

Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 17. Februar 2006 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats beschlossen:

(Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion

– Novelle 2006 –

Vorwort

Ärztliches Handeln in der Reproduktionsmedizin hat wie in kaum einem anderen medizinischen Bereich die Interessen unterschiedlicher Beteiligten zu beachten. Sie reichen von der Sorge für das Kindeswohl und die physische sowie psychische Gesundheit des Paares mit Kinderwunsch bis zur diagnostischen und therapeutischen Betreuung der Schwangeren. Auch die Verpflichtungen gegenüber allen beteiligten Personen im Zusammenhang mit der Anwendung eines möglichen heterologen Verfahrens (Kind, Mutter, genetischer Vater, sozialer Vater) sind zu beachten. Entsprechend steht die Reproduktionsmedizin im Schnittpunkt vor allem des ärztlichen Berufsrechts, des Familienrechts, des Sozialrechts sowie des Embryonenschutzes und des Strafrechts.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen bildet die Richtlinie zur assistierten Reproduktion für die beteiligten Ärzte seit langem wesentliche Orientierungshilfen, weil sie neben der Zusammenfassung von medizinischen Indikationen und Kontraindikationen für die verschiedenen Behandlungsverfahren auch die strukturellen sowie ablauf- und ergebnisorientierten Anforderungen praxisorientiert darlegt. Diese Orientierungsfunktion ist vor dem Hintergrund der Dynamik der wissenschaftlich-technischen Entwicklung umso bedeutsamer, solange der Gesetzgeber das Recht der Fortpflanzungsmedizin nicht systematisch regelt.

Seit der letzten Fortschreibung der Richtlinie im Jahre 1998 wurden im Bereich der assistierten Reproduktion zahlreiche Verfahren modifiziert und neue Methoden entwickelt. Hierzu zählen zum Beispiel die Polkörperdiagnostik und die morphologische Beurteilung früher pränidativer Embryonen im Zusammenhang mit der Thematik des Single-Embryo-Transfers und der Vermeidung von Mehrlingsschwangerschaften.

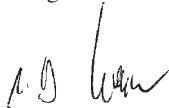
Diese Entwicklungen sind nicht losgelöst zu betrachten von der Diskussion der gesetzlichen Rahmenbedingun-

gen, insbesondere des Embryonenschutzgesetzes, sowie den ethischen Normen. So gilt der hohe Rang des Kindeswohls auch für den Umgang mit dem noch nicht geborenen Kind. In ethischer Hinsicht hat die Reproduktionsmedizin ferner die Selbstbestimmungsrechte von Paaren mit Kinderwunsch zu berücksichtigen, sich am Gesundheitsschutz der Schwangeren und des erhofften Kindes zu orientieren und ein hohes Niveau der Gesundheitsversorgung sicherzustellen.

Die im Fortschreibungsprozess der Richtlinie interdisziplinär und sehr umfassend geführte Auseinandersetzung mit der komplexen Thematik der assistierten Reproduktion soll zu einer Versachlichung der Debatte um Themen wie Präimplantationsdiagnostik, Polkörperdiagnostik, heterologe Insemination und Auswahl von Embryonen nach morphologischen Kriterien beitragen.

Die Richtlinie zeigt das Potenzial neuer reproduktionsmedizinischer Verfahren auf und erläutert im Kommentar unter anderem die Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit ihrer Anwendung. In ihrem Regelungsteil muss die Richtlinie selbstverständlich von den gesetzlichen Vorgaben ausgehen. Der Gesetzgeber ist aber aufgefordert, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Verfahren, die in anderen Staaten zulässig sind und zu einer Verbesserung der Kinderwunschbehandlung geführt haben, in geeigneter Weise auch in Deutschland auf der Basis eines möglichst breiten gesellschaftlichen Konsenses ermöglicht werden.

Da viele Problembereiche der Reproduktionsmedizin in Deutschland nicht umfassend durch ein „Fortpflanzungsmedizinengesetz“ geregelt sind, wird es weiterhin Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer sein, die Entwicklungen auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin kontinuierlich zu begleiten, kritisch zu hinterfragen und bei Bedarf eine Fortschreibung der (Muster-)Richtlinie vorzunehmen.



Prof. Dr. med. Dr. h. c. J.-D. Hoppe
Präsident der Bundesärztekammer
und des Deutschen Ärztetages



Prof. Dr. med. Dr. h. c. P. C. Scriba
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats
der Bundesärztekammer

Nach Einführung der In-vitro-Fertilisation (IVF) Anfang der 1980er-Jahre hat die Bundesärztekammer „Richtlinien zur Durchführung von IVF und Embryo-

transfer (ET) als Behandlungsmethode der menschlichen Sterilität“ erarbeitet. Sie sind durch Beschluss des 88. Deutschen Ärztetages 1985 Bestandteil der

(Muster-)Berufsordnung und der meisten Berufsordnungen der Landesärztekammern geworden. Die Modifizierung und Ausweitung der Verfahren hat inzwi-

schen die vorliegende Fortschreibung erforderlich gemacht.

Präambel

Die (Muster-)Richtlinie berücksichtigt die öffentliche Debatte über Chancen, Legitimität und ethische Grenzen der Fortpflanzungsmedizin, den gesellschaftlichen Wertewandel zu Familie, Ehe und Partnerschaft und die Kriterien der Medizinethik. Die Anwendung medizinisch assistierter Reproduktion ist durch das Leiden von Paaren durch ungewollte Kinderlosigkeit und durch ihren auf natürlichem Weg nicht erfüllbaren Kinderwunsch begründet. Zwar besitzt kein Paar ein Recht oder einen Anspruch auf ein Kind, jedoch ist der Wunsch nach einem eigenen Kind legitim und nachvollziehbar. Sofern sich ein Kinderwunsch auf natürlichem Weg nicht erfüllen lässt, kann die medizinisch assistierte Reproduktion zumindest in begrenztem Umfang Hilfe leisten. Der technische Fortschritt der Reproduktionsmedizin soll aber keine überhöhten Erwartungen wecken und keiner Verschiebung gesellschaftlicher Leitbilder zulasten behindert geborener Kinder Vorschub leisten.

Der medizinisch assistierten Reproduktion liegen die gesetzlichen Vorgaben, namentlich das Embryonenschutzgesetz (ESchG), zugrunde. Die Schutzwürdigkeit und das Lebensrecht von Embryonen werden von der abgeschlossenen Befruchtung an gewahrt. Darüber hinaus orientiert sie sich an ethischen Normen, die das Kindeswohl, d. h. den Schutz und die Rechte des erhofften Kindes, die Frau, den Mann und die behandelnden Ärztinnen/Ärzte betreffen.

Den hohen Rang des Kindeswohls bringen zum Beispiel das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 1989 oder die von der 50. Generalversammlung des Weltärztebundes 1998 verabschiedete „Deklaration von Ottawa zum Recht des Kindes auf gesundheitliche Versorgung“ zum Ausdruck. In der UN-Kinderrechtskonvention erkennen die Vertragsstaaten in Artikel 24 „das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ an. Der Weltärztebund betont im Rahmen seiner „Allgemeinen Grundsätze“, „dass die bestmögliche Wahrnehmung der Interessen des Kindes die wichtigste Aufgabe in der Gesundheitsversorgung sein muss“. Der hohe Anspruch an das Kindeswohl gilt auch für den Umgang mit dem noch nicht geborenen Kind.

Sofern im konkreten Fall die Anwendung reproduktionsmedizinischer Ver-

fahren die Voraussetzung dafür ist, dass ein Kinderwunsch überhaupt verwirklicht wird, trägt die Ärztin/der Arzt für das Wohl des mit ihrer/seiner medizinischen Assistenz erzeugten Kindes eine besondere Verantwortung. Die ärztliche Pflicht, zum Wohl der Patienten zu handeln und Schaden zu vermeiden, bezieht sich auf die Mutter und auf die erwünschten Kinder. Aufgrund der ärztlichen Verantwortung muss daher über Gefährdungen, die aus Mehrlingsschwangerschaften für Mutter und Kind resultieren, oder das Problem erhöhter nachgeburtlicher Gesundheitsschäden des Kindes sorgsam und umfassend aufgeklärt werden. Im Einzelfall müssen der Kinderwunsch eines Paares und eventuelle gesundheitliche Risiken, die eine medizinisch assistierte Reproduktion für das erhoffte Kind mit sich bringen können, gegeneinander abgewogen werden. Dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft ist Rechnung zu tragen.

Paare mit Kinderwunsch und vor allem die betroffenen Frauen sind den Prinzipien der Patientenautonomie und des *informed consent* gemäß über die Einzelheiten und Risiken der für sie in Betracht kommenden Verfahren umfassend zu informieren und aufzuklären. Die medizinische Information soll von einer psychosozialen Beratung begleitet werden. Die Patientin bzw. das Paar sind in die Lage zu versetzen, unter Kenntnis der medizinischen Sachverhalte, der Risiken, die mit der Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Verfahren verbunden sind, sowie der ethischen Aspekte, zu denen das Kindeswohl gehört, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob sie die Reproduktionsmedizin in Anspruch nehmen möchten und welche Verfahren der ärztlich assistierten Reproduktion es sind, von denen sie Gebrauch machen wollen.

Die Behandlungsstandards und das Niveau der gesundheitlichen Versorgung, die in Deutschland reproduktionsmedizinisch gewährleistet werden, sind im europäischen Kontext zu sehen. Sie lassen sich vom Fortschritt der Behandlungsmethoden, von den rechtlichen Entwicklungen sowie den – auch weniger restriktiven – ethischen Gesichtspunkten, die in anderen europäischen Ländern gelten, nicht abkoppeln. Nichtgenetische oder genetisch-diagnostische Verfahren, die in einer Reihe europäischer Staaten im Rahmen der dort geltenden Gesetze auf Wunsch der Eltern zu einer möglichen Verbesserung des Schwangerschaftserfolges und um der Gesundheit der erhofften Kinder willen praktiziert werden (z. B. Präimplantationsdiagnostik oder vor allem Kultivierung von Embryo-

nen mit nachfolgendem Single-Embryo-Transfer), sind in der Bundesrepublik Deutschland zurzeit nicht statthaft oder in ihrer rechtlichen Zulässigkeit strittig. In ethischer Hinsicht gilt, dass die Reproduktionsmedizin die Selbstbestimmungsrechte von Paaren mit Kinderwunsch zu berücksichtigen, sich am Gesundheitsschutz der Schwangeren und des erhofften Kindes zu orientieren und ein hohes Niveau der Gesundheitsversorgung sicherzustellen hat. Letztlich liegt es am Gesetzgeber, die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Verfahren, die in anderen Staaten zu einer Verbesserung der Kinderwunschbehandlung geführt haben und dort statthaft sind, in der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden können.

1. Begriffsbestimmungen zur assistierten Reproduktion

Als assistierte Reproduktion wird die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches eines Paares durch medizinische Hilfen und Techniken bezeichnet. In der Regel wird im Zusammenhang mit diesen Verfahren eine hormonelle Stimulation durchgeführt. Darunter versteht man den Einsatz von Medikamenten zur Unterstützung der Follikelreifung, sodass im Zyklus ein oder mehrere Follikel heranreifen.

Die alleinige Insemination (ohne hormonelle Stimulation) sowie die alleinige hormonelle Stimulation (ohne Insemination) sind als Methode nicht von dieser Richtlinie erfasst.

1.1. Insemination

Unter Insemination versteht man das Einbringen des Nativspermas in die Zervix (intrazervikale Insemination) oder des aufbereiteten Spermias in den Uterus (intrauterine Insemination) oder in die Eileiter (intratubare Insemination).

1.2. GIFT

Unter GIFT (Gamete-Intrafallopian-Transfer; intratubarer Gametentransfer) versteht man den Transfer der männlichen und weiblichen Gameten in den Eileiter.

1.3. Extrakorporale Befruchtung

1.3.1. IVF

Unter In-vitro-Fertilisation (IVF), auch als „extrakorporale Befruchtung“ bezeichnet, versteht man die Vereinigung einer Eizelle mit einer Samenzelle außerhalb des Körpers. ▷

1.3.2. ICSI

Unter der intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) versteht man ein Verfahren der IVF, bei dem eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle injiziert wird.

1.4. ET

Die Einführung des Embryos in die Gebärmutter wird als Embryotransfer (ET) bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um den Transfer von einem Embryo (Single-Embryo-Transfer/SET), von zwei Embryonen (Double-Embryo-Transfer/DET) oder drei Embryonen handelt.

1.5. homologer/heterologer Samen

Als homolog gilt der Samen des Ehemannes oder des Partners in stabiler Partnerschaft. Als heterolog gilt der Samen eines Samenspenders.

1.6. PKD

Bei der Polkörperdiagnostik (PKD) wird eine mütterliche, genetische oder chromosomale Veränderung des haploiden weiblichen Chromosomensatzes durch Beurteilung des ersten und – wenn möglich – auch des zweiten Polkörpers im Ablauf einer IVF vor der Bildung des Embryos untersucht. Es handelt sich um eine indirekte Diagnostik der Eizelle.

1.7. PID

Bei der Präimplantationsdiagnostik (PID) werden in einem sehr frühen Entwicklungsstadium ein oder zwei Zellen eines durch extrakorporale Befruchtung entstandenen Embryos entnommen und auf eine Chromosomenstörung oder eine spezifische genetische Veränderung hin untersucht.¹

Diese Form einer PID ist nicht als Regelungsgegenstand zugrunde gelegt, da sie in Deutschland nicht durchgeführt wird.

2. Medizinische Voraussetzungen für die assistierte Reproduktion

Jeder Anwendung der Maßnahmen der assistierten Reproduktion hat eine sorgfältige Diagnostik bei beiden Partnern vorauszugehen, die alle Faktoren berücksichtigt, die sowohl für den unmittelbaren Therapieerfolg als auch für die Gesundheit des Kindes von Bedeutung sind. Bei der Wahl der Methode sollten die Dauer des Kinderwunsches und das Alter der Frau Berücksichtigung finden.

2.1. Methoden und Indikationen

Die Voraussetzungen für die Methoden der alleinigen Insemination (ohne hormonelle Stimulation) und der alleinigen hormonellen Stimulation (ohne Insemination) sind durch die Richtlinien nicht geregelt.

2.1.1. Hormonelle Stimulation der Follikelfreifung

Indikationen:

- Follikelfreisungsstörungen
- leichte Formen männlicher Fertilitätsstörungen

2.1.2. Homologe Insemination

Indikationen:

- leichte Formen männlicher Fertilitätsstörungen
- nicht erfolgreiche hormonelle Stimulationsbehandlung
- somatische Ursachen (z. B. Hypospadie, retrograde Ejakulation, Zervikal-Kanal-Stenose)
- idiopathische Unfruchtbarkeit

2.1.3. Homologe In-vitro-Fertilisation mit intrauterinem Embryotransfer (IVF mit ET) von einem (SET), von zwei (DET) oder drei Embryonen

Uneingeschränkte Indikationen:

- Tubenverschluss bzw. tubare Insuffizienz
- männliche Fertilitätsstörungen nach erfolgloser Insemination

Eingeschränkte Indikationen:

- Endometriose von hinreichender Bedeutung
- idiopathische Unfruchtbarkeit

¹Siehe hierzu auch:

- Präimplantationsdiagnostik – Thesen zu den medizinischen, rechtlichen und ethischen Problemstellungen: Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. 6. 1999, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz; <http://www.justiz.rlp.de>.
- Diskussionsentwurf zu einer Richtlinie zur Präimplantationsdiagnostik: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesärztekammer: Dtsch Arztebl 2000; 97: A 525–8.
- Ergänzende Stellungnahme zum Diskussionsentwurf. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesärztekammer: Dtsch Arztebl 2002; 99: A 2972, und <http://www.aerzteblatt.de/pid>.
- Deutscher Ärztetag – Entschlüsse zum Tagesordnungspunkt VI: Präimplantationsdiagnostik: Dtsch Arztebl 2002; 99: A 1653.
- Enquete-Kommission – Recht und Ethik der modernen Medizin (Schlussbericht): Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit 2002, Teil C.
- Genetische Diagnostik vor und während der Schwangerschaft, Stellungnahme vom 23. 1. 2003: Nationaler Ethikrat.
- Stellungnahme der Bioethik-Kommission der Bayerischen Staatsregierung zur Präimplantationsdiagnostik (PID) vom 21. 7. 2003: Bioethik-Kommission Bayern.
- Polkörperdiagnostik, Stellungnahme vom 16. 6. 2004: Nationaler Ethikrat.

Eine unerklärliche (idiopathische) Unfruchtbarkeit kann nur als Indikation für eine assistierte Reproduktion im Sinne einer IVF-Behandlung angesehen werden, wenn alle diagnostischen Maßnahmen durchgeführt und hormonelle Stimulation, intrauterine und/oder intratubare Insemination nicht erfolgreich waren.

2.1.4. Intrauteriner Gametentransfer (GIFT)

Indikationen:

- einige Formen männlicher – mit anderen Therapien einschließlich der intrauterinen Insemination nicht behandelbarer – Fertilitätsstörungen
- idiopathische Unfruchtbarkeit

2.1.5. Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)

Indikationen:

- schwere Formen männlicher Fertilitätsstörungen
- fehlende oder unzureichende Befruchtung bei einem IVF-Versuch

2.1.6. Heterologe Insemination

Indikationen:

- schwere Formen männlicher Fertilitätsstörungen
- erfolglose Behandlung einer männlichen Fertilitätsstörung mit intrauteriner und/oder intratubarer Insemination und/oder In-vitro-Fertilisation und/oder intrazytoplasmatischer Spermieninjektion im homologen System
- ein nach humangenetischer Beratung festgestelltes hohes Risiko für ein Kind mit schwerer genetisch bedingter Erkrankung

Voraussetzung sind funktionsfähige, offene Eileiter.

Beim Einsatz heterologer Spermien sind die Voraussetzungen (s. Kapitel „Voraussetzungen für spezielle Methoden“, Abschnitt „Verwendung von heterologem Samen“) zu beachten.

2.1.7. Heterologe In-vitro-Fertilisation mit intrauterinem Embryotransfer (IVF mit ET), heterologe intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI mit ET)

Indikationen:

- schwere Formen männlicher Fertilitätsstörungen
- erfolgloser Einsatz der intrauterinen und/oder intratubaren Insemination und/oder der In-vitro-Fertilisation und/oder der intrazytoplasmatischen Spermieninjektion im homologen System (nach Vorliegen der jeweiligen Indikation)
- erfolgloser Einsatz der heterologen Insemination
- ein nach humangenetischer Beratung festgestelltes hohes Risiko für ein Kind

mit schwerer genetisch bedingter Erkrankung

Beim Einsatz heterologer Spermien sind die Voraussetzungen (s. Kapitel „Voraussetzungen für spezielle Methoden“, Abschnitt „Verwendung von heterologem Samen“) zu beachten.

2.1.8. Polkörperdiagnostik (PKD)

Die PKD ist ein in Erprobung befindliches Verfahren.

Indikationen:

- Erkennung eines spezifischen genetischen einschließlich chromosomalen kindlichen Risikos mittels indirekter Diagnostik der Eizelle
- Erkennung unspezifischer chromosomaler Risiken im Rahmen von IVF zur möglichen Erhöhung der Geburtenrate

Eine Erhöhung der Geburtenrate ist bisher nicht hinreichend belegt.

Die PKD ist an die Anwendung der IVF und ICSI geknüpft, obwohl eine Fertilitätsstörung nicht vorliegen muss. Soweit diese Untersuchungen vor Bildung des Embryos erfolgen, ist das Embryonenschutzgesetz nicht berührt.

2.2. Kontraindikationen

Absolute Kontraindikationen:

- alle Kontraindikationen gegen eine Schwangerschaft

Eingeschränkte Kontraindikationen:

- durch eine Schwangerschaft bedingtes, im Einzelfall besonders hohes medizinisches Risiko für die Gesundheit der Frau oder die Entwicklung des Kindes
- psychogene Fertilitätsstörung: Hinweise auf eine psychogene Fertilitätsstörung ergeben sich insbesondere dann, wenn Sexualstörungen als wesentlicher Sterilitätsfaktor angesehen werden können (seltener Geschlechtsverkehr, Vermeidung des Verkehrs zum Konzeptionsoptimum, nicht organisch bedingte sexuelle Funktionsstörung). In diesem Fall soll zuerst eine Sexualberatung/-therapie des Paares erfolgen.

2.3. Humangenetische Beratung

Eine humangenetische Beratung soll die Partner in die Lage versetzen, auf der Grundlage ihrer persönlichen Wertmaßstäbe eine Entscheidung in gemeinsamer Verantwortung über die Vornahme einer genetischen Untersuchung im Rahmen der assistierten Reproduktion und über die aus der Untersuchung zu ziehenden Handlungsoptionen zu treffen. Im Rahmen dieser Beratung sollen ein mögliches genetisches Risiko und insbesondere die mögliche medizinische und ggf. psychische und

soziale Dimension, die mit einer Vornahme oder Nicht-Vornahme einer genetischen Untersuchung sowie deren möglichem Ergebnis verbunden ist, erörtert werden.

Eine genetische Untersuchung darf erst vorgenommen werden, nachdem die betreffende Person schriftlich bestätigt hat, dass sie gemäß dem oben genannten Verfahren über die Untersuchung aufgeklärt wurde und in diese eingewilligt hat.

3. Allgemeine Zulassungsbedingungen

Bei der assistierten Reproduktion handelt es sich mit Ausnahme der alleinigen Insemination (ohne hormonelle Stimulation) und der alleinigen hormonellen Stimulation (ohne Insemination) um besondere medizinische Verfahren gem. § 13 i. V. m. § 5 der (Muster-)Berufsordnung für Ärzte (MBO-Ä). Die Ärztin/der Arzt hat bei der Anwendung dieser Verfahren insbesondere das Embryonenschutzgesetz und diese (Muster-)Richtlinie zu beachten.

3.1. Rechtliche Voraussetzungen

3.1.1. Statusrechtliche Voraussetzungen

Methoden der assistierten Reproduktion sollen unter Beachtung des Kindeswohls grundsätzlich nur bei Ehepaaren angewandt werden. Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Ehemannes verwandt werden; sollen Samenzellen eines Dritten verwandt werden, sind die unter 5.3. genannten Voraussetzungen zu beachten.

Methoden der assistierten Reproduktion können auch bei einer nicht verheirateten Frau angewandt werden. Dies gilt nur, wenn die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt zu der Einschätzung gelangt ist, dass

- die Frau mit einem nicht verheirateten Mann in einer festgefügt Partnerschaft zusammenlebt und
- dieser Mann die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennen wird.

Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Partners verwandt werden; sollen Samenzellen eines Dritten verwandt werden, sind die unter 5.3. genannten Voraussetzungen zu beachten.

3.1.2. Embryonenschutzrechtliche Voraussetzungen

Für die Unfruchtbarkeitsbehandlung mit den genannten Methoden dürfen maximal drei Embryonen einzeitig auf die Mutter übertragen werden (§ 1 Abs. 1 Nrn. 3 u. 5 ESchG). An den zum Transfer vorgesehenen Embryonen dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die nicht unmittelbar der Erhaltung der Embryonen dienen.

Beim Einsatz der oben genannten Methoden dürfen nur die Eizellen der Frau befruchtet werden, bei der die Schwangerschaft herbeigeführt werden soll.

3.1.3. Sozialversicherungsrechtliche Voraussetzungen

Sofern Leistungen der Verfahren zur assistierten Reproduktion von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, sind ferner die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V (insbes. §§ 27a, 92, 121a und 135 ff. SGB V) und die Richtlinien über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.1.4. Berufsrechtliche Voraussetzungen

Jede Ärztin/jeder Arzt, der solche Maßnahmen durchführen will und für sie die Gesamtverantwortung trägt, hat die Aufnahme der Tätigkeit, soweit dies die Ärztekammer verlangt, bei der Ärztekammer anzuzeigen und nachzuweisen, dass die fachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind, außerdem hat sie/er an den Maßnahmen der Qualitätssicherung teilzunehmen. Änderungen sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

Eine Ärztin/ein Arzt kann nicht dazu verpflichtet werden, entgegen ihrer/seiner Gewissensüberzeugung Verfahren der assistierten Reproduktion durchzuführen.

3.2. Information, Aufklärung, Beratung und Einwilligung

Das Paar muss vor Beginn der Behandlung durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt über die vorgesehene Behandlung, die Art des Eingriffs, die Einzelschritte des Verfahrens, seine zu erwartenden Erfolgsaussichten, Komplikationsmöglichkeiten, Risiken, mögliche Alternativen, sonstige Umstände, denen erkennbar Bedeutung beigemessen wird, und die Kosten informiert, aufgeklärt und beraten werden.

3.2.1. Medizinische Aspekte

Im Einzelnen sind Information, Aufklärung und Beratung insbesondere zu folgenden Punkten zu geben:

- Ablauf des jeweiligen Verfahrens
- Erfolgsrate des jeweiligen Verfahrens
- Möglichkeit einer behandlungsunabhängigen Schwangerschaft
- Zystenbildung nach Stimulationsbehandlung
- Überstimulationsreaktionen
- Nebenwirkungen von Medikamenten
- operative Komplikationen bei Follikelpunktionen ▷

- Festlegung der Höchstzahl der zu transferierenden Embryonen
- Kryokonservierung für den Fall, dass Embryonen aus unvorhergesehenem Grund nicht transferiert werden können
- Abortrate in Abhängigkeit vom Alter der Frau
- Eileiterschwangerschaft
- durch die Stimulation bedingte erhöhte Mehrlingsrate und den damit verbundenen mütterlichen und kindlichen Risiken (u. a. mit Folge der Frühgeburtlichkeit)
- möglicherweise erhöhtes Risiko von Auffälligkeiten bei Kindern, insbesondere nach Anwendung der ICSI-Methode
- mögliche Risiken bei neuen Verfahren, deren endgültige Risikoeinschätzung nicht geklärt ist.

Neben diesen behandlungsbedingten Risiken müssen Faktoren, die sich auf das Basisrisiko auswirken (z. B. erhöhtes Alter der Partner, Verwandtenehe), Berücksichtigung finden. Hierzu sollte eine Stammbaumerhebung beider Partner über mindestens drei Generationen hinweg (u. a. Fehlgeburten, Totgeburten, Personen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, andere Familienmitglieder mit Fertilitätsstörungen) durchgeführt werden. Ergeben sich Hinweise auf Chromosomenstörungen oder auf Erkrankungen, die genetisch bedingt sein könnten, so muss über Information und Aufklärung hinaus das Angebot einer humangenetischen Beratung erfolgen und dies dokumentiert werden.

3.2.2. Psychosoziale Aspekte

Im Einzelnen sind Information, Aufklärung und Beratung insbesondere zu folgenden Punkten zu geben:

- psychische Belastung unter der Therapie (der psychische Stress kann belastender erlebt werden als die medizinischen Schritte der Behandlung)
- mögliche Auswirkung auf die Paarbeziehung
- mögliche Auswirkung auf die Sexualität
- mögliche depressive Reaktion bei Misserfolg
- mögliche Steigerung des Leidensdrucks der Kinderlosigkeit bei erfolgloser Behandlung
- Alternativen (Adoption, Pflegekind, Verzicht auf Therapie)
- mögliche psychosoziale Belastungen bei Mehrlingen.

3.2.3. Aspekte der humangenetischen Beratung

Dem Paar muss über Information und Aufklärung hinaus eine humangenetische

Beratung (vgl. Kapitel „Humangenetische Beratung“) insbesondere angeboten werden bei:

- Anwendung der ICSI-Methode im Zusammenhang mit einer schweren Oligoasthenoteratozoospermie oder nicht entzündlich bedingter Azoospermie
- genetisch bedingten Erkrankungen in den Familien
- einer Polkörperdiagnostik (PKD)
- habituellen Fehl- und Totgeburten
- Fertilitätsstörungen in der Familienanamnese.

3.2.4. Aspekte der behandlungsunabhängigen Beratung

Unabhängig von dieser Art der Information, Aufklärung und Beratung muss die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt dem Paar die Möglichkeit einer behandlungsunabhängigen ärztlichen Beratung empfehlen und auf die Möglichkeit einer psychosozialen Beratung hinweisen.

3.2.5. Aspekte der Kostenübernahme

Fragen zur Übernahme der Kosten der Behandlung durch gesetzliche oder private Krankenkassen bzw. Beihilfeträger sind zu erörtern.

3.2.6. Aspekte der Dokumentation

Die erfolgte Information, Aufklärung, Beratung und die Einwilligung der Partner zur Behandlung müssen dokumentiert und von beiden Partnern und der aufklärenden Ärztin/dem aufklärenden Arzt unterzeichnet werden.

4. Fachliche, personelle und technische Voraussetzungen

Die Durchführung der Methoden

- homologe Insemination nach hormoneller Stimulation
- IVF mit ET
- GIFT
- ICSI mit ET
- heterologe Insemination nach hormoneller Stimulation
- heterologe IVF/ICSI
- PKD

als Verfahren setzt die Erfüllung der nachstehend festgelegten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen voraus.

Die Anzeige umfasst den Nachweis, dass die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Leistungen sowohl fachlich (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis) als auch personell und sachlich (räumliche und apparative Ausstattung) auf den nachstehend genannten Teilgebieten gewährleistet ist.

4.1. Homologe Insemination nach Stimulation

4.1.1. Fachliche Voraussetzungen

Die anwendende Ärztin/der anwendende Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe muss über den Schwerpunkt bzw. über die fakultative Weiterbildung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“ gemäß den Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern der Länder verfügen.

4.1.2. Technische Voraussetzungen

Folgende Einrichtungen müssen ständig verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

- Hormonlabor
- Ultraschalldiagnostik
- Labor für Spermendiagnostik und Spermienpräparation.

4.2. Heterologe Insemination nach Stimulation

Es gelten die gleichen fachlichen und technischen Voraussetzungen wie für die homologe Insemination nach Stimulation (siehe hierzu: 4.1.1. und 4.1.2.).

4.3. IVF mit ET, GIFT, ICSI, PKD

Diese Methoden setzen für die Patientenbetreuung das Zusammenwirken in einer ständig einsatzbereiten interdisziplinären Arbeitsgruppe voraus.

4.3.1. Fachliche Voraussetzungen

Die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung der Arbeitsgruppe obliegt Fachärztinnen/Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt bzw. mit der fakultativen Weiterbildung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“. Ihnen obliegen die verantwortliche Überwachung der in dieser (Muster-)Richtlinie festgeschriebenen Maßnahmen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen über folgende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen:

- Endokrinologie der Reproduktion
- Gynäkologische Sonographie
- Operative Gynäkologie
- Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur
- Andrologie
- Psychosomatische Grundversorgung.

Von diesen sechs Bereichen können nur zwei gleichzeitig von einer Ärztin oder Wissenschaftlerin/einem Arzt oder Wissenschaftler der Arbeitsgruppe neben der Qualifikation der Psychosomatischen Grundversorgung verantwortlich geführt werden.

Grundsätzlich müssen Ärztinnen/Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Andrologie“ in Diagnostik und Therapie im Rahmen der assistierten Reproduktion integriert sein.

Die regelmäßige Kooperation mit einer Humangenetikerin/einem Humangenetiker und einer ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten muss gewährleistet sein.

Es empfiehlt sich weiterhin eine Kooperation mit einer psychosozialen Beratungsstelle.

Falls eine PKD durchgeführt werden soll, obliegt die humangenetische Beratung und die zytogenetische oder molekulargenetische Diagnostik² Fachärztinnen/Fachärzten für Humangenetik oder Ärztinnen/Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Medizinische Genetik“.

4.3.2. Technische Voraussetzungen

Folgende Einrichtungen müssen ständig verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

- Hormonlabor
- Ultraschalldiagnostik
- Operationsbereitschaft mit Anästhesie-Team
- Labor für Spermendiagnostik und -präparation
- Labor für In-vitro-Fertilisation, In-vitro-Kultur und ggf. Mikroinjektion
- EDV-gestützte Datenerfassung.

Falls eine PKD durchgeführt werden soll, muss die untersuchende Institution über diagnostische Erfahrung mittels molekulargenetischer und molekularzytogenetischer Methoden an Einzelzellen verfügen.

5. Voraussetzungen für spezielle Methoden und Qualitätssicherung

5.1. Embryotransfer

Ziel einer Sterilitätstherapie ist die Herbeiführung einer Einlingsschwangerschaft, da diese Schwangerschaft im Vergleich zu Mehrlingsschwangerschaften das geringste Risiko für Mutter und Kind darstellt.

Zwillingsschwangerschaften beinhalten für die Mutter erhöhte Risiken (schwangerschaftsinduzierter Hypertonus, Präeklampsie), die in der Beratung mit zu berücksichtigen sind. Die Risiken für das Kind sind bei Zwillingen im Vergleich zu Einlingen ebenfalls erhöht, wobei besondere Komplikationen bei monozygoten Zwillingsschwangerschaften zu erwarten sind (z. B. fetofetales Transfusionsyndrom).

Höhergradige Mehrlinge (mehr als Zwillinge) sollen verhindert werden, da hierbei sowohl das Leben oder die Gesundheit der Mutter gefährdet als auch

die Morbidität und Mortalität der meist frühgeborenen Kinder deutlich erhöht sein können.

Das Risiko besonders für höhergradige Mehrlinge mit allen gesundheitlichen und sozialen Problemen für Kinder und Eltern wiegt so schwer, dass das Ziel, eine Schwangerschaft herbeizuführen, untergeordnet werden muss. Zur Senkung des Mehrlingsrisikos müssen folglich die wesentlichen Parameter wie Alter der Mutter, Anzahl der bisherigen Versuche und Indikation zur Therapie abgewogen werden.

Es ist daher unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes zu empfehlen, bei Patientinnen unter 38 Jahren im ersten und zweiten IVF- und/oder ICSI-Versuch nur zwei Embryonen zu transferieren. Wenn von dem Paar der Transfer von drei Embryonen gewünscht wird, darf dies nur nach ausführlicher Information und Aufklärung über das erhöhte Risiko für höhergradige Mehrlingsschwangerschaften und den damit verbundenen Risiken für Mutter und Kind sowie nach entsprechender Dokumentierung der hiermit verbundenen Gefahren erfolgen.

5.2. Kryokonservierung

Kryokonservierung von Eizellen im Stadium der Vorkerne zur Behandlung der Infertilität von Patientinnen ist zulässig. Kryokonservierung von Embryonen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn die im Behandlungszyklus vorgesehene Übertragung nicht möglich ist.

Die weitere Kultivierung von Eizellen im Vorkernstadium darf nur zum Zwecke des Transfers und nur mit der Einwilligung beider Partner vorgenommen werden. Das Paar ist darauf hinzuweisen, dass über konservierte Eizellen im Vorkernstadium beide nur gemeinschaftlich verfügen können. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Die Kryokonservierung von Eizellen ist ebenfalls möglich, jedoch nicht so erfolgreich wie die Kryokonservierung von Eizellen im Vorkernstadium. Die Kryokonservierung von Ovarialgewebe ist als experimentell anzusehen.

Die Kryokonservierung von ejakulierten, epididymalen und testikulären Spermatozoen bzw. von Hodengewebe kann ohne Einschränkung durchgeführt werden.

5.3. Verwendung von heterologem Samen

5.3.1. Medizinische Aspekte

Der Einsatz von heterologem Samen ist medizinisch zu begründen, und es ist darzulegen, warum der Einsatz von homolo-

gem Samen nicht erfolgreich war oder nicht zum Einsatz kommen konnte (s. Kapitel „Medizinische Voraussetzungen“, Abschnitt „Heterologe Insemination“).

Die Ärztin/der Arzt hat sicherzustellen, dass

- kein Mischsperma verschiedener Samenspenden verwendet wird,
- kein frisches Spendersperma verwendet wird,
- der Samenspenden vor der ersten Samenprobe auf HIV 1 und 2 untersucht wurde,
- weitere HIV-Kontrollen in regelmäßigen Abständen von sechs Monaten erfolgt sind,
- die heterologe Insemination mit kryokonserviertem Sperma nur erfolgen darf, wenn es über eine Quarantänezeit von mindestens 180 Tagen gelagert wurde und wenn der Spender auch nach Ablauf dieser Zeit frei von HIV-1- und -2-Infektionen geblieben ist und
- eine serologische Untersuchung auf Hepatitis B und C, Treponema pallidum, Cytomegalieviren (Verwendung von CMV-positivem Spendersperma nur für CMV-positive Frauen) durchgeführt wurde.

Dies gilt auch bei der Kooperation mit Samenbanken.

Eine Erfassung von medizinischen und phänotypischen Merkmalen wie Blutgruppe, Augenfarbe, Haarfarbe, Körpergröße, Körperstatur und Ethnie erscheint sinnvoll. Die Ärztin/der Arzt soll darauf achten, dass ein Spender nicht mehr als zehn Schwangerschaften erzeugt.

5.3.2. Psychosoziale Beratung

Vor einer heterologen Insemination müssen die künftigen Eltern über die möglichen psychosozialen und ethischen Probleme, welche die heterologe Insemination mit sich bringt, beraten werden. Dabei soll auf die künftige Entwicklung ihrer Beziehung sowie auf die Frage der künftigen Aufklärung des Kindes über seine Abstammung besonderes Gewicht gelegt werden. Die Beratung erfolgt im Rahmen eines ärztlichen Gesprächs; dabei soll den künftigen Eltern eine weiterführende, qualifizierte Beratung durch ärztliche oder Psychologische Psychotherapeuten oder auch psychosoziale Beratungsstellen angeboten werden.

5.3.3. Rechtliche Aspekte

Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt muss sich über die möglichen rechtlichen Folgen der Verwendung von heterologem Samen für alle Beteiligten unterrichten. Unbeschadet dieser eigenverantwortlich durchzuführenden Unterrichtung wird empfohlen, folgende Grundsätze zu beachten: ▷

²Für die laborgestützten Leistungen gelten die Bestimmungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung (M-WBO).

5.3.3.1. Unterrichtung über Rechtsfolgen

Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt sollte sich vor der Verwendung von heterologem Samen vergewissern, dass der Samenspender und die künftigen Eltern über mögliche rechtliche Konsequenzen unterrichtet worden sind.

5.3.3.2. Dokumentation

Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt muss

– die Identität des Samenspenders und die Verwendung der Samenspende dokumentieren;

außerdem muss sie/er dokumentieren,

– dass sich der Samenspender mit der Dokumentation von Herkunft und Verwendung der Samenspende und – für den Fall eines an sie/ihn gerichteten Auskunftsverlangens des Kindes – mit einer Bekanntgabe seiner Personalien einverstanden erklärt hat,

– dass sich die künftigen Eltern mit der Verwendung von heterologem Samen und der Dokumentation von Herkunft und Verwendung der Samenspende einverstanden erklärt haben und die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt – für den Fall eines an diese/diesen gerichteten Auskunftsverlangens des Kindes oder eines der künftigen Elternteile – von ihrer/seiner Schweigepflicht entbunden haben.

Dies gilt auch für den Fall, dass die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt mit einer Samenbank kooperiert; die Dokumentation kann nicht auf die Samenbank delegiert werden.

5.4. Verfahrens- und Qualitätssicherung

Erforderlich sind die Qualitätssicherung der medizinisch angewendeten Verfahren und deren Dokumentation.

5.4.1. Dokumentation

Zum Zwecke der Verfahrens- und Qualitätssicherung sollen die Ärztekammern gemeinsam ein Dokumentationszentrum (Deutsches IVF-Register = DIR) führen. Jede Arbeitsgruppe hat eine EDV-gestützte Dokumentation entsprechend dem Fragenkatalog des DIR zu erstellen.

Die Ärztekammern sollten das DIR beauftragen, jährlich einen Bericht über die Arbeit der IVF/ET-Zentren zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die erhobenen Daten sollen regelmäßig so ausgewertet werden, dass der Ärztin/dem Arzt die individuelle Beurteilung seiner Tätigkeit ermöglicht wird.

Im Einzelnen müssen mindestens dokumentiert werden:

- homologe Insemination nach hormoneller Stimulation
- IVF mit ET
- GIFT

– ICSI

– heterologe Insemination nach hormoneller Stimulation

– heterologe IVF/ICSI

– PKD

bezüglich:

– Alter der Patientin

– Indikation der Methoden

– Verlauf der Stimulation

– Anzahl und Befruchtungsrate der inseminierten Eizellen bei IVF/ICSI

– Anzahl der transferierten Eizellen bei GIFT

– Anzahl der transferierten Embryonen bei IVF/ICSI

– Schwangerschaftsrate

– Geburtenrate

– Fehlgeburten

– Eileiterschwangerschaften

– Schwangerschaftsabbrüche

– Mehrlingsrate

– Fehlbildungen.

Die Beurteilung dieser Kriterien ist nur auf der Grundlage einer prospektiven Datenerfassung möglich. Konkret bedeutet die Prospektivität der Datenerhebung, dass die ersten Angaben zum Behandlungszyklus innerhalb von acht Tagen nach Beginn der hormonellen Stimulation eingegeben werden sollen. Dies ist notwendig, um eine nachträgliche Selektion nach erfolgreichen und nicht erfolgreichen Behandlungszyklen und somit eine bewusste oder unbewusste Manipulation der Daten zu vermeiden.

Durch die prospektive Erfassung der Daten wird eine Auswertung i. S. der Qualitätssicherung ermöglicht, die nicht nur der interessierten Ärztin/dem interessierten Arzt, sondern auch der interessierten Patientin den Behandlungserfolg sowie die Bedeutung eventuell beeinflussender Faktoren transparent macht.

5.4.2. Weitere Regelungen

Soweit die Behandlung als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wird, sind neben den vorstehenden Regelungen die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 SGB V zu beachten.

5.4.3. Zuständige Kommissionen bei den Ärztekammern

Die Ärztekammern sollen Ständige Kommissionen bilden, welche die Einhaltung der in den Richtlinien definierten fachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen prüfen. Zugleich sollen die Kommissionen die Qualität der Arbeitsgruppen verfahrens- und ergebnisbezogen prüfen und sie beraten. Ihnen sollen geeignete Ärztinnen/Ärzte und Juristinnen/Juristen angehören, wobei mindestens eine Ärztin/ein Arzt Erfahrungen in der Reproduktionsmedizin haben muss.

Eine Kommission kann sich in speziellen Fragen durch Vertreter anderer Gebiete ergänzen.

Um eine möglichst einheitliche Anwendung dieser (Muster-)Richtlinie zu erreichen, sollten von mehreren Ärztekammern gemeinsam getragene Kommissionen und/oder bei der Bundesärztekammer eine Kommission zur Beurteilung grundsätzlicher Auslegungsfragen gebildet werden.

5.4.4. Meldung von Verstößen

Verdacht auf Verstöße gegen die (Muster-)Richtlinie, auch auffälliges Ausbleiben der Dokumentationen nach 5.4.1., sind der zuständigen Ärztekammer zu melden.

5.5. Berufsrechtliche Folgen

Die Nichtbeachtung des ESchG und dieser (Muster-)Richtlinie kann neben den strafrechtlichen auch berufsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Kommentar

Der nachstehende Kommentar soll eine Interpretationshilfe für die vorstehende (Muster-)Richtlinie sein, ohne an ihrem verbindlichen Charakter teilzuhaben.

Zu 1. Begriffsbestimmungen

Die Befruchtung der instrumentell entnommenen Eizelle durch die Samenzelle erfolgt bei der In-vitro-Fertilisation in der Regel in einem Kulturgefäß (*In vitro*). Bei der intrazytoplasmatischen Spermatozoneninjektion (ICSI) wird eine männliche Keimzelle in die Eizelle injiziert. Nach erfolgter Befruchtung und Beobachtung von Zellteilungen erfolgt der Embryotransfer in die Gebärmutter (ET).

Zu 2.1.5. Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)**• Zur Indikation**

Bei männlichen Fertilitätsstörungen sollen in der Regel weniger invasive Verfahren wie die homologe Insemination (evtl. nach hormoneller Stimulation) angewendet werden, wenn dies Erfolg verspricht. Bei schweren männlichen Fertilitätsstörungen kann die ICSI-Methode die Chancen für einen Schwangerschaftseintritt deutlich erhöhen. Eine eindeutige Grenzziehung im Spermogramm zwischen den Methoden (interzervikale, intrauterine und intratubare Insemination, IVF und ICSI) lässt sich nicht finden.

• Zur Gewinnung der Spermatozoen

Die für die ICSI verwandten Spermien können aus dem Ejakulat, aus dem Ho-

den oder den ableitenden Samenwegen (vorwiegend dem Nebenhoden) gewonnen werden. Bei obstruktiver Azoospermie können Spermien aus dem Nebenhoden aspiriert werden (z. B. Microsurgical Epididymal Sperm Aspiration, MESA, oder unter Umständen Percutaneous Epididymal Sperm Aspiration, PESA). Bei Azoospermie und schwerster Oligoasthenoteratozoospermie lassen sich Spermien u. U. aus dem Hoden aspirieren (Testicular Sperm Aspiration, TESA) oder aus dem biopsisch gewonnenen Hodengewebe extrahieren (Testicular Sperm Extraction, TESE). Die Verwendung von haploiden Keimzellen vor der Entwicklung zu Spermien kann nicht empfohlen werden.

• Zur humangenetischen Beratung und Diagnostik

Im Vergleich zur Normalbevölkerung liegt bei Paaren, die zur ICSI-Behandlung kommen, häufiger eine chromosomale oder monogene Störung vor, und es ist von einem erhöhten genetischen Hintergrundrisiko auszugehen. Deshalb muss vor einer ICSI-Therapie durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt eine genaue Anamnese, insbesondere eine Stammbaumerhebung beider Partner über mindestens drei Generationen hinweg (u. a. Fehlgeburten, Totgeburten, Personen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, andere Familienmitglieder mit Fertilitätsstörungen), durchgeführt werden. Über die Notwendigkeit und Bedeutung einer Chromosomenanalyse muss aufgeklärt werden. Ergeben sich Hinweise auf Chromosomenstörungen oder auf Erkrankungen, die genetisch bedingt sein könnten, so muss über Information und Aufklärung hinaus das Angebot einer humangenetischen Beratung erfolgen und dies dokumentiert werden.

Bei nicht obstruktiver Azoospermie oder schwerer Oligozoospermie (< 5 Mio./ml) wird aufgrund von zzt. vorliegenden empirischen Daten empfohlen, vor Beginn der ICSI-Behandlung eine Chromosomenanalyse bei beiden Partnern durchzuführen. Die molekulargenetische Untersuchung des Genlocus Yq11 (Azoospermiefaktor, AZF) kann bei Azoospermie (außer bei gesicherter obstruktiver Azoospermie) und hochgradiger Oligozoospermie angeboten werden. Im Verdachtsfall eines kongenitalen beidseitigen Verschlusses der ableitenden Samenwege (Congenital Bilateral Aplasia of the Vas Deferens, CBAVD) muss das Angebot einer Beratung des Paares durch eine Humangenetikerin/einen Humangenetiker erfolgen. In diesem Fall ist eine detaillierte Mutationsanalyse im Gen für die Zystische Fibrose (Cystic

fibrosis trans-membrane conductance regulator[CFTR]-Gen) notwendig. Von dem Ergebnis ist es abhängig, ob eine entsprechende molekulargenetische Untersuchung bei der Partnerin erforderlich ist.

Zu 2.1.8. Polkörperdiagnostik (PKD)

• PKD zur Erkennung eines erhöhten spezifischen Risikos

PKD vor abgeschlossener Befruchtung ermöglicht die indirekte Diagnostik einer spezifischen Veränderung innerhalb des haploiden weiblichen Chromosomensatzes oder einer spezifischen Genveränderung durch Untersuchung des ersten und zweiten Polkörpers, in solchen Fällen, in denen die Frau ein spezifisches Risiko trägt. Polkörper werden vor der Auflösung der Vorkernmembranen (Präfertilitationsphase) aus der Eizelle ausgeschleust und können entnommen werden, ohne dass der Eizelle und ihrer weiteren Entwicklung geschadet wird. Wenn eine PKD unter Verwendung beider Polkörper erfolgen soll, kann es notwendig sein, die Eizelle zu kryokonservieren, da sonst vor Abschluss der speziellen Untersuchungen die Auflösung der Vorkernmembranen stattfinden kann. Nach Transfer von vorher kryokonservierten Eizellen ist die Schwangerschaftsrate deutlich niedriger, sodass ein Gewinn an diagnostischer Sicherheit durch Untersuchung auch des zweiten Polkörpers möglicherweise aufgehoben wird.

Im Gegensatz zur PID weist die PKD aus medizinischer Sicht erhebliche Nachteile auf:

- nur mütterliche Chromosomen und genetische Veränderungen können diagnostiziert werden,
- es handelt sich um eine indirekte Diagnostik,
- Fehldiagnosen als Folge eines Crossing-over können bei Untersuchungen nur des ersten Polkörpers vorkommen,
- es werden Oozyten verworfen, die bei Befruchtung nicht zu einem spezifisch erkrankten Kind geführt hätten, da nur der mütterliche haploide Chromosomensatz bzw. das haploide Genom im Rahmen der PKD indirekt untersucht werden kann. Auch wenn bei rezessiv X-chromosomal vererbten Erkrankungen der Gendefekt in der Eizelle erkannt wurde, besteht die Chance, dass das befruchtende Spermium ein X-Chromosom trägt und der sich aus dieser befruchteten Eizelle entwickelnde Embryo heterozygot für die Mutation ist und damit nicht erkranken wird. Auch wenn autosomal-rezessive Gendefekte indirekt in der Eizelle nachgewiesen wurden, besteht bei Anlageträgerschaft des Vaters für denselben Gen-

defekt eine 50-prozentige Chance, dass das Spermium diesen nicht trägt und ein heterozygoter, von der spezifischen Erkrankung selbst nicht betroffener Anlageträger entstehen würde.

• PKD zur Erhöhung der Geburtenrate nach IVF

Embryonale Triploidien (69 Chromosomen) und Trisomien (drei Chromosomen anstelle eines Chromosomenpaares), wahrscheinlich der meisten Autosomen (z. B. Trisomie 16), tragen erheblich zur niedrigen Geburtenrate nach IVF bei. Im Ausland wird mittels PID versucht, Embryonen, bei denen Trisomien vorliegen, zu erkennen und nicht zu transferieren. Auch mittels PKD können die Polkörper auf das Vorhandensein einer Disomie oder einer Nullsomie von Chromosomen hin untersucht werden. Wenn ein solcher Zustand für eine Chromosomengruppe vorliegt, hat der Embryo entweder eine Trisomie oder eine Monosomie für die entsprechenden Chromosomen. Auch Embryonen mit einer Monosomie X und solche mit einer Trisomie der Chromosomen 13, 18 und 21 werden in hohem Grade spontan abortiert. Triploidien können durch Polkörperuntersuchung nicht erkannt werden.

Obwohl PKD gegenüber PID die oben genannten Nachteile aufweist, könnte auch ein Vorteil gegenüber PID bei der Aneuploidie-Diagnostik bestehen. Nach Aneuploidie-Diagnostik des ersten und zweiten Polkörpers kann der Chromosomensatz für die untersuchten Chromosomen in der Eizelle relativ sicher festgelegt werden. Bei PID besteht immer die Möglichkeit, dass durch das Auftreten einer Nondisjunktion in den ersten postmeiotischen Zellteilungen ein Chromosomenmosaik entsteht. Wird eine Blastomere nach einer postmeiotischen Nondisjunktion untersucht, ist dieses Chromosomenresultat in dieser einen Zelle nicht für den frühesten Embryo repräsentativ. Embryonen mit frühesten Chromosomenmosaik haben aber durchaus Überlebenschancen, da sich einzelne Zellen mit Chromosomenstörungen nicht immer weiterentwickeln.

Zu 2.2. Kontraindikationen

Von überwiegend psychogener Fertilitätsstörung kann nur dann gesprochen werden, wenn ein Paar trotz Kinderwunsches und Aufklärung durch die Ärztin/den Arzt weiter fertilitätsschädigendes Verhalten praktiziert (z. B. Essstörung, Nikotinabusus, Genuss- und Arzneimittelmissbrauch, extremer – vor allem beruflicher – Stress) bzw. die Konzeptionschancen nicht nutzt (kein Geschlechtsverkehr an den fruchtbaren Tagen, nicht organisch

bedingte sexuelle Funktionsstörung). Bei psychogener/psychisch mitbedingter Fertilitätsstörung sollte ein Psychotherapeut hinzugezogen werden. Gegebenenfalls kann auch in eine Paartherapie/Sexualtherapie/Einzel- oder Gruppenpsychotherapie überwiesen werden.

Im Übrigen sind sämtliche medizinischen Kontraindikationen gegen eine Schwangerschaft Kontraindikationen gegen die Anwendung von Methoden assistierter Reproduktion. Hierzu können auch psychische/psychiatrische Erkrankungen von hinreichender Bedeutung sowie Alkoholabusus und Drogenabusus zählen, die vorher einer entsprechenden Therapie zugeführt werden sollten.

Zu 3.1.1. Statusrechtliche Voraussetzungen

Im Rahmen des homologen Systems bestehen zwischen einer durch natürliche Zeugung bewirkten Geburt und einer durch Methoden der assistierten Reproduktion bewirkten Geburt keine rechtlichen Unterschiede.

Als rechtlich unproblematisch erweist sich die Anwendung einer solchen Methode dann, wenn die künftigen Eltern miteinander verheiratet sind: Der Ehemann der Mutter ist leiblicher (genetischer) Vater und zugleich Vater im Rechtssinn. Die Art der Zeugung ist für das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis ohne Belang. Die Richtlinie knüpft deshalb die Zulässigkeit von Maßnahmen der assistierten Geburt an die Ehe der künftigen Mutter mit dem künftigen (auch genetischen) Vater.

Ist die Frau mit dem künftigen (genetischen) Vater nicht verheiratet, soll sichergestellt sein, dass das mit einer Methode der assistierten Reproduktion gezeugte Kind nicht ohne sozialen und rechtlichen Vater aufwächst. Dies ist nach Auffassung der Richtlinie grundsätzlich nur verbürgt, wenn die künftige Mutter und der künftige (genetische) Vater beiderseits nicht mit einem Dritten verheiratet sind, in einer festgefühten Partnerschaft miteinander zusammenleben und der künftige (genetische) Vater seine Vaterschaft frühestmöglich anerkennen und damit auch zum Vater des Kindes im Rechtssinn werden wird.

Eine heterologe Insemination wird – auch im Hinblick auf die mit dieser Methode verbundenen rechtlichen Konsequenzen und Unwägbarkeiten – an zusätzlich enge Voraussetzungen geknüpft. Bei nicht miteinander verheirateten Paaren wird dabei einer heterologen Insemination mit besonderer Zurückhaltung zu begegnen sein; sie erklärt sich aus dem Ziel, dem so gezeugten Kind eine stabile Beziehung zu beiden Elternteilen zu si-

chern. Aus diesem Grund ist eine heterologe Insemination zurzeit bei Frauen ausgeschlossen, die in keiner Partnerschaft oder in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft leben.

In allen Fällen einer zulässigen Methode assistierter Reproduktion ist darauf zu achten, dass zwischen den Ehegatten oder Partnern eine Beziehung besteht, die sich als für die mit diesen Methoden im Einzelfall möglicherweise verbundenen medizinischen und psychologischen Probleme hinreichend tragfähig darstellt. Liegen konkrete Anhaltspunkte für medizinische, soziale oder psychische Probleme vor, durch welche eine dauerhafte und verlässliche Betreuung und Versorgung des Kindes gefährdet werden könnte, ist die Anwendung von Methoden assistierter Reproduktion von vornherein ausgeschlossen. In diesem Falle rechtfertigen der Wille und die Möglichkeit von Eltern, diesen Gefährdungen durch medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen entgegenzuwirken, die Anwendung von Methoden assistierter Reproduktion nicht.

Zu 3.1.2. Embryonenschutzrechtliche Voraussetzungen

● Gesetzliche Vorgaben

Ziel einer Kinderwunschbehandlung ist es, eine Schwangerschaft und eine Geburt nach Beratung und medizinischer Behandlung zu ermöglichen. Auch im Rahmen der IVF- und/oder ICSI-Behandlung geht es primär um eine Einlingsschwangerschaft, da Mehrlingsschwangerschaften, insbesondere aber höhergradige Mehrlingsschwangerschaften zu einem erheblichen mütterlichen und kindlichen Risiko, darunter zur problematischen Frühgeburt führen können. Ein Ziel des Embryonenschutzgesetzes vom 13. 12. 1990 ist es, höhergradige Mehrlinge zu vermeiden, indem nicht mehr als drei Embryonen auf eine Frau übertragen werden dürfen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 ESchG).

Der reproduktionsmedizinische Fortschritt ermöglicht es inzwischen, Embryonen zu kultivieren, um aufgrund morphologischer Beobachtung weitgehend zwischen entwicklungsfähigen und nicht entwicklungsfähigen Embryonen zu unterscheiden. Indem nur ein Embryo auf die Frau übertragen wird (u. U. max. zwei Embryonen), lässt sich die Rate der Mehrlingsschwangerschaften deutlich senken. Der Single-Embryo-Transfer wird nicht nur in Skandinavien zum Standardverfahren. Hierdurch wird möglicherweise die Schwangerschaftsrate pro Behandlungsversuch günstiger als bisher gestaltet, und es wird die Gesundheit der Frau und des Kindes geschützt.

Daraus entsteht die Frage, ob eine Auswahl von Embryonen nach morphologischen Kriterien mit dem Embryonenschutzgesetz vom 13. 12. 1990 in Einklang zu bringen ist. In der medizinrechtlichen Debatte wird dieses Problem seit kurzem kontrovers diskutiert. Ausschlaggebend ist § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG, der es verbietet, mehr Eizellen zu befruchten, als einer Frau innerhalb eines Zyklus übertragen werden sollen, sowie § 1 Abs. 1 Nr. 3 ESchG, dem zufolge auf eine Frau innerhalb eines Zyklus nicht mehr als drei Embryonen übertragen werden dürfen. Die Zusammenschau dieser beiden Bestimmungen führt zu der Schlussfolgerung, dass es gegenwärtig nicht zulässig ist, mehr als drei Eizellen zu befruchten und in einem Zyklus dann nur einen oder allenfalls zwei dieser Embryonen zu übertragen. Befruchtet man mehr Eizellen, um einen Embryo mit guten Entwicklungschancen zu wählen und nur ihn zu transferieren, ist dies mit dem Wortlaut der Norm, den historischen Vorstellungen des Gesetzgebers und dem systematischen Zusammenhang zwischen § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 ESchG nicht vereinbar. § 1 Abs. 1 Nr. 5 ESchG soll verhindern, dass überzählige Embryonen entstehen. Der Gesetzgeber hatte im Gesetzgebungsverfahren verschiedene Aspekte betont. Die Menschenwürdegarantie und der Lebensschutz für jeden Embryo nach der Vereinigung von Samen- und Eizelle, die Verhinderung einer gespaltenen Mutterchaft und der Spende von Embryonen eines anderen Paares, die Vermeidung überzähliger Embryonen, um einer späteren missbräuchlichen Verwendung vorzubeugen, die Verhinderung einer Befruchtung auf Vorrat, gleichzeitig die Vermeidung höhergradiger Mehrlingsschwangerschaften, die für die Gesundheit der Frau nachteilig sind, waren ausschlaggebend für diese Regelung. Der Gesetzgeber hat diese Gesichtspunkte vor dem Hintergrund der damaligen medizinischen Erkenntnisse gegeneinander abgewogen und – nach Auffassung maßgebender juristischer Autoren – das dem Wortlaut und Wortsinn zufolge klare Verbot normiert, mehr Eizellen zu befruchten, als in einem Zyklus übertragen werden sollen.

● Ethische Perspektiven und rechtspolitische Schlussfolgerungen

Aus ethischen Gründen wird in der rechtswissenschaftlichen und medizinethischen Literatur inzwischen verstärkt gefordert, das Embryonenschutzgesetz dem jetzigen Stand der reproduktionsmedizinischen Handlungsmöglichkeiten gemäß fortzuschreiben.

Medizinisches Handeln ist dem Wohl der Patienten verpflichtet und soll Scha-

den vermeiden. Patientinnen bzw. Paare, die ihren Kinderwunsch unter Inanspruchnahme fortpflanzungsmedizinischer Verfahren erfüllen möchten, besitzen ein Anrecht darauf, nach dem jeweils erreichten Kenntnisstand der Reproduktionsmedizin bestmöglich behandelt zu werden. Eine Prüfung der Entwicklungs- und Lebensfähigkeit von Embryonen vor der Implantation nach morphologischen Kriterien kommt dem Gesundheitsschutz der Frau zugute. Sie hat den Sinn, belastende Mehrlingsschwangerschaften zu vermeiden, die aus dem – dem geltenden Recht gemäßen – ungeprüften Transfer von bis zu drei Embryonen resultieren, und die Erfolgsrate einer Schwangerschaft nach IVF zu erhöhen. Die morphologische Beobachtung früher pränidativer Embryonen mit nachfolgendem Transfer eines entwicklungsfähigen Embryos (oder u. U. einem Double-Embryo-Transfer) dient vor allem auch dem Gesundheitsschutz der Kinder, da Mehrlingsschwangerschaften insbesondere für Kinder (Frühgeborene), abgesehen von eventuellen familiären psychosozialen Problemen, schwere gesundheitliche Schäden bewirken können. Darüber hinaus vermag der Single-Embryo-Transfer die Zufügung von Schäden in der Hinsicht zu verhindern, dass die Gefahr des Fetozids, der bei höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften droht, gebannt wird.

Die Beobachtung von Embryonen unter dem Gesichtspunkt ihrer Entwicklungs- und Lebensfähigkeit, die hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Verfahrens fortlaufend geprüft und verbessert werden muss, stellt keine willkürliche oder gar diskriminierende Selektion dar. Die beiseite gelegten Embryonen würden sich voraussichtlich ohnehin nicht fortentwickeln. Zwar ist anzunehmen, dass – in überschaubarer, begrenzter Größenordnung – bei diesem Verfahren auch einzelne entwicklungsfähige Embryonen erzeugt würden, die im Zuge des Single-Embryo-Transfers nicht übertragen würden, sodass sie überzählig blieben. Das Embryonenschutzgesetz nimmt jedoch schon jetzt das Vorhandensein überzähliger Embryonen hin und geht – darin ganz im Einklang mit philosophischen, theologischen und ethischen Ansätzen, die einen abwägenden Umgang mit Embryonen im frühesten Entwicklungsstadium vorschlagen – nicht vom Standpunkt des absoluten Embryonenschutzes aus. Denn das Gesetz akzeptiert, dass eine Frau den Transfer eines extrakorporalen Embryos verweigern darf (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ESchG). Aus ethischer Sicht lassen sich noch andere Argumente zugunsten des neuen Handlungsansatzes anführen.

Zum Beispiel ließe sich die hohe Zahl von Eizellen, die in Deutschland im Vorkernstadium kryokonserviert aufbewahrt werden, reduzieren.

Insgesamt ist es aufgrund einer Mehrzahl unterschiedlicher Gründe, die in der neueren Literatur zur Sprache gebracht wurden, ethisch wünschenswert, dass der Gesetzgeber tätig wird und eine Klarstellung vornimmt, der zufolge die morphologische Beobachtung von Embryonen vor der Implantation mit nachfolgendem Single-Embryo-Transfer zukünftig statthaft ist.

Bereits jetzt können Umstände vorliegen, aufgrund derer ein pränidativer Embryo nicht transferiert werden kann. Das Embryonenschutzgesetz respektiert es, wenn eine Frau in den Transfer nicht einwilligt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ESchG). Daher sind auch in der Bundesrepublik Deutschland, im Vergleich zu anderen Ländern allerdings in sehr geringer Zahl, überzählige pränidative Embryonen kryokonserviert vorhanden. Der Gesetzgeber sollte den Umgang mit diesen befruchteten Eizellen, besonders die Dauer der Kryokonservierung oder z. B. auch die Möglichkeit sog. pränataler Adoption, im Embryonenschutzgesetz regeln.

Zu 3.2.1. Medizinische Aspekte

• Zum Risiko von Auffälligkeiten bei Kindern nach Anwendung der ICSI-Methode

In der deutschen „ICSI-Studie“ zeigten sich vermehrt Auffälligkeiten bei Kindern, die nach Anwendung der ICSI-Methode gezeugt wurden im Vergleich zu spontan gezeugten Kindern (RR 1,44). Nach Adjustierung der Risikofaktoren (z. B. Alter der Mutter) vermindert sich das Risiko auf 1,24 (Fertil Steril 2004; 1604–6).

In weiteren Arbeiten wird diskutiert, ob die ICSI-Methode selbst die Ursache darstellt oder ob durch Hintergrundfaktoren, wie das Sterilitätsproblem des Paares, dieses Risiko erhöht ist. Insofern bedarf es einer besonderen Information, Aufklärung und Beratung des Paares zu diesem Punkt im Rahmen einer Sterilitätstherapie.

Zu 4. Fachliche, personelle und technische Voraussetzungen

Ein großer Teil der iatrogenen Mehrlingsschwangerschaften entsteht aus einer Stimulationsbehandlung ohne IVF, ICSI und Insemination. Daher besteht die dringende Notwendigkeit eines kritischen und sorgfältigen Umgangs mit der alleinigen hormonellen Stimulation. Dies gilt für jeden anwendungsberechtigten Arzt.

Zu 4.3. IVF mit ET, GIFT, ICSI, PKD

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe vertreten die Teilbereiche Endokrinologie der Reproduktion, gynäkologische Sonographie, operative Gynäkologie, Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur, Andrologie und psychosomatische Grundversorgung. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind grundsätzlich an einem Ort ansässig. Für Teilbereiche können Ausnahmen gemacht werden.

Zu 5.1. Embryotransfer

• Zur Zahl der zu transferierenden Embryonen in Abhängigkeit vom Alter

Generell steigt die Wahrscheinlichkeit zur Erlangung einer klinischen Schwangerschaft mit der Zahl der transferierten Embryonen. Zugleich wächst aber auch die Wahrscheinlichkeit für eine Zwillingschwangerschaft oder höhergradige Mehrlingsschwangerschaft mit der Zahl der transferierten Embryonen. So ist die Wahrscheinlichkeit beispielsweise bei einer 30-jährigen Frau für eine Zwillings- oder Drillingsschwangerschaft erhöht, wenn ihr drei Embryonen übertragen werden, gegenüber einer 40-jährigen Frau, bei der das Zwillings- und Drillingrisiko nicht so hoch ist. Die Wahrscheinlichkeit (DIR 2003) beim Transfer von drei Embryonen bei einer 31-jährigen Frau liegt im Falle einer Schwangerschaft bei 29 % für eine Zwillingschwangerschaft und bei 6,3 % für eine Drillingsschwangerschaft. Bei einer 40-jährigen Frau beträgt die Wahrscheinlichkeit für eine Zwillingschwangerschaft 13 % sowie für eine Drillingsschwangerschaft 0,7 % beim Transfer von drei Embryonen.

Es lässt sich keine eindeutige Grenze finden, bis zu welchem Alter der Frau ein Transfer von ein oder zwei Embryonen sinnvoll ist und ab wann ein Transfer von drei Embryonen risikoärmer erscheint.

Als Empfehlung sollten bei Frauen unter 38 Jahren im ersten und zweiten IVF- und/oder ICSI-Versuch nur bis zu zwei Embryonen transferiert werden.

Generell ist beim Transfer von drei Embryonen eine ausführliche Information und Aufklärung über das mögliche Risiko von höhergradigen Mehrlingen und den damit verbundenen Gefahren für Mutter und Kind notwendig.

Zu 5.2. Kryokonservierung

Eizellen im Vorkernstadium – nach Eindringen der Samenzelle, aber vor der Kernverschmelzung – überstehen die Kryokonservierung und das Auftauen besser als nicht imprägnierte Eizellen. Erst während der nach dem Auftauen erfolgenden Kultivierung *In vitro* kommt es

durch Kernverschmelzung zum Abschluss der Befruchtung.

Die Kryokonservierung von Eizellen im Vorkernstadium erfolgt unter Aufsicht und fachlicher Weisung einer Ärztin/eines Arztes. Verträge über das Einfrieren von Eizellen im Vorkernstadium können befristet werden, wobei eine Mindestfrist vereinbart werden sollte. Diese Frist kann auf Verlangen des Paares auf Wunsch verlängert werden, wenn diese das dafür vereinbarte Entgelt entrichtet haben. Stirbt einer der Partner oder zieht einer der Partner seine Zustimmung zur Kryokonservierung oder Weiterkultivierung zurück, etwa nach einer Scheidung oder dauerhaften Trennung, endet der Vertrag, und die kryokonservierten Zellen sind zu verwerfen. Bei der Kryokonservierung ist der jeweilige Stand der medizinischen und technischen Wissenschaft zu berücksichtigen. Das Paar ist darauf hinzuweisen, dass die konservierten Eizellen im Vorkernstadium in ihrem Eigentum stehen.

Zu 5.3. Verwendung von heterologem Samen

Die Verwendung von heterologem Samen bedarf besonderer Regelungen, die auf die medizinischen, psychosozialen und rechtlichen Aspekte des heterologen Systems Bedacht nehmen und den damit verbundenen Gefahren nach Möglichkeit vorbeugen. Aus rechtlicher Sicht wird dabei zu fordern sein, dass der Samenspende wie auch die künftigen Eltern sich der – möglichen – rechtlichen Probleme des heterologen Systems bewusst sind und dem Kind die Chance einer künftigen Identitätsfindung nicht erschwert wird.

Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt muss sich über die möglichen rechtlichen Folgen einer heterologen Insemination für alle Beteiligten unterrichten. Unbeschadet dieser eigenverantwortlich durchzuführenden Unterrichtung wird – als Einführung in die rechtliche Problematik – angemerkt:

● **Zur Familienrechtlichen Ausgangslage**
Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Vater eines Kindes ist der Mann, der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist. Eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft eines Mannes ist nicht möglich, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes (kraft Ehe mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt oder kraft Anerkenntnisses) besteht.

● **Zur Anfechtung der Vaterschaft (im Rechtssinn)**

Die Vaterschaft des Mannes, der mit der

Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist oder der seine Vaterschaft anerkannt hat, kann durch Anfechtung beseitigt werden. Die Anfechtung erfolgt durch Klage auf Feststellung, dass der Mann nicht der leibliche (genetische) Vater des Kindes ist. Anfechtungsberechtigt ist im Falle einer – mit wirksamer Einwilligung des Mannes und der künftigen Mutter durchgeführten – heterologen Insemination nur das Kind (§ 1600 Abs. 2 bis 4 BGB; für das minderjährige Kind vgl. § 1600a Abs. 4 BGB).

Die erfolgreiche Anfechtung bewirkt, dass der Mann, dessen Vaterschaft angefochten ist, auch im Rechtssinn nicht mehr Vater des Kindes ist. Damit entfallen insbesondere die wechselseitige gesetzliche Unterhalts- und Erbberechtigung. Zwar kann u. U. eine Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber dem Kind aus der mit der Mutter getroffenen Abrede über die künstliche Insemination über die Anfechtung hinaus fortbestehen; allerdings wird mit der erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft durch das Kind vielfach die Geschäftsgrundlage für die Abrede mit der Mutter entfallen sein (vgl. BGH FamRZ 1995, 861 und a. a. O. 865). Außerdem eröffnet die erfolgreiche Anfechtung dem Kind die Möglichkeit, die Vaterschaft des Samenspenders gerichtlich feststellen zu lassen.

● Zur Feststellung der Vaterschaft des Samenspenders

Ist die Vaterschaft des Mannes, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet war oder der die Vaterschaft anerkannt hatte, durch Anfechtung beseitigt, kann das Kind (möglicherweise auch die Mutter, § 1600e Abs. 1 BGB) gegen den Samenspender auf Feststellung seiner Vaterschaft klagen. Dasselbe gilt, wenn von vornherein keine Vaterschaft im Rechtssinn besteht (weil die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet ist und niemand die Vaterschaft anerkannt hat). Mit der gerichtlichen Feststellung seiner Vaterschaft wird der Samenspender zum Vater des Kindes (auch im Rechtssinn); rechtliche Unterschiede zu einem durch natürliche Zeugung begründeten Vater-Kind-Verhältnis bestehen nicht. Insbesondere werden Samenspender und Kind wechselseitig unterhalts- und erbberechtigt.

● Zur Dokumentation und Auskunftsansprüchen

Eine Klage des Kindes gegen den Samenspender auf Feststellung seiner Vaterschaft setzt voraus, dass das Kind den Samenspender namhaft machen kann. Das ist im Regelfall nur möglich, wenn die behandelnde Ärztin/der behandelnde

Arzt Informationen über die Herkunft der für die heterologe Insemination verwandten Samenspende dokumentiert. Eine solche Dokumentationspflicht ist gesetzlich nicht normiert. Sie lässt sich aber möglicherweise aus dem Persönlichkeitsrecht des Kindes herleiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das Persönlichkeitsrecht auch ein Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung (vgl. etwa BVerfG FamRZ 1989, 147; FamRZ 1989, 255; FamRZ 1994, 881; FamRZ 1997, 869). Davon ist allerdings die Frage zu unterscheiden, ob, unter welchen Voraussetzungen und von wem das Kind verlangen kann, ihm die Kenntnis seiner Abstammung zu verschaffen (vgl. BVerfG FamRZ 1989, 255, 258; FamRZ 1994, 881, 882; FamRZ 1997, 869, 870). Diese Frage wird vom Gesetz nicht ausdrücklich beantwortet; sie erscheint derzeit auch noch nicht abschließend geklärt. Aus der in § 1618a BGB normierten wechselseitigen Pflicht zu Beistand und Rücksichtnahme wird – unter letztlich der richterlichen Rechtsfortbildung überlassenen Voraussetzungen – z. T. ein Anspruch des Kindes, jedenfalls des nichtehelichen Kindes, gegen seine Mutter auf Benennung des leiblichen Vaters hergeleitet (zur Wahrnehmung der dabei aus den Grundrechten folgenden Schutzpflicht der Gerichte vgl. BVerfG FamRZ 1997, 869). Auch und gerade in Fällen heterologer Insemination erscheint derzeit nicht verlässlich gesichert, ob, gegen wen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem genauen Inhalt dem so gezeugten Kind ein Anspruch auf Auskunft oder sonstige Verschaffung von Kenntnis über seine Abstammung zusteht und für das Kind einklagbar und vollstreckbar ist. Diese Unsicherheit dürfte auch für die Frage gelten, ob und ggf. welche Rechtsfolgen eintreten, wenn einem Auskunftspflichtigen eine von ihm an sich geschuldete Auskunftserteilung durch eigenes Verhalten – etwa durch unterlassene oder nicht hinreichend lange vorgehaltene Dokumentation der Herkunft der Samenspenden – unmöglich wird. (Zum Ganzen vgl. etwa MünchKomm/Seidel: BGB 4. Aufl. § 1589 Rdn. 26 ff., 40 ff.; MünchKomm/Wellenhofer-Klein: BGB 4. Aufl. § 1600 Rdn. 30; Staudinger/Rauscher: BGB 13. Bearb. § 1592 Anh. Rdn. 26; Erman/Holzhauser: BGB 11. Aufl. § 1589 Rdn. 8; jeweils mwN). Unbeschadet einer klaren gesetzlichen Regelung empfiehlt sich eine Dokumentationsdauer von mindestens 30 Jahren (Zum Vergleich siehe § 18 Abs. 3 des Österreichischen Fortpflanzungsmedizingesetzes und Art. 26 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung).

Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft

„UAW-News – International“

Hypersomnie unter Isotretinoin

Zu 5.4.1. Dokumentation

Im Gegensatz zu den skandinavischen Ländern und Großbritannien gibt es in Deutschland keine zentralen Melderegister, die sowohl eine Kinderwunschbehandlung als auch Schwangerschaft und Geburt in einer Datenbank dokumentieren. Insofern gibt es Ungenauigkeiten bei der Meldung von Fehlbildungen, da in der Regel nur diejenigen erfasst werden, die während der Schwangerschaft oder unmittelbar nach der Geburt dokumentiert werden. Aussagen zur perinatalen Mortalität von Geburten nach sterilitätsmedizinischer Behandlung sind lückenhaft, da es in Deutschland kein zentrales geburtshilfliches Register gibt, welches eine Kopplung mit Daten der Sterilitätsbehandlung ermöglicht.

Mitglieder des Arbeitskreises

Univ.-Prof. Dr. med. K. **Diedrich**, Direktor der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Medizinische Universität zu Lübeck

Prof. Dr. med. Hermann **Hepp (Federführender)**, em. Direktor der Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe des Klinikums Großhadern in München
Prof. Dr. med. Heribert **Kentenich**, Chefarzt der DRK-Frauenklinik in Berlin

Prof. Dr. theol. Hartmut **Kreb**, Evang.-Theologische Fakultät, Abteilung Sozialethik, Universität Bonn

Prof. Dr. jur. Hans **Lilie**, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und Medizinrecht der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. Mechthild **Neises**, Medizinische Hochschule Hannover, Funktionsbereich Psychosomatische Frauenheilkunde, Abteilung Psychosomatik und Psychotherapie

Univ.-Prof. Dr. med. Eberhard **Nieschlag**, Direktor des Instituts für Reproduktionsmedizin, Universitätsklinikum Münster

Prof. Dr. rer. soz. Irmgard **Nippert**, Institut für Humangenetik, Universitätsklinikum Münster

Prof. Dr. med. Eberhard **Schwinger**, Direktor des Instituts für Humangenetik, Universitätsklinikum Lübeck

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Peter C. **Scriba**, em. Direktor der Medizinischen Klinik Innenstadt der Ludwig-Maximilians-Universität München

RAin Ulrike **Wollersheim**, Rechtsabteilung der Bundesärztekammer in Berlin

Priv.-Doz. Dr. med. Christiane **Woopan**, Institut für Geschichte und Ethik der Medizin der Universität zu Köln

Beratend:

Prof. Dr. jur. Thomas **Wagenitz**, Sprockhövel

Geschäftsführung:

Dez. VI – Wissenschaft und Forschung –

Dr. med. Gert Schomburg, Dezernent

Dr. med. Petra Zschieschang, Referentin

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer

Dezernat 6

Herbert-Lewin-Platz 1

10623 Berlin

Telefon: 0 30/40 04 56-4 60

Fax: 0 30/40 04 56-4 86

E-Mail: dezernat6@baek.de

Isotretinoin ist als stark sebosuppressive, antiinflammatorische und antikeratinisierende Substanz, deren Anwendung erhebliche Risiken beinhaltet, nur bei schweren therapieresistenten Formen der Akne als Reservemittel indiziert (1). Wegen seiner teratogenen Wirkung darf es bei Frauen im gebärfähigen Alter nur unter sicherem Konzeptionsschutz verordnet werden. Mindestens eine, besser zwei sich ergänzende Methoden der Konzeptionsverhütung müssen bereits einen Monat vor Beginn der Medikation begonnen werden. Wegen der Gefahr der Auslösung eines Pseudotumors cerebri darf es nicht mit Tetrazyklinen kombiniert werden. (Weitere Hinweise für eine sichere Anwendung der Substanz finden sich auf der Internetseite des BfArM.)

Es wird über einen 17-jährigen Patienten berichtet (2), der sowohl unter einer rezidivierenden schweren Depression als auch einer Acne vulgaris litt. Der Patient wurde akut in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgenommen, nachdem drei Monate zuvor mit einer Isotretinoin-Therapie begonnen worden war. Er gab an, dass es drei Tage nach Beginn der Einnahme von Isotretinoin zu einer starken Verschlechterung seiner psychischen Situation mit Zunahme der depressiven Symptome und Suizidideen gekommen sei, allerdings mit einer bemerkenswerten Ausnahme: Während er zuvor oft an Schlafstörungen gelitten hatte, schlief er nun täglich 14 bis 15 Stunden. Während der Wachphasen bestand eine exzessive Schläfrigkeit. Isotretinoin wurde abgesetzt und der Patient stationär beobachtet. Nach drei Tagen waren die depressiven Symptome erheblich gebessert, und die Suizidideen hatten nachgelassen. Auch die Hypersomnie war verschwunden.

Im deutschen Spontanmeldesystem (gemeinsame Datenbank von BfArM und AkdÄ, Stand: 24. 11. 2005) sind 470 Verdachtsfälle unerwünschter Arzneimittelwirkungen im Zusammenhang mit Isotretinoin erfasst. Davon betrafen 96

Meldungen (20,4 Prozent) psychiatrische Störungen, darunter 22 Fälle einer Depression und sieben über Suizidgedanken bzw. Suizidversuch. Nur zweimal wird eine Schlafstörung genannt, in einem Fall verbunden mit Angst, Schwindel und Depression. In einem weiteren Bericht werden Mattigkeit und Somnolenz angegeben.

In den Fachinformationen zu Isotretinoin-haltigen Präparaten (3) wird auf psychische Störungen hingewiesen. Danach ist in seltenen Fällen mit dem Auftreten einer Depression oder der Verschlimmerung einer bestehenden Depression, Angstgefühlen, Stimmungsschwankungen und Aggressivität zu rechnen. Sehr selten wurde auch über Suizidgedanken und Suizidversuche berichtet. Die AkdÄ bittet diesbezüglich um anhaltende Aufmerksamkeit, insbesondere bei Patienten mit entsprechenden psychiatrischen Vorerkrankungen.

Bitte teilen Sie der AkdÄ alle beobachteten Nebenwirkungen (auch Verdachtsfälle) mit. Sie können dafür den in regelmäßigen Abständen im Deutschen Ärzteblatt auf der vorletzten Umschlagseite abgedruckten Berichtsbogen verwenden oder diesen aus der AkdÄ-Internetpräsenz www.akdae.de abrufen.

Literatur

1. Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft: Akne-Therapie im Überblick. Arzneiverordnung in der Praxis 2000; Heft 3: 2–3.
2. Shehi GM, Bryson WJ: Hypersomnia associated with isotretinoin in a patient with recurrent major depressive disorder and acne vulgaris. Sleep 2004; 27: 821.
3. Fachinformation Roaccutan® Weichkapseln, September 2004. Fachinformation Isotretinoin-ratiopharm® Weichkapseln, März 2004.

Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin, Postfach 12 08 64, 10598 Berlin, Telefon: 0 30/40 04 56-5 00, Fax: 0 30/40 04 56-5 55, E-Mail: info@akdae.de, Internet: www.akdae.de □

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat am 06.10.2017 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die folgende Richtlinie, aufgestellt gemäß Transplantationsgesetz von der Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut, beschlossen und eine Anpassung an das im Juli 2018 in Kraft tretende Samenspenderregistergesetz am 20.04.2018 beschlossen:

Richtlinie

zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion

Vorwort

Ziel der Fortpflanzungsmedizin ist es, unerfüllten Kinderwunsch zu behandeln. Dazu steht heute eine Vielzahl von Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen fehlende biologische Funktionen kompensiert werden können. Die Techniken der assistierten Reproduktion haben neue Wege zur Erfüllung eines Kinderwunsches aufgezeigt, damit aber auch neue ethische, soziale und juristische Probleme eröffnet.

Ärztliches Handeln in der Reproduktionsmedizin hat wie in kaum einem anderen medizinischen Gebiet die Belange unterschiedlicher Beteiligter zu beachten. Die Überschneidung medizinisch-wissenschaftlicher, ethischer und rechtlicher Aspekte, letztere wiederum im Schnittpunkt u. a. von Verfassungsrecht, Embryonenschutzgesetz, Sozialrecht, Gewebegesetz, Familienrecht sowie ärztlichem Berufsrecht, führt zu einer besonderen Komplexität dieses Fachgebietes.

Angesichts der geänderten rechtlichen Grundlagen, insbesondere durch das Gewebegesetz, hatte der Vorstand der Bundesärztekammer im Februar 2015 beschlossen, einen Strategischen Arbeitskreis einzurichten und die medizinisch-wissenschaftlichen Fragestellungen von den gesellschaftspolitischen Aspekten klar zu trennen. Gemäß dem vom Vorstand der Bundesärztekammer beschlossenen Ergebnis der Beratungen dieses Strategischen Arbeitskreises sollte die „(Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ aus dem Jahr 2006 nicht weiter fortgeschrieben werden. Stattdessen sollte eine Richtlinie auf der Basis der durch das Gewebegesetz neu geschaffenen Rechtsgrundlage nach § 16b des Transplantationsgesetzes (TPG) erarbeitet werden.

Nach § 16b TPG kann die Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zu den Anforderungen an

die ärztliche Beurteilung der medizinischen Eignung als Gewebespende, die Untersuchung der Gewebespende und die Entnahme, Übertragung und Anwendung von menschlichen Keimzellen in Richtlinien feststellen und die verschiedenen Regelungen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene konkretisieren. Damit sollen praktikable und einheitliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Qualität der Gewebe und die Versorgung der Betroffenen geschaffen werden, die den Beteiligten die notwendige Rechtssicherheit geben und eine hohe Behandlungssicherheit garantieren.

Mit der vorliegenden Richtlinie, in der die Bundesärztekammer im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft feststellt, übernimmt die Ärzteschaft weiterhin Verantwortung in diesem Bereich.

Die „Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion“ gemäß § 16b TPG wurde vom Arbeitskreis „Novellierung der (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion“ des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesärztekammer unter Beteiligung und Anhörung u. a. von Sachverständigen der betroffenen Fach- und Verkehrskreise und der zuständigen Behörden von Bund und Ländern sowie im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut erstellt. Die Richtlinie wurde vom Vorstand und vom Plenum des Beirats beraten und vom Vorstand der Bundesärztekammer im Oktober 2017 beschlossen. Eine Anpassung an das im Juli 2018 in Kraft tretende Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen wurde vom Vorstand der Bundesärztekammer im April 2018 verabschiedet.

Für die teils kontroversen, aber stets konstruktiven Diskussionen ebenso wie für ihr vielfach ehrenamtliches Engagement sei allen Beteiligten an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Prof. Dr. med. F. U. Montgomery
Präsident der Bundesärztekammer
und des Deutschen Ärztetages

Prof. Dr. rer. nat. K. Cichutek
Präsident des Paul-Ehrlich-Instituts

Prof. Dr. med. Dr. h. c. P. C. Scriba
Vorsitzender des Wissenschaftlichen
Beirats der Bundesärztekammer

Prof. Dr. med. H. Hepp
Federführender des Wissenschaftlichen
Arbeitskreises „Novellierung der (Muster-)Richtlinie
zur Durchführung der assistierten Reproduktion“

Prof. Dr. med. J.-S. Krüssel
Federführender des Wissenschaftlichen
Arbeitskreises „Novellierung der (Muster-)Richtlinie
zur Durchführung der assistierten Reproduktion“

Prof. Dr. med. E. Nieschlag
Federführender des Wissenschaftlichen
Arbeitskreises „Novellierung der (Muster-)Richtlinie
zur Durchführung der assistierten Reproduktion“

1. Einführung zum Gegenstand und rechtliche Grundlagen

1.1 Rechtsrahmen, Ermächtigungsgrundlage, Wirkung und Hintergrund

Die Rechtsgrundlagen für die Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion sind von europäischen Richtlinien beeinflusst: Mit dem Gesetz über die Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebe-gesetz) vom 20.07.2007, mit dem die Richtlinie 2004/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen umgesetzt worden ist, sowie mit der Umsetzung der Durchführungsrichtlinien 2006/86/EG und 2006/17/EG und ihrer Änderungsrichtlinie 2012/39/EG und mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2015/566 und (EU) 2015/565 zur Einfuhr und zur Kodierung menschlicher Gewebe und Gewebezubereitungen (GewEinfRÄndG) wurde der deutsche Rechtsrahmen geprägt.

Die wesentlichen Regelungen für den Umgang mit menschlichem Gewebe, das zur Anwendung beim Menschen bestimmt ist, sind im Transplantationsgesetz (TPG), in der TPG-Gewebeverordnung (TPG-GewV), im Arzneimittelgesetz (AMG) und in der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) festgeschrieben. Dieser rechtliche Rahmen gilt auch für die Spende und Entnahme sowie für die Übertragung und die Be- und Verarbeitung von menschlichen Keimzellen einschließlich der Vorbereitung dieser Maßnahmen.

Die Bundesärztekammer wurde gemäß § 16b Abs. 1 TPG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut als zuständiger Bundesoberbehörde ergänzend zu den Vorschriften der Rechtsverordnung gemäß § 16a TPG (TPG-GewV) den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zur Entnahme von Geweben und deren Übertragung in Richtlinien festzustellen. Das umfasst insbesondere die Anforderungen an die ärztliche Beurteilung der medizinischen Eignung als Gewebespende¹, die Untersuchung der Gewebespende und die Entnahme, Übertragung und Anwendung von menschlichen Geweben. Menschliche Keimzellen (Ei- und Samenzellen) sind Gewebe im Sinne von § 1a Nr. 4 TPG (BT-Drs. 16/3146, S. 23).

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Bundesärztekammer im Februar 2015 beschlossen, die (Muster-)Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion (2006) nicht fortzuschreiben, sondern auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben eine neue Richtlinie zu erarbeiten.

Die Einhaltung des allgemein anerkannten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft wird vermutet, wenn diese Richtlinie beachtet wird (§ 16b Abs. 2 TPG). Somit gilt die im begründeten Einzelfall widerlegbare Vermutung, dass bei Beachtung der Richtlinie der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse eingehalten worden ist.

Hinweise in dieser Richtlinie zu den rechtlichen Grundlagen zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion erfolgen auszugsweise und dienen der ergänzenden Erläuterung. Die Beachtung dieser Richtlinie entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der ge-

setzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben für die Durchführung einer assistierten Reproduktion. Die rechtlichen Grundlagen sind bindend und unterliegen nicht der Vermutungsregelung des § 16b Abs. 2 TPG.

Diese im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut erstellte Richtlinie stellt den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik vom 07.02.2017 fest und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regelungen. Auf das ab dem 01.07.2018 geltende Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen (Samenspenderegistergesetz – SaRegG) wird hingewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie stellt den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft für die Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen von Verfahren der assistierten Reproduktion, einschließlich der Insemination und der In-vitro-Fertilisation auch im Rahmen einer Präimplantationsdiagnostik (PID), fest. Die alleinige hormonelle Stimulation (ohne Insemination) ist als Methode nicht von dieser Richtlinie erfasst. Die Richtlinie gilt auch nicht für die Eizellspende zur heterologen Verwendung, da diese gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Embryonenschutzgesetz (ESchG) verboten ist. Die Übertragung und Spende von Embryonen (§ 8 Abs. 1 ESchG) wird ebenfalls nicht erfasst, da diese ausweislich des gesetzgeberischen Willens keine Gewebe i. S. d. § 1a Nr. 4 TPG (BT-Drs. 16/3146, S. 23) und auch keine Gewebezubereitungen (§ 4 Abs. 30 S. 2 AMG) sind.

1.3 Rechtliche Grundlagen zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion

Die Entnahme und Übertragung sowie Be- und Verarbeitung von Gewebe im Rahmen der assistierten Reproduktion richtet sich insbesondere nach den Vorschriften des AMG (insbesondere §§ 1–4, 4a, 20b–d, 21a, 63, 63a, 63i, 64, 67, 72b und 142 AMG), des TPG und der jeweils dazugehörigen Rechtsverordnungen (AMWHV, insbesondere Abschnitte 1, 2, 5a und ggf. 5b AMWHV, und TPG-GewV). Zu berücksichtigen sind darüber hinaus das ESchG, das SaRegG, das Gendiagnostikgesetz (GenDG), die Vorschriften der §§ 630a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie die Berufs- und Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern.

Eine Einrichtung, die menschliche Keimzellen zur Verwendung bei Menschen im Rahmen einer assistierten Reproduktion gewinnen oder die für die Gewinnung erforderlichen Laboruntersuchungen durchführen will, benötigt gemäß § 20b Abs. 1 S. 1 AMG eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. Einer eigenen Erlaubnis bedarf es unter den Voraussetzungen von § 20b Abs. 2 S. 1 AMG nicht für Entnahmeeinrichtungen und Labore, die mit einem Be- oder Verarbeiter vertraglich kooperieren, der eine Erlaubnis gemäß § 20c AMG besitzt. Diese Einrichtungen sind Gewebereinrichtungen im Sinne des TPG. Die Anforderungen an die Gewinnung und Untersuchung der Keimzellen sind in § 8d TPG sowie in der TPG-GewV festgelegt. Für Entnahmeeinrichtungen bzw. Gewebespendelabore im Sinne der AMWHV gelten ergänzend die Anforderungen der §§ 32 bis 34 AMWHV.

Eine Einrichtung, die menschliche Keimzellen im Rahmen einer assistierten Reproduktion be- oder verarbeitet, konserviert, prüft, lagert oder in Verkehr bringt, benötigt eine Erlaubnis nach § 20c Abs. 1 AMG der zuständigen Behörde des Landes im Be-

¹ Soweit im Folgenden Berufs-, Gruppen- und/oder Personenbezeichnungen Verwendung finden, ist stets auch die jeweils weibliche Form erfasst. Ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Fällen auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

nehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut. Für Gewebeeinrichtungen im Sinne der AMWHV gelten insbesondere die Anforderungen der §§ 32 bis 41d AMWHV.

Entsprechende Antragsformulare kombiniert mit Merkblättern der zuständigen Behörden sind über das Internet abrufbar. Eine Übersicht bietet die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten über den Internetauftritt unter www.zlg.de.

Unter den Voraussetzungen von § 20d AMG kann eine Erlaubnispflicht nach § 20b Abs. 1 AMG und § 20c Abs. 1 AMG entfallen. Das gilt für menschliche Keimzellen, welche von der Gewinnung bis zur Anwendung bei demselben Arzt verbleiben. Das heißt, dass der Arzt diese u. a. selbst gewinnt, be- und verarbeitet und die Keimzellen dann selbst an der Frau anwendet. Der Arzt darf sich zwar bspw. bei einer Be- oder Verarbeitung oder Prüfung von Personal in seinem Verantwortungsbereich helfen lassen, die Anwendung muss aber persönlich erfolgen. Die betreffenden Tätigkeiten sind nach § 67 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 4 AMG bei der zuständigen Landesbehörde anzuzeigen.

Einrichtungen, die menschliche Keimzellen entnehmen und übertragen, unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde (§ 64 AMG).

Der Handel mit menschlichen Keimzellen ist gemäß § 17 TPG verboten.

Regelungen zur Einfuhr von menschlichen Samenzellen oder homolog verwendeten Eizellen finden sich insbesondere in §§ 72b und 72c AMG.

Auf die weiteren rechtlichen Grundlagen wird als Ausgangspunkt für die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft jeweils im Kontext zu den medizinisch-fachlichen Darlegungen eingegangen.

1.4 Begriffsbestimmungen

Im Folgenden werden die grundlegenden Begriffe unter Bezugnahme auf die jeweiligen transplantationsrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen definiert:

- Als assistierte Reproduktion wird die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches durch medizinische Behandlungen und Methoden bezeichnet, die die Handhabung menschlicher Keimzellen (Ei- und Samenzellen) oder Embryonen zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft umfassen.
- Einrichtung der medizinischen Versorgung ist gemäß § 1a Nr. 9 TPG ein Krankenhaus oder eine andere Einrichtung mit unmittelbarer Patientenbetreuung, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung steht und in der ärztliche medizinische Leistungen erbracht werden.
- Die Einbringung eines Embryos oder mehrerer Embryonen in die Gebärmutter oder ggf. einen Eileiter wird als Embryotransfer bezeichnet.
- Entnahme ist gemäß § 1a Nr. 6 TPG die Gewinnung von Geweben.
- Entnahmeeinrichtung ist gemäß § 2 Nr. 11 AMWHV eine Einrichtung, die zur Verwendung bei Menschen bestimmte Gewebe im Sinne von § 1a Nr. 4 TPG gewinnt, einschließlich aller Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, das Gewebe in einem be- oder verarbeitungsfähigen Zustand zu erhalten, eindeutig zu identifizieren und zu transportieren.
- Gewebe sind gemäß § 1a Nr. 4 TPG alle aus Zellen bestehenden Bestandteile des menschlichen Körpers, die keine Organe

im Sinne des § 1a Nr. 1 TPG sind, einschließlich einzelner menschlicher Zellen.

- Gewebeeinrichtung ist gemäß § 1a Nr. 8 TPG eine Einrichtung, die Gewebe zum Zwecke der Übertragung entnimmt, untersucht, aufbereitet, be- oder verarbeitet, konserviert, kennzeichnet, verpackt, aufbewahrt oder an andere abgibt (s. ferner § 2 Nr. 10 AMWHV).
- Gewebespendelabor ist gemäß § 2 Nr. 13 AMWHV ein Labor, das die für die Gewebegewinnung erforderlichen Laboruntersuchungen durchführt.
- Gewinnung i. S. v. § 20b Abs. 1 AMG ist die direkte (bspw. Follikelpunktion, mikrochirurgische epididymale Spermienaspiration [MESA]) oder extrakorporale (bspw. die testikuläre Spermienextraktion [TESE]) Entnahme von Gewebe einschließlich aller Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, das Gewebe in einem be- oder verarbeitungsfähigen Zustand zu erhalten, eindeutig zu identifizieren und zu transportieren. Gemäß § 1a Nr. 6 TPG ist die Gewinnung von Geweben deren Entnahme.
- Als heterolog verwendet bzw. donogen gelten Samenzellen eines Spenders zur Übertragung auf eine Frau, mit der keine Intimbeziehung besteht.
- Als homologe Spende (Partnerspende) gilt die Spende von Samenzellen zwischen einem Mann und einer Frau, die angeben, eine Intimbeziehung zu führen (vgl. 2006/86 EU-Richtlinie, Art. 2 lit. b).
- Imprägnierte Eizellen sind menschliche Eizellen vom Eindringen oder Einbringen der menschlichen Samenzelle an bis zum Zeitpunkt der Kernverschmelzung. Innerhalb von 8-12 Stunden formieren sich in der imprägnierten Eizelle zwei Vorkerne bzw. Pronuklei, die den einfachen Chromosomensatz von Mann und Frau enthalten (sog. 2-PN-Zellen). Imprägnierte Eizellen einschließlich der 2-PN-Zellen sind Gewebe gemäß § 1a Nr. 4 TPG, aber gemäß § 4 Abs. 30 AMG weder Arzneimittel noch Gewebezubereitungen.
- Eine Infertilität liegt in der Regel nach zwölf Monaten ungeschützten Geschlechtsverkehrs ohne Eintritt einer Schwangerschaft vor. Bei Infertilität besteht nur noch sporadisch die Chance auf eine Spontankonzeption.
- Insemination bezeichnet das Einbringen nicht be- oder verarbeiteter Samenzellen (Nativsperma) in die Zervix (intrazervikale Insemination) oder aufbereiteter Samenzellen in den Uterus (intrauterine Insemination) oder in den oder die Eileiter (intratubare Insemination).
- Intrazytoplasmatische Spermiuminjektion (ICSI) bezeichnet ein Verfahren der In-vitro-Fertilisation (IVF), bei dem eine menschliche Samenzelle in eine menschliche Eizelle injiziert wird.
- In-vitro-Fertilisation (IVF), auch „extrakorporale Befruchtung“, bezeichnet die Vereinigung einer Eizelle mit einer Samenzelle außerhalb des Körpers.
- Keimzellen werden gemäß § 4 Abs. 30 AMG als menschliche Ei- und Samenzellen definiert. Sie sind Gewebe gemäß § 1a Nr. 4 TPG, aber gemäß § 4 Abs. 30 AMG weder Arzneimittel noch Gewebezubereitungen.
- Die Kryokonservierung bezeichnet die zu Aufbewahrungszwecken erfolgende Konservierung von Zellen und Gewebe durch Einfrieren in flüssigem Stickstoff. Eine besonders schnelle Methode der Kryokonservierung ist die Vitrifikation.

- **Polkörperdiagnostik (PKD)** bezeichnet eine indirekte Diagnostik der Eizelle auf eine bestehende genetische oder chromosomale Veränderung des haploiden weiblichen Chromosomensatzes durch Beurteilung des ersten und – wenn möglich – auch des zweiten Polkörpers der Eizelle im Ablauf einer IVF vor der Entstehung eines Embryos.
- Ein **schwerwiegender Zwischenfall** ist gemäß § 63i Abs. 6 AMG jedes unerwünschte Ereignis im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung, Aufbereitung, Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Aufbewahrung oder Abgabe von Geweben [...], das die Übertragung einer ansteckenden Krankheit, den Tod oder einen lebensbedrohenden Zustand, eine Behinderung oder einen Fähigkeitsverlust von Patienten zur Folge haben könnte oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen oder verlängern könnte oder zu einer Erkrankung führen oder diese verlängern könnte. Als schwerwiegender Zwischenfall gilt auch jede fehlerhafte Identifizierung oder Verwechslung von Keimzellen oder imprägnierten Eizellen im Rahmen von Maßnahmen einer medizinisch unterstützten Befruchtung.
- Eine **schwerwiegende unerwünschte Reaktion** ist gemäß § 63i Abs. 7 AMG eine unbeabsichtigte Reaktion, einschließlich einer übertragbaren Krankheit, beim Spender oder Empfänger im Zusammenhang mit der Gewinnung von Gewebe [...], die tödlich oder lebensbedrohend verläuft, eine Behinderung oder einen Fähigkeitsverlust zur Folge hat oder einen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht oder verlängert oder zu einer Erkrankung führt oder diese verlängert.
- **Spendende Person** ist gemäß § 2 Nr. 12 AMWHV eine Person, der eine Gewebespende entnommen wird.
- **Übertragung** ist gemäß § 1a Nr. 7 TPG die Verwendung von Geweben in oder an einem menschlichen Empfänger, bspw. die Verwendung menschlicher Keimzellen bei einer Insemination, sowie die Anwendung beim Menschen außerhalb des Körpers, bspw. im Rahmen einer IVF.

2. Voraussetzungen für die Entnahme und Übertragung menschlicher Keimzellen

2.1 Rechtliche Vorgaben für die Information und Aufklärung vor der Entnahme und Übertragung menschlicher Keimzellen

Im Vorfeld der Durchführung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion bedarf es einer ausführlichen Information und Aufklärung, um den spezifischen Anforderungen dieser Behandlung gerecht zu werden. Ausgehend von den nachfolgend dargelegten rechtlichen Voraussetzungen erfolgt eine Feststellung zu den aus medizinischer Sicht erforderlichen Inhalten der Information und Aufklärung (2.2).

- 2.1.1 Voraussetzungen gemäß § 8b i. V. m. § 8 Abs. 2 TPG**
Keimzellen unterliegen u. a. dem Anwendungsbereich des TPG. Daher sind insbesondere die Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Aufklärung zu beachten. Nach (§ 8b Abs. 1 S. 1 bzw. § 8b Abs. 2 i. V. m. § 8b Abs. 1 S. 1 bzw. § 8c Abs. 1 Nr. 1 jeweils i. V. m.) § 8 Abs. 2 S. 1 und 2 TPG ist der „Spender durch einen Arzt in verständlicher Form aufzuklären über
1. den Zweck und die Art des Eingriffs,
 2. die Untersuchungen sowie das Recht, über die Ergebnisse der Untersuchungen unterrichtet zu werden,
 3. die Maßnahmen, die dem Schutz des Spenders dienen, sowie den Umfang und mögliche, auch mittelbare Folgen und Spät-

- folgen der beabsichtigten Organ- oder Gewebeentnahme für seine Gesundheit,
 4. die ärztliche Schweigepflicht,
 5. die zu erwartende Erfolgsaussicht der [...] Gewebeübertragung und die Folgen für den Empfänger sowie sonstige Umstände, denen er erkennbar eine Bedeutung für die Spende beimisst, sowie über
 6. die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten.
- Der Spender ist darüber zu informieren, dass seine Einwilligung Voraussetzung für die [...] Gewebeentnahme ist.“

2.1.2 Ergänzende Anwendung von § 630c und § 630e BGB
Darüber hinaus gelten die Vorschriften über den Behandlungsvertrag (§§ 630a ff. BGB) auch für die Behandlung im Rahmen der assistierten Reproduktion. § 630c Abs. 2 BGB enthält bspw. die Verpflichtung, dem Patienten sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen, zu erläutern. Der Arzt ist ferner gemäß § 630e Abs. 1 BGB verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Es ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

2.1.3 Weitere Anforderungen an die Aufklärung gemäß § 630e Abs. 2 S.1 Nrn. 1-3 BGB

Die Aufklärung erfolgt mündlich. Ergänzend kann auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält (bspw. Broschüren der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung). Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Entscheidung des Patienten über die Einwilligung wohlüberlegt getroffen werden kann. Sie muss in verständlicher Form und durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt.

2.1.4 Entbehrlichkeit der Aufklärung

Die Aufklärung kann unter den in § 630e Abs. 3 BGB genannten engen Voraussetzungen entbehrlich sein. Nach der Rechtsprechung ist die Entbehrlichkeit auch anerkannt, wenn dem Patienten bestimmte Umstände aufgrund der Aufklärung durch den überweisenden Arzt bereits bekannt sind und von ihm ohne erneute Aufklärung in seine Entscheidung einbezogen werden konnten.

2.1.5 Weitere aufklärungsbezogene Informationspflichten

Weitere aufklärungsbezogene Informationspflichten ergeben sich im Kontext der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Maßnahmen im Rahmen der assistierten Reproduktion aus § 27a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Diese werden in den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung konkretisiert.

Die wirtschaftliche Informationspflicht gemäß § 630c Abs. 3 BGB ist insbesondere im Hinblick auf die anteilige oder vollumfängliche Übernahme von Behandlungskosten zu beachten.

2.2 Feststellungen zu den aus medizinischer Sicht erforderlichen Inhalten der Information und Aufklärung

2.2.1 Information vor der Entnahme und Übertragung menschlicher Keimzellen

Eine ausführliche Information hat im Rahmen der assistierten Reproduktion einen besonderen Stellenwert und muss individuell an die jeweilige persönliche und gesundheitliche Situation der Betroffenen angepasst erfolgen. Die Infertilität ist dabei grundsätzlich als gemeinsames Problem von Frau und Mann anzusehen. Insbesondere die verschiedenen, die Fertilität beeinflussenden Faktoren, die Schwangerschaftswahrscheinlichkeit nach einem gewählten Verfahren und die spontane, behandlungsunabhängige Schwangerschaftswahrscheinlichkeit sollten in die der Aufklärung vorgeschaltete Information einbezogen werden.

Bei ungeschütztem Sexualverkehr sind 92 % der Frauen im Alter von 19 bis 26 Jahren nach einem Jahr sowie 98 % in dieser Altersgruppe nach zwei Jahren schwanger. In der Altersgruppe der Frauen von 35 bis 39 Jahren sind 82 % nach einem Jahr schwanger und 90 % der Frauen nach zwei Jahren.

Frauen, bei denen keine Eileiter oder keine Eizellen vorhanden sind und bzw. oder bei denen die Gebärmutter nicht angelegt ist oder operativ entfernt wurde, gelten als absolut infertil. Bei Männern besteht bspw. bei beidseitiger Anarchie ebenfalls eine absolute Infertilität. Eingeschränkte Fertilität beschreibt hingegen ein Kontinuum zwischen regelrechter Fertilität und absoluter Infertilität, d. h. es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer spontanen Konzeption. Die Prävalenz der Infertilität liegt in Mitteleuropa bei 7-9 %. Allerdings ist zu beachten, dass die Prävalenz der Infertilität mit steigendem Alter der Frau als Ausdruck der natürlichen Erschöpfung der Eierstockreserve zunimmt. Es gilt, dass jenseits des 45. Lebensjahres die überwiegende Mehrzahl der Frauen physiologisch infertil ist.

Es können organische Voraussetzungen oder Erkrankungen vorliegen, die die Fertilität herabsetzen, diese wiederum können beeinflussbar bzw. therapierbar oder unveränderlich sein. Beeinflussbare Faktoren der verminderten Zeugungsfähigkeit können u. a. Hormonstörungen sein, die bspw. bei der Hypothyreose gut zu therapieren sind. Veränderungen oder Schädigungen der Eileiter, welche die Konzeptionswahrscheinlichkeit negativ beeinflussen, insbesondere ein distaler Verschluss mit vorliegender Sactosalpinx, sollten zunächst operativ korrigiert bzw. durch Salpingektomie saniert werden. Eine vorhandene Endometriose kann mit Laparoskopie gesichert und ggf. operativ entfernt bzw. konservativ medikamentös therapiert werden. Ein weiterer wesentlicher und unveränderlicher Einflussfaktor bezüglich der Fertilität ist das Alter der Betroffenen.

Auch das Verhalten der Betroffenen hat Einfluss sowohl auf die Wahrscheinlichkeit einer Spontankonzeption als auch auf die Schwangerschaftswahrscheinlichkeit im Rahmen von Maßnahmen der assistierten Reproduktion. So mindern bspw. Übergewicht oder Nikotinkonsum der Frau oder des Mannes sowie Untergewicht der Frau die Wahrscheinlichkeit für das Eintreten einer Schwangerschaft. Ebenfalls einen wesentlichen Einfluss auf

die spontane Schwangerschaftswahrscheinlichkeit haben insbesondere die Häufigkeit und der Zeitpunkt des vaginalen Verkehrs. Psychische Faktoren wie alltagsbedingter Stress werden bezüglich ihrer Auswirkung auf die Schwangerschaftswahrscheinlichkeit eher überschätzt. Von vielen Frauen und Männern wird psychischer Stress als einer der wichtigsten ursächlichen Faktoren für Fertilitätsstörungen angesehen. In einer deutschen Stichprobe wurde der berufliche Stress von jedem fünften Mann und jeder sechsten Frau als Ursache für den unerfüllten Kinderwunsch angegeben. Tatsächlich aber ist eine kausale Rolle von Stress bei Fertilitätsstörungen wissenschaftlich immer noch sehr umstritten.

2.2.2 Inhalt der Aufklärung im Allgemeinen

Im Rahmen der skizzierten rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufklärung der Frauen und ggf. der Männer vor einer Maßnahme der assistierten Reproduktion die folgenden medizinischen Aspekte einzubeziehen:

Zu „Zweck und Art des Eingriffs“:

- Ursachen der Kinderlosigkeit,
- Ablauf des jeweiligen Verfahrens,
- Möglichkeit des Eintritts einer Schwangerschaft ohne Maßnahmen der assistierten Reproduktion,
- Festlegung der Höchstzahl der einzeitig zu transferierenden Embryonen,
- Möglichkeit der Kryokonservierung von Samenzellen, Eizellen, Hodengewebe und imprägnierten Eizellen,
- Kryokonservierung von Embryonen für den Fall, dass diese aus unvorhergesehenem Grund nicht transferiert werden können.

Zu „Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung“ der Maßnahme:

- Dauer des Kinderwunsches,
- Alter der Frau und des Mannes,
- Indikationsstellung zur Maßnahme.

Bei der Indikationsstellung für bestimmte Verfahren sind neben dem Alter der Betroffenen die Dauer des unerfüllten Kinderwunsches, der Zustand der Eileiter, das Vorliegen von Risikofaktoren wie bspw. einer Endometriose, die Eierstockreserve, vorausgegangene Behandlungszyklen sowie die Ejakulatqualität zu berücksichtigen.

Zu „Umfang“ der Maßnahme:

- Vorbehandlung mit Hormonstimulation,
- Eizellentnahme,
- Sedierung/Narkose bei Eizellentnahme,
- Embryotransfer,
- hormonelle Unterstützung der Lutealphase.

Zur „Durchführung“ der Maßnahme:

- Überwachung der hormonellen Stimulation mittels Ultraschall/Hormonanalysen,
- ultraschallgesteuerte oder ggf. laparoskopische Eizellentnahme,
- weiterer Umgang mit Eizellen/Samenzellen/Embryonen,
- Embryotransfer.

Zu „Maßnahmen, die dem Schutz des Spenders dienen, sowie den Umfang und mögliche, auch mittelbare Folgen und Spätfolgen“ der beabsichtigten Keimzellentnahme für die Gesundheit:

- Zystenbildung nach Stimulationsbehandlung,
- Überstimulationsreaktionen,
- Nebenwirkungen von Medikamenten,
- operative Komplikationen bei Follikelpunktionen.

Zu der zu erwartenden „Erfolgsaussicht“ der Übertragung menschlicher Keimzellen und die „Folgen für den Empfänger sowie sonstige Umstände“, denen erkennbar eine Bedeutung für die Spende beigemessen wird:

- Zu erwartende Erfolgswahrscheinlichkeit des jeweiligen Verfahrens (Schwangerschafts- und Lebendgeburtenwahrscheinlichkeit) in Abhängigkeit vom Alter der Frau und ggf. weiterer Risikofaktoren bei Durchführung eines oder mehrerer Behandlungszyklen,
- Abortrisiko in Abhängigkeit des Alters der Frau,
- Eileiterschwangerschaft und weitere Komplikationen in der Schwangerschaft,
- die durch die Stimulation sowie die einzeitige Übertragung von mehreren Embryonen bedingte erhöhte Mehrlingswahrscheinlichkeit und die damit verbundenen mütterlichen und kindlichen Risiken (u. a. in Folge der Frühgeburtlichkeit),
- Risiko von psychischen und physischen Auffälligkeiten bei Kindern im Kontext einer Kinderwunschbehandlung,
- Risiken neuer Verfahren, deren endgültige Risikoeinschätzung nicht geklärt ist.

Im Rahmen der Anwendung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion ist die Schwangerschafts- und Lebendgeburtenwahrscheinlichkeit in erster Linie vom Alter der Frau und ihrer anzunehmenden Eizellreserve sowie vom gewählten Verfahren abhängig. Die Aneuploidierate der Eizellen hat eine wesentliche Bedeutung für die Erlangung einer Schwangerschaft auch unabhängig vom Therapieverfahren. Die entscheidenden Prognosefaktoren für die Erzielung einer Geburt sind neben der auch altersabhängigen Aneuploidie der Eizellen die Anzahl und die Entwicklungsfähigkeit der transferierten Embryonen. Angaben zur Schwangerschafts- und Lebendgeburtenwahrscheinlichkeit können die internationalen und nationalen Register bieten, wobei diese altersspezifisch zu betrachten sind, da die Schwangerschafts- und Lebendgeburtenwahrscheinlichkeiten der jeweiligen gewählten Methode der assistierten Reproduktion im Wesentlichen vom Alter der Frau und ihrer anzunehmenden Eizellreserve abhängen. Bei dem Verfahren der intrauterinen Insemination mit Stimulation ist von der European Society of Human Reproduction and Embryology (ESHRE) für das Jahr 2012 durchschnittlich eine Geburtenwahrscheinlichkeit von 8-9 % anzunehmen, bei einer heterologen Insemination von 12 %. Nach den Daten des Deutschen IVF-Registers e. V. ist von einer durchschnittlichen Geburtenwahrscheinlichkeit bei der In-vitro-Fertilisation und/oder ICSI-Methode von etwa 20 % pro Punktion auszugehen.

Das Ziel der Eizellgewinnung ist die Entnahme von reifen Eizellen, um nach deren späterer Verarbeitung Embryonen transferieren zu können. Diese sollen dann zu einer Schwangerschaft und zur Geburt eines Kindes führen. Vor Beginn der Maßnahme sind die Betroffenen über folgende Fakten zu informieren:

- Nicht jede gewonnene Eizelle ist geeignet, da ein Teil der gewonnenen Eizellen avital ist, ihre meiotische Reifeteilung oder zytoplasmatische Reifung noch nicht so weit durchlaufen hat, dass sich die Ei-

zelle im Stadium der Befruchtungsfähigkeit (Metaphase-II) befindet.

- Nicht jede geeignete Eizelle wird sich durch IVF oder ICSI befruchten lassen.
- Nicht jede befruchtete Eizelle ist entwicklungsfähig und wird die Präimplantationsentwicklung bis in das Blastozystenstadium regelhaft durchlaufen.
- Nicht jede Blastozyste und nicht jeder entwicklungsfähige Embryo wird sich nach dem Transfer einnisten.
- Nicht jede Schwangerschaft führt zur Geburt eines Kindes.

Zu „zu erwartenden Folgen und Risiken“:

- Schwangerschaftsrisiken in Abhängigkeit von Alter und Gesundheitszustand der Frau.

Zu „Alternativen zur Maßnahme“:

- Versuch der Spontankonzeption,
- Adoption,
- Pflegekind,
- heterologe Verwendung von Samenzellen,
- Verzicht auf ein Kind.

Weitere „für die Behandlung wesentliche Umstände“:

Im Einzelnen ist aus psychosozialer Sicht insbesondere zu informieren, aufzuklären und zu beraten über:

- Abbau von Schuld- und Schamgefühlen (vor genauen Erläuterungen sollte sich der behandelnde Arzt auch einen Überblick über das vorhandene Wissen der Betroffenen über biologische Zusammenhänge verschaffen),
- psychische Belastungen während der Therapie (der durch die medizinische Behandlung verursachte psychische Stress kann belastender erlebt werden als die medizinische Behandlung),
- möglichen Einfluss psychosozialer Faktoren im Sinne einer verhaltensbedingten Fertilitätsstörung (bspw. gestörtes Essverhalten, Hochleistungssport, Genuss- und Arzneimittelmisbrauch, kein Geschlechtsverkehr an den fruchtbaren Tagen, nicht organisch bedingte sexuelle Funktionsstörung),
- mögliche Auswirkungen auf die Partnerschaft und auf die Sexualität,
- mögliche Steigerung des Leidensdrucks der Kinderlosigkeit bei erfolgloser Behandlung (mögliche depressive Reaktion bei Misserfolg),
- Entwicklung alternativer Perspektiven (bspw. Adoption, Pflegekind, Verzicht auf Therapie).

Es ist fachwissenschaftlich beschrieben, dass Betroffene mit einer Risikobelastung bezüglich psychischer Störungen während der Behandlung vermehrt Depressivität, Ängstlichkeit und bzw. oder ein psychiatrisches Erkrankungsrisiko entwickeln. Insbesondere in diesen Fällen sollten die Betroffenen unabhängig vom Stadium der assistierten Reproduktion und insbesondere bei früheren negativen Erfahrungen mit der Infertilität oder mehreren erfolglosen Behandlungszyklen auf die Möglichkeit einer behandlungsunabhängigen ärztlichen Beratung (d. h. außerhalb der medizinisch assistierten Reproduktion) und die Möglichkeit einer behandlungsunabhängigen psychosozialen Beratung im Sinne emotionaler Unterstützung und Hilfe bei der Problembewältigung hingewiesen werden.

2.2.3 Ergänzende Inhalte der Aufklärung bei der heterologen Verwendung von Samenzellen

Vor einer heterologen Verwendung von Samenzellen im Zusammenhang mit einer Insemination oder IVF-/ICSI-Behandlung hat die Einrichtung, in der Samen zur heterologen Verwendung im Rahmen der assistierten Reproduktion gewonnen wird, gemäß § 2 SaRegG den Samenspender vor der Gewinnung des Samens aufzuklären. Die Einrichtung der medizinischen Versorgung, in der Samen zur heterologen Insemination verwendet wird, hat die Empfängerin gemäß § 4 SaRegG aufzuklären.

Darüber hinaus sollen die Betroffenen über die möglichen psychosozialen Probleme, die sich daraus für das Kind, den Samenspender und die Wunscheltern ergeben können (bspw. eigene Familiengründung des Samenspenders, die zur Zeugung von möglichen Halbgeschwistern führen kann, mögliche Kontaktaufnahme durch mittels Samenspende gezeugte Kinder/Erwachsene mit dem Samenspender), beraten werden. Dabei soll besonderes Gewicht auf die Entwicklung einer Partnerschaft sowie auf die Frage der künftigen Aufklärung des Kindes über seine genetische Abstammung gelegt werden.

Der Arzt nimmt keine rechtliche Beratung vor. Aufgrund der komplexen Gesetzeslage und der weitreichenden Konsequenzen wird in diesem Zusammenhang empfohlen, auf die Möglichkeit einer rechtlichen Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar auch mit Blick auf einen ggf. notariell beglaubigten Vertrag hinzuweisen.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Betroffenen die Information über Möglichkeiten der weiterführenden psychosozialen Beratung häufig als unzureichend empfinden. Daher sollte den Betroffenen eine weiterführende psychosoziale Beratung durch entsprechend qualifizierte ärztliche oder psychologische Psychotherapeuten und bzw. oder psychosoziale Beratungsstellen empfohlen werden.

Bei der Aufklärung von Männern, die Samenzellen für die heterologe Verwendung spenden, sind zusätzlich mindestens die folgenden medizinischen Aspekte einzubeziehen:

Zu „Zweck und Art des Eingriffs“:

- Ablauf des jeweiligen Verfahrens,
- Eignung als Samenspender, bspw. Anamnese, körperliche Untersuchung, Infektiologie,
- Kryokonservierung von Samenzellen.

Zu der „zu erwartenden Erfolgsaussicht“ der heterologen Verwendung von Samenzellen und den „Folgen“ für die Empfängerin bzw. die Betroffenen sowie „sonstigen Umständen, denen erkennbar eine Bedeutung für die Spende“ beigemessen wird:

- Erfolgswahrscheinlichkeit des jeweiligen Verfahrens (Schwangerschafts- und Lebendgeburtenwahrscheinlichkeit),
- psychosoziale Folgen für den Samenspender,
- Information des Kindes über die heterolog verwendete Samenspende,
- Hinweis auf Möglichkeit der rechtlichen Beratung über Konsequenzen der Samenspende.

2.3 Besonderheiten der Aufklärung bei genetischen Untersuchungen und der genetischen Beratung

Bei Azoospermie und schwerer Oligoasthenoatozoospermie ist das gehäufte Vorkommen genetisch bedingter Erkrankungen, bspw. von chromosomalen Aberrationen, Klinefelter-Syndrom, Mukoviszidose und Mikrodeletion des Y-Chromosoms, be-

schrieben. Daher wird in diesen Fällen bei entsprechendem Verdacht eine gezielte genetische Untersuchung empfohlen. Spendern von Samenzellen für die heterologe Verwendung mit Hinweisen auf Chromosomenstörungen oder auf genetisch bedingte Erkrankungen sind darüber aufzuklären, dass sie je nach Diagnose ggf. nicht oder nur eingeschränkt als Spender in Frage kommen.

Voraussetzung für die Durchführung genetischer Untersuchungen ist die Einwilligung gemäß § 8 GenDG und eine zuvor erfolgte Aufklärung gemäß § 9 GenDG durch die verantwortliche ärztliche Person. Des Weiteren unterscheidet das GenDG zwischen Aufklärung und genetischer Beratung, die entsprechend den Anforderungen des § 10 GenDG erfolgt. Es wird zwischen genetischer Beratung in diagnostischem, prädiktivem und vorgeburtlichem Kontext differenziert. Demzufolge ergeben sich spezifische Anforderungen. Die Richtlinien der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) in der jeweils über das Internet abrufbaren aktuellen Fassung konkretisieren u. a. die Anforderungen an die Aufklärung sowie an die Beratung und an die Qualifikation der Ärzte.

Aus medizinischer Sicht müssen neben den behandlungsbedingten Risiken Faktoren, die sich auf das Basisrisiko für eine angeborene Erkrankung auswirken (bspw. erhöhtes Alter der Betroffenen bzw. des Spenders von Samen für die heterologe Verwendung, Verwandtenehe), Berücksichtigung finden. Hierzu kann eine Stammbaumerhebung der Betroffenen bzw. des Spenders von Samen für die heterologe Verwendung über grundsätzlich drei Generationen hinweg (u. a. Fehlgeburten, Totgeburten, Personen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, andere Verwandte mit Fertilitätsstörungen) durchgeführt werden. Ergeben sich Hinweise auf Chromosomenstörungen oder auf Erkrankungen, die genetisch bedingt sein könnten, so muss über Information und Aufklärung hinaus das Angebot einer humangenetischen Beratung erfolgen.

2.4 Besonderheiten der Aufklärung und Beratung nach § 3a ESchG und PIDV

Voraussetzung für die Durchführung einer PID ist – auch bei fertilen Frauen und Männern – eine In-vitro-Fertilisation. Diese Richtlinie ist daher für die IVF im Rahmen einer PID zu beachten.

2.5 Einwilligung

Zwingende Voraussetzung der assistierten Reproduktion ist die Einwilligung der Frau, deren Eizelle befruchtet wird, und des Mannes, dessen Samenzelle für die Befruchtung verwendet wird (§ 8b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 TPG bzw. § 8c Abs. 1 Nr. 1 lit. b TPG). Die Einwilligung kann gemäß § 8 Abs. 2 S. 6 TPG „schriftlich oder mündlich widerrufen werden [...]“. Die Keimzellentnahme bei einer lebenden Person und deren Übertragung ist gemäß § 8b Abs. 1 S. 1 TPG bzw. § 8c Abs. 1 Nr. 1 lit. a TPG nur zulässig, wenn die Person einwilligungsfähig ist.

2.6 Ärztliche Beurteilung der medizinischen Eignung der Spender

Insbesondere in den Abschnitten 3 und 3a des TPG und in der TPG-GewV werden die Voraussetzungen für die Entnahme und Untersuchung menschlicher Gewebe und damit auch Keimzellen bei lebenden Spendern festgelegt. Nach § 8d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TPG ist „die Gewebearbeitung [...] ver-

pflichtet, [...] sicherzustellen, dass nur Gewebe von Spendern entnommen werden, bei denen eine ärztliche Beurteilung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik ergeben hat, dass der Spender dafür medizinisch geeignet ist [...]“.⁴ Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 TPG-GewV ist es für die Verwendung von Keimzellen im Rahmen einer medizinisch unterstützten Befruchtung erforderlich, dass „nach ärztlicher Beurteilung die Verwendung medizinisch indiziert und der gesundheitliche Schutz der Empfängerin und des Kindes gewährleistet sind“.

Die Verwendung von Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion kann indiziert sein, wenn andere Behandlungsoptionen ausgeschöpft sind oder die Wahrscheinlichkeit der Herbeiführung einer Schwangerschaft durch andere Behandlungsmethoden zu gering ist (vgl. 3.3.2). Dabei ist auszuschließen, dass der Eintritt einer Schwangerschaft absehbar zu lebensbedrohlichen maternalen Komplikationen führt oder der Gesundheitszustand der Frau absehbar mit dem Austragen einer Schwangerschaft nicht vereinbar ist.

Um sicherzustellen, dass nur Gewebe von Spendern entnommen werden, bei denen eine ärztliche Beurteilung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik ergeben hat, dass der Spender dafür medizinisch geeignet ist, müssen die Frau bzw. der Mann einer gynäkologischen (s. 2.6.1) bzw. andrologischen (s. 2.6.2) Untersuchung sowie einer Testung auf Infektionsparameter (s. 2.6.3) unterzogen werden.

In diesem Rahmen ist auch zu prüfen, ob die Infertilität ursächlich behandelt bzw. durch andere Verfahren als diejenigen der assistierten Reproduktion behoben werden kann (bspw. Korrektur eines Tubenverschlusses oder hormonelle Stimulation bei sekundärem Hypogonadismus des Mannes). Auch sollte bei Sexualstörungen als Ursache der Infertilität zunächst eine Sexualberatung/-therapie der Betroffenen erfolgen. Sexuell übertragbare Krankheiten und urogenitale Infektionen, bspw. Chlamydien-Infektionen, sollen vor Maßnahmen der assistierten Reproduktion nach Möglichkeit therapiert werden.

Entscheidungen über die Diagnostik und Therapie sollten auf der Basis der reproduktiven Autonomie der Betroffenen und des Kindeswohles interdisziplinär, abhängig von der Erkrankung ggf. unter Beteiligung von Psychiatern, Neurologen, Pädiatern und psychosozialen Beratern betrachtet werden.

Bei der Feststellung der Spendereignung in der Entnahmeeinrichtung und den für die Gewinnung erforderlichen Laboruntersuchungen in dem Gewebespenderlabor ist § 33 AMWHV zu beachten.

2.6.1 Untersuchung der Frau

Die Frau ist vor einem geplanten Verfahren der assistierten Reproduktion fachkundig von einem entsprechend qualifizierten Arzt zu untersuchen, um ihren Gesundheitszustand und Fertilitätsstatus zu beurteilen, und es sind ggf. Kontraindikationen gegen Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der assistierten Reproduktion bzw. gegen eine Gravidität zu erfassen. Zu den erforderlichen Maßnahmen zählen Eigen-, Familien- und Paaranamnese einschließlich einer Sexualanamnese, eine körperliche Untersuchung, ergänzt um die Sonographie der Genitalorgane und eine hormonelle Basisdiagnostik. Behandelbare Störungen müssen therapiert werden, ehe die Indikation für eine Insemination, IVF oder ICSI gestellt werden kann. Dies gilt insbeson-

dere für urogenitale Infektionen, die die Frau und das Kind gefährden könnten.

2.6.2 Untersuchung des Mannes

Der die Samenzellen spendende Mann ist vor einem geplanten Verfahren der assistierten Reproduktion fachkundig von einem entsprechend qualifizierten Arzt zu untersuchen. Grundsätzlich sollten Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Andrologie“ in Diagnostik und Therapie im Rahmen der assistierten Reproduktion einbezogen sein. Der die Samenzellen spendende Mann ist im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand und Fertilitätsstatus zu beurteilen und es sind ggf. Kontraindikationen gegen eine Samenspende zu erfassen. Dazu gehören eine Eigen-, Familien- und Paaranamnese einschließlich einer Sexualanamnese, eine körperliche Untersuchung, Ejakulatanalyse sowie bei sich ergebender Indikation ergänzend eine Sonographie der Skrotalorgane sowie ggf. hormonelle und zyto- bzw. molekulargenetische Untersuchungen. Dies schließt auch eine interne und externe Qualitätskontrolle der Ejakulatuntersuchungen ein. Die Bestimmung der Samenzellkonzentration, -motilität und -morphologie unterliegt den Regelungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – RiLi BÄK Labor (2014), die eine regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen und den Erwerb eines gültigen Zertifikats beinhalten (RiLi BÄK Labor Ejakulatuntersuchung 2011). Behandelbare Störungen müssen therapiert werden, ehe die Indikation für eine Insemination, IVF, ICSI oder TESE/ICSI gestellt werden kann. Dies gilt insbesondere für sexuell übertragbare Krankheiten und andere urogenitale Infektionen, die die Frau und das Kind gefährden könnten.

2.6.2.1 Besonderheiten bei Samenspende für die heterologe Verwendung

Ergänzend ist es für die heterologe Verwendung von Samenzellen im Rahmen von Maßnahmen einer medizinisch unterstützten Befruchtung gemäß § 6 Abs. 2 TPG-GewV erforderlich, „dass der Spender nach ärztlicher Beurteilung aufgrund seines Alters, seines Gesundheitszustandes und seiner Anamnese für die Samenspende geeignet ist und durch die Verwendung der gespendeten Samenzellen bedingte Gesundheitsrisiken für andere ausgeschlossen sind. Die Angaben des Spenders sind mittels eines Fragebogens sowie einer anschließenden persönlichen Befragung des Spenders durch den Arzt zu erheben [...]“.⁴ Aus medizinischer Sicht soll der den Spender untersuchende Arzt auf folgende Aspekte achten:

- Der Samenspender soll einen guten körperlichen und seelischen Gesundheitsstatus aufweisen und frei von übertragbaren Krankheiten sein.
- Bei der Erhebung der Eigen- und Familienanamnese über drei Generationen sollten sich keine konkreten Hinweise auf eine mögliche Anlageträgerschaft des Spenders für schwerwiegende, genetisch bedeutsame Erkrankungen oder Chromosomenstörungen ergeben, welche deutlich erhöhte Risiken für seine eigenen Nachkommen vermitteln könnten. In unklaren Situationen sollte ergänzend zur Risikobeurteilung eine genetische Beratung empfohlen werden.
- Der Samenspender soll nicht älter als 40 Jahre sein, da das Risiko chromosomaler und genetischer Erkrankungen bei den Kindern älterer Väter ansteigt.

2.6.3 Testung auf Infektionsparameter

2.6.3.1 Testung auf Infektionsparameter bei homologer Verwendung

Spender menschlicher Keimzellen zur homologen Verwendung sind gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Anlage 4 Nrn. 1 und 3 TPG-GewV (Erforderliche Laboruntersuchungen für die Verwendung von Keimzellen) auf Infektionsparameter zu testen. Die biologischen Untersuchungen werden grundsätzlich am Serum oder Plasma des Spenders nach Anlage 4 Nr. 3 lit. a i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 lit. b TPG-GewV vorgenommen. Bei der homologen Verwendung von Keimzellen sind die Blutproben gemäß Anlage 4 Nr. 3 lit. b TPG-GewV innerhalb von drei Monaten vor der ersten Spende und bei der Verwendung weiterer Spenden weitere Blutproben spätestens 24 Monate nach der vorherigen Blutprobe zu entnehmen.

2.6.3.2 Testung auf Infektionsparameter bei heterologer Verwendung

Samenspender für die heterologe Verwendung von Samenzellen sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Anlage 4 Nr. 2 TPG-GewV (Erforderliche Laboruntersuchungen für die heterologe Verwendung von Samenzellen) auf Infektionsparameter zu testen. Die biologischen Untersuchungen werden nach Anlage 4 Nr. 3 lit. a i. V. m. Anlage 3 Nr. 2 lit. b TPG-GewV grundsätzlich am Serum oder Plasma des Spenders vorgenommen. Für die heterologe Verwendung von Samenzellen sind die Blutproben nach Anlage 4 Nr. 3 lit. c TPG-GewV zum Zeitpunkt jeder Spende zu entnehmen. Die Urinproben von Samenspendern müssen beim Test auf Chlamydien mittels NAT negativ reagieren.

3. Entnahme und Übertragung menschlicher Keimzellen

3.1 Keimzellgewinnung

Nach § 8d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TPG ist die Gewebereinrichtung verpflichtet, „die Anforderungen an die Entnahme von Geweben nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik einzuhalten, insbesondere an [...] das Entnahmeverfahren [...]“. Zur Einhaltung dieser Anforderungen ist die Entnahmeeinrichtung nach § 2 TPG-GewV „insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass die Art und Weise der Entnahme hinsichtlich der Art der gespendeten Gewebe geeignet ist und die für ihre Verwendung erforderlichen biologischen und physikalischen Eigenschaften erhalten bleiben“. Für die Gewinnung von Gewebe durch die Entnahmeeinrichtung gilt § 34 AMWHV.

Eine Eizellentnahme gemäß dem Stand der medizinischen Wissenschaft kann ohne Sedierung, in Analgosedierung oder in Regional- oder Allgemeinanästhesie durchgeführt werden.

Die Samenzellgewinnung erfolgt in den meisten Fällen durch Masturbation. Eine operative Samenzellentnahme mittels Aspiration aus dem Nebenhoden (MESA) oder Hodenbiopsie kann in Analgosedierung oder in Regional- oder Allgemeinanästhesie durchgeführt werden. Die Gewebeentnahme zur Samenzellgewinnung mittels Hodenbiopsie kann uni- oder bilateral und uni- oder multifokal, als konventionelle Hodenbiopsie mit nachfolgender TESE oder Hodenbiopsie unter Verwendung eines Operationsmikroskops mit nachfolgender TESE (mikroTESE) erfolgen und sollte möglichst eine histologische Untersuchung zur diag-

nostischen Abklärung der Ursache der männlichen Fertilitätsstörung beinhalten.

Nach § 8d Abs. 1 S. 2 Nr. 5 TPG ist „die Gewebereinrichtung [...] verpflichtet, [...] vor und nach einer Gewebeentnahme bei lebenden Spendern Maßnahmen für eine erforderliche medizinische Versorgung der Spender sicherzustellen [...]“. Bei Entlassung nach dem Eingriff ist aus medizinischer Sicht daher Folgendes zu beachten:

- Die Patienten sollen räumlich, zeitlich und zur Person orientiert sein, stabile Vitalzeichen zeigen und eine ausreichende Analgesie erhalten.
- Die Aufnahme von Flüssigkeit durch Trinken ohne Erbrechen sollte möglich sein.
- Anzeichen für eine relevante Nachblutung oder eine Hämatombildung sollen nicht bestehen.
- Die Entlassung sollte von dem Arzt, der die Gewebeentnahme durchgeführt hat, und ggf. dem die Narkose durchführenden Arzt vorgenommen werden.
- Relevante Aspekte/Instruktionen zur Nachsorge nach Anästhesie und Operation (postmarkotisch und postoperativ) müssen dem Patienten und ggf. der Begleitperson übermittelt werden.
- Eine Kontaktadresse für Notfälle (Person und Telefonnummer) ist dem Patienten mitzugeben.

3.1.1 Samenzellgewinnung und -untersuchung

Die Gewinnung der Samenzellen umfasst deren „direkte oder extrakorporale Entnahme [...] einschließlich aller Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, das Gewebe in einem be- oder verarbeitungsfähigen Zustand zu erhalten, eindeutig zu identifizieren und zu transportieren“. Besonderer Wert ist auf die Sicherstellung der Probenzugehörigkeit (Identität des Spenders) zu legen. Anlässlich jeder Spende bzw. jeder spendenbezogenen Untersuchung wird empfohlen, die Identität des Spenders festzustellen (bspw. gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild). Werden Samenzellen nicht in einer Entnahmeeinrichtung gewonnen, sind gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 TPG-GewV Name und Anschrift der Gewebereinrichtung, welche die Samenzellen erhalten soll, sowie Angaben über die Spenderidentität und Tag und Uhrzeit der Gewinnung im Entnahmebericht nach § 5 Abs. 2 TPG-GewV zum Zweck der Dokumentation ggf. mittels einer schriftlichen Erklärung des Spenders festzustellen.

Die Gewinnung der Samenzellen erfolgt unter Einhaltung der von der World Health Organization (WHO) im „WHO-Laborhandbuch zur Untersuchung und Aufarbeitung des menschlichen Ejakulates“ (z. Z. 5. Auflage 2010, deutsche Übersetzung 2012) vorgegebenen Kriterien. Die dort angeführten Vorgaben im Hinblick auf Räumlichkeiten, Karenzzeit, Gefäße, Pipetten und hygienische Maßnahmen sollten beachtet werden. Die für die Fertilisation vorgesehenen Proben müssen in sterile Gefäße gewonnen und mit sterilen Pipettenspitzen bearbeitet werden. Die weitere Untersuchung des Ejakulates insbesondere zu Volumen, Konzentration, Zahl und Motilität erfolgt ebenfalls nach den gültigen WHO-Richtlinien.

Die für die assistierte Reproduktion vorgesehenen Samenproben müssen vor ihrer Verwendung im Rahmen einer Insemination, IVF oder ICSI präpariert werden. Diese Präparation dient dem Zweck, die Samenzellen von Seminalplasma, Debris und mit der Fertilisation interferierenden Substanzen zu befreien, die

progressiv motilen Spermienzellen zu konzentrieren und morphologisch auffällige Spermienzellen weitgehend zu eliminieren. Die gängigsten Präparationsverfahren sind:

- einfaches Waschen,
- Swim-up-Verfahren (mit oder ohne vorheriges Waschen) oder
- Dichtegradient-Zentrifugation.

Diese Verfahren werden im WHO-Laborhandbuch (2010/2012) beschrieben. Einfaches Waschen kann bei Normozoospermie insbesondere mit hohen Spermienzahlen oder bei Kryptozoospermie angewandt werden, das Swim-up-Verfahren bietet sich bei Normozoospermie und bei mäßiger Oligoasthenoteratozoospermie an. Die Dichtegradient-Zentrifugation ist u. a. für mäßiggradige bis schwere Oligoasthenoteratozoospermie und bei HIV-positiven Spermienzellspendern geeignet.

Bei obstruktiver Azoospermie durch MESA aus den Nebenhoden gewonnene Spermienzellen in hoher Zahl können durch Swim-up oder Dichtegradient-Zentrifugation angereichert werden. Bei niedrigen Zahlen ist ein einfaches Waschen angebracht. Bei der MESA sollte eine Kontamination mit Erythrozyten oder anderen Zellen möglichst vermieden werden.

Aus durch Hodenbiopsie gewonnenem Gewebe lassen sich Spermienzellen extrahieren (TESE). Bei obstruktiver Azoospermie reichen regelhaft kleine Biopsiefragmente, um ausreichend Spermienzellen für die Injektion extrahieren zu können. Bei nicht-obstruktiver Azoospermie ist die Spermatogenese häufig so stark eingeschränkt oder nur fokal vorhanden, dass die Extraktion regelhaft erhöht zeit- und arbeitsaufwändig ist. Erythrozyten können durch einen Waschvorgang entfernt werden. Nach mechanischer Mazeration und bzw. oder enzymatischer Digestion gelingt die Isolierung von Spermienzellen. Die Isolierung der Spermienzellen kann aus frischen oder kryokonservierten Biopsaten erfolgen. Der Kryokonservierung kann die Isolierung einer Probe aus einem Teilstück des Biopsates vorausgehen.

Bei retrograder Ejakulation sollte der betroffene Mann zunächst zur Alkalisierung des Urins Natriumbicarbonat einnehmen. Nach initialer Entleerung der Blase und anschließender Masturbation sollte in ein Kulturmedium enthaltendes Gefäß uriniert werden. Die Spermienzellen werden durch Zentrifugation angereichert und durch eine Dichtegradient-Zentrifugation für die Fertilisation präpariert.

Bei Männern mit gestörter Ejakulation (bspw. Rückenmarksläsionen) können Ejakulate bspw. durch vibratorische oder elektrische Stimulation gewonnen werden. Bei Männern mit gestörter oder retrograder Ejakulation ist eine Kryokonservierung der Proben vor dem Beginn der Behandlung zu empfehlen. Die so gewonnenen Spermienzellen werden bspw. mit der Dichtegradient-Zentrifugation für die Fertilisation aufbereitet.

Insbesondere zu folgenden Aspekten der Spermienzellgewinnung sollten aus medizinischer Sicht Standardarbeitsanweisungen (SOPs) vorliegen:

- Spermioigrammerstellung,
- Annahme und ggf. Weiterleitung von Proben inklusive Transportbedingungen,
- Annahme und Aufbereitung operativ gewonnener frischer und bzw. oder kryokonservierter Spermienzellen/Hodengewebe,
- spezielle Aufbereitungsmethoden der Spermienzellen für die einzelnen Verfahren,

- Kryokonservierung von Spermienzellen oder operativ gewonnenen Hodengewebe,
- Qualitätskriterien zur Prüfung von Spermienzellen,
- Freigabe der Spermienzellen vor intrauteriner Insemination, IVF, ICSI, Kryokonservierung.

3.1.2 Eizellgewinnung und -untersuchung

Die Gewinnung der Eizellen umfasst deren „direkte oder extrakorporale Entnahme [...] einschließlich aller Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, das Gewebe in einem be- oder verarbeitungsfähigen Zustand zu erhalten, eindeutig zu identifizieren und zu transportieren“. Anlässlich jeder Spende bzw. jeder spendenbezogenen Untersuchung wird empfohlen, die Identität des Spenders festzustellen (bspw. gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild).

Vor der Entnahme der Eizellen findet in den meisten Fällen eine hormonelle Stimulationsbehandlung statt, um die Anzahl der Eizellen bei der Entnahme zu erhöhen. Die höchste Schwangerschaftswahrscheinlichkeit besteht bei einer Gewinnung von 10-15 Eizellen pro Stimulationsbehandlung. Eine höhergradige Überstimulation ist in diesen Fällen nicht zu erwarten. Bei der Stimulationsbehandlung können verschiedene Medikamente zum Einsatz kommen, wobei grundsätzlich Medikamente zur Anregung des Follikelwachstums (bspw. selektive Östrogenrezeptor-Modulatoren [SERMs], humanes Menopausengonadotropin [hMG], rekombinantes follikelstimulierendes Hormon [rFSH], rekombinantes luteinisierendes Hormon [recLH]) von Medikamenten zur Verhinderung der vorzeitigen Ovulation (Gonadotropin-Releasing-Hormon-Agonisten [GnRH-A] und Gonadotropin-Releasing-Hormon-Antagonisten [GnRH-Ant]) und Medikamenten zur gezielten Auslösung der Ovulation (urinäres oder rekombinantes humanes Chorion-Gonadotropin [hCG] oder GnRH-Agonist nach Stimulation im GnRH-Antagonisten-Protokoll) unterschieden werden müssen. Zur Unterstützung der Lutealphase kommen in erster Linie Progesteronpräparate, ggf. auch Estradiol oder hCG zum Einsatz. Bei der Stimulationsbehandlung zum Ziel der kontrollierten Polyovulation wird zwischen dem GnRH-Antagonisten-Protokoll und den GnRH-Agonisten-Protokollen unterschieden, welche ähnliche Effizienzen, aber unterschiedliche Nebenwirkungsprofile aufweisen.

Daher sollte die Art der Stimulation sowie die Dosis und Art der verwendeten Medikamente an die individuellen Voraussetzungen der Frau angepasst werden. Insbesondere sollten individuelle Prognosefaktoren für die Stimulationsbehandlung (Verlauf vorangegangener Stimulationszyklen, Vorliegen eines Polycystischen Ovarsyndroms [PCOS], erhöhte oder erniedrigte Werte des Anti-Müller-Hormons [AMH]) in Betracht gezogen werden, um ein zu starkes oder zu schwaches Ansprechen der Eierstöcke möglichst zu vermeiden. Zu beachten ist, dass das therapeutische Fenster bei der Gonadotropinstimulation stark altersabhängig ist und ein vermindertes Ansprechen der Ovarien auf die Stimulationsbehandlung durch eine Dosisescalation auf 450 IE rFSH (oder äquivalenten Dosen hMG) pro Tag regelhaft nicht kompensiert werden kann. Eine darüber hinausgehende Dosiserhöhung führt nicht zu einem Anstieg der Anzahl gewonnener Eizellen. Der Verlauf der Stimulation muss mittels Ultraschalluntersuchungen und ggf. endokriner Messungen überwacht werden. Bei drohendem Überstimulations-

syndrom sollte die finale Oozytenreifung nach Stimulation im Antagonisten-Protokoll nicht mit hCG, sondern mit einem GnRH-Agonisten getriggert werden, sofern dies aus medizinischen Gründen geboten ist. Zur Vermeidung eines spätmanifestierenden ovariellen Überstimulationssyndroms, welches durch den Eintritt einer Schwangerschaft ausgelöst wird, soll die Kryokonservierung von unbefruchteten oder imprägnierten Eizellen für eine Übertragung zu einem späteren Zeitpunkt erwogen werden.

Während aller Schritte der Eizellentnahme ist besonders auf konstante Temperaturbedingungen der verwendeten Gefäße und Medien (s. unten) zu achten. Die Arbeitsschritte sollen effizient und zügig erfolgen.

Die Entnahme der Eizellen erfolgt in den meisten Fällen mittels vaginalsonographisch kontrollierter, transvaginaler Punktion der Follikel. In Einzelfällen ist die laparoskopische Entnahme notwendig. Um eine Kontamination der Follikelflüssigkeit mit Spuren von Desinfektionsmittel zu vermeiden, wird bei transvaginaler Punktion bewusst auf eine Desinfektion von Vulva, Vagina und Portio verzichtet. Die Vagina sollte vor dem Eingriff mit temperierter, steriler Flüssigkeit ausgespült werden (bspw. 0,9 % Natriumchlorid [NaCl]). Für die Eizellentnahme sind sterile Medizinprodukte (Instrumente, Punktionsnadeln, Punktionssschienen, Aspirationssysteme) zu verwenden. Die Instrumente und Entnahmematerialien müssen für ihren Verwendungszweck geeignet sein. Sie sind regelmäßig für die Entnahme von Eizellen instand zu halten. Werden wiederverwendbare Medizinprodukte eingesetzt, muss deren Aufbereitung (Reinigung und Sterilisation) unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers mit geeigneten validierten Verfahren i. S. d. § 8 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) erfolgt sein. Für medizinische Geräte (bspw. elektrische Aspirationspumpe, Ultraschallgerät, Heizsysteme), welche ferner für die Entnahme verwendet werden, gilt dies gleichermaßen.

Direkt vor der Follikelpunktion bzw. der Allgemeinanästhesie ist erneut die Identität des Spenders zu überprüfen, um Verwechslungen ausschließen zu können.

Nach der Entnahme werden Kumulus-Oozyten-Komplexe aus der Follikelflüssigkeit isoliert und in das Kulturmedium überführt, um der weiteren Verarbeitung zugeführt zu werden. Die Zeit zwischen Eizellentnahme und Überführung der Kumulus-Oozyten-Komplexe in das Kulturmedium sollte möglichst minimiert werden. Eine längere Exposition der Eizellen mit Follikelflüssigkeit sollte vermieden werden. Die Temperatur aller Materialien, Medien und Arbeitsflächen, welche in Kontakt mit den Eizellen kommen, ist durch geeignete Gerätschaften möglichst konstant zu halten. Eizellen sind besonders temperatur-sensitiv, weil die Meiose-Spindel schon bei 33° C depolymerisiert und dies zur irreversiblen Schädigung der Eizellen führen kann. Die Temperatur sollte daher idealerweise der physiologischen Körpertemperatur von 37° C +/- 1° C entsprechen.

Die Aspirate der Follikelflüssigkeit sollten unter einem Stereomikroskop (meist 8fache bis 60fache Vergrößerung) mit beheizbarer Arbeitsfläche auf die vorhandenen Kumulus-Oozyten-Komplexe durchsucht werden. Eine verlängerte Lichtexposition der Oozyten sollte vermieden werden. Eizellen können entweder kryokonserviert werden, wobei für die Kryokonservierung der Eizellen das Verfahren der Vitrifikation eingesetzt werden sollte, oder mittels konventioneller IVF oder mittels ICSI fertilisiert werden.

Insbesondere zu folgenden Aspekten der Eizellgewinnung sollten aus medizinischer Sicht Standardarbeitsanweisungen (SOPs) vorliegen:

- Durchführung der Eizellsuche,
- Überführung in das Kultursystem je nach weiterer Verwendung der Eizellen.

3.2 Kennzeichnung, Aufbewahrung und Transport in der Gewebereinrichtung

Jedes Keimzellen enthaltende Behältnis ist zum Zeitpunkt der Entnahme der Keimzellen gemäß den Anforderungen nach § 34 Abs. 6 AMWHV zu kennzeichnen. Für den Transport zur Be- oder Verarbeitung und Entgegennahme von Gewebe in der Gewebereinrichtung gilt § 35 AMWHV. Die Behältnisse für den Transport des Gewebes zur Be- oder Verarbeitung sind mit Angaben gemäß § 35 Abs. 2 AMWHV zu versehen.

3.3 Übertragung menschlicher Keimzellen

3.3.1 Freigabe der Keimzellen für die Übertragung

Die Anforderungen an die Freigabe gemäß § 38 AMWHV sind zu beachten. Die Freigabe von Keimzellen darf nur von der verantwortlichen Person nach § 20c Abs. 3 AMG und nur nach von ihr vorher genehmigter Standardarbeitsanweisung vorgenommen werden. Die verantwortliche Person nach § 20c AMG kann sich nur von Personen vertreten lassen, die über die Sachkenntnis nach § 20c Abs. 3 AMG verfügen. Das Verfahren muss die versehentliche Freigabe der Keimzellen verhindern. Die Freigabe darf nur erfolgen, wenn die Überprüfung aller dafür erforderlichen Unterlagen die Übereinstimmung der Keimzellen mit ihren Spezifikationen, einschließlich der Endverpackung, bestätigt hat (§ 38 Abs. 2 AMWHV).

Für die Freigabe gelten aus medizinischer Sicht folgende Spezifikationen i. S. v. § 38 Abs. 2 AMWHV:

- vollständige Kontraindikationsprüfung der Spender mit unauffälligem Ergebnis,
- Spendereinstimmung,
- negative serologische bzw. molekularbiologische Diagnostik der Spender (s. 2.6.3).

Bis zur Freigabe befinden sich die Keimzellen in Quarantäne.

Für die Freigabe zur Anwendung im homologen System können ggf. auch Keimzellen mit einer positiven Infektionsparameterfeststellung angewandt werden, wenn gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 TPG-GewV „nach ärztlicher Beurteilung die Verwendung medizinisch indiziert und der gesundheitliche Schutz der Empfängerin und des Kindes gewährleistet sind“. Nach entsprechender Aufbereitung (durch Dichtegradient-Zentrifugation) mit nachfolgender serologischer Testung der aufbereiteten kryokonservierten Samenproben sind bspw. keine HIV-Transmissionen beschrieben.

3.3.2 Verwendung und Anwendung menschlicher Keimzellen und weitere Maßnahmen

Unter Übertragung (vgl. Glossar) von Keimzellen werden verschiedene Maßnahmen der assistierten Reproduktion verstanden, bspw.:

3.3.2.1 Verwendung von Samenzellen für die Insemination:

Bei der Insemination können die Samenzellen entweder ohne Aufbereitung (Nativsperma) in die Vagina oder den Zervikalkanal (intrazervikale Insemination), oder nach entsprechender Aufbereitung (Samenzellpräparation) in die Gebärmutterhöhle (in-

trauterine Insemination) eingebracht werden. Das Ziel der Samenzellpräparation bei intrauteriner Insemination ist neben der Konzentrierung progressiv motiler Samenzellen und Reduktion morphologisch abnormer Samenzellen die Verhinderung Prostaglandin-induzierter Uteruskontraktionen und die Reduktion der Infektionsrate. Die gebräuchlichste Methode der Insemination ist das Einbringen von 0,2-0,5 ml aufbereiteter Samenzellsuspension in die Gebärmutter.

Als Indikationen für eine homologe (intrauterine) Insemination kommen im Einzelfall insbesondere in Betracht:

- leichte Formen männlicher Fertilitätseinschränkung,
- nicht erfolgreiche hormonelle Stimulationsbehandlung ohne Insemination,
- somatische Ursachen (bspw. Hypospadie, retrograde Ejakulation, Zervixstenose),
- nicht organisch bedingte Kohabitationsstörungen,
- idiopathische Infertilität.

Als Indikationen für eine heterologe Insemination kommen im Einzelfall insbesondere in Betracht:

- schwere Formen männlicher Fertilitätsstörungen,
- ausgeschöpfte Behandlungsoptionen im homologen System,
- festgestelltes Risiko für ein Kind mit schwerer genetisch bedingter Erkrankung bei gesicherter Anlage-trägerschaft des Mannes für eine strukturelle Chromosomenaberration oder autosomal-dominant vererbte Erkrankung oder bei gesicherter Anlage-trägerschaft des Mannes und der Frau für eine autosomal-rezessiv vererbte Erkrankung.

Voraussetzung für den Erfolg einer Insemination sind zumindest unilateral funktionell und anatomisch intakte Eileiter.

Die intrauterine Insemination sollte um den Zeitpunkt der Ovulation erfolgen, wobei dieser entweder durch die Bestimmung des endogenen LH-Anstiegs, oder durch Ovulationsinduktion mittels Injektion von hCG oder GnRH-Agonist terminiert wird. Bei Ovulationsinduktion mittels hCG sollte die Insemination in einem Zeitfenster zwischen 24 und 36 Stunden nach Injektion erfolgen. Die Schwangerschaftswahrscheinlichkeit ist bei einer Insemination innerhalb von 24-36 Stunden nach Ovulationsinduktion gleichwertig und sinkt danach ab.

Grenzwerte einzelner Parameter des nativen oder aufbereiteten Ejakulats, unterhalb deren der Eintritt einer Schwangerschaft durch Insemination unwahrscheinlich ist, sind in der Literatur nicht einheitlich beschrieben. Eine intrauterine Insemination ist regelhaft dann als nicht erfolversprechend anzusehen, wenn die Gesamtzahl der motilen, inseminierten Samenzellen unter 1 Mio. liegt. Es sollten auch individuelle Faktoren wie die Dauer der Infertilität, das Alter der Frau und die ovarielle Reserve bei der Indikationsstellung berücksichtigt werden.

- Insemination ohne hormonelle Stimulation
Bei spontan vorhandenen ovulatorischen Zyklen kann auf eine hormonelle Stimulation der Eizellreifung verzichtet werden. In diesen Fällen kommt es meist zur Reifung eines (prä)ovulatorischen Follikels, welche durch sonographische (Follikulometrie) und ggf. hormonelle Parameter (Estradiol, LH, Progesteron) überwacht werden sollte. Bei Nachweis eines präovulatorischen Follikels kann die Ovulation durch Injektion von hCG induziert werden.

- Insemination mit hormoneller Stimulation
Bei Störungen der Eizellreifung (bspw. PCOS, hypothalamisch-hypophysäre Ovarialinsuffizienz) kann die hormonelle Stimulation der Follikelreifung sinnvoll sein. Abhängig von Art und Dosis der verwendeten Medikamente kann es dabei zu einem polyfollikulären Wachstum kommen. Während der Stimulationsbehandlung muss eine Überwachung der ovariellen Reaktion mittels sonographischer Follikulometrie und bzw. oder Überwachung hormoneller Parameter erfolgen. Bei der Behandlung sollte die Entstehung von höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften vermieden werden. Hierzu müssen die behandelnden Ärzte im Hinblick auf die individuellen Prognosefaktoren der Betroffenen abwägen, ob im Einzelfall trotz polyfollikulärem Wachstum eine Insemination erfolgen soll, oder die Behandlung zur Vermeidung von höhergradigen Mehrlingsschwangerschaften abgebrochen oder modifiziert werden muss.

3.3.2.2 Anwendung von Ei- und Samenzellen

In-vitro-Fertilisation

Als Indikationen für eine IVF kommen im Einzelfall insbesondere in Betracht:

- Z. n. Tubenamputationen,
- operativ nicht behebbarer Tubenfaktor,
- ursächlich nicht behandelbare männliche Fertilitätsstörungen,
- Endometriose,
- idiopathische Infertilität.

Vor der Insemination der Eizellen mit den Samenzellen ist die Identität der Proben erneut zu überprüfen, um Verwechslungen auszuschließen. Um die Fertilisierungswahrscheinlichkeit zu optimieren, sollten für die Insemination einer Eizelle ca. 100.000-500.000 progressiv motile Samenzellen verwendet werden. Die für die Samenzellsuspension verwendeten Kulturmedien sollten mit der Oozytenkultur kompatibel sein. Die Koinkubation von Samenzellen und Eizellen erfolgt üblicherweise über Nacht.

Intrazytoplasmatische Spermieninjektion

Als Indikationen für eine ICSI kommen im Einzelfall insbesondere in Betracht:

- schwere, anderweitig nicht therapierbare Fertilitätsstörungen des Mannes,
- ausbleibende oder prozentual erheblich herabgesetzte Fertilisierung bei konventioneller IVF,
- Fertilisation mit
 - durch Hodenbiopsie/TESE oder MESA gewonnenen Samenzellen,
 - aus Harn gewonnenen Samenzellen (bspw. bei retrograder Ejakulation) mit schlechten Qualitätsmerkmalen oder
 - kryokonservierten Samenzellen mit schlechten Qualitätsmerkmalen.

Vor der Injektion der Eizellen müssen die Kumuluszellen entfernt werden, wobei die Hyaluronidase-Konzentration möglichst gering und die Dauer der Hyaluronidase-Exposition möglichst kurz sein sollte.

Vor der Injektion der Eizellen mit den Samenzellen ist erneut die Identität der Proben zu prüfen, um Verwechslungen auszuschließen.

Die Dauer der Identifikation von für die ICSI geeigneten Samenzellen, der Immobilisierung der Samenzellen, des Aufnehmens der Samenzellen in die Injektionspipette und der Injektion der Samenzellen in das Ooplasma der Eizelle sollte möglichst kurz gehalten werden. Während aller Arbeitsschritte ist auf korrekte pH- und Temperaturbedingungen zu achten. Die Samenzellaufnahme kann durch Einsatz visköser Flüssigkeit (bspw. Polyvinylpyrrolidon) erleichtert werden. Grundsätzlich sollten nur reife (Metaphase-II-)Eizellen injiziert werden. Für die Injektion sollten (soweit lichtmikroskopisch beurteilbar) morphologisch unauffällige, motile Samenzellen verwendet werden, wobei unmittelbar vor der Injektion die Immobilisierung der Samenzelle, bspw. durch Quetschen des Samenzellschwanzes distal des Mittelstückes, erfolgen sollte. Die Injektion der Samenzelle in die Eizelle soll so durchgeführt werden, dass der 1. Polkörper von der Öffnung der Injektionspipette abgewandt ist. Die Ruptur der Ooplasmamembran muss vor der Injektion der Samenzelle sichergestellt werden. Nach der Injektion sollten die Eizellen vor Überführung in die Kultur einem Waschschrift unterzogen werden.

Sollten ausschließlich immotile Samenzellen zur Verfügung stehen, kann ihre Verwendbarkeit mittels Vitalitätstests überprüft werden.

Für die Anwendung weiterer Untersuchungsverfahren für Samenzellen liegt keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz vor.

3.3.2.3 Weitere Maßnahmen

Untersuchung der Eizellen auf Imprägnation

16-18 Stunden nach Insemination oder Injektion sollten die Eizellen auf das Vorhandensein von Vorkernen und Polkörpern untersucht werden (Imprägnationsprüfung bzw. „PN-Check“). Zur Feststellung der erfolgten Fertilisation ist beim IVF-Verfahren die Entfernung der Kumuluszellen Voraussetzung. Die regelrecht fertilisierten Eizellen mit zwei Vorkernen müssen – sofern sie nicht kryokonserviert werden – in neue Kulturschalen mit zuvor equilibriertem Kulturmedium überführt werden.

Die Imprägnationsüberprüfung kann mittels Invertmikroskop mit Modulations- oder Interferenzzoptik bei einer Vergrößerung von mindestens 200x oder mittels eines geeigneten time-lapse-Mikroskopes erfolgen, wobei Anzahl und Beschaffenheit der Vorkerne untersucht werden sollen.

Imprägnierte Eizellen mit drei oder mehr Vorkernen sollen nicht transferiert oder kryokonserviert werden. Der Transfer von Embryonen, welche aus imprägnierten Eizellen mit einem oder keinem Vorkern entstanden sind, ist nicht zu empfehlen.

Umgang mit imprägnierten Eizellen

Imprägnierte Eizellen können bis zu ihrer Übertragung entweder unter geeigneten Bedingungen weiter kultiviert, oder für die spätere Verwendung kryokonserviert (vgl. 3.4) werden.

Polkörperdiagnostik

Über 90 % der bei Geburt vorhandenen Aneuploidien sind mütterlichen Ursprungs. Diese können grundsätzlich durch eine PKD erkannt werden. Derzeit existiert keine wissenschaftliche Evidenz, dass der Einsatz der PKD zum Screening auf Aneuploidien einen positiven Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer Lebendgeburt hat. Bei gesicherter Anlageträger-

schaft der Frau für balancierte Translokationen oder monogene Erkrankungen lassen sich mittels PKD Eizellen identifizieren, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht die familiär bekannte krankheitsursächliche genetische Veränderung tragen.

Die korrekte und komplikationslose Entnahme der Polkörper beeinträchtigt nicht die weitere Entwicklung des Embryos. Die Polkörper enthalten das im Rahmen der ersten und zweiten meiotischen Reifeteilung aus der Eizelle ausgeschleuste Chromosomenmaterial und lassen einen Rückschluss auf die genetische Ausstattung der Eizelle zu. Die Untersuchung der Polkörper auf genetische Auffälligkeiten kann mittels geeigneter Techniken erfolgen.

Zu weiteren Untersuchungsverfahren für Eizellen liegt keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz vor.

3.4 Kryokonservierung von Keimzellen und imprägnierten Eizellen

Gewebeeinrichtungen müssen die Kryokonservierung und Lagerung der Zellen und Gewebe sicherstellen. Zur Kryokonservierung von nicht imprägnierten Eizellen sollte das Verfahren der Vitrifikation eingesetzt werden. Zur Kryokonservierung der imprägnierten Eizellen können die Verfahren der Vitrifikation oder des langsamen Einfrierens (slow freezing) verwendet werden. Die Kryokonservierung von Samenzellen, Hodengewebe und Ovargewebe sollte nach der Methode des programmierten langsamen Einfrierens (slow freezing) erfolgen.

Behältnisse, die zur Kryokonservierung verwendet werden, müssen dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sein. Bei der Lagerung des kryokonservierten Materials sollte die Temperatur zwischen -196°C und -160°C liegen, in keinem Fall darf die Temperatur -130°C übersteigen.

Keimzellen bzw. Gewebe von gemäß Abschnitt 2.6.3 seropositiven Frauen bzw. Männern sollten in geschlossenen Systemen kryokonserviert und in speziell dafür vorgesehenen Behältern (Quarantänetanks) gelagert werden.

3.5 Inverkehrbringen

Sollen menschliche Keimzellen oder Gewebe an andere abgegeben werden, sind die Vorgaben in § 39 AMWHV für ein Inverkehrbringen i. S. v. § 4 Abs. 17 AMG zu beachten. Das äußere Behältnis und, soweit verwendet, die äußeren Umhüllungen oder das Begleitdokument müssen vor dem Inverkehrbringen mit den Angaben gemäß § 36 Abs. 8 AMWHV versehen werden.

3.5.1 *Kennzeichnung des Transportbehälters und Transport außerhalb der Geweeinrichtung*

Für den Transport von Keimzellen oder Gewebe ist § 39 AMWHV zu beachten. Dabei sollte bei Transporten mit Stickstoff die Temperatur zwischen -196°C und -160°C liegen, in diesen Fällen darf die Temperatur -130°C nicht übersteigen. In jedem Fall sind Transportbedingungen zu vermeiden, die zu einer Schädigung der Keimzellen oder Gewebe führen können und damit die Sicherheit ihrer Anwendung gefährden können. Jeder Transportbehälter muss mindestens Angaben gemäß § 39 Abs. 5 AMWHV enthalten.

Der Behälter muss so verschlossen werden, dass eindeutig erkennbar ist, ob er geöffnet wurde (bspw. durch das Anbringen von Siegelauflackern). Die Verpackung muss stabil und

sicher sein. Die Packung und die Art des Transportes müssen so gewählt werden, dass die Einhaltung der Temperatur der Proben sicher gewährleistet ist. Dies ist durch die Gewebereinrichtung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Der Transportbehälter soll über ein Thermometer oder ggf. ein Messverfahren zur Füllstandskontrolle für Flüssigstickstoff verfügen, so dass bei der Entgegennahme der Sendung am Bestimmungsort unproblematisch eine Über- bzw. Unterschreitung der zulässigen Temperatur erkannt werden kann. Die Gewebereinrichtung hat die Personen am Bestimmungsort der Keimzellen oder Gewebe über die Bedienung des Temperaturmessgerätes zu informieren (bspw. durch Beilegen einer Anleitung). Sollte das festgelegte Temperaturintervall nicht eingehalten worden sein, so hat der Anwender auf Basis einer Nutzen-Risiko-Bewertung für die Betroffenen zu entscheiden, ob die Keimzellen oder Gewebe trotz Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Transporttemperatur übertragen werden können. Jede Gewebereinrichtung stellt sicher, dass ein genaues, zügiges und überprüfbares Verfahren vorhanden ist, mit dem sie jedes Gewebe von der Verteilung zurückziehen kann, das mit einem schwerwiegenden Zwischenfall oder einer schweren unerwünschten Reaktion in Verbindung stehen könnte (vgl. § 40 Abs. 5 AMWHV).

4. Anforderungen an Einrichtungen der medizinischen Versorgung, Gewebereinrichtungen sowie Untersuchungslabore

4.1 Anforderungen an Einrichtungen, die menschliche Keimzellen zur assistierten Reproduktion gewinnen, be- oder verarbeiten, konservieren, prüfen, lagern oder in den Verkehr bringen

Einrichtungen, die menschliche Keimzellen zur assistierten Reproduktion gewinnen, be- oder verarbeiten, konservieren, prüfen, lagern oder in den Verkehr bringen, bedürfen, je nach Umfang der ausgeübten Tätigkeiten, einer Erlaubnis nach § 20b und/oder § 20c AMG. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 1.3 Bezug genommen.

4.1.1 Räumliche Voraussetzungen

Einrichtungen, die menschliche Keimzellen zur assistierten Reproduktion gewinnen, be- oder verarbeiten, konservieren, prüfen, lagern oder in den Verkehr bringen, müssen nach den arzneimittelrechtlichen Vorgaben in AMG und AMWHV über entsprechende Räumlichkeiten verfügen. Die Vorgaben für Betriebsräume und Ausrüstungen konkretisiert insbesondere § 34 Abs. 2 i. V. m. § 5 AMWHV. Hinsichtlich der Hygienemaßnahmen ist § 34 Abs. 2 i. V. m. § 6 AMWHV zu beachten.

Aus medizinischer Sicht sollte das IVF-Labor so angelegt und ausgestattet sein, dass eventuell schädliche Einflüsse auf Keimzellen minimiert werden. Daher sollte das Labor in unmittelbarer Nähe zu den Räumen für die Eizellentnahme und einen Embryotransfer sein, um die räumlichen Distanzen während der einzelnen Arbeitsschritte minimal zu halten und die Keimzellen durch einen Transport in ihrer Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Ist eine räumliche Nähe nicht zu ermöglichen, müssen entsprechende Vorkehrungen für den sicheren Transport getroffen werden.

Für die Eizellgewinnung sind solche Räume geeignet, die für vergleichbare medizinische Eingriffe verwendet werden dürfen. Die ultraschallgesteuerte Eizellentnahme muss nicht

unter Operationsbedingungen durchgeführt werden. Für die Samenzellgewinnung sind solche Räume geeignet, die den Anforderungen an Betriebsräume hinsichtlich Hygiene und Reinigungsmöglichkeiten genügen, sowie das Risiko einer mikrobiellen Verunreinigung minimieren und durch geeignete Maßnahmen vor dem Zutritt Unbefugter geschützt werden können. Die Räume sollten sich in unmittelbarer Nähe des Andrologielabors befinden und über adäquate sanitäre Einrichtungen verfügen.

Das Labor zur Durchführung der Methoden der assistierten Reproduktion ist vom Klinik- und Patientenbetrieb zu trennen. Der Zugang zum Laborbereich und Eizellentnahmebereich/Embryotransferbereich sollte nur autorisierten Personen ermöglicht werden. Auch die Samen- und Gewebebank soll vom Klinik- und Patientenbetrieb getrennt sein. Insbesondere ist auf eine räumliche Trennung zwischen Verarbeitungsbereich und Behandlungsräumen zu achten. Der Verarbeitungsbereich der Samen- und Gewebebank ist ausschließlich für den Zweck der Verarbeitung, Konservierung, Beurteilung und Lagerung von menschlichen Keimzellen und humanen Geweben zur Anwendung beim Menschen zu verwenden.

Die Betriebsräume und Ausrüstungen nach § 5 AMWHV sowie die Hygienemaßnahmen nach § 6 AMWHV müssen gemäß §§ 34 Abs. 2 und 36 Abs. 2 AMWHV geeignet sein, die Eigenschaften des Gewebes zu schützen, die für seine Verwendung erforderlich sind und das Risiko einer mikrobiellen Verunreinigung während der Entnahme sowie während der Be- oder Verarbeitung zu minimieren. Aus medizinischer Sicht muss bspw. die Zelltoxizität von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln bei dem Erstellen eines Hygieneplans für eine reproduktionsmedizinische Einrichtung Berücksichtigung finden.

Luftqualität und Sauberkeit der Umgebung sind festzulegen. Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen ist zu validieren und zu überwachen. Bezüglich der Anforderungen an die Umgebung und die Hintergrundumgebung wird für die Be- oder Verarbeitung der Keimzellen auf § 36 Abs. 2 AMWHV und für die Lagerung der Keimzellen auf § 36 Abs. 10 AMWHV verwiesen. Von den Anforderungen an die Umgebung kann während der Be- oder Verarbeitung von Keimzellen nach Maßgabe von § 36 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 AMWHV abgewichen werden. Es ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass mit der gewählten Umgebung die erforderliche Qualität und Sicherheit der Keimzellen erreicht wird.

4.1.2 Personelle Voraussetzungen

Gewebereinrichtungen und Untersuchungslabore müssen, soweit nicht ausschließlich die Entnahme von Gewebe erfolgt, gemäß § 4 AMWHV über sachkundiges und angemessen qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl verfügen. Für die Entnahmeeinrichtung gilt § 34 Abs. 1 AMWHV.

Hinsichtlich der Anforderungen an ausreichend qualifiziertes Personal gilt § 20b Abs. 1 S. 3 Nrn. 1 und 2 sowie § 20c Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 und 2 AMG. Für die erforderliche Sachkunde ist § 20c Abs. 3 AMG zu beachten.

Das Personal unter Verantwortung der verantwortlichen Person nach § 20c AMG muss unbeschadet des § 4 Abs. 1 der AMWHV über den rechtlichen und ethischen Zusammenhang seiner Tätigkeit unterrichtet werden (§ 36 Abs. 1 AMWHV). Eine Gewebereinrichtung, die Gewebe entnimmt oder untersucht, darf unbeschadet der Vorschriften des Arzneimittelrechts nur be-

trieben werden, wenn sie einen Arzt bestellt hat, der die erforderliche Sachkunde nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft besitzt (§ 8d Abs. 1 S. 1 TPG).

In der reproduktionsmedizinischen Einrichtung sollten die Personen, die reproduktionsmedizinische Maßnahmen durchführen, insgesamt über die folgenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen:

- Endokrinologie der Reproduktion,
- gynäkologische Sonographie,
- Fertilitätschirurgie,
- Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt In-vitro-Kultur,
- Andrologie und
- psychosomatische Grundversorgung.

Die entsprechenden fachlich-inhaltlichen und formalen Anforderungen an die ärztliche Qualifikation sind in den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern verankert.

Die regelmäßige Kooperation mit einem Humangenetiker und einem ärztlichen oder psychologischen Psychotherapeuten sollte gewährleistet sein. Auch sollte mit einer psychosozialen Beratungsstelle kooperiert werden.

4.1.3 Technische Voraussetzungen

Für Ausrüstungen sind die Vorgaben gemäß §§ 5, 6 und 36 Abs. 3 AMWHV zu beachten.

4.2 Anforderungen an Untersuchungslabore

Gemäß § 8e S. 1 TPG i. V. m. § 8d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TPG dürfen die vorgeschriebenen Laboruntersuchungen nur von einem Untersuchungslabor vorgenommen werden, für das eine Erlaubnis nach § 20b AMG erteilt worden ist. Das Untersuchungslabor ist verpflichtet, eine Qualitätssicherung für die nach § 8d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TPG vorgeschriebenen Laboruntersuchungen sicherzustellen (§ 8d Abs. 1 S. 2 Nr. 6 TPG).

5. Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung und Datenschutz

5.1 Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

Eine Gewebereinrichtung hat gemäß § 8d Abs. 1 S. 2 Nr. 6 TPG eine Qualitätssicherung für Maßnahmen gemäß § 8d Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-5 TPG sicherzustellen. Die Einrichtung muss insbesondere ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 AMWHV (QM-System) entsprechend Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten betreiben. Es sind die Anforderungen gemäß §§ 3 und 32 AMWHV zu beachten. Jede Gewebereinrichtung muss gemäß § 13c Abs. 1 TPG ein Verfahren zur Rückverfolgung von schwerwiegenden Zwischenfällen und schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen bei Geweben festlegen.

Den Landesärztekammern obliegt die Qualitätssicherung im Rahmen der ihnen durch die Heilberufe- und Kammergesetze übertragenen Aufgaben. Ärzte sind zur Teilnahme an den von der zuständigen Landesärztekammer eingeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung nach dem jeweiligen Berufsrecht verpflichtet.

5.2 Datenschutz

Im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen gilt § 14 TPG. Ist die Gewebereinrichtung eine nichtöffentliche Stelle,

findet § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung (§ 14 Abs. 1 TPG). Das bedeutet, dass die Gewebereinrichtungen der datenschutzrechtlichen Aufsicht der Länder unterliegen. Die an der Keimzellgewinnung und -übertragung beteiligten Personen unterliegen nach § 14 Abs. 2 S. 1 TPG einem Offenbarungsverbot. Die im Rahmen des TPG erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach § 14 Abs. 2 S. 3 TPG für andere als im TPG genannte Zwecke nicht verwendet werden. Von diesen Vorschriften unberührt bleibt gemäß § 14 Abs. 3 TPG im Falle der Samenspende das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung.

6. Tätigkeiten im Auftrag der Gewebereinrichtungen

Hinsichtlich Tätigkeiten im Auftrag der Gewebereinrichtungen ist § 9 AMWHV zu beachten. Soweit Anforderungen dieser Richtlinie berührt werden, wird empfohlen, entsprechende Verpflichtungen in der Vereinbarung vorzusehen.

7. Meldungen bei schwerwiegenden unerwünschten Reaktionen und schwerwiegenden Zwischenfällen sowie Rückruf

Die Entnahmeeinrichtungen, in denen die Keimzellen gewonnen werden, sowie die Gewebespendelabore haben jeden Verdacht eines schwerwiegenden Zwischenfalls und jeden Verdacht einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion an die Gewebereinrichtung nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 und 2 AMWHV und an die zuständigen Behörden zu melden. Gemäß § 13b S. 1 TPG haben die Einrichtungen der medizinischen Versorgung, in denen die Übertragung der Keimzellen erfolgt, jeden schwerwiegenden Zwischenfall im Sinne des § 63i Abs. 6 AMG und jede schwerwiegende unerwünschte Reaktion im Sinne des § 63i Abs. 7 AMG (vgl. Glossar), die bei oder nach der Übertragung der Gewebe beobachtet wurde und mit der Qualität und Sicherheit der Gewebe im Zusammenhang stehen kann, der Gewebereinrichtung, von der sie das Gewebe erhalten haben, unverzüglich zu melden. Dabei haben sie gemäß § 13b S. 2 TPG alle Angaben, die für die Rückverfolgbarkeit und für die Qualitäts- und Sicherheitskontrolle erforderlich sind, nach Maßgabe der §§ 8 und 9 TPG-GewV mitzuteilen.

Die Gewebereinrichtung, in der reproduktive Gewebe und damit auch Keimzellen zur assistierten Reproduktion be- oder verarbeitet, konserviert, geprüft, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, ist nach Maßgabe des § 63i Abs. 3 AMG und § 40 Abs. 3 bis 7 AMWHV verpflichtet, jeden Verdacht eines schwerwiegenden Zwischenfalls und jeden Verdacht einer schwerwiegenden unerwünschten Reaktion, den sie selber hat oder der an sie von der Entnahmeeinrichtung oder einer Einrichtung der medizinischen Versorgung gemeldet wurde, an die zuständige Behörde zu melden.

Hinsichtlich eines Rückrufs ist § 40 Abs. 5 AMWHV zu beachten.

Beziehen sich schwerwiegende Zwischenfälle und schwerwiegende unerwünschte Reaktionen auf verabreichte Medikamente, bspw. im Rahmen der hormonellen Stimulation, werden diese an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (§ 63i AMG) sowie an die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) (§ 6 der jeweiligen Berufsordnung für Ärzte) gemeldet.

Tabelle: Übersicht über Meldungen

Ereignis	Meldung/In-Kennntnis-Setzung/Unterrichtung		
	von	an	Inhalt
Schwerwiegende unerwünschte Reaktion (§ 63i Abs. 7 AMG) und Verdachtsfälle solcher Reaktionen	Einrichtung der medizinischen Versorgung (§ 13b S. 1 TPG)	Gewebeeinrichtung, von der sie das Gewebe erhalten hat	alle Angaben, die für die Rückverfolgbarkeit und für die Qualitäts- und Sicherheitskontrollen erforderlich sind (§ 13b S. 2 TPG)
	Entnahmeeinrichtung durch die in § 20b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AMG genannte Person (§ 40 Abs. 1 AMWHV)	betroffene Gewebeeinrichtungen und zuständige (Landes-)Behörde (s. § 40 Abs. 1 S. 2 AMWHV)	Meldung/Anzeige mit den Inhalten gemäß § 40 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 63i Abs. 2 S. 2 bzw. Abs. 3 S. 2 u. S. 3 AMG
	Verantwortliche Person nach § 20c Abs. 3 AMG der Gewebeeinrichtung (§ 40 Abs. 3 AMWHV)	zuständige (Landes-)Behörde	s. § 40 Abs. 3 S. 4 AMWHV
	Gewebeeinrichtung (§ 13c Abs. 1 TPG)	betroffene (belieferte) Einrichtungen	
Schwerwiegende Zwischenfälle (§ 63i Abs. 6 AMG) und Verdachtsfälle schwerwiegender Zwischenfälle	Einrichtung der medizinischen Versorgung (§ 13b S. 1 TPG)	Gewebeeinrichtung, von der sie das Gewebe erhalten hat	alle Angaben, die für die Rückverfolgbarkeit und für die Qualitäts- und Sicherheitskontrollen erforderlich sind (§ 13b S. 2 TPG)
	Entnahmeeinrichtung/Gewebespendelabor durch die in § 20b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AMG genannte Person (§ 40 Abs. 2 AMWHV)	betroffene Gewebeeinrichtungen und zuständige (Landes-)Behörde (s. § 40 Abs. 2 S. 2 AMWHV)	Meldung/Anzeige mit den Inhalten gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 63i Abs. 2 S. 2 bzw. Abs. 3 S. 2 u. S. 3 AMG
	Verantwortliche Person nach § 20c Abs. 3 AMG der Gewebeeinrichtung (§ 40 Abs. 3 AMWHV)	zuständige (Landes-)Behörde	s. § 40 Abs. 3 S. 4 AMWHV
	Gewebeeinrichtung (§ 13c Abs. 1 TPG)	betroffene (belieferte) Einrichtungen	

8. Dokumentation

8.1 Allgemeine Pflicht zur Dokumentation bei reproduktionsmedizinischen Maßnahmen

Im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses besteht gemäß § 630f Abs. 1 S. 1 BGB die Pflicht zur ärztlichen Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung (vgl. auch die § 10 MBO-Ä entsprechende Regelung in der jeweiligen Berufsordnung für Ärzte). Gemäß § 630f Abs. 2 BGB ist der Behandelnde verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

Im Rahmen der Samenzellgewinnung und -untersuchung sollte die Dokumentation aus medizinischer Sicht bspw. die Probenidentität und die Parameter der nativen Probe wie Volumen, Viskosität, Samenzell-Konzentration, -Gesamtzahl, -Motilität und ggf. -Morphologie sowie Aufbereitungsmethode und Verbleib der Probe enthalten.

8.2 Anlegen und Führen einer Spenderakte

Gemäß § 5 TPG-GewV ist für jede Frau bzw. jeden Mann vor der Keimzellentnahme eine Spenderakte anzulegen, die alle zu dokumentierenden Angaben zur Spende, zu der Frau bzw. dem Mann und zum Entnahmeverfahren enthält. Die Spenderakte ist nicht identisch mit der Patientenakte, kann aber separierbarer Bestandteil der Patientenakte sein. Welche Angaben in der Spen-

derakte zu dokumentieren sind, ergibt sich im Einzelnen aus § 5 Abs. 1 TPG-GewV. Die gesamte Spenderakte ist von einem Arzt zu unterzeichnen.

8.3 Dokumentation der Aufklärung, Einwilligung und Beratung

Der Inhalt der Aufklärung und die Einwilligungserklärung sind gemäß § 8 Abs. 2 S. 4 TPG, der nach § 8b Abs. 1 S. 2 bzw. § 8b Abs. 2 i. V. m. § 8b Abs. 1 S. 2 bzw. § 8c Abs. 4 TPG bei der Entnahme von Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion entsprechend anzuwenden ist, in einer Niederschrift aufzuzeichnen, die von den aufklärenden Personen und der Frau oder dem Mann zu unterschreiben ist. Zum Nachweis der Einwilligung kann auch ein Spendervertrag dienen, wenn ein solcher im Rahmen der Samenspende zur heterologen Verwendung abgeschlossen wurde. Bei der Dokumentation der Aufklärung und der Einwilligungserklärung des Spenders und der Empfängerin von Samen zur heterologen Verwendung sind die Regelungen des SaRegG, u. a. bezüglich der schriftlichen Bestätigung der Aufklärungsinhalte sowie der Aufbewahrungs- und Lösungsfristen, zu beachten.

Ist eine genetische Beratung nach § 10 GenDG erfolgt, so hat die verantwortliche ärztliche Person bzw. der Arzt, der die Beratung angeboten oder vorgenommen hat, den Inhalt der Beratung gemäß § 10 Abs. 4 GenDG zu dokumentieren.

8.4 Entnahmebericht

Die Gewebeentnahme und die Probennahme sind unbeschadet der übrigen ärztlichen Dokumentationspflichten vollständig aufzuzeichnen (Entnahmebericht). Die Anforderungen an den Ent-

nahmebericht ergeben sich aus § 34 Abs. 7 S. 1 und 2 AMWHV bzw. § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 S. 4 TPG-GewV. Alle Abweichungen im Prozess und von der Festlegung der Spezifikation sind gemäß § 34 Abs. 7 S. 3 AMWHV zu dokumentieren.

8.5 Dokumentation entnommener, abgegebener und übertragener Gewebe

Eine Gewebereinrichtung hat gemäß § 8d Abs. 2 TPG unbeschadet ärztlicher Dokumentationspflichten jede Gewebeentnahme und -abgabe und die damit verbundenen Maßnahmen sowie die Angaben über Produkte und Materialien, die mit den entnommenen oder abgegebenen Geweben in Berührung kommen, für die in diesem Gesetz geregelten Zwecke, für Zwecke der Rückverfolgung, für Zwecke einer medizinischen Versorgung und für Zwecke der Risikoerfassung und Überwachung nach den Vorschriften des AMG oder anderen Rechtsvorschriften zu dokumentieren. Eine Einrichtung der medizinischen Versorgung, in der Keimzellen übertragen werden, hat gemäß § 13a TPG dafür Sorge zu tragen, dass jede übertragene Keimzelle vom behandelnden Arzt oder unter dessen Verantwortung nach Maßgabe von § 7 TPG-GewV dokumentiert wird. Bei der Gewinnung, Abgabe und Übertragung von Samen zur heterologen Verwendung sowie nach der heterologen Verwendung sind die Regelungen des SaRegG, u. a. die Regelungen zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten, zu beachten.

8.6 Weitere Dokumentationspflichten gemäß AMWHV

Weitere Dokumentationspflichten ergeben sich aus den Vorgaben der AMWHV:

Die für die Gewinnung erforderlichen Laboruntersuchungen im Gewebespenderlabor müssen nach Maßgabe von § 33 Abs. 4 S. 1 AMWHV vollständig protokolliert werden. Die für die Laborergebnisse im Gewebespenderlabor verantwortliche Person hat im Prüfprotokoll mit Datum und Unterschrift zu bestätigen, dass die Laboruntersuchungen entsprechend der Prüfanweisung durchgeführt worden sind und die Prüfergebnisse richtig sind (§ 33 Abs. 4 S. 2 AMWHV).

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 5 AMWHV ist die Annahme oder Ablehnung entgegengenommener Gewebe in der Gewebereinrichtung zu dokumentieren. Es ist gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 AMWHV zu dokumentieren, dass mit der gewählten Umgebung die erforderliche Qualität und Sicherheit des Gewebes erreicht wird, mindestens unter Berücksichtigung des Bestimmungszwecks, der Art der Verwendung und des Immunstatus des Empfängers oder der Empfängerin.

Die im Zusammenhang mit der Wartung, Überwachung, Kalibrierung, Testung, Qualifizierung und Freigabe der Ausrüstungen und Geräte gemäß § 36 Abs. 3 AMWHV durchgeführten Tätigkeiten sind gemäß § 36 Abs. 3 S. 5 AMWHV zu dokumentieren. Aus praktischer Sicht empfiehlt es sich, die regelmäßig durchzuführende Wartung, Instandsetzung, Reinigung, Desinfektion und Dekontaminierung aller kritischen Ausrüstungen in einem Logbuch zu dokumentieren.

Es ist ein Be- oder Verarbeitungsprotokoll nach § 36 Abs. 9 S. 1 AMWHV zu führen. Alle Abweichungen im Prozess und von der Festlegung der Spezifikation sind gemäß § 36 Abs. 9 S. 2 AMWHV zu dokumentieren. Nach dem Transport von Keimzellen oder Gewebe sollte die Temperatur bei Ankunft dokumentiert werden.

Die Prüfung von Gewebe gemäß der Prüfanweisung ist gemäß § 37 Abs. 3 S. 1 AMWHV vollständig zu protokollieren. Alle Ab-

weichungen im Prozess und von den Festlegungen der Spezifikation sind gemäß § 37 Abs. 3 S. 2 AMWHV zu dokumentieren.

Die Risikobewertung nach § 38 Abs. 4 AMWHV ist zu dokumentieren (§ 38 Abs. 4 S. 3 AMWHV).

Aus den Aufzeichnungen zur Freigabe durch die Gewebereinrichtung muss hervorgehen, wer die Freigabe durchgeführt hat (§ 38 Abs. 3 S. 2 AMWHV).

8.7 Dokumentation im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung

Das Qualitätsmanagementsystem nach § 3 Abs. 1 AMWHV muss gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AMWHV für Gewebereinrichtungen unter Verantwortung der verantwortlichen Person nach § 20c AMG insbesondere gewährleisten, „dass alle Arbeitsabläufe, die die Qualität und Sicherheit der Gewebe [...] berühren, sowie die Standardarbeitsverfahren in geeigneten Standardarbeitsanweisungen festgelegt, unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt und dokumentiert werden“. Allgemeine Anforderungen an das Dokumentationssystem lassen sich § 10 AMWHV entnehmen. Durch das Dokumentationssystem einer Gewebereinrichtung müssen die in § 32 Abs. 3 AMWHV festgelegten Mindestanforderungen erfüllt werden.

8.8 Dokumentation von Meldungen

Gemäß § 13b TPG haben die Einrichtungen der medizinischen Versorgung, in denen Keimzellen übertragen werden, jeden schwerwiegenden Zwischenfall im Sinne des § 63i Abs. 6 AMG und jede schwerwiegende unerwünschte Reaktion im Sinne des § 63i Abs. 7 AMG (vgl. Glossar), die bei oder nach der Übertragung der Gewebe beobachtet wurde und mit der Qualität und Sicherheit der Gewebe im Zusammenhang stehen kann, nach deren Feststellung zu dokumentieren und an die Gewebereinrichtung, von der sie das Gewebe erhalten hat, unverzüglich zu melden. Die Einrichtungen der medizinischen Versorgung stellen gemäß § 8 Abs. 1 TPG-GewV sicher, dass jeder schwerwiegende Zwischenfall, der auf die Entnahme, Untersuchung, Aufbereitung, Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Aufbewahrung oder Abgabe einschließlich des Transports des verwendeten Gewebes zurückgeführt werden kann, unverzüglich nach dessen Feststellung dokumentiert wird. Das gilt gemäß § 9 Abs. 1 TPG-GewV auch für jede schwerwiegende unerwünschte Reaktion, die bei oder nach der Übertragung des Gewebes beobachtet worden ist und mit der Qualität und Sicherheit des Gewebes im Zusammenhang stehen kann. Über den Inhalt der Meldungen schwerwiegender unerwünschter Reaktionen und schwerwiegender Zwischenfälle i. S. v. § 40 AMWHV, die Art der Überprüfung und die dabei gewonnenen Erkenntnisse, das Ergebnis der Bewertung, die koordinierten Maßnahmen und die Benachrichtigungen sowie den Umgang mit zurückgegebenem Gewebe hat die verantwortliche Person nach § 20c AMG gemäß § 40 Abs. 7 S. 1 AMWHV Aufzeichnungen zu führen. Das gilt gemäß § 40 Abs. 7 S. 2 AMWHV entsprechend für Personen nach § 20b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AMG.

8.9 Dokumentation der Tätigkeit und Jahresbericht der Gewebereinrichtungen

Die Gewebereinrichtung führt gemäß § 8d Abs. 3 S. 1 TPG eine Dokumentation über ihre Tätigkeit einschließlich der Angaben zu Art und Menge der entnommenen, untersuchten, aufbereiteten, be- oder verarbeiteten, konservierten, aufbewahrten, abgegebenen oder anderweitig verwendeten, eingeführten und ausge-

fürten menschlichen Keimzellen sowie des Ursprungs- und des Bestimmungsortes der Keimzellen, und macht eine Darstellung ihrer Tätigkeit öffentlich zugänglich. Sie übermittelt der zuständigen Bundesoberbehörde jährlich einen Bericht mit den Angaben zu Art und Menge der entnommenen, aufbereiteten, be- oder verarbeiteten, aufbewahrten, abgegebenen oder anderweitig verwendeten, eingeführten und ausgeführten Gewebe. Wegen der Anforderungen an den Bericht wird auf § 8d Abs. 3 S. 3 ff. TPG verwiesen.

8.10 Aufbewahrungs- und Lösungsfristen

Die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen richten sich nach § 15 TPG ggf. i. V. m. § 41 AMWHV. Für die Patientenakte gilt § 630f Abs. 3 BGB. Bezüglich der Gewinnung, Abgabe und Übertragung von Samen zur heterologen Verwendung sind die Regelungen des SaRegG, insbesondere § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 6 SaRegG, zu beachten.

9. Anhang

9.1 Bezugsdokumente

[Die im Folgenden wiedergegebenen Links entsprechen – soweit nicht anders gekennzeichnet – dem Stand 19.09.2016]

Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (insbesondere Abschnitte 1, 2 und 5a AMWHV);
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/amwhv/>

Arzneimittelgesetz (insbesondere §§ 1-4, 4a, 13, 20b-d, 21, 21a, 63, 64, 72 ff. und 142 AMG);
Link: https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (insbesondere §§ 630a ff. BGB);
Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Durchführungsrichtlinie 2006/17/EG in Verbindung mit 2012/39/EU;
Links: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:038:0040:0052:DE:PDF> sowie
http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/7/8/7/CH1516/CMS1295362427751/rl_2012_39_eu_technische_vorschriften_fuer_die_testung_menschlicher_gewebe_und_zellen.pdf

Durchführungsrichtlinie 2006/86/EG;
Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:294:0032:0050:DE:PDF>

Embryonenschutzgesetz (ESchG);
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/eschg/>

EU-Geweberichtlinie 2004/23/EG;
Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:102:0048:0058:DE:PDF>

Gendiagnostikgesetz (GenDG);
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/gendg/>

Samenspenderregistergesetz (SaRegG);
Link: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBI_Kenntnis_Abstammung_heterolog_Samen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 [01.02.2018]

International Committee for Monitoring Assisted Reproductive Technology (ICMART) and the World Health Organization (WHO) revised glossary of ART terminology, 2009;
Link: http://icmartivf.ihr.com/Glossary_2009_FertilSteril.pdf

Leitlinie zum verantwortlichen Arbeiten im ART-Labor der Arbeitsgemeinschaft Reproduktionsbiologie des Menschen (AGRBM);
Link: http://www.agrbm.de/qualitaetsmanagement/Leitlinie_zum_verantwortlichen_Arbeiten_2014-03-28.pdf

Meldebögen gemäß § 8d TPG;
Link: www.pei.de/tpg-8.de

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – Rili-BÄK. Dtsch Arztebl 2014; 111: A 1583/B 1363/C 1295;
Link: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/161921>

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen: B 4 Ejakulatuntersuchungen. Dtsch Arztebl 2011; 108: A 55–8;
Link: <http://www.aerzteblatt.de/archiv/80168>

Richtlinie des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung („Richtlinien über künstliche Befruchtung“);
Link: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1402/KB-RL_2017-03-16_iK-2017-06-02.pdf [01.02.2018]

Richtlinien der Gendiagnostikkommission (GEKO);
Link: http://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/GendiagnostikKommission/Richtlinien/Richtlinien_node.html (insbesondere für die Beurteilung genetischer Eigenschaften hinsichtlich ihrer Bedeutung nach § 15 Abs. 1 S. 1 GenDG für die Beeinträchtigung der Gesundheit des Embryos und des Fötus während der Schwangerschaft oder nach der Geburt gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1d GenDG sowie über die Anforderungen an die Qualifikation zur und Inhalte der genetischen Beratung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2a und § 23 Abs. 2 Nr. 3 GenDG)

Sozialgesetzbuch (insbesondere §§ 27a, 92, 121a, 135a SGB V);
Link: http://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_5/

TPG-Gewebeverordnung (TPG-GewV);
Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/tpg-gewv/>

Transplantationsgesetz (TPG);
Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/tpg/>

9.2 Literaturverzeichnis

1. Aguilar J, Motato Y, Escriba MJ, Ojeda M, Munoz E, Meseguer M: The human first cell cycle: impact on implantation. *Reprod Biomed Online* 2014; 28(4): 475–84
2. Al-Hasani S, Ozmen B, Koutlaki N, Schoepper B, Diedrich K, Schultze-Mosgau A: Three years of routine vitrification of human zygotes: is it still fair to advocate slow-rate freezing? *Reprod Biomed Online* 2007; 14(3): 288–93
3. Australian & New Zealand Infertility Counsellors Association (ANZICA): Guidelines for professional standards of practice infertility counselling. <http://www.fertilitysociety.com.au/wp-content/uploads/Guidelines-for-Professional-Practice.pdf>; 2003
4. Baukloh V, Hilland U: Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Richtlinien 2004/23/EG, 2006/17/EG und 2006/86/EG hinsichtlich der Umgebungsbedingungen bei ART. *J Reproduktionsmed Endokrinol* 2007; 4(1): 52–6

5. Boivin J, Bunting L, Collins JA, Nygren KG: International estimates of infertility prevalence and treatment-seeking: potential need and demand for infertility medical care. *Hum Reprod* 2007; 22(6): 1506–12
6. Boivin J, Domar AD, Shapiro DB, Wischmann TH, Fauser BC, Verhaak C: Tackling burden in ART: an integrated approach for medical staff. *Hum Reprod* 2012; 27(4): 941–50
7. Bundesverband für ambulantes Operieren e. V., <http://www.operieren.de/content/e3224/e308/e331/e334>
8. Cantineau AE, Janssen MJ, Cohlen BJ, Allersma T: Synchronised approach for intrauterine insemination in subfertile couples. *Cochrane Database Syst Rev* 2014; 21(12): CD006942
9. Chamayou S, Patricio P, Storaci G, Tomaselli V, Alecci C, Ragolia C, Crescenzo C, Guglielmino A: The use of morphokinetic parameters to select all embryos with full capacity to implant. *J Assist Reprod Genet* 2013; 30: 703–10
10. Cobo A, Diaz C: Clinical application of oocyte vitrification: a systematic review and meta-analysis of randomized controlled trials. *Fertil Steril* 2011; 96(2): 277–85
11. Daumler D, Chan P, Lo KC, Takefman J, Zeikowitz P: Men's knowledge of their own fertility: a population-based survey examining the awareness of factors that are associated with male infertility. *Human Reprod* 2016; 31(12): 2781–90
12. Deutsches IVF-Register: Jahrbuch 2015. *J Reproduktionsmed Endokrinol* 2016; 13(5): 191–223
13. Devroey P, Polyzos NPP, Blockeel C: An OHSS-Free Clinic by segmentation of IVF treatment. *Hum Reprod* 2011; 26(10): 2593–7
14. Dunson DB, Baird DD, Colombo B: Increased infertility with age in men and women. *Obstetrics and Gynecology* 2004; 103(1): 51–6
15. Dunson DB, Baird DD, Colombo B: Changes with age in the level and duration of fertility in the menstrual cycle. *Hum Reprod*. 2002; 17(5): 1399–1403.
16. European IVF-Monitoring Consortium (EIM) for the European Society of Human Reproduction and Embryology (ESHRE), Calhaz-Jorge C, de Geyter C, Kupka MS, de Mouzon J, Erb K, Mocanu E, Motrenko T, Scaravelli G, Wyns C, Goossens V: Assisted reproductive technology in Europe, 2012: results generated from European registers by ESHRE. *Hum Reprod* 2016; 31(8): 1638–52
17. ESHRE Guideline Group on Good Practice in IVF Labs, De Los Santos MJ, Apter S, Cotichio G, Debrock S, Lundin K, Plancha CE, Prados F, Rienzi L, Verheyen G, Woodward B, Vermeulen N: Revised guidelines for good practice in IVF laboratories (2015). *Hum Reprod* 2016; 31(4): 685–6
18. Gameiro S, Boivin J, Dancet E, de Klerk C, Emery M, Lewis-Jones C, Thorn P, Van den Broeck U, Venetis C, Verhaak CM, Wischmann T, Vermeulen N: ESHRE guideline: routine psychosocial care in infertility and medically assisted reproduction—a guide for fertility staff. *Hum Reprod* 2015; 30(11): 2476–85
19. Geraedts J, Sermon K: Preimplantation genetic screening 2.0: the theory. *Mol Hum Reprod* 2016; 22(8): 839–44
20. Gerber PA, Kruse R, Hirschenhain J, Krüssel JS, Neumann NJ: Pregnancy after laser-assisted selection of viable spermatozoa before intracytoplasmic sperm injection in a couple with male primary cilia dyskinesia. *Fertil Steril* 2008; 89(6): 1826
21. Humaidan P, Chin W, Rogoff D, D'Hooghe T, Longobardi S, Hubbard J, Schertz J; ESPART Study Investigators: Efficacy and safety of follitropin alfa/lutropin alfa in ART: a randomized controlled trial in poor ovarian responders. *Hum Reprod* 2017; 32(3): 544–55
22. Jungwirth A, Diemer T, Dohle GR, Giwercman A, Kopa Z, Krausz, Tournaye H: Guidelines on male infertility. *European Association of Urology (EAU) 2015*; https://uroweb.org/wp-content/uploads/17-Male-Infertility_LR1.pdf
23. Kaser DJ, Racowsky C: Clinical outcomes following selection of human preimplantation embryos with time-lapse monitoring: a systematic review. *Hum Reprod Update* 2014; 20(5): 617–31
24. Kentenich H, Brähler E, Kowalcek I, Strauß B, Thorn P, Weblus AJ, Wischmann T, Stöbel-Richter Y, (Hrsg.): Leitlinie psychosomatisch orientierte Diagnostik und Therapie bei Fertilitätsstörungen. *Psychozial-Verlag* 2014, ISBN 978 3 8379 2311 7
25. Kovac JR, Addai J, Smith RP, Lamb DJ, Lipshultz LI: The effects of advanced paternal age on fertility. *Asian J Androl* 2013; 15(6): 723–8
26. Kupka MS, D'Hooghe T, Ferraretti AP, de Mouzon J, Erb K, Castilla JA, Calhaz-Jorge C, De Geyter Ch, Goossens V: Assisted reproductive technology in Europe, 2011: results generated from European registers by ESHRE. *Hum Reprod* 2016; 31(2): 233–48
27. Kyrrou D, Kolibianakis EM, Fatemi HM, Grimbizis GF, Theodoridis TD, Camus M, Tournaye H, Tarlatzis BC, Devroey P: Spontaneous triggering of ovulation versus HCG administration in patients undergoing IUI: a prospective randomized study. *Reprod Biomed Online* 2012; 25(3): 278–83
28. Lefebvre J, Antaki R, Dean N, Sylvestre C, Bissonnette F, Kadoch IJ, Benoit J, Menard S, Monceau E, Lapensee L: 450 IU vs. 600 IU of gonadotropins for controlled ovarian stimulation in poor responders: a randomized controlled trial. *Fertil Steril* 2015; 104(6): 1419–25
29. Lundsberg LS, Pal L, Garipey AM, Xu X, Chu MC, Illuzzi JL: Knowledge, attitudes, and practices regarding conception and fertility: a population-based survey among reproductive-age United States women. *Fertil Steril* 2014; 101(3): 767–74
30. National Institute for Health and Care Excellence (NICE): Fertility problems: assessment and treatment. *Clinical guideline*. 2013, <https://www.nice.org.uk/guidance/cg156/resources/fertility-problems-assessment-and-treatment-pdf-35109634660549>
31. Nicolaïdis P, Petersen MB: Origin and mechanisms of non-disjunction in human autosomal trisomies. *Hum Reprod* 1998; 13(2): 313–9
32. Nieschlag E, Schlatt S, Behre HM, Kliesch S (Hrsg.) unter Mitarbeit von Bongers R, Gottardo F, Greither T, Hellenkemper B, Nieschlag S, Nordhoff V, Schalkowski M, Zitzmann M: WHO Laborhandbuch zur Untersuchung und Aufarbeitung des menschlichen Ejakulates, 5. Auflage. Springer Heidelberg 2012 (Übersetzung aus dem englischen Original: World Health Organization. WHO laboratory manual for the examination and processing of human semen, 5th ed. Genf 2010), ISBN: 978 92 4 154778 9.
33. Ombelet W, Dhont N, Thijssen A, Bosmans E, Kruger T: Semen quality and prediction of IUI success in male subfertility: a systematic review. *Reprod Biomed Online* 2014; 28(3): 300–9
34. Practice Committee of American Society for Reproductive Medicine (ASRM) and Practice Committee of Society for Assisted Reproductive Technology Practice Committee (SART): Recommendations for gamete and embryo donation: a committee opinion. *Fertil Steril* 2013; 99(1): 47–62
35. Rich CW, Domar AD: Addressing the emotional barriers to access to reproductive care. *Fertil Steril* 2016; 105(5): 1124–7
36. Rossi BV, Abusief M, Missmer SA: Modifiable Risk Factors and Infertility: What are the Connections?. *Am J Lifestyle Med* 2014; 10(4): 220–31
37. Sartorius GA, Nieschlag E: Paternal age and reproduction. *Hum Reprod Update* 2010; 16(1): 65–79
38. Setti AS, Braga DPAF, Figueira RCS, Iaconelli A Jr., Borges E: Intracytoplasmic morphologically selected sperm injection results in improved clinical outcomes in couples with previous ICSI failures or male factor infertility: a meta-analysis. *Eur J Obstet Gynecol Reprod Biol* 2014; 183: 96–103
39. Sunkara SK, Rittenberg V, Raine-Fenning N, Bhattacharya S, Zamora J, Coomarasamy A: Association between the number of eggs and live birth in IVF treatment: an analysis of 400 135 treatment cycles. *Hum Reprod* 2011; 26(7): 1768–74
40. Tournaye H: Male factor infertility and ART. *Asian J Androl* 2012; 14(1): 103–8
41. Wippermann C: Kinderlose Frauen und Männer – Ungewollte oder gewollte Kinderlosigkeit im Lebenslauf und Nutzung von Unterstützungsangeboten. DELTA-Institut für Sozial- und Ökologieforschung GmbH 2014; Penzberg/Berlin
42. Zafer M, Horvath H, Mjeje O, van der Poel S, Semprini AE, Rutherford G and Brown J: Effectiveness of semen washing to prevent human immunodeficiency virus (HIV) transmission and assist pregnancy in HIV-discrepant couples: a systematic review and meta-analysis. *Fertil Steril* 2016; 105(3): 645–55

9.3 Abkürzungsverzeichnis

AMG	Arzneimittelgesetz
AMH	Anti-Müller-Hormon
AMWHV	Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung
arrayCGH	Array-basierte comparative Genom-Hybridisierung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
ESchG	Embryonenschutzgesetz
EU	Europäische Union
FISH	Fluoreszenz-in-situ-Hybridisierung
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GnRH-A	Gonadotropin-Releasing-Hormon-Agonist
GnRH-Ant	Gonadotropin-Releasing-Hormon-Antagonist
hCG	humanes Chorion-Gonadotropin
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
hMG	humanes Menopausengonadotropin
ICSI	Intrazytoplasmatische Spermieninjektion
IE	Internationale Einheit

IVF	In-vitro-Fertilisation
LH	Luteinisierendes Hormon
MESA	mikrochirurgische epididymale Spermienaspiration
MPBetreibV	Medizinprodukte-Betreiberverordnung
NaCl	Natriumchlorid
NGS	Next Generation Sequencing
PCOS	Polycystisches Ovarsyndrom
PID	Präimplantationsdiagnostik
PKD	Polkörperdiagnostik
RiLi BÄK Labor	Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen
recLH	rekombinantes luteinisierendes Hormon
rFSH	rekombinantes follikelstimulierendes Hormon
SaRegG	Samenspenderregistergesetz
SERM	selektiver Östrogenrezeptor-Modulator
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SOP(s)	Standardarbeitsanweisung(en)
TESE	testikuläre Spermienextraktion
TPG	Transplantationsgesetz
TPG-GewV	TPG-Gewebeverordnung
WHO	World Health Organization
2-PN-Zellen	2-Pronuclei-Zellen

9.4 Angehörte Sachverständige

Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG)

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF)

Arbeitsgemeinschaft Reproduktionsbiologie des Menschen e. V. (AGRBM)

Arbeitskreis Donogene Insemination e. V. (DI)

Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)

Ärztekammer Berlin

Ärztekammer Bremen

Ärztekammer des Saarlandes

Ärztekammer Hamburg

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Ärztekammer Niedersachsen

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Ärztliches Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ)

Bayerische Landesärztekammer

Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e. V. (BAEMI)

Berufsverband der Deutschen Dermatologen e. V. (BVDD)

Berufsverband der Deutschen Endokrinologen e. V. (BDE)

Berufsverband der Deutschen Urologen e. V. (BDU)

Berufsverband der Frauenärzte e. V. (BVF)

Berufsverband Deutscher Humangenetiker e. V. (BVDH)

Berufsverband Deutscher Laborärzte e. V. (BDL)

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP)

Berufsverband niedergelassener Pränatalmediziner e. V. (BVNP)

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V. (BAG Selbsthilfe)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK)

Bundesverband der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ)

Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI)

Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e. V. (BRZ)

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Dachverband Reproduktionsbiologie und -medizin e. V. (DVR)

Deutsche Dermatologische Gesellschaft e. V. (DDG)

Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin e. V. (DEGAM)

Deutsche Gesellschaft für Andrologie e. V. (DGA)

Deutsche Gesellschaft für Endokrinologie e. V. (DGE)

Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e. V. (DGGG)

Deutsche Gesellschaft für gynäkologische Endokrinologie und Fortpflanzungsmedizin e. V. (DGGEF)

Deutsche Gesellschaft für Humangenetik e. V. (GFH)

Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie e. V. (DGHM)

Deutsche Gesellschaft für Infektiologie e. V. (DGI)

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ)

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)

Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung – Beratungs-
netzwerk Kinderwunsch Deutschland e. V. (BKID)

Deutsche Gesellschaft für Perinatale Medizin e. V. (DGPM)

Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie,
Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN)

Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,
Psychosomatik und Tiefenpsychologie e. V. (DGPT)

Deutsche Gesellschaft für psychosomatische Frauenheilkunde
und Geburtshilfe e. V. (DGPPFG)

Deutsche Gesellschaft für Psychosomatische Medizin und
Ärztliche Psychotherapie e. V. (DGPM)

Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin e. V. (DGRM)

Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e. V. (DGfS)

Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin, Sexualtherapie und
Sexualwissenschaft e. V. (DGSMTW)

Deutsche Gesellschaft für Sozialmedizin und Prävention e. V.
(DGSMP)

Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.
V. (DGSPJ)

Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin e. V. (DEGUM)

Deutsche Gesellschaft für Urologie e. V. (DGU)

Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)

Deutscher Facharztverband e. V. (DFV)

Deutsches IVF-Register e. V. (DIR)

Deutsches Kollegium für Psychosomatische Medizin e. V. (DKPM)

Gesellschaft für Neonatologie und pädiatrische Intensivmedizin
e. V. (GNPI)

Gesundheitsministerkonferenz (GMK)

Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)

Landesärztekammer Baden-Württemberg

Landesärztekammer Brandenburg

Landesärztekammer Hessen

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Landesärztekammer Thüringen

Paul-Ehrlich-Institut (PEI)

Robert Koch-Institut (RKI)

Sächsische Landesärztekammer

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV)

Stiftung Endometriose-Forschung (SEF)

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)

Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz (ZLG)

9.5 Mitglieder und Berater des Arbeitskreises

9.5.1 Mitglieder des Arbeitskreises

Dr. med. Ulrich Clever

Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer, Präsident der
Landesärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart

Dr. med. Andreas Crusius

Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer, Präsident der
Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Rostock

Dr. med. Heidrun Gitter

Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer, Präsidentin der
Ärztekammer Bremen

Prof. Dr. med. M. Sc. Georg Griesinger

Direktor der Sektion für gynäkologische Endokrinologie
und Reproduktionsmedizin des Universitätsklinikums
Schleswig-Holstein, Campus Lübeck

Dr. med. Serife Günay-Winter

Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Fachgebietes „Avitale
Gewebezubereitungen, Xenogene Zelltherapeutika“ und
zuständig für die Zentralstelle für Präimplantationsdiagnostik,
Paul-Ehrlich-Institut, Langen

Prof. Dr. med. Hermann Rudolf Hepp (Federführender)

em. Direktor der Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und
Geburtshilfe des Klinikums Großhadern, München

Dr. med. Ulrich Hilland

1. Vorsitzender des Bundesverbandes Reproduktionsmedizinischer
Zentren Deutschlands e. V., Ärztlicher Leiter des Fertility Center
Münsterland, Bocholt

RAin Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu
Justitiarin, Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf

Prof. Dr. med. Heribert Kentenich

Leitender Arzt im Fertility Center, Berlin

Prof. Dr. med. Rolf Kreienberg

em. Direktor der Universitätsfrauenklinik Ulm,
Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen
Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF)

Prof. Dr. med. Jan-Steffen Krüssel (Federführender)

Universitäres Interdisziplinäres Kinderwunschzentrum Düsseldorf
UniKiD, Frauenklinik der Heinrich-Heine-Universität,
Düsseldorf

Dr. med. Josef Mischo

Vorstandsmitglied der Bundesärztekammer, Präsident der
Ärztekammer des Saarlandes, Saarbrücken

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Eberhard Nieschlag (Federführender)

em. Direktor des Centrums für Reproduktionsmedizin und
Andrologie am Universitätsklinikum Münster

Prof. Dr. med. Markus Nöthen

Direktor des Instituts für Humangenetik, Biomedizinisches
Zentrum des Universitätsklinikums Bonn

Prof. Dr. med. Peter Propping (†)

em. Direktor des Instituts für Humangenetik des
Universitätsklinikums Bonn

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Peter C. Scriba
 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der
 Bundesärztekammer, em. Direktor der Medizinischen Klinik
 Innenstadt der Ludwig-Maximilians-Universität, München

Prof. Dr. rer. nat. Ralf R. Tönjes
 Leiter des Fachgebietes „Avitale Gewebezubereitungen,
 Xenogene Zelltherapeutika“, Paul-Ehrlich-Institut, Langen

Dr. med. Martina Wenker
 Vizepräsidentin der Bundesärztekammer, Präsidentin der
 Ärztekammer Niedersachsen, Hannover

Priv.-Doz. Dr. sc. hum. Dipl.-Psych. Tewes Wischmann
 Institut für Medizinische Psychologie, Zentrum für Psychosoziale
 Medizin am Universitätsklinikum Heidelberg

9.5.2 *Beratend mitgewirkt*

Ass. jur. Carsten Dochow,
 Referent der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer, Berlin

Dr. med. Annette Güntert,
 Leiterin des Dezernats Ärztliche Aus-, Fort- und Weiterbildung
 der Bundesärztekammer, Berlin

Dr. rer. nat. Jens Hirchenhain,
 Leiter des IVF-Labors, Universitäres Interdisziplinäres
 Kinderwunschzentrum Düsseldorf UniKiD, Frauenklinik der
 Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

Dr. jur. Marlis Hübner,
 Leiterin der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer, Berlin

Dr. rer. nat. Dagmar Schilling-Leiß,
 Stellvertretende Leiterin des Fachgebietes
 „Avitale Gewebezubereitungen, Xenogene Zelltherapeutika“,
 Paul-Ehrlich-Institut, Langen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn,
 Leiter des Dezernats Qualitätsmanagement, Qualitätssicherung
 und Patientensicherheit der Bundesärztekammer, Berlin

Geschäftsführung

Bundesärztekammer
 Dezernat Wissenschaft, Forschung und Ethik
 Herbert-Lewin-Platz 1
 10623 Berlin

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG)

A. Zielsetzung

Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl soll auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden. Auch Rechtspositionen der Eltern sollen – soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist – gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden. Rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die in Teilbereichen noch bestehen, sollen so weit wie möglich abgebaut werden.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt folgendes vor:

- Erstmals sollen nicht miteinander verheiratete Eltern, sofern dies beide wollen, gemeinsame elterliche Sorge für ihre Kinder begründen können.
- Eine Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder ist für den Fall vorgesehen, daß Eltern sich trennen; in beiden Fällen soll eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nur stattfinden, wenn ein Elternteil dies beantragt.
- Im Fall der gemeinsamen Sorge getrenntlebender oder geschiedener Eltern soll der Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, eine Alleinentscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens haben.
- Im Gesetz soll hervorgehoben werden, daß zum Kindeswohl auch der Umgang mit den für die Entwicklung des Kindes bedeutsamen Bezugspersonen gehört.
- Der Elternteil, der mit dem Kind nicht zusammenlebt, soll ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, auch wenn er nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet ist oder verheiratet war.

- Auch Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und frühere Pflegeeltern sollen künftig ein begrenztes Umgangsrecht geltend machen können, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Bei der Herstellung von Kontakten zwischen den Umgangsberechtigten und dem Kind soll das Jugendamt auch auf Antrag des Kindes tätig werden.
- Im Abstammungsrecht soll künftig nicht mehr vermutet werden, daß ein innerhalb einer bestimmten Frist nach der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe geborenes Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter stammt.
- Durch erweiterte Möglichkeiten der Vaterschaftsanfechtung durch das volljährige Kind soll dessen Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung Rechnung getragen werden.
- Umfangreiche Änderungen sind im gerichtlichen Verfahren vorgesehen. So soll für das Kind in Fällen, in denen es besonders schutzbedürftig ist, künftig ein eigener Verfahrenspfleger bestellt werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 400 07 – Ki 4/96

Bonn, den 13. Juni 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) *)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buchs wird der Zweite Titel wie folgt gefaßt:

„ZWEITER TITEL Abstammung

§ 1591

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat.

§ 1592

Vater ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600 d gerichtlich festgestellt ist.

§ 1593

(1) § 1592 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von dreihundert Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. Steht fest, daß das Kind mehr als dreihundert Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend. Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach Satz 1 und 2 Kind des früheren Ehemannes als auch nach § 1592 Nr. 1 Kind des neuen Ehemannes wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemannes anzusehen. Wird die Vaterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, daß der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehemannes.

(2) § 1592 Nr. 1 gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

§ 1594

(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz ande-

res ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.

(2) Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.

(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.

(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.

§ 1595

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 1596

(1) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts anerkennen. Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Im übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.

(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.

§ 1597

(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesbeamten zu übersenden.

*) Die Bezeichnung der Vorschriften unterstellt die Verabschiedung des Beistandschaftsgesetzes und des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes (siehe J.I und II der Vorbemerkungen).

(3) Der Mann kann die Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Abs. 3, § 1596 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 1598

(1) Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsbuch fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.

§ 1599

(1) § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 gelten nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

(2) § 1592 Nr. 1, § 1593 gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils die Vaterschaft anerkennt; § 1594 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Neben den nach den §§ 1595, 1596 notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist; für diese Zustimmung gelten § 1594 Abs. 3 und 4, § 1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4, § 1597 Abs. 1 und 2, § 1598 Abs. 1 entsprechend. Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils wirksam.

§ 1600

(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, die Mutter und das Kind.

(2) Zu Lebzeiten des Kindes kann die Mutter die Vaterschaft nur anfechten, wenn

1. das Kind minderjährig ist und die Anfechtung seinem Wohl dient oder
2. das Kind volljährig ist und der Anfechtung zustimmt.

§ 1600 a

(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(2) Der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, und die Mutter können die Vaterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind sie geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.

(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.

(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.

(6) Für die Zustimmung des Kindes nach § 1600 Abs. 2 Nr. 2 gelten Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 entsprechend.

§ 1600 b

(1) Die Vaterschaft kann binnen zwei Jahren angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(2) Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. In den Fällen des § 1593 Abs. 1 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, daß der neue Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

(3) Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Fall beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(4) Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Erlangt der Berechtigte Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für ihn unzumutbar werden, so beginnt für ihn mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.

(6) Der Fristablauf ist gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. Im übrigen sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden.

§ 1600 c

(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft wird vermutet, daß das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfechtet und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Fall ist § 1600 d Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 1600 d

(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem dreihundertsten bis zu dem einhunderteinundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des dreihundertsten als auch des einhunderteinundachtzigsten Tages. Steht fest, daß das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.

§ 1600 e

(1) Die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft wird durch Klage des Mannes gegen das Kind oder durch Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann betrieben.

(2) Ist die Person, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre.“

2. Die Überschrift vor § 1615 a wird wie folgt gefaßt:

„II. Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern“.

3. § 1615 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1615 a

Besteht für ein Kind keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1, § 1593 und haben die Eltern das Kind auch nicht während ihrer Ehe gezeugt oder nach seiner Geburt die Ehe miteinander geschlossen, gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht anderes aus den folgenden Vorschriften ergibt.“

4. § 1615 l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltungspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt; sie endet drei Jahre nach der Geburt, sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wenn der Vater das Kind betreut, steht ihm der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 gegen die Mutter zu. In diesem Fall gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

5. § 1615 o wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1600 o“ durch die Angabe „§ 1600 d Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag der Mutter kann durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder der nach § 1600 d Abs. 2 als Vater vermutet wird, die nach § 1615 k und die nach § 1615 l für die ersten drei Monate nach der Geburt des Kindes voraussichtlich zu leistenden Beiträge an die Mutter zu zahlen hat;“.

6. Die §§ 1616 bis 1618 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1616

Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.

§ 1617

(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Erklärung muß öffentlich beglaubigt werden. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder.

(2) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den Namen des Elternteils, dem das Bestimmungsrecht übertragen ist.

(3) Ist ein Kind nicht im Inland geboren, so überträgt das Gericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht nach Absatz 2 nur dann, wenn ein Elternteil oder das Kind dies beantragt oder die Eintragung des Namens des Kindes in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird.

§ 1617 a

Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

§ 1617 b

(1) Wird eine gemeinsame Sorge der Eltern erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so kann der Name des Kindes binnen eines Monats nach der Begründung der gemeinsamen Sorge neu bestimmt werden. Die Frist endet, wenn ein Elternteil bei Begründung der gemeinsamen Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht vor Ablauf eines Monats nach Rückkehr in das Inland. Hat das Kind

das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung anschließt. § 1617 Abs. 1 und § 1617c Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Wird in anderen Fällen als denen des § 1671 die alleinige Sorge eines Elternteils erst begründet, wenn das Kind bereits einen Namen führt, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird rechtskräftig festgestellt, daß ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so erhält das Kind auf seinen Antrag oder, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auch auf Antrag des Mannes den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsnamen. Der Antrag erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, die öffentlich beglaubigt werden muß. Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Abs. 1 Satz 2, 4 entsprechend.

§ 1617c

(1) Bestimmen die Eltern einen Ehenamen, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so erstreckt sich der Ehe name auf den Geburtsnamen des Kindes nur dann, wenn es sich der Namensänderung anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung kann nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben; sie muß öffentlich beglaubigt werden und bedarf, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, der Genehmigung des Familiengerichts.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend,

1. wenn sich der Ehe name, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, ändert oder
2. wenn sich in den Fällen der §§ 1617, 1617a, 1617b der Familienname eines Elternteils, der Geburtsname eines Kindes geworden ist, auf andere Weise als durch Eheschließung ändert.

(3) Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt; Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 1618

(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf, wenn das Kind den Namen des anderen Elternteils führt, der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Das Familien-

gericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung des Namens dem Wohl des Kindes dient. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c gilt entsprechend.

(2) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zusteht, kann dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung des Namens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils und, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, auch der Einwilligung des Kindes. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend."

7. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buchs wird die Bezeichnung des Fünften Titels wie folgt gefaßt:

„FÜNFTER TITEL Elterliche Sorge“.

8. § 1626 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht“ durch die Wörter „Die Eltern haben die Pflicht und das Recht“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.“

9. Nach § 1626 werden folgende §§ 1626a bis 1626e eingefügt:

„§ 1626a

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge nur gemeinsam zu, wenn sie

1. erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder
2. einander heiraten; dies gilt auch, wenn die Ehe später für nichtig erklärt wird.

(2) Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1626b

(1) Eine Sorgeerklärung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unwirksam.

(2) Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

(3) Eine Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach den §§ 1671, 1672 getroffen oder eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs. 1 geändert wurde.

§ 1626c

(1) Die Eltern können die Sorgeerklärungen nur selbst abgeben.

(2) Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung kann nur von diesem selbst abgegeben werden; § 1626b Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Das Vormundschaftsgericht hat die Zustimmung auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht.

§ 1626 d

(1) Sorgeerklärungen und Zustimmungen müssen öffentlich beurkundet werden.

(2) Die beurkundende Stelle teilt die Abgabe von Sorgeerklärungen und Zustimmungen unter Angabe des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, dem nach § 87c Abs. 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt zum Zwecke der Auskunftserteilung nach § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch unverzüglich mit.

§ 1626 e

Sorgeerklärungen und Zustimmungen sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügen.“

10. § 1628 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Vormundschaftsgericht“ wird durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

bb) Die Wörter „ , sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht“ werden gestrichen.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 1629 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Steht die elterliche Sorge für ein Kind den Eltern gemeinsam zu, so kann der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet, so kann ein Elternteil, solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen.“

12. § 1632 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, daß das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.“

13. § 1640 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 1666 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1666

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) In der Regel ist anzunehmen, daß das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.“

15. § 1667 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2 und es wird in diesen Absätzen jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Sicherheitsleistung darf nur dadurch erzwungen werden, daß die Vermögenssorge gemäß § 1666 Abs. 1 ganz oder teilweise entzogen wird.“
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 4.

16. § 1671 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1671

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, daß das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
2. zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß.“

17. § 1672 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1672

(1) Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 der Mutter zu, so kann der Vater mit Zustimmung der Mutter beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Soweit eine Übertragung nach Absatz 1 stattgefunden hat, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils mit Zustimmung des anderen Elternteils entscheiden, daß die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Das gilt auch, soweit die Übertragung nach Absatz 1 wieder aufgehoben wurde.“

18. § 1678 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 1671, 1672 übertragen war“ durch die Wörter „§ 1626 a Abs. 2, §§ 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ruht die elterliche Sorge des Elternteils, dem sie nach § 1626 a Abs. 2 allein zustand, und besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.“

19. Die §§ 1680, 1681 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1680

(1) Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu und ist ein Elternteil gestorben, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

(2) Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß §§ 1671 oder 1672 Abs. 1 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Stand die elterliche Sorge der Mutter gemäß § 1626 a Abs. 2 allein zu, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend, soweit einem Elternteil, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder gemäß § 1626 a Abs. 2 allein zustand, die elterliche Sorge entzogen wird.

§ 1681

(1) § 1680 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die elterliche Sorge eines Elternteils endet, weil er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist.

(2) Lebt dieser Elternteil noch, so hat ihm das Familiengericht auf Antrag die elterliche Sorge in dem Umfang zu übertragen, in dem sie ihm vor dem nach § 1677 maßgebenden Zeitpunkt zustand, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.“

20. Nach § 1681 wird folgender § 1682 eingefügt:

„§ 1682

Hat das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und dessen Ehegatten gelebt und will der andere Elternteil, der nach §§ 1678, 1680, 1681 den Aufenthalt des Kindes nunmehr alleine bestimmen kann, das Kind von dem Ehegatten wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag des Ehegatten anordnen, daß das Kind bei dem Ehe-

gatten verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind seit längerer Zeit in einem Haushalt mit einem Elternteil und einer nach § 1685 Abs. 1 umgangsberechtigten volljährigen Person gelebt hat.“

21. Nach § 1683 werden folgende §§ 1684 bis 1688 eingefügt:

„§ 1684

(1) Jeder Elternteil hat das Recht auf Umgang mit dem Kind.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es kann insbesondere anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1686

Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

§ 1687

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei grundsätzlichen Entscheidungen ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilli-

gung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Der andere Elternteil hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, solange sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bei ihm aufhält. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 3 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1687 a

Für jeden Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist und bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder eines sonstigen Inhabers der Sorge oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aufhält, gilt § 1687 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 entsprechend.

§ 1688

(1) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten § 1629 Abs. 1 Satz 4, § 1687 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 entsprechend. Diese Person kann Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind abschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend machen. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten und Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden auf eine Person, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat, soweit nicht der Inhaber der Personensorge etwas anderes erklärt oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat. Ist eine Anordnung nach § 1632 Abs. 4 ergangen, so können die in § 1687 Abs. 1 genannten Befugnisse nur nach Maßgabe des § 1687 Abs. 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.“

22. § 1696 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht haben ihre Anordnungen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist.“

b) In Absatz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und nach § 1671 Abs. 5“ gestrichen.

23. Nach § 1696 werden folgende §§ 1697, 1697a eingefügt:

„§ 1697

Ist auf Grund einer Maßnahme des Familiengerichts eine Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen, so kann das Familiengericht auch diese Anordnung treffen und den Vormund oder Pfleger auswählen.

§ 1697a

Soweit nicht anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“

24. § 1741 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. § 1743 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1743

Der Annehmende muß das fünfundzwanzigste, in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muß ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.“

26. In § 1746 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Adoption eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.“

27. § 1747 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht. Die Einwilligung der Mutter in die Annahme des Kindes gilt auch als Zustimmung im Sinne des § 1672 Abs. 1 Satz 1.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch

dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;
3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muß öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.“

28. Dem § 1748 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 1626 a Abs. 2 hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.“

29. § 1754 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „ehelichen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.“

30. In § 1755 Abs. 2 wird das Wort „nichteheliche“ gestrichen.

31. § 1756 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.“

32. § 1757 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1616 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1617 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1616 a Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „§ 1617 c Abs. 1 Satz 2, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz“ ersetzt.

33. § 1760 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe e wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
34. In § 1762 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
35. In § 1837 Abs. 4 werden die Wörter „, 1667 Abs. 1, 5 und §“ durch das Wort „und“ ersetzt.
36. In § 1630 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, § 1631 Abs. 3, § 1674 Abs. 1 und 2, § 1683 Abs. 1 bis 3 und § 1693 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
37. § 1631 a Abs. 2, §§ 1634, 1639 Abs. 1 Satz 2, §§ 1670, 1683 Abs. 4 sowie der Sechste und Achte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs werden aufgehoben; in § 1631 a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. die Vor- und Familiennamen sowie Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern der Ehegatten, soweit sich die Angaben aus den Geburtseinträgen der Ehegatten ergeben; ist die Geburt eines Ehegatten nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes beurkundet, sind die Angaben über die Eltern auch einzutragen, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Geburtenbuch nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 oder § 29 Abs. 1 vorliegen.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. die gemeinsamen Kinder der Ehegatten,“.
- bb) Satz 1 Nr. 2 wird aufgehoben; die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „Nummern 3 und 4“ durch die Angabe „Nummern 2 und 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Erweist sich nach der Anlegung des Familienbuchs, daß eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Eintragung des Kindes nicht bestanden hat, so ist für die Ehegatten ein neues Familienbuch ohne Angabe des Kindes anzulegen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Wortlaut nach dem Komma wie folgt gefaßt:
- „wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

3. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist,“.

4. § 21 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 21 a

Führen Eltern, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, keinen Ehenamen und ist von ihnen binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes der Geburtsname des Kindes nicht bestimmt worden, so teilt der Standesbeamte dies dem für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Familiengericht mit.“

5. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird die Vaterschaft nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannt oder gerichtlich festgestellt, so ist dies am Rande des Geburtseintrags zu vermerken.“

6. § 29 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 29 a

(1) Die Erklärung, durch welche die Vaterschaft anerkannt wird, sowie die Zustimmungserklärung der Mutter können auch von den Standesbeamten beurkundet werden. Gleiches gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes, des gesetzlichen Vertreters oder des Ehemannes der Mutter zu einer solchen Erklärung sowie für den Widerruf der Anerkennung.

(2) Dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, sind beglaubigte Abschriften der Erklärungen nach Absatz 1 zu übersenden. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. In § 29 b Abs. 1 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.

8. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außerdem ist ein Randvermerk einzutragen, wenn der Ehepartner der Eltern oder der Familienname eines Elternteils geändert worden ist und sich diese Änderung auf den Familiennamen des Kindes erstreckt.“

9. § 31 wird aufgehoben.

10. § 31 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Erklärung, durch die

1. Eltern den Geburtsnamen eines Kindes bestimmen,
2. ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,
3. ein Kind die Erteilung des von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Namens anstelle des Namens eines Mannes beantragt, von dem rechtskräftig festgestellt wird, daß er nicht Vater des Kindes ist,

4. ein Mann den Antrag nach Nummer 3 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
5. ein Kind sich der Änderung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,
6. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen,
7. der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind den Namen des anderen Elternteils erteilt,

sowie die zu den Nummern 6 und 7 erforderlichen Einwilligungen eines Elternteils oder des Kindes können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 a“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.

11. § 61 Abs. 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.
12. § 65 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ebenso ist zu verfahren, wenn sich aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt, daß die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden ist.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 23b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Verfahren über die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist;“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Verfahren über die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht;“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Streitigkeiten, die die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen;“.

ee) In Nummer 11 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. Kindschaftssachen;

13. Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 bis 11 bei einer anderen Abteilung im ersten Rechtszug anhängig ist, so ist diese von Amts wegen an die Abteilung der Ehesache abzugeben; für andere Familiensachen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 2 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,
2. in den Fällen der Nummer 3 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs des Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. in den Fällen der Nummer 4 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,
4. in den Fällen der Nummer 5 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind.“

2. In § 72 werden die Wörter „der Kindschaftssachen und“ gestrichen.

3. In § 119 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „in Kindschaftssachen und“ gestrichen.

4. § 170 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in Familien- und Kindschaftssachen“ ersetzt durch die Wörter „in Familiensachen“.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Dies gilt“ die Wörter „nicht für die Familiensachen des § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 und“ eingefügt.

5. § 200 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Familiensachen nach § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) sind, und nach § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 13, soweit es sich nicht um Streitig-

keiten über Ansprüche nach § 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt;“.

b) Die Nummern 5 a und 5 b werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 14 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft nach dem Tod des Mannes oder des Kindes (§ 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.

b) Die Buchstaben b, d und e werden aufgehoben.

2. Nummer 6 Buchstabe b wird aufgehoben.

3. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Entscheidung über den Anspruch auf Herausgabe eines Kindes nach § 1632 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen nach § 50 d des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Entscheidung über den Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson nach § 1632 Abs. 4 oder bei dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

4. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. die Maßnahmen auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abwendung der Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes;“.

5. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. die Übertragung der elterlichen Sorge nach den §§ 1671, 1672, 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 und 3, § 1681 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

6. Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. die Regelung des persönlichen Umgangs zwischen Eltern und Kindern sowie Kindern und Dritten nach § 1684 Abs. 3 und 4, § 1685 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluß des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens nach §§ 1687, 1687a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach § 1632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen;“.

Artikel 5

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröf-

fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Abs. 2 werden die Wörter „in Kindschafts-sachen und“ gestrichen.

2. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 11“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 sowie 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

3. § 93 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 c

(1) Hat eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft Erfolg, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben. § 96 gilt entsprechend.

(2) Wird eine von der Mutter veranlaßte Klage des Kindes auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft abgewiesen, so können der Mutter die Kosten nach billigem Ermessen ganz oder teilweise auferlegt werden. Das gleiche gilt, wenn einer Klage des Kindes oder des Mannes auf Feststellung der Vaterschaft stattgegeben wird und die Klage dadurch veranlaßt worden ist, daß die Mutter der Anerkennung der Vaterschaft nicht zugestimmt hat.“

4. In § 93 d Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.

5. § 153 wird wie folgt gefaßt:

„§ 153

Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob ein Mann, dessen Vaterschaft im Wege der Anfechtungsklage angefochten worden ist, der Vater des Kindes ist, so gelten die Vorschriften des § 152 entsprechend.“

6. In § 372 a Abs. 1 wird die Angabe „§§ 1591 und 1600 o“ durch die Angabe „§§ 1600 c und 1600 d“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Sechsten Buchs wird wie folgt gefaßt:

„Sechstes Buch

Verfahren in Familiensachen,
Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“.

8. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Sechsten Buchs wird wie folgt gefaßt:

„Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften
für Verfahren in Ehesachen“.

9. Die Überschrift vor § 606

„Erster Titel

Allgemeine Vorschriften für Ehesachen“

wird aufgehoben.

10. § 620 Satz 2 wird aufgehoben.

11. Die Überschrift vor § 621

„Zweiter Titel

Verfahren in anderen Familiensachen“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Zweiter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für Verfahren
in anderen Familiensachen“.

12. § 621 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die elterliche Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Regelung des Umgangs mit einem Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs hierfür das Familiengericht zuständig ist,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Herausgabe eines Kindes, für das die elterliche Sorge besteht,“.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht,“.

ee) In Nummer 9 wird nach dem Wort „Gesetzbuchs“ ein Komma angefügt und nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:

„10. Kindschaftssachen,

11. Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9; für Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt dies nur, soweit sie betreffen

1. in den Fällen der Nummer 1 die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind einschließlich der Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, Vormund oder Pfleger,

2. in den Fällen der Nummer 2 die Regelung des Umgangs mit einem gemeinschaftlichen Kind der Ehegatten nach den §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Umgangs eines Ehegatten mit einem Kind des anderen Ehegatten nach

§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3. in den Fällen der Nummer 3 die Herausgabe eines Kindes an den anderen Elternteil,

4. in den Fällen der Nummer 4 die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen Kind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

13. In § 621 a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 und 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

14. In § 621 d Abs. 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8, 10 mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie 11“ ersetzt.

15. § 621 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 und 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

16. Die Überschrift vor § 622

„Dritter Titel

Scheidungs- und Folgesachen“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Dritter Abschnitt

Verfahren in Scheidungs- und Folgesachen“.

17. § 622 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Antragsschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob Familiensachen der in § 621 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.“

18. § 623 wird wie folgt gefaßt:

„§ 623

(1) Soweit in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird, ist hierüber gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und, sofern dem Scheidungsantrag stattgegeben wird, zu entscheiden (Folgesachen). Wird bei einer Familiensache des § 621 Abs. 1 Nr. 5 und 8, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ein Dritter Verfahrensbeteiligter, so wird diese Familiensache abgetrennt. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf es keines Antrags.

- (2) Folgesachen sind auch rechtzeitig von einem Ehegatten anhängig gemachte Familiensachen nach
1. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Fall eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, soweit deren Gegenstand der Umgang eines Ehegatten mit einem gemeinschaftlichen Kind oder einem Kind des anderen Ehegatten ist, und
 3. § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.
- Auf Antrag eines Ehegatten trennt das Gericht eine Folgesache nach Nummern 1 bis 3 von der Scheidungssache ab. Ein Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach Nummer 1 kann mit einem Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach § 621 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 verbunden werden. Im Fall der Abtrennung wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt; § 626 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Folgesachen sind auch rechtzeitig eingeleitete Verfahren betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger. Das Gericht kann anordnen, daß ein Verfahren nach Satz 1 von der Scheidungssache abgetrennt wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Das Verfahren muß bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz in der Scheidungssache anhängig gemacht oder eingeleitet sein. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Scheidungssache nach § 629 b an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverwiesen ist.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren der in Absatz 1 bis 3 genannten Art, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 gilt dies nur, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist."
19. In § 624 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr.“ die Zahl „1“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
 20. In § 625 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind“ durch die Wörter „eines Antrags nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
 21. In § 626 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „auch für die Folgesachen“ ein Komma und die Wörter „soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt“ eingefügt.
 22. In § 627 Abs. 1 werden die Wörter „einem übereinstimmenden Vorschlag der Ehegatten zur Regelung der elterlichen Sorge für ein gemeinschaftliches Kind“ durch die Wörter „dem Antrag eines Ehegatten nach § 1671 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem der andere Ehegatte zustimmt,“ ersetzt.
 23. § 628 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. in einer Folgesache nach § 623 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 das Verfahren ausgesetzt ist, oder“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.
 24. § 629 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „so werden die Folgesachen gegenstandslos“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls auf einen Elternteil, einen Pfleger oder einen Vormund betreffen; in diesem Fall wird die Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt.“ angefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Auf Antrag einer Partei ist ihr“ durch die Wörter „Im übrigen ist einer Partei auf ihren Antrag“ ersetzt.
 25. § 630 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Angabe, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, und, wenn dies der Fall ist, entweder übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten, daß Anträge zur Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge für die Kinder auf einen Elternteil und zur Regelung des Umgangs der Eltern mit den Kindern nicht gestellt werden, weil sich die Ehegatten über das Fortbestehen der Sorge und über den Umgang einig sind, oder, soweit eine gerichtliche Regelung erfolgen soll, die entsprechenden Anträge und jeweils die Zustimmung des anderen Ehegatten hierzu;“.
 26. Die Überschrift vor § 631

„Vierter Titel
Verfahren auf Nichtigerklärung
und auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Vierter Abschnitt
Verfahren auf Nichtigerklärung
und auf Feststellung des Bestehens
oder Nichtbestehens einer Ehe“.

27. Die Überschrift vor § 640

„Zweiter Abschnitt
Verfahren in Kindschaftssachen“

wird ersetzt durch die Überschrift

„Fünfter Abschnitt
Verfahren in Kindschaftssachen“.

28. § 640 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind in Kindschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; §§ 609, 611 Abs. 2, §§ 612, 613, 615, 616 Abs. 1, §§ 617, 618, 619 und 635 sind entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Rechtsstreitigkeiten“ wird ersetzt durch das Wort „Verfahren“.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „zwischen den Parteien“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Ehelichkeit eines Kindes,“ durch die Wörter „Vaterschaft oder“ ersetzt.

dd) Nummer 3 wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

29. § 640 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erhebt die Mutter die Klage, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Haben das Kind und die Mutter im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Wohnsitz oder bei Fehlen eines inländischen Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes maßgebend. Ist eine Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Familiengericht beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin ausschließlich zuständig. Die Vorschriften sind auf Verfahren nach § 1615 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

30. § 640 b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft“ durch die Wörter „Anfechtung der Vaterschaft“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Strichpunkt gestrichen, und der zweite Halbsatz wird aufgehoben.

31. § 640 c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Während der Dauer der Rechtshängigkeit einer der in § 640 bezeichneten Klagen kann eine entsprechende Klage nicht anderweitig anhängig gemacht werden.“

32. In § 640 d werden die Wörter „Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der“ gestrichen.

33. § 640 e wird wie folgt gefaßt:

„§ 640 e

(1) Ist an dem Rechtsstreit ein Elternteil oder das Kind nicht als Partei beteiligt, so ist der Elternteil oder das Kind unter Mitteilung der Klage zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Elternteil oder das Kind kann der einen oder anderen Partei zu ihrer Unterstützung beitreten.

(2) Ein Kind, das für den Fall des Unterliegens in einem von ihm geführten Rechtsstreit auf Feststellung der Vaterschaft einen Dritten als Vater in Anspruch nehmen zu können glaubt, kann ihm bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits gerichtlich den Streit verkünden. Die Vorschrift gilt entsprechend für eine Klage der Mutter.“

34. § 640 g wird wie folgt gefaßt:

„§ 640 g

Hat das Kind oder die Mutter die Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft erhoben und stirbt die klagende Partei vor Rechtskraft des Urteils, so ist § 619 nicht anzuwenden, wenn der andere Klageberechtigte das Verfahren aufnimmt. Wird das Verfahren nicht binnen eines Jahres aufgenommen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen.“

35. Dem § 640 h wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 ist auf solche rechtskräftigen Urteile nicht anzuwenden, die das Bestehen der Vaterschaft nach § 1600 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen.“

36. §§ 641, 641 a, 641 b werden aufgehoben.

37. § 641 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 641 c

Die Anerkennung der Vaterschaft, die Zustimmung der Mutter sowie der Widerruf der Anerkennung können auch in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. Das gleiche gilt für die etwa erforderliche Zustimmung des Kindes oder eines gesetzlichen Vertreters.“

38. § 641 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sobald ein Rechtsstreit auf Feststellung des Bestehens der Vaterschaft nach § 1600 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig oder

- ein Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe eingereicht ist, kann das Gericht auf Antrag des Kindes seinen Unterhalt und auf Antrag der Mutter ihren Unterhalt durch eine einstweilige Anordnung regeln. Das Gericht kann bestimmen, daß der Mann Unterhalt zu zahlen oder für den Unterhalt Sicherheit zu leisten hat, und die Höhe des Unterhalts regeln.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die entstehenden Kosten eines von einer Partei beantragten Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten für die Kostenentscheidung als Teil der Kosten der Hauptsache, diejenigen eines vom Nebenintervenienten beantragten Verfahrens der einstweiligen Anordnung als Teil der Kosten der Nebenintervention; § 96 gilt insoweit sinngemäß.“
39. § 641 e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die einstweilige Anordnung tritt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, außer Kraft, sobald derjenige, der die Anordnung erwirkt hat, gegen den Mann einen anderen Schuldtitel über den Unterhalt erlangt, der nicht nur vorläufig vollstreckbar ist.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Ist rechtskräftig festgestellt, daß der Mann der Vater des Kindes ist, so hat auf Antrag des Mannes das Gericht des ersten Rechtszuges eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer derjenige, der die Anordnung erwirkt hat, wegen der Unterhaltsansprüche die Klage zu erheben hat. Für Unterhaltsansprüche des Kindes ist eine Frist nicht zu bestimmen, wenn der Mann zugleich mit der Feststellung der Vaterschaft verurteilt ist, den Regelunterhalt zu zahlen.“
- bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 3 bis 5“ ersetzt.
40. In § 641 g werden die Wörter „das Kind“ durch die Wörter „derjenige, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat,“ ersetzt.
41. In § 641 h wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
42. § 641 k wird aufgehoben.
43. Die Überschrift vor § 641 l
- „Dritter Abschnitt
Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“
- wird ersetzt durch die Überschrift
- „Sechster Abschnitt
Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger“.
44. In § 850 c Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „einem Elternteil“ ersetzt.
45. § 850 d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „einem Elternteil“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „die Mutter eines nichtehelichen Kindes mit ihrem“ durch die Wörter „ein Elternteil mit seinem“ ersetzt.
46. In § 850 i Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „eines Elternteils“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Gewaltanwendung gegen ein Kind darf nicht zugelassen werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.“
2. Dem § 35 a werden folgende Sätze angefügt:

„Im übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis aus ihrer Sicht für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, daß schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes bleibt unberührt.“
3. § 43 a wird aufgehoben.
4. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 1616 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1617 Abs. 2“ und das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

5. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben a, b, c, e, f, g, h, i, k und l werden aufgehoben.
- bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe a und es wird darin die Angabe „1705,“ gestrichen.
- cc) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe b und es werden darin nach den Wörtern „sofern das Jugendamt nicht eine gutachtliche Äußerung nach § 56 d abgegeben hat,“ die Wörter „Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme als Kind (§ 1748),“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „Hindernis“ durch das Wort „Erfordernis“ ersetzt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“

6. § 49 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Familiengericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung nach folgenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

1. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (§ 1630 Abs. 3),
2. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (§ 1631 Abs. 3),
3. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 1, 4) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682),
4. Umgang mit dem Kind (§ 1632 Abs. 2, §§ 1684 und 1685),
5. Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666),
6. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (§§ 1671, 1672 Abs. 1),
7. Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1678 Abs. 2),
8. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (§ 1680 Abs. 2, § 1681),
9. elterliche Sorge nach Entziehung (§ 1680 Abs. 3).“

7. Nach § 49 a wird folgender § 50 eingefügt:

„§ 50

(1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,

2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder

3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens.

(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers erfolgen aus der Staatskasse. Im übrigen sind §§ 1835, 1836 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

8. In § 50 a Abs. 2 werden die Wörter „der nicht sorgeberechtigt ist“ durch die Wörter „dem die Sorge nicht zusteht“ ersetzt.

9. In § 50 c wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten oder Umgangsberechtigten lebt.“

10. In § 51 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

11. Nach § 51 werden folgende §§ 52 und 52 a eingefügt:

„§ 52

(1) In einem die Person eines Kindes betreffenden Verfahren soll das Gericht so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Es soll die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinweisen.

(2) Soweit dies nicht zu einer für das Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt, soll das Gericht das Verfahren aussetzen, wenn

1. die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder

2. nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

(3) Im Fall des Absatzes 2 kann das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen erlassen.

§ 52 a

(1) Macht ein Elternteil geltend, daß der andere Elternteil die Durchführung einer gerichtlichen Verfügung über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind vereitelt oder erschwert, so vermittelt das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils zwischen den Eltern. Das Gericht kann die Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist.

(2) Das Gericht hat die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Zu diesem Termin soll das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen. In der Ladung weist das Gericht auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens nach Absatz 5 hin. In geeigneten Fällen bittet das Gericht das Jugendamt um Teilnahme an dem Termin.

(3) In dem Termin erörtert das Gericht mit den Eltern, welche Folgen das Unterbleiben des Umgangs für das Wohl des Kindes haben kann. Es weist auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können, insbesondere auf die Möglichkeiten der Durchsetzung mit Zwangsmitteln nach § 33 oder der Einschränkung und des Entzugs der Sorge unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1671 und 1696 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es weist die Eltern auf die bestehenden Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hin.

(4) Das Gericht soll darauf hinwirken, daß die Eltern Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Das Ergebnis der Vermittlung ist im Protokoll festzuhalten. Soweit die Eltern Einvernehmen über eine von der gerichtlichen Verfügung abweichende Regelung des Umgangs erzielen und diese dem Wohl des Kindes nicht widerspricht, ist die Umgangsregelung als Vergleich zu protokollieren; dieser tritt an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten.

(5) Wird weder eine einvernehmliche Regelung des Umgangs noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht oder erscheint mindestens ein Elternteil in dem Vermittlungstermin nicht, so stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluß fest, daß das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. In diesem Fall prüft das Gericht, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen

der Umgangsregelung vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Wird ein entsprechendes Verfahren von Amts wegen oder auf einen binnen eines Monats gestellten Antrag eines Ehegatten eingeleitet, so werden die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Teil der Kosten des anschließenden Verfahrens behandelt."

12. In § 53 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Mutter oder der Ehefrau des Vaters zur Ehelicherklärung“ gestrichen.
13. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. § 55 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nichteheleichen“ und „eheliche“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.
15. In § 55 c werden die Wörter „die Ehelicherklärung eines nichtehelichen Kindes oder“ gestrichen.
16. §§ 56 a, 56 b werden aufgehoben.
17. In § 56 c Abs. 1 werden die Wörter „Vormundschaftsgericht über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder die Anfechtung der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Familiengericht über die Anfechtung der Vaterschaft“ ersetzt.
18. Dem § 56 f Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.“
19. In § 57 Abs. 1 Nr. 8 werden die Angaben „§ 1631 a Abs. 2,“ und „ , 1683 Abs. 4“ gestrichen.
20. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „unter elterlicher Sorge stehendes Kind“ durch die Wörter „Kind, für das die elterliche Sorge besteht,“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.
21. § 63 a wird aufgehoben.
22. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Titels des Ersten“ gestrichen.
23. In § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „1705,“ gestrichen.

Artikel 7**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3“ ersetzt.
2. § 19 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung“ durch die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers und deren Aufhebung nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Teil der Folgesache.“
3. In § 61 wird die Angabe „621 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 der Zivilprozeßordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung mit Ausnahme der Verfahren nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.
4. In Teil 9 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird folgende Nummer 9016 angefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9016	Nach § 50 Abs. 5 FGG an den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge	in voller Höhe“.

Artikel 8**Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die in § 1632 Abs. 4, § 1640 Abs. 3 und in den §§ 1666 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Entscheidungen und Anordnungen;“.

cc) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 1634 oder § 1711 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 1684 bis 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in den persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes und für die Einschränkung oder Ausschließung der Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens oder über den Umgang;“.

ee) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. für Verfahren über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

b) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 ist nur der Beteiligte, ausgenommen das Kind, zahlungspflichtig, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt;“.

2. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 95

Weitere Verrichtungen des Vormundschafts- und des Familiengerichts“.

b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „des Vormundschaftsgerichts“ gestrichen.

c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Gebühr für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgebedürftigen eine Vormundschaft, Dauerbetreuung, -pflegschaft oder -beistandschaft besteht oder wenn die Tätigkeit in den Rahmen einer Betreuung, Pflegschaft oder Beistandschaft für einzelne Rechtshandlungen fällt.“

3. Nach § 99 wird folgender § 100 eingefügt:

„§ 100

Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 50 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Bestellung des Verfahrenspflegers und deren Aufhebung sind Teil des Verfahrens, für das der Verfahrenspfleger bestellt worden ist. Die Bestellung und deren Aufhebung sind gebührenfrei.“

4. In § 137 wird in Nummer 15 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, und folgende Nummer 16 wird angefügt:

- „16. nach § 50 Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an den Verfahrenspfleger zu zahlende Beträge.“

Artikel 9

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung“ durch die in Klammer gesetzte Angabe „§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „§ 623 Abs. 1, 4, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „§ 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.
3. Nach § 118 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Soweit sie für ein erfolglos gebliebenes Vermittlungsverfahren nach § 52 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsteht, ist sie auf die entsprechende Gebühr für ein sich anschließendes Verfahren anzurechnen.“

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 1616 a“ durch die Angabe „§ 1617 c“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Der Inhaber der Sorge kann gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, daß ein Kind den Familiennamen erhalten soll
 1. nach dem Recht eines Staates, dem ein Elternteil angehört, ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,
 2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder

3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Die Artikel 19 bis 21 werden wie folgt gefaßt:

„Artikel 19 Abstammung

(1) Die Abstammung eines Kindes unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann im Verhältnis zu jedem Elternteil auch nach dem Recht des Staates bestimmt werden, dem dieser Elternteil angehört. Ist die Mutter verheiratet, so kann die Abstammung ferner nach dem Recht bestimmt werden, dem die allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe bei der Geburt nach Artikel 14 Abs. 1 unterliegen; ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

(2) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so unterliegen Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter auf Grund der Schwangerschaft dem Recht des Staates, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 20 Anfechtung der Abstammung

Die Abstammung kann nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben. Das Kind kann die Abstammung in jedem Fall nach dem Recht des Staates anfechten, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 21 Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

3. In Artikel 23 wird das Wort „ , Legitimation“ gestrichen.

4. Nach Artikel . . . [222] wird folgender Artikel . . . [223] eingefügt:

„Artikel . . . [223]
Übergangsvorschrift zum Gesetz vom
[einsetzen: Ausfertigungsdatum des
Kindschaftsrechtsreformgesetzes]
zur Reform des Kindschaftsrechts

§ 1 Abstammung

(1) Die Vaterschaft hinsichtlich eines vor dem . . . [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geborenen Kindes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Anfechtung der Ehelichkeit und die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft richten

sich nach den neuen Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft.

(3) § 1599 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden auf Kinder, die vor dem in Absatz 1 genannten Tag geboren wurden.

(4) War dem Kind vor dem in Absatz 1 genannten Tag die Anfechtung verwehrt, weil ein gesetzlich vorausgesetzter Anfechtungstatbestand nicht vorlag, oder hat es vorher von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch gemacht, weil es vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres die dafür erforderlichen Kenntnisse nicht hatte, so beginnt für das Kind an dem in Absatz 1 genannten Tag eine zweijährige Frist für die Anfechtung der Vaterschaft. Ist eine Anfechtungsklage wegen Fristversäumnis oder wegen Fehlens eines gesetzlichen Anfechtungstatbestandes abgewiesen worden, so steht die Rechtskraft dieser Entscheidung einer erneuten Klage nicht entgegen.

§ 2

Elterliche Sorge

(1) Ist ein Kind auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen. Hat die Mutter in die Ehelicherklärung eingewilligt, so bleibt der Vater dem Kind und dessen Abkömmlingen vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sofern nicht die Sorge wieder der Mutter übertragen wird.

(2) Ist ein Kind auf seinen Antrag nach dem Tod der Mutter für ehelich erklärt worden, so ist dies als Entscheidung gemäß § 1680 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.

§ 3

Name des Kindes

Führt ein vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geborenes Kind einen Geburtsnamen, so behält es diesen Geburtsnamen. Die §§ 1617 b, 1617 c, 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt."

Artikel 11

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 – BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 1 sind nach den Wörtern „im Verfahren vor“ die Wörter „dem Familiengericht,“ einzufügen.
3. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung über das Sorgerecht nach der Trennung oder Scheidung dienen kann“ durch die Wörter „; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Ent-

scheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „eines nicht-ehelichen Kindes“ durch die Wörter „, der die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht,“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Kinder und Jugendliche sollen darin unterstützt werden, daß die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.“

5. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Sofern im Fall des § 1688 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Inhaber der Personensorge durch Willenserklärung die Vertretungsmacht der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen soweit einschränkt, daß dies eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.“

6. In § 42 Abs. 2 Satz 2 und § 43 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgerichts“ durch das Wort „Familiengerichts“ ersetzt.

7. § 51 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben, so hat das Jugendamt den Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beraten.“

8. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 52 a

Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind,“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann vor der Geburt des Kindes erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß seine Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden.“

9. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt
Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft
für Kinder und Jugendliche, Auskunft über
Nichtabgabe von Sorgeerklärungen“.

10. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

„§ 58 a
Auskunft über Nichtabgabe
von Sorgeerklärungen

Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgegeben worden, so kann die Mutter vom Jugendamt unter Angabe des Geburtsorts des Kindes oder des Jugendlichen sowie des Namens, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen.“

11. § 59 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder, soweit die Erklärung auch in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden kann, zu beglaubigen“ gestrichen.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „zum Familiennamen und zur Einbenennung des nichtehelichen Kindes (§ 1617 Abs. 2, § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 10 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)“ durch die Wörter „zum Kindesnamen (§§ 1617 bis 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 10 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)“ ersetzt.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „des nichtehelichen Kindes auf Ehelicherklärung oder“ werden durch das Wort „auf“ ersetzt.

bb) Die Angabe „§ 1747 Abs. 2 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 1747 Abs. 3 Nr. 3“ ersetzt.

cc) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Sorgeerklärungen (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu beurkunden.“

12. § 86 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 87 c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 87 c

Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die Auskunft nach § 58 a“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die mit der Geburt eines nichtehelichen Kindes kraft Gesetzes eintritt,“ durch die Wörter „nach § 1791 c des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ergibt sich später aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß das Kind nichtehelich ist“ durch die Wörter „Wurde die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Anfechtung beseitigt“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Erteilung der schriftlichen Auskunft nach § 58 a gilt Absatz 1 entsprechend. Die Mitteilung nach § 1626 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an das für den Geburtsort des Kindes zuständige Jugendamt zu richten; § 88 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen des nach Satz 1 zuständigen Jugendamts teilt das nach Satz 2 zuständige Jugendamt mit, ob eine Mitteilung nach § 1626 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt.“

14. § 90 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§§ 22, 24“ das Wort „und“ eingefügt.

c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. des beschützten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“.

Artikel 12

Änderung sonstigen Bundesrechts

§ 1

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

§ 13 Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 62 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt

durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „nichtehelichen“ gestrichen.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „einer Frau“ gestrichen.

§ 3

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 60 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Familien- und Vormundschaftsrichter“ ersetzt.
2. In Nummer 5 wird das Wort „Vormundschaftsrichters“ durch die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichters“ ersetzt.
3. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Familienrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1837 Abs. 4 in Verbindung mit § 1666 Abs. 1 und § 1666 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.“

§ 4

Änderung der Insolvenzordnung

In § 100 Abs. 2 Satz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) werden die Wörter „der Mutter seines nichtehelichen Kindes“ durch die Wörter „dem anderen Elternteil seines Kindes“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. April 1990 (BGBl. I S. 701), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „, auch wenn sie ein nichteheliches Kind betreffen,“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes

In § 10 Abs. 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz aufgehoben.

§ 7

Änderung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

§ 4 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Die Änderung des Familiennamens erstreckt sich, soweit nicht bei der Entscheidung etwas anderes bestimmt wird, auf Kinder der Person, deren Name geändert wird, sofern die Kinder bislang den Namen dieser Person getragen haben und für die Kinder die elterliche Sorge dieser Person besteht.“

§ 8

Änderung des Verschollenheitsgesetzes

In § 16 Abs. 2 Buchstabe c des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ehelichen und die ihnen rechtlich gleichgestellten“ gestrichen.

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts

In Artikel 2 § 1 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „ehelicher oder ein diesem rechtlich gleichgestellter“ gestrichen.

§ 10

Änderung des Ehegesetzes

§ 8 des Ehegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 11

Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2016), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, daß ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, daß ein Mann die Vaterschaft für ein Kind, das er nicht gezeugt hat, anerkennt.“

§ 12

Änderung des Strafgesetzbuchs

In § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „wenn die Beziehung durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird,“ gestrichen.

§ 13

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „vormundschaftsrichterliche“ wird durch die Wörter „familien- und vormundschaftsrichterliche“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird hinter die Angabe „1666 a,“ die Angabe „1837 Abs. 4, §“ eingefügt.

2. In § 84 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist in diesen Fällen der Verurteilte volljährig, steht die Einleitung der Vollstreckung dem Jugendrichter des Amtsgerichts zu, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben bei noch fehlender Volljährigkeit obliegen.“

3. In § 42 Abs. 1 und 2, § 84 Abs. 2 und § 98 Abs. 1 wird jeweils das Wort „vormundschaftsrichterlichen“ durch die Wörter „familien- oder vormundschaftsrichterlichen“ ersetzt.

4. In § 3, in der Überschrift zu § 53, in §§ 53, 54 Abs. 1, § 55 Abs. 1 und § 104 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsrichter“ durch die Wörter „Familien- oder Vormundschaftsrichter“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Familienangehörige

(1) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau des Wehrpflichtigen,
2. Kinder des Wehrpflichtigen,
3. Kinder der Ehefrau des Wehrpflichtigen, die nicht von ihm abstammen, jedoch im gemeinsamen Haushalt leben,
4. die Frau, deren Ehe mit dem Wehrpflichtigen geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
5. die Eltern und Großeltern des Wehrpflichtigen,
6. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Kinder, für die dem Wehrpflichtigen die elterliche Sorge zusteht, sowie die in Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne. Die übrigen Personen sind sonstige Familienangehörige.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 6 bis 8“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12“ durch die Angabe „3 Abs. 1 Nr. 3 und 6“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 7 a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

In § 43 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „die Ehelichkeit des Kindes“ durch die Wörter „seine Vaterschaft“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 265 Abs. 2 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „eheliche Kinder, Stiefkinder, als Kind angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und nichteheliche Kinder“ durch die Wörter „auch Stiefkinder“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 2 Abs. 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1,

veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a werden die Wörter „oder von ihnen an Kindes Statt angenommen“ gestrichen.
2. In Buchstabe b wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
3. Buchstabe c wird aufgehoben.

§ 18

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 635 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.

§ 19

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 45 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 13

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) In einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11 der Zivilprozeßordnung, das am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] in erster Instanz anhängig ist, bleibt das bisher befaßte Gericht zuständig. § 23 b Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Ist die erstinstanzliche Entscheidung in einem Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11 der Zivilprozeßordnung vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden, sind für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] maßgeblichen Vorschriften weiterhin anzuwenden. In Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung in den Fällen des § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt an die Stelle der Verkündung oder der Zustellung die Bekanntmachung. Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel nach den Vorschriften, die für die von den Familiengerichten entschiedenen Sachen gelten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 ist, wenn es sich um Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung sowie § 621 Abs. 1 Nr. 10 der Zivilprozeßordnung in den Fällen des § 1600 e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, § 621 a der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden; § 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Ein am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängiges Verfahren, welches die Anfechtung der Ehelichkeit oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft zum Gegenstand hat, wird als Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft fortgeführt.

(2) Ein am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängiges Verfahren, welches die Anfechtung der Ehelichkeit oder die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch die Eltern des Mannes nach den §§ 1595 a, 1600 g Abs. 2, § 1600 l Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung zum Gegenstand hat, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

(3) Ein am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängiges Verfahren, dessen Gegenstand eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1597 Abs. 1, 3, § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung ist, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

(4) Eine am ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängige Folgesache, die die Regelung der elterlichen Sorge nach § 1671 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung zum Gegenstand hat, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem ... [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] ein Elternteil beantragt hat, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.

(5) Ein am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängiges Verfahren, welches die Ehelicherklärung eines Kindes betrifft, ist als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

(6) In einem Verfahren, das nach den vorstehenden Vorschriften als in der Hauptsache erledigt anzusehen ist, werden keine Gerichtsgebühren erhoben.

Artikel 14

Schlußvorschriften

§ 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebten Kalendermonats in Kraft.

§ 2

Außerkräfttreten

Artikel 13 tritt am ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] außer Kraft.

Begründung

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen**A. Anlaß und Gegenstand der Reform**

Durch das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge ist das Kindschaftsrecht zuletzt grundlegend geändert worden. Doch zur Ruhe gekommen ist dieses Rechtsgebiet seitdem nicht. Eine wichtige Entscheidung der damaligen Reform – der Ausschluß der gemeinsamen Sorge für geschiedene Eltern – ist vom Bundesverfassungsgericht bereits 1982 für verfassungswidrig erklärt worden. Auch hat das Bundesverfassungsgericht Vorschriften des Abstammungsrechts beanstandet, weil die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten des Kindes zur Vaterschaftsanfechtung dessen Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu sehr einschränken. Weitere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts betreffen die Vertretung Minderjähriger im Verfassungsbeschwerdeverfahren und die im heutigen Recht nicht vorgesehene Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern. Jüngst hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die Väter nichtehelicher Kinder generell Träger des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts sind, und festgestellt, daß dem das geltende Recht für den Fall einer Adoption des nichtehelichen Kindes durch seine Mutter oder deren Ehemann nicht hinreichend Rechnung trägt. Grundsätzliche Aussagen enthält auch eine Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts aus dem Jahre 1991 zum (heute noch unterschiedlichen) Instanzenzug für Unterhaltsstreitigkeiten ehelicher und nichtehelicher Kinder. Aus dem Gebot des Artikels 6 Abs. 5 GG folgt danach die Pflicht des Gesetzgebers, bei jeder Regelung, die zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern differenziert, zu prüfen, ob es für die Ungleichbehandlung sachliche Gründe gibt. Den Maßstab der Gleichstellung bildet der „Normalfall“ des ehelichen Kindes, das in einer stabilen Ehe aufwächst. Abweichungen von den für eheliche Kinder geltenden Vorschriften sind nach dem vom Bundesverfassungsgericht so beschriebenen Verfassungsauftrag grundsätzlich nur zulässig, wenn eine förmliche Gleichstellung der anderen sozialen Situation des nichtehelichen Kindes nicht gerecht würde oder dadurch andere, ebenso geschützte Rechtspositionen beeinträchtigt würden.

Anstöße für eine Reform des Kindschaftsrechts ergeben sich auch aus dem internationalen Bereich. Dies gilt etwa für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) aus dem Jahre 1989 (in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 5. April 1992 in Kraft, BGBl. 1992 II S. 990). Dieses Übereinkommen macht den Vertragsstaaten ganz

allgemein zur Pflicht, dem Kind den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, und zu diesem Zweck „alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu treffen“ (siehe Bundestags-Drucksache 12/4168 S. 2). Die Bundesregierung hat stets betont, daß sie dem Übereinkommen große Bedeutung beimißt und daß das Übereinkommen Impulse für innerstaatliche Reformen gibt.

Auch anläßlich der Wiedervereinigung ist deutlich geworden, daß das heutige Kindschaftsrecht in mancherlei Hinsicht nicht mehr zeitgemäß ist. Einzelne nur für nichteheliche Kinder geltende Vorschriften sind im Einigungsvertrag von der Überleitung des bundesdeutschen Familienrechts in die neuen Länder ausgenommen worden. Bei den Verhandlungen über den Einigungsvertrag bestand Übereinstimmung darin, daß die Bundesregierung dem künftigen Gesetzgeber eine Novellierung des Nichtehelichenrechts vorschlagen werde (siehe Erläuterungen zum Einigungsvertrag, Bundestags-Drucksache 11/7817 S. 36 – zu Artikel 230 –).

Aus diesen Gründen hat schon die Koalitionsvereinbarung für die 12. Legislaturperiode vorgesehen, das Recht der Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, umfassend zu prüfen. Auf dieser Grundlage sind in den letzten Jahren umfangreiche Vorarbeiten für eine Reform des Kindschaftsrechts in Angriff genommen worden. Die Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode enthält folgende Aussage: „Das Wohl der Kinder, die einen Anspruch auf eine gute rechtliche Absicherung haben, steht im Mittelpunkt der Reform des Kindschaftsrechts. Gemeinsame Sorge, einheitliches Umgangsrecht, ein verbessertes Unterhaltsrecht sowie die Aufhebung der gesetzlichen Amtspflegschaft sind dabei wichtige Bereiche.“

Der vorliegende Entwurf verfolgt folgende Ziele:

- Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl soll auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.
- Auch Rechtspositionen der Eltern sollen – soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist – gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.
- Rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die in Teilbereichen noch bestehen, sollen so weit wie möglich abgebaut werden.
- Das geltende Recht soll – etwa durch Vermeidung unnötiger Überschneidungen und Doppelregelungen – einfacher und überschaubarer werden.

Die Vorschläge dieses Entwurfs betreffen im wesentlichen das Abstammungsrecht, das Sorge- und Um-

gangsrecht, den Unterhalt der mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter, das Namensrecht, das Adoptionsrecht und das Recht des gerichtlichen Verfahrens. Darüber hinaus hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft eingebracht (Bundestags-Drucksache 13/892). Danach sollen alle allein erziehenden Elternteile künftig auf freiwilliger Grundlage die Möglichkeit haben, für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten die Hilfe des Jugendamts in Anspruch zu nehmen. Durch den ebenfalls durch die Bundesregierung bereits eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder sollen die im BGB heute noch vorhandenen Sondervorschriften für das Erbrecht nichtehelicher Kinder beseitigt werden. Zusätzlich soll das Kindesunterhaltsrecht vereinheitlicht werden.

B. Geltendes Recht

Die geltende Rechtslage ist geprägt von einem Nebeneinander von Regelungen für eheliche und nichteheliche Kinder und deren Eltern; in vielen Bereichen gibt es nach wie vor Unterschiede in ihrer Rechtsstellung.

I. Abstammungsrecht

Das heutige Abstammungsrecht unterscheidet strikt zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung.

Ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wurde, ist eheliches Kind des Ehemannes, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigezogen hat (§ 1591 Abs. 1 Satz 1 BGB). Dabei wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigezogen hat (§ 1591 Abs. 2 Satz 1 BGB). Auch vor der Eheschließung gezeugte Kinder sind ehelich; jedoch braucht der Ehemann, wenn er in diesem Fall die Ehelichkeit anfechtet, die Beiwohnungsvermutung nicht gegen sich gelten zu lassen, so daß etwaige Zweifel an seiner Vaterschaft die Anfechtungsklage zum Erfolg führen (§ 1591 Abs. 2 Satz 2 BGB). Auch Kinder, die nach einer Eheauflösung durch Scheidung, Nichtigerklärung oder Tod geboren werden, sind ehelich, sofern der Empfängniszeitraum (§ 1592 BGB) teilweise noch in die Ehezeit fällt.

Die Ehelichkeit kann von dem Ehemann und von dem Kind angefochten werden. Das Kind bedarf für die Anfechtung jedoch besonderer, eng begrenzter Gründe (§ 1596 Abs. 1 BGB). Diese Begrenzung ist jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als sie dem volljährigen Kind in anderen als den zugelassenen Fällen die Klärung seiner Abstammung im Hinblick auf § 1593 BGB ausnahmslos verwehrt (BVerfGE 79, 256). Während der Minderjährigkeit des Kindes wird das Anfechtungsrecht vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt; dieser bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1597 Abs. 1 BGB). Hat der gesetzliche Vertreter nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind in bestimmten Fällen nach Eintritt

der Volljährigkeit, längstens jedoch bis zur Vollenendung des 20. Lebensjahres, selbst anfechten. Diese absolute Befristung ist im Hinblick auf die Fälle verfassungswidrig, in denen das Kind von den Umständen, die für seine Nichteelichkeit sprechen, erst später Kenntnis erlangt (BVerfGE 90, 263).

Die nichteheliche Vaterschaft wird durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt (§ 1600 a BGB). Zur Anerkennung ist die Zustimmung des Kindes erforderlich (§ 1600 c BGB), nicht aber die der Mutter. Die gerichtliche Feststellung wird grundsätzlich auf Klage des Kindes oder des Mannes betrieben; lediglich wenn das Kind gestorben ist, kann die Mutter einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft stellen (§ 1600 n BGB). Die Anerkennung kann durch den Mann, der sie abgegeben hat, sowie durch das Kind und die Mutter angefochten werden (§ 1600 g Abs. 1 BGB).

Die Anfechtungsfristen sind unterschiedlich geregelt. Sie betragen bei der Ehelichkeitsanfechtung durch den Ehemann und das Kind sowie bei der Vaterschaftsanfechtung durch das nichteheliche Kind in den Fällen des § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB zwei Jahre (§ 1594 Abs. 1, § 1596 Abs. 2 Satz 1, § 1600 i Abs. 1 BGB), bei der Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung durch den Mann und die Mutter des Kindes ein Jahr (§ 1600 h Abs. 1 BGB).

Ist der (Schein-)Vater verstorben, ohne von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch gemacht zu haben, so können unter bestimmten Voraussetzungen seine Eltern die Ehelichkeit bzw. die Vaterschaft innerhalb eines Jahres anfechten (§§ 1595 a, 1600 g Abs. 2 BGB).

Eine Definition der Mutterschaft enthält das Gesetz nicht. Der Gesetzgeber des BGB ging als selbstverständlich davon aus, daß die genetische Mutter und die gebärende Frau identisch sind.

II. Elterliche Sorge

1. Allgemeines

§ 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB definiert die elterliche Sorge als das Recht und die Pflicht des Vaters und der Mutter, für das minderjährige Kind zu sorgen. Nach Satz 2 umfaßt die elterliche Sorge die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Die Personensorge umfaßt insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 Abs. 1 BGB). Die Erziehung umfaßt auch die religiöse Erziehung (vgl. Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juni 1921). Zur Personensorge gehören etwa die Entscheidung über eine Einwilligung in eine Heilbehandlung, die Bestimmung des Umgangs und die Wahrnehmung schulischer Angelegenheiten. Entscheidungen in beruflichen Dingen werden heutzutage oft erst getroffen, wenn das Kind bereits volljährig ist. Daher spielen sie im Bereich der elterlichen Sorge keine so große Rolle mehr wie früher.

Die Vermögenssorge erfaßt das Kindesvermögen im weitesten Sinne, Eigentum ebenso wie Einkünfte. Nicht der Vermögenssorge, sondern der Personensorge wird die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zugerechnet; § 1690 Abs. 1 BGB spricht deshalb von „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und die Vermögenssorge“.

Bestandteil der elterlichen Sorge ist die Vertretung des Kindes (§ 1629 BGB). Soweit Eltern die Sorge gemeinsam zusteht, vertreten sie das Kind gemeinschaftlich. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 BGB übertragen worden ist.

2. Entstehung der elterlichen Sorge

Das BGB unterscheidet im Zweiten Abschnitt des Vierten Buchs zwischen der elterlichen Sorge für eheliche Kinder (Fünfter Titel) und der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder (Sechster Titel). Bei ehelichen Kindern haben dessen Eltern von Geburt an die gemeinsame Sorge (falls nicht ein Ausnahmestatbestand vorliegt, etwa wenn die Sorge eines geschäftsunfähigen Elternteils gemäß § 1673 Abs. 1 BGB ruht). Wenn die Eltern später einander heiraten, so erhält das Kind von diesem Zeitpunkt an den Status eines ehelichen Kindes (§ 1719 Satz 1 BGB), so daß von nun an auch die gemeinsame Sorge beider Eltern besteht.

Eine gemeinsame elterliche Sorge für das nichteheliche Kind ist im geltenden Recht nicht vorgesehen. Grundsätzlich steht die Sorge in diesem Fall der Mutter zu (§ 1705 Satz 1 BGB).

Für den Vater gibt es gegenwärtig folgende Möglichkeiten, die Sorge für sein Kind zu erlangen:

- Das Kind kann auf Antrag des Vaters für ehelich erklärt werden (§ 1723 BGB). Dies hat zur Folge, daß die Mutter das Recht und die Pflicht verliert, die elterliche Sorge auszuüben (§ 1738 Abs. 1 BGB), und der Vater die Sorge allein ausübt (§§ 1736, 1626 BGB).
- Stirbt die Mutter, so kann das Kind unter bestimmten Voraussetzungen auch auf seinen eigenen Antrag für ehelich erklärt werden (§ 1740 a BGB); auch in diesem Fall erlangt der Vater die Alleinsorge (§ 1740 f Abs. 1, § 1626 BGB).
- Der Vater kann das Kind gemäß § 1741 Abs. 3 Satz 2 BGB adoptieren, wodurch er gemäß § 1754 Abs. 2, § 1626 BGB zum alleinigen Inhaber der elterlichen Sorge wird; die Verwandtschaft zur Mutter und damit auch deren Sorge erlöschen (§ 1755 Abs. 1 BGB).
- Schließlich kann der Vater zum Vormund seines eigenen nichtehelichen Kindes bestimmt werden (§ 1779 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BGB), wenn die elterliche Sorge der Mutter nicht mehr besteht.

Der völlige Ausschluß einer gemeinsamen elterlichen Sorge für das nichteheliche Kind ist vom Bundesverfassungsgericht beanstandet worden (siehe unten I.II.3.a).

3. Eingriffe in die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung der Eltern

Das Familiengericht bestimmt im Scheidungsverfahren, welchem Elternteil die Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll (§ 1671 Abs. 1 BGB). Maßgebliches Kriterium ist das Wohl des Kindes; seine Bindungen, insbesondere an seine Eltern und Geschwister, sind zu berücksichtigen (§ 1671 Abs. 2 BGB). Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern darf das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist oder ein mindestens vierzehnjähriges Kind einen abweichenden Vorschlag macht (§ 1671 Abs. 3 BGB). Die ursprüngliche Regelung, wonach den Eltern die gemeinsame Sorge nicht belassen werden konnte, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 358) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Auf Grund dieser Entscheidung kann das Familiengericht bereits heute auf den Fortbestand der gemeinsamen Sorge erkennen.

Über die elterliche Sorge nach der Scheidung wird von Amts wegen entschieden; ein Antrag insbesondere der Eltern oder des Jugendamts ist also nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Fälle, in denen den Eltern die gemeinsame Sorge belassen wird, obwohl sich hierbei durch die Gerichtsentscheidung nichts an der bisherigen gemeinsamen Sorge ändert. Über die elterliche Sorge ist gleichzeitig und zusammen mit der Scheidungssache zu verhandeln und zu entscheiden (§ 623 ZPO – sogenannter Verbund). Da der Verbund hier ebenso wie beim Versorgungsausgleich, aber anders als etwa beim Unterhalt oder Zugewinnausgleich, nicht von einem Antrag abhängig ist, spricht man vom „Zwangsverbund“.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juli 1990 sieht unter anderem in § 17 SGB VIII eine Beratung der Eltern durch das Jugendamt im Fall der Trennung oder Scheidung vor. Die Eltern sollen insbesondere bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, das als Grundlage für die richterliche Entscheidung dienen kann, unterstützt werden.

§ 1672 BGB erklärt für die Zeit des Getrenntlebens der Eltern § 1671 Abs. 1 bis 5 BGB für entsprechend anwendbar. Das Gericht entscheidet in diesem Fall auf Antrag eines Elternteils; von Amts wegen entscheidet es, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

4. Eingriffe in die elterliche Sorge bei Gefahr für das Kindeswohl

Die Pflege und Erziehung der Kinder ist in erster Linie Sache der Eltern (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Kraft seines Wächteramtes (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG) hat jedoch der Staat die Aufgabe, Kinder vor Gefahren zu schützen, die ihren Grund in der elterlichen Pflege und Erziehung haben. Eine Reihe von Vorschriften des BGB erlauben gerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge bis hin zum teilweisen oder auch gänzlichen Entzug der Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls.

Kernvorschrift ist in diesem Zusammenhang § 1666 BGB, der seine heutige Fassung durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge erhielt. Absatz 1 dieser Vorschrift erlaubt in Fällen der Kindeswohlgefährdung durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Elternversagen oder durch das Verhalten eines Dritten Eingriffe in die Personensorge, während nach Absatz 3 bei Verletzungen der Unterhaltungspflicht die Vermögenssorge entzogen werden kann. Maßnahmen im Bereich der Personensorge kommen darüber hinaus nach § 1631 a Abs. 2 Satz 1 BGB, im Bereich der Vermögenssorge insbesondere nach § 1667 BGB, aber auch auf Grund weiterer Eingriffsnormen (etwa § 1632 Abs. 4, § 1639 Abs. 1 Satz 2, § 1640 Abs. 4, § 1683 Abs. 4 BGB) in Betracht. Der Entzug der gesetzlichen Vertretung durch das Vormundschaftsgericht ist nach § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1796 BGB bei erheblichem Interessengegensatz möglich.

Wird einem Elternteil die Sorge ganz oder teilweise entzogen, so übt sie der andere Elternteil nach Maßgabe des § 1680 BGB alleine aus; andernfalls ist ein Vormund (§ 1773 BGB) oder ein Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) zu bestellen.

Die Anwendung der §§ 1666, 1667 BGB sowie der anderen genannten Eingriffsnormen kommt jedoch nicht in Betracht, soweit in einem Scheidungs- oder Trennungsverfahren nach §§ 1671, 1672 BGB oder in einem Änderungsverfahren nach § 1696 BGB über die gänzliche Übertragung der Personensorge und/oder der Vermögenssorge auf einen Elternteil oder auf einen Vormund oder Pfleger zu befinden ist. Da §§ 1671, 1672 BGB keine Übertragung von Teilbereichen aus der Personen- oder Vermögenssorge zulassen, bleiben die allgemeinen Eingriffsnormen insoweit auch im Fall der Trennung oder Scheidung von Eltern eines ehelichen Kindes maßgeblich.

5. Subsidiäre elterliche Sorge

Unter subsidiärer elterlicher Sorge ist die elterliche Sorge zu verstehen, die beim vorher mit der Sorge nicht betrauten Elternteil dann eintritt, wenn der bisherige Sorgeinhaber die elterliche Sorge verliert. Zu einem solchen Verlust kann es dadurch kommen, daß der Elternteil geschäftsunfähig wird, daß ihm die Sorge entzogen wird oder daß er stirbt. Beruhte die Alleinsorge dieses Elternteils darauf, daß sie ihm gemäß §§ 1671, 1672 BGB als Folge einer Scheidung oder Trennung übertragen wurde, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge in den genannten Fällen auf den anderen Elternteil zu übertragen, es sei denn, daß dies dem Wohle des Kindes widerspricht (§ 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 1, § 1681 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Eine Regelung bezüglich subsidiärer elterlicher Sorge bei den Eltern eines nichtehelichen Kindes ist nicht vorhanden. Wenn etwa die Mutter Inhaberin der elterlichen Sorge ist und sie geschäftsunfähig wird, wenn ihr die Sorge entzogen wird oder wenn sie stirbt, so kann die elterliche Sorge nicht auf den Vater übertragen werden. Es besteht lediglich die

Möglichkeit, den Vater zum Vormund des Kindes zu bestellen.

III. Umgangsrecht

Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum Umgang mit dem ehelichen Kind, § 1634 Abs. 1 Satz 1 BGB. Das Umgangsrecht gibt ein Recht gegen diejenige Person oder Stelle, der die Personensorge (auch hinsichtlich des Umgangs) zusteht; denn die Personensorge umfaßt auch das Recht, den Umgang des Kindes zu bestimmen, § 1632 Abs. 2 BGB. Wurde die Personensorge einem Pfleger übertragen, so steht ein Umgangsrecht grundsätzlich beiden Elternteilen zu. Steht beiden Elternteilen die Personensorge zu und leben sie nicht nur vorübergehend getrennt, so besteht auch in diesen Fällen ein Umgangsrecht, § 1634 Abs. 4 BGB. Auch bei gemeinsamer Sorge nach Scheidung wird von Teilen der Literatur und Rechtsprechung ein Umgangsrecht anerkannt. Keine Umgangsbefugnis sieht das geltende Recht vor für Verwandte des Kindes (etwa Großeltern oder Geschwister) oder für andere Personen, die dem Kind besonders nahestehen.

Das Familiengericht kann über den Umfang der Umgangsbefugnis entscheiden und die Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln, § 1634 Abs. 2 Satz 1 BGB. Es kann die Umgangsbefugnis einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist, § 1634 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Ein ausdrückliches Recht des Vaters auf Umgang mit seinem nichtehelichen Kind – wie es § 1634 Abs. 1 Satz 1 BGB für eheliche Kinder vorsieht – enthält das geltende Recht nicht. Derjenige, dem die Personensorge für das nichteheliche Kind zusteht – also in der Regel die Mutter, § 1705 Satz 1 BGB –, bestimmt den Umgang des Kindes mit dem Vater. Gegen den Willen der Mutter kann das Vormundschaftsgericht dem Vater nur dann ein Umgangsrecht zubilligen, wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes dient, § 1711 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Eine wichtige Rolle bei der Beratung und Konfliktlösung spielt die Jugendhilfe. Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, § 18 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII. Bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII.

Folgende Sanktionen sind nach dem geltenden Recht möglich, wenn ein bestehendes Umgangsrecht verweigert wird:

– § 33 FGG regelt den Vollzug gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Als Zwangsmittel ist Zwangsgeld vorgesehen, § 33 Abs. 1 Satz 1 FGG. Geht es um die Herausgabe einer Person, kann das Gericht unabhängig von der Festsetzung eines Zwangsgeldes die Zwangshaft anordnen, § 33 Abs. 1 Satz 2 FGG. In diesen Fällen kann unabhängig von den nach § 33 Abs. 1 FGG festgesetzten Zwangsmitteln – auf Grund einer besonderen Ver-

fügung des Gerichts – auch Gewalt gebraucht werden, § 33 Abs. 2 FGG.

- Dem Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, kann diese bei nachhaltiger Vereitelung des Umgangs des Kindes mit dem anderen Elternteil unter Umständen auch entzogen werden. Beruht die Sorge im Einzelfall auf einer gerichtlichen Entscheidung, so kann diese Entscheidung nach § 1696 BGB geändert werden. Ansonsten kann ein – völliger oder teilweiser – Entzug der Sorge in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen. Außerdem kann die Sorge vollständig oder teilweise (Aufenthaltsbestimmung) entweder auf den bisher Umgangsberechtigten oder auf einen Vormund oder Pfleger übertragen werden.
- Schließlich kann eine schwerwiegende Umgangsvereitelung oder Umgangserschwerung im Einzelfall auch zur Kürzung des Unterhalts des betreuenden Elternteils gemäß § 1579 Nr. 6 BGB führen.

IV. Legitimation

Nach geltendem Recht gibt es drei Möglichkeiten der Legitimation, nämlich Legitimation durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 bis 1722 BGB), Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§§ 1723 bis 1739 BGB) sowie Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes nach dem Tod eines Elternteils (§§ 1740 a bis 1740 g BGB). Zweck der Legitimation ist es, das Kind und seine Entfaltungsmöglichkeiten vor Benachteiligungen wegen seiner nichtehelichen Geburt zu bewahren und ihm daher die „Rechtswohltat“ der Ehelichkeit zukommen zu lassen.

Die Ehelicherklärung findet ihren Ursprung in dem Verwandtschaftssystem, wie es zur Zeit des Inkrafttretens des BGB bestand. § 1689 Abs. 2 BGB in seiner ursprünglichen Fassung lautete: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt.“ Im Verhältnis zu seiner Mutter und zu deren Verwandten hatte das nichteheliche Kind dagegen die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705 BGB bis zum Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes). In einem solchen System erscheint es folgerichtig, daß ein nichteheliches Kind auf Antrag seines Vaters „durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden“ konnte (vgl. § 1723 BGB bis zum Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes). Bei der „Ehelichkeitserklärung“ handelte es sich um einen Gnadenakt; denn sie konnte versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegenstand (§ 1734 BGB bis zum Inkrafttreten des Nichtehechengesetzes). Das System der Trennung zwischen Mutter und Kind einerseits und Vater andererseits wurde hierbei konsequent durchgehalten. Wurde nämlich das Kind für ehelich erklärt, galt dies nur im Hinblick auf die Stellung des Vaters, während gleichzeitig die Mutter das Recht und die Pflicht verlor, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1738 BGB). Durch das Nichtehechengesetz wurde die Legitimation der neuen Terminologie angepaßt. Nach wie vor können nicht miteinander verheiratete Eltern auch im Wege der Ehelicherklärung nicht erreichen,

daß ihnen die Sorge für ihr Kind gemeinsam zusteht; dies wurde vom Bundesverfassungsgericht beanstandet (Beschluß vom 7. Mai 1991, BVerfGE 84, 168).

Die Ehelicherklärung auf Antrag des Kindes wurde durch das Nichtehechengesetz eingefügt. Das Kind hat dadurch die Möglichkeit, die Ehelicherklärung selbst zu beantragen, wenn seine Eltern verlobt waren und das Verlöbnis durch den Tod eines Elternteils aufgelöst worden ist. Das Gesetz geht davon aus, daß die Eltern geheiratet hätten, wenn sie nicht durch den Tod eines Verlobten daran gehindert worden wären, und gibt deshalb dem Kind die Möglichkeit, die Stellung zu erlangen, die es bei Eheschließung seiner Eltern erlangt hätte.

V. Betreuungsunterhalt

Nach geltendem Recht hat der Vater der Mutter eines nichtehelichen Kindes für die Dauer von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt Unterhalt zu gewähren (§ 1615 I Abs. 1 BGB). Die Unterhaltspflicht besteht über diese Zeit hinaus, soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB); sie endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung (§ 1615 I Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BGB). Zur Neuregelung des § 1615 I Abs. 2 BGB durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz siehe unten D.IV.

VI. Namensrecht

Nach geltendem Recht erhält das eheliche Kind den Ehenamen seiner Eltern. Führen die Eltern keinen Ehenamen, so können sie den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Das nichteheliche Kind erhält kraft Gesetzes den Namen, den seine Mutter im Zeitpunkt der Geburt führt, als Geburtsnamen.

VII. Adoptionsrecht

Das geltende Recht eröffnet dem Vater oder der Mutter die Möglichkeit, das eigene nichteheliche Kind „als Kind anzunehmen“. Macht der Vater oder die Mutter von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird das Kind eheliches Kind des annehmenden Elternteils; das Verwandtschaftsverhältnis zum anderen Elternteil erlischt.

Die Annahme eines nichtehelichen Kindes setzt die Einwilligung der Mutter voraus, die nur unter den Voraussetzungen des § 1748 BGB vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Einer Einwilligung des Vaters bedarf es nicht. Dies ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 7. März 1995 (FamRZ 1995, 789) beanstandet worden, siehe unten I.VII. Der Vater hat lediglich die Möglichkeit, seinerseits auf die Annahme oder Ehelicherklärung des Kindes anzutragen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist zunächst über den Antrag des Vaters zu entscheiden, bevor über eine Annahme des Kindes durch Dritte befunden werden kann. Sowohl die Annahme wie auch die Ehelicherklärung des

Kindes durch seinen Vater bedürfen der Einwilligung der Mutter.

VIII. Verfahrensrecht

Im geltenden Recht gibt es kein einheitliches Verfahrensrecht für Kinder betreffende familienrechtliche Angelegenheiten. Für diese Angelegenheiten ist zum Teil die Zuständigkeit des Familiengerichts, des Vormundschaftsgerichts oder der Prozeßabteilung des Amtsgerichts gegeben; das Verfahren richtet sich teilweise nach dem FGG und teilweise nach der ZPO, wobei für die Familiensachen in bestimmtem Umfang ein einheitlicher Rahmen für Verfahren aus beiden Verfahrensordnungen besteht.

1. Familiensachen

Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 hat die Ehesachen (§ 606 ZPO), und damit insbesondere die Scheidungssachen, sowie die hiermit eng zusammenhängenden sogenannten ehebezogenen Verfahren einheitlich den seinerzeit neu eingerichteten Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichten) zugewiesen (§ 23 b GVG, § 621 ZPO). Die ehebezogenen Verfahren betreffen den Unterhalt des Ehegatten und der Kinder, den Versorgungsausgleich, den güterrechtlichen Ausgleich, die Hausratsverteilung sowie Verfahren nach §§ 1382, 1383 BGB (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 10 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 ZPO). Im Bereich der elterlichen Sorge für die minderjährigen ehelichen Kinder sind einbezogen neben den Umgangsverfahren und den Herausgabeverfahren zwischen den Eltern (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO) die Verfahren über die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 1671, 1672, 1696 BGB) hierfür das Familiengericht zuständig ist (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Von einer Ausdehnung der Zuständigkeit der Familiengerichte von den Eheverfahren und den ehebezogenen Verfahren auf weitere verwandte Gebiete, wie allgemein familienbezogene Verfahren, zu denen insbesondere Kindschaftssachen und Vormundschaftssachen gehören, ist seinerzeit abgesehen worden (Bundestags-Drucksache 7/650 S. 79). Ins Auge gefaßt war allerdings, im Rahmen der Einführung eines dreigliedrigen Aufbaus der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Zuweisung weiterer Familiensachen an die Familiengerichte vorzunehmen.

Das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) hat davon abgesehen, die Zuständigkeit der Familiengerichte zu erweitern. Eine grundlegende Ausdehnung der Zuständigkeit des Familiengerichts erschien verfrüht; eine Verfestigung des Verfahrensrechts in der Praxis sollte abgewartet werden (Bundestags-Drucksache 10/2888 S. 13).

Für die den Familiengerichten zugewiesenen Familiensachen, bei denen es sich teilweise um zivilprozessuale Verfahren, teilweise um Verfahren der frei-

willigen Gerichtsbarkeit handelt, hat das 1. EheRG in verfahrensrechtlicher Hinsicht Rahmenvorschriften eingeführt (z. B. § 621 a ZPO), um eine gewisse Einheitlichkeit der Behandlung zu gewährleisten (Bundestags-Drucksache 7/650 S. 83). Insbesondere ist eine weitgehende Vereinheitlichung bei der Ausgestaltung des Rechtsmittelzugs und der Rechtsmittel in Familiensachen vorgenommen worden (§§ 621 d, 621 e ZPO). In zweiter Instanz sind die Berufungen und Beschwerden in Familiensachen einheitlich den Oberlandesgerichten zugewiesen (§ 119 GVG), in dritter Instanz – soweit ein weiteres Rechtsmittel gegeben ist – dem Bundesgerichtshof.

Für das Scheidungsverfahren und die ehebezogenen Verfahren gilt der Grundsatz der Entscheidungskonzentration. Er besagt, daß mit der Scheidung zugleich die wichtigsten Scheidungsfolgen geregelt werden. Hierdurch soll den Ehegatten vor Augen geführt werden, welche tatsächlichen Auswirkungen ihre Trennung hat (Bundestags-Drucksache 7/650 S. 86). Gegenstand der Entscheidungskonzentration können alle ehebezogenen Verfahren sein, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung und damit eine echte Scheidungsfolgenregelung begehrt wird (§ 623 Abs. 1 ZPO). Zu einer einheitlichen Verhandlung und Entscheidung kommt es dann, wenn das Folgeverfahren rechtzeitig, d. h. vor Schluß der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache anhängig gemacht ist (§ 623 Abs. 1 und 2 ZPO). Nur das Sorgerechtsverfahren und das Verfahren über die Durchführung des Versorgungsausgleichs in den Fällen des § 1587 b BGB werden von Amts wegen eingeleitet (§ 623 Abs. 3 ZPO), so daß sie – von den Fällen der §§ 627 und 628 ZPO abgesehen – im Scheidungsverbund entschieden werden (Zwangsverbund).

2. Sonstige Sorgerechtsachen

Grundsätzlich sind für die als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestalteten Sorgeangelegenheiten betreffend Minderjährige, soweit sie nicht durch ausdrückliche Regelung den Familiengerichten zugewiesen sind (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO), die Vormundschaftsgerichte zuständig. Das Verfahren in Sorgangelegenheiten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Als Rechtsmittel möglich sind die Beschwerde zum Landgericht (§ 19 FGG) und die als Rechtsbeschwerde ausgestaltete weitere Beschwerde (§ 27 FGG), über die das Oberlandesgericht und in den Fällen des § 28 Abs. 2 FGG der Bundesgerichtshof zu entscheiden haben.

3. Unterhaltsklagen

Für die den Regeln des Zivilprozesses unterliegenden Unterhaltsklagen aus Ehe und Verwandtschaft sind grundsätzlich die Amtsgerichte zuständig (§ 23 a Nr. 2 GVG). Allerdings ist mit den Unterhaltsklagen ehelicher Kinder und des Ehegatten der zahlenmäßig größte Teil den bei den Amtsgerichten gebildeten Abteilungen für Familiensachen (Familiengerichten) zugewiesen (§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 GVG, § 621 Abs. 1 Nr. 4 und 5 ZPO). Für die anderen Unter-

haltsklagen, die eine durch Verwandtschaft begründete Unterhaltspflicht betreffen, und für die Unterhaltsklagen der Mütter nichtehelicher Kinder besteht die Zuständigkeit der Amtsgerichte (Zivilprozeßabteilungen) fort (§ 23 a Nr. 2 und 3 GVG). Als Rechtsmittel ist für diese Unterhaltsklagen die Berufung zu den Landgerichten gegeben (§ 72 GVG).

4. Kindschaftssachen

In den als Zivilprozeßverfahren ausgestalteten Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2 ZPO) sind die Amtsgerichte zuständig (§ 23 a Nr. 1 GVG). Wegen der Bedeutung dieser Sachen für Eltern und Kind ist die zweitinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte vorgesehen (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GVG). Da es sich um nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten handelt, findet die Revision nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie wegen grundsätzlicher Bedeutung oder wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs zugelassen hat (§ 546 ZPO) oder wenn das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat (§ 547 ZPO).

Nach dem Tod des Kindes oder des Mannes kann, soweit nicht die Eltern des Mannes klagen, ein Streitiges Verfahren nicht mehr durchgeführt werden, da es an zwei einander gegenüberstehenden Parteien fehlt. In diesem Fall ist das Verfahren nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor dem Vormundschaftsgericht durchzuführen (§ 1599 Abs. 2, § 1600 I Abs. 2, § 1600 n Abs. 2 BGB). Erledigt sich durch den Tod einer der Parteien der Rechtsstreit vor dem Amtsgericht in der Hauptsache (§ 640 Abs. 1 i. V. m. § 619 ZPO), so wird anschließend das Vormundschaftsge-

richt auf entsprechenden Antrag mit der Abstammungssache befaßt. Für den Rechtsmittelzug gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegeben ist die sofortige Beschwerde zum Landgericht (§§ 19, 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG) und die als Rechtsbeschwerde ausgestaltete sofortige weitere Beschwerde (§§ 27, 60, 63 FGG), über die das Oberlandesgericht oder – in den Fällen der Vorlage durch das Oberlandesgericht an den Bundesgerichtshof wegen beabsichtigter Abweichung von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs – der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat (§ 28 FGG).

C. Rechtstatsächliche Ausgangsdaten

I. Zahl der Scheidungen

Die Zahl der Scheidungen ist in den siebziger Jahren stark angestiegen und bewegt sich seitdem auf unverändert hohem Niveau.

Von 1960 bis 1970 hat sich die Scheidungsrate in den alten Bundesländern von 9 % auf 17 % und in der früheren DDR von 15 % auf 21 % erhöht. Von 1970 bis 1994 hat sich die Scheidungsquote in den alten Bundesländern mehr als verdoppelt; sie stieg von 17 % auf 35 %; in der früheren DDR bzw. den neuen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost war ein Anstieg von 21 % auf 37 % zu verzeichnen. Dies bedeutet, daß 1970 etwa jede fünfte Ehe geschieden wurde und inzwischen jede dritte Ehe in Deutschland geschieden wird.

Eheschließungen			Ehescheidungen (Scheidungsrate)	
Jahr	früheres Bundesgebiet	ehemalige DDR/ neue Länder	früheres Bundesgebiet	ehemalige DDR/ neue Länder
1960	521 445	167 583	48 878 (9 %)	24 540 (15 %)
1965	492 128	129 002	58 728 (12 %)	26 576 (21 %)
1970	444 510	130 723	76 520 (17 %)	27 407 (21 %)
1975	386 681	142 130	106 829 (28 %)	41 632 (29 %)
1980	362 408	134 195	96 222 (27 %)	44 794 (33 %)
1985	364 661	131 514	128 124 (35 %)	51 240 (39 %)
1990	414 475	101 913	122 869 (30 %)	31 917 (31 %)
1993	393 353	49 252	138 064 (35 %)	18 361 (37 %)
1994	387 815	52 429	143 144 (37 %)	22 908 (44 %)

II. Zahl der betroffenen Kinder

Im Jahre 1994 waren von 51,1 % der Ehescheidungen in den alten Bundesländern auch Kinder betroffen, in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin-Ost waren es 70,1 %. Soweit Ehegatten mit minderjähri-

gen Kindern geschieden wurden, hatten davon in den alten Bundesländern 57,9 % der Ehepaare ein Kind, 33,8 % zwei Kinder und 8,3 % drei und mehr Kinder. In den neuen Ländern hatten 60,6 % der betroffenen Ehegatten ein Kind, 33 % zwei Kinder und 6,4 % drei und mehr Kinder.

Die Zahl der von Ehescheidungen betroffenen Kinder betrug:

1. Früheres Bundesgebiet

Jahr	Anzahl der betroffenen Kinder	je 1 000 Ehescheidungen
1986	87 986	719
1987	95 740	737
1988	92 785	721
1989	89 552	707
1990	87 328	711
1991	91 808	721
1992	91 747	736
1993	104 631	758
1994	111 618	780

2. Ehemalige DDR/neue Länder und Berlin-Ost

Jahr	Anzahl der betroffenen Kinder	je 1 000 Ehescheidungen
1986	52 618	1 003
1987	50 776	1 003
1988	48 911	991
1989	50 194	1 003
1990	31 012	972
1991	7 460	831
1992	9 630	934
1993	18 910	1 030
1994	23 700	1 035

III. Gerichtspraxis zur elterlichen Sorge

Zur Regelung der elterlichen Sorge wurden für das frühere Bundesgebiet einschließlich der Verfahren, die auf das frühere Berlin-Ost bezogen waren, folgende Zahlen mitgeteilt:

Jahr	mit Scheidung anhängig	abgetrennt	allein anhängig	gesamt
1990	71 284	550	32 651	104 485
1991	74 668	534	33 797	108 999
1992	74 649	470	35 025	110 144

Für die Jahre 1993 und 1994 liegen bisher keine aufgeschlüsselten Angaben, sondern nur die Gesamtzahlen für das frühere Bundesgebiet einschließlich des früheren Berlin-Ost vor:

Jahr	Zahl der Sorgereverfahren
1993	119 986
1994	127 142

Mehrere in den frühen achtziger Jahren – vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 (siehe unten I.II.3.a) – durchgeführte Untersuchungen haben sich mit den Ergebnissen gerichtlicher Sorgereverfahren befaßt. Seinerzeit konnte man von ca. 80% Sorgereübertragungen auf die Mutter und 15% Sorgereübertragungen auf den Vater ausgehen.

Bei der Überprüfung von 110 Scheidungen aus dem Jahre 1980 hat Müller-Alten („Ehescheidung und Scheidungsverträge“, 1984) festgestellt, daß in 82,7% der Fälle die elterliche Sorge der Mutter, in 12,7% der Fälle dem Vater übertragen wurde. Bei etwa 3,6% der Scheidungen erfolgte eine Zuweisung der Sorge teils zur Mutter, teils zum Vater.

Nach einer Untersuchung von Caesar-Wolf, Eidmann und Willenbacher (Zeitschrift für Rechtssoziologie 1983, S. 202 ff.) wurde bei 114 untersuchten Fällen in 79% der Mutter die elterliche Sorge für alle Kinder übertragen, in 14% der Fälle erhielt der Vater die elterliche Sorge für alle Kinder, in 4% erfolgte eine Aufteilung, in den übrigen Fällen erhielt das Kind einen Vormund.

Wegen der neueren Entwicklung wird auf die Ergebnisse der justizstatistischen Sondererhebung (siehe unten IV.2) verwiesen.

IV. Insbesondere: Praxis der gemeinsamen Sorge

1. Rechtstatsächliche Untersuchungen

Die von Limbach in ihrer 1989 veröffentlichten Studie über die gemeinsame Sorge (siehe unten H.II.2) ausgewerteten Fälle stammen aus den Jahren 1983 bis 1985; der Wert der damals ermittelten Zahlen beruht heute vor allem darauf, daß mit ihrer Hilfe die Entwicklung auf diesem Gebiet deutlich gemacht werden kann. Die Studie kam zu dem Ergebnis, daß bei 2 629 Entscheidungen aus den Jahren 1983 bis 1985 in ca. einem bis zwei Prozent aller Fälle die Sorge den Eltern gemeinsam übertragen wurde. Bei den Bundesländern lagen die Quoten zwischen 2% (Bremen) und 0,87% (Saarland); von den in die Untersuchung einbezogenen Gerichten hatte das Amtsgericht München mit 5,71% den höchsten Anteil, gefolgt von Bielefeld mit 3,61%, während das Amtsgericht Köln mit 0,63% und das Amtsgericht Hannover mit 0,66% die jeweils niedrigsten Anteile aufwiesen.

Oelkers, Kasten und Oelkers (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1994, S. 1080 ff.) kamen in einer Untersuchung, die sie 1992 am Amtsgericht Hamburg-Mitte durchgeführt haben, zu folgendem Ergebnis: Bei 1 426 Scheidungsverfahren hat das Gericht in 129 Fällen die Sorge auf beide Eltern übertragen. Dies entspricht einer Quote von 9% (1991: 6%). Eine Beschränkung der gemeinsamen Sorge auf bestimmte Schichten war nicht festzustellen. Die Verfahren, in denen auf gemeinsame Sorge erkannt wurde, dauerten nicht länger als andere Verfahren. Bei 77,5% der Fälle hatten die Eltern die gemeinsame Sorge vorgeschlagen, bei 21,3% das Jugendamt, während das Gericht nur in 1,2% der Fälle die gemeinsame Sorge angeregt hatte. 85% der Eltern ent-

schieden sich für das Eingliederungsmodell, bei dem das Kind bei einem Elternteil lebt und die Verbindung zum anderen möglichst intensiv aufrecht erhält. Nur in 11 % der Fälle wurde das Wechselmodell gewählt, bei dem das Kind phasenweise in den jeweiligen Haushalten beider Eltern – und zwar möglichst gleich lange Zeit – lebt.

Nach einer von Henning und Stehle-Remer („Auf dem Weg zum gemeinsamen Sorgerecht?“, Freiburg 1994) durchgeführten Befragung von 149 Jugendämtern in Baden-Württemberg und Bayern lag der Anteil von Entscheidungen, durch die den Eltern die gemeinsame Sorge belassen wurde, in Baden-Württemberg 1992 zwischen 21 % und 5 %, in Bayern zwischen 35 % und 1,87 %. Für die beiden süddeutschen Länder ergab sich eine Quote von Entscheidungen mit gemeinsamer elterlicher Sorge von insgesamt 10,8 %.

Diese unterschiedliche Handhabung zeigt, wie groß die Unsicherheit in der Rechtsprechung bislang noch ist.

2. Justizstatistische Sondererhebung

Haben die oben erwähnten Untersuchungen bereits eine deutliche Zunahme der Zahl von geschiedenen Eltern mit gemeinsamer Sorge ergeben, so wird diese Entwicklung in eindrucksvoller Weise durch die Ergebnisse einer Sondererhebung im Rahmen der Justizstatistik (Erhebungszeitraum: 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995) bestätigt. Bundesweit wurde in 17,07 % der Fälle die elterliche Sorge beiden Elternteilen gemeinsam belassen, in 74,64 % der Fälle wurde sie allein auf die Mutter und in 8,29 % der Fälle allein auf den Vater übertragen.

Folgende Länderzahlen über Sorgeentscheidungen wurden mitgeteilt:

	Zuweisung der elterlichen Sorge an		
	beide Eltern	nur Mutter	nur Vater
	in %		
Baden-Württemberg	23,03	69,58	7,39
Bayern	18,63	73,88	7,49
Berlin	12,87	78,56	8,57
Brandenburg	11,24	80,59	8,17
Bremen	16,77	75,96	7,27
Hamburg	22,07	70,28	7,65
Hessen	20,45	71,32	8,23
Mecklenburg-Vorpommern	5,82	86,52	7,66
Niedersachsen	15,34	75,13	9,53
Nordrhein-Westfalen	19,15	72,48	8,37
Rheinland-Pfalz	18,19	71,45	10,36
Saarland	23,99	69,10	6,91
Sachsen	9,35	82,55	8,10
Sachsen-Anhalt	11,06	80,72	8,22
Schleswig-Holstein	21,27	70,60	8,13
Thüringen	7,04	83,56	9,40

V. Umgangsrecht

Zur Regelung des Umgangs als Familiensache wurden für das frühere Bundesgebiet einschließlich der Verfahren, die auf das frühere Berlin-Ost bezogen waren, folgende Zahlen mitgeteilt:

Jahr	mit Scheidung anhängig	abgetrennt	allein anhängig	gesamt
1990	4 064	94	14 130	18 288
1991	4 632	88	13 666	18 386
1992	4 502	66	13 734	18 302

Für die Jahre 1993 und 1994 liegen bisher keine aufgeschlüsselten Angaben, sondern nur die Gesamtzahlen für das frühere Bundesgebiet einschließlich des früheren Berlin-Ost vor:

Jahr	Zahl der Umgangsverfahren
1993	18 864
1994	19 020

VI. Eheliche und nichteheliche Kinder

Die vom Statistischen Bundesamt für die Zeit ab 1986 ermittelten Zahlen ehelicher und nichtehelicher Geburten verteilen sich wie folgt:

Lebendgeburten insgesamt:

Jahr	Früheres Bundesgebiet	ehemalige DDR/ neue Länder und Berlin-Ost
1986	625 963	222 269
1987	642 010	225 959
1988	677 259	215 734
1989	681 537	198 922
1990	727 199	178 476
1991	722 250	107 769
1992	720 794	88 320
1993	717 915	80 532
1994	690 905	78 698

Davon nichtehelich Geborene:

Jahr	Früheres Bundesgebiet	ehemalige DDR/ neue Länder und Berlin-Ost
1986	59 808 (9,6 %)	76 524 (34,4 %)
1987	62 358 (9,7 %)	74 104 (32,8 %)
1988	67 957 (10,0 %)	72 149 (33,4 %)
1989	69 668 (10,2 %)	66 914 (33,6 %)
1990	76 300 (10,5 %)	62 455 (35,0 %)
1991	80 228 (11,1 %)	44 959 (41,7 %)
1992	83 516 (11,6 %)	36 932 (41,8 %)
1993	85 191 (11,9 %)	33 093 (41,1 %)
1994	85 847 (12,4 %)	32 613 (41,4 %)

VII. Nichteheleiche Lebensgemeinschaften

In ganz erheblichem Umfang hat die Zahl der nicht-eheleichen Lebensgemeinschaften zugenommen. Das Statistische Bundesamt ermittelt sie durch Schätzungen aus Ergebnissen des Mikrozensus.

In einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft lebten:

Jahr	Früheres Bundesgebiet	ehemalige DDR/ neue Länder und Berlin-Ost
1972	137 000	
1978	348 000	
1982	516 000	
1985	686 000	
1986	731 000	
1987	778 000	
1988	820 000	
1989	842 000	
1990	963 000	
1991	1 066 000	327 000
1992	1 147 000	338 000
1993	1 220 000	362 000
1994	1 282 000	377 000

Zahl der nichteheleichen Lebensgemeinschaften mit minderjährigen – nicht notwendig gemeinsamen – Kindern:

Jahr	Früheres Bundesgebiet	ehemalige DDR/ neue Länder und Berlin-Ost
1991	160 000 (15,0 %)	168 000 (51,4 %)
1992	180 000 (15,7 %)	177 000 (52,4 %)
1993	201 000 (16,5 %)	184 000 (50,8 %)
1994	220 000 (17,2 %)	189 000 (50,1 %)

(Abweichungen können sich durch Runden der Zahlen ergeben).

VIII. Kinder in nichteheleichen Lebensgemeinschaften

Statistisches Material darüber, in wie vielen Fällen aus nichteheleichen Lebensgemeinschaften Kinder hervorgegangen sind, liegt nicht vor. Das Statistische Bundesamt gibt auf Grund von Schätzungen aus Ergebnissen des Mikrozensus die Zahl der – minderjährigen, nicht notwendig gemeinsamen – Kinder in nichteheleichen Lebensgemeinschaften wie folgt an:

Jahr	Früheres Bundesgebiet	ehemalige DDR/ neue Länder und Berlin-Ost
1991	205 000	225 000
1992	254 000	260 000
1993	286 000	266 000
1994	313 000	272 000

IX. Haushaltskontext nichteheleicher Kinder

Der Forschungsbericht von Vaskovics (siehe unten H.II.1) kommt zum Haushaltskontext nichteheleicher Kinder zu folgenden Ergebnissen (812 Haushalte in den alten Ländern und 677 Haushalte in den neuen Ländern):

	Alte Länder	Neue Länder
	in %	
Sorgeberechtigte und nicht-eheleiches Kind	46	32
– und weitere Kinder	10	12
– mit leiblichem Vater	13	24
– mit leiblichem Vater und weiterem/n Kind/ern	5	7
– mit Lebenspartner (nicht leiblicher Vater) . . .	5	9
– mit Lebenspartner und weiterem/n Kind/ern	2	5
– mit Ehepartner (nicht leiblicher Vater) . . .	2	1
– mit Ehepartner und weiterem/n Kind/ern	5	3
– mit Angehörigen der Herkunftsfamilie	7	6
– mit Angehörigen der Herkunftsfamilie und weiterem/n Kind/ern	2	1
– in einer Wohngemeinschaft	3	–

D. Geschichtliche Entwicklung

I. Überblick über die Entwicklung des Kindschaftsrechts seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zur deutschen Teilung

Die wichtigsten kindschaftsrechtlichen Regelungen befinden sich im Vierten Buch (Familienrecht) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Hier ist insbesondere der Zweite Abschnitt (Verwandtschaft, §§ 1589 bis 1772) von Bedeutung; dieser Abschnitt behandelt unter anderem das Verhältnis zwischen Eltern und Kind.

Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 schuf – aufbauend auf dem Gedanken eines sich in Phasen vollziehenden Heranreifens des Kindes zur Selbstbestimmung – Sonderregelungen für die Personensorge.

Durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 wurde durch reichseinheitliche Regelung und den Aufbau besonderer Jugendwohlfahrtsbehörden die gesetzgeberische und organisatorische Vereinheitlichung auf dem Gebiet der Jugendhilfe verwirklicht.

II. Bundesrepublik vor dem 3. Oktober 1990

1. Gesetzesüberblick

Folgende wichtigen Neuregelungen haben die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945 fortentwickelt:

Mit Ablauf des 31. März 1953 ist nach Artikel 117 Abs. 1 des Grundgesetzes alles dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entgegenstehende Recht außer Kraft getreten. Durch das darauf folgende Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18. Juni 1957 wurde unter anderem das Recht der elterlichen Sorge neu gestaltet.

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz – FamRÄndG) vom 11. August 1961 wurden unter anderem das Recht der Ehelichkeitsanfechtung und der Legitimation sowie das Nichtehelehenrecht in einzelnen Bereichen neu geregelt.

In Erfüllung des Verfassungsauftrags von Artikel 6 Abs. 5 GG wurde die Stellung der nichtehelehen Kinder durch das Gesetz über die rechtliche Stellung nichteheleher Kinder (Nichtehelehenengesetz – NEhelG) vom 19. August 1969 grundlegend neu geregelt.

Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 wurde das Scheidungsrecht reformiert.

Eine grundlegende Reform erfuhr das Recht der elterlichen Sorge durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge (SorgeRG) vom 24. Juli 1979.

Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) abgelöst. Artikel 1 KJHG ergänzt das Sozialgesetzbuch um ein Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII normiert ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen.

2. Abstammungsrecht

§ 1591 BGB als Grundnorm für die eheliche Abstammung ist seit Inkrafttreten des BGB – abgesehen von redaktionellen Änderungen und der Einbeziehung der Fälle, in denen die Ehe für nichtig erklärt wurde – im wesentlichen unverändert geblieben.

Grundlegend umgestaltet wurde das Abstammungsrecht im Hinblick auf die Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind. Bis zum Inkrafttreten des NEhelG galten ein – wie es damals hieß – „uneheliches“ Kind und dessen Vater als nicht miteinander verwandt (§ 1589 Abs. 2 BGB a. F.). Bei der Vaterschaft wurde unterschieden zwischen der sogenannten „Ist-Vaterschaft“ (blutsmäßiger Vaterschaft) und der „Gilt-Vaterschaft“ (Zahlvaterschaft). Das Anerkenntnis der Vaterschaft hatte gemäß § 1718 BGB a. F. nur eine äußerst beschränkte Rechtswir-

kung; wer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannte, konnte sich nicht darauf berufen, daß ein anderer Mann der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigezogen habe. Das Anerkenntnis verschlechterte lediglich die Lage des Anerkennenden im Unterhaltsprozeß. Der sonst gemäß § 1717 Abs. 1 BGB a. F. zulässige Einwand, die Mutter habe in der Empfängniszeit noch mit einem anderen Mann verkehrt, war ausgeschlossen. Ein Urteil gegen den Mann auf Zahlung von Unterhalt wirkte nur rechtskräftig zwischen den Prozeßparteien und hinsichtlich des Anspruchs, über den im Prozeß entschieden wurde. Das Kind konnte somit weder durch Anerkenntnis noch durch ein Unterhaltsurteil die verbindliche Feststellung der Vaterschaft erreichen. Hierzu stand ihm nur die Klage auf Feststellung der blutsmäßigen Abstammung (§ 640 ZPO a. F.) zur Verfügung. Eine solche Klage wurde jedoch selten erhoben, weil hierbei die Vermutung des § 1717 BGB a. F. nicht galt und das Kind somit den schwierigen Beweis einer Vaterschaft in vollem Umfange führen mußte. Außerdem konnte es in diesem Verfahren nicht gleichzeitig Unterhalt einklagen; das Verfahren auf Feststellung der blutsmäßigen Abstammung und der Unterhaltsprozeß waren völlig getrennt (sogenannte Zweispurigkeit).

Durch das Nichtehelehenengesetz wurde im Zweiten Titel des Zweiten Abschnitts (Verwandtschaft) ein eigener Abschnitt „Nichtehelehe Abstammung“ (§§ 1600 a bis 1600 o BGB) eingefügt. Seither wird die Vaterschaft bei nichtehelehen Kindern durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt.

3. Recht der elterlichen Sorge

a) Elterliche Sorge bei bestehender Ehe

Trotz des Begriffs „elterliche Gewalt“ in § 1626 BGB in seiner ursprünglichen Fassung herrschte im damaligen Recht der Vater vor. Er war Inhaber der Hauptgewalt (§ 1627 BGB a. F.). Neben dem Vater war die Mutter auf die tatsächliche Personensorge beschränkt (§ 1634 Satz 1, § 1631 BGB a. F.). Doch übte die Mutter während bestehender Ehe die Hauptgewalt mit Ausnahme des Nutznießungsrechts aus, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruhte oder er an ihrer Ausübung tatsächlich verhindert war (§ 1685 Abs. 1, §§ 1676, 1677 BGB a. F.). Mit seinem Tode wurde sie alleinige Trägerin der Vollgewalt (§ 1684 Abs. 1 Nr. 1 BGB a. F.). Nach Auflösung der Ehe erwarb sie die Alleingewalt als Vollgewalt, wenn der Vater die elterliche Gewalt verwirkt hatte (§ 1684 Abs. 1 Nr. 2 BGB a. F.).

Gemäß Artikel 117 Abs. 1 GG trat das Artikel 3 Abs. 2 GG widersprechende Recht am 31. März 1953 außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes am 30. Juni 1958 mußten die Gerichte die dadurch entstandenen Lücken schließen; überwiegend wurde angenommen, daß die elterliche Sorge beiden Eltern zustand, vgl. BGHZ 20, 313.

Das Gleichberechtigungsgesetz hat die Rechtsstellung der Mutter der des Vaters angeglichen. Ausnahmen bildeten der sogenannte Stichentscheid (§ 1628 Abs. 1 BGB a. F.) und das alleinige Vertretungsrecht

des Vaters (§ 1629 Abs. 1 BGB a. F.). Diese Vorschriften sind durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1959 (BVerfGE 10, 59) für verfassungswidrig erklärt worden. Die jetzigen Regelungen der §§ 1628 und 1629 BGB beruhen auf Artikel 1 Nr. 3 und 4 SorgeRG und entsprechen im wesentlichen den in der Zwischenzeit von Literatur und Rechtsprechung in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Grundsätzen.

Das SorgeRG hat den Begriff „elterliche Gewalt“ durch den Begriff „elterliche Sorge“ ersetzt; diese Änderung bringt den Pflichtcharakter der den Eltern eingeräumten Rechtsstellung zum Ausdruck.

b) Elterliche Sorge nach Scheidung der Ehe

§ 74 des Ehegesetzes (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates – EheG) vom 20. Februar 1946 sah die Übertragung der Personensorge auf einen Ehegatten vor, ließ aber auch erstmalig eine Vereinbarung der Eltern darüber zu. Die Vermögenssorge verblieb bei dem Vater. Wegen Artikel 117 Abs. 1 GG (Außerkräfttreten von Artikel 3 Abs. 2 GG entgegenstehendem Recht) wurde ab 1. April 1953 grundsätzlich auch die Vermögenssorge dem Ehegatten zugeteilt, der personensorgeberechtigt war. § 74 EheG wurde durch § 1671 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes ersetzt. Nach § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB a. F. sollte die elterliche Gewalt in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Durch das SorgeRG sind in § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB die Wörter „in der Regel“ entfallen, so daß nunmehr durch die Textfassung alle Zweifel ausgeräumt waren, daß grundsätzlich die gesamte elterliche Sorge nur einem Elternteil übertragen werden sollte.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum SorgeRG wurde die Frage, ob die elterliche Sorge nach der Scheidung den geschiedenen Eltern zur gemeinsamen Ausübung belassen werden kann, eingehend diskutiert. In der Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschuß des Bundestages war ein Teil der Sachverständigen der Auffassung, daß eine gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung im Interesse des Kindes liege, wenn beide Elternteile voll erziehungsfähig sind, gleich starke emotionale Bindungen an das Kind haben und die Verantwortung weiter gemeinsam tragen möchten. Im Bericht des Rechtsausschusses, der sich der gegenteiligen Auffassung anschloß, heißt es jedoch weiter (Bundestags-Drucksache 8/2788 S. 63):

„Es wurde aber auch die Besorgnis geäußert, daß damit eine notwendige Entscheidung nur hinausgeschoben würde, da sich die geschiedenen Eltern früher oder später neu orientierten. Damit sei dann für die Erziehungskontinuität nichts gewonnen. Die Möglichkeit, an der Sorgerechtsfrage nach der Scheidung nichts zu ändern, könne vielmehr einen großen Anreiz darstellen, dem Gericht eine Einigkeit in dieser Frage nur vorzutäuschen, um in Umgehung des Entscheidungsverbands das Scheidungsverfahren zu beschleunigen. Der Ausschuß hat sich in seiner Entscheidung schließlich vor allem von folgendem Gesichtspunkt leiten lassen: Die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen

Elternteil hindert diesen nicht, den anderen Elternteil so an der elterlichen Sorge teilnehmen zu lassen, als ob diese Entscheidung nicht ergangen wäre. Entsteht jedoch Streit oder verhindert die räumliche Entfernung die Teilnahme an der Sorge für das Kind, so bestehen klare Verhältnisse. Dies ist im Interesse des Kindeswohls notwendig. Es ist daher auch nicht verfassungsrechtlich angreifbar, wenn insofern das Familiengericht von einem übereinstimmenden Elternvorschlag, auch wenn dieser ernst gemeint ist, abweicht.“

§ 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB ist nichtig gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 358); siehe hierzu unten I.II.3.a.

c) Elterliche Sorge bei nichtehelichen Kindern

Das „uneheliche“ Kind stand zunächst nicht unter elterlicher Gewalt, sondern wurde in allen Beziehungen durch den (Amts-)Vormund vertreten. Der Mutter stand als Rest der elterlichen Gewalt lediglich das Recht und die Pflicht zu, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707 BGB a. F.). Durch das FamRÄndG wurde 1961 in § 1707 BGB ein Absatz 2 eingefügt. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß das Vormundschaftsgericht der Mutter des „unehelichen“ Kindes die elterliche Gewalt übertrug, wobei aber auch einzelne Angelegenheiten oder ein bestimmter Kreis von Angelegenheiten ausgenommen werden konnten.

Durch das NEhelG wurde § 1705 Satz 1 BGB dahin gehend abgeändert, daß das nichteheliche Kind, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt der Mutter steht. Nach den §§ 1706 ff. BGB tritt für bestimmte Angelegenheiten des nichtehelichen Kindes eine Amtspflegschaft des Jugendamts ein.

4. Umgangsrecht

a) Umgang mit dem ehelichen Kind

Nach § 75 Abs. 1 EheG behielt der Ehegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zustand, die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren. Durch das Gleichberechtigungsgesetz ist § 1634 BGB an die Stelle des § 75 EheG getreten. Durch das SorgeRG wurde der Ausdruck „Verkehr“ durch den Begriff „Umgang“ ersetzt.

b) Umgang mit dem nichtehelichen Kind

Vor Inkrafttreten des NEhelG hatte der Vater keinerlei Möglichkeit, Umgang mit dem Kind, mit dem er als nicht verwandt galt, zu erlangen. Erst der durch das NEhelG eingeführte § 1711 BGB sieht vor, daß derjenige, dem die Sorge für die Person des Kindes zusteht, bestimmt, ob und in welchem Umfang dem Vater Gelegenheit gegeben werden soll, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes dient, kann das Vormundschaftsgericht dem Vater ein Umgangsrecht zubilligen, § 1711 Abs. 2 BGB. Ihre jetzige Form erhielt die Vorschrift des § 1711 BGB durch das SorgeRG. Das Bundesverfassungsge-

richt hat mit seiner Entscheidung vom 24. März 1981 (BVerfGE 56, 363) diese Rechtslage als vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

In der 11. Legislaturperiode wurde der Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Möglichkeit des Umgangs zwischen Vater und nichtehelichem Kind (Nichtehelichen-Umgangsgesetz – NEhelUmG), Bundestags-Drucksache 11/5494, vorgelegt. Nach diesem Entwurf sollte das Vormundschaftsgericht dem Vater die Befugnis zum persönlichen Umgang dann einräumen können, wenn ein persönlicher Umgang mit dem Vater dem Wohle des Kindes nicht widerspricht. Dieser Entwurf wurde nach einer Anhörung im Rechtsausschuß nicht weiterbetrieben.

5. Betreuungsunterhalt

Bis zum Inkrafttreten des NEhelG gab es keinen Anspruch auf Betreuungsunterhalt für die Mutter eines nichtehelichen Kindes. Nach § 1715 Abs. 1 BGB a. F. war der Vater lediglich verpflichtet, der Mutter die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung zu ersetzen.

Durch das NEhelG wurde § 1715 BGB a. F. aufgehoben und der Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes in § 1615 I BGB neu geregelt. Dabei ist auch ein bis zu einem Jahr nach der Entbindung dauernder Unterhaltsanspruch für den Fall geschaffen worden, daß die Mutter wegen der Betreuung des Kindes ihre Erwerbstätigkeit einschränkt oder aufgibt. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Betreuungsunterhalt waren im Gesetzgebungsverfahren umstritten. Während der Regierungsentwurf vorsah, der Mutter Unterhalt zu gewähren, soweit ihr infolge der Pflege des Kindes eine sonst ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist (Bundestags-Drucksache V/2370 S. 6, 56), wurden auf Grund der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages die Voraussetzungen für den Betreuungsunterhalt verschärft und der Mutter der Anspruch gemäß § 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB (nur) unter der Bedingung zugebilligt, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte (Bundestags-Drucksache V/4179 S. 12). Begründet wurde dies damit, daß es nicht im Ermessen der Mutter liegen solle, ob sie eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder sich der Pflege ihres Kindes widmet (Anlage zu Bundestags-Drucksache V/4179 S. 4).

III. Ehemalige DDR

Nach Ende des 2. Weltkrieges blieb in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zunächst das Familienrecht des BGB unverändert in Kraft. Auch das Ehegesetz von 1946 galt als Kontrollratsgesetz in der sowjetisch besetzten Zone. Alle Besatzungszonen hatten somit den gleichen rechtlichen Ausgangspunkt im Bereich der elterlichen Sorge (der elterlichen Gewalt) einschließlich der Regelungen für die Sorgerechtsverteilung nach einer Ehescheidung (§ 74 EheG).

1. Die Verfassung von 1949

Mit der Gründung der DDR und dem Erlaß der Verfassung von 1949 wurde die Umgestaltung des Familienrechts eingeleitet. Die Verfassung von 1949 proklamierte das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Sie bestimmte, daß die außereheliche Geburt weder dem Kind noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen durfte, und bezeichnete in Artikel 31 die Kindererziehung mit dem Ziel der Herausbildung geistig und körperlich tüchtiger Menschen im Geiste der Demokratie als natürliches Recht der Eltern und ihre oberste Pflicht gegenüber der Gesellschaft. Die Verfassungsgrundsätze waren gemäß Artikel 144 Abs. 1 Verfassung 1949 unmittelbar geltendes Recht. Durch sie wurde das BGB-Familienrecht im Bereich des Eltern-Kind-Verhältnisses stark modifiziert. Mit dem Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (MKSchG) vom 27. September 1950 wurden die familienrechtlichen Grundsätze der Verfassung ergänzt. Der Begriff der elterlichen Gewalt wurde durch den der elterlichen Sorge ersetzt, die beiden Eheleuten gemeinschaftlich zustand (§ 16 Abs. 1 MKSchG). Der Mutter eines nichtehelichen Kindes wurden die vollen elterlichen Rechte zuerkannt (§ 17 Abs. 1 MKSchG). Die Ausgestaltung des Familienrechts unter dem Einfluß der Verfassung und des MKSchG blieb den Gerichten überlassen. Der Rechtsvereinheitlichung dienten die vom Obersten Gericht der DDR, dem Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft verfaßten „Rechtsgrundsätze für die Behandlung von Familienrechtsstreitigkeiten in Auslegung der Verfassung der DDR und des MKSchG“. Sie enthielten unter anderem Auslegungsrichtlinien für die Inhaberschaft der elterlichen Sorge bei getrenntlebenden Eltern, bei Verhinderung oder Tod eines Elternteils, für die Voraussetzungen eines Sorgerechtsentzugs, für Fragen des Vertretungsrechts und für die Rechtsverhältnisse nichtehelicher Kinder.

2. Familiengesetzbuch

Am 20. Dezember 1965 wurde das neue Familiengesetzbuch (FGB) beschlossen.

Das FGB brachte eine Umgestaltung des Abstammungsrechts. War die Mutter eines Kindes nicht verheiratet oder wurde im Fall der Anfechtung der Vaterschaft rechtskräftig festgestellt, daß der Ehemann nicht der Vater des Kindes war, so wurde der Vater durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt (§ 54 Abs. 1 FGB).

Das FGB verwandte nicht mehr den Begriff „Sorge“, sondern sprach von „Erziehungsrecht“, das die miteinander verheirateten Eltern gemeinsam ausübten (§ 45 Abs. 1 FGB). Ein gemeinsames Erziehungsrecht nach Ehescheidung war nicht vorgesehen; das Gericht entschied im Scheidungsurteil darüber, welcher der Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht für minderjährige Kinder zukünftig allein ausüben sollte (§ 25 Abs. 1 FGB). Der Nichterziehungsberechtigte behielt die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Es war Sache der Eltern, sich über die Art und Weise des Umgangs zu einigen; auf ihren Antrag

konnten sie dabei vom Organ der Jugendhilfe unterstützt werden (§ 27 Abs. 1, 2 FGB). Die Umgangsbezugnis war gerichtlich nicht einklagbar, darüber getroffene Einigungen waren nicht zwangsweise durchsetzbar. Das Organ der Jugendhilfe konnte die Befugnis zum Umgang im Interesse des Kindes für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen.

Waren die Eltern des Kindes bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet, hatte die Mutter das Erziehungsrecht allein (§ 46 Abs. 1 FGB). Dem Vater eines Kindes, der bei dessen Geburt nicht mit der Mutter verheiratet war, stand gesetzlich keine Umgangsbezugnis zu; eine dem § 1711 BGB entsprechende Regelung enthielt das FGB nicht.

Der Vater eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes hatte jedoch ebenso wie ein geschiedener nichterziehungsberechtigter Elternteil eine Anwartschaft darauf, im Fall des Todes des Erziehungsberechtigten oder für den Fall, daß der Erziehungsberechtigte das Erziehungsrecht verlor, durch das Organ der Jugendhilfe das Erziehungsrecht übertragen zu bekommen (§ 46 Abs. 2, § 45 Abs. 3 FGB). Bei Ausfall des Erziehungsberechtigten (Tod oder Entzug des Erziehungsrechts) sah das FGB auch eine – allerdings durch die Rechte des nichterziehungsberechtigten geschiedenen Elternteils beschränkte – Erziehungsrechtsanwartschaft des neuen Ehegatten des Erziehungsberechtigten vor. Das FGB enthielt damit eine Regelung auf Erziehungsrechtsanwartschaft, die allein aus der sozialen Bindung zum Kind resultierte.

Schließlich fiel durch das FGB der sechswöchige Unterhaltsanspruch der Mutter gegen den Vater nach § 1715 Abs. 1 BGB a. F. im Hinblick auf die Absicherung durch Leistungen der sozialen Sicherheit ersatzlos weg. Einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gab es für die Mutter eines nichtehelichen Kindes nicht.

3. 1. Familienrechtsänderungsgesetz

Das 1. Familienrechtsänderungsgesetz vom 20. Juli 1990, das am 1. Oktober 1990 in Kraft trat, galt nur zwei Tage (bis zum Wirksamwerden des Beitritts). Es enthielt unter anderem Änderungen in den Bereichen Erziehungsrecht nach Scheidung und außer-ehelicher Geburt sowie im Umgangsrecht.

Die zwingende Zuteilung des elterlichen Erziehungsrechts nach der Scheidung an einen Elternteil allein wurde aufgehoben. Die Eltern erhielten die Möglichkeit, das Erziehungsrecht auch nach der Scheidung gemeinsam auszuüben (§ 25 Abs. 1 und 2 1. Familienrechtsänderungsgesetz). Das Gesetz sah außerdem die Möglichkeit einer einvernehmlichen Begründung des gemeinsamen Erziehungsrechts nicht miteinander verheirateter Eltern vor und eröffnete die Möglichkeit der einvernehmlichen Übertragung des Erziehungsrechts allein auf den Vater.

Das Familienrechtsänderungsgesetz verbesserte auch die Stellung des nichterziehungsberechtigten Elternteils. Dieser konnte nunmehr – ebenso wie das Kind – einen Antrag auf Änderung der Erziehungsrechtsentscheidung stellen. Vorher hing es von den

Mitarbeitern der Jugendhilfe ab, ob Klage erhoben wurde. Jetzt wurden er selbst und das betroffene Kind antragsberechtigt.

Das Umgangsrecht wurde als Recht des Kindes gegenüber beiden Eltern ausgestaltet, es war einklagbar und durchsetzbar. Auf die Verletzung des Umgangsrechts konnte mit Zwangsgeld reagiert werden. Neben dem Antragsrecht des Kindes und des Jugendamtes sah das Gesetz auch ein Antragsrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes auf Umgang mit seinem Kind vor (§ 46 Abs. 3 FGB).

IV. Bundesrepublik nach dem Beitritt

Seit Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 gilt das Vierte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den neuen Bundesländern und im beigetretenen Teil des Landes Berlin grundsätzlich für alle familienrechtlichen Verhältnisse, die am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts bestanden (Artikel 234 § 1 EGBGB).

Der Einigungsvertrag enthielt jedoch einige Maßgaben, Ausnahmen und Übergangsvorschriften. So wurden die Vorschriften über die gesetzliche Amtspflegschaft (§§ 1706 bis 1710 BGB) nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet und an Stelle der erbrechtlichen Sondervorschriften für nichteheliche Kinder (§§ 1934 a bis 1934 e, 2338 a BGB) gelten die Vorschriften über das Erbrecht der ehelichen Kinder, wenn das nichteheliche Kind vor dem Wirksamwerden des Beitritts geboren ist.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 1995 wurde der Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes in § 1615 I BGB durch Artikel 6 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1055) neu geregelt. Die Dauer des Betreuungsunterhalts wurde von einem bis auf drei Jahre nach der Entbindung erweitert. Zudem wird der Betreuungsunterhalt nunmehr unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie der Unterhalt wegen Kinderbetreuung der Mutter eines ehelichen Kindes nach Scheidung der Ehe (§ 1570 BGB). Die Mutter eines nichtehelichen Kindes kann sich damit frei entscheiden, ob sie das Kind selbst betreuen oder durch Dritte betreuen lassen will, und muß nicht mehr nachweisen, daß sie „nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ (§ 1615 I Abs. 2 Satz 2 BGB a. F.).

E. Ausländisches Recht

Das Bundesministerium der Justiz hat beim Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht, Hamburg, ein Rechtsgutachten zur Reform des Kindschaftsrechts in Auftrag gegeben. Das im Mai 1993 erstattete Gutachten geht auf folgende Problemkreise ein:

- Elterliche Sorge (gemeinsame Sorge geschiedener Eltern, gemeinsame Sorge für nichteheliche Kinder, subsidiäres Sorgerecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes, Umgangsrecht, gesetzliche

Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder, Ruhen der elterlichen Sorge),

- Adoptionsrecht,
- Unterhaltsrecht (Unterhalt des nichtehelich geborenen Kindes, Betreuungsunterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes),
- Erbrecht.

Die untersuchten Rechtsordnungen stammen aus dem sogenannten deutschen Rechtskreis (Österreich, Schweiz), dem nordischen Rechtskreis (Dänemark, Norwegen und Schweden), dem sogenannten romanischen Rechtskreis (Einflußgebiet des Code Napoleon: Frankreich, Italien und Spanien sowie die Niederlande), dem anglo-amerikanischen Rechtskreis (England und die USA) sowie aus Osteuropa (Polen, ehemalige Tschechoslowakei und Ungarn). Das Gutachten, das 1994 vom Institut in dessen Schriftenreihe unter dem Titel „Kindschaftsrecht im Wandel“ veröffentlicht wurde, enthält ausführliche Länderberichte sowie einen umfangreichen rechtsvergleichenden Teil; deshalb wird im folgenden das ausländische Recht nur kurz skizziert.

I. Allgemeines

Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts unterliegen in den meisten Ländern einer raschen Veränderung, deren Ende noch nicht abzusehen ist. Ein Grund dafür liegt in der Veränderung der wesentlichen Lebensverhältnisse.

- Die Anzahl der nichtehelichen Geburten hat in den letzten Jahrzehnten – insbesondere in jüngster Zeit – ganz erheblich zugenommen, während sie bis Mitte der sechziger Jahre rückläufig war. Gegenwärtig werden in Schweden und Dänemark etwa die Hälfte aller Kinder von unverheirateten Müttern geboren; in Frankreich sind es ein Drittel, in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und Österreich ein Viertel, in den Niederlanden sowie in Spanien ein Zehntel, weniger nur in der Schweiz und in Italien (6,8% bzw. 6,3% im Jahr 1990).
- Die nichtehelichen Lebensgemeinschaften haben sich in vielen Ländern mehr oder weniger stark verbreitet. In den nordischen Ländern leben unverheiratete Eltern bei der Geburt des Kindes meist zusammen. In England und Frankreich dürfen neuerdings mindestens die Hälfte und in Österreich etwa ein Drittel der nichtehelichen Geburten auf zusammenlebende Paare entfallen. In Italien und Spanien sind die nichtehelichen Lebensgemeinschaften insgesamt noch eine seltene Randerscheinung.
- Die Scheidungsraten in den Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten sind in der letzten Zeit auf unterschiedlicher Höhe ziemlich konstant geblieben.

II. Elterliche Sorge nach Scheidung

In den meisten europäischen Ländern sowie auch überwiegend in den Vereinigten Staaten ist eine amt-

liche Regelung der elterlichen Sorge nach Scheidung immer oder doch normalerweise erforderlich. Dabei wird freilich in erster Linie angestrebt, daß sich die Eltern auf eine auch nach Meinung der zuständigen staatlichen Instanz (das ist meist ein Gericht) befriedigende Lösung einigen. In Österreich, Frankreich, Italien, Spanien und Ungarn wird für die (gesetzlich erleichterte) Scheidung auf gemeinsamen Antrag bzw. bei gegenseitigem Einverständnis verlangt, daß eine Lösung der Sorgefrage zustande gekommen ist. Eine nicht zwingende amtliche Sorgeregelung gilt von altersher vorbehaltlos in Norwegen und seit zehn Jahren im wesentlichen auch in Schweden. Aus Dänemark und Norwegen ist bekannt, daß bei jeweils etwa 10% der Scheidungen von Ehepaaren mit Kindern keine gütliche Einigung über die Kindessorge erreicht wird und statt dessen eine staatliche Entscheidung ergehen muß.

In den meisten Einzelstaaten der USA kann die gemeinsame Sorge nach Scheidung sowohl in Scheidungsvereinbarungen bestimmt als auch vom Scheidungsrichter angeordnet werden. Nach dem Vorbild Kaliforniens findet man auch immer öfter Regelungen, denen zufolge die fortdauernde Beteiligung beider geschiedener Eltern im Zweifel anderen Sorgeformen vorzuziehen ist.

Für Norwegen, wo seit 1982 die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern möglich ist, nimmt man an, daß sich mehr als die Hälfte aller geschiedenen Ehepaare für diese Lösung entscheidet. Scheidungen ohne Änderung bei der elterlichen Sorge beliefen sich in Schweden 1983 auf etwa 44 Prozent aller Scheidungen, im Jahr 1989 bereits auf 76 Prozent. Auch in Dänemark hat sich die gemeinsame Sorge Geschiedener schnell eingebürgert; bereits im ersten Jahr (1986) wurde sie zu 36 Prozent gewählt (nachgewiesen für drei Amtsgerichtsbezirke). Es kann davon ausgegangen werden, daß sie inzwischen landesweit auf erheblich mehr als die Hälfte der Scheidungsfälle angestiegen ist.

Die gemeinsame Sorge als Wahlmöglichkeit kraft Gesetzes besteht in Polen seit 1964, in Italien seit 1975, in Spanien seit 1981, in Frankreich seit 1987 und in Österreich seit 1989. In den Niederlanden ist sie auf Grund von Leitentscheidungen des Obersten Gerichtshofs (Hoge Raad) seit 1984 möglich.

Eine gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung ist in der Schweiz und in Ungarn nicht möglich.

Ergänzend zu dem Gutachten des Max-Planck-Instituts sei an dieser Stelle auf die Reform des belgischen Kindschaftsrechts durch das Gesetz betreffend die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt vom 13. April 1995 hingewiesen. Danach gilt das Prinzip der gemeinsamen elterlichen Sorge in Belgien nunmehr uneingeschränkt, auch nach Scheidung der Eltern oder bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Bei Uneinigkeit der Eltern entscheidet das Jugendgericht. Dieses kann einem Elternteil die Ausübung der elterlichen Sorge vorübergehend oder dauernd übertragen, wobei dem anderen Elternteil ein ständiges Kontroll- und Überwachungsrecht sowie ein erweitertes „Recht auf persönliche Beziehungen zum Kind“ verbleibt. Das Gericht kann auch in

einzelnen wichtigen Fragen auf Antrag eines Elternteils selbst entscheiden, wobei die Zustimmung des anderen Teils dann entbehrlich wird.

III. Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder

Die gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder kommt in den untersuchten Ländern nur in der Schweiz überhaupt nicht vor; in allen anderen Ländern besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen elterlichen Sorge, wenn auch in sehr unterschiedlichem Umfang. Zum Eintritt der gemeinsamen Sorge für nichteheliche Kinder wird überall verlangt, daß die Vaterschaft rechtsverbindlich – durch Anerkennung oder amtliche Entscheidung – festgestellt ist. Im übrigen gibt es verschiedene Lösungsansätze:

- Die gemeinsame elterliche Sorge ist in der ehemaligen Tschechoslowakei und in Ungarn im Prinzip für alle Kinder vorgesehen, unabhängig von der Geburt in oder außerhalb der Ehe.
- Auch in Polen und Spanien haben die Eltern grundsätzlich die gemeinsame Sorge für nichteheliche Kinder. Ausgenommen sind jedoch die Fälle, in denen die Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, in Spanien zumindest die Fälle, in denen die Feststellung gegen den Widerspruch des Betroffenen erfolgte.
- Bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsvoraussetzungen tritt in Italien und Frankreich die gemeinsame Sorge kraft Gesetzes ein. Dies ist in Italien der Fall, wenn das Kind durch beide Eltern, falls sie zusammenleben, anerkannt wurde. In Frankreich muß zum Zusammenleben der Eltern hinzukommen, daß das Kind von beiden Eltern binnen eines Jahres seit der Geburt anerkannt wurde. Aber auch ohne Zusammenleben kann – entweder durch gemeinsame Willenserklärung der Eltern oder durch richterliche Ermessensentscheidung – eine gemeinsame Sorge eintreten.
- In Norwegen, Schweden und England tritt die gemeinsame Sorge für nichteheliche Kinder bei entsprechender Willenserklärung beider Eltern automatisch und hilfsweise durch amtliche Ermessensentscheidung auf Antrag eines Elternteils ein.
- Eine gemeinsame Sorge für nichteheliche Kinder nur durch staatliche Ermessensentscheidung, meistens durch Urteil, kann man in den Vereinigten Staaten, in Dänemark, in den Niederlanden und in Österreich finden.
- Zur Rechtslage in Belgien nach der Reform 1995 siehe oben II a. E.

IV. Umgangsrecht

1. Umgangsrechte von Eltern

Jede der in die Untersuchung aufgenommenen Rechtsordnungen kennt das Recht auf persönlichen Umgang mit einem Kind. Ursprünglich betraf das Umgangsrecht nur eheliche Kinder, deren Eltern geschieden oder amtlich getrennt waren. In den meisten Ländern (vgl. Österreich, Schweiz, Dänemark,

Schweden, Norwegen, Frankreich, Italien, Spanien, England, Polen, Ungarn) sind Väter nichtehelicher Kinder grundsätzlich wie andere Eltern umgangsbe-rechtigt. Für England, Italien, Schweden und Norwegen steht sogar fest, daß die biologische Vaterschaft zur Begründung des Umgangsrechts immer genügt. In Dänemark wird bei nicht miteinander verheirateten Eltern verlangt, daß der Vater wenigstens ein Jahr lang mit dem Kind zusammengelebt hat oder andere Umstände vorliegen, die auf die Bereitschaft zur Familienbildung hindeuten. In Österreich ist anerkannt, daß lange Nichtausübung grundsätzlich keinen Einfluß auf das väterliche Besuchsrecht hat. Im Unterschied zu den europäischen Ländern ist in den Vereinigten Staaten überwiegend noch eine richterliche Ermessensentscheidung für das Umgangsbegehren von Vätern nichtehelicher Kinder notwendig.

Meist ist der Ausschluß vom Sorgerecht bzw. von seiner Ausübung Voraussetzung für das elterliche Umgangsrecht. Nicht wenige Länder lassen jedoch die faktische Trennung vom Kind genügen.

Das elterliche Umgangsrecht steht überall unter dem Vorbehalt des Kindeswohls; im Einzelfall kann es aus wichtigen Gründen im Interesse des Kindes eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

2. Umgangsrechte von Nicht-Eltern

Außer Dänemark und der ehemaligen Tschechoslowakei kennen alle in die Untersuchung einbezogenen Länder – teils auf Grund von Gesetz, teils auf Grund gefestigter Rechtsprechung – ein Umgangsrecht von anderen Personen als den leiblichen Eltern.

Zum Teil wird eine enge blutsmäßige Beziehung zum Kind als wesentlich, aber auch ausreichend betrachtet. Demgemäß ist das Umgangsrecht in Polen, Italien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten auf die Großeltern beschränkt. In England ist – unter dem Vorbehalt des Kindeswohls – umgangsberechtigt, wer ein Kind, ohne der Vater oder die Mutter zu sein, in seine eheliche Familie aufgenommen hat oder sonst mindestens drei Jahre lang mit dem Kind zusammengelebt hat. Ferner kann jedermann ein Umgangsrecht durch Bewilligung seitens des Sorgeinhabers oder durch richterliche Ermessensentscheidung erlangen. In Frankreich und Österreich haben die Großeltern ein gesetzliches Umgangsrecht; daneben gibt es ein außerordentliches Umgangsrecht, das anderen Personen vom Richter zugesprochen werden kann, wenn dies den Interessen des Kindes dient. In Norwegen, Schweden und der Schweiz kann grundsätzlich jede mit dem Kind eng verbundene Person durch amtliche Ermessensentscheidung umgangsbe-rechtigt werden. Die norwegische Regelung ist aber unanwendbar, solange beide Eltern am Leben sind. In Spanien sagt das Gesetz ganz allgemein, daß „die persönlichen Beziehungen zwischen dem Kind und anderen Verwandten und Angehörigen“ von den Eltern nicht ohne wichtigen Grund behindert werden dürfen. In der Praxis spielen jedoch die Umgangsrechte von Nicht-Eltern eine bescheidene Rolle.

Nach der belgischen Reform (siehe oben II. a. E.) kann ein Recht auf persönliche Beziehungen auch

anderen Verwandten als den Eltern oder dem Kind nahestehenden Personen gerichtlich zugesprochen werden, sofern ein entsprechendes persönliches Verhältnis zum Kind glaubhaft gemacht wird. Gedacht wurde bei dieser Regelung insbesondere an die Großeltern und an bisherige Nachbarn und Freunde.

3. Durchsetzung des Umgangsrechts

Zur Durchsetzung des Umgangsrechts gegenüber dem betreuenden Elternteil können in aller Regel – außer in Italien – Geldbußen verhängt werden, teils als Zwangsgeld, als Privatstrafe oder als Kriminalstrafe. Häufig ist auch die Inhaftierung des betreuenden Elternteils (als Beuge- oder Strafhaft) zulässig, so in Österreich, der Schweiz, Frankreich, Spanien, England und den USA. Die zwangsweise Verbringung des Kindes zum Umgangsberechtigten ist beispielsweise in Dänemark, Schweden und Ungarn möglich.

Da diese Zwangsmittel aber in allen Ländern als höchst problematisch angesehen werden, wird versucht, den widerspenstigen Sorgeberechtigten durch bloße Androhung von Zwang, Vermittlung der Jugendfürsorgebehörde oder ähnliches zum Einlenken zu bewegen. Hartnäckiger Vereitelung des Umgangsrechts kann schließlich durch Entzug des Sorgerechts begegnet werden. Dies geschieht beispielsweise in Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, den Niederlanden, England sowie Österreich. Um die Gefahr von Streitigkeiten über das Umgangsrecht zu verringern, wird insbesondere in Schweden schon bei der Regelung der Kindessorge im Scheidungs- oder Trennungsfall der Elternteil mit der voraussichtlich größeren Kooperationsbereitschaft bevorzugt.

Als Druckmittel gegenüber dem Kind sind Geldbußen oder Haft in keinem Berichtsland vorgesehen. In Schweden ist die Möglichkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges im Gesetz ausdrücklich erwähnt; über das zwölfte Lebensjahr hinaus soll dies allerdings nur dann möglich sein, wenn es nach Ansicht des Vollstreckungsgerichts ausnahmsweise zum Besten des Kindes notwendig ist. In Dänemark wird es regelmäßig abgelehnt, ein nicht mehr ganz kleines Kind gegen seinen deutlich erkennbaren Willen dem Umgangsberechtigten zuzuführen. In der Schweiz und in Österreich sowie in Frankreich wird es als Pflicht des Sorgeinhabers aufgefaßt, den Widerstand des Kindes nach Möglichkeit durch erzieherische Mittel zu überwinden.

Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Umgangsberechtigten gibt es – soweit ersichtlich – nur in Italien. Dort hat der Kassationshof in einer Grundsatzentscheidung eine erzwingbare Umgangspflicht bejaht.

V. Betreuungsunterhalt

Die Rechtsordnungen Österreichs, der Schweiz, Dänemarks, Frankreichs, Polens, Ungarns und der Tschechoslowakei sehen einen Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes für einen Zeitraum nach der Entbindung und zum Teil auch schon während der Schwangerschaft vor. Die An-

sprüche sind regelmäßig befristet, wobei die Frist längstens ein Jahr beträgt (Tschechoslowakei). Soweit die Unterhaltsansprüche von dem Vorliegen eines besonderen Grundes abhängen, genügt die bloße Notwendigkeit einer Betreuung des Kindes durch die Mutter nicht. Anders ist es nur in Polen, wo die Inanspruchnahme unbezahlten Urlaubs durch die Mutter, um für das Kind sorgen zu können, nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts einen wichtigen Grund für die Verlängerung der Unterhaltspflicht über die regelmäßige Dauer von drei Monaten hinaus bilden kann.

In Schweden, Norwegen, Italien, Spanien, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es keine Regelungen für einen Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes. In Schweden, Norwegen und den Niederlanden liegt dies daran, daß früher bestehende Regelungen im Hinblick auf die Leistungen der Sozialsysteme aufgehoben wurden.

In England ist zwar ein Unterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes ebenfalls nicht bekannt. Die Rechtsprechung hat jedoch in einigen Fällen dem Kind im Rahmen seines Unterhaltsanspruchs gegen den Vater einen Betrag für die Betreuung durch die Mutter zugesprochen.

F. Mängel des geltenden Rechts

I. Abstammungsrecht

Das heutige Abstammungsrecht wird in der öffentlichen Diskussion vielfach kritisiert. Änderungen und Ergänzungen werden vor allem hinsichtlich folgender Punkte verlangt:

- Die das heutige Recht prägende Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung und der dem nichtehelichen Kind anhaftende Sonderstatus werde dem in Artikel 6 Abs. 5 GG enthaltenen Gebot nicht mehr gerecht.
- Wegen der durch die moderne Fortpflanzungsmedizin geschaffenen Möglichkeit des Auseinanderfallens von gebärender Frau und Trägerin des genetischen Erbguts bedürfe es einer gesetzlichen Definition der Mutterschaft.
- Die Beiwohnungsvermutung des § 1591 Abs. 2 BGB wird im Hinblick auf Kinder, die in der Ehezeit gezeugt, aber nach der Scheidung oder Nichtigklärung der Ehe geboren werden, – auch in Anbetracht zahlreicher kostspieliger Ehelichkeitsanfechtungen – als lebensfremd angesehen. Ebenso wird kritisiert, daß Kinder, die in einer Scheidungssituation geboren und noch dem bisherigen Ehemann der Mutter zugerechnet werden, auch dann nur nach einem aufwendigen Ehelichkeitsanfechtungsverfahren dem neuen Partner der Mutter zugeordnet werden können, wenn sich alle Beteiligten darin einig sind, daß dieser der wirkliche Erzeuger des Kindes ist.
- Teilweise wird auch verlangt, daß – ebenso wie für den Ehemann der Mutter – eine gesetzliche Vaterschaftszuordnung für den mit der Mutter in einer

nichtehelichen Lebensgemeinschaft verbundenen Partner vorgesehen wird.

- Häufiger Gegenstand von Kritik ist die heutige Ausgestaltung des Rechts auf Ehelichkeits- und Vaterschaftsanfechtung. Was den Kreis der Anfechtungsberechtigten angeht, so wird eine Beschränkung auf die unmittelbar Beteiligten und die Abschaffung des subsidiären Anfechtungsrechts der Eltern des Scheinvaters verlangt. Andererseits wird eine Ausdehnung des Vaterschaftsanfechtungsrechts der Mutter auf den Bereich der ehelichen Kinder befürwortet, wobei die Ausübung des Anfechtungsrechts teilweise im Interesse des Kindes von bestimmten Voraussetzungen (etwa dem Vorliegen der Anerkennungserklärung des leiblichen Vaters) abhängig gemacht wird.
- Anknüpfend an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes wird verlangt, die kasuistische Beschränkung dieses Anfechtungsrechts aufzugeben, um auf diese Weise eine Gleichbehandlung mit dem Scheinvater zu erzielen. Außerdem gibt es vielfache Überlegungen, zur Sicherstellung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung die Möglichkeit einer gerichtlichen Feststellung der genetischen Vaterschaft ohne Statuswirkung vorzusehen.

II. Elterliche Sorge

Das Recht der elterlichen Sorge ist vom Bundesverfassungsgericht in zweifacher Hinsicht für verfassungswidrig erklärt worden:

Mit Urteil vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 358) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die Regelung des § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB, wonach die elterliche Sorge im Fall der Trennung und Scheidung der Eltern einem Elternteil allein zu übertragen war, das Elternrecht des Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. Nach dieser Entscheidung ist es heute schon möglich, daß die Familiengerichte auf Beibehaltung der gemeinsamen Sorge erkennen. Davon wird auch zunehmend Gebrauch gemacht, allerdings örtlich in sehr unterschiedlichem Umfang (dazu oben C.IV). Diese uneinheitliche Rechtsprechung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. In der Reformdiskussion herrscht deshalb Einigkeit darüber, daß die gemeinsame Sorge nach Scheidung ausdrücklich im Gesetz geregelt werden sollte.

Mit Beschluß vom 7. Mai 1991 (BVerfGE 84, 168) hat es das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, daß nicht miteinander verheiratete Eltern keine gemeinsame Sorge erlangen können, soweit es um nichteheliche Kinder geht, die mit beiden Elternteilen zusammenleben. Danach hat das in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwachsende Kind ein erhebliches Interesse daran, daß die emotionalen Bindungen an seine beiden Eltern rechtlich abgesichert werden. Die konkrete Ausgestaltung der gemeinsamen Sorge hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber überlassen; Verfahren, in denen die Zuerkennung der gemeinsamen Sorge beantragt wird, bleiben bis zu einer gesetzlichen Neuregelung ausgesetzt. Diese gesetzliche Neuregelung

wird von immer mehr Eltern, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben und sich die elterliche Sorge für ihr Kind teilen wollen, mit immer größerem Nachdruck gefordert.

Aus der großen Zahl weiterer Punkte, die heute im Bereich des Rechts der elterlichen Sorge als unbefriedigend angesehen werden, seien noch folgende hervorgehoben:

Nach geltendem Recht (dazu oben B.II.2, 5) kann der Vater eines nichtehelichen Kindes heute nur unter besonderen Voraussetzungen die Sorge für sein Kind erhalten; dies gilt auch, wenn die Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge für ein nichteheliches Kind stirbt, wenn ihr die Sorge entzogen wird oder wenn ihre Sorge ruht. Dies wird insbesondere in den Fällen als unbefriedigend empfunden, in denen ein persönliches Verhältnis zwischen Kind und Vater besteht. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist und sich der Kontakt zwischen Vater und Kind erst noch entwickeln müßte, kann es dem Kindeswohl eher dienlich sein, den Vater als Vormund zum Sorgeinhaber zu bestimmen.

Die Vorschriften über Eingriffe in die elterliche Sorge bei Kindeswohlgefährdung gelten als unübersichtlich, teilweise wegen Überschneidungen in ihrem Anwendungsbereich auch als überflüssig.

III. Umgangsrecht

Das Interesse des umgangsberechtigten Elternteils steht heute im Vordergrund; daß der Umgang auch dem Interesse des Kindes und seiner Entwicklung dient, findet im Gesetz keine ausdrückliche Erwähnung. Das gleiche gilt für die Pflicht des anderen Elternteils, dem Kind den Umgang zu ermöglichen.

Ein Recht zum persönlichen Umgang wird ausdrücklich nur Elternteilen, denen die Personensorge nicht zusteht, sowie Elternteilen, die nicht nur vorübergehend getrennt leben, bei gemeinsamer Sorge zugestanden; andere Fallkonstellationen werden im Gesetz nicht genannt.

Das Umgangsrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes bleibt weit hinter dem Umgangsrecht des Elternteils eines ehelichen Kindes, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, zurück. Der in der 11. Legislaturperiode eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umgangsrechts nichtehelicher Väter wurde im Bundestag nicht mehr abschließend beraten. Nach diesem Entwurf sollte das Umgangsrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes vorsichtig erweitert werden. Es sollte dann bestehen, wenn der Umgang dem Wohle des Kindes nicht widerspricht.

Während über Umgangsstreitigkeiten bei ehelichen Kindern das Familiengericht entscheidet, ist für dieselben Streitigkeiten bei nichtehelichen Kindern das Vormundschaftsgericht zuständig.

Es kommt nicht selten vor, daß Kinder überwiegend nicht von ihren Eltern, sondern von anderen Personen (insbesondere Großeltern, Pflegeeltern sowie Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils) tatsächlich betreut werden und hierbei Bindungen

entwickeln, so daß ein plötzlicher Wegfall aller Kontakte für das Kind schädlich sein könnte. Trotzdem steht diesem Personenkreis kein eigenes gesetzliches Umgangsrecht zu. Gerichte haben in Einzelfällen trotzdem ein solches Umgangsrecht bejaht; erreicht wurde dieses Ziel über § 1666 BGB oder § 1632 Abs. 4 BGB. Ein Mißbrauch der Sorge kann nach der Rechtsprechung schon dann vorliegen, wenn ein Elternteil ohne verständigen Grund den Umgang der Großeltern mit dem Kind verhindert. Dem Elternteil kann dann insoweit die elterliche Sorge entzogen werden und das Gericht kann eine Besuchsregelung für die Großeltern treffen. Der Weg über § 1666 BGB mit einem teilweisen Entzug der elterlichen Sorge ist jedoch unbefriedigend. Ein ausdrücklicher Teilentzug der Sorge durch das Gericht ist einerseits ein unnötig tiefgehender Eingriff in das Elternrecht, auf der anderen Seite läßt der Umweg über § 1666 BGB nicht klar genug erkennen, daß es regelmäßig dem Wohl eines Kindes entspricht, mit seinen Großeltern, aber auch mit anderen Personen näheren Kontakt zu haben.

Es gibt noch zu wenig Möglichkeiten und Instrumentarien, Streitigkeiten zwischen den Eltern über den Umgang mit dem Kind gütlich beizulegen. Hilfestellungen zugunsten einvernehmlicher oder zumindest möglichst wenig verletzender Konfliktlösungen müßten vorrangig erfolgen.

In vielen Fällen führen Probleme bei der Durchsetzbarkeit des Umgangsrechts dazu, daß jeglicher Kontakt zwischen dem Kind und einem Elternteil abgebrochen wird:

- Die Verhängung von Zwangsgeld bei der Vollstreckung des Umgangsrechts ist oft sinnlos, da es in vielen Fällen nicht beizutreiben ist. Die Beitreibung wirkt sich nur bei guten Einkommens- oder Vermögensverhältnissen des Inhabers der Personensorge nicht zu Lasten des Kindes aus; ansonsten würde der Lebensstandard der „Restfamilie“ gesenkt werden.
- Zwang gegen das Kind ist stets höchst bedenklich. Gerichte und Vollzugsorgane weigern sich in der Praxis oft, Zwang anzuordnen oder auszuführen.
- Fälle, in denen in der Praxis Zwangshaft verhängt wurde, sind nicht bekannt geworden. Auch rechtlich sind wohl keine Fälle denkbar, in denen die Verhängung von Zwangshaft tatsächlich in Betracht kommt. Führt die Umgangsvereitelung zu einer so schweren Kindeswohlgefährdung, daß die Zwangshaft auch unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt wäre, so wird einer anderweitigen Regelung der Sorge der Vorzug zu geben sein. Jedoch wird eine Änderung der Sorge, die mit einem Aufenthaltswechsel des Kindes verbunden ist, nur in ganz außergewöhnlichen Fällen in Betracht kommen.
- Von der Möglichkeit der Kürzung des Unterhalts des betreuenden Elternteils wird in der Praxis ganz wenig Gebrauch gemacht. Auch hier stellt sich das Problem, daß die Unterhaltskürzung im Regelfall auf den Lebensstandard des Kindes durchschlägt.

- Probleme ergeben sich aber auch, wenn das Umgangsrecht nicht durchgesetzt wird. Es kann dann zu einer Entfremdung zwischen Umgangsberechtigtem und Kind kommen, die schlimmstenfalls nach einiger Zeit zu einem Ausschluß des Umgangsrechts führt.

IV. Betreuungsunterhalt

Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz hat mit der Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen und der Verlängerung des Betreuungsunterhalts auf drei Jahre zwar bereits wichtige Ziele der Kindschaftsrechtsreform verwirklicht. Unbefriedigend bleibt jedoch, daß, selbst wenn das Kind nicht anders als durch die Mutter versorgt werden kann, die Unterhaltspflicht in jedem Fall mit dem dritten Geburtstag des Kindes endet, während der Unterhaltsanspruch nach Scheidung der Ehe nach dem Gesetz insoweit nicht befristet ist.

V. Verfahrensrecht

Im Bereich des Verfahrensrechts ergibt sich ein Änderungsbedarf insbesondere in folgenden Punkten:

In der Fachöffentlichkeit wird seit längerem gefordert, die Zuständigkeit der Familiengerichte zu erweitern und ein sogenanntes „großes Familiengericht“ zu schaffen. Die bislang auf Familien-, Vormundschafts- und Amtsgericht (als Prozeßgericht) verteilte Zuständigkeit für Kinder betreffende Verfahren soll hiernach beim Familiengericht konzentriert werden. Entsprechende Forderungen sind unter anderem vom 59. Deutschen Juristentag 1992, vom Deutschen Familiengerichtstag und vom Deutschen Juristinnenbund erhoben worden. Teilweise ist eine schrittweise Erweiterung der Zuständigkeit der Familiengerichte in die Überlegungen einbezogen worden, so etwa vom Fünften Deutschen Familiengerichtstag 1983.

Die Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit haben der Praxis in Sorgerechtsangelegenheiten namentlich in der Anfangszeit nach Inkrafttreten des 1. EheRG beträchtliche Schwierigkeiten bereitet. Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Familiengerichte und derjenigen der Vormundschaftsgerichte im Bereich der Sorge ist im Einzelfall problematisch. Die Kompetenzverteilung wird als zu kompliziert und damit als reformbedürftig angesehen.

Grundsätzlich sind für die die Sorge betreffenden Angelegenheiten die Vormundschaftsgerichte zuständig; nur einzelne die Regelung der Sorge, den Umgang und die Kindesherausgabe aus Anlaß von Trennung und Scheidung betreffende Verfahren sind den Familiengerichten zugewiesen. Diese parallele Zuständigkeit zwischen Vormundschafts- und Familiengerichten führt im Einzelfall zu vielfachen Differenzierungen und Abgrenzungsproblemen, die hier nur beispielhaft angeführt werden können. So sind z. B. die Vormundschaftsgerichte grundsätzlich für sorgerechtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung zuständig (§ 1666 BGB); stellt sich hingegen das elterliche Versagen im Zusammenhang mit der Scheidung heraus, fällt die Übertragung der Sorge

auf einen Pfleger oder Vormund in die Zuständigkeit der Familiengerichte (§ 1671 Abs. 5 BGB). Diese sich teilweise überschneidenden Zuständigkeiten für gerichtliche Maßnahmen bei gleichen Sachverhalten setzen sich fort bei der Abänderung der entsprechenden Entscheidungen (§ 1696 BGB). Für die Übertragung der Sorge auf einen Elternteil bei Getrenntleben sind die Familiengerichte zuständig (§ 1672 BGB); hingegen fallen die zur Gefahrabwendung erforderlichen Einzelmaßnahmen nicht in die Zuständigkeit der Familiengerichte, sondern in diejenige der Vormundschaftsgerichte, soweit nicht zugleich die gesamte Sorge geregelt wird. Ob im Einzelfall jeweils das Vormundschafts- oder das Familiengericht zuständig ist, läßt sich letztlich nur nach dem Inhalt der zu treffenden Sorgeentscheidung bestimmen.

Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich auch im Bereich des Umgangsrechts. Hat etwa das Vormundschaftsgericht den Eltern eines ehelichen Kindes die Personensorge wegen Kindeswohlgefährdung entzogen (§ 1666 BGB), so hat nach Ansicht des Bundesgerichtshofs das Familiengericht den Umgang zwischen Eltern und Kind zu regeln (BGH, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht – FamRZ 1981, 659 entgegen z. B. OLG Düsseldorf, FamRZ 1981, 479); aus Gründen des Sachzusammenhangs soll allerdings das Vormundschaftsgericht zuständig sein, wenn das Sorgerechtsverfahren noch bei ihm anhängig ist (OLG Frankfurt, FamRZ 1993, 228 f.).

Für die Unterhaltsklagen ehelicher Kinder sind die Familiengerichte zuständig, während die nichtehelichen Kinder ihren Unterhalt bei den Prozeßabteilungen der Amtsgerichte einklagen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß vom 5. November 1991 (BVerfGE 85, 80) eine gegen Artikel 6 Abs. 5 GG verstößende Besserstellung des ehelichen Kindes darin gesehen, daß es durch die Zulassung der Revision eine höchstrichterliche Klärung von Zweifelsfragen erreichen und durch seine Verfahrensbeteiligung auf das Ergebnis Einfluß nehmen könne. Im Hinblick auf dieses Ergebnis der verfassungsrechtlichen Überprüfung der jeweils geltenden Instanzenzüge hat es das Bundesverfassungsgericht dahinstehen lassen, ob sich eine Besserstellung des ehelichen Kindes außerdem aus den Vorschriften über die Besetzung des Familiengerichts (§ 23 b Abs. 3 Satz 2 GVG) und der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts als Berufungsinstanz ergeben könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat die Erwartung geäußert, daß der Gesetzgeber Zuständigkeit und Instanzenzug für die Unterhaltsklagen ehelicher und nichtehelicher Kinder vereinheitlicht. Dieser Forderung soll mit dem Entwurf entsprochen werden. Der Entwurf beschränkt sich jedoch nicht auf die die Kinder betreffenden Unterhaltsklagen. Dies hätte nämlich zur Folge, daß die Prozeßabteilungen der Amtsgerichte weiterhin mit Unterhaltsklagen befaßt wären, wenn es etwa um Unterhaltsansprüche gegen die Großeltern oder um Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder geht. Es erscheint wenig sinnvoll, die Amtsgerichte (Prozeßabteilungen) künftig mit dieser vergleichsweise geringen Anzahl von Prozessen aus ebenfalls auf Verwandtschaft beruhender gesetzlicher Unterhaltspflicht zu befassen,

während der weitaus größte Teil der Unterhaltsprozesse von den mit dieser Materie vertrauten Familiengerichten erledigt wird.

Das Nebeneinander der Zuständigkeit der Amtsgerichte (Prozeßabteilungen) in den nach Zivilprozeßrecht zu erledigenden Kindschaftssachen und der Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte, wenn das Kind oder der Mann gestorben ist und es damit an einander gegenüberstehenden Parteien fehlt, ist nicht sinnvoll. Erledigt sich durch den Tod einer der Parteien der Rechtsstreit vor der Prozeßabteilung des Amtsgerichts in der Hauptsache (§ 640 Abs. 1 i. V. m. § 619 ZPO), so wird anschließend das Vormundschaftsgericht auf entsprechenden Antrag mit der Kindschaftssache befaßt. Eine solche doppelte Befassung von Richtern mit dem gleichen Lebenssachverhalt sollte vermieden werden. Es erscheint zweckmäßig, eine einheitliche gerichtliche Zuständigkeit für sämtliche Abstammungsverfahren vorzusehen.

In der Fachdiskussion wird für die Fälle einer erheblichen Interessenkollision zwischen den gesetzlichen Vertretern eines Kindes und dem Kind in Verfahren vor den Familien- und Vormundschaftsgerichten die Einführung eines „Anwalts des Kindes“ verlangt (vgl. etwa Salgo, Der Anwalt des Kindes, Köln 1993, siehe unten H.II.5; Beschlüsse des 59. Deutschen Juristentags 1992; Empfehlungen des 10. Deutschen Familiengerichtstags 1993). In bestimmten Verfahren, namentlich solchen, deren Gegenstand gerichtliche Maßnahmen gegen Eltern wegen Kindesmißhandlung oder Kindesmißbrauch sind, haben sich die bestehenden verfahrensrechtlichen Vorkehrungen (insbesondere auch die nach §§ 50 b, 55 c FGg vorgesehene Anhörung des Kindes) als nicht ausreichend erwiesen, die Interessen der von solchen Verfahren in erster Linie betroffenen Kinder hinreichend zu gewährleisten.

G. Reformdiskussion

Eine umfassende Reform des Kindschaftsrechts, bei der die Angleichung der Rechtsposition von ehelichen und nichtehelichen Kindern im Mittelpunkt stehen soll, wird seit längerem gefordert. Die folgende Darstellung faßt beispielhaft aus der Vielzahl der Stellungnahmen, die die Reformdiskussion beeinflusst haben, einige zusammen und beschränkt sich dabei auf die Reformdiskussion vor Erstellung des Referentenentwurfs. Sie gibt insbesondere weder den Stand der Diskussion wieder, die von den Vorschlägen des Referentenentwurfs angestoßen worden ist, noch werden solche Stellungnahmen wiedergegeben, die in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Referentenentwurf als Alternativlösungen hierzu zu verstehen sind. Eine so breite Darstellung des Diskussionsstandes würde den Rahmen der Entwurfsbegründung sprengen.

1. Deutscher Juristentag

Beim 59. Deutschen Juristentag in Hannover 1992 wurde in der Abteilung A (Familienrecht) das Thema „Empfiehlt es sich, das Kindschaftsrecht neu zu regeln?“ diskutiert. Frau Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer

erstattete dazu das gleichlautende Gutachten. Die Verhandlungen kamen zu dem Ergebnis, daß die generelle Differenzierung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern de lege ferenda nicht aufrechterhalten werden sollte. Gleichzeitig wurden zahlreiche Änderungsvorschläge im Bereich des Abstammungsrechts, des Unterhaltsrechts, des Rechts der elterlichen Sorge, des Umgangsrechts, des Rechts der Legitimation und Adoption, des Erbrechts sowie des Verfahrensrechts unterbreitet.

II. SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Im Dezember 1992 stellte die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag einen Antrag zur Reform des Kindschaftsrechts (Bundestags-Drucksache 12/4024). Der Antrag umfaßt das Recht der Verwandtschaft, der Abstammung und der elterlichen Verantwortung für minderjährige Kinder, das Verfahrensrecht, die Beseitigung von Unterschieden im Recht ehelicher und nichtehelicher Kinder sowie das Adoptionsrecht. Der Antrag wurde in der letzten Legislaturperiode nicht mehr abschließend beraten.

Im Juni 1995 stellte die Fraktion der SPD einen von dem Antrag aus der vergangenen Legislaturperiode in Teilen abweichenden Antrag, der sich wiederum auf alle genannten Rechtsgebiete erstreckt (Bundestags-Drucksache 13/1752).

III. Deutscher Juristinnenbund

Der Deutsche Juristinnenbund veröffentlichte im Jahre 1992 ein Thesenpapier zur Reform des Kindschaftsrechts (siehe Zeitschrift für das gesamte Familienrecht – FamRZ 1992, S. 912 f.). Das Papier geht davon aus, daß die generelle Differenzierung zwischen „ehelich“ und „nichtehelich“ heute kein geeigneter Ansatzpunkt für unterschiedliche rechtliche Regelungen mehr ist. Es enthält ausformulierte Vorschläge für das Abstammungsrecht, das Umgangsrecht, das Recht der elterlichen Sorge, das Adoptionsrecht sowie das Erbrecht. Auch hier wird die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher minderjähriger Kinder betont.

IV. Deutscher Familiengerichtstag

Die Sorgerechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags veröffentlichte 1993 Thesen zur Reform des Kindschaftsrechts (siehe FamRZ 1993, S. 1164 ff.). Ausgegangen wird von der Notwendigkeit, eine umfassende Neuordnung des Kindschaftsrechts unter Einbeziehung der Rechtsverhältnisse von Kindern miteinander verheirateter und nicht miteinander verheirateter Eltern sowie von Stiefkindern herbeizuführen.

V. Zentralkomitee der Deutschen Katholiken

Das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken (ZdK) hat sich im Mai 1993 mit der Reform des Kindschaftsrechts beschäftigt und eine Erklärung zu den Themen „Ein Kind hat ein Recht auf beide Eltern“ und

„Zur Rechtsstellung nichtehelicher Kinder“ abgegeben. Dabei wurde erklärt, daß die erforderlichen Gesetzesänderungen von dem Grundsatz getragen sein müssen, daß alle Kinder, ob ehelich oder nichtehelich, grundsätzlich ein naturgegebenes Recht auf beide Elternteile haben. Beide Eltern, unabhängig davon, ob sie verheiratet, getrenntlebend oder geschieden sind oder ob sie nie miteinander verheiratet waren, trügen gegenüber ihren Kindern Verantwortung.

VI. Weitere Äußerungen

Hinzuweisen ist auch auf die „Überlegungen des Deutschen Vereins für eine Kindschaftsrechtsreform“, die der Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Frankfurt am Main) im Februar 1995 verabschiedet hat. Darin wird betont, daß die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder im Zusammenhang mit der Stellung ehelicher Kinder insgesamt überdacht werden muß; an der Notwendigkeit einer Gesamtreform bestehen nach Auffassung des Deutschen Vereins keine Zweifel.

Auch die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe hielt in einem Positionspapier vom Juni 1994 eine umfassende Reform des Kindschaftsrechts für dringend notwendig.

H. Vorbereitung der Reform

I. Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“

Im Bundesministerium der Justiz wurde im Oktober 1991 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ einberufen. Mitglieder waren Praktiker aus dem Bereich der Rechtspflege, Rechtswissenschaftler, Vertreter von Jugendämtern, ein Kinder- und Jugendpsychiater sowie ein Arzt und Psychotherapeut. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben in elf mehrtägigen Sitzungen bis Mai 1994 die Vorarbeiten am Entwurf beratend begleitet. Der Arbeitsgruppe – unter dem Vorsitz des für Familienrecht zuständigen Unterabteilungsleiters des Bundesministeriums der Justiz – gehörten folgende Personen an:

Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen,
Universität München,
Bettina Hasselmann, Rechtsanwältin, Kiel,
Petra Hoeveler, Richterin am Amtsgericht,
Neubrandenburg,
Prof. Dr. Reinhart Lempp, Stuttgart,
Dr. Petra Lingelbach, Jena,
Dr. Carl Nedelmann, Leiter des Michael-Balinh-
Instituts Hamburg,
Jutta Puls, Richterin am Hanseatischen
Oberlandesgericht, Hamburg,
Dr. Ulrike Schmidt-Aßmann,
Richterin am Amtsgericht, Heidelberg,
Ursula Seiferth, Regierungsdirektorin,
Stadt Nürnberg,
Jürgen Tank, Jugendamt Pinneberg,
Otto Wesche, Rechtspfleger, Wernigerode,
Prof. Dr. Gisela Zenz, Universität Frankfurt.

II. Gutachten

Zur Vorbereitung der Reform des Kindschaftsrechts hat das Bundesministerium der Justiz darüber hinaus die nachfolgenden Gutachten eingeholt:

1. Lebenslage nichtehelicher Kinder

„Lebenslage nichtehelicher Kinder“, ein Forschungsbericht über eine rechtstatsächliche Untersuchung von Prof. Dr. Dr. h. c. Laszlo A. Vaskovics, Dipl.-Soz. Dr. Hanspeter Buba, Dipl.-Soz. Harald Rost und Dipl.-Soz. Marina Rupp, Sozialwissenschaftliche Forschungsstelle der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, 1994.

Der Forschungsbericht beschreibt die gegenwärtige Lebenssituation und Lebenslage nichtehelicher Kinder in den alten und neuen Bundesländern. In Form eines Zwischenberichts werden die Ergebnisse einer repräsentativen Erhebung zu diesem Thema vorgelegt.

Im Untersuchungszeitraum wurden von 1 500 Kindern und den Inhabern der elterlichen Sorge sowie – soweit möglich – den Elternteilen, die die elterliche Sorge nicht hatten, im Rahmen einer Umfrage neben soziodemographischen Daten objektive Fakten zu den Lebensumständen (Haushalts- und Familienform, Wohnungsbedingungen, berufliche und ökonomische Situation) erhoben. Außerdem wurden zur Analyse des sozialen Kontextes die Beziehungsformen der Eltern der nichtehelichen Kinder, Geschwisterzahl und Kinderwunsch der Eltern, Kontakte zwischen dem nichtehelichen Kind und seinen Eltern und die Betreuung des Kindes erfaßt. Darüber hinaus gingen Fragen zur rechtlichen Situation (Unterhaltsregelungen, Regelungen zum Besuchsrecht, zur Amtspflegschaft usw.) und zu den von den Ämtern jeweils ausgeübten Funktionen in die Erhebung ein. Die Feststellung der objektiven Tatsachen wurde durch subjektive Wertungen der Eltern in bezug auf die Lebensbedingungen, die Kontakte zwischen dem nichtehelichen Kind und den Eltern, die Betreuungssituation, die rechtliche Situation und die Verwaltungspraxis der Jugendämter sowie durch Orientierungen und Wünsche der betroffenen Eltern ergänzt.

Die Daten wurden in verschiedenen Städten, Gemeinden und Landkreisen der neuen (Berlin, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg) und alten Bundesländer (Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) durch mündliche Befragungen des Inhabers der elterlichen Sorge – das heißt in der Regel der Mutter – mittels standardisierter Fragebögen, durch schriftliche Befragungen der leiblichen Väter nichtehelicher Kinder sowie durch Befragung von Experten bei Jugendämtern gewonnen. Die Erhebung bezieht sich auf zum Erhebungszeitpunkt nichteheliche Kinder im Alter von 12 Jahren und klammert Kinder, die zwar nichtehelich geboren, durch Heirat der Eltern aber später zu ehelichen Kindern wurden, und darüber hinaus bei Pflegefamilien und in Heimen untergebrachte nichteheliche Kinder aus.

Das Gutachten hat unter anderem ergeben, daß ein Viertel der nichtehelichen Kinder in nichtehelichen

Lebensgemeinschaften mit der Mutter und dem leiblichen Vater aufwächst, wobei die Zahl in den neuen Bundesländern etwas höher ist als in den alten. 44 % der nichtehelichen Kinder haben zum leiblichen Vater überhaupt keinen Kontakt. Dies ist besonders häufig der Fall, wenn die Mutter mit einem anderen Lebenspartner zusammenlebt.

Ferner ergab das Gutachten, daß sich Väter an Entscheidungen, die das Kind betreffen, besonders dann beteiligen, wenn sie mit dem Kind und der Mutter zusammenleben. Konflikte zwischen den leiblichen Eltern traten nur in einer Minderzahl der Fälle auf. Ein Viertel der Mütter hat über Auseinandersetzungen mit dem Vater wegen Unterhaltszahlungen und knapp ein Fünftel der Mütter hat über Streitigkeiten mit dem Vater über die Gestaltung der gemeinsamen Zeit, die dieser mit dem Kind verbringt, berichtet.

Dem Forschungsbericht zufolge wird die Vaterschaft von den Vätern nichtehelicher Kinder in der Regel anerkannt; der Anteil liegt in den neuen Bundesländern bei 88 % und in den alten bei 84 %.

Die überwältigende Mehrheit der Mütter möchte der Studie zufolge die rechtliche Situation ihrer nichtehelichen Kinder geändert haben. Die Mütter, die mit dem leiblichen Vater zusammenleben, drängen verstärkt auf eine gemeinsame Sorge. Dagegen war insgesamt der größere Teil der Sorgeberechtigten nicht bereit, die Sorge mit dem leiblichen Vater uneingeschränkt zu teilen. Dies trifft besonders für Alleinerziehende zu, die auf Grund ihrer Lebensumstände weiterhin mehrheitlich die Hilfen seitens der Behörden, z. B. bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, in Anspruch nehmen wollen und eine gemeinsame Sorge nicht per Gesetz, sondern nur auf ihren Wunsch hin realisiert haben möchten.

2. Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis

Prof. Dr. Jutta Limbach hat auf Grund eines Auftrages des Bundesministeriums der Justiz eine Studie mit dem Titel „Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis“ (Reihe Rechtstatsachenforschung des BMJ, Bundesanzeiger-Verlag Köln, 1989) erstellt. Auf der Grundlage einer Aktenanalyse, einer Richterumfrage und der Ermittlung des damaligen Meinungsstandes der Rechtsratgeber und Handbücher für die familiengerichtliche Praxis gelangte sie zu der Schätzung, daß die elterliche Sorge bundesweit in den Jahren 1983 bis 1985 nur in einem bis zwei Prozent aller Verbundentscheidungen den Eltern gemeinsam belassen worden ist; im einzelnen siehe oben C.IV.1.

3. Probleme des Sorgerechts bei psychisch kranken und geistig behinderten Eltern

Ein weiteres Gutachten mit dem Titel „Probleme des Sorgerechts bei psychisch kranken und geistig behinderten Eltern“ wurde von Prof. Dr. Johannes Mün-der, Technische Universität Berlin, im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellt. Das Gutachten wurde in der Reihe „recht“ des Bundesministeriums der Justiz 1994 abgedruckt. Es basiert auf Untersuchungen psychisch und geistig kranker Eltern

durch Befragung von Experten und betroffenen Eltern sowie Kindern. Die Untersuchung befaßt sich im wesentlichen mit der Anwendung der §§ 1666, 1673 Abs. 1 und § 1674 Abs. 1 BGB, Abgrenzungs- und Anwendungsproblemen dieser Normen sowie Reformvorschlägen. Im einzelnen siehe unten I.II.6.

4. Kindschaftsrecht im Wandel

Darüber hinaus hat das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Privatrecht in Hamburg ein Gutachten mit dem Titel „Kindschaftsrecht im Wandel“ gefertigt, veröffentlicht 1994 in dessen Schriftenreihe.

Das Gutachten enthält eine rechtsvergleichende Darstellung des geltenden Kindschaftsrechts in Ländern des deutschen, nordischen, romanischen, angloamerikanischen und osteuropäischen Rechtskreises. Zweck des Gutachtens war, rechtsvergleichendes Material für die Reform des Kindschaftsrechts zu gewinnen; im einzelnen siehe oben E.

5. Der Anwalt des Kindes – die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Fachhochschule Frankfurt am Main, hat im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz ein Gutachten mit dem Titel „Der Anwalt des Kindes – die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren“ erstattet. Das Gutachten wurde im Bundesanzeiger-Verlag 1993 (Reihe Rechtstatsachenforschung des BMJ) veröffentlicht. Es handelt sich um eine rechtsvergleichende Studie zur Frage, wie die Interessen der Kinder in Verfahren, die sie besonders berühren, wahrgenommen werden. Sie stellt unter anderem die Rechtslage in den USA, in Großbritannien, in Australien und in Frankreich dar und enthält auch Empfehlungen für das deutsche Recht.

6. Praxiserprobung von Vermittlung – Mediation – streitiger Familiensachen

Mit Fördermitteln des Bundes hat Prof. Dr. Roland Proksch von der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg eine „Pilotstudie zur Praxiserprobung von Vermittlung – Mediation – streitiger Familiensachen“ durchgeführt. Die Studie befaßt sich mit der Frage, auf welchem Wege und in welchem Maße die Mediation, das heißt die Konfliktbearbeitung mit Hilfe eines neutralen Vermittlers, eine einvernehmliche Regelung der Sorge und des Umgangsrechts bei Scheidungen fördern und damit sowohl zu einer Verbesserung der gefundenen Lösungen als auch zur Entlastung der Familiengerichte beitragen kann. Während einer sechsmonatigen Erprobungsphase wurden 51 Scheidungs-Elternpaare, an deren Verfahren das Jugendamt Erlangen beteiligt war, nach Zufall in zwei Gruppen aufgeteilt. Einer Gruppe wurde Mediation angeboten, in der anderen Gruppe erfolgte lediglich eine Anhörung der Betroffenen. Mit 48% der Elternpaare, die der Mediationsgruppe angehörten, konnte eine einvernehmliche Sorge- und Umgangsregelung gefunden werden, während in der Vergleichsgruppe nur 20% zu einem solchen Einvernehmen gelangten.

Darüber hinaus wurden an Prof. Dr. Proksch Aufträge zur Durchführung eines mehrjährigen Modellversuchs mit kooperativer Vermittlung (Mediation) im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Jena sowie zu einem rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben erteilt. Mit letzterem sollte geklärt werden, inwieweit Mediationsangebote der Träger der Jugendhilfe zu einer Entlastung der Familiengerichtsbarkeit beitragen können und wie eine förderliche Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Familiengericht und Rechtsanwaltschaft ausgestaltet werden kann.

Das in Jena eingesetzte Mediationskonzept hat auf der beim Jugendamt Erlangen entwickelte Pilotstudie aufgebaut. Auch in dem größer angelegten Modellversuch in Jena hat sich Mediation als geeignet erwiesen, die Erarbeitung einvernehmlicher Regelungen zu fördern. Während der einjährigen Praxisphase des Modellversuchs von April 1993 bis März 1994 war das Jugendamt mit insgesamt 195 Scheidungsfällen befaßt. In 77 dieser Fälle (39,5%) hatten die Eltern bereits vorab einvernehmliche Regelungen gefunden. In 112 Fällen (57,5%) – drei Prozent der Fälle fanden eine anderweitige Erledigung – hatten die Eltern widerstreitende Anträge gestellt. Von diesen 112 Elternpaaren nahmen 72 (64,3%) das angebotene Vermittlungsverfahren an. Hiervon entschieden sich 61 (84,7%) für eine einvernehmliche Regelung, so daß somit 54,5% der streitigen Fälle einvernehmlich gelöst wurden.

I. Grundzüge des Entwurfs

1. Abstammungsrecht

Es wird vorgeschlagen, die BGB-Vorschriften zum Abstammungsrecht (§§ 1591 bis 1600 o) völlig neu zu fassen. Damit strebt der Entwurf vor allem die Verwirklichung folgender Ziele an:

- Die „Ehelichkeit“ bzw. „Nichtehelichkeit“ eines Kindes soll künftig kein der Person anhaftendes Statusmerkmal mehr sein.
- Die das heutige Abstammungsrecht prägende Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung mit der daraus folgenden Untergliederung der Vorschriften soll zugunsten einer einheitlichen Regelung aufgegeben werden.
- Durch die gesetzliche Definition der Mutterschaft soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß wegen der heute vorhandenen Möglichkeit einer Ei- oder Embryonenspende die gebärende Frau nicht mehr in jedem Fall zugleich genetische Mutter des Kindes ist.
- Eine Vielzahl der heute notwendigen kostenträchtigen Anfechtungsprozesse soll durch die Einschränkung von teilweise lebensfremden Vaterschaftszurechnungen künftig vermieden werden.
- Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung soll Rechnung getragen werden.

1. Gesetzliche Definition der Mutterschaft

Für Kinder, die im Wege künstlicher Befruchtung gezeugt werden, enthält der Entwurf lediglich eine

Regelung betreffend die Mutterschaft. In § 1591 BGB-E wird für die Fälle der Ei- oder Embryonenspende klargestellt, daß Mutter des Kindes im Rechtssinne allein die Frau ist, die das Kind geboren hat. Diese Regelung ist im Interesse der Vermeidung einer „gespaltenen“ Mutterschaft, insbesondere von Leihmutterschaften in der Form der „Ammenmutter-schaft“, geboten. Sie entspricht inhaltlich dem Gesetzesvorschlag, den die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“ in ihrem Abschlußbericht vom August 1988 (vgl. dort S. 58, 78) unterbreitet hat. Der Deutsche Juristentag, der Deutsche Juristinnenbund und die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ wollen nur eine anfechtbare Vermutung für die Mutterschaft der gebärenden Frau vorsehen.

Der Entwurf enthält keine vom geltenden Recht abweichenden Regelungen über die abstammungsrechtlichen Folgen einer Samenspende. Der Grund hierfür ist, daß die Zulässigkeit der Samenspende nach wie vor umstritten ist und eine bundesgesetzliche Regelung trotz der nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 GG bestehenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes noch aussteht. Das Zivilrecht kann dieser ungelösten Problematik nicht im Sinne einer vom geltenden Recht abweichenden Neuregelung der abstammungsrechtlichen Folgen einer Samenspende vorgreifen. Insbesondere geht es in diesem Zusammenhang um die Rechtsstellung des Samenspenders, der sowohl nach geltendem Recht als auch nach den im Entwurf vorgesehenen abstammungsrechtlichen Neuregelungen unter bestimmten Voraussetzungen als Vater mit der Folge festgestellt werden kann, daß unterhaltsrechtliche und erbrechtliche Beziehungen zwischen ihm und dem Kind bestehen. Eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung im Sinne des Vorschlags der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“, wonach solche Rechtsbeziehungen ausgeschlossen wären, würde voraussetzen, daß die Bedingungen, unter denen Samenspenden zulässigerweise stattfinden können, gesetzlich geregelt sind, wovon die Arbeitsgruppe dementsprechend auch ausgegangen ist. Gleiches gilt letztlich auch für die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Regelung, wonach das Anfechtungsrecht des Ehemannes, der einer künstlichen Befruchtung seiner Ehefrau mit fremdem Samen in notariell beurkundeter Form zugestimmt hat, ausgeschlossen sein sollte.

2. Angleichung des heute für eheliche und nichteheliche Kinder unterschiedlichen Rechts

Die Vorschriften des BGB zum Abstammungsrecht (Zweiter Titel im Zweiten Abschnitt des Vierten Buchs) sind heute zweigeteilt. Für eheliche Kinder gelten andere Regeln als für nichteheliche; so beträgt etwa die Frist für die Ehelichkeitsanfechtung zwei Jahre (§ 1594 Abs. 1, § 1596 Abs. 2 Satz 1 BGB), die Frist für die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung nur ein Jahr (§ 1600 h Abs. 1 BGB). Unterscheidungen wie diese können heute vielfach nicht mehr als sinnvoll bezeichnet werden, weshalb der Entwurf in weitem Umfang eine Vereinheitlichung anstrebt. Dadurch ist es möglich, die Zweiteilung des heutigen Abstammungsrechts aufzugeben.

3. Weiterhin unterschiedliche Vaterschaftsvoraussetzungen

Das Konzept einer Vereinheitlichung des Abstammungsrechts für eheliche und nichteheliche Kinder führt aber nicht soweit, auch bei den Vaterschaftsvoraussetzungen eine einheitliche Regelung für alle Kinder – unabhängig davon, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht – vorzuschlagen. Hier wäre nämlich eine völlige Angleichung nicht sinnvoll. Schon aus praktischen Gründen kann auf die Annahme, daß der Ehemann der Mutter zugleich Vater ihres während der Ehe geborenen Kindes ist, nicht verzichtet werden. Die hier vertretene Auffassung entspricht beispielsweise den Vorstellungen des Deutschen Juristentags und der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“. Die Annahme gilt auch für Kinder, die während der Ehe geboren, aber vor der Eheschließung gezeugt wurden. Eine Regelung, wonach auch der Ehemann der Mutter nur als Vater gilt, wenn er die Vaterschaft anerkennt oder die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt ist, würde angesichts der deutschen Rechtstradition zu Recht auf wenig Verständnis stoßen. Da bei der Vaterschaft für das Kind einer nicht verheirateten Frau nicht an die Ehe angeknüpft werden kann, ist hier eine unterschiedliche Sachbehandlung unvermeidbar. Mit dieser Auffassung folgt der Entwurf dem Votum der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“.

Entgegen manchen Vorschlägen soll auch bei Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht von Gesetzes wegen davon ausgegangen werden, daß der Partner der Mutter der Vater des Kindes ist. Die Wahrscheinlichkeit hierfür wird bei nichtehelichen Gemeinschaften zwar hoch sein. Gegen eine gesetzlich geregelte Vaterschaft spricht aber, daß in diesen Fällen ein klarer Anknüpfungspunkt fehlt, insbesondere weil selbst im Fall des Zusammenlebens zweier Personen das Vorliegen einer nichtehelichen Gemeinschaft nach außen hin nicht eindeutig feststellbar ist. Die Frage der Abstammung darf nicht mit solchen Unsicherheiten belastet werden.

4. Eingeschränkte Vaterschaftszurechnung bei nachehelich geborenen Kindern

Die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter soll – wie im heutigen Recht – bei während der Ehe geborenen, aber vor der Ehe gezeugten Kindern bestehen. Im Unterschied zum heutigen Recht (§ 1591 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1592 Abs. 1 BGB) soll dagegen künftig nicht mehr davon ausgegangen werden, daß ein innerhalb einer bestimmten Frist nach der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitsklärung einer Ehe geborenes Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter abstammt.

Wird die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so ist es schon wegen des der Scheidung in der Regel vorausgehenden Trennungsjahres wenig wahrscheinlich, daß ein nach der Ehe geborenes Kind vom früheren Ehemann abstammt. In solchen Fällen geht die Bewohnungsvermutung des geltenden Rechts an der Wirklichkeit vorbei und führt zu überflüssigen Ehelichkeitsanfechtungsverfahren, in denen in der Regel ein kostspieliges Abstammungsgutachten erstellt

werden muß. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe schon vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden wird (§ 1565 Abs. 2 BGB), da hier in der Regel ein schweres Zerwürfnis zwischen den Ehegatten vorliegen wird, das eine Zeugung des nach der Scheidung geborenen Kindes nicht als so wahrscheinlich erscheinen läßt, daß eine Vaterschaftszurechnung gerechtfertigt wäre.

Auch der Nichtigerklärung oder Aufhebung der Ehe geht ein in der Regel länger dauerndes Gerichtsverfahren voraus, so daß eine Zeugung durch den früheren Ehemann der Mutter des später geborenen Kindes nicht als so wahrscheinlich erscheint, daß im Normalfall von einer Vaterschaft dieses Mannes ausgegangen werden kann.

Dagegen spricht in den Fällen, in denen eine Ehe durch Tod aufgelöst wird, grundsätzlich nichts dagegen, daß ein Kind, das innerhalb eines der gesetzlichen Empfängniszeit entsprechenden Zeitraums nach dem Tod des Ehemannes geboren wird, von diesem abstammt. In diesem Fall soll daher das Gesetz weiterhin von der Vaterschaft des verstorbenen Ehemannes ausgehen (§ 1593 Abs. 1 Satz 1 BGB-E). Hat die Mutter vor der Geburt des Kindes erneut geheiratet, so soll jedoch – wie bisher – vorrangig der neue Ehemann als Vater angesehen werden.

Die Einschränkung der Vaterschaftszurechnung bei nachehelich geborenen Kindern zum früheren Ehemann der Mutter ist ein Grund mehr, das Eehindernis der Wartezeit (§ 8 EheG) künftig entfallen zu lassen.

5. Möglichkeit des Ausschlusses der Vaterschaftszurechnung zum bisherigen Ehemann bei Kindern, die während des Scheidungsverfahrens geboren werden

Die gesetzliche Annahme, daß ein Kind vom Ehemann der Mutter abstammt, gilt – wie ausgeführt – bei allen Kindern, die während einer Ehe geboren werden. Dies gilt auch dann, wenn die Geburt während eines laufenden Scheidungsverfahrens stattfindet. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß gerade in solchen Fällen der (Noch-)Ehemann häufig nicht der wirkliche Vater ist. Aber selbst wenn alle Beteiligten – die Mutter, ihr Ehemann sowie der wirkliche Vater – sich darin einig sind, daß das Kind seinem wirklichen Vater auch rechtlich zugeordnet werden soll, so ist zunächst ein aufwendiger Anfechtungsprozeß zu führen, in dem meist ein teures Gutachten eingeholt wird. Erst wenn als Ergebnis dieses Prozesses die Nichtvaterschaft festgestellt ist, kann die Anerkennung durch den Dritten mit Wirksamkeit erfolgen. Aus diesem Grund hat der Deutsche Juristentag empfohlen, daß die Vaterschaftsvermutung auf Grund der Ehe mit der Mutter in näher zu umschreibenden Ausnahmefällen nicht eingreifen soll.

Mit Hilfe des in § 1599 Abs. 2 BGB-E unterbreiteten Vorschlags sollen künftig die genannten praktischen Schwierigkeiten umgangen und Anfechtungsprozesse in erheblichem Maße vermieden werden können. Dieser Vorschlag besteht darin, unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Vaterschaft nicht dem früheren Ehemann zuzurechnen. Die Regelung soll

nur dann eingreifen, wenn schon vor der Geburt des Kindes ein Scheidungsantrag anhängig ist. Voraussetzung soll ferner sein, daß ein Dritter die Vaterschaft anerkennt und die Mutter und ihr Ehemann zustimmen. In einer solchen Fallgestaltung ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Kind vom (Noch-)Ehemann der Mutter abstammt, deutlich verringert. Mit dem Erfordernis einer Vaterschaftsanerkennung durch den Dritten wird auch sichergestellt, daß das Kind rechtlich nicht ohne Vater ist. Die Anerkennung und damit der Ausschluß der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter sollen frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils wirksam werden. Damit wird verhindert, daß das Kind zum Kind eines Dritten wird, obwohl die Ehe noch besteht. Die Regelung soll im übrigen nur anwendbar sein, wenn die Vaterschaftsanerkennung spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils erfolgt. Hierdurch soll ein unnötig langer Schwebezustand vermieden werden.

Gegen diesen vom Entwurf vorgeschlagenen Weg zur Änderung der rechtlichen Zuordnung eines Kindes könnte der Einwand erhoben werden, der Personenstand des Kindes sei für dieses von so zentraler Bedeutung, daß man es nicht der Disposition der Beteiligten überlassen könne, wer als Vater des Kindes zu gelten habe.

Dieses Argument würde sich aber ebenso gegen die Anerkennung der Vaterschaft richten. In diesem Fall wird derjenige als Vater angesehen, der die Vaterschaft wirksam anerkennt; ob es sich dabei tatsächlich um den Vater des Kindes handelt, ist grundsätzlich unerheblich und wird erst im Fall einer Anfechtung gerichtlich überprüft. Der Hinweis auf eine fehlende Dispositionsbefugnis der Beteiligten kann daher nicht das alleinige Argument für die geltende Regelung sein. Gewichtiger ist die Überlegung, daß das Kind nicht ohne gerichtliche Prüfung einen Vater im Rechtssinne verlieren solle, weil dies nämlich auch dann ein Nachteil sein kann, wenn es durch die Anerkennung des Dritten einen anderen Mann als Vater gewinnt. Diese Bedenken werden jedoch letztlich von den praktischen Vorteilen der vom Entwurf vorgeschlagenen Lösung überwogen.

Auf diese Vorteile zielt auch ein Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes. Danach gilt die Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes der Mutter nicht, wenn die Mutter bei der Geburt des Kindes unter Berufung auf die Auflösung der Ehe oder die Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags erklärt, der Ehemann sei nicht der Vater. Abgesehen von der mißverständlichen Angabe „bei der Geburt des Kindes“ würde es jedoch zu weit gehen, die Beseitigung der Vaterschaft allein von der Erklärung der Mutter abhängig zu machen.

In anderen Rechtsordnungen wird das Problem wie folgt gelöst: In Frankreich ist der Ehemann der Mutter grundsätzlich der Vater eines während der Ehe empfangenen Kindes (Artikel 312 Cc). Ist ein Urteil auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett (Artikel 296 ff. Cc) ergangen oder auch nur eine entsprechende Klage erhoben, so ist die Vaterschaftsver-

mutung nicht anwendbar auf ein Kind, das später als 300 Tage nach der das Getrenntleben der Ehegatten gestattenden gerichtlichen Entscheidung geboren ist (Artikel 313 Abs. 1 Cc). Auch nach italienischem Recht ist der Ehemann der Vater des während der Ehe empfangenen Kindes (Artikel 231 Cc). Diese Vermutung greift nicht ein, wenn das Kind 300 Tage nach Ausspruch der gerichtlichen Trennung von Tisch und Bett oder der gerichtlichen Bestätigung einer einverständlichen Trennung (Artikel 150 ff. Cc) geboren wird. Die Übernahme dieser Lösungen wird nicht vorgeschlagen. Sie würden eine dem deutschen Recht fremde und systemwidrige gerichtliche Entscheidung über die Trennung von Tisch und Bett voraussetzen, die außerdem zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen würde.

6. Stärkung der Rechte der Mutter

Die Stellung der Mutter soll sowohl bei der Anerkennung als auch bei der Anfechtung der Vaterschaft verstärkt werden.

a) Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung

Nach geltendem Recht ist zur Anerkennung die Zustimmung des Kindes erforderlich (§ 1600 c BGB). Diese wird im Rahmen der gesetzlichen Amtspflegschaft nach §§ 1706 ff. BGB (die gemäß Artikel 230 Abs. 1 EGBGB in den neuen Bundesländern nicht anwendbar sind) durch das Jugendamt abgegeben. Ist das Kind im Zeitpunkt der Anerkennung bereits mindestens 14 Jahre alt, so hat das Jugendamt die in diesem Fall vom Kind selbst zu erteilende Zustimmung zu genehmigen (§ 1600 d Abs. 2 BGB). Die Mitwirkung der Mutter am Zustandekommen einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist vom Gesetz in diesen Fällen nicht vorgesehen. Dies erklärt sich aus dem System der Amtspflegschaft und dem darin liegenden Mißtrauen gegenüber der Mutter eines nichtehelichen Kindes.

Nach dem Regierungsentwurf eines Beistandschaftsgesetzes (Bundestags-Drucksache 13/892) soll die Mutter eines nichtehelichen Kindes uneingeschränkt die elterliche Sorge erhalten. Diese soll auch durch die nur auf Antrag eintretende Beistandschaft des Jugendamts nicht eingeschränkt werden. Durch eine Ergänzung des § 1629 Abs. 1 Satz 3 BGB soll sichergestellt werden, daß der mögliche Interessengegensatz von Mutter und Kind nicht automatisch zu einem teilweisen Entzug der Sorge und zur Bestellung eines Pflegers nach § 1629 Abs. 2 Satz 3, §§ 1796, 1909 BGB für die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung führt. Bei konkreter Gefahr für das Kindeswohl kann der Mutter insoweit die elterliche Sorge nach § 1666 BGB entzogen werden.

Würde man weiterhin die Zustimmung des Kindes zur Anerkennung verlangen, so würde sie daher in aller Regel durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes abgegeben werden.

Der Entwurf sieht dagegen vor, daß die Anerkennung der Zustimmung der Mutter – und zwar aus eigenem Recht und nicht als gesetzliche Vertreterin des Kindes – bedarf (§ 1595 Abs. 1 BGB-E). Die Rechtsstellung der Mutter kann von der Anerken-

nung betroffen werden, etwa wegen der Umgangsrechte des Vaters. Auch das geltende Recht trägt dieser Betroffenheit Rechnung und räumt der Mutter nach § 1600 h Abs. 1 BGB ein Recht auf Anfechtung der Vaterschaft ein. Sinnvoller ist es, die Mutter nicht erst bei der Anfechtung tätig werden zu lassen, sondern ihr bereits beim Entstehungsvorgang, also bei der Anerkennung, ein Mitwirkungsrecht zu geben. Dieser Vorschlag findet sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Deutschen Juristentags, dem Entwurf des Deutschen Juristinnenbundes, dem Votum der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ und den Anträgen der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Möglichkeiten, die Zustimmung der Mutter zu ersetzen, sind nicht vorgesehen. Verweigert die Mutter die Zustimmung, so würde ein verantwortungsbewußtes Gericht diese Zustimmung ohnehin nur ersetzen, wenn die Vaterschaft des Anerkennenden bewiesen ist. Es müßten letztlich die gleichen Beweise erhoben werden wie im Vaterschaftsfeststellungsverfahren. Die Ersetzung der Zustimmung der Mutter würde aber – anders als im Vaterschaftsfeststellungsverfahren – nur zur Wirksamkeit der Anerkennung und damit zu einer anfechtbaren Vaterschaft führen. Bei Verweigerung der Zustimmung der Mutter ist es also sinnvoll, diese Zustimmung nicht zu ersetzen, sondern ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchzuführen. Dasselbe gilt, wenn die Mutter tot oder unbekanntes Aufenthaltsort ist. Auch hier ist ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren für das Kind wegen der größeren Sicherheit günstiger.

Der zusätzlichen Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung neben der Zustimmung durch die Mutter soll es nur in den Fällen bedürfen, in denen die Mutter insoweit nicht Inhaberin der elterlichen Sorge ist (§ 1595 Abs. 2 BGB-E).

b) Recht auf Vaterschaftsanfechtung

Der Mutter steht heute nur ein Recht auf Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung zu (§ 1600 g Abs. 1 BGB), nicht hingegen ein Recht auf Ehelichkeitsanfechtung. Künftig soll sie in allen Fällen die Vaterschaft anfechten können (§ 1600 Abs. 1 BGB-E). Es kann nämlich nicht übersehen werden, daß die erfolgreiche Anfechtung ganz erhebliche mittelbare Wirkungen auf die Rechtsstellung der Mutter entfaltet, etwa bei der Sorge. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Deutschen Juristentags, dem Entwurf des Deutschen Juristinnenbundes, dem Votum der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ und den Anträgen der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag.

Anders als bei der Anfechtung durch den vom Gesetz als Vater angesehenen Mann soll allerdings bei der Anfechtung durch die Mutter, solange das Kind minderjährig ist, eine Kindeswohlprüfung vorgenommen werden (§ 1600 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E). Vom Scheinvater soll auch in Zukunft nicht verlangt werden, daß er seine Interessen zurückstellt, wenn diese den Interessen eines nicht von ihm stammenden Kindes zuwiderlaufen, weil er durch die erfolgreiche Anfechtung seine Vaterstellung und die damit verbundenen

Rechte und Pflichten verliert. Demgegenüber führt die Entscheidung der Mutter für die Anfechtung, wenn diese erfolgreich ist, bei ihr nicht zum Verlust einer Rechtsstellung. Diese Rechtsfolge tritt nur bei dem Kind und dem Scheinvater ein. Konflikte zwischen ihren Interessen und denen des Kindes sind deshalb nicht wie beim Scheinvater dahingehend zu lösen, daß das Interesse des Kindes zurücktritt, vielmehr ist in diesen Fällen eine Abwägung der Interessen im Rahmen einer Kindeswohlprüfung vorgesehen.

Ist das Kind volljährig, so soll die Mutter zur Vaterschaftsanfechtung der Zustimmung des Kindes bedürfen (§ 1600 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E).

Es ist kein Widerspruch darin zu sehen, daß die Mutter bei der Anfechtung der Vaterschaft den genannten Beschränkungen unterliegt, während ihr bei der Begründung der Vaterschaft durch Vaterschaftsanerkennung nach § 1595 Abs. 1 BGB-E ein uneingeschränktes Mitwirkungsrecht eingeräumt wird. Bei der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung geht es darum, das rechtliche Band zwischen dem Kind und dem Anerkennenden zu schaffen, während durch die Anfechtung der Vaterschaft dieses Band zerstört wird. Der zerstörende Rechtsakt ist für das Kind in der Regel mit einem weit höheren Risiko verbunden als der begründende. Zu bedenken ist auch, daß das Kind spätestens mit Eintritt seiner Volljährigkeit die Möglichkeit hat, sich rechtlich vom Scheinvater zu lösen (siehe § 1600 b Abs. 3 BGB-E). Umgekehrt kann es aber auch ein starkes Eigeninteresse daran haben, die Vaterschaft des als Scheinvater erkannten Mannes nicht anzufechten. So ist es möglich, daß nach einer Ehescheidung die Mutter die Vaterschaft ihres bisherigen Ehemannes anfechten will (etwa um sich mit ihm nicht über die elterliche Sorge streiten zu müssen), während das Kind die rechtliche Bindung zum bisherigen (Schein-)Vater erhalten will.

7. Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Januar 1989 (BVerfGE 79, 256) ist es wegen des Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung mit dem Grundgesetz unvereinbar, dem volljährigen Kind (von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen) nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos zu verwehren. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, es sei Sache des Gesetzgebers, wie er der verfassungsrechtlichen Beanstandung Rechnung tragen will. Als mögliche Lösungsansätze nennt das Gericht die Erweiterung der Gründe für eine zulässige Anfechtung der Ehelichkeit oder die Einräumung zusätzlicher, bisher ausgeschlossener Klagemöglichkeiten.

In seinem Beschluß vom 26. April 1994 (BVerfGE 90, 263) hat das Bundesverfassungsgericht das geltende Recht der Ehelichkeitsanfechtung ein weiteres Mal beanstandet. Es sei unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes – so der Leitsatz

des Beschlusses –, daß die Frist für die Anfechtung der Ehelichkeit durch das volljährig gewordene Kind nach § 1598 Halbsatz 2 BGB auch dann zwei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit abläuft, wenn das Kind von den Umständen, die für seine Nichteelichkeit sprechen, keine Kenntnis hat, und dem Kind insoweit auch eine spätere Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehrt wird. Was die Möglichkeiten zur Beseitigung des verfassungswidrigen Zustands angeht, wird in dem Beschluß ausgeführt (S. 276): „Der Gesetzgeber kann . . . die Frist für die Anfechtung kenntnisabhängig ausgestalten. Er hat aber auch die Möglichkeit, dem Interesse an Rechtsicherheit dadurch Rechnung zu tragen, daß er das Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes weiter einschränkt und diesem zugleich die Möglichkeit eröffnet, seine Abstammung ohne Auswirkungen auf das Verwandtschaftsverhältnis zu klären“. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu dem Gesetzgeber eine Frist bis zum Ablauf der 13. Legislaturperiode eingeräumt.

a) Erweiterung des Anfechtungsrechts des Kindes

Den Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts soll dadurch Rechnung getragen werden, daß das Vaterschaftsanfechtungsrecht des Kindes in einer Weise ausgestaltet wird, die verglichen mit dem heutigen Recht des Kindes auf Ehelichkeitsanfechtung zu einer erheblichen Erweiterung führt.

Das Kind kann nach geltendem Recht seine Ehelichkeit nur bei Vorliegen ganz bestimmter Umstände (§ 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BGB, z. B. Heirat der Mutter mit dem genetischen Vater) innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Erlangung der erforderlichen Kenntnisse anfechten; eine Anfechtung kann – sofern sie nicht aus den Gründen des § 1596 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BGB sittlich gerechtfertigt ist – längstens bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden (§ 1598 BGB).

Anders ist die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung durch das nichteheliche Kind geregelt (§ 1600 i BGB). Auch in diesem Fall steht dem Kind eine Frist von zwei Jahren ab Kenntniserlangung zu; der Geltendmachung besonderer Anfechtungsgründe (außer der genetischen Nichtvaterschaft des als Vater festgestellten Mannes) bedarf es hingegen nicht. Allerdings können bestimmte Umstände (z. B. die Scheidung des Scheinvaters von der Mutter) eine neue Frist in Lauf setzen. Eine absolute Altersgrenze für die Anfechtung ist hier im Gesetz nicht vorgesehen.

Die Beschränkung bei der Ehelichkeitsanfechtung ist von dem Versuch geprägt, die Interessen des Kindes an der Anfechtung gegen die Interessen an der Erhaltung der Ehe der Mutter und des Familienfriedens abzuwägen. Nach der Entscheidung BVerfGE 79, 256 fehlt die verfassungsrechtliche Rechtfertigung für eine derartige Beschränkung, wenn eine Gefährdung der Ehe oder des Familienfriedens nicht zu erwarten ist und deshalb der Schutz von Ehe und Familie den Ausschluß des Anfechtungsrechts selbst bei Berücksichtigung eines abstrakten Gefährdungsprinzips nicht trägt.

Dieser Beanstandung will der Entwurf dadurch begegnen, daß die Anfechtung für das volljährig gewordene Kind (wenn dessen gesetzlicher Vertreter während der Minderjährigkeit des Kindes nicht rechtzeitig angefochten hatte) ohne besondere Gründe zugelassen wird (§ 1600 b Abs. 3 BGB-E). Mit diesem Vorschlag folgt der Entwurf der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“; er befindet sich damit auch in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Deutschen Juristentages. Dem Kind sollen vom Eintritt der Volljährigkeit an zwei Jahre für die Anfechtung zur Verfügung stehen (§ 1600 b Abs. 1 Satz 1 BGB-E). Erlangt es erst später Kenntnis von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, beginnt die Anfechtungsfrist zu diesem Zeitpunkt (§ 1600 b Abs. 3 Satz 2 BGB-E).

Eine verfassungsrechtlich gebotene Erweiterung der Ehelichkeitsanfechtung könnte auch durch eine bloße Ausdehnung der in § 1596 Abs. 1 BGB enthaltenen Kasuistik geschehen. Dagegen spricht, daß Fallgestaltungen, in denen eine Gefährdung der Ehe oder des Familienfriedens nicht zu erwarten ist, ohne Rückgriff auf eine Generalklausel kaum beschrieben werden könnten. Denkbar wäre außerdem die Einführung einer Generalklausel, derzufolge das Kind seine Ehelichkeit anfechten kann, wenn ihm auch unter Berücksichtigung der Gefahr für die Ehe der Mutter und den Familienfrieden nicht zugemutet werden kann, seine Abstammung ungeklärt zu lassen. Eine solche Generalklausel könnte darüber hinaus mit Regelbeispielen (etwa anhand der heute in § 1596 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BGB enthaltenen Gründe) versehen werden. Auch eine solche Lösung wäre problematisch, weil nach den Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts das erklärte Einverständnis der Mutter und des vermuteten Vaters stets zur Zulässigkeit der Anfechtung führen müßte und eine gerichtliche Überprüfung, ob dieses Einverständnis freiwillig abgegeben wurde, das heißt, ob wirklich keine Gefahren für Ehe und Familienfrieden vorliegen, nicht zulässig wäre. Bei widersprüchlichen Angaben müßte es im Anfechtungsverfahren zu einer Beweisaufnahme kommen, die als solche bereits eine Gefährdung von Ehe und Familienfrieden mit sich bringen könnte. Gegen eine Generalklausel spricht auch, daß die Klärung, in welchem Ausmaß Ehe und Familienfrieden gefährdet sind, vom Gericht eine Prognose verlangt, mit der es oft überfordert sein wird. Dies gilt auch für die Abwägung im Rahmen der „Zumutbarkeit“.

Das künftige Anfechtungsrecht wird einheitlich für alle Kinder gelten, das heißt, es wird nicht mehr danach unterschieden, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind (bzw. waren) oder nicht.

Treten später Umstände ein, die die Folgen der Vaterschaft für das Kind unzumutbar werden lassen, beginnt nach § 1600 b Abs. 5 BGB-E eine neue Zweijahresfrist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn einer der heute in § 1596 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BGB genannten Umstände vorliegt.

Die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ hat sich für ein unbefristetes Anfechtungsrecht des Kindes ausgesprochen. Zu den Gründen, weshalb sich der Ent-

wurf gegen ein solches unbefristetes Anfechtungsrecht entschieden hat, wird auf die Begründung zu § 1600 b Abs. 1 BGB-E verwiesen.

b) Keine „rechtsfolgenlose“ Vaterschaftsfeststellung

Nach dem vom Bundesverfassungsgericht als möglichen Ausweg aus der Verfassungswidrigkeit erwähnten Konzept einer „folgenlosen“ Feststellung der Vaterschaft wäre die Klärung der genetischen Abstammung möglich, ohne das rechtliche Band zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater (Scheinvater) zu zerreißen. Der Deutsche Juristentag empfahl hierzu eine isolierte Abstammungsfeststellung, mit der die genetische Verbindung geklärt, die rechtliche Zuordnung aber nicht berührt wird. Die Anträge der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag sehen für das volljährige Kind ein Feststellungsverfahren vor, das auf die familienrechtliche Zuordnung keine Auswirkungen hat. Auch die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ stand einem „folgenlosen“ Feststellungsverfahren aufgeschlossen gegenüber.

Die nähere Ausgestaltung eines solchen Verfahrens würde jedoch eine Vielzahl schwer zu beantwortender Fragen aufwerfen:

- Soll ein einmal ergangenes Feststellungsurteil auch dann folgenlos bleiben, wenn die Vaterschaft des Scheinvaters später erfolgreich angefochten wird? Bei Beibehaltung der Folgenlosigkeit hätte das Kind keinen rechtlichen Vater, obwohl ein genetischer Vater festgestellt worden ist.
- Oder soll das folgenlose Feststellungsurteil nach erfolgreicher Vaterschaftsanfechtung durch ein neues Verfahren in eine „folgenschwere“ Vaterschaftsfeststellung abgeändert werden? Erforderlich wären dann insgesamt drei gerichtliche Verfahren, wobei zu klären wäre, ob das dritte Verfahren ein völlig neues Feststellungsverfahren (unter Verwendung des früheren Gutachtens?) sein soll oder die erfolgreiche Vaterschaftsanfechtung als besonderer Wiederaufnahmegrund angesehen werden soll. Die Restitutionsklage müßte dann nicht die eigentliche Vaterschaftsfeststellung, sondern nur ihre Folgenlosigkeit angreifen.
- Sollen der Scheinvater und/oder die Kindesmutter in das Feststellungsverfahren einbezogen werden? Wenn auch die Feststellung der Vaterschaft zunächst keine Rechtsfolgen hat, ist jedoch ein „Aufleben“ der Folgen bei Anfechtung der Vaterschaft des Scheinvaters möglich. Erhält der Scheinvater keine Kenntnis zumindest vom Ausgang des Feststellungsverfahrens, kennt allein das Kind dessen (genetische) Nichtvaterschaft und kann beispielsweise Unterhalt einklagen und vollstrecken. Es stellt sich jedoch die Frage, ob ein solches Vorgehen nicht sittenwidrig wäre. Der Bundesgerichtshof hat sich der schon vom Reichsgericht vertretenen Auffassung angeschlossen, wonach eine Klage gemäß § 826 BGB auf Unterlassung der Vollstreckung aus einem rechtskräftigen Unterhaltstitel und Herausgabe des Titels zulässig ist. Auch wenn die Prozeßrechtslehre diese Praxis ganz überwiegend ablehnt, ist nicht zu erwarten, daß sich die Rechtsprechung ändern wird. Für den Fall

eines bestehenden Unterhaltstitels gegen den Scheinvater und erfolgter „folgenloser“ Vaterschaftsfeststellung des Erzeugers wäre daher nicht auszuschließen, daß das Kind aus dem Unterhaltstitel wegen einer Klage nach § 826 BGB nicht vollstrecken könnte, auch ohne daß eine Vaterschaftsanfechtung erfolgte. Dies wäre zumindest dann wahrscheinlich, wenn es den Unterhaltstitel nach „folgenloser“ Vaterschaftsfeststellung erstreiten würde und der Scheinvater von der bestehenden Möglichkeit der Anfechtung seiner Vaterschaft keine Kenntnis hätte. Ob es dem sozialen Frieden in der Beziehung Scheinvater-Mutter-Kind dienlich wäre, wenn allein das Kind von der Vaterschaft eines anderen Mannes positiv Kenntnis erlangen würde, ist zumindest zweifelhaft.

- Soll das Kind auch die Möglichkeit haben, die Vaterschaft folgenlos feststellen zu lassen, wenn kein anderer Mann als Vater gilt? Dafür könnte sprechen, daß das Kind nicht durch mögliche Unterhalts- oder Erbansprüche seines genetischen Vaters von der Feststellungsklage abgehalten werden könnte. Dagegen spricht jedoch, daß die Folgenlosigkeit der Feststellung der Vaterschaft allenfalls eingeräumt werden sollte, um eine bereits bestehende andere soziale Vater-Kind-Beziehung nicht zu stören.
- Sollen neben dem Kind auch der Scheinvater und/oder die Mutter und/oder der Erzeuger auf Feststellung der Vaterschaft klagen können? Ein rechtliches Interesse der Mutter oder des Scheinvaters an der folgenlosen, isolierten Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes ist nicht ersichtlich. Anders ist die Interessenlage des Erzeugers zu beurteilen. Er verfügt nicht über ein Recht zur Anfechtung der Vaterschaft des Scheinvaters, muß aber immer gewärtig sein, daß (unter Umständen bis zur Geburt des Kindes zurückreichende) Regressforderungen des Scheinvaters auf ihn zukommen können (§ 1615 b BGB), wenn einer der Anfechtungsberechtigten die Vaterschaft des Scheinvaters anfecht. Ein Erlaß rückständigen Unterhalts gemäß § 1615 i BGB ist nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich, noch seltener dürfte der Einwand der Verwirkung durchgreifen.
- Eine solche Folgenlosigkeit könnte auch in anderen Bereichen (beispielsweise Zeugnisverweigerungsrechte, Strafbarkeit wegen Inzest, Eheverbot) nicht durchgehalten werden.

Im Hinblick auf diese mit der Einführung eines Rechts auf „folgenlose“ Vaterschaftsfeststellung verbundenen Schwierigkeiten verzichtet der Entwurf darauf, die Einführung eines solchen Rechts vorzuschlagen.

8. Keine Vaterschaftsanfechtung durch die Eltern des (Schein-)Vaters

Nach heutigem Recht können die Eltern des Ehemannes der Mutter nach dessen Tod die Ehelichkeit ihres (Schein-)Enkelkindes anfechten, wenn ihr Sohn bis zum Tod keine Kenntnis von der Geburt des Kindes erlangt hat oder innerhalb von zwei Jahren seit der Geburt des Kindes gestorben ist, ohne die Ehe-

lichkeit des Kindes angefochten zu haben. Im letztgenannten Fall ist das Anfechtungsrecht der Eltern ausgeschlossen, wenn feststeht, daß der Mann von seinem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch machen wollte (§ 1595 a BGB). Eine ähnliche Regelung enthält § 1600 g Abs. 2 BGB für die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung.

Der Entwurf sieht dagegen ein Anfechtungsrecht der Eltern des (Schein-)Vaters nicht vor. Für eine Abschaffung dieses bestehenden Rechts haben sich ausdrücklich der Deutsche Juristentag und die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ ausgesprochen. Überwiegende Eigeninteressen der Eltern des (Schein-)Vaters, mit denen ein solches Recht begründet werden könnte, sind nämlich nicht zu erkennen. Die Eltern könnten zwar im Fall einer erfolgreichen Anfechtung unter Umständen an Stelle des Kindes zu gesetzlichen Erben ihres verstorbenen Sohnes werden. Dieser Gesichtspunkt müßte dann aber dazu führen, auch allen anderen in Betracht kommenden Erbberechtigten, insbesondere Geschwistern, ebenfalls ein Anfechtungsrecht zu gewähren; diese Konsequenz wird auch vom geltenden Recht nicht gezogen. Auch die Tatsache, daß das (Schein-)Enkelkind pflichtteilsberechtigter Abkömmling seiner (Schein-)Großeltern ist, vermag ein diesen zustehendes Anfechtungsrecht nicht zu rechtfertigen. Denn auch in anderen Fallgestaltungen, in denen das Enkelkind nicht leiblich von seinem Vater und den Großeltern abstammt (etwa wenn der verstorbene Sohn die Frist für die Vaterschaftsanfechtung bewußt hat verstreichen lassen oder wenn es sich um ein adoptiertes Kind handelt), können sich die Großeltern gegen das Pflichtteilsrecht des Enkelkindes nicht wehren.

Hieraus ergibt sich, daß das jetzige Recht den Eltern des Scheinvaters die Anfechtung nicht aus bloßem Eigeninteresse gewährt, sondern sozusagen als dem Wahren der Interessen ihres Sohnes nach seinem Tod. Eine solche Form der „Beerbung“ in familienrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten kennt das BGB in anderen Fallgestaltungen nicht. Wenn etwa in den Fällen des § 1760 BGB die Adoption aufgehoben werden kann, der Annehmende jedoch gestorben ist, bevor er von seinem Antragsrecht Gebrauch machen konnte, geht dieses Antragsrecht nicht auf die Großeltern über. Die Klärung von Abstammungsfragen soll wegen des damit zusammenhängenden Eingriffs in höchstpersönliche Belange auf den Kernbereich verwandtschaftlicher Beziehungen beschränkt werden, so daß nur Vater, Mutter und Kind anfechtungsberechtigt sein sollen.

9. Keine Vaterschaftsanfechtung durch den Erzeuger des Kindes

Wie im geltenden Recht soll auch künftig der Erzeuger kein eigenes Anfechtungsrecht erhalten. Zwar kann ihm ein Interesse an einer Vaterschaftsanfechtung nicht abgesprochen werden. Erst nach erfolgter Anfechtung ist nämlich die Feststellung seiner eigenen Vaterschaft möglich; dadurch erwirbt er Rechte (Unterhaltsberechtigung, Erbrecht usw.) gegenüber dem Kind. Auch wird sein Interesse, mit Sicherheit zu wissen, ob er kinderlos sterben wird oder nicht, nicht als völlig belanglos abgetan werden können.

Mit Blick auf die Anfechtungsrechte der übrigen Beteiligten muß jedoch ein eigenes Anfechtungsrecht des Erzeugers verneint werden: Üben die übrigen Beteiligten die ihnen zustehenden Anfechtungsrechte nicht aus, so spricht dies dafür, daß eine Anfechtung dem Wohl der „sozialen Familie“ zuwiderlaufen würde. Dem Erzeuger muß zugemutet werden, diese Nichtanfechtung zu respektieren. Auch in dieser Frage besteht Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“.

II. Recht der elterlichen Sorge

1. Allgemeines

Am Begriff der „elterlichen Sorge“ wird – entsprechend dem Votum der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ – festgehalten. Der Begriff der „elterlichen Sorge“ wurde durch die Sorgerechtsreform (in Kraft seit 1. Januar 1980) eingeführt. Besser als beim früheren Begriff der „elterlichen Gewalt“ kommt bei ihm der Fürsorgecharakter der elterlichen Aufgabe zum Ausdruck. Mit der jetzt anstehenden Reform soll nach so relativ kurzer Zeit kein neuerlicher Begriffswechsel verbunden werden, zumal eine bessere Alternative zum Begriff der „elterlichen Sorge“ nicht in Sicht ist. Der in den Anträgen der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag vorgeschlagenen Formulierung „elterliche Verantwortung“ kann nicht der Vorzug gegeben werden, weil auch im Fall der Alleinzuweisung der elterlichen Sorge an einen Elternteil der andere Elternteil nicht völlig aus seiner Verantwortung entlassen ist (z. B. hinsichtlich seiner Unterhaltspflicht).

Auch bei gemeinsamer Sorge soll ein Elternteil die alleinige Entscheidungsbefugnis für Angelegenheiten des täglichen Lebens erhalten, solange er das Kind mit Einverständnis des anderen Elternteils allein betreut (§ 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB-E). Dieser Vorschlag entspricht der Empfehlung des Deutschen Juristentags und der Vorstellung der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“. Haben die Eltern die gemeinsame Sorge inne, so müssen sie diese in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben; bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB). Dies setzt – von Eilfällen abgesehen – voraus, daß die Eltern in wichtigen Angelegenheiten (Grundsatzfragen des Schulbesuchs, des Aufenthalts, des religiösen Bekenntnisses und ähnliches) zusammenwirken, aber auch, daß sie sich jedenfalls grundsätzlich über alle das Kind betreffenden Angelegenheiten des täglichen Lebens verständigen. Leben die Eltern getrennt, so hätte dies gerade bei den Angelegenheiten des täglichen Lebens, die praktisch ganz im Vordergrund stehen, eine erhebliche Erschwernis für den betreuenden Elternteil zur Folge. Der Zwang zur ständigen Kommunikation mit dem anderen Elternteil würde auch die Gefahr in sich bergen, daß es durch Streitigkeiten über vergleichsweise unwichtige Fragen zu Konflikten kommt, die das Funktionieren der gemeinsamen Sorge insgesamt gefährden könnten. Die alleinige Entscheidungsbefugnis des allein betreuenden Elternteils für Angelegenheiten des täglichen Lebens ist

daher eine wichtige Ergänzung der gemeinsamen Sorge bei getrenntlebenden Eltern.

Die im Kinder- und Jugendhilferecht geregelte Vertretungsbefugnis von Pflegepersonen soll in das BGB übernommen werden (§ 1688 Abs. 2 BGB-E). Dies geht auf die Empfehlungen des Deutschen Juristentags und den Vorschlag der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ zurück. Nach § 38 Abs. 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht) sind Pflegepersonen (beispielsweise Pflegeeltern oder Erzieher in Heimen) berechtigt, den Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, sofern dieser nicht etwas anderes erklärt oder das Vormundschaftsgericht etwas anderes angeordnet hat. Es bleibt also beim Vorrang des Personensorgeberechtigten gegenüber der Pflegeperson. Übertragen werden im wesentlichen jene Befugnisse, die für die alltägliche und übliche Erziehung notwendig sind, beispielsweise bei Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Sozialleistungen für das Kind oder bei Gefahr im Verzug die Vornahme aller Rechtshandlungen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Eine Regelung bezüglich der Ausübung der Personensorge durch Pflegepersonen ist grundsätzlich sinnvoll und notwendig; jedoch stellt die Regelung im Kontext des Kinder- und Jugendhilferechts einen Fremdkörper dar. Systematisch richtig ist die Einordnung in das BGB. Die bislang nur den genannten Pflegeeltern zustehenden Befugnisse werden dabei auf andere Personensorgerechtskreise ausgedehnt, insbesondere auf getrenntlebende oder geschiedene Elternteile bei gemeinsamer Sorge (§ 1687 BGB-E).

2. Elterliche Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind

Da der Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht zu einer Neuregelung aufgefordert ist, geht es nicht um das Für und Wider der gemeinsamen Sorge, sondern um die Modalitäten der Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts.

Der Entwurf schlägt als Lösung vor, daß die elterliche Sorge dann den Eltern gemeinsam zusteht, wenn diese erklären, daß sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen oder einander heiraten (§ 1626 a Abs. 1 BGB-E). Dieser Vorschlag entspricht dem Votum der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“. Durch das Erfordernis der Sorgeerklärungen wird sichergestellt, daß die gemeinsame Sorge nicht gegen den Willen eines Elternteils eintreten kann. Nichteheliche Kinder werden nicht nur in intakten nichtehelichen Gemeinschaften geboren, sondern nach wie vor auch im Rahmen flüchtiger und instabiler Beziehungen. Eine gemeinsame Sorge gegen den Willen eines Elternteils würde hier die Gefahr in sich bergen, daß von vornherein Konflikte auf dem Rücken des Kindes ausgetragen würden.

Die gewählte Lösung setzt nicht voraus, daß die Eltern zusammenleben. Die Eltern können beispielsweise gute Gründe haben, gerade im Interesse des Kindes die Suche nach einer familiengerechten Wohnung nicht übereilt zu betreiben. Dies sollte der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht entgegenstehen.

Die Anträge der Fraktion der SPD zur Reform des Kindschaftsrechts schlagen vor, die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern davon abhängig zu machen, daß vorher jeder Einzelfall durch das Familiengericht daraufhin überprüft wird, ob die gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Auch diese Lösung lehnt der Entwurf ab. Sie ist Ausdruck eines nicht gerechtfertigten Mißtrauens gegen diejenigen Mütter und Väter, welche die elterliche Verantwortung teilen wollen. Zudem werden damit rechtliche Unterschiede im Bereich der elterlichen Sorge ehelicher und nichtehelicher Kinder aufrecht erhalten, da bei ehelichen Kindern die gemeinsame Sorge ohne vorherige gerichtliche Prüfung eintritt.

Vereinzelt wird vorgeschlagen, die gemeinsame Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nicht zuzulassen, wenn zumindest ein Elternteil mit einer anderen Person verheiratet ist. Sonst würden – so die Befürchtung – Mischverhältnisse mit schwierigen Problemen für die jeweiligen Ehepartner der Eltern und die Kinder aus diesen Ehen entstehen. Diese Befürchtung erscheint jedoch nicht stichhaltig. Sicherlich wird es von manchem Ehegatten als störend empfunden werden, wenn der andere Ehegatte mit einer dritten Person ein Kind hat und zum Zwecke der Ausübung seiner elterlichen Sorge den Kontakt mit dem anderen Elternteil pflegt. Im Vergleich zur Alleinsorge der Mutter erfordert die gemeinsame Sorge jedoch keine so umfangreichen zusätzlichen Kontakte mit dem anderen Elternteil, daß dadurch zwangsläufig oder typischerweise Unfrieden in die Ehe getragen würde. Auch bei Alleinsorge können sich die Eltern die elterliche Verantwortung weitgehend – etwa durch Erteilung von Vollmachten – teilen, ohne daß der Ehegatte des Elternteils dies verhindern kann. Zu bedenken ist auch, daß der Kontakt des Ehepartners zum anderen Elternteil seines Kindes besonders in den Fällen als störend empfunden wird, in denen das Kind erst nach der Eheschließung geboren wurde. War es im Zeitpunkt der Eheschließung bereits vorhanden, so konnte sich der andere Ehegatte (ebenso wie im Fall einer Scheidung mit fortdauernder gemeinsamer Sorge für Kinder aus der ersten Ehe und nachfolgender erneuter Eheschließung) von vornherein auf die Situation einstellen. War die Geburt des Kindes jedoch Ergebnis einer ehestörenden Beziehung des Ehepartners, so wird in vielen Fällen die Abgabe der Sorgeerklärungen ein Ausdruck dafür sein, daß die bisherige Ehe zerrüttet ist und sich der verheiratete Elternteil dem anderen Elternteil als neuem Partner zuwendet. In beiden Fallgestaltungen wäre es jedenfalls verfehlt, das Interesse des Kindes an einer von der gemeinsamen Sorge getragenen Beziehung zu beiden Eltern geringer einzustufen als das Interesse eines Ehegatten an einer rechtlich möglichst schwach ausgestalteten Beziehung des anderen Ehegatten zu seinem Kind. Ähnliches gilt im Verhältnis zu Kindern aus der Ehe des Elternteils. Diese (halbbürtigen) Geschwister mögen ein Interesse daran haben, daß ein Elternteil nicht die gemeinsame Sorge für ein weiteres Kind außerhalb dieser Familie innehat. Vorrangig ist dieses Interesse jedoch nicht.

Nach der vorgeschlagenen Regelung ist die Stellung der Mutter nach wie vor sehr stark. Wenn sie es nicht will, wird der Vater grundsätzlich nicht an der elterlichen Sorge für das Kind beteiligt; die Sorge hat dann die Mutter allein. Der Vater kann gegen den Willen der Mutter nur dann alleiniger Inhaber der Sorge werden, wenn ihr vorher die Sorge entzogen worden ist (§ 1680 Abs. 1 und 3 BGB-E). Wegen der hohen Schwelle des § 1666 BGB-E wird dies nur selten der Fall sein. Ansonsten verbleibt es jedoch bei der besseren sorgerechtlichen Stellung der Mutter.

Dieser Vorschlag beruht auf der Erwägung, daß eine erzwungene Gemeinsamkeit der Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, in einer Vielzahl von Fällen dazu führen würde, daß die Eltern ihre Streitigkeiten auf dem Rücken des Kindes austragen und damit das Kindeswohl beeinträchtigen würden. Soweit in der öffentlichen Diskussion Möglichkeiten erörtert werden, die Alleinsorge dem Vater auch in solchen Fällen einzuräumen, in denen durch die Alleinsorge der Mutter das Kindeswohl nicht gefährdet wird und deshalb kein Anlaß besteht, der Mutter die Sorge gemäß § 1666 BGB-E zu entziehen, folgt der Entwurf dem nicht.

Der 59. Deutsche Juristentag 1992 hat vorgeschlagen, eine Sorgeübertragung auf alleinigen Antrag des Vaters vorzusehen. Die Voraussetzungen für eine solche Übertragung werden aber nur allgemein dahingehend umschrieben, daß eine Kindeswohlprüfung stattfinden soll.

In der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ wurde erörtert, ob sich folgende Vorschrift empfiehlt:

Binnen eines Jahres nach der Feststellung der Vaterschaft kann der Vater beim Familiengericht beantragen, daß ihm die alleinige Sorge übertragen wird. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies dem Wohle des Kindes am besten entspricht.

In Übereinstimmung mit der Arbeitsgruppe verwirft der Entwurf solche und ähnliche Möglichkeiten. Für eine Befristung einer derartigen Regelung gibt es keine hinreichenden Sachgründe. Aus kinderpsychiatrischer und kinderpsychologischer Sicht ist darauf hinzuweisen, daß das Kind sehr bald nach der Geburt und nicht erst nach einem Jahr enge Bindungen zu seiner Mutter entwickelt. Es ist deshalb davon auszugehen, daß bis zum Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung – auch bei einer noch kürzeren Frist für den Antrag – stets so viel Zeit vergangen wäre, daß der Sorgewechsel gegen den Willen der Mutter zu einem Eingriff in diese Bindungen führen würde. Unter dem entscheidenden Gesichtspunkt des Kindeswohls wären ohnehin alle Befristungen als willkürlich anzusehen. Die Regelung ließe sich dann letztlich nur als unbefristete treffen. Dies würde aber bedeuten, daß die Alleinsorge der Mutter eines nichtehelichen Kindes bis zu dessen Volljährigkeit unter dem jederzeitigen Vorbehalt stünde, ohne Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung auf den Vater überzugehen, sobald dieser nur als der für das Kind „bessere“ Elternteil erscheint. Krankheiten oder andere vorübergehende Probleme der Mutter, die ihre Erziehungsfähigkeit vorübergehend beeinträchtigen

könnten, würden dadurch eine neue, für die Mutter gefährliche Dimension erhalten; sie müßte mit einem Sorgewechsel rechnen, obwohl der Fortbestand ihrer elterlichen Sorge das Kindeswohl nicht in einschneidender Weise beeinträchtigen würde. Diese Unsicherheit und vorprogrammierte Instabilität der Sorge der Mutter würde letztlich auch das Verhältnis zwischen Mutter und Kind belasten und dem Kind deshalb zum Nachteil gereichen. Es bestünde etwa die Gefahr, daß die nach Wegfall der gesetzlichen Amtspflegschaft für die Vaterschaftsfeststellung verantwortliche Mutter diese Feststellung nicht betreiben würde, um die Sorge nicht an den Vater zu verlieren. Auch der durch den Entwurf erheblich gestärkte Umgang des Vaters (hierzu § 1684 BGB-E) wäre belastet, wenn die Mutter befürchten müßte, der Vater könne sich bei der Ausübung des Umgangs mit dem Kind als der „bessere“ Elternteil darstellen und damit die Grundlage für einen erleichterten Sorgewechsel schaffen.

Probleme könnte es noch beim Nachweis der Alleinsorge durch die mit dem Kindesvater nicht verheiratete Mutter geben. Sind die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet, so kann der Rechtsverkehr grundsätzlich davon ausgehen, daß beide Eltern die Sorge gemeinsam innehaben. Steht einem Elternteil nach einer Trennung oder Scheidung die Sorge alleine zu, so kann er dies durch eine Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung dartun. Wird einem Elternteil die Sorge etwa gemäß § 1666 BGB-E entzogen mit der Folge, daß dem anderen Elternteil die Alleinsorge zuwächst (§ 1680 Abs. 3 BGB-E), so wird der nunmehr alleinige Sorgeinhaber durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung über den Sorgeentzug beim anderen Elternteil seine Rechtsposition ebenfalls im Rechtsverkehr belegen können.

Da gegenwärtig beim nichtehelichen Kind die elterliche Sorge der Mutter alleine zusteht (§ 1705 Abs. 1 BGB), bedarf es im Rechtsverkehr in der Regel keines Nachweises dieser Alleinsorge. Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern künftig Sorgeerklärungen ab und begründen dadurch ihre gemeinsame Sorge, so können sie diese durch eine Ausfertigung der entsprechenden Urkunde belegen.

Nachweisprobleme können jedoch dann entstehen, wenn künftig die Mutter, die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet ist, ihre mangels Sorgeerklärung bestehende Alleinsorge nachweisen soll. Sie wird dann belegen müssen, daß keine Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Die Alleinsorge der Mutter wird künftig nicht ohne weiteres unterstellt werden können, da angesichts der Vielzahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften anzunehmen ist, daß es in einem nicht unbeträchtlichen Teil der Fälle zur gemeinsamen Sorge kommen wird. Auch wenn in der Praxis der Nachweis der Alleinsorge aller Voraussicht nach nur bei einem vergleichsweise sehr geringen Teil der Vertretungsgeschäfte verlangt werden wird (denkbar wäre dies etwa, wenn Zweifel an der Vertretungsbefugnis beim Abschluß notarieller Verträge bestehen), muß man der Mutter die Möglichkeit eröffnen, den in diesen Fällen erforderlichen Nachweis führen zu können.

Der Entwurf schlägt hierzu folgende Lösung vor:

Wenn von den nicht miteinander verheirateten Eltern eines Kindes keine übereinstimmenden Sorgeerklärungen abgegeben wurden, so erteilt das Jugendamt auf Verlangen der Mutter des Kindes eine schriftliche Auskunft über diese Tatsache (§ 58 a SGB VIII-E). Mit dieser schriftlichen Auskunft kann die Mutter im Rechtsverkehr ihre Alleinsorge nachweisen. Das Jugendamt erhält die zur Auskunftserteilung erforderlichen Informationen dadurch, daß von jeder Beurkundung nach § 1626 d Abs. 1 BGB-E eine Mitteilung an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes gemacht wird (§ 1626 d Abs. 2 BGB-E). Nach einem Wohnsitzwechsel muß sich das nunmehr zuständige Jugendamt durch Rückfrage bei dem Jugendamt am Geburtsort versichern, ob dort eine Mitteilung nach § 1626 d Abs. 2 BGB-E vorliegt.

3. Gemeinsame Sorge für geschiedene Eltern

a) Ausgangslage und Fragestellung

§ 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge bestimmte: „Die elterliche Sorge ist einem Elternteil allein zu übertragen.“ Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3. November 1982 (BVerfGE 61, 358) entschieden, daß diese Regelung das Elternrecht des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. In Fällen, in denen beide Eltern gewillt sind, die gemeinsame Verantwortung für ihr Kind nach der Ehescheidung weiterzutragen, darüber hinaus voll erziehungsfähig sind und im übrigen keine Gründe vorliegen, die im Interesse des Kindeswohls die Übertragung der Sorge auf einen Elternteil angezeigt erscheinen lassen, bedarf es „keiner Schlichtung widerstreitender Interessen der Eltern durch den Staat“.

Auf Grund der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es heute schon möglich, daß Eltern auch nach der Scheidung die Sorge für ihr Kind weiterhin gemeinsam innehaben. Von dieser Möglichkeit wird auch zunehmend Gebrauch gemacht (siehe oben C.IV). Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung als Grundlage für die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge nach Scheidung wurde zunächst nicht für erforderlich gehalten, da das Urteil des Bundesverfassungsgerichts als ausreichende Grundlage für die Rechtsprechung der Familiengerichte angesehen wurde. Heute herrscht in der Reformdiskussion Einigkeit darüber, daß die gemeinsame Sorge nach Scheidung ausdrücklich geregelt werden soll. Insbesondere seitdem der Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert wurde, eine gesetzliche Grundlage für die gemeinsame Sorge von Eltern nichtehelicher Kinder zu schaffen, liegt es nahe, parallel hierzu auch die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern im Gesetz ausdrücklich zu regeln.

Es geht demnach heute nur noch um die Frage, wie eine gesetzliche Regelung ausgestaltet werden soll. Dabei werden in der Fachöffentlichkeit vor allem folgende Grundkonzepte diskutiert:

- Einem materiellrechtlichen Ansatz zufolge sollen die Voraussetzungen für eine gemeinsame elter-

liche Sorge nach der Scheidung ausdrücklich im BGB verankert werden.

- Ein Lösungsansatz mit verfahrensrechtlichen Elementen wirft die Frage auf, ob der bisher bestehende Zwangsverbund, der eine gerichtliche Entscheidung über die Sorge auch ohne Antrag eines Elternteils oder des Jugendamts vorsieht, gelockert oder aufgehoben werden soll. Auch wird die Frage erörtert, ob die gemeinsame elterliche Sorge davon abhängig gemacht werden soll, daß die Eltern dem Gericht einen „Sorgeplan“ vorlegen, also einen Plan, in welcher Weise sie die gemeinsame Sorge ausüben wollen. In einem solchen Sorgeplan könnten insbesondere die Vorstellungen der Eltern, bei wem das Kind wohnen soll, und die Umgangsbefugnisse des anderen Elternteils festgehalten werden.

Insbesondere Verbände, die überwiegend die Interessen alleinerziehender Mütter vertreten, neigen zu der Auffassung, daß die Neuregelung nur die Verfassungswidrigkeit des früheren Rechts ausdrücklich beseitigen, jedoch den Zwangsverbund beibehalten solle. Verbände, die in erster Linie die Interessen geschiedener Väter vertreten, wollen nicht nur den Zwangsverbund abschaffen, sondern eine Alleinsorge nach der Scheidung nur zulassen, wenn nachgewiesen ist, daß die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge zu einer konkreten Kindeswohlgefährdung führen würde.

Aus dem fachlichen und politischen Raum sind folgende Äußerungen hervorzuheben:

- Der Antrag der SPD-Fraktion zur Reform des Kindschaftsrechts (Bundestags-Drucksache 12/4024) hat sich für die Abschaffung des Zwangsverbunds ausgesprochen. Über die Zuweisung der alleinigen elterlichen Verantwortung an einen Elternteil soll vom Gericht nur auf Antrag von Mutter, Vater oder Kind entschieden werden. Wenn von verheirateten Eltern minderjähriger Kinder eine einverständliche Scheidung beantragt wird, sollen sie ihr Einverständnis über den weiteren Aufenthalt, die weitere Betreuung des Kindes sowie das Kontaktrecht des Elternteils, der das Kind nicht betreut, darlegen. Haben die Eltern die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und die Betreuung der minderjährigen Kinder einverständlich geregelt, so soll der Inhalt der Regelung im Scheidungsurteil festgestellt werden. Im neuen Antrag (Bundestags-Drucksache 13/1752) wird noch stärker auf das Vorliegen einer Elternvereinbarung abgestellt; auch das Jugendamt soll in die Überprüfung der Vereinbarung einbezogen werden.
- Auch der 59. Deutsche Juristentag und der Deutsche Juristinnenbund haben sich für die Abschaffung des Zwangsverbunds und die Einführung eines Antragsmodells ausgesprochen. Die Pflicht zur Vorlage eines Sorgeplans ist in diesen Vorschlägen nicht enthalten.
- Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge stellt an den Gesetzgeber die Frage, ob es sinnvoll ist, den in der ZPO festgelegten Entscheidungsverbund von Scheidung und Sorgeplanung mit der Folge aufzuheben, daß über die

elterliche Sorge bei oder nach Scheidung nur bei einem Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge entschieden wird.

- Die Sorgerechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags hat sich gegen eine völlige Abschaffung des Zwangsverbunds gewandt.
- Die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ hat sich im Grundsatz für eine Beibehaltung des Zwangsverbunds ausgesprochen.

b) Vorschlag des Entwurfs

- Die heute bestehende zwingende Notwendigkeit einer Entscheidung des Familiengerichts über die elterliche Sorge im Scheidungsverfahren („Zwangsverbund“) soll entfallen. Wie bei anderen Verfahrensgegenständen (Unterhalt, Wohnungs- und Hausratzzuweisung, Zugewinnausgleich und grundsätzlich auch Umgangsrecht, siehe § 623 Abs. 3 Satz 2 ZPO) soll es zu einem Verfahren über die elterliche Sorge nur noch in den Fällen kommen, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge stellt. Ist dies nicht der Fall, soll es – wie heute bei getrennt lebenden, aber noch nicht geschiedenen Eltern – bei der gemeinsamen elterlichen Sorge bleiben. Die Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens über die elterliche Sorge wegen Gefahr für das Kindeswohl (insbesondere nach § 1666 BGB-E) bleibt davon unberührt.
- Im Fall der gemeinsamen Sorge soll der Elternteil, in dessen Obhut das Kind sich befindet, eine Alleinentscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens haben (§ 1687 BGB-E, siehe hierzu oben unter 1). Eine wirklich gemeinsame Zuständigkeit der getrennt lebenden Eltern soll es demnach nur bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geben (z. B. im schulischen und gesundheitlichen Bereich).
- Das künftige Recht soll keine Festlegung dahin gehend enthalten, daß die gemeinsame Sorge der Regelfall, die Alleinsorge eines Elternteils dagegen die Ausnahme sei. Welche Form der elterlichen Sorge in Zukunft statistisch das Übergewicht haben wird, wird in erster Linie vom Verhalten der Eltern abhängen. Allein durch den Wechsel vom Zwangsverbund zu einem Antragsverfahren wird die Alleinsorge eines Elternteils auch nicht zur gesetzlichen Ausnahme (ebensowenig wie etwa die Unterhaltsberechtigung geschiedener Ehegatten als gesetzliche Ausnahme bezeichnet werden kann, nur weil der Unterhalt im Verfahren beantragt werden muß).
- Künftig soll es eine einheitliche Regelung für den Übergang von der gemeinsamen Sorge auf die Alleinsorge eines Elternteils geben, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind/waren oder nicht (das heißt unabhängig davon, ob die gemeinsame Sorge auf §§ 1626, 1626 a Abs. 1 Nr. 2 oder auf § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB-E beruht). Diese Regelung ist in § 1671 BGB-E vorgesehen; da sie (anders als § 1671 BGB in der geltenden Fassung) nicht an die Ehescheidung, sondern an die nicht nur vorübergehende Trennung von

Eltern anknüpft, wird der heutige § 1672 BGB als besondere Grundlage für die Zuweisung der Alleinsorge im Trennungsfall entbehrlich.

c) Gründe für das Entwurfskonzept

Das Bundesverfassungsgericht (siehe oben a) hat die Voraussetzungen genannt, unter denen das gesetzliche Verbot einer gemeinsamen Sorge nach der Scheidung verfassungswidrig ist. Dies bedeutet nicht, daß der Gesetzgeber nur unter der Voraussetzung einer gerichtlichen Prüfung bestimmter Voraussetzungen die gemeinsame Sorge nach Scheidung oder Trennung ermöglichen darf. Vielmehr bedarf umgekehrt die Durchführung eines Zwangsverfahrens der Rechtfertigung, weil dadurch der Staat zum Ausdruck bringt, daß er eine gemeinsame Elternentscheidung nicht ohne weiteres hinnimmt, sondern einer gerichtlichen Prüfung unterwirft. Früher wurde der Zwangsverbund mit der Notwendigkeit begründet, die elterliche Sorge durch Übertragung auf einen Elternteil gerichtlich umzugestalten. Diese Rechtfertigung ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weggefallen. Das Zwangsverfahren läßt sich in den Fällen, in denen beide Eltern die gemeinsame Sorge nach der Scheidung beibehalten wollen, auch nicht mit dem Hinweis darauf begründen, daß die Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil trotz Einverständnisses beider Eltern stets einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Denn im letzteren Fall wird einem Elternteil die Sorge entzogen, das heißt, das Kind verliert einen Sorgeinhaber. Ein Entzug elterlicher Sorge ist aber in unserer Rechtsordnung generell nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung möglich.

Vor allem folgende Gründe sprechen dafür, künftig auf eine gerichtliche Überprüfung und Entscheidung in den Fällen zu verzichten, in denen kein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Elternteil gestellt wird:

- Allein der Zwang, über die Kinder ein Verfahren führen zu müssen, trägt zur Konfliktverschärfung bei und verringert die Chance, die bisherige gemeinsame Sorge beizubehalten. Die im Bewußtsein der deutschen Bevölkerung immer noch weit verbreitete Vorstellung, daß man bei der Scheidung um die Kinder – wohl oder übel – „streiten“ bzw. „prozessieren“ müsse, wird sich bei einer Beibehaltung des Zwangsverbunds nicht beseitigen lassen.
- Die Alleinsorge entfremdet das Kind dem anderen Elternteil – meist dem Vater. Nach rechtstatsächlichen Untersuchungen hat mehr als die Hälfte der geschiedenen Väter ein Jahr nach der Scheidung keinerlei Kontakt mehr zu dem Kind. Der Verlust der elterlichen Sorge wirkt bei den betroffenen Vätern häufig demotivierend; dies hat in vielen Fällen zur Folge, daß sie ihr Umgangsrecht nicht mehr wahrnehmen. Die mit der Abschaffung des Zwangsverbunds einhergehende Erleichterung für die Beibehaltung der elterlichen Sorge bietet deshalb höhere Chancen, daß das Kind den Kontakt zu beiden Eltern behält.

- Es ist schon heute schwer verständlich, daß anläßlich der Scheidung ein Zwangsverfahren vorgesehen ist, in der besonders konfliktbeladenen Zeit unmittelbar nach der Trennung hingegen nicht (§ 1672 BGB). Dem kann auch nicht mit dem Hinweis darauf begegnet werden, ein Zwangsverfahren bei der Trennung sei deshalb nicht möglich, weil der Staat keine Kenntnis von der Trennung erhalte. Die Meldebehörden könnten bei Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage ohne weiteres den Auszug eines Elternteils aus der gemeinsamen Wohnung dem Gericht mitteilen und damit den Anstoß zur Einleitung eines Zwangsverfahrens geben.

Gegen die Abschaffung des Zwangsverbunds und den Wechsel zu einem Antragsverfahren werden vor allem folgende Argumente erhoben:

- Bei einem Antragsmodell müsse der Elternteil, der die Übertragung der Alleinsorge auf sich begehrt, darlegen, daß der andere Elternteil erziehungsunfähig oder nicht kooperationsbereit sei, was den vorhandenen Konflikt nur noch verschärfe. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch im Fall der Beibehaltung des Zwangsverbunds der Elternteil, der gegen den Willen des anderen die Alleinsorge für sich haben will, darlegen muß, daß er für die Erziehung besser geeignet sei und daß die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge nicht in Betracht komme.
- Viele Elternteile – vor allem Mütter – seien nicht selbstbewußt genug, einen Antrag auf Zuteilung der Alleinsorge zu stellen. Dieser Einwand ist jedoch nicht einleuchtend. Vom Versorgungsausgleich abgesehen sind alle übrigen Regelungsgegenstände im Scheidungsverfahren, nämlich Unterhalt, Wohnungs- und Haushaltszuweisung, Zugewinnausgleich und grundsätzlich auch Umgang mit dem Kind, ebenfalls antragsbedürftig. Wenn Mütter typischerweise nicht selbstbewußt genug wären, Anträge, die sie für richtig halten, auch zu stellen, dann müßte auch hinsichtlich dieser Verfahrensgegenstände der Zwangsverbund eingeführt werden; dies wird aber von keiner Seite verlangt.
- Am schwerwiegendsten ist wohl das Argument, die Beziehung zwischen geschiedenen Eltern sei in aller Regel mit solchen Spannungen belastet, daß sie die Sorge auch dann nicht über längere Zeit gemeinsam ausüben könnten, wenn sie dies guten Willens anstrebten. Hierzu ist einzuräumen, daß es für eine Vielzahl geschiedener Eltern sehr schwer ist, ihre persönlichen Gefühle zueinander von der Eltern-Kind-Beziehung zu trennen. Die Anforderungen, welche die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge an die geschiedenen Eltern stellt, werden aber oft überschätzt. Gemeinsame Sorge verlangt keine dauernden Besprechungen und Entscheidungen. In wichtigen Fragen wie dem Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil und den Besuchen beim anderen Elternteil haben sich die Eltern oft schon während der Trennungszeit geeinigt. In vielen weiteren Dingen, wie etwa der Wahl der Schule oder der Notwendigkeit einer Heilbehandlung, werden Sachzwänge vorliegen,

die einen Streit der Eltern von vornherein unwahrscheinlich machen. Der Konfliktvermeidung soll insbesondere auch die im Entwurf vorgesehene alleinige Entscheidungsbefugnis des betreuenden Elternteils für Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687 Abs. 1 BGB-E) dienen. Damit soll sichergestellt werden, daß die gemeinsame Sorge nicht zu einer verstärkten Beanspruchung des (in vielen Fällen ohnehin schon stark belasteten) betreuenden Elternteils führt.

d) Keine Entscheidung des Gesetzes für oder gegen die gemeinsame Sorge

Eine Entscheidung darüber, ob der gemeinsamen Sorge geschiedener Eltern vor der Alleinsorge eines Elternteils der Vorzug zu geben ist, soll nach dem Entwurfskonzept vom Gesetzgeber nicht getroffen werden. Es soll vielmehr in erster Linie Sache der Eltern sein zu entscheiden, ob sie die gemeinsame Sorge nach ihrer Scheidung beibehalten wollen oder nicht. Unter den Voraussetzungen des § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB-E (ein Elternteil möchte die Alleinsorge haben, der andere Elternteil oder das mindestens 14 Jahre alte Kind widerspricht) prüft das Gericht, ob die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, daß der gemeinsamen Sorge künftig ein Vorrang vor der Alleinsorge eines Elternteils eingeräumt werden soll. Es soll auch keine gesetzliche Vermutung bestehen, wonach die gemeinsame Sorge im Zweifel die für das Kind beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sei. Eine (formelle) Beweislast hinsichtlich der Untauglichkeit der gemeinsamen Sorge im konkreten Fall trifft den Antragsteller schon deshalb nicht, weil es eine solche Beweislast im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht gibt. Ob die Voraussetzungen für die Übertragung der Alleinsorge vorliegen oder nicht, muß vielmehr im Einzelfall vom Gericht ermittelt werden.

Dieses Grundkonzept beruht auf zweierlei Erwägungen: Zum einen steht außer Frage, daß es für die betroffenen Kinder das Beste ist, wenn sich die Eltern auch nach der Scheidung einvernehmlich um deren Angelegenheiten kümmern. Für ein solches elterliches Einvernehmen bietet die gemeinsame Sorge einen geeigneten Rahmen. Bei Fortbestehen der gemeinsamen Sorge wird bei dem Kind am wenigsten das Gefühl aufkommen, einen Elternteil zu verlieren. Andererseits läßt sich jedoch Gemeinsamkeit nicht verordnen. Wenn Eltern sich bei Fortbestehen der gemeinsamen Sorge über die das Kind betreffenden Angelegenheiten fortwährend streiten, kann dies zu Belastungen führen, die dem Kindeswohl zum Nachteil gereichen. In diesen Fällen ist der Alleinsorge eines Elternteils der Vorzug zu geben.

Wollte der Gesetzgeber eine Präferenz zugunsten der einen oder anderen Form der elterlichen Sorge festlegen, so müßten Erkenntnisse vorhanden sein, daß die gemeinsame Sorge oder die Alleinsorge eines Elternteils nach Scheidung dem Kindeswohl prinzipiell besser dient – unabhängig davon, ob zwischen

den Eltern ein tragfähiges Maß an Einvernehmen besteht oder nicht. Solche Erkenntnisse sind jedoch nicht vorhanden; insbesondere lassen sie sich auch nicht aus den Ergebnissen kinderpsychologischer und familiensoziologischer Forschung gewinnen. Diese hat im Laufe der Zeit unterschiedliche Thesen zur gemeinsamen elterlichen Sorge entwickelt. In den siebziger Jahren wurde überwiegend hervorgehoben, daß für das Kind eine konfliktfreie Erziehung von besonderer Bedeutung sei, und dementsprechend der Alleinsorge eines Elternteils der Vorzug gegeben (siehe etwa Lempp, Die Ehescheidung und das Kind, 1976, S. 19 und 30). Als maßgebliches Kriterium für die Auswahl des Elternteils, dem die Sorge zu übertragen sei, wurde die stärkere Bindung des Kindes an diesen Elternteil angesehen. Nach dieser Auffassung sollte die Entscheidung, wem die elterliche Sorge zukommt, nach Möglichkeit schon im Zeitpunkt der Trennung getroffen werden und später schwer abänderbar sein.

Demgegenüber trat in den achtziger Jahren insbesondere Fthenakis („Väter“, 1985, Bd. I S. 287) für die gemeinsame Sorge beider Elternteile ein. Dem lagen Untersuchungen zugrunde, denen zufolge die Abwesenheit des Vaters verbreitet zu Verhaltens- und Persönlichkeitsstörungen bei Kindern und Jugendlichen führt. Großen Einfluß auf die Diskussion hatte auch die amerikanische Untersuchung von Wallerstein und Blakeslee (deutscher Titel: „Gewinner und Verlierer“, 1989), die (auf der Grundlage von 60 untersuchten Familien) zu dem Ergebnis kamen, die gemeinsame Sorge sei am besten geeignet, die negativen Folgen der Scheidung für die betroffenen Kinder zu mildern.

Mittlerweile sind wiederum Gegenströmungen erkennbar. Insbesondere kommen neuere amerikanische Erhebungen zu dem Ergebnis, daß die gemeinsame elterliche Sorge, von der man sich häufigere Besuche des Vaters bei den Kindern, höhere Unterhaltszahlungen und ein geringeres Maß an Konflikten zwischen den Eltern versprochen hatte, offenbar nicht diese Auswirkungen hat (siehe insbesondere Furstenberg und Cherlyn, „Geteilte Familien“, 1993, S. 165; Maccoby und Mnookin, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1995, S. 1 ff.). Die Vorteile der gemeinsamen Sorge werden heute eher in einer längerfristigen Bewußtseinsänderung gesehen: Die Kinder haben nicht das Gefühl, einen Elternteil zu verlieren, und die Väter fühlen sich von der Verantwortung für ihre Kinder nicht länger ausgeschlossen.

e) Keine Gefahr für das Kindeswohl durch Wegfall des Zwangsverbunds

Durch den Wegfall des Zwangsverbunds kann es dazu kommen, daß in Einzelfällen die gemeinsame Sorge auch nach der Scheidung bestehen bleibt, während das Gericht – wenn es mit der Sorgefrage befaßt worden wäre – die Sorge einem Elternteil zugewiesen hätte. Die damit verbundenen Gefahren dürfen aber nicht überschätzt werden:

- Wenn Eltern sich über die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge einig sind, wird auch heute das Familiengericht in aller Regel nicht von diesem ge-

meinsamen Elternwillen abweichen. Der gemeinsame Elternvorschlag darf heute gemäß § 1671 Abs. 3 Satz 1 BGB nur dann übergangen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Dies gilt auch dann, wenn der gemeinsame Elternvorschlag auf Beibehaltung der gemeinsamen Sorge gerichtet ist.

- Während der besonders konflikträchtigen Trennungsphase vor Erlass des Scheidungsurteils wird heute kein Zwangsverfahren über die elterliche Sorge durchgeführt; in den weitaus meisten Fällen besteht die gemeinsame Sorge während dieser Trennungszeit fort, ohne daß dadurch das Kindeswohl gefährdet wird. Liegen solche Gefahren vor, so wird ihnen heute in aller Regel durch Stellung eines Antrags auf Alleinsorge nach §§ 1672, 1671 Abs. 1 BGB oder auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begegnet. Ebenso wird in solchen Fällen künftig in der Regel ein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge gestellt werden.

Es ist anzunehmen, daß durch den Wegfall des Zwangsverbunds die Zahl der Fälle, in denen die gemeinsame Sorge nach der Scheidung fortbesteht, weiter anwachsen wird. Es gibt keinen Anlaß, darin eine Gefahr für das Wohl der von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder zu sehen:

- Schon in den letzten Jahren hat die Zahl der Eltern, die die elterliche Sorge auch nach der Scheidung gemeinsam ausüben, beträchtlich zugenommen (siehe oben C.IV); es ist nichts darüber bekannt geworden, daß es deshalb zu Kindeswohlbeeinträchtigungen gekommen wäre.
- Auch die umfangreichen ausländischen Erfahrungen zeigen, daß die gemeinsame Sorge nach Scheidung dem Kindeswohl jedenfalls nicht abträglich ist.
- Es liegen auch keine Erkenntnisse aus kinderpsychologischer oder familiensoziologischer Sicht vor, die eine gesicherte Aussage dahingehend zulassen, daß die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge nach Scheidung zu einer Gefährdung des Kindeswohl führen könnte (siehe oben d).

f) Keine unterschiedliche Behandlung von verheirateten und nicht miteinander verheirateten Eltern

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1991 hat der Gesetzgeber Regelungen zu schaffen, welche eine gemeinsame Sorge auch nicht miteinander verheirateter Eltern zulassen (siehe oben 2). Beim Scheitern einer solchen Partnerschaft ist ein Zwangsverbund zur Überprüfung des Fortbestands der gemeinsamen Sorge nicht möglich, da kein Scheidungsverfahren stattfindet. Würde man im Scheidungsfall den Zwangsverbund fortbestehen lassen, so würden die Eltern ehelicher Kinder bei der Scheidung stärker staatlich überwacht als die Eltern nichtehelicher Kinder beim Scheitern ihrer Partnerschaft. Dies würde eine ungerechtfertigte Besserstellung nichtehelicher Gemeinschaften zur Folge haben.

g) Keine Pflicht zur Vorlage eines Sorgeplans

Überwiegende Gründe sprechen dagegen, die Eltern zur Vorlage eines „Sorgeplans“, in dem sie ihre Vorstellungen über die künftige Ausübung der gemeinsamen Sorge niederlegen (siehe oben a), zu zwingen. Nicht verheirateten Eltern, die künftig die gemeinsame Sorge erlangen können, kann für den Fall des Scheiterns ihrer Gemeinschaft keine entsprechende Verpflichtung auferlegt werden, da ein Scheidungsverfahren dort nicht durchgeführt wird. Eltern, die miteinander verheiratet sind, würden durch die Pflicht zum Sorgeplan also stärker überwacht als Eltern nichtehelicher Kinder. Gegen eine Pflicht zur Erstellung eines Sorgeplans spricht auch, daß in Fällen, in denen die gemeinsame Sorge während der Trennungszeit einigermaßen funktioniert, durch den Zwang zur schriftlichen Niederlegung erst Anlaß für einen Streit – und sei es nur um Formulierungen – entstehen kann. Auch kann der Sorgeplan in seiner scheinbaren Endgültigkeit dazu führen, daß Eltern nach der Scheidung nicht flexibel genug auf geänderte Situationen reagieren.

h) Kein eigenes Antragsrecht des Kindes

Weil es bei Wegfall des Zwangsverbunds künftig ohne Antrag der Eltern in der Regel nicht zu einer gerichtlichen Entscheidung kommen wird, soll das Kind nach einer häufig erhobenen Forderung künftig ein eigenes Antragsrecht erhalten. Für ein solches eigenes Antragsrecht könnte angeführt werden, daß die Motivation der Eltern, ein Verfahren nach § 1671 BGB-E einzuleiten, und das Bedürfnis des Kindes nach einer Regelung der elterlichen Sorge nicht immer identisch sein müssen. Jedoch ist es grundsätzlich allein Sache der Eltern zu entscheiden, ob sie die gemeinsame Sorge beibehalten wollen oder nicht. Das Kind kann auch während bestehender Ehe (auch im Fall des Getrenntlebens) das sorgerechtliche Band zu einem Elternteil nicht mit Hilfe des Gerichts durchschneiden. Führt die Innehabung der Sorge durch einen Elternteil jedoch zu einer Kindeswohlgefährdung, so kann das Kind durch entsprechende Anregung eine gerichtliche Prüfung dahingehend herbeiführen, ob dem Elternteil die Sorge (insbesondere auf der Grundlage des § 1666 BGB) entzogen werden muß. Die Trennung als solche ist kein Anlaß, die allgemeine Eingriffsschwelle herabzusetzen, solange die Eltern selbst keinen Antrag auf Alleinsorge stellen.

4. Eingriffe in die elterliche Sorge bei Gefahr für das Kindeswohl

Das geltende Recht soll inhaltlich nicht angetastet werden, jedoch sollen im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit die Rechtsgrundlagen für gerichtliche Eingriffe teilweise zusammengefaßt und neu geordnet werden. Die Vorschläge des Entwurfs beruhen insoweit auf einer Erörterung mit den Landesjustizverwaltungen.

Hinsichtlich § 1666 Abs. 1 BGB wurde dabei die Frage diskutiert, ob nicht auf einen Teil der dort als Eingriffsvoraussetzungen genannten Merkmale verzichtet werden könnte. Insbesondere könnte daran

gedacht werden, daß die Wörter „durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten“ entbehrlich oder gar schädlich sind. Letzteres wäre der Fall, wenn in der Praxis Fälle aufträten, in denen das Gericht die Maßnahmen, die zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl erforderlich sind, nur deswegen nicht treffen kann, weil eine mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, eine Vernachlässigung des Kindes, ein unverschuldetes Versagen der Eltern oder ein das Kindeswohl gefährdendes Verhalten eines Dritten nicht vorliegt. Die Entbehrlichkeit der Wörter „wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden,“ könnte sich daraus ergeben, daß das Gericht nur „erforderliche“ Maßnahmen treffen darf.

Die Landesjustizverwaltungen haben sich gegen die Streichung der genannten Eingriffsvoraussetzungen ausgesprochen. Gegen die angeführten Überlegungen wurde insbesondere eingewandt, daß eine so wichtige Eingriffsvorschrift wie § 1666 Abs. 1 BGB nicht zu allgemein formuliert werden darf. Merkmale wie „unverschuldetes Versagen“ oder „Verhalten eines Dritten“ seien wichtig, um Eltern klarzumachen, daß nicht ihr Verschulden Ursache für den Eingriff sei. Auch der Zusatz „wenn Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind“ sei als Hinweis an das Gericht nicht verzichtbar. Die heutige Formulierung habe auch nicht dazu geführt, daß Gerichte nicht die zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl erforderlichen Maßnahmen treffen könnten.

Neben § 1666 Abs. 1 BGB erlaubt heute auch § 1631 a Abs. 2 BGB gerichtliche Maßnahmen im Bereich der Personensorge, wenn die Eltern in Angelegenheiten der Ausbildung und des Berufes offensichtlich keine Rücksicht auf Eignung und Neigung des Kindes nehmen und dadurch die Besorgnis begründet wird, daß die Entwicklung des Kindes nachhaltig und schwer beeinträchtigt wird. Die Befragung der Landesjustizverwaltungen hat ergeben, daß diese Vorschrift in der Praxis neben § 1666 BGB keine erwähnenswerte Rolle spielt und deshalb künftig auf sie verzichtet werden kann.

Die §§ 1626 ff. BGB enthalten eine Reihe von zum Teil recht unübersichtlichen Vorschriften über Eingriffe in die Vermögenssorge. Von den Landesjustizverwaltungen wurde befürwortet, diese Regelungen zum Teil durch eine mit § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB zu verbindende Generalklausel zu ersetzen und diese Generalklausel mit einem Zusatz dahingehend zu ergänzen, daß eine Gefährdung des Kindesvermögens in der Regel anzunehmen ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt. Diese Vorschläge sollen durch § 1666 Abs. 1 und 2 BGB-E umgesetzt werden. Dadurch werden die bisher in § 1666 Abs. 3 und in § 1667 Abs. 1 und 5 BGB enthaltenen Vorschriften entbehrlich.

Als entbehrlich wurde von den Landesjustizverwaltungen auch die in § 1639 Abs. 1 Satz 2 BGB (Miß-

achtung von Anordnungen des Erblassers oder Schenkers) enthaltene Vorschrift für den Entzug der Vermögenssorge angesehen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die in § 1683 BGB geregelte Pflicht des Inhabers der Vermögenssorge, im Fall seiner (erneuten) Eheschließung ein Vermögensverzeichnis einzureichen und gegebenenfalls die Auseinandersetzung einer zwischen ihm und dem Kind bestehenden Vermögensgemeinschaft herbeizuführen. Auch hier befürworten die Landesjustizverwaltungen überwiegend die Aufhebung der in Absatz 4 enthaltenen Entziehungsvorschrift zugunsten einer Generalklausel. Darüber hinaus wurde diskutiert, ob es der Vorschrift des § 1683 BGB insgesamt überhaupt noch bedarf. Von manchen Eltern wird die Pflicht zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses als übertrieben bürokratisch betrachtet. Jedoch entfaltet diese Pflicht nach Auffassung von Praktikern in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen eine segensreiche Wirkung zum Schutze von Kindesinteressen; sie soll daher künftig nicht entfallen.

Ebenso soll nach Auffassung der Landesjustizverwaltungen in den Fällen des § 1640 BGB (Verwaltung von Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt) auf die Pflicht der Eltern, ein Vermögensverzeichnis einzureichen, nicht verzichtet werden. Auch dieses Verfahren, das den Eltern zusätzlich zum Nachlaßverfahren auferlegt wird, mag in manchen Fällen als formalistisch empfunden werden; es bewirkt jedoch in anderen Fällen einen unverzichtbaren Schutz. Eine Entlastung von Eltern und Gerichten soll hier dadurch erreicht werden, daß die in Absatz 2 Nr. 1 vorgesehene Wertgrenze von 10 000 DM auf 30 000 DM angehoben wird. Im übrigen soll die heute in Absatz 4 enthaltene Eingriffsgrundlage im Hinblick auf § 1666 Abs. 1 und 2 BGB-E entfallen.

5. Verbesserte subsidiäre Sorge des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters

Künftig soll ein Übergang der Sorge bei Wegfall des bisherigen Sorgeinhabers auf den anderen Elternteil auch in den Fällen unter erleichterten Voraussetzungen möglich sein, in denen die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Der Vater eines nichtehelichen Kindes kann heute nur unter besonderen Voraussetzungen die Sorge für sein Kind erhalten; dies gilt auch, wenn die Mutter als Inhaberin der elterlichen Sorge für ein nichteheliches Kind heute stirbt, wenn ihr die Sorge entzogen wird oder wenn ihre Sorge ruht (siehe oben B.II.2, 5).

Künftig soll es in diesen Fällen für den Vater einfacher sein, die Sorge zu erlangen:

Falls die Mutter und der Vater auf Grund von Sorgeerklärungen gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB-E die gemeinsame Sorge innehaben, geht bei Wegfall der Sorge des einen Elternteils die Alleinsorge von Gesetzes wegen auf den anderen Elternteil über (§ 1678 Abs. 1, § 1680 Abs. 1 und 3 BGB-E). In den Fällen, in denen die Mutter im Zeitpunkt des Wegfalls ihrer Sorge alleinige Inhaberin der Sorge gemäß § 1626 a Abs. 2 BGB-E war, soll künftig das Familiengericht die Sorge auf den Vater übertragen können, wenn

dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 BGB-E).

Mit diesen Regelungen will der Entwurf der Tatsache Rechnung tragen, daß heute in vielen Fällen – auch wenn keine gemeinsame elterliche Sorge für das Kind besteht – ein persönliches Verhältnis zwischen dem Kind und seinem Vater vorhanden ist, das es rechtfertigt, die Sorge bei Wegfall der mütterlichen Sorge auf ihn zu übertragen. Auch in Fällen, in denen sich der Kontakt zwischen Vater und Kind noch entwickeln muß, kann es dem Kindeswohl dienlich sein, den Vater (an Stelle eines Vormunds) zum Sorgeinhaber zu bestimmen. Etwaige Zweifel, ob dies tatsächlich der Fall ist, sollen sich jedoch dahingehend auswirken, daß die Sorge nicht auf den Vater übertragen wird.

6. Rechtliche Stellung der „Stiefeltern“

Etliche Forderungen in der Reformdiskussion gehen dahin, die Rechtsstellung von „Stiefeltern“ zu verbessern. So soll nach den Vorschlägen des Deutschen Juristinnenbundes, des 59. Deutschen Juristentages und der Anträge der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag Stiefeltern eine Teilhabe an der elterlichen Sorge eröffnet werden. Nach Auflösung der Lebensgemeinschaft soll dem Juristinnenbund zufolge dem Stiefeltern die elterliche Sorge übertragen werden können, wenn dies das Kindeswohl erfordert. Ähnliche Vorschläge machen der Juristentag sowie der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge; allerdings wird dort nicht auf die „Auflösung der Lebensgemeinschaft“ abgestellt, sondern auf die „Auflösung der Stieffamilie“ bzw. auf den Scheidungsfall.

Hinzuweisen ist auch auf § 47 Abs. 3 des Familiengesetzbuchs der DDR (1965). Dort war die Möglichkeit vorgesehen, dem Ehegatten eines verstorbenen Elternteils das Erziehungsrecht zu übertragen. Dasselbe galt, wenn dem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen worden war. Allerdings konnte eine solche Übertragung des Erziehungsrechts in den Fällen, in denen das Kind aus einer geschiedenen Ehe stammte, nur mit Zustimmung des nicht erziehungsberechtigten Elternteils erfolgen.

Der Entwurf enthält folgende Vorschläge für eine Verbesserung der Stellung von „Stiefeltern“:

- Für das Umgangsrecht schlägt der Entwurf vor, auch anderen Personen als den Eltern ein Umgangsrecht zu gewähren, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient; § 1685 Abs. 2 BGB-E erwähnt hierbei ausdrücklich Ehegatten und frühere Ehegatten eines Elternteils.
- Mit § 1618 Abs. 1 BGB-E wird außerdem der Forderung entsprochen, die Einbenennung von „Stiefkindern“ zu ermöglichen und dadurch die Integration solcher Kinder in die neue „Stieffamilie“ zu fördern; der manchmal schwierige Weg über das öffentliche Namensänderungsgesetz muß dann nicht mehr gegangen werden.
- In einem neu eingefügten § 1682 BGB-E soll eine gesetzliche Grundlage für eine Verbleibensanordnung geschaffen werden. Es geht dabei etwa um

den Fall, daß das Kind nach der Scheidung seiner Eltern bei der Mutter lebt und diese neu verheiratet ist. Nach dem Tod der Mutter wird der leibliche Vater des Kindes automatisch alleiniger Sorgeinhaber, wenn die gemeinsame Sorge der Eltern nach der Scheidung fortbestanden hatte (§ 1680 Abs. 1 BGB-E). War die Mutter nach der Scheidung alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge, so hat das Familiengericht diese nunmehr dem überlebenden Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1680 Abs. 2 Satz 1 BGB-E).

An dieser sorgerechtlichen Zuordnung will der Entwurf nichts ändern. Jedoch soll es künftig möglich sein, daß der Ehegatte des Elternteils, der tot ist oder seine Sorge aus einem anderen Grund nicht mehr ausüben kann, das Kind bei sich behalten kann, wenn ansonsten das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Dasselbe soll gelten, wenn der leibliche Elternteil und das Kind bislang in einer Haushaltsgemeinschaft mit Großeltern oder erwachsenen Geschwistern zusammengelebt haben.

- Die genannten Personen, in deren Haushalt das Kind nach Erlaß einer Verbleibensanordnung lebt, sollen über alle wichtigen Angelegenheiten im täglichen Leben des Kindes entscheiden können (§ 1688 Abs. 1 BGB-E). Dies soll auch für Pflegeeltern gelten, bei denen das Kind auf Grund einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB-E lebt.

Weitergehende Regelungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Sorge, sieht der Entwurf dagegen nicht vor. Ausschlaggebend hierfür sind folgende Erwägungen:

- Soweit die erwähnten Vorschläge darauf abzielen, auch Lebenspartnern des betreuenden Elternteils, mit denen dieser nicht verheiratet ist, eine begünstigte Stellung etwa im Sorgerecht zu verschaffen, so würde ein klarer und eindeutiger Anknüpfungspunkt für die gesetzliche Umschreibung des in Betracht kommenden Personenkreises fehlen.
- Besteht die gemeinsame Sorge der leiblichen Eltern, so würde eine gesetzlich geregelte oder gerichtlich eingeräumte Beteiligung eines Stiefeltern zu Komplizierungen führen und die Gefahr von Konflikten heraufbeschwören, worunter vor allem das Kind zu leiden hätte. In diesem Zusammenhang soll auf folgendes hingewiesen werden: Als Vorbild für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Beteiligung des Stiefeltern wird in der Reformdiskussion meist das Recht der Schweiz genannt. Bemerkenswert dabei ist, daß eine stark ausgestaltete Rechtsstellung des Ehegatten des Elternteils, der Inhaber der Sorge ist, insbesondere in solchen Rechtsordnungen zu finden ist, die andererseits eine schwache Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Kind und Elternteil, der nach Trennung/Scheidung keine Sorge mehr hat, aufweisen. So hat das Schweizer Bundesgericht in einem 1991 ergangenen Entscheid ausgesprochen, daß das geltende schweizerische Recht nicht zulasse, beiden Eltern nach der Scheidung die elterliche Gewalt zu belassen.

- Auch ohne ausdrückliche gesetzliche oder gerichtliche eingeräumte Rechtsstellung kann der Stiefelternanteil (wie bisher) auf der Grundlage einer Vollmacht für den Inhaber einer elterlichen Sorge handeln.
- Forderungen, die Stiefkindadoption drastisch einzuschränken, wird nicht entsprochen. Dem Argument, daß die Adoption nach heutigem Verständnis in erster Linie ein Mittel der Fürsorge für elternlose und verlassene Kinder sei, was aber bei „Stiefkindern“ gerade nicht der Fall sei, kann folgendes entgegengehalten werden: Nur mit der Adoption wird zwischen Annehmenden und Angenommenen eine Eltern-Kind-Beziehung hergestellt, also eine Verwandtschaft in gerader Linie im ersten Grad. Dadurch entstehen zwischen Annehmenden und Angenommenen alle Folgen der Verwandtschaft und nicht nur – wie gefordert – singular in bezug auf die Sorge. Die Verwandtschaft hat insbesondere folgende rechtliche Bedeutung: Unterhaltsverpflichtung nach Maßgabe der §§ 1601 ff. BGB, Ehehindernis der Verwandtschaft, gesetzliche Erbfolge und Pflichtteilsrechte, in gewissen Fällen Anhörungsrechte vor gerichtlichen Entscheidungen, Auswahl- und Mitwirkungsrechte im Rahmen der Vormundschaft, Aussageverweigerungs-, Antrags- und Beschwerderechte sowie strafrechtliche (teils strafmildernde, teils strafschärfende) Folgen. Im Zusammenhang mit den genannten Folgen der Verwandtschaft soll deshalb elterliche Sorge nur im Rahmen einer Adoption auf Personen, die bisher nicht Eltern sind, übergehen.
- Ein anderes Problem im Zusammenhang mit der „Stiefkindadoption“ wurde bereits durch das Adoptionsrechtsänderungsgesetz (BGBl. 1992 I, S. 1974), das am 12. Dezember 1992 in Kraft getreten ist, gelöst. Das bisher geltende Verbot der Mehrfachadoption führte in der Praxis in Einzelfällen zu unbefriedigenden Ergebnissen, insbesondere dort, wo im Wege einer Zweitadoption (Rückadoption) das rechtliche Verwandtschaftsverhältnis zu einem leiblichen Elternteil wiederhergestellt werden sollte. Nun kann ein volljähriges Kind zu seinen leiblichen Eltern zurückfinden, auch wenn kein gesetzlicher Adoptionsaufhebungsgrund vorliegt.

7. Elterliche Sorge bei geistig behinderten oder psychisch kranken Eltern

Regelungen der Sorge bei geistig behinderten oder psychisch kranken Eltern können im wesentlichen auf Grund dreier Normen getroffen werden: §§ 1666, 1673 Abs. 1 und § 1674 Abs. 1 BGB. Deren Anwendungsbereiche überschneiden sich. Für jede der Vorschriften gelten andere Verfahrensregelungen.

Nach § 1666 BGB hat das Vormundschaftsgericht bei Gefährdung des Kindeswohls – auch durch unverschuldetes Versagen der Eltern – die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Entscheidung ergeht durch den Richter. Eltern, Kinder, Jugendamt und gegebenenfalls weitere Personen sind in dem Verfahren zwingend anzuhören. Dabei sind nach § 1666 a BGB die Trennung des Kindes von der elter-

lichen Familie und der Entzug der gesamten Personensorge nur als ultima ratio zulässig. Nach § 1674 Abs. 1 BGB ruht die elterliche Sorge eines Elternteils, der die elterliche Sorge auf längere Zeit tatsächlich nicht ausüben kann. Das Ruhen wird durch konstitutive Entscheidung des Vormundschaftsgerichts festgestellt; zuständig ist der Rechtspfleger. Nach § 1673 Abs. 1 BGB ruht die elterliche Sorge eines Elternteils bei natürlicher Geschäftsunfähigkeit dieses Elternteils im Sinne des § 104 Nr. 2 BGB. Das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Ruhenstatbestandes wird nicht in einem eigenen Verfahren, sondern nur inzident im Rahmen eines sonstigen Verfahrens geprüft, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Sorgeregelung bei Trennung oder Scheidung der Eltern.

Zur Ermittlung der praktischen Relevanz dieser rechtlichen Ausgangslage hat das Bundesministerium der Justiz das Gutachten „Probleme des Sorgerechts bei psychisch kranken und geistig behinderten Eltern“ bei Herrn Prof. Dr. Johannes Münder (TU Berlin) in Auftrag gegeben. Das Forschungsvorhaben zielte auf die Darstellung der praktischen Anwendung der genannten Normen, eventueller Anwendungsprobleme, der tatsächlichen Auswirkungen der Unübersichtlichkeit der einschlägigen konkurrierenden Vorschriften sowie auf die Erarbeitung empirisch gestützter Reformvorschläge.

Das Gutachten hat ergeben, daß Sorgeprobleme psychisch kranker und geistig behinderter Eltern bei den allgemeinen sozialen Diensten der Jugendämter, Beratungsstellen und ambulanten medizinischen Diensten sowie bei den Vormundschaftsgerichten quantitativ nur eine sehr geringe Rolle spielen (rund 1% aller Fälle). Jugendämter und andere soziale Dienste sind vordringlich um einvernehmliche Regelungen bemüht, das heißt um die freiwillige Zustimmung der betroffenen Eltern zu Beschränkungen ihrer Sorge. Dies gelingt überwiegend. Die Vormundschaftsgerichte werden daher nur mit jenen Fällen befaßt, in denen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommt oder nicht funktioniert. Soweit es um verheiratete psychisch kranke Elternteile geht, werden die sie betreffenden Sorgeregelungen häufig auch im familiengerichtlichen Verfahren getroffen.

§ 1673 BGB ist bei psychisch kranken oder geistig behinderten Eltern ohne praktische Bedeutung. Für § 1674 Abs. 1 BGB hat sich kein klares Anwendungsprofil herausgebildet. Die Vorschrift hat eine gewisse Bedeutung bei psychisch kranken Alleinerziehenden, deren psychische Störung in Schüben auftritt. Bei psychisch kranken und geistig behinderten Eltern wird am häufigsten § 1666 BGB angewandt, wobei sich allerdings in der Praxis keine klaren Abgrenzungskriterien zu § 1674 Abs. 1 BGB feststellen lassen. Bei der Anwendung der Vorschriften stehen pragmatische Gesichtspunkte im Vordergrund.

Die auf § 1674 Abs. 1 BGB einerseits, § 1666 BGB andererseits gestützten Entscheidungen unterscheiden sich nur selten in ihren tatsächlichen Auswirkungen. In der Regel kommt es zur Trennung der Eltern vom Kind. Dies hängt zum einen damit zusammen, daß die Jugendämter die Vormundschaftsgerichte erst

dann einschalten, wenn die Bemühungen um ein freiwilliges Arrangement gescheitert sind, und zum anderen damit, daß weniger einschneidende Alternativen in der Form geeigneter Betreuungsangebote oft nicht zur Verfügung stehen.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, daß Änderungen der Normen, die Eingriffe in die elterliche Sorge ermöglichen, nicht vordringlich sind. In der Mehrzahl der – ohnehin seltenen – einschlägigen Fälle kommt es nicht zu gerichtlichen Eingriffen. Eine etwaige Neufassung der Bestimmungen kann bis zu einer späteren Neuregelung der Vorschriften über die Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige zurückgestellt werden.

III. Umgangsrecht

Im Gesetzestext soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß zur Pflicht der Eltern, die Sorge zum Wohl des Kindes auszuüben, auch die Pflicht gehört, dem Kind den Umgang mit den für seine Entwicklung bedeutsamen Bezugspersonen zu ermöglichen. Der Umgang wird nicht lediglich im Interesse des umgangsberechtigten Elternteils gewährt, sondern er dient auch dem Interesse des Kindes und seiner Entwicklung. Dies soll künftig verdeutlicht werden.

Es wird jedoch kein „Umgangsrecht des Kindes“ in dem Sinn geschaffen, daß bei unzureichenden Kontakten des Kindes mit Bezugspersonen – insbesondere dem Elternteil, der getrennt vom Kind lebt – ein Pfleger für das Kind zu bestellen ist, der das Umgangsrecht dann im Namen des Kindes gegen den Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, geltend macht. Vielfach wird gefordert, das Umgangsrecht als Recht des Kindes auszugestalten; von den Befürwortern sind hier der Deutsche Juristentag und der Deutsche Juristinnenbund zu nennen. Auch die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ hat sich für ein solches Recht ausgesprochen. Schwierigkeiten würde die Vertretung des Kindes bei der Ausübung dieses Rechts im Verfahren bereiten. Die Vertretung durch den Elternteil, der Inhaber der Personensorge ist, wäre ausgeschlossen, da dieser in aller Regel Anspruchsgegner wäre (§ 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 Abs. 2, § 181 BGB). Würde man die Ausübung dieses Rechts dem Elternteil, mit dem der Umgang stattfinden soll, übertragen, hätte das praktisch die Aufrechterhaltung des geltenden Rechts zur Folge. Denkbar wäre auch die Bestellung eines besonderen Pflegers, dem dann die Vertretung des Kindes bei der Ausübung des Rechts auf Umgang zu übertragen wäre. Eine solche Ausgestaltung würde großen Aufwand verursachen, ohne zu einer wirklichen Verbesserung zu führen. Es bestünde vielmehr die Gefahr, daß durch die Einmischung eines Außenstehenden die bereits vorhandenen Konflikte eher noch verschärft würden.

Es wird auch kein „Umgangsrecht des Kindes“ dahingehend geschaffen, daß das Kind selbst ab einem bestimmten Alter eine gerichtliche Umgangsregelung beantragen kann. Wie bei der Geltendmachung eines Umgangsrechts des Kindes durch einen Dritten würde auch die Geltendmachung durch das minderjährige Kind selbst nur zu einer nicht wünschenswer-

ten Verlagerung der Elternkonflikte auf das Kind führen.

Eine gerichtlich durchsetzbare Umgangspflicht von Bezugspersonen wird ebenfalls nicht geschaffen. Ein Anspruch des Kindes gegen den umgangsberechtigten auf Umgang wäre problematisch, da ein erzwungener Kontakt nur formal ausgeübt würde und nicht geeignet wäre, dem Kindeswohl zu dienen.

Dem Interesse des Kindes an der Aufrechterhaltung und Förderung von Kontakten zu wichtigen Bezugspersonen soll durch eine Ergänzung des in § 18 Abs. 3 SGB VIII geregelten Beratungsangebots des Jugendamts gedient werden. Danach sollen Kinder und Jugendliche künftig darin unterstützt werden, daß die zum Umgang mit ihnen berechtigten Personen von diesem Recht auch Gebrauch machen.

Bei der Regelung des Umgangsrechts soll es keinen rechtlichen Unterschied in der Behandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder geben. Auch der Deutsche Juristentag, die Anträge der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag und die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ befürworten ein einheitliches Umgangsrecht. Im Rahmen der beabsichtigten Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern wäre die Wiederholung des Vorschlags aus der 11. Legislaturperiode (Entwurf eines NEhelUmgG, Bundestags-Drucksache 11/5494), der weiterhin unterschiedliche Regelungen beim Umgangsrecht vorsah, unzureichend gewesen. Vielmehr soll das Umgangsrecht bei ehelichen und bei nichtehelichen Kindern von gleichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wie dies auch die Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode vorsieht.

Jeder Elternteil soll das Recht auf Umgang mit dem Kind haben. Auf die Frage, wer Inhaber der Sorge ist, soll es nicht mehr ankommen. Schon nach geltendem Recht hat bei gemeinsamer Sorge ein Elternteil im Fall des nicht nur vorübergehenden Getrenntlebens ein Umgangsrecht (§ 1634 Abs. 4 BGB). Ein Umgangsrecht soll dem alleinsorgenden Elternteil auch gegenüber dem Elternteil, der nicht Inhaber der Sorge ist, zugestanden werden, wenn sich das Kind dort mit Zustimmung des anderen Elternteils aufhält. Der sorgende Elternteil soll hier nicht vor die Alternative gestellt werden, entweder das Kind herauszuverlangen oder auf Kontakte zum Kind zu verzichten. Auch gegenüber Dritten, in deren Obhut sich das Kind befindet, wird dem Elternteil, der Inhaber der Sorge ist, ein Umgangsrecht zugestanden (etwa gegenüber Pflegeeltern).

Der Entwurf schlägt vor, auch anderen Personen als den Eltern ein Umgangsrecht zu gewähren; er befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Deutschen Juristentags, dem Entwurf des Deutschen Juristinnenbundes und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe. Dieses Umgangsrecht soll jedoch nur in einem begrenzten Bereich erweitert werden, wobei ganz im Vordergrund der vorgeschlagenen Regelung steht, daß andere Personen nur dann ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben sollen, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Der Entwurf geht nicht soweit vorzuschlagen, daß alle Personen ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben sollen, wenn

dieser Umgang dem Wohl des Kindes dient. Er begrenzt dieses Recht vielmehr auf einen bestimmten Personenkreis: auf Großeltern und Geschwister, auf Ehegatten oder frühere Ehegatten eines Elternteils und auf Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war. Aus dieser Begrenzung ergibt sich, daß andere Personen, selbst wenn ihr Umgang mit dem Kind dem Wohl des Kindes dienen würde, kein ausdrücklich eingeräumtes Recht auf Umgang haben sollen. Diese Personen werden in Einzelfällen ein Umgangsrecht allenfalls über § 1666 BGB-E erzwingen können (siehe oben F.III); das gilt insbesondere für Nachbarn, Erzieher, Freunde oder Verwandte, die nicht dem in § 1685 BGB-E genannten Personenkreis angehören (etwa Tanten oder Onkel).

Es ist nicht zu befürchten, daß diese zurückhaltende Erweiterung des Kreises der Umgangsberechtigten zu einer nennenswerten Mehrbelastung der Gerichte führen wird. Zunächst ist zu erwarten, daß die Klarstellung der Rechtslage dazu führen wird, daß in bestimmten Fällen die Gerichte überhaupt nicht mehr bemüht werden, weil der schwierige Umweg über § 1666 BGB-E nicht mehr erforderlich sein wird. Soweit gerichtliche Entscheidungen erforderlich werden, dürften diese einfacher werden, da maßgebliches Kriterium nur noch das Wohl des Kindes ist. Im übrigen kann erwartet werden, daß die Personen, die künftig auch ein Umgangsrecht erhalten sollen, von diesem Recht wegen ihrer nahen Beziehung zu dem Kind und häufig auch zu dem Elternteil, der Inhaber der Sorge ist, nur maßvoll Gebrauch machen werden. Ein Blick in andere Rechtsordnungen zeigt, daß die meisten Länder das Umgangsrecht nicht nur auf Eltern begrenzen. Aus der Untersuchung des Max-Planck-Instituts ergibt sich, daß in allen untersuchten Ländern außer Dänemark und der ehemaligen Tschechoslowakei kraft Gesetzes oder gefestigter Rechtsprechung auch anderen Personen als den leiblichen Eltern ein Umgangsrecht zukommen kann. Dies gilt jedoch in ganz unterschiedlichen Grenzen; insgesamt spielen die Umgangsrechte von Nichteltern jedoch eine bescheidene Rolle.

Bei der Entscheidung über das Umgangsrecht ist schon heute der Wille des Kindes (das nach Maßgabe von § 50 b FGG vom Gericht angehört wird) ein wichtiges, jedoch nicht das allein maßgebliche Kriterium. Auch künftig soll die Umgangsregelung nicht gänzlich vom Willen des Kindes abhängig sein, da dieser nicht selten von außen beeinflußt wird und Schwankungen unterliegt.

Art und Umfang des Umgangs werden nicht allgemein im Gesetz geregelt, sondern im Streitfall durch die Gerichte bestimmt. Die gesetzliche Festlegung eines konkreten Maßstabes für Art und Umfang des Umgangs könnte der Vielschichtigkeit der Fälle nicht Rechnung tragen. Die Bestimmung des Umgangs im Einzelfall muß wie bisher – soweit sich die Betroffenen nicht einigen können – den Gerichten überlassen werden.

Im Verfahren über den Umgang soll durch Beratung auf eine Einigung hingewirkt werden, § 52 FGG-E; damit wird einer Empfehlung der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ gefolgt. Hierbei soll das Ge-

richt sowohl selbst in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken als auch auf die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe. Jede freiwillig durch die Eltern oder sonst Betroffenen erzielte Umgangsregelung ist einer vom Gericht aufgezwungenen Regelung vorzuziehen.

Die Vollstreckung des Umgangsrechts soll auch künftig nicht ausgeschlossen werden. Die Durchsetzung von Umgangsrechten gehört zu den wichtigsten und schwierigsten Problemen der Kindschaftsrechtsreform. Die Vereitelung von Kontakten durch einen Elternteil wird vom anderen Elternteil oft als eine menschliche Katastrophe empfunden, viel schlimmer als der Verlust der gesetzlichen Vertretung. Das Problem der Umgangsvereitelung stellt sich in anderen Rechtsordnungen ähnlich; Patentlösungen sind nicht erkennbar. Der Deutsche Juristentag und die Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ begründen ihren Vorschlag, die Vollstreckbarkeit von Umgangsentscheidungen völlig abzuschaffen, damit, daß die Vollstreckung solcher Entscheidungen stets das Verhältnis des Kindes zum betreuenden Elternteil belaste und damit dem Kindeswohl schade. Ein solcher Schaden wird zwar nicht selten drohen, einen Ausschluß des Umgangs rechtfertigt dies aber nur nach einer Einzelfallprüfung. Von der Möglichkeit der Vollstreckung geht eine Signalwirkung aus. Der Umgang wird nicht lediglich im Interesse des umgangsberechtigten Elternteils gewährt, sondern dient auch dem Interesse des Kindes und seiner Entwicklung. Schon die Möglichkeit der Durchsetzbarkeit kann der entscheidende Grund dafür sein, daß der Umgang in einer Vielzahl von Fällen nicht vereitelt wird. Eine weitere Verringerung der Durchsetzbarkeit könnte dazu führen, daß in Fällen, in denen sich die Eltern mehr schlecht als recht mit der vereinbarten oder gerichtlich angeordneten Umgangsregelung abfinden, künftig ein Umgang nicht mehr stattfinden wird. Zur künftigen Möglichkeit, statt das Umgangsrecht selbst nur den Vollzug des Umgangsrechts einzuschränken oder auszuschließen, siehe Einzelbeurteilung zu § 1684 Abs. 4 BGB-E.

IV. Wegfall der Vorschriften über die Legitimation nichtehelicher Kinder

Der Achte Titel (in der Zählung des Regierungsentwurfs eines Beistandschaftsgesetzes) des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs (Legitimation des nichtehelichen Kindes) soll ersatzlos entfallen. Dies entspricht den Empfehlungen des Deutschen Juristentags und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“; soweit dem Umstand, daß die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind oder waren, rechtliche Bedeutung zukommt, wird darauf im Zusammenhang mit der jeweiligen sachlichen Regelung abgestellt.

Zweck der Legitimation ist es, das Kind und seine Entfaltungsmöglichkeiten vor Benachteiligungen wegen seiner nichtehelichen Geburt zu bewahren und ihm daher die „Rechtswohltat“ (so noch die Äußerung des für Familiensachen zuständigen

Senats des Bundesgerichtshofs im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 84, 168, 177) der Ehelichkeit zukommen zu lassen. Da nunmehr für Kinder, deren Eltern bei der Geburt miteinander verheiratet sind, und Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, gleiche rechtliche Bedingungen für ihre Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft geschaffen werden sollen, ist es nicht mehr notwendig, Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, durch Legitimation vor Benachteiligungen zu schützen.

Die sorgerechtliche Folge der Legitimation durch nachfolgende Ehe ist heute der Eintritt der gemeinsamen Sorge, § 1719 Satz 1, § 1626 Abs. 1 BGB. Auch der Entwurf sieht in § 1626 a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E vor, daß den Eltern ab dem Zeitpunkt, in dem sie einander heiraten, die Sorge gemeinsam zusteht.

Im Fall der Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters geht heute die elterliche Sorge von der Mutter auf den Vater über, §§ 1736, 1738 Abs. 1 BGB. Auch der Entwurf ermöglicht einen Wechsel der Sorge von der Mutter auf den Vater, § 1672 Abs. 1 BGB-E. Wird heute ein nichteheliches Kind auf eigenen Antrag nach dem Tod eines Elternteils für ehelich erklärt, ist der überlebende Elternteil alleiniger Inhaber der Sorge, § 1740 f Abs. 1 BGB. Eine ähnliche Regelung ermöglicht § 1680 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 BGB-E. Wenn die Mutter des Kindes stirbt, kann danach die Sorge auf den Vater, der bisher nicht Inhaber der Sorge war, übertragen werden.

V. *Betreuungsunterhalt*

Künftig soll der Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die Dauer von drei Jahren in Fällen bestehen können, in denen die Versagung des Betreuungsunterhalts über diesen Zeitraum hinaus grob unbillig wäre.

Ferner soll klargestellt werden, daß Betreuungsunterhalt auch der Vater des nichtehelichen Kindes verlangen kann, wenn er die Betreuung des Kindes übernommen hat. Im einzelnen siehe Begründung zu § 1615 I BGB-E.

VI. *Namensrecht*

Mit der von dem Entwurf vorgeschlagenen grundsätzlichen Aufgabe der Unterscheidung von ehelicher und nichtehelicher Geburt ist auch für die bisherige namensrechtliche Anknüpfung nicht länger Raum. Der Entwurf (§§ 1616 bis 1618 BGB-E) zieht hieraus die notwendigen Konsequenzen: Führen die Eltern eines Kindes einen Ehenamen, so erhält das Kind – wie schon nach geltendem Recht – diesen Ehenamen als Geburtsnamen. Führen seine Eltern keinen Ehenamen, weil sie nicht miteinander verheiratet sind oder bei der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt haben, so ist nach dem Vorschlag des Entwurfs zu unterscheiden: Steht den Eltern die gemeinsame Sorge zu, können sie – ebenso wie nach geltendem Recht die Eltern eines ehelichen Kindes, wenn sie keinen Ehenamen führen – den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburts-

namen des Kindes bestimmen. Machen die Eltern von diesem Wahlrecht nicht fristgerecht übereinstimmend Gebrauch, so kann das Familiengericht das Namensbestimmungsrecht einem Elternteil übertragen. Steht die Sorge nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind kraft Gesetzes den Namen dieses Elternteils als Geburtsnamen.

Mit diesen vorgeschlagenen Regelungen werden die Strukturen des 1994 in Kraft getretenen neuen Familiennamensrechts in das System des vom Entwurf vorgeschlagenen Kindschaftsrechts im wesentlichen unverändert übertragen. Zugleich wird verdeutlicht, daß das Recht der Eltern zur Bestimmung des Kindesnamens – wie schon nach geltendem Recht – Ausfluß der elterlichen Sorge ist. Die Inhaberschaft der Sorge wird deshalb konsequent zum entscheidenden Kriterium für die Namensführung oder Namensbestimmung des Kindes. Dies gilt auch und gerade für den Fall, daß der Elternteil, der allein die Sorge hat, erneut heiratet: Dem Kind dieses Elternteils kann der Ehename aus der neuen Ehe zugewiesen werden, wenn der andere Elternteil einwilligt; eine verweigerte Einwilligung kann vom Gericht ersetzt werden, wenn die Erteilung des Ehenamens dem Wohl des Kindes dient. Damit wird die Integration des „Stiefkindes“ in die von dem alleinsorgenden Elternteil begründete Familie gefördert.

VII. *Adoptionsrecht*

Die Änderungen des Adoptionsrechts beruhen auf zwei Grundentscheidungen, die mit den Empfehlungen des Deutschen Juristentags und den Vorschlägen der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ übereinstimmen:

- Nach dem Entwurf soll die Möglichkeit, das eigene nichteheliche Kind „als Kind anzunehmen“, künftig entfallen. Bis zur Nichtehelichenreform machte die Annahme des eigenen nichtehelichen Kindes einen Sinn: Die Mutter besaß nicht die elterliche Gewalt (§ 1707 BGB a. F.); der Vater war mit dem Kind nicht verwandt (§ 1589 BGB a. F.). Mit dem Nichtehelichengesetz sind beide Regelungen entfallen; die Möglichkeit zur Adoption des eigenen Kindes erscheint seither überholt. Das Nichtehelichengesetz hat an dieser Möglichkeit zwar festgehalten. Es hatte in ihr ein Instrument gesehen, mit dem die Mutter eine von der Amtspflegschaft befreite Sorge erlangen könne; außerdem hatte es in der Regelung den „einzigsten Weg“ für den annehmenden Elternteil erblickt, „den Verkehr des anderen Elternteils mit dem Kind sicher und endgültig auszuschließen“. Diese Begründung erscheint heute ebensowenig tragfähig wie das Ziel, die Zeugung oder Geburt eines „unehelichen“ Kindes zu verbergen (vgl. zum ganzen Bundestags-Drucksache V/2317 S. 79). Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb kürzlich sogar die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bezweifelt (Beschluß vom 7. März 1995 – FamRZ 1995, 789). Ihre Beseitigung trägt dem Rechnung und ist zudem systematisch folgerichtig: Mit der rechtlichen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder und der grundsätzlichen Aufgabe dieser

Unterscheidung bleibt für die Möglichkeit des Vaters oder der Mutter zur Adoption des eigenen nichtehelichen Kindes kein Raum.

- Die Ungleichbehandlung des Vaters gegenüber der Mutter eines nichtehelichen Kindes bei der Einwilligung in eine Adoption wird zunehmend als unbefriedigend empfunden. Schon des längeren erhobene verfassungsrechtliche Bedenken sind durch die erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß vom 7. März 1995 – FamRZ 1995, 789) bestätigt worden, derzufolge es gegen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG verstößt, daß für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch seine Mutter oder deren Ehemann weder die Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist. Zudem ist mit der vom Entwurf empfohlenen grundsätzlichen Aufgabe der Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern für eine adoptionsrechtliche Sonderbehandlung nichtehelicher Kinder ohnehin nicht länger Raum. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die Adoption eines Kindes grundsätzlich an die Einwilligung beider Elternteile zu binden. Soweit danach Einwilligungsberechtigungen von Vätern neu begründet werden, trägt der Entwurf auch dem Schutzbedürfnis der Kindesmutter Rechnung: Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärung abgegeben, so soll das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters bereits immer dann ersetzen dürfen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

Die – neue – Einwilligungsberechtigung des Vaters eines nicht in der Ehe geborenen und nicht durch nachfolgende Eheschließung legitimierten Kindes ist allerdings nur effektiv, wenn dem Vater die Möglichkeit eröffnet wird, rechtzeitig vor einer Adoption seines Kindes durch Dritte seine Vaterschaft – auch gegen den Willen der Mutter – geltend zu machen. Diese Möglichkeiten sind nach geltendem Recht beschränkt: Die Anerkennung der Vaterschaft bedarf der Zustimmung der Mutter. Eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft ist dem Vater möglich, aber im Regelfall zeitaufwendig; die wünschenswerte frühkindliche Adoption darf jedoch nicht an den rechtskräftigen Abschluß eines anhängigen Statusverfahrens geknüpft werden. Der Entwurf sieht deshalb eine vorläufige Vaterschaftsvermutung für Zwecke des Adoptionsverfahrens vor: Als einwilligungsberechtigter Vater wird vermutet, wer glaubhaft macht, daß er der Mutter während der Empfängniszeit beigezogen hat. Diese vorläufige und auf die Geltendmachung des Einwilligungsrechts beschränkte Vaterschaftsvermutung greift naturgemäß nicht ein, solange ein anderer Mann – nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 1592 BGB-E) – als Vater anzusehen ist.

VIII. Verfahrensrecht

Der Entwurf vereinheitlicht weitgehend das Verfahrensrecht für Kinder betreffende familienrechtliche Angelegenheiten und soll hierdurch die Gleichbe-

handlung ehelicher und nichtehelicher Kinder auch auf dem Gebiet des Verfahrensrechts verwirklichen. Erreicht werden soll dies im wesentlichen durch die Erweiterung der Zuständigkeit der Familiengerichte (1), die Vereinheitlichung des Instanzenzuges (2) sowie durch die Einbeziehung der neu den Familiengerichten zugewiesenen Verfahren in den für Familiensachen bestehenden einheitlichen Verfahrensrahmen (3). Den Änderungen der materiellrechtlichen Vorschriften über die Sorge wird insbesondere – unter Beibehaltung des Grundsatzes der Entscheidungskonzentration im Scheidungsverfahren – durch eine Umgestaltung des in diesem Bereich bestehenden Zwangsverbands in einen Antragsverbund Rechnung getragen (4). Im Abstammungsrecht wird das Verfahrensrecht den Änderungen des materiellen Rechts, insbesondere dem neu eingeführten einheitlichen Rechtsinstitut der Vaterschaftsanfechtung und dem erweiterten Klagerecht der Mutter, angepaßt (5). Schwerpunkte im Verfahrensrecht sind weiterhin die Förderung der eigenständigen Konfliktlösung durch die Eltern in den die Kinder betreffenden Verfahren und die Stärkung der verfahrensrechtlichen Stellung der Kinder durch die vorgesehene Bestellung von Verfahrenspflegern in bestimmten für sie besonders bedeutsamen Verfahren (6).

1. Zuständigkeit der Familiengerichte

Der Entwurf erweitert die Zuständigkeit der Familiengerichte in vier Bereichen. Künftig zugewiesen sind den Familiengerichten – mit einzelnen Ausnahmen – die elterliche Sorge für eheliche und nichteheliche Kinder betreffenden Verfahren, sämtliche auf Ehe und Verwandtschaft beruhenden Unterhaltsklagen, auch soweit sie bislang nicht den Familiengerichten zugewiesen sind, sowie die Abstammungsverfahren. Außerdem werden nach dem Entwurf die Familiengerichte für die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständig.

Der Entwurf sieht hingegen davon ab, die Verfahren betreffend die Vormundschaft über Minderjährige in die Zuständigkeit der Familiengerichte zu übertragen. Eine derart weitgehende Ausdehnung der Zuständigkeit der Familiengerichte zum jetzigen Zeitpunkt würde in der Umsetzung einen erheblichen zusätzlichen organisatorischen Aufwand erfordern. Die mit einer solchen Zuständigkeitserweiterung verbundene Übernahme des Instanzenzuges in Familiensachen an Stelle des in der Praxis bewährten Rechtsmittelzugs in Vormundschaftssachen, der nach Maßgabe von § 28 FGG ebenfalls eine höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen ermöglicht, würde erhebliche Kosten für die Justizhaushalte nach sich ziehen, die derzeit nicht vertretbar erscheinen. Für die einzelnen Bereiche, um die die Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert wird, gilt folgendes:

a) Sorgeverfahren

Die bisherige – teilweise – komplizierte Unterscheidung zwischen Sorgeverfahren, die in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen, und von vormundschaftsgerichtlichen Sorgeverfahren wird nicht weiter beibehalten. Die unterschiedlichen Zuständigkei-

ten für die die elterliche Sorge betreffenden Verfahren bei nichtehelichen und ehelichen Kindern werden in Zukunft durch eine einheitliche Zuständigkeit der Familiengerichte ersetzt; nur einzelne Angelegenheiten im Bereich der Vermögenssorge und der Unterbringung bleiben weiterhin den Vormundschaftsgerichten vorbehalten.

Da künftig nicht mehr von Amts wegen aus Anlaß der Scheidung über die Regelung der elterlichen Sorge entschieden werden soll, wird über die Sorge häufiger als bisher in isolierten Familienrechtsverfahren, das heißt unabhängig von dem Scheidungsverfahren entweder schon während der Trennungszeit oder auch nach Rechtskraft des Scheidungsauspruchs entschieden werden müssen. Wie bisher schon bei den anderen isolierten Scheidungsfällen fallen auch die Sorgeregelungsverfahren, wenn über sie künftig isoliert entschieden wird, in die Zuständigkeit der Familiengerichte.

Entsprechend dem Reformziel der Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder ist im Bereich der Sorge das materielle Recht weitgehend vereinheitlicht worden. Dem entspricht im Bereich des Verfahrensrechts die einheitliche Zuständigkeit der Familiengerichte für Sorgeregelungen ungeachtet dessen, ob sie unter elterlicher Sorge stehende eheliche oder nichteheliche Kinder betreffen. Damit ist etwa die Zuständigkeit der Familiengerichte auch für die Regelung der Sorge betreffend die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern, die die gemeinsame Sorge innehaben, vorgesehen. Entsprechendes gilt auch für sonstige Fälle der Übertragung der Sorge (z. B. §§ 1678, 1680, 1681 BGB-E).

Auch für andere Bereiche, die die elterliche Sorge betreffen, sollen in Zukunft die Familiengerichte zuständig sein (z. B. §§ 1628, 1629, 1630, 1631, 1632, 1640, 1666, 1667, 1674, 1684 bis 1686 BGB-E). Den Vormundschaftsgerichten sollen lediglich einzelne Angelegenheiten vorbehalten bleiben, in denen sie im Hinblick auf die ihnen auch weiterhin verbleibenden Aufgabenbereiche die größere Erfahrung und Sachkunde mitbringen (z. B. Genehmigung der Unterbringung, § 1631 b BGB, Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte, § 1643 BGB). In welchen Fällen das Vormundschaftsgericht oder das Familiengericht zuständig ist, ergibt sich in der Regel aus den jeweiligen Vorschriften des BGB.

b) Unterhaltsklagen

Künftig ist eine einheitliche Zuständigkeit der Familiengerichte für alle Rechtsstreitigkeiten, die eine durch Ehe und Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltungspflicht betreffen, vorgesehen. Damit wird eine einheitliche Zuständigkeit für alle in § 23 a Nr. 2 GVG den Amtsgerichten zugewiesenen Unterhaltsklagen bei den Familiengerichten erreicht. Nach dem Entwurf sollen den Familiengerichten zusätzlich zu den Klagen, die die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltungspflicht und die den Unterhalt der ehelichen Kinder betreffen, die Unterhaltsklagen der nichtehelichen Kinder zugewiesen werden. Hierdurch soll dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1991, in dem eine Zuständig-

keit und ein einheitlicher Instanzenzug für die Unterhaltsklagen ehelicher und nichtehelicher Kinder gefordert wurden (BVerfGE 85, 80), Rechnung getragen werden. Um zu vermeiden, daß bei den Prozeßabteilungen der Amtsgerichte nur noch die sonstigen, zahlenmäßig eher unbedeutenden Unterhaltsklagen aus Verwandtschaft, etwa der Kinder gegen die Großeltern oder der Eltern gegen die Kinder, verbleiben, ist auch für diese Klagen, die ebenfalls ihre Grundlage im Familienrecht haben, die Zuständigkeit der mit Unterhaltssachen besser vertrauten Familiengerichte vorzusehen.

c) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m BGB

In die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen nach dem Entwurf aus Gründen des Sachzusammenhangs auch Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche der Mutter nach den §§ 1615 k bis 1615 m BGB, im Fall des § 1615 l Abs. 5 BGB-E auch die Ansprüche des Vaters. Damit ist für den Unterhalt des Kindes, dessen Eltern weder im Zeitpunkt der Geburt noch später miteinander verheiratet sind, und denjenigen des betreuenden Elternteils eine einheitliche familiengerichtliche Zuständigkeit gegeben. Dies ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil häufig zugleich über den Unterhalt des Kindes und des betreuenden Elternteils zu befinden sein wird. Eine einheitliche familiengerichtliche Zuständigkeit für die mit dem Unterhalt zusammenhängenden Ansprüche aus § 1615 k BGB und aus § 1615 m BGB, die gleichfalls ihren Grund in der Geburt des gemeinschaftlichen Kindes haben, ist ebenfalls zweckmäßig.

d) Abstammungsverfahren

Für Abstammungsverfahren ist in dem Entwurf eine einheitliche Zuständigkeit der Familiengerichte unabhängig davon vorgesehen, ob es sich um zivilprozessuale oder nach den Vorschriften des FGG durchzuführende Verfahren handelt. Die unterschiedliche Zuständigkeit der Amtsgerichte (Prozeßabteilungen) für die zivilprozessualen Kindschaftssachen und der Vormundschaftsgerichte für die Abstammungssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird damit zugunsten einer einheitlichen Zuständigkeit der Familiengerichte aufgegeben.

2. Rechtsmittelzug

a) Ausgestaltung des Rechtsmittelzugs

Mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Familiengerichte wird der in Familiensachen geltende Instanzenzug künftig auch auf die sonstigen Sorgeregelungsverfahren, soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht die Vormundschaftsgerichte zuständig bleiben, auf sämtliche Unterhaltsklagen und auf Abstammungsverfahren ausgedehnt.

Der Entwurf behält den bestehenden Instanzenzug in Familiensachen bei. Damit bleibt es in Berufungs- und Beschwerdesachen (§ 119 Nr. 1 und 2 GVG) bei der zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und der Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs in dritter Instanz, soweit diese nach den Vorschriften des Prozeßrechts im jeweiligen Fall ge-

geben ist. Der Entwurf übernimmt diesen Instanzenzug für die neu den Familiengerichten zugewiesenen Verfahren. Damit entspricht der Entwurf insoweit den Forderungen des 59. Deutschen Juristentags 1992.

Eine Änderung des mit dem 1. EheRG vereinheitlichten Instanzenzugs erscheint derzeit nicht sinnvoll. Die Ausgestaltung des Rechtszugs durch das 1. EheRG fügte sich in die seinerzeit bestehenden Pläne zur Einführung des dreigliedrigen Gerichtsbaus der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein (Bundestags-Drucksache 7/650 S. 81). Eine Änderung des Instanzenzugs zum jetzigen Zeitpunkt würde den nunmehr erneut aufgegriffenen Überlegungen zur Neugliederung vorgreifen und unter Umständen später eine Rückgängigmachung dieser Maßnahme erforderlich machen.

In Unterhaltssachen haben die Tabellen und Richtlinien der Oberlandesgerichte, an denen sich die Unterhaltspraxis weitgehend orientiert, eine erhebliche Bedeutung für die Einheitlichkeit der Unterhaltsbemessung. Eine Verlagerung der Berufungsinstanz auf die Landgerichte ließe eine Zersplitterung und damit eine größere Unsicherheit bei der Unterhaltsbemessung erwarten, die im Ergebnis voraussichtlich zu vermehrten Unterhaltsprozessen führen würde.

Es müßte außerdem damit gerechnet werden, daß eine Verlagerung der Rechtsmittelzuständigkeit auf die Landgerichte von den Betroffenen als Abwertung der Familiensachen und auch der Ehe empfunden werden könnte.

b) Rechtsmittelzug in den neu den Familiengerichten zugewiesenen Verfahren

aa) Sorgeverfahren

Der für Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das 1. EheRG eingeführte Rechtsmittelzug gilt künftig für sämtliche Sorgeverfahren, für die nicht die Vormundschaftsgerichte zuständig sind. Für die Beschwerden sind damit in Zukunft an Stelle der Landgerichte wie in den anderen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Oberlandesgerichte zuständig. Bisher kann der Bundesgerichtshof mit den neu in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallenden Sorgeverfahren nur im Wege der Vorlage durch die für weitere Beschwerden zuständigen Oberlandesgerichte befaßt werden (§ 28 Abs. 2 FGG); ein unmittelbarer Zugang zum Bundesgerichtshof besteht nicht. Der Bundesgerichtshof ist künftig für die weitere Beschwerde auch in diesen Sorgeverfahren zuständig (§ 133 Nr. 2 GVG); die weitere Beschwerde ist auch für diese Sorgeverfahren den bislang schon für die die Sorge betreffenden Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO) geltenden Zulassungsbeschränkungen unterstellt (§ 621 e Abs. 2 ZPO-E). Bei den neu in die familiengerichtliche Zuständigkeit fallenden Sorgeverfahren ist damit gleichermaßen die weitere Beschwerde nur möglich, wenn das Oberlandesgericht das Rechtsmittel wegen grundsätzlicher Bedeutung oder Divergenz zugelassen hat (§ 621 e ZPO-E); die weitere Beschwerde findet

außerdem statt, wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde als unzulässig verworfen hat.

bb) Unterhaltsklagen

Für Unterhaltsklagen wird der bislang nur für Unterhaltsansprüche der Ehefrau und der ehelichen Kinder geltende Instanzenzug auf sämtliche gesetzliche Unterhaltsansprüche aus Verwandtschaft ausgedehnt. Für den Bereich der Unterhaltsansprüche der nichtehelichen Kinder soll damit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 5. November 1991 (BVerfGE 85, 80) nach einem einheitlichen Instanzenzug für die Unterhaltsklagen ehelicher und nichtehelicher Kinder entsprochen werden. Aus Gründen der Rechtseinheit ist über die verfahrensrechtliche Gleichstellung von Kindern hinaus ein einheitlicher Instanzenzug für sämtliche durch Ehe und Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltsansprüche zweckmäßig. Damit ist auch insoweit sichergestellt, daß über die Zulassung der Revision eine höchstrichterliche Klärung von Zweifelsfragen erreicht werden kann. Dies hat insbesondere auch Bedeutung für Klagen aus nach § 91 BSHG übergegangenen Unterhaltsansprüchen, in deren Rahmen die Zivilgerichte nunmehr auch sozialhilferechtliche Fragen zu prüfen haben (§ 91 Abs. 4 BSHG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993, BGBl. I S. 944).

cc) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m BGB

Mit den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615 k bis 1615 m BGB sind außerdem die Unterhaltsansprüche eines Elternteils gegen den anderen Elternteil infolge der Geburt eines gemeinsamen nichtehelichen Kindes in den einheitlichen Instanzenzug einbezogen. Für diese Klagen ist damit der bislang bei den Landgerichten endende Instanzenzug erweitert und entspricht dem Instanzenzug für Klagen, die die durch Ehe und Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen.

dd) Abstammungsverfahren

Für die Kindschaftssachen, für die schon derzeit ein den Familiensachen entsprechender Rechtszug zum Oberlandesgericht (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GVG) und zum Bundesgerichtshof (§ 133 Nr. 1 GVG) besteht, bedeutet dies in der Sache keine Veränderung des Instanzenzugs; Berufung zum Oberlandesgericht und Revision zum Bundesgerichtshof bleiben in den zivilprozessualen Kindschaftssachen in gleicher Weise gegeben.

Für die Abstammungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind – wie in den anderen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit – in Zukunft ebenfalls in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte zuständig; die auch künftig als Rechtsbeschwerde ausgestaltete weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof findet nur bei Zulassung durch das Oberlandesgericht oder dann statt, wenn das Oberlandesgericht die Beschwerde als unzulässig verworfen hat.

3. Gemeinsame Verfahrensvorschriften für Verfahren in Familiensachen

Der Entwurf nimmt eine Anpassung des geltenden Familienverfahrensrechts an die Änderungen des materiellen Rechts vor und berücksichtigt die Erweiterung der Zuständigkeit der Familiengerichte. Die bestehende Einbettung der in die Zuständigkeit der Familiengerichte übernommenen Verfahren (Sorgeverfahren, Unterhaltsklagen, Kindschaftssachen) in die jeweiligen Verfahrensordnungen der ZPO und des FGG behält der Entwurf bei. Hiermit wird erreicht, daß diese in die Zuständigkeit der Familiengerichte übernommenen Verfahren weiterhin – unter Einbeziehung in den bislang schon für die Familiensachen geltenden Verfahrensrahmen (§§ 621 a bis 621 e ZPO-E) – nach dem der Praxis vertrauten Verfahrensrecht abgewickelt werden. Für den Bereich der bislang schon den Familiengerichten zugewiesenen Verfahren bleibt es bei dem inzwischen in der familiengerichtlichen Praxis eingespielten Nebeneinander von zivilprozessualen Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Der Entwurf verzichtet entgegen teilweise erhobenen Forderungen auf ein neues einheitliches Familienverfahrensrecht, das zwangsläufig erneut erhebliche Umstellungsschwierigkeiten für die Praxis erwarten ließe. Außerdem erscheint es unzweckmäßig, ein neues familiengerichtliches Verfahrensrecht einzuführen, bevor der Umfang der den Familiengerichten in Zukunft zuzuweisenden Verfahren abschließend geklärt ist. Auch soll einer Reform des Verfahrensrechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorgegriffen werden.

Der Entwurf enthält keine umfassende Vereinheitlichung des Verfahrensrechts auf dem Gebiet des einstweiligen Rechtsschutzes. Eine solche Vereinheitlichung würde wegen der erheblichen Auswirkungen auf die gerichtliche Praxis umfangreiche Arbeiten erfordern, die den Rahmen dieses Reformvorhabens übersteigen würden. Da die geltende Rechtspraxis in allen Bereichen, auch soweit es im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit an ausdrücklichen Regelungen fehlt, einstweiligen Rechtsschutz ermöglicht, ist es vertretbar, im Rahmen dieser Reform auf eine umfassende Neuregelung dieses Bereichs zu verzichten.

4. Regelung des Scheidungsverbunds

Der Entwurf behält den seit dem 1. EheRG geltenden Grundsatz der Entscheidungskonzentration bei Scheidungsverfahren bei. Grundsätzlich sollen auch weiterhin die vom Scheidungsverbund erfaßten Verfahren gleichzeitig verhandelt und entschieden werden. Der Entwurf trägt jedoch den Änderungen des materiellen Rechts insbesondere im Bereich der elterlichen Sorge Rechnung.

Nach dem Entwurf wird künftig nicht mehr aus Anlaß der Scheidung von Amts wegen über die Sorge zu entscheiden sein; eine Übertragung der Sorge soll nur auf Antrag erfolgen (§ 1671 Abs. 1 BGB-E). Damit greift der Entwurf die auch derzeit schon für bestimmte Folgesachen (z. B. Unterhalt, Hausratsverteilung) geltende Regelung auf, wonach es zur Einlei-

tung dieser Folgeverfahren einer besonderen Initiative eines Ehegatten in Form eines Antrags oder einer Klage bedarf. Es ist in Zukunft – von dem Fall der Kindeswohlgefährdung abgesehen – eine Angelegenheit der Eltern, ob sie eine gerichtliche Entscheidung über die Zuweisung der Sorge an einen Elternteil herbeiführen wollen oder ob sie, ohne eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, an der bestehenden gemeinsamen Sorge festhalten. Ebenso können sie bestimmen, zu welchem Zeitpunkt sie einen entsprechenden Antrag stellen und damit eine Klärung der Sorgefrage herbeiführen. Dies kann – soweit die Eltern getrennt leben – bereits vor Einreichung des Scheidungsantrags der Fall sein, aber auch nach Rechtskraft des Scheidungsausspruchs.

Im Scheidungsverbund verhandelt und entschieden wird über die elterliche Sorge weiterhin immer dann, wenn der Antrag während der Anhängigkeit der Scheidungssache gestellt wird oder wenn das Verfahren bereits vor der Scheidungssache anhängig gewesen ist (§ 623 Abs. 2, 5 ZPO-E). In diesen Fällen wird davon ausgegangen, daß der Elternteil eine Entscheidung über die Sorge für den Fall der Scheidung, also als Scheidungsfolgeregelung, begehrt, ohne daß er dies besonders verdeutlichen müßte. Stellt daher ein Elternteil einen entsprechenden Antrag rechtzeitig im Zusammenhang mit der Scheidung, wird auch in Zukunft über die Scheidung und die Sorge einheitlich verhandelt und entschieden.

Wie die Eltern grundsätzlich auch die Möglichkeit haben, einen entsprechenden Antrag erst nach rechtskräftigem Abschluß des Scheidungsverfahrens zu stellen, etwa weil sich die gemeinsame Sorge als nicht durchführbar erweist, so soll ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abtrennung des Sorgeverfahrens, das infolge des zeitlichen Zusammenhangs mit der Scheidungssache Folgesache ist, zu verlangen (§ 623 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E). Mit der Abtrennung kann etwa der Zweck verfolgt werden, im Interesse des Kindes eine frühzeitige Entscheidung über die Sorge noch während der Trennungszeit herbeizuführen. Eine entsprechende Entscheidung bei Getrenntleben der Eltern ist zwar auch nach geltendem Recht möglich (§ 1672 BGB), macht jedoch eine erneute von Amts wegen zu treffende Entscheidung bei Ausspruch der Scheidung nicht entbehrlich.

Mit der Neuregelung entfällt der bisher vorhandene Zwang zu einer gerichtlichen Entscheidung über die Sorge, der häufig entgegen dem Interesse der Kinder zu einer Verschärfung der Auseinandersetzung zwischen auch in sonstigen Punkten streitenden Eltern geführt hat. Hierdurch wird den Eltern insbesondere die Möglichkeit eröffnet, in eigener Verantwortung zu prüfen, inwieweit es ihnen gelingt, die elterliche Sorge für ihr Kind trotz Trennung und Scheidung weiterhin gemeinsam auszuüben.

5. Abstammungsverfahren

Die Änderungen des materiellen Abstammungsrechts, insbesondere die Einführung des einheitlichen Instituts der Vaterschaftsanfechtung und die Erweiterung der Rechte der Mutter, machen Ände-

rungen des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen notwendig. Da sich das Verfahrensrecht in Kindschaftssachen in der Praxis bewährt hat, nimmt der Entwurf im wesentlichen eine Anpassung bestehender Vorschriften der Zivilprozeßordnung an die geänderten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor.

Beibehalten wird mit dem Entwurf die Ausgestaltung der Kindschaftssachen als Streitiges Verfahren der Zivilprozeßordnung, die sich auch wegen der Verzahnung mit dem Unterhaltsprozeß als zweckmäßig erwiesen hat. Ein Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist weiterhin nur vorgesehen, wenn es infolge eines Todesfalls an einander gegenüberstehenden Parteien fehlt (§ 1600 e Abs. 2 BGB-E).

Für Abstammungsverfahren nach der Zivilprozeßordnung und Abstammungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in Zukunft einheitlich die Zuständigkeit der Familiengerichte gegeben; die unterschiedlichen Zuständigkeiten für zivilprozessuale Kindschaftssachen bei den Amtsgerichten (Prozeßabteilungen) und für die nach dem FGG zu behandelnden Abstammungsverfahren bei den Vormundschaftsgerichten entfallen. Beibehalten wird damit zugleich die wegen der engen Verbindung sinnvolle einheitliche Zuständigkeit für – bislang nur zivilprozessuale – Kindschaftssachen und Unterhaltssachen, allerdings statt bei den Prozeßabteilungen der Amtsgerichte künftig bei den Abteilungen für Familiensachen.

Der Entwurf sieht vor, daß in Zukunft nicht nur das Kind, sondern auch die Mutter die Möglichkeit haben soll, eine einstweilige Anordnung über ihren Unterhalt zu erwirken, wenn ein Abstammungsprozeß anhängig oder ein Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe eingereicht ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach dem Entwurf nicht nur das Kind, sondern auch die Mutter die Klage auf Feststellung der Vaterschaft erheben kann.

6. Weitere wichtige Änderungen des Verfahrensrechts

a) Förderung eigenständiger Konfliktlösung

Weitere Neuregelungen dienen dem Ziel, die Eltern bei der eigenverantwortlichen Konfliktlösung in Sorge- und Umgangsverfahren zu unterstützen. Eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Durchführung von Sorge- und Umgangsrechtsregelungen ist die Akzeptanz dieser Regelungen durch die Beteiligten. Diese ist am besten zu erreichen, wenn die Regelung von den Beteiligten in eigener Verantwortung – gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Beratung – getroffen wird. Die von Proksch durchgeführte Untersuchung (siehe oben H.II.6) hat belegt, daß gezielte Beratung der Eltern durch das Jugendamt eine hohe Zahl einvernehmlicher Konfliktlösungen in dem besonders sensiblen Bereich von elterlicher Sorge und Umgang möglich macht. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Beratung durch das Jugendamt sind bereits mit den §§ 17, 18 SGB VIII geschaffen und sollen durch die vorgese-

hene Erweiterung des § 18 Abs. 3 SGB VIII-E noch verbessert werden.

Die einverständliche Konfliktlösung zwischen den Eltern in Sorge- und Umgangsangelegenheiten soll unter Einbeziehung dieser Beratungsmöglichkeiten im Interesse gerade auch der Kinder künftig dadurch besonders unterstützt werden, daß das Gericht nicht nur möglichst früh und in jedem Verfahrensstadium auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, sondern auch bereits in einem Frühstadium des gerichtlichen Verfahrens auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe hinweisen soll (§ 52 FGG-E). Außerdem soll das Gericht die Möglichkeit haben, entsprechende Verfahren auszusetzen, wenn die Beteiligten zu einer außergerichtlichen Beratung bereit sind oder wenn nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht.

Demgegenüber sieht der Entwurf davon ab, vor der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens eine obligatorische außergerichtliche Vermittlung vorzuschalten. Es würde dem Grundgedanken der autonomen Konfliktregelung durch die Eltern widersprechen, wenn sie gegen ihren Willen zu einem außergerichtlichen Vermittlungsversuch gezwungen würden. Die Vorschaltung eines Vermittlungsverfahrens gegen den Willen der Eltern oder auch nur eines Elternteils läßt keine einverständliche Konfliktlösung erwarten und wird regelmäßig – zu Lasten der betroffenen Kinder – eher zu einer Verfahrensverzögerung führen.

Ebenso sieht der Entwurf davon ab, die Beratung und Vermittlung – soweit sie über das in jeder Lage des Verfahrens vom Gericht geforderte Bemühen um ein Einvernehmen der Beteiligten (§ 52 FGG-E) hinausgeht – dem Gericht als zusätzliche Aufgabe zu übertragen. Die im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Praxiserprobung über die Möglichkeiten und die Ergebnisse der Beratung durch das Jugendamt hat gezeigt, daß in vielen Fällen auf Grund der Erfahrungen der Jugendämter in diesem Bereich eine einverständliche Konfliktlösung zwischen den Eltern erreicht werden kann. Eine solche Beratung ist jedoch in der Regel so umfangreich und zeitaufwendig – nach dem Ergebnis der Studie waren durchschnittlich vier Sitzungen erforderlich –, daß sie vom Gericht kaum geleistet werden könnte.

Für den besonders sensiblen Bereich der Durchsetzung des Umgangsrechts schafft der Entwurf künftig die Möglichkeit der Durchführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens (§ 52 a FGG-E). Hiermit soll der Tatsache entgegen gewirkt werden, daß häufig bereits nach kurzer Trennungszeit der Elternteil, der nicht Inhaber der elterlichen Sorge ist, den Kontakt zum Kind verliert. Anträge auf Festsetzung von Zwangsmitteln und Änderungsanträge betreffend Sorge und Umgang haben sich als wenig geeignet erwiesen, diesem Zustand entgegenzuwirken. Das Vermittlungsverfahren soll den Eltern bei Vorliegen einer gerichtlichen Umgangsentscheidung im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen oder weiteren Sorge- und Umgangsverfahren eine einverständliche Kon-

fliktlösung ermöglichen, ohne daß sie sich bereits mit konträren Verfahrensanträgen gegenüberstehen.

b) Einführung eines Verfahrenspflegers für das Kind

Ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, die Rechtsposition des Kindes in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Vormundschaftsachen zu stärken. Zusammen mit der nach geltendem Recht unter den Voraussetzungen der §§ 50 b, 55 c FGG vorzunehmenden Anhörung des Kindes soll die vorgeschlagene Neuregelung über den Pfleger für das Verfahren (§ 50 FGG-E) sicherstellen, daß die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden und das Kind damit nicht zu einem bloßen Verfahrensobjekt wird. In einigen im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, in denen das Kind besonders schutzbedürftig ist, so etwa im Fall seiner Trennung von der Familie bei Kindeswohlgefährdung, ist in der Regel künftig die Bestellung eines Verfahrenspflegers vorgesehen. Auch in allen anderen Fällen, in denen es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist, ist diesem in Zukunft ein Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen.

IX. Sonstiges Bundesrecht

Der Entwurf verfolgt unter anderem das Ziel, rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern, die in Teilbereichen noch vorhanden sind, so weit wie möglich abzubauen. Artikel 6 Abs. 5 GG verpflichtet den Gesetzgeber, durch positive Maßnahmen nichtehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie ehelichen Kindern. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 85, 80, 88) ausgeführt hat, darf sich der Gesetzgeber dabei nicht mit einer Annäherung der Stellung des nichtehelichen Kindes an die des ehelichen Kindes zufrieden geben. Das Ziel – die Schaffung wirklich gleicher Bedingungen – sei ihm vielmehr im Grundgesetz verbindlich vorgegeben. Abweichungen gegenüber dem Recht der ehelichen Kinder seien grundsätzlich nur zulässig, wenn eine förmliche Gleichstellung in ebenso geschützte Rechtspositionen Dritter eingreifen oder der besonderen sozialen Situation des nichtehelichen Kindes nicht gerecht würde.

Der Begriff „nichteheliches Kind“ soll soweit wie möglich aus der Gesetzessprache entfernt werden. Auch eine rechtliche Ungleichbehandlung der Eltern von ehelichen und nichtehelichen Kindern soll künftig entfallen, da eine Ungleichheit hier erhebliche Auswirkungen auf die Lebensbedingungen der Kinder haben kann. Schließlich sollen die Folgeänderungen nicht nur eine rechtliche oder faktische Ungleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder und ihrer Eltern beseitigen, sondern es sollen auch formale rechtliche Anknüpfungen an den Status vermieden werden. So werden Vorschriften, die für „eheliche“ und „nichteheliche“ Kinder dieselbe Rechtsfolge enthalten, dahingehend bereinigt, daß lediglich von Kindern die Rede ist.

Die angestrebte Gleichstellung ist Grundlage für zwei geplante Streichungen im Bürgerlichen Recht.

Zum einen soll die Legitimation nichtehelicher Kinder ersatzlos gestrichen werden, siehe oben I.IV. Zweck der Legitimation ist es, nichtehelichen Kindern die „Rechtswohltat“ der Ehelichkeit zukommen zu lassen. Auch die Möglichkeit der Annahme eines nichtehelichen Kindes durch seinen Vater oder seine Mutter nach § 1741 Abs. 3 Satz 2 BGB kann nur entfallen, wenn das eheliche Kind keine bessere Rechtsstellung mehr hat, siehe oben I.VII. Die Bundesrepublik Deutschland ist daran durch das Europäische Adoptionsrechtsübereinkommen gebunden; Art. 12 Abs. 3 sieht vor, daß eine Rechtsordnung einer Person nicht untersagen darf, ihr nichteheliches Kind anzunehmen, wenn die Adoption die Rechtsstellung des Kindes verbessert. Nur wenn sichergestellt ist, daß eheliche Kinder – in der gesamten Rechtsordnung – keine bessere Rechtsstellung (mehr) haben als nichteheliche Kinder, kann die Legitimation und die Adoption des eigenen Kindes abgeschafft werden.

Der Entwurf enthält nicht alle wünschenswerten Gleichstellungen im Bundesrecht; teilweise werden sie mit gleicher Zielsetzung in anderen Gesetzgebungsvorhaben betrieben. So soll beispielsweise § 217 StGB (Privilegierung einer Mutter, die ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet) im Rahmen des Entwurfs des 6. Strafrechtsreformgesetzes, das unter anderem das Ziel einer umfassenden Harmonisierung der Strafrahmen verfolgt, aufgehoben werden.

J. Weitere Gesetzgebungsvorhaben mit kindschaftsrechtlichem Bezug

I. Beistandschaftsgesetz

Im Jahre 1993 hatte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz – Bundestags-Drucksache 12/7011) eingebracht; der Entwurf wurde in der 12. Legislaturperiode in den Ausschüssen des Bundestages nicht abschließend beraten. In der neuen Legislaturperiode wurde der Entwurf erneut eingebracht (Bundestags-Drucksache 13/892).

Nach dem Entwurf des Beistandschaftsgesetzes soll die heutige gesetzliche Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder (§§ 1706 bis 1710 BGB) abgeschafft werden. An ihre Stelle soll eine freiwillige Beistandschaft des Jugendamts mit den Aufgabenkreisen der Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen treten. Diese Beistandschaft, die alle allein sorgeberechtigten Elternteile beantragen können, soll zugleich die Beistandschaft des bisherigen Rechts (§§ 1685 bis 1692 BGB) ersetzen. Eine Beistandschaft soll auch schon vor der Geburt des Kindes beantragt werden können, damit die notwendigen Maßnahmen so frühzeitig wie möglich ergriffen werden.

Durch das Beistandschaftsgesetz soll auch einer der im Familienrecht immer noch bestehenden Unterschiede im Recht der alten und neuen Bundesländer beseitigt werden. Der Einigungsvertrag hat nämlich das Recht der gesetzlichen Amtspflegschaft in den

neuen Bundesländern nicht eingeführt. Aus diesem Grund besteht heute folgende Situation: In den alten Bundesländern wird der Mutter eines nichtehelichen Kindes durch die gesetzliche Amtspflegschaft die volle elterliche Sorge in oft unnötiger Weise vorenthalten. Dagegen sind in den neuen Bundesländern die Hilfsangebote unzureichend, weil ein Beistand mit Vertretungsmacht für die Vaterschaftsfeststellung dort nicht bestellt werden kann. Diese Mängel müssen beseitigt werden. Außerdem sollen diejenigen Formen der Beistandschaft abgeschafft werden, die sich in der Praxis als weitgehend bedeutungslos erwiesen haben.

II. Erbrechtsgleichstellungsgesetz

In der 12. Legislaturperiode hatte die Bundesregierung außerdem einen Gesetzentwurf zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz – Bundestags-Drucksache 12/7819) auf den Weg gebracht. Zu einer Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs ist es am Ende der Legislaturperiode nicht mehr gekommen. In der neuen Legislaturperiode wurde der Entwurf erneut eingebracht.

Ziel dieses Entwurfs ist es, eine Reihe von Sondervorschriften für das Erbrecht nichtehelicher Kinder, die das BGB heute enthält (§§ 1934 a bis 1934 e BGB), zu beseitigen und damit auch ein einheitliches Recht in ganz Deutschland zu schaffen. Es geht dabei vor allem um folgende Abweichungen zum Erbrecht ehelicher Kinder:

- Beim Zusammentreffen mit ehelichen Kindern des Erblassers oder mit dessen überlebendem Ehegatten tritt ein nichteheliches Kind nicht in die Erbengemeinschaft ein, sondern erhält einen Erbersatzanspruch, der auf einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Erbteils lautet.
- Ein nichteheliches Kind, welches das einundzwanzigste, aber noch nicht das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, kann einen vorzeitigen Erbausgleich in Geld verlangen, verliert dadurch aber sein Erb- und Pflichtteilsrecht gegenüber dem Vater und väterlichen Verwandten.

III. Kindesunterhaltsgesetz

Ein weiteres Vorhaben ist die Reform des Unterhaltsrechts für Kinder. Im Bundesministerium der Justiz wird derzeit ein Entwurf vorbereitet, der auf die unterhaltsrechtliche Gleichstellung aller Kinder zielt. Die Unterhaltstitel von Kindern sollen darüber hinaus künftig schneller als bisher und weitgehend ohne gerichtliche Verfahren an veränderte Einkommensverhältnisse angepaßt werden können.

Nach geltendem Recht kann das nichteheliche Kind in einem besonderen Verfahren den Regelunterhalt nach §§ 1615 f bis 1615 h BGB als eine Art pauschalen Unterhalt verlangen, wenn es noch nicht 18 Jahre alt ist und nicht im Haushalt des Vaters lebt. Begehrt das Kind den Regelunterhalt, lautet das Urteil auf eine Verurteilung zur Zahlung des Regelunterhalts; der Unterhaltsbetrag selbst wird dann in einem ver-

einfachten Verfahren durch den Rechtspfleger unter Berücksichtigung des Kindergeldes und anderer Beträge festgesetzt. Die Bundesregierung hat den Regelbedarf mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung auf Grund von Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes festzusetzen und fortzuschreiben (§ 1615 f Abs. 2 BGB). Bislang sind die Regelbedarfssätze durchschnittlich alle drei Jahre der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt worden.

Eheliche Kinder können gegenüber ihren Eltern nur nach §§ 1601 ff. BGB Unterhalt im Wege individueller Festsetzung geltend machen. Als Mindestbedarf gilt der für ein nichteheliches Kind gleicher Altersstufe festgesetzte Regelbedarf, soweit eine vergleichbare Situation vorliegt, d. h. die Eltern getrennte Haushalte führen, das Kind bei einem Elternteil lebt und es gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch hat (§ 1610 Abs. 3 BGB). Unterhaltsrenten insbesondere minderjähriger ehelicher Kinder werden der wirtschaftlichen Entwicklung durch besondere Anpassungsverordnungen angepaßt (§ 1612 a BGB). Seit 1981 sind diese Verordnungen in denselben Zeitabständen wie die Rechtsverordnungen zur Anpassung der Regelbedarfssätze erlassen worden.

Da die Regelunterhaltverordnung eine Anpassung der Unterhaltsrenten in der Praxis durchschnittlich nur alle drei Jahre, das heißt immer erst erheblich im Nachgang zur tatsächlichen Bedarfs- und Einkommensentwicklung ermöglicht, soll die unterhaltsrechtliche Gleichstellung nicht durch einfache Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Regelunterhaltsverfahrens auf diejenigen ehelichen Kinder, die bei einem Elternteil wohnen, erfolgen. Der Entwurf des Kindesunterhaltsgesetzes sieht daher nicht nur ein einheitliches Mindestunterhaltsverfahren für alle minderjährigen Kinder, deren Eltern getrennte Haushalte führen, vor, sondern auch eine jährliche Dynamisierung der Unterhaltsrenten aller minderjähriger Kinder, und zwar ohne Einschaltung von Behörden oder Gerichten (automatische Dynamisierung).

IV. Eheschließungsgesetz

Darüber hinaus hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsgesetz) zugeleitet. Unter anderem ist geplant, das Recht der Eheschließung, das heute im Ehegesetz vom 20. Februar 1946 (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrates) geregelt ist, in das BGB einzugliedern.

Das Vorhaben berührt auch das Kindschaftsrecht, weil die Vorschrift des § 9 EheG über die Pflicht zur Vorlage eines Auseinandersetzungszuzeugnisses künftig ersatzlos entfallen soll. Diese Pflicht obliegt heute unter anderem einem Elternteil, der die Vermögenssorge für sein Kind hat, wenn er eine (neue) Ehe eingehen will.

V. Minderjährigenhaftungsbeschränkungsgesetz

In der letzten Legislaturperiode wurde der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger (Minderjährigenhaftungsbe-

schränkungs-gesetz) erstellt und den Bundesressorts, den Ländern und den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Im Hinblick auf dieses Vorhaben wurde der mit einem Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der rechtsgeschäftlichen Haftung Minderjähriger vom 15. September 1992 (Bundsrats-Drucksache 623/92) ausgesetzt.

Das Minderjährigenhaftungsbeschränkungs-gesetz soll den Gesetzgebungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluß vom 13. Mai 1986 (BVerfGE 72, 155) erfüllen. In diesem Beschluß hat es das Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht Minderjähriger (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) erklärt, „daß Eltern ihre Kinder kraft ihrer elterlichen Vertretungsmacht (§ 1629 BGB) bei Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbgemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können.“

Der in Vorbereitung befindliche Regierungsentwurf sieht vor, dem volljährig Gewordenen die Möglichkeit einzuräumen, die Haftung für Verbindlichkeiten, die seine Eltern ihm gegenüber im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft oder sonstige Handlung begründet haben, auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens zu beschränken.

Über die von den Eltern im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsmacht begründeten Verbindlichkeiten hinaus soll die Haftungsbeschränkung solche Verbindlichkeiten ergreifen, die aus Rechtsgeschäften des Minderjährigen selbst herrühren, wenn dieser sie gemäß §§ 107, 108 oder 111 BGB mit Zustimmung seiner Eltern vorgenommen hat. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die allein der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des Minderjährigen dienen.

Um gleichzeitig soweit als möglich Gläubiger- und Verkehrsinteressen zu wahren, sollen im Handels- und Gesellschaftsrecht besondere Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung sowie Publizitätspflichten statuiert werden.

VI. Fachanwalt für Familienrecht

Verbesserungen für das Kind bei der Scheidung seiner Eltern werden sich in erster Linie dadurch erzielen lassen, daß Streit zwischen den Eltern möglichst vermieden wird. Es wird daher insbesondere Aufgabe der Anwälte sein, darauf hinzuwirken, daß Konflikte verhindert oder zumindest verringert werden. Vor allen Dingen Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts sollten im Sinne des Kindes möglichst konfliktlos geregelt werden. Die Einführung eines „Fachanwalts für Familienrecht“ könnte dazu beitragen, die vermittelnde Tätigkeit der Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Familienrechts in den Vordergrund zu rücken.

Das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) sieht in Artikel 1 Nr. 24 – § 59 b der Bundesrechtsanwaltsordnung – die Mög-

lichkeit vor, daß die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Berufsordnung bestimmt, in welchen weiteren, außer den in § 43 c Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Rechtsgebieten (Verwaltungs-, Steuer-, Arbeits-, Sozialrecht) und unter welchen Voraussetzungen im einzelnen Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können. Im September 1995 hat sich die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer unter anderem für die Einführung der Fachanwaltsbezeichnung auf dem Gebiet des Familienrechts ausgesprochen.

VII. Mißhandlungsverbots-gesetz

In der 12. Legislaturperiode hatte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (Mißhandlungsverbots-gesetz, Bundestags-Drucksache 12/6343) vorgelegt. Gegenstand des Entwurfs war die Änderung des Wortlautes des § 1631 Abs. 2 BGB („Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“). Diese Vorschrift hat in der Praxis den Unterschied zwischen erlaubten und unzulässigen Erziehungsmaßnahmen nicht immer deutlich werden lassen. Der Gesetzestext sollte daher wie folgt klargestellt werden: „Körperliche und seelische Mißhandlungen sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig.“

Zu einer Verabschiedung des Entwurfs ist es in der 12. Legislaturperiode nicht mehr gekommen. Über das weitere Vorgehen wird noch entschieden werden.

K. Kosten des Entwurfs

Die Vorschriften des Entwurfs werden für die staatlichen und kommunalen Haushalte eine Reihe von Entlastungen und Mehraufwendungen zur Folge haben; insgesamt werden sich Mehrkosten nicht ergeben.

I. Bund

Geringfügige zusätzliche Belastungen beim Bundesgerichtshof sind aus der Erweiterung der Zuständigkeiten der Familiengerichte und der hiermit verbundenen Übertragung des in Familiensachen geltenden Instanzenzugs auf weitere Verfahren (siehe oben I.VIII.2) zu erwarten, und ohnehin nur im Bereich der Unterhaltsklagen und der Sorgeverfahren.

Bei der Schätzung der Auswirkungen der Reformvorschläge auf die Belastung des Bundesgerichtshofs ist auf der Basis der Landesergebnisse der Zählkartenerhebung in Zivilsachen 1993 für die alten Bundesländer (für Hamburg Hochrechnung auf der Basis von 1992) von folgendem auszugehen:

In Unterhaltssachen wird bei einer groben Schätzung – bezogen auf die alten Bundesländer – mit etwa 36 bis 38 neuen Revisionen zum Bundesgerichtshof zu rechnen sein. Die Schätzung beruht auf einer Anzahl von 731 im Jahr 1993 im Bereich der alten Länder durch die Landgerichte als Berufungsgerichte erledigten Berufungen in den erstinstanzlich von den Zivilprozeßabteilungen der Amtsgerichte entschiedenen Unterhaltsstreitigkeiten. Unter Berücksichtigung

des Anteils dieser Verfahren an den insgesamt von den Landgerichten erledigten Verfahren ist der Anteil der Unterhaltsstreitigkeiten an den Neuzugängen in der Berufungsinstanz für 1993 auf 744 Verfahren zu schätzen. Auszugehen ist außerdem davon, daß beim Oberlandesgericht durchschnittlich etwa 50 % der Unterhaltssachen durch streitiges Urteil erledigt werden und daß auf 100 streitige Berufungsurteile im Durchschnitt 10 Revisionen entfallen.

Der größte Teil der erwähnten Unterhaltsstreitverfahren dürfte – das vorliegende Zahlenmaterial enthält keine entsprechende Differenzierung – auf Unterhaltsklagen nichtehelicher Kinder entfallen, für die entsprechend den Unterhaltsklagen ehelicher Kinder der Instanzenzug bis zum Bundesgerichtshof eröffnet werden soll. Die außerdem vorgesehene Zuweisung der verbleibenden Unterhaltsklagen aus durch Verwandtschaft begründeter gesetzlicher Unterhaltspflicht dürfte demgegenüber nur einen geringen Teil der geschätzten zusätzlichen 36 bis 38 Revisionen betreffen.

Hinzuzurechnen ist die die neuen Länder betreffende Mehrbelastung. Geht man davon aus, daß sich die derzeit geringere Prozeßhäufigkeit in den neuen Ländern zumindest längerfristig an die der alten Länder annähern wird und daß die Einwohnerzahl knapp 22 % derjenigen der alten Länder beträgt (alte Länder 66,6 Millionen, neue Länder 14,4 Millionen Einwohner, siehe Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1994, Wiesbaden 1994), so ist insgesamt mit etwa 44 bis 46 zusätzlichen Revisionen zu rechnen.

In welchem Umfang die Zuweisung weiterer Sorgeverfahren zu einer zusätzlichen Belastung des Bundesgerichtshofs führen wird, erscheint nicht abschätzbar. Es fehlt eine Grundlage, auf der die Zahl der künftig neu den Familiengerichten zugewiesenen Verfahren hochgerechnet werden könnte. Damit ist auch eine Prognose nicht möglich, in wieviel Fällen der Bundesgerichtshof mit diesen Verfahren befaßt werden wird, weil die Oberlandesgerichte die weitere Beschwerde zulassen oder weil die weitere Beschwerde im Fall der Verwerfung der Erstbeschwerde durch die Oberlandesgerichte eingelegt wird. Ob diese Zahl diejenige der vom Bundesgerichtshof derzeit zu erledigenden weiteren Beschwerden nach § 28 Abs. 2, 3 FGG, die künftig wegfallen sollen, überhaupt nennenswert übersteigen wird, ist zweifelhaft.

II. Länder

Die Kosten können nur geschätzt werden, da rechtstatsächliche Ausgangsdaten nicht für alle Bereiche, die von der Reform betroffen sind, vorliegen. Die in diesem Entwurf enthaltene Schätzung geht von folgenden Grunddaten aus:

- 1994 wurden in Deutschland 166 052 Ehen geschieden; bei 53,8 % dieser Scheidungen waren Kinder betroffen, insgesamt 135 318 Kinder.
- 1994 waren 127 142 Sorgeverfahren und 19 020 Umgangsverfahren bei den Gerichten anhängig.

- Nach Schätzungen auf Grundlage des Mikrozensus beträgt die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit minderjährigen – nicht notwendig gemeinsamen – Kindern (im Jahre 1994) 409 000.

In Kindschaftssachen (insbesondere Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanfechtung), die 1993 – gerechnet für die alten Bundesländer – mit 25 010 Verfahren 1,8 % der erledigten amtsgerichtlichen Streitigkeiten ausmachten, ist mit einem nicht unerheblichen, jedoch nicht weiter quantifizierbaren Rückgang zu rechnen. Insbesondere der Wegfall der Vaterschaftsvermutung nach Scheidung und die Möglichkeit, während eines anhängigen Scheidungsverfahrens unter Mitwirkung des Scheinvaters die Vaterschaft durch den wirklichen Vater anerkennen zu können, werden zu einem Rückgang der Vaterschaftsanfechtungen (bisher: Ehelichkeitsanfechtung) führen. Einsparungen werden hier nicht nur bei den Personalkosten, sondern insbesondere auch bei den Kosten für die Prozeßkostenhilfe zu erzielen sein; gerade die Kosten bei der Prozeßkostenhilfe in Anfechtungsverfahren mit der Einholung von teuren Gutachten werden deutlich zurückgehen.

Es ist nicht mit einer merklich spürbaren Zunahme von Vaterschaftsanfechtungsverfahren zu rechnen. Mütter werden in Zukunft ein Anfechtungsrecht besitzen (§ 1600 Abs. 1 BGB-E), das jedoch an eine gerichtliche Kindeswohlprüfung bzw. an die Zustimmung des Kindes geknüpft ist. Auf der anderen Seite können Großeltern künftig nicht mehr anfechten. § 1600 b Abs. 4 BGB-E sieht eine Erweiterung der Anfechtungsgründe dann vor, wenn der Anfechtungsberechtigte Kenntnis von Umständen erlangt, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für ihn unzumutbar werden. Diese – verfassungsrechtlich gebotene – Erweiterung kann zu einer leichten Zunahme der Zahl von Anfechtungsverfahren führen.

Die Erweiterung des Kreises der Umgangsberechtigten wird eine nicht quantifizierbare Mehrbelastung bewirken, die jedoch – wie insbesondere die ausländischen Erfahrungen zeigen – kaum ins Gewicht fallen wird.

Die Herausnahme der Entscheidung über die elterliche Sorge aus dem Verbund führt zunächst zu einer deutlichen Entlastung. Spätere Sorgeentscheidungen werden bei weitem nicht in jedem Fall notwendig sein, so daß hier eine nicht unerhebliche Entlastung bleibt. Es ist nicht zu erwarten, daß Sorgeentscheidungen in größerem Umfang als heute abgeändert werden müssen. Zu bedenken ist auch, daß – soweit überhaupt ein Antrag gestellt wird – künftig anläßlich von Trennung und Scheidung nur noch einmal über die elterliche Sorge entschieden werden muß; bisher kam es häufig zu doppelten Verfahren, und zwar zunächst während der Trennung (nach § 1672 BGB) und später mit der Scheidung (nach § 1671 BGB). Der Vorschlag, die Entscheidung aus dem Verbund zu nehmen, wird sich insgesamt streitmindernd auswirken, weil damit das Kind „aus dem Streit“ genommen wird. Auch deshalb kann mit einem weiteren Rückgang der Sorgeverfahren gerechnet werden.

Diese Entlastung wird teilweise aufgehoben durch Sorgeverfahren, die künftig auf Antrag von nicht miteinander verheirateten Eltern bei gemeinsamer Sorge durchgeführt werden. Die Einführung der Möglichkeit einer gemeinsamen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist verfassungsrechtlich geboten. Es ist zu vermuten, daß der Anteil der gemeinsamen Sorge bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, kaum über 10 % liegen wird. Die Zahl der Verfahren, in denen dann vom Gericht über Anträge auf Übertragung der Alleinsorge zu entscheiden sein wird, wird vermutlich nicht höher liegen als die Scheidungsrate.

Eine Entlastung wird bewirkt durch die Erhöhung der Wertgrenze bei der Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses in § 1640 Abs. 2 BGB-E.

Eine weitere Entlastung wird dadurch erreicht, daß die Verfahren auf Legitimation entfallen. Gleiches gilt für die Adoption des eigenen Kindes, die bisher zur Statusverbesserung durchgeführt wurde. Will der Vater eines Kindes, der nicht mit der Mutter verheiratet ist, an Stelle der Mutter die elterliche Sorge erlangen, so ist weiterhin ein Verfahren notwendig.

Das neue Namensrecht kann zu einer leichten Erhöhung der Zahl der Verfahren führen, insbesondere die Ersetzungsbefugnis des Familiengerichts bei der Möglichkeit, daß der Elternteil, dem die Sorge allein zusteht, und dessen (neuer) Ehegatte dem Kind ihren Ehenamen erteilen (§ 1618 BGB-E).

Die Auswirkungen der verfahrensrechtlichen Änderungen auf die Justizhaushalte der Länder lassen sich insbesondere hinsichtlich der Personalkosten für Richter nicht zuverlässig abschätzen:

- Die Erweiterung der Zuständigkeit der Familiengerichte um die Abstammungssachen, um Verfahren aus den §§ 1615 k bis 1615 m des Bürgerlichen Gesetzbuchs, um die restlichen durch Verwandtschaft begründeten Unterhaltsklagen und um weitere Sorgeverfahren führt zu keinem Personalmehraufwand.

Die entsprechenden Verfahren sind derzeit den Amtsgerichten oder den Vormundschaftsgerichten zugewiesen, künftig sollen die Amtsgerichte, Abteilungen für Familiensachen, entscheiden. Da das jeweils anwendbare Verfahrensrecht bei Einpassung in die Rahmenvorschriften des familiengerichtlichen Verfahrens im Kern nicht verändert wird, entsteht ein tatsächlicher Mehraufwand für die Bearbeitung der jeweiligen Sache nicht. Wegen der unterschiedlichen Grundsätze für die Personalbedarfsberechnung in Zivilprozeßsachen, Vormundschaftssachen und Familiensachen wird allerdings eine entsprechende Korrektur bei den Bewertungszahlen vorzunehmen sein.

Zahlenmäßig betroffen sind – zugrundegelegt werden die Zahlen für erledigte Verfahren aus 1993 für die alten Länder – 25 010 Kindschaftssachen sowie 11 831 Unterhaltsstreitverfahren, die derzeit in die Zuständigkeit der Zivilprozeßabteilungen der Amtsgerichte fallen. Bei der Zahl der Unterhaltsstreitverfahren sind die Klagen aus den §§ 1615 k bis 1615 m BGB, die Unterhaltsklagen

nichtehelicher Kinder sowie die sonstigen durch Verwandtschaft begründeten Unterhaltsklagen eingerechnet. Durch die Übertragung der Kindschafts- und der Unterhaltssachen ergäbe sich – legt man die Zahl der Neuzugänge bei den Familiengerichten (388 360 Verfahren) und den errechneten Anteil der Unterhaltsklagen und Kindschaftssachen an den neu eingegangenen Zivilprozeßsachen der Amtsgerichte (36 756 Klagen) auf der Basis von 1993 zu Grunde – eine Mehrbelastung der Familiengerichte von 9,5% – bei 1 458 574 Neuzugängen – und eine Entlastung der amtsgerichtlichen Zivilprozeßabteilungen von 2,5%.

Zahlen, die eine Schätzung der Anzahl der künftig an Stelle der Vormundschaftsgerichte von den Familiengerichten zu bearbeitenden Angelegenheiten aus dem Bereich der elterlichen Sorge und aus dem Bereich der Abstammungssachen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit – deren Zahl dürfte äußerst gering sein – ermöglichen, stehen nicht zur Verfügung.

- Die Übernahme des für Familiensachen geltenden Rechtsmittelzugs auf die neu den Familiengerichten übertragenen Verfahren hat Auswirkungen auf die Belastung der Landgerichte und der Oberlandesgerichte, die nur teilweise quantifiziert werden können.

Auswirkungen ergeben sich nicht für den Bereich der zivilprozessualen Abstammungssachen, für die schon bislang die zweitinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gegeben ist; die Zahl der Abstammungssachen aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfte in der zweiten Instanz vernachlässigenswert gering sein.

Für den Bereich der Unterhaltsklagen ist als Folge der zusätzlichen Zuweisung an die Familiengerichte eine nur unwesentliche Zunahme der Belastung bei den Oberlandesgerichten durch Rechtsmittel zu erwarten. 1993 betrug die auf Grund der Erledigungen (731 Verfahren) hochgerechnete Zahl der Neuzugänge in der Berufungsinstanz in Unterhaltssachen für die alten Bundesländer 744. Diese Zahl erfaßt die Unterhaltsklagen nichtehelicher Kinder, die den größten Teil der Verfahren ausmachen dürften, aber auch die sonstigen auf Verwandtschaft beruhenden Unterhaltsklagen. Bezogen auf die Zahl der Neuzugänge beim Oberlandesgericht in Familiensachen (21 047 Berufungen und Beschwerden im Jahre 1993) wäre mit den zusätzlichen Berufungen in Unterhaltssachen eine Mehrbelastung der Familiensenate bei den Oberlandesgerichten von 3,5% verbunden. Bezogen auf die Gesamtzahl der Berufungen (61 059 – die 27 358 Beschwerden bleiben unberücksichtigt) in Zivilsachen und die Zahl der Berufungen und Beschwerden in Familiensachen würde die Mehrbelastung für die Zivilsenate einschließlich der Familiensenate 0,9% betragen. Für die Landgerichte wäre damit zugleich eine Entlastung in Berufungssachen von 0,9% (Zahl 1993) verbunden. Die Schätzungen berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes vom

11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50); hierzu liegen abschließende Zahlen derzeit nicht vor.

Zahlenmaterial, das in Sorgeverfahren eine Schätzung der Zunahme der Belastung der Oberlandesgerichte durch die Beschwerdezuständigkeit an Stelle der bisherigen Zuständigkeit für die weitere Beschwerde zuläßt, steht nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Schätzung der Entlastung der Landgerichte. Aus der statistisch ermittelten Gesamtzahl der Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen und der Beschwerden nach § 156 Kostenordnung lassen sich zuverlässige Rückschlüsse auf die Anzahl der die elterliche Sorge betreffenden Beschwerdeverfahren nicht ziehen.

- Für Sorgeverfahren ist zu erwarten, daß der künftig vorgesehene Hinweis auf die bestehenden Beratungsmöglichkeiten und die Aussetzung von Verfahren mit dem Ziel eigenständiger Konfliktregelungen durch die Eltern (§ 52 FGG-E) in einer nicht geringen, aber kaum quantifizierbaren Zahl von Verfahren zu einer außergerichtlichen Regelung und damit zu einer gewissen Entlastung der Familiengerichte führen wird.

Wie sich die Einführung des gerichtlichen Vermittlungsverfahrens in Umgangsverfahren (§ 52 a FGG-E) auf die Belastung der Familiengerichte auswirken wird, ist nicht zuverlässig abzuschätzen. Für eine Prognose, in welchem Umfang Eltern an Stelle anderer Verfahren (Zwangsmittelverfahren sowie Verfahren, die auf Änderungen im Bereich von Sorge und Umgang gerichtet sind) von der Möglichkeit der Vermittlung Gebrauch machen werden, fehlen zureichende Anhaltspunkte. Es wird, insbesondere weil bereits eine gerichtliche Regelung vorliegt und diese nicht zu einer abschließenden Konfliktlösung geführt hat, nicht damit gerechnet werden können, daß die Vermittlung im Einzelfall für den Familienrichter nur mit einem geringen Zeitaufwand verbunden sein wird. Insgesamt erscheint aber, gerade auch wegen der deutlich höher einzuschätzenden Akzeptanz einverständlicher Regelungen durch die Beteiligten im Vergleich zu streitigen Entscheidungen, die Erwartung gerechtfertigt, daß die Vermittlung in einem beträchtlichen Teil der Fälle ein ansonsten nachfolgendes Zwangsmittel- oder Änderungsverfahren entbehrlich macht und hierdurch im Ergebnis eine beachtliche Entlastung der Familiengerichte herbeiführt.

- Die Einführung der Regelung über den Verfahrenspfleger (§ 50 FGG-E) läßt in begrenztem Umfang zusätzliche Kosten für die Justizhaushalte erwarten, die nicht bezifferbar sind. Die Höhe der Kosten wird maßgeblich von der derzeit nicht abschätzbaren Zahl von Verfahrenspflegerbestellungen und der Höhe der an sie zu zahlenden Aufwendungen und Vergütungen abhängen.

Nach dem Entwurf sollen die jeweils für die Verfahrenspflegerbestellung entstehenden Kosten grundsätzlich von den Verfahrensbeteiligten als Gerichtskosten (Auslagen) getragen werden. Es wird realistischerweise damit gerechnet werden müssen, daß ein Teil der Beteiligten auf Grund

ihrer finanziellen Verhältnisse nicht zur Kostentragung herangezogen werden kann, so daß die Kosten letztlich von der Staatskasse zu tragen sein werden. Andererseits steht zu erwarten, daß die Mitwirkung der Verfahrenspfleger im Interesse der Kinder in einer im Vergleich zum derzeitigen Zustand größeren Zahl von Fällen zu einer frühzeitigen einvernehmlichen Lösung führen wird, die eine gerichtliche Entscheidung, möglicherweise auch weitere Instanzen und häufig kostenaufwendige Gutachten entbehrlich machen und dadurch auch zu Kostenentlastungen führen wird.

III. Gemeinden

§ 18 Abs. 3 SGB VIII-E sieht vor, daß Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts haben. Durch die Erweiterung des Kreises derjenigen, die sich beraten und unterstützen lassen können, kann es zu leichten Mehrkosten bei den Trägern der Jugendhilfe kommen. Dadurch entsteht jedoch – wie beim gerichtlichen Verfahren – keine quantifizierbare Mehrbelastung, da die Geltendmachung von Umgangsrechten von anderen als Eltern insgesamt – wie in anderen Ländern auch – keine große Rolle spielen wird.

Eventuelle Mehrkosten für die Mitwirkung beim beschützten Umgang können durch die Erhebung von Teilnahmebeiträgen ausgeglichen werden.

Auf der anderen Seite wird die Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt (§ 1615 I Abs. 2, 5 BGB-E) eine Entlastung der Sozialhilfekassen bringen.

Zu nicht im einzelnen quantifizierbaren Mehrkosten wird die neue Aufgabe der Jugendämter im Zusammenhang mit der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern führen. Zum einen kann künftig die Sorgeerklärung (§ 1626 d Abs. 1 BGB-E) auch durch das Jugendamt beurkundet werden. Unter der Annahme, daß etwa 10% der nicht miteinander verheirateten Eltern Sorgeerklärungen abgeben werden, müßten ca. 12 000 Beurkundungen vorgenommen werden. Bei etwa 600 Jugendämtern im Bundesgebiet fallen dann durchschnittlich 20 Beurkundungen dieser Art für ein Jugendamt im Jahr an. Das Jugendamt erhält ferner die Aufgabe, der mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten Mutter bei Bedarf eine Auskunft des Inhalts zu erteilen, daß Sorgeerklärungen nicht abgegeben wurden, § 58 a SGB VIII-E. Mehrkosten können sich zum einen daraus ergeben, daß die Stelle, die eine Sorgeerklärung gemäß § 1626 d Abs. 1 BGB-E beurkundet, dem Jugendamt am Geburtsort des Kindes eine Mitteilung über die Beurkundung zu machen hat. Werden etwa bei 10% der nicht verheirateten Eltern Sorgeerklärungen abgegeben, so müßten jährlich etwa 12 000 solcher Mitteilungen ergehen. De facto werden jedoch in den allermeisten Fällen Mitteilungen nicht erforderlich sein, da die Beurkundung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 8 SGB VIII-E vom Jugendamt selber vorgenommen werden wird. Die Sammlung und Aufbewahrung der Mitteilung bei den Jugendämtern wird

kostenmäßig kaum ins Gewicht fallen. Ein nennenswerter Aufwand wird lediglich durch die Erteilung der Auskunft sowie durch die gegebenenfalls erforderliche Rückfrage beim Jugendamt am Geburtsort des Kindes gemäß § 87 c Abs. 5 Satz 3 SGB VIII-E entstehen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß Auskünfte in großer Zahl begehrt werden. Auch heute begnügt sich etwa in den Fällen, in denen ein Elternteil eines ehelichen Kindes allein als gesetzlicher Vertreter in Erscheinung tritt, der Rechtsverkehr in aller Regel mit der Angabe, es bestehe Alleinvertretungsrecht. Erklärt im Rahmen einer notariellen Beurkundung der Elternteil etwa, daß der andere Elternteil verstorben sei, so wird in aller Regel hierfür kein Nachweis durch Vorlage einer Sterbeurkunde verlangt. Es ist anzunehmen, daß auch in den Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, künftig der Nachweis der mütterlichen Alleinsorge nur bei einem vergleichsweise geringen Teil der Vertretungsgeschäfte verlangt werden wird. Insgesamt werden die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit der Auskunftserteilung kostenmäßig kaum zu Buche schlagen.

IV. Preiswirkungsklausel

Da der Entwurf mit seinen Be- und Entlastungen für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt kostenneutral ist, sind gesamtwirtschaftlich betrachtet Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Zweiter Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs)

Nummer 1 enthält die Vorschriften zum Abstammungsrecht (§§ 1591 bis 1600 e E). Neu sind insbesondere folgende Regelungen:

- Im Hinblick auf die Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin wird festgelegt, welche Frau in Fällen der Ei- oder Embryonenspende Mutter ist (§ 1591 E).
- Die bisherige gesetzlich angenommene Vaterschaft des früheren Ehemannes der Mutter hinsichtlich eines Kindes, das nach Rechtskraft der Scheidung geboren wird, soll entfallen.
- Die Anerkennung der Vaterschaft bedarf der Zustimmung der Mutter (§ 1595 Abs. 1 E).
- Die bisherigen Rechtsinstitute der Ehelichkeitsanfechtung und der Anfechtung der Vaterschaftsankennung werden durch ein einheitliches Rechtsinstitut der Vaterschaftsanfechtung ersetzt (§§ 1599 bis 1600 c E).
- Die Mutter kann die Vaterschaft auch in den Fällen der bisherigen Ehelichkeitsanfechtung anfechten (§ 1600 E).

- Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung wird durch Erweiterung seiner Möglichkeiten, die Vaterschaft anzufechten, gestärkt.

Da nicht mehr wie bisher zwischen ehelicher Abstammung (§§ 1591 bis 1600) und nichtehelicher Abstammung (§§ 1600 a bis 1600 o) unterschieden wird, kann die bisherige weitere Untergliederung des Titels entfallen (siehe unter I.1.2 der Vorbemerkungen).

Zu § 1591

Die Vorschrift stellt klar, daß Mutter des Kindes im Rechtssinne allein die Frau ist, die das Kind geboren hat.

Der in § 1589 Satz 1 und 2 enthaltene Begriff der Abstammung ist im Sinne genetischer Abstammung zu verstehen. Andererseits – dies macht § 1589 Satz 3 deutlich – sah der damalige Gesetzgeber die genetische Abstammung von der Frau, die das Kind geboren hat, als selbstverständlich an. Die moderne Fortpflanzungsmedizin hat es jedoch möglich gemacht, daß eine Frau eine befruchtete Eizelle austrägt, die nicht von ihr, sondern von einer anderen Frau stammt (Ei- oder Embryonenspende). Das seinerzeit nicht bekannte Phänomen der Ei- oder Embryonenspende offenbart somit aus heutiger Sicht eine Regelungslücke, die geschlossen werden muß.

Nach dem Entwurf soll nur die Frau, die das Kind zur Welt bringt, Mutter des Kindes im familienrechtlichen Sinne sein. Ausgangspunkt dieser Regelung ist die Überlegung, daß es eine „gespaltene Mutterschaft“ im Interesse des Kindes nicht geben soll. Bei der Entscheidung über die Mutterschaft der genetischen oder der biologischen Mutter im familienrechtlichen Sinne aber muß der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, daß nur die gebärende Frau zu dem Kind während der Schwangerschaft sowie während und unmittelbar nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung hat. Die Mutterschaft dieser Frau soll daher auch keine bloße Scheinmutterschaft sein, die durch Anfechtung beseitigt werden könnte, um die Feststellung der Eispenderin als genetische Mutter zuzulassen. Vielmehr steht die Mutterschaft der gebärenden Frau von vornherein unverrückbar fest. Diese klare Regelung dient auch der Verhinderung von Leihmutterschaften.

Die Eispende ist zwar nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verboten, und zwar sowohl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Embryonenschutzgesetz (was die medizinische Assistenz betrifft) als auch nach §§ 13 c und 13 d Adoptionsvermittlungsgesetz (was die Vermittlung von Leihmutterschaften angeht). Eine Klarstellung der Mutterschaft im Zivilrecht erscheint dennoch im Hinblick auf die Fälle geboten, in denen eine Eispende entweder im Ausland oder verbotenerweise im Inland vorgenommen wird. Denn hierbei handelt es sich um eine reine Konfliktregelung, die (anders als etwa ein Ausschluß des Anfechtungsrechts des Ehemannes bei notariell beurkundetem Einverständnis zu einer Samenspende oder gar der Ausschluß von Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Samenspender und Kind) nicht dahin mißver-

standen werden kann, daß das Zivilrecht eine öffentlich-rechtlich verbotene Methode der künstlichen Befruchtung billigt oder gar praktikabel macht (siehe I.I.1 der Vorbemerkungen).

Wenn die gebärende Frau Mutter ist, kann zwischen dem Kind und der Frau, von der das Kind genetisch abstammt, kein Eltern-Kind-Verhältnis im Sinne des § 640 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E hergestellt werden. Eine Möglichkeit, die genetische Abstammung von der Eispenderin im Wege der Statusklage feststellen zu lassen, sieht der Entwurf deshalb nicht vor. Dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung kann in den Fällen der Ei- oder Embryonenspende durch eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO Rechnung getragen werden. Denn auch die genetische Abstammung begründet ein „Rechtsverhältnis“ zwischen der genetischen Mutter und dem Kind im Sinne dieser Vorschrift. Der Grundsatz, daß allein die gebärende Frau Mutter des Kindes ist, gilt nämlich uneingeschränkt nur für die familienrechtlichen Beziehungen zwischen Mutter und Kind. Dort hingegen, wo es nach dem Normzweck (auch) auf die genetische Abstammung ankommt – wie im Rahmen des § 4 EheG und des § 173 StGB –, bleibt diese rechtlich beachtlich.

Zu zivilrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Samenspende siehe I.I.1 der Vorbemerkungen.

Zu § 1592

Wie im geltenden Recht (siehe §§ 1591 und 1600 a Satz 1) führt die genetische Vaterschaft nur zu einer Vaterschaft im Rechtssinne, wenn der Erzeuger im maßgebenden Zeitraum mit der Mutter verheiratet war, die Vaterschaft anerkannt hat oder gerichtlich als Vater festgestellt ist.

Grundsätzlich darf ein Mann nur als Vater angesehen werden, wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt (siehe § 1594 Abs. 1 und § 1600 d Abs. 4 E). Losgelöst von den genannten Voraussetzungen darf eine Vaterschaft (im Wege der Inzidentfeststellung) künftig – ebenso wie im geltenden Recht – nur angenommen werden, wenn schutzwürdige Interessen es erfordern (siehe etwa § 1615 o Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 E für den einstweiligen Unterhalt vor rechtskräftiger Feststellung der Vaterschaft).

Zu Nummer 1

Ein während einer Ehe geborenes Kind wird abstammungsrechtlich dem Ehemann der Mutter zugeordnet. Dessen Vaterschaft gilt – wie im heutigen Recht, § 1591 – auch im Hinblick auf während der Ehe geborene, aber vor der Eheschließung gezeugte Kinder.

Im Unterschied zum heutigen Recht ist der Ehemann nicht gesetzlicher Vater, wenn das Kind erst nach der Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung der Ehe geboren wird. Auf diese Weise kann künftig eine Vielzahl von Anfechtungsprozessen vermieden werden, die heute durch die Ehelichkeit von naheheilig geborenen Kinder verursacht werden. Die Neuregelung wird daher auch zu einer Entlastung der Ge-

richte beitragen (im einzelnen siehe I.I.4 der Vorbemerkungen).

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 ist derjenige Vater eines Kindes, der die Vaterschaft anerkannt hat. Dadurch werden die Fälle erfaßt, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind; erfaßt werden aber nicht nur die nichtehelichen Kinder bisherigen Rechts, sondern darüber hinaus auch die (nach bisheriger Terminologie ehelichen) Kinder, die nach der Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung einer Ehe zur Welt kommen und die deshalb nach Nummer 1 nicht dem früheren Ehemann der Mutter zugerechnet werden. Ist dieser im Einzelfall doch der Vater des Kindes, so kann er die Vaterschaft durch die Anerkennung herbeiführen.

Aus dem bloßen Bestehen einer nichtehelichen Gemeinschaft wird keine Vaterschaft hergeleitet; denn es fehlt hier an einem klaren Anknüpfungspunkt. Auch die häusliche Gemeinschaft wäre als Anknüpfungspunkt ungeeignet; sonst müßte etwa der verwitwete Vater, der mit seiner unverheirateten Tochter in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, als Vater ihrer Kinder gelten (siehe I.I.3 der Vorbemerkungen).

Zu Nummer 3

Wenn die Vaterschaft weder aus der Ehe des Mannes mit der Mutter des Kindes noch aus einer Anerkennung hergeleitet werden kann, dann muß sie (wie im geltenden Recht, § 1600 n) gerichtlich festgestellt werden.

Zu § 1593

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 enthält eine Sonderregelung für den Fall, daß die Ehe durch Tod aufgelöst wird. Auf eine Zurechnung der Vaterschaft zum früheren Ehemann kann in diesem Fall nicht verzichtet werden, wenn das Kind zwar nach der Ehe geboren wird, die Empfängniszeit aber zumindest teilweise in der Ehe liegt. Hier liegen – anders als bei Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung der Ehe – in aller Regel keine Anhaltspunkte für ein Zerwürfnis der Eltern vor, die die Vaterschaft unwahrscheinlich erscheinen lassen; ein während der Ehe empfangenes Kind wird daher – wie im geltenden Recht (§§ 1591, 1592) – dem (im Zeitpunkt der Geburt des Kindes toten) Ehemann der Mutter zugerechnet.

Aus diesem Grund kann auf die Festlegung einer gesetzlichen Empfängniszeit nicht verzichtet werden. Nach geltendem Recht beginnt die gesetzliche Empfängniszeit 302 Tage vor der Geburt des Kindes (§ 1592 Abs. 1). Dies ist im europäischen Vergleich ungewöhnlich. Zwar sind auch in Österreich 302 Tage maßgeblich; eine noch längere Empfängniszeit sieht die Regelung in den Niederlanden vor (306 Tage). In den meisten europäischen Ländern beginnt hingegen die gesetzliche Empfängniszeit 300 Tage vor der Geburt (Belgien, Frankreich, Grie-

chenland, Italien, Luxemburg, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei, Ungarn). Der Entwurf schließt sich dem im Interesse europäischer Rechtsvereinheitlichung an (vgl. auch § 1600 d Abs. 3 E).

Besonderer Vorschriften für die im Verschollenheitsgesetz geregelten Fälle bedarf es nicht. Solange die Lebensvermutung des § 10 des Verschollenheitsgesetzes für den Ehemann der Mutter gilt, besteht auch seine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 E. Im Fall der Todeserklärung gemäß § 9 des Verschollenheitsgesetzes oder der Feststellung der Todeszeit gemäß § 44 des Verschollenheitsgesetzes gelten die dort geregelten Todesvermutungen. Von dem jeweils festgesetzten Zeitpunkt an wird vermutet, daß der Ehemann der Mutter tot ist. Diese Vermutungen gelten auch für die Anwendung des § 1592 Nr. 1 E und des § 1593 Abs. 1 E. Der frühere Ehemann der Mutter ist daher auch dann als Vater anzusehen, wenn sein festgestellter Todeszeitpunkt innerhalb von 300 Tagen vor der Geburt des Kindes liegt.

Zu Satz 2

Die Vorschrift entspricht dem heutigen § 1592 Abs. 2.

Zu Satz 3

Die Vorschrift entspricht dem heutigen § 1600 Abs. 1. Wenn die Mutter des Kindes innerhalb der Empfängniszeit nach dem Tod ihres früheren Ehemannes ein Kind zur Welt bringt, sich aber schon vor der Geburt des Kindes erneut verheiratet hat, so wird als Vater des Kindes der neue Ehemann angesehen.

Zu Satz 4

Die Vorschrift entspricht dem heutigen § 1600 Abs. 2. Wird im Fall von Satz 3 die Vaterschaft vom neuen Ehemann mit Erfolg angefochten, so besteht die Vaterschaft des verstorbenen früheren Ehemannes, wenn insofern die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 1591 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des geltenden Rechts.

Zu § 1594

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Anerkennung der Vaterschaft. Im geltenden Recht wird der Begriff „Anerkennung“ nicht einheitlich verwendet. So wird unter „Anerkennung“ zum einen die (wirksame) Anerkennung einschließlich der Zustimmung des Kindes verstanden (vgl. § 1600 c Abs. 1). Andererseits wird Anerkennung im Sinne von Anerkennungserklärung verwendet (so beispielsweise in § 1600 b). Dies ist auch deshalb irreführend, weil beispielsweise § 1600 e ausdrücklich von „Anerkennungserklärung“ als Gegensatz zu „Anerkennung“ spricht. Künftig ist „Anerkennung“ die Anerkennungserklärung des Mannes. Nicht anders als bei anderen zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften ist diese Anerkennung nur wirksam, wenn alle gesetzlich vorgeschriebenen Zustimmungen vorliegen.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 enthaltene Aussage ergibt sich im geltenden Recht aus § 1600 a Satz 2. Eine entsprechende Regelung enthält § 1600 d Abs. 4 E für die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält den Grundgedanken des heutigen § 1600 b Abs. 3. Eine Vaterschaftsanerkennung soll nicht wirksam sein, wenn die Vaterschaft dem Ehemann der Mutter zugerechnet wird, wenn ein anderer vorher die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder wenn die Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Eine dennoch abgegebene Anerkennung soll nicht nichtig, sondern nur schwebend unwirksam sein.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 1600 b Abs. 1 des geltenden Rechts.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift entspricht § 1600 b Abs. 2 des geltenden Rechts.

Zu § 1595

Zu Absatz 1

Künftig soll die Anerkennung – anders als im heutigen Recht der Vaterschaftsanerkennung, vgl. § 1600 c – der Zustimmung der Mutter bedürfen. Eine Ersetzung der von der Mutter verweigerten Zustimmung ist nicht vorgesehen. Im einzelnen siehe I.I.6.a der Vorbemerkungen.

Zu Absatz 2

Zusätzlich zur Zustimmung der Mutter soll es der Zustimmung des Kindes nur bedürfen, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Es wäre ein sinnloser Formalismus, von der Mutter zwei Erklärungen – Zustimmung im eigenen Namen und Zustimmung im Namen des Kindes – zu verlangen; deshalb ist die Zustimmung des Kindes entbehrlich, wenn die Mutter insoweit Inhaberin der elterlichen Sorge ist.

Die Zustimmung des Kindes ist auch dann nicht notwendig, wenn die Mutter nur Mitinhaberin und nicht alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge ist. Auch wenn die Mutter gemeinsam mit ihrem Ehemann, der gemäß § 1592 Nr. 1 E als Vater gilt, die elterliche Sorge innehat, ist ihre Zustimmung ausreichend. Es müssen also nicht auch die Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes zustimmen. In einem solchen Fall kann die Anerkennung ohnehin nur wirksam werden, wenn die Vaterschaft des Ehemannes erfolgreich angefochten ist (§ 1594 Abs. 2 E). Die – spätere – Wirksamkeit der Anerkennung soll deshalb nicht davon abhängig sein, daß der (Schein-) Vater an der Anerkennung durch Zustimmung im Namen des Kindes mitwirkt.

Steht die elterliche Sorge nicht der Mutter, sondern einem Vormund oder – unter Einschluß des Wir-

kungskreises der Vaterschaftsfeststellung – einem Pfleger zu, so ist außerdem noch die Zustimmung des Kindes notwendig. Gleiches gilt, wenn für das Kind wegen Volljährigkeit keine elterliche Sorge mehr besteht.

Die Tatsache, daß im Regelfall eine Zustimmung des Kindes entbehrlich ist, wird viele Probleme lösen, die sich bislang bei Vaterschaftsanerkennungen im Ausland ergeben. Nicht selten sind heute in solchen Fällen Vaterschaftsanerkennungen wegen verspäteter oder unterbliebener Zustimmung des Kindes beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters – nach deutschem Recht, vgl. Artikel 23 EGBGB – unwirksam.

Zu Absatz 3

Auch die Zustimmung ist bedingungsfeindlich. Sie kann andererseits ebenfalls schon vor der Geburt des Kindes durch die Mutter – der insoweit bereits die Fürsorge zusteht, vgl. § 1912 Abs. 2 – abgegeben werden.

Zu § 1596

Diese Vorschrift enthält Regelungen für den Fall, daß der Anerkennende oder der Zustimmende beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 1600 d Abs. 1). Absatz 1 Satz 4 erstreckt die Regelung auf die Zustimmung der Mutter.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen dem geltenden Recht (§ 1600 d Abs. 2 bis 4).

Zu § 1597

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht einheitlich für Anerkennung und Zustimmung öffentliche Beurkundung vor. Dies gilt auch für die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die nach geltendem Recht lediglich in öffentlich beglaubigter Form abzugeben ist (§ 1600 e Abs. 1 Satz 2). Die Zustimmungen sind als Wirksamkeitsvoraussetzungen für die Anerkennung von so großer Bedeutung, daß auf den durch die öffentliche Beurkundung bewirkten Schutz nicht verzichtet werden soll. Die Beurkundung kann – wie im geltenden Recht – durch einen Notar (§ 20 BNotO), das Amtsgericht (§ 62 Nr. 1 BeurkG, § 3 Nr. 1 Buchstabe f RPflG), den Standesbeamten (§ 29 a Abs. 1 PStG, § 58 BeurkG), die Urkundsperson beim Jugendamt (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII, § 59 BeurkG) oder das Gericht, bei dem die Vaterschaftsklage anhängig ist (§ 641 c ZPO), erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach geltendem Recht (§ 1600 e Abs. 2) müssen beglaubigte Abschriften der Anerkennungserklärung – außer dem Standesbeamten, vgl. § 29 Abs. 2 PStG – dem Kind und der Mutter des Kindes übersandt werden.

Absatz 2 des Entwurfs sieht vor, daß neben der Anerkennung auch alle anderen Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, dem Vater, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesbeamten zu übersenden sind; dies betrifft die Zustimmung der Mutter und (soweit erforderlich) die des Kindes (nach § 1595 E) sowie eine etwaige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (nach § 1596 E). Die weitergehende Übersendungspflicht hat den Sinn, daß sowohl die Beteiligten als auch das Standesamt Kenntnis davon erlangen, ob und wann eine wirksame Vaterschaftsanerkennung (vgl. § 1598 Abs. 1 E) vorliegt. Die Übersendung soll auch an den Vater, die Mutter und das Kind erfolgen, wenn sie die jeweilige Erklärung abgegeben haben; damit kann die Abgabe der Erklärung nachgewiesen werden.

Zu Absatz 3

Anders als das geltende Recht (vgl. § 1600 e Abs. 3 Satz 1) sieht der Entwurf keine Frist mehr für die Abgabe der Zustimmung vor. Die Sechsmonatsfrist wurde vielfach als zu kurz angesehen; dies galt insbesondere für Fälle mit Auslandsberührung, in denen sich die Notwendigkeit einer Zustimmung (vgl. Artikel 23 EGBGB) erst später herausstellte. Die Anerkennung soll nunmehr unbefristet Bestand haben. Länger als ein Jahr ist jedoch der Anerkennende nicht an seine Anerkennung gebunden; solange sie noch nicht wirksam geworden ist, kann er sie dann widerrufen. Nicht widerrufenen Anerkennungen können auch nach Ablauf eines Jahres wirksam werden, wenn dann die erforderliche Zustimmung erteilt wird. Wird die Zustimmung allerdings erst erteilt, nachdem der Mann seine Anerkennung widerrufen hat, so geht sie ins Leere. Falls der Mann nicht erneut die Anerkennung der Vaterschaft erklärt, kann diese nur auf gerichtlichem Wege festgestellt werden (§ 1600 d E). Diese Regelung wird den Interessen der Beteiligten am ehesten gerecht. Für das Kind ist sie vorteilhaft, denn sie erleichtert die Anerkennung. Die Möglichkeit, daß ein anderer Mann als Vater gerichtlich festgestellt wird oder wirksam anerkennt, wird durch die Neuregelung nicht ausgeschlossen, da die erste Anerkennung ohne die erforderlichen Zustimmungen keine Wirksamkeit und damit auch keine Sperrwirkung im Sinne des § 1594 Abs. 2 E entfaltet. Das Interesse des Anerkennenden daran, daß die von ihm abgegebene Erklärung nicht ungebührlich lange in einem Schwebezustand verbleibt, ist durch die Möglichkeit des Widerrufs hinreichend geschützt.

Zu § 1598

Absatz 1 enthält den Rechtsgedanken der ersten Alternative des heutigen § 1600 f Abs. 1.

Nach Absatz 2 wird auch die mangelhafte – etwa nicht beurkundete – Anerkennung wirksam, wenn eine Vaterschaft auf Grund dieser Anerkennung seit mindestens fünf Jahren in einem deutschen Personenstandsregister eingetragen ist. Eine solche Anerkennung kann nach Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung nur durch Anfechtung der Vaterschaft beseitigt werden. Dies entspricht in der Sache dem geltenden § 1600 f Abs. 2, wonach aber die Unwirk-

samkeit der Anerkennung lediglich „nicht mehr geltend gemacht werden“ kann. Die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung stellt demgegenüber klar, daß Absatz 2 zu einer vollwertigen Vaterschaft im Rechtssinne führt.

Zu § 1599

Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zu Grunde, daß die bisherigen Institute der Ehelichkeitsanfechtung und der Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung durch ein einheitliches Rechtsinstitut der Vaterschaftsanfechtung abgelöst werden sollen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, daß eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 (i. V. m. § 1593) oder nach § 1592 Nr. 2 E nicht besteht, wenn rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist.

Nach geltendem Recht ist die Vaterschaftsvermutung widerlegt, wenn „die Ehelichkeit angefochten und die Nichtehelichkeit rechtskräftig festgestellt ist“ (§ 1593) bzw. die Anerkennung „angefochten und rechtskräftig festgestellt ist, daß der Mann nicht der Vater des Kindes ist“ (§ 1600 f Abs. 1, 2. Alternative). Dies könnte dahingehend mißverstanden werden, daß Anfechtung und rechtskräftige Feststellung gleichwertige Voraussetzungen für die Widerlegung der Vaterschaftsvermutung sind. Dies trifft indessen nicht zu; entscheidend ist lediglich die gerichtliche Feststellung. Bei der Erwähnung der Anfechtung handelt es sich nur um einen Hinweis darauf, daß die gerichtliche Feststellung nicht von Amts wegen, sondern auf Grund einer Anfechtung erfolgt. Der Wortlaut des vorgeschlagenen Absatzes 1 trägt dem Rechnung.

Zu Absatz 2

Der Vorschlag beinhaltet die (dem heutigen Recht nicht bekannte) Möglichkeit des Ausschlusses der Vaterschaft im Hinblick auf Kinder, die während des Scheidungsverfahrens geboren werden. Wegen der Gründe für diesen Vorschlag wird auf I.I.5 der Vorbemerkungen verwiesen.

Zu Satz 1

Die Anwendung der Ausnahmevorschrift kommt nur in Betracht, wenn die Ehe der Mutter des Kindes mit dem Mann, der nach § 1591 Nr. 1 E Vater des Kindes ist, geschieden wird. Das Kind muß im Zeitraum von der Anhängigkeit des Scheidungsantrags bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils geboren sein. Außerdem muß ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils die Vaterschaft anerkennen haben. Entgegen § 1594 Abs. 2 E wird die Wirksamkeit der Anerkennung nicht dadurch gehindert, daß der (frühere) Ehemann der Mutter noch als Vater anzusehen ist; der Sinn der Vorschrift besteht gerade darin, daß eine vorherige Vaterschaftsanfechtung nicht durchgeführt werden muß.

Zu Satz 2

Die Mutter des Kindes, deren (früherer) Ehemann sowie der anerkennende Dritte müssen sich darin einig sein, daß das Kind rechtlich dem Dritten zugeordnet werden soll. Daher ist für die Wirksamkeit nicht nur die Zustimmung der Mutter und unter Umständen die des Kindes zu verlangen (§ 1595 E), sondern auch die des (bisherigen) Ehemannes.

Zu Satz 3

Die Rechtskraft des Scheidungsurteils ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Anerkennung durch den Dritten (und somit dafür, daß die Vaterschaft des früheren Ehemannes entfällt).

Zu § 1600

Zu Absatz 1

Die bisherigen Kreise der Anfechtungsberechtigten bei der Anfechtung der Ehelichkeit und bei der Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung waren unterschiedlich (vgl. § 1594 Abs. 1, §§ 1595 a, 1596, 1597, 1600 g). Künftig sollen der Mann, dem die Vaterschaft zugerechnet wird, die Mutter und das Kind berechtigt sein, die Vaterschaft anzufechten.

Zu den Gründen für eine Erweiterung des Anfechtungsrechts des Kindes zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts siehe I.I.7.a der Vorbemerkungen.

Zum Ausschluß eines Anfechtungsrechts für die Eltern des Scheinvaters, wie es das geltende Recht nach dessen Tod in §§ 1595 a und 1600 h vorsieht, siehe I.I.8 der Vorbemerkungen. Der Erzeuger soll auch künftig kein eigenes Anfechtungsrecht erhalten (siehe hierzu I.I.9 der Vorbemerkungen).

Zu Absatz 2

Zur künftigen Rechtsstellung der Mutter bei der Vaterschaftsanfechtung wird auf die Ausführungen unter I.I.6.b der Vorbemerkungen verwiesen. Der Mutter steht (anders als im heutigen Recht der Ehelichkeitsanfechtung) künftig ein eigenes Anfechtungsrecht zu, das allerdings – solange das Kind minderjährig ist – von einer gerichtlichen Kindeswohlprüfung abhängig ist (Nummer 1).

Ein volljähriges Kind kann grundsätzlich selbst entscheiden, was seinem Wohl dient. Nummer 2 sieht deshalb vor, daß die Mutter zu Lebzeiten des volljährigen Kindes nur mit dessen Zustimmung anfechten kann.

Nach dem Tode des Kindes sind keine Einschränkungen des Anfechtungsrechts der Mutter mehr vorgesehen. Das Kindeswohl selbst kann nicht mehr berührt werden; eine Rücksichtnahme etwa auf mittelbar betroffene Verwandte würde die Anfechtungsmöglichkeiten der Mutter zu sehr einschränken.

Zu § 1600 a

Diese Vorschrift enthält Regelungen über die Stellvertretung bei der Vaterschaftsanfechtung.

Zu Absatz 1

Wegen der höchstpersönlichen Natur der Anfechtung sieht Absatz 1 wie das geltende Recht (§ 1595 Abs. 1 Satz 1, § 1595 a Abs. 3, § 1597 Abs. 4) vor, daß die Anfechtung nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 und 2 können Vater und Mutter, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, die Vaterschaft nur selbst anfechten. Sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dies entspricht den Grundsätzen des geltenden Rechts (§ 1595 Abs. 1 Satz 2, § 1595 a Abs. 3, § 1600 k Abs. 1 Satz 1), das von einer höchstpersönlichen Natur der Anfechtung ausgeht. Bei Geschäftsunfähigkeit des Vaters oder der Mutter kann nach Satz 3 nur der gesetzliche Vertreter anfechten; auch dies entspricht dem geltenden Recht (§ 1595 Abs. 2, § 1595 a Abs. 3, § 1600 k Abs. 2 Satz 1).

Zu Absatz 3

Für ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes oder geschäftsunfähiges Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten. Damit soll vermieden werden, daß das nicht voll geschäftsfähige Kind (etwa in einer pubertären Konfliktlage) Unfrieden in die Familie trägt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 1597 Abs. 1, § 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1).

Zu Absatz 4

Durch die Anfechtung werden rechtliche Bande zerschnitten; deshalb ist die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter des Anfechtungsberechtigten nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

Auch nach bisherigem Recht unterlag der gesetzliche Vertreter bei der Ausübung des Anfechtungsrechts Schranken; er bedurfte hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1595 Abs. 2 Satz 1, § 1595 a Abs. 3, §§ 1597, 1600 k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3). Da künftig für Abstammungssachen die Familiengerichte (und nicht wie bislang die allgemeinen Prozeßgerichte) zuständig sein werden (I.VIII.1 der Vorbemerkungen), kann das über die Anfechtung entscheidende Gericht aus eigener Sachkunde die erforderliche Prüfung, ob die Anfechtung dem Wohl des Vertretenen dient, selbst vornehmen. Ein zusätzliches Genehmigungsverfahren vor dem Vormundschaftsgericht wird dadurch entbehrlich.

Nach geltendem Recht soll das Vormundschaftsgericht bei einer Anfechtung durch den Vormund oder Pfleger des Kindes die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mutter des Kindes einwilligt; die Einwilligung ist nur unter besonderen Voraussetzungen entbehrlich, so etwa, wenn das Unterbleiben der Anfechtung dem Kind einen unverhältnismäßigen

Nachteil bringen würde (§ 1597 Abs. 3). Für die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung gilt dies allerdings nur, wenn die Mutter des Kindes den Mann, der anerkannt hat, geheiratet hat (§ 1600 k Abs. 3). Eine entsprechende Regelung enthält der vorliegende Entwurf nicht; denn auch im Rahmen der Kindeswohlprüfung hat das Familiengericht die möglichen Auswirkungen des Anfechtungsverfahrens auf den Familienfrieden und die persönlichen Beziehungen zwischen Mutter und Kind zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Daß ein geschäftsfähiger Betreuer die Vaterschaft nur selbst anfechten kann, entspricht dem geltenden Recht (§ 1595 Abs. 1 Satz 1, § 1595 a Abs. 3, § 1597 Abs. 4, § 1600 k Abs. 2 Satz 2).

Zu Absatz 6

An die Zustimmung des volljährigen Kindes zu der Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Anfechtung durch das volljährige Kind selbst.

Zu § 1600 b

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine einheitliche Anfechtungsfrist von zwei Jahren. Dies entspricht der Frist, die heute dem Ehemann und dem Kind bei der Ehelichkeitsanfechtung (§ 1594 Abs. 1, § 1596 Abs. 2 Satz 1) sowie dem nichtehelichen Kind bei der Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 i Abs. 1) zusteht. Eine lediglich einjährige Frist steht heute dagegen den Eltern des verstorbenen Mannes bei der Ehelichkeitsanfechtung (§ 1595 a Abs. 1 Satz 4) sowie dem Mann, seinen Eltern und der Mutter bei der Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung (§ 1600 h Abs. 1) zu.

Bei den Vorarbeiten für den Entwurf wurde in Erwägung gezogen, auf eine Frist für die Vaterschaftsanfechtung gänzlich zu verzichten. Ein solcher völliger Verzicht würde aber im Einzelfall zu schwer erträglichen Ergebnissen führen, so etwa, wenn ein Kind – in Kenntnis seiner Abstammung von einem Dritten – jahrzehntelang Unterhaltsleistungen vom Scheinvater bezogen hat und dann in einem Zeitpunkt, in dem der Scheinvater seinerseits auf Unterhaltsleistungen des Kindes angewiesen ist, die Vaterschaft anfigt.

Umgekehrt sprechen auch gute Gründe, insbesondere die der Rechtssicherheit sowie des Schutzes der sozialen Familie, für einen strengen, nicht von Billigkeitserwägungen abhängigen Fristenlauf. Jedoch könnte es dadurch im Einzelfall zu schwer erträglichen Ergebnissen kommen, wenn beispielsweise ein Kind ausschließlich auf Bitten der Mutter, die durch eine Anfechtung ihre Ehe gefährdet sieht, die Anfechtung unterläßt und sich der Scheinvater später einer anderen Frau zuwendet und sich scheiden läßt. In einem solchen Fall wäre es für das Kind unzumutbar, wenn es sich unter Hinweis auf sein früheres – durchaus anerkanntes – Verhalten (Nichtanfechtung innerhalb der Frist) am Ablauf der Frist festhalten lassen müßte. Die Abwägung dieser unter-

schiedlichen Gesichtspunkte führt zu dem Vorschlag des Entwurfs, die kenntnisabhängige Anfechtungsfrist des Absatzes 1 durch die in Absatz 5 vorgesehene zusätzliche, von der Feststellung einer unzumutbaren Situation abhängigen Frist zu ergänzen.

Wie im geltenden Recht (siehe § 1594 Abs. 2 Satz 1, § 1595 Abs. 1 Satz 5, § 1596 Abs. 2 Satz 2, § 1600 n Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 1600 i Abs. 1) soll die Frist in dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Wie im geltenden Recht (§ 1594 Abs. 2 Satz 2, § 1595 a Abs. 1 Satz 5, § 1600 h Abs. 5) beginnt die Frist nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist.

Zu Satz 2

Die Vorschrift enthält den Grundsatz des heutigen § 1600 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Das volljährige Kind hat auch, wenn sein gesetzlicher Vertreter die Möglichkeit zur Anfechtung ungenutzt ließ, ein Recht auf Anfechtung innerhalb einer Frist von zwei Jahren; dies entspricht im Grundsatz § 1598 Halbsatz 1 und § 1600 k Abs. 4 Satz 2 des geltenden Rechts.

Zu Satz 2

Anders als nach der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Vorschrift des § 1598 Halbsatz 2 (siehe hierzu I.1.7.a der Vorbemerkungen) kann das Kind, wenn es erst nach Eintritt der Volljährigkeit Kenntnis von den Umständen erlangt, die gegen die Vaterschaft sprechen, auch nach Vollendung seines 20. Lebensjahres die Vaterschaft anfechten.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

In Absatz 4 Satz 1 findet der Gedanke der geltenden § 1595 Abs. 2 Satz 2 und § 1600 k Abs. 4 seinen Niederschlag. Die dort verwendete Formulierung „anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre“ deutet zwar auf eine entsprechende Anwendung des § 206 Abs. 1 Satz 1 hin. Danach wäre die Anfechtung nur sechs Monate nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit möglich. In Rechtsprechung und Literatur wird aber allgemein eine neue Anfechtungsfrist von zwei Jahren angenommen. Dem wurde durch die Neufassung Rechnung getragen. Die zweijährige Anfechtungsfrist ergibt sich aus Absatz 1 Satz 1.

Zu Satz 2

Es erscheint sachgerecht, den Fristbeginn wie im Fall der Anfechtung durch das volljährige Kind zu regeln.

Zu Absatz 5

Für den Anfechtungsberechtigten beginnt eine neue Zweijahresfrist, wenn er Kenntnis von Umständen erlangt, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaftsvermutung für ihn unzumutbar werden. Auf eine Aufzählung bestimmter Gründe, die zur Unzumutbarkeit führen, wurde im Hinblick auf die unübersehbaren denkbaren Fallgestaltungen verzichtet. Die heute in § 1596 Abs. 1 genannten Gründe können – soweit es um das Anfechtungsrecht des Kindes geht – einen gewissen Anhaltspunkt für die Ausfüllung der Generalklausel geben.

Zu Absatz 6

In Satz 1 ist der Gedanke des heutigen § 1600 h Abs. 2 Satz 2 aufgenommen. Während § 1600 h nur auf das Fortbestehen der Täuschung und der Drohung bezüglich der Anerkennungserklärung abstellt, soll nach der neuen Regelung der Fristablauf solange gehemmt sein, wie der Anfechtungsberechtigte an der Anfechtung gehindert wird. Satz 2 entspricht dem geltenden Recht (siehe § 1594 Abs. 3, § 1595 a Abs. 1 Satz 6, § 1596 Abs. 2 Satz 3, § 1600 n Abs. 6).

Zu § 1600 c

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem heutigen § 1600 m Satz 1 (vgl. auch § 1591 Abs. 2).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem heutigen § 1600 m Satz 2.

Zu § 1600 d

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem heutigen § 1600 n Abs. 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Vermutung des geltenden § 1600 o Abs. 2 Satz 1, wonach als Vater vermutet wird, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat (Satz 1). Eine solche Vermutung wird zwar in der Mehrzahl der Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt wird, entbehrlich sein. Dort aber, wo etwa wegen des Fehlens von Blut- oder Gewebeproben keine hinreichenden gutachtlichen Erkenntnisse gewonnen werden können (z. B. wegen des Todes eines Beteiligten und des Fehlens naher Verwandter, die in die Begutachtung einbezogen werden könnten), ist die Vermutung von Bedeutung. Das Kind soll rechtlich nicht vaterlos bleiben, wenn die Beiwohnung bewiesen ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft – etwa wegen Mehrverkehrs – bestehen (Satz 2).

Zu Absatz 3**Zu Satz 1**

Die Vorschrift regelt die gesetzliche Empfängniszeit. Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 1592 Abs. 1) wird – entsprechend der natürlichen zeitlichen Abfolge – der Beginn der Empfängniszeit (dreihundertster Tag vor dem Tag der Geburt) vor dem Ende der Empfängniszeit (einhunderteinundachtzigster Tag vor dem Tag der Geburt) genannt. Wegen der Gründe, nicht auf dreihundertzwei, sondern auf dreihundert Tage abzustellen, wird auf die Begründung zu § 1593 Abs. 1 Satz 1 E hingewiesen.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht die Möglichkeit vor, bei nachgewiesener abweichender Schwangerschaftsdauer auf den abweichenden Zeitraum als Empfängniszeit abzustellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 1600 a Satz 2. Eine entsprechende Regelung enthält § 1594 Abs. 1 E für die Vaterschaftsanerkennung.

Zu § 1600 e**Zu Absatz 1**

Aktiv- und Passivlegitimation werden – einheitlich für die Feststellungs- wie für die Anfechtungsklage – in Anlehnung an den heutigen § 1600 I Abs. 1 geregelt. Zuständiges Gericht ist nicht wie bislang das allgemeine Prozeßgericht, sondern das Familiengericht (§ 621 Abs. 1 Nr. 10 ZPO-E). Diese Zuständigkeitsänderung hat ihren Grund vor allem darin, daß die Gerichte, die mit Fragen der Abstammungsklärung befaßt werden, oft zugleich über den Kindesunterhalt zu entscheiden haben. Bislang war für Unterhaltssachen nichtehelicher Kinder das allgemeine Prozeßgericht zuständig. Nach dem Entwurf eines Kindesunterhaltsgesetzes sollen künftig die Familiengerichte einheitlich über alle Kindesunterhaltssachen entscheiden. Daher ist es sinnvoll, die Familiengerichte auch mit den Abstammungssachen zu befassen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält den Gedanken des heutigen § 1600 I Abs. 2. Mangels eines Klagegegners kommt nach dem Tod desjenigen, gegen den die Klage zu richten wäre, die Durchführung eines Kindschaftsverfahrens nach den Bestimmungen der ZPO nicht mehr in Betracht. Stattdessen wird in diesen Fällen ein Verfahren nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 56 c FGG) durchgeführt (siehe I.VIII.5 der Vorbemerkungen).

Zu Nummer 2 (Überschrift vor § 1615 a)

Die Änderung der Überschrift vor § 1615 a beruht darauf, daß der Entwurf den Begriff des nichtehelichen Kindes nicht mehr verwendet. Abzustellen ist statt dessen wie bei der Regelung der Abstammung darauf, ob die Eltern des Kindes miteinander verhei-

ratet sind/waren oder nicht. Präzisiert wird dieses Kriterium in § 1615 a E. Zwar sollen die §§ 1615 b bis 1615 i nach dem Entwurf eines Kindesunterhaltsgesetzes (KindUG) aufgehoben werden. Für die Vorschrift des § 1615 o Abs. 1 sowie die Vorschriften über Ansprüche im Verhältnis der Eltern des Kindes (§§ 1615 k bis 1615 n und § 1615 o Abs. 2) besteht jedoch nach wie vor ein Bedürfnis. Folglich kann auf eine Überschrift, die den beteiligten Personenkreis dieser Ansprüche definiert, nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 1615 a)

Die Vorschrift stellt eine Präzisierung der in Nummer 2 vorgesehenen neuen Überschrift dar. Die §§ 1615 b bis 1615 o gelten künftig für die Kinder und die Eltern der Kinder, für die keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1, § 1593 E besteht und deren Eltern auch nicht bei der Zeugung des Kindes noch miteinander verheiratet waren oder nach der Geburt die Ehe miteinander geschlossen haben. Die Frage, ob das Kind während der Ehe gezeugt worden ist, ist in Zweifelsfällen nach Maßgabe des § 1600 d Abs. 3 E zu beantworten.

Zu Nummer 4 (§ 1615 l)**Zu Buchstabe a**

Absatz 2 Satz 3 sieht eine Verbesserung des Betreuungsunterhaltsanspruchs der Mutter eines nichtehelichen Kindes vor.

Das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz hat mit der Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen des Betreuungsunterhalts und der Verlängerung seiner Dauer auf drei Jahre bereits wesentliche Reformziele verwirklicht. Um in Ausnahmefällen durch eine starre Befristung auftretende Härten zu vermeiden, soll der Betreuungsunterhalt jedoch künftig auch über die Dreijahresgrenze hinaus gewährt werden können, nämlich dann, wenn eine Beendigung nach Ablauf von drei Jahren insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre. Zu denken ist etwa daran, daß das Kind behindert und deshalb auf eine intensivere und längere Betreuung durch die Mutter angewiesen ist. In diesem Fall kann es der Billigkeit entsprechen, den Vater des Kindes auch über den Dreijahreszeitraum hinaus für den Betreuungsunterhalt der Mutter aufkommen zu lassen.

Im übrigen läßt der Entwurf das in § 1615 I Abs. 3 geregelte Rangverhältnis der Ansprüche nach § 1615 I Abs. 1 und 2 gegenüber anderen Unterhaltsansprüchen unverändert. Es bleibt daher bei der Nachrangigkeit gegenüber Unterhaltsansprüchen einer Ehefrau und einer geschiedenen Ehefrau. Eine Regelung, die den Unterhaltsanspruch der Mutter des nichtehelichen Kindes – ganz oder in Höhe eines zur Betreuung des Kindes erforderlichen Mindestunterhalts – dem Unterhaltsanspruch einer Ehefrau im Rang gleichstellt, müßte konsequenterweise auch zu einer Änderung des § 1582 führen. Der Vorrang der Unterhaltsansprüche einer geschiedenen Ehefrau gemäß § 1582 Abs. 1 Satz 2 wäre dann – eben-

falls ganz oder in Höhe eines Mindestunterhaltsanspruchs – für die Fälle aufzuheben, in denen sich der Unterhaltsanspruch einer neuen Ehefrau auf die Betreuung eines oder mehrerer Kinder aus der neuen Ehe gründet. Dies erscheint nicht gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Betreuung des Kindes auch durch den Vater stattfinden kann. In diesem Fall muß der Anspruch nach Absatz 2 Satz 2 dem Vater zustehen (Satz 1). Gegebenenfalls gelten die Vorschriften über das Rangverhältnis dieses Anspruchs und die sonstigen Bestimmungen des Absatzes 3 für diesen Anspruch entsprechend, wobei der Vater der Mutter und die Mutter dem Vater gleichsteht (Satz 2).

Zu Nummer 5 (§ 1615 o)

Zu Buchstabe a

Die in Buchstabe a vorgesehene Änderung ist eine bloße Folgeänderung im Hinblick darauf, daß § 1600 o dem neuen § 1600 d Abs. 2 E entspricht.

Zu Buchstabe b

Die in Buchstabe b vorgesehene Neufassung des Absatzes 2 erster Halbsatz berücksichtigt, daß der Betreuungsunterhaltsanspruch auf Grund seiner Änderung durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz für eine Regeldauer von drei Jahren besteht und daß die Mutter künftig nach § 641 d Abs. 1 ZPO-E im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung eine Regelung des Betreuungsunterhalts durch eine einstweilige Anordnung beantragen kann. Dementsprechend sollen die nach den §§ 1615 k, 1615 l E zu zahlenden Beträge nicht mehr insgesamt auch im Wege der einstweiligen Verfügung nach Absatz 2 E verlangt werden können. Es liegt nahe, den Zeitraum, für den insoweit Unterhalt durch einstweilige Verfügung verlangt werden kann, auf drei Monate zu begrenzen. Denn dieser Verfügungszeitraum kann nicht länger sein als der, der nach Absatz 1 Satz 1 E für die einstweilige Verfügung zugunsten des Kindesunterhalts gilt, zumal das Kind im Gegensatz zur Mutter einen zeitlich unbegrenzten Unterhaltsanspruch hat.

Zu Nummer 6 (§§ 1616 bis 1618)

Zu § 1616

Die Vorschrift regelt die Namensführung von Kindern, deren Eltern gemäß § 1355 Abs. 1 Satz 1 einen Ehenamen führen. Sie gilt damit nicht notwendig nur für in der Ehe geborene Kinder: Die Eltern brauchen im Zeitpunkt der Geburt nicht mehr miteinander verheiratet zu sein; ausreichend ist, daß sie vor der Geburt miteinander verheiratet waren und im Zeitpunkt der Geburt noch den Ehenamen aus ihrer Ehe fortführen. Heiraten die Eltern erst nach der Geburt, gelten § 1617 b Abs. 1, § 1617 c Abs. 1 E.

Zu § 1617

Die Vorschrift gilt für miteinander verheiratete Eltern ebenso wie für nicht miteinander verheiratete Eltern. Entscheidend ist, daß die Eltern – im zweiten Fall zwangsläufig – keinen gemeinsamen Ehenamen führen. Außerdem müssen die Eltern die gemeinsame Sorge haben. Diese kann sich dabei aus § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 E ergeben.

Zu Absatz 1

Die in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeiten der Namenswahl entsprechen den Alternativen, die der geltende § 1616 Abs. 2 für die Namensbestimmung ehelicher Kinder eröffnet. Wählbar ist danach der vom Kindesvater geführte Name auch, wenn der Vater mit der Kindesmutter nicht verheiratet ist. In Übereinstimmung mit dem heute für eheliche Kinder geltenden Recht (§ 1616 Abs. 2 Satz 3) soll im Fall gemeinsamer Sorge die von den Eltern getroffene Namensbestimmung auch für die weiteren gemeinsamen Kinder dieser Eltern gelten. Auch dieser Grundsatz der „Einheitlichkeit des Geschwisternamens“ soll nunmehr auf alle Kinder unabhängig davon, ob deren Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht, Anwendung finden.

Zu Absatz 2 und 3

Der in Absatz 2 und 3 geregelte Entscheidungsmechanismus bei Uneinigkeit der Eltern, die die Sorge gemeinsam innehaben, über den Kindesnamen ist dem geltenden § 1616 Abs. 2 und 3 nachgebildet. Zuständig soll künftig allerdings nicht mehr das Vormundschaftsgericht, sondern das Familiengericht sein. Dies hat folgenden Grund: Für den Entzug der elterlichen Sorge soll künftig allein das Familiengericht zuständig sein (siehe hierzu unter I.VIII.1.a der Vorbemerkungen). Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich für einen Elternteil faktisch als Sorgeentzug auswirken. Dies sind insbesondere Maßnahmen, durch die bei an sich bestehender gemeinsamer Sorge einem Elternteil die Alleinsorge bzw. die „alleinige Entscheidungsbefugnis“ übertragen wird. So wird künftig das Familiengericht für die Zuteilung der Alleinentscheidungsbefugnis nach § 1628 E zuständig sein. Es bestehen keine Sachgründe, von dieser Zuständigkeitsregelung die Zuweisung der Alleinentscheidungsbefugnis im Namensrecht auszunehmen.

Zu § 1617 a

Nach § 1616 Abs. 2 bestimmen Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Namen der Mutter oder den Namen des Vaters zum Geburtsnamen ihres ehelichen Kindes. Dieses Wahlrecht besteht auch dann, wenn die elterliche Sorge für das eheliche Kind nur einem Elternteil zusteht; in diesem Fall übt dieser Elternteil das Wahlrecht alleine aus. Nach § 1617 Abs. 1 Satz 1 erhält das nichteheliche Kind dagegen zwingend den Namen, den die Mutter, die alleinige Inhaberin der Sorge ist, im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt; ein Zugriff auf den Namen des Vaters ist nur im Wege der Einbenennung mit dessen Einverständnis möglich (vgl. § 1618). Das neue Recht,

das die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern so weit wie möglich beseitigen will, muß sich zwischen den Regelungsmechanismen des § 1616 Abs. 2 und des § 1617 Abs. 1 Satz 1 entscheiden.

§ 1617 a trifft diese Entscheidung im Sinne der zweiten Alternative: Die Vorschrift geht dabei einerseits davon aus, daß die Möglichkeit, den elterlichen Namen auf das Kind zu tradieren, nicht Ausfluß der natürlichen Elternschaft, sondern Teil der elterlichen Sorge ist. Zum anderen verdeutlicht die Vorschrift, daß der Elternteil, der alleiniger Inhaber der Sorge ist, nicht einseitig über den Namen des anderen Elternteils disponieren darf. Dem Elternteil, der alleiniger Inhaber der Sorge ist, wird deshalb kein Namensbestimmungsrecht im Sinne einer Wahlbefugnis zugestanden. Das Kind erhält vielmehr kraft Gesetzes den Namen, den dieser Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt; die Beschränkungen des § 1617 Abs. 1 Satz 2 sind, wie der Vergleich mit § 1616 Abs. 2 Satz 1 zeigt, überholt und sollen deshalb in der Neuregelung entfallen. Zur Möglichkeit, dem Kind – nachträglich – den Namen des Elternteils, der nicht Inhaber der Sorge ist, mit dessen Einwilligung zuzuweisen, vgl. § 1618 Abs. 2 E.

Zu § 1617 b

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, den einem Kind gemäß § 1617 a zugewiesenen Namen neu zu bestimmen, wenn die Eltern nach der Geburt des Kindes einander heiraten oder etwa durch übereinstimmende Sorgeerklärung gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 E eine gemeinsame Sorge begründen. Im ersten Fall erwächst den Eltern ein Recht zur Neubestimmung des Kindesnamens allerdings nur, wenn sie – wie vom geltenden § 1720 Abs. 2 vorausgesetzt – keinen Ehenamen bestimmen; anderenfalls geht § 1617 c Abs. 1 E dem Absatz 1 vor. In beiden Fällen setzt die Neubestimmung Einigkeit der Eltern voraus; eine Streitentscheidung durch das Gericht ist, weil das Kind bereits einen Namen führt, nicht notwendig und deshalb – entsprechend dem System des bereits geltenden Rechts – auch nicht vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft ein vergleichbares Recht zur Neubestimmung des Namens in Fällen, in denen die Eltern keinen Ehenamen führen und ein Elternteil die elterliche Alleinsorge erst erlangt, wenn dem Kind bereits ein Name zugewiesen ist. Der vom Kind geführte Name kann ein nach §§ 1617, 1617 b E bestimmter Geburtsname, aber auch ein dem Kind nach § 1617 a E kraft Gesetzes zugewiesener Geburtsname sein. In beiden Fällen soll der Elternteil, der die Alleinsorge erst erlangt hat, nachdem dem Kind bereits ein Name zugewiesen war, einen Gleichlauf seines Namens mit dem Kindesnamen herbeiführen können. Das Interesse des Kindes an der Kontinuität der bisherigen Namensführung wird durch die Sicherungen in dem für entsprechend anwendbar erklärten Absatz 1 Satz 3 und 4 gewährleistet. Besonders praktisch

dürfte das von Absatz 2 eröffnete Neubestimmungsrecht in Fällen werden, in denen der ursprünglich „namensgebende“ Elternteil verstirbt und dem anderen Elternteil damit die elterliche Alleinsorge zufällt; denkbar sind allerdings auch Fälle, in denen die elterliche Sorge einem Elternteil entzogen wird oder ruht. Ausdrücklich ausgenommen sind Fälle des Sorgewechsels nach Trennung der Eltern (vgl. § 1671 E); die ehelichen Zerwürfnisse sollen sich nicht in einer Auseinandersetzung um den Kindesnamen fortsetzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bricht mit einem Grundgedanken des geltenden Rechts: Nach § 1617 Abs. 1 erhält das eheliche Kind mit der Feststellung seiner Nichtehelichkeit den Namen, den seine Mutter im Zeitpunkt der Geburt führt. Dieser Name kann weiterhin der Ehename, es kann aber auch ein nicht zum Ehenamen bestimmter Geburtsname oder ein vorehelicher Name der Mutter sein. Die Auswirkungen dieses Grundsatzes sind nicht unproblematisch. Dies gilt insbesondere seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1991 und – verstärkt – seit dem Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes: Ehegatten müssen danach keinen Ehenamen führen. Eheliche Kinder, die bei unterschiedlicher Namensführung ihrer Eltern (auch) den Namen des Vaters als Geburtsnamen führen, werden deshalb – im Fall erfolgreicher Anfechtung der Ehelichkeit – vermehrt zu einem Namenswechsel gezwungen. Besondere Härtegründe, die namentlich bei älteren Kindern einem solchen Namenswechsel entgegenstehen, können nur im Wege öffentlich-rechtlicher Namensänderung mit Wirkung für die Zukunft berücksichtigt werden. Mit der Verabschiedung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, das auch nicht miteinander verheirateten Eltern eine gemeinsame Sorge und – in der Folge – ein Wahlrecht für den Kindesnamen eröffnet, würden sich die Fälle, in denen ein Kind nach erfolgreicher Anfechtung der Vaterschaft zu einem Wechsel vom Vaternamen zum Mutternamen gezwungen wird, deutlich häufen.

Absatz 3 tritt dieser Besorgnis entgegen: Künftig soll das Kind auch nach einer erfolgreichen Anfechtung der Vaterschaft den Namen behalten, den ihm Gesetz oder Bestimmung der Eltern zuvor zugewiesen haben. Ein Kind, das den Namen seines Vaters als Geburtsnamen führt, soll allerdings berechtigt sein, sich bei Feststellung der Nichtvaterschaft aus der namensrechtlichen Bindung zum Vater zu lösen. Ein gleiches Recht soll dem Mann zustehen, dessen Nichtvaterschaft festgestellt wird, sofern das Kind noch nicht das fünfte Lebensjahr vollendet hat und damit nachteilige Auswirkungen eines Namenswechsels auf die Persönlichkeitsfindung des Kindes nicht zu besorgen sind. Das Namensänderungsrecht des Kindes oder des Mannes werden durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten verwirklicht. Das Kind wird vor übereilten Entschlüssen durch die Sicherungen geschützt, die das geltende Recht für Anschließungserklärungen des Kindes bereithält und die auch in den neuen § 1617 c Abs. 1 E Eingang gefunden haben.

Zu § 1617 c

Die Regelung entspricht dem geltenden § 1616 a, gilt jedoch für alle Kinder unabhängig davon, ob ihre Eltern miteinander verheiratet sind/waren oder nicht. Der geltende § 1617 Abs. 2 bis 4 geht deshalb in Absatz 2 Nr. 2 der vorgeschlagenen Neuregelung, der geltende § 1720 Abs. 1 in Absatz 1 der vorgeschlagenen Neuregelung auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft die „nachträgliche“ Bestimmung des Ehenamens. Eine solche nachträgliche Bestimmung liegt zum einen dann vor, wenn die Ehegatten zwar im Zeitpunkt der Geburt miteinander verheiratet sind, aber erst nach der Eheschließung und der Geburt des Kindes einen Ehenamen bestimmen. Zum anderen findet die Vorschrift auch Anwendung, wenn die Ehegatten einen Ehenamen auf Grund einer erst nach der Geburt des Kindes erfolgenden Heirat bestimmen. Insoweit ist zu unterscheiden: Bestimmen die Ehegatten einen Ehenamen bei der – der Geburt nachfolgenden – Eheschließung, wirkt der Name gemäß § 1617 c Abs. 1 E auf das Kind über; die Regelung tritt an die Stelle des geltenden § 1720. Heiraten die Ehegatten dagegen nach der Geburt, ohne zunächst einen Ehenamen zu bestimmen, so haben sie zunächst das Neubestimmungsrecht nach § 1617 b Abs. 1 E. Bestimmen sie dann später einen Ehenamen, so wirkt dieser gemäß § 1617 c Abs. 1 E auf das Kind über.

Der Entwurf sieht auch für die Genehmigung der Anschließung an die Namensänderung die Zuständigkeit des Familiengerichts vor. Künftig wird im Fall der Uneinigkeit der Eltern, die die gemeinsame Sorge innehaben, nach § 1617 Abs. 2 und 3 E das Familiengericht zu entscheiden haben. Auf die Begründung zu § 1617 Abs. 2 und 3 E wird verwiesen. In Konsequenz dazu soll auch für die Genehmigung der Anschließung an die Namensänderung dieselbe Zuständigkeitsregelung gelten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen Änderungen des Ehenamens oder – bei namensverschiedenen Eltern – Änderungen des Familiennamens des namensgebenden Elternteils auf den Kindesnamen überwirken. Die Regelung entspricht dem geltenden § 1616 a Abs. 2, ist aber redaktionell klarer gefaßt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 1616 a Abs. 3.

Zu § 1618

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft eine der im geltenden § 1618 eröffneten Möglichkeiten, ein unverheiratetes nichteheliches Kind einzubenennen. Geregelt wird das Recht, dem unverheirateten nichtehelichen Kind einen Ehenamen zu erteilen, den der Elternteil, der allein Inhaber der Sorge ist – im Regelfall also die Mutter –, und der Ehegatte dieses Elternteils führen. Gegenüber

dem geltenden § 1618 ist die Neuregelung des § 1618 E allerdings deutlich erweitert: Die Möglichkeit der Einbenennung besteht nicht nur bei nichtehelichen Kindern; sie gilt in grundsätzlich gleicher Weise auch für eheliche Kinder. Diese können, wenn die Ehe ihrer Eltern aufgelöst und der Elternteil, der nach Auflösung der Ehe allein Inhaber der Sorge ist, wieder verheiratet ist, den Ehenamen aus der neuen Ehe erhalten. Damit wird der Forderung entsprochen, die Einbenennung von Stiefkindern zu ermöglichen und dadurch die Integration solcher Kinder in die neue „Stieffamilie“ zu fördern (vgl. Bundestags-Drucksache 12/3163 – Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 3).

Nach dem Vorschlag bedarf die Einbenennung eines Kindes unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet waren oder nicht, der Zustimmung des Elternteils, der nicht Inhaber der Sorge ist. Dieses Zustimmungserfordernis erscheint bei ehelichen Kindern selbstverständlich: Nach Scheidung der Ehe soll ein Elternteil das gemeinsame Kind nicht einseitig – auf Grund seiner alleinigen Sorge – namensrechtlich vom anderen Elternteil „separieren“ können. Nichts anderes kann konsequenterweise für nichteheliche Kinder gelten: Diese sind, wie die Wahlmöglichkeiten bei der Bestimmung ihres Geburtsnamens zeigen, beiden Eltern namensrechtlich grundsätzlich in gleicher Weise verbunden. Diese Verbindung impliziert ein grundsätzlich gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht beider Eltern in Fällen, in denen das Kind mit einem „Drittamen“ belegt werden soll.

Voraussetzung für die Zustimmungsberechtigung ist allerdings eine noch im Zeitpunkt der Einbenennung fortbestehende Namensidentität von Kind und Elternteil, der nicht Inhaber der Sorge ist: Nur wenn das Kind einen (in den Fällen des § 1616 E: zumindest auch) vom Elternteil, der nicht Inhaber der Sorge ist, hergeleiteten Namen führt und dieser Elternteil sich auch seinerseits noch nicht von diesem Namen (etwa nach § 1355 Abs. 5 oder im Zuge einer erneuten Eheschließung) „losgesagt“ hat, bedarf die Einbenennung seiner Einwilligung. Das Einwilligungserfordernis dient mit anderen Worten nicht einer Kontrolle der Ausübung des Namensbestimmungsrechts durch den Elternteil, der allein Inhaber der Sorge ist; er schützt vielmehr ausschließlich das Interesse des anderen Elternteils am Fortbestand des namensrechtlichen Bandes zwischen ihm und seinem Kind. Eine verweigerte Einwilligung kann allerdings ersetzt werden, wenn die Namenserteilung dem Wohl des Kindes dient; zuständig ist auch hier das Familiengericht (vgl. Begründung zu § 1617 Abs. 2 und 3 sowie zu § 1617 c Abs. 1 E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ergänzt die Regelung des § 1617 a E: Bei alleiniger Sorge eines Elternteils weist das Gesetz dem Kind dessen Namen als Geburtsnamen zu. Der Elternteil, der Inhaber der Sorge ist, soll jedoch – ähnlich wie bereits im geltenden § 1618 vorgesehen – im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil auch dessen Namen zum Geburtsnamen des gemeinsamen Kindes bestimmen können. Das neue Recht versteht die Namensbestimmung dabei konsequent als

Ausfluß der elterlichen Sorge. Deshalb erteilt nicht, wie im geltenden § 1618 vorgesehen, der Vater, der nicht Inhaber der Sorge ist, mit Einwilligung der Mutter dem Kind seinen Namen; vielmehr erteilt der Elternteil, der Inhaber der Sorge ist, – umgekehrt – dem Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils dessen Namen. Einen sachlichen Unterschied begründet diese gesetzestechnische „Umkehr“ nicht, da sich die Bezugnahme auf Absatz 1 nicht auf dessen Satz 3 erstreckt, also die Ersetzung der Einwilligung durch das Familiengericht unzulässig und damit eine Namenserteilung auch gegen den Willen des „Namensträgers“ ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 7 (Fünfter Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs)

Der Fünfte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs enthält künftig die Vorschriften über die elterliche Sorge sowohl für Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind oder waren, als auch für Kinder, bei deren Eltern dies nicht der Fall ist. Der bisherige Sechste Titel mit seinen Sondervorschriften für die elterliche Sorge bei nichtehelichen Kindern kann deshalb aufgehoben werden (siehe Nummer 36). Dementsprechend sind in der Überschrift des Fünftens Titels die Wörter „für eheliche Kinder“ zu streichen.

Die gemeinsame Sorge von Eltern, die weder bei der Geburt ihres Kindes noch später miteinander verheiratet sind, ist daran geknüpft, daß die Eltern Sorgeerklärungen abgeben. Andere Voraussetzungen werden nicht gestellt, insbesondere kommt es nicht darauf an, ob die Eltern zusammenleben. Auch nach Trennung der Eltern, unabhängig davon, ob diese miteinander verheiratet sind oder nicht, verbleibt es im Grundsatz bei der gemeinsamen Sorge, wenn kein Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge gestellt wird (siehe hierzu I.II.3 der Vorbemerkungen).

Zu Nummer 8 (§ 1626)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Satz 1 E enthält die Definition des Begriffs „elterliche Sorge“. Die Definition entspricht im wesentlichen geltendem Recht (§ 1626 Abs. 1 Satz 1). Im Gegensatz zum geltenden Recht wird der Begriff „Eltern“ statt „der Vater und die Mutter“ gebraucht. Dies verdeutlicht die Gemeinsamkeit der Sorge. Abweichend vom geltenden Recht wird die Reihenfolge „das Recht und die Pflicht“ vertauscht in „die Pflicht und das Recht“. Dies entspricht einerseits der Lebenswirklichkeit, in der mit der elterlichen Sorge wesentlich mehr Pflichten als Rechte verbunden sind. Andererseits wird damit einer verbreiteten Tendenz entgegengewirkt, den Begriff der „elterlichen Sorge“ auf ein „Sorgerecht“ zu verkürzen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 E enthält entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ einen allgemeinen Grundsatz dahingehend, daß der Umgang mit den Eltern und anderen wichtigen Bezugsperso-

nen in der Regel dem Kindeswohl dient. Ein gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht des Kindes wird dadurch nicht geschaffen (siehe hierzu I.III der Vorbemerkungen). Absatz 3 stellt dennoch mehr als einen bloßen Programmsatz dar. Er ergänzt vielmehr Regelungen, in denen das Kindeswohl eine entscheidende Bedeutung hat. So wird klargestellt, daß eine Vereitelung des Umgangs in besonders gelagerten Fällen Anlaß für gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 E – bis hin zum Entzug der Sorge – sein kann. Auch für das Umgangsrecht von Großeltern, Geschwistern, Stiefeltern und Pflegeeltern (§ 1685 E) ist Absatz 3 von Bedeutung. Diese Personen haben ein Umgangsrecht, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Aus Satz 2 ergibt sich, daß der Umgang in der Regel dann zum Wohl des Kindes gehört, wenn das Kind zu der betreffenden Bezugsperson Bindungen besitzt, deren Aufrechterhaltung seiner Entwicklung förderlich ist.

Zu Nummer 9 (§§ 1626 a bis 1626 e)

Zu § 1626 a

Die Vorschrift ergänzt die Aussage des § 1626 Abs. 1 Satz 1 E für die Fälle, in denen die Eltern des Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind. In diesen Fällen tritt nicht automatisch mit der Geburt des Kindes die gemeinsame Sorge ein. Wenn nicht eine der in Absatz 1 genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegt, steht die Alleinsorge der Mutter zu.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift sieht vor, daß die gemeinsame elterliche Sorge für ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet sind, eintritt, wenn die Eltern erklären, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen oder nach der Geburt des Kindes einander heiraten. Sie regelt damit sowohl Fälle, in denen die gemeinsame Sorge bereits mit der Geburt des Kindes (auf Grund von vorgeburtlichen Sorgeerklärungen, § 1626 b Abs. 2 E) eintritt, als auch Fälle, in denen die gemeinsame Sorge erst nach der Geburt des Kindes auf Grund nachgeburtlicher Sorgeerklärungen oder nachfolgender Heirat entsteht.

Zu Nummer 1

Nummer 1 legt in einer Legaldefinition den erforderlichen Inhalt der Sorgeerklärungen fest. Diese bringen den Willen der Eltern zum Ausdruck, die elterliche Sorge künftig gemeinsam innehaben zu wollen. Darüber hinausgehende Erklärungen, etwa soweit sie Einzelheiten der künftigen Wahrnehmung der elterlichen Sorge betreffen, können nicht Bestandteil einer Sorgeerklärung im Sinne der §§ 1626 a ff. E sein.

Die Sorgeerklärungen müssen von den Eltern des Kindes nicht gemeinsam abgegeben werden; die Gemeinsamkeit der Erklärungen bezieht sich lediglich darauf, daß sie inhaltlich gleichlautend sein müssen.

Zu Nummer 2

Die gemeinsame Sorge tritt von Gesetzes wegen ein, wenn die Eltern einander heiraten, ohne daß es weiterer Rechtshandlungen bedarf. Die Vorschrift tritt insoweit an die Stelle der heutigen Legitimation durch Eheschließung des Vaters mit der Mutter (§ 1719 Satz 1).

Ebenso wie heute der eheliche Status des Kindes im Fall späterer Nichtigerklärung der Ehe seiner Eltern nicht verloren geht (§ 1719 Satz 1 Halbsatz 2), soll künftig die gemeinsame Sorge durch die Nichtigerklärung nicht berührt werden (Halbsatz 2).

Zu Absatz 2

Wenn die Eltern weder bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind noch vorgeburtliche Sorgeerklärungen abgegeben haben, so hat die Mutter die elterliche Sorge, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder Einschränkungen vorsehen, etwa wenn die elterliche Sorge wegen Geschäftsunfähigkeit der Mutter ruht (§ 1673 Abs. 1), wenn im Fall der Minderjährigkeit der Mutter diese neben dem gesetzlichen Vertreter nur die tatsächliche Personensorge hat (§ 1673 Abs. 2) oder wenn im Fall des nicht nur vorübergehenden Getrenntlebens der Eltern dem Vater die Sorge oder ein Teil der Sorge allein übertragen worden ist (§ 1672 Abs. 1 E).

Die Formulierung „unter der elterlichen Sorge der Mutter“ in § 1705 Satz 1 des geltenden Rechts ist nicht übernommen worden, weil damit ein Herrschaftsverhältnis ausgedrückt wird, das dem Pflichtcharakter der elterlichen Sorge nicht entspricht.

Zu § 1626 b

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß Sorgeerklärungen wegen ihrer einschneidenden Bedeutung sowohl bedingungsfeindlich sind als auch nicht unter einer Zeitbestimmung abgegeben werden können. Elternverantwortung auf Zeit oder in Abhängigkeit von einem künftigen, etwa ungewissen Ereignis ist im Interesse des Kindes nicht wünschenswert. Die Regelung erlaubt es auch nicht, einen Anfangszeitpunkt für den Eintritt der elterlichen Sorge festzulegen. Wenn sich z. B. der Vater die Übernahme der Mitsorge noch nicht zutraut oder die Mutter vorher eine gewisse Zeit beobachten will, ob der Vater genügend Verantwortungsbewußtsein für das Kind zeigt, ist es sinnvoller, daß die Eltern die Sorgeerklärungen erst nach Ablauf dieser „Probezeit“ abgeben.

Zu Absatz 2

Nach geltendem Recht ist bereits die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung möglich (§ 1600 b Abs. 2). Mit dem Entwurf eines Beistandschaftsgesetzes, demzufolge die Mutter bei der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung das Kind schon vor der Geburt vertreten kann, soll diese Möglichkeit erleichtert werden. Die in Absatz 2 getroffene Regelung ergänzt diese Erleichterung in der Weise, daß auch Sorge-

erklärungen schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden können.

Zu Absatz 3

Wenn eine gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 1671, 1672 E über die elterliche Sorge vorliegt, haben die Eltern nicht mehr die Möglichkeit, durch Abgabe von Sorgeerklärungen die gemeinsame Sorge herbeizuführen. Dies betrifft folgende Fallgestaltungen:

- Die gemeinsame Sorge hatte gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 E bereits bestanden, es wurde jedoch durch eine Entscheidung nach § 1671 E die Alleinsorge eines Elternteils begründet. Die gemeinsame Sorge kann (außer durch Heirat der Eltern) nur durch eine Änderungsentscheidung gemäß § 1696 Abs. 1 E wiederbegründet werden.
- Die Alleinsorge der Mutter wurde durch Entscheidung nach § 1672 Abs. 1 E auf den Vater übertragen. In diesem Fall kann die gemeinsame Sorge durch gerichtliche Entscheidung nach § 1672 Abs. 2 Satz 1 E herbeigeführt werden.
- Die Alleinsorge der Mutter wurde zunächst gemäß § 1672 Abs. 1 E auf den Vater übertragen, sodann aber durch Aufhebung dieser Entscheidung (§ 1696 Abs. 1 E) wieder auf die Mutter rückübertragen. Das Gericht kann dann gemäß § 1672 Abs. 2 Satz 2 E die gemeinsame Sorge begründen.

Würde man in den genannten Fällen, in denen das Gericht auf Antrag der Eltern tätig wurde und seine Entscheidung unter dem Blickwinkel des Kindeswohls getroffen hat, den Eltern die Abgabe von Sorgeerklärungen gestatten, so bestünde die Gefahr eines mit dem Kindeswohl unvereinbaren „Hin und Her“ der elterlichen Sorge.

Andere gerichtliche Entscheidungen über die elterliche Sorge stehen dagegen der Abgabe von Sorgeerklärungen nicht entgegen. Wenn z. B. einer Mutter zunächst die Sorge gemäß § 1666 E entzogen war, diese Entscheidung aber gemäß § 1696 Abs. 2 E wieder aufgehoben wurde, so können die Eltern durch Sorgeerklärungen nunmehr die gemeinsame Sorge begründen.

Zu § 1626 c

Zu Absatz 1

Wegen des höchstpersönlichen Charakters und der erheblichen Bedeutung der Sorgeerklärungen können die Eltern diese nur selbst abgeben.

Zu Absatz 2

Der minderjährige Elternteil hat neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes die Personensorge für das Kind; zur Vertretung des Kindes ist er jedoch nicht berechtigt (§ 1673 Abs. 2). Absatz 2 ermöglicht es dem Minderjährigen, den anderen Elternteil an der elterlichen Sorge zu beteiligen oder selbst im Rahmen der tatsächlichen Personensorge (§ 1673 Abs. 2) daran beteiligt zu werden. Die Sorgeerklärung des minderjährigen Elternteils bedarf nach Satz 1 jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dies

entspricht einer Parallelwertung zu § 3 EheG. Danach bedürfte der minderjährige Elternteil auch zur Eingehung der Ehe mit dem leiblichen Vater des Kindes, wodurch dieser nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 2 E ebenso Mitinhaber der gemeinsamen Sorge würde, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Auch für die Zustimmung gilt, daß der gesetzliche Vertreter sie nur selbst und nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung, jedoch auch schon vor der Geburt des Kindes abgeben kann (Satz 2).

Verweigert der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung, so hat nach Satz 3 das Vormundschaftsgericht auf Antrag des minderjährigen Elternteils die Zustimmung zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht. Maßstab für die vom Vormundschaftsgericht anzustellende Prüfung wird wie im Fall der Eheschließung (§ 3 Abs. 3 EheG) die Frage sein, ob triftige Gründe gegen die Abgabe einer Sorgeerklärung sprechen.

Zu § 1626 d

Zu Absatz 1

Die Notwendigkeit der öffentlichen Beurkundung entspricht den Formvorschriften bei anderen wichtigen familienrechtlichen Erklärungen (z. B. Vaterschaftsanerkennung – § 1596 Abs. 1 E). Sie ist auch wegen der einer Beurkundung vorausgehenden Belehrung unverzichtbar. Die Regelung wird ergänzt durch die vorgesehene Ergänzung des § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E, wonach – neben dem Notar, § 20 BNotO – auch das Jugendamt Sorgeerklärungen beurkunden kann. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch die Bediensteten des Jugendamts über die Bedeutung von Sorgeerklärungen hinreichend belehren können. Dagegen dürfte dies für den Standesbeamten eher atypisch sein; deshalb ist eine Beurkundung vor dem Standesamt nicht vorgesehen. Zwar kann die Vaterschaftsanerkennung auch vor dem Standesamt erklärt werden. Jedoch dürften die Folgen der Vaterschaftsanerkennung im wesentlichen selbst einem Laien geläufig sein; für die Sorgeerklärung gilt dies nicht in gleichem Maße, so daß an die Belehrungspflicht besondere Anforderungen zu stellen sein werden.

Zu Absatz 2

Die Stelle, die Sorgeerklärungen und Zustimmungen beurkundet, hat davon eine Mitteilung an das Jugendamt zu übermitteln, das für den Geburtsort des Kindes zuständig ist; liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, ist die Mitteilung an das Jugendamt des Landes Berlin zu richten (§ 87 c Abs. 6 Satz 2 SGB VIII-E i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Mitteilung dient dem Zweck, dem Jugendamt die Kenntnis zu verschaffen, die Voraussetzung für die Erteilung der schriftlichen Auskunft gemäß § 58 a SGB VIII-E ist. Durch die Angabe des Namens, den das Kind bei der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, soll im Fall eines späteren Namenswechsels die Zuordnung der Sorgeerklärung zu dem Kind ermöglicht werden.

Zu § 1626 e

Die Regelung dient der Rechtssicherheit und hat zur Folge, daß andere Gründe, insbesondere Willensmängel, für die Wirksamkeit der Erklärung ohne Bedeutung sind.

Zu Nummer 10 (§ 1628)

Zu Buchstabe a

Wie bei allen Eingriffen in die elterliche Sorge soll künftig statt des Vormundschaftsgerichts das Familiengericht tätig werden (siehe I.VIII.1 der Vorbemerkungen).

Die Wörter „sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht“, die der geltende Absatz 1 Satz 1 enthält, können gestrichen werden. § 1697 a des Entwurfs enthält einen allgemeinen Entscheidungsmaßstab für gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet der elterlichen Sorge. Im Zusammenhang mit § 1628 E gibt die Vorschrift nicht nur einen Maßstab dafür, welchem Elternteil die Alleinentscheidungsbefugnis übertragen werden soll. Der dort festgelegte Maßstab gilt vielmehr auch für die Frage, ob das Gericht überhaupt eine solche Übertragung vornehmen oder den Antrag abweisen soll (etwa, weil keine der beiden von den Eltern gewünschten Maßregeln mit dem Kindeswohl vereinbar ist und deshalb beide Maßregeln am besten unterbleiben).

Ein Bedürfnis dafür, die Aufenthaltsbestimmung als möglichen Gegenstand einer Entscheidung nach § 1628 E ausdrücklich zu nennen, besteht nicht. Die alleinige Zuteilung der Aufenthaltsbestimmung ist zwar sehr wichtig in Fällen, in denen sich ein Elternteil unter Mitnahme der Kinder vom anderen Elternteil trennen will. Eine – und sei es teilweise – Zuteilung der elterlichen Sorge ist dann gegenwärtig gemäß § 1672 nicht möglich, da diese bereits ein Getrenntleben voraussetzt. Die Arbeitsgruppe hat erwogen, § 1672 auch für die Fälle der Trennungsabsicht anwendbar zu machen; der vorliegende Entwurf greift diese Überlegung aber nicht auf, da es sich insoweit um ein schlechthin nicht überprüfbares Kriterium handeln würde. Die Regelungsbefugnis des Gerichts soll sich hier vielmehr nach wie vor aus § 1628 ergeben, der nach wohl einhelliger Meinung die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts erlaubt.

Satz 2 des geltenden Rechts ist nicht entbehrlich. Zwar wird es nach allgemeinen Grundsätzen möglich sein, daß das Gericht dem Antrag nicht in vollem Umfang stattgibt, wenn es etwa bei der Zuteilung der alleinigen Entscheidungsbefugnis über die Aufenthaltsbestimmung eine zeitliche Begrenzung vornimmt. Es kommen aber auch andere Beschränkungen und Auflagen in Betracht, so etwa die Auflage, daß der alleinentscheidungsbefugte Elternteil dem Gericht die Einleitung bestimmter Maßnahmen anzuzeigen hat.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 des geltenden Rechts ist entbehrlich. Nach § 52 FGG-E soll das Familiengericht in allen Verfah-

ren und in jeder Lage auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken.

Zu Nummer 11 (§ 1629)

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, da § 1628 E keine Absätze mehr hat.

Ein Notvertretungsrecht, wie es Absatz 1 Satz 4 E für Elternteile bei gemeinsamer elterlicher Sorge enthält, ist im geltenden Recht lediglich für Personen vorgesehen, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Erziehung und Betreuung übernommen haben (§ 38 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Dieses ausdrücklich eingeräumte Notvertretungsrecht kann im Falle seiner Verankerung im BGB nicht auf den genannten Kreis von Pflegeeltern beschränkt werden, es muß vielmehr auch für das Verhältnis von Elternteilen zueinander geregelt werden.

Heute wird die selbständige Handlungsmacht des allein erreichbaren Elternteils in Eil- und Notfällen aus allgemeinen Grundsätzen (etwa aus Analogien zu § 744 Abs. 2, §§ 1454, 2038 Abs. 1 Satz 2) hergeleitet.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 Satz 2 sieht – trotz grundsätzlich bestehenden gemeinsamen Vertretungsrechts nach § 1629 Abs. 1 Satz 1 – ein Alleinvertretungsrecht des Elternteils, in dessen Obhut sich das Kind befindet, für Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil vor. Nach neueren Gerichtsentscheidungen sollen die Vorschriften nicht gelten, wenn anlässlich der Scheidung beiden Eltern die gemeinsame Sorge belassen wurde. Diese Frage soll nicht der Rechtsprechung überlassen werden; denn lehnt man eine Prozeßstandschaft ab, so bringt die gemeinsame Sorge nach Scheidung Nachteile für den Elternteil mit sich, in dessen Obhut das Kind sich befindet. Er kann nämlich zunächst nicht den Unterhalt gegen den anderen Elternteil einklagen, sondern muß erst versuchen, insoweit die Alleinsorge zugeteilt zu bekommen.

Mit der Neufassung von Absatz 2 Satz 2 soll das Alleinvertretungsrecht allen Elternteilen, die die gemeinsame Sorge mit dem anderen Elternteil haben und in deren Obhut sich das Kind befindet, eingeräumt werden, unabhängig davon, ob es sich um gemeinsame Sorge während bestehender Ehe, nach Auflösung der Ehe oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern handelt. Damit wird auch bei den neu erfaßten Fällen ein vorheriger Entzug der Sorge des Elternteils, der dem Kind barunterhaltspflichtig ist, überflüssig.

Eingriffe in die elterliche Sorge sollen beim Familiengericht konzentriert werden; daher soll nach Absatz 2 Satz 3 für die Entziehung der Vertretungsmacht künftig das Familiengericht statt des Vormundschaftsgerichts zuständig sein (siehe I.VIII.1.a der Vorbemerkungen).

Zu Buchstabe c

Absatz 3 Satz 1 enthält – als verfahrensrechtliche Ergänzung von Absatz 2 Satz 2 – eine gesetzliche Prozeßstandschaft des für Unterhaltsansprüche alleinvertretungsberechtigten Elternteils. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, daß das Kind in den Streit der Eltern (bei sonstigen Ehesachen oder bei Getrenntleben) oder in das Scheidungsverfahren förmlich als Partei einbezogen wird (vgl. die Begründung in Bundestags-Drucksache 10/4514 S. 23 und 7/650 S. 174, 176).

In anderen Fällen der gemeinsamen Sorge (nach Scheidung oder bei nicht miteinander verheirateten Eltern) ist eine gesetzliche Prozeßstandschaft nicht notwendig, da es in diesen Fällen nicht zu einem Zusammentreffen mit Scheidungs- oder Ehesachen kommen kann.

Zu Nummer 12 (§ 1632)

Zu Buchstabe a

Verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil, so entscheidet heute hierüber das Familiengericht. Ansonsten entscheidet das Vormundschaftsgericht, soweit es um gegen Dritte gerichtete Herausgabeansprüche sowie um den Umgang des Kindes mit Dritten geht (Absatz 3). Künftig soll für alle diese Fälle das Familiengericht zuständig sein. Zu den Gründen hierfür siehe I.VIII.1.a der Vorbemerkungen.

Zu Buchstabe b

Die Voraussetzungen für die Verbleibensanordnung in den Pflegekindfällen werden – in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung zu dieser Vorschrift – neu formuliert (Absatz 4 E). Mit dieser Neufassung soll erreicht werden, daß die Grundlagen für eine Verbleibensanordnung in den Fällen der § 1632 Abs. 4 E und § 1682 E parallel lauten.

Die Bezugnahme auf § 1666 kann entfallen, weil die dort neben der Gefährdung des Kindeswohls zusätzlich genannten Eingriffsmerkmale (mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern, Verhalten eines Dritten) in der Gerichtspraxis nicht stets zur Voraussetzung für das Verbleiben des Kindes bei der Pflegefamilie gemacht werden. Auch der Hinweis auf Anlaß und Dauer der Familienpflege erscheint überflüssig. Ohnehin muß das Kind, damit die Vorschrift überhaupt zur Anwendung kommt, bereits längere Zeit bei der Pflegeperson gelebt haben. Außerdem sind die genannten Umstände im Rahmen der Kindeswohlprüfung umfassend zu würdigen.

Der Gefahrbegriff des Absatzes 4 E entspricht dem des § 1666 E. Insoweit ist eine Abweichung von der heutigen Rechtslage nicht beabsichtigt. Keineswegs soll bereits bei einem im Vergleich zu § 1666 E geringeren Grad der Gefahr für das Kindeswohl das grundrechtlich geschützte Elternrecht hinter die Belange des Kindes zurücktreten müssen.

Über die Verbleibensanordnung nach Absatz 4, die einen Eingriff in die elterliche Sorge darstellt, entscheidet künftig das Familiengericht.

Zu Nummer 13 (§ 1640)

Die Vorschrift betrifft die Pflicht des Inhabers der Vermögenssorge, ein Vermögensverzeichnis anzufertigen, wenn das Kind Vermögen von Todes wegen erwirbt. Zu den Gründen für die Beibehaltung dieser Pflicht siehe I.II.4 der Vorbemerkungen.

Zu Buchstabe a

Künftig soll das Familiengericht (und nicht wie bisher das Vormundschaftsgericht) zuständig sein. Dies beruht auf der Konzentration aller Eingriffsmaßnahmen im Bereich der elterlichen Sorge beim Familiengericht (siehe I.VIII.1.a der Vorbemerkungen).

Zu Buchstabe b

Die in Absatz 2 Nr. 1 enthaltene Wertgrenze, die auf dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge beruht, wird zur Entlastung von Eltern und Gerichten von 10 000 DM auf 30 000 DM angehoben.

Zu Buchstabe c

Die bisherige spezielle Grundlage des Absatzes 4 für Eingriffe in die Vermögenssorge ist im Hinblick auf die in § 1666 Abs. 1 und 2 E vorgesehene Generalklausel entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 1666)

§§ 1666, 1667 werden als wichtigste Grundlage für Eingriffe in die elterliche Sorge bei vorhandenen Gefahren für das Kindeswohl neu strukturiert und übersichtlicher gestaltet (siehe hierzu I.II.4 der Vorbemerkungen).

Zu Absatz 1

Die Generalklausel des § 1666 Abs. 1 Satz 1 ermöglicht heute lediglich Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor Gefahren, die sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl betreffen. Maßnahmen im Bereich der Vermögenssorge können unter anderem auf § 1666 Abs. 3 sowie auf § 1667 gestützt werden. Künftig ist Absatz 1 Grundlage zum Schutz sowohl der persönlichen Belange des Kindes als auch seiner Vermögensinteressen.

Zuständig ist künftig nicht (wie bislang) das Vormundschaftsgericht, sondern das Familiengericht (hierzu siehe I.VIII.1.a der Vorbemerkungen).

Die Vorschrift des bisherigen § 1666 Abs. 1 Satz 2, wonach das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen kann, ist jetzt in Absatz 4 enthalten.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 greift die bisher in § 1666 Abs. 3 sowie in § 1667 Abs. 1 und 5 enthaltenen Eingriffs-

grundlagen auf und gestaltet sie in Ergänzung der Generalklausel des Absatzes 1 als Regelbeispiele für Eingriffe in die Vermögenssorge aus.

Im heutigen Absatz 3 wird als Voraussetzung für den Entzug der Vermögenssorge bei Unterhaltgefährdung auch die Gefährdung des Unterhalts für die Zukunft genannt. Diese Voraussetzung braucht nicht in den neuen Absatz 2 (Variante 1) übernommen zu werden, weil nach Absatz 1 Voraussetzung für gerichtliche Maßnahmen ist, daß Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwehren.

Ebenso werden die im heutigen § 1667 Abs. 1 enthaltenen Merkmale „zu verletzen droht oder in Vermögensverfall gerät“ von der neuen Generalklausel des Absatzes 1 aufgefangen. Eine Erwähnung dieser Fallgestaltungen im Regelbeispiel des Absatzes 2 (Variante 2) ist daher nicht mehr erforderlich.

Für gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 E gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn Gefahren für das Kindeswohl durch Anordnungen des Gerichts, die nicht mit einem völligen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge verbunden sind, begegnet werden kann, so ist diesen – als den weniger einschneidenden Maßnahmen – der Vorrang zu geben. Dies bringt heute § 1667 Abs. 5 dadurch zum Ausdruck, daß der danach mögliche Entzug der Vermögenssorge im Anschluß an die in § 1667 Abs. 2 bis 4 erwähnten Anordnungen genannt wird. Nach dem Regelbeispiel in Absatz 2 (Variante 3) ist eine Vermögensgefährdung, die Maßnahmen nach Absatz 1 ermöglicht, anzunehmen, wenn der Inhaber der Vermögenssorge Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt. Dadurch wird klargestellt, daß die nach § 1667 E möglichen Anordnungen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Vorrang vor anderen Maßnahmen, insbesondere vor der Entziehung der Vermögenssorge, haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Anstatt der Formulierung „der Eltern oder eines Elternteils“ wird die präzisere Formulierung „des Inhabers der Sorge“ verwendet. Maßnahmen nach § 1666 E ergreift das Gericht nämlich gegen Elternteile nur, wenn sie (Mit-)Inhaber der Sorge sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 2. Maßnahmen gegen Dritte kann das Gericht nach § 1666 E nur in Angelegenheiten der Personensorge, nicht aber in Angelegenheiten der Vermögenssorge treffen. Wird das Vermögen des Kindes durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so gelten für mögliche Abwehrmaßnahmen die allgemeinen Vorschriften.

Zu Nummer 15 (§ 1667)

Zur Aufhebung der bisherigen Absätze 1 und 5 siehe die Begründung zu § 1666 Abs. 1 und 2 E.

Die bisherigen Absätze 2, 3, 4 und 6 werden zu Absätzen 1 bis 4. Zum Zuständigkeitswechsel vom Vormundschaftsgericht zum Familiengericht siehe I.VIII.1.a der Vorbemerkungen.

In Absatz 3 Satz 4 (neu) wird auf § 1666 Abs. 1 E verwiesen, weil diese Vorschrift künftig Grundlage für Eingriffe auch in die Vermögenssorge sein wird (siehe I.II.4 der Vorbemerkungen).

Zu Nummer 16 (§ 1671)

Die Vorschrift betrifft die elterliche Sorge im Fall der nicht nur vorübergehenden Trennung von Eltern, denen die gemeinsame elterliche Sorge zusteht. Sie unterscheidet nicht mehr wie das geltende Recht zwischen Getrenntleben und Scheidung der Eltern. Sie gilt auch, wenn nicht miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge zusteht.

Die Vorschrift geht von der Aufhebung des Zwangsverbunds aus. Die Gründe hierfür sind unter I.II.3.c der Vorbemerkungen ausführlich dargestellt. Die Aufhebung des Zwangsverbunds bedeutet, daß der Fortbestand der gemeinsamen Sorge nicht zwingend einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der Entscheidung über die elterliche Sorge unterscheidet sich bereits heute die Regelung bei Getrenntleben (§ 1672, der auf § 1671 verweist) nicht von der Regelung für den Fall der Scheidung (§ 1671). Da der gegenwärtige Unterschied zwischen § 1671 (Zwangsverfahren) und § 1672 (in der Regel Antragsverfahren) beseitigt werden soll, besteht kein Grund mehr für eine gespaltene Regelung. Einer materiellrechtlichen Sonderregelung für den Scheidungsfall bedarf es nicht. Es genügt deshalb, eine Regelung für den Fall der Trennung zu treffen; diese ist dann auch für den Fall der Scheidung anwendbar. Ebenso ist eine Regelung für den Fall der Nichtigerklärung einer Ehe, wie sie das geltende Recht in § 1671 Abs. 6 vorsieht, entbehrlich. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen für den Fall der Anhängigkeit eines Eheverfahrens sind in § 621 Abs. 1 Nr. 1, §§ 623 ff. ZPO-E enthalten.

Für die Entscheidung soll das Familiengericht zuständig sein (siehe I.VIII.1.a der Vorbemerkungen).

§ 1671 E geht davon aus, daß es keiner unterschiedlichen Vorschriften für eheliche und nichteheliche Kinder bedarf, denn eine Anknüpfung an die Scheidung der Eltern ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Antragsgrundsatz. Antragsberechtigt ist nur ein Elternteil, nicht aber das Jugendamt oder das Kind.

Die Möglichkeit z. B. des Jugendamts, eine Entscheidung über die elterliche Sorge nach anderen Vorschriften anzuregen (beispielsweise nach § 1666 E), bleibt unberührt. Solange aber die Voraussetzungen solcher Vorschriften nicht erfüllt sind und auch kein Elternteil einen Antrag stellt, soll es bei der gemeinsamen Sorge bleiben.

Auch dem Kind wird ein Antragsrecht nicht zugestanden. Wie beim Zusammenleben der Eltern kann es eine Entscheidung über die elterliche Sorge nur erreichen, wenn die Eingriffsvoraussetzungen anderer Vorschriften erfüllt sind. Damit wird klargestellt, daß die Trennung als solche kein Anlaß ist, die allgemeine Eingriffsschwelle herabzusetzen, solange die Eltern selbst keinen Antrag auf Alleinsorge stellen (siehe I.II.3.h der Vorbemerkungen).

§ 1671 E sieht im Unterschied zum geltenden § 1672 Satz 2 kein gemischtes Antrags-/Amtsverfahren vor. Eine Entscheidung ergeht im Fall des § 1672 Satz 2 nur von Amts wegen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1672 Satz 2 Alternative 2). Diese Schwelle ist nicht niedriger als die des § 1666 E, der im Rahmen des § 1671 Abs. 3 E zur Anwendung kommen kann.

Das Wort „Antrag“ entspricht dem geltenden § 1672 Satz 2 sowie § 1628 Abs. 1 Satz 1 E.

Die Neuregelung soll nur eingreifen, wenn den Eltern die gemeinsame Sorge zusteht. Im Unterschied dazu ist nach geltendem Recht auch dann im Zwangsverbund eine Entscheidung zu treffen, wenn die elterliche Sorge einem Elternteil allein zusteht oder ein Vormund bestellt ist. Ein etwaiger Wechsel der Alleinsorge vom einen zum anderen Elternteil soll sich künftig lediglich nach den allgemeinen Vorschriften richten. Hat ein Elternteil die elterliche Sorge nicht – etwa weil sie ihm bereits entzogen worden ist –, so ist nicht einzusehen, weshalb sich seine Rechtsposition durch die Trennung in der Weise verbessern sollte, daß ihm nunmehr ein förmliches Antragsrecht zugestanden wird.

§ 1671 E setzt voraus, daß es sich nicht nur um eine vorübergehende Trennung der Eltern handelt, sondern daß die Trennung nach den Vorstellungen der Eltern auf Dauer angelegt ist. Die Vorstellungen der Eltern werden allerdings kaum gerichtlich nachprüfbar sein. Dies könnte dafür sprechen, auf das Element „nicht nur vorübergehend“ zu verzichten. Es wäre dann aber nicht auszuschließen, daß auch Eltern, die erklärtermaßen in absehbarer Zeit wieder zusammenleben wollen, eine Änderung der Zuweisung der elterlichen Sorge nach § 1671 E erreichen könnten.

Keine besondere Regelung ist vorgesehen für Fälle, in denen die Eltern nicht getrennt leben, aber einer von ihnen – nicht nur vorübergehend – getrennt leben und die Ehwohnung gemeinsam mit den Kindern verlassen will. Dies wäre, falls der andere Elternteil mit dem Auszug der Kinder nicht einverstanden ist, rechtswidrig, da das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei gemeinsamer Sorge den Eltern gemeinsam zusteht. In einem Fall der geschilderten Art kann der Elternteil gemäß § 1628 E beantragen, daß ihm die Entscheidung über den Aufenthalt der Kinder übertragen wird. Daß das Aufenthaltsbestimmungsrecht Gegenstand einer Entscheidung nach § 1628 sein kann, steht schon nach geltendem Recht außer Zweifel.

§ 1671 Abs. 1 E läßt es zu, daß der Antrag auf Übertragung der Alleinsorge auf einen Teil der Sorge be-

schränkt wird. Dies folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, daß – abgesehen von den Fällen der Gefährdung des Kindeswohls oder des Vermögens – der Staat nur zu einer Entscheidung über die elterliche Sorge aufgerufen ist, soweit zwischen den Eltern Streit um die Sorge besteht. So ist es etwa möglich, daß sich die Eltern nach der Trennung nur über Fragen der Ausbildung des Kindes nicht einigen können, während sie etwa hinsichtlich der Aufenthaltsbestimmung, der Heilbehandlung, des Vermögens usw. keine Schwierigkeiten bei der Ausübung der gemeinsamen Sorge haben. Ein Elternteil, der die Übertragung der Alleinsorge beispielsweise in Ausbildungsangelegenheiten begehrt, soll nicht gezwungen sein, einen darüber hinausgehenden Antrag stellen zu müssen.

Im Unterschied zu § 1628 E führt die Beschränkung des Antrags nach § 1671 Abs. 1 E dazu, daß die Sorge für alle in diesem Bereich denkbaren Entscheidungen bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes einem der beiden Elternteile übertragen wird. In § 1628 E geht es dagegen um die auf eine konkrete Situation bezogene Zuteilung der Entscheidungsbefugnis.

Wie das geltende Recht (§ 1671 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1) spricht der Entwurf davon, daß die Sorge „übertragen“ wird. Dies verschleierte auf den ersten Blick die Tatsache, daß es sich der Sache nach um den Entzug der Sorge beim Antragsgegner handelt. Die Alleinsorge kann im technischen Sinn nicht „übertragen“ werden, da vor der Entscheidung eine Alleinsorge überhaupt nicht bestand und deshalb auch nicht übertragen werden kann. Diese sprachliche Ungenauigkeit soll aber hingenommen werden. Die förmliche Ausgestaltung der Vorschrift als Sorgentzug würde die Konflikte nur verschärfen, ohne daß für einen der Beteiligten etwas gewonnen wäre.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen, unter denen einem Antrag auf völlige oder teilweise Übertragung der Alleinsorge stattzugeben ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 entspricht teilweise dem geltenden § 1671 Abs. 3. Der übereinstimmende Elternwille soll grundsätzlich verbindlich sein. Eine Ausnahme soll nur gelten, wenn das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung der Alleinsorge auf den Antragsteller widerspricht. In einem solchen Fall ist dann zu prüfen, ob dem Antrag deshalb stattzugeben ist, weil die Voraussetzungen der Nummer 2 vorliegen. Das Kind hat also wie im geltenden Recht kein „Vetorecht“. Es kann aber verhindern, daß der Vorschlag der Eltern vom Gericht ohne Sachprüfung übernommen wird.

Entgegen dem geltenden § 1671 Abs. 3 Satz 1 enthält der Entwurf keine Regelung des Inhalts, daß das Gericht von einem übereinstimmenden Elternvorschlag abweichen kann, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Entwurf geht hierbei davon aus, daß § 1666 E eine ausreichende Rechtsgrundlage für

die Abweichung vom Elternvorschlag ist und daß das Familiengericht dem Antrag auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht stattgeben darf, soweit die Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muß (siehe Absatz 3).

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält die Voraussetzungen, unter denen einem Antrag auch dann stattzugeben ist, wenn der andere Elternteil nicht zustimmt. Hierbei wird zunächst auf die Erwartung abgestellt, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes entspricht. Eine solche Feststellung wird sich oft schon anhand der bisherigen Konflikte treffen lassen. Dem Elternteil, der den Antrag stellt, wird dadurch nicht die Beweislast auferlegt, daß er selbst der „bessere“ Elternteil oder der andere der „schlechtere“ Elternteil ist. Allein die Tatsache, daß notwendige Entscheidungen nicht getroffen werden können und das Kind dauernder Zankapfel zwischen den Eltern ist, verlangt eine Entscheidung. Es soll keine Notwendigkeit bestehen, eine solche Entscheidung hinauszuschieben, bis sich die Einigungsunfähigkeit der Eltern in einer konkreten Kindeswohlgefährdung manifestiert hat. Im Gegensatz zu § 1666 E braucht also nicht festgestellt zu werden, daß die gerichtliche Maßnahme zur Abwendung einer konkreten Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

War das Verhältnis der Eltern bereits vor der Trennung durch Gewaltanwendung des einen Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil belastet, so wird – vor allem, wenn dies gerade der Anlaß für die Trennung war – die Fortsetzung der gemeinsamen Sorge nicht dem Wohl des Kindes entsprechen. In diesen Fällen wird vielmehr davon auszugehen sein, daß die bestehenden Gewaltstrukturen sich fortsetzen und die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge für den Elternteil, der Opfer der Gewaltanwendung war, eine Kooperation mit dem anderen Elternteil unmöglich macht und so zu weiteren Belastungen führt, die nachteilige Auswirkungen auf das Kindeswohl erwarten lassen.

Steht fest, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge für das Kind das Beste ist, so ist allerdings noch nicht darüber entschieden, ob das Kind beim Antragsteller besser aufgehoben ist. Dem Antrag ist daher nur stattzugeben, wenn die Übertragung der Alleinsorge auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Nummer 2 verzichtet darauf, die im geltenden Recht genannten „Bindungen des Kindes“ zu erwähnen. Es handelt sich schon gegenwärtig nur um eines von mehreren Kriterien, die bei der gerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen sind. So können etwa die Wünsche des Kindes, die nicht mit seinen Bindungen identisch sein müssen, von Bedeutung sein. Auch die rein äußerlichen Umstände (Wohnverhältnisse, Betreuungsmöglichkeiten usw.) können Einfluß auf die Entscheidung haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Vorrang von Sorgeregelungen auf Grund anderer Vorschriften. Ergibt sich in Ver-

fahren nach § 1671 E, daß z. B. den Eltern gemäß § 1666 E die elterliche Sorge entzogen und ein Vormund bestellt werden muß, so ist entsprechend zu entscheiden; dem Antrag etwa der Mutter auf Alleinsorge kann auch dann nicht stattgegeben werden, wenn Vater und Kind diesem Antrag zustimmen.

Einer dem bisherigen § 1671 Abs. 5 entsprechenden Regelung bedarf es künftig nicht mehr. Die derzeitige Regelung hat u. a. den Zweck, auch dem Familiengericht die sonst dem Vormundschaftsgericht zugewiesene Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft zu ermöglichen, wenn die Sorge nicht zumindest einem Elternteil belassen werden kann. Künftig ist für solche Maßnahmen ohnehin das Familiengericht zuständig (§§ 1666, 1697 E). Durch den Wegfall des geltenden § 1671 Abs. 5 wird klargestellt, daß entsprechend der herrschenden Meinung der Verlust der Sorge beider Elternteile auch im Fall von Trennung und Scheidung nur unter den strengen Voraussetzungen des § 1666 E erfolgen kann.

Zur Frage, in welchen Fällen eine Sorgeregelung nach § 1671 Abs. 3 E im Verbundverfahren ergeht, wird auf I.VIII.4 der Vorbemerkungen hingewiesen.

Wegen der Möglichkeit des Familiengerichts, neben dem Entzug der Sorge die Vormundschaft oder Pflegschaft selbst anzuordnen und den Vormund oder Pfleger auszuwählen, wird auf die Begründung zu § 1697 E Bezug genommen.

Zu Nummer 17 (§ 1672)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift trifft eine Regelung für den Fall, daß die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben und die elterliche Sorge gemäß § 1626 a Abs. 2 E der Mutter zusteht. Sie sieht vor, daß der Vater mit Zustimmung der Mutter und nach gerichtlicher Kindeswohlprüfung die Alleinsorge erlangen kann.

Der Vater eines Kindes, mit dessen Mutter er bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet ist, kann heute die elterliche Sorge – abgesehen vom Fall der späteren Heirat mit der Mutter (§ 1719) – nur ausnahmsweise und unter teilweise sehr eingeschränkten Voraussetzungen erhalten, nämlich durch Ehelicherklärung (§ 1723 ff.) und durch Adoption (§ 1741 ff.). Darüber hinaus kann er die Sorge oder einen Teil der Sorge erhalten, wenn er zum Vormund oder Pfleger bestellt wird. Die engen Grenzen für die Erlangung der elterlichen Sorge werden der Bedeutung der Vaterschaft nicht gerecht. In Erfüllung eines Auftrags des Bundesverfassungsgerichts sehen die §§ 1626 a ff. E deshalb vor, daß der Vater bei übereinstimmenden Erklärungen der Eltern die Sorge gemeinsam mit der Mutter erlangen kann. Auf die Begründung zu § 1626 a und die Vorbemerkungen unter I.II.2 wird verwiesen. Darüber hinaus sehen die §§ 1680, 1681 E vor, daß der Vater eines Kindes, mit dessen Mutter er nicht verheiratet ist, beim Tod der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen die alleinige elterliche Sorge erlangen kann.

Absatz 1 E ergänzt diese Regelung. Steht die Alleinsorge der Mutter zu, weil keine Sorgeerklärungen

abgegeben wurden (§ 1626 a Abs. 2 E), so kann der Vater bei einer nicht nur vorübergehenden Trennung durch gerichtliche Entscheidung die Alleinsorge ganz oder teilweise erhalten. Voraussetzung ist, daß der Vater einen entsprechenden Antrag stellt, die Mutter zustimmt und die Übertragung dem Wohl des Kindes dient.

Zu Satz 1

Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, hat die Mutter eine bessere sorgerechtliche Stellung als der Vater, § 1626 a E. Wegen der Begründung wird auf die Vorbemerkungen unter I.II.2 verwiesen.

Satz 1 E läßt einen Wechsel der Alleinsorge nur zu, wenn die Mutter einem entsprechenden Antrag des Vaters zustimmt. Es soll nicht nur die Übertragung der Alleinsorge auf den Vater, sondern schon der Antrag von der Zustimmung der Mutter abhängig sein. Hierdurch wird gewährleistet, daß der Antrag ohne weiteres als unzulässig verworfen werden kann, wenn die Zustimmung der Mutter fehlt. Bei einer lediglich materiellrechtlichen Bindung der Übertragung der Sorge an die Zustimmung der Mutter bestünde die Gefahr, daß der Vater zunächst mit seinem Antrag das Verfahren einleitet und während des Verfahrens versucht, die Zustimmung der Mutter herbeizuführen. Auf diese Weise könnte er Unruhe in die Mutter-Kind-Beziehung bringen und damit dieses Verhältnis belasten.

Ein Wechsel der Alleinsorge soll nur möglich sein, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben. Bei Zusammenleben der Eltern ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß die Mutter die Sorge in nicht unerheblichem Umfang tatsächlich ausübt. Es bringt für das Kind keinen Vorteil, wenn der Mutter gestattet wird, sich der rechtlichen Grundlage für diese tatsächliche Sorge zu entledigen. Die Einbindung des Vaters in die elterliche Sorge kann in diesem Fall durch die Herbeiführung der gemeinsamen Sorge (§ 1626 a Abs. 1 Nr. 1 E) geschehen. Die gemeinsame Sorge hat hier für das Kind den Vorteil, daß es einen Mitinhaber elterlicher Sorge hinzugewinnt, ohne daß die mit der Sorge verbundenen Pflichten des anderen Elternteils wegfallen. Der Entwurf hält auch im übrigen an dem Grundsatz fest, daß das Kind einen sorgerepflichteten Elternteil aus anderen als tatsächlichen Gründen (z. B. Tod, tatsächliche Verhinderung) oder infolge konfliktträchtiger Situationen (z. B. Kindeswohlgefährdung, § 1666 E, oder Getrenntleben, § 1671 E) nicht verlieren darf.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 ist dem Antrag stattzugeben, wenn die Übertragung dem Wohl des Kindes dient. Die Schwelle für die Zuteilung der Alleinsorge ist also höher als in den Fällen, in denen bei gemeinsamer Sorge einem Elternteil die Alleinsorge übertragen werden soll. In diesem Fall sieht § 1671 Abs. 2 Nr. 1 E vor, daß dem Antrag auf Alleinsorge bei Zustimmung des anderen Elternteils stets stattzugeben ist, es sei denn, daß das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat

und der Übertragung widerspricht oder die Sorge wegen einer Kindeswohlgefährdung abweichend geregelt werden muß (§ 1671 Abs. 3 E). Der Grund für die strengeren Anforderungen in § 1672 Abs. 1 E ist folgender: § 1671 E gilt für die Fälle der gemeinsamen elterlichen Sorge. Hier besteht in Konfliktfällen die Gefahr, daß sich die Eltern nicht einigen können und deshalb notwendige Entscheidungen nicht getroffen werden können. Gemeinsame elterliche Sorge setzt ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft und Kompromißfähigkeit voraus, bei dessen Fehlen die Gefahr besteht, daß Konflikte in einer dem Kindeswohl nachteiligen Weise auf dem Rücken des Kindes ausgetragen werden. Eine vergleichbare Konfliktsituation besteht in den Fällen des § 1672 Abs. 1 E nicht, da dort der Mutter die Alleinsorge zusteht und sie deshalb auch gegen den Willen des Vaters alle erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Es ist nicht zu verkennen, daß die höhere Schwelle des § 1672 Abs. 1 E von den Eltern, die eine Alleinsorge des Vaters wünschen, dadurch umgangen werden kann, daß sie zunächst durch Sorgeerklärungen die gemeinsame Sorge herbeiführen und dann einen Antrag gemäß § 1671 E stellen. Dies kann aber hingenommen werden. Auf eine an sich sinnvolle, aber umgehbare Regelung soll nur verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, daß von der Umgehungsmöglichkeit in einer Häufigkeit Gebrauch gemacht wird, daß die Regelung keinen praktischen Wert mehr hat. Dies ist im vorliegenden Fall aber wenig wahrscheinlich.

Nach Satz 2 ist dem Antrag des Vaters nur stattzugeben, wenn die Übertragung der Alleinsorge auf ihn dem Wohl des Kindes dient. Bestehen nach Abschluß der Amtsermittlung Zweifel über die Auswirkungen eines Sorgewechsels auf das Kindeswohl, so soll er unterbleiben. Der Grundsatz der Erziehungskontinuität soll in Grenzfällen den Ausschlag für die Beibehaltung des bisherigen Zustands geben. Zu einem Wechsel soll es nur kommen, wenn überwiegend Vorteile für das Kind erkennbar sind. Hierbei wird allerdings in der Regel schon die Bereitschaft der Mutter, auf die elterliche Sorge zu verzichten, ein Indiz dafür sein, daß der Sorgewechsel dem Wohl des Kindes dient.

Würde man den Sorgewechsel schon zulassen, wenn er dem Wohl des Kindes „nicht widerspricht“ – also in Zweifelsfällen –, so wäre dies eine für die Mutter gefährliche „Einbahnstraße“ in Richtung väterlicher Alleinsorge. Die Mutter könnte die elterliche Sorge nämlich grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen des § 1696 E, also bei nachgewiesenen Vorteilen für das Kindeswohl, zurückerlangen. Die elterliche Alleinsorge des Vaters wäre damit „stabiler“ als diejenige der Mutter.

Im Gegensatz zu § 1671 Abs. 2 Nr. 1 E sieht § 1672 Abs. 1 E kein Widerspruchsrecht des Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, vor. Der Widerspruch des Kindes führt nämlich in § 1671 Abs. 2 Nr. 1 E nicht dazu, daß der gemeinsame Elternvorschlag abzulehnen ist, sondern lediglich dazu, daß eine Kindeswohlprüfung im Sinne des § 1671 Abs. 2 Nr. 2 E stattfindet. Eine solche ist in § 1672 Abs. 1

Satz 2 E aber ohnehin vorgesehen, ohne daß es eines Widerspruchs des Kindes bedürfte.

Zu Absatz 2

Soweit das Familiengericht die Sorge nach Absatz 1 von der Mutter auf den Vater übertragen hat, können die Eltern keine Sorgeerklärungen gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 E mehr abgeben (§ 1626 b Abs. 3 E). Für diese Fälle muß daher eine Möglichkeit eröffnet werden, auf gerichtlichem Wege zur gemeinsamen Sorge der Eltern zu gelangen. § 1696 Abs. 1 E eröffnet lediglich die Möglichkeit, die elterliche Sorge (teilweise) auf die Mutter zurückzuübertragen. Da das Gericht nach § 1672 Abs. 1 E keine gemeinsame Sorge herbeiführen kann, ist dies auch im Wege der Änderung einer solchen Entscheidung nicht möglich. Daher enthält Satz 1 die Grundlage für die Herbeiführung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern auf gerichtlichem Wege. Nur soweit vorher ein Wechsel der elterlichen Sorge nach Absatz 1 stattgefunden hatte, kann das Familiengericht nunmehr gemeinsame Sorge begründen. War die Sorge teilweise der Mutter verblieben, können die Eltern insoweit durch Sorgeerklärungen gemäß § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 E die gemeinsame Sorge herbeiführen. Das Gericht trifft seine Entscheidung nur auf Antrag eines Elternteils, dem der andere Elternteil zustimmt. Die gemeinsame Sorge darf dem Kindeswohl nicht widersprechen. Da durch die Begründung der gemeinsamen Sorge das Kind keinen Elternteil als Sorgeinhaber verliert, sondern einen zusätzlichen Sorgeinhaber erhält, bestehen bei dieser Fallgestaltung keine vergleichbaren Gefahren wie beim Sorgeübergang nach Absatz 1. Auf den dort vorgesehenen besonders strengen Prüfungsmaßstab kann daher verzichtet werden.

Die Herbeiführung der gemeinsamen Sorge durch Abgabe von Sorgeerklärungen ist auch nicht möglich, soweit das Familiengericht seine Entscheidung nach Absatz 1 durch Änderungsentscheidung gemäß § 1696 Abs. 1 E wieder aufgehoben hat. Auch in diesen Fällen kann daher durch gerichtliche Entscheidung die gemeinsame Sorge beider Eltern begründet werden (Satz 2).

Zu Nummer 18 (§ 1678)

Der geltende § 1678 regelt Fälle, in denen ein Elternteil tatsächlich verhindert ist, die elterliche Sorge auszuüben, oder in denen seine elterliche Sorge ruht. Absatz 1 bestimmt, daß dann der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt, es sei denn, daß das Familiengericht die elterliche Sorge anlässlich von Trennung und Scheidung gemäß §§ 1671, 1672 auf den Elternteil übertragen hatte, der sie jetzt nicht mehr ausüben kann. In diesen Fällen hat das Familiengericht nach Absatz 2 die Sorge dem anderen Elternteil zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, es sei denn, daß dies dem Wohl des Kindes widerspricht.

Die vorgesehene Änderung bezieht in den Anwendungsbereich der Vorschrift solche Fälle ein, in denen dem Elternteil, dessen Sorge ruht, diese nach

§ 1626 a Abs. 2 E oder § 1672 Abs. 1 E allein zustand. Im Fall des § 1626 a E ist dies die Mutter eines Kindes, mit dessen Vater sie nicht verheiratet ist oder war, soweit die Eltern keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, und im Fall des § 1672 Abs. 1 E der Vater eines Kindes, der mit Zustimmung der Mutter, mit der er nicht verheiratet ist oder war, Inhaber der Alleinsorge geworden ist.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 bestimmt, daß die elterliche Sorge dann nicht von Gesetzes wegen von dem anderen Elternteil ausgeübt wird, wenn dem Elternteil, dessen Sorge ruht, diese durch gerichtliche Entscheidung nach §§ 1671, 1672 Abs. 1 E übertragen worden war oder sie der Mutter eines nichtehelichen Kindes mangels Abgabe von Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 2 E allein zustand.

In diesen Fällen setzt die Ausübung der Sorge durch den anderen Elternteil – der bisher nicht Mitinhaber der Sorge war – eine Übertragung durch gerichtliche Entscheidungen voraus.

Zu Buchstabe b

Nach Absatz 2 hat das Familiengericht in dem Fall, daß die Mutter die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 2 E alleine hatte, ihre Sorge ruht, und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde, die elterliche Sorge dem Vater zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Es genügt nicht, daß die Übertragung der Sorge auf den Vater dem Kindeswohl nicht widerspricht. Zweifel wirken sich zum Nachteil des Vaters aus. Dieser Maßstab für die Kindeswohlprüfung ist deshalb gewählt worden, weil gerade in Fällen, in denen die Eltern keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, diese vielfach nicht etwa in einer intakten nichtehelichen Gemeinschaft leben werden, sondern der Vater häufig wenig oder gar keinen Kontakt zu dem Kind gehabt haben wird. Bei der Vielfalt denkbarer Konstellationen von Einzelfällen soll eine Übertragung der Sorge auf den Vater deshalb davon abhängen, daß nach der Überzeugung des Familiengerichts dies die dem Wohl des Kindes dienende Lösung ist.

Abweichend vom geltenden Recht enthält Absatz 2 keine Regelung für Fälle, in denen die elterliche Sorge des Elternteils ruht, dem sie anlässlich von Trennung oder Scheidung übertragen wurde. Der Struktur und der Auswirkung nach ist die Übertragungsentscheidung nach § 1678 Abs. 2 E eine Änderungsentscheidung, die zu einem Sorgewechsel führt. Die Voraussetzungen für Änderungsentscheidungen sind in § 1696 Abs. 1 E geregelt. Liegen die Voraussetzungen des § 1696 Abs. 1 E vor, so ermöglicht dies eine Änderungsentscheidung, ohne daß es einer besonderen Regelung in § 1678 Abs. 2 E bedürfte. Ergänzend wird auf die Begründung zu § 1680 Abs. 3 E verwiesen.

Zu Nummer 19 (§§ 1680, 1681)

Durch die Neufassung der §§ 1680, 1681 sollen die Regelungen über den Sorgewechsel in Fällen, in

denen ein Elternteil die Sorge durch Tod, Verschollenheit oder Entzug verliert, neu strukturiert und vereinfacht werden. Hierbei wird zunächst der Fall des Sorgeübergangs bei Tod eines Elternteils geregelt (§ 1680 Abs. 1 und 2 E), sodann der Fall des Sorgeentzugs (§ 1680 Abs. 3 E). Für Fälle, in denen ein Elternteil für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt worden ist, enthält § 1681 E eine Sonderregelung.

Zu § 1680

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß in Fällen, in denen bei gemeinsamer Sorge ein Elternteil gestorben ist, die Sorge dem anderen Teil zusteht. Dies entspricht dem geltenden § 1681 Abs. 1 Satz 1. Im Gegensatz zu dieser Vorschrift verzichtet Absatz 1 auf den Hinweis, daß dem überlebenden Elternteil die Sorge „allein“ zusteht. Daß bei Tod eines Elternteils die Sorge den Eltern nicht mehr gemeinsam zustehen kann, ist eine Selbstverständlichkeit; das Wort „allein“ ist entbehrlich.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1681 Abs. 1 Satz 2. Er greift Fälle auf, in denen dem verstorbenen Elternteil die Sorge allein zugewiesen wurde. In solchen Fällen soll auch künftig die Sorge nicht ohne gerichtliche Kindeswohlprüfung auf den überlebenden Elternteil übergehen. Über das geltende Recht hinausgehend, erfaßt Satz 1 auch den Fall, daß der mit der Mutter nicht verheiratete Vater, dem die Alleinsorge mit Zustimmung der Mutter gemäß § 1672 Abs. 1 E übertragen worden war, stirbt. Auch in diesem Fall war die überlebende Mutter bereits einmal Inhaberin der elterlichen Sorge. Für eine neuerliche Übertragung der elterlichen Sorge soll es daher auch in diesem Fall genügen, daß diese dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die Formulierung „wenn . . . nicht widerspricht“ findet sich im geltenden Familienrecht in § 1670 Abs. 2, § 1683 Abs. 3, § 1707 Satz 2, § 1751 Abs. 3, § 1763 Abs. 3 Buchstabe a und § 1764 Abs. 4 sowie im Entwurf in § 1626 c Abs. 2 Satz 3 und § 1686 Satz 1. Dagegen findet sich die Formulierung „es sei denn, daß . . . widerspricht“ in § 1678 Abs. 2, § 1680 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 1681 Abs. 1 Satz 2. Der Unterschied ist aber letztlich nur sprachlicher Art. Die Formulierung „es sei denn, daß . . .“ verdeutlicht in besonderem Maße, daß die vorgesehene Maßnahme nur zu unterbleiben hat, wenn das Gericht von einem Widerspruch zum Kindeswohl überzeugt ist. Für die Formulierung „soweit nicht“ gilt aber dasselbe. So ist nach wohl allgemeiner Meinung ein Antrag auf Aufhebung der Pflegschaft (§ 1707 Satz 1 Nr. 2) nur zurückzuweisen, wenn sich die Aufhebung der Pflegschaft als mit dem Kindeswohl unvereinbar „erweist“. Ferner wird zu § 1751 Abs. 3 angenommen, daß die dort vorgesehene Rückübertragung der Elternrechte auf die abgebenden Eltern auch dann gilt, wenn Zweifel bestehen, ob die Rückübertragung dem Wohl des Kindes widerspricht. Daher wird auch für § 1680 Abs. 2 E der Formulierung „wenn . . . nicht widerspricht“ der Vorzug gegeben.

Satz 2 erfaßt den Fall, daß die Mutter eines nichtehelichen Kindes, der mangels Abgabe von Sorgeerklärungen die Alleinsorge zustand, stirbt. Diese Fallkonstellation entspricht derjenigen des § 1678 Abs. 2 E. Wie dort setzt die Übertragung der Sorge voraus, daß dies dem Kindeswohl dient. Auf die Begründung zu § 1678 Abs. 2 E wird verwiesen.

Auf eine dem bisherigen § 1681 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Regelung verzichtet der Entwurf. Nach dieser Vorschrift bleibt eine anlässlich der Trennung oder Scheidung eingerichtete Vormundschaft oder Pflegschaft auch beim Tod eines Elternteils bestehen, bis sie vom Gericht aufgehoben wird. Eine solche Regelung wird schon deshalb entbehrlich, weil künftig eine Vormundschaft oder Pflegschaft anlässlich von Trennung oder Scheidung nur nach den allgemeinen Vorschriften eingerichtet werden kann (§ 1671 Abs. 3 E).

Zur Zuständigkeit des Familiengerichts – und nicht, wie bisher, des Vormundschaftsgerichts – siehe I.VIII.1.a der Vorbemerkungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Sorgeübergang in Fällen, in denen einem Elternteil die Sorge entzogen wird.

Stand die Sorge beiden Eltern gemeinsam zu und wurde sie einem Elternteil entzogen, so steht sie nunmehr allein dem anderen Teil zu. Die Rechtsfolge ergibt sich aus der in Absatz 3 enthaltenen Verweisung auf Absatz 1. Die Regelung entspricht im Grundsatz dem geltenden § 1680 Abs. 1 Satz 1. Soweit dessen Wortlaut auf „die gesamte elterliche Sorge, die Personensorge oder die Vermögenssorge“ abstellt, wird die entsprechende Formulierung nicht übernommen, da schon für das geltende Recht angenommen wird, daß die Regelung über den Wortlaut hinaus auch auf die Entziehung von Teilbefugnissen – etwa des Aufenthaltsbestimmungsrechts – Anwendung findet. Auch die derzeitige Formulierung „übt . . . die Sorge allein aus“ wird nicht übernommen, da sie die gewollte Rechtsfolge – Alleinsorge des anderen Elternteils – nicht mit letzter Klarheit ausspricht.

Der geltende § 1680 Abs. 1 Satz 2 sieht eine Ausnahme von dem Grundsatz vor, daß bei Sorgeentzug der andere Elternteil die Alleinsorge erwirbt. Das Vormundschaftsgericht hat gegenwärtig eine abweichende Entscheidung zu treffen, wenn dies das Wohl des Kindes erfordert. Der Entwurf enthält keine solche Regelung, weil sie im Hinblick auf § 1666 E überflüssig wäre. Zwar ist umstritten, ob der geltende § 1680 Abs. 1 Satz 2 eine geringere Schwelle für vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen enthält als § 1666. Hierbei wird auf Fälle verwiesen, in denen die Alleinzuständigkeit des anderen Elternteils das Wohl des Kindes schon deshalb ungünstig berührt, weil dieser die schädlichen Einflüsse desjenigen, dem die Sorge entzogen worden ist, nicht wirksam vom Kind fernzuhalten vermag. Auch für solche Fälle bietet indessen § 1666 E eine hinreichende Eingriffsmöglichkeit. Würde man hier einen Verlust der elterlichen Sorge beim anderen Elternteil ohne Annahme einer konkreten Kindeswohlgefährdung zulassen, so wäre die Mutter eines nichtehelichen Kindes besser

gestellt als die Mutter eines ehelichen Kindes. Der Mutter des nichtehelichen Kindes könnte gegenwärtig die Sorge nicht gemäß § 1680 Abs. 1 Satz 2 mit der Begründung vorenthalten werden, sie könne das Kind nicht von dem schädlichen Einfluß des Vaters fernhalten; dem – etwa mit der Mutter zusammenlebenden – Vater steht nämlich die elterliche Sorge nicht zu (§ 1705 Satz 1) und kann ihm deshalb auch nicht entzogen werden. Versagt die Mutter des nichtehelichen Kindes in der geschilderten Weise, so kommt bei ihr lediglich ein Entzug der Sorge nach § 1666 in Betracht. Es kann nicht angehen, bei der Mutter eines ehelichen Kindes, dessen Vater die Sorge entzogen wurde, einen leichteren Eingriff in die Sorge vorzusehen. Maßstab soll deshalb künftig einheitlich der § 1666 E sein.

Soweit Absatz 3 E auf Absatz 2 Satz 2 E verweist, enthält er eine Regelung, die im geltenden Recht keine Entsprechung findet. Es geht um Fälle, in denen der Mutter eines nichtehelichen Kindes die Sorge, die ihr mangels Abgabe von Sorgeerklärungen gemäß § 1626a Abs. 2 E allein zusteht, entzogen werden muß. Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 sieht hier vor, daß das Familiengericht die Sorge dem Vater zu übertragen hat, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Nach geltendem Recht kann der Vater in solchen Fällen lediglich zum Vormund oder – bei Teilentzug – zum Pfleger für sein eigenes Kind bestellt werden. Dies wird seiner Stellung als Elternteil aber nicht gerecht.

Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 1680 Abs. 2) enthält Absatz 3 keine Regelung für Fälle, in denen einem Elternteil die Alleinsorge, die ihm anlässlich von Trennung oder Scheidung übertragen wurde, entzogen werden muß. Schon im geltenden Recht ist der Anwendungsbereich des § 1680 Abs. 2 nach herrschender Meinung sehr eingeschränkt. Überwiegend wird angenommen, daß die in § 1696 vorgesehene Möglichkeit, die anlässlich von Trennung oder Scheidung getroffene Sorgeentscheidung zu ändern, einem Sorgeentzug (etwa nach § 1666) vorgeht. Der Anwendungsbereich des geltenden § 1680 Abs. 2 beschränkt sich danach auf Fälle, in denen eine Änderungsentscheidung gemäß §§ 1696, 1671, 1672 derzeit nicht möglich ist, weil §§ 1671, 1672 nur die Übertragung der gesamten Sorge oder der gesamten Personensorge oder Vermögenssorge vorsehen, nicht aber einzelner Teile hiervon (z. B. Aufenthaltsbestimmungsrecht). Künftig läßt § 1671 E auch die Übertragung einzelner Teile der Personensorge und Vermögenssorge zu; auch die Änderungsentscheidung kann auf solche Teile beschränkt werden. Damit ist wegen des Vorrangs der Änderungsentscheidungen kein Platz mehr für die gegenwärtige Regelung des § 1680 Abs. 2. Das Familiengericht hat künftig vielmehr bei einer Kindeswohlgefährdung durch den Elternteil, dem die Alleinsorge gemäß § 1671 E übertragen wurde, die Sorge im erforderlichen Umfang gemäß §§ 1696, 1671 E dem anderen Elternteil oder einem Vormund oder Pfleger zu übertragen.

Der Entwurf enthält keine Regelungen für Fälle, in denen das Familiengericht dem Vater die Alleinsorge gemäß § 1672 Abs. 1 E übertragen hat und diesem die Sorge entzogen werden muß. Auch hier gilt

der Vorrang einer Änderungsentscheidung gemäß § 1696 E. Das Familiengericht wird also zunächst prüfen, ob es die Übertragung auf den Vater mit der Folge eines – nicht rückwirkenden – Rückfalls der Sorge an die Mutter aufhebt. Nur dann, wenn dies nicht „aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist“ (§ 1696 Abs. 1 E), etwa weil die Mutter nicht als erziehungsgeeignet angesehen werden kann, wird das Familiengericht dem Vater die Sorge gemäß § 1666 E entziehen und einen Vormund (bei Teilentzug: einen Pfleger) bestellen.

Der gegenwärtige § 1680 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 enthält auch Regelungen über den Sorgewechsel in Fällen des § 1670. Eine solche Regelung ist künftig wegen der Aufhebung des § 1670 (Artikel 1 Nr. 37 – siehe hierzu Begründung zu dieser Vorschrift) entbehrlich.

Entbehrlich ist auch eine dem bisherigen § 1680 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Regelung. Danach bestellt das Gericht einen Vormund oder Pfleger, soweit es nach einem Entzug der Alleinsorge eines Elternteils die Sorge dem anderen Elternteil nicht übertragen kann. Die Notwendigkeit der Bestellung eines Vormunds oder Pflegers ergibt sich in solchen Fällen aber schon aus § 1773 Abs. 1, § 1909. Die Entbehrlichkeit der Regelung ergibt sich auch daraus, daß in den Fällen, in denen der Elternteil, der Inhaber der Alleinsorge ist, stirbt und die Sorge dem anderen Elternteil nicht übertragen werden kann, der geltende § 1681 keine Regelung über die Bestellung eines Vormunds oder Betreuers enthält, ohne daß hierdurch eine Lücke entstanden wäre.

Zu § 1681

Zu Absatz 1

Wie im geltenden Recht (§ 1681 Abs. 2 Satz 1) werden in den Fällen der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit die Regelungen über den Sorgewechsel beim Tod eines Elternteils für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 2

Nach geltendem Recht erlangt ein Elternteil, der die Sorge durch Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit verloren hat, die Sorge dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt, er wolle sie wieder ausüben (§ 1681 Abs. 2 Satz 2). Der Entwurf übernimmt diese Lösung nicht. In den Fällen der Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit wird häufig eine erhebliche Entfremdung zwischen dem Kind und dem vermeintlich toten Elternteil eingetreten sein und das Kind sich an neuen Bezugspersonen orientiert haben. Ein Rückfall der Sorge an den vermeintlich toten Elternteil soll deshalb nicht ohne gerichtliche Kindeswohlprüfung erfolgen. Allerdings soll der Elternteil die Sorge nur dann nicht wiedererlangen, wenn die Rückübertragung dem Wohl des Kindes widersprechen würde.

Auf eine dem § 1681 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Regelung verzichtet der Entwurf. Danach gelten gegenwärtig die Regelungen über die Sorgezuteilung an-

läßlich der Scheidung entsprechend, wenn die Ehe der Eltern durch Wiederverheiratung eines Elternteils aufgelöst ist. Die „entsprechende“ Anwendung des § 1671 Abs. 1 bis 5 ist nach geltendem Recht erforderlich, da eine unmittelbare Anwendung nur den Fall der Scheidung betrifft. Der künftige § 1671 stellt lediglich auf die Trennung ab. Dem wiederverheirateten Elternteil bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Zuteilung der Alleinsorge zu stellen, wenn er die Sorge nicht mit dem totgeglaubten Elternteil teilen will.

Zu Nummer 20 (§ 1682)

Der neu geschaffene § 1682 dient dem Schutz des Kindes, das bis dato mit dem Elternteil, der bisher Inhaber der Sorge war, sowie einer dritten, ihm nahestehenden Person in einem familiären Verbund gelebt und in diesem Verhältnis seine Bezugswelt gefunden hat. Die Personensorge muß in diesen Fällen zurücktreten, wenn das Kind seinem leiblichen Elternteil, der nunmehr alleiniger Inhaber der Sorge ist, entfremdet ist und durch die Herausnahme zur Unzeit sein persönliches, insbesondere sein seelisches Wohl gefährdet würde. Das Herausgabeverlangen des leiblichen Elternteils kann in diesem Fall einen Mißbrauch der Sorge darstellen, wenn es dadurch zu einer ernstlichen Gefährdung des Kindes in seiner körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung kommen würde. Die Konfliktsituation kann sich hier ähnlich darstellen wie in den Fällen des § 1632 Abs. 4 E (Wegnahme des Kindes von einer Pflegeperson).

In erster Linie ist hierbei an Konstellationen zu denken, in denen das Kind bisher in einem Haushalt mit dem Elternteil und dessen (neuen) Ehegatten gelebt hat. Satz 1 ermöglicht in diesen Fällen einen Verbleib bei diesem Stiefelternteil auch gegen den Willen des leiblichen Elternteils. Neben diesen „klassischen“ Stiefelternsituationen gibt es aber auch Fälle, in denen neben dem leiblichen Elternteil weitere enge Angehörige mit dem Kind zusammenleben. Auch in diesen Fällen kann für das Kind eine Bezugswelt entstanden sein, aus der es nicht ohne weiteres herausgerissen werden darf. Satz 2 knüpft zur Abgrenzung dieses Kreises von engen Angehörigen an den Kreis der Umgangsberechtigten nach § 1685 Abs. 1 E an. Keine Rolle spielt hierbei, ob diese Personen – wenn das Kind nicht bei ihnen leben würde – tatsächlich ein Umgangsrecht geltend machen könnten. Die zusätzliche Voraussetzung, daß es sich um eine volljährige Person handeln muß, hat nur für den Kreis der Geschwister praktische Bedeutung.

Zu Nummer 21 (§§ 1684 bis 1688)

Zu den Grundsätzen, die die Neuregelung des Umgangsrechts prägen, wird auf I.III der Vorbemerkungen sowie auf die Begründung zu § 1626 Abs. 3 E Bezug genommen.

§§ 1684 ff. E sprechen im Gegensatz zum geltenden Recht nicht vom „persönlichen“ Umgang, sondern lediglich vom „Umgang“. Ob der persönliche Umgang auch Briefe und Telefongespräche umfaßt, ist bisher

streitig. Es ist sinnvoll, die Umgangsregelungen auch auf Brief- und Telefonkontakte zu erstrecken, insbesondere dann, wenn der Umgangsberechtigte etwa wegen einer großen räumlichen Entfernung oder wegen einer schweren Erkrankung zu persönlichen Kontakten nicht oder nur selten in der Lage ist. Auch in solchen Fällen soll das Familiengericht eine nähere Bestimmung der Kontakte treffen können, etwa über die Zahl der Briefe oder über Zahl, Zeitpunkt und Dauer der Telefongespräche. Eine solche Regelung ist flexibler als die anderweitige Möglichkeit, den Elternteil, der Inhaber der Sorge ist und bei dem sich das Kind aufhält, zunächst über Brief- bzw. Telefonkontakte entscheiden zu lassen und ihm bei einer Entscheidung, die das Kindeswohl gefährdet, insoweit die elterliche Sorge zu entziehen.

Zu § 1684

§ 1684 enthält Regelungen über das Umgangs- und Auskunftsrecht von Elternteilen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt jedem Elternteil ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wird nicht mehr unterschieden. Bei den Vorarbeiten war erwogen worden, dem Vater eines nichtehelichen Kindes ein Umgangsrecht nur zuzuerkennen, wenn der Umgang dem Kindeswohl nicht widerspricht (so der in der 11. Legislaturperiode nicht verabschiedete Regierungsentwurf eines Nichtehelichen-Umgangsgesetzes – Bundestags-Drucksache 11/5494). Diese Lösung wäre jedoch mit einer Reihe von Nachteilen verbunden. Der genannte Regierungsentwurf wollte die Zuerkennung eines Umgangsrechts für den Vater eines nichtehelichen Kindes auch dann in das Ermessen des Gerichts stellen, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Entscheidendes Kriterium für die Ermessensausübung wäre auch bei einer solchen Formulierung das Kindeswohl.

Dies führt zu der Fragestellung, wie zu entscheiden ist, wenn weder festgestellt werden kann, daß der Umgang dem Kindeswohl dient, noch anzunehmen ist, daß er dem Kindeswohl widerspricht. Würde man dem Vater des nichtehelichen Kindes in dieser Situation kein Umgangsrecht zubilligen, dann würde sich seine Lage letztlich gegenüber dem geltenden Recht nicht verbessern. Wenn man mit dem Regierungsentwurf eine Verbesserung befürwortet, so wäre das Umgangsrecht nur ausgeschlossen, wenn das Gericht annimmt, daß der Umgang dem Kindeswohl widerspricht. Ein Umgangsrecht, dessen Ausübung dem Kindeswohl widerspricht, dürfen die Gerichte aber auch dem Vater eines ehelichen Kindes nicht zubilligen. Die im geltenden § 1634 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Möglichkeit des Ausschlusses des Umgangsrechts, „wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist“, unterscheidet sich nur sprachlich von der Formulierung „wenn der Umgang dem Wohle des Kindes widerspricht“. Wenn der Umgang dem Kindeswohl widerspricht, so ist sein Ausschluß zum Wohl des Kindes erforderlich. Will man dem Gericht Maßstäbe für seine Entscheidung an die Hand geben und freies Ermessen nicht zulassen, so spre-

chen überwiegende Gründe dafür, die gegenwärtig für eheliche Kinder geltende Regelung auf nichteheliche Kinder auszudehnen, ohne dies durch unterschiedliche Formulierungen zu verdecken.

Bei der Prüfung, ob ein Ausschluß oder eine Einschränkung des Umgangs zum Wohl des Kindes erforderlich ist, wird von erheblicher Bedeutung sein, ob das Kind bereits Bindungen zum Vater entwickelt hat – etwa wenn es mit diesem in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt hat – oder ob durch den Umgang Kontakte überhaupt erst angebahnt werden sollen. Hierzu gibt es bereits eine die ehelichen Kinder betreffende Praxis für Fälle, in denen sich die Eltern schon vor der Geburt getrennt haben. Danach muß beim Aufbau neuer Kontakte behutsam vorgegangen werden; das Umgangsrecht hat hier keinen vergleichbaren Umfang wie dasjenige eines Elternteils, der bereits mit dem Kind zusammengelebt hat.

Auf die Frage, wer Inhaber der Sorge ist, soll es nicht mehr ankommen. Schon nach geltendem Recht hat im Fall gemeinsamer Sorge jeder Elternteil bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben ein Umgangsrecht (§ 1634 Abs. 4). Ein Umgangsrecht wird dem Alleininhaber der elterlichen Sorge auch gegenüber dem anderen Elternteil zugestanden, wenn sich das Kind dort mit seiner Zustimmung aufhält. Der Inhaber der Sorge soll hier nicht vor die Alternative gestellt werden, entweder das Kind herauszuverlangen oder auf Kontakte zum Kind zu verzichten. Auch gegenüber Dritten, in deren Obhut sich das Kind befindet, wird dem Elternteil, der die Sorge hat, ein Umgangsrecht zugestanden (etwa gegenüber Pflegeeltern).

Zu Absatz 2

Die in Satz 1 geregelte Pflicht, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert, entspricht dem geltenden § 1634 Abs. 1 Satz 2.

Die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zur Obhutsperson oder zum Umgangsberechtigten beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert, gilt gemäß Satz 2 auch dann, wenn sich das Kind nicht in der Obhut eines Elternteils befindet, sondern etwa in der Obhut eines Vormunds, Pflegers oder von Pflegeeltern. Unter Obhut ist die tatsächliche Betreuung zu verstehen (vgl. § 1629 Abs. 2 Satz 2, § 1748 Abs. 1 Satz 2, § 1751 Abs. 4).

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem geltenden § 1634 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1.

Das Familiengericht kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 2 anhalten, Satz 2. Daß eine Verletzung dieser Pflicht gegenwärtig nur durch Maßnahmen nach § 1666 sanktioniert wird, wird teilweise beklagt. Dem soll abgeholfen werden. Als Fallgestaltungen kommen etwa in Betracht: Die Mutter, die das Kind sonst um 21.00 Uhr ins Bett schickt, läßt es am Tag vor dem Umgang mit dem Vater bis tief in die Nacht wach

bleiben; das Kind ist dann während der Zeit des Umgangs übermüdet. Hier kann das Gericht der Mutter aufgeben, das Kind zu einem bestimmten Zeitpunkt zu Bett zu bringen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Satz 1 entspricht im wesentlichen dem derzeitigen § 1634 Abs. 2 Satz 2. Neu ist die Möglichkeit, auch die Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Nichtehelichenrecht“ und des Deutschen Juristentags, die Vollstreckung von Umgangsentscheidungen völlig abzuschaffen, wird nicht aufgegriffen. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Februar 1993 (NJW 1993, 2671) wird ausgeführt, der Grundrechtsschutz sei auch durch die Gestaltung des Verfahrens sicherzustellen; das gerichtliche Verfahren müsse in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, um „der Durchsetzung der materiellen Grundrechtsspositionen wirkungsvoll zu dienen“. Eine völlige Abschaffung der Vollstreckbarkeit von Umgangstiteln würde dem widersprechen (hierzu I.III der Vorbemerkungen).

§ 1634 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht es bisher lediglich, das Umgangsrecht selbst auszuschließen oder einzuschränken. Ein Ausschluß oder eine Einschränkung der Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht ist nicht vorgesehen. Dies ist mißlich in Fällen, in denen es in erster Linie am Verhalten des Elternteils, der Inhaber der elterlichen Sorge ist, liegt, daß der Umgang dem Kind schadet. Eine Entziehung der elterlichen Sorge wird hier schon wegen der tatsächlichen Gegebenheiten oft nicht in Betracht kommen. Wird in einem solchen Fall das Umgangsrecht als solches ausgeschlossen, so werden falsche Signale gesetzt. Dies gilt insbesondere in den nicht seltenen Fällen, in denen der Umgangsberechtigte die Vollstreckung aus einer gerichtlichen Entscheidung betreibt und das Gericht die Überprüfung des Sachverhalts zum Anlaß nimmt, das Umgangsrecht (meist: für eine bestimmte Zeit) auszuschließen. Der Umgangsberechtigte wird nicht verstehen, warum das Verhalten des anderen Elternteils zum Anlaß genommen wird, ihm das Umgangsrecht zu nehmen. Daß lediglich die Vollstreckung im Interesse des Kindes zeitweilig unterbleibt, wird ihm leichter verständlich zu machen sein. Das falsche Signal für den Elternteil, der Inhaber der elterlichen Sorge ist, besteht darin, daß er für sein Verhalten mit dem Wegfall des Umgangsrechts „belohnt“ wird. Würde lediglich die Vollstreckung ausgesetzt, so wäre ihm klar, daß er ausschließlich im Interesse des Kindes „geschont“ wird und das Umgangsrecht des anderen Elternteils nicht weggefallen ist.

Verfahrensrechtliche Regelungen in FGG-Sachen finden sich im BGB nicht selten, so etwa zur Frage der Zuständigkeit. Im Interesse der Übersichtlichkeit der vorgeschlagenen Regelung sollen deshalb Ausschluß und Einschränkung des Umgangsrechts oder der Vollstreckung von Umgangsentscheidungen einheitlich in Absatz 4 Satz 1 E geregelt werden.

Zu Satz 2 und 3

Die Sätze 2 und 3 enthalten eine Regelung über den „beschützten Umgang“. Nach Satz 2 kann das Gericht anordnen, daß der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist; denn bei bestimmten Fallkonstellationen (z. B. unbewiesener, aber nicht fernliegender Verdacht des sexuellen Mißbrauchs durch den Umgangsberechtigten, Gefahr einer Kindesentziehung durch den Umgangsberechtigten) läßt sich manchmal eine für die Beteiligten akzeptable Lösung dadurch finden, daß der Umgang nur in Gegenwart eines Dritten stattfinden darf. Die Möglichkeit eines solchen beschützten Umgangs soll ausdrücklich geregelt werden, um hierbei zu verdeutlichen, daß ein völliger Ausschluß des Umgangs wegen des Erforderlichkeitsgrundsatzes nur in Betracht kommt, wenn ein beschützter Umgang nicht ausreicht, das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

Der Dritte muß zur Mitwirkung bereit sein. Die bisher in § 1634 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Regelung, daß das Familiengericht „auch gegenüber Dritten“ verbindliche Anordnungen treffen kann, dürfte sich nach dem Zweck der Vorschrift nicht darauf beziehen, daß ein Dritter gegen seinen Willen zur Anwesenheit bei der Ausübung des Umgangsrechts gezwungen werden kann; hierbei soll es bleiben.

Dritter kann gemäß Satz 3 auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt. Auch das Jugendamt oder der Verein muß mitwirkungsbereit sein. Dies korrespondiert mit der Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII-E; danach soll das Jugendamt unter anderem bei der Ausführung gerichtlicher Umgangsregelungen in geeigneten Fällen Hilfestellung leisten. Jugendamtsmitarbeiter werden auf Grund ihrer Sachkunde oft besonders geeignet sein, dabei Hilfe zu leisten. Die Teilnahme eines Mitarbeiters des Jugendamts soll aber auch künftig vom Gericht nicht verbindlich angeordnet werden. Im Zusammenhang mit möglichen Mehrkosten für die Jugendämter sieht § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII-E vor, daß für die Inanspruchnahme von Angeboten des beschützten Umgangs Teilnahmebeiträge durch das Jugendamt erhoben werden können.

Zu § 1685

§ 1685 E gewährt Großeltern, Geschwistern, Stiefeltern und Pflegeeltern ein begrenztes Umgangsrecht. Der Textvorschlag geht hier einen Mittelweg zwischen den in der fachöffentlichen Diskussion vertretenen Auffassungen:

Zunächst wird der Vorschlag der Arbeitsgruppe aufgegriffen, auch anderen Bezugspersonen als Eltern ein Umgangsrecht zu gewähren. Rechtstatsächliche Untersuchungen zeigen, daß nichteheliche Kinder häufiger als mit dem Vater mit anderen Bezugspersonen (insbesondere Geschwistern oder anderen Verwandten der Mutter) zusammenleben. Angesichts der in § 1684 des Entwurfs vorgeschlagenen Stärkung des Umgangsrechts des Vaters eines Kindes, mit dessen Mutter er weder bei der Geburt noch

später verheiratet war, ist es deshalb naheliegend, künftig nichtelterliche Bezugspersonen nicht mehr völlig vom Umgangsrecht auszuschließen. § 1685 E will aber verhindern, daß es zu einer starken Ausweitung von Umgangsstreitigkeiten kommt. Er begrenzt deshalb das Umgangsrecht auf Bezugspersonen, die dem Kind üblicherweise besonders nahestehen, also auf Geschwister, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Außerdem soll ein Umgangsrecht nur in den verhältnismäßig engen Grenzen bestehen, in denen gegenwärtig dem Vater eines nichtehelichen Kindes ein Umgangsrecht zuerkannt wird, nämlich dann, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient (vgl. § 1711 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Rechts).

Über die Zubilligung eines Umgangsrechts wird – wie beim Umgangsrecht von Eltern – im Rahmen eines FGG-Verfahrens entschieden. Es genügt daher eine Anregung beim zuständigen Gericht, ein entsprechendes Umgangsrecht zu prüfen und zuzubilligen. Die Anregung muß nicht vom Umgangsberechtigten selbst kommen, sie kann etwa auch von einem Elternteil kommen, wenn der andere Elternteil etwa gegen den Umgang des Kindes mit der Großmutter Einwendungen erhebt. In einem solchen Fall kann der Elternteil, der den Umgang des Kindes mit der Großmutter wünscht, auch den Weg über § 1628 E wählen, was jedoch voraussetzt, daß dieser Elternteil Mitinhaber der elterlichen Sorge ist und einen förmlichen Antrag stellt. Bei der Prüfung der Frage, ob der Umgang der in § 1685 E genannten Personen dem Wohl des Kindes dient, kann § 1626 Abs. 3 Satz 2 E hilfreich sein. Diese Regelung erleichtert die Bejahung dieser Frage bei Personen, zu denen das Kind bereits Beziehungen besitzt. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die in § 1685 Abs. 2 E genannten Personen, denn zwischen diesen und dem Kind werden wegen der verlangten länger dauernden „häuslichen Gemeinschaft“ oder der „Familienerziehung“ sehr häufig Bindungen bestehen, deren Aufrechterhaltung der Entwicklung des Kindes förderlich ist.

Zu § 1686

Die in Satz 1 vorgeschlagene Regelung über den Auskunftsanspruch entspricht im wesentlichen dem heutigen § 1634 Abs. 3. Wie bei der Neufassung des Umgangsrechts soll ein Auskunftsanspruch nicht mehr davon abhängig sein, daß derjenige, der Auskunft erhalten will, nicht Inhaber der Sorge ist. Vielmehr kann auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge insbesondere gegenüber demjenigen Elternteil, der das Kind in seiner Obhut hat, ein Auskunftsbedürfnis bestehen. Grenze des Auskunftsrechts ist das Wohl des Kindes; Auskunft über die persönlichen Verhältnisse kann nur verlangt werden, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Hier sind die Wertungszusammenhänge mit dem Umgangsrecht zu beachten; denn die geschuldete Auskunft umfaßt alle Angaben, die der umgangsberechtigte Elternteil ansonsten bei dem persönlichen Umgang mit dem Kind von diesem erfragen könnte.

Zuständig für die Entscheidung über Streitigkeiten beim Auskunftsanspruch ist künftig das Familien-

gericht, Satz 2 E (zu den Gründen hierfür siehe I.VIII.1.a der Vorbemerkungen).

Zu § 1687

Die Vorschrift betrifft Eltern, die die elterliche Sorge gemeinsam innehaben, jedoch voneinander getrennt leben. Auch in diesem Fall gilt grundsätzlich § 1627, das heißt die Eltern müssen ihre elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben; bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen. Dies setzt – von Eilfällen abgesehen – voraus, daß die Eltern in wichtigen Angelegenheiten zusammenwirken, aber auch, daß sie sich jedenfalls grundsätzlich über alle das Kind betreffenden Angelegenheiten des täglichen Lebens verständigen. Leben die Eltern getrennt, so hätte dies gerade bei den Angelegenheiten des täglichen Lebens, die praktisch ganz im Vordergrund stehen, eine erhebliche Erschwernis insbesondere für den Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, zur Folge. Der Zwang zur ständigen Kommunikation mit dem anderen Elternteil würde auch die Gefahr in sich bergen, daß es durch Streitigkeiten über vergleichsweise unwichtige Fragen zu Konflikten kommt, die das Funktionieren der gemeinsamen Sorge insgesamt gefährden könnten. Die alleinige Entscheidungsbefugnis für Angelegenheiten des täglichen Lebens ist daher eine wichtige Ergänzung der gemeinsamen Sorge bei getrenntlebenden Eltern. Nicht ausreichend wäre die Einräumung eines Alleinvertretungsrechts, weil es bei den Angelegenheiten des täglichen Lebens meist nicht um Rechtshandlungen geht, bei denen das Vertretungsrecht eine Rolle spielt.

Zu Absatz 1

Von den den Alltag des Kindes prägenden Angelegenheiten sind nach Satz 1 zunächst die Gegenstände abzugrenzen, die grundsätzlicher Natur sind und die bei gemeinsamer Sorge von beiden Eltern entschieden werden müssen. Hierzu zählen beispielsweise die Grundsatzentscheidungen auf den Gebieten der tatsächlichen Betreuung, der Bestimmung des Aufenthalts, der schulischen und religiösen Erziehung, der beruflichen Ausbildung sowie der medizinischen Versorgung des Kindes. Im Fall der gemeinsamen Sorge müssen sich daher die Eltern zum Beispiel darüber verständigen, ob das Kind eine weiterführende Schule besuchen soll; ebenso muß die Einwilligung zu einer an dem selbst nicht einwilligungsfähigen Kind vorgenommenen Operation – von Eilfällen abgesehen – von beiden Eltern erteilt werden.

Satz 2 enthält eine Alleinentscheidungsbefugnis (zum Begriff vgl. § 1628 E) in Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Diese betrifft vor allem die praktisch ganz im Vordergrund stehenden Fragen der täglichen Betreuung des Kindes, aber auch Fragen, die im schulischen Leben und in der Berufsausbildung des Kindes vorkommen. Auch Entscheidungen, die im Rahmen der gewöhnlichen medizinischen Versorgung des Kindes zu treffen sind, sollen allein dem genannten Elternteil obliegen. Ebenso

muß bei Vermögensangelegenheiten differenziert werden: Soweit es sich um vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten handelt (etwa Verwaltung von Geldgeschenken), können diese ebenfalls von dem in Satz 2 genannten Elternteil selbständig erledigt werden.

Satz 3 enthält für den sein Umgangsrecht ausübenden Elternteil eine Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, solange sich das Kind bei ihm aufhält. Dies betrifft etwa die Frage, was das Kind zu Essen bekommt oder wann es ins Bett geht. Es besteht kein Bedürfnis, ihm darüber hinaus in anderen Bereichen – wie dem überwiegend betreuenden Elternteil – eine Alleinentscheidungsbefugnis einzuräumen.

Die Bezugnahme in Satz 4 stellt klar, daß auch bei getrennt lebenden Eltern das in § 1629 Abs. 1 Satz 4 E geregelte Notvertretungsrecht gilt. Die Eltern haben auch alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 Abs. 2 Satz 1 E).

Zu Absatz 2

Die Entscheidungsbefugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 3 werden nicht schrankenlos gewährt; das Familiengericht kann die Befugnis einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Zu § 1687 a

Auch wenn ein Elternteil, der nicht (Mit-)Inhaber der elterlichen Sorge ist, das Kind in Ausübung seines Umgangsrechts bei sich hat, soll er eine alleinige Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens erhalten. Das Familiengericht kann die Befugnis ebenfalls einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Zu § 1688

Zu Absatz 1

Das in § 1687 Abs. 1 Satz 2 E vorgesehene Alleinvertretungsrecht wird auf die in § 1632 Abs. 4 E und § 1682 E genannten Personenkreise ausgedehnt (Satz 1). Da es in diesen Fällen zwischen den Eltern bzw. dem Elternteil als Sorgeinhaber und den Pflegeeltern bzw. dem Stiefelternteil oder umgangsberechtigten nahen Angehörigen zu Konflikten um den Aufenthalt des Kindes gekommen ist, besteht ein Bedürfnis, die Alltagsbefugnisse den Personen zuzuordnen, bei denen sich das Kind tatsächlich aufhält. Für diese Personen soll auch das bislang in § 38 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII für Pflegepersonen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht vorgesehene Notvertretungsrecht gelten; dies wird durch die Verweisung auf § 1629 Abs. 1 Satz 4 E zum Ausdruck gebracht.

Die Verweisung auf § 1687 E umfaßt auch die dort in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, die Alleinvertretungsbefugnis gerichtlich einzuschränken.

In Satz 2 ist eine Regelung vorgesehen, wie sie bislang in § 38 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII enthalten ist. Ihr

liegt ein Rechtsgedanke zu Grunde, der auch außerhalb der im SGB VIII geregelten Pflegeverhältnisse Gültigkeit hat. Zudem sollen die bislang in § 38 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII geregelten Befugnisse, den Arbeitsverdienst für das Kind zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten, künftig den in Satz 1 genannten Personen zugeordnet werden (Satz 3).

Zu Absatz 2

Die bisher in § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 5 SGB VIII enthaltenen Befugnisse der Personen, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen haben, werden in das BGB eingestellt und durch Verweisung auf Absatz 1 E geregelt.

Der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Bundestags-Drucksache 11/5948) enthielt keine entsprechende Regelung. Erst in der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Bundestags-Drucksache 11/6748) findet sich erstmals diese Vorschrift, die sich an der Diskussion des 54. Deutschen Juristentags 1982 in Hannover und an einer entsprechenden Regelung des Schweizer Zivilgesetzbuchs (vgl. Art. 300 ZGB) orientiert.

Die Regelung soll im wesentlichen in das BGB eingestellt werden, da es sich um eine Teilregelung der elterlichen Sorge handelt; auch die entsprechende schweizerische Regelung wird im Zivilrecht vorgenommen. Die Vorschrift richtet sich nicht an Jugendämter, sondern bestimmt den Umfang der gesetzlichen Vertretung von Pflegeeltern und anderen Personen. Insoweit handelt es sich auch um eine Ergänzung des § 1630 Abs. 3, der schon Teile der Familienpflege normiert.

Die Vermittlung des Jugendamts bei der Ausübung der Personensorge soll ihren Standort im SGB VIII behalten, § 38 SGB VIII-E.

In Satz 1 wird – wie bisher in § 38 Abs. 1 SGB VIII – auch zum Ausdruck gebracht, daß diese Befugnisse nur gelten, soweit nicht der Inhaber der Personensorge etwas anderes erklärt oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat. In Satz 2 soll klargestellt werden, daß nach Erlaß einer Verbleibensanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 die Befugnis der Pflegeeltern zur Wahrnehmung alltäglicher Angelegenheiten nicht durch widersprechende Erklärungen der leiblichen Eltern zerstört werden kann.

Nach der bisherigen Regelung des § 38 Abs. 3 SGB VIII müssen die Pflegepersonen bei Rechtsgeschäften, zu denen ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einholen. Diese Bestimmung wird nicht in das BGB übernommen. Rechtsgeschäfte, zu denen eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich ist, gehören nicht zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens, auf die sich die Befugnis nach § 1687 Abs. 1, 2 E bezieht.

Zu Nummer 22 (§ 1696)

Mit § 1696 des Entwurfs soll eine Klarstellung des geltenden § 1696 Abs. 1 im Sinne der einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur erfolgen, um künftig in der Vergangenheit aufgetretene Mißverständnisse zu vermeiden; außerdem ist wegen des vorgesehenen Wegfalls des § 1671 Abs. 5 die in Absatz 2 und 3 enthaltene Verweisung auf diese Vorschrift zu streichen.

Zu Buchstabe a

Der geltende Absatz 1 bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht während der Dauer der elterlichen Sorge ihre Anordnungen jederzeit ändern können, wenn sie dies im Interesse des Kindes für angezeigt halten. Der Wortlaut der Vorschrift führt – wie Gespräche insbesondere mit Verbänden gezeigt haben – zu dem Mißverständnis, daß Entscheidungen über die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht sehr leicht abgeändert werden könnten. Dies hat bei Betroffenen vielfach zu falschen Erwartungen geführt.

Nach einhelliger Meinung in Rechtsprechung und Literatur darf § 1696 Abs. 1 nicht zu einem beliebigen Wiederaurollen von Verfahren führen. Es muß insbesondere der Gesichtspunkt der Erziehungskontinuität berücksichtigt werden. Eine Änderung kommt danach nur in Betracht, wenn sie „aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen“ angezeigt ist. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es angezeigt, den Wortlaut der Vorschrift an diese von Rechtsprechung und Literatur gefundene Formulierung anzupassen. Sie kann unverändert übernommen werden, da sie auf Begriffe zurückgreift, die im BGB bereits Verwendung finden (z. B. triftig: § 1746 Abs. 3; nachhaltig: § 1631a Abs. 2 Satz 1; berührend: § 1298 Abs. 1 Satz 2).

Eine Anpassung ist auch in einem weiteren Punkt angezeigt. Die gegenwärtige Fassung spricht davon, daß das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht ihre Anordnungen ändern „können“. Entscheidungen, die das Kindeswohl nachhaltig berühren, können aber nicht im Belieben der Gerichte stehen. Nach einhelliger Meinung haben deshalb die Vormundschaftsgerichte und Familiengerichte ihre Anordnungen zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 1696 Abs. 1 vorliegen.

Die im geltenden Text enthaltenen Wörter „während der Dauer der elterlichen Sorge“ sind teils überflüssig, teils mißverständlich. Soweit sie zum Ausdruck bringen, daß eine Änderungsmöglichkeit mit dem Wegfall der elterlichen Sorge durch Volljährigkeit oder Tod des Kindes endet, besagen sie nur Selbstverständliches. Daß § 1696 nur für Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts oder Familiengerichts im Rahmen des Fünften Titels des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs, nicht aber für andere Entscheidungen wie etwa den Scheidungsausspruch oder Verfügungen nach dem Betreuungsrecht gilt, ergibt sich schon aus der Stellung der Vorschrift und bedarf keiner besonderen Erwähnung. Zumindest mißverständlich ist die Formulierung des gegenwärtigen Rechts, soweit sie den Eindruck erweckt, § 1696

sei ausnahmslos nicht anwendbar, wenn die Sorge einem Vormund zusteht. Schon nach geltendem Recht steht den Eltern grundsätzlich beim Bestehen einer Vormundschaft ein Umgangsrecht zu (siehe hierzu Begründung zu § 1684 E); für die Änderung einer entsprechenden Umgangsentscheidung gilt gegenwärtig wie künftig § 1696.

Auf das im geltenden Text enthaltene Wort „jederzeit“ wird verzichtet. Absatz 1 enthält keine Zeitschranke; ein besonderer Hinweis hierauf ist ebenso ungewöhnlich wie unnötig.

Zu Buchstabe b

Die Verweisung auf § 1671 Abs. 5 in Absatz 2 und 3 ist wegen des vorgesehenen Wegfalls dieser Vorschrift zu streichen.

Zu Nummer 23 (§§ 1697, 1697 a)**Zu § 1697**

Die Vorschrift erweitert die Zuständigkeit des Familiengerichts. Sie ermöglicht es diesem Gericht, insbesondere in Zusammenhang mit einem Sorgeentzug, auch die erforderlich werdende Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen und den Vormund oder Pfleger auszuwählen.

Der Fünfte Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs des BGB enthält eine Reihe von Vorschriften, die gerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge ermöglichen. Die Zuständigkeit liegt gegenwärtig teils beim Vormundschaftsgericht (insbesondere Sorgeentzug nach §§ 1666, 1667), teils beim Familiengericht (insbesondere Sorgeentscheidungen anlässlich von Scheidung oder Trennung – §§ 1671, 1672). Die Doppelzuständigkeit hat nicht nur zu mancherlei Streitfragen in Literatur und Rechtsprechung, sondern auch zu praktischen Schwierigkeiten geführt. Künftig sollen deshalb nur die Familiengerichte für entsprechende Eingriffe in die elterliche Sorge (und auch für Entscheidungen über das Umgangsrecht) zuständig sein (siehe hierzu unter I.VIII.1.a der Vorbemerkungen).

§ 1697 E befaßt sich mit der Frage, welche Konsequenzen die vorgesehene Zuständigkeitsänderung für die Zuständigkeit von Folgemaßnahmen (Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft, Auswahl des Vormunds oder Pflegers) haben soll.

Nach geltendem Recht liegt die Zuständigkeit für eine Eingriffsmaßnahme in die elterliche Sorge, für die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft und für die Auswahl und Bestellung eines Vormunds oder Pflegers einheitlich beim Vormundschaftsgericht, wenn dieses für die Eingriffsmaßnahme (etwa nach § 1666 oder § 1667) zuständig ist. Anlässlich der Scheidung oder Trennung kann das Familiengericht die Sorge einem Vormund oder Pfleger übertragen (§ 1671 Abs. 5, § 1672 Satz 1). Nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur kann das Familiengericht aber lediglich eine Vormundschaft oder Pflegschaft anordnen; die Auswahl und Bestellung des Vormunds oder Pflegers fällt in die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts. Der Bun-

desgerichtshof hat eine Zuständigkeit des Familiengerichts für die Auswahl des Vormunds oder Pflegers als zweckmäßig und wünschenswert, jedoch mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt.

Der vorgeschlagene § 1697 soll es ermöglichen, daß über den Eingriff in die elterliche Sorge, die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft und die Auswahl des Vormunds oder Pflegers durch dasselbe Gericht entschieden wird. Hinsichtlich der bisher dem Vormundschaftsgericht vorbehaltenen Eingriffe überträgt er hierbei lediglich den Gedanken der Einheitlichkeit auf das Familiengericht; hinsichtlich der Eingriffe anlässlich der Scheidung oder Trennung berücksichtigt er das berechnigte Anliegen des Bundesgerichtshofs.

Der Entwurf behält hierbei die dem geltenden Recht zugrundeliegende Unterscheidung zwischen „Anordnung“, „Auswahl“ und „Bestellung“ bei. Der geltende § 1773 Abs. 1 spricht davon, daß ein Minderjähriger unter bestimmten Voraussetzungen einen Vormund „erhält“. Aus §§ 1774, 1789 ergibt sich, daß zwischen der Anordnung der Vormundschaft und der Bestellung des Vormunds zu unterscheiden ist. Als Zwischenstufe sieht das Gesetz überdies die Auswahl des Vormunds vor (§§ 1779, 1788). Die Unterscheidung zwischen Auswahl und Bestellung des Vormunds ist in erster Linie im Hinblick auf § 1788 von Bedeutung, da die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den zum Vormund Ausgewählten voraussetzt, daß das Gericht bereits eine Auswahl getroffen hat, ohne daß der Ausgewählte auch bestellt wurde. Die Unterscheidung im Vormundschaftsrecht zwischen Anordnung, Auswahl und Bestellung gilt auch für das Pflegschaftsrecht (§ 1915 Abs. 1).

In Sorgeentziehungsverfahren ist es nicht selten, daß das Gericht schon während dieses Verfahrens gesicherte Kenntnisse gewinnt, wer sich in besonderem Maße zum Vormund oder Pfleger eignet. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Kind Bindungen zu einem nahen Angehörigen entwickelt hat, der geeignet und bereit ist, das Amt des Vormunds oder Pflegers zu übernehmen. Eine – gleichzeitig mit dem Sorgeentzug getroffene – Entscheidung, die neben der Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft auch die Auswahl des Vormunds oder Pflegers erfaßt, sichert, daß die Erkenntnisse zur Auswahl nicht verlorengehen, wie es der Fall sein kann, wenn die Akten vom Familiengericht zum Vormundschaftsgericht versandt werden und die Auswahl erst dort getroffen wird. Darüber hinaus vermag eine frühzeitige Auswahl auch die Akzeptanz der Sorgeentzugsentscheidung bei den Eltern zu erhöhen, weil sie sich manchmal mit einem Entzug der Sorge leichter abfinden, wenn sichergestellt ist, daß das Kind „in gute Hände kommt“.

Der Entwurf sieht davon ab, dem Familiengericht auch die Bestellung des Vormunds oder Pflegers zu übertragen. Der Vormund oder Pfleger wird gegenwärtig vom Vormundschaftsgericht durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft mittels Handschlags an Eides Statt bestellt (§§ 1789, 1915 Abs. 1). Durch diese Art der Bestellung wird ein sinnvoller Kontakt

mit dem Vormundschaftsgericht, das die Vormünder und Pfleger berät und beaufsichtigt (§§ 1837, 1915 Abs. 1), herbeigeführt. Hieran will der Entwurf nichts ändern.

Für die Frage, ob die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft und die Auswahl des Vormunds oder Pflegers mit der Entscheidung über die Sorge zu einer einheitlichen Entscheidung verbunden werden können, gelten die allgemeinen Grundsätze. Soweit es sich um eine isolierte Familiensache handelt, ist das Gericht nicht gehindert, in einer einheitlichen Entscheidung die Vormundschaft oder Pflegschaft anzuordnen und den Vormund oder Pfleger auszuwählen, soweit den verfahrensrechtlichen Erfordernissen auch für das Verfahren betreffend die Auswahl Genüge getan ist, insbesondere durch Beteiligung der auszuwählenden Person. Eine einheitliche Entscheidung kommt jedoch nicht in Betracht, soweit die Sorgeentscheidung Scheidungsfolgesache ist. In den Verbund einbezogen wird nach § 623 Abs. 3 ZPO-E nur das Verfahren betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der Sorge auf einen Vormund oder Pfleger wegen Gefährdung des Kindeswohls. Nicht in den Scheidungsverbund einbezogen ist die Auswahl des Vormunds oder Pflegers, weil dies zu einer das Verfahren erschwerenden Beteiligung eines Dritten, nämlich des Auszuwählenden führen würde. Dieses Problem könnte nur vermieden werden durch Abtrennung des gesamten Sorgeverfahrens, wie es für anderweitige Fälle der Beteiligung Dritter an Folgesachen in § 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E vorgesehen ist. Dieser Lösungsweg ist nicht gewählt worden, um zu gewährleisten, daß im Rahmen des Verbunds über die Sorge entschieden wird. Für die Entscheidung über die Auswahl des Vormunds oder Pflegers bedarf es daher, soweit das Sorgeverfahren Scheidungsfolgesache ist, eines gesonderten Verfahrens. Für diese Fälle bleibt es damit bei einer Regelung, die der bisherigen Rechtslage bei Übertragung der Sorge auf einen Vormund oder Pfleger nach § 1671 Abs. 5 entspricht.

Zu § 1697 a

Die Vorschrift enthält einen allgemeinen Entscheidungsmaßstab und allgemeine Eingriffsvoraussetzungen für gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiet der elterlichen Sorge.

Nicht alle Vorschriften des geltenden Rechts, die gerichtliche Eingriffe in die Sorge und das Umgangsrecht ermöglichen, enthalten eine Umschreibung der Eingriffsvoraussetzungen. Dies gilt insbesondere für die Übertragung der alleinigen Entscheidungsbefugnis (§ 1628) und die Regelung der Umgangsbefugnis (§ 1634 Abs. 2 Satz 1). Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß wegen der Vielfalt der denkbaren Fallgestaltungen auf unbestimmte Rechtsbegriffe bei der Umschreibungen der Eingriffsvoraussetzungen nicht verzichtet werden kann, ist eine Ergänzung der gegenwärtigen Vorschriften nötig.

Es soll die Entscheidung getroffen werden, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Bereits im geltenden Recht findet sich der Maßstab des Kindeswohls. Dieser Entscheidungsmaßstab ist allerdings

verstreut auf verschiedene Vorschriften; teilweise wird er ausdrücklich im Gesetz erwähnt, teilweise findet er sich nur in Begründungen oder Kommentierungen. So sieht beispielsweise § 1628 Abs. 1 Satz 1 die Übertragung des Entscheidungsrechts auf einen Elternteil vor, „sofern dies dem Wohle des Kindes entspricht“. Nach allgemeiner Meinung kann auch der Elternstreit um die Kindesherausgabe (§ 1632 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 2) nur auf Grund einer am Kindeswohl ausgerichteten Prüfung entschieden werden, obwohl die Vorschrift selbst keinen Prüfungsmaßstab enthält. Auf das Kindeswohl als zentrales Anknüpfungskriterium kann nicht verzichtet werden; es ergibt sich künftig für alle Eingriffe in die elterliche Sorge aus § 1697 a E.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß schon heute die tatsächlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten die Entscheidung maßgebend beeinflussen, so etwa die Arbeitszeit des umgangsberechtigten Elternteils und die Schulzeiten bei der Ausübung des Umgangsrechts. § 1697 a E stellt daher klar, daß auch die tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten zu berücksichtigen sind. Die „Möglichkeiten“ werden neben den „Gegebenheiten“ berücksichtigt. Damit wird klargestellt, daß etwa die Möglichkeit des umgangsberechtigten Elternteils, seine Arbeitszeiten anders einzurichten, Berücksichtigung finden können.

Neben dem Wohl des Kindes sind auch die berechtigten Interessen der Beteiligten (in der Regel: der Eltern) ausdrücklich genannt. So dient etwa das Umgangsrecht eines Elternteils nicht nur dem Kindeswohl, sondern auch einem berechtigten Elterninteresse. Dies kann bei der Festlegung von Art und Dauer der Umgangskontakte nicht außer Betracht bleiben.

Auch bei den vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungen im Bereich der Vermögenssorge (vgl. § 1643) ist unbestritten, daß Maßstab für die vormundschaftsgerichtliche Entscheidung das Kindeswohl darstellt; das Gericht beschränkt sich bei seiner Entscheidung nicht nur auf die Überprüfung von Pflichtwidrigkeiten oder rein finanziellen Aspekten. Dieser Prüfungsmaßstab ergibt sich ebenfalls künftig ausdrücklich aus § 1697 a E.

Zu Nummer 24 (§ 1741)

Zu Buchstabe a

Absatz 2 faßt die bisher in § 1741 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen, die den Familienstand des Annehmenden betreffen, zusammen:

Satz 1 ermöglicht – wie bisher Absatz 3 Satz 1 – Alleinstehenden die Annahme eines Kindes, obwohl das in Absatz 1 aufgestellte Erfordernis – nämlich eine Eltern-Kind-Beziehung herzustellen – hier nur für einen Elternteil erfüllt werden kann. Durch die Einfügung des Wortes „nur“ wird – in sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht – klar gestellt, daß Alleinstehende ein Kind nicht gemeinsam – auch nicht bei Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – annehmen können.

In gleicher Weise stellt Satz 2 nunmehr klar, daß ein Ehepaar ein Kind „nur“ gemeinschaftlich annehmen kann. Damit wird der Charakter (auch) dieses Satzes als einer Grundsatznorm verdeutlicht, die durch die Ausnahmen des Satzes 3 und 4 eingeschränkt wird.

Satz 3 beschränkt sich dabei auf den Fall, daß ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten annimmt. Die Adoption des eigenen Kindes durch einen Ehegatten, die der geltende § 1741 Abs. 2 Satz 2 mit erfaßt, ist künftig ausgeschlossen.

Satz 4 korrigiert den bisherigen § 1741 Abs. 2 Satz 3. Diese Vorschrift läßt die Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein – außer in den Fällen des Satzes 2 – nur zu, wenn der andere Ehegatte geschäftsunfähig oder „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“ ist; der andere Ehegatte muß in der zweiten Alternative also das 16. Lebensjahr (vgl. § 1 Abs. 2 EheG), er darf jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Einschränkung erscheint wenig sinnvoll: Ein Ehegatte, dessen Ehegatte zwar das 18. Lebensjahr, nicht jedoch das 21. Lebensjahr vollendet hat, wird durch sie an jeglicher Adoption gehindert: Eine einseitige Adoption eines Kindes scheidet aus, weil der andere Ehegatte nicht mehr beschränkt geschäftsfähig ist, die Voraussetzungen der Ausnahmvorschrift des geltenden § 1741 Abs. 2 Satz 3 also nicht vorliegen. Eine gemeinschaftliche Adoption durch beide Ehegatten scheidet ebenfalls, weil der andere Ehegatte die von § 1743 Abs. 1 vorgeschriebene Altersgrenze von 21 Jahren noch nicht erreicht hat. Der neue § 1741 Abs. 2 Satz 4 E beseitigt diese Unstimmigkeit, indem er für die einseitige Adoption eines Kindes durch einen Ehegatten ausreichen läßt, daß der andere Ehegatte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und deshalb noch nicht selbst adoptionsfähig ist.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 1741 Abs. 3 soll aufgehoben werden: Satz 1 der bisherigen Vorschrift wird nach dem Entwurf in Absatz 2 Satz 1 überführt. Die von Satz 2 der bisherigen Vorschrift eröffnete Möglichkeit des Vaters oder der Mutter, das eigene nichteheliche Kind „als Kind anzunehmen“, erscheint überholt. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder hatte darin ein Instrument gesehen, mit dem die Mutter ein von der Amtspflegschaft befreites Sorgerecht erlangen könne; außerdem hat er in der Regelung den „einzigsten Weg“ für den annehmenden Elternteil erblickt, „den Verkehr des anderen Elternteils mit dem Kind sicher und endgültig auszuschließen“. Diese Begründung erscheint heute ebensowenig tragfähig wie das Ziel, die Zeugung oder Geburt eines „unehelichen“ Kindes zu verbergen (vgl. zum Ganzen Bundestags-Drucksache V/2370 S. 79). Mit der rechtlichen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder und der grundsätzlichen Aufgabe dieser Unterscheidung ist schließlich auch der Zweck, dem nichtehelichen Kind im Wege der Annahme durch einen leiblichen Elternteil den Status eines ehelichen Kindes sowie die damit bisher verbundenen rechtlichen Vorteile zu verschaffen (so wohl ansatzweise die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über

die Annahme als Kind; vgl. Bundestags-Drucksache 7/3061 S. 30) gegenstandslos geworden. Die Regelung kann deshalb beseitigt und damit zugleich Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 7. März 1995 – FamRZ 1995, 789) Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 25 (§ 1743)

Die Vorschrift ist redaktionell neu gefaßt. Die Neufassung stellt in Satz 1 den bislang erst in § 1743 Abs. 2 aufgeführten Grundsatz voran, daß der Annehmende das 25. Lebensjahr vollendet haben muß. Dieser Grundsatz wird – wie im geltenden § 1743 Abs. 3 – für Fälle eingeschränkt, in denen ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten annehmen will. Diese Fälle werden nunmehr durch Verweisung auf den neuen § 1741 Abs. 2 Satz 3 E erfaßt; die von § 1743 Abs. 3 miterfaßte Annahme des eigenen nichtehelichen Kindes ist entfallen (siehe zu Nummer 22 b). Satz 2 regelt – als weitere Ausnahme von Satz 1 – die gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch Ehegatten. Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1743 Abs. 1; anders als dort wird auch hier eine Wiederholung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch eine Verweisung auf § 1741 (hier: auf dessen Absatz 2 Satz 2) ersetzt.

Der bisherige § 1743 Abs. 4 ist, weil überflüssig, entfallen: Die Annahme eines Kindes setzt einen persönlichen (§ 1755 Abs. 2 Satz 1) Antrag des Annehmenden voraus, der zumindest das 21. Lebensjahr vollendet haben muß (§ 1743). Ein geschäftsunfähiger Volljähriger kann einen solchen Antrag nicht wirksam stellen (§ 104 Nr. 2); die Möglichkeit beschränkter Geschäftsfähigkeit eines Volljährigen ist durch das Betreuungsgesetz beseitigt. Für die Annahme eines Kindes durch einen beschränkt Geschäftsfähigen ist nach alledem kein Raum.

Zu Nummer 26 (§ 1746)

§ 1746 verlangt, daß auch das minderjährige Kind in seine Annahme einwilligt. Die Einwilligung des noch nicht vierzehn Jahre alten Kindes wird von seinen Eltern als gesetzlichen Vertretern erteilt, die Einwilligung des älteren Kindes – mit deren Zustimmung – durch das Kind selbst. Werden die Eltern somit im Rahmen des § 1746 nur als gesetzliche Vertreter des Kindes tätig, verlangt § 1747 eine Einwilligung der Eltern auch aus eigenem „Eltern-“Recht. Die damit geforderte Duplizität der Einwilligungserklärung der Eltern – als gesetzliche Vertreter und aus eigenem Recht – kann zu Problemen führen: Zwar sehen Kommentarliteratur und Rechtsprechung bei Abgabe einer unspezifischen Einwilligungserklärung der Eltern beide Einwilligungserfordernisse als erfüllt an. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch, wenn ein Elternteil seine Einwilligung als gesetzlicher Vertreter (nach § 1746) verweigert. Diese Einwilligung kann – anders als die Einwilligung des Elternteils aus eigenem Recht (§§ 1747, 1748) – vom Vormundschaftsgericht nicht ersetzt werden (siehe § 1746 Abs. 3). Vielmehr muß dem Elternteil das Recht zur Vertretung des Kindes in persönlichen Angelegen-

heiten gemäß § 1666 entzogen werden; die Voraussetzungen dieser Vorschrift werden nach einer Auffassung als gegeben angesehen, wenn die Einwilligung des Elternteils unwiderruflich erklärt oder gemäß § 1748 ersetzt worden ist. Nach anderer Ansicht ist ein solcher Sorgeentzug überflüssig, weil nach rechtskräftiger Ersetzung der Einwilligung nach § 1748 die elterliche Sorge ruht und das Jugendamt Vormund wird (§ 1751), das nunmehr als gesetzlicher Vertreter für das Kind einwilligen oder der vom Kind erklärten Einwilligung zustimmen kann. Der nach dem Vorschlag des Entwurfs dem § 1746 Abs. 3 angefügte neue Halbsatz will das als „wenig sinnvoll“ bezeichnete Nebeneinander beseitigen. Er erklärt deshalb in Fällen, in denen die Einwilligung der Eltern erteilt oder vom Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist, eine gesonderte Einwilligung oder Zustimmung der Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes für entbehrlich.

Zu Nummer 27 (§ 1747)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht dem geltenden § 1747 Abs. 1, doch ist die Einschränkung auf eheliche Kinder aufgegeben worden. Insoweit rückt der Entwurf vom geltenden Recht ab, das eine Einwilligung des Vaters eines nichtehelichen Kindes in dessen Adoption nicht verlangt und dem Vater im Ergebnis, bei Widerspruch der Mutter, auch nicht die Möglichkeit eröffnet, einer Adoption des Kindes durch Dritte mit einer eigenen Adoption zuvorzukommen. Der Entwurf trägt damit verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen den bisherigen Rechtszustand erhoben und durch zwei neuere Entscheidungen bestätigt worden sind, Rechnung. Dies gilt zunächst hinsichtlich einer neueren Entscheidung des EuGHMR (Urteil vom 26. Mai 1994 – EuGRZ 1995, 113): Dieser hatte in der Freigabe eines nichtehelichen Kindes zur Adoption durch Dritte ohne vorheriges Wissen und Zustimmung des leiblichen Vaters, der am Adoptionsverfahren überhaupt nicht beteiligt wurde, einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 8 EMRK gesehen. Es gilt aber auch hinsichtlich eines jüngst ergangenen Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (vom 7. März 1995 – FamRZ 1995, 789), demzufolge es mit dem Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes unvereinbar ist, daß für die Adoption eines nichtehelichen Kindes durch seine Mutter oder deren Ehemann weder die Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist. Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, die in den Entscheidungen allein ausdrücklich geforderte verfahrensrechtliche Einbindung des Vaters in das Adoptionsgeschehen und die Einbeziehung seiner Belange in die richterliche Interessenabwägung zu sichern, sondern begründet darüber hinaus das Erfordernis einer förmlichen Zustimmung des Vaters, die das Vormundschaftsgericht allerdings unter den erleichterten Voraussetzungen des § 1748 Abs. 4 E zu ersetzen vermag.

Satz 2 ist neu eingefügt. Die Einfügung beruht auf folgenden Überlegungen: Nach Satz 1 des Entwurfs bedarf die Adoption eines Kindes der Einwilligung

des Vaters auch dann, wenn der Vater mit der Mutter weder verheiratet noch sonst Inhaber der Sorge ist. Diese – neue – Einwilligungsberechtigung des Vaters eines nicht in der Ehe geborenen und nicht legitimierte Kindes ist allerdings nur effektiv, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet wird, rechtzeitig vor einer Adoption seines Kindes durch Dritte seine Vaterschaft – auch gegen den Willen der Mutter – geltend zu machen. Diese Möglichkeiten sind beschränkt. Die Anerkennung der Vaterschaft bedarf nach § 1595 Abs. 1 E der Zustimmung der Mutter. Eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft ist dem Vater möglich, aber im Regelfall zeitaufwendig; die wünschenswerte frühkindliche Adoption darf deshalb nicht an den rechtskräftigen Abschluß eines anhängigen Statusverfahrens geknüpft werden. Der neue Satz 2 schafft stattdessen eine vorläufige Vaterschaftsvermutung für die Zwecke des Adoptionsverfahrens: Als Vater, dessen Einwilligung erforderlich ist, wird vermutet, wer glaubhaft macht, daß er der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Diese vorläufige und auf die Geltendmachung des Einwilligungsrechts beschränkte Vaterschaftsvermutung greift naturgemäß nicht ein, solange ein anderer Mann – nach der allgemeinen Regel des § 1592 E – als Vater anzusehen ist. Die Vermutungswirkung des Satzes 2 beschränkt sich auf die Begründung des Einwilligungserfordernisses nach § 1747 Abs. 1 Satz 1 E und eröffnet die Möglichkeit, eine verweigerte Einwilligung – nach § 1748 Abs. 4 E unter erleichterten Voraussetzungen – zu ersetzen. Dagegen eröffnet die Vermutung des Satzes 2 naturgemäß keine Möglichkeit, einem Mann, dessen Vaterschaft nur auf Grund eigener Glaubhaftmachung vermutet wird, die Sorge für das Kind nach § 1672 Abs. 1 E zu übertragen. Folgerichtig gilt die Einwilligung der Mutter in die Adoption ihres Kindes auch nicht nach § 1747 Abs. 1 Satz 3 E als Zustimmung in die Übertragung der Sorge auf einen lediglich nach Satz 2 vermuteten Vater. Ebensovienig kann schließlich ein Antrag eines solchen lediglich nach Satz 2 vermuteten Vaters nach § 1747 Abs. 3 Nr. 2 E die Annahme des Kindes durch Dritte „sperren“.

Der Entwurf geht von der grundsätzlich gleichberechtigten Mitwirkung beider Elternteile bei der Adoption ihres Kindes aus. Er will deshalb verhindern, daß eine Mutter, die nach § 1626a Abs. 2 E allein Inhaberin der Sorge ist, das Kind zur Adoption durch Dritte freigibt und die Einwilligung des Vaters in diese Adoption unter den erleichterten Voraussetzungen des § 1748 Abs. 4 E ersetzt wird, ohne daß der Vater seinerseits die Möglichkeit erhält, die (Allein-)Sorge für sein Kind zu erlangen. Nach dem neuen Satz 3 wird deshalb fingiert, daß die Einwilligung der Mutter in die Annahme des Kindes durch einen Dritten oder durch beliebige Dritte immer auch als Zustimmung der Mutter zur Übertragung der (Allein-)Sorge auf den Vater anzusehen ist. Diese Fiktion gilt – ähnlich wie auch die Sperrwirkung des § 1747 Abs. 3 Nr. 2 E – allerdings nicht zugunsten eines Mannes, dessen Vaterschaft lediglich nach § 1747 Abs. 1 Satz 2 E vermutet wird.

Die Fiktion des § 1747 Abs. 1 Satz 3 E beschränkt sich auf die – mit der Bezugnahme auf § 1672 Abs. 1 E

allein angesprochenen – Fälle einer Einwilligung der Mutter, die nach § 1626a Abs. 2 E allein Inhaberin der Sorge ist, in die Adoption des Kindes. Eine entsprechende Regelung für Fälle, in denen der Vater die (Allein-)Sorge nach § 1672 Abs. 1 E erlangt hat und nunmehr seinerseits das Kind zur Adoption durch Dritte freigibt, erscheint verzichtbar. Dasselbe gilt für Fälle, in denen der freigebende Elternteil die elterliche Sorge gemäß § 1671 E auf Grund einer Sorgezuweisung nach vorangegangener gemeinsamer Sorge beider Eltern oder nach einem Sorgeentzug beim anderen Elternteil gemäß § 1680 Abs. 3 E erlangt hat. In all diesen Fällen setzt die Annahme des Kindes die Einwilligung auch des Elternteils, der nicht Inhaber der Sorge ist, voraus. Diese Einwilligung kann nur unter den Voraussetzungen des § 1748 Abs. 1 und 2 ersetzt werden. Eine Möglichkeit, die Einwilligung unter den erleichterten Voraussetzungen des § 1748 Abs. 4 E zu ersetzen, besteht in diesen Fällen nicht. Damit entfällt zugleich das Bedürfnis des Elternteils, der nicht Inhaber der Sorge ist, einer unter erleichteter Ersetzung seiner Einwilligung zustande kommenden Drittadoption seines Kindes durch einen eigenen Antrag auf Übertragung der (Allein-)Sorge zuvorzukommen. Außerdem wäre die – zu fingierende – Zustimmung eines Elternteils, der nicht gemäß § 1626a E Inhaber der Sorge ist, überflüssig: In den Fällen der §§ 1671, 1672 Abs. 1, § 1680 Abs. 3 E bedarf es zur (Rück-)Übertragung der Sorge auf den Elternteil, der derzeit nicht Inhaber der Sorge ist, nicht der Zustimmung des anderen Elternteils. Die Rückübertragung ist vielmehr gemäß § 1696 E auch ohne eine solche Zustimmung möglich; die von dieser Vorschrift geforderten „triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründe“ werden regelmäßig gegeben sein, wenn der Elternteil, der (noch) Inhaber der Alleinsorge ist, in die Annahme des Kindes durch Dritte einwilligt. Einer dem § 1747 Abs. 1 Satz 3 E vergleichbaren Fiktion, daß die Einwilligung des Elternteils, der (noch) Inhaber der Alleinsorge ist, in die Adoption des Kindes durch Dritte auch als eine Zustimmung in die Rückübertragung der Sorge auf den Elternteil, der derzeit nicht Inhaber der Sorge ist, anzusehen ist, bedarf es also insoweit nicht, um diesem Elternteil die Möglichkeit zu eröffnen, zur Vermeidung der Adoption selbst die Sorge für das Kind zu übernehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1747 Abs. 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die bislang in Absatz 2 geregelte Annahme eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern. Der Anwendungsbereich der Vorschrift beschränkt sich allerdings auf Fälle, in denen den Eltern nicht die gemeinsame Sorge zusteht: Steht sie ihnen gemeinsam zu, gilt Absatz 1 Satz 1, der beiden Elternteilen eine gleichberechtigte Einwilligungsbefugnis einräumt. In Fällen, in denen keine gemeinsame Sorge besteht, trifft Absatz 3 Sonderregelungen: Nach Nummer 1 kann der Vater – anders als die Mutter, die allein Inhaberin der Sorge ist – bereits vor der Geburt des Kindes in dessen Adoption einwilli-

gen. Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß das Vormundschaftsgericht nach dem neuen § 1748 Abs. 4E die Einwilligung des Vaters, der nach § 1626a Abs. 2E nicht Inhaber der Sorge ist, unter erleichterten Voraussetzungen ersetzen kann. Diese erleichterte Ersetzbarkeit der Einwilligung des Vaters wird dadurch aufgefangen, daß dem Vater, der nicht Inhaber der Sorge ist, die Möglichkeit eingeräumt wird, die (Allein-)Sorge für sein Kind nach § 1672 Abs. 1E zu erlangen, wobei die dort geforderte Zustimmung der Mutter in die Übertragung der (Allein-)Sorge auf den Vater nach § 1747 Abs. 1 Satz 3E fingiert wird und – nach Nummer 2 – über einen entsprechenden Antrag des Vaters, ähnlich wie im geltenden § 1747 Abs. 2 Satz 2, vorrangig entschieden werden muß. Die in der Nummer 3 geregelte Möglichkeit eines Verzichts des Vaters auf diese Befugnis entspricht dem geltenden § 1747 Abs. 2 Satz 3 und 4.

Zu Nummer 28 (§ 1748)

Die Vorschrift umfaßt alle Fälle der Ersetzung elterlicher Einwilligungen in die Adoption.

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift ist im Text unverändert geblieben. Sein Anwendungsbereich hat sich jedoch dadurch geändert, daß § 1747 Abs. 1E künftig auch die Einwilligung des Vaters eines – nach heutigem Sprachgebrauch – nichtehelichen Kindes in dessen Annahme verlangt und der neue § 1748 Abs. 4E Sonderregelungen für die Ersetzung der Einwilligung des Vaters in den Fällen des § 1626a Abs. 2E trifft. In § 1747 Abs. 1 wird danach die bislang für eheliche Kinder geltende Regelung beibehalten und grundsätzlich auf die Ersetzung der Einwilligung der Väter nichtehelicher Kinder erweitert.

Der neue Absatz 4 regelt den Sonderfall einer Ersetzung der Einwilligung eines Vaters, dem in den Fällen des § 1626a Abs. 2E die elterliche Sorge nicht zusteht. § 1747 Abs. 1 verlangt für die Adoption eines Kindes die Einwilligung beider Eltern auch dann, wenn ein Elternteil nicht Inhaber der Sorge ist; die im geltenden § 1747 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Beschränkung der Einwilligungsbefugnis auf die Mutter eines nichtehelichen Kindes ist entfallen. Das neu begründete Einwilligungsrecht des Vaters, der nicht Inhaber der Sorge ist, eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes erfährt mit dem neuen Absatz 4 die erforderliche Einschränkung. Die Einwilligung des Vaters kann unter gegenüber Absatz 1 erleichterten Voraussetzungen ersetzt werden: Es soll dem Vater, der zu keinem Zeitpunkt die elterliche Sorge und damit die Verantwortung für das Kind getragen hat, nicht ermöglicht werden, eine Adoption des Kindes – allein – durch sein Veto zu verhindern.

Die vorgeschlagene Neuregelung nimmt bewußt Unterschiede zwischen der originären Alleinsorge der Mutter und der des Vaters in Kauf: Steht die Sorge in den Fällen des § 1626a Abs. 2E allein der Mutter zu, kann die Einwilligung des Vaters in eine von der Mutter betriebene Adoption unter erleichterten Voraussetzungen ersetzt werden. Steht die Sorge dagegen allein dem Vater zu, weil das Familiengericht gemäß § 1672 Abs. 1E die (Allein-)Sorge mit Zustim-

mung der Mutter auf ihn übertragen hat, so kann die Einwilligung der Mutter in eine vom Vater betriebene Adoption nur unter den strengeren Voraussetzungen des § 1748 Abs. 1 Satz 1 ersetzt werden.

Würde man jedoch „aus Symmetriegründen“ den Maßstab für die Ersetzung der Einwilligung in den Fällen des § 1672 Abs. 1E ebenso herabsetzen wie in den Fällen des § 1626aE, ergäben sich schwer erträgliche Wertungswidersprüche: Eine Mutter, die mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes einer Sorgeübertragung auf den Vater zustimmt, würde danach ihre Rechtsposition für den Fall einer Adoption des Kindes erheblich schwächen. Sie stünde insbesondere schlechter als eine Mutter, die ihr Kind vernachlässigt oder mißhandelt hat und der deshalb die Sorge gemäß § 1666E entzogen und gemäß § 1680 Abs. 2 und 3E auf den Vater übertragen worden ist, denn die Einwilligung einer solchen Mutter kann – in Übereinstimmung mit dem für Eheleute geltenden Recht – jedenfalls nur unter den strengen Voraussetzungen des § 1748 Abs. 1 Satz 1 ersetzt werden. Verglichen mit diesen Brüchen erscheint die mit dem Vorschlag verbundene relative Schwächung der Position des Vaters, der nach § 1626a Abs. 2E nicht Inhaber der Sorge ist, vorzugswürdig. Sie wird sich praktisch kaum auswirken, weil Fälle, in denen zunächst der Vater mit Zustimmung der Mutter die (Allein-)Sorge gemäß § 1672 Abs. 1E erlangt, dann jedoch das Kind zur Adoption freigibt und zudem ein Widerspruch der Mutter nicht nach § 1748 Abs. 1 Satz 1 ersetzt werden kann, kaum in nennenswerter Zahl auftreten dürften. Die in diesen wenigen Fällen mit dem Vorschlag verbundene relative „Schwäche“ der adoptionsrechtlichen Stellung des Vaters in den Fällen des § 1626a Abs. 2E rechtfertigt sich zudem durch die – gerade im Hinblick auf ihre Austragungsbereitschaft bestehende – Schutzbedürftigkeit der Mutter, die andernfalls einseitig durch den Vater des Kindes an einer Freigabe zur Adoption gehindert und so mit dem Kind „alleingelassen“ werden könnte. Ein vergleichbares Schutzbedürfnis besteht für den Vater nicht, der im Fall des § 1672 Abs. 1E mit Zustimmung der Mutter auf eigenen Antrag die Alleinsorge für das Kind erhält.

Zu Nummer 29 (§ 1754)

Die Neufassung der Vorschrift verzichtet auf den Begriff des „nichtehelichen“ Kindes und trägt damit dem Ziel Rechnung, eheliche und nichteheliche Kinder gleich zu behandeln. Die Absätze 1 und 2 regeln künftig das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und den/dem Annehmenden. Absatz 3 trifft eine dem Abstammungsverhältnis entsprechende Sorgeregelung.

Zu Nummer 30 (§ 1755)

Der geltende § 1755 Abs. 2 bestimmt, daß bei der Adoption eines nichtehelichen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu diesem Elternteil und dessen Verwandten aufrechterhalten werden. Für eheliche Kinder ist demgegenüber streitig, ob diese Rechtsfolge aus einer entsprechenden Anwendung

des § 1755 Abs. 2 herzuleiten ist oder ob sie aus § 1754 Abs. 1, 2. Alternative folgt, wonach das Kind gemeinschaftliches Kind der Ehegatten, also auch des wiederverheirateten Elternteils, „wird“. Die Neufassung des Absatzes 2 stellt durch Streichung des Merkmals „nichtehelich“ klar, daß die Vorschrift für alle Kinder gleichermaßen gilt; damit wird auch in diesem Zusammenhang eine Unterscheidung nach der ehelichen oder nichtehelichen Geburt vermieden.

Zu Nummer 31 (§ 1756)

Der geltende § 1756 Abs. 2 geht auf eine Intervention des Rechtsausschusses des Bundestages zurück (Bundestags-Drucksache 7/5087 S. 17): Danach sollen insbesondere die Großeltern neben ihrem verstorbenen Sohn, dem Vater des zur Adoption anstehenden Kindes, nicht auch noch – und nunmehr im Wege der Adoption – ihren Enkel verlieren. Die Neufassung des Absatzes 2 gibt auch hier die Anknüpfung dieser Rechtsfolge an die Ehelichkeit des Kindes auf; sie stellt statt dessen darauf ab, ob der verstorbene Elternteil (Mit-)Inhaber der elterlichen Sorge war. Damit wird der Anwendungsbereich der bisherigen, auf eheliche Kinder begrenzten Regelung erweitert und grundsätzlich auch auf nichteheliche Kinder erstreckt. Als Alternative zu einer solchen Erweiterung käme eine völlige Streichung der Vorschrift in Betracht. Eine solche Streichung würde bewirken, daß eheliche und nichteheliche Kinder infolge einer Adoption durch den neuen Ehegatten des hinterbliebenen Elternteils künftig gleichermaßen nicht mit den Verwandten ihres verstorbenen Elternteils verwandt blieben. Der Entwurf folgt dieser Lösungsmöglichkeit nicht. Für den von ihm eingeschlagenen Weg spricht das auch in anderem Zusammenhang verfolgte Ziel, die Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Verwandten – insbesondere durch ein eigenes Umgangsrecht der Großeltern (§ 1685 Abs. 1 E) – zu stärken.

Zu Nummer 32 (§ 1757)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung der §§ 1616 bis 1618 sowie aus der Änderung des § 1746 ergeben.

Zu Nummer 33 (§ 1760)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 1747.

Zu Nummer 34 (§ 1762)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 1747.

Zu Nummer 35 (§ 1837)

Die Verweisung auf § 1667 Abs. 1 und 5 ist entbehrlich. Bisher enthalten diese beiden Sätze die Eingriffsmöglichkeiten des Vormundschaftsgerichts bei Gefährdung des Kindesvermögens. In § 1666E wer-

den künftig auch diese Eingriffsmöglichkeiten enthalten sein.

Zu Nummer 36

Die gerichtliche Zuständigkeit in einer Reihe von Angelegenheiten wird vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht verlagert. Auf die Begründung unter I.VIII.1 der Vorbemerkungen wird Bezug genommen.

Zu Nummer 37 (§§ 1631 a, 1634, 1639, 1670, 1683 sowie Sechster und Achter Teil des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs)

Zu § 1631 a

Die bisherige Sondervorschrift in Absatz 2 für einen Eingriff in die Personensorge ist entbehrlich; § 1666 in der Fassung des Entwurfs schützt die Kindesinteressen bei Ausbildung und Berufswahl gleichermaßen. Absatz 2 Satz 1 verändert die Eingriffsschwelle des § 1666 nicht; auch durch § 1666E können offensichtliche Fehleinschätzungen, die eine nachhaltige und schwere Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes besorgen lassen, korrigiert werden. Daher kann Absatz 2, der bisher kaum praktische Bedeutung erlangt hat, entfallen (siehe auch I.II.4 der Vorbemerkungen).

Zu § 1634

Das Recht zum persönlichen Umgang mit dem ehelichen Kind sowie das Recht auf Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse sind bisher in § 1634 geregelt. Die neuen – alle Kinder betreffenden – Regelungen zum Umgangsrecht und zum Auskunftsrecht finden sich in den §§ 1684 bis 1686 des Entwurfs. Daher ist § 1634 aufzuheben.

Zu § 1639

§ 1639 Abs. 1 Satz 1 schränkt die Vermögenssorge der Eltern ein, soweit ein Kind Vermögen von Todes wegen erwirbt oder es ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird. Absatz 1 Satz 2 sieht vormundschaftsgerichtliche Maßregeln für den Fall vor, daß die Eltern Anordnungen nicht nachkommen. § 1666E ist künftig die zentrale Vorschrift für Eingriffe in die elterliche (Personen- und Vermögens-) Sorge; außerdem hat bisher Absatz 1 Satz 2 als eigenständige Eingriffsgrundlage keine nennenswerte Rolle gespielt, so daß auf diese Vorschrift in Zukunft verzichtet werden kann (siehe I.II.4 der Vorbemerkungen).

Zu § 1670

Gemäß Artikel 33 Nr. 28 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung wird § 1670 aufgehoben. Diese Regelung tritt erst am 1. Januar 1999 in Kraft (Artikel 110 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung). Wegen des systematischen Zusammenhangs der in §§ 1626ff. E enthaltenen Vorschriften ist es erforderlich, daß die Aufhebung des § 1670

nicht später in Kraft tritt als das Kindschaftsrechtsreformgesetz selbst. Um dies zu gewährleisten, wiederholt der Entwurf die Aufhebung von § 1670. Die Überschneidung ist bei einem früheren Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform nicht schädlich; die im Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung angeordnete Aufhebung des § 1670 geht dann am 1. Januar 1999 lediglich ins Leere.

Zu § 1683

§ 1683 Abs. 4 enthält die Möglichkeit, einem Elternteil die Vermögenssorge zu entziehen, wenn er seinen Verpflichtungen bei (Wieder-)Heirat, insbesondere der Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses, nicht nachkommt. Diese Vorschrift kommt heute nur zum Zug, wenn der Standesbeamte bei der (erneuten) Eheschließung des Elternteils, dem die Vermögenssorge zusteht, entgegen § 9 EheG kein Auseinandersetzungzeugnis verlangt. Nachdem die Eingriffe in die Vermögenssorge in § 1666E konzentriert werden, ist diese eigenständige Entzugsvorschrift, die in der Praxis wenig Bedeutung erlangt hat, überflüssig (siehe I.II.4 der Vorbemerkungen).

Zum Sechsten Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs

Der Sechste Titel enthielt bisher Sondervorschriften bezüglich der elterlichen Sorge für nichteheliche Kinder. Ein zentrales Anliegen des Entwurfs ist es, rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern soweit wie möglich abzubauen. Dies soll auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß nunmehr der Fünfte Titel des Zweiten Abschnitts (Elterliche Sorge) Regelungen für alle Kinder enthält. Die Sonderregelungen im Sechsten Titel sind dadurch entbehrlich geworden.

Zum Achten Titel des Zweiten Abschnitts des Vierten Buchs

Der Achte Titel enthält Vorschriften zur Legitimation nichtehelicher Kinder. Im Gesetz findet sich bisher die Legitimation durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 bis 1722), die Legitimation durch Ehelicherklärung auf Antrag des Vaters (§§ 1723 bis 1739) und die Legitimation auf Antrag des Kindes (§§ 1740a bis 1740g). Zweck der Legitimation ist es, das Kind und seine Entfaltungsmöglichkeiten vor Benachteiligungen wegen seiner nichtehelichen Geburt zu bewahren und ihm daher die „Rechtswohltat“ der Ehelichkeit zukommen zu lassen. Mit der Reform des Kindschaftsrechts soll das in Artikel 6 Abs. 5 GG vorgegebene Ziel – die Schaffung gleicher Bedingungen für eheliche und nichteheliche Kinder – auf rechtlichem Gebiet verwirklicht werden. So verzichtet beispielsweise der Entwurf im Abstammungsrecht ausdrücklich auf die begriffliche Unterscheidung zwischen „ehelich“ und „nichtehelich“. Aus diesem Grund ist es nicht mehr notwendig, Kinder, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, durch Legitimation vor Benachteiligungen zu schützen oder ihnen die „Rechtswohltat“ der Ehelichkeit zu verschaffen. Deshalb kann der Achte Titel aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Die Neufassung von Absatz 2 Nr. 2 trifft – entsprechend der Beurkundungsvorschrift für das Geburtenbuch – keine Unterscheidung zwischen der Eintragung von Vätern (nach bisheriger Terminologie) ehelich oder nichtehelich geborener Ehegatten in das Familienbuch. Sie berücksichtigt zudem die Möglichkeit, daß sich aus einer ausländischen Geburtsbeurkundung keine Angaben über die Mutter des Kindes ergeben.

Zu Nummer 2 (§ 15)

Entsprechend dem Ziel des Entwurfs, rechtliche Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern so weit wie möglich abzubauen, ist für die Eintragung eines Kindes in das Familienbuch der Ehegatten nur noch Voraussetzung, daß es sich um ein gemeinsames Kind handelt.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Nach geltendem Recht ist nur der „eheliche“ Vater zur Anzeige der Geburt des Kindes verpflichtet. Dem Rechtsgedanken des § 1626a Abs. 1 Nr. 1, § 1626b Abs. 2 BGB-E folgend, ist der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratete Vater, der vor der Geburt die Vaterschaft anerkannt hat und Mitinhaber der elterlichen Sorge ist, hinsichtlich der Verpflichtung zur Anzeige der Geburt dem mit der Mutter des Kindes verheirateten Vater gleichzustellen. Die Neufassung der Nummer 1 berücksichtigt dies.

Zu Nummer 4 (§ 21 a)

Nach § 1617 Abs. 1 BGB-E haben auch nicht miteinander verheiratete Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, den Geburtsnamen ihres Kindes zu bestimmen. Die Mitteilungspflicht des Standesbeamten gegenüber dem Familiengericht für den Fall, daß binnen eines Monats kein Geburtsname bestimmt wird, ist auf diese Eltern auszudehnen.

Zu Nummer 5 (§ 29)

Nur noch die nach der Beurkundung der Geburt des Kindes anerkannte oder festgestellte Vaterschaft soll in Form eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes beigeschrieben werden. Ist die Vaterschaft vor der Geburtsbeurkundung anerkannt worden (§ 1594 Abs. 4 BGB-E), werden die Angaben über den Vater – wie die des „ehelichen“ Vaters – sogleich in das Geburtenbuch eingetragen.

Zu Nummer 6 (§ 29 a)

Die Änderung entspricht den Änderungen in §§ 1594 bis 1597 und 1599 BGB-E.

Zu Nummer 7 (§ 29 b)

Das Wort „nichtehelichen“ ist entbehrlich; das anzuwendende ausländische Recht entscheidet über die Voraussetzungen der Mutterschaftsanerkennung.

Zu Nummer 8 (§ 30)

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der Ehelicherklärung und der damit verbundenen Namenserteilung an den überlebenden Elternteil.

Zu Nummer 9 (§ 31)

Mit dem Wegfall der Vorschriften über die Legitimation (§§ 1719 ff. BGB) entfällt die bisher erforderliche Beurkundung des geänderten Personenstandes des Kindes.

Zu Nummer 10 (§ 31 a)

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 berücksichtigt die nach §§ 1617 ff. BGB-E möglichen Erklärungen zum Geburtsnamen des Kindes:

Nummer 1 die Erklärungen der Eltern nach § 1617 Abs. 1, § 1617 b Abs. 1, 2 BGB-E;

Nummer 2 die Anschlußerklärung des Kindes nach § 1617 b Abs. 1, 2 BGB-E;

Nummern 3 und 4 die Anträge des Kindes und des Mannes, dessen Nichtvaterschaft rechtskräftig festgestellt wurde, nach § 1617 b Abs. 3 BGB-E;

Nummer 5 die Anschlußerklärung des Kindes nach § 1617 c Abs. 1, 2 BGB-E;

Nummer 6 die Erklärung des sorgeberechtigten Elternteils und seines Ehegatten nach § 1618 Abs. 1 BGB-E;

Nummer 7 die Erklärung des sorgeberechtigten Elternteils nach § 1618 Abs. 2 BGB-E.

Zu Nummer 11 (§ 61)

Mit der rechtlichen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder entfällt der Grund, auf Antrag eines nichtehelichen oder für ehelich erklärten Kindes einen Sperrvermerk zum Geburtseintrag des Kindes einzutragen.

Zu Nummer 12 (§ 65)

Nach geltendem Recht ist der Umstand der Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung aus der Abstammungsurkunde durch den Vermerk „Die Angaben über den Vater ergeben sich aus einem Randvermerk“ ersichtlich. Die Grundlage für diesen die Nichtehelichkeit des Kindes offenbarenden Zusatz ist zu streichen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 23 b)****Zu Buchstabe a**

Der Zuständigkeitskatalog des Absatzes 1 Satz 2 wird um die Verfahren erweitert, die nach dem Entwurf künftig ebenfalls dem Familiengericht zugewiesen werden sollen. Auf die allgemeine Begründung wird verwiesen.

Nach Nummer 2 sind Familiensachen sämtliche die elterliche Sorge betreffende Verfahren, für die nach den Vorschriften des materiellen Rechts die Zuständigkeit des Familiengerichts gegeben ist. Hiermit fällt der überwiegende Teil der die elterliche Sorge betreffenden Verfahren künftig in die Zuständigkeit der Familiengerichte; eine Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern wird nicht vorgenommen.

Nach Nummer 3 sind diejenigen Umgangsverfahren Familiensachen, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Familiengericht zuständig ist. Dies schließt Verfahren nach den §§ 1684, 1685 BGB-E ein, die den Umgang der Eltern sowie anderer Bezugspersonen betreffen, aber auch Verfahren nach § 1632 Abs. 2 und 3 BGB-E, in denen es um das Recht der Eltern geht, den Umgang des Kindes für und gegen Dritte zu bestimmen.

Nach Nummer 4 sind Familiensachen künftig nicht nur Herausgabeverlangen zwischen den Eltern, sondern alle Herausgabeverlangen betreffend Kinder, für die die elterliche Sorge besteht. Dies schließt Herausgabeverlangen der Eltern gegenüber Dritten ein.

Nummer 5 erfaßt künftig sämtliche durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflichten. Unter Berücksichtigung der unverändert bleibenden Nummer 6 sind damit sämtliche dem Amtsgericht nach § 23 a Nr. 2 zugewiesene Unterhaltsstreitigkeiten in Zukunft Familiensachen.

Die neu angefügte Nummer 12 begründet die Zuständigkeit des Familiengerichts für die Kindschaftssachen. Damit wird das bisherige Nebeneinander von prozeßgerichtlicher Zuständigkeit für zivilprozessuale Kindschaftssachen und vormundschaftsgerichtlicher Zuständigkeit für die nach dem FGg zu erledigenden Abstammungsverfahren durch eine einheitliche familiengerichtliche Zuständigkeit ersetzt.

Nach Nummer 13 sind künftig die Streitigkeiten nach den §§ 1615 k bis 1615 m BGB Familiensachen. Damit ist das Familiengericht insbesondere einheitlich zuständig für die Unterhaltsklagen nichtehelicher Kinder und ihrer Eltern.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, daß auch künftig alle die Eltern und ihre Kinder betreffenden Familiensachen, soweit sie einen Zusammenhang mit der Ehesache aufweisen, derselben Abteilung zugewiesen werden. Dies ist dann von Bedeutung, wenn bei einem Amtsgericht mehrere Abtei-

lungen für Familiensachen bestehen. Die Familiensachen, für die nach der Zivilprozeßordnung eine einheitliche örtliche Zuständigkeit besteht (§ 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E), sollen einheitlich einer Abteilung dieses Gerichts zugewiesen sein. Satz 2 führt im einzelnen die Familiensachen auf, für die eine einheitliche Zuständigkeit einer Abteilung gegeben sein soll; wegen der Einzelheiten der betreffenden Verfahren wird auf die Begründung zu § 621 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 72)

Die Streichung berücksichtigt, daß Kindschaftssachen künftig zu den Familiensachen zählen und daher nicht mehr gesondert aufgeführt werden müssen.

Zu Nummer 3 (§ 119)

Die Streichung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Kindschaftssachen in Zukunft zu den von den Familiengerichten zu entscheidenden Sachen zählen sollen.

Zu Nummer 4 (§ 170)

Die Streichung in Satz 1 erfolgt, weil Kindschaftssachen künftig Familiensachen sind (§ 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 12E). Die Einfügung in Satz 2 beruht darauf, daß Streitigkeiten nach §§ 1615k bis 1615m BGB künftig Familiensachen sind (§ 23b Abs. 1 Satz 2 Nr. 13E), sie aber gleichwohl weiterhin – wie auch andere nicht zusammen mit einer anderen Familiensache verhandelte Unterhaltsklagen – öffentlich verhandelt werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 200)

Die Neufassung von Absatz 2 Nr. 5 berücksichtigt, daß künftig sämtliche Unterhaltsstreitigkeiten, die die durch Ehe und Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen, die Kindschaftssachen einschließlich der FGG-Abstammungssachen und die Streitigkeiten über Ansprüche nach den §§ 1615k bis 1615m BGB Familiensachen sind. Die bislang in den Nummern 5a und 5b aufgeführten Verfahren sind in Nummer 5 einbezogen worden. Inhaltlich ist mit der Neufassung eine Änderung nicht verbunden.

Absatz 2 Nr. 5a und 5b sind entbehrlich geworden und können aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3)

Die Neufassung von Nummer 3 Buchstabe a berücksichtigt, daß die Anfechtung der Ehelichkeit und die Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch ein einheitliches Rechtsinstitut der Anfechtung der Vaterschaft ersetzt werden und daß künftig die Regelung für die nach den Grundsätzen des FGG-Verfah-

rens zu behandelnden Kindschaftssachen nach Tod des Kindes oder des Mannes einheitlich in § 1600e Abs. 2 BGB-E enthalten ist.

Da die Tatbestände künftig entweder durch Buchstabe a erfaßt werden (§ 1599 Abs. 2, § 1600l Abs. 2, § 1600n Abs. 2 BGB werden durch § 1600e Abs. 2 BGB-E ersetzt) oder entfallen (§ 1597 Abs. 1, §§ 1600k, 1723ff., 1740aff., 1740g BGB), können die Buchstaben b, d und e aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 14 Abs. 1 Nr. 6b)

Die Aufhebung von Nummer 6 Buchstabe b ist eine Folge des Entfallens von § 1631a Abs. 2 BGB.

Zu Nummer 3 (§ 14 Abs. 1 Nr. 7)

Die Ergänzung berücksichtigt die Neuregelung in § 1682 BGB-E.

Zu Nummer 4 (§ 14 Abs. 1 Nr. 8)

Die Neufassung von Nummer 8 trägt der geänderten Fassung von § 1666 BGB-E Rechnung. Eine sachliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 1 Nr. 15)

Die Neufassung von Nummer 15 berücksichtigt die Änderungen in §§ 1680, 1681 BGB-E und den Wegfall von § 1738 BGB.

Zu Nummer 6 (§ 14 Abs. 1 Nr. 16)

Die Neufassung von Nummer 16 ist eine Folge der Neuregelung des Umgangsrechts mit Eltern und Bezugspersonen in §§ 1684 und 1685 BGB-E und der Einführung der gerichtlichen Entscheidung über die Beschränkung oder den Ausschluß des Rechts zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens durch § 1687 Abs. 2, § 1687a BGB-E. Unverändert bleibt die Einbeziehung von § 1632 Abs. 2 BGB.

Zu Artikel 5 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 45)

Die Streichung ist eine Folge daraus, daß für Kindschaftssachen künftig das Familiengericht zuständig ist.

Zu Nummer 2 (§ 78)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Die Änderung berücksichtigt die Erweiterung der Familiensachen in § 621 Abs. 1 E. Vor den Gerichten des höheren Rechtszugs unterliegen damit Rechtsstreitigkeiten in Kindschaftssachen und über Ansprüche nach den §§ 1615k bis 1615m des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie bisher dem Anwaltszwang.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Die Änderung ist eine Folge der Erweiterung des Bereichs der Familiensachen und unterwirft die FGG-Abstammungssachen für die weitere Beschwerde vor dem Bundesgerichtshof dem Anwaltszwang.

Zu Nummer 3 (§ 93 c)

Die Neufassung von Absatz 1 berücksichtigt, daß die Rechtsinstitute der Anfechtung der Ehelichkeit und der Anfechtung der Anerkennung künftig zu einem einheitlichen Rechtsinstitut der Anfechtung der Vaterschaft zusammengefaßt werden.

Absatz 2 enthält eine Kostenregelung für bestimmte Fallkonstellationen, in denen die Mutter nicht selbst Partei des Abstammungsverfahrens gewesen ist, sie jedoch eine im Ergebnis überflüssige Klage durch das Kind oder den Mann veranlaßt hat. Hierbei handelt es sich einerseits um den Fall, daß die Mutter das Kind zu einer erfolglosen, weil gegen den falschen Mann gerichteten Klage auf Feststellung der Vaterschaft oder zu einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft gegen den wirklichen Vater veranlaßt hat. Außerdem betrifft die Regelung den Fall, in dem die Anerkennung der Vaterschaft durch den wirklichen Vater nur wegen der fehlenden Zustimmung der Mutter (§ 1595 Abs. 1 BGB-E) nicht wirksam geworden ist. In diesen Fällen soll das Gericht nach billigem Ermessen der Mutter die ansonsten das Kind oder den Mann treffenden Kosten ganz oder teilweise auferlegen können. Die Mutter wird in aller Regel aus eigener Kenntnis beurteilen können, wer als Vater in Betracht kommt, während insbesondere das Kind auf die Informationen durch die Mutter angewiesen ist und die Erfolgsaussichten einer von ihm angestrebten Klage nicht einschätzen kann. Die Möglichkeit einer Auferlegung der Kosten einer erfolglosen Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft nach billigem Ermessen rechtfertigt sich auch, weil die Mutter als weitere Klageberechtigte auch die Kosten einer von ihr erfolglos angestrebten Klage – ohne die Möglichkeit einer anderweitigen Kostenverteilung nach Billigkeitsgesichtspunkten – zu tragen hätte. In dem Fall, in dem wegen des Unterbleibens einer Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Vaterschaft durch den wirklichen Vater eine Feststellungsklage notwendig wird, wird eine Auferlegung der Kosten unter Billigkeitsgesichtspunkten etwa dann in Betracht kommen, wenn die Mutter mit der Verweigerung der Zustimmung erreichen will, daß der allein in Betracht kommende Vater die Rechtsstellung als Vater nicht erhält, oder wenn aus Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind eine Zustimmung unterbleibt.

Zu Nummer 4 (§ 93 d)

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Änderung. Der näheren Bezeichnung der Anspruchsinhaber als „nichteheliche Kinder“ bedarf es nicht, da die entsprechenden materiellrechtlichen Vorschriften (vgl. § 1615 i BGB) ohnehin nur diesen Personenkreis betreffen.

Zu Nummer 5 (§ 153)

Die Neufassung berücksichtigt die Änderung des materiellen Rechts, das künftig ein einheitliches Rechtsinstitut der Anfechtung der Vaterschaft für eine Anfechtung durch den als Vater im Rechtssinne angesehenen Ehemann und für eine Anfechtung durch den als Vater im Rechtssinne angesehenen Mann, der rechtswirksam die Vaterschaft anerkannt hat, vorsieht.

Zu Nummer 6 (§ 372 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des materiellen Rechts.

Zu Nummer 7 (Überschrift des Sechsten Buchs)

Die neugefaßte Überschrift des Sechsten Buchs trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig alle im Sechsten Buch geregelten Verfahren – bis auf die besonderen den Kindesunterhalt betreffenden Verfahren der §§ 641ff. und §§ 642a ff. – in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallende Familiensachen sind. Die bisher vorgenommene Gliederung in „Familiensachen“ und „Kindschaftssachen“ wird ersetzt durch eine Gliederung in Abschnitte, die die Verfahrensvorschriften für die unterschiedlichen Familiensachen betreffen. Nicht als Familiensachen gelten und daher besonders aufgeführt werden die den Kindesunterhalt betreffenden oben genannten Verfahren. Eine Vereinheitlichung dieses Bereichs soll durch das Kindesunterhaltsgesetz erfolgen. An die Stelle der bisherigen drei Abschnitte treten künftig sechs Abschnitte; die bislang bei den „Familiensachen“ vorgenommene Untergliederung in Titel entfällt.

Zu Nummer 8 (Überschrift des Ersten Abschnitts)

Die bisherige Überschrift des Ersten Titels „Allgemeine Vorschriften in Ehesachen“ wird nunmehr zur Überschrift des Ersten Abschnitts des Sechsten Buchs. Die weitere Untergliederung in Titel entfällt.

Zu Nummer 9 (Überschrift vor § 606)

Die Begründung für die Streichung ergibt sich aus den Ausführungen zu Nummer 7 und Nummer 8.

Zu Nummer 10 (§ 620)

Die Aufhebung des bisherigen Satzes 2 ist eine Folge davon, daß bei einer Scheidung künftig – vom Fall der Kindeswohlgefährdung abgesehen – nur noch auf Antrag und nicht mehr von Amts wegen über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil zu entscheiden ist. Dementsprechend sollen in Zukunft einstweilige Anordnungen zur Regelung der elterlichen Sorge wie in allen anderen Fällen des § 620 nur auf Antrag erfolgen.

Zu Nummer 11 (Überschrift des Zweiten Abschnitts)

Entsprechend den Ausführungen zu Nummer 7 und zu Nummer 8 wird der bisherige Zweite Titel nunmehr zum Zweiten Abschnitt. In Entsprechung zu der Überschrift des Ersten Abschnitts wird in der Überschrift des Zweiten Abschnitts klargestellt, daß es sich bei den nachfolgenden Verfahrensvorschriften um allgemeine Vorschriften für die Familiensachen handelt, die nicht Ehesachen sind.

Zu Nummer 12 (§ 621)**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 enthält eine Auflistung derjenigen Familiensachen, die dem Familiengericht nach dem teilweise neu gefaßten § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 13 GVG außer den Ehesachen zugewiesen werden. Er regelt die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts für die aufgeführten Verfahren.

Nach Nummer 1 ist das Familiengericht nunmehr ausschließlich zuständig für sämtliche die elterliche Sorge betreffende Verfahren, soweit nach den Vorschriften des BGB das Familiengericht zuständig ist. Im Einzelfall (etwa § 1643 Abs. 1 i. V. m. § 1822 BGB) ist allerdings weiterhin aus Gründen des Sachzusammenhangs die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts gegeben. Mit der Neufassung von Nummer 1 wird den Änderungen des materiellen Rechts Rechnung getragen. In der Frage der Zuständigkeit für die elterliche Sorge betreffende Verfahren wird nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterschieden.

Nummer 2 weist die Umgangsverfahren betreffend Kinder ausschließlich dem Familiengericht zu, soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs das Familiengericht zuständig ist. Hierzu zählen Verfahren nach §§ 1684, 1685 BGB-E, die das Umgangsrecht der Eltern sowie anderer Bezugspersonen betreffen, ebenso wie Verfahren nach § 1632 Abs. 2 und 3 BGB-E, in denen es um das Recht der Eltern geht, den Umgang des Kindes für und gegen Dritte zu bestimmen.

Nummer 3 betrifft alle Herausgabeverfahren, soweit es um die Herausgabe von unter elterlicher Sorge stehenden Kindern geht. Einbezogen sind alle Herausgabeverlangen sowohl der Eltern untereinander als auch gegenüber Dritten.

Nummer 4 weist künftig alle Streitigkeiten wegen durch Verwandtschaft begründeter gesetzlicher Unterhaltsansprüche ausschließlich dem Familiengericht zu. Zusammen mit den von Nummer 5 erfaßten Sachen ergibt sich eine einheitliche Zuständigkeit der Abteilung für Familiensachen für sämtliche nach § 23 a Nr. 2 GVG dem Amtsgericht zugewiesenen Streitigkeiten in Unterhaltssachen.

Nach Nummer 10 ist das Familiengericht künftig für die in engem sachlichem Zusammenhang mit den Unterhaltssachen stehenden Kindschaftssachen ausschließlich zuständig. Damit wird die bisher einheitlich beim Amtsgericht (Prozeßabteilung) bestehende sachliche Zuständigkeit für Abstammungs- und Unterhaltsklagen von (nichtehelichen) Kindern durch

eine ebenfalls einheitliche Zuständigkeit für diese Klagen beim Familiengericht ersetzt. Zugleich wird mit der sachlichen Zuständigkeit des Familiengerichts eine Zuständigkeitsvereinheitlichung für die zivilprozessualen Kindschaftssachen, für die bislang das Amtsgericht zuständig ist, und für die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erledigenden Abstammungssachen nach Tod des Mannes oder Tod des Kindes, die derzeit in die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts fallen, erreicht.

Nummer 11 weist dem Familiengericht künftig Streitigkeiten über Ansprüche nach §§ 1615 k bis 1615 m BGB zu. Dies erscheint insbesondere sinnvoll wegen des oft engen Sachzusammenhangs der auf Geburt und Betreuung des gemeinschaftlichen nichtehelichen Kindes beruhenden Ansprüche eines Elternteils mit der Unterhaltsklage dieses Kindes.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 enthält Regelungen für die örtliche Zuständigkeit. Satz 1 regelt, für welche Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 der ausschließliche örtliche Gerichtsstand der Ehesache gilt.

Nach Satz 1 erster Halbsatz werden sämtliche Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9 dem Gericht der Ehesache zugewiesen. Für die Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt demgegenüber nach Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 1 bis 4 nur teilweise eine Zuweisung an das Gericht der Ehesache.

Nach Satz 1 zweiter Halbsatz Nr. 1 bis 4 besteht in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache nur für bestimmte Familiensachen, die mit der Ehesache zusammenhängen, etwa weil sie die Ehegatten und ihre gemeinschaftlichen Kinder betreffen, oder weil eine einheitliche Zuständigkeit aus sonstigen Gründen des Sachzusammenhangs sinnvoll ist. Für die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Fälle ist zu erwarten, daß das mit der Ehesache befaßte Gericht wegen des Sachzusammenhangs die Verfahren sachgerechter und rationeller erledigen kann. Damit bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache in Familiensachen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 im wesentlichen beschränkt auf die Verfahren, für die bislang schon nach § 621 Abs. 1 und 2 seine ausschließliche Zuständigkeit besteht. Eine Ausweitung der Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache im Vergleich zu dem bisherigen Rechtszustand erfolgt für Umgangsverfahren nach § 1685 BGB-E, für die es wichtig erscheint, daß ein Gericht einheitlich für sämtliche Umgangsverfahren der unterschiedlichen Bezugspersonen zuständig ist. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Interessen der einzelnen Umgangsberechtigten und des Inhabers der Sorge abgestimmt werden können.

Nach Nummer 1 soll die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache nicht nur für die auf Antrag eines Elternteils eingeleiteten Verfahren auf Übertragung der alleinigen Sorge nach § 1671 BGB-E gelten, sondern auch für Verfahren, deren Gegenstand die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der Sorge für ein gemeinschaftliches

Kind auf einen Vormund oder Pfleger wegen Gefährdung des Kindeswohls ist. Diese Verfahren sind derzeit von Absatz 1 Nr. 1 mit erfaßt, soweit es sich um die Übertragung der elterlichen Sorge nach § 1671 Abs. 5 BGB auf einen Vormund oder Pfleger handelt. Es erscheint aus Gründen des Sachzusammenhangs sachgerecht, in Zukunft die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des mit der Ehesache befaßten Gerichts für sämtliche Fälle vorzusehen, deren Gegenstand der Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge gegenüber einem oder beiden Ehegatten wegen Kindeswohlgefährdung ist.

Nummer 2 erfaßt zunächst entsprechend dem geltenden Recht diejenigen Umgangsverfahren, deren Gegenstand das Umgangsrecht des anderen Elternteils mit dem gemeinsamen Kind ist. Das Gericht der Ehesache soll künftig aber auch zuständig sein für Umgangsverfahren, deren Gegenstand das Umgangsrecht bestimmter sonstiger Bezugspersonen nach § 1685 BGB-E mit diesem Kind ist. Hiermit soll sichergestellt werden, daß die Umgangsrechte dieser Umgangsberechtigten von einem einheitlichen Gericht abgestimmt werden können. Außerdem soll das Gericht der Ehesache über den Umgang eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten nach § 1685 Abs. 2 BGB-E entscheiden.

Nummer 3 weist diejenigen Herausgabeklagen dem Gericht der Ehesache zu, die von einem Elternteil gegen den anderen Elternteil auf Herausgabe des gemeinschaftlichen Kindes gerichtet sind.

Nummer 4 stellt klar, daß die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache nur für den Unterhalt gemeinschaftlicher Kinder betreffende Klageverfahren gelten soll.

Zu Buchstabe c

Bei der Änderung in Absatz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 621 a)

Mit der vorgenommenen Einfügung der Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 10 E, soweit sie die Abstammungsverfahren aus dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 1600 e Abs. 2 BGB-E betreffen, in die Reihe der in § 621 a zitierten Familiensachen wird sichergestellt, daß diese Verfahren wie die anderen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verfahren vor dem Familiengericht nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt werden, soweit sich aus der ZPO oder dem GVG nichts anderes ergibt.

Zu Nummer 14 (§ 621 d)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird geregelt, daß auch bei Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 10 E, soweit es sich um die nach Zivilprozeßrecht zu behandelnden Kindschaftssachen handelt, und bei Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 11 E die Vorschriften über die Revision in zivilprozessualen Familiensachen anzuwenden sind.

Zu Nummer 15 (§ 621 e)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 sind eine Folge davon, daß die nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandelnden Kindschaftssachen künftig ebenfalls dem Familiengericht zugewiesen sind.

Zu Nummer 16 (Überschrift des Dritten Abschnitts)

Aus den in der Begründung zu Nummer 7 und 8 dargelegten Gründen wird der bisherige Dritte Titel zum Dritten Abschnitt.

Zu Nummer 17 (§ 622)

Die Neufassung des § 622 Abs. 2 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß über die elterliche Sorge aus Anlaß der Scheidung nicht mehr von Amts wegen zu entscheiden ist (vgl. nachfolgend zu Nummer 18). Sie berücksichtigt außerdem, daß nur für die in § 621 Abs. 2 Satz 1 E genannten Familiensachen der Gerichtsstand der Ehesache gilt. Durch die Angabe der genannten Verfahren in der Antragschrift wird das Familiengericht der Scheidungssache in die Lage versetzt, das mit den anderen Familiensachen befaßte Gericht zu einer Verweisung oder Abgabe nach § 621 Abs. 3 E zu veranlassen.

Zu Nummer 18 (§ 623)

Die Änderungen in § 623 tragen im wesentlichen dem Umstand Rechnung, daß künftig – von amtsweiligen Verfahren zur Entziehung der Sorge abgesehen – nur auf Antrag eines Ehegatten über die Übertragung der elterlichen Sorge entschieden wird (§ 1671 Abs. 1 BGB-E). Verfahren, deren Gegenstand die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger wegen Gefährdung des Kindeswohls ist, werden ebenfalls – mit der Möglichkeit einer Abtrennung – in den Verbund einbezogen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, daß die in § 621 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 E genannten Familiensachen Gegenstand des Verbunds werden, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und von einem Ehegatten rechtzeitig begehrt wird. Hiermit bleibt es für diese Familiensachen inhaltlich beim geltenden Recht. Die Änderung in Satz 2 ist eine Folge davon, daß die Zuweisung von Unterhaltssachen betreffend die gemeinsamen Kinder der Eheleute an das Gericht der Ehesache statt in § 621 Abs. 1 Nr. 4 künftig in § 621 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 E geregelt ist. Als Satz 3 übernommen wird die bisher in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Regelung über die Entbehrlichkeit eines Antrags der Ehegatten, soweit es den Versorgungsausgleich angeht.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt künftig, welche Sorge-, Umgangs- und Herausgabeverfahren in den Verhandlungs- und

Entscheidungsverbund fallen. Für den Bereich der Sorge werden die Folgerungen daraus gezogen, daß eine Entscheidung über die Sorge nicht mehr von Amts wegen für den Fall der Scheidung zu treffen ist, sondern nur auf Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB-E getroffen wird, sofern nicht von Amts wegen aus Gründen der Kindeswohlgefährdung eine Regelung der Sorge notwendig ist. Die bisher in Absatz 3 Satz 1 enthaltene Regelung, wonach es für die Regelung der elterlichen Sorge eines Antrags nicht bedarf, entfällt. Nicht übernommen wird auch die bislang in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Regelung über den Umgang, da es einer Sonderregelung für den Scheidungsverbund nicht bedarf; auch künftig erfolgt eine Umgangsregelung in der Regel nur auf Antrag oder auf Anregung. Anträge betreffend Sorge, Umgang und Herausgabe werden damit nach Satz 1 auch künftig im Verbund mit der Scheidungssache verhandelt und entschieden, wenn die Scheidungssache bereits anhängig ist und wenn entsprechende Anträge rechtzeitig, d. h. bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache (Absatz 4), gestellt werden. In diesen Fällen erscheint es weiterhin entsprechend dem Grundgedanken des geltenden Rechts sinnvoll, die mit der Scheidung zusammenhängenden Fragen einer sachgerechten Gesamtlösung im Verbund zuzuführen.

Satz 2 sieht vor, daß das Gericht auf Antrag eines Ehegatten eine Abtrennung der in Satz 1 aufgeführten Folgesachen von der Scheidungssache vornimmt. Das geltende Recht eröffnet jedem Ehegatten ungeachtet der Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 620 Satz 1 Nr. 1 eine Hauptsacheentscheidung über die elterliche Sorge für die Zeit der Trennung (§ 1672 BGB) auch bei bereits anhängigen Scheidungsverfahren. Mit der Möglichkeit der Abtrennung der Sorgeverfahren von der Scheidungssache kann auch künftig bereits für die Zeit der Trennung eine Entscheidung in der Hauptsache erreicht werden. Entsprechend dem § 1671 BGB-E zugrundeliegenden Rechtsgedanken wird in Zukunft eine weitere amtswegige Sorgeentscheidung durch das Gericht bei Ausspruch der Scheidung entbehrlich, so daß die vor der Scheidung getroffene Hauptsacheentscheidung über die Scheidung hinaus fortgilt. Wegen des häufig bestehenden Zusammenhangs zwischen Übertragung der Sorge und Unterhaltsansprüchen des Kindes sowie Betreuungsunterhalt eines Ehegatten kann nach Satz 3 der Antrag auf Abtrennung einer Folgesache nach Nummer 1 mit einem Abtrennungsantrag betreffend die unterhaltsrechtlichen Folgesachen verbunden werden.

Satz 4 sieht vor, daß die nach Satz 2 abgetrennten Folgesachen als selbständige Familiensachen fortgeführt werden, in denen nach der für entsprechend anwendbar erklärten Vorschrift des § 626 Abs. 2 Satz 3 besonders über die Kosten entschieden wird.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 sollen mit im Verbund verhandelt und entschieden werden – amtswegig eingeleitete – Verfahren, deren Gegenstand die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger wegen Gefährdung des Kindes-

wohls ist. Entsprechende Verfahren sind bislang insoweit in den Verbund einbezogen, als das Familiengericht bei der Regelung der elterlichen Sorge aus Anlaß von Scheidung bei Kindeswohlgefährdung nach § 1671 Abs. 5 BGB die Personen- und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen kann. Eine entsprechende Entscheidung soll auch künftig im Verbund getroffen werden können. In den Verbund einbezogen wird in Zukunft die Sorgeregelung auch dann, wenn das Gericht in einem auf Antrag eines Elternteils eingeleiteten Sorgeregelungsverfahren mit einer Übertragung der Sorge oder eines Teils der Sorge auf einen Vormund oder Pfleger wegen Gefährdung des Kindeswohls eine vom Antrag abweichende Regelung der Sorge treffen will (§ 1671 Abs. 3 i. V. m. § 1666 BGB-E).

Satz 2 schafft für das Gericht die Möglichkeit, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Familiensache, deren Gegenstand die Übertragung der elterlichen Sorge oder eines Teils der Sorge für ein gemeinschaftliches Kind auf einen Elternteil, einen Vormund oder einen Pfleger wegen Kindeswohlgefährdung ist, von der Ehesache abzutrennen. Damit kann in Fällen von Kindeswohlgefährdung dem im Einzelfall bestehenden Interesse an einer baldigen Verhandlung und Entscheidung unabhängig vom Fortgang des Scheidungsverfahrens und der anderen Folgesachen und unabhängig von einem etwaigen Abtrennungsantrag der Eltern Rechnung getragen werden.

Satz 3 stellt klar, daß das abgetrennte Verfahren als selbständige Familiensache fortgeführt wird, in der besonders über die Kosten entschieden wird.

Zu Absatz 4

Wegen der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 wird der bisherige Absatz 2 nunmehr Absatz 4. Zusätzlich enthält Absatz 4 Satz 1 eine klarstellende Regelung, in welchen Fällen amtswegige Sorgeverfahren als im Sinn von Absatz 3 rechtzeitig eingeleitet anzusehen sind.

Zu Absatz 5

Satz 1 bestimmt – bislang in Absatz 4 geregelt –, in welchem Umfang Verfahren, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet werden, zu Folgesachen werden. Durch die Bezugnahme auf die Absätze 1 bis 3 wird sichergestellt, daß zu Folgesachen nur diejenigen Familiensachen werden, die Folgesachen geworden wären, wenn die Ehesache vor entsprechender Antragstellung in der selbständigen Familiensache anhängig gewesen wäre. Für die Familiensachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 5 bis 9, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 E bleibt es inhaltlich bei der bisherigen Regelung; nach Satz 2 werden sie – wie bislang – nur dann Folgesachen, wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist. Für die in Absatz 2 aufgeführten Familiensachen ist eine entsprechende Einschränkung nicht vorgesehen. Sie werden damit grundsätzlich zu Folgesachen. Die Ehegatten haben allerdings bei diesen Folgesachen künftig in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit, eine getrennte Verhandlung und Entscheidung zu verlangen. Von einem solchen Antrag wer-

den die Eheleute insbesondere dann absehen, wenn es einer Regelung vor der Scheidung nicht bedarf oder wenn eine Regelung im Wege einstweiliger Anordnung bis zur Scheidung genügt.

Zu Folgesachen werden mit der Verweisung auf Absatz 3 des Entwurfs auch bereits anhängige Verfahren, deren Gegenstand die Übertragung der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls ist; in diesen Fällen besteht für das Gericht über den entsprechend anwendbaren Absatz 3 Satz 2 die Möglichkeit der Abtrennung von der Ehesache.

Zu Nummer 19 (§ 624)

Die Streichung in Absatz 2 ist eine Folge davon, daß künftig – vom Fall der Kindeswohlgefährdung abgesehen – über die Übertragung der Sorge nur auf Antrag entschieden wird.

Zu Nummer 20 (§ 625)

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, daß die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nach § 1671 Abs. 1 BGB-E künftig auf Antrag durchgeführt wird; die Beordnung eines Rechtsanwalts kommt insoweit nur in Betracht, wenn ein entsprechender Antrag durch die Gegenseite gestellt ist.

Zu Nummer 21 (§ 626)

Die Einfügung in Absatz 1 Satz 1 trifft eine Regelung für den Fall, in dem ein Verfahren, dessen Gegenstand die Übertragung der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung ist, Folgesache einer Ehesache geworden ist. Das nicht von einem Antrag abhängige Sorgeentziehungsverfahren wird bei Rücknahme des Scheidungsantrags anders als die anderen Folgesachen, deren Fortführung als selbständige Familiensachen nach Absatz 2 Satz 1 einer Partei auf ihren Antrag vorzubehalten ist, in jedem Fall als selbständige Familiensache fortgeführt.

Zu Nummer 22 (§ 627)

Die Änderung in Absatz 1 berücksichtigt die neue Regelung in § 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E. Vergleichbar mit dem übereinstimmenden Elternvorschlag des geltenden Rechts ist künftig der Fall, daß ein Elternteil den Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge mit Zustimmung des anderen Elternteils stellt. Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich für die Eltern hieraus unvorhergesehene Konsequenzen, z. B. für Unterhaltsansprüche, ergeben können, wenn entgegen ihrer Erwartung – etwa wegen Widerspruchs des Kindes ab Vollendung des 14. Lebensjahres oder wegen abweichender Regelung auf Grund anderer Vorschriften (§ 1671 Abs. 3 BGB-E) – dem Antrag nicht stattgegeben wird.

Zu Nummer 23 (§ 628)

Zu Buchstabe a

Die in Absatz 1 Satz 1 neu eingefügte, als Nummer 3 bezeichnete Regelung schafft die Möglichkeit einer Abtrennung auch für die Fälle, in denen das Gericht in den in § 623 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 E aufgeführten Familiensachen gemäß § 52 Abs. 2 FGG-E das Verfahren ausgesetzt hat, weil die Beteiligten bereit sind, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder weil nach freier Überzeugung des Gerichts die Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht.

Als Folge hieraus ergibt sich, daß die bisherige Nummer 3 Nummer 4 wird.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 wird aufgehoben, da bei einer Scheidung künftig nur noch auf Antrag über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil entschieden wird. Einstweilige Regelungen sollen, von den Fällen der Kindeswohlgefährdung abgesehen, nur auf Antrag der Eltern erfolgen; allein der Umstand, daß dem Scheidungsantrag ohne gleichzeitige Entscheidung über die Sorge stattgegeben wird, begründet nicht die Notwendigkeit einer einstweiligen Sorgeregelung von Amts wegen.

Zu Nummer 24 (§ 629)

Zu Buchstabe a

In Absatz 3 Satz 1 wird ergänzend eine Regelung für Verfahren getroffen, deren Gegenstand Übertragungen der Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls sind; solche – häufig amtswegig eingeleitete und nach § 623 Abs. 3 E in den Verbund einbezogene – Verfahren werden bei Abweisung des Scheidungsantrags als selbständige Familiensachen fortgeführt.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 (§ 630)

Bei einer einverständlichen Ehescheidung nach § 630 wird auch künftig eine Einigung der Ehegatten über alle wesentlichen Scheidungsfolgen verlangt. Auch wenn über die elterliche Sorge in Zukunft nicht mehr von Amts wegen zu entscheiden ist, ist eine einverständliche Scheidung nach § 1566 BGB, § 630 weiterhin nur möglich, wenn die Ehegatten hierüber und über den Umgang mit dem Kind Einigkeit erzielt haben. Damit den Ehegatten die Vermutung des § 1566 Abs. 1 BGB zugute kommt, müssen sie daher Einigkeit über alle in Absatz 1 genannten Scheidungsfolgen erreicht haben. Die Regelung der Sorge und des Umgangs soll künftig bei der einverständlichen Scheidung nur dann in die Entscheidung des Gerichts aufgenommen werden, wenn entsprechende Anträge, denen der andere Ehegatte zustimmt, gestellt werden.

Die neugefaßte Nummer 2 verlangt zunächst die Angabe, ob gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind. Dies ersetzt die bisherige, auf den Zwangsverbund abstellende Regelung des § 622 Abs. 2 Nr. 1, nach der die Antragschrift für das Verlangen auf Scheidung die entsprechende Angabe enthalten muß. Für die einverständliche Scheidung bedarf es dieser Angabe auch künftig, damit das Gericht prüfen kann, ob in bezug auf die Sorge und den Umgang die erforderlichen Erklärungen (Nummer 2) und in bezug auf den Kindesunterhalt die entsprechende Einigung (Nummer 3) vorliegen.

Daß die Ehegatten über die elterliche Sorge und über den Umgang einig sind, können sie dem Gericht entweder dadurch dartun, daß sie übereinstimmend erklären, daß Anträge zur elterlichen Sorge und zum Umgang nicht gestellt werden, weil sie über den Fortbestand der Sorge und den Umgang einig sind, oder daß sie, soweit Regelungen durch das Gericht erfolgen sollen, die entsprechenden Anträge und die Zustimmung des anderen Ehegatten hierzu in die Antragschrift aufnehmen.

Die Bestimmung, wonach entsprechende Anträge gestellt oder Erklärungen abgegeben werden müssen, daß solche Anträge nicht gestellt werden, soll zunächst für das Gericht Klarheit schaffen, inwieweit es über die Bereiche der Sorge und des Umgangs Regelungen in seine Entscheidung aufzunehmen hat. Mit der zusätzlichen Erklärung der Ehegatten, daß die Anträge nicht gestellt werden, weil zwischen ihnen Einigkeit über das Fortbestehen der Sorge und den Umgang besteht, sollen die Ehegatten in diesem Fall der einverständlichen Scheidung gegenüber dem Gericht dokumentieren, daß sie sich in diesen wichtigen Fragen auch inhaltlich einig sind. Außerdem soll dem entgegengewirkt werden, daß die Ehegatten die Fragen der Sorge und des Umgangs bewußt durch das Nichtstellen von Anträgen ausklammern, obwohl in diesen Bereichen unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Für den Bereich der Sorge soll mit der geforderten übereinstimmenden Erklärung verdeutlicht werden, daß sich die Eltern, die einvernehmlich einen Antrag auf Sorgeübertragung nicht stellen, für die Beibehaltung der bestehenden Sorge, d. h. in der Regel der gemeinsamen Sorge, entscheiden. Für den Bereich des Umgangs bedeutet die Erklärung der Eltern, über den Umgang einig zu sein, daß das Gericht wegen des Vorrangs der Elternverantwortung nicht gehalten ist, tätig zu werden und den Umgang zu regeln.

Es reicht aus, daß die Eltern ihr Einigsein über den Umgang erklären. Der Darlegung einer detaillierten Umgangsregelung bedarf es in diesem Fall nicht, um die Eltern nicht zu einer im Einzelfall unzumutbaren starren Festlegung zu zwingen. Wollen die Ehegatten eine vollziehbare Umgangsregelung erreichen, kommen sie nicht umhin, einen entsprechenden Antrag zu stellen und eine detaillierte Regelung vorzuschlagen, die Grundlage für eine Vollziehung sein kann. Obschon das Gericht an eine entsprechende Einigung der Eltern über die Regelung des Umgangs nicht gebunden ist, wird es sich in aller Regel

den übereinstimmenden Vorschlag zu eigen machen und ihm mit der Aufnahme in den Entscheidungsverbund den Charakter einer gerichtlichen Verfügung verleihen.

Zu Nummer 26 (Überschrift des Vierten Abschnitts)

Aus den in der Begründung zu Nummer 7 und 8 dargelegten Gründen wird der bisherige Vierte Titel zum Vierten Abschnitt des Sechsten Buchs.

Zu Nummer 27 (Überschrift des Fünften Abschnitts)

Die Überschrift ändert sich in Fünfter Abschnitt, da künftig auch die Kindschaftssachen zu Familiensachen werden. Wegen der Begründung wird auf die zu Nummer 7 und 8 dargelegten Gründe verwiesen.

Zu Nummer 28 (§ 640)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, daß sich die nachfolgenden Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 640 a bis 641 i) und die vorgesehene entsprechende Anwendung der einzelnen aufgeführten Vorschriften der ZPO nicht auf die Abstammungsverfahren beziehen, die nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind (§ 1600e Abs. 2 BGB-E) und künftig ebenfalls unter den Begriff der Kindschaftssachen (Absatz 2) fallen; für diese bleibt es bei der in § 621 a E getroffenen Regelung.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird das Wort „Rechtsstreitigkeiten“ durch „Verfahren“ ersetzt, weil unter den Begriff der Kindschaftssachen künftig auch die FG-Abstammungssachen (§ 1600e Abs. 2 BGB-E) fallen. In Nummer 1 werden aus dem gleichen Grund die Wörter „zwischen die Parteien“ gestrichen; hiermit wird außerdem dem Umstand Rechnung getragen, daß künftig auch der Mutter, die bei einer von ihr erhobenen Klage auf Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft nicht Teil des „Eltern-Kindes-Verhältnisses“ ist, ein eigenes Klagerecht zustehen soll. In Nummer 2 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 unter dem Begriff „Anfechtung der Vaterschaft“ zusammengefaßt, da nach dem Entwurf die bisherigen Institute der Ehelichkeitsanfechtung und der Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft in dem Institut der Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 BGB-E) enthalten sind.

Als Folge dieser Änderung wird die bisherige Nummer 4 künftig Nummer 3.

Zu Nummer 29 (§ 640 a)

Die erstrebte Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern läßt es geboten erscheinen, für alle Abstammungsverfahren eine einheitliche Zuständigkeit vorzusehen und damit die bisherigen unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen in §§ 640 a und 641 a zu vereinheitlichen.

In dem Entwurf wird die örtliche Zuständigkeit vorrangig an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes geknüpft; dies entspricht im Grundsatz der derzeitigen Regelung des § 641 a. Durch die Neufassung von Absatz 1 wird diese bislang nur für Feststellungsklagen nichtehelich geborener Kinder geltende Regelung auch auf die Fälle übertragen, in denen eheliche Kinder betroffen sind. Dies erscheint sachgerecht:

Für die Verfahren, in denen nichteheliche Kinder betroffen sind, wäre eine am derzeitigen § 640 a Abs. 1 orientierte Lösung nicht angemessen. § 640 a stellt – in erster Linie – auf den allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten ab. Die Gründe, die für die Einführung des § 641 a durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) maßgeblich waren, haben weiterhin Gültigkeit. Der geltende § 641 a soll gewährleisten, daß für alle Vaterschaftsklagen eines Kindes auch dann ein und dasselbe Gericht zuständig ist, wenn mehrere Männer als Väter in Betracht kommen, selbst wenn sie nicht gleichzeitig, sondern nacheinander verklagt werden. Hinzu kommt, daß die Mutter, die Hauptzeugin in dem Rechtsstreit ist, vor dem erkennenden Gericht und nicht vor einem ersuchten Richter vernommen werden soll (vgl. Bundestags-Drucksache V/3719 S. 37). Daher wurde damals eine Lösung gewählt, die in der Regel zur Zuständigkeit des Gerichts am Wohnsitz von Kind und Mutter führte.

Es ist als Mangel der bisherigen Zuständigkeitsaufteilung angesehen worden, daß § 641 a nicht auf die Verfahren zur Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung Anwendung findet, obwohl die Interessenlage des Kindes mit derjenigen eines nichtehelichen Kindes im Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung vergleichbar ist.

Die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsregelung wird andererseits bei „ehelichen“ Kindern zu keinen Unzuträglichkeiten führen: Wird die Vaterschaft erfolgreich angefochten, so wird sich häufig ein Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft nach § 1600 d BGB-E anschließen, soweit nicht die Vaterschaft anerkannt wird; auch insoweit ist es sachgerecht, die Zuständigkeit vorrangig an den Wohnsitz des Kindes zu knüpfen, da dadurch eine einheitliche Zuständigkeit eines Gerichts für alle Verfahren erreicht wird.

Die bisherige Zuständigkeitsregelung wird nach dem Entwurf im wesentlichen aufrechterhalten:

Nach der Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft ist das bisherige Anknüpfen an die Zuständigkeit des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist, nicht mehr sinnvoll. Das Abstellen auf den Wohnsitz des Kindes in Satz 1 dürfte in der Praxis auch in den Fällen, in denen eine Vormundschaft oder Pflegschaft für das Kind anhängig ist, keine wesentliche Änderung bedeuten, da regelmäßig die Vormundschaft oder Pflegschaft am Wohnsitz des Kindes bzw. seiner Mutter anhängig sein dürfte (§ 36 FGG).

Die Regelung des Satzes 2 ist neu eingefügt worden, weil nach dem Entwurf auch der Mutter ein eigenes

Anfechtungs- bzw. Feststellungsrecht zusteht. Die ausschließliche Zuständigkeit nach § 640 a Abs. 1 Satz 1 E wäre dann nicht sachgerecht, wenn die Mutter klagt. In diesen Fällen ist das Kind nicht Partei des Verfahrens, sondern lediglich beizuladen; es erscheint daher auch nicht angemessen, die Zuständigkeit für dieses Verfahren von seinem Wohnsitz abhängig zu machen. Durch die vorgeschlagene Regelung soll erreicht werden, daß die in Absatz 1 Satz 1 begründete Zuständigkeit am Wohnsitz des Kindes nicht mehr ausschließlich ist, sondern die Mutter auch die Möglichkeit hat, den Vater an ihrem Wohnsitz oder ihrem Aufenthalt zu verklagen. Die Gründe, die für den einheitlichen Gerichtsstand am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes sprechen (siehe oben), gelten in gleicher Weise für die Klage der Mutter an ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort.

In den Fällen, in denen weder Kind noch Mutter Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, soll nach Satz 3 der Wohnsitz oder Aufenthalt des Mannes zuständigkeitsbegründend sein. Mit dieser Regelung wird erreicht, daß die Zuständigkeit des Familiengerichts beim Amtsgericht Schöneberg (Satz 4) nur dann eingreift, wenn keine der Parteien Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

In Satz 3 wird – aus Gründen der Vereinheitlichung mit Satz 1 und Satz 2 und in Entsprechung zu dem geltenden § 641 a Abs. 1 – nicht auf den allgemeinen Gerichtsstand (so derzeit § 640 a), sondern ebenfalls auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Mannes abgestellt. Dies bedingt allerdings, daß der bloß vorübergehende Aufenthalt des Beklagten (z. B. in einer Justizvollzugsanstalt) im Gegensatz zu den derzeit von § 640 a Abs. 1 erfaßten Kindschaftssachen keine Zuständigkeit begründet.

Dadurch, daß auch in Absatz 1 nicht mehr an den allgemeinen Gerichtsstand, sondern an den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft wird, sind die diesbezüglichen Regelungen in Absatz 1 und in Absatz 2 – letztere betreffen die internationale Zuständigkeit – entsprechend Forderungen in der Literatur hinsichtlich ihrer Voraussetzungen harmonisiert.

Satz 5 weist dem Gericht der Abstammungssache auch die einstweiligen Verfügungsverfahren nach § 1615 o BGB-E zu. Damit wird erreicht, daß einheitlich ein Gericht über einstweilige Verfügungen nach § 1615 o BGB-E und einstweilige Anordnungen nach § 641 d E entscheidet. Häufig werden einstweilige Verfügungen in den Fällen notwendig sein, in denen die Frage der Abstammung einer gerichtlichen Klärung bedarf. Wenn die Vaterschaft anerkannt wurde, ist der anschließende Unterhaltsprozeß in der Hauptsache vor dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht durchzuführen.

Zu Nummer 30 (§ 640 b)

Zu Buchstabe a

Die Änderung besteht in der Zusammenfassung der Anfechtungsklagen entsprechend § 640 Abs. 2 Nr. 2 E.

Zu Buchstabe b

Die Streichung trägt der Änderung des materiellen Rechts Rechnung (§ 1600 a Abs. 3 BGB-E).

Zu Nummer 31 (§ 640 c)

Die neu eingeführte Regelung in Absatz 2 soll klarstellen, daß ein dasselbe Kind betreffendes Abstammungsverfahren nicht anderweitig anhängig gemacht werden kann. Durch die Regelung soll vermieden werden, daß Klageberechtigte nach § 1600 e Abs. 1 BGB-E parallel – gegebenenfalls an unterschiedlichen Gerichtsständen – entsprechende Klagen anhängig machen. Unbeschadet hiervon bleibt für einen weiteren Klageberechtigten die Möglichkeit bestehen, gemeinsam zu klagen, Widerklage zu erheben oder in dem anhängigen Rechtsstreit einer Partei beizutreten.

Zu Nummer 32 (§ 640 d)

Die Formulierung der Vorschrift ist dem neugefaßten § 640 Abs. 2 Nr. 2 (Anfechtung der Vaterschaft) angepaßt worden. Eine inhaltliche Änderung ist nicht geboten; es besteht kein öffentliches Interesse daran, den Status eines Kindes zu beseitigen, so daß die Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes in den Fällen des § 640 Abs. 2 Nr. 2 beibehalten werden soll.

Zu Nummer 33 (§ 640 e)

Der geänderte § 640 e ermöglicht sowohl die Beiladung als auch die Streitverkündung einheitlich in Verfahren ehelicher und nichtehelicher Kinder. Für die Beiladungsmöglichkeit gilt dies bereits nach derzeitigem Recht; die Streitverkündung (§ 641 b) ist – entsprechend ihrer Stellung in §§ 641 ff. – auf die Verfahren betreffend nichteheliche Kinder beschränkt. Allerdings wird in der Literatur die Auffassung vertreten, daß der bisherige § 641 b vom Normzweck her auf andere Statusverfahren Anwendung finden müsse. In dem Entwurf ist dies für alle Fälle des Unterliegens des Kindes jetzt ausdrücklich vorgesehen.

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf das eigene Klagerecht der Mutter, das nicht mehr auf die Anfechtung der Vaterschafts- anerkennung beschränkt ist, werden die bisherigen Sätze 1 und 2 in Satz 1 zusammengefaßt. Hiermit wird eine einheitliche Regelung für die Beiladung erreicht. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

Zu Absatz 2

Die bisher in § 641 b geregelte Streitverkündung wird als Satz 1 übernommen. Für die Beibehaltung der Streitverkündung besteht weiterhin ein Bedürfnis. Durch die Regelung wird sichergestellt, daß das Kind, das im Feststellungsverfahren gegen einen möglichen Vater zu unterliegen droht, einem Dritten, der als Vater in Betracht kommt, den Streit verkünden kann. Eine Beiladung nach Absatz 1 ist nicht

möglich, da der Kreis der Beizuladenden die potentiellen Väter nicht umfaßt. Diese unterfallen nicht dem Begriff „Elternteil“. Eine Beiladung der als Vater in Betracht kommenden Männer nach Maßgabe von Absatz 1, die von Amts wegen zu erfolgen hätte, würde das Verfahren unpraktikabel machen. Probleme ergäben sich insbesondere dann, wenn die Parteien bei Klageerhebung nicht damit rechnen, daß ein anderer als der bislang beklagte Mann als Vater in Betracht kommt. Andererseits muß dem Klageberechtigten die Möglichkeit eröffnet sein, einen Dritten in das Verfahren hereinzuziehen, der nach seinem Kenntnisstand als Vater in Betracht kommt.

Satz 2 stellt klar, daß auch die Mutter in einem von ihr geführten Prozeß einem als Vater in Betracht kommenden Dritten den Streit verkünden kann.

Zu Nummer 34 (§ 640 g)

Hat die Mutter oder das Kind eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft erhoben und stirbt die klagende Partei, dann ist es sinnvoll, daß der Rechtsstreit nicht sogleich in der Hauptsache erledigt ist; vielmehr soll der andere Klageberechtigte die Möglichkeit haben, binnen eines Jahres den Rechtsstreit aufzunehmen und fortzuführen.

Zu Nummer 35 (§ 640 h)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich den geltenden §§ 640 h, 641 k.

§ 640 h Satz 1 und Satz 2 ist unverändert geblieben. Insbesondere bleibt die Regelung des Satzes 2, nach der die Rechtskraft eines Feststellungsurteils sich nicht auf denjenigen erstreckt, der das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses für sich in Anspruch nimmt, wenn er an dem Verfahren nicht teilgenommen hat, als Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör unverändert. Wegen des Sachzusammenhangs wird die bislang von dieser Regelung bestehende Ausnahme des § 641 k, die die unumschränkte Rechtskraftwirkung eines die Vaterschaft feststellenden Urteils wieder herstellt, als Satz 3 übernommen.

Die bei Einführung dieser jetzt als Satz 3 übernommenen Vorschrift des § 641 k aufgeführten Gründe (vgl. Bundestags-Drucksache V/3719, S. 43 zu § 641 i unter Hinweis auf Bundestags-Drucksache V/2370, S. 32 zu § 1600 g BGB in der Fassung des damaligen Entwurfs) gelten fort. Insbesondere kann ein Interesse des Kindes daran bestehen, daß nicht durch Anfechtungen die Abstammungsverhältnisse und das familienrechtliche Band zwischen ihm und dem Mann erneut in Frage gestellt werden. Auch der Entwurf räumt der Einbettung des Kindes in eine Familie den Vorrang ein. Ein Dritter, der die nichteheliche Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, muß auch künftig ein Urteil gegen sich gelten lassen, selbst wenn er an dem Verfahren nicht beteiligt war.

Zu Nummer 36 (§§ 641, 641 a, 641 b)

Die Vorschriften können entfallen. Die Regelung über die Zuständigkeit (bislang § 641 a) ist in § 640 a

Abs. 1 E übernommen worden, die Regelung über die Streitverkündung (§ 641 b) in § 640 e Abs. 2 E.

Zu Nummer 37 (§ 641 c)

Die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung, die künftig nach § 1595 Abs. 1 BGB-E erforderlich ist, kann ebenso wie der nun mögliche Widerruf des Mannes nach § 1597 Abs. 3, § 1598 BGB-E auch in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden.

Zu Nummer 38 (§ 641 d)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 läßt nunmehr eine einstweilige Anordnung betreffend Unterhalt sowohl seitens des Kindes – wie bisher – als auch seitens der Mutter zu. Diese Erweiterung des einstweiligen Rechtsschutzes im Abstammungsverfahren ist eine Folge daraus, daß künftig nicht nur dem Kind, sondern auch der Mutter ein eigenes Klagerecht auf Feststellung der Abstammung zusteht. Die bisherigen Regelungen über den einstweiligen Rechtsschutz betreffend den Kindesunterhalt werden im wesentlichen übernommen und auf die einstweilige Anordnung betreffend den Unterhalt der Mutter erweitert. Zugleich werden die Voraussetzungen denen des § 620 a Abs. 2 Satz 1 angepaßt.

Künftig kann nicht nur derjenige, der selbst Partei des Rechtsstreits ist, eine einstweilige Anordnung erwirken. Die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes wird dahingehend erweitert, daß einerseits die Mutter bei Anhängigsein eines Abstammungsrechtsstreits ihres Kindes, aber auch nach Einreichung eines Prozeßkostenhilfeantrags eine einstweilige Anordnung über ihren Unterhalt erwirken kann, andererseits aber auch das Kind eine einstweilige Anordnung über seinen Unterhalt bei einem Rechtsstreit oder Prozeßkostenhilfeantrag der Mutter. Damit wird sichergestellt, daß in beiden Konstellationen, nämlich bei der einstweiligen Anordnung betreffend Unterhalt für das Kind und bei der einstweiligen Anordnung betreffend Unterhalt für die Mutter einheitlich das Gericht, das mit der Abstammungssache befaßt ist und deren Erfolgsaussichten beurteilen kann, über den einstweiligen Rechtsschutz betreffend Unterhalt entscheidet. Hierdurch wird vermieden, daß z. B. das Gericht der Abstammungssache im Rahmen der Abstammungsklä rung über den Antrag des Kindes auf eine einstweilige Anordnung betreffend seinen Unterhalt befinden muß, während ein anderes Gericht u. U. zeitlich parallel über einen Antrag auf einstweilige Verfügung der am Abstammungsprozeß des Kindes nicht beteiligten Mutter zu befinden hätte. Die Neuregelung räumt damit auch demjenigen, der selbst nicht an dem Abstammungsrechtsstreit beteiligt ist, ein eigenes Antragsrecht ein. Die Mutter, die Partei des von ihr betriebenen Abstammungsfeststellungsverfahrens ist, kann daher für sich einen Antrag auf einstweilige Anordnung betreffend ihren Unterhalt stellen, und sie kann – insoweit als gesetzliche Vertreterin für das Kind – für dieses außerdem einen Antrag auf einstweilige Anordnung

betreffend dessen Unterhalt im Rahmen des Abstammungsfeststellungsverfahrens anbringen. Ist das Kind – im Regelfall vertreten durch die Mutter – seinerseits Partei des Abstammungsrechtsstreits, kann die Mutter sowohl als Vertreterin des Kindes für dieses dessen Unterhaltsanspruch im Wege der einstweiligen Anordnung geltend machen als auch im eigenen Namen eine einstweilige Anordnung über ihren Unterhalt beantragen. Eine alternative Ausgestaltungsmöglichkeit, wonach die Mutter in Prozeßstandschaft für das Kind in einem von ihr geführten Abstammungsprozeß eine einstweilige Anordnung über dessen Unterhalt erwirken kann – vergleichbar mit der Regelung in § 620 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 1629 Abs. 3 BGB-E für den Unterhalt des Kindes bei Trennung und Scheidung –, greift der Entwurf nicht auf. Einer solchen Lösung steht entgegen, daß eine parallele Regelung für den Fall, in dem das Kind Partei des Abstammungsprozesses ist, nicht sinnvoll erscheint; ansonsten müßte das Kind als Prozeßstandschafter für die Mutter den Antrag auf einstweilige Anordnung für deren Unterhalt stellen können.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 in der Fassung des Entwurfs greift den Gedanken des bisherigen Absatzes 4 auf, wonach die Kosten des einstweiligen Rechtsschutzes Kosten der Hauptsache sein sollen. Entsprechend sollen die Kosten, wenn der andere Klageberechtigte als Nebenintervenient beigetreten ist und seinerseits die einstweilige Anordnung beantragt, Kosten der Nebenintervention sein. Damit gilt die Regelung nur für die Kosten, die die von einer Partei oder einem Nebenintervenienten beantragte einstweilige Anordnung betreffen; über diese Kosten ist im Rahmen der Kostenentscheidung der Hauptsache mit zu entscheiden. Eine gesonderte Kostenentscheidung ist jedoch in den Fällen erforderlich, in denen die Mutter oder das Kind eine einstweilige Anordnung beantragt, ohne selbst Partei oder dem Rechtsstreit beigetreten zu sein.

Zu Nummer 39 (§ 641 e)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 erweitert die bisherige Regelung über das Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung auf die einstweilige Anordnung über den Unterhalt der Mutter und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß nicht nur das Kind, sondern auch die Mutter eine einstweilige Anordnung über Unterhalt erwirken kann. In beiden Fällen soll die einstweilige Anordnung außer Kraft treten, sobald das Kind oder die Mutter einen anderen, nicht nur vorläufig vollstreckbaren Unterhaltstitel erlangt.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Satz 1 erweitert die Möglichkeit der Fristbestimmung zur Klageerhebung auf Antrag des Mannes auch auf die von der Mutter erwirkte einstweilige Anordnung über ihren Unterhalt. Ist Gegenstand der einstweiligen Anordnung der Unterhalt des Kindes, hat das Gericht eine Frist zur Klageerhebung zu setzen.

Satz 2 übernimmt die bisher in Satz 1 getroffene Regelung, wonach eine Fristsetzung zur Klageerhebung für den Fall nicht in Betracht kommt, daß der Mann in dem Urteil, das seine Vaterschaft feststellt, zugleich zur Zahlung des Regelunterhalts verurteilt worden ist; in diesem Fall hat das Kind bereits einen Unterhaltstitel erlangt.

Da die bisherigen Sätze 2 bis 4 zu den Sätzen 3 bis 5 werden, ist das Zitat „Satz 2“ im neuen Satz 5 durch die Angabe „Satz 3“ entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 Satz 2 wird den Änderungen in Absatz 2 angepaßt.

Zu Nummer 40 (§ 641 g)

Die Vorschrift regelt die Schadensersatzpflicht für den Fall, daß die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird. Durch die vorgenommene Änderung wird jetzt auch der Fall erfaßt, daß die Mutter eine einstweilige Anordnung über ihren Unterhalt erwirkt hat; allgemein trifft nunmehr denjenigen, der die einstweilige Anordnung erwirkt hat, die entsprechende Schadensersatzpflicht.

Zu Nummer 41 (§ 641 h)

Der Begriff „nichtehelich“ ist überflüssig und daher zu streichen.

Zu Nummer 42 (§ 641 k)

Der Inhalt der Vorschrift ist in § 640h Satz 3E übernommen worden.

Zu Nummer 43 (Überschrift des Sechsten Abschnitts)

Aus den in der Begründung zu Nummer 7 und 8 dargelegten Gründen wird der bisherige Dritte Abschnitt künftig Sechster Abschnitt.

Zu Nummer 44 bis 46 (§§ 850 c, 850 d, 850 i)

Die Änderungen tragen einer Änderung im Unterhaltsrecht Rechnung; künftig kann auch dem Vater nach § 1615l Abs. 5 BGB-E ein Anspruch auf Betreuungunterhalt zustehen. Außerdem soll das Wort „nichtehelich“ vermieden werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 33)

Für den in der Praxis bedeutsamen Fall der Durchsetzung des Umgangsrechts stellt der neue Absatz 2 Satz 2 klar, daß entsprechend den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen die Gewaltanwendung allein zum Zweck der Durchsetzung des Umgangsrechts nicht zugelassen werden darf. In diesen Fällen schließt der Grundsatz der Verhältnismäßig-

keit die Zulassung der Gewaltanordnung gegen ein sich weigerndes Kind aus.

Zu Nummer 2 (§ 35 a)

§ 35 a bestimmt, daß Gerichte an das Vormundschaftsgericht Mitteilung machen, wenn infolge eines gerichtlichen Verfahrens eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird. Durch die Anfügung des Satzes 2 wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß Gerichte und Behörden dem Vormundschafts- oder Familiengericht immer dann eine Mitteilung machen können, wenn diese für vormundschafts- oder familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Das besondere Schutzbedürfnis Minderjähriger oder unter Betreuung stehender Personen rechtfertigt diese Beschränkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts, soweit nicht, wie dies der Entwurf vorsieht, schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluß der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse überwiegen. In anderen gesetzlichen Bestimmungen enthaltene Verwendungs- und damit auch Übermittlungsverbote gehen nach dem neuen Satz 3 jedoch vor. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung, daß die in § 7 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) geregelten Mitteilungen durch diese allgemeine Vorschrift nicht betroffen werden. Nach § 7 BtBG können Betreuungsbehörden dem Vormundschaftsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen, soweit dies unter Beachtung berechtigter Interessen des Betroffenen nach den Erkenntnissen der Behörde erforderlich ist, um eine erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen abzuwenden.

Zu Nummer 3 (§ 43 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf den Wegfall der Ehelicherklärung.

Zu Nummer 4 (§ 46 a)

Die Änderung berücksichtigt die Änderung des materiellen Rechts.

Zu Nummer 5 (§ 49)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen tragen dem geänderten materiellen Recht und insbesondere der Übertragung von Zuständigkeiten von den Vormundschaftsgerichten auf die Familiengerichte Rechnung.

Buchstabe a fällt ersatzlos weg, weil die Erhebung von Vaterschaftsanfechtungsklagen in den Fällen des § 1600 Abs. 2 Nr. 1, § 1600a Abs. 4 BGB-E nicht von einer Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht abhängig sein soll.

Als Folge des Wegfalls der vormundschaftsgerichtlichen Zuständigkeit in entsprechenden Verfahren werden die Buchstaben b, c, e, f, g, h, i und k aufge-

hoben. Die Anhörung des Jugendamts in diesen Verfahren, die in Zukunft in die Zuständigkeit der Familiengerichte fallen, wird in § 49aE geregelt. Die Aufhebung der Vorschriften über die Ehelicherklärung führt zum Wegfall von Buchstabe l. Als Folge der Aufhebungen werden der Buchstabe d zu Buchstabe a und der Buchstabe m zu Buchstabe b.

In Buchstabe b – neu – wird klargestellt, daß das für die Betroffenen bedeutsame Verfahren der Ersetzung der Einwilligung des Elternteils in eine Adoption in die Anhörungspflicht einbezogen ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Nummer 2 beseitigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe c

Die Anfügung in Absatz 4 stellt klar, daß bei einer einstweiligen Anordnung, die ohne Anhörung des Jugendamts ergangen ist, eine Nachholung dieser Verfahrenshandlung unverzüglich zu erfolgen hat. Damit entspricht die Vorschrift vergleichbaren Regelungen (§ 50b Abs. 3 Satz 2, § 69f Abs. 1 Satz 4).

Zu Nummer 6 (§ 49a)

Die Neufassung des Absatzes 1 trägt den Änderungen des materiellen Rechts und insbesondere der Übertragung von Zuständigkeiten von den Vormundschaftsgerichten auf die Familiengerichte Rechnung.

Im einzelnen ist die Anhörung des Jugendamts durch das Familiengericht vor der Entscheidung in folgenden Verfahren vorgesehen:

1. Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson (bislang § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b),
2. Unterstützung der Eltern bei der Ausübung der Personensorge (bislang § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c),
3. Herausgabe des Kindes, Wegnahme von der Pflegeperson (bislang § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 BGB-E),
4. Umgang mit dem Kind (bislang § 49 a Abs. 1 Nr. 1 und § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und k),
5. Gefährdung des Kindeswohls (bislang § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f),
6. elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern (bislang § 49 a Nr. 2),
7. Ruhen der elterlichen Sorge (bislang § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g),
8. elterliche Sorge nach Tod eines Elternteils (bislang § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i),
9. elterliche Sorge nach Entziehung (bislang § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h).

Zu Nummer 7 (§ 50)

Diese Vorschrift regelt die Frage, in welchen Fällen das Gericht für minderjährige Kinder in ihre Person betreffenden Verfahren einen Pfleger für das Verfahren zu bestellen hat, damit die erforderliche Wahrung ihrer Belange gewährleistet ist.

Die Verfahrenspflegschaft für minderjährige Kinder ist bislang im FGG, von § 56f Abs. 2 abgesehen, nicht geregelt. § 56f Abs. 2 betrifft den Fall der Aufhebung eines Annahmeverhältnisses, wenn der Annehmende der gesetzliche Vertreter des Kindes ist und dieses noch minderjährig oder geschäftsunfähig ist. § 56f Abs. 2 ordnet an, daß das Gericht in diesem Fall dem Kind einen Pfleger für das Verfahren zu bestellen hat.

Das geltende materielle Recht eröffnet die Möglichkeit, dem gesetzlichen Vertreter bei einem erheblichen Interessengegensatz nach § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1796 Abs. 2 BGB durch gerichtliche Entscheidung die Vertretungsmacht zu entziehen und dem Kind nach § 1909 BGB einen Ergänzungspfleger zu bestellen. Von dieser Möglichkeit, die ein Tätigwerden des Vormundschaftsgerichts erforderlich macht, wird in der Praxis in Vermögenssorgeangelegenheiten Gebrauch gemacht, wenn es darum geht, die rechtsgeschäftliche Vertretung von Minderjährigen sicherzustellen. Soweit es um die Wahrung von Kindesinteressen in die Person des Kindes betreffenden Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geht, erlaubt es die Neuregelung künftig, daß das mit der Sache befaßte Gericht im Rahmen dieses Verfahrens ohne ausdrückliche Entziehung der Vertretungsmacht durch das Vormundschaftsgericht dem Kind unmittelbar einen Pfleger für das gerichtliche Verfahren bestellt.

In Verfahren vor den Familien- und Vormundschaftsgerichten können im Einzelfall trotz der vorhandenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die eine nach materiellem Recht am Kindeswohl zu orientierende Gerichtsentscheidung ermöglichen sollen (Amtsermittlungsgrundsatz, Anhörung des Kindes und des Jugendamts, Beschwerderecht für Minderjährige über 14 Jahre), Defizite bei der Wahrung der Interessen der von diesen Verfahren besonders betroffenen Kinder auftreten. Da minderjährige Kinder – von der Teilnahme am Verfahren in Ausübung des Beschwerderechts nach § 59 abgesehen – in ihre Person betreffenden Verfahren in der Regel nicht formell Beteiligte sind, ist es von besonderer Bedeutung für die am Kindeswohl zu orientierende Entscheidung, daß ihre Interessen in einer Weise in das Verfahren eingebracht werden, die ihrer grundrechtlichen Position hinreichend Rechnung trägt (vgl. BVerfGE 55, 171, 179). Eltern, die als formell Verfahrensbeteiligte auf das Verfahren Einfluß nehmen können, sind häufig durch Rechtsanwälte vertreten, während das Kind darauf angewiesen ist, seine Vorstellungen und Wünsche bei der richterlichen Anhörung geltend zu machen. Es fehlt bislang im Verfahren in den Fällen, in denen erhebliche Interessengegensätze zwischen dem Kind und den gesetzlichen Vertretern bestehen und in denen die gesetzlichen Vertreter infolgedessen die Kindesinteressen nicht in das Verfahren einbringen, an

einer Person, die allein die Interessen des Kindes wahrnimmt:

- Der Richter ist auf Grund seines Amtes verpflichtet, die Interessen aller Beteiligten in einem Konfliktfall zu berücksichtigen, also neben den Kindesinteressen insbesondere auch diejenigen der Eltern.
- Das Jugendamt, das nach §§ 49, 49a FGG in vielen bedeutsamen Verfahren vom Gericht anzuhören ist, ist nicht auf eine eindeutige Interessenvertretung zugunsten der Kinder festgelegt. Das Jugendamt kann die Eltern beraten (§§ 17, 18 SGB VIII) oder die Familie durch Hilfsangebote unterstützt haben, bevor es zu dem gerichtlichen Verfahren gekommen ist. In einer Reihe von für das Kind besonders bedeutsamen Verfahren ist das Jugendamt nicht nur vorgerichtlich tätig, sondern auch danach mit einer bestimmten Zielrichtung bei Gericht initiativ geworden, insbesondere wenn es um Maßnahmen der Trennung des Kindes von seiner Familie bei Kindesmißhandlung oder bei sexuellem Mißbrauch geht (§ 50 Abs. 3 SGB VIII, §§ 1666, 1666a BGB). Gerade wegen seiner vorgerichtlichen Tätigkeit kann dann das Jugendamt im anschließenden gerichtlichen Verfahren häufig die Unterstützung der gesamten Familie nicht mit der erforderlichen Parteilichkeit für das Wohl des Kindes vereinbaren. Vielfach ist eine Bewertung der bisherigen Jugendamtsarbeit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens bei solchen Fallkonstellationen unvermeidlich (vgl. § 50 Abs. 2 SGB VIII). In Erkenntnis dieser problematischen Situation ist die Praxis der Jugendhilfe teilweise bereits dazu übergegangen, dem Gericht in Abstimmung mit einem anderen Jugendhilfeträger einen fachlich geeigneten Mitarbeiter dieses Trägers zum Verfahrenspfleger des Kindes vorzuschlagen oder eine organisatorische Trennung der Funktionen innerhalb des Trägers vorzunehmen.
- Ein – ohnehin nur in einem Teil der Fälle – vom Gericht bestellter Gutachter hat ebenfalls unparteilich zu sein und darf nicht zum „einseitigen“ Interessenvertreter des Kindes werden.

Die neue Regelung des § 50E soll es ermöglichen, daß das Gericht dem Kind immer dann, wenn bei einem schwerwiegenden Interessenkonflikt in einer für das weitere Schicksal des Kindes bedeutsamen Angelegenheit die selbständige Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist, einen Verfahrenspfleger zur Seite stellt.

Eine solche Bestellung kann auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen sie auf Grund der Umstände des konkreten Einzelfalls erforderlich ist. Anders als in Verfassungsbeschwerdeverfahren, in denen das Kind als Partei die Verletzung eigener Grundrechte geltend macht (vgl. BVerfGE 72, 122, 133ff.; BVerfGE 75, 201, 215ff.), bedarf es in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen der verfahrensrechtlichen Vorkehrungen, die eine Berücksichtigung der Interessen der minderjährigen Kinder gewährleisten sollen und in der Regel auch gewährleisten, keiner ausnahmslosen Bestellung von Verfahrenspflegern in die Person von Kindern betreffenden Verfahren. Die Bestellung von Verfahrenspflegern soll nur in solchen

Verfahren angeordnet werden, in denen sie auf Grund der konkreten Umstände im Einzelfall notwendig ist, weil sonst die Wahrung der Kindesinteressen nicht gewährleistet ist. Nur in diesem – engen – Rahmen ist wegen des damit verbundenen Eingriffs in das Elternrecht eine Verfahrenspflegerbestellung gerechtfertigt.

Bei der Rechtsfigur des Pflegers für das Verfahren wird nicht nur auf § 56f Abs. 2, sondern auch auf ähnliche Regelungen für das Betreuungs- und das Unterbringungsverfahren (§§ 67, 70b) zurückgegriffen. Wie bei diesen bisher im FGG vorgesehenen Pflegerbestellungen für das Verfahren ist ein besonderer Bestellungsakt nicht vorgesehen. Für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens tritt der Verfahrenspfleger an die Stelle des gesetzlichen Vertreters und hat an dessen Stelle die Kindesinteressen in das Verfahren einzubringen. Wie einen gesetzlichen Vertreter hat das Gericht den Verfahrenspfleger an den Verfahrenshandlungen des Gerichts zu beteiligen.

Die Auswahl des Verfahrenspflegers steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Damit hat das Gericht die Möglichkeit, entsprechend den Besonderheiten eines jeden Falls beispielsweise auch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Kinderpsychologen und unter Umständen engagierte Laien – das können etwa auch Verwandte sein – als selbständige Interessenvertreter für ein minderjähriges Kind zu bestellen. Soweit es schwerpunktmäßig auf die Sachkunde auf dem Gebiet des materiellen und des formellen Rechts ankommt, wird das Gericht einen Rechtsanwalt zu bestellen haben. Bei der Verfahrenspflegerbestellung wird das Gericht je nach den Umständen des Einzelfalls darauf zu achten haben, daß die Verfahrenspflegerbestellung in Fällen, in denen Kinder in den Streit ihrer Eltern hineingezogen werden, das Konfliktpotential nicht weiter erhöht. Hier wird sich eine Verfahrenspflegerschaft oftmals an dem Interesse des Kindes an einer schnellen und einverständlichen Konfliktlösung zu orientieren haben.

Der Zeitpunkt, zu welchem das Gericht den Verfahrenspfleger zu bestellen hat, bleibt offen. Damit hat das Gericht Raum für Anfangsermittlungen, die offensichtlich unnötige Pflegerbestellungen vermeiden helfen. Sobald sich im Laufe des Verfahrens – etwa bei der Anhörung des Kindes oder der Anhörung des Jugendamts – die Erforderlichkeit einer Pflegerbestellung ergibt, soll das Gericht baldmöglichst einen Verfahrenspfleger bestellen, um die Interessenwahrnehmung für das Kind zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die allgemeine Regelung, in welchen Fällen einem minderjährigen Kind ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist. Die Verfahrenspflegerbestellung kommt in Betracht für alle die Person des Kindes betreffenden Verfahren. Dieser Begriff umfaßt sämtliche die Person mittelbar oder unmittelbar betreffenden Angelegenheiten und ist ebenso wie die Formulierung in § 59 Abs. 1 Satz 1 weiter als der Begriff der Sorge für die Person in § 57 Abs. 1 Nr. 9.

Einbezogen sind damit alle Verfahren, die die Lebensführung und Lebensstellung des Kindes betreffen, soweit sie sich nicht ausschließlich auf das Vermögen beziehen.

In diesen die Person eines minderjährigen Kindes betreffenden Verfahren hat das Gericht einen Verfahrenspfleger immer dann zu bestellen, wenn es nach der Verfahrenssituation zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Ob und wann die Bestellung eines selbständigen Interessenvertreters erforderlich ist, hat das Gericht auf Grund aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer eigenen Interessenvertretung für das Kind wird die aus konkreten Einzelumständen abzuleitende Gefahr sein, daß die Eltern oder gesetzlichen Vertreter eines Kindes wegen eigener Interessen nicht in der Lage sind, die berechtigten Interessen des Kindes hinreichend wahrzunehmen, daß es aber wegen der Bedeutung des Verfahrens für das Kind einer solchen, auch nicht anderweitig – etwa durch Anhörung des Kindes und des Jugendamts – sichergestellten Interessenwahrnehmung bedarf.

Erforderlich kann die Bestellung eines Verfahrenspflegers (von den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Fallgestaltungen abgesehen) in den Fällen sein, in denen sich die Eltern eines Kindes als Antragsteller und Antragsgegner mit unterschiedlichen Auffassungen gegenüberstehen, ohne daß von vornherein geklärt werden könnte, zu welchem der beiden Elternteile das Kind in einem Interessengegensatz steht oder ob ein entsprechender Interessenkonflikt zu beiden Elternteilen besteht. In einem Verfahren betreffend die Sorge oder den Umgang kann die Bestellung eines Verfahrenspflegers beispielsweise auch dann erforderlich sein, wenn zu Verfahrensbeginn nicht feststeht, ob ein solcher Interessengegensatz zwischen dem Kind und dem Elternteil, der Alleininhaber der Sorge ist, besteht. Häufig wird sich erst im Laufe des Verfahrens feststellen lassen, ob sich die Interessen des Kindes und des Elternteils, der Inhaber der Sorge ist, decken. Insbesondere wenn sich die Eltern eines Kindes mit konträren Anträgen gegenüberstehen, kann nach den Umständen des konkreten Einzelfalls ein Interessenkonflikt mit dem Kind so nahe liegen, daß – auch im Hinblick auf die Bedeutung der zu treffenden Entscheidung für das weitere Schicksal des Kindes – die Bestellung eines Verfahrenspflegers zur Wahrung der Kindesinteressen erforderlich ist. In solchen Fällen wird dem Gericht durch die allgemeine Regelung in Absatz 1 die Bestellung eines Verfahrenspflegers zu Verfahrensbeginn ohne abschließende Feststellung ermöglicht, ob im Einzelfall das Interesse des Kindes etwa zu dem des Elternteils, der die Sorge alleine innehat, oder zu dem eines oder beider Elternteile, die gemeinsam Inhaber der Sorge sind, in erheblichem Gegensatz steht.

Zu Absatz 2

Satz 1 nennt die Fallgruppen, in denen das Gericht in der Regel eine Verfahrenspflegerbestellung vorzunehmen hat.

Nummer 1 erfaßt diejenigen Fälle, in denen das Gericht nach Prüfung feststellt, daß das Interesse des

Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht. Die Regelung entspricht den Voraussetzungen, in denen nach § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1796 Abs. 2 BGB die Entziehung der Vertretungsmacht erfolgen kann. Wird ein solcher erheblicher Interessengegensatz zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter festgestellt, dann steht damit auch fest, daß der gesetzliche Vertreter nicht mehr geeignet ist, die Interessen des Kindes im Verfahren zu vertreten; in diesem Fall ist die Bestellung eines selbständigen Interessenvertreters an seiner Stelle – jedenfalls in der Regel – erforderlich.

Die Verfahrenspflegerbestellung erfolgt durch das mit dem Verfahren befaßte Gericht; einer gesonderten Entziehung der Vertretungsmacht und der Bestellung eines Ergänzungspflegers bedarf es nicht.

Nummer 2 und Nummer 3 nennen einzelne Verfahren, in denen regelmäßig zum Schutz des von diesen Verfahren betroffenen Kindes ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist. Es handelt sich dabei um Verfahren, die die Zuordnung eines Kindes zu seiner Familie, Pflegefamilie, dem Stiefelternteil oder einem umgangsberechtigten nahen Angehörigen zum Gegenstand haben und die daher von vornherein für den weiteren Lebensweg eines Kindes von größter Bedeutung sind.

Genannt sind unter Nummer 2 Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB, soweit mit ihnen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist. Solche Verfahren, die zu schwerwiegenden Eingriffen in das Elternrecht führen, berühren die Zuordnung des Kindes zu seiner Familie und sind regelmäßig für ein Kind von erheblicher Bedeutung. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß in diesen Verfahren, deren Gegenstand häufig Vorwürfe gegen die Eltern wegen ihres Verhaltens gegenüber dem Kind (Mißhandlung, Mißbrauch) sein werden, zwischen den Eltern und dem Kind ein schwerwiegender Interessenkonflikt besteht. Oftmals wird die Anregung zu entsprechenden Maßnahmen vom Jugendamt ausgehen. Aus der Sicht des Kindes, das nicht selten auch dann, wenn die Vorwürfe zutreffend sind, in seiner Familie verbleiben möchte, werden seine Interessen von dem Jugendamt nicht hinreichend wahrgenommen werden können. Wegen der Schwere des Eingriffs ist bei dieser Fallkonstellation in der Regel eine Verfahrenspflegerbestellung erforderlich.

Nummer 3 betrifft den in § 1632 Abs. 4 BGB geregelten, für das Kind ebenso bedeutsamen Fall, daß es von seinen Pflegeeltern weggenommen und in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden soll. Auch in dieser Konstellation bestehen fast immer erhebliche Interessenkonflikte des Kindes zu den Verfahrensbeteiligten, die es rechtfertigen, in der Regel eine Verfahrenspflegerbestellung vorzusehen. Dasselbe gilt, wenn das Kind im Konfliktfall des § 1682 BGB-E zwischen seinem leiblichen Elternteil und einem Stiefelternteil oder einem umgangsberechtigten nahen Angehörigen steht.

Die Ausgestaltung als Regel-Ausnahme-Vorschrift läßt es zu, in den genannten Verfahren im Einzelfall

von der Verfahrenspflegerbestellung abzusehen. Es ist außerdem in Satz 2 vorgesehen, daß das Gericht in den Einzelfällen, in denen es von der Pflegerbestellung absieht, die Gründe hierfür offenlegt. Ein Absehen von der Verfahrenspflegerbestellung wird in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 in Betracht kommen, wenn es sich um Entscheidungen von geringer Tragweite handelt und wenn die im Verfahrensrecht anderweitig vorgesehenen Verfahrensgarantien, etwa die Anhörungen des Kindes und des Jugendamts nach den Feststellungen des Gerichts ausreichend sind, um die Interessen des Kindes hinreichend in das Verfahren einzubringen. In Fällen von Satz 1 Nr. 2 wird im Einzelfall ein Verzicht auf eine Verfahrenspflegerbestellung etwa dann in Betracht kommen, wenn zwischen den Beteiligten eines Verfahrens nach §§ 1666, 1666a BGB Einigkeit darüber besteht, daß eine andere Maßnahme als die Trennung des Kindes von seiner Familie nicht möglich ist und wenn auch die Anhörung des Jugendamts und des Kindes, das altersbedingt selbst zur Wahrnehmung seiner Interessen in der Lage ist, keine anderen Gesichtspunkte aufzeigt. In solchen Fällen, in denen das Kind bei der Anhörung seine Interessen hinreichend wahrnehmen und von dem Tätigwerden des Verfahrenspflegers die Einbringung zusätzlicher Gesichtspunkte nicht erwartet werden kann, soll das Gericht die Möglichkeit haben, von einer Bestellung abzusehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Regelung für den Fall, daß das Kind von einem Rechtsanwalt oder von einem anderen Verfahrensbevollmächtigten vertreten wird. Dies kann der Fall sein, wenn sich das Kind als Beschwerdeführer nach § 59 am Verfahren beteiligt und durch einen Rechtsanwalt oder einen sonst geeigneten Verfahrensbevollmächtigten seiner Wahl vertreten ist. Zu denken ist auch an die Fälle, in denen etwa der Elternteil, der allein Inhaber der Sorge ist, oder die Eltern, die die Sorge gemeinsam innehaben, für das Kind einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten bestellt haben. In diesen Fällen wird in der Regel die Bestellung eines Verfahrenspflegers nicht oder nicht mehr erforderlich sein. Die Soll-Vorschrift gibt dem Gericht auch in den genannten Fällen die Möglichkeit, an der Verfahrenspflegerbestellung festzuhalten. Ein Unterbleiben oder eine Aufhebung der Verfahrenspflegerbestellung kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn die Interessen des Kindes von dem Rechtsanwalt oder dem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden. Dies wird etwa dann nicht der Fall sein, wenn die Eltern, die Inhaber der Sorge sind, einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten beauftragt haben mit der Zielrichtung, die Interessen des Kindes in einer bestimmten, ihren eigenen Interessen entsprechenden Weise wahrzunehmen. Ohne eine entsprechende Regelung hätten die Eltern sonst die Möglichkeit, die vom Gericht vorgesehene Interessenwahrnehmung durch einen unabhängigen Interessenvertreter durch die Bestellung eines ihnen genehmen Rechtsanwalts oder Verfahrensbevollmächtigten zu unterlaufen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 endet die Verfahrenspflegerbestellung mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluß des Verfahrens. Die Verfahrenspflegerbestellung ist daher nicht mit der die Instanz abschließenden Entscheidung beendet. Damit ist der Verfahrenspfleger grundsätzlich berechtigt, zugunsten des Kindes das Rechtsmittel nicht nur einzulegen, sondern das Rechtsmittelverfahren auch durchzuführen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Regelung für den Aufwendersersatz und die Vergütung des Verfahrenspflegers. Diese Beträge sind nach Satz 1 von der Staatskasse zu tragen. Die vom Pflschaftsrecht abweichende Regelung ist gewählt worden, weil in einer Reihe von Fällen, in denen die Verfahrenspflegerbestellung in Betracht kommt, das Kind keine formelle Beteiligtenstellung im Verfahren hat, obwohl es von den Entscheidungen in den von den formell Beteiligten beantragten oder amtswegig eingeleiteten Verfahren häufig am stärksten betroffen ist. Gerade in solchen Fällen erscheint es angebracht, daß die Kosten nicht dem ohnehin oftmals mittellosen Kind zur Last fallen, sondern zunächst vom Staat aufgebracht werden und von diesem gegenüber den Verfahrensbeteiligten als Gerichtskosten (Auslagen) nach Maßgabe der Kostenvorschriften erhoben werden.

Satz 2 stellt klar, daß sich die Höhe des Aufwendersersatzes sowie der Vergütung ebenso wie das anzuwendende Verfahrensrecht (§ 1835 Abs. 4 Satz 2 BGB) nach den entsprechend anwendbaren materiellrechtlichen Vorschriften für den Aufwendersersatz und die Vergütung des Vormunds (§§ 1835, 1836 BGB) richten. Die Formulierung „im übrigen“ verdeutlicht hierbei, daß die entsprechend anzuwendenden Vorschriften insoweit nicht gelten sollen, als sie abweichend zu Satz 1 eine Ersatzpflicht des Mündels vorsehen (§ 1835 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ausgenommen von der entsprechenden Anwendung ist § 1836 Abs. 1 Satz 3 BGB, da die Vergütung von dem Vermögen des Kindes nicht abhängig sein soll.

Zu Nummer 8 (§ 50 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 50 c)

Die Ergänzung des § 50 c berücksichtigt die Neuregelung in § 1682 BGB-E. Es ist sachdienlich, die dort genannte Person, bei der das Kind auf Grund einer Verbleibensanordnung lebt, in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten zu hören, es sei denn, daß davon eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 51)

Die Änderung ist eine Folge der Zuständigkeitsübertragung für Sorgeangelegenheiten auf die Familiengerichte.

Zu Nummer 11 (§§ 52, 52a)**Zu § 52**

Die neue Regelung des § 52E schafft für die die Person eines Kindes betreffende Verfahren eine besondere, über die allgemeine Pflicht zur gütlichen Beilegung von rechtlichen Konflikten hinausgehende Verpflichtung des Gerichts, im Interesse des betroffenen Kindes auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, die Beteiligten so früh wie möglich anzuhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen (Absatz 1). Auf eine einvernehmliche Konfliktlösung soll das Gericht auch dadurch hinwirken, daß es das Verfahren im Hinblick auf eine außergerichtliche Beratung aussetzt (Absatz 2). Insgesamt soll durch die neue Vorschrift der Gedanke einer selbständigen Konfliktlösung durch die Eltern gestärkt werden.

Im Interesse der von entsprechenden Verfahren in erster Linie betroffenen Kinder hat eine Lösung des Konflikts durch Verständigung der Elternteile besonders große Bedeutung. Die Kinder sind häufig auch durch das Gerichtsverfahren erheblichen Belastungen ausgesetzt, so durch die richterliche Anhörung sowie die mit dem Gerichtsverfahren verbundenen Ermittlungen des Jugendamts und gegebenenfalls eines Sachverständigen, die durch die Zeitdauer eines solchen Verfahrens und eventuelle Wiederholungen entsprechender Verfahrenshandlungen in der nächsten Instanz noch verstärkt werden können. Die Belastungen können fortbestehen, wenn streitig ergangene Entscheidungen später mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die gerichtliche, aber auch die außergerichtliche Streitbeilegung, wie sie das Ziel der Beratung durch die Beratungsstellen außerhalb des Gerichts darstellt, vermindert die Belastung der Kinder, aber auch der Eltern durch den Konflikt und läßt zugleich eine Entlastung der Gerichte von häufig besonders aufwendigen – nicht selten wird ein Gutachten eingeholt werden müssen – und auch rechtsmittelträchtigen Verfahren erwarten.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß das Gericht in die Person des Kindes betreffenden Verfahren auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll und dies so früh wie im Verfahren möglich. Dies gilt naturgemäß nicht für solche Verfahren, deren Gegenstand von Amts wegen zu treffende Maßnahmen, etwa solche nach § 1666 BGB-E, § 1666a BGB sind. Der Begriff des die Person eines Kindes betreffenden Verfahrens entspricht § 50 Abs. 1 E und § 59 Abs. 1 Satz 1.

Nach Satz 2 soll das Gericht die Beteiligten ebenfalls so früh wie möglich anhören und auf die Möglichkeiten der außergerichtlichen Beratung hinweisen, um ihnen eine eigenständige Konfliktregelung zu ermöglichen. Der Hinweis soll die Beratung durch Beratungsstellen und -dienste der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe betreffen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 soll das Gericht ein die Person des Kindes betreffendes Verfahren aussetzen, wenn die Beteiligten etwa nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, oder wenn das Gericht nach freier Überzeugung zu der Auffassung kommt, daß bei einer Würdigung der gesamten Umstände Aussichten auf ein Einvernehmen der Beteiligten bestehen; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahelegen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Zu Absatz 3

Mit der Aussetzung des Verfahrens ist naturgemäß eine Verzögerung des weiteren Ablaufs verbunden. Eine Aussetzung soll daher nach Absatz 2 nur dann erfolgen, wenn dies nicht verzögerungsbedingt zu Nachteilen für das Kindeswohl führt. Um im Einzelfall eine solche für das Kindeswohl nachteilige Verzögerung zu vermeiden, hat das Gericht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach Absatz 3 die Möglichkeit, eine einstweilige Anordnung über den Verfahrensgegenstand von Amts wegen zu erlassen.

Zu § 52a

Die Vorschrift regelt die für Umgangskonflikte neu eingeführte gerichtliche Vermittlung. Sie soll den Eltern im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung oder von Verfahren zur Änderung von Umgangs- oder Sorgeregelungen bei bestehenden Problemen über die Ausübung des Umgangs eine einverständliche Konfliktlösung mit Hilfe des Gerichts ermöglichen, ohne daß sich die Eltern bereits mit gegensätzlichen Verfahrensanträgen gegenüberstehen. Im Interesse des Kindes soll durch das Vermittlungsverfahren versucht werden, die häufig emotionsbeladenen Verfahren zwischen den Eltern über die Durchsetzung oder Abänderung des Umgangs zu vermeiden. Erfaßt werden nur die Fälle, in denen eine gerichtliche Entscheidung über den Umgang vorliegt und in denen das Gericht daher bereits mit der Umgangsregelung befaßt war. Nur in diesem Bereich soll das Gericht, das über die Regelung des Umgangs zu entscheiden hatte und das gleichermaßen für die Vollziehung der von ihm getroffenen Umgangsentscheidung zuständig ist, bei Konflikten über die Ausübung des Umgangs vermitteln. Die Vermittlung vor erstmaliger Einleitung eines den Umgang betreffenden gerichtlichen Verfahrens soll hingegen auch weiterhin nicht von den Gerichten erledigt werden; sie soll außergerichtlichen Beratungsstellen, insbesondere der kostenfreien Beratung durch das Jugendamt überlassen bleiben. Außerdem ist das Verfahren begrenzt auf umgangsberechtigte Eltern.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 reicht es für die Einleitung des Verfahrens aus, daß ein Elternteil einen Antrag auf Durchführung des Vermittlungsverfahrens stellt und dabei geltend macht, daß der andere Elternteil die Durchführung der gerichtlichen Verfügung über den Um-

gang mit dem Kind vereitelt oder erschwert. Um zu verhindern, daß die Eltern wiederholt Vermittlungsverfahren anstrengen, obwohl diese keinen Erfolg versprechen, kann das Gericht nach Satz 2 nach eigenem Ermessen eine Vermittlung ablehnen, wenn bereits ein Vermittlungsverfahren oder eine an das Vermittlungsverfahren anschließende außergerichtliche Beratung erfolglos geblieben ist. Mit der anschließenden außergerichtlichen Beratung soll der Fall erfaßt sein, daß sich die Eltern im Vermittlungsverfahren auf eine außergerichtliche Beratung verständigt haben (Absatz 5 Satz 1) und diese dann erfolglos geblieben ist.

Zu Absatz 2

Lehnt das Gericht aus den Gründen des Absatzes 1 Satz 2 die Vermittlung nicht ab, hat es nach Satz 1 die Eltern alsbald zu einem Vermittlungstermin zu laden. Damit eine ausreichende und unmittelbare Erörterung der Konfliktsituation mit den Eltern möglich ist, soll das Gericht nach Satz 2 das persönliche Erscheinen beider Elternteile anordnen. Um der Ladung den nötigen Nachdruck zu verleihen, sieht Satz 3 vor, daß das Gericht auf die Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens hinweist, daß nämlich bei Nichterscheinen eines Elternteils oder Erfolglosigkeit der Vermittlung von Amts wegen zu prüfen sein wird, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelungen vorgenommen oder Sorgemaßnahmen ergriffen werden. Nach Satz 4 bitet das Gericht in geeigneten Fällen außerdem das Jugendamt um Terminsteilnahme. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn das Jugendamt im vorangegangenen Umgangsverfahren von seinen Mitwirkungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat oder wenn überlegt werden soll, inwieweit Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktlösung über das Jugendamt bestehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren des Gerichts im Vermittlungstermin. Nach Satz 1 hat das Gericht den Eltern die Folgen des Unterbleibens des Umgangs für das Kindeswohl zu verdeutlichen. Um das Bemühen der Eltern um eine einverständliche Lösung zu stärken, weist das Gericht nach Satz 2 im Termin nochmals auf die Rechtsfolgen hin, die sich aus der Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs ergeben können. Dabei kann es sich um Maßnahmen handeln, die das Gericht von Amts wegen ergreifen kann, etwa Zwangsmaßnahmen nach § 33 oder Maßnahmen nach § 1666 BGB-E, aber auch um Maßnahmen, die auf Grund eines Antrags des anderen Elternteils getroffen werden. Satz 3 verpflichtet das Gericht, auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinzuweisen. Dieser Hinweis wird insbesondere dann Bedeutung haben, wenn weitere ausführliche Beratungsgespräche erforderlich erscheinen, die etwa die weitere Abwicklung der Umgangsrechtsausübung in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, z. B. in der Form des beschützten Umgangs, betreffen können.

Verständigen sich die Eltern auf die Inanspruchnahme der weiteren Beratung durch das Jugendamt oder einen sonstigen Träger der Jugendhilfe, so ist das gerichtliche Vermittlungsverfahren nicht als erfolglos anzusehen (vgl. Absatz 5 Satz 1), aber gleichwohl beendet.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, daß es das Ziel der gerichtlichen Vermittlung ist, Einvernehmen zwischen den Eltern über die Ausübung des Umgangs zu erreichen, um die Belastung der Kinder bei der Ausübung und Durchsetzung des Umgangs möglichst gering zu halten. Das Ergebnis der Vermittlung ist nach Satz 2 im Protokoll festzuhalten; in das Protokoll ist insoweit aufzunehmen, ob eine Einigung über die Ausübung des Umgangs erzielt worden ist, ob sich die Parteien auf eine weitere außergerichtliche Beratung durch das Jugendamt verständigt haben oder ob keinerlei Einigung hat erreicht werden können.

Wird von den Eltern eine Einigung über die Ausübung des Umgangs erreicht, ist diese Regelung nach Satz 3, soweit sie von der bisherigen gerichtlichen Verfügung abweicht, als Vergleich zu protokollieren. Grundsätzlich unterliegt zwar der Umgang der Eltern mit dem Kind nicht der Dispositionsbefugnis der Eltern, so daß entsprechende durch Vergleich erzielte Regelungen nicht vollstreckbar sind. Einen gerichtlich protokollierten Vergleich kann das Familiengericht jedoch nach § 33 vollziehen, wenn das Gericht die Einigung der Eltern als seine eigene Entscheidung übernimmt. Dies wird hier dadurch sichergestellt, daß das Gericht zu prüfen hat, ob die Einigung dem Wohl des Kindes widerspricht. Bei einem hiernach vom Gericht protokollierten Vergleich kann davon ausgegangen werden, daß ihn das Gericht als seine Entscheidung übernommen hat; ein solcher Vergleich tritt daher an die Stelle der bisherigen gerichtlichen Verfügung über den Umgang. Nach Satz 4 sind bei Nichterreichen des Einvernehmens neben diesem Umstand auch die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten. Hierdurch wird – gerade im Hinblick auf ein nachfolgendes Verfahren – klargestellt, in welchen Punkten zwischen den Eltern unterschiedliche Auffassungen bestehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Folgen eines ohne Erfolg gebliebenen Vermittlungsverfahrens. Nach Satz 1 sind erfolglos nur Vermittlungsverfahren, in denen weder eine einvernehmliche Regelung über den Umgang noch Einvernehmen über eine nachfolgende Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung erreicht worden ist oder in denen zumindest einer der Elternteile nicht zum Vermittlungstermin erschienen ist. Als erfolglos gilt damit nicht ein Vermittlungsverfahren, in dem die Eltern zwar ein Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs nicht erzielt haben, sich aber gleichwohl auf die Inanspruchnahme der außergerichtlichen Beratung geeinigt haben. Soweit die anschließende außergerichtliche Beratung nicht zu einem Einvernehmen der Eltern führt, hat dies lediglich auf künftige Vermittlungsverfahren insoweit Einfluß, als das Gericht nach Absatz 1 Satz 2 die Vermitt-

lung dann ablehnen kann. Soweit das gerichtliche Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist, stellt dies das Gericht durch ausdrücklichen nicht anfechtbaren Beschluß fest. Diese Feststellung bedeutet einerseits, daß das Gericht ein weiteres gerichtliches Vermittlungsverfahren ablehnen kann (Absatz 1 Satz 2); sie bedeutet andererseits, daß das Gericht nun nach Satz 2 zu prüfen hat, ob Zwangsmittel ergriffen, Änderungen der Umgangsregelungen vorgenommen oder Maßnahmen in bezug auf die Sorge ergriffen werden sollen. Leitet das Gericht von Amts wegen ein entsprechendes Verfahren ein oder beantragt ein Elternteil binnen eines Monats ein entsprechendes Verfahren, gelten gemäß Satz 3 die Kosten des Vermittlungsverfahrens als Kosten des anschließenden Verfahrens. Damit ergreift die im nachfolgenden Verfahren ergehende Kostenentscheidung auch die im Vermittlungsverfahren entstandenen Kosten. Für das gerichtliche Vermittlungsverfahren werden im Interesse der Förderung der einvernehmlichen Konfliktlösung Gerichtsgebühren für das Verfahren nicht eingeführt. Aus der Beantragung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens ergibt sich in diesen Fällen im Bereich der Gerichtsgebühren keine Schlechterstellung gegenüber einem unmittelbar gestellten Antrag auf Zwangsmittel, auf Änderung der Umgangsregelung oder der Sorgeregelung, da im Interesse der Förderung der einvernehmlichen Konfliktlösung Gerichtsgebühren für das Verfahren nicht eingeführt werden.

Zu Nummer 12 und 13 (§§ 53, 55)

Die Änderungen sind Folge des Wegfalls der Ehelicherklärung.

Zu Nummer 14 (§ 55b)

Zu Absatz 1

In Satz 1 kann das Wort „nichtehelich“ als überflüssig gestrichen werden. Bei der Anhörung der Kinder entfällt die bisherige Beschränkung auf eheliche Kinder; künftig wird das Gericht in den Verfahren alle Kinder des Mannes zu hören haben, da auf deren Stellung die Feststellung der Vaterschaft Auswirkungen haben kann. Gleichmaßen entfällt die bisherige Einschränkung in Satz 2.

Zu Absatz 2 und 3

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 sind eine Folge der Neuregelung der Zuständigkeit der Familiengerichte.

Zu Nummer 15 (§ 55c)

Die Streichung folgt aus dem Entfallen der Ehelicherklärung.

Zu Nummer 16 (§§ 56a, 56b)

Die Aufhebungen sind eine Folge des Entfallens der Ehelicherklärung.

Zu Nummer 17 (§ 56c)

Die Änderungen sind Folgen der Zuständigkeitsänderung und der Ersetzung der bisherigen Rechtsinstitute der Anfechtung der Ehelichkeit und der Anfechtung der Anerkennung eines nichtehelichen Kindes durch das einheitliche Rechtsinstitut der Anfechtung der Vaterschaft.

Zu Nummer 18 (§ 56f)

Der an Absatz 2 angefügte Satz 2 erstreckt die neu eingeführten Vorschriften über den Verfahrenspfleger (§ 50 Abs. 3 bis 5 E) auch auf den Pfleger für das Verfahren, das die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses betrifft. Entsprechend anzuwenden sind die Vorschriften über die Bestellung im Fall der Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten (Absatz 3), das Ende der Bestellung (Absatz 4) und den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Verfahrenspflegers (Absatz 5).

Zu Nummer 19 (§ 57)

Die Streichungen berücksichtigen den Wegfall von § 1631a Abs. 2 und von § 1683 Abs. 4 BGB.

Zu Nummer 20 (§ 59)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß ein wesentlicher Teil der die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten dem Familiengericht übertragen wird.

Zu Nummer 21 (§ 63a)

Die bisherige Sonderregelung, die nur für Umgangsverfahren nichtehelicher Kinder den Rechtszug beschränkt, wird aufgehoben.

Zu Nummer 22 (§ 64)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folge davon, daß eine Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache, soweit es die in § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO-E genannten Familiensachen betrifft, nur für die in § 621 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ZPO-E ausdrücklich genannten Verfahren gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 beruht auf der Änderung der Gliederung des Sechsten Buchs der Zivilprozeßordnung (vgl. die Begründung zu Artikel 5, insbesondere unter Nr. 7).

Zu Nummer 23 (§ 70)

Die Änderung berücksichtigt die Änderung des materiellen Rechts.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 12)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. In welchen Fällen Familiensachen, die die elterliche Sorge, den Umgang mit einem Kind und die Kindesherausgabe betreffen, Scheidungsfolgesachen sind, wird künftig in § 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 ZPO-E geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 19a)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist vorzunehmen, weil sich künftig aus § 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 ZPO-E ergibt, in welchen Fällen Familiensachen Scheidungsfolgesachen sind.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 ist eine Folge davon, daß künftig in § 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 ZPO-E geregelt wird, welche Sorgerechts-, Umgangsrechts- und Herausgabeverfahren Folgesachen sind.

Zu Buchstabe b

Nach § 50 Abs. 5 FGG-E sollen die Aufwendungen des Verfahrenspflegers und seine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt werden.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Die Änderung stellt klar, daß § 61 auch für die neu in § 621 Abs. 1 Nr. 10 und 11 ZPO-E aufgeführten Familiensachen gilt, soweit es sich nicht um FGG-Verfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB handelt; eine inhaltliche Änderung ist hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (Kostenverzeichnis)

Die neu eingeführte Nummer 9016 enthält den Auslagentatbestand für aus der Staatskasse erbrachte Aufwendungsersatz- und Vergütungsleistungen an den Verfahrenspfleger nach § 50 Abs. 5 FGG-E.

Zu Artikel 8 (Änderung der Kostenordnung)**Zu Nummer 1 (§ 94)****Zu Buchstabe a**

Die Änderung in Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß künftig neben dem Vormundschaftsgericht auch das Familiengericht zuständig ist. Die Neufassung von Nummer 3 berücksichtigt, ohne daß hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre, die Änderungen des materiellen Rechts und die damit verbundenen Änderungen der Zuständigkeit. Die Änderung in Nummer 4 folgt daraus, daß die

bislang in §§ 1634, 1711 BGB aufgeführten Tatbestände nunmehr in §§ 1684 bis 1686 BGB-E geregelt werden. Mit der Neufassung der Nummer 5 werden die neu geschaffenen Tatbestände des §§ 1687 und 1687a BGB-E betreffend die Einschränkung oder Ausschließung der Entscheidungsbefugnis des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält, einbezogen. Die Änderung in Nummer 7 berücksichtigt, daß das materielle Recht künftig die nach dem FGG zu erledigenden Kindschaftssachen in § 1600e Abs. 2 BGB-E regelt.

Zu Buchstabe b

Nach geltendem Recht ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 nur der Elternteil zahlungspflichtig, den das Gericht nach billigem Ermessen bestimmt. Nach den vorgeschlagenen Änderungen des BGB (§ 1685 BGB-E) soll künftig den Großeltern und Geschwistern sowie unter bestimmten Voraussetzungen Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils und Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, ein Umgangsrecht zustehen. Über den Umfang des Umgangsrechts soll das Familiengericht entscheiden können.

Wenn sich ein Kind mit Einwilligung des Inhabers der Sorge bei einem Dritten aufhält, soll dieser – wie ein Elternteil, bei dem sich das Kind berechtigt aufhält – die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens und über den Umgang des Kindes haben (§ 1687 BGB-E). Diese Entscheidungsbefugnis soll vom Familiengericht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

In diesen Fällen soll das Gericht die Möglichkeit haben, die genannten Dritten nach billigem Ermessen zum Schuldner der anfallenden Gebühr zu bestimmen.

Zu Nummer 2 (§ 95)

Die Überschrift wird geändert, weil für einen Teil der aufgeführten Verrichtungen künftig das Familiengericht zuständig ist. Aus dem gleichen Grund erfolgt die Streichung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Absatz 1 Satz 3 wird neu gefaßt, weil durch die Vorschrift ausschließlich Tätigkeiten des Vormundschaftsgerichts erfaßt werden.

Zu Nummer 3 (§ 100)

Nach § 50 Abs. 5 FGG-E sollen die Aufwendungen des Verfahrenspflegers und seine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt werden. Diese Beträge sollen allerdings von demjenigen, der für die Kosten des der Bestellung zugrundeliegenden Verfahrens haftet, als Auslagen erhoben werden. Hierzu soll in § 137 eine neue Nummer 16 angefügt werden (siehe nachstehende Begründung zu Nummer 4). Mit Satz 1 soll klargestellt werden, daß die Bestellung des Verfahrenspflegers und deren Aufhebung zu dem Verfahren gehört, für das der Verfahrenspfleger bestellt worden ist. Daraus folgt, daß die Auslagen nach dem neu zu schaffenden Auslagentatbestand zu den Kosten dieses Verfahrens gehören. Satz 2 soll klarstel-

len, daß für die Bestellung eines Verfahrenspflegers und deren Aufhebung keine Gebühr, sei es nach § 93 oder nach § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, anfällt.

Zu Nummer 4 (§ 137)

Die neu eingeführte Nummer 16 regelt, daß die nach § 50 Abs. 5 FGG-E an den Verfahrenspfleger zu zahlenden Beträge als Auslagen erhoben werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. In welchen Fällen Familiensachen Folgesachen sind, ergibt sich künftig aus § 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 ZPO-E.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Die Änderung ist eine Folge davon, daß sich künftig aus § 623 Abs. 1 bis 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9 ZPO-E ergibt, in welchen Fällen Familiensachen der freiwilligen Gerichtbarkeit Scheidungsfolgesachen sind.

Zu Nummer 3 (§ 118)

Die Anrechnungsvorschrift bewirkt, daß bei Erfolglosigkeit eines Vermittlungsverfahrens nach § 52a FGG-E die dafür entstandene Geschäftsgebühr auf diejenige anzurechnen sein soll, die für das anschließende Verfahren nach § 52a Abs. 4 Satz 2 und 3 FGG-E entsteht. Dies entspricht einem allgemeinen Grundsatz: Hat der Rechtsanwalt zunächst nur den Auftrag erhalten, eine gütliche Einigung außerhalb eines Rechtsstreits zu versuchen, ist die dafür anfallende Geschäftsgebühr auf die entsprechenden Gebühren für ein anschließendes gerichtliches Verfahren anzurechnen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 BRAGO). Die in aller Regel weiter anfallende Besprechungsgebühr soll dem Rechtsanwalt erhalten bleiben, um einen Anreiz für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu schaffen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Aus den vorgeschlagenen Änderungen des Bürgerlichen Rechts ergeben sich folgende wichtige Anpassungsbedürfnisse des Internationalen Privatrechts:

Die Anknüpfungen unterscheiden nicht mehr wie bisher in den Artikeln 19, 20 grundlegend nach der Ehelichkeit von Kindern; für (besondere) Regeln über die Legitimation von Kindern (Artikel 21) besteht kein Raum mehr. Im Interesse einer möglichst einheitlichen Anknüpfung auch im Hinblick auf vorhandene oder in Verhandlungen befindliche internationale Regelungen (Unterhaltsstatut, Minderjährigenschutz-Übereinkommen) soll grundsätzlich einheitlich für innerhalb und außerhalb einer Ehe geborene Kinder das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des

Kindes für seine Abstammung und für die Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses maßgeblich sein. Daneben tritt nunmehr für alle Kinder die Möglichkeit, die Abstammung nach dem Heimatrecht des jeweiligen Elternteils zu bestimmen.

Die entsprechenden Vorschläge zur Änderung des Einführungsgesetzes zum BGB haben sich im Ansatz und in den wesentlichen Ergebnissen aus Erörterungen des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht am 14./15. Oktober 1994 und 20./21. Oktober 1995 ergeben.

Zu Nummer 1 (Artikel 10)

Zu Buchstabe a

Für die Auswirkungen der Wahl eines Ehenamens durch Ehegatten auf den Namen eines Kindes sind die Erstreckungsvorschriften nunmehr § 1617 c BGB-E zu entnehmen (Absatz 2).

Zu Buchstabe b

Rechtswahlmöglichkeiten für den Familiennamen soll in Zukunft Absatz 3 einheitlich für alle Kinder eröffnen. In Erweiterung der nach dem bisherigen Absatz 3 für eheliche Kinder zugelassenen Rechtswahl und unter Einbeziehung der alternativen Anknüpfung des jetzigen Absatzes 4 bei nichtehelichen Kindern stehen die Heimatrechte der Eltern, das deutsche Recht bei hiesigem gewöhnlichem Aufenthalt eines Elternteils und gegebenenfalls das Heimatrecht eines Einbenennenden zur Wahl. Die Beschränkung der bisherigen Regelung zur Namenserteilung (Absatz 4 zweite Alternative) auf Kinder nicht verheirateter Eltern soll entfallen. Damit kommt eine Namenserteilung auch bei Kindern, deren Eltern verheiratet waren, nach dem Recht dessen in Betracht, der den Namen erteilt. Eine weitere Vereinheitlichung wird dadurch erreicht, daß jetzt in allen Fällen bei der Bestimmung des Heimatrechts der Eltern die Schranken des Artikels 5 Abs. 1 entfallen sollen.

Zu Nummer 2 (Artikel 19 bis 21)

Zu Artikel 19

Die Regelanknüpfung der Abstammung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Absatz 1 Satz 1 unterscheidet nicht mehr zwischen innerhalb und außerhalb einer Ehe geborenen Kindern und stellt Harmonie mit dem Unterhaltsstatut (Artikel 18, Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht), dem Haager Minderjährigenschutz-Übereinkommen einschließlich der dazu bestehenden Reformbestrebungen und mit dem Wirkungsstatut (Artikel 21) her. Die Entscheidung für eine wandelbare Anknüpfung im Anschluß an den geltenden Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 zweite Alternative und damit den praktisch wichtigsten Fall ermöglicht es den Standesbeamten in weitem Umfang, das interne Recht des Beurkundungsstaats anzuwenden. Satz 2 erlaubt allgemein die Bestimmung auch nach dem Heimatrecht des jeweiligen Elternteils, wie dies Artikel 20 Abs. 1 Satz 3 erste Alternative bisher nur für die nichteheliche Vater-

schaft vorsieht, und im Anschluß an den Gedanken des jetzigen Absatzes 1 Satz 2; an der dort jeweils bestimmten Unwandelbarkeit muß unter Berücksichtigung des Satzes 1 und der verhältnismäßig wenigen Fälle einer Änderung der Staatsangehörigkeit nicht festgehalten werden. Satz 3 läßt wie der geltende Absatz 1 Satz 1, 3 die Bestimmung der Abstammung (unwandelbar) nach dem Ehwirkungsstatut bei Geburt oder etwaiger vorheriger Eheauflösung zu.

Für die Verpflichtungen des Vaters gegenüber der Mutter auf Grund der Schwangerschaft erscheint es sachgerecht, diese nach Absatz 2 nicht mehr dem Heimatrecht der Mutter, sondern dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu unterstellen, da dort die entsprechenden Bedürfnisse auftreten. Wie bisher in Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 besteht ein Regelungsbedarf hier nur für entsprechende Verpflichtungen des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters.

Zu Artikel 20

Satz 1 bestimmt, daß die Abstammung nach dem Recht angefochten werden kann, aus dem sich im Einzelfall ergeben hat, daß ein Kind von einem Elternteil abstammt, aber auch nach der Rechtsordnung, deren Abstammungsvoraussetzungen (ebenefalls) erfüllt wären. Nach der Gleichstellung innerhalb und außerhalb einer Ehe geborener Kinder erscheint es nur folgerichtig, die Anfechtung des Statusverhältnisses grundsätzlich nach denselben Regeln anzuknüpfen wie seine Begründung. Zugunsten des Kindes stellt Satz 2 klar, daß es im Anschluß an den geltenden Artikel 19 Abs. 1 Satz 4 jedenfalls bei der Anfechtungsmöglichkeit auf der Grundlage seines jeweiligen Aufenthaltsrechts bleiben soll; dies wird vor allem dann praktisch, wenn sich die Abstammung ausnahmsweise nur aus einem Elternrecht oder dem Ehwirkungsstatut ergeben hat.

Zu Artikel 21

Der bisherige Artikel 20 Abs. 2 soll auf alle Kinder ausgedehnt und damit zugleich die bislang in Artikel 19 Abs. 2 und 3 getroffene Regelung vereinfacht werden. Es erscheint sachgerecht, die Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses allgemein nach der Rechtsordnung zu bestimmen, in deren Bereich vorrangig das praktische Bedürfnis zum Handeln besteht. Daraus ergibt sich die Entscheidung für das Kind als Anknüpfungsperson und für den gewöhnlichen Aufenthalt als Anknüpfungsmerkmal, das auch für das angrenzende Gebiet der öffentlich-rechtlichen Schutzmaßnahmen und für Unterhaltsansprüche grundsätzlich maßgeblich ist. Artikel 21 bezieht sich dabei auch auf die kindbezogenen Rechte und Pflichten der Eltern untereinander wie etwa das Umgangsrecht.

Für eine Sonderanknüpfung des Rechtsverhältnisses zwischen einem Kind und verheirateten Eltern wie nach Artikel 19 Abs. 2 Satz 1 besteht nach geltendem Recht mit Rücksicht auf das Minderjährigenschutzübereinkommen vom 5. Oktober 1961 ohnehin nur wenig Raum. Es ist zu erwarten, daß bei der Überarbeitung dieses Übereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes noch erheblich breiterer Raum als bisher gegeben wird. Im übrigen haben die meisten europäischen Staaten sowohl im Bereich des materiellen als auch des Kollisionsrechts die Trennung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern zugunsten eines im Prinzip einheitlichen Rechts der Kindschaftswirkungen und insbesondere der elterlichen Sorge ohnehin bereits aufgegeben oder zumindest deutlich abgeschwächt.

Zu Nummer 3 (Artikel 23)

Der bisherige Artikel 21 zur Legitimation entfällt; daher ist in Artikel 23 die Verweisung auf diese Bestimmung zu streichen.

Zu Nummer 4 (Artikel . . . [223])

Dieser Artikel enthält die Übergangsvorschriften, soweit sie das BGB betreffen. Die verfahrensrechtlichen Übergangsvorschriften sind in Artikel 13 des Entwurfs enthalten.

Zu § 1 (Abstammung)

§ 1 enthält die abstammungsrechtlichen Übergangsvorschriften; grundsätzlich bestimmt sich – auch in bezug auf das Abstammungsrecht – die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes geborenen Kindes für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften.

Zu Absatz 1

Die Maßgeblichkeit des bisherigen Rechts für die Vaterschaft bedeutet:

- Bisher bestehende Vaterschaften bleiben bestehen; dies gilt sowohl hinsichtlich der Vaterschaft auf Grund der Ehelichkeit des Kindes als auch auf Grund der Anerkennung nach bisher geltendem Recht. Insbesondere auch innerhalb von dreihundertundzwei Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geborene Kinder gelten weiter als Kind des ehemaligen Ehemannes der Mutter. Die bisherigen Kategorien „ehelich“ und „nicht-ehelich“ begründen nach Inkrafttreten des Gesetzes keinen Status mehr, sondern bezeichnen lediglich die rechtliche Zuordnung zu einem Mann als Vater.
- Soweit zur Begründung einer Vaterschaft im Rechtssinne bestimmte Voraussetzungen noch zu erfüllen sind (Beispiel: Es fehlen die erforderlichen Zustimmungen zur Vaterschaftsanerkennung), ist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes altes Recht anwendbar.

Zu Absatz 2

Soll nach Inkrafttreten des Gesetzes eine nach bisherigem Recht begründete Vaterschaft angefochten werden, so sind dafür die neuen Vorschriften maßgeblich. Dies gilt etwa für den Kreis der Anfechtungsberechtigten. So können die Eltern des Mannes eine Anfechtung nicht mehr geltend machen; eine

vor Inkrafttreten anhängig gewordene Anfechtungsklage der Eltern wird nicht mehr fortgeführt (siehe Artikel 13 § 2 Abs. 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 3

Die neue Vorschrift des § 1599 Abs. 2 BGB-E soll auch in den Fällen Anwendung finden, in denen das Kind vor Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurde und das Scheidungsverfahren noch läuft bzw. die rechtskräftige Scheidung noch nicht weiter als die in § 1599 Abs. 2 Satz 1 BGB-E vorgesehene Jahresfrist zurückliegt. Würde man es in diesen Fällen bei der bisherigen Rechtslage belassen, so müßten etwa auch dann noch aufwendige Vaterschaftsanfechtungsverfahren durchgeführt werden, in denen nach neuem Recht dem früheren Ehemann die Vaterschaft für ein naheheilig geborenes Kind (anders als nach der bisherigen Rechtslage) nicht mehr zugerechnet wird. Dies würde bei den Betroffenen sicherlich auf Unverständnis stoßen. Durch die Anwendung des § 1599 Abs. 2 BGB-E kann das Kind abstammungsrechtlich auf einfache Weise einem anderen Mann zugeordnet werden.

Denkbar wäre auch, das neue Recht (d. h. die Nichtzurechnung der Vaterschaft bei Kindern, die nach einer Scheidung geboren werden, zum früheren Ehemann der Mutter) auch auf Kinder anzuwenden, die innerhalb einer bestimmten Frist vor Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurden. Man würde aber auf diese Weise die nach bisherigem Recht begründete rechtliche Vaterschaft auch in den Fällen zerstören, in denen sie der wirklichen Abstammung entspricht. Die Vaterschaft des früheren Ehemannes müßte erneut (durch Anerkennung oder durch gerichtliche Feststellung) begründet werden. Ein solches Hin und Her würde dem Gebot der Rechtssicherheit, das gerade im Abstammungsrecht einen hohen Stellenwert hat, widersprechen.

Zu Absatz 4

Durch diese Vorschrift soll den Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 79, 256 und 90, 263) auch hinsichtlich der „Altfälle“ Rechnung getragen werden. Sie betrifft diejenigen Kinder, denen bisher die Klärung ihrer Abstammung verwehrt war, etwa weil das Kind innerhalb der Zweijahresfrist des § 1598 BGB von Umständen, die gegen die Vaterschaft des (früheren) Ehemannes seiner Mutter sprechen, keine Kenntnis erlangt hat, oder weil kein gesetzlicher Anfechtungstatbestand im Sinne des § 1596 Abs. 1 BGB gegeben war. Satz 1 eröffnet eine neue zweijährige Frist für die Anfechtung der Vaterschaft. Satz 2 ermöglicht die Anfechtung auch für diejenigen Kinder, deren Anfechtungsklage nach bisherigem Recht aus den in Satz 1 genannten Gründen abgewiesen wurde.

Zu § 2 (Elterliche Sorge)

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt Ehelicherklärungen, die auf Antrag des Vaters erfolgt waren, Entscheidungen nach § 1672 Abs. 1 BGB-E gleich. Dadurch bleibt die Alleinsorge

des Vaters auch nach Inkrafttreten des neuen Rechts bestehen. Soll die Sorge wieder auf die Mutter überwechseln, so kann dies in einem nach § 1696 BGB-E durchzuführenden Verfahren geschehen. Wollen die Eltern die gemeinsame Sorge herbeiführen, so können sie dies nicht durch Abgabe von Sorgeerklärungen erreichen (§ 1626b Abs. 3 BGB-E). Vielmehr muß eine gerichtliche Entscheidung nach § 1671 Abs. 2 BGB-E herbeigeführt werden.

Satz 2 übernimmt für den Fall, daß die Mutter des Kindes der Ehelicherklärung nach § 1726 Abs. 1 Satz 1 BGB zugestimmt hat, die Regelung des § 1739 BGB und stellt damit sicher, daß es bei der bisherigen Nachrangigkeit der Unterhaltspflicht der Mutter bleibt. Diese Übergangsregelung ist aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Mutter ohne die mit § 1739 BGB verbundene weitgehende Freistellung von der Unterhaltspflicht in die Ehelicherklärung nicht eingewilligt hätte. Der Gedanke des Vertrauensschutzes rechtfertigt den Nachrang jedoch nicht mehr, wenn die Sorge auf die Mutter zurückübertragen wird. Die Verteilung der Unterhaltspflicht zwischen Vater und Mutter beurteilt sich dann nach der allgemeinen Regelung des § 1606 Abs. 3 BGB. Dies gilt auch, wenn die elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt wieder allein auf den Vater zurückübertragen werden sollte.

Zu Absatz 2

War ein Kind auf seinen Antrag nach dem Tod der Mutter für ehelich erklärt worden, so hat der Vater dieselbe Rechtsstellung, wie wenn ihm nach neuem Recht die Sorge gemäß § 1680 Abs. 2 Satz 2 BGB-E übertragen worden wäre.

Zu § 3 (Name des Kindes)

Anders als nach geltendem Recht entscheidet über den Geburtsnamen eines Kindes nicht mehr dessen Ehelichkeit oder Nichteelichkeit. Maßgebend ist vielmehr die Frage, ob die elterliche Sorge nur einem Elternteil oder beiden Eltern gemeinsam zusteht. Satz 1 will sicherstellen, daß diese Änderung nicht zu einem Namenswechsel bei Kindern führt, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geboren sind und denen das bisherige Recht bereits einen Geburtsnamen zugewiesen hat. Satz 2 verdeutlicht, daß in einem solchen Fall der dem Kind vom bisherigen Recht zugewiesene Name nach Maßgabe des neuen Rechts (§§ 1617b, 1617c, 1618 BGB-E) abänderbar ist.

Zu Artikel 11 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Entsprechend der Absicht, bei Kindern nicht mehr zu differenzieren, ob ihre Eltern bei der Geburt verheiratet sind oder später heirateten, ist die Begriffsbestimmung „nichteeliches Kind“ in § 7 Abs. 3 entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Der Entwurf will die Zuständigkeit der Familiengerichte erweitern; künftig sind den Familiengerichten grundsätzlich auch die die elterliche Sorge für eheliche und nichteheliche Kinder betreffenden Verfahren zugewiesen. Daher soll sich die Beratung von Kindern und Jugendlichen nach § 8 auch auf ihre Rechte im Verfahren vor dem Familiengericht erstrecken.

Zu Nummer 3 (§ 17)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Abschaffung des Zwangsverbands; eine gerichtliche Entscheidung wird künftig nicht mehr ergehen, wenn Eltern auch nach der Scheidung die gemeinsame Sorge beibehalten wollen. Ergeht aber eine richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung, so kann dieses Konzept wie bisher auch als Grundlage für die Entscheidung dienen.

Zu Nummer 4 (§ 18)**Zu Buchstabe a**

Absatz 2 macht keine Unterscheidung mehr bei der Beratung und Unterstützung dahingehend, ob die Mutter mit dem Vater des Kindes verheiratet ist oder nicht. Den Ersatz der Entbindungskosten nach § 1615k BGB können ohnehin nur Mütter erstattet verlangen, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind. Die Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Unterhalts betrifft sowohl den Betreuungsunterhalt nach § 1615l BGB als auch den nach § 1570 BGB.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 (in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Beistandschaftsgesetzes) enthält bereits Bestimmungen zum Umgangsrecht. Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, haben danach Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (Satz 1); bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausübung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden (Satz 2).

§ 1711 Abs. 4 BGB bestimmt bisher, daß das Jugendamt in geeigneten Fällen zwischen dem Vater und dem Sorgeinhaber vermitteln soll. Aus der Stellung der Vorschrift ergibt sich, daß sich die Regelung auf Angelegenheiten des Umgangsrechts (§ 1711 Abs. 2 BGB) und des Auskunftsanspruchs (§ 1711 Abs. 3 BGB) des Vaters bezieht, der zum Zeitpunkt der Geburt oder später nicht mit der Mutter verheiratet war. Für Umgangsrecht und Auskunftsanspruch von verheirateten oder geschiedenen Eltern enthält § 1634 BGB keine dem § 1711 Abs. 4 BGB vergleichbare Regelung.

Der Entwurf sieht eine Aufhebung des § 1711 Abs. 4 BGB vor. Dies hat aber lediglich systematische Gründe und soll nicht zu einem Wegfall der dem Jugendamt zugewiesenen Aufgabe führen. Die Regelung

von Aufgaben des Jugendamts im BGB ist nur dann angezeigt, wenn das Jugendamt nicht nur informiert, berät oder vermittelt, sondern auch zur gesetzlichen Vertretung des Kindes befugt ist. Ansonsten sollen die Aufgaben des Jugendamts im SGB VIII geregelt werden.

Absatz 3 ist – nicht nur wegen des beabsichtigten Wegfalls des § 1711 Abs. 4 BGB – ergänzungsbedürftig:

– Satz 1 ergänzt § 1626 Abs. 3 BGB-E, wonach zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen sowie mit anderen, insbesondere den in § 1685 BGB-E genannten Personen gehört. Kinder und Jugendliche sollen darin unterstützt werden, daß der genannte Personenkreis von seinem Umgangsrecht zu ihrem Wohl auch Gebrauch macht. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, daß der betreuende Elternteil darum ersucht, den Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil herzustellen. Dieser Elternteil kann dann vom Jugendamt auf die Bedeutung des Umgangs zum Wohl des Kindes hingewiesen werden. Kinder und Jugendliche können sich aber auch – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – selbst an das Jugendamt wenden, § 8 Abs. 2 SGB VIII.

– Beratung und Hilfe sollen nicht auf diejenigen Mütter und Väter begrenzt werden, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, Satz 2. Diese Begrenzung ist schon deshalb ungerechtfertigt, weil bereits nach geltendem Recht gemäß § 1634 Abs. 4 BGB auch ein Elternteil, dem die Personensorge zusteht, ein Umgangs- und Auskunftsrecht beanspruchen kann (bei nicht nur vorübergehendem Getrenntleben). Außerdem wird in § 1684 Abs. 1 BGB-E künftig nicht mehr auf die elterliche Sorge abgestellt, sondern diese Vorschrift sieht generell vor, daß Eltern ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind haben.

– Nach § 1685 BGB-E sollen künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Personen als Eltern (Großeltern, Geschwister sowie Ehegatten oder frühere Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war) ein Umgangsrecht haben, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Auch hier soll die Hilfe des Jugendamts nicht versagt werden.

– Die Beratung und Unterstützung des Jugendamts soll auch für diejenigen Personen gelten, gegen die sich das Umgangsrecht richtet, also für Eltern oder andere Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet (z. B. Pflegeeltern, die Besuchskontakte der leiblichen Eltern ermöglichen sollen). Für Väter und Mütter, in deren Obhut sich das Kind befindet, ist gegenwärtig schon § 18 Abs. 1 Satz 1 anwendbar, da die Gestattung des Umgangs zur Ausübung der Personensorge gehört.

– Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2. Die Aufgaben des Jugendamts sollen sich jedoch entsprechend dem geltenden § 1711 Abs. 4 BGB auch auf die Ausübung des Auskunftsanspruchs (§ 1711 Abs. 3, § 1634 Abs. 3 BGB) erstrecken.

Zu Nummer 5 (§ 38)

Vorschriften zur Ausübung der Personensorge, insbesondere bei Pflegeeltern, finden sich bisher in § 38. Diese Vorschriften werden in das BGB eingegliedert, § 1688 Abs. 2 BGB-E. Die Vermittlung des Jugendamts bei der Ausübung der Personensorge soll ihren Standort im SGB VIII behalten; § 38 des Entwurfs entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 2.

Zu Nummer 6 (§§ 42, 43)

Der Entwurf erweitert die Zuständigkeit der Familiengerichte; künftig sind den Familiengerichten grundsätzlich auch die die elterliche Sorge für eheliche und nichteheliche Kinder betreffenden Verfahren zugewiesen. Insbesondere die Entscheidungszuständigkeit für Eingriffe in die elterliche Sorge bei Gefahr für das Kindeswohl (§ 1666 BGB-E) liegt dann beim Familiengericht. Daher hat das Jugendamt künftig in den Fällen der §§ 42, 43 die Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen.

Zu Nummer 7 (§ 51)

Auch Vorschriften im Bereich des Adoptionsrechts werden durch den Entwurf geändert. Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und auch keine Sorgeerklärungen abgegeben haben, soll der Vater bei der Wahrnehmung seiner Rechte nach § 1747 BGB-E beraten werden.

Zu Nummer 8 (§ 52 a)

Die Änderung bezieht sich auf § 52 a in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Beistandschaftsgesetzes. Dort wird noch das Wort „nichtehelich“ verwandt; dies soll – entsprechend der Terminologie dieses Entwurfs – vermieden werden. Eine sachliche Änderung ist damit – insbesondere beim neugefaßten Absatz 2 – nicht verbunden.

Zu Nummer 9 (Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels)

Das Jugendamt wird künftig Auskünfte über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen zu erteilen haben (§ 58 a E). Diese zusätzliche Aufgabe soll in der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 10 (§ 58 a)

Künftig wird die Mutter, die mit dem Vater des Kindes weder zum Zeitpunkt der Geburt noch später verheiratet ist, mitunter den Nachweis erbringen müssen, daß von ihr und dem Vater keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB-E abgegeben wurden und daher keine gemeinsame Sorge beider Eltern entstanden ist (siehe Vorbemerkungen unter I.II.2 am Ende). Diesen Nachweis soll sie dadurch erbringen können, daß ihr das Jugendamt eine schriftliche Auskunft dahingehend erteilt, daß keine Sorgeerklärungen abgegeben worden sind. Zustän-

dig hierfür ist gemäß § 87 c Abs. 6 Satz 1, Abs. 1 E das Jugendamt, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die für die Auskunftserteilung notwendigen Feststellungen kann das Jugendamt auf der Grundlage der nach § 1626 d Abs. 2 BGB-E erfolgenden Mitteilung treffen. Sofern das Jugendamt, an das die Mitteilung geht (das ist in der Regel das Jugendamt am Geburtsort des Kindes), mit dem auskunftserteilenden Jugendamt nicht identisch ist, hat ersteres Jugendamt auf Anfrage letzterem Jugendamt wiederum Mitteilung gemäß § 87 c Abs. 6 Satz 3 E zu machen. Zur Erleichterung von Rückfragen hat die Mutter den Geburtsort des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, anzugeben.

Zu Nummer 11 (§ 59)**Zu Buchstabe a**

§ 1597 Abs. 1 BGB-E sieht einheitlich für Anerkennung und Zustimmung im Rahmen der Vaterschafts- anerkennung öffentliche Beurkundung vor. Deshalb kann in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Hinweis auf die öffentlich beglaubigte Form entfallen.

Zu Buchstabe b

Die §§ 1617 bis 1618 BGB-E sowie Artikel 10 Abs. 3 EGBGB-E sehen eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Eltern vor, den Namen des Kindes zu bestimmen, insbesondere anlässlich der Geburt, bei späterer Begründung der gemeinsamen Sorge, bei späterer Alleinsorge, bei Anerkennung der Vaterschaft und gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung sowie in Stiefkindfällen. Diese Erklärungen zum Namen des Kindes müssen jeweils gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Dabei muß die Erklärung öffentlich beglaubigt (vgl. § 129 BGB) werden.

Für diese Beglaubigungen sollen – neben Notar (§ 20 BNotO) und Standesamt (§ 31 a PStG) – auch die Jugendämter zuständig sein, wie dies das bisherige Recht in Nummer 5 bereits für die Erklärungen zum Familiennamen und zur Einbenennung vorsieht.

In bestimmten Fällen ist daneben die Anschlußerklärung des Kindes notwendig. Schließlich erstreckt sich nach § 1617 c Abs. 3 BGB-E eine Änderung des Geburtsnamens auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt. Diese Erklärungen sind ebenfalls gegenüber dem Standesbeamten abzugeben und müssen öffentlich beglaubigt werden.

Zu Buchstabe c

Die Ehelicherklärung soll durch den Entwurf abgeschafft werden; deshalb ist in Nummer 7 insoweit keine Beurkundungsbefugnis mehr notwendig. Der Vater, der mit der Mutter nicht verheiratet ist und keine Sorgeerklärung abgegeben hat, soll aber eine etwaige Verzichtserklärung im Adoptionsverfahren (§ 1747 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB-E) weiter vom Jugendamt beurkunden lassen können.

Zu Buchstabe d

Es ist sinnvoll, daß künftig das Jugendamt die Sorgeerklärungen (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB-E) beurkunden kann (siehe hierzu die Einzelbegründung zu § 1626d BGB-E). Dies kann beispielsweise gleichzeitig mit der Anerkennung der Vaterschaft beim Jugendamt geschehen.

Zu Nummer 12 (§ 86)

Eine Sonderregelung für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an die Mutter eines nichtehelichen Kindes ist nicht mehr notwendig. Wurde die Vaterschaft noch nicht anerkannt, so gibt es noch keinen Vater im Rechtssinne und es kann nur an den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter angeknüpft werden.

Zu Nummer 13 (§ 87c)**Zu Buchstabe a**

§ 87c in der Fassung des Regierungsentwurfs eines Beistandschaftsgesetzes (Bundestags-Drucksache 13/892) enthält die Vorschriften für die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts für die Aufgaben der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft. Neu hinzukommen wird die Aufgabe der Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen (§ 58a SGB VIII-E). Die örtliche Zuständigkeit für diese Aufgabe ist in § 87c Abs. 6 SGB VIII-E geregelt, was auch in der Überschrift dieser Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden soll.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Vermeidung des Wortes „nichtehelich“.

Zu Buchstabe c**Zu Satz 1**

Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Auskunft nach § 58aE soll – wie im Fall der Amtsvormundschaft und der Beistandschaft – grundsätzlich bei dem Jugendamt liegen, in dessen Bereich die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies wird durch die Verweisung auf Absatz 1 ebenso zum Ausdruck gebracht wie die Geltung der dort genannten subsidiären Zuständigkeiten.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt die Empfangszuständigkeit des Jugendamts für die Mitteilung der die Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB-E beurkundenden Stelle. Diese Mitteilungen müssen an einem bestimmten Ort erfaßt werden, damit sie zur Verfügung stehen, wenn die Mutter eine schriftliche Auskunft nach § 58aE verlangt. Dieses Verlangen ist nämlich unbegründet, wenn wirksame Sorgeerklärungen beider Eltern abgegeben wurden. Als feststehender Ort, an dem die Erfassung der Mitteilungen über die Beurkundung einer Sorgeerklärung erfolgen soll, ist das Jugendamt am Geburtsort des Kindes vorge-

sehen. Falls der Geburtsort im Ausland liegt oder falls er nicht festgestellt werden kann, so ist das Land Berlin zuständig (zweiter Halbsatz i. V. m. § 88 Abs. 1 Satz 2). Das Jugendamt, das die Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 BGB-E erhält, ist gemäß § 62 zur Datenerhebung und gemäß § 63 Abs. 1 zur Datenspeicherung befugt. Gemäß § 64 darf es die mitgeteilte Tatsache, daß Sorgeerklärungen beurkundet worden sind, zur Erfüllung der Aufgabe nach § 58aE verwenden. Falls diese Aufgabe einem anderen Jugendamt obliegt, hat es diesem Mitteilung nach Satz 3 zu machen.

Zu Satz 3

Das Jugendamt, das der Mutter eine schriftliche Auskunft nach § 58aE erteilt, hat vorher zu prüfen, ob nicht Sorgeerklärungen gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB-E abgegeben wurden. Zu diesem Zweck prüft es, ob eine Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 BGB-E vorliegt. Falls die Empfangszuständigkeit für diese Mitteilung von der Auskunftszuständigkeit abweicht, hat das die Mitteilung empfangende Jugendamt dem die Auskunft erteilenden Jugendamt auf dessen Verlangen mitzuteilen, ob dort eine Mitteilung nach § 1626d Abs. 2 BGB-E vorliegt oder nicht.

Zu Nummer 14 (§ 90)

Zur Vermeidung von Mehrkosten für Jugendämter bei der Inanspruchnahme von Angeboten des beschützten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB-E schafft § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Grundlage dafür, dem Umgangsberechtigten die entsprechenden Kosten aufzuerlegen.

Zu Artikel 12 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Der Entwurf enthält nicht alle wünschenswerten Gleichstellungen im Bundesrecht; teilweise werden sie mit gleicher Zielsetzung in anderen Gesetzgebungsvorhaben betrieben. So soll beispielsweise § 217 StGB (Privilegierung einer Mutter, die ihr nichteheliches Kind in oder gleich nach der Geburt tötet) im Rahmen des Entwurfs des 6. Strafrechtsreformgesetzes, das unter anderem das Ziel einer umfassenden Harmonisierung der Strafraumen verfolgt, aufgehoben werden.

Zu § 1 (Bundesentschädigungsgesetz)

Die bislang in § 13 Abs. 5 vorgesehene Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen Kindern des Verfolgten ist künftig überflüssig, da Kinder – nach dem Entwurf des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes – im Erbrecht ohnehin gleich behandelt werden sollen.

Zu § 2 (Beurkundungsgesetz)**Zu Nummer 1**

Die Amtsgerichte sollen nicht nur – wie bislang – für die Beurkundung von Verpflichtungserklärungen betreffend den Unterhalt nichtehelicher Kinder zustän-

dig sein, sondern auch für solche betreffend ehelicher Kinder.

Zu Nummer 2

Die Änderung trägt einer Änderung im Unterhaltsrecht Rechnung; künftig kann auch dem Vater nach § 1615 I Abs. 5 BGB-E ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt zustehen.

Zu § 3 (Bundeszentralregistergesetz)

Der Entwurf sieht vor, daß Zuständigkeiten im Bereich der Personensorge vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht übertragen werden; außerdem wird § 1671 Abs. 5 BGB aufgehoben. Von diesen Änderungen ist auch § 60 betroffen.

Zu § 4 (Insolvenzordnung)

Die Änderung trägt einer Änderung im Unterhaltsrecht Rechnung; künftig kann auch dem Vater nach § 1615 I Abs. 5 BGB ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt zustehen. Außerdem soll das Wort „nichtehelich“ vermieden werden.

Zu § 5 (Sorgerechtsübereinkommensausführungsgesetz)

Es bedarf künftig keiner ausdrücklichen Erwähnung mehr, daß die in § 5 genannten Angelegenheiten auch insoweit als Familiensachen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, als sie Kinder betreffen, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind.

Zu § 6 (Auslandsunterhaltsgesetz)

§ 10 regelt das Verfahren vor dem Amtsgericht zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen über Unterhaltsansprüche, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

Die Frage, ob für den Erlaß des Vollstreckungsurteils das Familiengericht oder die allgemeine Prozeßabteilung des Amtsgerichts zuständig ist, ist durch die Rechtsprechung dahin geklärt, daß das Verfahren in die familiengerichtliche Zuständigkeit fällt, wenn der Titel eine Angelegenheit betrifft, die nach inländischem Verfahrensrecht als Familiensache einzuordnen ist (vgl. BGHZ 88, 113, 116f.). Der bisher klarstellenden Erwähnung des Familiengerichts bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu § 7 (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen)

Zur Vermeidung des Begriffs „nichtehelich“ wird künftig auf die elterliche Sorge abgestellt.

Zu § 8 (Verschollenheitsgesetz)

Nach bisherigem Recht können nichteheliche Abkömmlinge des Verschollenen nur dann den Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens stellen, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Todeserklä-

rung haben. Diese Einschränkung ist nicht erforderlich. Deshalb wird künftig auf die Unterscheidung zwischen ehelichen und diesen gleichgestellten Abkömmlingen einerseits sowie nichtehelichen Abkömmlingen andererseits verzichtet.

Zu § 9 (Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 16 Abs. 2 Verschollenheitsgesetz.

Zu § 10 (Ehegesetz)

Als Konsequenz aus der Abschaffung der Ehelichkeitsvermutung für Kinder, die nach einer Ehescheidung geboren werden (§§ 1591, 1592 BGB), wird die in § 8 vorgeschriebene Wartezeit für eine erneute Eheschließung gestrichen.

Zu § 11 (Adoptionsvermittlungsgesetz)

Das Institut der Ehelicherklärung wird es im künftigen Recht nicht mehr geben. § 5 Abs. 4 Satz 1 muß dem angepaßt werden.

Zu § 12 (Strafgesetzbuch)

Die ausdrückliche Bestimmung, daß Verwandte und Verschwägerter auch zum Kreis der Angehörigen zählen, wenn die Beziehung „durch eine nichteheliche Geburt vermittelt wird“, ist heute entbehrlich, da die Vorschriften der §§ 1589, 1590 BGB seit Inkrafttreten des NEhelG uneingeschränkt auch für nichteheliche Kinder anwendbar sind.

Zu § 13 (Jugendgerichtsgesetz)

Durch den Entwurf sollen Zuständigkeiten vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht übertragen werden. Davon sind auch Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes betroffen, die auf die Zuständigkeit bzw. Aufgaben des Vormundschaftsgerichts Bezug nehmen. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Rechnung. Außerdem werden zwei zum Sachzusammenhang gehörende gesetzliche Klarstellungen vorgeschlagen.

Zu Nummer 1

§ 34 Abs. 2 Satz 1 ist zu streichen. Durch die Aufgabenverlagerung auf das Familiengericht verliert die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Zusammenhang mit dem Jugendstrafverfahren erheblich an Bedeutung. Die alleinige ergänzende Zuständigkeit des Jugendrichters als Vormundschaftsrichter erscheint deshalb nicht zweckmäßig. Eine allgemeine Zuständigkeit des Jugendrichters nicht nur als Vormundschafts-, sondern auch als Familienrichter dürfte aber zu einer nicht tragbaren Belastung führen und erscheint auch generell nicht sinnvoll. Dem Anliegen einer ergänzenden Zuständigkeit des Jugendrichters auch für einschlägige Maßnahmen dieser Gerichte kann mit der besonderen Zuweisungsmög-

lichkeit durch die Neufassung des bisherigen Satzes 2 genügt werden.

Im übrigen werden aber familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben regelmäßig nebeneinander gestellt, und zwar – abgesehen von der allgemeinbezogenen Regelung in § 34 – alternativ, wie es der Zuständigkeit im konkreten Einzelfall entspricht.

Die Aufnahme der Verweisungsnorm des § 1837 Abs. 4 BGB in § 34 Abs. 3 Nr. 2 entspricht der Anführung von § 1800 BGB in der vorhergehenden Nummer und erfolgt nur zur Klarstellung.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung von § 84 Abs. 2 wird eine gesetzliche Lücke geschlossen. Die Regelung ähnelt der Lösung in § 98 Abs. 1 Satz 2 und entspricht der schon zur bisherigen Gesetzeslage bestehenden herrschenden Meinung.

Zu Nummer 3 und 4

Die Änderungen tragen der Zuständigkeitsänderung zwischen Vormundschaftsgericht und Familiengericht Rechnung; familien- und vormundschaftsrichterliche Erziehungsaufgaben werden alternativ nebeneinander gestellt.

Zu § 14 (Unterhaltssicherungsgesetz)

Zu Nummer 1

In der Neufassung des § 3 wird in Absatz 2 nicht mehr der Begriff des nichtehelichen Kindes verwendet. Damit entfällt die Regelung, daß die nichtehelichen Kinder ausnahmslos sonstige Familienangehörige des Wehrpflichtigen sind. Künftig zählen die nichtehelichen Kinder des Wehrpflichtigen zu den sonstigen Familienangehörigen, wenn der Wehrpflichtige nicht die elterliche Sorge hat; andernfalls ist das nichteheliche Kind Familienangehöriger im engeren Sinne und hat Anspruch auf allgemeine Leistungen nach § 5.

Weitere materiellrechtliche Änderungen sind mit der Neufassung des § 3 nicht verbunden. Die vollständige Neufassung erscheint geboten, um die Verständlichkeit dieser Vorschriften zu verbessern. In die neue Fassung des § 3 ist die bisherige Regelung, daß Enkel, Stiefeltern, Pflegeeltern und Pflegekinder von Wehrpflichtigen zu den Familienangehörigen im Sinne des USG zählen, nicht mehr aufgenommen worden. Die alte Regelung hat seit dem Inkrafttreten des USG (1957) keine praktische Bedeutung erlangt.

Zu Nummer 2, 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen redaktioneller Art.

Zu § 15 (Soldatenversorgungsgesetz)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie, derzufolge nicht mehr zwischen ehelichen

und nichtehelichen Kindern unterschieden werden soll.

Zu § 16 (Lastenausgleichsgesetz)

Die Änderung des § 265 Abs. 2 Satz 3 dient – ohne inhaltliche Änderung – der Vermeidung der Begriffe „eheliche“ und „nichteheliche“ Kinder.

Zu § 17 (Heimarbeitsgesetz)

Die vorgesehene Änderung vermeidet den Begriff „nichteheliche Kinder“. Die als Kind („an Kindes Statt“) Angenommenen haben die rechtliche Stellung eines Kindes des in Heimarbeit Beschäftigten und brauchen daher – ebenso wie die nichtehelichen Kinder – nicht eigens erwähnt zu werden. Die Terminologie „an Kindes Statt“ entspricht dem Stand bis zum Inkrafttreten des Adoptionsgesetzes 1976.

Zu § 18 (Reichsversicherungsordnung)

Die bisherige Verwendung des Wortes „ehelichen“ ist überflüssig, da in dem in Bezug genommenen § 583 Abs. 5 nicht nur von ehelichen Kindern die Rede ist.

Zu § 19 (Bundesversorgungsgesetz)

Die Aufhebung der Vorschrift dient der Vermeidung des Begriffs „nichteheliche Kinder“. Die bisher ebenfalls in § 45 Abs. 2 Nr. 3 enthaltene Regelung zur Glaubhaftmachung der Abstammung vom Verstorbenen in Fällen, in denen der Beweis der Abstammung auf Grund der Kriegereignisse nicht mehr möglich ist, kann auch durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden.

Zu Artikel 13 (Übergangsvorschriften)

Artikel 13 enthält nur verfahrensrechtliche Übergangsvorschriften. Die das BGB betreffenden Übergangsvorschriften sind in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Artikel 10 Nr. 4) eingestellt.

Die Entscheidung in einer Familiensache richtet sich, soweit in Übergangsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, nach dem zum Zeitpunkt ihres Erlasses geltenden materiellen Recht. Auch das neue Verfahrensrecht findet grundsätzlich von seinem Inkrafttreten an in bereits anhängigen Verfahren Anwendung. Die verfahrensrechtlichen Übergangsvorschriften sollen sicherstellen, daß die Anwendung des geänderten Verfahrensrechts, insbesondere der geänderten Zuständigkeitsregelung, in prozeßökonomisch sinnvoller Weise erfolgt. Eine doppelte Bearbeitung bereits weitgehend geförderter Verfahren durch die Gerichte soll vermieden werden.

Zu § 1

§ 1 regelt, inwieweit das bislang geltende Verfahrensrecht in bei den Prozeßgerichten und bei den Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhängigen

Verfahren, die mit dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform Familiensachen werden, weiterhin anzuwenden ist.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 bleibt in Verfahren nach § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 10 und 11 ZPO-E, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in erster Instanz anhängig sind, das bisher befaßte Gericht weiterhin zuständig. Damit wird klargestellt, daß die vor der Prozeßabteilung des Amtsgerichts und vor dem Vormundschaftsgericht anhängigen erstinstanzlichen Verfahren bis zum Ende der Instanz von den hiermit befaßten Gerichten weitergeführt werden, soweit diese nach bisherigem Recht zuständig sind. Eine Abgabe an die Abteilung für Familiensachen soll nicht deswegen erfolgen können, weil das Verfahren nach dem neuen Verfahrensrecht eine Familiensache ist. Eine ausdrückliche Regelung ist notwendig, da der Grundsatz der perpetuatio fori im Verhältnis zwischen zwei Spruchkörpern eines Gerichts, z. B. zwischen der allgemeinen Zivilprozeßabteilung und der Abteilung für Familiensachen eines Amtsgerichts, nicht gilt. Eine Fortführung des Verfahrens durch das bisher befaßte Gericht erscheint insbesondere für Verfahren sinnvoll, die schon weitgehend gefördert sind. Gerade für Sorgeverfahren kann es bedeutsam sein, daß es in diesen Kinder betreffenden Verfahren nicht zu Verzögerungen und zur Wiederholung von Verfahrenshandlungen, etwa von Kindesanhörungen, kommt.

Satz 2 regelt, daß für diese Verfahren, die nach Satz 1 bei der Prozeßabteilung des Amtsgerichts oder beim Vormundschaftsgericht verbleiben, die für Familiensachen geltende Regelung des § 23b Abs. 3 Satz 2 GVG, wonach die Geschäfte des Familienrichters nicht von einem Richter auf Probe im ersten Jahr wahrgenommen werden dürfen, nicht eingreift.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelung über die Rechtsmittelzulässigkeit und Rechtsmittelzuständigkeit. Nach Satz 1 sind in Verfahren, in denen die erstinstanzliche Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist, die bisherigen Regelungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel anzuwenden. Die Regelung betrifft damit sowohl Verfahren, die sich bereits in der Rechtsmittelinstanz befinden, als auch solche, in denen die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung läuft oder in denen die Entscheidung lediglich verkündet worden ist. Für diese Verfahren stellt die vorgesehene Regelung klar, daß sich die Rechtsmittelzulässigkeit und die Rechtsmittelzuständigkeit und damit der Instanzenzug insgesamt nach dem bisherigen Recht richten. Ohne die Regelung der Zuständigkeit würde die Zuständigkeit des Landgerichts nach dem Grundsatz der perpetuatio fori nur für solche Rechtsstreitigkeiten fortbestehen, bei denen die Berufung bereits eingelegt ist. Bei Unterhaltsstreitigkeiten sowie bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche nach § 1615k bis 1615 m BGB sind damit weiterhin die Landgerichte für Berufun-

gen und Beschwerden zuständig; ein weiteres Rechtsmittel kommt in diesen Verfahren nicht in Betracht.

Für die FGG-Verfahren tritt nach Satz 2 an die Stelle der Verkündung oder der Zustellung die Bekanntmachung nach § 16 FGG.

Nach Satz 3 soll für die übrigen Sachen, in denen die Entscheidung erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder an Stelle einer Verkündung zugestellt oder – bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – bekanntgemacht worden ist, die gleiche Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel wie für die von den Familiengerichten entschiedenen Rechtsstreitigkeiten gelten. Eine entsprechende Regelung ist notwendig, obwohl neues Verfahrensrecht von seinem Inkrafttreten an grundsätzlich auch in bereits anhängigen Verfahren Anwendung findet, weil § 119 GVG allein an den formellen Instanzenzug anknüpft. Nach der vorgesehenen Regelung sollen in diesen Fällen, auch wenn sie nicht in erster Instanz vom Familiengericht entschieden worden sind, für die Berufungen und die Beschwerden die Oberlandesgerichte (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GVG) sowie für die Revisionen und weiteren Beschwerden der Bundesgerichtshof (§ 133 Nr. 1 GVG) zuständig sein.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sollen in den bei den Vormundschaftsgerichten verbleibenden Verfahren die für Familiensachen geltenden besonderen Verfahrensvorschriften (§ 621 a ZPO) nicht zur Anwendung gelangen, soweit es von dem von den Vormundschaftsgerichten anzuwendenden FGG-Verfahrensrecht abweicht. Durch die entsprechende Anwendung von § 49a Abs. 1 FGG soll sichergestellt werden, daß die Anhörung des Jugendamts in den dort aufgeführten Fällen auch dann erfolgt, wenn die Sache von dem Vormundschaftsgericht erledigt wird.

Zu § 2

§ 2 zieht für bestimmte Verfahren die Folgerungen aus den Änderungen des materiellen Rechts und regelt, in welcher Form sie fortgeführt oder abgeschlossen werden.

Zu Absatz 1

Die bisherige Anfechtung der Ehelichkeit (§§ 1593ff. BGB) und die bisherige Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft (§§ 1600ff. BGB) werden künftig durch das einheitliche Rechtsinstitut der Anfechtung der Vaterschaft (§§ 1600ff. BGB-E) ersetzt. Absatz 1 stellt klar, daß die bisherigen Verfahren als Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft fortgeführt werden.

Zu Absatz 2

Künftig besteht für Eltern eines verstorbenen Mannes nicht mehr die Möglichkeit, die Ehelichkeit oder die Anerkennung der Vaterschaft anzufechten. Nach Absatz 2 sind entsprechende Verfahren, denen damit

die materiellrechtliche Grundlage entzogen ist, als in der Hauptsache erledigt anzusehen.

Zu Absatz 3

Die Notwendigkeit einer gesonderten vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für die Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung der Vaterschaft durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes (§ 1597 Abs. 1, 3; § 1600k Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BGB) entfällt; künftig ist – und dies ist im Rahmen des Anfechtungsprozesses zu prüfen – die Anfechtung der Vaterschaft durch den gesetzlichen Vertreter zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient. Nach Absatz 3 sind die bisherigen die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung betreffenden Verfahren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als in der Hauptsache erledigt anzusehen. Soweit eine Kostenentscheidung in Betracht kommt, ist sie – ohne daß dies gesondert geregelt werden müßte – nach § 13a FGG unter Billigkeitsgesichtspunkten zu treffen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 sind für die bisher von Amts wegen durchzuführenden Sorgeverfahren aus Anlaß von Scheidung Regelungen getroffen, die den Änderungen des materiellen Rechts Rechnung tragen. Da künftig das Sorgeverfahren bei Scheidung – ausgenommen Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB – nur auf Antrag eines oder beider Elternteile durchgeführt wird, bedarf es einer Regelung, in welchen Fällen das Verfahren beendet sein soll und wann es vom Gericht fortgeführt wird. Im Rahmen des Scheidungsverbands anhängige Sorgeverfahren sollen nicht fortgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes von einem Elternteil die Übertragung der alleinigen Sorge oder eines Teils der Sorge auf ihn beantragt ist. Das Verfahren soll damit nur

weitergeführt werden, wenn klargestellt ist, daß ein solcher Antrag gestellt ist. In bestimmten Fällen wird diese Voraussetzung auch erfüllt sein können, wenn ein entsprechend eindeutiger Antrag schon vor Inkrafttreten gestellt ist; in allen anderen Fällen wird es die Aufgabe des Gerichts sein, eine Klarstellung zu erreichen, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sind anhängige Verfahren betreffend die Ehelicherklärung eines Kindes, denen mit dem Wegfall der bisherigen §§ 1719 bis 1740g BGB die materiellrechtliche Grundlage entzogen ist, als erledigt anzusehen.

Zu Absatz 6

Es erscheint nicht angemessen, daß in anhängigen Verfahren, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als in der Hauptsache erledigt anzusehen sind, Gerichtsgebühren erhoben werden. Lediglich entstandene Auslagen sollen erhoben werden.

Zu Artikel 14 (Schlußvorschriften)

Zu § 1 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes sollen sechs Monate liegen, damit der Praxis genügend Zeit eingeräumt wird, um sich auf das neue Recht vorzubereiten.

Zu § 2 (Außerkräfttreten)

Die Übergangsregelungen des Artikels 13 sollen nach fünf Jahren außer Kraft treten. Es kann davon ausgegangen werden, daß die anhängigen Verfahren in diesem Zeitraum abgeschlossen werden. Die Befristung soll der Rechtsbereinigung dienen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1599 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1599 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) § 1592 Nr. 1, § 1593 gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und die Mutter die Vaterschaft des Ehemannes unter Berufung auf die Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens verneint und der nach § 1592 Nr. 1, § 1593 vermutete Vater dieser Erklärung zustimmt. Die Erklärungen müssen öffentlich beurkundet werden.“

Begründung

Die allgemeine Zielsetzung der Vorschrift ist sehr zu begrüßen: Die Vaterschaftsvermutung für während der Ehe geborene Kinder soll grundsätzlich – auch bei laufenden Scheidungsverfahren – erhalten bleiben, es soll aber ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden, der diese Vermutung unter bestimmten Voraussetzungen beseitigt. Das Ziel dieser Regelung entspricht angesichts des Trennungsjahres und sich u. U. lange hinziehender Scheidungsverfahren einem vielfach bejahten praktischen Bedürfnis. Denn gegenwärtig bedarf es auch unter den Voraussetzungen des § 1599 Abs. 2 BGB der Anfechtung und eines Abstammungsgutachtens, also eines aufwendigen Verfahrens.

Abzulehnen sind jedoch die Voraussetzungen, die der Entwurf für den Wegfall der Vaterschaftsvermutung aufstellt: Das Kind muß nach Anhängigkeit des Scheidungsantrags geboren werden und ein Dritter die Vaterschaft bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils mit Zustimmung des vermuteten Vaters anerkennen. Die Anerkennung der Vaterschaft des Dritten und damit der Ausschluß der Vaterschaft des Ehemannes sollen zudem frühestens mit Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam werden.

Gegen diese Regelung bestehen Bedenken: Allein der gewählte Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsfolge bedeutet möglicherweise einen langen Schwebezustand, der nicht nur im Hinblick auf den Personenstand des Kindes, sondern auch im Hinblick auf praktische Erfordernisse problematisch sein könnte, und zwar gerade auch im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Leistungen, Kindergeld, Bundeserziehungsgeld, Steuerrecht, Unterhaltsvorschußgesetz, Unterhaltsfragen etc.

Bedenken bestehen aber vor allem dagegen, daß ein Dritter die Vaterschaft anerkennen muß. Die Mutter kann gute Gründe haben, den Vater nicht

zu nennen (ebenso wie die unverheiratete Mutter). Hier wird ein Druck auf sie ausgeübt, den die unverheiratete Mutter nicht hat. Der Vorschlag des Entwurfs zwingt die Mutter aber nicht nur zur Preisgabe des Vaters, sondern macht die Aufdeckung der Nichtabstammung von der Zustimmung eines Dritten abhängig. Die Regelung wird damit auch nicht dem Fall gerecht, in dem es der dritte wirkliche Vater bei der fälschlichen Zuordnung willkürlich belassen will. Es wird dann als ungerecht empfunden, den Ehemann als Vater gelten und haften zu lassen, wenn zwischen beiden – Mutter und Ehemann – unstrittig ist, daß er nicht der Vater ist.

Es ist auch kein Grund ersichtlich, dem Kind den Vater „zu erhalten“, wenn kein Wertungsunterschied mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern bestehen soll und nach den regelmäßigen Umständen (Scheidung, vorherige Auflösung der Beziehung) für die Vaterschaftsvermutung kein Platz mehr ist.

Um die Vermutung der Vaterschaft zu entkräften, sollte die öffentlich beurkundete Verneinung der Vaterschaft durch die Mutter, unter Berufung auf die Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens, ausreichen.

Das Erfordernis der übereinstimmenden Erklärung des vermuteten Vaters sollte aufrechterhalten bleiben, um die Richtigkeit des Ergebnisses der weggefallenen Vaterschaftsvermutung zu erhärten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§§ 1600 ff. BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine ergänzende Vorschrift formuliert werden kann, die unter Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung im einzelnen regelt.

Begründung

Das Persönlichkeitsrecht eines Menschen umfaßt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 31. Januar 1989 – BVerfGE 79, 256 – und Beschluß vom 26. April 1995 – BVerfGE 90, 263) auch die Kenntnis seiner biologischen Abstammung. Der Bundesrat hält es für notwendig, dies ausdrücklich im Gesetz zu verankern und im einzelnen zu regeln. Die im Entwurf enthaltenen Anfechtungsmöglichkeiten des Kindes sind alleine nicht ausreichend.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1600 Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Nach § 1600 Abs. 1 BGB-E soll künftig auch die Mutter die Vaterschaft anfechten können, zu Lebzeiten des Kindes jedoch nur dann, wenn dies dem Wohl des minderjährigen Kindes dient oder das volljährige Kind zustimmt.

Für diese Differenzierung gibt es keine ausreichenden Gründe. Sie sollte deshalb entfallen. Für die Gleichbehandlung des Anfechtungsrechts der Mutter spricht, daß ihrem Interesse, die unzutreffende rechtliche Zuordnung des Kindes zu beseitigen, kein geringerer Wert beizumessen ist. Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies bereits insofern, als die Anerkennung der Vaterschaft vom Kindeswohl unabhängig nur mit Zustimmung der Mutter wirksam ist. Soweit die Begründung zu § 1600 Abs. 2 BGB-E einen Grund für die Schlechterstellung darin sieht, daß die Anfechtung ein bereits bestehendes rechtliches Band zwischen Vater und Kind zerstört, bleibt die Argumentation formal. Sie ist wenig überzeugend, da umgekehrt auch die Anerkennung das „rechtliche Band“ ohne weiteres schaffen könnte, wenn dort auf die Zustimmung der Mutter im Falle einer dem Kindeswohl dienlichen Anerkennung verzichtet würde.

Die eheliche Vaterschaft, die in den meisten Anfechtungsfällen eine Scheinvaterschaft sein wird, ist auch nicht höher zu bewerten. Jeder diesbezügliche Anschein, der insbesondere durch einen stärkeren Bestandsschutz vermittelt werden könnte, sollte vermieden werden.

§ 1600 Abs. 2 BGB-E in der Entwurfsfassung rechtfertigt sich auch nicht aufgrund etwaiger Interessenkonflikte zwischen dem Kind und der Mutter, zu denen es kommen mag, die aber nicht einseitig zu Lasten der Mutter entschieden werden dürfen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 Abs. 3 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist dem § 1600 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Eine Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ist ausgeschlossen, wenn beide in die Zeugung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben.“

Begründung

Im geltenden Recht ist umstritten, ob die Einwilligung des Ehemannes in eine heterologe Insemination bei seiner Ehefrau das Recht zur Anfechtung der Ehelichkeit eines hierdurch gezeugten Kindes ausschließt. Nach Meinung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 87, 169ff. mit ausführlichen Nachweisen zum Streitstand und BGHZ 129, 297/301) besteht das Anfechtungsrecht des Ehemannes auch in diesem Fall, weil das Gesetz als

Ausschlußgrund lediglich die Versäumung der Anfechtungsfrist nenne. Ein rechtsgeschäftlicher Ausschluß des Anfechtungsrechts sei nicht möglich. Die Zustimmung des Ehemannes zu der heterologen künstlichen Samenübertragung führe auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht zu einem Verlust seines Anfechtungsrechts.

Dieses Ergebnis ist jedoch unbefriedigend. Eine erfolgreiche Anfechtung – gerade infolge der Trennung der Eltern – führt zum Verlust des Unterhaltsanspruches und des Erbrechtes des Kindes, aber auch zum Verlust persönlicher Beziehungen durch Ausschluß von Sorge- und Umgangsrecht. Dem Wohl der Kinder, die bei dieser Art der Zeugung in besonderer Weise mit einer dauerhaften personalen Kind-Eltern-Beziehung rechnen durften, wird durch die Rechtsprechung nicht genügt. Wenn sich Eheleute bewußt für die Zeugung eines Kindes durch künstliche Fremdsamenübertragung entscheiden, erscheint es rechtsethisch nicht vertretbar, die hierdurch rechtlich begründete Vaterschaft nachträglich durch Anfechtung aufkündigen zu lassen. Die schwerwiegende Entscheidung für eine heterologe Insemination muß von beiden Eheleuten im Bewußtsein ihrer Verantwortung für das hierdurch gezeugte Kind getroffen werden.

Im Unterschied zur Anfechtung der Vaterschaft hinsichtlich eines während bestehender Ehe gezeugten Kindes in sonstigen Fällen besteht hier regelmäßig auch nicht die begründete Aussicht, daß ein anderer Mann als Erzeuger des Kindes festgestellt werden kann, weil im Rahmen einer heterologen Insemination zumeist hinreichende Vorkehrungen zur Wahrung der Anonymität des Samenspenders getroffen werden, welche eine für das Kind unüberwindbare Hürde zur Feststellung seiner biologischen Vaterschaft darstellen.

Aus Gründen des Wohles des Kindes muß ein Anfechtungsrecht daher ausgeschlossen werden. Auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung erfordert jedenfalls nicht das Anfechtungsrecht des Mannes oder der Frau in diesem Zusammenhang. Denn dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung – soweit es aus den vorgenannten Gründen überhaupt durchsetzbar ist – wird durch das eigene Anfechtungsrecht Rechnung getragen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600 b Abs. 5 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1600 b Abs. 5 zu streichen.

Begründung

Für die Anfechtung der Vaterschaft sieht § 1600 b BGB-E für alle Anfechtungsberechtigten eine Zwei-Jahres-Frist ab Kenntniserlangung vor. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausschlußfrist. Vielmehr soll die Zwei-Jahres-Frist nach Absatz 5 erneut beginnen, wenn der Berechtigte Kenntnis von Umständen erlangt, aufgrund derer die Folgen der Vaterschaft für ihn unzumutbar werden. Abgesehen davon, daß dies

schwierig zu beurteilen und deshalb außerordentlich streitträchtig ist, kann eine solche Regelung dazu führen, daß über einen langen Zeitraum die Frage der Abstammung in der Schwebe bleibt. Wenn etwa anzunehmen ist, daß eine Anfechtung gerade zum jetzigen Zeitpunkt den Bestand der Ehe der Eltern gefährden würde, würde die Frist erneut beginnen; eine solche Konstellation kann sich mehrfach ergeben. Im Hinblick auf die vielfältigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Auswirkungen der Abstammung einer Person besteht aber ein dringendes Interesse daran, den Schwebezustand nicht länger als nötig andauern zu lassen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1600e Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1600e Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft.“

Begründung

In § 1600e Abs. 1 BGB wird – einheitlich für die Feststellungs- wie für die Anfechtungsklage – die Aktiv- und Passivlegitimation sowie die Zuständigkeit des Familiengerichts geregelt. Dabei soll klargestellt werden, daß die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft durch die Entscheidung des Gerichts auf Grund einer eingereichten Klage erfolgt. Diesem Anliegen trägt die gegenüber dem Entwurf geänderte Fassung des Absatzes 1 Rechnung. Gleichzeitig wird durch die vorgeschlagene Fassung der Eindruck vermieden, es handele sich ausschließlich um eine Zuständigkeitsregelung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 1615l Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1 BGB)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung; sie endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung. Im übrigen gelten die §§ 1570, 1577 entsprechend. Der Unterhaltsanspruch entsprechend § 1570 ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange des dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes aus schwerwiegenden Gründen grob unbillig wäre.“

b) In Buchstabe b ist in § 1615l Abs. 5 Satz 1 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

Begründung

Gemäß § 1615l Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz BGB-E soll der Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die gegenwärtig geltende Höchstdauer, die durch Artikel 6 des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1055) von einem Jahr auf drei Jahre nach der Entbindung erweitert wurde, hinausgehen, „sofern es nicht insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre, einen Unterhaltsanspruch nach Ablauf dieser Frist zu versagen.“

Damit geht der Entwurf eingeständenermaßen nur für Ausnahmefälle wie z. B. einer Behinderung des Kindes über das geltende Recht hinaus. Diese Beschränkung wird den Erfordernissen nicht gerecht. Sie hält die Unterschiede, die sich für eheliche und nichteheliche Kinder in unterhaltsrechtlicher Hinsicht ergeben, im wesentlichen aufrecht. Geht es um die Betreuung eines ehelichen Kindes, ist Unterhalt gemäß § 1570 BGB ohne vorgegebene zeitliche Begrenzung solange und soweit zu gewähren, als eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht erwartet werden kann, was nach gefestigter Rechtsprechung die vollzeitige Betreuung eines Kindes unter acht Jahren erlaubt. Es gibt keinen überzeugenden Grund dafür, weshalb für Kinder nur deshalb etwas anderes gelten sollte, weil ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Der Bedarf eines Kindes verringert sich hierdurch nicht. Insbesondere ist auch die nachgehende Solidarität einer früheren ehelichen Lebensgemeinschaft in diesem Zusammenhang kein geeignetes Differenzierungskriterium.

Auf Grund dessen kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, daß die zu Lasten nichtehelicher Kinder beabsichtigte Ungleichbehandlung vor Artikel 6 Abs. 5 GG keinen Bestand haben wird. Soweit ersichtlich, ist bisher wenig geklärt, ob und inwieweit Artikel 6 Abs. 5 GG gerade in diesem Zusammenhang Auswirkungen auf die Ausgestaltung von Ansprüchen der Eltern zueinander hat.

Nichteheliche und eheliche Kinder sollten deshalb auch in bezug auf die Betreuungsmöglichkeiten gleichgestellt werden.

Demgemäß wird vorgeschlagen, § 1570 BGB und § 1577 BGB, demzufolge der Berechtigte bei eigenen Einkünften und hinreichendem Vermögen keinen Unterhalt verlangen kann, gemäß Absatz 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Im übrigen sollte es bei dem Anspruch, den § 1615l BGB der Schwangeren darüber hinaus bereits gewährt, gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 bleiben. Der vorgeschlagene Absatz 2 Satz 4 schließt den Unterhaltsanspruch aus, wenn die Inanspruchnahme auch unter Wahrung der mit der Betreuung verbundenen Belange grob unbillig wäre.

Ferner ist in § 1615l Abs. 5 Satz 1 auf Grund der vorgeschlagenen Fassung von Absatz 2 auf

Absatz 2 Satz 3 anstelle von Absatz 2 Satz 2 zu verweisen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1617 Abs. 1 Satz 1 und § 1617 a BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 1617 Abs. 1 Satz 1 und § 1617 a jeweils der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„ein nach § 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügter Name bleibt außer Betracht.“

Begründung

Der von dem namensprägenden Elternteil geführte Begleitname ist ein persönlicher Name, den dieser Elternteil jederzeit ablegen kann. Würde dieser Begleitname – was der Entwurf in Übereinstimmung mit § 1616 Abs. 2 BGB in der Fassung des Namensrechtsänderungsgesetzes zuläßt – bei entsprechender Bestimmung der Eltern auf das Kind übergehen, würde er zum Bestandteil eines „echten“ Doppelnamens. Eine spätere Änderung des Kindesnamens wäre nur im Wege der Erstreckung möglich.

Doppelnamen sind sowohl für den Betroffenen als auch im behördlichen Verkehr hinderlich; dies hat die Rechtsprechung wiederholt in Entscheidungen zu öffentlich-rechtlichen Namensänderungen unterstrichen. Die Möglichkeit der Eltern, den vom Vater oder der Mutter zur Zeit der Erklärung geführten Namen zum Geburtsnamen des Kindes zu bestimmen, sollte sich daher nicht auf einen nach § 1355 Abs. 4 BGB dem Ehenamen hinzugefügten Namen erstrecken.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1617 b Abs. 1 Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 1617 b Abs. 1 Satz 1 die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „drei Monaten“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene Monatsfrist für die Bestimmung eines neuen Namens für das Kind bei Begründung eines gemeinsamen Sorgerechts der Eltern erscheint zu kurz bemessen. Anders als im Fall der Namensbestimmung durch Ehegatten gemäß § 1617 BGB-E, bei der im Regelfall das Zusammenleben der Eltern die Herstellung eines Einvernehmens über den künftigen Geburtsnamen des Kindes erleichtert, ist diese Voraussetzung bei den Eltern eines nichtehelichen Kindes nicht in jedem Fall zu unterstellen. Deshalb sollte die Frist auf drei Monate erweitert werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1617 c Abs. 1 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1617 c Abs. 1 Satz 3 zu streichen.

Als Folge ist

a) Artikel 1 Nr. 6 wie folgt zu ändern:

aa) § 1617 b ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Absatz 1 Satz 4 ist die Angabe „§ 1617 c Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 1617 c Abs. 1 Satz 2 und 3“ zu ersetzen.

bbb) In Absatz 3 Satz 3 ist die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

bb) In § 1617 c Abs. 3 ist die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b in § 1757 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „und Satz 4“ zu streichen.

Begründung

Die Bundesregierung hält in § 1617 c Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB-E an den durch das Familiennamensrechtsgesetz seit 1. April 1994 in § 1618 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 sowie § 1617 Abs. 2 Satz 3 und 4 BGB eingeführten Regelungen fest, wonach die Anschließungserklärung des Kindes nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden kann und der Genehmigung des Familiengerichts bedarf, wenn das Kind das fünfte aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Die Regelung, wonach die Anschließungserklärung nur vor Eintritt der Volljährigkeit abgegeben werden kann, schränkt den erklärungsberechtigten Personenkreis jedoch ohne nachvollziehbaren Grund ein. Anschließungsinteressierte volljährige Kinder können eine Namensgleichheit mit ihren Eltern nur über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung herbeiführen. Dies erfordert ein aufwendiges Verwaltungsverfahren, das bei Streichung dieser Vorschrift vermeidbar ist.

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1617 c Abs. 1 Satz 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 1617 c Abs. 1 Satz 4 die Wörter „und bedarf, wenn das Kind das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Genehmigung des Familiengerichts“ zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b in § 1757 Abs. 2 Satz 2 die Angabe „, Satz 3 und Satz 4 zweiter Halbsatz“ zu streichen.

Begründung

Die familiengerichtliche Genehmigung der Herstellung einer Namensgleichheit zwischen dem Kind und seinen Eltern, sofern das Kind zwischen dem vollendeten 5. und 14. Lebensjahr steht, erscheint überflüssig. Die Namenseinheit entspricht insoweit namensrechtlicher Tradition und dem Verständnis in der Bevölkerung. Es ist nicht überzeugend begründbar, warum und nach welchen Kriterien das Familiengericht die entsprechende Erklärung der Eltern genehmigen soll. Die für die genannte Altersgruppe seit 1. April 1994 vorgesehene Mitwirkung des Gerichts ist auf weitgehendes Unverständnis sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den beteiligten Behör-

den und Gerichten gestoßen. Sie hat Standesämter wie auch Gerichte zusätzlich belastet. Ferner ist die Zweifelsfrage entstanden, ob die Genehmigung des Gerichts nach § 184 BGB oder § 1831 BGB zu beurteilen ist.

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt, daß auch im Fall der Einbenennung nach § 1618 BGB-E durch den sorgeberechtigten Elternteil und seinen Ehegatten mit Einwilligung des anderen Elternteils das Erfordernis familiengerichtlicher Genehmigung entfällt, weil § 1618 BGB-E die Vorschrift des § 1617c BGB-E für entsprechend anwendbar erklärt. Das ist sachgerecht, weil für die Namenserteilung nach § 1618 BGB-E sinngemäß dieselben Erwägungen gelten wie zu § 1617c BGB-E.

Ebenfalls durch Bezugnahme auf die wie vorgeschlagen zu ändernde Vorschrift des § 1617c BGB-E entfällt die Genehmigung des Familiengerichts im Fall der Änderung des Kindesnamens nach Begründung einer gemeinsamen Sorge gemäß § 1617b BGB-E. Auch wenn es hierbei nicht um die Herstellung einer Namenseinheit geht, sondern um die nachträglich möglich gewordene Wahl des Namens des Vaters als Kindesnamen, erscheint auch hier die familiengerichtliche Genehmigung der Anschlußklärung des Kindes entbehrlich. Es ist nicht ersichtlich, anhand welcher Maßstäbe das Familiengericht die übereinstimmende Erklärung der sorgeberechtigten Eltern, das Kind schließe sich der Namensänderung an, vor einer Genehmigungsentscheidung messen sollte. Wenn das Gesetz grundsätzlich einen Namenswechsel des Kindes bei nachträglicher Begründung der elterlichen Sorge erlaubt, kann somit allein das abstrakte Interesse an der Namenskontinuität eines Kindes kein geeigneter Prüfstein sein. Es kann schließlich auch nicht Sinn einer gerichtlichen Überprüfung sein, die Namensänderung anhand ästhetischer Gesichtspunkte zu überprüfen, so daß auch hier die routinemäßige Einschaltung des Familiengerichts nicht überzeugend begründbar erscheint.

Aus den zuletzt genannten Überlegungen ist auch die entsprechende vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Anschlußklärung an die Namenswahl bei der Adoption eines Kindes, wenn die Ehegatten keinen Ehenamen führen, nach § 1757 Abs. 2 Satz 2 BGB-E entbehrlich und sollte deshalb ebenfalls gestrichen werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1618 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1618 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist jeweils das Wort „unverheiratetes“ zu streichen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn das minderjährige Kind verheiratet ist.“

Begründung

Der Entwurf des § 1618 BGB bezieht sich, anders als die geltende Regelung, nur auf minderjährige Kinder. Die Formulierung „elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind“ ist nicht sehr glücklich gewählt, zumal im folgenden Bezug auf Kleinstkinder und Kinder ab dem fünften Lebensjahr genommen wird. Die sicher zahlenmäßig kleine Gruppe von verheirateten 16- und 17jährigen sollte deshalb in einem gesonderten Absatz 3 berücksichtigt werden, zumal sie von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind.

13. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1618 Abs. 1 Satz 5 BGB)

In Artikel 1 Nr. 6 ist § 1618 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu fassen:

„§ 1617c Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.“

Begründung

Durch die Änderung soll die im Gesetzentwurf allgemein gehaltene Anwendung des § 1617c BGB-E – wie z. B. in § 1617b Abs. 1 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 BGB-E – konkretisiert werden. Eine Anwendung des § 1617c Abs. 3 BGB-E kommt nicht in Betracht, da die Namenserteilung nach § 1618 Abs. 1 BGB-E nur für unverheiratete Kinder gedacht ist.

14. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a1 – neu – (§ 1626 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nr. 8 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Bei der Ausübung der Personensorge ist die Würde des Kindes zu achten und zu wahren. Die Eltern erziehen ihre Kinder ohne Gewalt und seelische Verletzungen.“

Begründung

Als verbindliche Leitlinie für die Ausübung der Personensorge ist der Hinweis auf die Menschenwürde des Kindes in das Gesetz aufzunehmen.

Elternverantwortung ist vorrangig Fürsorge für das heranwachsende Kind. Der Staat hat den Gestaltungsspielraum der Wahrnehmung dieser Elternverantwortung zu respektieren. Er hat aber gleichzeitig kraft seines Wächteramtes Grenzen zu definieren und darf in wesentlichen Grundfragen der Erziehung eine Orientierung geben. Zu diesen Grundfragen gehört auch der Verzicht auf Gewalt und seelische Verletzung. Über das in § 1631 Abs. 2 BGB zu präzisierende Züchtigungsverbot hinaus muß das Recht deutlich zum Ausdruck bringen, daß verantwortliche Erziehung generell vom Prinzip der Gewaltfreiheit geleitet sein muß. Hierzu dient auch die Schaffung einer Leitnorm, die klarstellt, daß körperliche Gewalt oder seelische Verletzung zur Lösung von Erzie-

hungsproblemen ungeeignet sind. § 1626 Abs. 2 BGB, der grundlegende Aussagen zur Erziehung trifft, ist der richtige Standort für dieses gesetzliche Leitbild.

Das Erfordernis für eine Änderung des § 1631 Abs. 2 BGB bleibt davon unberührt.

15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1626 c Abs. 2 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 1626 c Abs. 2 Satz 3 das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ zu ersetzen.

Begründung

Nicht miteinander verheiratete Eltern können für ein Kind die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund von Sorgeerklärungen erlangen. Die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Diese Zustimmung hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag des beschränkt geschäftsfähigen Elternteils zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts erscheint nicht sachgerecht; sie sollte dem Familiengericht zugewiesen werden. Im Bereich der elterlichen Sorge für eheliche Kinder werden die bisher beim Vormundschaftsgericht bestehenden Zuständigkeiten im wesentlichen auf das Familiengericht übertragen. Dies gilt für gerichtliche Entscheidungen im Rahmen bestehender elterlicher Sorge unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Dies spricht dafür, auch die zur Ersetzung der verweigerten Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderliche gerichtliche Entscheidung zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern dem Familiengericht zuzuweisen. Maßstab für die gerichtliche Entscheidung ist zwar, ob die Abgabe der Sorgeerklärung dem Wohl des minderjährigen Elternteils widerspricht.

Diese Entscheidung setzt aber die Prüfung voraus, welche Rechte und Pflichten mit der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der Alleinsorge durch die Mutter verbunden sind.

Die insoweit erforderliche Sachkompetenz kann beim Familiengericht ohne weiteres vorausgesetzt werden. Einer Zuweisung dieser Entscheidung an das Familiengericht steht nicht entgegen, daß im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG) in BR-Drucksache 79/96 bei minderjährigen Verlobten dem Vormundschaftsgericht im Falle eines Widerspruchs des gesetzlichen Vertreters oder eines sonstigen Personensorgeberechtigten die dann erforderliche gerichtliche Entscheidung zur Ermöglichung der Eheschließung zugewiesen ist. Vielmehr können die vorstehenden Erwägungen Anlaß sein, die in jenem Gesetzentwurf noch vorgesehene

Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zu überdenken.

16. Zu Artikel 1 Nr. 11 a – neu – (§ 1630 Abs. 3 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. § 1630 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf ihren Antrag oder auf Antrag der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für eine Übertragung auf die Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Soweit das Familiengericht eine Übertragung vornimmt, hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.“

Begründung

Die geltende Regelung ermöglicht eine Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf Pflegepersonen auf Antrag der Eltern. Von diesem Antragsrecht machen leibliche Eltern in der Praxis jedoch kaum Gebrauch, weil sie daran kein Interesse haben. Daher sollte den Pflegeeltern, die die wesentliche Verantwortung für das Kind tragen, ebenfalls ein entsprechendes eigenes Antragsrecht eingeräumt werden, wenn sie im Interesse des Kindes eine Übertragung wünschen. Die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson soll jedoch nur dann möglich sein, wenn die leiblichen Eltern ihre Zustimmung erteilt haben.

17. Zu Artikel 1 Nr. 11 b – neu – (§ 1631 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 a folgende Nummer 11 b einzufügen:

„11 b. In § 1631 Abs. 1 werden die Wörter „insbesondere das Recht und die Pflicht“ durch die Wörter „insbesondere die Pflicht und das Recht“ ersetzt.“

Begründung

Die Formulierung dieser Norm entspricht der geänderten Formulierung des § 1626 Abs. 1 S. 1 BGB-E (Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs).

18. Zu Artikel 1 Nr. 11 c – neu – (§ 1631 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 b folgende Nummer 11 c einzufügen:

„11 c. § 1631 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kinder sind gewaltfrei zu erziehen. Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Begründung

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der Rechte von Kindern und die bestmögliche Förderung des Kindeswohls. Hierzu gehört als wesentlicher Beitrag zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder auch eine Präzisierung des Leitbildes für die Erziehung.

§ 1631 Abs. 2 BGB hat seine Aufgabe, den Unterschied zwischen erlaubten und verbotenen Maßnahmen aufzuzeigen, nach nahezu einhelliger Auffassung nicht befriedigend erfüllt. Der Entwurf der Bundesregierung enthält indes keinen Vorschlag zur Neufassung der von Anfang an als zu unbestimmt kritisierten Bestimmung. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1631 BGB (Mißhandlungsverbotsgesetz), der in der 12. Legislaturperiode vorgelegt worden ist (BT-Drucksache 12/6343), wurde nicht verabschiedet. Er ist bislang ungeachtet der Dringlichkeit seines Anliegens nicht wieder eingebracht worden.

In Satz 1 wird nun der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung normiert. Er macht unzweifelhaft deutlich, daß in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung kein Raum für die Anwendung von Gewalt sein darf.

In Satz 2 wird der Begriff „Mißhandlung“, der in strafrechtlichen Bestimmungen enthalten ist, bewußt vermieden. Unter einer Mißhandlung verstehen juristische Laien eher einen besonders schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Integrität. Insbesondere dann, wenn es um Rechte und Pflichten von Eltern geht, sollten in der Gesetzessprache Begriffe verwendet werden, die auch bei Laien Verständnis erwarten lassen. Deshalb werden die unzulässigen Maßnahmen mit den Formulierungen „Körperstrafen“ und „seelische Verletzungen“ klarer umschrieben. Ergänzend wird die Unzulässigkeit anderer entwürdigender Maßnahmen aufgeführt, um die Selbstachtung und das Ehrgefühl von Kindern vor Verletzungen umfassend zu schützen und ihre ungestörte psychische und seelische Entwicklung zu fördern.

19. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1684 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 1684 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil hat das Recht auf Umgang mit dem Kind. Das Kind kann das Umgangsrecht nur selbst und erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres geltend machen.“

Begründung

§ 1684 Abs. 1 BGB-E bestimmt, daß jeder Elternteil das Recht auf Umgang mit dem Kind hat. Von einem diesbezüglichen Recht des Kindes ist hingegen nicht die Rede. Auch § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB-E erwähnt insoweit lediglich, daß der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes gehört.

Dies ist ein Mangel. Die Bestimmungen über den Umgang sollten klarstellen, daß das Kind nicht Objekt eines fremden Rechts ist, sondern selbst das Recht hat, bei einer Trennung von seinen Eltern zu ihnen regelmäßige persönliche und unmittelbare Kontakte zu pflegen (vgl. Artikel 9 Abs. 3 der VN-Kinderrechtskonvention). Deshalb wird vorgeschlagen, § 1684 Abs. 1 BGB-E gemäß Satz 1 entsprechend zu ergänzen.

Die Position des Kindes sollte gemäß Absatz 1 Satz 2 auch durch ein eigenes Antragsrecht gestärkt werden, um so sein Recht auf Umgang ggf. gegen Widerstände selbst geltend machen zu können, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Frage, ob dem Kind ein eigenes Antragsrecht eingeräumt werden sollte, ist wie bereits die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung darlegt, eng mit seinem Anspruch auf Umgang verbunden. Sie ist zu bejahen, sobald das Kind seinen Anspruch selbst geltend machen kann. Dies darf nach Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich angenommen werden. Ab diesem Alter stehen der selbständigen Geltendmachung die Schwierigkeiten, die der angeführten Begründung des Gesetzentwurfs zufolge nur über die aufwendige Bestellung eines besonderen Pflegers gelöst werden könnten und einer früheren Geltendmachung letztlich wohl zuwiderlaufen, nicht mehr entgegen. Die in Artikel 11 Nr. 4 Buchstabe b (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) durch den Entwurf vorgesehene Ergänzung des Beratungsangebots des Jugendamtes, wonach Kinder und Jugendliche künftig auch darin zu unterstützen sind, daß die Umgangsberechtigten von ihrem Recht auch Gebrauch machen, ist zwar zu begrüßen, aber allein nicht ausreichend.

20. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1685 Abs. 1, 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 1685 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinen Großeltern und Geschwistern; die Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Dies gilt nur, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient.“

b) In Absatz 3 ist nach der Angabe „§ 1684“ die Angabe „Abs. 1 Satz 2,“ einzufügen.

Begründung

§ 1685 normiert für Großeltern, Geschwister und andere Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind. Von einem diesbezüglichen Recht des Kindes ist hingegen nicht die Rede. Dieses sollte deshalb aus den bereits zu § 1684 BGB-E angeführten Gründen, auf die Bezug genommen wird, verdeutlicht werden. Dabei erscheint es im Hinblick auf die Möglichkeit konkurrierender Umgangsrechte angebracht, die Grenzen, die bereits in dem Entwurf angelegt sind, zu übernehmen und auch insoweit zu verlangen, daß der Umgang dem Wohl des Kindes dient.

Die weiterhin vorgeschlagene Erweiterung der Verweisung auf § 1684 BGB-E stellt klar, daß das Kind ein eigenes Antragsrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat.

21. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 1684 Abs. 4 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Dritter kann auch das Jugendamt oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.“

Begründung

Diese Änderung dient der Klarstellung.

22. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1685 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit bei der Erweiterung des Umgangsrechts auf Großeltern, Geschwister und die weiteren in § 1685 Abs. 2 BGB genannten Personen vermieden werden kann, daß ein Kind gegebenenfalls Belastungen durch konkurrierende Umgangsrechte ausgesetzt werden kann.

Begründung

Auch wenn die Ausdehnung eines Umgangsrechts auf Großeltern und andere Bezugspersonen im Grundsatz zu befürworten ist, können hierdurch möglicherweise konkurrierende Umgangsrechte entstehen. Hierdurch wird im Einzelfall nicht nur das Kind unnötig belastet, wenn verschiedene Personen unabhängig voneinander um ein Umgangsrecht mit dem Kind streiten. Die hierdurch möglichen zusätzlichen Verfahren mit vermehrten Kindesanhörungen bringen auch zusätzlichen Aufwand für die Gerichte mit sich.

Zwar gilt für das Umgangsrecht der in Rede stehenden Personen die Einschränkung, daß es dem Wohl des Kindes „dienen“ muß. Hierfür dürfte aber häufig wiederum die Vermutung des § 1626 Abs. 3 BGB sprechen. In Wortlaut und Begründung des Gesetzes kommt allerdings der Gedanke der Subsidiarität der entsprechenden Umgangsrechte nicht hinreichend zum Ausdruck. Diese werden in erster Linie durch Zugang der betreffenden Personen zu dem Kind auszuüben sein, das sich in der Regel bei einem Elternteil aufhält. Ein eigenständiges Umgangsrecht von Großeltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen im Sinne von Kontakten mit dem Kind außerhalb der häuslichen Umgebung bzw. unabhängig von einem Elternteil sollte erst dann zu erwägen sein, wenn mindestens ein Elternteil dauernd oder langfristig in Wegfall gekommen ist, z. B. durch Tod oder langjährige Strafhaft.

23. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1687 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 1687 Abs. 1 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so hat der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wie Schullaufbahn, Berufswahl und Wahl des religiösen Bekenntnisses.“

Begründung

Die Akzeptanz der Neuordnung des Sorgerechts nach Trennung und Scheidung, insbesondere das Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge, hängt wesentlich von der Ausgestaltung der Alleinentscheidungsbefugnis des Elternteils, bei dem das Kind lebt und das damit die größte Verantwortung trägt, im Verhältnis zum anderen Elternteil ab. Die Regelungen in § 1687 BGB-E sind deshalb auf den Umfang dieser Alleinentscheidungsbefugnis zu konzentrieren. Ziel soll es dabei sein, dem überwiegend verantwortlichen Elternteil ausreichende Sicherheit bei der Gestaltung des Erziehungsalltags zu geben und zugleich konfliktträchtige Absprachen und Einigungsprozesse mit dem anderen Elternteil gering zu halten. Die Alleinentscheidungsbefugnis soll daher alle Angelegenheiten der elterlichen Sorge umfassen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Mit der Wahl dieser Formulierung entfallen Auslegungsschwierigkeiten bei dem Begriff „Angelegenheiten des täglichen Lebens“; „Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung“ werden hinsichtlich ihrer Tragweite durch die genannten Regelbeispiele angedeutet.

24. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1688 BGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 1688 wie folgt zu fassen:

§ 1688

(1) Eine Person, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 und § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat, ist, sofern nicht der Inhaber der Personensorge oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat, berechtigt, den Inhaber der Personensorge in der Ausübung von Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, insbesondere

1. Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für das Kind abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen,
2. den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten,
3. Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- oder sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten,

4. im Rahmen einer Grundentscheidung des Inhabers der Personensorge Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule oder mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vorzunehmen,
5. bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; in diesem Fall ist der Inhaber der Personensorge unverzüglich zu unterrichten.

Satz 1 gilt auch für den Ehegatten, der in einem Haushalt mit einem Elternteil des Kindes lebt.

(2) Für eine Person, bei der sich das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken kann.“

Begründung

Ein gradueller Unterschied zwischen dem Umfang der sorgerechtlichen Befugnisse von Pflegeeltern und Heimbetreuern und dem Umfang der Alleinentscheidungsbefugnisse des Elternteils, bei dem sich das Kind im Falle des Getrenntlebens der Eltern gewöhnlich aufhält, muß gewahrt bleiben, da letzterer bei gemeinsamer Sorge zugleich auch Inhaber des Sorgerechts ist. Pflegepersonen und Heimbetreuer sollen sich z. B. bei Angelegenheiten des Kindes, die die Gesundheitsvor- oder -fürsorge oder die Vermögenssorge betreffen, stets mit den Personensorgeberechtigten abstimmen müssen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint daher eine nicht abschließende Aufzählung der sorgerechtlichen Befugnisse erforderlich; die Regelung des § 38 SGB VIII, die ins BGB überführt werden soll, hat sich in der Praxis bewährt.

Die sorgerechtliche Teilhabe von Stiefeltern, die faktisch besteht, sollte nicht auf die Möglichkeiten der Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB des Gesetzentwurfs oder der Stiefkindadoption mit ihren gravierenden Folgen für den anderen Elternteil beschränkt sein. Das Erlöschen der Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zum anderen leiblichen Elternteil ist möglichst zu vermeiden. Es sollte daher eine Zwischenebene geben, die Stiefelternteile mit Pflegepersonen (§§ 34, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) rechtlich gleichstellt. Die Integration des Kindes in Stieffamilien sollte in erster Linie über eine Mitwirkung des Stiefelternteils am Sorgerecht und nur in Ausnahmefällen über den Weg einer Stiefkindadoption erfolgen.

Einer Sonderregelung für die Fälle einer gerichtlichen Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB und § 1682 BGB des Gesetzentwurfs bedarf es insoweit, als zum einen die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB auch auf privatrechtlich begründete Pflegeverhältnisse anwendbar ist und zum anderen der Vorbehalt abweichender Erklärungen durch die Eltern als Sorge-

rechtsinhaber aufgrund der Konfliktsituation ausgeschlossen sein soll.

25. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 1688 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit der Personenkreis, für den die Vollmachtsvermutung des § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt, um Personen erweitert werden kann, die aufgrund anderer Rechtsgrundlagen oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Erziehung und Betreuung eines Kindes in Familienpflege oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht übernommen haben. Zumindest sollten jene Personen einbezogen werden, die diese Aufgabe auf der Grundlage von Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche nach §§ 39ff. Bundessozialhilfegesetz wahrnehmen.

Begründung

Für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen über Tag und Nacht und damit außerhalb des Elternhauses aufwachsen, nehmen Pflegepersonen und Betreuungspersonen in Heimen faktisch die Erziehung des Kindes und Jugendlichen wahr. Dabei kommt es nicht auf die Art und Weise der Begründung des Betreuungsverhältnisses an.

Außer den Personen, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 33 bis 35 und § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen haben, sollten daher in die gesetzliche Vollmachtsvermutung des § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB-E zumindest einbezogen werden, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39ff. Bundessozialhilfegesetz die Erziehung und Betreuung eines Kindes über Tag und Nacht übernommen haben. In Betracht kämen aber auch solche Betreuungsverhältnisse, die z. B. auf stationären Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung oder auch privatrechtlichem Vertrag beruhen (z. B. Verwandtenpflege, Internatsunterbringung).

26. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

„26. § 1746 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Wörter „; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Adoption eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.“

Begründung

Zu a)

Nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB-E bedarf die Einwilligung des Kindes in die Annahme bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) eingefügte Vorschrift soll dem Umstand Rechnung tragen, „daß sich bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Beteiligten wesentliche Änderungen in der Zuordnung zu einer Rechtsordnung ergeben“ (BT-Drucksache 10/504, S. 86). Richtet sich die Adoption als solche nach deutschem Recht, sei es unmittelbar über Artikel 22 EGBGB, sei es kraft Rückverweisung, so ist eine Prüfung des Kindeswohls bereits nach § 1741 vorgeschrieben. Die mit der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung ebenfalls bezweckte Kindeswohlprüfung würde zu einer Doppelprüfung durch dasselbe Gericht führen, wofür kein Anlaß besteht. Nach nahezu einhelliger Auffassung (vgl. die Nachweise bei Staudinger/Frank, BGB, 12. Auflage 1992, Rdnr. 35 zu § 1746) ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung somit bei Anwendung deutschen Sachrechts auf die Annahme überflüssig. Das Erfordernis vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung für die Einwilligung des Kindes sollte deshalb insoweit entfallen.

Zu b)

– wie Gesetzentwurf –

27. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 27 ist in § 1747 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift enthält eine vorläufige Vaterschaftsvermutung für die Zwecke des Adoptionsverfahrens, wenn noch kein Vater feststeht. Die Regelung hat folgenden Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, daß es gegen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG verstoße, daß für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch seine Mutter oder deren Ehemann weder die Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt diesen verfassungswidrigen Zustand, indem er das Einwilligungserfordernis des nichtehelichen Vaters aufstellt. Es kann nun der Fall eintreten, daß bei einer frühkindlichen Adoption der Vater möglicherweise noch nicht feststeht. Der Entwurf will auch in diesem Fall das Einwilligungserfordernis des nichtehelichen Vaters garantieren, indem eine vorläufige Vaterschaftsvermutung aufgestellt wird. Als Vater, dessen Einwilligung erforderlich ist, wird vermutet, wer glaubhaft macht, daß er der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat.

Diese Vorschrift führt zu unwürdigen und unhaltbaren Zuständen und Ergebnissen. Die einseitige Behauptung eines Mannes, mit der Mutter verkehrt zu haben, reicht dann bereits aus, um das Einwilligungserfordernis auszulösen. Hier sind zahlreiche Fragen offen: Was ist, wenn mehrere Männer in Betracht kommen? Was ist, wenn sich hinterher herausstellt, das war gar nicht der richtige Vater – im Ergebnis hat er aber die Adoption verhindert? Es ist daher zu befürchten, daß die Adoptionsvermittlungsstellen vor erheblichen praktischen Problemen stehen, wenn sie dieses Erfordernis umsetzen sollen, und daß Mütter noch verstärkter als bisher geneigt sein werden, den Namen des Vaters zu verschweigen.

28. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 1747 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, wie die Annahme eines Kindes erfolgen kann, wenn die Mutter den Namen des Vaters nicht nennen kann oder will.

Begründung

Zur Annahme eines Kindes ist künftig auch die Einwilligung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters notwendig. Dies kann in den Fällen Probleme bereiten, in denen die Mutter den Namen des Vaters nicht nennen kann – etwa weil mehrere Männer als Vater in Betracht kommen – oder nicht nennen will. In diesen Fällen ergibt sich nicht mit der erforderlichen Klarheit aus dem Gesetz, wie es zu einer Annahme des Kindes kommen kann. Eine Ersetzung der Einwilligung nach § 1748 BGB-E dürfte bei einem namentlich nicht bekannten Vater ausscheiden. Möglicherweise ist die Lösung in § 1747 Abs. 4 BGB zu finden, wonach die Einwilligung eines Elternteils u. a. dann nicht erforderlich ist, wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Der Wortlaut dieser Regelung legt nahe, daß auch hier die Person des Vaters bekannt und nur sein Aufenthalt unbekannt sein muß. Jedoch soll diese Bestimmung auch bei Findelkindern Anwendung finden, wo die Person der Eltern und nicht nur ihr Aufenthalt unbekannt ist (s. Münch.Komm.-Lüderitz, 3. Aufl., § 1747 Rdn. 19; Palandt-Diederichsen BGB, 55. Aufl., § 1747 Rdn. 12). Es wäre deshalb unter Umständen möglich, auch die genannten Fälle unter § 1747 Abs. 4 BGB zu subsumieren. Um Zweifel bei dieser nicht seltenen Fallkonstellation nicht aufkommen zu lassen, empfiehlt sich jedoch eine Klarstellung.

29. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 1747 Abs. 1 Satz 3 BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die automatische Verknüpfung der Einwilligung der Mutter in eine Adoption mit einer Sorgerechtsklärung nach § 1672 Abs. 1 Satz 1 BGB aufrechtzuerhalten ist.

Begründung

Nach der vorgeschlagenen Systematik ist es möglich, daß die Mutter eine Einwilligung in eine Adoption abgibt, ohne über etwaige Adoptionswilligkeit oder Sorgerechtswilligkeit seitens des Vaters informiert zu sein. Es sind jedoch Fallkonstellationen denkbar, in denen die Mutter über Informationen verfügt, die eine Annahme oder eine Übernahme der Sorge durch den Vater bedenklich erscheinen lassen. Die bisher vorgesehene automatische Verknüpfung der Einwilligung der Mutter in eine Sorgerechtsübertragung auch auf den Vater ist diesen Fallkonstellationen nicht angemessen.

Für den Regelfall der Adoption durch Dritte dürfte die Verknüpfung unproblematisch sein.

30. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 1748 Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 1748 Abs. 4 nach dem Wort „würde“ die Wörter „oder der Annahme überwiegende Belange des Vaters nicht entgegenstehen“ einzufügen.

Begründung

Künftig soll die Einwilligung des Vaters des nichtehelichen Kindes in die Annahme grundsätzlich erforderlich und im Falle seiner Nichtbeteiligung an der Sorge gemäß § 1748 Abs. 4 BGB-E nur dann ersetzbar sein, wenn das Unterbleiben der Annahme für das Kind zu einem unverhältnismäßigen Nachteil führen würde.

Diese Voraussetzung für die Ersetzbarkeit sollte gelockert werden. Der Begriff des unverhältnismäßigen Nachteils ist bereits im geltenden § 1748 Abs. 1 Satz 1 BGB enthalten. Sie wird dahin verstanden (vgl. Lüderitz in MK, 3. A. § 1748 BGB Rn. 13 ff.), daß es sich im Verhältnis zum Kindeswohl um einen besonders großen Nachteil handelt, was etwa die Vernachlässigung der Kinder durch die Eltern oder überdurchschnittliche Entwicklungsstörungen durch außerfamiliäre Pflege bzw. besonders günstige Bedingungen in der neuen Familie voraussetzt, die dem Kind vorenthalten blieben. Besondere Schwierigkeiten dieser Art werden sich in den meisten Fällen nicht ohne weiteres dartun lassen. Angesichts dessen ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Interessen des Vaters unter Berufung auf § 1748 Abs. 4 BGB-E tendenziell höher als die des Kindes bewertet werden. Dies ist nicht geboten. Die Entscheidung des BVerfG vom 7. März 1995 (BVerfGE 92, 158) macht die Einbeziehung des Vaters bei einer Prüfung der Annahme des Kindes zwar unabdingbar. Sie zwingt aber nicht dazu, die fehlende Einwilligung des Vaters nur in Ausnahmefällen für unschädlich zu halten. Dies ist auch unter Berücksichtigung des Elternrechts des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht gefordert. Das BVerfG hat in der angeführten Entscheidung vielmehr nur beanstandet, daß im Falle der Adoption nach geltendem Recht weder eine Einwilligung des Vaters noch eine Abwä-

gung mit seinen Belangen erforderlich ist. Es hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Einbeziehung aller leiblichen Eltern in den Schutzbereich des Artikels 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht bedeutet, daß diesen auch die gleichen Rechte im Verhältnis zum Kind eingeräumt werden müßten. Insbesondere darf die Ausgestaltung der Rechtsstellung von Vätern nichtehelicher Kinder unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse erfolgen. Hierzu kann das Bestehen einer sozialen Beziehung ebenso gehören wie das vorhandene oder fehlende Interesse, das der Vater an der Entwicklung seines nichtehelichen Kindes zeigt.

Für eine entsprechende Abwägung sollte in § 1748 Abs. 4 BGB durch die vorgeschlagene Einfügung Raum gegeben werden. Dadurch wird eine Adoption ohne Einwilligung des Vaters eines nichtehelichen Kindes auch dann möglich, wenn das Unterbleiben der Annahme für das Kind zwar keine unverhältnismäßigen Nachteile zur Folge hätte, ihr auf Seiten des Vaters aber auch – „nach den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen“ – keine überwiegenden Belange entgegenstehen.

Die vorgeschlagene Änderung verdeutlicht zudem, daß selbst gewichtige Belange des nicht sorgeberechtigten Vaters die Annahme nicht hindern, sofern ihr Unterbleiben unverhältnismäßige Nachteile für das Kind bedeuten würde.

31. Zu Artikel 1 Nr. 28a – neu – (§ 1750 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 28 folgende Nummer 28a einzufügen:

„28a. In § 1750 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „notariellen“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.“

Als Folge ist

in Artikel 11 Nr. 11 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

e) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. die Einwilligung des Kindes, der Eltern und des Ehegatten des Annehmenden (§§ 1746, 1747, 1748, 1750) zu beurkunden.“

Begründung

Nach dem geltenden § 1750 BGB bedarf die Einwilligung in die Adoption nach §§ 1746, 1747 und 1748 BGB der notariellen Beurkundung. Hier sollte aber auch die Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt ausreichen, so daß auch die Urkundsperson beim Jugendamt die Beurkundung vornehmen kann. Es ist davon auszugehen, daß die Beurkundung durch die Urkundsperson beim Jugendamt von gleicher Qualität ist wie die notarielle Beurkundung, da auch für sie die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes gelten, vgl. § 1 Abs. 2 Beurkundungsgesetz.

Die Ermöglichung der Beurkundung bei der Urkundsperson des Jugendamtes wäre eine große Erleichterung für die Jugendämter, und zwar vor allem im Fall des § 1747 BGB-E, denn die betreffenden Eltern haben häufig eine Schwellenangst vor dem Notar bzw. Probleme mit der Termineinhaltung, was zu teilweise erheblichen Verzögerungen und Arbeiterschwernissen führt. Hier wird ein Zunehmen der Problematik befürchtet, da der Kreis der Einwilligungsberechtigten durch den Gesetzentwurf vergrößert wird (Väter, die nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet sind).

Das Erfordernis der notariellen Beurkundung des Adoptionsantrages durch die annehmenden Eltern sollte aufrechterhalten bleiben (§ 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB).

32. Zu Artikel 1 Nr. 28 b – neu – (§ 1751 Abs. 1 Satz 5 – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 28 a folgende Nummer 28 b einzufügen:

„28 b. Dem § 1751 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz angefügt:

„Für den Annehmenden gilt während der Zeit vor der endgültigen Annahme § 1688 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“

Begründung

Nach § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB des Gesetzentwurfs wird vermutet, daß Pflegepersonen und Heimbetreuer, die die Betreuung und Erziehung eines Kindes im Rahmen von Hilfen außerhalb der Familie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Bundessozialhilfegesetz übernommen haben, die Befugnis zur Ausübung bestimmter sorgerechtlicher Angelegenheiten haben.

In diese Vermutung sollen auch Annehmende während der Adoptionspflege bis zum Zeitpunkt der Annahme einbezogen werden, weil zu dieser Zeit Inhaber der Personensorge nicht der Annehmende, sondern im Regelfall das Jugendamt als Vormund ist.

33. Zu Artikel 1 Nr. 34 a – neu – (§ 1767 Abs. 2 Satz 2 – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 34 folgende Nummer 34 a einzufügen:

„34 a. Dem § 1767 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht vor Eintritt der Volljährigkeit des Anzunehmenden eingereicht, gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger.“

Begründung

Das Gesetz schweigt zu der Frage, nach welchen Vorschriften sich eine Adoption richten soll,

wenn der Anzunehmende zwar im Zeitpunkt des Adoptionsantrags minderjährig ist, aber im Verlauf des Adoptionsverfahrens volljährig wird. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte diese Fallgestaltung geregelt werden. Es erscheint sachgerecht, hierbei auf das Alter des Anzunehmenden zum Zeitpunkt der Antragstellung des Annehmenden gemäß § 1752 BGB abzustellen (vgl. auch Artikel 1 des Haager Übereinkommens über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt vom 15. November 1965 – Bek. vom 21. Januar 1981, BGBl. II S. 72 –, wonach dieses Übereinkommen auf Adoptionen anzuwenden ist, wenn u. a. das anzunehmende Kind „am Tage des die Annahme an Kindesstatt betreffenden Antrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet“ hat).

In teilweiser Anlehnung an § 1753 Abs. 2 BGB sollte der Zeitpunkt maßgeblich sein, in dem der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht hat. Ein Bedürfnis, auf das Alter des Anzunehmenden im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Antrags bzw. des Auftrags an den Notar zur Einreichung des Antrags abzustellen, besteht nicht. § 1752 Abs. 2 BGB betrifft insoweit den Sonderfall des Todes des Annehmenden. Hier erscheint es sachgerecht, eine Adoption schon dann zu ermöglichen, wenn der Annehmende seinen Willen zur Annahme wirksam bekundet hatte. Hingegen sollte in den hier in Rede stehenden Fällen die Annahme nach den für Minderjährige geltenden Vorschriften nur dann möglich sein, wenn auch der entsprechende Antrag bei Gericht einging, bevor der Anzunehmende volljährig wurde.

34. Artikel 1 Nr. 36 (Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts)

In Artikel 1 Nr. 36 ist nach dem Wort „In“ die Angabe „§ 1612 Abs. 2 Satz 2,“ einzufügen.

Begründung

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie gemäß § 1612 Abs. 2 Satz 1 BGB bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern (§ 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Bereits für das geltende Recht ist von wichtigen Stimmen darauf hingewiesen worden, daß zwar der gedankliche Zusammenhang dieser Bestimmung zu § 1666 BGB ebenso stark sei wie zum Unterhaltsrecht, jedoch de lege ferenda eine Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeit an das Familiengericht wünschenswert sei (Palandt/Diederichsen, BGB, 55. Auflage 1996, Rdnr. 21 zu § 1612). Denn die Aufspaltung der gerichtlichen Zuständigkeit widerspricht der Prozeßökonomie: Das Unterhalt beherrschende Kind muß zunächst

die Bestimmung der Eltern durch das Vormundschaftsgericht ändern lassen, bevor es Leistungsklage beim Prozeßgericht erheben kann.

Nachdem im künftigen Recht die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 1666 BGB auf das Familiengericht übergehen soll, erscheint es zwingend, auch die Entscheidungen nach § 1612 Abs. 2 Satz 2 BGB diesem Gericht zuzuweisen. Für die Beibehaltung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ist jede Rechtfertigung entfallen.

35. Zu Artikel 1 Nr. 36 (Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts)

In Artikel 1 Nr. 36 ist nach der Angabe „§ 1631 Abs. 3,“ die Angabe „§§ 1631 b, 1643 Abs. 1, §§ 1644, 1645,“ einzufügen.

Begründung

Im Bereich der elterlichen Sorge werden im wesentlichen die noch beim Vormundschaftsgericht bestehenden Zuständigkeiten auf das Familiengericht übertragen. Demgegenüber soll für die Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen bei der Unterbringung eines Kindes nach § 1631 b und für bestimmte Rechtsgeschäfte die Genehmigungszuständigkeit beim Vormundschaftsgericht verbleiben. Eine solche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in Teilbereichen mit den daraus sich ergebenden Abgrenzungsproblemen zum Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts ist sachlich nicht geboten. Es ist nicht nachvollziehbar, daß das Familiengericht einerseits bei Gefahr für des Kindes Wohl alle erforderlichen Maßnahmen auch als Einzelmaßnahmen treffen kann, während die auch zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung vorgesehenen Genehmigungs- und Überwachungsfunktionen für bestimmte Einzelgeschäfte und Handlungen der sorgeberechtigten Eltern weiterhin vom Vormundschaftsgericht getroffen werden sollen.

Sachlich ist es vielmehr erforderlich, alle mit den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern zusammenhängenden Fragen, insbesondere diejenigen Fragen, die mit der Ausübung der elterlichen Sorge im einzelnen zusammenhängen, dem Familiengericht zu übertragen.

Im Bereich der elterlichen Sorge sollte eine nebeneinander bestehende Zuständigkeit des Familiengerichts und des Vormundschaftsgerichts vollständig aufgegeben werden. Diese Erwägungen gelten neben dem vermögensrechtlichen Bereich insbesondere für die Genehmigung von Unterbringungen. Es handelt sich nicht nur um Unterbringungen in psychiatrischen Kliniken aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen. Vielmehr überschneiden sich die Unterbringungsgründe vielfach mit Tatbeständen, die in der Person der Eltern begründet sind und den Bereich von § 1666 BGB fallen. Insoweit ist aber nunmehr die Zuständigkeit des Familiengerichts festgelegt. Es erscheint deshalb sachgerecht, dem Familiengericht auch die Zuständigkeit für

die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1631 b BGB zuzuweisen.

36. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee

(§ 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 – neu – GVG),

Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee
(§ 621 Abs. 1 Nr. 11, 12 – neu – ZPO),

Artikel 6 Nr. 23 (§ 70 Abs. 1 Satz 3 FGG)

a) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee sind die Wörter „und 13“ durch die Wörter „bis 14“ zu ersetzen und in § 23 b Abs. 1 Satz 2

aa) in Nummer 13 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen,

bb) nach Nummer 13 folgende Nummer 14 anzufügen:

„14. die Genehmigung einer Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, gemäß § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

b) In Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee sind die Wörter „10 und 11“ durch die Wörter „10 bis 12“ zu ersetzen und in § 621 Abs. 1

aa) ist die Nummer 11 wie folgt zu fassen:

„11. die Genehmigung einer Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, gemäß § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,“

bb) wird die bisherige Nummer 11 die Nummer 12.

c) Artikel 6 Nr. 23 ist wie folgt zu fassen:

„23. § 70 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „1705,“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unterbringungsmaßnahmen“ die Wörter „mit Ausnahme solcher nach § 1631 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.“

Begründung

Zu a)

Die Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf gemäß § 1631 b BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Da die Unterbringungsmaßnahmen häufig mit Maßnahmen nach § 1666 BGB in Verbindung stehen, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallen, erscheint es wegen des Sachzusammenhangs angemessen, dem Familiengericht auch die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Unterbringung nach § 1631 b BGB zuzuweisen.

Die einheitliche Zuständigkeit beim Familiengericht für die Maßnahmen nach § 1631b und § 1666 BGB bietet wegen der Sachnähe so viele Vorteile, daß dem Familiengericht die Einarbeitung in das Unterbringungsverfahren zugemutet werden kann. Durch die Beschränkung auf die Verfahren nach § 1631b BGB wird vermieden, daß bezüglich der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden minderjährigen Kinder, für die die Zuständigkeit nach dem Entwurf beim Vormundschaftsgericht verbleibt, eine Aufspaltung der Zuständigkeiten zwischen Familiengericht und Vormundschaftsgericht entsteht.

Zu b) und c)

Folgeänderungen.

37. Zu Artikel 4 Nr. 4 a – neu – (§ 14 Abs. 1 Nr. 9 – neu – RPflG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. die Ersetzung der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters zu der Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils gemäß § 1626c Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“

Begründung

Gemäß § 1626c Abs. 2 Satz 1 BGB bedarf die Sorgeerklärung eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Gemäß Absatz 2 Satz 3 hat das Vormundschaftsgericht die Zustimmung zu ersetzen, wenn die Sorgeerklärung dem Wohl dieses Elternteils nicht widerspricht. Wie bei der Zustimmung zur Eheschließung oder zum Scheidungsantrag sollte auch die Ersetzung der Zustimmung zur Sorgeerklärung dem Richtervorbehalt des § 14 Rechtspflegergesetz unterfallen.

38. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 93c Abs. 2 ZPO)

In Artikel 5 Nr. 3 ist § 93c Abs. 2 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ermöglicht die Auferlegung der Kosten auf die Mutter eines Kindes, obwohl diese Möglichkeit im heutigen Recht nicht vorhanden ist und auch heute Äußerungen oder Nichtäußerungen der Mutter eine Klage veranlassen können, ohne daß in der Praxis ein zwingendes Bedürfnis für eine ergänzende Kostenregelung erkennbar geworden ist. Zudem zwingt die Vorschrift zur Motivforschung in Intimbereichen, so daß ihre praktische Handhabbarkeit begrenzt sein dürfte.

39. Zu Artikel 5 Nr. 9 a – neu – (§ 613 Abs. 1 Satz 2 – neu – ZPO) und Nr. 17 (§ 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

„9 a. In § 613 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Sind gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden, hört das Gericht die Ehegatten auch zur elterlichen Sorge an und weist auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hin.“

b) In Nummer 17 ist § 622 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Antragschrift muß vorbehaltlich des § 630 Angaben darüber enthalten, ob

1. gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind,
2. Familiensachen der in § 621 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art anderweitig anhängig sind.“

Begründung

Zu a)

Die Neufassung der §§ 1671 BGB, 623 ZPO bewirkt, daß das Gericht über die Regelung der elterlichen Sorge in Scheidungsverfahren nur noch auf Antrag einer Partei zu entscheiden hat. Stellt kein Elternteil einen Antrag, bleibt die gemeinsame Sorge bestehen. Die hierdurch gestärkte Verantwortung der Eltern setzt aber voraus, daß diese das Wohl ihrer gemeinsamen Kinder im Scheidungsverfahren nicht aus dem Blick verlieren, sondern sich bewußt und in Kenntnis der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entscheiden, ob sie von einem Antrag auf Sorgerechtsregelung absehen. Das Gericht muß daher – auch wenn eine Entscheidung von Amts wegen vorbehaltlich schwerwiegender Interventionsgründe im Sinne von §§ 1666, 1666a BGB nicht mehr vorgesehen ist – zu einem möglichst frühen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Frage des Sorgerechts mit den Parteien erörtern. Es hat sie insbesondere über die rechtlichen Folgen ihrer jeweiligen Entscheidung, einen Antrag zu stellen oder hiervon abzusehen, aufzuklären und sie auf weitere Beratungsmöglichkeiten durch öffentliche oder freie Träger der Jugendhilfe (§ 17 SGB VIII) hinzuweisen. Nur so kann gewährleistet werden, daß die Eltern die künftige Gestaltung des Sorgerechts nicht aus vordergründigen Motiven im Scheidungsverfahren ausklammern, sondern zur Wahrung des Kindeswohls eine bewußte Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge oder für den Wunsch nach einer gerichtlichen Regelung treffen.

Hierdurch wird zugleich sichergestellt, daß das Gericht die notwendigen Informationen erhält, sollte im Einzelfall zur Wahrung des Kindeswohls aufgrund schwerwiegender Interventionsgründe die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen erforderlich werden.

Die Erweiterung der richterlichen Anhörung um die elterliche Sorge begründet über die Gebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO hinaus keine weiteren anwaltlichen Gebührenansprüche und erhöht auch den Streitwert des Verfahrens nicht.

Zu b)

Durch die Beibehaltung der obligatorischen Angaben in der Antragschrift, ob gemeinsame Kinder vorhanden sind, wird dem Gericht ermöglicht, seiner Anhörungs- und Hinweispflicht nachzukommen.

40. Zu Artikel 5 Nr. 18 (§ 623 Abs. 2, 5 ZPO)

In Artikel 5 Nr. 18 sind in § 623

a) in Absatz 2

aa) in Satz 1 nach dem Wort „Familiensachen“ die Wörter „, in denen eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist,“ einzufügen,

bb) Sätze 2 bis 4 zu streichen,

b) Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die nach § 621 Abs. 3 an das Gericht der Ehesache übergeleitet worden sind, soweit eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist.“

Begründung

Zu a)

aa)

Die in § 623 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E bezeichneten Familiensachen (elterliche Sorge, Umgang, Herausgabe des Kindes) sollten ebenso wie die in § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E genannten Antragsverfahren nur dann zu Folgesachen werden, wenn der Antragsteller ausdrücklich im Wege eines bedingten Antrags eine Entscheidung für den Fall der Scheidung begehrt. Da eine bedingte Antragstellung nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen nicht zulässig ist (vgl. RGZ 144, 71, 72; Baur, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 1955, § 21 II 2 b), muß die für Folgesachen zu eröffnende Ausnahme ebenso wie in § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E auch in Absatz 2 durch die vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 1 ausdrücklich zugelassen werden.

Der Vorschlag des Entwurfs, in den in § 623 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E bezeichneten Verfahren nur eine unbedingte Antragstellung zu gestatten, die Sache aber dennoch ungeachtet eines möglicherweise entgegenstehenden Willens des Antragstellers zur Folgesache werden zu lassen, wenn

zeitgleich eine Scheidungssache anhängig ist oder wird, überzeugt nicht. Dem Antragsteller würde dadurch ohne ersichtlichen Grund die Möglichkeit vorenthalten, sein Verfahrensziel in für das Gericht verbindlicher Weise zu bestimmen. In Fällen, in denen es dem Ehegatten trotz anhängiger Scheidungssache ausschließlich um einen unbedingten Antrag auf umgehende Entscheidung in einem selbständigen Sorgerechts-, Umgangs- oder Herausgabeverfahren geht, würde ihm durch eine gesetzliche Umwandlung zur Folgesache Anwaltszwang auferlegt (§ 78 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), das Verfahren infolge Verkopplung mit der Scheidungssache (§ 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO) verzögert und eine Entscheidung nur dann getroffen, wenn das Gericht dem Scheidungsantrag stattgibt. Um diesen Folgen entgegenzuwirken, müßte der Antragsteller einen Antrag auf Ablehnung des gegen seinen Willen zur Folgesache gewordenen Verfahrens von der Scheidungssache stellen (§ 623 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 ZPO-E). Im Fall der Abweisung oder Zurücknahme des Scheidungsantrags müßte er beantragen, ihm die Fortführung des zur Folgesache gewordenen Verfahrens als selbständige Familiensache zu gestatten (§ 626 Abs. 2, § 629 Abs. 2 ZPO). Um derartige Unzuträglichkeiten und Verfahrenerschwernisse zu vermeiden, sollte es auch in § 623 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E bei einer klaren Trennung zwischen selbständigen Familiensachen und Folgesachen bleiben.

bb)

Als Folge der Änderung zu aa) sind besondere Regelungen über die Abtrennung einer Folgesache mit dem Ziel, ihre Fortführung als selbständige Familiensache zu ermöglichen, entbehrlich.

Zu b)

Folge der Änderung zu a).

41. Zu Artikel 6 Nr. 1 (§ 33 Abs. 1 FGG)

Artikel 6 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. In § 33 wird

a) in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für die Verpflichtungen, die sich aus dem Umgangsrecht des Kindes gemäß den §§ 1684, 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben.“

b) in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„... (wie Gesetzentwurf) ...“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ist durch die Ergänzung der §§ 1684, 1685 BGB des Gesetzentwurfs bedingt, derzufolge auch das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern, Großeltern, Geschwistern sowie nahestehenden Dritten im Gesetz seinen Platz finden und mit einem An-

tragsrecht des Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, verbunden sein sollte. Die vorstehende Einfügung in § 33 Abs. 1 FGG schließt die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen denjenigen aus, der die auf Antrag des Kindes ergangene Verfügung des Gerichts nicht beachtet. Zwangsmittel erscheinen in diesem Zusammenhang nicht angemessen, da sie insbesondere das Eltern-Kind-Verhältnis, naturgemäß aber auch die Beziehung zu den sonst nach § 1685 BGB-E in Frage kommenden nahestehenden Dritten schwer belasten würden. Dies gilt sowohl im Verhältnis zu demjenigen, mit dem das Kind den Umgang erstrebt, wie auch bezüglich dessen, der das Kind unter Umständen an der Ausübung seines Umgangsrechts hindert.

42. Zu Artikel 6 Nr. 2 a – neu – (§ 36 Abs. 1 und 2 FGG)

In Artikel 6 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. In § 36 Abs. 1 und 2 werden jeweils das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „gewöhnlichen Aufenthalt“ und das Wort „Wohnsitzes“ jeweils durch die Wörter „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ersetzt.“

Begründung

Bei der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts wird, gemäß § 36 Abs. 1 und 2 BGB an den Wohnsitz des Mündels angeknüpft. Dies führt jedoch in der gerichtlichen Praxis nicht selten zu Zuständigkeitsstreitigkeiten, weil sich der Wohnsitz des Mündels nicht eindeutig feststellen läßt. Zweifel treten immer dann auf, wenn das Mündel nicht beim Sorgerechtsberechtigten wohnt und daher fraglich ist, ob nach wie vor der abgeleitete Wohnsitz gemäß § 11 Satz 1 BGB besteht oder bereits ein neuer Wohnsitz gemäß § 11 Satz 3 i. V. m. §§ 7 und 8 BGB begründet worden ist. Deshalb sollte entsprechend der Regelung in Betreuungssachen gemäß § 65 FGG in erster Linie auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Mündels abgestellt werden. Damit wird auch eine Übereinstimmung mit den Regelungen für die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes bei bestellter Pflegschaft oder Vormundschaft in § 87 c Abs. 3 SGB VIII erreicht, weil diese ebenfalls an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen anknüpfen.

43. Zu Artikel 6 Nr. 7 (§ 50 FGG)

In Artikel 6 ist die Nummer 7 zu streichen.

Begründung

Für eine besondere Regelung der Verfahrenspflegschaft für minderjährige Kinder besteht kein Bedürfnis. Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthält vielfältige Vorkehrungen, um den Kindesinteressen im Sorgerechtsverfahren auch dann Geltung zu verschaffen, wenn die Eltern wegen entgegenste-

hender Eigeninteressen nicht dazu imstande sind (Amtsermittlungsgrundsatz, persönliche Anhörung des Kindes, Anhörung des Jugendamts, Hinzuziehung von Sachverständigen, Beschwerderecht für Minderjährige über 14 Jahren). Daß es bislang trotz dieser umfassend auf das Kindeswohl ausgerichteten Verfahrensgestaltung zu Defiziten bei der Berücksichtigung des Kindesinteresses gekommen sei, legt die Entwurfsbegründung weder substantiiert dar, noch führt sie rechtstatsächliche Belege dafür an. Es soll nicht bestritten werden, daß es Einzelfälle geben kann, in denen die Bestellung eines Verfahrenspflegers ausnahmsweise geboten ist. Derartige Fälle sind jedoch nach den Erfahrungen der gerichtlichen Praxis selten. Sie können mit Hilfe der § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1796 Abs. 2, § 1909 BGB angemessen bewältigt werden.

Der Vorschlag des Entwurfs würde die Verfahrenssituation minderjähriger Kinder nicht nennenswert verbessern. Er würde jedoch durch die weite Fassung des § 50 Abs. 1 FGG-E die Regelfallbeispiele des § 50 Abs. 2 FGG-E und den Rechtfertigungszwang für den Richter zu zahlreichen unnötigen Pflegerbestellungen führen. Dies würde zusätzliche Belastungen für das gerichtliche Verfahren und nicht unerhebliche Kosten für die Staatskasse und die Verfahrensbeteiligten bedeuten. Die Erfahrungen mit dem Betreuungsgesetz haben gezeigt, daß von Verfahrenspflegern nur in seltenen Fällen ein wesentlicher Beitrag zur Wahrung der Rechte des Betroffenen erwartet werden kann.

44. Zu Artikel 6 Nr. 11 (§ 52 a FGG)

In Artikel 6 Nr. 11 ist § 52 a zu streichen.

Als Folge ist

a) der Einleitungssatz zu Artikel 6 Nr. 11 wie folgt zu fassen:

„Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt.“

b) Artikel 9 Nr. 3 zu streichen.

Begründung

Zu a)

Ein eingehend geregeltes, formalisiertes Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten der Eltern über den Umgang mit dem gemeinschaftlichen Kind erscheint entbehrlich. Das geltende Recht bietet Spielraum für eine Vermittlungstätigkeit des Familiengerichts entweder vor Anordnung von Vollstreckungsmaßnahmen gemäß § 33 FGG oder vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Änderung einer bestehenden Umgangsregelung. Das Gericht wird diese Möglichkeit auch nutzen, ohne daß es dazu eines neuen Verfahrens bedürfte.

Das kompliziert ausgestaltete Verfahren nach § 52 a FGG-E wird der Situation der betroffenen Kinder nicht gerecht. Die Realisierung des Umgangs mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil

wird unnötig verzögert, weil dem uneinsichtigen Elternteil hierdurch die Möglichkeit eröffnet wird, den Umgang sanktionslos mit Hilfe eines weiteren gerichtlichen Verfahrens hinauszuschieben. Dies bewirkt nur eine weitere Entfremdung zwischen dem Kind und dem nichtsorgeberechtigten Elternteil.

Im übrigen könnten Art und Umfang der im Entwurf vorgesehenen Regelung unberechtigte Erwartungen von Beteiligten an die Einschaltung des Gerichts wecken: Zum einen kann das Gericht die Mitwirkung eines sich der Vermittlung verweigernden Elternteils nicht erzwingen. Zum anderen könnten Eltern versucht sein, sich bei auftretenden Schwierigkeiten nicht mehr zunächst selbst um eine Lösung zu bemühen, sondern sofort eine gerichtliche Vermittlung zu fordern. Die Vorschrift würde daher voraussichtlich zu einer nicht vertretbaren zusätzlichen Belastung der Familiengerichte führen, ohne daß sie die Aussicht auf über die Möglichkeiten des geltenden Rechts hinausreichende erfolgreiche Vermittlungsergebnisse eröffnen könnte.

Zu b)

Folgeänderung.

45. Zu Artikel 10 Nr. 4 (Artikel . . . [223] EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, daß für Väter der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder weiterhin die Möglichkeit besteht (wie dies bislang im Wege der Legitimation möglich ist), ihren Kindern die Stellung gesetzlicher Erben zu verschaffen.

Begründung

Der Entwurf eines Erbrechtsgleichstellungsgesetzes (BT-Drucksache 13/4183) bleibt bei der Grundentscheidung des Nichtehechengesetzes, daß für die erbrechtlichen Verhältnisse eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem Vater und dessen Verwandten die bisher geltenden Vorschriften maßgebend sind, diese Kinder also kein gesetzliches Erbrecht haben; nur im Wege der Legitimation konnten diese Kinder ehelich und damit auch gesetzliche Erben werden.

Da der Entwurf des Kindschaftsrechtsreformgesetzes die Unterschiede im Recht ehelicher und nichtehelicher Kinder beseitigen will, bedarf es künftig keiner statusändernden Vorschriften über die Legitimation mehr (Artikel 1 Nr. 37). Für die Väter der vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder muß aber weiterhin eine Möglichkeit bestehen, ihren Kindern die gesetzliche Erbenstellung zukommen zu lassen.

46. Zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII)

In Artikel 11 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.“

Begründung

Die Neuordnung der elterlichen Sorge ist geprägt von mehr Elternautonomie bei der Ausgestaltung der sorgerechtlichen Verhältnisse; sie ist damit offen für unterschiedliche Sorgekonstellationen. Die praktische Handhabung entsprechender Gestaltungsmöglichkeiten erfordert den Ausbau und die Qualifizierung des vorhandenen Beratungsangebots der Jugendhilfe. Dem hohen Beratungsbedarf von Eltern soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII – wie schon die Beratung bei der Ausübung der Personensorge oder des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 1 und 4 SGB VIII) – nicht nur als Soll-Leistung, sondern als Anspruchsleistung ausgestaltet wird.

Da in der Praxis im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung trotz § 8 Abs. 1 SGB VIII die Beteiligung der von der Trennung und Scheidung der Eltern betroffenen Kinder und Jugendlichen unterschiedlich gehandhabt wird und großteils unterbleibt, sollte in § 17 Abs. 2 SGB VIII deren Beteiligung bei der Erarbeitung außergerichtlicher Sorgepläne und von Sorgerechtskonzepten für gerichtliche Verfahren grundsätzlich verpflichtend vorgesehen werden.

47. Zu Artikel 11 Nr. 10 (§ 58 a SGB VIII)

In Artikel 11 ist die Nummer 10 zu streichen.

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 9 § 1626 d Abs. 2 zu streichen; in Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.
- in Artikel 11 Nr. 13 Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Eine schriftliche Auskunft des Jugendamtes über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen ist nicht geeignet nachzuweisen, daß die Mutter die alleinige elterliche Sorge – und damit vor allem die Vertretungsbefugnis für das Kind – hat. Der mit einer solchen Auskunft allein mögliche Nachweis, daß zum Zeitpunkt ihrer Erteilung keine

Sorgeerklärungen nach § 1626 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E vorlagen und daher keine gemeinsame Sorge beider Eltern bestand, läßt die Möglichkeit unberücksichtigt, daß die Mutter die alleinige elterliche Sorge durch einen anderen Rechtsakt (z. B. durch gerichtliche Entziehung des Sorgerechts) verloren hat.

Da Sorgeerklärungen zudem jederzeit – auch nach Erteilen einer solchen Auskunft – abgegeben werden können, wäre damit zu rechnen, daß Mütter wiederholt anlaßbezogen die Erteilung aktueller Auskünfte verlangen würden.

Die Registrierung der Sorgeerklärungen und das Verfahren der Auskunftserteilung (vgl. die in Artikel 1 Nr. 9 zu § 1626d Abs. 2 BGB und in Artikel 11 Nr. 13 Buchstabe c zu § 87c Abs. 6 SGB VIII vorgeschlagenen Regelungen) würden die Jugendämter mit einem hohen Verwaltungsaufwand belasten und im Jugendhilfebereich neue Kosten verursachen. Der hohe Aufwand steht in keinem Verhältnis zum eingeschränkten Nutzen der Auskunft im Rechtsverkehr.

48. Zu Artikel 11 Nr. 11 Buchstabe b (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII)

In Artikel 11 Nr. 11 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nummer 5 wird aufgehoben.“

Begründung

Namensrechtliche Angelegenheiten sind originäre Aufgaben der Standesämter. Jugendämter sind damit bislang nur am Rande befaßt und verfügen daher nicht über das notwendige Fachwissen. Artikel 11 Nr. 11 Buchstabe b BGB-E, der einen erheblichen Aufgabenzuwachs für die Jugendämter bedeuten würde, ist aus diesem Grunde ersatzlos zu streichen und § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII aufzuheben.

49. Zu Artikel 11 Nr. 11 Buchstabe c (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VIII)

In Artikel 11 Nr. 11 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. die Verzichtserklärung des Vaters in die Übertragung der Sorge (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB) zu beurkunden,“

Begründung

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da die Möglichkeit der Adoption des leiblichen Kindes durch den Vater, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, durch den Gesetzentwurf abgeschafft werden soll (vgl. Streichung von § 1741 Abs. 3 in Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b); statt dessen soll ihm die Möglichkeit der Übertragung der Sorge eingeräumt werden (§ 1672 Abs. 1 BGB

des Gesetzentwurfs), auf die in § 1747 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BGB verwiesen wird.

50. Zu Artikel 11 Nr. 14 Buchstabe c (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII)

In Artikel 11 Nr. 14 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung

Die Regelung des sog. beschützten Umgangs in § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB-E wird begrüßt. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen ist in gesetzes-systematischer Hinsicht verfehlt und dürfte darüber hinaus auf Umsetzungsprobleme in der Praxis stoßen. Die Regelung nach § 90 SGB VIII erfaßt die kostenmäßige Beteiligung an freiwillig in Anspruch genommenen allgemeinen Förderungsangeboten der Jugendhilfe. Die Kostenbeteiligung an gerichtlich angeordneten Schutzmaßnahmen paßt nicht in diesen Rahmen. Ferner ist fraglich, wer Adressat dieser Regelung sein soll. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird der Umgangsberechtigte genannt. Dieser wird jedoch in der Regel bereits das Angebot des beschützten Umgangs gar nicht wünschen, auch wenn es ihm gerichtlich auferlegt wurde, da er ja in den überwiegenden Fällen allein mit dem Kind umgehen will. Der betreuende Elternteil wiederum wird in den Fällen des beschützten Umgangs ganz überwiegend ohnehin gegen den Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind eingestellt sein bzw. keine Veranlassung für das Erfordernis des beschützten Umgangs (und damit die Entstehung der Kosten) gegeben haben. Häufig wird auch die Verursachung der Schwierigkeiten (und damit des Erfordernisses des beschützten Umgangs) schwer ermittelbar sein. In der Praxis des beschützten Umgangs gibt es nicht nur Fälle des vermuteten sexuellen Mißbrauchs bzw. der Entführungsabsicht ins Ausland, sondern im Vordergrund stehen vor allem sonstige verhärtete Konfliktfälle zwischen den Ehegatten. Hier ist zu befürchten, daß die Erhebung von Teilnahmebeiträgen die Situation noch zusätzlich verschärft, zu Ungerechtigkeiten führt und auf große Schwierigkeiten stößt.

51. Zu Artikel 12 § 7 a – neu – (Artikel 7 § 3 Familiennamensrechtsgesetz)

In Artikel 12 ist nach § 7 folgender § 7 a einzufügen:

„§ 7 a

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts

Artikel 7 § 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat ein eheliches Kind, das zwischen dem 29. März 1991 und dem 31. März 1994 geboren wurde und dessen Eltern keinen Ehenamen führen, einen aus dem Familiennamen des Vaters und der Mutter zusammengesetzten Doppelnamen wirksam erhalten, so gilt diese Namensbestimmung für weitere gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren sind oder werden, sofern die Ehegatten nicht von dem Recht nach Absatz 1 Gebrauch gemacht haben.“

Begründung

Artikel 7 § 3 Familiennamensrechtsgesetzes eröffnet den Eltern nur die Möglichkeit, den Geburtsnamen eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Kindes, das einen aus den Familiennamen der Mutter und des Vaters zusammengesetzten Doppelnamen hat, entsprechend §§ 1616, 1616 a BGB neu zu bestimmen.

In Fällen, in denen die Eltern davon abgesehen haben, den Namen des Kindes neu zu bestimmen, sieht das Gesetz keine Übergangsregelung vor, welchen Namen die nach Inkrafttreten des Gesetzes geborenen Geschwister erhalten sollen. Um diesen Eltern die Möglichkeit zu eröffnen, den bei der Geburt des ersten Kindes gewählten zulässigen Doppelnamen auf weitere Kinder der Ehe zu erstrecken, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geboren worden sind oder werden, soll eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen werden.

Die bisher bekannt gewordene oberlandesgerichtliche Rechtsprechung (OLG Stuttgart, Beschluß vom 21. August 1995 – 8 W 177/95, FG Prax 1995, 233; BayObLG, Beschluß vom 7. September 1995 – 1 Z BR 53/95, FG Prax 1995, S. 234; OLG Hamm, Beschluß vom 1. März 1995 – 15 W 1/95, NJW 1995, S. 1908; OLG Oldenburg,

Beschluß vom 24. Oktober 1994 – 5 W 145/94, NJW 1995 S. 537) verweigert den Eltern die Möglichkeit, den Doppelnamen auf ein nach Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes geborenes gemeinschaftliches Kind zu übertragen. Derzeit sind hierzu beim Bundesverfassungsgericht mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig. Folge ist, daß Geschwister unterschiedliche Nachnamen haben.

Der neu eingefügte Absatz 2 eröffnet dem betreffenden Personenkreis die Möglichkeit, den bei der Geburt des ersten Kindes gewählten Doppelnamen auf dessen vollbürtige Geschwister zu erstrecken, wie dies auch in § 1616 Abs. 2 Satz 3 BGB vorgesehen ist.

Die Ergänzung steht auch nicht mit der Intention des Familiennamensrechtsgesetzes, Doppelnamen weitestgehend zu vermeiden, in Widerspruch, da nur für einen beschränkten Personenkreis die Möglichkeit eröffnet wird, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

52. Zu Artikel 12 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit auch bei Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts Änderungsbedarf besteht.

Begründung

Wichtige Änderungen des Entwurfs, insbesondere die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder sowie die Abschaffung der Legitimation, können auch Einfluß auf Vorschriften des Staatsangehörigkeitsrechts haben. Da mit einer umfassenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Reform des Kindschaftsrechts nicht gerechnet werden kann, sollte geprüft werden, inwieweit die durch die Reform des Kindschaftsrechts veranlaßten Änderungen bereits in diesem Entwurf vorgenommen werden können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 – § 1599 Abs. 2 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 1599 Abs. 2 BGB in der Fassung des Regierungsentwurfs beruht nicht zuletzt auf der Erwägung, daß dem Kind nicht durch bloße Erklärungen ein Vater im Rechtssinne genommen werden kann, wenn nicht gleichzeitig ein anderer Mann die Vaterstellung übernimmt. Nur unter der letztgenannten Voraussetzung ist es hinnehmbar, auch ohne gerichtliche Klärung der Abstammungsverhältnisse vom Prinzip der klaren rechtlichen Zuordnung eines Kindes zum Ehemann der Mutter abzuweichen. Nach dem Vorschlag des Bundesrates werden demgegenüber die Interessen des Kindes gegenüber den Interessen der Mutter und des Erzeugers an der Nichtklärung der wirklichen Abstammungsverhältnisse zu sehr vernachlässigt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 1 – §§ 1600ff. BGB)

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung zu einer ergänzenden Vorschrift hinsichtlich des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Dieses Recht wird durch die Vorschläge des Entwurfs ausreichend gewahrt.

Dabei ist zu unterscheiden:

Besteht eine Vaterschaft nach §§ 1592, 1593 BGB-E, so wird dem Recht auf Kenntnis der Abstammung durch erweiterte Anfechtungsmöglichkeiten nach §§ 1600ff. BGB-E Rechnung getragen.

Besteht keine Vaterschaft nach §§ 1592, 1593 BGB-E, so kann das Kind, dessen Mutter Angaben zu seinem Erzeuger verweigert, nach inzwischen gefestigter und vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeter Rechtsprechung (Kammerbeschluß vom 18. Januar 1988, NJW 1988, 3010) gerichtlich Auskunft über den leiblichen Vater verlangen. Hierbei sind jedoch die grundgesetzlich geschützten Rechte der Mutter und des Kindes gegeneinander abzuwägen, wobei grundsätzlich die Kindesinteressen auf Grund der Wertentscheidung des Verfassungsgebers vorrangig sind.

Ist ein Kind adoptiert worden, so steht ihm schon heute ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Einsichtsrecht in seinen Geburteneintrag nach § 61 Abs. 2 Satz 1 PStG zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 1 – § 1600 Abs. 2 BGB)

Dem Vorschlag wird unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Anwendung des § 1600b Abs. 5

BGB-E auf das Anfechtungsrecht der Mutter ausgeschlossen wird (siehe Gegenäußerung zu Nummer 5). Dieser Ausschluß wird in aller Regel zur Folge haben, daß die Mutter von ihrem Anfechtungsrecht nur innerhalb der ersten zwei Lebensjahre des Kindes Gebrauch machen kann. Innerhalb dieses Zeitraums können sich persönliche Bindungen des Kindes zum Scheinvater noch nicht in einem solchen Maße entwickeln, daß ein etwa vorhandenes Interesse des Kindes am Fortbestand der Vaterschaft das Anfechtungsinteresse der Mutter überwiegen könnte.

Als Folge der Streichung des Absatzes 2 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ in § 1600 BGB-E ebenfalls zu streichen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 1 – § 1600 Abs. 3 – neu – BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es empfiehlt sich nicht, den Ausschluß der Anfechtung als isolierte Rechtsfolge einer konsentierten heterologen Insemination gesetzlich zu regeln. Es bedürfte insoweit einer vorrangigen Klärung schwieriger Rechtsfragen, etwa zur Zulässigkeit einer solchen Maßnahme und zu den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung. Angesichts der weitreichenden Bedeutung einer solchen Einwilligung müßte diese an eine besondere Form – etwa an eine notarielle Beurkundung – gebunden werden.

Die mit der modernen Fortpflanzungsmedizin verbundenen rechtlichen Aspekte sind Beratungsgegenstand einer beim Bundesministerium für Gesundheit eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Dazu gehören auch die zivilrechtlichen Fragen der künstlichen Befruchtung beim Menschen. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang der Anfechtungsproblematik mit den anderen im Rahmen dieses Projekts zu erörternden Fragen sieht die Bundesregierung davon ab, bereits zum jetzigen Zeitpunkt Vorschläge zur Lösung von Teilproblemen aus dem genannten Gesamtkomplex zu machen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 1 – § 1600b Abs. 5 BGB)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als die Anwendung des § 1600b Abs. 5 BGB-E auf die Anfechtung durch den Vater oder die Mutter ausgeschlossen wird.

Dem Vorschlag wird dagegen nicht zugestimmt, soweit es um das Anfechtungsrecht des Kindes geht. Wegen des im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes verankerten Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung erschiene die Streichung des § 1600b Abs. 5 BGB-E insoweit aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unbedenklich. Dies gilt insbe-

sondere im Hinblick auf die Fälle, in denen nachträglich eingetretene Umstände, auf Grund deren die Folgen der Vaterschaft unzumutbar werden, innerhalb des früheren Fristenlaufs nach § 1600b Abs. 1 bis 4 BGB-E in keiner Weise vorhersehbar waren. Zu bedenken ist auch, daß das Anfechtungsrecht des Kindes ohne die zusätzliche Frist des § 1600b Abs. 5 BGB-E insoweit hinter dem geltenden Recht (§§ 1596, 1600i BGB) zurückbliebe, als in den dort genannten Fällen dieses Anfechtungsrecht über einen längeren Zeitraum bestehen kann.

§ 1600b Abs. 5 BGB-E sollte daher wie folgt gefaßt werden:

„(5) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund deren die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.“

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 1 – § 1600e Abs. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zur Klarstellung sollte in § 1600b Abs. 1 Satz 1 BGB-E jedoch vor dem Wort „angefochten“ das Wort „gerichtlich“ eingefügt werden. Damit können Mißverständnisse beispielsweise im Hinblick auf den Fristenlauf vermieden werden.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 4 – § 1615l Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat geforderte Ausweitung des Betreuungsunterhaltsanspruchs berücksichtigt zu wenig, daß dieser Anspruch kein Anspruch des Kindes, sondern ein Anspruch des das Kind betreuenden Elternteils gegen den anderen Elternteil ist. Dies geht schon daraus hervor, daß die Entscheidung, durch wen die Betreuung des Kindes erfolgt – ob durch die Eltern selbst oder durch Dritte, etwa eine Tagesmutter –, allein den Eltern obliegt; ferner daraus, daß das persönliche Verhalten des das Kind betreuenden Elternteils im Rahmen des § 1579 BGB zu einer (teilweisen) Versagung des Betreuungsunterhaltsanspruchs führen kann. Im Rahmen einer Anspruchsbeziehung zwischen den Eltern des Kindes liegt es aber nahe, das Kriterium, ob diese mit der Eheschließung eine ihre Beziehung überdauernde rechtliche Verantwortung füreinander übernommen haben oder ob die Übernahme einer solchen Verantwortung, gleich aus welchen Gründen, bewußt unterblieben ist, nicht außer acht zu lassen.

Dem Verfassungsauftrag des Artikels 6 Abs. 5 GG ist durch Artikel 6 des Schwangeren- und Familienhilfänderungsgesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1055) in der Weise Rechnung getragen worden, daß der Betreuungsunterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes während der ersten drei Lebensjahre des Kindes unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wird wie der Anspruch nach § 1570 BGB. Dafür, die Verantwortlichkeit des einen Elternteils für die betreuungsbedingte Bedürftigkeit des anderen Elternteils auf diesen Zeitraum zu be-

grenzen, spricht, daß danach die Betreuung des Kindes im Regelfall in anderer Weise gewährleistet ist, ohne daß sich dies typischerweise zum Nachteil des Kindes auswirkt. § 24 Abs. 1 SGB VIII in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung sieht für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr den Anspruch auf einen Kindergartenplatz vor. Dementsprechend ist die Höchstdauer des Erziehungsurlaubs (§ 15 BErzGG) und die anrechenbare Erziehungszeit nach § 56 Abs. 1 SGB VI auf drei Jahre begrenzt. Ferner ist auf die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 3 BSHG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 hinzuweisen, wo es im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Erwerbstätigkeitspflicht heißt, daß „die geordnete Erziehung eines Kindes, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, in der Regel dann nicht gefährdet (ist), wenn und soweit . . . die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege . . . sichergestellt ist.“

Der Entwurf sieht – darüber hinausgehend – vor, daß der Betreuungsunterhaltsanspruch der Mutter eines nichtehelichen Kindes auch über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus gewährt werden kann, sofern die Versagung des Anspruchs nach Ablauf dieser Frist insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Kindes grob unbillig wäre. Der Entwurf geht also davon aus, daß in besonderen Situationen eine gegenüber dem Regelfall verstärkte Solidarität im Verhältnis der Eltern zueinander verlangt werden kann. Die durch den Entwurf nicht nur ermöglichte, sondern sogar geforderte Berücksichtigung der Belange des nichtehelichen Kindes erfaßt dabei verschiedenartige Lebenssachverhalte, die nicht auf eine durch eine Behinderung des Kindes erforderliche Betreuung zu beschränken sind.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1617 Abs. 1 Satz 1 und § 1617a BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf der Bundesregierung folgt dem geltenden Recht. Das geltende Recht beruht in dem vom Bundesrat angesprochenen Punkt auf Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, die sich der Deutsche Bundestag bei seiner Beschlußfassung über das Familiennamensrechtsgesetz zu eigen gemacht hat. Die Erörterung der namensrechtlichen Vorschriften des Kindschaftsrechtsreformgesetzes wird dem Deutschen Bundestag Gelegenheit geben, seine frühere Entschließung im Lichte der Ausführungen des Bundesrates zu überprüfen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1617b Abs. 1 Satz 1 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1617c Abs. 1 Satz 3 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf der Bundesregierung folgt dem geltenden Recht. Das geltende Recht beruht in dem vom Bundesrat angesprochenen Punkt auf Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, die sich der Deutsche Bundestag bei seiner Beschlußfassung über das Familiennamensrechtsgesetz zu eigen gemacht hat. Die Erörterung der namensrechtlichen Vorschriften des Kindschaftsrechtsreformgesetzes wird dem Deutschen Bundestag Gelegenheit geben, seine frühere EntschlieÙung im Lichte der Ausführungen des Bundesrates zu überprüfen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1617 c Abs. 1 Satz 4 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf der Bundesregierung folgt dem geltenden Recht. Das geltende Recht beruht in dem vom Bundesrat angesprochenen Punkt auf Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, die sich der Deutsche Bundestag bei seiner Beschlußfassung über das Familiennamensrechtsgesetz zu eigen gemacht hat. Die Erörterung der namensrechtlichen Vorschriften des Kindschaftsrechtsreformgesetzes wird dem Deutschen Bundestag Gelegenheit geben, seine frühere EntschlieÙung im Lichte der Ausführungen des Bundesrates zu überprüfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1618 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 – neu – BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf bringt das Gewollte deutlich zum Ausdruck.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 6 – § 1618 Abs. 1 Satz 5 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf bringt das Gewollte deutlich zum Ausdruck. Die vom Bundesrat vorgeschlagene engere Fassung der Verweisung läÙt zudem nicht erkennen, daß die in § 1618 Abs. 1 Satz 2 BGB vorgesehenen Einwilligungserklärungen des Kindes und des anderen Elternteils gegenüber dem Standesbeamten abzugeben sind.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a1 (neu) – § 1626 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein Hinweis auf die Verpflichtung der Eltern, bei der Ausübung der Personensorge die Würde des Kindes zu achten und zu wahren, erscheint entbehrlich. § 1627 Satz 1 BGB enthält bereits die Formulierung, daß die Eltern die Sorge „... zum Wohle des Kindes auszuüben“ haben. Daß hierzu die Achtung und Wahrung der Würde des Kindes gehört, versteht sich von selbst.

Satz 2 der vorgeschlagenen Formulierung entspricht der vom Bundesrat ebenfalls vorgeschlagenen Fassung des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB. Eine solche Doppelregelung dürfte jedenfalls entbehrlich sein.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 9 – § 1626 c Abs. 2 Satz 3 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 11 a (neu) – § 1630 Abs. 3 BGB)

Dem Vorschlag wird im Grundsatz zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch zur Klarstellung vor, § 1630 Abs. 3 BGB wie folgt zu fassen:

„(3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.“

Als Folgeänderung ist in Artikel 1 Nr. 36 nach der Angabe „1630 Abs. 2,“ die Angabe „Abs. 3 Satz 1 und 2,“ zu streichen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 11 b (neu) – § 1631 Abs. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 11 c (neu) – § 1631 Abs. 2 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates bietet nicht die Chance, das geltende Recht im Sinne größerer Klarheit oder Bürgernähe entscheidend zu verbessern. Ebenso wie der Mißhandlungsbegriff wird auch der Gewaltbegriff in der Umgangssprache anders interpretiert als in der Rechtssprache. Selbst in der Rechtssprache wirft der Gewaltbegriff erhebliche Probleme auf. Zudem sind die Begriffe „Körperstrafe“ und „seelische Verletzung“ unscharf.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 21 – § 1684 Abs. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein vom Kind erzwungener Umgang wäre in vielen Fällen nicht durchsetzbar (zumal wenn man der Stellungnahme unter Nummer 41 folgt, wonach das Kind sein Umgangsrecht nicht mit Zwangsmitteln durchsetzen können soll). Außerdem würden erzwungene Kontakte von dem Elternteil häufig allenfalls formal ausgeübt, was dem Kindeswohl nicht zuträglich wäre. Aus diesen Gründen erscheint es sinnvoller, durch Vermittlungstätigkeit des Jugendamtes bei dem Elternteil die notwendige Einsicht in die Wichtigkeit

des Umgangs mit seinem Kind zu schaffen (siehe hierzu § 18 Abs. 3 SGB VIII-E).

Würde der Gesetzgeber ein einklagbares Umgangsrecht für sinnvoll erachten, so sprächen kaum Gründe dafür, dieses nur Kindern ab 14 Jahren zu gewähren. Gerade im jüngeren Kindesalter ist der Aufbau und die kontinuierliche Pflege von Kontakten zu beiden Eltern von besonderer Bedeutung.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 21 – § 1685 Abs. 1, 3 BGB)

Aus den in der Gegenäußerung zu Nummer 19 genannten Gründen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 21 – § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Durch die neue Fassung der Vorschrift wären Vereine, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, von der Mitwirkung beim beschützten Umgang ausgeschlossen. Das kann kein sinnvolles Ergebnis sein, zumal auch sonst jede dritte Person an dem Umgang mitwirken kann.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 21 – § 1685 BGB)

§ 1685 BGB-E räumt den dort genannten nahen Bezugspersonen nur unter der einschränkenden Voraussetzung ein Umgangsrecht ein, daß der Umgang dem Kindeswohl dient. Aus § 1626 Abs. 3 BGB-E ergibt sich hierfür nicht in jedem Fall eine Vermutung, vielmehr muß danach die Aufrechterhaltung bereits vorhandener Bindungen für die Entwicklung des Kindes förderlich sein. In jedem Fall ermöglicht § 1685 BGB-E dem Gericht, unnötige Belastungen des Kindes durch konkurrierende Umgangsrechte zu verhindern.

An dieser Auffassung hält die Bundesregierung auch nach nochmaliger Prüfung fest.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nr. 21 – § 1687 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Formulierung stellt bewußt solche Entscheidungen an den Anfang der Vorschrift, die beide Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, auch nach der Trennung gemeinsam zu treffen haben. Dagegen stellt die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung die Alleinentscheidungsbefugnis in den Vordergrund und nimmt hiervon lediglich bestimmte Entscheidungen, bei denen die Eltern Einvernehmen erzielen müssen, aus. Sie macht daher weniger deutlich, daß es sich um eine gemeinsame Sorge der Eltern handelt.

Die Aufnahme von Beispielen zur Umschreibung der Angelegenheiten, die von den Eltern gemeinsam zu entscheiden sind, erscheint wenig hilfreich. Es han-

delt sich nach der vorgeschlagenen Formulierung um solche Beispiele, bei denen Streit über die Frage, ob es sich um eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung handelt, nicht bestehen wird. In streitigen Fragen bieten die Beispiele dagegen keine Entscheidungshilfe.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nr. 21 – § 1688 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einen Vorschlag zur praxisgerechten Abgrenzung des Kreises der Personen, denen die gesetzlichen Vertretungsbefugnisse zukommen sollen, unterbreiten (siehe Gegenäußerung zu Nummer 25). Mit einer bloßen Übernahme des heutigen § 38 Abs. 1 SGB VIII in das Bürgerliche Gesetzbuch wäre diesem Anliegen wohl nicht Genüge getan. Die Formulierung des Bundesrates „... in der Ausübung von Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten, insbesondere ...“ ist auch deshalb abzulehnen, weil sie den unzutreffenden Eindruck erweckt, daß die nachfolgend aufgeführten Vertretungsbefugnisse einschließlich der umfassenden Notvertretungsbefugnis (Nummer 5) allesamt „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ seien.

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für eine gesetzliche Vertretungsbefugnis von Stiefelternteilen, die mit dem leiblichen Elternteil und dem Kind zusammenleben (§ 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB in der Fassung des Vorschlages des Bundesrates). Da in diesen Fällen ein ständiger Kontakt zwischen dem Inhaber der elterlichen Sorge und dem möglicherweise betreuenden Stiefelternteil gewährleistet ist, kann der Letztgenannte – soweit eine Vertretungsberechtigung überhaupt nachgewiesen werden muß – ebenso gut auf der Grundlage einer Vollmacht des Sorgeinhabers handeln. Überdies würde eine gesetzliche Vertretungsbefugnis des Stiefelternteils insbesondere in den Fällen, in denen nach Trennung oder Scheidung die gemeinsame Sorge der leiblichen Eltern fortbesteht, zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nr. 21 – § 1688 BGB)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 Nr. 26 – § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 Nr. 27 – § 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung mißt der Regelung des § 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB-E aus den in der Entwurfsbegründung im einzelnen dargestellten Erwägungen zentrale Bedeutung bei. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die verfassungsrechtlich gebotene Mitwir-

kung des Vaters auch eines nichtehelich geborenen Kindes bei dessen Adoption nur dann hinreichend effektiv gewährleistet, wenn bereits der Vaterschaftsprätendent, der die Voraussetzungen der Vaterschaftsvermutung gemäß § 1600d Abs. 2 BGB-E glaubhaft gemacht hat, eine vorläufige Mitwirkungsbefugnis erhält. Die verfassungsrechtlich gebotene Mitwirkung des Vaters wäre dagegen im Falle einer frühkindlichen Adoption weithin illusorisch, setzte sie stets die rechtsverbindliche Klärung der Abstammungsverhältnisse voraus. Die Verweigerung der Einwilligung (auch) des zunächst nur auf Grund seiner Glaubhaftmachung als Vater anzusehenden Mannes hindert zudem eine Adoption nur dann, wenn dieser eine adäquate Alternative für das zukünftige Lebens- und Erziehungsumfeld des Kindes aufzuzeigen vermag. Andernfalls kann die Einwilligung gemäß § 1748 Abs. 4 BGB-E, auf den § 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB-E ausdrücklich verweist, gerichtlich ersetzt werden.

Im übrigen erlangt ein Vaterschaftsprätendent die ihm vom Entwurf zuerkannten Mitwirkungsbefugnisse zum Schutz vor einer ohne sein Einverständnis vollzogenen Adoption seines mutmaßlichen Kindes nicht bereits durch „einseitige Behauptung“, sondern erst dadurch, daß die Voraussetzungen der Vaterschaftsvermutung gemäß § 1600d Abs. 2 BGB-E glaubhaft gemacht werden. Dies erfordert, insbesondere wenn die Mutter die diesbezüglichen Behauptungen des Mannes bestreitet, gegebenenfalls die – strafbewehrte – Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und jedenfalls eine sorgfältige Beweiswürdigung durch das Vormundschaftsgericht, die eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der behaupteten Beiwohnung während der gesetzlichen Empfängniszeit ergeben muß.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 Nr. 27 – § 1747 BGB)

§ 1747 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB-E sieht eine Einwilligungszuständigkeit des Kindesvaters oder des Vaterschaftsprätendenten nur dann vor, wenn der Mann entweder gemäß § 1592 BGB-E als Kindesvater im Rechtssinne feststeht oder wenn er die Voraussetzungen der Vaterschaftsvermutung gemäß § 1600d Abs. 2 BGB-E glaubhaft gemacht hat. Keines dieser beiden Tatbestandsmerkmale ist erfüllt, wenn die Person des (möglichen) Kindesvaters unbekannt ist. Der vom Bundesrat aufgezeigten Möglichkeit, die von ihm angesprochenen Fälle unter die Vorschrift des § 1747 Abs. 4 BGB zu subsumieren, wird es daher nicht bedürfen. Eine zusätzliche Klarstellung im Gesetzestext erscheint entbehrlich.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 Nr. 27 – § 1747 Abs. 1 Satz 3 BGB)

Die Bundesregierung hält nach Überprüfung am Vorschlag des Entwurfs fest. Die Regelung des Entwurfs sichert dem Kindesvater die Möglichkeit, einer drohenden Adoption des Kindes durch Dritte die Übernahme der elterlichen Sorge durch den Kindesvater als Alternative gegenüberzustellen. Das Elternrecht des Vaters verlangt die Einräumung dieser Möglichkeit. Belange der Mutter treten demgegenüber zu-

rück, sobald sie in die Adoption eingewilligt und damit das Ruhen ihrer elterlichen Sorge bewirkt hat. Die Befürchtung, das Kind könne der Pflege und Erziehung eines ungeeigneten Mannes überantwortet werden, erscheint unbegründet, da § 1672 Abs. 1 BGB-E eine Sorgeübertragung auf den Vater – auch wenn die Zustimmung der Mutter als erteilt gilt – von einer Kindeswohlprüfung durch das Familiengericht abhängig macht.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 Nr. 28 – § 1748 Abs. 4 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das in § 1748 Abs. 4 BGB-E vorgesehene Verhältnismäßigkeitskriterium ermöglicht es in umfassender Weise, sowohl die Belange des Kindes als auch die des Vaters und darüber hinaus auch das Fehlen solcher Belange zu berücksichtigen. Eine am Kindeswohl ausgerichtete Interpretation unterstützt der Entwurf dabei dadurch, daß er in § 1748 Abs. 4 BGB-E – anders als in § 1748 Abs. 1 und 3 BGB – jegliche Bezugnahme auf ein Fehlverhalten oder auf eine Erziehungsunfähigkeit des betroffenen Vaters als Voraussetzung für die Ersetzung seiner Einwilligung in die Adoption vermeidet. Deshalb lassen sich bisherige Deutungen des Verhältnismäßigkeitskriteriums im Rahmen des § 1748 Abs. 1 BGB auf den Tatbestand des neuen § 1748 Abs. 4 BGB-E nicht übertragen. Das vom Bundesrat für § 1748 Abs. 4 BGB-E vorgeschlagene alternative Tatbestandsmerkmal des Fehlens überwiegender Belange des Vaters müßte dagegen an ein wie auch immer zu bestimmendes Fehlverhalten des Vaters oder an ein sonstiges Defizit seiner Beziehung zum Kind anknüpfen und könnte gerade dadurch – genau im Gegensatz zu der mit dem Vorschlag des Bundesrates verfolgten Zielsetzung – zu einer Wiederannäherung der Interpretation des § 1748 Abs. 4 BGB-E an die des – strenger gefaßten – Tatbestands des § 1748 Abs. 1 BGB führen.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 Nr. 28a (neu) – § 1750 Abs. 1 BGB)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

In Anbetracht der Bedeutung und Tragweite von Erklärungen, die die Einwilligung in eine Adoption betreffen, hält die Bundesregierung bei derartigen Beurkundungen eine besonders eingehende und sorgfältige Beratung der Beteiligten für geboten; diese erscheint bei der notariellen Beurkundung am besten gewährleistet.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 Nr. 28b (neu) – § 1751 Abs. 1 Satz 5 – neu – BGB)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf die Systematik des Adoptionsrechts sollten jedoch die Wörter „vor der endgültigen Annahme“ durch die Wörter „der Adoptionspflege“ ersetzt werden; außerdem erscheint es ratsam, § 1688 Abs. 1 BGB-E insgesamt in Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 Nr. 34 a (neu) – § 1767 Abs. 2 Satz 2 – neu – BGB)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 Nr. 36 – Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 Nr. 36 – Erweiterung der Zuständigkeit des Familiengerichts)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 36 (Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 – neu – GVG, Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – § 621 Abs. 1 Nr. 11, 12 – neu – ZPO, Artikel 6 Nr. 23 – § 70 Abs. 1 Satz 3 FGG)

Dem Vorschlag zu Artikel 6 Nr. 23 wird zugestimmt. Den übrigen Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Bundesregierung sind die zu Artikel 3 und 5 vorgeschlagenen Änderungen nicht notwendig. Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringungen von Kindern (§ 1631 b BGB), die nach dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 35) künftig der Genehmigung der Familiengerichte anstelle derjenigen der Vormundschaftsgerichte unterliegen sollen, sind Maßnahmen, die die elterliche Sorge betreffen. § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GVG und § 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs erfassen sämtliche die elterliche Sorge betreffende Verfahren, für die nach den Vorschriften des BGB das Familiengericht zuständig ist, so daß es zusätzlicher Regelungen nicht bedarf.

Zu Nummer 37 (Artikel 4 Nr. 4 a (neu) – § 14 Abs. 1 Nr. 9 – neu – RPflG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 38 (Artikel 5 Nr. 3 – § 93 c Abs. 2 ZPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Außerdem ist in § 93 c ZPO-E die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Zu Nummer 39 (Artikel 5 Nr. 9 a (neu) – § 613 Abs. 1 Satz 2 – neu – ZPO und Nr. 17 – § 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Eltern das Wohl ihrer gemeinsamen Kinder im Scheidungsverfahren nicht aus dem Blick verlieren dürfen. Nach Ansicht der Bundesregierung wird durch die Vorschläge des Bundesrates (Anhörung der Eltern zur Sorge und Hinweis auf die be-

stehenden Beratungsmöglichkeiten) im Scheidungsverfahren jedenfalls hinreichend sichergestellt, daß die Eltern eine bewußte Entscheidung in der Frage der Sorge treffen, ohne daß die Sorgeregelung selbst Verfahrensgegenstand und damit Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung wird. Dies erscheint jedoch auch schon durch den Regierungsentwurf hinreichend gewährleistet. Auch wenn die Sorgefrage durch das Gericht nicht angesprochen wird, werden die Eltern Anträge auf Übertragung der Alleinsorge jedenfalls dann stellen, wenn sie es nach den Umständen für erforderlich halten. Die Frage der Sorge wird ein zentraler Gegenstand der anwaltlichen Beratung im Scheidungsverfahren sein. Die Beratung anlässlich des Scheidungsverfahrens wird dabei in aller Regel die Aufklärung über die rechtliche Bedeutung von gemeinsamer elterlicher Sorge und Alleinsorge eines Elternteils sowie über die rechtlichen Folgen der zu treffenden Entscheidung, ob ein Antrag auf Übertragung der Sorge oder eines Teils der Sorge gestellt wird oder nicht, umfassen.

Zu Nummer 40 (Artikel 5 Nr. 18 – § 623 Abs. 2, 5 ZPO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Bundesregierung erscheint es gerade im Hinblick auf die Herausnahme der Sorgeregelung aus dem Zwangsverbund zweckmäßig, auch künftig eine Verhandlung und Entscheidung über die Sorge im Verbund mit der Scheidungssache zumindest für den Fall vorzusehen, daß ein entsprechender Antrag nach Anhängigkeit der Scheidungssache gestellt wird. Gerade bei gegenläufigen Anträgen beider Ehegatten zur Sorge wird damit in der Mehrzahl der Fälle erreicht werden können, daß eine einheitliche Endentscheidung über die Scheidung und die Sorge ergeht. Dem Interesse eines Antragstellers, sein Verfahrensziel in verbindlicher Weise zu bestimmen und insbesondere eine baldmögliche Entscheidung über die Sorge zu erreichen, wird durch die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes und vor allem durch weitgehende Abtrennungsmöglichkeiten Rechnung getragen. Da in der Praxis eine Sorgeregelung nur in seltenen Fällen ausdrücklich allein für den Fall der Scheidung verlangt werden dürfte, würde die Umsetzung des Bundesratsvorschlags regelmäßig zu isolierten Sorgeverfahren mit den sich hieraus ergebenden kostenrechtlichen Folgen führen. Weil mit der Scheidung ohnehin ein Anwalt befaßt ist, erscheint es im übrigen sinnvoll, auch für die gleichzeitig anhängige, für die Beteiligten besonders bedeutsame Sorgesache wie im geltenden Recht den Anwaltszwang vorzusehen, auch wenn es später zur Abtrennung kommt.

Zu Nummer 41 (Artikel 6 Nr. 1 – § 33 Abs. 1 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist nicht sinnvoll, ein in der Regel arbeits- und kostenaufwendiges Verfahren über den Umgang durchzuführen, wenn die gerichtliche Verfügung nicht vollstreckbar ist. Auf die Ausführungen zu Nummern 19, 20 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 42 (Artikel 6 Nr. 2 a (neu) – § 36 Abs. 1 und 2 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Regelung ist nach Ansicht der Bundesregierung insbesondere für die isolierten Familiensachen nicht zweckmäßig. Wegen der erweiterten Zuständigkeit der Familiengerichte und der Herausnahme der Sorge aus dem Zwangsverbund wird künftig mit einer größeren Zahl isolierter Familiensachen zu rechnen sein. Soweit es sich um Familiensachen des FGG handelt, sind gemäß § 621 a ZPO die Vorschriften des FGG und damit auch § 36 FGG anzuwenden. Örtlich zuständig ist nach der geltenden Fassung des § 36 FGG das Gericht, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz des Kindes befindet, der sich seinerseits nach dem Wohnsitz der Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils richtet (§ 11 Satz 1 BGB). Im Ergebnis führt die an den Eltern orientierte derzeitige Regelung für der Scheidung nachfolgende isolierte Verfahren häufig zu einer Übereinstimmung mit der Zuständigkeit für das Scheidungsverfahren nach § 606 ZPO. Die Rechtsfragen betreffend den Wohnsitz eines Kindes sind weitgehend höchstrichterlich geklärt. Der Entwurf stellt auch in § 640 a Abs. 1 ZPO-E weiterhin auf den Wohnsitz des Kindes ab; für die dem ZPO-Verfahren unterliegenden isolierten Familiensachen bleibt es beim bisherigen vorrangig an den Wohnsitz anknüpfenden Recht.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates wäre demgegenüber für isolierte Familiensachen, soweit es sich um FGG-Verfahren handelt, der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ohne Rücksicht auf denjenigen des sorgeberechtigten oder auch des betreuenden Elternteils maßgeblich. Bei Verfahren betreffend die Abänderung einer bei der Scheidung getroffenen Regelung nach § 1696 BGB könnte damit ein Gericht örtlich zuständig sein, bei dem keiner der allein formell am Verfahren beteiligten Elternteile seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit der Vorschlag eine Übereinstimmung mit der Zuständigkeitsregelung für das Jugendamt bei bestellter Pflegschaft oder Vormundschaft (§ 87 c SGB VIII) für wünschenswert hält, ist zu berücksichtigen, daß gerade die Zuständigkeit des Jugendamts für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren in § 87 b i. V. m. § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII hiervon abweichend und sehr detailliert geregelt ist.

Zu Nummer 43 (Artikel 6 Nr. 7 – § 50 FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch nach der Auffassung des Bundesrates gibt es Einzelfälle, in denen die Bestellung eines Verfahrenspflegers für ein minderjähriges Kind geboten ist. Diese Fälle können jedoch nach Auffassung der Bundesregierung nicht mit dem geltenden materiellen Recht über die Bestellung von Ergänzungspflegern (§ 1796 Abs. 2, § 1629 Abs. 2 Satz 3, § 1909 Abs. 1 Satz 1 BGB) praxisgerecht bewältigt werden. Soweit es sich um eine Familiensache handelt, muß zunächst vor dem Familiengericht ein häufig hochstreitiges und Rechtsmitteln unterliegendes Verfahren gegen den Vertretungsberechtigten auf Entziehung der

Vertretung durchgeführt werden, bei dem es darum geht, ob tatsächlich das Interesse des Kindes zu demjenigen seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht. Anschließend wird – nunmehr durch das Vormundschaftsgericht – der Ergänzungspfleger bestellt. Erst im Anschluß hieran kommt es wiederum vor dem Familiengericht zur Durchführung des eigentlichen die Person des Kindes betreffenden Verfahrens. Dieser Ablauf führt zu kaum hinnehmbaren Verzögerungen. Die in § 50 FGG-E vorgesehene Möglichkeit der Verfahrenspflegerbestellung innerhalb des Verfahrens durch das mit dem Verfahren befaßte Gericht, die zudem nicht gesondert anfechtbar ist, vermeidet diese Nachteile. Eine vergleichbare Lösung sieht das geltende Recht in § 56 f Abs. 2 FGG vor.

Hinzu kommt, daß in der überwiegenden Zahl dieser Verfahren die Kinder – anders als in den Verfassungsbeschwerdeverfahren – nicht formell Verfahrensbeteiligte sind, deren Vertretung sichergestellt werden müßte. Es ist zweifelhaft, ob die Wahrnehmung der Kindesinteressen in solchen Verfahren einen Teil der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Kindes durch den Sorgeinhaber darstellt oder ob es sich um Ausübung der tatsächlichen Sorge handelt, auf die § 1796 BGB nicht anwendbar ist. Die Rechtspraxis wendet jedenfalls anders als in Fällen der Vermögenssorge in Personensorgeverfahren die für die Entziehung der Vertretung und die Bestellung von Ergänzungspflegern geltenden materiellrechtlichen Vorschriften auch dann nicht an, wenn ein erheblicher Interessenkonflikt zwischen dem vertretungsberechtigten Elternteil und dem Kind besteht, obwohl die Verfahren – etwa Entzug der elterlichen Sorge, Rückgabe aus der Pflegefamilie – für das Schicksal des Kindes vielfach von erheblich größerer Bedeutung sein werden als Fragen der Vermögenssorge.

Auch nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll künftig keineswegs in sämtlichen die Person eines Kindes betreffenden Verfahren, insbesondere nicht in sämtlichen Sorge- und Umgangsverfahren, ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Eine solche Bestellung kommt in Betracht, wenn das Gericht nach konkreter Einzelfallprüfung die Erforderlichkeit einer selbständigen Interessenvertretung feststellt. Nach dem vom Bundesministerium der Justiz eingeholten Gutachten (vgl. H. II. 5 der Vorbemerkungen zur Begründung des Regierungsentwurfs) und nach einer im Bundesministerium der Justiz durchgeführten Anhörung von Praktikern – d. h. von Richtern, Rechtspflegern, Rechtsanwälten, Sachverständigen und Jugendamtsmitarbeitern – können in bestimmten Fällen, namentlich in Fällen der Herausnahme des Kindes aus seiner Familie bei Kindeswohlgefährdung, in streitigen Fällen der Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie in die Ursprungsfamilie sowie bei schwerwiegenden Interessengegensätzen zwischen Eltern und Kind, Defizite bei der Wahrung von Kindesinteressen auftreten, die nicht immer durch die bisherige Ausgestaltung des Verfahrensrechts vermieden werden. Auf die Einzelbegründung des Regierungsentwurfs zu § 50 FGG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 44 (Artikel 6 Nr. 11 – § 52a FGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Stellungnahme des Bundesrates enthält keine Vorschläge dazu, wie in dem besonders sensiblen Bereich der Durchsetzung des Umgangsrechts Verbesserungen erreicht werden können. Dies ist aber aus Sicht der Bundesregierung nachdrücklich anzustreben. Auf F. III der Vorbemerkungen zur Begründung des Regierungsentwurfs wird verwiesen. Die Bundesregierung vermag daher trotz der Bedenken, die vom Bundesrat gegen ein formalisiertes Vermittlungsverfahren vorgebracht werden, der Streichung nicht zuzustimmen.

Es trifft zu, daß das geltende Recht bereits Möglichkeiten für eine Vermittlungstätigkeit des Familiengerichts bietet. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung hat jedoch den Vorzug, daß die Eltern sich nicht mit widerstreitenden Anträgen an das Gericht wenden müssen, um dessen Vermittlungstätigkeit herbeizuführen.

Die Gefahr einer weiteren Verzögerung des Umgangs durch den uneinsichtigen Elternteil dürfte kein gewichtiges Argument sein, da dieser Elternteil ohne gerichtliche Vermittlung kaum schneller zu einer besseren Einsicht kommen wird. Auch die Einleitung der Zwangsvollstreckung hat in den Fällen, in denen ein Elternteil den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil verhindern will, vielfach nicht den gewünschten Erfolg. Das im Entwurf vorgeschlagene Vermittlungsverfahren beruht demgegenüber auf der durch rechtstatsächliche Untersuchungen gestützten Erwägung, daß eigenverantwortlich zustandegewonnene Konfliktlösungen am ehesten akzeptiert und eingehalten werden. Dies rechtfertigt auch die Erwartung, daß neben der vom Bundesrat für bedenklich gehaltenen Mehrbelastung der Gerichte auch eine Entlastung zu erwarten ist, weil ansonsten nachfolgende Zwangsmittel- oder Abänderungsverfahren entbehrlich werden.

Es sollte deshalb im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob trotz der vom Bundesrat aufgezeigten Bedenken der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Weg als Versuch einer Lösung des Problems in Betracht kommt. Zumindest sollte aus Sicht der Bundesregierung durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sichergestellt werden, daß das Gericht vor der erstmaligen Festsetzung von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung des Umgangs in der Regel nochmals auf ein Einvernehmen der Beteiligten – nunmehr im wesentlichen bezogen auf die Umsetzung der gerichtlichen Verfügung – hinwirkt. Eine entsprechende Regelung, für die als Standort § 33 Abs. 3 FGG in Betracht käme, könnte auch auf den sensiblen Bereich der besonderen Verfügungen zur Herausgabe von Kindern nach § 33 Abs. 2 Satz 1 FGG erstreckt werden.

Zu Nummer 45 (Artikel 10 Nr. 4 – Artikel ... [223] EGBGB)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, auf welche Weise

dem Anliegen des Bundesrates am besten Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 46 (Artikel 11 Nr. 3 – § 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich der Formulierungsvorschlag zu Absatz 1 nur auf dessen Satz 1 bezieht und damit Satz 2 unverändert bestehenbleibt, zumal die jetzige Fassung des Satzes 2, der die familienbezogene Beratung konkretisiert, auf Empfehlungen des Bundesrates zurückgeht (vgl. Bundestags-Drucksache 11/5948 S. 127f. – zu Artikel 1 § 16).

Zu Nummer 47 (Artikel 11 Nr. 10 – § 58a SGB VIII)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, daß der nicht mit dem Vater ihres Kindes verheirateten Mutter der Nachweis ihrer Alleinvertretungsmacht durch eine behördliche Auskunft, keine Sorgeerklärung abgegeben zu haben, ermöglicht werden muß.

Die praktische Notwendigkeit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung wird durch die Stellungnahme des Bundesrates nicht widerlegt. Die Fälle des Entzugs der elterlichen Sorge werden dem Jugendamt in aller Regel auf Grund der Anhörungspflicht in § 49a Abs. 1 Nr. 5 FGG-E bekannt sein, so daß das Jugendamt einem Rechtsmißbrauch vorbeugen kann. Der Nutzen von schriftlichen Auskünften über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen wird auch nicht durch die (theoretische) Möglichkeit in Frage gestellt, daß Sorgeerklärungen kurze Zeit nach Erteilung der Auskunft abgegeben werden. Es ist nämlich wenig wahrscheinlich, daß Mütter schon in der ersten Zeit nach Begründung der gemeinsamen Sorge Handlungen vornehmen, die dieser gemeinsamen Sorge zuwiderlaufen.

Zu Nummer 48 (Artikel 11 Nr. 11 Buchstabe b – § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 49 (Artikel 11 Nr. 11 Buchstabe c – § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird in der Sache zugestimmt.

Für die Neufassung der Nummer 7 wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„7. die Erklärung, durch die der Vater auf die Übertragung der Sorge verzichtet (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu beurkunden.“

Zu Nummer 50 (Artikel 11 Nr. 14 Buchstabe c – § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 51 (Artikel 12 § 7 a (neu) – Artikel 7 § 3 Familiennamensrechtsgesetz)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, auf welche Weise dem Anliegen des Bundesrates am besten Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 52 (Artikel 12 – Änderung sonstigen Bundesrechts)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren vornehmen.

Schlußbemerkung

Soweit den Vorschlägen des Bundesrates zugestimmt wird, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Geringe, nicht näher quantifizierbare Mehrbelastungen können durch die Verlagerung von Zuständigkeiten vom Vormundschaftsgericht auf die Familiengerichte (Nummer 35 der Stellungnahme) sowie durch die Ausgestaltung der Beratungstätigkeit des Jugendamtes nach § 17 SGB VIII als Anspruchsleistung (Nummer 46) entstehen. Auf der anderen Seite werden Ausgaben durch Einschränkungen bei der Vaterschaftsanfechtung (Nummer 5) sowie durch den Wegfall der Beurkundungstätigkeit des Jugendamtes nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII (Nummer 48) reduziert.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 9. April 2003 (Gz: 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/91) das in § 1685 BGB geregelte Umgangsrecht bestimmter Bezugspersonen des Kindes mit Artikel 6 Abs. 1 GG insoweit für unvereinbar erklärt, als es in den Kreis der Umgangsberechtigten den leiblichen, aber rechtlich nicht anerkannten („biologischen“) Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezieht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Zudem hat das Gericht die Verfassungswidrigkeit von § 1600 BGB im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 GG insoweit festgestellt, als er den „biologischen“ Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung der Vaterschaft ausschließt. Dem Gesetzgeber hat das Gericht aufgegeben, bis zum 30. April 2004 Abhilfe zu schaffen. Der Gesetzentwurf dient insbesondere der geforderten Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters.

B. Lösung

Der Entwurf sieht Folgendes vor:

- Der leibliche Vater eines Kindes kann die Vaterschaft eines nach geltendem Abstammungsrecht als Vater legitimierten Mannes anfechten, sofern zwischen letzterem und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Das Anfechtungsurteil beinhaltet die Feststellung der leiblichen Vaterschaft des Anfechtenden.
- Personen, insbesondere der leibliche Vater, zu denen das Kind eine sozial-familiäre Beziehung hat oder gehabt hat, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- Verwandte bis zum dritten Grad erhalten – neben den Eltern – generell ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die erweiterte Rechtsposition des leiblichen Vaters im Bereich des Umgangs- und Anfechtungsrechts wird zu zusätzlichen Verfahren bei den Familiengerichten, Oberlandesgerichten und eventuell auch beim Bundesgerichtshof führen. Gleiches gilt für die Erweiterung des Umgangsrechts im Hinblick auf Verwandte. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dadurch Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen entstehen, ist nicht abschätzbar, da insbesondere repräsentative Daten über das Auseinanderfallen von rechtlicher und biologischer Vaterschaft nicht vorliegen.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen entstehen keine Kosten. Auswirkungen dieses Änderungsgesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Regelung lediglich familienrechtliche Verfahren betrifft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den *17.* Dezember 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über
die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von
Bezugspersonen des Kindes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1592 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung gerichtlich festgestellt ist.“
2. § 1600 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind folgende Personen:
 1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
 2. der Mann, der glaubhaft macht, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
 3. die Mutter und
 4. das Kind.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - „(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.
 - (3) Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder im Zeitpunkt seines Todes getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
3. § 1600a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können die Vaterschaft nur selbst anfechten.“
4. § 1600e wird wie folgt gefasst:

„§ 1600e

Zuständigkeit des Familiengerichts; Aktiv- und Passivlegitimation

- (1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 gegen das Kind und den Vater im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft. Ist eine Person, gegen die die Klage im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 zu richten wäre, verstorben, so ist die Klage nur gegen die andere Person zu richten.
- (2) Sind die Personen, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre.“
5. In § 1618 Satz 2 wird das Wort „zurzeit“ durch die Wörter „zur Zeit“ ersetzt.
6. § 1685 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Personen, die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. § 1684 bleibt unberührt.
 - (2) Gleiches gilt für sonstige Bezugspersonen des Kindes, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Bezugsperson für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Bezugsperson mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat oder zwischen ihr und dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht oder bestanden hat.“

Artikel 2

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

1. Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes vom [einzusetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes]

Im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Frist für die An-

fechtung gemäß § 1600b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor dem 30. April 2004.“

2. Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe zu § 640d wird wie folgt gefasst:

„§ 640d Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes; Beteiligung des Jugendamts“.

- bb) Die Angabe zu § 640h wird wie folgt gefasst:

„§ 640h Wirkungen des Urteils“.

- b) § 640d wird wie folgt gefasst:

„§ 640d
Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes;
Beteiligung des Jugendamts

(1) Ist die Vaterschaft angefochten, so kann das Gericht gegen den Widerspruch des Anfechtenden Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Anfechtung entgegengesetzt zu werden.

(2) Das Gericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. § 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

- c) § 640h wird wie folgt gefasst:

„§ 640h
Wirkungen des Urteils

(1) Das Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern-Kind-Verhältnisses oder der elterlichen Sorge feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Sorge für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat. Satz 1 ist auf solche rechtskräftigen Urteile nicht anzuwenden, die das Bestehen der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen.

(2) Ein rechtskräftiges Urteil, welches das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, beinhaltet die Feststellung der leiblichen Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist im Tenor des Urteils von Amts wegen auszusprechen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. April 2004 in Kraft.

Begründung

ERSTER TEIL

Vorbemerkungen

A. Anlass und Gegenstand der Gesetzesänderung

I. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003 (Gz: 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/91)

1. Gegenstand des Verfahrens

Die dem Beschluss vom 9. April 2003 zugrunde liegenden Verfassungsbeschwerden betrafen die Fragen, ob dem „biologischen“, also leiblichen, aber nicht rechtlichen Vater eines Kindes, das kraft Ehelichkeitsvermutung als eheliches Kind des Ehemannes der Mutter gilt, ein Umgangsrecht mit dem Kind zusteht (1 BvR 1493/96), sowie ob der „biologische“ Vater die Vaterschaft des (kraft Anerkennung) rechtlichen Vaters anfechten kann (1 BvR 1724/01).

Während die auf das Umgangsrecht des leiblichen Vaters abzielende Beschwerde (1 BvR 1493/96) aus dem Jahr 1996 eine verfassungsmäßige Überprüfung der vor der zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform geltenden Normen § 1634 („Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind“ im Eltern-Kind-Verhältnis), § 1666 („Gefährdung des Kindeswohls) und § 1711 („Persönlicher Umgang des Vaters mit dem Kinde“) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB – a. F.) forderte, zielte die zweite Beschwerde aus dem Jahr 2001 auf eine Überprüfung des Kreises der nach dem geltenden § 1600 BGB zur Vaterschaftsanfechtung Berechtigten. Im Hinblick auf das auch nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform fortdauernde Umgangsbegehren des ersten Beschwerdeführers überprüfte das Bundesverfassungsgericht auch die nunmehr geltenden Umgangsregelungen in §§ 1684 und 1685 BGB auf ihre Verfassungsmäßigkeit.

Die Beschwerdeführer beriefen sich in beiden Verfahren vor allem auf den Schutz der Familie nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sowie ihr Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 GG.

2. Gesetzgebungsauftrag

2.1. Hinsichtlich des Umgangsrechts des leiblichen Vaters hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der nach neuer Rechtslage anzuwendende § 1685 BGB im Gegensatz zum vormaligen § 1711 BGB a. F. mit Artikel 6 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar ist, als er in den Kreis der Umgangsberechtigten den leiblichen, aber rechtlich nicht anerkannten („biologischen“) Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezieht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat (vgl. Beschlussgründe: C.IV.). Auch der leibliche Vater eines Kindes bildet nämlich mit dem Kind eine Familie, die unter dem Schutz des Artikels 6 Abs. 1 GG steht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine soziale Bindung besteht, die darauf beruht, dass er zumindest eine Zeit lang tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen hat (vgl. Beschlussgründe: C.II.1.).

2.2. Hinsichtlich des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters stellt der Beschluss klar, dass § 1600 BGB mit Artikel 6 Abs. 2 GG insoweit unvereinbar ist, als er den leiblichen, aber rechtlich nicht anerkannten („biologischen“) Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung ausschließt (vgl. Beschlussgründe: C. Entscheidungssatz). So schützt nämlich Artikel 6 Abs. 2 GG den leiblichen Vater in seinem Interesse, die Rechtsstellung als Vater des Kindes einzunehmen, d. h. der verfahrensrechtliche Zugang zum Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 GG muss möglich sein (vgl. Beschlussgründe: C.I.3.b.). Allerdings vermittelt der Schutz aus Artikel 6 Abs. 2 GG kein Recht, in jedem Fall vorrangig vor dem rechtlichen Vater die Vaterschaftsstellung eingeräumt zu erhalten, wenn letzterer seine elterliche Verantwortung im Sinne einer von Artikel 6 Abs. 1 GG geschützten sozialen Elternschaft wahrnimmt. Es besteht insoweit kein automatisches Rangverhältnis zwischen der biologischen und der sozialen Elternschaft. Die Interessen der Beteiligten sind gegeneinander abzuwägen. Vor diesem Hintergrund ist § 1600 BGB jedenfalls mit Artikel 6 Abs. 2 GG insoweit unvereinbar, als er dem leiblichen Vater auch dann das Recht auf Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft vorenthält, wenn die rechtlichen Eltern mit dem Kind gar keine soziale Familie bilden, die es nach Artikel 6 Abs. 1 GG zu schützen gilt (vgl. Beschlussgründe: C.I.6.).

2.3. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, die Rechtslage bis zum 30. April 2004 mit der Verfassung in Einklang zu bringen (vgl. Beschlussgründe: D.I.). Der Regelungsgehalt in § 1600 BGB und § 1685 BGB ist entsprechend den Vorgaben des Gerichts im Sinne einer Stärkung der Position des „biologischen“ Vaters zu ergänzen.

II. Internationale Impulse zur Ausgestaltung des Umgangs- und Anfechtungsrechts

Der Gesetzgeber wird nicht nur durch vorbenannten Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zu einer Änderung des Umgangsrechts verpflichtet. Auch internationale Entwicklungen geben der nationalen Legislative Anlass, sich mit einer Ausweitung des Umgangs- und Anfechtungsrechts auseinander zu setzen. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit in seinem Beschluss keine Grenzen bei der Ausgestaltung gesetzt.

1. Europarats-Übereinkommen über den Umgang mit Kindern

So sieht insbesondere das im Mai 2003 zur Zeichnung aufgelegte Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern („Convention on contact concerning children“; im Folgenden: Übereinkommen) einen weit gefassten Kreis der Umgangsberechtigten vor. Nach Artikel 5 Abs. 1 des Übereinkommens kann, soweit es dem Wohl des Kindes dient, zwischen ihm und Personen, die nicht seine Eltern sind, zu dem Kind aber „familiäre Bindungen“ haben, Umgang stattfinden. Absatz 2 gestattet zudem den Vertragsstaaten, den Kreis der Umgangsberechtigten über die Vorgaben in Absatz 1 hinaus auszudehnen. In der erläuternden Begründung des Übereinkommens wird der Kreis der um-

gangsberechtigten „Personen, die nicht Eltern sind“ folglich in drei unterschiedliche Personengruppen aufgeteilt, nämlich (1) Personen, die kraft Gesetzes eine enge familiäre Beziehung zu dem Kind haben (z. B. Großeltern und Geschwister), (2) Personen, die zu dem Kind eine faktisch familiäre Beziehung haben (z. B. Onkel/Tante), sowie (3) Personen, die sonstige persönliche – nicht familiäre – Bindungen zu dem Kind haben (vgl. Artikel 5 Abs. 2 des Übereinkommens). Nach der Präambel steht das Übereinkommen in der Tradition weiterer internationaler Übereinkünfte des Europarats sowie anderer europäischer bzw. internationaler Vorgaben zu diesem Themenfeld wie z. B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte der Kinder (BGBl. 1992 II, S. 990), das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II, S. 207) sowie verschiedene Regelungswerke betreffend die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen. Es handelt sich mithin um eine entwicklungs offene Materie, der sich der nationale Gesetzgeber nicht verschließen kann und darf.

2. Position des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die dargestellten internationalen Entwicklungen wurden vor allem durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Europäische Kommission für Menschenrechte befruchtet.

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach zur Ausgestaltung und Praxis nationaler Umgangsrechte im Hinblick auf Artikel 8 EMRK Stellung genommen (vgl. z. B.: zum Umgangsrecht zwischen Kind/Eltern/Großeltern: EGMR-Urteil vom 13. Juli 2000 in der Sache Scozzari und Giunta/Italien, Serie A, Ziffer 221, oder zum Umgangsrecht von Eltern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften: EGMR-Urteil vom 13. Juli 2000 in der Sache Elsholz/Bundesrepublik Deutschland, Gz: 25725/94, und EGMR-Urteil vom 11. Oktober 2001 in der Sache Sommerfeld/Bundesrepublik Deutschland, Beschwerde Nr. 31871/96). In einem Verfahren aus dem Jahr 1990 (vgl. EGMR-Urteil vom 28. Februar 1994 in der Sache Boyle/Vereinigtes Königreich, Serie A, Nr. 282-B) setzte sich die Europäische Kommission für Menschenrechte bereits mit der Problematik auseinander, ab wann die ein Umgangsrecht auslösenden „family ties“ gemäß dem „concept of family life“ vorliegen, wenn die umgangssuchende Partei gar nicht mit dem Kind zusammengelebt hat (vgl. Report der Kommission vom 9. Februar 2003). Es ging speziell um die Frage, ob dem Onkel – als Verwandtem dritten Grades – ein Umgangsrecht mit seinem Neffen zustehe, wenn er sich zeitweise intensiv um das Kind gekümmert, jedoch nie mit diesem zusammengelebt habe. Die Kommission stellte in ihrem Bericht heraus, dass ein Verstoß insoweit vorläge, als dem beschwerdeführenden Onkel keine verfahrensrechtliche Möglichkeit zur Verfügung gestanden hätte, seine Position geltend zu machen und eine objektive Prüfung seiner Position zu erhalten.

In einem EGMR-Urteil vom 27. Oktober 1994 (Beschwerde Nr. 29/1993/424/503, Sache Kroon u. a./Niederlande; vgl. FamRZ 2003, 813) hat sich der Gerichtshof auch mit der Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes auseinandergesetzt, die der Anerkennung der Vaterschaft durch den leiblichen

Vater entgegensteht. Der Gerichtshof kritisierte in seiner Entscheidung unter Verweis auf Artikel 8 EMRK die niederländische Regelung, wonach nur der Ehemann die Vaterschaft anfechten könne. Die Niederlande änderten nach dem Urteil die Regelung dahin gehend ab, dass nunmehr der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind die Vaterschaft des Mannes durch gerichtliche Entscheidung mit der Begründung anfechten können, dieser sei nicht der biologische Vater des Kindes. Der leibliche Vater blieb jedoch weiterhin vom Kreis der Anfechtungsberechtigten ausgeschlossen.

III. Gegenstand der Gesetzesänderung

Der Gesetzentwurf sieht als Kernpunkte Änderungen der ausdrücklich im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003 beanstandeten Normen – §§ 1600 und 1685 BGB – vor, welche das Recht zur Vaterschaftsanfechtung sowie den materiell-rechtlichen Anspruch auf Umgang regeln.

Neben flankierenden Ergänzungen im Anfechtungsrecht sind zudem verfahrensrechtliche Folgeänderungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) sowie in der Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlich.

B. Derzeitige Rechtslage

I. Recht der Vaterschaftsanfechtung gemäß §§ 1600 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Ein Hauptziel der Kindschaftsrechtsreform („Kindschaftsrechtsreformgesetz“ vom 16. Dezember 1997, BGBl. I S. 2942) war die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, insbesondere auch im Abstammungsrecht. Zuvor war die „eheliche Abstammung“ in den §§ 1591 ff. BGB a. F. und die „nichteheliche Abstammung“ in den §§ 1600a ff. BGB a. F. geregelt. Die Reform führte das Abstammungsrecht einheitlich in den §§ 1591 ff. BGB zusammen.

Danach ist Mutter eines Kindes die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB), und Vater eines Kindes nach § 1592 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Nr. 1), der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2) oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt ist (Nr. 3). Das Gesetz kennt nur diese „rechtliche“ Vaterschaft. Einer „biologischen“ Vaterschaft ohne diese rechtliche Legitimation wird keine Rechtsposition eingeräumt. Die Anknüpfung an eine beschränkte Anzahl eindeutiger Entstehungstatbestände erklärt sich aus dem großen Bedürfnis nach (baldiger) Rechtssicherheit bei Abstammungsfragen, bedingt durch die weitreichenden Auswirkungen der Abstammung im privaten und öffentlichen Bereich (Erbrecht, Steuerrecht, Sozialrecht etc.).

Folglich unterliegt die Anfechtung der Vaterschaft nach §§ 1600 ff. BGB auch hinsichtlich der Berechtigung und der Frist zur Anfechtung engen Vorgaben. Nach § 1600 Abs. 1 BGB haben nur der nach §§ 1592, 1593 BGB legitimierte (rechtliche) Vater, die Mutter und das Kind ein Recht zu Anfechtung. Wie die Begründung des Entwurfs der Bundesregierung zur Kindschaftsrechtsreform zeigt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4899, S. 55 ff.), lehnte man eine Ausdehnung des Kreises der Anfechtungsberechtigten (z. B. auf den Erzeuger oder die Eltern des sog. Scheinvaters) ab, weil diese

dem Wohl der „sozialen Familie“ zuwiderlaufen würde. Die Anfechtung ist darüber hinaus als höchstpersönliches Rechtsgeschäft an bestimmte Formvorschriften gebunden (vgl. § 1600a BGB) und kann grundsätzlich nach § 1600b Abs. 1 BGB nur binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden.

II. Recht auf Umgang mit dem Kind gemäß §§ 1626 Abs. 3, 1684 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Auch das bisher für eheliche Kinder (vgl. § 1634 BGB a. F.) und nichteheliche Kinder (vgl. § 1711 BGB a. F.) unterschiedlich geregelte Umgangsrecht wurde durch die Kind-schaftsrechtsreform in den Vorschriften §§ 1626 Abs. 3, 1684 und 1685 BGB zusammengeführt. Unterschieden wird nicht mehr nach der Stellung des Kindes, sondern nach der umgangsberechtigten Person (Eltern/andere Bezugspersonen).

Als leitmotivischen Grundsatz, der als Auslegungshilfe für den Umgangsanspruch dient, stellt § 1626 Abs. 3 BGB klar: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist“. Das gerichtlich durchsetzbare Umgangsrecht ist für die Eltern in § 1684 BGB und für sonstige Bezugspersonen in § 1685 BGB geregelt.

Nach § 1684 Abs. 1 BGB hat das Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist seinerseits zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Über die Eltern-Kind-Stellung hinaus sind keine Voraussetzungen für den Umgang benannt.

Gemäß § 1685 BGB („Umgangsrecht anderer Bezugspersonen“) haben Großeltern und Geschwister sowie (frühere) Ehegatten oder (frühere) Lebenspartner eines Elternteils, die mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, und Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Das Erfordernis der Kindeswohlbedienlichkeit ist dabei anhand der Wertungen des § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB zu prüfen.

C. Kernpunkte des Gesetzentwurfs

Das Anforderungsprofil der Gesetzesänderungen ist aus einer Gesamtschau der Gründe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zu ermitteln, insbesondere aber auch mit der Rechtssystematik und den Wertentscheidungen des Kindschaftsrechts abzugleichen.

I. Recht auf Vaterschaftsanfechtung (Änderung von §§ 1600 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere Gesetzesänderungen bei der Vaterschaftsanfechtung in den Normen §§ 1600, 1600a und § 1600e BGB sowie in Artikel 229 EGBGB vor.

Kernpunkt ist die Ausgestaltung der Anfechtungsberechtigung des leiblichen Vaters in § 1600 Abs. 1 bis 3 BGB-E. Unter Beibehaltung der bisherigen Rechtssystematik lehnt sich der Gesetzentwurf weitgehend an den Vorgaben im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts an. Der leibliche Vater kann danach die Vaterschaft eines nach geltendem Abstammungsrecht als (rechtlicher) Vater legitimierten Man-

nes anfechten, sofern zwischen letzterem und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt des Todes des Vaters bestanden hat. Wird das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtl. Vater und Kind positiv festgestellt, ist die Anfechtung durch den leiblichen Vater auch in der Zukunft ausgeschlossen. Dies dient insbesondere der in Abstammungsfragen gebotenen Rechtssicherheit. Hinsichtlich der vom Bundesverfassungsgericht neu eingeführten Begriffskategorie „sozial-familiäre Beziehung“ gibt die Neuregelung unter anderem durch Regelanahmen der Rechtspraxis Orientierungshilfe (zu den näheren Voraussetzungen: vgl. Einzelbegründung).

Um das Kind im Fall einer erfolgreichen Anfechtung durch den leiblichen Vater nicht vaterlos zu stellen, spricht der Gesetzentwurf dem Anfechtungsurteil auch eine feststellende Wirkung der leiblichen Vaterschaft zu, die sich in die Systematik der rechtlichen Vaterschaft nach §§ 1592 ff. BGB einfügt.

Die Änderungen in den §§ 1600 ff. BGB werden von einer Übergangsregelung betreffend die Anfechtungsfrist (vgl. Artikel 229 § 10 EGBGB-E) sowie Verfahrensregelungen in der ZPO (§ 640d und § 640h ZPO-E) flankiert (vgl. insgesamt: Einzelbegründung).

II. Recht auf Umgang mit dem Kind (Änderung von § 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der Gesetzentwurf führt ferner zu einer Umgestaltung der Absätze 1 und 2 von § 1685 BGB.

Während § 1684 BGB das Umgangsrecht im Eltern-Kind-Verhältnis festlegt, regelt § 1685 BGB zwar weiterhin das vom Kindeswohl abhängige Umgangsrecht „anderer Bezugspersonen“. In Absatz 1 werden jedoch nunmehr alle Verwandten bis zum dritten Grad und in Absatz 2 sonstige Bezugspersonen des Kindes erfasst. Mit dieser Generalisierung enthebt sich der Entwurf der bisherigen Einzelaufzählung (vgl. „Großeltern“ oder „Lebenspartner“) und folgt über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus dem Konzept des Europarats-Übereinkommens (vgl. Ziffer A.II.1). Der im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts behandelte „biologische“ Vater unterfällt bei dieser Systematik der Gruppe der „sonstigen Bezugspersonen“, sofern zwischen ihm und seinem Kind eine „sozial-familiäre“ Beziehung besteht oder bestanden hat. Auch hier gibt die Neuregelung durch eine Regelanahme der Rechtspraxis Orientierungshilfe hinsichtlich der Begriffskategorie „sozial-familiäre Beziehung“ (zu den näheren Voraussetzungen: vgl. Einzelbegründung).

D. Haltung der Landesjustizverwaltungen sowie der beteiligten Fachkreise und Verbände

Zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs hat das Bundesministerium der Justiz den Landesjustizverwaltungen und den am Vorhaben interessierten Fachkreisen und Verbänden im August 2003 den damaligen „Diskussionsentwurf“ übermittelt. Zahlreiche Stellungnahmen sind eingegangen. Besonders hervorzuheben ist die rege Beteiligung der Fachkreise und Verbände. Je nach deren programmatischer Zielsetzung wurde der Entwurf als zu weitgehend kritisiert – z. B. hinsichtlich der Erweiterung des Umgangsrechts – oder geäußert, dass der Entwurf „zumindest bedingt“ die Chance genutzt habe, die Interessen der Betroffenen in Familiensyste-

men noch besser auszutarieren und die Kindeswohlperspektive noch besser in die Aushandlungs-, Abwägungs- und Entscheidungsvorgänge einzubringen. Insgesamt wurde jedoch das Gesetzesvorhaben zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses begrüßt.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt insbesondere den Hauptkritikpunkt der Stellungnahmen am Diskussionsentwurf, dass bei erfolgreicher Anfechtung, also bei Beseitigung der rechtlichen Vaterschaft, die Gefahr besteht, dass das Kind vaterlos wird. Der damalige Diskussionsentwurf sah nämlich lediglich die Einführung eines Anfechtungsrechts für den leiblichen Vater vor. Dieser Ausgestaltung lag die Wertung zugrunde, dass der anfechtungswillige leibliche Vater im Fall seiner erfolgreichen Anfechtung ohnehin die Vaterschaft anerkennen oder anschließend eine Feststellungsklage nach § 1600d BGB erheben werde. Um diese Unsicherheit zu vermeiden, schreibt der Gesetzentwurf nunmehr dem erfolgreichen Anfechtungsurteil eine Feststellungswirkung hinsichtlich der leiblichen Vaterschaft automatisch zu. Voraussetzung der Anfechtung ist, dass der Anfechtende tatsächlich der leibliche Vater des Kindes ist (§ 1600 Abs. 2 BGB-E). Über den entsprechend geänderten § 1592 Nr. 3 BGB rückt der leibliche Vater in die rechtliche Vaterposition ein.

Weitere redaktionelle Anregungen und Formulierungsvorschläge konnten ebenfalls berücksichtigt werden.

E. Kosten

Die erweiterte Rechtsposition des leiblichen Vaters im Bereich des Umgangs- und Anfechtungsrechts wird zu zusätzlichen Verfahren bei den Familiengerichten, Oberlandesgerichten und eventuell auch beim Bundesgerichtshof führen. Gleiches gilt für Verwandte im Bereich des Umgangsrechts. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dadurch Mehrkosten für Bund, Länder und Kommunen entstehen, ist nicht abschätzbar, da repräsentative Daten über das Auseinanderfallen von rechtlicher und biologischer Vaterschaft nicht vorliegen. Entsprechend ist der sachliche und personelle Mehraufwand für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der Beteiligung der Jugendämter bei vorbenannten Verfahren nicht bezifferbar.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen entstehen keine Kosten. Auswirkungen dieses Änderungsgesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Regelung lediglich familienrechtliche Verfahren betrifft.

F. Gesetzgebungszuständigkeit

Der Bund macht bei den vorgeschlagenen Regelungen von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG: bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren) Gebrauch. Die Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Abs. 2 GG) erforderlich. Insbesondere die Vaterschaftsanfechtung, mithin das Abstammungsrecht an sich, muss bundeseinheitlich geregelt bleiben und werden, um wegen der weitreichenden Auswirkungen der Abstammung im privaten und öffentlichen Bereich (Erbrecht, Steuerrecht, Sozialrecht etc.) eine Gleichbehandlung in

allen Bundesländern zu gewährleisten. Eine bundeseinheitliche Regelung des Umgangsrechts ermöglicht Eltern und Kinder, die angesichts familiärer Trennungen auch in verschiedenen Bundesländern leben können, einen unproblematischen länderübergreifenden Rechtsverkehr.

Das Prinzip des „Gender Mainstreaming“ wurde bei der Erstellung des Gesetzentwurfs berücksichtigt. Da die beabsichtigte Gesetzesänderung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere der geforderten Stärkung der Rechte des „biologischen“ Vaters dient, ist naturgemäß keine allgemeine Benachteiligung von Frauen in dem Entwurf angelegt.

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1592 Nr. 3 BGB)

Nach § 1592 Nr. 3 BGB ist Vater eines Kindes der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt ist. Der ergänzende Hinweis auf die Möglichkeit der gerichtlichen Feststellung nach § 640h Abs. 2 ZPO-E stellt eine Folgeänderung zu der Einführung von § 640h Abs. 2 ZPO-E dar. Die bisherige Systematik des Abstammungsrechts wird dadurch beibehalten (vgl. Einzelbegründung zu § 640h Abs. 2 ZPO-E).

Zu Nummer 2 (§ 1600 BGB)

§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E erstreckt zur Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses den Kreis der zur Vaterschaftsanfechtung Berechtigten auch auf den leiblichen, aber nicht rechtlichen („biologischen“) Vater des Kindes. Zur redaktionellen Vereinfachung wurden die anfechtungsberechtigten Personen in einen enumerativen Katalog (vgl. Nr. 1 bis 4) überführt.

Der potenzielle leibliche Vater ist jedoch nur dann zur Anfechtung berechtigt, wenn er glaubhaft macht, der Mutter während der Empfängniszeit beigezogen zu haben. Das Erfordernis einer Glaubhaftmachung findet sich im geltenden Recht sowohl in materiellen Regelungen (z. B. §§ 611a, 899, 1747 Abs. 1 Satz 2 BGB) als auch in Verfahrensvorschriften (z. B. §§ 807, 986 ZPO). Bei der in § 294 ZPO geregelten Glaubhaftmachung tritt zwar an die Stelle des Vollbeweises (vgl. § 286 ZPO) eine Wahrscheinlichkeitsfeststellung. Sie dient im vorliegenden Anfechtungsverfahren jedoch nur der Schlüssigkeitsprüfung der Klage. Sie verhindert insbesondere aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von Mutter, Kind und rechtl. Vater als – wenn auch kleine – formelle Hürde eine Anfechtung „ins Blaue“ hinein. Wegen der Sanktionsmöglichkeit nach § 156 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den potenziellen leiblichen Vater ausreichendes Mittel der Glaubhaftmachung.

Diesen Gedanken des Persönlichkeitsschutzes verstärken entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts („sozial-familiäre Beziehung“) sowie in Fortführung der

Kindschaftsrechtsreform („soziale Familie“, vgl. Ziffer B.I.) die neu gefassten Absätze 2 und 3 des § 1600 BGB-E. Sie lassen die Anfechtung des – auch nachweislich – leiblichen Vaters nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Der grundlegende Schutz aus Artikel 6 Abs. 2 GG gibt dem leiblichen Vater nämlich kein Recht, in jedem Fall vorrangig vor dem rechtlichen Vater die Vaterschaft eingeräumt zu erhalten, wenn letzterer seine elterliche Verantwortung im Sinne einer von Artikel 6 Abs. 1 GG geschützten sozialen Elternschaft wahrnimmt. Es besteht insoweit kein automatisches Rangverhältnis zwischen der biologischen und der sozialen Elternschaft; vielmehr sind die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen (vgl. Beschlussgründe: C.I.4.). Diese Interessenabwägung mit der Folge einer eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeit fällt nach § 1600 Abs. 2 und 3 BGB-E dann zugunsten des nach §§ 1592, 1593 BGB legitimierten (rechtlichen) Vaters aus, wenn zwischen diesem und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt des Todes des Vaters bestanden hat. Wird eine sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtl. Vater und Kind positiv festgestellt, ist die Anfechtung durch den leiblichen Vater auch in Zukunft ausgeschlossen. Dies dient insbesondere auch der Rechtssicherheit in Abstammungsfragen, die wegen der weitreichenden Auswirkungen der Abstammung im privaten und öffentlichen Bereich (Erbrecht, Steuerrecht, Sozialrecht etc.) geboten ist. Ein „Wiederaufleben“ des Anfechtungsrechts ist nicht möglich.

Die sozial-familiäre Beziehung leitet das Bundesverfassungsgericht aus der Wahrnehmung tatsächlicher Verantwortung ab (vgl. Beschlussgründe: C.I.2.b.: „Elternverantwortung wahrnimmt“; C.I.4.: „sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft“). Der Gesetzentwurf übernimmt diese Wechselwirkung zwischen sozial-familiärer Beziehung und Verantwortungsübernahme (vgl. § 1600 Abs. 3 BGB-E). § 1600 Abs. 3 BGB-E gibt der Rechtspraxis hinsichtlich der vom Bundesverfassungsgericht neu eingeführten Begriffskategorie „sozial-familiäre Beziehung“ durch Regelannahmen Orientierungshilfe. So ist eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung in der Regel anzunehmen, wenn der rechtliche Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Der unbestimmte Rechtsbegriff „längere Zeit“ wurde nicht mit einer Zeitvorgabe unterlegt, sondern der Auslegung durch die Praxis für den konkreten Fall überlassen (vgl. ebenso in §§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4, 1682 BGB sowie § 1685 Abs. 2 BGB-E). Auf einen absoluten Schutz der Ehe im Sinne eines Anfechtungsausschlusses bei bestehender Ehe wurde ebenfalls bewusst verzichtet, um einzelfallgerechte Lösungen auch im Fall von Scheinehen oder bei Getrenntleben der Ehegatten zu ermöglichen.

Die Anfechtung des potenziellen leiblichen Vaters setzt nach § 1600 Abs. 2 BGB-E neben dem Nichtbestehen einer „sozial-familiären Beziehung“ zwischen rechtl. Vater und Kind voraus, dass der Anfechtende der leibliche Vater des Kindes ist. Die leibliche Vaterschaft ist Prüfungsgegenstand, auch wenn sich die Anfechtung als Gestaltungsklage hinsichtlich ihres Streitgegenstandes nur auf die Beseitigung des Verwandtschaftsverhältnisses von rechtl. Vater und Kind erstreckt. Der Amtsermittlungsgrundsatz nach §§ 616, 617 ZPO veranlasst das Gericht, über die leibliche Vaterschaft des Anfechtenden als Tatbestandsvoraussetzung Beweis zu erheben. Diese ausdrückliche Feststellung der

leiblichen Vaterschaft im Anfechtungsverfahren ist notwendig, um dem rechtskräftigen Anfechtungsurteil die Feststellungswirkung nach § 640 Abs. 2 ZPO-E mit den Folgewirkungen nach § 1592 Nr. 3 BGB zukommen lassen zu können. Ziel dieser rechtlichen Ausgestaltung ist, zu verhindern, dass das Kind im Fall der erfolgreichen Anfechtung vaterlos gestellt wird.

Zu Nummer 3 (§ 1600a Abs. 2 Satz 1 BGB)

§ 1600a Abs. 1 BGB gibt vor, dass es sich bei der Anfechtung um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt, sie also nicht von einem Bevollmächtigten vorgenommen werden kann. Folgerichtig stellte der bisher geltende § 1600a Abs. 2 Satz 1 BGB klar, dass der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB besteht, und die Mutter die Vaterschaft nur selbst anfechten können.

Wegen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausdehnung des Kreises der Anfechtungsberechtigten auf den potenziellen leiblichen Vater des Kindes (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E) muss auch für diesen die Höchstpersönlichkeit der Anfechtung festgeschrieben werden. Diesem Ziel dient die Neufassung von § 1600a Abs. 2 Satz 1 BGB. Aus Gründen der Rechtsklarheit nimmt die Vorschrift bei der Personenaufzählung direkt auf die nach § 1600 Abs. 1 BGB-E anfechtungsberechtigten Personen Bezug, ohne auf die Abstammungsvorschriften nach §§ 1592 f. BGB zurückgreifen zu müssen.

Zu Nummer 4 (§ 1600e BGB)

Entsprechend der amtlichen Überschrift regelt § 1600e Abs. 1 BGB die Aktiv- und Passivlegitimation sowie die Zuständigkeit in familienrechtlichen Anfechtungs- und Feststellungsverfahren.

Da sich die neu eingeführte Anfechtungsklage des potenziellen leiblichen Vaters nach § 1600b Abs. 1 Nr. 2 BGB-E sowohl gegen das Kind als auch den rechtlichen Vater im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E richten muss, ist § 1600 Abs. 1 BGB um diese spezielle Ausgestaltung der Passivlegitimation zu ergänzen. Für den Fall, dass entweder das Kind oder der rechtliche Vater vor Anhängigkeit der Anfechtungsklage nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E verstorben ist, gibt § 1600e Abs. 1 Satz 2 BGB-E vor, dass die Klage nur noch gegen die andere („überlebende“) Person zu richten ist.

Stirbt einer der Beklagten im laufenden Prozess greift die bereits geltende Regelung nach §§ 640, 619 ZPO. Danach ist das Verfahren hinsichtlich der verstorbenen Partei in der Hauptsache erledigt und wird weiterhin als ZPO-Verfahren gegen die andere Partei fortgeführt.

Nach § 1600e Abs. 2 BGB entscheidet das Familiengericht, wenn die Person, gegen die die Anfechtungs- oder Feststellungsklage zu richten wäre, verstorben ist, auf Antrag der Person, die klagebefugt wäre. Mangels beklagter Partei wird aber anstelle des ursprünglichen ZPO-Verfahrens ein FGG-Verfahren geführt (vgl. § 56c FGG).

§ 1600e Abs. 2 BGB-E umfasst durch die Formulierung „Sind die Personen ...“ auch den Wegfall der gesamten Beklagtenseite im Anfechtungsverfahren nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E.

Zu Nummer 5 (§ 1618 BGB)

Die Änderung steht außerhalb des eigentlichen Gesetzgebungsauftrags des Bundesverfassungsgerichts und dient zur Wahrung der Rechtschreibung. Die Formulierung „zur Zeit“ ist im Sinne von „zu der Zeit“ zu verstehen.

Zu Nummer 6 (§ 1685 BGB)

§ 1685 Abs. 1 Satz 1 BGB-E gewährt Verwandten bis zum dritten Grad ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Weitere Voraussetzungen sind nicht benannt. Das in § 1684 BGB geregelte Umgangsrecht im Eltern-Kind-Verhältnis bleibt unberührt.

Der Gesetzentwurf greift mit der Personengruppe in Absatz 1 auf die Erwägungen im Europarats-Übereinkommen zurück (vgl. Ziffer A.II.1.), welches Personen, die kraft Gesetzes eine enge familiäre Beziehung zu dem Kind haben, ein Umgangsrecht gewährt. Zur Vermeidung eines „Umgangstourismus“ ist allerdings eine gewisse Einschränkung geboten. Umgangsberechtigt sind daher nur Verwandte bis zum dritten Grad. Diese Differenzierung wird auch in anderen Rechtsbereichen verwendet (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, siehe auch § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO sowie § 383 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Die bisher in § 1685 Abs. 1 BGB angesprochenen umgangsberechtigten Personen wie Großeltern und Geschwister des Kindes sind danach weiterhin von § 1685 Abs. 1 BGB-E erfasst. Darüber hinaus gehören als Verwandte dritten Grades auch Urgroßeltern, Onkel und Tante sowie Nichten und Nefen des Kindes zu den Personen, denen nach § 1685 Abs. 1 BGB-E ein Umgangsrecht zustehen kann.

Sonstigen Bezugspersonen, wie z. B. auch dem leiblichen Vater, steht entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach § 1685 Abs. 2 BGB-E ein vom Kindeswohl abhängiges Umgangsrecht mit dem Kind zu, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Die bisher in § 1685 Abs. 2 BGB ausdrücklich angesprochenen Ehegatten oder Lebenspartner eines Elternteils sowie Pflegeeltern unterfallen dem Begriff „sonstige Bezugspersonen“ und damit weiterhin dem Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB-E.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, übernimmt der Entwurf zur Interpretation der hier ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Begriffskategorie „sozial-familiäre Beziehung“ die Definition aus § 1600 Abs. 3 BGB-E. Auch hier muss das zur Entscheidung berufene Familiengericht die tatsächlichen Gegebenheiten („tatsächliche Verantwortung“, „Zusammenleben über längere Zeit“) ermitteln. Eine bestehende oder vorangegangene Ehe oder Lebenspartnerschaft haben ebenfalls Indizwirkung für eine „sozial-familiäre Beziehung“. Die bisher nach § 1685 Abs. 2 BGB umgangsberechtigten Personen erfahren daher keine Schlechterstellung.

Das „Kindeswohl“ bleibt letztlich entscheidungslegitimierender Maßstab für die Begründung eines Rechts auf Umgang mit dem Kind für Bezugspersonen nach § 1685 BGB-E (vgl. auch § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB; vgl. Ziffer B.II.). Das Bundesverfassungsgericht benennt diesen Prüfungsmaßstab ausdrücklich im 2. Leitsatz (Satz 3: „Es verstößt gegen Artikel 6 Abs. 1 GG, den so [sozial-familiäre Beziehung] mit seinem Kind verbundenen biologischen Va-

ter auch dann vom Umgang mit dem Kind auszuschließen, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient“).

Zu Artikel 2 (Anpassung anderer Rechtsvorschriften)**Zu Nummer 1** (Artikel 229 § 10 EGBGB)

Wegen der weitreichenden Auswirkungen der Abstammung im privaten und öffentlichen Bereich (Erbrecht, Steuerrecht, Sozialrecht etc.) besteht ein großes Bedürfnis nach baldiger Rechtssicherheit in Abstammungsfragen. Die Anfechtung der Vaterschaft wird daher vom Gesetz befristet. Nach § 1600b Abs. 1 BGB kann die Vaterschaft nur binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Die Absätze 2 bis 6 regeln diesbezügliche Sonderfragen.

Da dem potenziellen leiblichen Vater eines Kindes erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 30. April 2004 die Anfechtung der Vaterschaft ermöglicht wird (vgl. § 1600 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BGB-E), er aber gleichwohl schon vorher von den gegen die andere „rechtliche“ Vaterschaft sprechenden Gründen erfahren haben kann, besteht die Gefahr der Verfristung. Artikel 229 § 10 EGBGB-E schreibt daher vor, dass die Anfechtungsfrist nicht vor dem 30. April 2004 zu laufen beginnt.

Zu Nummer 2 (§ 640d und § 640h ZPO)**Zu Buchstabe a** (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der nachfolgenden Änderungen zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 640d ZPO)

Die Änderung von § 640d ZPO erstreckt sich neben der gebotenen redaktionellen Umstellung auf das Anfügen eines neuen Absatzes 2. Dieser schreibt die Anhörung des Jugendamts durch das Gericht in einem Anfechtungsverfahren nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E vor. Insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes nach § 1600 Abs. 3 BGB-E zu dem nach §§ 1592, 1593 BGB legitimierten Vater besteht oder bestanden hat, wird das Jugendamt vielfach zur Entscheidungsfindung beitragen können.

Die Vorschrift orientiert sich an der in § 49a FGG geregelten Anhörungspflicht. Da es sich bei Kindschaftssachen nach §§ 640 ff. ZPO, mithin auch Anfechtungsverfahren nach § 640 Abs. 2 Nr. 2 ZPO um „ZPO-Familienachen“ handelt, ist eine gesonderte Verfahrensvorschrift in die Zivilprozessordnung zu integrieren.

Zu Buchstabe c (Änderung von § 640h ZPO)

Dem § 640h ZPO wird ein neuer Absatz 2 angefügt, welcher der rechtskräftigen Vaterschaftsanfechtung zugleich eine Feststellungswirkung zuschreibt. Die „ratio legis“ von § 640h Abs. 2 ZPO-E besteht darin, zu verhindern, dass das Kind im Fall der erfolgreichen Anfechtung des leiblichen Vaters nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E vaterlos wird, wenn dieser nicht im Wege des Anerkenntnisses oder einer eigenständigen Feststellungsklage nach § 1600d Abs. 1 BGB in die rechtliche Vaterposition einrücken will. Bei der Diskussion des Entwurfs wurden verschiedene prozessuale Ausge-

staltungsmöglichkeiten diskutiert. Die gewählte Feststellungswirkung fügt sich in die Systematik des materiellen Abstammungsrechts nach §§ 1591 ff. BGB ein.

Dass ein rechtskräftiges Urteil, welches das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 BGB infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E feststellt, sogleich die Feststellung der leiblichen Vaterschaft des Anfechtenden beinhaltet, begegnet keinen materiell-rechtlichen Bedenken. Die Anfechtung des potenziellen leiblichen Vaters setzt nach § 1600 Abs. 2 BGB-E den Nachweis seiner leiblichen Vaterschaft voraus. Sie ist Prüfungsgegenstand, auch wenn sich die Anfechtung als Gestaltungsklage hinsichtlich ihres Streitgegenstandes nur auf die Beseitigung des Verwandtschaftsverhältnisses von rechtllichem Vater und Kind er-

streckt. Aus Publizitätsgründen ist diese Feststellungswirkung von Amts wegen im Tenor des Urteils auszusprechen. Sie wird dadurch ausdrücklich zu einer „gerichtlichen Feststellung“ im Sinne des modifizierten § 1592 Nr. 3 BGB-E, wodurch der leibliche Vater in die abstammungsrechtliche Vaterposition mit deren Rechtsfolgewirkungen einrückt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 30. April 2004 ist durch die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Umsetzungsfrist geboten. Die Kürze der Frist rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass die Instanzgerichte die Verfahren, die von der Gesetzesänderung betroffen sind, aussetzen müssen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB),

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a1 – neu – (§ 640b ZPO)

a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a § 1600 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter „glaubhaft macht“ durch das Wort „behauptet“ zu ersetzen.

b) In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) § 640b wird wie folgt gefasst:

„§ 640b

Zulässigkeit von Anfechtungsklagen

(1) In einem Rechtsstreit, der die Anfechtung der Vaterschaft zum Gegenstand hat, sind die Parteien prozessfähig, auch wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; dies gilt nicht für das minderjährige Kind. Ist eine Partei geschäftsunfähig oder ist das Kind noch nicht volljährig, so wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt.

(2) Ein Rechtsstreit, der die Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist nur zulässig, wenn der Anfechtende an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.““

Begründung

Der Gesetzentwurf versucht, die Mutter, das Kind und den (rechtlichen) Vater vor Anfechtungen „ins Blaue“ hinein zu schützen, indem die Erhebung der Anfechtungsklagen mit einer – wie die Entwurfsbegründung (S. 15) ausführt – „kleinen formellen Hürde“ versehen wird. Diese Hürde soll durch die differenzierenden Regelungen in § 1600 Abs. 1 Nr. 2 und § 1600 Abs. 2 BGB-E geschaffen werden. Danach soll ungeachtet der in § 1600 Abs. 2 BGB-E geregelten Begründetheitsvoraussetzungen (d. h. u. a. die leibliche Vaterschaft des Anfechtenden) die Anfechtungsklage gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E nur dann „schlüssig“ sein, wenn der Anfechtende „glaubhaft macht, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben“.

Zuzugestehen ist dem Entwurf, dass es im berechtigten Interesse der Mutter, des Kindes und des (rechtlichen) Vaters geboten ist, diese vor Anfechtungsklagen, die „ins Blaue“ hinein erhoben werden, zu schützen. Die Umsetzung dieses Anliegens ist dem Entwurf jedoch nicht geglückt. Denn abgesehen davon, dass sich dem Rechtsanwender bei der Lektüre des bloßen Entwurfstextes die Funktion der Regelung des § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E als Schlüssigkeitsvoraussetzung nicht ohne weiteres erschließt,

ergeben sich aus dem nebeneinander von Schlüssigkeitsvoraussetzung (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E) und Begründetheitsvoraussetzung (§ 1600 Abs. 2 BGB-E) eine Reihe von sachlichen Schwierigkeiten. Diese folgen aus dem Umstand, dass zwischen einer Schlüssigkeitsvoraussetzung und einer Begründetheitsvoraussetzung kein prozessual relevanter Unterschied besteht.

So ist auch (und gerade) bei einem klägerischen Vortrag, der Voraussetzung für die Schlüssigkeit der Klage ist, das Bestreiten durch den Prozessgegner möglich. Das hat zur Folge, dass gegebenenfalls Beweis über die streitige Behauptung des Klägers zu erheben ist. Soweit die Schlüssigkeitsvoraussetzung – wie nach dem Entwurf – die Glaubhaftmachung einer bestimmten Tatsache ist, wären gemäß § 294 ZPO neben der eidesstattlichen Versicherung u. a. auch die Vernehmung (präsenster) Zeugen in der nach § 128 ZPO erforderlichen mündlichen Verhandlung geboten. Die Beweisaufnahme über die Frage der Beiwohnung und alle damit verbundenen Unannehmlichkeiten für die Beteiligten wären daher in vielen Fällen unvermeidlich. Vor solchen Unannehmlichkeiten sollen die Beteiligten aber gerade geschützt werden.

Eine weitere Schwierigkeit der Entwurfsregelung entsteht dann, wenn der Anfechtende – aus welchen Gründen auch immer – zwar nicht glaubhaft machen kann, der Mutter beigewohnt zu haben, dennoch aber der leibliche Vater des Kindes ist. In diesem Falle müsste seine Klage als unbegründet abgewiesen werden. Die damit eintretende materielle Rechtskraft würde ihm die Möglichkeit der Erlangung der Vaterschaft endgültig verwehren, obwohl ihm als dem leiblichen Vater – nach der umzusetzenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – die Rechte aus Artikel 6 GG zustehen. Dies erscheint bedenklich.

Insgesamt ist es auch dogmatisch systemwidrig, die Glaubhaftmachung einer Behauptung zu einer Voraussetzung der Schlüssigkeit einer Klage zu machen.

Vorzugswürdig ist es daher, die „Hürde“ als Zulässigkeitsvoraussetzung auszugestalten. Dies würde eine endgültige Vereitelung der Rechte des leiblichen Vaters wegen „Nichtnahme der Hürde“ vermeiden, vielmehr ein bloßes (klageabweisendes) Prozessurteil ergeben. Dieses würde es dem Kläger ermöglichen, seine Rechte zu einem späteren Zeitpunkt, wenn er die „Hürde nehmen“ kann, erneut geltend zu machen und so eine Sachprüfung durch das Gericht zu bewirken.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Hürde kommen letztlich nur das Erfordernis der Einholung eines vorprozessualen Abstammungsgutachtens durch den Kläger oder die Erhebung sonstigen Beweises bzw. sonstige Glaubhaftmachungsmittel über die Beiwohnung in Betracht. Gegen die letzte Alternative sprechen die oben angeführten Gründe, namentlich, dass diese Alternative mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer ausführlichen Er-

örterung von Unannehmlichkeiten in der mündlichen Verhandlung führen wird, was insbesondere der Mutter mehr schaden als nutzen dürfte. Damit verbleibt die erste Alternative (eidesstattliche Versicherung). Diese ist zwar – wie mit der Entwurfsbegründung einzuräumen ist – eine eher „kleine Hürde“. Jedoch ist im Hinblick auf die Sanktionsmöglichkeit des § 156 StGB eine gewisse Hürde eben doch gegeben.

Zur Umsetzung der vorstehenden Überlegung sollte in § 640b Abs. 2 ZPO-E eine entsprechende Zulässigkeitsvoraussetzung geschaffen werden. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E ist entsprechend zu ändern.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 1600 Abs. 2, 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann, den Dritten oder die Mutter ausgeschlossen.““

Begründung

§ 1600 Abs. 2 BGB in derzeit geltender Fassung schließt bei einverständlicher künstlicher Insemination die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter aus. Ein Bedürfnis klarzustellen, dass der Samenspender („Dritter“ in der Terminologie des Gesetzes) die Vaterschaft nicht anfechten kann, bestand bislang nicht, da dem biologischen Vater bislang ja generell kein Anfechtungsrecht zustand. Nach dem dieses nunmehr eingeführt werden soll, besteht aber nunmehr Anlass klarzustellen, dass dem Samenspender kein Anfechtungsrecht zusteht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu – (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 – neu – BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

,3a. In § 1600b Abs. 1 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 Alt. 1 hindert den Lauf der Frist nicht.““

Begründung

Ausweislich des nach dem Gesetzentwurf unverändert bleibenden Wortlauts von § 1600b Abs. 2 Satz 2 BGB läuft die Anfechtungsfrist auch, solange die Vaterschaftsanfechtung für den leiblichen Vater ausgeschlossen ist, weil zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB-E besteht. Wie die zum Referentenentwurf durchgeführte Praxisbefragung gezeigt hat, herrscht aber in diesem Punkt Unklarheit. Die Neuregelung wurde häufig auch so verstanden, dass die Anfechtungsfrist erst zu laufen beginnen könne, wenn durch den Wegfall der sozial-familiären Beziehung zwi-

schen dem rechtlichen Vater und dem Kind die Anfechtungsmöglichkeit eröffnet wird. Einhellig hat die gerichtliche Praxis daher eine Klarstellung hinsichtlich des Fristlaufes verlangt.

Es hat daher eine Klarstellung in dem Sinne zu erfolgen, dass die Frist auch dann läuft, wenn die Anfechtung mangels Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB-E nicht betrieben werden kann, auch wenn dies im Ergebnis in manchen Fällen bedeutet, dass der Erzeuger des Kindes die Vaterschaft des rechtlichen Vaters auch bei Wegfall der sozial-familiären Beziehung zu dem Kind überhaupt nicht mehr anfechten kann, weil die Anfechtungsfrist inzwischen abgelaufen ist. Aus Gründen der Rechtsklarheit (einheitlicher Anfechtungsfrist, klarer Fristbeginn) und der weit reichenden Auswirkungen der Abstammung im privaten und öffentlichen Bereich (Erbrecht, Steuerrecht, Sozialrecht etc.) erscheint dies geboten. Es ist umgekehrt nicht sinnvoll, die Anfechtungsfrist erst laufen zu lassen, wenn die Voraussetzung des § 1600 Abs. 2 Alt. 1 BGB-E und die Kenntnis hiervon vorliegen. Letzteres würde zu komplexen Problemen führen, etwa wenn die sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtl. Vater und Kind beendet, später aber wieder aufgenommen wird (soll dann die zwischendurch laufende Frist wieder unterbrochen oder nur gehemmt werden?). Außerdem hätte sonst der leibliche Vater nach dem Ende einer möglicherweise langjährigen sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater ein zweijähriges Anfechtungsrecht (Beispiel: ein nach § 1592 Nr. 1 BGB als Vater eines zehnjährigen Kindes geltender Mann hat bislang für dieses tatsächlich elterliche Verantwortung übernommen, lässt sich nunmehr nach 14 Jahren scheiden und übernimmt fortan keine elterliche Verantwortung mehr), was nicht sinnvoll erscheint.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 1685 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

,6. In § 1685 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten sowie den Lebenspartner oder früheren Lebenspartner eines Elternteils, den leiblichen Vater des Kindes und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war, wenn zwischen diesen Personen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Person für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengeliebt hat.““

Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Kreis der mit einem Kinde Umgangsberechtigten über den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts hinaus nicht nur auf den leiblichen Vater, sondern auf sämtliche Verwandte dritten Grades (vorgesehene Änderung von § 1685 Abs. 1 BGB) sowie alle Bezugspersonen, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung be-

steht oder bestanden hat (§ 1685 Abs. 2 BGB-E), ausgedehnt, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Dies ist abzulehnen. Für eine derartige Ausdehnung des Umgangsrechts besteht auch bei Berücksichtigung internationaler Entwicklungen kein Anlass:

Die Ausdehnung des Umgangsrechts in § 1685 Abs. 1 BGB-E auf alle Personen, die mit dem Kind im dritten Grade verwandt sind, erscheint nicht nur überflüssig, sondern eher schädlich. Nach den Erkenntnissen der Praxisbefragung ist bereits jetzt die Aufteilung der Zeit mit dem Kind zur Gewährung des Umgangsrechts ein schwieriger Balanceakt. Bei einer weiteren Ausdehnung der Umgangsberechtigten ist zu befürchten, dass dem Kind dadurch zu wenig Zeit für eigene Interessen bleibt. Diesen Gefahren kann auch durch die Tatbestandsvoraussetzungen des Kindeswohls nicht ausreichend begegnet werden. Denn das Vorliegen dieser Voraussetzungen lässt sich erst im Rahmen umfangreicher Anhörungen vor dem Familiengericht klären, welche ihrerseits eine nicht unerhebliche Belastung für das betroffene Kind darstellen. Die Gefahr eines „Umgangstourismus“ lässt sich hierdurch nicht sinnvoll begrenzen. Nach den Erfahrungen der Praxis sind die Verfahren auf Grund dieser Norm überdurchschnittlich aufwändig und dienen nur dazu, Streitigkeiten unter der Verwandtschaft auf dem Umweg über das Umgangsrecht auszutragen; eine ohnehin gegebene Umgangsrechtsproblematik zwischen den Eltern wird durch Umgangswünsche des weiteren Personenkreises eher verschärft.

Dieselben Erwägungen gelten im Grundsatz auch für die Ausdehnung der Umgangsberechtigten in § 1685 Abs. 2 BGB-E von den (Ex-)Ehegatten und (Ex-)Lebenspartnern sowie Pflegepersonen auf sämtliche „sonstige Bezugspersonen“. Hier erscheint es ausreichend, den leiblichen Vater als zusätzlichen Umgangsberechtigten aufzuführen und für diesen sowie sämtliche bisher dort bereits aufgeführten Umgangsberechtigten die sozial-familiäre Beziehung als Voraussetzung einzuführen. Durch die vorgeschlagene Änderung wird gegenüber dem Regierungsentwurf auch erreicht, dass die Indizwirkung einer Ehe- oder Lebenspartnerschaft für eine sozial-familiäre Beziehung beseitigt und insoweit eine Angleichung sowohl an den übrigen nach § 1685 Abs. 2 BGB-E umgangsberechtigten Personenkreis als auch die bisherige Rechtslage, die auch für (Ex-)Ehegatten und (Ex-)Lebenspartner das Umgangsrecht an die Voraussetzung der häuslichen Gemeinschaft für längere Zeit angeknüpft, erreicht wird. Dies erscheint angemessen, da kein Anlass besteht, von dem bisher in § 1685 Abs. 2 BGB aufgeführten Maßstab abzuweichen.

Die Ausdehnung des Umgangsrechts, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, wird auch nicht durch internationales Recht gefordert:

Was die Ausdehnung des Umgangsrechts auf Verwandte dritten Grades angeht, ergibt sich aus Artikel 5 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 2d des Übereinkommens über den Umgang mit Kindern, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, den Kreis der Umgangsberechtigten auf die Gruppe der Verwandten dritten Grades zu erweitern.

Dies ergibt sich auch eindeutig aus Nummer 47 des erläuternden Berichts, wonach es Sache der Mitgliedstaaten ist, zu definieren, welche Personen kraft Gesetzes familiäre Bindungen zu dem Kind haben.

Nichts anderes gilt im Ergebnis für das Umgangsrecht von Personen mit faktischen Familienbeziehungen. Die Vertragsstaaten haben nach Nummer 49 2. Spiegelstrich des erläuternden Berichts einen Ermessensspielraum, welche Personen sie als solche mit familiären Bindungen ansehen. Dieser wird durch die mit dem Antrag beabsichtigte Fassung des § 1685 Abs. 2 BGB-E nicht überschritten.

Im Gegensatz zu Artikel 4, der den Umgang zwischen einem Kind und seinen Eltern regelt, gewährt Artikel 5 des Übereinkommens den Bezugspersonen gerade kein subjektives Recht auf Umgang, vielmehr wird lediglich statuiert, dass zwischen dem Kind und Personen, die zu dem Kind „familiäre Bindungen haben“, Umgang stattfinden kann, soweit es dem Wohl des Kindes dient. Es besteht daher kein Zwang, durch Änderung des § 1685 Abs. 2 BGB diesen Personen ein subjektives Recht auf Umgang einzuräumen. Ausreichend ist vielmehr die Möglichkeit, ein Umgangsrecht zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen herzustellen, wenn dies das Kindeswohl fördert. Die Nummern 49 und 50 des erläuternden Berichts sprechen demgemäß auch lediglich von einem Recht, um Umgang nachzusuchen, das nicht „a limine“ abgelehnt werden dürfe, wenn faktische familiäre Bindungen zu dem Kind vorliegen.

Deshalb ist den Anforderungen des Übereinkommens durch § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB, der es schon jetzt ermöglicht, auch in § 1685 BGB nicht genannten Personen einen Umgang mit dem Kind einzuräumen, hinreichend Rechnung getragen.

Überdies sollten grundsätzlich sämtliche Änderungen, die das Abkommen gegebenenfalls im deutschen (Familien-)recht erfordern würde, in einem Gesetz zusammengefasst werden, statt nunmehr einem – nicht zwingendem – Aspekt vorzuziehen, zumal ja noch gar nicht feststeht, ob und wann das Abkommen ratifiziert wird und in Kraft tritt.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 640d ZPO)

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe b aufzuheben.

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene zwingende Anhörung des Jugendamtes durch das Gericht in vom leiblichen Vater geführten Anfechtungsverfahren ist in der vorgeschlagenen Form ein Fremdkörper in der ZPO. Es wird nicht klar, welche prozessuale Qualität diese „Anhörung“ haben soll. Die ZPO kennt die Anhörung der Partei; eine solche ist das Jugendamt aber nicht. Es wird nicht klar, wie sich die Anhörung in das System des Strengbeweises der ZPO einfügen soll und in welcher Form die Ergebnisse dieser Anhörung verwertet werden können (Urkundenbeweis? Sachverständigenbeweis? Amtliche Auskunft nach § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO? Oder sollen die Mitarbeiter des Jugendamtes als Zeugen vernommen werden?). Den Bedenken, die vom Land Berlin bereits im Stellungnahmeverfahren zum Referentenentwurf mit

Schreiben vom 18. August 2003 vorgebracht wurden, ist daher in der Sache durch die bloße Verweisung auf § 49a FGG nicht Rechnung getragen.

Wenn man eine zwingende Beteiligung des Jugendamtes in dem ZPO-Verfahren der Vaterschaftsanfechtung vorsehen will, so liegt eine Gutachtenerstattung durch das Jugendamt als Fachbehörde nahe. Eine solche ist ohne Beauftragung eines bestimmten Mitarbeiters aber nur zulässig, wenn der betreffenden Stelle diese Aufgabe spezialgesetzlich übertragen ist (vgl. Zöller/Greger, 24. Aufl., § 402 ZPO Rn. 6a). Die zwingende Einholung einer als Sachverständigengutachten zu wertenden Auskunft scheint jedoch nicht durchweg geboten: Ausreichend erscheint vielmehr, dass das Gericht in Erfüllung seiner Pflicht zur Amtsermittlung (§ 640 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 616 Abs. 1 ZPO) eine amtliche Auskunft nach § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO einholt, wenn es dies für geboten hält. § 640d ZPO-E ist deshalb aufzuheben.

6. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 640h Abs. 2 Satz 1 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c § 640h Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „leiblichen“ zu streichen.

Begründung

Die Entwurfsregelung will die (rechtliche) Vaterschaft des obsiegenden Klägers bewirken. Diesem Anliegen ist zuzustimmen. Jedoch bezeichnet das BGB die (rechtliche) Vaterschaft in § 1592 BGB lediglich als „Vaterschaft“. An dieser Begrifflichkeit sollte auch vorliegend festgehalten werden. Die Verwendung des Begriffes „leibliche Vaterschaft“ in § 640h Abs. 2 Satz 1 ZPO-E könnte zudem zu Verwirrung bei der Rechtsanwendung führen. In § 1600 Abs. 2 BGB-E ist nämlich ebenfalls von dem „leiblichen Vater“ die Rede, was dort aber gerade nicht den (rechtlichen) Vater meint, sondern den anfechtenden Nicht-Vater.

7. Zum Gesetzestitel,

Zu Artikel 2a – neu – (§§ 78a – neu – bis 78c – neu – BNotO),

Artikel 2b – neu – (§ 69e FGG)

- a) Dem Gesetzestitel sind die Wörter „, zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern“ anzufügen.
- b) Nach Artikel 2 sind folgende Artikel 2a und 2b einzufügen:

„Artikel 2a Änderung der Bundesnotarordnung

Nach § 78 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende §§ 78a bis 78c eingefügt:

„§ 78a

(1) Die Bundesnotarkammer führt ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten (Zentrales Vorsorgeregister). In dieses Register dürfen Anga-

ben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt aufgenommen werden. Sie darf auch weitere Vorsorgeverfügungen registrieren. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) Dem Vormundschaftsgericht wird auf Ersuchen Auskunft aus dem Register erteilt. Die Auskunft kann im Wege der Datenfernübertragung erteilt werden. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, die Auskunft aus dem Register und über Anmeldung, Änderung, Eintragung, Widerruf und Löschung von Eintragungen zu treffen.

§ 78b

(1) Die Bundesnotarkammer kann für die Aufnahme von Erklärungen in das Register nach § 78a Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den mit der Einrichtung und dauerhaften Führung des Registers sowie den mit der Nutzung des Registers durchschnittlich verbundenen Personal- und Sachkosten. Hierbei kann insbesondere der für die Anmeldung einer Eintragung gewählte Kommunikationsweg angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz.

§ 78c

(1) Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer nach den §§ 78a und 78b findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Bundesnotarkammer einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig.“

Artikel 2b Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 69e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung Vordrucke einzuführen. Soweit Vordrucke eingeführt sind, müssen sich Personen, die die Betreuung innerhalb der Berufsausübung führen, ihrer bedienen und als elektronisches Dokument einreichen, wenn dieses für die automatische Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne von § 1836 Abs. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll genutzt werden, zwei Anliegen im Bereich des Betreuungsrechts zu verwirklichen: die Einrichtung eines zentralen Registers für Vorsorgevollmachten und die Vereinfachung der Vergütungsabrechnungen durch die Einführung von Vordrucken.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist an die vorgesehene Erweiterung anzupassen.

Zu Buchstabe b**Vorbemerkungen**

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität ist es staatlichen Institutionen verwehrt, durch die Bestellung eines Betreuers Grundrechte der betroffenen Menschen einzuschränken, wenn und soweit durch einen Bevollmächtigten die notwendigen Angelegenheiten wahrgenommen werden können (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 BGB). Die Vorsorgevollmacht ist damit als einziges Rechtsinstitut geeignet, das Selbstbestimmungsrecht für den Fall einer psychischen Erkrankung sowie einer geistigen oder seelischen Behinderung umfassend zu sichern. Das Interesse der Bevölkerung ist dementsprechend groß. Im gesamten Bundesgebiet sind Informationsveranstaltungen zu diesem Thema gut besucht, und die Informationsbroschüren des Bundes und der Länder sind sehr gefragt. So wurden von der entsprechenden Informationsbroschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in zwei Jahren bereits 500 000 Exemplare verteilt.

Diesem starken Interesse an der Vermeidung staatlicher Eingriffe und der Führung eines eigenbestimmten Lebens wird die gegenwärtige Rechtslage nicht gerecht. Notwendig ist eine bürgerorientierte Ausgestaltung des Rechtsinstituts. Zur Verwirklichung dieses Ziels besteht neben der Entwicklung einer im Rechtsverkehr akzeptierten und für die Menschen praktikabel handhabbaren Mustervorsorgevollmacht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um eine zentrale Registrierung aller Vorsorgevollmachten zu institutionalisieren.

Für die betroffenen Menschen ist es von grundlegender Bedeutung, dass durch ein zentrales Registrierungssystem die zur Vermeidung eines Betreuungsverfahrens notwendige Kenntnis der Vormundschaftsgerichte von der

Vorsorgevollmacht sichergestellt wird. Ein solches System fehlt. Darin liegt ein nicht unerhebliches Hindernis für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts.

Das Registrierungssystem muss offen sein für alle Vorsorgevollmachten. Hierzu gehören auch Generalvollmachten, die den Vorsorgefall abdecken können. Das gilt unabhängig davon, ob sie von einem Notar beurkundet oder beglaubigt sind, unter Hilfe eines Rechtsanwalts, einer Betreuungsstelle oder eines Betreuungsvereins errichtet wurden oder von den Betroffenen selbständig zur Registrierung angemeldet werden.

Der Entwurf sieht vor, die Registrierung der Daten einer Vorsorgevollmacht öffentlich-rechtlich anzubinden und umfassend der Bundesnotarkammer anzuvertrauen. Diese Empfehlung beruht auf folgenden Erwägungen:

Eine Reihe privater Anbieter hat sich für die Umsetzung des Registrierungssystems interessiert. Zu einem Teil fehlte jedoch die Bereitschaft, die inhaltlichen Vorgaben umzusetzen. Zudem war es fraglich, ob das notwendige technische Können vorhanden ist. Ein Anbieter verfolgte das Ziel, selbst als Bevollmächtigter bestellt zu werden, und verband diese Absicht mit der Forderung, eine Gebührenordnung für Bevollmächtigte zu schaffen. Teilweise waren private Anbieter dagegen bereit, die inhaltlichen Vorgaben zu akzeptieren, und in der Lage, die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Finanzierung sollte über Anmeldegebühren der Vollmachtgeber erfolgen, und zwar sowohl hinsichtlich des Aufwands als auch eines – nicht konkret definierten – Gewinns.

Die Einbindung privater Anbieter wird den Zielen der Registrierung nicht gerecht. Für die Bürgerinnen und Bürger soll ein auf Dauer angelegtes System geschaffen werden, das ein hohes Maß an Vertrauen genießt und damit geeignet ist, eine eigenverantwortliche Lebensführung zu ermöglichen. Ein privater Anbieter, der – naturgemäß – nicht absehen kann, ob er auf Grund gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen in der Unternehmensstruktur auf Dauer in der Lage ist, das Registrierungssystem entsprechend den inhaltlichen und technischen Anforderungen aufrechtzuerhalten, kann das notwendige Vertrauen nicht vermitteln. Zudem wäre es für viele Menschen unverständlich, gewinnorientierte private Anbieter zu finanzieren, wenn durch eine öffentlich-rechtliche Anbindung das Ziel effektiver erreicht werden kann.

Die Prüfung von Anträgen auf Ersatz von Aufwendungen und der Bewilligung von Vergütungen ist für die Vormundschaftsgerichte mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Einführung von Vordrucken soll die verfahrensmäßige Abwicklung erleichtern.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 2a (Änderung der BNotO)**

Die Bundesnotarkammer hat bereits ein Register für notariell beurkundete Vorsorgevollmachten eingerichtet. Durch die Änderung der BNotO soll dieses Register zum einen institutionalisiert und zum anderen der Bundesnotarkammer ermöglicht werden, auch privatschriftliche Vollmachten zu registrieren.

Zu § 78a BNotO-E

Absatz 1 bestimmt, dass für die Registerführung die Bundesnotarkammer zuständig ist und dass eine Pflicht zu dieser Registerführung besteht. Satz 2 umreißt den Rahmen des Registerinhalts. Damit hat der Inhalt des Registers eine sichere gesetzliche Grundlage. Satz 3 ermöglicht es der Bundesnotarkammer, weitere Vorsorgeverfügungen wie z. B. Betreuungsverfügungen zu sammeln. Satz 4 siedelt die staatsorganisationsrechtlich notwendige Rechtsaufsicht über das Register beim Bundesministerium der Justiz an. Die Bezeichnung der registerführenden Bundesnotarkammer als „Registerbehörde“ folgt dem Beispiel von § 1 AZRG und § 2 Abs. 2 BZRG.

Absatz 2 regelt, wer Auskunft aus dem Register verlangen darf. Das Register dient der Vermeidung überflüssiger Betreuungen. Deshalb müssen die Vormundschaftsgerichte ein Auskunftsrecht haben. Die Auskunft erfolgt auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts. Damit wird klargestellt, dass Daten nicht von Amts wegen an das Vormundschaftsgericht übermittelt werden, sondern nur auf Anforderung. Zugleich wird damit deutlich, dass die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung die ersuchende Behörde, also das Vormundschaftsgericht, nicht die Bundesnotarkammer trägt (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Dem registrierten Vollmachtgeber und dem registrierten Bevollmächtigten steht nach § 19 BDSG ein Auskunftsanspruch zu. Damit wird deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt. Eine gesonderte Regelung dieses Auskunftsanspruchs ist nicht notwendig.

Es bedarf einer näheren Bestimmung vor allem des Inhalts des Registers und der Behandlung von Änderungen, Löschungen, Widerrufen etc. In Parallele zum Handelsregister sollen diese Einzelfragen nicht im Gesetz selbst, sondern in einer Verordnung erfolgen. Absatz 3 enthält die entsprechende Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz.

Zu § 78b BNotO-E

Für die Eintragungen in das Register sind Gebühren zu erheben, die den Aufwand für die gesamte Registerführung samt Einsicht abdecken. Die in Absatz 1 vorgegebenen Differenzierungen lehnen sich an § 9a Abs. 10 HGB a. F. an. Das Differenzierungsmerkmal „Kommunikationsweg“ (automatisierte oder Anmeldung auf Papier) wurde ergänzt. Auch andere kostenrelevante Verfahrensgestaltungen, z. B. Gebührenzahlungsart und Rechnungslegungsweg, können berücksichtigt werden.

Die Gebühren sollten nach Absatz 2 durch Satzung (die der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz bedarf) festgesetzt werden können. Auf diese Weise kann auf veränderten Aufwand bzw. veränderten Gebührenanfall rasch reagiert werden, um eine Über- und Unterfinanzierung des Registers zu vermeiden.

Zu § 78c BNotO-E

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer im Rahmen der Registerführung (z. B. Kostenbescheid, Verweigerung von Eintragungen o. Ä.) soll sich nicht nach den Vorschriften des § 111 BNotO, sondern nach dem FGG richten. Dies wird durch die vorgeschlagene Spezialregelung geklärt. Allerdings wird statt einer denkbaren sofortigen Beschwerde die unbefristete einfache Beschwerde nach § 19 Abs. 1 FGG vorgeschlagen. Das Interesse der Betroffenen und des Vormundschaftsgerichts an einem möglichst richtigen und vollständigen Registerinhalt ist höher zu bewerten als das Interesse an einem alsbaldigen formellen Verfahrensabschluss.

Nach Absatz 2 ist die Beschwerde bei der Bundesnotarkammer einzulegen, nicht bei dem Beschwerdegericht selbst. Damit wird der Bundesnotarkammer ermöglicht, das ihr zustehende Abhilferecht auszuüben und ein Aktenversand vom Gericht an die Kammer zur Prüfung der Abhilfemöglichkeit vermieden. Die Abhilfemöglichkeit soll insbesondere eine Belastung des Beschwerdegerichts durch Kleinigkeiten vermeiden. Beschwerdegericht soll das für den Sitz der registerführenden Stelle zuständige Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer sein.

Ein weiterer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Landgerichts ist nicht notwendig, vgl. Absatz 3.

Zu Artikel 2b (Änderung des FGG)

Zur Verfahrensvereinfachung können die Landesregierungen vorsehen, dass die Berufsbetreuer ein bestimmtes und, soweit die Anträge durch das Gericht elektronisch bearbeitet werden, maschinenlesbares Antragsformular für Aufwendungsersatz und Vergütung zu verwenden haben. Ein ohne Beachtung der Form eingereicherter Antrag ist nicht wirksam gestellt. Auch eine Auszahlungsanordnung soll nicht ergehen.

Ein Benutzungszwang besteht nicht für ehrenamtliche Betreuer.

Die Landesregierungen sollen die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu Nummer 1** (zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a: § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB; zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a1 – neu – (§ 640b ZPO))

Dem Vorschlag **Nummer 1 Buchstabe a** wird nicht zugestimmt.

Die Änderung ist als Folgeänderung zum Änderungsvorschlag Nummer 1 Buchstabe b zu sehen, der von der Bundesregierung aus nachfolgenden Gründen abgelehnt wird.

Dem Vorschlag **Nummer 1 Buchstabe b** wird nicht zugestimmt.

Die Einführung einer Anfechtungsmöglichkeit für den leiblichen Vater bedeutet einen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre von Mutter und Kind, aber auch des rechtlichen Vaters. Ziel muss daher sein, die Anfechtungsmöglichkeit mit einer gewissen „Hürde“ zu versehen, was die Anfechtungsberechtigung oder den Vortrag des Anfechtenden betrifft, um Anfechtungen „ins Blaue hinein“ zu vermeiden. Diese „Hürde“ kann in den materiellen oder in den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Anfechtung integriert werden. Der Gesetzentwurf hat den materiellen Weg gewählt, wenn er in § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E vorsieht, dass anfechten nur der Mann kann, der glaubhaft macht, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Die Regelung führt zu einer erhöhten Anforderung an die Darlegungslast des Anfechtenden; der Vortrag ist im Rahmen der Schlüssigkeitsprüfung der Klage zu würdigen. Es handelt sich letztlich um eine Frage der Begründetheit der Klage. Der Vorschlag des Bundesrates zielt hingegen auf eine verfahrensrechtliche Lösung. Wegen der Verlagerung in die Zulässigkeit ist eine (weitere) Hürde folgerichtig in der Anfechtungsberechtigung (vgl. Änderungsvorschlag Nummer 1 Buchstabe a) nicht mehr erforderlich.

Gegen die verfahrensrechtliche Lösung spricht insbesondere, dass eine Frage des materiellen Rechts mit der Zulässigkeitsprüfung „vermengt“ wird. Zwar ist die Tatsache der Beiwohnung nicht als Anspruchsvoraussetzung für die Anfechtung ausdrücklich formuliert, letztlich geht es aber um eine Frage des materiellen Rechts (vgl. Vaterschaftsvermutung bei Beiwohnung in der Empfängniszeit, § 1600d Abs. 2 BGB). Die vorgeschlagene Regelung erscheint insofern nicht systemkonform. Mit dem Vorschlag ist zudem die Gefahr verbunden, dass es aufgrund von Prozessurteilen zu wiederholten Klagen kommt, was dem Rechtsfrieden auch mit Blick auf das Kindeswohl nicht dienlich wäre. Diese Gefahr wird mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der zu einer Sachentscheidung führt, vermieden.

Der Vorschlag des Bundesrates ist jedoch insofern diskussionswürdig, als es aus Gründen der Rechtspraxis sinnvoll erscheint, im Rahmen der Anforderung an den Vortrag des Anfechtenden nicht eine Glaubhaftmachung, sondern direkt eine Versicherung an Eides statt zu fordern. Ein Streit der Parteien darüber, ob dem Kläger die Glaubhaftmachung der Beiwohnung tatsächlich gelungen ist, würde damit vermieden. Es erscheint daher eine entsprechende Änderung von § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB zielführend. Im Gesetzentwurf wäre dann Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind folgende Personen:

1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
3. die Mutter und
4. das Kind.“

2. **Zu Nummer 2** (zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c: § 1600 Abs. 2, 4 BGB)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Durch die im Gesetzentwurf angelegten Änderungen des Rechts der Vaterschaftsanfechtung wird grundsätzlich auch dem samenspendenden Dritten als leiblichem Vater eines durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes die Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft des Partners der Kindesmutter eröffnet. Der durch den Vorschlag des Bundesrates angestrebte absolute Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung seitens des samenspendenden Dritten ist grundsätzlich wünschenswert und nachvollziehbar. Er steht insbesondere auch im Einklang mit dem Ziel des durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239) eingeführten § 1600 Abs. 2 BGB – Anfechtungsausschluss bei künstlicher Befruchtung für die Kindesmutter und den rechtlichen Vater –, nämlich dem durch die heterologe Insemination gezeugten Kind seinen sozialen Vater und die damit verbundenen Rechte zu erhalten. Angesichts der Wertungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 9. April 2003 zum Anfechtungsrecht des „biologischen Vaters“ könnte jedoch ein absoluter Ausschluss des Anfechtungsrechts problematisch erscheinen. Zudem dürfte die Anfechtung des samenspendenden Dritten durch die in § 1600 Abs. 2 BGB-E genannten Anfechtungsvoraussetzungen faktisch ausgeschlossen sein, da im Regelfall eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem mittels künstlicher Befruchtung gezeugten Kind vorliegen wird.

3. **Zu Nummer 3** (zu Artikel 1 Nr. 3a – neu: § 1600b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 – neu – BGB)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Fristenregelung bedeutet – wie auch im Entwurf vorgesehen – keine Umgestaltung des Regelungsgefüges der Anfechtungsfrist in § 1600b BGB, sondern hat nur klarstellenden Charakter, um die Rechtsanwendung in der Praxis zu erleichtern.

4. **Zu Nummer 4** (zu Artikel 1 Nr. 6: § 1685 Abs. 2 BGB)

Dem Vorschlag wird zum Teil zugestimmt.

Gegen den Vorschlag des Bundesrates können insoweit keine Einwände erhoben werden, als er auf die Umsetzung der Mindestvorgaben im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zielt, nämlich die Erweiterung des Umgangsrechts für den leiblichen Vater. Dieser soll in den enumerativen Katalog der nach dem geltenden § 1685 Abs. 2 BGB bereits umgangsberechtigten „Bezugspersonen“ des Kindes aufgenommen werden.

Um weiteren, wegen der europäischen Rechtentwicklung absehbaren Änderungen von § 1685 BGB vorzubeugen, empfiehlt sich jedoch, eine Kompromisslösung zwischen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Änderungswünschen des Bundesrates anzustreben. Ziel sollte zumindest die Ausdehnung des Umgangsrechts generell auf Bezugspersonen des Kindes kraft sozial-familiärer Beziehung sein – vorbehaltlich der Kindeswohlprüfung. Denn auch ein Kontaktabbruch zu anderen als den in § 1685 Abs. 2 BGB genannten Personen, zu denen das Kind Bindungen aufgebaut hat, etwa zu einem Onkel oder einem früheren Lebenspartner der Mutter, kann für das Kind belastend sein. Die Abänderung zum Gesetzentwurf bestünde darin, dass den Verwandten dritten Grades nicht kraft Verwandtschaft generell ein Umgangsrecht zugestanden wird (so § 1685 Abs. 1 BGB-E), sondern nur als „Bezugspersonen“ mit der ihnen obliegenden Feststellungslast hinsichtlich einer sozial-familiären Beziehung zum Kind. Eine solche Ausdehnung des Umgangsrechts würde auch dem zur Zeichnung aufgelegten Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern (ETS Nr. 192) entsprechen, das in seinem Artikel 5 Abs. 1 ein Umgangsrecht für Personen, die nicht Eltern des Kindes sind, allein an die Kindeswohl dienlichkeit und das Bestehen familiärer Bindungen knüpft. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – z. B. Frankreich, Belgien – ist das Umgangsrecht bereits so ausgestaltet, dass dritten, nicht mit dem Kind verwandten Personen ohne enumerative Auflistung bei entsprechenden Voraussetzungen („besonders affektives Verhältnis“ Artikel 375bis des Belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs, „Kindeswohl“ Artikel 371-4 Abs. 2 des Französischen Code Civil) ein Umgangsrecht eingeräumt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, Artikel 1 Nr. 6 wie folgt zu fassen:

„6. In § 1685 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für sonstige Bezugspersonen des Kindes, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat.

Eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Bezugsperson für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Bezugsperson mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.“

5. **Zu Nummer 5** (zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b: § 640d ZPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die „Kritik“ der Anhörungspflicht als „Fremdkörper“ in der ZPO ist insofern nicht ganz von der Hand zu weisen, als ZPO-Verfahren – wie auch das Anfechtungsverfahren – dem so genannten Strengbeweis unterliegen. Andererseits sieht die ZPO ihrerseits in § 273 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit für das Gericht vor, zur Vorbereitung eines Termins „Behörden um Erteilung amtlicher Auskünfte zu ersuchen“. Wegen des im Anfechtungsprozess geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§§ 640 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 616 Abs. 1 ZPO) hat das Familiengericht jedenfalls über § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Möglichkeit, die notwendigen Informationen vom Jugendamt zu erhalten, so dass gegen die Änderung keine Einwände bestehen.

6. **Zu Nummer 6** (zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c: § 640h Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die begriffliche Angleichung in § 640h Abs. 2 ZPO-E kann insoweit mitgetragen werden, als sie aus Publizitätsgründen der Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten – insbesondere im Urteilstenor – dient. Gleichwohl ist festzuhalten, dass dem Anfechtungsurteil wegen seiner durch den Streitgegenstand vorgegebenen Gestaltungswirkung nur eine Feststellungswirkung hinsichtlich der im Anfechtungsprozess ermittelten leiblichen Vaterschaft zukommen kann.

7. **Zu Nummer 7** (zum Gesetzestitel; zu Artikel 2a – neu: §§ 78a – neu – bis 78c – neu – BGB; zu Artikel 2b – neu: § 69e FGG)

Dem Vorschlag **Nummer 7 Buchstabe a** (Gesetzestitel) wird zugestimmt.

Die Einfügung der betreuungsrechtlichen Vorschriften soll auch im Gesetzestitel erkennbar sein.

Dem Vorschlag **Nummer 7 Buchstabe b** (zu Artikel 2a – neu: §§ 78a – neu – bis 78c – neu – BNotO; Artikel 2b – neu: § 69e FGG) wird grundsätzlich zugestimmt.

Insbesondere bestehen keine Bedenken, den Ländern mittels einer Öffnungsklausel zu ermöglichen, einen Vordruckzwang bei der Antragstellung von Aufwendersatz und Vergütung durch Berufsbetreuer zu schaffen.

Soweit mit den neu in die Bundesnotarordnung einzufügenden §§ 78a bis 78c die gesetzliche Grundlage zur Führung eines auch für nicht notariell beurkundete Vorsorgevollmachten offenen Vorsorgeregisters durch die Bundesnotarkammer geschaffen werden soll, bedarf der Entwurf einer kostenrechtlichen Ergänzung. Die Anmel-

derung bei dem Vorsorgeregister durch den beurkundenden Notar ist mit den Tätigkeiten bei der Übermittlung von Anträgen an das Grundbuchamt oder das Registergericht (§ 147 Abs. 4 Nr. 1 KostO) bzw. der Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten beim Grundbuchamt oder beim Registergericht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung (§ 147 Abs. 4 Nr. 2 KostO) vergleichbar. Diese Tätigkeiten sind gebührenfrei. Das sollte auch bei der Anmeldung zum Vorsorgeregister gelten. Allein der Umstand, dass das Vorsorgeregister nicht von einem Registergericht, sondern von einer Registerbehörde geführt wird, rechtfertigt keine kostenrechtliche Unterscheidung.

Ergänzend hierzu müsste sichergestellt werden, dass die Notare auf die Möglichkeit der Registrierung von ihnen beurkundeter Vorsorgevollmachten auch hinweisen. Deshalb sollte eine entsprechende Hinweispflicht in das Beurkundungsgesetz (BeurkG) aufgenommen werden.

Im Einzelnen werden deshalb folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

„Artikel 2c

Nach § 20 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Vorsorgevollmacht

Beurkundet der Notar eine Vorsorgevollmacht, so soll er auf die Möglichkeit der Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 1 der Bundesnotarordnung hinweisen.“

Artikel 2d

An § 147 Abs. 4 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenord-

nung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Übermittlung von Anträgen an das Zentrale Vorsorgeregister nach § 78a Abs. 1 Bundesnotarordnung, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht; Gleiches gilt für die Stellung von Anträgen bei dem Zentralen Vorsorgeregister im Namen der Beteiligten.““

Begründung

Zu Artikel 2c (Änderung des BeurkG)

Durch die Einfügung von § 20a BeurkG wird sichergestellt, dass die Vollmachtgeber bei der Beurkundung einer Vorsorgevollmacht Kenntnis von der Möglichkeit einer Registrierung bei dem Zentralen Vorsorgeregister erhalten.

Zu Artikel 2d (Änderung von § 147 Abs. 4 Kostenordnung)

Mit der Neuregelung werden die Tätigkeiten der Notare bei der Übermittlung bzw. Stellung von Anträgen gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister mit denen gegenüber dem Grundbuchamt bzw. Registergericht gebührenrechtlich gleichgestellt. Auch die Übermittlung bzw. Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten bei dem Zentralen Vorsorgeregister ist gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit steht, also dann, wenn der Notar die Vorsorgevollmacht beurkundet bzw. die Unterschrift unter einer solchen Vollmacht beglaubigt hat.

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11291 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

A. Problem

Das jedem Menschen zustehende Recht auf Kenntnis seiner Abstammung folgt nach Darstellung der Bundesregierung aus dem Persönlichkeitsrecht, das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt ist. In Deutschland erfolge die Dokumentation im Zusammenhang mit der heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung bisher dezentral in Einrichtungen, in denen der Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen werde (Entnahmeeinrichtung). Die Angaben, die nach der TPG-Gewebeverordnung (TPG – Transplantationsgesetz) zu dokumentieren seien, seien nicht geeignet, das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen werden. Es soll ein zentrales Register beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet werden, in das Daten aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung von den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung gemeldet worden seien. Diese Daten sollen für die Dauer von 110 Jahren gespeichert werden. Aus diesem Register soll das DIMDI einer Auskunft ersuchenden Person auf Antrag Auskunft erteilen. Um die Voraussetzungen für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs zu schaffen, sollen im Gesetz die dazu notwendigen verpflichtenden Aufklärungs-, Dokumentations- und Meldepflichten ergänzend zu den bestehenden geweberechtlichen Anforderungen verankert werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand, der jährlich bei voraussichtlich 45 000 Euro liegen dürfte.

Hinsichtlich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kann der mit diesem Gesetz verbundene Erfüllungsaufwand durch einen Teil der Entlastungen aus dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften kompensiert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Beim Erfüllungsaufwand handelt es sich gleichzeitig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung unter anderem durch die im Gesetz vorgeschriebene Aufklärung des Samenspenders und der Empfängerin der Samenspende entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung und die Führung eines Samenspenderregisters beim DIMDI. Für die auf ein Jahr geschätzte Projektphase ist mit Personal- und Sachkosten in Höhe von 206 774 Euro zu rechnen. Diese Kosten sowie die jährlich anfallenden Sachkosten in Höhe von etwa 11 500 Euro sind aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans zu bestreiten. Die dauerhafte Führung des Samenspenderregisters ist mit zusätzlichen Personalmitteln in Höhe von 165 678 Euro verbunden, von denen 56 970 Euro aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans bestritten werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Edgar Franke
Vorsitzender

Dr. Georg Kippels
Berichtersteller

Mechthild Rawert
Berichterstellerin

Kathrin Vogler
Berichterstellerin

Dr. Harald Terpe
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

– Drucksache 18/11291 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen	Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen
(Samenspenderregistergesetz – Sa-RegG)	(Samenspenderregistergesetz – Sa-RegG)
§ 1	§ 1
Samenspenderregister	u n v e r ä n d e r t
(1) Beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information wird ein Samenspenderregister errichtet und geführt.	
(2) Zweck des Samenspenderregisters ist es, für Personen, die durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind, die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die organisatorischen einschließlich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts geschaffen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 2	§ 2
Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung	unverändert
(1) Eine Einrichtung, in der Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird (Entnahmeeinrichtung), hat sicherzustellen, dass der Samenspender vor der Gewinnung des Samens über Folgendes aufgeklärt worden ist:	
1. den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nach § 10 und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie über die Möglichkeit, sich über die Folgen einer Samenspende beraten zu lassen,	
2. die Pflicht der Entnahmeeinrichtung, die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und diese sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach Absatz 2 Satz 2 für die in Absatz 4 Satz 2 bis 4 genannte Dauer zu speichern,	
3. den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Samenspenders bei der Entnahmeeinrichtung sowie	
a) die Übermittlungsverpflichtung bezüglich seiner personenbezogenen Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information,	
b) die Speicherung seiner personenbezogenen Daten in dem Samenspenderregister sowie deren Speicherdauer und	
c) das Recht, über Absatz 2 hinausgehende freiwillige Angaben jederzeit gemäß Absatz 3 Satz 2 widerrufen zu können,	
4. die Tatsache, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen und dass es dazu bei Bedarf eine Anfrage zu seinen Anspruchsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
5. die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information nach § 10 Absatz 4 Satz 1, auf Antrag einer nach § 10 Absatz 1 anspruchsberechtigten Person Auskunft über die Identität des Samenspenders aus dem Samenspenderregister zu erteilen,	
6. das Verfahren der Auskunftserteilung und die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information, den Samenspender über eine ihn betreffende Auskunftserteilung und darüber zu informieren, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information dazu eine Anfrage zu seinen Anspruchsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird, sowie	
7. den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders gemäß § 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	
Der Samenspender hat der Entnahmeeinrichtung schriftlich zu bestätigen, dass er gemäß Satz 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat.	
(2) Bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung hat die Entnahmeeinrichtung folgende personenbezogene Daten des Samenspenders zu erheben und zu speichern:	
1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,	
2. Vornamen,	
3. Geburtstag und Geburtsort,	
4. Staatsangehörigkeit und	
5. Anschrift.	
Die Entnahmeeinrichtung hat bei der Gewinnung von Samen zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten des Samenspenders die Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 Satz 3 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (Spendenkennungssequenz) oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2 Satz 1 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (eindeutige Spendennummer) zu speichern.	
(3) Aufgrund einer schriftlichen Einwilligung des Samenspenders hat die Entnahmeeinrichtung zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Pflichtangaben weitere Angaben des Samenspenders zu dessen Person	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>und Beweggründen für die Samenspende zu speichern. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Entnahmeeinrichtung oder dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information widerrufen werden.</p>	
<p>(4) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 sind getrennt von den Angaben zu speichern, die nach § 5 der TPG-Gewebeverordnung von der Entnahmeeinrichtung in der Spenderakte und im Entnahmebericht zu dokumentieren sind. Die Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach der Gewinnung des Samens zu löschen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Samenspende der heterologen Verwendung des Samens vor der Verwendung schriftlich oder in Textform widerspricht. Die Daten nach Absatz 3 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen, wenn der Samenspende seine Einwilligung gegenüber der Entnahmeeinrichtung nach Absatz 3 Satz 2 widerrufen hat.</p>	
<p>§ 3</p>	<p>§ 3</p>
<p>Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung</p>	<p>Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung</p>
<p>(1) Die Entnahmeeinrichtung darf Samen zur heterologen Verwendung <i>für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung</i> nur an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes (Einrichtung der medizinischen Versorgung) und nur abgeben, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfüllt ist.</p>	<p>(1) Die Entnahmeeinrichtung darf Samen zur heterologen Verwendung nur an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes (Einrichtung der medizinischen Versorgung) und nur abgeben, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfüllt ist.</p>
<p>(2) Bei der Abgabe des Samens zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung hat die Entnahmeeinrichtung der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer zu übermitteln.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung vor der heterologen Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Eine Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung sicherzustellen, dass die Empfängerin der Samenspende über Folgendes aufgeklärt worden ist:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nach § 10 und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie die Möglichkeit, sich über die Folgen einer künstlichen Befruchtung durch heterologe Verwendung von Samen beraten zu lassen,	
2. die Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung, die in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und für die in § 5 Absatz 6 Satz 2 genannte Dauer zu speichern,	
3. den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung sowie	
a) die Übermittlungsverpflichtung bezüglich ihrer personenbezogenen Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information und	
b) die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten im Samenspenderregister sowie deren Speicherdauer,	
4. die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information nach § 10 Absatz 4 Satz 1, auf Antrag einer nach § 10 Absatz 1 anspruchsberechtigten Person Auskunft über den Samenspender aus dem Samenspenderregister zu erteilen,	
5. das Verfahren der Auskunftserteilung und	
6. den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders gemäß § 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.	
Die Empfängerin der Samenspende hat der Einrichtung der medizinischen Versorgung schriftlich zu bestätigen, dass sie gemäß Satz 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat. Sie ist verpflichtet, die Einrichtung der medizinischen Versorgung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens drei Monate nach der Geburt zu unterrichten, und hat schriftlich zu versichern, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 5	§ 5
Pflichten der Einrichtung der medizinischen Versorgung bei heterologer Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung	unverändert
<p>(1) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung darf Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nur heterolog verwenden, wenn die Voraussetzung nach § 4 Satz 2 vorliegt und ihr die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des zur Verwendung vorgesehenen Samens vorliegt. Bei der heterologen Verwendung von Samen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung darüber hinaus sicherzustellen, dass die Entnahmeeinrichtung, von der sie den Samen erhalten hat, dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auf Verlangen nach § 7 Absatz 2 die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten übermitteln wird.</p>	
<p>(2) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor der heterologen Verwendung von Samen folgende personenbezogene Daten der Empfängerin der Samenspende zu erheben und zu speichern:</p>	
1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,	
2. Vornamen,	
3. Geburtstag und Geburtsort und	
4. Anschrift.	
<p>Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat zusätzlich zu den personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende vor der heterologen Verwendung von Samen den Namen und die Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die zu verwendende Samenspende erhalten hat, sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog verwendeten Samens zu erheben und zu speichern.</p>	
<p>(3) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat nach der heterologen Verwendung von Samen folgende Daten zu erheben und zu speichern:</p>	
1. den Zeitpunkt der Verwendung,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. den Eintritt der hierdurch herbeigeführten Schwangerschaft sowie	
3. den errechneten Geburtstermin.	
(4) Ist der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Geburt des Kindes oder der Kinder bekannt, hat sie unverzüglich nach Kenntniserlangung auch das Geburtsdatum zu speichern.	
(5) Sofern die Empfängerin der Samenspende die Einrichtung der medizinischen Versorgung nicht über die Geburt des Kindes oder der Kinder nach § 4 Satz 3 unterrichtet, hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung diese Information bei der Empfängerin der Samenspende zu erfragen.	
(6) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 sind getrennt von den Angaben, die die Einrichtungen der medizinischen Versorgung nach § 7 der TPG-Gewebeverordnung zu dokumentieren haben, zu speichern. Die Daten sind nach Ablauf von sechs Monaten nach deren Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information oder im Fall von § 6 Absatz 3 unverzüglich zu löschen.	
§ 6	§ 6
Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information	u n v e r ä n d e r t
(1) Sobald die Einrichtung der medizinischen Versorgung nach heterologer Verwendung von Samen für eine von ihr ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung von der Geburt des Kindes oder der Kinder Kenntnis erlangt hat, hat sie folgende Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu übermitteln:	
1. die Daten nach § 5 Absatz 2,	
2. das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder und	
3. die Anzahl der Kinder.	
(2) Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder nach Absatz 1 erlangt, hat sie spätestens vier Monate nach dem errechneten Geburtstermin folgende Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu übermitteln:	
1. die Daten nach § 5 Absatz 2 und	
2. den errechneten Geburtstermin.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Verwendung von Samen nicht zum Erfolg geführt hat.	
(4) Die Entnahmeeinrichtung hat dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auf Verlangen gemäß § 7 Absatz 2 die personenbezogenen Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und die weiteren Angaben des Samenspenders nach § 2 Absatz 3 Satz 1 zu übermitteln. Widerruft der Samenspender nach § 2 Absatz 3 Satz 2 seine Einwilligung in die weitere Speicherung der nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gemachten Angaben, teilt die Entnahmeeinrichtung dies dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information unverzüglich mit.	
(5) Für die Übermittlungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist ein vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information erstelltes Formblatt zu verwenden. Das Formblatt kann auch elektronisch zur Verfügung gestellt und genutzt werden.	
§ 7	§ 7
Aufgaben des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information im Zusammenhang mit dem Samenspenderregister	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information hat die erforderlichen räumlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die im Samenspenderregister gespeicherten Daten insbesondere gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind und keine unbefugte Kenntnisnahme oder Weitergabe erfolgen kann.	
(2) Werden dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Daten nach § 6 Absatz 1 oder 2 übermittelt, hat es von der gemeldeten Entnahmeeinrichtung unter Nennung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des heterolog verwendeten Samens die Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 anzufordern.	
(3) Unmittelbar nach Eingang der nach § 6 übermittelten Daten hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu prüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und nicht offensichtlich unrichtig sind. Sind die Daten unvollständig oder	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
weisen sie offensichtliche Unrichtigkeiten auf, hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information die zur Übermittlung verpflichtete Einrichtung zur Meldung der fehlenden Daten oder zur Korrektur der Daten aufzufordern.	
(4) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information speichert die Daten im Samenspenderegister und setzt den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Samenspenderegister in Kenntnis. Hierzu hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information bei Bedarf eine Anfrage zu den Anschriftsdaten des Samenspenders bei der Meldebehörde durchzuführen. Erhält das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information eine aktuellere Anschrift des Samenspenders auf der Grundlage einer Anfrage nach Satz 2 oder § 10 Absatz 5 Satz 2, speichert es diese anstelle der bisher gespeicherten Anschrift des Samenspenders.	
(5) Zur Absicherung der Daten nach Absatz 1 und Sicherstellung des Beweiserhalts und des korrekten Löschens gemäß § 8 hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Stand der Technik zu erfüllen. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Diese gelten in der jeweils aktuellsten durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung.	
§ 8	§ 8
Speicherung und Löschung der Samenspenderegisterdaten	u n v e r ä n d e r t
Die nach § 6 zu übermittelnden Daten werden in dem Samenspenderegister für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information Kenntnis davon erlangt, dass die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat. Wird dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information von der Entnahmeeinrichtung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 der Widerruf der Einwilligung des Samenspenders in die weitere Speicherung der Anga-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
ben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 mitgeteilt, sind diese Daten unverzüglich aus dem Samenspenderregister zu löschen.	
§ 9	§ 9
Zweckbindung bei personenbezogenen Daten	u n v e r ä n d e r t
(1) Es dürfen	
1. die Entnahmeeinrichtungen, die Einrichtungen der medizinischen Versorgung und	
2. das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information	
die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 bis 4 oder § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Zweck verwenden.	
(2) Für Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung gilt § 7 Absatz 1 und 5 entsprechend.	
§ 10	§ 10
Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung	Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung
(1) Eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein, hat gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister. Nach Vervollendung des 16. Lebensjahres kann die Person diesen Anspruch nur selbst geltend machen.	(1) Eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein, hat gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister. Nach Vervollendung des 16. Lebensjahres kann die Person diesen Anspruch nur selbst geltend machen. Der Auskunftsanspruch nach Satz 1 besteht unabhängig von einer Auskunftserteilung für die Dauer der Speicherung fort.
(2) Der Anspruch auf Auskunft ist gerichtet auf die Mitteilung der im Samenspenderregister gespeicherten personenbezogenen Daten des Samenspenders, dessen Samen bei der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung der Mutter der Person, deren Anspruch auf Auskunft gemäß Absatz 3 geltend gemacht wird, heterolog verwendet worden ist. Sofern freiwillige Angaben des Samenspenders nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gespeichert sind, erstreckt sich der Auskunftsanspruch auch auf diese Angaben.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(3) Beantragt eine Person im Sinne des Absatzes 1 Auskunft, hat sie dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information bei Antragstellung ihre Geburtsurkunde sowie eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter den Anspruch auf Auskunft für ihr Kind geltend, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben sie die Geburtsurkunde dieses Kindes und Kopien ihrer Personalausweise vorzulegen. Machen andere Personen den Anspruch als gesetzliche Vertreter geltend, haben sie zusätzlich einen Nachweis über die gesetzliche Vertretungsbefugnis vorzulegen.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information erteilt Auskunft aus dem Samenspenderregister nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Vor Erteilung der Auskunft empfiehlt das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information der gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchenden Person die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung und weist auf bestehende Beratungsangebote hin.</p>	(4) u n v e r ä n d e r t
<p>(5) Vier Wochen vor Erteilung einer Auskunft an die gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchende Person hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Samenspender über die anstehende Auskunftserteilung zu informieren. Vor der Information des Samenspenders hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information eine Anfrage zu den Anschriftsdaten des Samenspenders bei der Meldebehörde durchzuführen. Die Pflicht nach Satz 2 besteht nur im Zusammenhang mit dem ersten Auskunftsersuchen. Das Deutsche Institut für Medizinische Information und Dokumentation erteilt eine Auskunft an die gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchende Person auch dann, wenn die Information des Samenspenders nach Satz 1 fehlschlägt.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information kann für die Erteilung von Auskünften aus dem Samenspenderregister Entgelte verlangen.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">§ 11</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p>
<p style="text-align: center;">Auskunfts- und Berichtigungsansprüche</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(1) Dem Samenspender steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information nur hinsichtlich seiner nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 im Samenspenderregister gespeicherten Daten zu.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(2) Der Empfängerin der Samenspende steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information nur hinsichtlich ihrer nach § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5 gespeicherten Daten zu. Wenn die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat, hat die Empfängerin der Samenspende gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information einen Anspruch auf Löschung ihrer nach § 5 Absatz 2 und 3 gespeicherten Daten.</p>	
§ 12	§ 12
Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	
<p>1. entgegen § 2 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2, 3 oder 4 dort genannte Daten, eine Spendenkennungssequenz, eine eindeutige Spendennummer oder eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert,</p>	
<p>2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Samenspende abgibt,</p>	
<p>3. entgegen § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 Satz 1 eine Spendenkennungssequenz, eindeutige Spendennummer oder Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,</p>	
<p>4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Samen für eine Befruchtung verwendet,</p>	
<p>5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dort genannte Daten übermittelt werden, oder</p>	
<p>6. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 dort genannte Daten verwendet.</p>	
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 13	§ 13
Übergangsregelungen	Übergangsregelungen
(1) Entnahmeeinrichtungen, die Samen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen haben, dürfen diesen nur dann an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung abgeben, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Samenspender nachträglich entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie darüber aufgeklärt worden ist, dass er der Verwendung seines Samens widersprechen kann,	
2. der Samenspender schriftlich bestätigt hat, dass er gemäß Nummer 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat,	
3. der Samenspender der heterologen Verwendung seines Samens nicht widersprochen hat und	
4. die Entnahmeeinrichtung die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten des Samenspenders erhoben und gespeichert und die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gespeichert hat.	
(2) Einrichtungen der medizinischen Versorgung dürfen Samen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Entnahmeeinrichtung gewonnen und von dieser an sie abgegeben wurde, nur heterolog für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung verwenden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllt sind. Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor der Verwendung außerdem eine schriftliche Bestätigung der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, einzuholen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Entnahmeeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung abgegeben haben, haben <i>die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 8 der TPG-Gewebeverordnung dokumentierten Angaben abweichend von § 15 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes 110 Kalenderjahre</i> nach der Gewinnung des Samens aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.	(3) Entnahmeeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung abgegeben haben, haben in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannte personenbezogene Daten des Samenspenders sowie den Kennzeichnungscode, der der Samenspende von der Entnahmeeinrichtung zuerkannt wurde, 110 Jahre nach der Gewinnung des Samens aufzubewahren, soweit solche Angaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhanden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(4) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwendet haben, haben <i>die in § 7 der TPG-Gewebeverordnung dokumentierten Angaben abweichend von § 15 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes 110 Kalenderjahre nach der Verwendung des Samens aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.</i></p>	<p>(4) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwendet haben, haben</p>
	<p>1. in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannte personenbezogene Daten der Empfängerin der Samenspende,</p>
	<p>2. den Kennzeichnungscode, der der Samenspende von der Entnahmeeinrichtung zuerkannt wurde,</p>
	<p>3. den Namen der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten haben, und</p>
	<p>4. den Zeitpunkt der Verwendung des Samens nach § 5 Absatz 3 Nummer 1</p>
	<p>110 Jahre nach der heterologen Verwendung des Samens aufzubewahren, soweit solche Angaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhanden sind. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 2</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</p>	<p style="text-align: center;">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Nach § 1600d Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:</p>	
<p>„(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderegistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	u n v e r ä n d e r t
Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2492; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]	
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen	
§ 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn der Samen, mithilfe dessen das Kind gezeugt wurde, vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] verwendet wurde.“	
Artikel 4	Artikel 4
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Georg Kippels, Mechthild Rawert, Kathrin Vogler und Dr. Harald Terpe

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11291** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz werden nach Angaben der Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen. Es wird ein zentrales Register beim DIMDI eingerichtet, in das Daten aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung von den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung gemeldet wurden. Diese Daten werden für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Aus diesem Register erteilt das DIMDI einer Auskunft ersuchenden Person auf Antrag Auskunft. Um die Voraussetzungen für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs zu schaffen, werden im Gesetz die dazu notwendigen verpflichtenden Aufklärungs-, Dokumentations- und Meldepflichten ergänzend zu den bestehenden gewerberechtlichen Anforderungen verankert.

Sowohl hinsichtlich des Samenspenders als auch hinsichtlich der Empfängerin der Samenspende ist sicherzustellen, dass sie darüber aufgeklärt wurden, dass die Übermittlung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung im Samenspenderregister unabdingbare Voraussetzung für die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist. Nach der heterologen Verwendung des Samens kann daher kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Gesetz. An der Gewährleistung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, das einen derartigen Eingriffstatbestand rechtfertigt.

Gleichzeitig wird durch eine ergänzende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders in diesen Fällen ausgeschlossen. Damit wird der Samenspender insbesondere von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Unterhalts- und Erbschaftsrechts freigestellt.

Der **Bundesrat** hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen. Der Bundesrat hat eine Ergänzung dahin gehend vorgeschlagen, dass der Auskunftsanspruch einer auskunftsberechtigten Person auch dann bestehen bleibt, wenn die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres der (auskunftsberechtigten) Person eine Auskunft begehrt haben. Die Anfügung diene der Klarstellung und solle verhindern, dass die erhaltene Auskunft der auskunftsberechtigten Person vorenthalten werde. Der Bundesrat hat außerdem vorgeschlagen, das DIMDI als Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zu bestimmen. Zudem hat er gebeten, für das weitere Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es Ausnahmen von der Regel geben könne, dass der Samenspender nicht als Vater des unter heterologer Verwendung von Samen gezeugten Kindes festgestellt werden könne. Die Einzelheiten ergeben sich aus Drucksache 18/11291.

Die **Bundesregierung** hat in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag zur Klarstellung im Hinblick auf den Auskunftsanspruch zugestimmt. Abgelehnt wurde hingegen der Vorschlag, das DIMDI als Verwaltungsbehörde zu

bestimmen, da dieses keine Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur Einhaltung bundesgesetzlicher Vorschriften wahrnimmt. Hinsichtlich der Prüfbitte hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs intensiv geprüft habe, durch welche abstammungsrechtliche Regelung das Samenspenderegistergesetz zu flankieren sei. Die abstammungsrechtliche Regelung in Artikel 2 des Gesetzentwurfs sei geboten und sachgerecht; die Zuordnung des Kindes zum Wunschelternteil diene regelmäßig dem Kindeswohl am besten. Die Einzelheiten ergeben sich aus Drucksache 18/11291.

Der **Nationale Normenkontrollrat** (NKR) hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR) eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung abgegeben und erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Der jährliche Erfüllungsaufwand stelle im Sinne der ‚One in one out‘-Regelung der Bundesregierung ein ‚In‘ dar und könne durch eine Entlastung aus dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften kompensiert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 82. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 91. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat in seiner 58. Sitzung am 15. Februar 2017 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11291 nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 107. Sitzung am 8. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/11291 vorbehaltlich der Überweisung der Vorlage durch das Plenum des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

In seiner 108. Sitzung am 22. März 2017 hat der Ausschuss die Beratungen über die Vorlage aufgenommen.

Die Anhörung fand in der 111. Sitzung am 29. März 2017 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: Arbeitskreis Donogene Insemination, Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland (BKID), Berliner Samenbank GmbH, Bundesärztekammer (BÄK), BUNDESFORUM MÄNNER, Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren e. V., Deutsche Vereinigung von Familien nach Samenspende DI-Netz e. V., Deutscher Anwaltsverein e. V., Deutscher Familiengerichtstag e. V., Deutscher Juristinnen Bund e. V., Deutscher Notarverein, Deutscher Richterbund, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Interessenverband Unterhalt und Familienrecht - ISUV/VDU e. V., LSVD e. V., pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V., Spenderkinder, Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V.. Als Einzelsachverständiger war geladen: Prof. Dr. Tobias Helms. Auf das entsprechende Wortprotokoll der

öffentlichen Anhörung und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird verwiesen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat die Beratungen in seiner 115. Sitzung am 17. Mai 2017 fortgeführt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11291 in der geänderten Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Gesundheit hat drei Änderungen zu verschiedenen Aspekten des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11291 beschlossen. Diese haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Mit der redaktionellen Änderung in § 3 Absatz 1 SaRegG wird klargestellt, dass Entnahmeeinrichtungen Samen zur heterologen Verwendung nur an Einrichtungen der medizinischen Versorgung abgeben dürfen. Mit der Ergänzung in § 10 Absatz 1 SaRegG wird klargestellt, dass die Auskunftserteilung nicht zu einem Erlöschen des Auskunftsanspruchs führt. Mit der Erweiterung der Übergangsregelung in § 13 SaRegG soll es Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, ermöglicht werden, für eine längere Zeit als bisher Kenntnis über die Identität des Samenspenders zu erlangen.

Diese Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(14)261.1 wurden einstimmig angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit dem Gesetz sei es gelungen, sehr gute praktikable und rechtssichere Lösungen für das Auskunftsrecht der eigenen Abstammung zu schaffen. In das dafür vorgesehene Register würden nur Daten aufgenommen, die im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen von den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung gemeldet worden seien. Gleichzeitig werde durch eine ergänzende Regelung die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders ausgeschlossen. Damit werde der Samenspender insbesondere von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Unterhalts- und Erbschaftsrechts freigestellt. Man habe sich mit diesem Gesetzentwurf bewusst mit diesem begrenzten Themenkomplex befasst. Weitreichende Fragen zum Abstammungsrecht würden seit geraumer Zeit parallel diskutiert werden. Das Samenspenderegistergesetz stelle einen richtigen und wichtigen Baustein in dieser Materie dar.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, mit diesem Gesetz reagiere man auf verschiedene Gerichtsurteile, unter anderem des Bundesverfassungsgerichts, in denen entsprechende rechtliche Klarstellungen gefordert worden seien. Es werde geregelt, dass durch Samenspende gezeugte Personen grundsätzlich ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung hätten. Dieses Gesetz habe nicht den Anspruch, weitreichendere Regelungen zu schaffen und sei damit nicht das Ende der Fahnenstange. Die zu klärenden Themenkomplexe seien riesig und hätten eine hohe gesellschaftspolitische Relevanz. Dabei gehe es um die reproduktive Medizin, ihre technischen Möglichkeiten, die damit verbundenen ethischen Fragen und die gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Es bestehe ein grundlegender Reformbedarf im Abstammungsrecht, der angegangen werde. Bei vielen Fragen gehe es um die seelische und körperliche Gesundheit, so dass die meisten Themen im Gesundheitsausschuss geklärt werden müssten. Man habe explizit die Fragen der privaten Samenspenden und die Ausweitung der ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung auf lesbische Paare sowie Auskunftsrechte gegenüber ausländischen Samenbanken ausgeklammert. Sie würden aber bereits an anderer Stelle diskutiert und blieben damit auf der Tagesordnung. Diese Themen seien so wichtig, dass sie die Politik die nächsten Jahre beschäftigen würden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, eine Regelung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung bei heterologer Insemination sei längst überfällig gewesen. Dieses Recht ergebe sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Unverletzbarkeit der Menschenwürde. Zu bemängeln sei, dass auch mit diesem Gesetzentwurf die veraltete Trennung der künstlichen Befruchtung bei verheirateten und nichtverheirateten Paaren fortgeschrieben werde. Der männliche Partner sei weiterhin nur dann der rechtliche Vater, wenn das Paar verheiratet sei. Auch blieben die Rechtsfragen für alleinstehende Frauen und für lesbische Paare ungeklärt, sodass die konservativen Richtlinien der Ärztekammern weiterhin gültig blieben. Für heute lebende Spenderkinder wären weitergehende Regelungen notwendig gewesen, um ihre Rechte endlich durchsetzbar zu gestalten. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung bliebe bei der sogenannten „Bechermethode“, die bei dem überwiegenden Teil der Zeugungen mit Samenspenden angewendet werde, weiterhin ungeregelt. Auch diese Kinder hätten ein Recht auf

Kenntnis ihrer Abstammung. Der Gesetzgeber unternehme allerdings keinerlei Bemühungen, dieses auch zu unterlegen. Hier hätte zumindest ein Beratungsangebot für die Wunscheltern eingeführt werden müssen. Weiter hätte das Auskunftsrecht für Personen ab 14 anstelle von 16 Jahren eingeführt werden sollen, da häufig bereits ab diesem Alter die Auseinandersetzung mit der eigenen Identität beginne.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, der Gesetzentwurf sei ein Schritt in die richtige Richtung. Man enthalte sich aber bei der Abstammung, da man im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens die Chance hätte ergreifen sollen, einige drängende Fragen des Abstimmungsrechts zu klären. So seien Altdaten zu Samenspendern offensichtlich vorhanden, es sei aber weiterhin unklar, ob und wie diese genutzt werden könnten. Während mit diesem Gesetzentwurf das Auskunftsrecht für mit Samen von offiziellen Samenbanken gezeugte Kindern geklärt werde, sei das Auskunftsrecht für mit privaten Samenspenden gezeugte Kinder unklar. Dies betreffe vor allem alleinstehende und lesbische Frauen. Hier wäre eine Regelung wünschenswert gewesen, mit der auch so gezeugte Personen zu ihrem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung kommen könnten. Außerdem würden mit dem Gesetz Samenspender vor Ansprüchen geschützt, es bleibe aber unklar, wer anstelle des genetischen Vaters herangezogen werden solle.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/11291 empfiehlt, wird auf die Begründung in der Drucksache verwiesen. Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Samenspenderregistergesetz)

Zu § 3 Absatz 1

Klarstellung, dass Samen zur heterologen Verwendung nur an Einrichtungen der medizinischen Versorgung abgegeben werden darf.

Zu § 10 Absatz 1

Diese Klarstellung ist erforderlich, um zu verdeutlichen, dass die Auskunftserteilung nicht zu einem Erlöschen des Auskunftsanspruchs führt. Dies gilt zum einen, wenn die Eltern oder andere gesetzliche Vertreter schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine Auskunft begehren und erhalten haben. Dies gilt aber auch zum anderen, wenn die betroffene Person selbst bereits einmal Auskunft erhalten hat.

Zu § 13

Zu Absatz 3 Satz 1

Mit der Übergangsregelung in Absatz 3 soll es Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, ermöglicht werden, für eine längere Zeit als bisher bei den Entnahmeeinrichtungen Kenntnis über die Identität des Samenspenders zu erlangen, dessen Samen für ihre Zeugung verwendet wurde. Diese Angaben liegen in den Entnahmeeinrichtungen zumindest seit Inkrafttreten der TPG-Gewebeverordnung am 5. April 2008 vor. Sofern auch Daten zu Samenspendern aus der Zeit vor dem 5. April 2008 noch in Entnahmeeinrichtungen vorhanden sind, sollen auch diese weiterhin dort gespeichert bleiben.

Zu Absatz 4 Satz 1

Mit dieser Vorschrift wird für Einrichtungen der medizinischen Versorgung eine Regelung getroffen, die der unter Nummer 1 getroffenen und für Entnahmeeinrichtungen geltenden Regelung entspricht.

Berlin, den 17. Mai 2017

Dr. Georg Kippels
Berichterstatter

Mechthild Rawert
Berichterstatterin

Kathrin Vogler
Berichterstatterin

Dr. Harald Terpe
Berichterstatter

01.11.2020 | Hintergrundmeldung

Schwangerschaft und Kinderwunsch

Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit

🔗 Seite teilen 🖨 Seite drucken

📖 Vorlesen ▶

Der medizinische und technische Fortschritt ermöglicht vielen ungewollt kinderlosen Paaren die Erfüllung des Kinderwunsches. Zehn Bundesländer unterstützen die Behandlung finanziell.

In Deutschland ist fast jedes zehnte Paar zwischen 25 und 59 Jahren ungewollt kinderlos. Für die Erfüllung des Kinderwunsches sind diese Paare auf medizinische Hilfe angewiesen. Die reproduktionsmedizinische Behandlung stellt für die Betroffenen nicht nur finanziell, sondern auch körperlich und seelisch eine erhebliche Belastung dar.

Das Bundesfamilienministerium hat deshalb die Bundesinitiative "Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit" gestartet. Ziel ist es, Kinderwunschpaaren eine ergänzende finanzielle Unterstützung zu ermöglichen. Außerdem soll das Angebot einer begleitenden psychosozialen Beratung verbessert und das Thema durch bessere Aufklärung über Ursachen und Folgen ungewollter Kinderlosigkeit enttabuisiert werden.

Paare mit Kinderwunsch unterstützen

Dank des medizinischen und technischen Fortschritts stehen ungewollt kinderlosen Paaren heute verschiedene Maßnahmen der künstlichen Befruchtung zur Verfügung, um sich den Kinderwunsch vielleicht doch noch zu erfüllen. Aber für Menschen mit kleinem und mittlerem Einkommen sind die hohen Kosten einer reproduktionsmedizinischen Behandlung oft nicht tragbar.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie des Bundesfamilienministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion am 1. April 2012 stellt der Bund finanzielle Hilfen für Kinderwunschbehandlungen bereit. Voraussetzung ist, dass sich die Bundesländer mit einem eigenen Landesförderprogramm entsprechend beteiligen. Dabei können je nach Ausrichtung der Landesförderung unterschiedliche Förderkriterien in Bezug auf Art und Umfang der Zuwendung gelten. Die Bundesländer müssen sich jedoch mit Förderanteilen in mindestens gleicher Höhe wie der Bund einbringen.

Mit Inkrafttreten der Erweiterung der Bundesförderrichtlinie können erstmals auch unverheiratete Paare, die in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen, heterosexuellen Lebensgemeinschaft leben, finanzielle Unterstützung aus Bundesmitteln erhalten.

Bisher bestehen Bund-Länder-Kooperationen mit Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zuschüsse helfen, die Kosten zu senken

Die staatliche Förderung kann für Ehepaare und nicht verheiratete Paare bis zu 50 Prozent des nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenkasse verbleibenden Eigenanteils betragen. Wie hoch die Förderungssumme jedoch genau ist und wie viele Behandlungen gefördert werden, hängt von den Förderkriterien des jeweiligen Bundeslandes ab.

Ein gesetzlicher Anspruch auf die finanzielle Förderung einer künstlichen Befruchtung besteht nicht. Es handelt sich um eine ergänzende Bezuschussung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Anteilfinanzierung muss nicht zurückgezahlt werden, ist aber im Hinblick auf andere Erstattungsleistungen nachrangig: Wenn also die Kosten von dritter Seite (zum Beispiel durch die Krankenkasse) zu 100 Prozent erstattet werden, gibt es keine Zuschüsse von Land oder Bund.

Informationsportal Kinderwunsch

Alle Informationen zur Bundesinitiative, zu den Länder-Kooperationen sowie eine spezielle Datenbank mit Suchfunktion nach Kinderwunschberatung in Wohnortnähe sind auf dem [Informationsportal Kinderwunsch](#) zu finden. Hier werden auch die Gründe, Ursachen und Folgen ungewollter Kinderlosigkeit sowie die wichtigsten Behandlungsmöglichkeiten beschrieben.

Mit dem neu eingerichteten [Förder-Check](#) auf dem Informationsportal Kinderwunsch können Paare in wenigen Schritten herausfinden, ob für sie grundsätzlich die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in ihrem Bundesland besteht und ob sie die Voraussetzungen für eine Antragstellung erfüllen.

Psychosoziale Beratung und Begleitung

Vielen Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch fällt es schwer, ihre Sorgen und Nöte im Freundeskreis oder in der Familie zu teilen. Dabei ist es in belastenden Lebenssituationen wichtig, sich austauschen zu können. Die Expertinnen und Experten der psychosozialen Beratungsstellen können hier eine große Unterstützung sein. Eine vertrauensvolle Beratung kann zu jedem Zeitpunkt einer Kinderwunschbehandlung helfen: vor Beginn als Entscheidungshilfe, währenddessen, um die "emotionale Achterbahn" aufzufangen, und am Ende, um gegebenenfalls die Auseinandersetzung mit erfolglosen Kinderwunschbehandlungen zu unterstützen. Angeboten werden Einzel- oder Paarberatung sowie Gruppenangebote. Psychosoziale Beratungsangebote können im Informationsportal Kinderwunsch gefunden werden.

Studie zum Thema

Im September 2020 wurde unter dem Titel "[Ungewollte Kinderlosigkeit 2020: Leiden - Hemmungen - Lösungen](#)" eine Milieustudie veröffentlicht. Sie liefert Zahlen über Gründe, Ursachen und Diskriminierungserfahrungen von ungewollt kinderlosen Frauen, Männern und Paaren aus verschiedenen sozialen Milieus getrennt nach Alter und Geschlecht. Außerdem zeigt die Studie, wie es den betroffenen Paaren geht und welche Hilfs- und Unterstützungsangebote sie sich wünschen.

Verwandte Themen

Familie

Schwangerschaft und Kinderwunsch

Weitere Informationen

➤ [Schwangerschaft und Kinderwunsch](#)

Publikationen



Broschüre
Ungewollte Kinderlosigkeit 2020



Flyer
Unerfüllter Kinderwunsch?

< 1 / 3 >

[Alle Publikationen](#) →

Externe Links

🔗 [informationsportal-kinderwunsch.de](#)

🔗 [Förder-Check für Kinderwunschpaare](#)

🔗 [Materialien zum Kinderwunsch auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)

🔗 ["Ein kleines Wunder" \(Broschüre der BZgA\)](#)

🔗 ["Kinderwunsch und Unfruchtbarkeit" \(Broschüre der BZgA\)](#)

🔗 ["Sehnsucht nach einem Kind - Möglichkeiten und Grenzen der Medizin" \(Broschüre der BZgA\)](#)

Diskussionsteilentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts

Hier: Änderung von Buch 4 Abschnitt 2 Titel 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie Folgeänderungen in § 1686a BGB und im Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG

A. Problem und Ziel

Eine Reform des Abstammungsrechts wird in der juristischen Literatur bereits seit längerer Zeit diskutiert. Das traditionelle Familienbild, in der genetische, rechtliche und soziale Elternschaft zusammenfallen und das bereits die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bei Schaffung der Vorschriften des 4. Buches des BGB vor Augen hatten, prägt das Abstammungsrecht auch nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 bis heute. Die alleinige Ausrichtung des Rechts auf das traditionelle Familienbild stößt jedoch auf wachsende Kritik, da durch andere Familienkonstellationen – wie Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern – und insbesondere durch die rasanten Entwicklungen der Fortpflanzungsmedizin neue Fragestellungen hinzutreten.

Das bestehende gesetzliche Regelungsgefüge kann die heutzutage gelebten Familienkonstellationen nicht mehr ausreichend abbilden und wird den Interessen von Kind und Eltern nicht immer gerecht. Die moderne Fortpflanzungsmedizin macht neue Familienkonstellationen möglich, in denen die Geburtsmutter, also die Frau, die das Kind geboren hat, – etwa aufgrund einer Eizell- oder Embryospende –, mit dem Kind genetisch nicht verwandt ist oder in denen sich für ein durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugtes Kind die Frage stellt, wer zweiter (rechtlicher) Elternteil des Kindes sein soll. Aber auch in Fällen natürlicher Zeugung können Situationen entstehen, die durch das geltende Abstammungsrecht nicht befriedigend gelöst werden können, etwa, wenn eine verheiratete Frau noch vor Einreichung des Scheidungsantrags mit ihrem neuen Partner ein Kind bekommt oder wenn sowohl der rechtliche, aber nicht genetische Vater als auch der genetische Vater eine enge Bindung zum Kind haben und um die Position als rechtlicher Vater konkurrieren.

Hinzukommt, dass das Abstammungsrecht angepasst werden muss, um gleichgeschlechtliche Elternschaft in vergleichbarer Weise wie die Elternschaft zweier verschiedengeschlechtlicher Eltern zu ermöglichen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) am 1. Oktober 2017 können auch in der Bundesrepublik Deutschland gleichgeschlechtliche Paare die Ehe schließen. Dieses Gesetz enthält aber keine abstammungsrechtlichen Regelungen und lässt insbesondere § 1592 Nummer 1 BGB unberührt, wonach die zweite Elternstelle neben der Mutter ausschließlich dem Ehemann der Mutter vorbehalten ist. Eine analoge Anwendung der Vorschrift auf die Ehegattin der Mutter hat der Bundesgerichtshof (BGH) abgelehnt (BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2018 - XII ZB 231/18). Bislang führt der einzige Weg, rechtliche Mutter oder rechtlicher Vater des in der Ehe oder Lebenspartnerschaft gemeinsam aufgezogenen Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners zu werden, über den Weg der Stiefkindadoption nach § 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB (ggf. i. V. m. § 9 Absatz 7 LPartG).

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Abstammungsrechts soll eine moderate Fortentwicklung des geltenden Rechts unter Beibehaltung bewährter Elemente erfolgen,

um die rechtliche Stellung der betroffenen Kinder und Eltern zu verbessern und Unstimmigkeiten in den Wertungen des geltenden Rechts zu beseitigen. Ziel ist ein Abstammungsrecht, das für herkömmliche und neuere Familienkonstellationen unter Berücksichtigung der modernen Fortpflanzungsmedizin ein angemessenes Regelungsgefüge bereithält.

B. Lösung

Grundzüge:

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die abstammungsrechtliche Zuordnung soll weiterhin die genetisch-biologische Verwandtschaft sein, da sie ein wichtiges Band zwischen Eltern und Kindern darstellt, auch heute noch für die überwiegende Mehrzahl der Familien zutrifft und deshalb als richtiges und stimmiges Kriterium für die Zuordnung von Eltern und Kindern empfunden wird. Im Zweifelsfall fühlen sich die biologischen Eltern vorrangig für ihr Kind verantwortlich und haben an diesem besonderes Interesse. Als weitere Anknüpfungspunkte, die schon im geltenden Recht – z.B. im Fall der Anerkennung der Vaterschaft – eine wesentliche Grundlage der abstammungsrechtlichen Zuordnung bilden, sind soziale und voluntative Kriterien zu nennen; diese sollen zukünftig gestärkt werden. Bei künstlicher Befruchtung mit Spendersamen eines Dritten kann z.B. bisher nicht sichergestellt werden, dass der in die künstliche Befruchtung einwilligende Mann, der mit dem Kind nicht genetisch verwandt ist, die rechtliche Vaterschaft übernimmt, sofern er nicht mit der Mutter verheiratet ist. Da er jedoch durch seine Entscheidung, in eine heterologe künstliche Befruchtung einzuwilligen, maßgeblich zur Entstehung des Kindes beigetragen hat, soll er an seiner Verantwortung für das Kind festgehalten werden. Auch die Trennung von Primär- und Sekundärebene als bewährtes Regelungsprinzip des Abstammungsrechts soll beibehalten werden. Die Primärzuordnung betrifft die Frage, wer dem Kind mit der Geburt bzw. unmittelbar nach der Geburt qua Gesetz als Eltern zugeordnet wird. Die Ebene der Sekundärzuordnung sieht dagegen durch die Anfechtung der Elternschaft Möglichkeiten zur Korrektur der Primärzuordnung vor. Zwar soll die primäre Zuordnung der Eltern zu ihrem Kind mit Blick auf die Kriterien der Stabilität und Verlässlichkeit so passgenau wie möglich erfolgen. Korrekturen können aber erforderlich sein, z.B. weil das Abstammungsrecht mit Vermutungen arbeitet, wie etwa im Fall der Zuordnung des Kindes zum Ehemann der Mutter (§ 1592 Nummer 1 BGB), die sich als unzutreffend erweisen können.

Am sogenannten Zwei-Eltern-Prinzip, also dem Grundsatz, dass einem Kind rechtlich im Abstammungsrecht immer nicht mehr als zwei Eltern zuzuordnen sind, soll festgehalten werden. Die Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin führen im Unterschied zur natürlichen Fortpflanzung zwar dazu, dass dem durch künstliche Befruchtung mit Samen eines Dritten entstandenen Kind mehr als zwei Personen genetisch bzw. sozial verbunden sein können und somit als Eltern in Betracht kämen. Je nach Konstellation können das neben der Frau, die ein Kind geboren hat und die unter Umständen auch eine im Ausland lebende Leihmutter sein kann, auch die Spender von Samen- und Eizelle, der intendierte Vater oder die intendierte Mit-Mutter sein. Obwohl es also Konstellationen für mehr als zwei Elternstellen gibt, soll gleichwohl am Zwei-Eltern-Prinzip festgehalten werden, weil die Probleme, die sich aus der Zuweisung des vollen Elternstatus an mehr als zwei Personen mit gleichzeitigem Wunsch auf eine rechtliche Elternstellung ergeben können, insbesondere im Konfliktfall erheblich verkompliziert würden.

Wesentliche Regelungselemente:

Mutter des Kindes soll wie bisher die Frau sein, die das Kind geboren hat. Die mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942; 1998 I S. 946) eingeführte Regelung des § 1591 BGB soll beibehalten werden, weil sie eine frühe, eindeutige und sicher feststellbare Zuordnung des Kindes gewährleistet. Dies dient dem

Wohl des hilfs- und schutzbedürftigen Neugeborenen und dem Schutz der zwischen Kind und Mutter während der Schwangerschaft gewachsenen psychosozialen Beziehung.

Die Mutterstellung soll auch weiterhin nicht zur Disposition der Beteiligten gestellt werden. Die sogenannte Geburtsmutter soll mithin auch künftig – anders als der Vater – nicht zugunsten einer anderen Person auf ihre rechtliche Elternschaft verzichten können, auch nicht etwa im Fall vertauschter Embryonen.

Die Grundlage für die Zuordnung der Vaterschaft soll weiterhin § 1592 BGB mit den drei Unterfällen der Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes der Mutter (Nummer 1), der Vaterschaft kraft Anerkennung (Nummer 2) und der Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung (Nummer 3) bleiben. Darin liegt letztlich eine Kombination aus vermuteter oder erwiesener genetischer Vaterschaft, dem Schutz zu erwartender oder bestehender sozial-familiärer Beziehungen und voluntativen Elementen, die auch künftig beibehalten werden soll.

Auch eine Frau soll nun, entsprechend den Regelungen zur Vaterschaft eines Mannes, als Mit-Mutter zweiter rechtlicher Elternteil werden, wenn sie bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder diese wie im Entwurf vorgesehen – in Fällen der Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung – gerichtlich festgestellt werden kann.

Die Möglichkeit, einvernehmlich von der Primärzuordnung abzuweichen, soll ausgeweitet werden, weil sich dadurch zeit- und kostenintensive Anfechtungsverfahren vermeiden lassen. Wird z.B. eine noch verheiratete Frau schwanger, würde qua Gesetz ihr Ehepartner dem Kind als Vater bzw. ihre Ehepartnerin als Mit-Mutter zugeordnet werden. Künftig soll es in diesen Fällen aber auch möglich sein, den Partner die Vaterschaft bzw. die Partnerin die Mit-Mutterschaft anerkennen zu lassen, der bzw. die statt des Ehegatten oder der Ehegattin wahrscheinlich an der Entstehung des Kindes beteiligt war. Dies geschieht nur mit Zustimmung des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin durch eine sogenannte Dreier-Erklärung. Bezüglich des zweiten Elternteils soll die intendierte Elternschaft der Elternschaft aufgrund natürlicher Zeugung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gleichgestellt werden. Im Hinblick auf den im Rahmen der künstlichen Befruchtung geäußerten Willen zur Elternschaft soll die Person, die gemeinsam mit der Mutter in die künstliche Befruchtung einwilligt, an ihrer Verantwortung für die Entstehung des Kindes festgehalten werden. Die Einwilligungen der intendierten Eltern verbunden mit dem Verzicht des Spenders auf die Elternrolle sollen dabei, was die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen betrifft, an die Stelle des Zeugungsaktes treten. So soll künftig eine gerichtliche Feststellung der Person, die gemeinsam mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat, als Vater oder Mit-Mutter möglich sein, sofern der Samenspender auf die Elternrolle verzichtet hat und sein Einverständnis mit der Speicherung seiner Daten im Samenspenderregister erteilt hat. Diese Möglichkeit soll auf die Fälle einer ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung beschränkt werden. Für die Fälle einer privat, also nicht mit ärztlicher Unterstützung durchgeführten Insemination soll es dagegen bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

Auf der Ebene der Sekundärzuordnung, also bei der Frage der Korrektur der Ergebnisse aus der Primärzuordnung, soll der Kreis der Anfechtungsberechtigten um den sog. intendierten Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter erweitert werden, also um die Person, die gemeinsam mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat.

Erfolgte die Anerkennung der Elternschaft für das Kind „wider besseres Wissen“, weil der Anerkennende weder leiblicher Vater des Kindes sein kann, noch der Vater bzw. die Mit-Mutter gemeinsam mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat, sollen der Vater bzw. die Mit-Mutter und die

Mutter die Elternschaft nicht anfechten können. Anders als nach bisher geltendem Recht soll in den allerersten Lebensmonaten des Kindes wegen einer bestehenden sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater bzw. zur rechtlichen Mit-Mutter das Anfechtungsrecht des leiblichen oder intendierten Vaters bzw. der intendierten Mit-Mutter nicht ausgeschlossen sein. Nach Ablauf dieser Frist soll bei der Frage, ob die Anfechtung durch eine sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater ausgeschlossen wird, auch eine zum Anfechtenden bestehende sozial-familiäre Beziehung berücksichtigt werden.

Die für Vater und Mit-Mutter geltenden Grundsätze sollen auf Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität übertragen werden. Der Entwurf enthält die Klarstellung, dass Mutter, Vater oder Mit-Mutter auch eine intersexuelle oder transsexuelle Person sein kann.

Angesichts der großen Bedeutung, die dem Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung nach der Verfassung zukommt (vgl. etwa Bundesverfassungsgericht [BVerfG] vom 19. April 2016, 1 BvR 3309/13), soll der statusunabhängige Klärungsanspruch in § 1598a BGB ausgeweitet werden. So soll dem Kind künftig auch gegenüber dem mutmaßlich genetischen Vater oder der mutmaßlich genetischen Mutter ein Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung zustehen. Der Anspruch soll für das Kind selbst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bestehen, unverzichtbar sein und weder der Verwirkung noch einer Frist unterliegen. Schließlich soll auch ein Klärungsanspruch für den mutmaßlich genetischen Vater aufgenommen werden. Um Missbrauch zu verhindern, soll der Anspruch eine Versicherung des Anspruchstellers an Eides statt und damit die Darlegung eines Anfangsverdachts für die genetische Abstammung voraussetzen.

Als Folge der Änderung der abstammungsrechtlichen Regelungen, die sich auch auf Lebenspartnerschaften auswirken, soll durch den Entwurf auch das Adoptionsrecht für Lebenspartner angepasst werden. Auch Lebenspartner sollen nach dem Entwurf eine gemeinsame Volladoption, wie sie Ehegatten möglich ist, durchführen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

E. Erfüllungsaufwand

F. Weitere Kosten

Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1589 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1589

Verwandtschaftsverhältnis“.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Abstammung richtet sich nach den Vorschriften der Titel 2 und 7.“

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.“

2. § 1592 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1592

Vaterschaft und Mit-Mutterschaft“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 3 wird die Angabe „§ 1600d oder § 182 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 1598a bis 1598c oder nach § 182 Absatz 1“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mit-Mutter eines Kindes ist die Frau,

1. die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
 2. die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder
 3. deren Mit-Mutterschaft nach den §§ 1598a, 1598c oder nach § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.“
3. § 1593 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „und Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1592 Nr. 1 gilt entsprechend“ durch die Wörter „§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 gelten entsprechend“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird vor dem Wort „Zeitraum“ das Wort „abweichende“ eingefügt.
 - d) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehegatten als auch nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 Kind des neuen Ehegatten wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehegatten anzusehen. Wird die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehegatte nicht Vater oder Mit-Mutter des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehegatten.“
4. § 1594 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Mit-Mutterschaft“ angefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anerkennung ist nicht wirksam, solange eine andere Person Vater oder Mit-Mutter ist. Die Anerkennung ist auch nicht wirksam, solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anhängig ist.“
 - d) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „nicht aber vor seiner Zeugung.“ ersetzt.
5. § 1595 wird aufgehoben.
6. § 1596 wird § 1595 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1595

Anerkennung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich“ durch die Wörter „tritt an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts die Genehmigung durch das Betreuungsgericht“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „oder zustimmen“ werden gestrichen.
 - e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Anerkennung und Zustimmung können“ werden durch die Wörter „Die Anerkennung kann“ ersetzt.
7. Nach § 1595 wird folgender § 1596 eingefügt:

„§ 1596

Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung

(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter. § 1594 Absatz 3 und 4 und § 1595 gelten für die Zustimmung entsprechend.

(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn

- 1. das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat oder
- 2. der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.

Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Zustimmung erteilen; § 1595 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen. Für die Zustimmung des Kindes gelten § 1594 Absatz 3 und § 1595 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

8. § 1597 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vater“ ein Komma und die Wörter „der Mit-Mutter“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Mann“ durch die Wörter „oder die Anerkennende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1594 Abs.3 und § 1596 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Wörter „§ 1594 Absatz 3 und § 1595“ ersetzt.
9. § 1597a wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ angefügt.

- b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“, vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ und nach den Wörtern „Anerkennung der Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ und vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Anerkennende“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
 - ccc) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - ddd) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Anerkennende“ die Wörter „oder die“ und nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - eee) In Nummer 5 werden vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ und nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Anerkennenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ und eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 1595 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1596 Absatz 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft ist nicht missbräuchlich, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist oder die Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anerkennenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen.“

10. § 1598a wird durch die folgenden §§ 1598a bis 1598c ersetzt:

„§ 1598a

Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft

(1) Besteht keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593, so ist die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden. Die Feststellung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.

§ 1598b

Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft aufgrund leiblicher Abstammung

(1) Als Vater eines Kindes ist der Mann festzustellen, von dem das Kind leiblich abstammt; § 1598c bleibt unberührt.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird der Mann als Vater vermutet, welcher der Mutter während der Empfängniszeit beigeohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.

(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht fest, dass das Kind außerhalb dieses Zeitraums empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

§ 1598c

Gerichtliche Feststellung bei künstlicher Befruchtung

(1) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, ist eine gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater des Kindes ausgeschlossen, wenn er entweder

1. seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat oder
2. ausdrücklich auf die Elternschaft verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes in das Samenspenderregister erklärt hat, ohne dass die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen.

Samenspender im Sinne von Satz 1 ist auch der Mann, mittels dessen Samen der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist.

(2) Als Vater oder Mit-Mutter ist in den Fällen des Absatzes 1 die Person festzustellen, die in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat; einwilligen kann nur, wer volljährig ist. Haben mehrere Personen eingewilligt, so ist die letzte Einwilligung vor der Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter maßgeblich.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Erklärungen bedürfen der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. § 1594 Absatz 3 und § 1595 gelten entsprechend.

(4) Die in Absatz 2 genannten Erklärungen können widerrufen werden. Für den Widerruf gelten § 1594 Absatz 3 und § 1595 entsprechend. Der Widerruf ist nach der

Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter ausgeschlossen.“

11. § 1599 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 1592 Nr. 1 und 2 und § 1593“ durch die Wörter „§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 1593“ ersetzt und werden nach dem Wort „Vater“ die Wörter „oder die Frau nicht die Mit-Mutter“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1593 gelten auch nicht, wenn eine dritte Person die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft mit Zustimmung der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,

1. entweder vor der Geburt des Kindes oder innerhalb von acht Wochen danach anerkennt oder
2. bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses anerkennt und dieser Scheidungsantrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes anhängig war.

§ 1594 Absatz 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

(3) Für die Zustimmung der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, gelten § 1594 Absatz 3 und 4, die §§ 1595 sowie 1597 Absatz 1 und 2 sowie § 1598 Absatz 1 entsprechend.“

12. § 1600 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Person, deren Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593 besteht,“.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „(mutmaßlich leiblicher Vater)“ eingefügt.
 - dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Person, die in Übereinstimmung mit der Mutter in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat (intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter),“.
 - ee) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Samenspender ist im Falle einer künstlichen Befruchtung nach § 1598c Absatz 1 nicht zur Anfechtung berechtigt.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

13. Nach § 1600 werden die folgenden §§ 1600a bis 1600c eingefügt:

„§ 1600a

Nichtbestehen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei Anfechtung

(1) Das Nichtbestehen einer Vaterschaft oder einer Mit-Mutterschaft wird festgestellt:

1. bei Anfechtung durch den Vater, die Mit-Mutter, die Mutter oder das Kind: wenn die in § 1600 Absatz 1 Nummer 1 genannte Person weder leiblicher Vater des Kindes ist noch die Voraussetzungen für ihre gerichtliche Feststellung als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen,
2. bei Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater: wenn dieser tatsächlich leiblicher Vater des Kindes ist, oder
3. bei Anfechtung durch den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter: wenn die Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anfechtenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen.

Die §§ 1600b und 1600c bleiben unberührt.

(2) Erfolgt die Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater, den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter, so wird das Nichtbestehen der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft nur festgestellt, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht oder im Zeitpunkt seines oder ihres Todes bestanden hat, es sei denn, das Kind hat den sechsten Lebensmonat noch nicht vollendet. Satz 1 gilt nicht, wenn auch eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem oder der Anfechtenden besteht und diese Beziehung für das Kind wichtiger ist.

(3) Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht, wenn der Vater oder die Mit-Mutter zum nach Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater oder die Mit-Mutter mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Für eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem oder der Anfechtenden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 1600b

Ausschluss der Anfechtung im Falle künstlicher Befruchtung

Die Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch den Vater, die Mit-Mutter oder die Mutter ist ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung sowohl der Mutter als auch des Vaters oder der Mit-Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden oder mittels Embryospende entstanden

ist; auf die Einhaltung der in § 1598c Absatz 3 für die Einwilligung vorgesehenen Form kommt es nicht an.

§ 1600c

Ausschluss der Anfechtung nach Anerkennung

(1) Die Anfechtung durch den Vater ist auch ausgeschlossen, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat, obwohl ihm bekannt war, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Dies gilt nicht, wenn der Vater in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende eingewilligt hat, das Kind aber auf andere Weise gezeugt wurde, es sei denn, der Vater hatte bei Anerkennung hiervon Kenntnis.

(2) Die Anfechtung durch die Mit-Mutter ist auch ausgeschlossen, wenn diese die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Anfechtung durch die Mutter ist auch ausgeschlossen, wenn sie der Anerkennung der Vaterschaft zugestimmt hat, obwohl ihr bekannt war, dass der Anerkennende nicht leiblicher Vater des Kindes ist, oder wenn sie der Anerkennung der Mit-Mutterschaft zugestimmt hat.“

14. Der bisherige § 1600a wird § 1600d und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1600d

Persönliche Anfechtung, Anfechtung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 können die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen zur Anfechtung nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind Anfechtungsberechtigte geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.

15. Der bisherige § 1600b wird § 1600e und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft kann binnen eines Jahres gerichtlich angefochten werden; ficht das Kind an, beträgt die Frist drei Jahre.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt und werden die Wörter „§ 1600 Abs. 2 erste Alternative“ durch die Wörter „§ 1600a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Ehemann der Mutter nicht der Vater“ durch die Wörter „Ehegatte der Mutter weder der Vater noch die Mit-Mutter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden jeweils nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vaterschaft“ die Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 1598a Abs. 2 gehemmt; § 204 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 1600g Absatz 2 gehemmt, § 204 Absatz 2“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 werden die Wörter „auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft“ durch die Wörter „aufgrund derer die Folgen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft“ ersetzt.
16. Die bisherigen §§ 1600c und 1600d werden durch die folgenden §§ 1600f bis 1600h ersetzt:

„§ 1600f

Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren

Wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfecht und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet, ist in dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft § 1598b Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 1600g

Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung

- (1) Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können
- 1. der Vater jeweils von Mutter und Kind,
 - 2. die Mutter jeweils von Vater und Kind,
 - 3. das Kind jeweils von Mutter und Vater,
 - 4. das Kind von dem Mann, der den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommt, es sei denn, das Kind ist minderjährig und der Mann kann nach den §§ 1598a und 1598b als Vater festgestellt werden,
 - 5. das Kind von der Frau, die den Umständen nach als nur genetische Mutter in Betracht kommt, und
 - 6. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, jeweils von Mutter und Kind

verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden. Das

Kind kann dies nach Vollendung des 16. Lebensjahres nur selbst verlangen. Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.

(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.

(3) Das Gericht setzt das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde, die auch unter Berücksichtigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre. Das Gericht setzt das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde.

(4) Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.

§ 1600h

Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität

Für Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität gelten die Vorschriften dieses Titels entsprechend.“

17. § 1686a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1686a

Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen oder des intendierten Vaters und der intendierten Mit-Mutter“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die Person, die, wenn keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bestünde, als Vater oder Mit-Mutter des Kindes nach den §§ 1598a und 1598c festgestellt werden könnte, entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes

§ 9 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „eines Lebenspartners“ gestrichen.

2. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für die Annahme als Kind durch Lebenspartner sowie für die Annahme eines Lebenspartners als Kind gelten die §§ 1741 bis 1772 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

3. Absatz 7 wird aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Rechtliche Ausgangssituation

Das Abstammungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelt, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Diese kindschaftsrechtliche Definition der Abstammung gilt rechtsgebietenübergreifend und ist daher von großer praktischer Bedeutung – und dies zumeist lebenslang. So knüpfen viele Rechtsfragen bezüglich des Kindes an seine Zuordnung zu den Eltern an, etwa die elterliche Sorge (§§ 1626 ff. BGB), das Umgangsrecht (§ 1684 BGB), der Verwandtenunterhalt (§§ 1601 ff. BGB), das gesetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht (§§ 1924 ff. BGB) sowie auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltsstatus der rechtlichen Eltern (§ 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes).

Aufgabe des Abstammungsrechts ist es, eine klare und möglichst stabile Zuordnung eines Kindes zu seinen Eltern zu begründen. Die Frage, wer die Elternverantwortung für ein Kind trägt, ist in erster Linie für das Kind elementar, denn diese Personen sind für seine Erziehung, seinen Unterhalt und sein Wohlergehen zuständig, sie sind wichtige Bezugspersonen in seinem Leben und bleiben für das eigene Selbstverständnis zumeist auch noch im Erwachsenenalter prägend. Die Frage, wer die Eltern eines Kindes sind, berührt aber zugleich die Rechte der Personen, die aufgrund ihrer genetischen, biologischen oder sozialen Beziehung zum Kind potenziell als Eltern in Betracht kommen. Dadurch, dass das Abstammungsrecht den Status des Kindes abstrakt definiert, sorgt es für Rechtssicherheit und Klarheit und bietet dem Kind und seinen Eltern Verlässlichkeit. Aus der Vielfalt der heutigen Familienkonstellationen und den Möglichkeiten der modernen Reproduktionsmedizin erwachsen allerdings zum Teil Fragestellungen, zu denen das geltende Recht keine Antwort enthält, bzw. es ergeben sich Wertungswidersprüche. Darauf soll mit diesem Reformentwurf reagiert werden.

2. Tatsächliche Entwicklung

Eine Reform des Abstammungsrechts wird bereits seit längerer Zeit diskutiert. Das traditionelle Familienbild, in der genetische, rechtliche und soziale Elternschaft zusammenfallen und das bereits die Väter des BGB bei Schaffung der Vorschriften des Buches 4 des BGB vor Augen hatten, prägte das Abstammungsrecht auch nach der Kindschaftsrechtsreform von 1998 bis heute. Die alleinige Ausrichtung des Rechts auf das traditionelle Familienbild stößt jedoch auf wachsende Kritik, da durch moderne Familienkonstellationen – wie Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern – und insbesondere durch die rasanten Entwicklungen der Fortpflanzungsmedizin andere Familienmodelle und neue Fragestellungen hinzutreten.

Aufgrund der Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin werden Familienkonstellationen möglich, in denen die sogenannte Geburtsmutter, also die Frau, die das Kind geboren hat, – etwa aufgrund einer Eizell- oder Embryospende – mit dem Kind genetisch nicht verwandt ist, oder in denen sich für ein im Wege der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugtes Kind die Frage stellt, wer zweiter Elternteil des Kindes werden soll. Aber nicht nur in diesen Fällen, sondern auch in Fällen natürlicher Zeugung des Kindes können Situationen entstehen, für die das geltende Abstammungsrecht keine befriedigenden Lösungen bereithält, etwa, wenn eine verheiratete Frau noch

vor Einreichung des Scheidungsantrags mit ihrem neuen Partner ein Kind bekommt oder wenn der rechtliche und der genetische Vater um die Position als rechtlicher Vater konkurrieren und beide eine enge Bindung zum Kind haben.

Hinzu kommt, dass das Abstammungsrecht im Hinblick auf Familien, in denen zwei gleichgeschlechtliche Personen die Elternrolle einnehmen sollen, angepasst werden muss. Das in den §§ 1591, 1592 BGB verankerte Familienbild der Vater-Mutter-Kind-Familie lässt ausdrücklich keinen Platz für die Elternschaft zweier Mütter oder zweier Väter. Dieses Defizit bereitet erst recht Probleme, seit durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) auch in Deutschland gleichgeschlechtliche Paare zwar keine Lebenspartnerschaft mehr begründen, dafür aber die Ehe miteinander schließen können. Bislang führt der einzige Weg, rechtliche Mutter oder rechtlicher Vater des in der Ehe oder Lebenspartnerschaft gemeinsam aufgezogenen Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners zu werden, über den Weg der Stiefkindadoption nach § 1741 Absatz 2 Satz 3 BGB (ggf. i. V. m. § 9 Absatz 7 LPartG). Dieser Weg erscheint insbesondere für ein aufgrund gemeinsamen Kinderwunsches – etwa mit Fremdsamen – gezeugtes und in die bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft geborenes Kind unpassend.

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts enthält allerdings keine abstammungsrechtlichen Regelungen und lässt insbesondere die Vorschrift des § 1592 Nummer 1 BGB unberührt, wonach die zweite Elternstelle ausschließlich dem Ehemann der Mutter vorbehalten ist. Bereits vor der Verabschiedung des Gesetzes über die „Ehe für alle“ wurden Forderungen nach der Kodifikation einer „Mit-Mutterschaft“ parallel zur Regelung der Elternschaft des Vaters im Wege einer Erweiterung des § 1592 Nummer 1 BGB laut. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wurde zum Teil vertreten, dass § 1592 Nummer 1 BGB auf die verheiratete Mit-Mutter analog anzuwenden sei (vgl. Binder/Kiehnle, NZFam 2017, 742f, wohl auch Löhnig, NZFam 2017, 643f, der eine Analogie für möglich, eine gesetzgeberische Klarstellung aber für wünschenswert hält; aA Palandt-Götz § 1591 Rn 3; Helms, StAZ 2018, 33ff; Kaiser, FamRZ 2017, 1889f; OLG Hamburg FamRZ 2017, 1234 m. Anm. Hammer, DIJuF-Rechtsgutachten JA 2018, 138f., Schmidt NZFam 2017, 832ff.). Für eine analoge Anwendung dahingehend, dass eine mit der Mutter verheiratete Frau kraft Gesetzes Mit-Mutter wird, wenn ein Kind während der Ehe geboren wird, fehlt es insoweit bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Auch der Bundesgerichtshof hält eine analoge Anwendung von § 1592 Nummer 1 BGB auf die gleichgeschlechtliche Ehegattin der Mutter für ausgeschlossen (BGH Beschluss vom 10. Oktober 2018 - XII ZB 231/18). Überdies besteht ein weitergehendes Regelungsbedürfnis, weil gerade in Fällen der Samenspende weitere, bisher nur unzureichend geregelte Folgefragen offen sind, etwa ob das Kind die Elternschaft der Mit-Mutter anfechten können soll – abgesehen von Fällen der Embryospende ist die Mit-Mutter ja regelmäßig mit dem Kind nicht genetisch verwandt – oder ob Fälle der offiziellen und privaten Samenspende gleichbehandelt werden sollen.

3. Arbeitskreis Abstammungsrecht

Im Februar 2015 wurde im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz der interdisziplinäre Arbeitskreis Abstammungsrecht eingesetzt. Der Arbeitskreis hatte den Auftrag, den Reformbedarf im Abstammungsrecht zu prüfen und gegebenenfalls Reformvorschläge zu entwickeln. Mitglieder des Arbeitskreises Abstammungsrecht waren Wissenschaftler und Praktiker aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Ethik und Medizin, Psychologie und der Kinder- und Jugendhilfe. Im Einzelnen gehörten dem Arbeitskreis folgende Expertinnen und Experten an:

– Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende des Arbeitskreises Abstammungsrecht, Vorsitzende Richterin a.D. des für das Familienrecht zuständigen XII. Senats des Bundesgerichtshofs,

- Prof. Dr. Dr. h.c. Dagmar Coester-Waltjen, ehemalige Professorin für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Prozessrecht in Göttingen, seit April 2016 Mitglied des Deutschen Ethikrats,
- Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Vorsitzender Richter am Kammergericht, Berlin,
- Prof. Dr. Tobias Helms, Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Marburg,
- Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Professor für Öffentliches Recht und Rechtstheorie in Freiburg,
- Dr. Heinz Kindler, Diplom-Psychologe am Deutschen Jugendinstitut e.V. (Abteilung „Familie und Familienpolitik“), München,
- Dr. Thomas Meysen, fachlicher Leiter des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Heidelberg,
- Prof. Dr. Ute Sacksofsky, Professorin für Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung in Frankfurt/Main,
- Prof. Dr. Eva Schumann, Professorin für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht in Göttingen,
- Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg, Vorsitzender des Familienrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins, Oldenburg,
- Prof. Dr. Christiane Woopen, Professorin für Ethik und Theorie der Medizin in Köln, bis April 2016 Vorsitzende des Deutschen Ethikrats.

Die Mitglieder des Arbeitskreises haben den Reformbedarf im Abstammungsrecht in zehn Sitzungen über einen Zeitraum von gut zwei Jahren eingehend erörtert. In dem am 4. Juli 2017 übergebenen Abschlussbericht haben sie in 91 Thesen die Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts niedergelegt. Sie bedeuten im Kern ein Plädoyer für eine moderate Fortentwicklung der bisherigen Regelungen unter Erhalt bewährter Zuordnungsregeln. Partiiell sieht der Arbeitskreis unter Hinweis auf die Änderung der gesellschaftlichen Lebensrealitäten und insbesondere die Entwicklungen im Bereich der Reproduktionsmedizin aber dringenden Handlungsbedarf, da das geltende Abstammungsrecht infolge der Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin die Situation einer beträchtlichen Anzahl von Kindern und ihren Eltern nur unzureichend oder überhaupt nicht erfasse.

Der Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrechts wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesanzeiger Verlag als Buch herausgegeben und zugleich auf der Homepage des Ministeriums unter dem Link www.bmjv.de/Abschlussbericht-AK-Abstammungsrecht veröffentlicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Grundlegende Erwägungen und wesentliche Änderungen zur geltenden Rechtslage

1. Den Reformentwurf leitende Erwägungen

Das Abstammungsrecht legt fest, wer im umfassenden Sinne Verantwortung für ein Kind trägt. Dabei sind verschiedene Leitprinzipien ausschlaggebend, die je nach familiärer Konstellation, um deren Entscheidung es geht, unterschiedliches Gewicht haben. Ziel ist

eine rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen Eltern, die möglichst einfach und schnell nach der Geburt erfolgen kann und eine möglichst verlässliche, dauerhafte Eltern-Kind-Beziehung gewährleistet, und zwar aufgrund von Regelungen, die sowohl den Interessen des Kindes als auch den Interessen der als Eltern in Betracht kommenden Personen Rechnung tragen. Entsprechend den Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrechts lässt sich der Reformentwurf von folgenden Überlegungen leiten:

a) Ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die abstammungsrechtliche Zuordnung soll weiterhin die genetisch-biologische Verwandtschaft des Kindes mit seinen Eltern sein. Sie stellt ein wichtiges Band zwischen Kind und Eltern dar. Dass das Kind genetisch von seinen rechtlichen Eltern abstammt, entspricht zudem nicht nur der üblichen Erwartung, sondern trifft auch heute noch für die überwiegende Mehrzahl der Familien zu. Biologische Eltern empfinden für ihr Kind regelmäßig eine besondere Verantwortung und haben ein besonderes Interesse an ihm, so dass bei ihnen davon auszugehen ist, dass sie bereit sind, die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen. Da die biologische Elternschaft keinem Wandel unterliegt, verspricht die Orientierung der Zuordnung an der genetischen Verwandtschaft zwischen Eltern und Kind sowohl Kontinuität als auch Stabilität. Neben der genetischen Abstammung gibt es allerdings schon im geltenden Recht weitere Anknüpfungspunkte für die rechtliche Zuordnung, so etwa bei der Ehelichkeitsvermutung und der Regelung der Vaterschaftsanerkennung. Wenn in diesen Fällen auch vermutet wird, dass der die Anerkennung erklärende Mann der leibliche Vater des Kindes ist, so ist die rechtliche Vaterstellung doch letztlich unabhängig davon, ob der Ehemann bzw. der Anerkennende auch wirklich der genetische Vater des Kindes ist oder ob ein anderer das Kind gezeugt hat bzw. der Anerkennende bewusst anerkennt in dem sicheren Wissen, dass ein anderer der genetische Vater ist. Diese voluntativen Kriterien bei der Zuordnung sollen erhalten bleiben bzw. maßvoll ausgeweitet werden.

b) Damit die Primärzuordnung, d.h. die Zuordnung als Eltern mit der Geburt bzw. unmittelbar nach der Geburt qua Gesetz, möglichst wenig auf der Sekundärebene korrigiert werden muss, verfolgt der Entwurf im Interesse der Stabilität und Verlässlichkeit der abstammungsrechtlichen Zuordnung das Ziel, die Primärzuordnung noch passgenauer zu gestalten. Da das Abstammungsrecht aber zum Teil mit Vermutungen arbeitet – etwa bei der rechtlichen Zuordnung des Kindes zum Ehemann der Mutter, § 1592 Nummer 1 BGB – gibt es gelegentlich Fälle, in denen die Vermutung nicht zutrifft. Vor diesem Hintergrund erweitert der Entwurf über das geltende Recht hinaus die Möglichkeit, von der Primärzuordnung des Ehemanns der Mutter abzuweichen und anstelle des Ehemanns der Mutter einen anderen Mann die Vaterschaft anerkennen zu lassen, wenn sich die Mutter, ihr Ehemann und der Anerkennende einig sind.

c) Für Fälle der heterologen künstlichen Befruchtung mit Spendersamen stoßen die bisher gängigen Zuordnungskriterien an ihre Grenzen. So ist beispielsweise der in die heterologe Insemination einwilligende Mann mit dem Kind genetisch nicht verwandt, nach bisher geltendem Recht kann daher – sofern er nicht mit der Mutter verheiratet ist – auch nicht sichergestellt werden, dass er die rechtliche Vaterschaft übernimmt. Er hat allerdings durch seine Einwilligung in die heterologe künstliche Befruchtung maßgeblich zur Entstehung des Kindes beigetragen. Durch den Reformentwurf soll er künftig an seinem Verursachungsbeitrag sowie seinem Willen zur rechtlichen Elternschaft festgehalten werden. Auch nach Ansicht des Arbeitskreises Abstammungsrecht soll bei der ärztlich unterstützten Insemination mit Spendersamen, der von einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, „die Einwilligung der Mutter und des intendierten Vaters verbunden mit dem Verzicht des Samenspenders auf die Elternrolle für die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung an die Stelle des natürlichen Zeugungsaktes treten“ (These 34).

d) Das geltende Abstammungsrecht verstößt insofern gegen das Nichtdiskriminierungsprinzip, als unterschiedliche Regelungen gelten, je nachdem, ob die Eltern des Kindes in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher, ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft leben, bzw. je nachdem, auf welchem Weg die Eltern ihr Kind bekommen haben, ohne

dass immer ein sachlicher Differenzierungsgrund für diese unterschiedliche Behandlung gegeben wäre. Der Entwurf sieht daher eine Gleichsetzung von natürlicher Elternschaft einerseits und intendierter Elternschaft im Falle ärztlich unterstützter Insemination mit Spendersamen andererseits vor, und zwar unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und unabhängig vom Status ihrer Beziehung. So sollen sich Wunscheltern, die durch ihre Entscheidung für eine vom natürlichen Weg abweichende Zeugung die Entstehung eines Kindes verursachen, von ihrer Verantwortung für das so gezeugte Kind ebensowenig lösen können wie natürliche Eltern. Auch sorgt der Entwurf dafür, dass trans- und intersexuelle Menschen, also Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität, abstammungsrechtlich nicht anders behandelt werden als Männer und Frauen, deren geschlechtliches Selbstverständnis mit der bei Geburt zugewiesenen Geschlechtszugehörigkeit und ihren körperlichen Geschlechtsmerkmalen übereinstimmt und die keine Varianten der Geschlechtsentwicklung aufweisen.

e) Das Abstammungsrecht soll dem Kindeswohl auch in Zukunft grundsätzlich aufgrund einer typisierenden Betrachtung ex ante Rechnung tragen, schon weil eine situationsbezogene Kindeswohlprüfung im Einzelfall dem Bedürfnis des Kindes nach einer schnellen und verbindlichen Zuordnung, die sich möglichst als verlässlich erweist, zuwiderliefe. Der Entwurf erkennt aber die Notwendigkeit an, etwa in Fällen, in denen der mutmaßliche leibliche Vater die Stelle des rechtlichen Vaters einnehmen will und sowohl er als auch der rechtliche Vater als sozialer Vater fungiert haben, zu berücksichtigen, welche Beziehung für das Kind wichtiger ist.

f) Mit Blick auf die enorme Bedeutung, die der Kenntnis der eigenen Abstammung zukommt, bedarf es einer Ausweitung des Klärungsanspruchs, damit das Kind unter näher beschriebenen Voraussetzungen auch klären kann, ob es von einem bestimmten mutmaßlich genetischen Vater oder einer bestimmten mutmaßlich genetischen Mutter abstammt. Umgekehrt soll auch der mutmaßlich genetische Vater klären können, ob er tatsächlich der genetische Vater eines bestimmten Kindes ist.

Durch den Entwurf wird das Abstammungsrecht, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zur Feststellung des zweiten Elternteils und die Regelungen zur Anfechtung der Elternschaft des zweiten Elternteils, insgesamt übersichtlicher gestaltet.

2. Wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht

Auch wenn der Entwurf an zahlreichen Regelungen des geltenden Abstammungsrechts festhält, so schlägt er in einigen Bereichen wichtige Änderungen vor:

a) Bezüglich der zweiten Elternstelle soll dem Kind künftig statt eines Mannes auch eine Frau als Mit-Mutter zugeordnet werden können; hierfür sollen dieselben Voraussetzungen wie für die Zuordnung eines Mannes als Vater gelten. Auch die Mit-Mutterschaft soll mithin kraft Ehe, durch Anerkennung oder durch gerichtliche Feststellung begründet werden können.

b) Die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft bedarf über die bisherige gesetzliche Regelung hinaus zusätzlich immer dann auch der Zustimmung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.

c) Wurde die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft kraft Ehe mit der Mutter begründet, kann eine Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft künftig unter Ausweitung der bisher bestehenden Möglichkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung der Vaterschaft durch übereinstimmende Erklärungen des Vaters oder der Mit-Mutter, der Mutter und der anerkennenden Person erfolgen. Die bestehende Abhängigkeit der Wirksamkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung von der rechtskräftigen Scheidung der Ehe wird aufgegeben.

d) Um die vom AK Abstammungsrecht empfohlene und fachlich befürwortete Gleichstellung der intendierten Elternschaft mit der leiblichen Elternschaft umzusetzen, wird künftig neben der Feststellung der Vaterschaft aufgrund genetischer Abstammung auch eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft unter der Voraussetzung der Einwilligung beider intendierter Elternteile und des Verzichts des Samenspenders auf die Elternrolle sowie die Aufnahme der Daten des Samenspenders in das Samenspenderegister möglich sein. Diese Möglichkeit wird aber auf die Fälle einer ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung in einer entsprechenden Einrichtung beschränkt. Für die Fälle einer privat durchgeführten Insemination bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Aus Beweisgründen gilt für die vorgenannten Erklärungen der Mutter, des Vaters oder der Mit-Mutter und des Samenspenders die Schriftform. Der Widerruf der Einwilligungen der intendierten Eltern ist ab dem Zeitpunkt des Transfers der befruchteten Eizelle auf die Mutter ausgeschlossen.

e) Die Regelungen zur Anfechtung der Elternschaft sollen an die neue Rechtslage, dass auch eine Frau die zweite Elternstelle neben der Mutter einnehmen können soll, angepasst werden. Darüber hinaus werden durch den Entwurf folgende Änderungen in Bezug auf die Anfechtung der Elternschaft vorgenommen:

aa) Der Kreis der zur Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft Berechtigten wird um die Person, die gemeinsam mit der Mutter des Kindes in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat, also den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter, erweitert.

bb) Abweichend von der bisherigen Gesetzeslage schließt eine bestehende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Vater oder zur Mit-Mutter die Anfechtung durch eine außenstehende, nicht zur Familie gehörende Person (mutmaßlich leiblicher Vater, intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter) innerhalb der ersten sechs Lebensmonate des Kindes nicht aus. Nach Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes ist bei der Frage, ob die Anfechtung durch Bestehen einer sozial-familiären Beziehung in der vorgenannten Art ausgeschlossen wird, auch eine gegebenenfalls bestehende sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Anfechtenden zu berücksichtigen. Abgestellt wird dann darauf, welche der jeweiligen sozial-familiären Beziehungen für das Kind wichtiger ist.

cc) Beruht die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft auf Anerkennung, wird die Anfechtung durch den Vater, die Mit-Mutter und die Mutter dann ausgeschlossen, wenn diese die Gründe für eine Anfechtbarkeit der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei der Anerkennung im Fall des Vaters oder der Mit-Mutter bzw. bei Zustimmung der Mutter selbst oder als Vertreterin des Kindes positiv kannten.

f) Nach geltendem Recht haben der rechtliche Vater, die Mutter und das Kind jeweils gegenüber den anderen Beteiligten einen Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und die Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe (§ 1598a BGB). Der Gesetzgeber hat die Regelung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2007 eingeführt (BVerfGE 117, 202). Hierdurch sollte das nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte verfassungsrechtliche Interesse der rechtlichen Eltern und des Kindes gewährleistet werden, in einem rechtsförmigen Verfahren die Abstammung eines Kindes klären zu können (vgl. BT-Drucks. 16/6561, S. 9).

§ 1598a BGB gewährt aber aufgrund einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 16/6561, S. 12) weder dem Kind einen Anspruch gegen den mutmaßlich genetischen Vater noch umgekehrt einem Mann, der sich für den Erzeuger eines ihm rechtlich nicht zugeordneten Kindes hält, einen Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung. Das Kind kann daher Gewissheit über seine genetische Abstammung von einem mutmaßlich genetischen Vater nur erlangen, wenn es die bestehende rechtliche

Vaterschaft anfecht und anschließend die gerichtliche Feststellung des mutmaßlich genetischen Vaters als rechtlichen Vater nach § 1600d BGB beantragt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 19. April 2016 entschieden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG) den Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet, neben dem Vaterschaftsfeststellungsverfahren nach § 1600d BGB auch ein Verfahren zur isolierten Klärung der Abstammung von einem mutmaßlich leiblichen, aber nicht-rechtlichen Vater bereitzustellen (BVerfGE 141, 186). Zugleich hat das BVerfG aber in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht gehindert wäre, dem Kind einen solchen Anspruch einzuräumen. Allerdings würden dabei zahlreiche Grundrechte der Betroffenen berührt, die gegeneinander abzuwägen seien, wobei das Ergebnis verfassungsrechtlich nicht eindeutig vorgezeichnet sei (hierzu ausf. BVerfG, a.a.O., 210 ff., Rz. 52 ff.).

Jeder soll ein Recht darauf haben, seine genetische Abstammung „statusunabhängig“ gerichtlich klären zu lassen, ohne dadurch zugleich die Zuordnung zu seinen rechtlichen Eltern verändern zu müssen. In Erweiterung des geltenden Rechts soll dem Kind ein Anspruch auf Klärung seiner leiblichen Abstammung nunmehr auch gegenüber dem mutmaßlich leiblichen Vater, auch wenn dieser Samenspender ist, und der mutmaßlich genetischen Mutter zustehen. Weiter soll dem mutmaßlich leiblichen Vater ein Anspruch auf Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes zustehen, sofern nicht eine konsentiertere heterologe künstliche Befruchtung durchgeführt wurde.

Gemäß § 21 LPartG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsbegleitgesetz) vom 18. Dezember 2018, BGBl. I 2639 gelten neu geschaffene Regelungen zu Ehegatten und Ehen regelmäßig auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften. Dies hätte zur Folge, dass es zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Lebenspartnern und Ehegatten im Adoptionsrecht käme. Auch im Adoptionsrecht stellt der Entwurf die Lebenspartnerschaft der Ehe daher vollständig gleich. Er sieht im Lebenspartnerschaftsgesetz hinsichtlich der Annahme als Kind einen Globalverweis auf alle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme als Kind durch Ehegatten vor, da die kindeswohlorientierten Gründe, die für eine gemeinsame Adoption durch Ehegatten sprechen (siehe Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Adoptionsgesetz (BT-Drs. 7/3061, S. 28), uneingeschränkt auch für die Adoption durch Lebenspartner gelten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1589 BGB)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Vorschrift wird durch den Entwurf geändert, um deutlich zu machen, dass sich die Regelung vom bisherigen Verständnis der Vorschrift – reine Blutsverwandtschaft (vgl. Staudinger-Rauscher, BGB, 2011, § 1589 Rn 1 und 2) – gelöst hat. Gleichzeitig wird so vermieden, dass die Abschnittsüberschrift und die Überschrift von § 1589 BGB-E wie bisher identisch sind, was schon deshalb nicht überzeugt, weil Abschnitt 2 viele verschiedene Regelungsbereiche abdeckt, die nicht nur den Grund der Verwandtschaft (Abstammung, Adoption), sondern auch deren Rechtsfolgen (z.B. Verwandtenunterhalt und elterliche Sorge) betreffen.

Zu Buchstabe b

Durch die Anfügung des Satzes 3 bei Absatz 1 präzisiert der Entwurf den Verwandtschaftsbegriff des § 1589, um keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass die Regelungen der Titel 2 und 7, also nicht nur die Blutsverwandtschaft, ein Abstammungsverhältnis und damit ein Verwandtschaftsverhältnis, begründen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage; schon bisher sind nicht alle Personen, deren eine von der anderen im Rechtssinne abstammt, durch leibliche Abstammung miteinander verbunden. In gerader Linie verwandt sind mithin Personen, die leiblich voneinander abstammen oder einander anderweitig, nach den Vorschriften des Titels 2 (z.B. bei Anerkennung ohne leibliche Abstammung oder bei gerichtlicher Feststellung nach § 1598c) oder nach den Vorschriften des Titels 7 über die Annahme als Kind rechtlich zugeordnet sind.

Zu Buchstabe c

Um die Übersichtlichkeit der Vorschrift nach Einfügung des neuen § 1589 Absatz 1 Satz 3 BGB-E durch den Entwurf zu gewährleisten, wird der bisherige § 1589 Absatz 1 Satz 3 BGB zu § 1589 Absatz 2 BGB-E. Eine Änderung des Regelungsinhalts des geltenden § 1589 Absatz 1 Satz 3 BGB ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2 (§ 1592 BGB)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift des § 1592 BGB-E enthält nunmehr auch eine Definition der Mit-Mutter als zweiter rechtlicher Elternteil (vgl. Begründung zu Buchstabe c). Im Entwurf wird die Überschrift daher angepasst und auf die Mit-Mutterschaft erstreckt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Wortlaut des § 1592 BGB regelt nur die Vaterschaft. Da nunmehr die Regelung der Mit-Mutterschaft als eigener Absatz der Norm hinzugefügt wird (vgl. Begründung zu Buchstabe c), wird der bisherige Wortlaut der Norm Absatz 1.

Die Änderung in Nummer 3 des § 1592 BGB ist erforderlich im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgenommene Neuverortung und Ergänzung der Regelungen zur Feststellung der Vaterschaft, die sich nunmehr in den §§ 1598a bis 1598c BGB-E und nicht mehr wie bisher in § 1600d BGB finden. Dabei kann die Vaterschaft eines Mannes sowohl auf leiblicher Abstammung beruhen und nach den §§ 1598a, 1598b BGB-E festgestellt werden, als auch auf einer Einwilligung in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und nach den §§ 1598a, 1598c BGB-E festgestellt werden. Der Regelungsgehalt des § 1592 Nummer 3 BGB ändert sich nur insoweit, als er nunmehr auf zusätzliche Möglichkeiten der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft verweist; es bleibt aber dabei, dass die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, so wie bisher, auch künftig die dritte Möglichkeit zum Erwerb der Vaterstellung neben Ehe und Anerkennung ist.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift des § 1592 soll nach dem Entwurf künftig auch für die Mit-Mutter, d.h. die mit der Mutter des Kindes verheiratete Frau bzw. die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mit der Mutter verheiratete Partnerin der Mutter (bei Anerkennung), gelten. Die Vorschrift findet Anwendung unabhängig davon, ob das Kind auf natürlichem Weg, durch ärztlich assistierte Befruchtung oder sog. Becherspende (also private Insemination unter Verwendung einer privaten Samenspende) gezeugt wurde. Die durch den Entwurf getroffene Regelung entspricht der Regelung der Vaterschaft in Absatz 1. Danach ist Mit-

Mutter die Frau, die mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder die gerichtlich als Mit-Mutter festgestellt wurde.

Der Entwurf wählt bewusst nicht „Person“ als Begriff, weil es erforderlich ist, dass die Mit-Mutter als Frau legaldefiniert wird. Die Definition an dieser Stelle stellt klar, wodurch sich Vater und Mit-Mutter unterscheiden, letztlich nämlich durch das Geschlecht (und damit den biologisch vorgegebenen potenziellen Anteil an der Zeugung eines Kindes; insoweit besteht der für das Abstammungsrecht relevante Unterschied darin, dass der Mann im Gegensatz zur Frau als Samengeber in Betracht kommt). Die Unterscheidung wird bei der Feststellung zwingend benötigt, vgl. § 1598b Absatz 1 BGB-E. Außerdem ist sie bei den Regelungen zur Anfechtung erforderlich; beispielsweise bestehen hinsichtlich des Anfechtungsausschlusses nach Anerkennung Unterschiede (die Definition ist Voraussetzung für die Unterscheidung nach der anfechtenden Person in § 1600c Absatz 1 und 2 BGB-E). Die im allgemeinen Rechtsgebrauch seit langem eingeführten und einander zugeordneten Begriffe „Vater“ und „Mann“ oder „Mutter“ und „Frau“ sind eindeutig belegt. Würde man den Begriff „Person“ verwenden, müsste der Entwurf, um die vorstehend skizzierte Unterscheidung zu ermöglichen, die Abgrenzung zwischen den biologisch an der Zeugung eines Kindes beteiligten Personen durch einen Rückgriff auf eine beschreibende Formulierung vornehmen. Dies wäre einer klaren Rechtssprache nicht förderlich.

Der Verzicht auf den Begriff „Mit-Mutter“ und Bezeichnung der Frau nach Absatz 2 ebenfalls als „Mutter“ würde erfordern, einen anderen Weg zu finden, um zwischen der Mutter, die das Kind geboren hat, und der „sonstigen“ Mutter zu unterscheiden. Die unterschiedslose Bezeichnung einer Frau in der Elternrolle als „Mutter“ ist nicht möglich, da im Hinblick auf die gerichtliche Feststellung als Elternteil und die Anfechtung der Elternschaft eine Unterscheidung zwischen der Geburtsmutter und der weiteren Frau in der Elternrolle erforderlich ist (nur die Mit-Mutter kann gerichtlich festgestellt werden und die Elternstellung der gebärenden Mutter ist nicht anfechtbar).

Die abstammungsrechtliche Einordnung als Mutter und Vater oder Mit-Mutter durch den Entwurf ist losgelöst vom personenstandsrechtlichen Geschlecht der betroffenen Personen; die gewählten Begrifflichkeiten dienen lediglich der korrekten rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung im Rahmen der abstammungsrechtlichen Betrachtung.

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 1592 Nummer 1 BGB für den Vater; sie gilt künftig ebenso für die Mit-Mutter. Mit-Mutter ist danach zum einen die Frau, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist. Die vom Entwurf vorgenommene Heranziehung der für den Vater geltenden Regelung des § 1592 Nummer 1 BGB auch für die Mit-Mutter entspricht den Empfehlungen des AK Abstammungsrecht (Abschlussbericht des AK Abstammungsrecht, These 56) und wird gerechtfertigt durch die Vermutung, dass die Ehefrau der Mutter zusammen mit dieser durch Einwilligung in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ihrer Gattin mittels Samenspende eines Dritten wie der leibliche Vater maßgeblich für die Entstehung des Kindes mitverantwortlich ist. Auch von ihr ist daher zu erwarten, dass sie sich dauerhaft um das Kind sorgt. Die Regelung ermöglicht wie beim Vater eine schnelle, eindeutige und unkomplizierte Zuordnung eines zweiten Elternteils, hier der Mit-Mutter, zum Kind und liegt damit auch im Interesse des Kindes. Sollte die vorgenannte Prämisse einer einvernehmlich realisierten Kinderwunschbehandlung nicht zutreffen, kann die Mit-Mutterschaft, wie die Vaterschaft auch, gerichtlich angefochten werden. Zum anderen kann damit auch eine Frau, die mit der Mutter in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt, Mit-Mutter werden. Nach § 21 des durch das am 22. Dezember 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts geänderten Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem zufolge Regelungen zu Ehegatten und Ehe nach dem 22. Dezember 2018 entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaft-

ten gelten, gilt die Ehelichkeitsvermutung in Nummer 1 auch für Frauen, die eine Lebenspartnerschaft mit der Mutter führen.

Zu Nummer 2

Entsprechend § 1592 Nummer 2 BGB für den Vater ist künftig Mit-Mutter auch die Frau, die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Für die Anerkennung der Mit-Mutterschaft nach Nummer 2 gelten keine anderen Voraussetzungen als für die Anerkennung der Vaterschaft. Insoweit werden Mit-Mütter und Väter aus den unter Nummer 1 genannten Gründen gleichbehandelt. Auch eine nicht mit der Mutter verheiratete Frau kann daher mit Zustimmung der Mutter die Mit-Mutterschaft anerkennen.

Zu Nummer 3

Als letzte Möglichkeit des Absatzes 2 ist Mit-Mutter auch die Frau, deren Mit-Mutterschaft gerichtlich festgestellt ist. Die Regelung des Absatzes 2 Nummer 3 unterscheidet sich von der Regelung des Absatzes 1 Nummer 3, weil die Mit-Mutter das Kind – anders als der leibliche Vater – nicht zeugen kann. Es wird daher bezüglich der gerichtlichen Feststellung nur auf die §§ 1598a und 1598c BGB-E und nicht wie in Absatz 1 auf die §§ 1598a bis 1598c BGB-E verwiesen. Die Regelung des § 182 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), der bisher nur Regelungen zur Vaterschaft, jedoch nicht zur Mit-Mutterschaft enthält, soll durch eine entsprechende Folgeänderung angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 1593 BGB)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich daraus ergibt, dass nach § 1592 Absatz 2 BGB-E nunmehr auch eine Frau als Mit-Mutter zweiter Elternteil des Kindes sein kann. Deshalb wird der Begriff der Mit-Mutterschaft in die Überschrift aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus § 1592 BGB-E ergibt; die Zitierung wird angepasst, weil die in Satz 1 zitierte Regelung des § 1592 BGB-E die Elternschaft kraft Ehe mit der Mutter nunmehr in § 1592 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E für den Vater und in § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E für die Mit-Mutter regelt. Nach § 21 des durch das am 22. Dezember 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts geänderten Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem zufolge Regelungen zu Ehegatten und Ehe nach dem 22. Dezember 2018 entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten, findet die Vorschrift des § 1593 BGB-E bezüglich der Mit-Mutter im Sinne von § 1592 Absatz 2 Nummer 1 BGB-E auch Anwendung, wenn diese mit der Mutter nicht verheiratet, sondern verpartnert ist.

Zu Buchstabe c

Die Einfügung des Wortes „abweichende“ dient lediglich der sprachlichen Klarstellung und soll zum Ausdruck bringen, dass der von Satz 2 erfasste Zeitraum von dem in Satz 1 genannten Zeitraum von 300 Tagen abweicht. Zudem wird damit eine Angleichung an den Wortlaut des § 1598b Absatz 3 BGB-E vorgenommen, der ebenfalls auf einen abweichenden Zeitraum abstellt.

Zu Buchstabe d

Durch die vom Entwurf im Rahmen der Neufassung von Satz 3 des § 1593 BGB vorgenommene Änderung wird der auf den Vater bezogene Begriff „Ehemann“ durch den sowohl auf den Ehemann als auch auf die Ehefrau der Mutter passenden Begriff „Ehegatte“ (im Text in der Mehrzahl) ersetzt und wird die Zitierung im Hinblick auf die Änderung in § 1592 Absatz 2 BGB-E, wonach auch eine Frau zweiter Elternteil neben der Mutter sein kann, angepasst, indem diese in „§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1“ geändert wird. Die Neufassung des Satzes 4 beruht ebenfalls auf dem Eheöffnungsgesetz und der Einführung der Mit-Mutterschaft durch § 1592 Absatz 2 BGB-E, wobei auch hier der Begriff der Mit-Mutterschaft eingefügt und der sowohl auf den Ehemann als auch auf die Ehefrau der Mutter zutreffende Begriff des Ehegatten verwendet wird. Um eine größere Zahl an einzelnen Änderungsbefehlen zu vermeiden, wird durch den Entwurf Satz 4 neu gefasst, ohne dass sich über die Erfassung der Mit-Mutter hinaus Änderungen am Regelungsgehalt des Satzes 4 ergeben.

Zu Nummer 4 (§ 1594 BGB)

Zu Buchstabe a

In die Überschrift zu § 1594 BGB-E soll auch die Mit-Mutterschaft aufgenommen werden, weil auch sie nach § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E nunmehr anerkannt werden kann.

Zu Buchstabe b

Mit der durch den Entwurf vorgenommenen Anfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass die Anerkennung selbst auf die Geburt des Kindes zurückwirkt, also der oder die Anerkennende nicht erst ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anerkennung Elternteil wird.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des neugefassten Absatzes 2 Satz 1 entspricht der Regelung des § 1594 Absatz 2 BGB, wobei diese auch auf die Mit-Mutter erstreckt wird. Die Anerkennung kann nach dem Entwurf mithin nur erfolgen, wenn nicht bereits eine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft besteht.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird durch den Entwurf eine „Veränderungssperre“ bei Anhängigkeit eines Feststellungsverfahrens in das Gesetz eingeführt, da ansonsten z. B. der Mann, von dem anzunehmen ist, dass er der leibliche Vater ist, trotz eines von ihm eingeleiteten Feststellungsverfahrens durch Anerkennung eines Dritten mit Zustimmung der Mutter von der Elternschaft ausgeschlossen werden könnte. Eine spätere Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater (zum Begriff vgl. Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc) könnte wegen der Sperrwirkung einer sozial-familiären Beziehung an § 1600a Absatz 2 BGB-E scheitern.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Kammerbeschluss vom 25.9.2018 darauf hingewiesen, dass dem leiblichen Vater Zugang zu einem hinreichend effektiven Verfahren zur Erlangung der Vaterschaft zu gewähren ist. Deshalb dürfe dem leiblichen Vater, der ein gerichtliches Vaterschaftsfeststellungsverfahren zu einem Zeitpunkt eingeleitet hat, zu dem die Voraussetzungen seiner Vaterschaftsfeststellung vorliegen, die Erlangung der Vaterstellung nicht dadurch versperrt werden, dass ein anderer Mann während des laufenden Vaterschaftsfeststellungsverfahrens die Vaterschaft anerkennt (BvR 2814/17). Für den Fall, dass das Kind seine Entstehung einem Entschluss seiner Mutter zusammen mit deren Partnerin verdankt, kann nichts anderes gelten.

Die Regelung soll nach dem Entwurf, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, nicht auf eine „Veränderungssperre“ bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Feststellungsverfahrens zur

Feststellung der Vaterschaft des mutmaßlich leiblichen Vaters beschränkt sein. Vielmehr soll die „Veränderungssperre“ auch bei Anhängigkeit eines Feststellungsverfahrens zur Feststellung der Mit-Mutterschaft der intendierten Mit-Mutter oder zur Feststellung der Vaterschaft des intendierten Vaters, vgl. § 1598c BGB-E, eintreten (zu den Begriffen „intendierte Mit-Mutter“ und „intendierter Vater“ vgl. Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd). Durch die Neuregelung soll ein „Wettlauf“ zwischen dem feststellungsbereiten mutmaßlich leiblichen oder intendierten Vater oder der feststellungsbereiten intendierten Mit-Mutter und einer anderen Person, die mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anerkennen will, vermieden werden.

Sollte die Feststellung von dem mutmaßlich leiblichen oder intendierten Vater oder der intendierten Mit-Mutter betrieben werden und erkennt dieser bzw. diese ihre Elternschaft während der Anhängigkeit des Verfahrens an, weil die Mutter ihren anfänglichen Widerstand gegen die Anerkennung aufgegeben hat, kann die nach Absatz 2 Satz 2 eingetretene Veränderungssperre jederzeit durch Beendigung des gerichtlichen Feststellungsverfahrens aufgehoben werden. Nach dem Wortlaut des Entwurfs lässt auch ein von der Mutter oder dem Kind betriebenes gerichtliches Feststellungsverfahren die Veränderungssperre des Absatzes 2 Satz 2 eintreten. Zu einer solchen Sachlage dürfte es aber kaum kommen, weil eine Anerkennung der Elternschaft ohne die Zustimmung der Mutter nach § 1596 Absatz 1 BGB-E und ggf. des Kindes nach § 1596 Absatz 2 BGB-E nicht möglich ist und diese in solchen Fällen kaum erteilt werden dürfte, wenn bereits ein Verfahren mit dem Ziel der gerichtlichen Feststellung einer anderen Person als dem oder der Anerkennenden als Vater oder Mit-Mutter betrieben wird. Für den Fall, dass die festzustellende Person und die mit Zustimmung der Mutter und ggf. des Kindes anerkennende Person identisch ist, kann das Feststellungsverfahren ohne weiteres beendet werden.

Dem Kind, das noch oder nach einer Anfechtung wieder ohne zweiten Elternteil ist, soll durch die Neuregelung mithin nach Möglichkeit der mutmaßlich leibliche Vater oder die Frau oder der Mann, die oder der zusammen mit der Mutter in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung eingewilligt hat und dadurch die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für das Kind bereits vor Zeugung des Kindes zum Ausdruck gebracht hat, als zweiter Elternteil zugeordnet werden. Dem Kindeswohl entspricht es nämlich regelmäßig am ehesten, dass die Person, die mit dem Feststellungsantrag zum Ausdruck bringt, Verantwortung für das Kind übernehmen zu wollen, das sie mutmaßlich gezeugt hat oder dessen Entstehung sie durch ihre Einwilligung in eine entsprechende künstliche Befruchtung mitverursacht hat, die rechtliche Elternstellung erlangt.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung des Absatzes 4 „nicht aber vor seiner Zeugung“ dient der Klarstellung, dass die Anerkennung weiterhin nicht vor der Zeugung des Kindes wirksam abgegeben werden kann. Diese Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunktes, ab dem eine vorgeburtliche Anerkennung möglich sein soll, erscheint gerade mit Blick auf die (ärztlich unterstützte) künstliche Befruchtung sinnvoll. Durch die Regelung wird die h. M. in Literatur und Rechtsprechung abgebildet, nach der auch bislang eine präkonzeptionelle Anerkennung nicht möglich war.

Zu Nummer 5 (§ 1595 BGB)

Der bisherige § 1595 BGB wird im Hinblick auf die durch den Entwurf vorgenommene Neustrukturierung der Vorschriften zur Anerkennung von Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft – künftig wird die Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft und die hierfür erforderliche Zustimmung der Mutter und des Kindes in eigenen Normen geregelt – aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 1596 BGB)

Aus systematischen Gründen werden die Regelungen für die Anerkennung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit und für die Zustimmung zur Anerkennung, die sich bisher in § 1596 BGB finden, getrennt. Die bisherigen Regelungen des § 1596 BGB zur Anerkennung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit finden sich nun in § 1595 BGB-E. § 1596 BGB-E wird künftig die Zustimmung zur Anerkennung durch Mutter und Kind regeln. Durch diese Änderung werden die Voraussetzungen der Anerkennung im Sinne von § 1592 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB-E insgesamt übersichtlicher und leichter verständlich geregelt.

Zu Buchstabe a

Nachdem § 1595 BGB-E nur noch die Anerkennung und nicht mehr die Zustimmung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit regelt, wird die Überschrift auf die Nennung der Anerkennung beschränkt, die Nennung der Zustimmung entfällt. Die Änderung des Wortlauts bildet den Aufbau des § 1595 Absatz 1 BGB-E ab, der die zentrale Regelung der Vorschrift enthält und in den Sätzen 1 und 2 eine Regelung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, in Satz 3 eine Regelung bei Geschäftsunfähigkeit enthält.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung des Wortlauts des § 1596 Absatz 1 Satz 3 BGB durch den Entwurf beinhaltet keine Änderung des Regelungsgehalts, sondern lediglich eine Präzisierung. Durch den geänderten Wortlaut soll klargestellt werden, dass bei volljährigen Geschäftsunfähigen die Genehmigung des Betreuungsgerichts anstatt der Genehmigung durch das Familiengericht erforderlich ist und nicht kumulativ die Genehmigung beider Gerichte.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem Entwurf soll Absatz 1 Satz 4 des bisherigen § 1596 BGB aufgehoben werden, weil sich dessen Regelungsgehalt auf die Zustimmung zur Anerkennung bezieht. Die Zustimmung zur Anerkennung wird künftig jedoch nicht in § 1595 BGB-E geregelt, sondern in § 1596 BGB-E. Die dem geltenden § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB entsprechende, auf die Zustimmung der Mutter bezogene Verweisung soll sich künftig in § 1596 Absatz 1 BGB-E befinden, der seinerseits auf § 1595 BGB-E verweist.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 des bisherigen § 1596 BGB soll aufgehoben werden, weil sich sein Regelungsgehalt auf die Zustimmung zur Anerkennung bezieht. Die Zustimmung zur Anerkennung wird künftig jedoch nicht in § 1595 BGB-E geregelt, sondern in § 1596 BGB-E. Die dem bisherigen § 1596 Absatz 2 BGB entsprechende Regelung findet sich nun in § 1596 Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB-E.

Zu Buchstabe d und e

Nachdem der bisherige Absatz 2 aufgehoben wird, sind die Änderungen erforderlich, um die Nummerierung der Absätze anzupassen. Zudem wird durch die Änderungsbefehle klargestellt, dass sich die Regelung nicht auf die Zustimmung zur Anerkennung bezieht.

Zu Nummer 7

Die Norm regelt die Zustimmung zur Anerkennung durch die Mutter oder durch Mutter und Kind. Die Anerkennung bedarf wie bisher der Zustimmung der Mutter (§ 1596 Absatz 1

BGB-E) und ggf. des Kindes (§ 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB-E). Nach dem Entwurf soll die Zustimmung des Kindes künftig aber zusätzlich zu den Fällen, in denen das Kind schon nach dem bisherigen Rechtszustand zustimmen musste, bei vollendetem 14. Lebensjahr des Kindes stets erforderlich sein. Es verträgt sich nicht mit dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes, dass die Zustimmung des Kindes für die Frage der Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung auch bei älteren Kindern unerheblich sein soll, zumal die Frage der Anerkennung über den zweiten Elternteil entscheidet und damit über eine Rechtsbeziehung, die für das Kind von maßgeblicher Bedeutung ist.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht der Regelung des § 1595 Absatz 1 und wurde in § 1596 BGB-E übernommen. Satz 2 übernimmt zum einen § 1595 Absatz 3 BGB und zum anderen § 1596 Absatz 1 Satz 4 BGB, der für die Zustimmung der Mutter auf die Sätze 1 bis 3 verweist, d.h. wenn sie geschäftsunfähig ist, muss ihr gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Familien- oder des Betreuungsgerichts die Zustimmung zur Anerkennung erklären; ist sie beschränkt geschäftsfähig, muss sie selbst zustimmen, bedarf hierfür aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine Änderung der Rechtslage ist mit der Änderung nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Zustimmung des Kindes selbst ist nach Satz 1 künftig zusätzlich zur Zustimmung der Mutter immer dann erforderlich, wenn es bereits 14 Jahre alt ist (Satz 1 Nummer 1) oder wenn, wie nach bisherigem Recht, der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht (Satz 1 Nummer 2). Zustimmung muss also das Kind, das entweder 14 Jahre alt ist, das volljährig ist oder das unter 14-jährige Kind, für das der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht. Zwar sind auch davor schon die Kindesinteressen betroffen, würde man aber auch vor Vollendung des 14. Lebensjahres generell die Zustimmung des Kindes verlangen, so würde sie „in aller Regel durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes abgegeben werden“ (vgl. BT-Drs. 13/4899, S. 54). Ein solches doppeltes Zustimmungserfordernis liefe daher auf eine reine Förmerei hinaus, zumal die Mutter bei der Zustimmung zur Anerkennung kaum als Vertreterin des Kindes anders entscheiden könnte als bei ihrer Zustimmung aus eigenem Recht. Deshalb sieht der Entwurf – über den schon de lege lata geregelten Fall hinaus, dass die Mutter insoweit nicht mehr Inhaberin der elterlichen Sorge ist – ein eigenständiges Zustimmungserfordernis des Kindes nur für das mindestens 14-jährige Kind vor, da dieses bereits in der Lage ist, sein Interesse selbst wahrzunehmen.

Zu Satz 2

Satz 2 entspricht im ersten Halbsatz § 1596 Absatz 2 Satz 1 BGB. Danach kann für ein geschäftsunfähiges Kind, das auch ein volljähriges oder über 14-jähriges Kind sein kann, oder ein noch nicht 14 Jahre altes Kind nur der gesetzliche Vertreter zustimmen. Durch den Verweis im zweiten Halbsatz auf § 1595 Absatz 1 Satz 3 BGB-E wird klargestellt, dass er dies nur mit gerichtlicher Genehmigung kann, so dass insoweit ein Gleichlauf der Regelungen bei Anerkennung und Zustimmung erreicht wird.

Zu Satz 3

Satz 3 entspricht § 1596 Absatz 2 Satz 2 BGB, wobei durch Streichung des Erfordernisses der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters klargestellt wird, dass ein Kind zwischen 14 und 18 Jahren, das nicht geschäftsunfähig ist, zur Stärkung seines Selbstbestimmungsrechts selbst zustimmen können soll, ohne hierzu der Zustimmung des gesetzli-

chen Vertreters zu bedürfen, da solche Kinder bereits in ausreichendem Maße einen eigenen Willen bilden können.

Entgegen den Empfehlungen des AK Abstammungsrecht wird durch den Entwurf kein Feststellungsverfahren von Amts wegen bei Verweigerung der Zustimmung vorgesehen und auch keine Ersetzung der verweigerten Zustimmung. Die Ersetzung der Zustimmung der Mutter würde nicht zu einer Vereinfachung führen, da eine Ersetzung nur unter der Voraussetzung einer leiblichen Vaterschaft oder nach § 1598c BGB-E feststellbaren Vater- oder Mit-Mutterschaft erfolgen würde. Liegt diese Voraussetzung vor, kann der Anerkennende mithin jederzeit selbst direkt die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft betreiben. Dies ist sinnvoller, als nur ein Verfahren zur Ersetzung der Zustimmung vorzusehen, vgl. Begründung zum KindRG, BT-Drs. 13/4899, S. 54. Für die Durchführung eines Feststellungsverfahrens von Amts wegen wird daher kein Bedarf gesehen.

Zu Satz 4

Satz 4 entspricht § 1595 Absatz 3 und § 1596 Absatz 3 und 4 BGB für die Zustimmung des Kindes, wobei anders als in § 1595 Absatz 3 BGB auf die Verweisung auf § 1594 Absatz 4 BGB-E verzichtet wird, welcher regelt, dass eine Anerkennung schon vor der Geburt des Kindes, aber nicht vor seiner Zeugung möglich ist. Sie ist entbehrlich, weil eine Zustimmung des Kindes zu einer Anerkennung vor seiner Geburt nicht möglich ist. Aus der Verweisung in Satz 4 folgt, dass eine Zustimmung des Kindes unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung unwirksam ist (§ 1594 Absatz 3 BGB-E), ein geschäftsfähiger Betreuer nur selbst zustimmen kann (§ 1595 Absatz 2 BGB-E) und die Zustimmung als höchstpersönliche Erklärung nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden kann (§ 1595 Absatz 3 BGB-E).

Zu Nummer 8 (§ 1597 BGB)

Zu Buchstabe a

Bei der Einfügung des Wortes „Mit-Mutter“ handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus § 1592 Absatz 2 BGB-E ergibt, weil nach dem Entwurf zweiter Elternteil an Stelle eines Vaters auch eine Mit-Mutter sein kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Begriff „Mann“ wird durch „der oder die Anerkennende“ ersetzt, weil Anerkennender nunmehr sowohl ein Mann (der seine Vaterschaft anerkennt) als auch eine Frau (die ihre Mit-Mutterschaft anerkennt) sein kann. Nach der Diktion des BGB (vgl. § 1600b Absatz 4 BGB bzw. § 1600e Absatz 4 BGB-E „der Anfechtungsberechtigte“) würde an sich das generische Maskulinum „der Anerkennende“ genügen, um dies zum Ausdruck zu bringen. Um aber den Fehlschluss zu vermeiden, dass es sich weiterhin um einen Mann handeln müsse, und um zweifelsfrei deutlich zu machen, dass es ein Anerkennender oder eine Anerkennende sein kann, soll es „der oder die Anerkennende“ heißen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus den vorstehenden Änderungen der §§ 1594 bis 1596 BGB ergibt. Die Verweisungen werden der Regelungsstruktur des Entwurfs angepasst. Aus der Verweisung auf § 1594 Absatz 3 BGB-E folgt, dass eine Zustimmung des Kindes unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung unwirksam ist. Aus der Verweisung auf § 1595 BGB-E ergibt sich, dass für den Widerruf der Anerkennung eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten oder geschäftsunfähigen Anerkennenden diesel-

ben Grundsätze gelten wie für die Anerkennung an sich. Insbesondere kann der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Anerkennende nur selbst mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters widerrufen und für den geschäftsunfähigen Anerkennenden muss dessen gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Familien- bzw. Betreuungsgerichts widerrufen (§ 1595 Absatz 1 BGB-E). Dagegen kann ein geschäftsfähiger Betreuer nur selbst widerrufen; besteht eine Einwilligungsvorbehalt, gilt § 1903 BGB (§ 1595 Absatz 2 BGB-E). Der Widerruf durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich (§ 1595 Absatz 3 BGB-E).

Zu Nummer 9 (§ 1597a BGB)

Zu Buchstabe a bis c

Bei den durch den Entwurf vorgenommenen Änderungen handelt es sich ebenfalls um Folgeänderungen, mit denen entsprechend der Regelung des § 1592 Absatz 2 BGB-E klargestellt wird, dass die Regelungen der Absätze 1 und 2 auch für die Mit-Mutter bzw. die Mit-Mutterschaft gelten. Deshalb wird der Wortlaut jeweils um die Begriffe „Mit-Mutter“ und „Mit-Mutterschaft“ ergänzt. Ebenfalls zur Klarstellung wird durch die Einfügung jeweils eines weiblichen bestimmten Artikels vor der Nennung der Person des Anerkennenden deutlich gemacht, dass diese Regelungen nicht nur für die Anerkennung des Mannes im Sinne von § 1592 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E (Vater), sondern auch für die Anerkennung der Frau im Sinne von § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E (Mit-Mutter) gelten. Eine darüber hinausgehende Änderung des Regelungsgehalts der Absätze 1 und 2 ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung ohne Änderung des Regelungsgehaltes des Absatzes 4. Diese ist erforderlich, weil nach dem Entwurf die Regelung, dass für die Anerkennung die Zustimmung der Mutter erforderlich ist, nunmehr statt in § 1595 Absatz 1 BGB in § 1596 Absatz 1 BGB-E enthalten ist.

Zu Buchstabe e

Nach § 1597a Absatz 5 BGB kann eine Anerkennung nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Das Gesetz stellt klar, dass die Anerkennung, die zu einer mit der leiblichen Abstammung korrespondierenden Eltern-Kind-Zuordnung führt, niemals als missbräuchlich im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist. In diesem Fall ist die Motivationslage der Anerkennungsbeteiligten rechtlich unerheblich. Der leibliche Vater soll das Kind auch dann wirksam anerkennen können, wenn vordergründig sachfremde Erwägungen ausländerrechtlicher Art seine leitende Motivation sind, er sich also damit ein Aufenthaltsrecht sichern will. Da nach dem Entwurf gemäß § 1598c BGB-E unter den dort geregelten Voraussetzungen auch bei Zeugung eines Kindes durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten die Feststellung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft möglich sein soll, muss die Regelung des § 1597a Absatz 5 BGB auch auf diese Fälle ausgedehnt werden. Eine unterschiedliche Behandlung von Elternschaft aufgrund natürlicher Zeugung und Elternschaft aufgrund künstlicher Befruchtung gerade an dieser Stelle würde verfassungsrechtliche Probleme aufwerfen, zumal die Motivationslage bei künstlicher Befruchtung dieselbe ist wie bei der leiblichen Abstammung: Die Person, die das Kind anerkennt, das sie selbst gezeugt hat, oder dessen Entstehung letztlich auf ihre Einwilligung in die künstliche Befruchtung zurückgeht, handelt niemals rechtsmissbräuchlich, wenn sie durch Anerkennung zu ihrer Verantwortung steht. Es kann daher keinen Unterschied machen, ob der Anerkennende aufgrund leiblicher Vaterschaft nach § 1598b BGB-E als Vater oder unter den Voraussetzungen des § 1598c BGB-E als Vater oder Mit-Mutter festgestellt werden könnte. Deshalb wird mit der Änderung die geltende Regelung durch Einfügung des Begriffs der Mit-Mutterschaft und Ergänzung durch die Regelung „... oder die Voraussetzungen für die

gerichtliche Feststellung des oder der Anerkennenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen“ auf die Fälle des § 1598c BGB-E bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten erweitert.

Die Sorge, dass dadurch weitere Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet werden, erscheint im Hinblick auf die Kosten einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung nicht berechtigt. Eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist als Voraussetzung der Feststellung nach § 1598c BGB-E zwingend erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 1598a BGB)

Aus systematischen Gründen wurde der Klärungsanspruch des § 1598a in § 1600g BGB-E verschoben; § 1600d BGB, der die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft regelt, wurde vorgezogen, da nach Elternstellung kraft Ehe und kraft Anerkennung nun – systematisch betrachtet – die Elternstellung kraft gerichtlicher Feststellung folgen soll; die Regelungen zur gerichtlichen Feststellung wurden außerdem aufgespalten in die § 1598a BGB-E (Voraussetzungen und Rechtswirkungen allgemein), § 1598b BGB-E gerichtliche Feststellung der Vaterschaft bei leiblicher Abstammung) und § 1598c BGB-E (gerichtliche Feststellung bei künstlicher Befruchtung). Besteht noch keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft, so kommt für die Vaterschaft eine gerichtliche Feststellung nach § 1598b oder c BGB-E, für die Mit-Mutter eine gerichtliche Feststellung nur nach § 1598c BGB-E in Betracht.

Zu § 1598a:

Absatz 1 der Regelung entspricht § 1600d Absatz 1 BGB, wobei als Folgeänderung die Regelung durch die vorgeschlagene Umformulierung auch für die Mit-Mutterschaft für anwendbar erklärt wird. Die geänderte Struktur des § 1592 BGB-E für die Ehelichkeitsvermutung für Vater und Mit-Mutter und die Anerkennung von Vaterschaft und Mit-Mutterschaft wird durch die Anpassung des in § 1600d Absatz 1 BGB enthaltenen Verweises auf § 1592 BGB – jetzt daher „... nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593 ...“ – abgebildet. Eine Änderung des Regelungsgehalts ist damit nicht verbunden. Die Einfügung des „oder“ impliziert keinen Bedeutungswandel, sondern hat rein sprachliche Gründe. Absatz 2 Satz 1 entspricht § 1600d Absatz 5 BGB, wobei als Folgeänderung die Regelung des § 1600d Absatz 5 BGB durch die vorgeschlagene Umformulierung auch für die Mit-Mutterschaft gilt. Durch den angefügten Satz 2 wird, vergleichbar der Regelung des § 1594 Absatz 1 Satz 2 BGB-E, klargestellt, dass die gerichtliche Feststellung als Vater oder Mit-Mutter auf die Geburt des Kindes zurückwirkt, also die vom Familiengericht als Vater oder Mit-Mutter festgestellte Person nicht erst ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Feststellungsentscheidung Eltern teil wird.

Zu § 1598b:

§ 1598b BGB-E regelt den Fall der Feststellung der Elternschaft aufgrund leiblicher Abstammung. Nach dem Wortlaut kann nur der Mann, von dem das Kind leiblich abstammt, als Vater festgestellt werden. Eine entsprechende Regelung findet sich ausdrücklich nicht für eine Frau, von der das Kind leiblich abstammt. Die Feststellung qua leiblicher Abstammung soll mithin nicht für die Frau gelten, die die Eizelle gespendet hat, aus der das Kind entstanden ist, zum einen weil die Eizellspende in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) verboten ist, zum anderen weil die Eizellspenderin dann als Mit-Mutter neben einem leiblichen Vater, sofern dieser nicht Samenspender im Sinne von § 1598c Absatz 1 BGB-E ist, nach § 1598b BGB-E festgestellt werden könnte und das Kind somit drei Eltern hätte. Das würde eine nicht zu befürwortende Abkehr vom Zwei-Eltern-Prinzip bedeuten. Die Erstreckung der für den Mann geltenden Regelung auf die Mit-Mutter ist im Übrigen nicht erforderlich, weil das Kind in anderen Fällen als der Eizellspende aus biologischen Gründen nicht leiblich von ihr abstammen kann.

Absatz 1 stellt keine Änderung zum geltenden Recht dar. Lediglich aus Klarstellungsgründen und zur Abgrenzung gegenüber der Feststellung nach § 1598c BGB-E erfolgt nunmehr eine explizite Regelung zu den Voraussetzungen der Feststellung wegen leiblicher Vaterschaft. Aus dem Verweis auf § 1598c BGB-E ergibt sich zum einen, dass eine Feststellung des Samenspenders als leiblicher Vater unter den Voraussetzungen des § 1598c Absatz 1 BGB-E ausgeschlossen ist, und zum anderen, dass es neben der Feststellung aufgrund leiblicher Abstammung auch noch eine Feststellung bei künstlicher Befruchtung gibt.

Die Feststellung qua leiblicher Abstammung soll auch künftig nur für den Vater gelten, nicht aber für die Mit-Mutter, die infolge reziproker In-vitro-Fertilisation leiblich, nämlich genetisch, mit dem aus ihrer Eizelle entstandenen und von ihrer Partnerin geborenen Kind verwandt ist.

Absatz 2 und 3 entsprechen der geltenden Regelung des § 1600d BGB und wurden in § 1598b BGB-E wortgleich übernommen.

Zu § 1598c:

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen im Falle einer in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung vorgenommenen Zeugung eines Kindes durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mit Fremdsamen eine Person, die in diese künstliche Befruchtung zusammen mit der Mutter eingewilligt hat, als zweiter Elternteil gerichtlich festgestellt werden kann.

Medizinisch kann eine solche ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung intrakorporal oder extrakorporal erfolgen. Intrakorporal erfolgt die Befruchtung durch künstliche Insemination (Einbringen von Samen in die Gebärmutter der Frau) oder intratubaren Gameten-transfer (Einbringen der männlichen und weiblichen Gameten in den Eileiter der Frau). Extrakorporal erfolgt im ersten Schritt die Vereinigung von Samen- und Eizelle außerhalb des Körpers der Frau durch Verschmelzung von Samen- und Eizelle im Reagenzglas (sog. In-Vitro-Fertilisation – IVF) oder durch Injektion der Samenzelle in die Eizelle (sog. intrazytoplasmatische Spermieninjektion – ICSI). Im zweiten Schritt wird die so befruchtete Eizelle in die Gebärmutter der Frau übertragen.

Nach dem klaren Wortlaut der Norm gilt diese nur für die heterologe künstliche Befruchtung, bei der zur Befruchtung der Eizelle eine Samenspende eines Dritten verwendet wird. Damit schreibt der Entwurf das fort, was im geltenden § 1600 Absatz 4 und in § 1600d Absatz 4 BGB bereits angelegt ist. Der- oder diejenige, der oder die durch seine oder ihre Einwilligung maßgeblich dafür gesorgt hat, dass es zur Entstehung des im Wege künstlicher Befruchtung gezeugten Kindes kam, soll sich ebenso behandeln lassen dürfen und müssen wie ein Mann, der einem Kind im Wege der natürlichen Zeugung zum Leben verholfen hat. Der Samenspender, der Samen bei einer Samenbank zur Verwendung durch ihm regelmäßig unbekannte Empfängerinnen abgegeben hat oder unter ausdrücklichem Verzicht auf die Elternrolle privat gespendet hat, soll hingegen nicht die Rolle eines rechtlichen Vaters einnehmen können. Angesichts seines Verzichts auf die Übernahme der Elternverantwortung geht der Entwurf typisierend davon aus, dass dem Kind statt seiner der intendierte Vater rechtlich als Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter rechtlich als Mit-Mutter zugeordnet werden soll. Den Samenspender verbindet mit dem Kind zwar die Genetik, aber anders als bei der ungewollten Zeugung eines Kindes etwa im Rahmen einer kurzen Affäre, trifft dies nur zu, weil die intendierten Eltern mangels eigener Fortpflanzungsfähigkeit darum gebeten haben, sich zur Erfüllung ihres Kinderwunsches des fremden Gen-Materials bedienen zu dürfen. Ziel ist dabei nicht, dass der Samenspender Vater eines Kindes wird, sondern dass die intendierten Eltern mithilfe des Samenspenders „ihr“ Kind bekommen, für das in diesen Fällen auch regelmäßig der zweite Wunschelternteil neben der Mutter die elterliche Verantwortung übernehmen will. Vor diesem Hintergrund geht der Entwurf davon aus, dass dem Kindeswohl durch diese Zuordnung besser gedient

ist als durch Etablierung einer Eltern-Kind-Zuordnung zwischen Kind und Samenspender (vgl. Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen, BT-Drs. 18/11291, S. 35).

Der Entwurf schließt damit mehrere Regelungslücken (vgl. zu den Umsetzungslücken Löhnig/Runge- FamRZ 2018, 10ff.). Zum einen schließt er die Lücke, die bisher bestand, wenn die Vermutung des § 1592 Nummer 1 BGB nicht mehr greift, sei es, weil die Ehe der beiden Einwilligenden zwischen Befruchtung und Geburt rechtskräftig geschieden wird, sei es, dass ihre Ehe durch Tod aufgelöst wird und das Kind mehr als 300 nach der Auflösung geboren wird; § 1593 Satz 1 BGB. Zum anderen sorgt er dafür, dass ein Mann, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, zusammen mit ihr in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat, um gemeinsam Eltern eines Kindes zu werden, dann entgegen seiner ursprünglichen Zusage nach der Geburt die Vaterschaft doch nicht anerkennen will, an seinem zuvor erklärten Willen festgehalten werden kann. Dasselbe gilt im Falle eines lesbischen Paares für die Frau, die mit der Mutter nicht verheiratet ist, aber mit ihr gemeinsam zur Realisierung eines gemeinsamen Kinderwunsches in deren künstliche Befruchtung eingewilligt hat. Ein Grund, heterosexuelle und lesbische Paare in diesem Kontext unterschiedlich zu behandeln, ist nicht ersichtlich: Sowohl der einwilligende Mann als auch die Frau, die die Rolle der Mit-Mutter anstrebt, haben keine genetische Verbindung zu dem Kind, sondern haben als intendierter Elternteil durch die Einwilligung in die ärztlich assistierte künstliche Befruchtung einen wesentlichen Beitrag zur Zeugung des Kindes geleistet und gleichzeitig ihren Willen zur Übernahme elterlicher Verantwortung signalisiert (vgl. Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, These 51, S. 70).

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Feststellung des Samenspenders bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung als Vater trotz leiblicher Vaterschaft (vgl. § 1598b BGB-E) nicht möglich sein soll. Nummer 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 1600d Absatz 4 BGB, wonach der Samenspender bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samen aus einer Samenbank, also einer Entnahmeeinrichtung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes, von der Feststellung als Vater ausgeschlossen sein soll. Die Regelung in Nummer 2 soll künftig den Ausschluss der Feststellbarkeit des Samenspenders als Vater unter bestimmten Voraussetzungen auch auf den Fall der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mit privat gespendetem Samen erstrecken. Erfasst werden – wie schon nach bisherigem Recht – auch Fälle, in denen eine alleinstehende Mutter eine ärztlich assistierte Befruchtung durchführen lässt. Es wäre willkürlich, die Feststellbarkeit der Vaterschaft des Samenspenders davon abhängig zu machen, ob dem Kind ein zweiter Wunschelternteil zugeordnet wird oder nicht, zumal der Samenspender keine Möglichkeit hat zu verhindern, dass sein Spermium bei einer alleinstehenden Frau verwendet wird (vgl. Helms, DJT-Gutachten 2016, S. F 21).

Die schon mit dem Samenspenderregistergesetz eingeführte Formulierung ist allerdings insoweit missverständlich, als der Samenspender auf rein tatsächlicher und medizinischer Ebene selbstverständlich qua leiblicher Vaterschaft als Vater festgestellt werden könnte, dies aber rechtlich nicht zugelassen werden soll. Der Wortlaut der Regelung, die mit dem Samenspenderregistergesetzes eingeführt wurde, wurde daher überarbeitet. Der Text stellt nunmehr darauf ab, dass „eine gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater ausgeschlossen“ ist, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand beabsichtigt ist. Der Feststellungsausschluss gilt nach dem eindeutigen Wortlaut wie bisher nicht bei privater, d.h. nicht ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung, so dass der private Samenspender bei einer Selbstinsemination durchaus auch gerichtlich als Vater festgestellt werden kann.

Bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung ist es mithin egal, ob es sich um eine offizielle Samenspende oder um privat gespendeten Samen handelt, sofern der schriftliche Verzicht des Spenders auf die Elternschaft und das Einverständnis des Spenders mit der Datenspeicherung vorliegen. Dann soll der Fall privat gespendeten Samens wie der Fall einer offiziellen Samenspende behandelt werden. Im Fall der privaten Samenspende hat der Samenspender seinen Samen nicht einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) zur Verfügung gestellt – dies lässt sich sprachlich in knappen Worten zum Ausdruck bringen durch „ohne dass die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen“. Weiter muss er ausdrücklich auf die Elternschaft verzichtet haben, denn nur dann steht außer Zweifel, dass der Spender nicht auch rechtlicher Vater werden möchte. Der Samenspender könnte allerdings theoretisch die Vaterschaft noch im Wege der Anerkennung erwerben, sofern die erforderliche Zustimmung dazu erteilt wird.

Da das Register nach § 1 des Samenspenderregistergesetzes kurz „Samenspenderregister“ heißt, genügt hier das Einverständnis mit der Datenaufnahme in dieses. Um klarzustellen, welche Daten das Einverständnis des Samenspenders umfassen soll, wird auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 SaRegG genannten Daten Bezug genommen. Die aufzunehmenden Daten sind mithin der Name und, falls abweichend, der Geburtsname, der Vorname, Geburtstag und Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Samenspenders.

Nach dem Entwurf muss der Verzicht des Spenders auf die Elternschaft „ausdrücklich“ erfolgen. Dadurch wird klargestellt, dass eine konkludente Verzichtserklärung bei privat gespendetem Samen nicht genügt, um den Spender aus der Vaterrolle zu entlassen. Dies ist im Hinblick auf die statusrechtliche Tragweite der Erklärung sinnvoll. Auch für den intendierten Elternteil erhöht sich dadurch die Rechtssicherheit im Hinblick auf die Frage, ob der Samenspender auf die Elternschaft verzichtet hat. Ob die Daten auch tatsächlich in das Register aufgenommen worden sind, wird nicht zur Voraussetzung gemacht, weil der Samenspender und auch die intendierten Eltern die Aufnahme in das Register letztlich nicht beeinflussen können, und die Frage, ob der Samenspender als Vater oder der intendierte Vater oder die intendierte Mit-Mutter als Elternteil festgestellt werden kann, letztlich nicht von der ordnungsgemäßen Aufnahme der Daten abhängen soll. Die beteiligten Personen haben mit Abgabe ihrer Erklärungen das ihnen Mögliche getan, um die gewünschte Rechtsfolge eintreten zu lassen. Was die Erfassung und Einstellung der oben genannten Daten des Samenspenders in das Samenspenderregister betrifft, sind die Regelungen des Samenspenderregistergesetzes einschlägig.

Zu Satz 2:

Die Regelung des Satzes 2 dient der Erfassung der Embryospende in den Fällen, in denen nicht eine Eizelle der Mutter mittels Samen eines Dritten befruchtet wurde, sondern in denen die Mutter eine bereits befruchtete Eizelle einer anderen Frau erhalten hat, weil sie beispielweise selbst über keine verwendbaren Eizellen verfügt. In diesen Fällen sind sowohl die genetische Mutter als auch der genetische Vater nicht mit den jeweiligen Wunscheltern identisch. Deshalb könnte in diesen Fällen zwar nicht die Mutterschaft der Geburtmutter (§ 1591 BGB-E, diese ist nicht anfechtbar), wohl aber die Elternschaft des intendierten Elternteils, d.h. des rechtlichen Vaters bzw. der rechtlichen Mit-Mutter, angefochten werden. Mit der Regelung des Satzes 2 ist die Feststellung als Vater für den Mann, der den Samen gegeben hat, aus dem der Embryo entstanden ist, in den Fällen des Satzes 1 nun ebenfalls ausgeschlossen. Seine Feststellung ist ausgeschlossen, wenn in seiner Person die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 vorliegen.

Letztlich ist damit auch die Anfechtung des Samenspenders bei ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und ebenso die Anfechtung durch den Mann, der den Samen gegeben hat, aus dem der Embryo entstanden ist, aus-

geschlossen, weil § 1600 Absatz 2 BGB-E (Ausschluss der Anfechtungsberechtigung des Samenspenders) auf § 1598c Absatz 1 BGB-E insgesamt Bezug nimmt.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft für ein durch künstliche Befruchtung mit Spendersamen eines Dritten gezeugtes Kind soll nach dem Entwurf nur möglich sein, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, also die künstliche Befruchtung ärztlich unterstützt wurde und eine „offizielle Samenspende“ verwendet wurde oder die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 vorlagen. Bei privater Insemination greift die Vorschrift mithin nicht; dies ergibt sich unmittelbar aus dem Verweis auf die Fälle des Absatzes 1.

Nach dem Entwurf kann der intendierte Vater oder die intendierte Mit-Mutter bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 gerichtlich als solcher bzw. solche festgestellt werden, wenn er oder sie in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat. Die Einwilligungen der beiden intendierten Eltern müssen also inhaltlich übereinstimmen, sie müssen jedoch nicht zeitgleich, sondern können auch nacheinander abgegeben werden. Durch die Benennung als Einwilligung wird klargestellt, dass diese vor der künstlichen Befruchtung vorgelegen haben muss, (vgl. die Legaldefinition in § 183 Absatz 1 BGB) im Gegensatz zur nachträglichen Genehmigung, (vgl. § 184 Absatz 1 BGB); diese ist nicht möglich.

Intersexuelle zweite Elternteile werden nach ihrer Wahl als Vater oder als Mit-Mutter festgestellt (vgl. Begründung zu Nummer 16, § 1600h).

Durch die Regelung in Satz 1 des Entwurfs, dass nur einwilligen kann, wer volljährig ist, wird im Hinblick auf die Konsequenzen der Einwilligung (ggf. in Verbindung mit den Erklärungen des Samenspenders nach Absatz 1 Nummer 2) die Möglichkeit der Einwilligung mit dem Ziel der Erlangung der Elternstellung auf Volljährige beschränkt, und zwar sowohl für den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter als auch für die Mutter. Dadurch soll im Interesse des Kindeswohls verhindert werden, dass Minderjährige im Wege der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung Eltern werden.

Zu Satz 2:

Die Regelung des Entwurfs in Satz 2, dass bei Einwilligung mehrerer Personen die letzte Einwilligung vor der Übertragung des Samens (bei intrakorporaler künstlicher Befruchtung; s.o.) oder dem Transfer der befruchteten Eizelle (bei extrakorporaler künstlicher Befruchtung; s.o.) auf die Mutter maßgeblich ist, ist notwendig für den Fall, dass nacheinander mehrere Personen gemeinsam mit der Mutter in eine künstliche Befruchtung eingewilligt haben, diese jedoch nicht durchgeführt wurde und die vorherigen Einwilligungen nicht widerrufen worden sind. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Mutter aus den – mangels Widerruf – vorliegenden Einwilligungen verschiedener Väter bzw. Mit-Mütter ohne weiteres Zutun des Einwilligenden den künftigen zweiten Elternteil auswählen kann, obwohl bei der Person, die zuletzt eingewilligt hat, am ehesten zu vermuten ist, dass sie die Rolle des zweiten Elternteils ausfüllen will und dies auch tun wird. Ihre Einwilligung soll daher maßgeblich sein.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Für alle in den Absätzen 1 und 2 genannten Erklärungen, d.h. die Einwilligungen von Mutter, zukünftigem Vater oder zukünftiger Mit-Mutter sowie den Verzicht und das Einver-

ständnis des Samenspenders, soll zwingend die Schriftform nach § 126 BGB gelten. Das bedeutet, dass die Einwilligungserklärung von der intendierten Mutter, dem intendierten Vater oder der intendierten Mit-Mutter eigenhändig unterschrieben oder mit beglaubigtem Handzeichen versehen werden muss (§ 126 Absatz 1 BGB). Alternativ ist auch eine notarielle Beurkundung möglich – diese ersetzt dann die Schriftform (§ 126 Absatz 4 BGB) –, jedoch nicht zwingend erforderlich. Zweck der Vorschrift ist zunächst die Gewährleistung der Rechtssicherheit im Hinblick darauf, ob die nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderlichen Erklärungen vorliegen; eine konkludente Erklärung genügt folglich nicht. Die Schriftform dient weiter der Beweiserleichterung und verhindert, dass das Gericht im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft auf die ggf. widersprüchlichen Angaben der Beteiligten oder die Aussagen von Zeugen angewiesen ist.

Der Arbeitskreis Abstammungsrecht hat sich demgegenüber mehrheitlich dafür ausgesprochen, für die Einwilligungen der Mutter und des intendierten Vaters oder der intendierten Mit-Mutter (vgl. Thesen 36 und 51) die zwingende notarielle Beurkundung anzuordnen. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass mit einer öffentlichen Beurkundung nicht nur ein sicherer Nachweis der Abgabe der Erklärungen, sondern auch eine Belehrung über die rechtlichen Folgen durch den beurkundenden Notar verbunden sei (Notare sind nach dem Beurkundungsgesetz zur Belehrung über die rechtlichen Folgen verpflichtet).

Nach dem Entwurf soll jedoch die Schriftform genügen, um die Hürde zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach Absatz 2 nicht zu hoch zu legen; der Nachweis der Abgabe der Einwilligungen nach Absatz 2 ist auch durch das Schriftformerfordernis gesichert. Der vorgesehene Verzicht auf das Erfordernis der öffentlichen Beurkundung erleichtert es allen Beteiligten, also der Mutter, dem intendierten Vater oder der intendierten Mit-Mutter und dem Samenspender, die gesetzlich vorgesehene Form einzuhalten, weil es einer Beteiligung einer weiteren Person, nämlich eines Notars, nicht bedarf. Nachdem die künstliche Befruchtung nach Absatz 1 jedenfalls ärztlich unterstützt vorgenommen werden muss, um die Möglichkeit der späteren Feststellung des intendierten Vaters oder der intendierten Mit-Mutter zu gewährleisten, kann eine ausreichende Belehrung auch durch die Kinderwunschklinik erfolgen. Eine entsprechende Pflicht zur Belehrung durch die Kinderwunschklinik ließe sich z.B. durch Aufnahme entsprechender Regelungen in den Pflichtenkatalog bei Kinderwunschbehandlungen einführen.

Hinter dem Absehen vom Beurkundungszwang steht die Erwartung, dass sich die Chancen der Einhaltung des Formerfordernisses des Absatzes 3 erhöhen. Ziel des Entwurfs ist es nämlich, möglichst dafür zu sorgen, dass dem Kind ein zweiter Elternteil zugeordnet werden kann, ohne die Voraussetzungen einer Feststellungsmöglichkeit bei Zeugung des Kindes mittels Samenspende eines Dritten zu überspannen. Es soll insbesondere verhindert werden, dass bei einer durch die Kinderwunschklinik trotz fehlender öffentlicher Beurkundung durchgeführten Behandlung eine gerichtliche Feststellung nicht möglich ist, falls eine Vaterschaft bzw. eine Mit-Mutterschaft nicht qua Ehe mit der Mutter des Kindes oder qua Anerkennung der Vater- oder Mit-Mutterschaft besteht und von den Beteiligten auch nicht angestrebt wird.

Die elektronische Form des § 126a BGB soll nach dem Entwurf ausgeschlossen sein. Das Schriftformerfordernis soll nicht nur der Beweissicherheit dienen, sondern auch eine Warnfunktion für die nach § 1598c BGB-E an der Zeugung des Kindes beteiligten Personen erfüllen. Diese Warnfunktion kann eine in der elektronischen Form abgegebene Erklärung nicht in der gleichen Weise erfüllen wie eine schriftliche Erklärung. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 623 BGB für die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Zu Satz 2:

Weiter wird nach dem Entwurf, ebenso wie für die Zustimmung der Mutter (§ 1596 Absatz 1 Satz 2 BGB-E) und des Kindes (§ 1596 Absatz 2 Satz 3 BGB-E) zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft, die entsprechende Anwendung der für die Anerkennung geltenden Regelung des § 1594 Absatz 3 BGB-E angeordnet. Danach kann eine Anerkennung nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Das soll für die Erklärungen nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, also die Erklärungen des Samenspenders und die Einwilligungen der Mutter und des intendierten Elternteils, entsprechend gelten, da sie in ihrer Bedeutung für die statusrechtliche Zuordnung des Kindes zu einem Elternteil einer Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft vergleichbar sind.

Weiter ordnet der Entwurf, wie schon für die Zustimmung der Mutter und des Kindes zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft, die entsprechende Anwendung der Regelung des § 1595 BGB-E an. Dieser enthält eine Regelung bei Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit des Anerkennenden. Danach kann der Anerkennende bei Erklärung der Anerkennung im Falle seiner Geschäftsunfähigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter, also seine Eltern, seinen Betreuer, einen Vormund oder einen Ergänzungspfleger, vertreten werden. Aus der angeordneten entsprechenden Anwendung von § 1595 BGB-E folgt, dass die Erklärung der Einwilligung (Absatz 2) bei Geschäftsunfähigen durch deren gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts bzw. Betreuungsgericht erfolgen kann. Dasselbe gilt für die Erklärung des Verzichts auf die Elternrolle und des Einverständnisses mit der Aufnahme der eigenen Daten in das Samenspenderregister durch den Samenspender (Absatz 1), auch wenn dies in der Praxis kaum eine Rolle spielen dürfte. Minderjährige Samenspender, soweit sie als solche überhaupt in Betracht kommen, müssen die Erklärungen nach § 1598 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E, sofern sie nicht geschäftsunfähig sind, selbst abgeben (vgl. § 1595 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB-E). Eine Vertretung von Minderjährigen bei Erklärung der Einwilligung nach Absatz 2, gleich ob beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig, ist hingegen nicht möglich, weil die Einwilligung gemäß Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz nur durch Volljährige erklärt werden kann.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Mit der Regelung in Satz 1 wird durch den Entwurf unmissverständlich klargestellt, dass die Einwilligungen der Mutter, des zukünftigen Vaters oder der zukünftigen Mit-Mutter widerrufen werden können. Eine Bezugnahme auf die Regelung des Absatzes 3 ist nicht vorgesehen, weil der Widerruf der Einwilligungen der intendierten Eltern nicht dem in Absatz 3 geregelten Schriftformerfordernis unterliegen soll. Der Widerruf kann somit auch mündlich erklärt werden. Auf die mit der Schriftform verbundene erleichterte Beweisbarkeit des Widerrufs soll verzichtet werden, um es den Erklärenden auch in Situationen, in denen Zeitdruck bezüglich der Erklärung des Widerrufs besteht, zu ermöglichen, die zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen, und zwar auch dann, wenn keine Möglichkeit besteht, ein Schriftstück abzufassen, weil z.B. Schreibutensilien nicht vorhanden sind. Ein solcher Zeitdruck kann sich insbesondere aus der Regelung im folgenden Satz 2 ergeben, die eine Zeitbeschränkung für die wirksame Abgabe eines Widerrufs im Sinne des Absatzes 1 enthält.

Da der Entwurf in Satz 1 die Widerrufsmöglichkeit lediglich auf die in Absatz 2 genannten Erklärungen beschränkt, ergibt sich für die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Erklärungen des Samenspenders, nämlich die Erklärung des Verzichts auf die Elternrolle und die Erklärung seines Einverständnisses mit Aufnahme seiner Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes, dass diese nicht widerrufen werden können. Dadurch soll die Position der intendierten Eltern geschützt werden. Der Samenspender soll nach Abgabe seiner Erklärungen keinen Einfluss auf das weitere Geschehen haben, insbesondere nicht darauf, ob eine Feststellung des intendierten Elternteils neben der Mutter als rechtlicher Elternteil möglich ist.

Zu Satz 2:

Auch Satz 2 enthält die Anordnung, dass für den Widerruf der in Satz 1 genannten Erklärungen – die Einwilligungen nach Absatz 2 – wie auch für die Einwilligungen selbst § 1594 Absatz 3 BGB-E entsprechend anwendbar sein soll. Somit kann auch der Widerruf der Einwilligungen wie die Einwilligung selbst nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Nach dem Entwurf soll auf den Widerruf auch § 1595 BGB-E entsprechend anwendbar sein und damit der Widerruf für eine geschäftsunfähige Person auch durch deren gesetzlichen Vertreter nach Genehmigung durch das Betreuungsgericht erklärt werden können. Trotz des Verweises auf § 1595 BGB-E kann für eine minderjährige geschäftsunfähige Person der Widerruf jedoch nicht durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes – das sind in der Regel die Eltern – erklärt werden, weil sich aus Absatz 2 ergibt, dass nur volljährige Personen die Einwilligung nach Absatz 2 erklären können; insoweit besteht schon tatsächlich kein Bedarf.

Zu Satz 3:

Mit der Regelung des Satzes 3 begrenzt der Entwurf die Möglichkeit des Widerrufs nach Satz 1 auf den Zeitraum vor der Übertragung des Samens bzw. dem Transfer der bereits befruchteten Eizelle auf die Mutter. Die intendierten Eltern sollen entsprechend der Empfehlung des AK Abstammungsrecht an ihre Einwilligungen dann gebunden sein, wenn der Zeugungsvorgang des Kindes abgeschlossen ist und es lediglich noch vom natürlichen Verlauf abhängt, ob daraus ein Kind entsteht. Der Zeugungsvorgang ist dann abgeschlossen, wenn entweder der Samen auf die Frau übertragen wurde (intrakorporale Befruchtung; s.o.) oder die befruchtete Eizelle, welche außerhalb des Körpers der Mutter befruchtet wurde, auf die Mutter transferiert wurde (extrakorporale Befruchtung; s.o.). Deshalb stellt der Entwurf auf diese Zeitpunkte ab. Vergleicht man die Situation mit dem Fall der natürlichen Zeugung, so können die zeugenden Eltern – sieht man von einer evtl. Abtreibung des Fötus ab – mit dem Abschluss des Zeugungsvorgangs die biologisch vorgegebene Entwicklung hin zu ihrer Elternschaft (die Mutter wird rechtlicher Elternteil nach § 1591 BGB-E, der biologische Vater kann gemäß § 1598b BGB-E als rechtlicher Elternteil festgestellt werden) ebenfalls nicht mehr aufhalten, womit die Gleichbehandlung von ärztlich unterstützter künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und natürlicher Zeugung für die Frage der Widerrufsmöglichkeit hergestellt ist.

Zu Nummer 11 (§ 1599 BGB)

Wie auch § 1599 BGB enthält § 1599 BGB-E die Regelungen zu denjenigen Fällen, in denen die Primärzuordnung des Vaters oder der Mit-Mutter nach den §§ 1592 und 1593 BGB-E nicht gelten soll. Dies betrifft in Absatz 1 wie bisher den Fall, dass aufgrund einer Anfechtung der Elternstellung rechtskräftig festgestellt ist, dass eine Person nicht Elternteil des Kindes ist. Die Absätze 2 und 3 betreffen den Fall der sogenannten Dreier-Erklärung zwischen einem Anerkennenden, der Mutter und dem rechtlichen zweiten Elternteil des Kindes, die nach bisher geltendem Recht nur scheidungsakzessorisch möglich ist. Der Entwurf ergänzt die bisherige Regelung um die Möglichkeit einer im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zur Geburt des Kindes abgegebene „Dreier-Erklärung“. Die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen gelten gemäß § 21 LPartG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, dem zufolge Regelungen zu Ehegatten und Ehe nach dem 22. Dezember 2018 entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten, auch für Lebenspartner, die mit der Mutter des Kindes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch das Anfügen des Begriffs der Mit-Mutterschaft soll schon in der Überschrift klargestellt werden, dass die Regelung nicht nur

für die Vaterschaft nach § 1592 Absatz 1 BGB-E, sondern auch für die Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 2 BGB-E Geltung beansprucht.

Zu Buchstabe b

Die nach dem Entwurf vorgenommene Änderung greift nicht in den Regelungsgehalt des § 1599 Absatz 1 BGB ein, sondern ist Folgeänderung, die im Hinblick auf die Regelung des Entwurfs in § 1592 BGB-E, hier die Anfügung der Definition der Mit-Mutter in § 1592 Absatz 2 BGB-E, erforderlich wird. Dementsprechend wird die Zitierung des § 1592 BGB an die Regelung des § 1592 BGB-E angepasst und durch Einfügung der Wörter „oder die Frau nicht die Mit-Mutter“ klargestellt, dass § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E sowie § 1593 BGB-E auch dann nicht gelten, wenn rechtskräftig aufgrund Anfechtung der Elternstellung festgestellt wurde, dass die Frau nicht Mit-Mutter ist. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft sollen künftig nach dem Entwurf in § 1600a Absatz 1 BGB-E geregelt werden.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 2:

§ 1599 Absatz 2 BGB-E enthält nach dem Entwurf die sogenannte Dreier-Erklärung. Danach soll die Primärzuordnung nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1 BGB-E sowie § 1593 BGB-E dann nicht gelten, wenn mit Zustimmung der bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheirateten Person (dem rechtlichen Elternteil gemäß § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 BGB-E) eine dritte Person die Vaterschaft oder die Mit-Mutterschaft anerkennt. Weitere Voraussetzungen finden sich in Satz 1 Nummer 1 und 2.

Zu Satz 1:

Die Regelung in Satz 1 ermöglicht es, ohne die Durchführung eines Anfechtungsverfahrens im Sinne von Absatz 1 dieser Vorschrift den rechtlichen Elternteil neben der Mutter einvernehmlich neu zu bestimmen. Dies geschieht mittels Anerkennung der Elternschaft durch einen Dritten und Zustimmung der Person, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder in den zurückliegenden 300 Tagen vor der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war und deswegen nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 BGB-E oder § 1593 BGB-E rechtlicher Elternteil des Kindes ist; dies kann ein Mann oder eine Frau sein. Die Regelung stellt eine deutliche Vereinfachung gegenüber der ansonsten einzig bestehenden Möglichkeit dar, mittels Anfechtung der Vater- oder Mit-Mutterschaft und ggf. anschließender gerichtlicher Feststellung nach den §§ 1598a bis 1598c BGB-E einen Wechsel in der rechtlichen Elternschaft auf der zweiten Elternstelle neben der Mutter des Kindes herbeizuführen. Dem Kind kann auf diese Weise schnell und ohne zeit- und kostenaufwendiges gerichtliches Verfahren diejenige Person als Elternteil zugeordnet werden, von der aufgrund der Anerkennung zu erwarten ist, dass sie entweder genetischer Vater des Kindes ist oder zusammen mit der Mutter in eine ärztliche unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten bei gleichzeitigem Verzicht des Samenspenders auf die Elternrolle eingewilligt hat. Anders als vom bisherigen rechtlichen Elternteil, der der Übernahme der Elternschaft zustimmen muss, ist von ihr zu erwarten, dass sie die elterliche Verantwortung für das Kind neben der Mutter übernehmen will.

Wie nach bisher geltendem Recht unterliegt die Anerkennung der dritten Person in vollem Umfang den für die Anerkennung der Elternschaft geltenden Bestimmungen der §§ 1594 bis 1598 BGB-E. Nach § 1596 Absatz 1 BGB-E ist über die Zustimmung des rechtlichen Vaters oder der rechtlichen Mit-Mutter hinaus auch die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung des Dritten erforderlich. Eine Zustimmung der Mutter auch als gesetzliche Ver-

treterin des Kindes ist nur dann erforderlich, wenn es sich um ein zwischen 14 und 18 Jahre altes, geschäftsunfähiges Kind handelt, weil sie nur im Fall des § 1596 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BGB-E gemäß den §§ 1596 Absatz 2 Satz 2, 1595 Absatz 1 Satz 3 BGB-E das Kind vertritt. Dies ergibt sich aus § 1596 Absatz 2 BGB-E, wonach eine Zustimmung des Kindes nur erforderlich ist, wenn dieses 14 Jahre alt ist oder die Mutter nicht Inhaberin der elterlichen Sorge für das Kind ist. Im Fall des § 1596 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E vertritt nicht die Mutter das Kind – sie hat ja nicht die elterliche Sorge inne –, sondern dessen gesetzlicher Vertreter, also ein Vormund bzw. Ergänzungspfleger, kann mit Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts nach den §§ 1596 Absatz 2 Satz 2, 1595 Absatz 1 Satz 3 BGB-E die Zustimmung erklären. Der Fall, dass eine Vertretung des Kindes durch die Mutter erforderlich ist – relevant ist insoweit nur die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2, weil Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 voraussetzt, dass das Kind bei Anerkennung nicht älter als acht Wochen ist –, dürfte in der Praxis jedoch kaum vorkommen, weil nicht damit zu rechnen ist, dass das Scheidungsverfahren derartig lange dauern wird, dass das Kind bei der Anerkennung bereits 14 Jahre alt ist. Ist das Kind tatsächlich bereits 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig, stimmt es nach § 1596 Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB-E selbst zu, einer Zustimmung durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes bedarf es dann nicht. In der Regel werden mithin die Anerkennung der dritten Person, die Zustimmungen der Mutter und des rechtlichen Vaters bzw. der rechtlichen Mit-Mutter zur Anerkennung ausreichend sein.

Zu Nummer 1:

Die Regelung erweitert die nach bisherigem Recht bestehende Möglichkeit, abhängig von der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens durch Anerkennung der Elternschaft und Zustimmung durch den bisherigen rechtlichen Vater oder die rechtliche Mit-Mutter einen Wechsel in der rechtlichen Elternschaft vom rechtlichen Elternteil auf die anerkennende Person vorzunehmen, indem dies nach dem Entwurf auch in einem Zeitfenster von vor der Geburt des Kindes bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes möglich sein soll. Die Regelung soll es über das geltende Recht hinaus ermöglichen, auch im Fall eines sogenannten verziehenen Seitensprungs, ohne dass also ein Scheidungsantrag gestellt wird, auf einvernehmliche Weise den rechtlichen Elternteil auszuwechseln, wenn Einigkeit besteht, dass der Seitensprungspartner die rechtliche Elternschaft für das Kind übernehmen soll. Für die aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderliche Einschränkung dieser Möglichkeit sorgt das kurze Zeitfenster, insbesondere nach der Geburt des Kindes.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 des Entwurfs behält inhaltlich die Regelung des geltenden Rechts zu dem Zeitraum, in dem bei Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens ein einvernehmlicher Wechsel der Vater- oder Mit-Mutterschaft noch vorgenommen werden kann, bei. Die Möglichkeit der scheidungsakzessorischen Anerkennung soll wie bisher auch bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses bestehen, um dem Ex-Ehepartner der Mutter und rechtlichem Elternteil des Kindes den Umweg über eine Anfechtung zu ersparen, wenn klar ist, dass der neue Partner oder die neue Partnerin der Mutter als „Dritter“ rechtlicher Elternteil sein soll.

Im Vergleich zum geltenden Recht wurde lediglich das Erfordernis der Rechtskraft der Scheidung für die Wirksamkeit der Anerkennung des Dritten (vgl. § 1599 Absatz 2 Satz 3 BGB) aufgegeben; dies hat auch der AK Abstammungsrecht empfohlen (These 20). Das bedeutet, dass die Anerkennung des Dritten in dem Moment wirksam wird, in dem sowohl sie als auch die zur Anerkennung erforderlichen Zustimmungen der Mutter und gegebenenfalls des Kindes sowie die Zustimmung des rechtlichen Vaters bzw. der rechtlichen Mit-Mutter vorliegen. Ein Abwarten der rechtskräftigen Entscheidung über den Scheidungsantrag ist nach dem Entwurf nicht mehr erforderlich. Das Kind hat mithin nicht während des möglicherweise mehrjährigen Scheidungsverfahrens noch den Ehegatten der

Mutter als Elternteil, sondern erhält zu einem frühen Zeitpunkt diejenige Person, die die elterliche Verantwortung übernehmen will, als rechtlichen Elternteil neben der Mutter. Sollten sich die Ex-Ehepartner wieder aussöhnen und den Scheidungsantrag zurückziehen, bleibt allerdings der Dritte rechtlicher Elternteil, wenn er entweder der leibliche Vater ist oder im Fall der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gemeinsam mit der Mutter in diese eingewilligt hat oder die Voraussetzungen für eine Feststellung als Vater oder Mit-Mutter nach den §§ 1598a, 1598c BGB-E vorliegen; dann ist nämlich eine Anfechtung nicht erfolgsversprechend (vgl. Begründung zu Nummer 13).

Zu Satz 2:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden § 1599 Absatz 2 Satz 1 BGB, soweit dieser normiert, dass § 1594 Absatz 2 BGB nicht anzuwenden ist. Der Grundsatz des § 1594 Absatz 2 BGB-E, wonach eine Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nicht wirksam wird, solange eine andere Person Vater oder Mit-Mutter ist, wird mithin auf die Anerkennung nach § 1599 Absatz 2 Satz 1 BGB-E weiterhin nicht angewendet, weil diese ansonsten – eine bestehende Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft wird von § 1599 Absatz 2 Satz 1 BGB-E ja vorausgesetzt – nicht wirksam werden könnte und die Regelung damit keine Anwendung finden würde.

Der Normbefehl in Satz 2 bezieht sich nur auf § 1594 Absatz 2 Satz 1 BGB-E und nicht auch auf § 1594 Absatz 2 Satz 2 BGB-E. Die Anordnung der schwebenden Unwirksamkeit der Anerkennung im Falle der Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft nach § 1594 Absatz 2 Satz 2 BGB-E ist unter den Voraussetzungen des § 1599 Absatz 2 BGB-E nicht einschlägig, da Voraussetzung für ein solches Verfahren ist, dass dem Kind kein Vater oder keine Mit-Mutter zugeordnet ist (vgl. § 1598a Absatz 1 BGB-E). Absatz 2 Satz 1 setzt hingegen gerade voraus, dass dem Kind bereits ein zweiter Elternteil zugeordnet ist.

Zu Absatz 3:

Der nach dem Entwurf angefügte Absatz 3 entspricht in seinem Regelungsgehalt § 1599 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz BGB. Danach gelten für die Zustimmung des rechtlichen Vaters oder der rechtlichen Mit-Mutter, also der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, im Wesentlichen die Vorschriften zur Anerkennung entsprechend. Die Regelung wurde um der besseren Übersichtlichkeit willen aus Absatz 2 herausgelöst und in einen eigenen Absatz 3 überführt.

Zu Nummer 12 (§ 1600 BGB)

Nach dem Entwurf enthält § 1600 BGB-E entsprechend der Überschrift der Norm nur noch Regelungen zu den Anfechtungsberechtigten. Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anfechtung (derzeit § 1600 Absatz 2 BGB) sollen künftig in § 1600a BGB-E geregelt werden. Damit wird ein systematisch klarer Aufbau der Regelungen zur Anfechtung der Elternschaft verfolgt.

Zu Buchstabe a

Wie auch schon im geltenden Recht enthält § 1600 Absatz 1 BGB-E eine Aufzählung der zur Anfechtung der Elternschaft berechtigten Personen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch Einfügung der Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ wird die Anfechtungsberechtigung im Hinblick auf § 1592 Absatz 2 BGB-E, wonach zweiter Elternteil neben der Mutter auch eine Frau als Mit-Mutter sein kann, auch auf die Mit-Mutterschaft erstreckt. Anfechtbar soll

nach dem Entwurf nunmehr neben der Vaterschaft auch die Mit-Mutterschaft sein, aber weiterhin nicht die Mutterschaft.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung in Absatz 1 Nummer 1 des Entwurfs betrifft die Anfechtung der eigenen Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft und greift die Unterfälle von § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB-E sowie § 1592 Absatz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E auf. Über die Erstreckung auf die Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 2 BGB-E und Änderung der Bezugsnormen hinaus ist damit keine inhaltliche Änderung des § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB verbunden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Entwurf übernimmt in Absatz 1 Nummer 2 den Wortlaut des geltenden § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB. Nummer 2 hat wie im geltenden Recht die Anfechtungsberechtigung eines Mannes zum Gegenstand, der zwar nicht rechtlicher Vater ist, aber behauptet und an Eides statt versichert, der Mutter in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Durch die Einfügung der Worte „mutmaßlich leiblicher Vater“ im Klammerzusatz in Nummer 2 wird die Formulierung in Nummer 2 zur Legaldefinition des mutmaßlich leiblichen Vaters. Die Einführung der Legaldefinition dient der Vereinfachung, weil in den nachfolgenden Normen der Wortlaut der Regelung nicht wiederholt werden muss, sondern künftig die Angabe „mutmaßlich leiblicher Vater“ verwendet werden kann.

Erforderlich ist auch nach dem Entwurf weiterhin die Darlegung eines Anfangsverdachts mittels Versicherung an Eides statt. Wie schon in den Gesetzesmaterialien zu § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB dargelegt soll auch nach dem Entwurf die Zulässigkeitsvoraussetzung der eidesstattlichen Versicherung der Beiwohnung vor allem verhindern, dass ein (anonymer) Samenspender anfechtungsberechtigt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH XII ZR 49/11) schließt der Begriff der Beiwohnung eine Anfechtung der durch eine Samenspende entstandenen Vaterschaft eines anderen durch den Samenspender aber nicht generell aus. Vielmehr gebieten Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung eine Anwendung der Vorschrift auch auf eine ohne Geschlechtsverkehr mögliche leibliche Vaterschaft des Anfechtenden, „wenn der Zeugung des Kindes keine auf die (ausschließliche) Vaterschaft eines Dritten als Wunschvater gerichtete Vereinbarung im Sinne von § 1600 Absatz 5 BGB [d.h. des heutigen Absatzes 4] vorausgegangen ist“ (BGH a.a.O.) Der Samenspender ist daher nicht zur Anfechtung berechtigt, wenn ein Fall der sogenannten konsentierten heterologen Insemination vorliegt. Dies ist der Fall, wenn aufgrund einer Absprache zwischen allen Beteiligten von vornherein klar ist, dass ausschließlich ein anderer Mann als der biologische Vater rechtlicher Vater oder eine Frau rechtliche Mit-Mutter werden soll.

Zu Doppelbuchstabe dd und ee

Neu in § 1600 Absatz 1 BGB eingefügt wird durch den Entwurf die Regelung in § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E, wodurch die bisherigen Nummern 3 und 4 des § 1600 Absatz 1 BGB zu Nummer 4 und 5 des § 1600 Absatz 1 BGB-E werden. Anfechtungsberechtigt ist danach auch die mit der Mutter verheiratete oder nicht-verheiratete Person, die als ihr Partner bzw. ihre Partnerin mit ihr in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat und nicht bereits Vater oder Mit-Mutter ist. Diese Person wird durch die Regelung legaldefiniert als intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter, um auch hier eine Vereinfachung der nachfolgenden Normen zu ermöglichen.

Die Aufnahme des intendierten Vaters und der intendierten Mit-Mutter als Anfechtungsberechtigte resultiert aus § 1598c BGB-E, wonach, sofern die in § 1598c Absatz 1 und 3 BGB-E enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind, diejenige Person als Vater oder Mit-

Mutter festgestellt werden kann, die in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat. Um dem danach „richtigen“ Vater oder der „richtigen“ Mit-Mutter, die zu Recht davon ausgehen konnte, die zweite Elternstelle zu erwerben, bei dem Bemühen, diese einzunehmen, zur Durchsetzung zu verhelfen, müssen auch der intendierte Vater und die intendierte Mit-Mutter zur Anfechtung der Elternschaft berechtigt sein.

Der Entwurf verzichtet für die Frage der Anfechtungsberechtigung des intendierten Elternteils darauf, die in § 1598c BGB-E niedergelegten Voraussetzungen für die Feststellung als Vater oder Mit-Mutter auch als Voraussetzungen für die Anfechtungsberechtigung zu verlangen, da dadurch die Frage der Zulässigkeit der Antragstellung zur Anfechtung der Elternschaft überfrachtet würde. Die Voraussetzungen für die Feststellung als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c BGB-E sind erst im Rahmen der Begründetheit zu prüfen; für den Erfolg der Anfechtung des intendierten Elternteils nach § 1600a Absatz 1 Nummer 3 BGB-E müssen sie vorliegen.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung von Absatz 2 wird nunmehr auch gesetzlich klargestellt, dass im Fall der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten, bei der der Samen entweder aus einer Samenbank oder von privat stammt, der Samenspender nicht zur Anfechtung berechtigt sein soll. Damit bildet der Entwurf die bisherige Rechtsprechung nach, welche die Anfechtungsberechtigung des Samenspenders in diesen Fällen verneint, weil eine „Beiwohnung“ im Sinne von § 1600 Absatz 1 Nummer 2 nicht vorliegt (vgl. Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). Da der Samenspender gemäß § 1598c Absatz 1 BGB-E nicht als Vater festgestellt werden kann, soll er auch nicht anfechten können. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung zum Ausschluss der Anfechtung des leiblichen Vaters aufgrund bestehender sozial-familiärer Beziehung zum Kind wird durch den Entwurf in modifizierter Form in § 1600a BGB-E verortet, der nach dem Entwurf die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Anfechtung der Elternschaft enthält.

Zu Buchstabe c

Nach dem Entwurf werden die Absätze 3 und 4 des § 1600 BGB aufgehoben, da sich diese nicht mehr in den vom Entwurf vorgesehenen Regelungsinhalt des § 1600 BGB-E einfügen, der nun nur noch die Regelung zur Anfechtungsberechtigung enthalten soll. Die Regelung des bisherigen Absatzes 3 befindet sich nun in § 1600a Absatz 3 BGB-E, die Regelung des bisherigen Absatzes 4 in § 1600b BGB-E.

Zu Nummer 13 (Einfügung von §§ 1600a bis 1600c BGB-E)

Nach § 1600 BGB-E werden durch den Entwurf die neugefassten §§ 1600a bis 1600c BGB-E eingefügt, die Regelungen zur Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft aufgrund Anfechtung (§ 1600a Absatz 1 BGB-E) und zu den Fällen, in denen eine solche Anfechtung ausgeschlossen ist (§§ 1600a Absatz 2 und 3, 1600b und 1600c BGB-E), enthalten.

Zu § 1600a:

Mit der durch den Entwurf vorgesehenen Neuregelung wird nunmehr abschließend gesetzlich normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Anfechtung der Elternschaft zur Feststellung des Nichtbestehens einer Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft führt. Es sollen im Gegensatz zum geltenden Recht, das nur eine Regelung für die Anfechtung des leiblichen Vaters enthält (§ 1600 Absatz 2 BGB), künftig alle Fälle der Anfechtung explizit erfasst werden, d.h. durch die Vorschrift insbesondere auch geregelt werden, unter welchen

Voraussetzungen bei ärztlich assistierter künstlicher Befruchtung die Anfechtung durch den intendierten Elternteil begründet ist.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 des Entwurfes enthält materiell-rechtliche Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen eine bestehende Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft aufgrund Anfechtung durch Feststellung ihres Nichtbestehens beseitigt wird. Nach dem Entwurf korrespondieren die Regelungen zur Primärzuordnung durch Feststellung der Elternschaft des zweiten Elternteils und die Regelungen zur Sekundärzuordnung durch Anfechtung der Elternschaft des zweiten Elternteils dergestalt, dass der Entwurf für die Frage, ob das Nichtbestehen der Elternschaft festgestellt wird, darauf abstellt, ob die Feststellung der Person, deren Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft angefochten wird, oder die die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft einer anderen Person anfecht, nach den Vorschriften zur Feststellung der Elternschaft des zweiten Elternteils (§§ 1598a bis 1598c BGB-E) möglich wäre, die Feststellungsvoraussetzungen also vorliegen. Liegen die diesbezüglichen Voraussetzungen vor, soll die Anfechtung der Elternschaft keinen Erfolg haben. Dies ist erforderlich, um Wertungswidersprüche zwischen den Regelungen zur Feststellung und den Regelungen zur Anfechtung zu vermeiden, und entspricht im Übrigen auch dem bisherigen Recht. Danach kann eine Anfechtung nur dann Erfolg haben, wenn der rechtliche Vater nicht auch der leibliche Vater ist, seine Vaterschaft also nicht festgestellt werden könnte. Derjenige Elternteil, der als Elternteil gerichtlich festgestellt werden könnte, soll sich grundsätzlich gegenüber einem rechtlichen Elternteil, dessen Elternschaft nicht festgestellt werden könnte, durchsetzen können. Dieser im geltenden Recht verankerte Grundsatz wird im Entwurf beibehalten.

Zu Satz 1:

Zu Nummer 1:

Mit der in Nummer 1 enthaltenen Regelung werden nach dem Entwurf nunmehr auch die Fälle der Anfechtung durch einen rechtlichen Elternteil (Vater, Mit-Mutter oder Mutter) oder durch das Kind explizit geregelt. Damit werden die Unterfälle von § 1600 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 und 5 BGB-E aufgegriffen, die die Anfechtungsberechtigung des rechtlichen Vaters oder der rechtlichen Mit-Mutter (§ 1600 Absatz 1 Nummer 1), der Mutter (§ 1600 Absatz 1 Nummer 4) und des Kindes (§ 1600 Absatz 1 Nummer 5) normieren.

Voraussetzung der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft ist nach dieser Regelung, dass der Vater – so er noch nicht rechtlicher Vater wäre – nicht als Vater festgestellt werden könnte, also nicht leiblicher Vater des Kindes ist, oder dass die Voraussetzungen für eine Feststellung als Vater nach § 1598c BGB-E nicht vorliegen, weil beispielsweise die künstliche Befruchtung nicht ärztlich unterstützt durchgeführt wurde (§ 1598c Absatz 1 BGB-E) oder es an übereinstimmenden Einwilligungen der Wunscheltern fehlt (§ 1598c Absatz 2 BGB-E).

Das Nichtbestehen der Mit-Mutterschaft wäre nach der Regelung festzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 1598c BGB-E für eine Feststellung als Mit-Mutter nicht vorliegen. Der Unterschied zum Vater besteht darin, dass eine Feststellung der leiblichen Mutter als Mit-Mutter anders als die Feststellung des leiblichen Vaters als Vater nach § 1598b BGB-E nicht möglich ist, weil nach der Vorschrift des § 1598b BGB-E nur der leibliche Vater als Elternteil festgestellt werden kann. Die Feststellung der Mit-Mutter bleibt somit auf die Fälle des § 1598c BGB-E beschränkt.

Zu Nummer 2:

Die Regelung in Nummer 2 greift § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E auf, mithin den Fall, dass der Anfechtende nicht Vater ist, aber Vater werden möchte, und enthält die nach geltendem Recht in § 1600 Absatz 2 BGB vorgesehene Voraussetzung, dass die Anfechtung der Elternschaft eines oder einer anderen durch den mutmaßlich leiblichen Vater nur Erfolg hat, wenn der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.

Zu Nummer 3:

Für den Fall der Anfechtung der Elternschaft durch den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter im Sinne des § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E regelt der Entwurf in Nummer 3, dass eine solche Anfechtung erfolgreich ist, wenn der intendierte Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter auch gerichtlich als zweiter Elternteil nach § 1598c festgestellt werden könnte. In dieser Konstellation kann der leibliche Vater gerade nicht festgestellt werden, weil dieser unter den Voraussetzungen von § 1598c Absatz 1 BGB-E Samenspender wäre und als solcher von der Feststellung als Vater gemäß § 1598c Absatz 1 BGB-E ausgeschlossen ist. Damit wird sichergestellt, dass diejenige Person, die im Rahmen der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung mittels Spendersamen eines Dritten die Verantwortung für das entstehende Kind übernehmen wollte, dies insbesondere auch gegen eine gemäß § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BGB-E bestehende rechtliche Vaterschaft bzw. gegen eine gemäß § 1592 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BGB-E bestehende rechtliche Mit-Mutterschaft durchsetzen kann, wenn also der Vater oder die Mit-Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet oder verpartnert war oder die Elternschaft anerkannt hat.

Die Regelung ist aufgrund der Einführung der Feststellungsmöglichkeit des § 1598c Absatz 2 BGB-E durch den Entwurf erforderlich, um Wertungswidersprüche im Hinblick auf die Vorschriften zur Primärzuordnung zu vermeiden (s.a. oben zu Absatz 1).

Zu Satz 2:

Mit Einfügung des Satzes 2 vermeidet der Entwurf zum einen einen Wertungswiderspruch zwischen den Regelungen von Absatz 1 Nummer 1 und § 1600b BGB-E und stellt klar, dass der Anfechtungsausschluss in § 1600b BGB-E hier auf jeden Fall gelten soll, d.h. unabhängig davon, ob – wie in Satz 1 Nummer 1 normiert – die Feststellungsvoraussetzungen gegeben sind. Erforderlich ist dies, weil § 1600b BGB-E (siehe unten) einen Anfechtungsausschluss für den Fall jeglicher künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende für Mutter, Vater und Mit-Mutter vorsieht, und zwar auch dann, wenn eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende durchgeführt wurde, bei der die Voraussetzungen des § 1598c BGB-E für die Feststellung als rechtlicher Elternteil nicht vorliegen. Ohne die Regelung des Satzes 2 würde die Anfechtung des Vaters, der Mit-Mutter oder der Mutter im letztgenannten Fall durchgreifen, weil sie nach Absatz 1 Nummer 1 begründet wäre. Der zweite rechtliche Elternteil wäre nämlich weder leiblicher Vater des Kindes – leiblicher Vater ist der Samenspender oder der Mann, mittels dessen Samen der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist –, noch lägen die Voraussetzungen des § 1598c BGB-E vor.

Zum anderen wird durch Satz 2 klargestellt, dass unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen auch der Anfechtungsausschluss nach § 1600c BGB-E gelten soll.

Zu Absatz 2:

Der Entwurf normiert mit Absatz 2, wie das bisher geltende Recht für den anfechtenden leiblichen Vater (§ 1600 Absatz 2 BGB), das Fehlen einer sozial-familiären Beziehung als eine weitere zusätzliche Voraussetzung für den Fall der Anfechtung der Elternschaft des rechtlichen zweiten Elternteils durch den mutmaßlich leiblichen Vater oder den intendier-

ten Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter. Die Regelung beinhaltet, wie auch schon das geltende Recht in § 1600 Absatz 2 BGB, eine gesetzliche Abwägung der Grundrechtspositionen des Anfechtenden und des rechtlichen Elternteils aus Artikel 6 GG; diese fällt dann zugunsten des nach den §§ 1592, 1593 BGB legitimierten (rechtlichen) Elternteils aus, wenn zwischen diesem und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt des Todes des Vaters bestanden hat. Die Beschränkung des Anfechtungsrechts der nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 BGB-E zur Anfechtung Berechtigten entspricht dem Interesse des Kindes an einer Aufrechterhaltung seiner sozial-familiären Beziehung zum rechtlichen Elternteil und dem Prinzip der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit in Statusfragen. Einbezogen in die Regelung des § 1600 Absatz 2 BGB wird nunmehr durch den Entwurf im Hinblick auf § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E und § 1600a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB-E auch die Anfechtung durch den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter. Entsprechend der Grundentscheidung des Entwurfs soll auch hier eine Ungleichbehandlung zwischen dem leiblichen Vater und dem intendierten Elternteil bei Anfechtung der Elternschaft des Vaters oder der Mit-Mutter vermieden werden. Wie das BVerfG in seinem Beschluss vom 25.09.2018 (BvR 2814/17) zudem entschieden hat, muss das Verfahren zur Erlangung der rechtlichen Vaterstellung auch hinreichend effektiv sein. „Auch wenn zwischen dem rechtlichen Vater und den Kindern zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine sozial-familiäre Beziehung besteht, rechtfertigt dies den endgültigen Ausschluss des leiblichen Vaters vom Zugang zur rechtlichen Elternstellung ... nicht ohne Weiteres“ (BVerfG a.a.O., Rn 22). Dabei ist nach dem Beschluss des BVerfG von Bedeutung, ob zwischen dem Anfechtenden und dem Kind ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Die in den Sätzen 1 und 2 vorgeschlagene Regelung trägt dieser Entscheidung Rechnung, die zudem in der Regelung des § 1594 Absatz 2 Satz 2 (siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe c) ihren Niederschlag gefunden hat.

Zu Satz 1:

Voraussetzung für die Feststellung des Nichtbestehens der Elternschaft des zweiten rechtlichen Elternteils nach Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater (vgl. § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E) oder den intendierten Elternteil (vgl. § 1600 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E) soll nach dem Entwurf grundsätzlich sein, dass – kumulativ zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 BGB-E – eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Elternteil, dessen Elternschaft angefochten wird, nicht besteht. Wann eine sozial-familiäre Beziehung in diesem Sinne vorliegt, regelt Absatz 3 in Anlehnung an den bisherigen § 1600 Absatz 3 BGB.

Eine Einschränkung des vorgenannten Grundsatzes nimmt der Entwurf durch die Anfügung der Wörter „es sei denn, das Kind hat den sechsten Lebensmonat noch nicht vollendet.“ am Ende des Satzes 1 vor. Im ersten halben Lebensjahr des Kindes soll eine Anfechtung der Elternschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater, den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter ohne Berücksichtigung einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlichen Elternteil möglich sein. Der leibliche Vater bzw. der mit diesem gleichbehandelte intendierte Elternteil soll sich nach dem Entwurf im ersten halben Lebensjahr des Kindes mit der Anfechtung der Elternschaft des rechtlichen Elternteils durchsetzen können. Dem Kindeswohl entspricht es regelmäßig am ehesten, dass die Person, die mit der Anfechtung zum Ausdruck bringt, Verantwortung für das Kind übernehmen zu wollen, das sie mutmaßlich gezeugt hat oder dessen Entstehung sie durch ihre Einwilligung in eine entsprechende künstliche Befruchtung mitverursacht hat, die rechtliche Elternstellung erlangt. Das Kind wird nicht vaterlos bzw. verliert nicht ersatzlos seinen gegenwärtigen zweiten rechtlichen Elternteil, sondern gewinnt stattdessen die Person als zweiten rechtlichen Elternteil, die am ehesten Gewähr dafür bietet, dauerhaft die Verantwortung für das Kind tragen zu wollen. Mit der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch Beschluss wird nach dem Entwurf aufgrund einer Folgeänderung das entscheidende Gericht in Fällen der Anfechtung der Elternschaft nach § 1600 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 BGB-E gemäß § 182 Absatz 1 FamFG von Amts

wegen nicht nur wie bisher die Vaterschaft des Anfechtenden, sondern ggf. die Mit-Mutterschaft der Anfechtenden festzustellen haben.

Jedenfalls in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes ist die sozial-familiäre Beziehung zum rechtlichen Vater oder zur rechtlichen Mit-Mutter noch nicht gefestigt, weshalb aus psychologischer Sicht empfohlen wird, wichtige Entscheidungen über zugeordnete Bezugspersonen und Lebensmittelpunkte möglichst in diesem Zeitraum zu treffen (vgl. Marvin, Robert / Britner, Preston / Russell, Beth [2016], Normative Development. The Ontogeny of Attachment in Childhood. In: Cassidy, Jude / Shaver, Phillip [Eds.], Handbook of Attachment. Theory, Research, and Clinical Adaptations [3rd Ed.], New York: Guilford, 273-290). Ab Vollendung des sechsten Lebensmonats sind bei Kindern dagegen deutliche physiologische und psychologische Trennungsreaktionen bei Änderung der Bezugspersonen und des Lebensmittelpunktes zu beobachten, weshalb ab diesem Zeitpunkt, auch nach dem Entwurf, die Anfechtung durch den leiblichen oder intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter bei Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters oder der rechtlichen Mit-Mutter zum Kind – abgesehen von der Ausnahme in Satz 2 – auch weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen sein soll.

Auch der Arbeitskreis Abstammungsrecht hat sich mit These 30 (für die Mit-Mutter i. V. m. These 52) seines Abschlussberichts für eine feste kurze Frist nach der Geburt des Kindes ausgesprochen, innerhalb derer die Anfechtung ohne Rücksicht auf eine sozial-familiäre Beziehung möglich sein soll.

Zu Satz 2:

Mit der Aufnahme von Satz 2 erfolgt durch den Entwurf eine weitere Einschränkung des Grundsatzes des Satzes 1, wonach Voraussetzung für eine erfolgreiche Anfechtung der Elternschaft durch den mutmaßlich leiblichen Vater, den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtem Elternteil nicht vorliegt. Nach dem Entwurf soll künftig auch die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum anfechtenden leiblichen oder intendierten Vater oder seiner intendierten Mit-Mutter zu berücksichtigen sein, weil in diesem Fall weder dem rechtlichen Elternteil noch dem leiblichen Vater oder intendierten Elternteil von vorneherein ein Vorrang eingeräumt werden soll, da verschiedene gewichtige Zuordnungsprinzipien miteinander im Konflikt stehen, die es gegeneinander abzuwägen gilt. Damit bezieht der Entwurf zugleich Stellung in der in jüngster Zeit diskutierten Frage, was gelten soll, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zu zwei als zweiter rechtem Elternteil in Betracht kommenden Personen besteht (vgl. OLG Brandenburg vom 14.10.2016, 10 UF 17, 16, OLG Hamm FamRZ 2016, 2135 ff., BGH FamRZ 2018, 41 f. sowie BGH FamRZ 2018, 355 f.). Der Entwurf macht deutlich, dass eine sozial-familiäre Beziehung zum rechtem Elternteil einer Anfechtung nicht entgegensteht, wenn das Kind auch eine sozial-familiäre Beziehung zum oder zur Anfechtenden hat und diese sozial-familiäre Beziehung für das Kind wichtiger ist. Da es hier um die abstammungsrechtliche Zuordnung geht, wird insoweit nicht auf das Kindeswohl abgestellt, da es nicht darum geht, den „besseren“ Vater oder die „bessere“ Mit-Mutter zum rechtem Vater oder zur rechtem Mit-Mutter zu machen, sondern darauf, welche sozial-familiäre Beziehung – als schon nach dem geltenden Recht maßgebliches Kriterium – wichtiger für das Kind ist und deshalb den Ausschlag geben sollte. Dazu bedarf es der Bewertung der Qualität der sozial-familiären Beziehung bzw. einer Abwägung der Beziehungen des Kindes zum rechtem Vater oder zur rechtem Mit-Mutter und zum leiblichen oder intendierten Vater oder zur intendierten Mit-Mutter. Die Regelung bietet somit eine Lösung für Fälle, in denen sowohl zum rechtem Elternteil als auch zum anfechtenden mutmaßlich leiblichen oder intendierten Vater oder zur intendierten Mit-Mutter eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes besteht. Für solche Fälle ist der Rechtszustand des geltenden Rechts, der ohne differenzierende Betrachtungsweise und ohne Wertungsmöglichkeit nur eine Entscheidung zugunsten des rechtem Vaters erlaubt, nicht befriedigend. Nach dem Entwurf soll der für das Kind bedeutsameren sozial-familiären Beziehung der Vorzug gegeben werden, egal, wann diese entstanden ist.

Zu Absatz 3:

Der Entwurf übernimmt in Satz 1 und 2 die Regelungen des geltenden Rechts in § 1600 Absatz 3 BGB, die eine unwiderrufliche Vermutung enthalten, wann eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Elternteil, dessen Elternschaft angefochten ist, besteht. Dabei wird durch die vom Entwurf vorgenommenen Änderungen zum einen die Geltung der Regelungen auf die Mit-Mutter erstreckt. Zum anderen wird durch den Verzicht auf die Verweisung auf § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E deren Verständlichkeit und Lesbarkeit verbessert; die Begriffe „Vater“ und „Mit-Mutter“ werden in § 1592 BGB-E legaldefiniert und sind daher ausreichend klar bestimmt, so dass es der Verweisung auf § 1600 Absatz 1 Nummer 1 BGB-E nicht mehr bedarf.

Durch die Regelung in Satz 3, welche durch den Entwurf neu aufgenommen wurde, finden die Regelungen des Satzes 1 und 2 auch auf die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum anfechtenden mutmaßlich leiblichen oder intendierten Vater oder zur anfechtenden intendierten Mit-Mutter nach § 1600a Absatz 2 Satz 2 BGB-E Anwendung. Die Frage, ob eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem oder der Anfechtenden besteht, ist mithin nach denselben Kriterien zu beurteilen wie das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Elternteil.

Zu § 1600b:

Aus systematischen Gründen, insbesondere der besseren Übersichtlichkeit halber, soll nach dem Entwurf der derzeit in § 1600 Absatz 4 geregelte Anfechtungsausschluss in den Fällen künstlicher Befruchtung mittels konsentierter Samenspende eines Dritten in eine eigene Vorschrift aufgenommen werden.

Nach der Regelung des Entwurfs ist wie schon nach geltendem Recht die Anfechtung eines rechtlichen Elternteils ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung sowohl des zweiten rechtlichen Elternteils als auch der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde.

Die Aufnahme der Bezeichnung „Mit-Mutter“ in den Wortlaut des geltenden § 1600 Absatz 4 BGB durch den Entwurf trägt der Tatsache Rechnung, dass nunmehr auch die Mit-Mutter in den Anfechtungsausschluss zu integrieren ist. Die Ersetzung der Bezeichnung „Mann“ durch die Bezeichnung „Vater“ führt nicht zu einer Änderung des Regelungsgehalts, sondern dient der Präzisierung der Regelung, die einen Anfechtungsausschluss für sämtliche rechtlichen Elternteile, also Vater oder Mit-Mutter und Mutter, vorsieht, weshalb der Begriff „Vater“ genauer ist als der Begriff „Mann“. Anders als für die Einwilligung im Sinne von § 1598c Absatz 2 BGB-E, wie in § 1598c Absatz 3 Satz 1 BGB-E vorgesehen, soll es nach dem Entwurf, wie auch nach geltendem Recht, für den Ausschluss der Anfechtung nach § 1600b BGB-E nicht darauf ankommen, ob die Einwilligung schriftlich erklärt wurde. Deswegen stellt der Entwurf mit der Regelung im 2. Halbsatz der Vorschrift klar, dass § 1598c Absatz 3 BGB-E auf die Einwilligung im Sinne von § 1600b BGB-E keine Anwendung findet, mithin die Einhaltung der Schriftform nicht Voraussetzung für die Rechtsfolge des Ausschlusses der Anfechtung sein soll. Zum Schutz der Interessen des Kindes und der Mutter soll insbesondere die Anfechtung der Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft auch dann ausgeschlossen sein, wenn die künstliche Befruchtung nicht ärztlich unterstützt wurde, sondern privat durchgeführt wurde. Dabei kann der Samenspender z.B. privat über das Internet gefunden worden und die Übergabe ohne weitere Förmlichkeiten mittels einer Becherspende erfolgt sein (vgl. OLG Oldenburg FamRZ 2015, 67f.). Ohne die Aufnahme der Regelung im 2. Halbsatz könnte der Anfechtungsausschluss umgangen werden, indem das Schriftformerfordernis nicht eingehalten wird (vgl. Janzen FamRZ 2002, 785, 786). Aus den vorstehenden Gründen soll die Wirksamkeit der Einwilligung im Sinne der Vorschrift auch nicht von einer Aufklärung (insbesondere des zweiten intendierten Elternteils neben der Mutter) über die rechtlichen Folgen der Einwilligung abhängig sein, wie dies teilweise im Schrifttum gefordert wird.

Außerdem berücksichtigt der Entwurf im Interesse des bereits geborenen Kindes nun auch die Fälle der Embryospende und erstreckt die Anwendung der Regelung auch auf diese. Der Entwurf unterscheidet nicht danach, ob für die Entstehung des Kindes eine z.B. im Wege der IVF mittels Samenspende eines Dritten befruchtete Eizelle oder ein bereits vorhandener Embryo in die Mutter eingesetzt wurde. Die einwilligenden Eltern sollen auch in diesem Fall an ihrer Verantwortung für das Kind festgehalten werden. Die Erstreckung auch auf Fälle der Embryospende durch den Entwurf folgt der bereits in § 1598c Absatz 1 Satz 2 BGB-E enthaltenen Berücksichtigung der Embryospende und erfolgt aus den dort genannten Erwägungen (vgl. Begründung zu Nummer 10).

Das Kind selbst soll nach dem Entwurf bei künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten mit Einwilligung von Vater oder Mit-Mutter und Mutter nicht an der Anfechtung gehindert sein, es hat nämlich an den Vorgängen, die zu seiner Zeugung geführt haben, anders als seine Eltern, keinen Anteil. Eine Anfechtung des Kindes hat jedoch dann keinen Erfolg, wenn der Vater oder die Mit-Mutter nach § 1598c BGB-E als Vater oder Mit-Mutter festgestellt werden könnte; dann liegen nämlich die Voraussetzungen der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1600a Absatz 1 Nummer 1 BGB-E nicht vor und die „richtige“ Person ist bereits Vater oder Mit-Mutter des Kindes. Anders als nach bisherigem Recht kann sich das Kind aufgrund der Gleichstellung von leiblicher und intendierter Elternschaft von dem intendierten Elternteil, der rechtlicher Elternteil geworden ist, nicht mehr lösen.

Da eine Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch den oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes gemäß § 1600d Absatz 4 BGB nur dann möglich ist, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, ist eine Umgehung des Anfechtungsausschlusses für Vater oder Mit-Mutter und Mutter durch diese zum Nachteil des Kindes ausgeschlossen.

Zu 1600c:

Entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises Abstammungsrecht in These 25 seines Abschlussberichts für den Vater (für die Mit-Mutter i. V. m. These 52 bzw. 58) und in These 26 für die Mutter enthält der Entwurf mit der Vorschrift des § 1600c einen bislang nicht gesetzlich geregelten Anfechtungsausschluss für Fälle der Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 1592 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E oder der Anerkennung der Mit-Mutterschaft gemäß § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E. Ausgehend von der Überlegung, dass diejenige Person, die die rechtliche Elternschaft in Kenntnis des Umstands, dass sie nicht als Vater oder Mit-Mutter gerichtlich festgestellt werden könnte, anerkannt hat, an der Anerkennung festgehalten werden soll und daher nicht das Recht eingeräumt bekommen soll, sich von der übernommenen elterlichen Verantwortung aufgrund der fehlenden Feststellungsmöglichkeit zu lösen, sieht § 1600c BGB-E bei dieser Sachlage einen Anfechtungsausschluss für den Vater und die Mit-Mutter vor. Der oder die Anerkennende wird bei der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft über die Wirkungen der Anerkennung der Elternschaft belehrt und muss sich deshalb über die rechtlichen Folgen einer „wahrheitswidrigen“ Anerkennung im Klaren sein.

Für die Mutter sieht der Entwurf an dieser Stelle ebenfalls einen Anfechtungsausschluss vor, wenn diese in Kenntnis der fehlenden Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anerkennenden der Anerkennung zugestimmt hat. In diesem Fall ist die Sachlage vergleichbar der eines Anerkennenden. Die Mutter soll sich in diesem Fall nach zuvor wider besseres Wissen erklärter Zustimmung nicht durch Anfechtung des rechtlichen zweiten Elternteils entledigen können.

Der durch den Entwurf neu geschaffene Ausschlussbestand führt nicht dazu, dass das Kind ohne eine Korrekturmöglichkeit an seinen rechtlichen zweiten Elternteil gebunden bleibt, denn das Kind wird durch die Regelung des § 1600c BGB-E nicht an der Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft gehindert.

Der Entwurf unterscheidet in den Voraussetzungen des Ausschlusses der Anfechtung zwischen Vater (Absatz 1), Mit-Mutter (Absatz 2) und Mutter (Absatz 3). Im Hinblick auf Vater und Mit-Mutter ist dies erforderlich, weil zwischen dem Kind und dem Vater eine leibliche Abstammung bestehen kann, zwischen Kind und Mit-Mutter, sieht man von der Möglichkeit der in Deutschland verbotenen Eizellenspende ab, jedoch nicht. Wegen der unterschiedlichen Erkenntnismöglichkeiten von Vater und Mit-Mutter auf der einen Seite und der Mutter auf der anderen Seite ist eine gesonderte Regelung bezüglich des Ausschlusses des Anfechtungsrechts der Mutter erforderlich.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 des Entwurfs betrifft den Fall einer Anfechtung der Elternschaft durch den rechtlichen Vater eines Kindes, der seine Vaterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E i. V. m. den §§ 1594 ff. BGB-E anerkannt hat. Nach dem Entwurf unterscheidet die Regelung danach, ob eine natürliche Zeugung stattgefunden hat oder eine künstliche Befruchtung mittels Spendersamen eines Dritten oder mittels Embryospende zur Zeugung des Kindes geführt hat.

Zu Satz 1:

Die Anfechtung durch den rechtlichen Vater selbst soll nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen sein, wenn er im Zeitpunkt der Anerkennung der Vaterschaft positive Kenntnis davon hatte, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Davon wird beispielsweise auszugehen sein, wenn der Vater selbst zeugungsunfähig ist oder der Mutter, etwa wegen einer längeren Abwesenheit, nicht in der Empfängniszeit beigeohnt haben kann.

Zu Satz 2:

Weil in den Fällen der künstlichen Befruchtung mittels Spendersamen eines Dritten oder mittels Embryospende beim Anerkennenden in jedem Fall positive Kenntnis darüber besteht, dass er nicht leiblicher Vater des Kindes ist – das Kind wird in diesem Fall ja gerade nicht mit seinem Samen, sondern mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende gezeugt –, das Anfechtungsrecht also immer nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen wäre, sieht Absatz 1 Satz 2 eine Einschränkung gegenüber der Regelung in Absatz 1 Satz 1 vor: Für den Fall, dass eine Abweichung von dem Ablauf der Zeugung, in den der Vater eingewilligt hat, vorliegt, weil das Kind nicht durch die künstliche Befruchtung, in die er eingewilligt hat, sondern auf anderem Wege, zum Beispiel durch natürliche Zeugung mit einem Dritten, entstanden ist, soll er anfechten können. Hatte der Vater jedoch hiervon ebenfalls positive Kenntnis und hat er gleichwohl die Vaterschaft anerkannt, soll es bei der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 bleiben, die Anfechtung durch den Vater also ausgeschlossen sein. Der Vater hat in diesem Fall in Kenntnis der tatsächlichen Umstände der Zeugung des Kindes die Vaterschaft anerkannt, die Sachlage vor der Anerkennung der Vaterschaft im Fall des Satzes 2 ist also vergleichbar mit der Sachlage im Falle des Satzes 1; in beiden Fallkonstellationen hat der Vater in voller Kenntnis der für die Anerkennung relevanten Umstände die Vaterschaft des Kindes anerkannt.

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1:

Die Regelung des Absatzes 2 enthält nach dem Entwurf einen Ausschluss der Anfechtung der Elternschaft durch die rechtliche Mit-Mutter, die durch Anerkennung nach § 1592 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E i. V. m. §§ 1594 ff. BGB-E Mit-Mutter geworden ist. Die Regelung entspricht im wesentlichen Absatz 1 mit dem einzigen Unterschied, dass, abweichend von Absatz 1 Satz 1, nach Absatz 2 Satz 1 die Anfechtung durch die Mit-Mutter grundsätzlich immer dann ausgeschlossen sein soll, wenn sie ihre Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Die Mit-Mutter kann nämlich – lässt man den Fall einer Eizellspende an die

Mutter durch sie unbeachtet – als Frau nicht neben der Mutter leiblicher Elternteil des Kindes sein. Die Anerkennung der Mit-Mutterschaft als solche reicht daher aus, um die Anfechtung auszuschließen; anders als bei der Anfechtung durch den Vater liegt die Kenntnis der fehlenden eigenen genetischen Beteiligung bei ihr immer vor.

Zu Satz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 entspricht der Regelung in Absatz 1 Satz 2 für den Vater. Hat die Mit-Mutter in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende eingewilligt, soll sie wie ein Vater nur dann nicht von der Anfechtung ausgeschlossen sein, wenn das Kind auf anderem Wege gezeugt wurde und sie hiervon bei der Anerkennung der Mit-Mutterschaft keine Kenntnis hatte. Hatte sie Kenntnis, bleibt es beim Ausschluss der Anfechtung nach Satz 1.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 erfolgt durch den Entwurf die Regelung des Ausschlusses der Anfechtung der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft durch die Mutter im Fall ihrer Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1596 Absatz 1 Satz 1 BGB-E. Die Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter soll nur bei positiver Kenntnis der fehlenden genetischen Vaterschaft des rechtlichen Vaters, der anerkannt hat, und Zustimmung der Mutter zu dieser Anerkennung ausgeschlossen sein. Die Anfechtung der Mit-Mutterschaft durch die Mutter soll bei Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Mit-Mutterschaft immer ausgeschlossen sein. Grundlage für die vorgenommene Unterscheidung zwischen der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft und der Zustimmung zur Anerkennung der Mit-Mutterschaft durch die Mutter ist der Umstand, dass die Mutter möglicherweise keine positive Kenntnis darüber hat, wer leiblicher Vater des Kindes ist, weil sie beispielsweise in der Empfängniszeit mit mehreren Männern Verkehr hatte. Deshalb soll es bei der Anerkennung der Vaterschaft für die Frage des Anfechtungsausschlusses darauf ankommen, ob sie bei ihrer Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft durch einen Mann positive Kenntnis davon hatte, dass dieser nicht leiblicher Vater ist. Im Fall der Zustimmung der Mutter zur Anerkennung der Elternschaft durch eine Frau, die als leiblicher zweiter Elternteil nicht in Frage kommt, geht der Entwurf demgegenüber davon aus, dass eine Unkenntnis der Mutter bezüglich der für die Zustimmung zur Anerkennung relevanten Umstände nicht denkbar ist. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Anerkennende in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat und wie das Kind letztlich entstanden ist, ob durch Samen- oder Embryospende oder durch natürliche Zeugung. Erteilt sie daher die Zustimmung zur Anerkennung der Mit-Mutterschaft durch eine Frau, soll sie nach dem Entwurf von der Anfechtung dieser Mit-Mutterschaft ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 14 (§ 1600a BGB)

Durch die Einfügung der §§ 1600a bis 1600c BGB-E nach § 1600 BGB unter Nummer 14 verschiebt sich § 1600a BGB nach hinten und wird daher im Anschluss an den eingefügten § 1600c BGB-E zu § 1600d BGB-E des Entwurfes.

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Wortlauts der Überschrift des § 1600d BGB-E durch den Entwurf bildet den Inhalt der Norm ab, die in den Absätzen 2 und 3 Regelungen zur Anfechtung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit und bei Geschäftsunfähigkeit enthält. Der Regelungsinhalt der Norm wird durch die rein redaktionelle Anpassung der Überschrift nicht verändert.

Zu Buchstabe b

Mit der Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 des § 1600a BGB soll keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen werden, dem zufolge der beschränkt geschäftsfähige Mann und auch die beschränkt geschäftsfähige Mutter bei der Entscheidung über die Anfechtung vom Erfordernis der gesetzlichen Vertretung befreit sind. Durch den Verweis auf § 1600 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB-E wird künftig auch der Fall der Anfechtung durch den intendierten Vater bzw. die intendierte Mit-Mutter von der Regelung erfasst. Die Änderung des Wortlauts in Satz 2 durch den Entwurf dient lediglich der größeren sprachlichen Klarheit.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die darauf beruht, dass mit § 1592 Absatz 2 BGB-E auch die Mit-Mutterschaft eingeführt werden soll. Durch die Einfügung der Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ wird künftig durch die Regelung nicht nur die Anfechtung der Vaterschaft, sondern auch die Anfechtung der Mit-Mutterschaft erfasst.

Zu Nummer 15 (§ 1600b BGB)

Aufgrund der Einfügung der §§ 1600a bis 1600c BGB-E durch den Entwurf ändert sich die Benennung von § 1600b BGB in § 1600e BGB-E.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach dem Entwurf soll die kenntnisabhängige Anfechtungsfrist des § 1600b Absatz 1 Satz 1 BGB in allen Fällen mit Ausnahme der Anfechtung durch das Kind künftig statt bisher zwei Jahren ein Jahr betragen und auch auf die Anfechtung der durch den Entwurf eingeführten Mit-Mutterschaft erstreckt werden. Durch die Verkürzung der Anfechtungsfrist soll der Zeitraum, in dem Unsicherheit über den Fortbestand der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft besteht, im Interesse des Kindes und der Mutter eine Begrenzung gegenüber dem geltenden Recht erfahren. Zwar soll die anfechtungsberechtigte Person, die von ihrer Anfechtungsmöglichkeit erfährt, also von Umständen Kenntnis erlangt, die gegen ihre Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft sprechen, die Möglichkeit haben, diese Erkenntnis zu verarbeiten und sich über das weitere Vorgehen Klarheit zu verschaffen. Jedoch stellt die mit der Anfechtungsmöglichkeit einhergehende Unsicherheit über den Vater oder die Mit-Mutter des Kindes eine erhebliche Belastung vor allem für Mutter und Kind dar. Um diese Belastungssituation zeitlich möglichst kurz zu halten, soll durch den Entwurf die regelmäßige Anfechtungsfrist auf ein Jahr verkürzt werden.

Für das Kind hingegen würde eine Verkürzung der Anfechtungsfrist oftmals eine Überforderung darstellen. Deshalb soll nach dem Entwurf die Anfechtungsfrist für das Kind, abweichend von der für andere Anfechtungsberechtigte geltenden Frist, künftig nicht nur wie nach bisherigem Recht beibehalten, sondern auf drei Jahre verlängert werden. Dies soll vor allem jungen Erwachsenen, die von Umständen erfahren, die gegen die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft ihres zweiten Elternteils sprechen, die Möglichkeit geben, diese Information ohne den zeitlichen Druck einer kurzen Anfechtungsfrist zu verarbeiten und sich über die daraus persönlich zu ziehenden Schlüsse und danach zu treffenden Entscheidungen klar zu werden. Hierzu dürften junge Volljährige häufig mehr als zwei Jahre benötigen. Durch den Entwurf soll daher die Frist für die Anfechtung durch das Kind auf drei Jahre erhöht werden. Die damit einhergehende Verlängerung des Zeitraums der Unsicherheit für das Kind selbst, wer Vater oder Mit-Mutter ist, steht dem nicht entgegen, weil das Kind es selbst in der Hand hat, diesen Schwebezustand zu beenden, indem es sich entweder für eine Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft entscheidet oder davon endgültig Abstand nimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung, durch die die Regelung des geltenden § 1600b Absatz 1 Satz 2 BGB auch auf die Mit-Mutterschaft erstreckt und der Wortlaut an den Entwurf angepasst wird; die in § 1600 Absatz 2 erste Alternative BGB enthaltene Regelung findet sich nämlich nunmehr in § 1600a Absatz 2 Satz 1 BGB-E.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung erfolgt als Folgeänderung eine Erstreckung der Regelung des § 1600b Absatz 2 BGB auf die Mit-Mutter, die nach § 1592 Absatz 2 BGB-E ebenfalls „Ehegatte“ (als generisches Maskulinum) der Mutter des Kindes sein kann.

Zu Buchstabe c und d

Durch den Entwurf werden mit den vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf § 1592 Absatz 2 BGB-E die Regelungen von § 1600b Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 BGB auch auf die Mit-Mutterschaft erstreckt.

Zu Buchstabe e

Die durch den Entwurf vorgenommene Änderung in § 1600b Absatz 5 Satz 1 BGB ist erforderlich, weil nach dem Entwurf der Regelungsinhalt von § 1598a BGB zum Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung in den neu aufgenommenen § 1600g BGB-E verschoben wird (siehe Begründung zu Nummer 16). Die Zitierung in § 1600e Absatz 5 Satz 1 BGB trägt dieser Änderung Rechnung.

Zu Buchstabe f

Im Hinblick auf die Einführung der Mit-Mutterschaft durch den Entwurf soll § 1600b Absatz 6 BGB durch die Hinzufügung der Wörter „oder Mit-Mutterschaft“ auch auf diese Anwendung finden. Es handelt sich mithin um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (§§ 1600c und 1600d BGB)

Die bisherigen §§ 1600c und 1600d BGB werden nach dem Entwurf durch die §§ 1600f bis 1600h BGB-E ersetzt.

Zu § 1600f:

Die in § 1600c Absatz 1 BGB enthaltene widerlegliche Vermutung, dass der rechtliche Vater, dessen Vaterschaft auf § 1592 Nummer 1 und 2 BGB oder § 1593 BGB beruht, auch der leibliche Vater des Kindes ist, ist nach dem Entwurf nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Die in § 1600c Absatz 1 BGB enthaltene gesetzliche Vermutung stellt letztlich eine Beweislastregel dar, die sicherstellen soll, dass in einem gerichtlichen Anfechtungsverfahren gemäß § 169 Nummer 4 FamFG für den Fall, dass die Einholung eines Abstammungsgutachtens nicht möglich ist oder ein solches kein eindeutiges Ergebnis ergibt (wenn der Vater ein eineiiger Zwilling ist), der rechtliche Vater weiterhin Vater des Kindes bleibt, Zweifel in der Überzeugung des Gerichts also nicht zu Lasten des Kindes gehen, das ansonsten seinen zweiten Elternteil verlieren würde. Die durch § 1600c Absatz 1 BGB normierte Beweislastregel kann nur durch den vollen Beweis des Gegenteils entkräftet werden, so dass es im Zweifel bei der rechtlichen Vaterschaft bleibt.

Nach dem Entwurf wird dies künftig durch die Normierung der Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft in

§ 1600a Absatz 1 BGB-E und die darin enthaltene Beweislastregelung auch für die auf ärztlich unterstützter Befruchtung beruhende Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft sichergestellt. Nach § 1600a Absatz 1 BGB-E kann eine Anfechtung nur dann vor Gericht Erfolg haben, wenn die in den § 1600a Absatz 1 Nummern 1 bis 3 BGB-E enthaltenen Voraussetzungen für die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft vorliegen, also zur Überzeugung des Gerichts hierfür voller Beweis erbracht wurde. Bei Zweifeln des Gerichts, ob die Voraussetzungen des § 1600a Absatz 1 BGB-E vorliegen, bleibt es wie schon nach § 1600c Absatz 1 BGB bei der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft des rechtlichen zweiten Elternteils, dessen Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft angefochten wird. Auf die Regelung des § 1600c Absatz 1 BGB kann somit künftig verzichtet werden, da er insoweit keinen über § 1600a Absatz 1 BGB-E hinausgehenden Regelungsgehalt hat.

§ 1600f BGB-E enthält nach dem Entwurf nur noch die Regelung des bisherigen § 1600c Absatz 2 BGB, also eine Vermutung für die Vaterschaft in dem Fall, dass diese von einem Mann anerkannt wurde, dessen Anerkennung an einem Willensmangel im Sinne von § 119 Absatz 1 BGB wegen eines Inhalts- oder Erklärungsirrtums oder einem Willensmangel im Sinne von § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung leidet. In diesem Fall lässt sich die § 1592 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E zugrundeliegende Vermutung nicht aufrechterhalten, dass der anerkennende Mann leiblicher Vater des Kindes ist. Die Regelung in § 1600f BGB-E entspricht dem Regelungsinhalt des § 1600c Absatz 2 BGB und wurde durch den Entwurf lediglich im Hinblick darauf, dass die Regelung des § 1600c Absatz 1 BGB, auf die sich § 1600c Absatz 2 BGB bezieht, wegfallen soll, im Wortlaut angepasst. Der Entwurf verzichtet auf eine der Regelung des § 1600c Absatz 2 BGB vergleichbare Regelung für die Fälle der Einwilligung in eine ärztlich unterstützte Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende, weil in diesen Fällen die Beweislage üblicherweise eindeutig sein wird. Ob die nötigen Erklärungen formwirksam vorliegen und es sich um eine ärztlich unterstützte Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende handelt, ist einfach zu klären. Somit kann das über die Anfechtung entscheidende Gericht eindeutig beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1600a Absatz 1 Nummer 1 oder 3 BGB-E i.V.m. § 1598c BGB-E vorliegen oder nicht. Eine § 1600c Absatz 2 BGB vergleichbare Vermutungsregelung ist daher nicht erforderlich.

Zu § 1600g:

Aus systematischen Gründen soll nach dem Entwurf die Regelung des § 1598a BGB zum Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung an das Ende des Titels 2 verschoben werden. Die Vorschrift beschäftigt sich nämlich nicht mit Statusfragen, also der Zuordnung von Eltern zu einem Kind, sondern regelt den isolierten Anspruch auf Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes, der nach dem Entwurf, wie nach geltendem Recht, ohne Auswirkungen auf statusrechtliche Fragen bleiben soll. An der bisherigen Stelle in § 1598a BGB würde dieser Anspruch weiterhin gleichsam einen Fremdkörper zwischen den Vorschriften zur Anerkennung der Elternschaft und den Vorschriften zur Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft darstellen. Der Entwurf übernimmt die Regelung des § 1598a BGB und erweitert diese vor allem hinsichtlich der zur Klärung der Abstammung des Kindes Berechtigten.

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt nach dem Entwurf, wie auch § 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB, den Anspruch einer abschließend bestimmten Gruppe von Anspruchsberechtigten auf Einwilligung in die Durchführung einer genetischen Abstammungsuntersuchung und Duldung der Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe. Er betrifft damit den Anspruch

auf Klärung der genetischen Abstammung des Kindes. Der Entwurf übernimmt den Wortlaut des § 1598a Absatz 1 Satz 1 BGB unverändert in § 1600g Absatz 1 Satz 1 BGB-E und ergänzt diesen nur hinsichtlich der Klärungsberechtigten.

Zu Nummer 1 und 2:

§ 1598a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BGB werden durch den Entwurf unverändert übernommen.

Zu Nummer 3:

Durch den Entwurf wird der Wortlaut von § 1598a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BGB geändert. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand beinhaltet dies jedoch nicht, da, wie nach bisherigem Recht, das Kind von seinem Vater und seiner Mutter verlangen kann, dass diese in eine Abstammungsuntersuchung einwilligen und eine Probenentnahme dulden. Im Umkehrschluss wird jedoch durch die Änderung des Wortlauts deutlich, dass das Kind, wenn zweiter Elternteil eine Mit-Mutter ist, keinen Anspruch gegen diese haben soll. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Mit-Mutter in der Regel nicht genetisch mit dem Kind verwandt sein wird. Ein Anspruch auf Klärung der Abstammung des Kindes von der Mit-Mutter kann sich allenfalls aus Nummer 5 (siehe hierzu unten) ergeben.

Zu Nummer 4:

Mit der Regelung in Nummer 4 soll nach dem Entwurf, wie vom AK Abstammungsrecht in These 75 seines Abschlussberichts empfohlen, das geltende Recht um einen Klärungsanspruch des Kindes hinsichtlich seiner Abstammung gegenüber einem Mann ergänzt werden, der den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommt, also z.B. der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt hat oder seinen Samen zum Zwecke der künstlichen Befruchtung gespendet hat. Dieses Klärungsrecht ist insbesondere von Bedeutung für natürlich gezeugte Kinder, weil diese anders als durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Embryospende gezeugte oder adoptierte Kinder nicht aus dem Samenspenderregister bzw. dem Personenstandsregister oder den Adoptionsunterlagen Erkenntnisse zu ihrer genetischen Abstammung gewinnen können. Um Anträge ins Blaue hinein, also gegenüber beliebigen Männern, zu verhindern, wird durch den Entwurf der Klärungsanspruch des Kindes auf Männer beschränkt, die den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommen. In dem Antragsverfahren nach § 1600g Absatz 2 BGB-E muss das Kind also künftig substantiiert vortragen, warum der Mann, gegen den es seinen Klärungsanspruch richtet, als genetischer Vater in Betracht kommt.

Der Klärungsanspruch des Kindes soll jedoch nicht uneingeschränkt bestehen. Während der Entwurf volljährigen Kindern ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung nach § 1600g BGB-E und der Feststellung des leiblichen Vaters nach den §§ 1598a, 1598b BGB-E einräumt, soll bei Minderjährigen die Möglichkeit der statusunabhängigen Klärung ausgeschlossen sein, wenn die zweite Elternstelle unbesetzt ist und die Möglichkeit der Feststellung des zweiten rechtlichen Elternteils besteht. Minderjährige Kinder sollen in diesem Fall kein Wahlrecht haben, ob sie die Feststellung der Vaterschaft oder nur die Klärung der genetischen Abstammung betreiben, weil bei diesen Kindern die Zuordnung eines rechtlichen Vaters im Hinblick auf damit verknüpfte Rechte, wie z.B. Unterhaltsansprüche, im Vordergrund steht. Nach dem Entwurf soll mit dem minderjährigen Kind, das keinen Vater und keine Mit-Mutter hat, der Klärungsanspruch dann nicht zustehen, wenn eine gerichtliche Feststellung gerade des leiblichen Vaters als dem rechtlichen Vater nach den §§ 1598a, 1598b möglich wäre. Wenn hingegen nur die Möglichkeit besteht, den intendierten Vater, der nicht anerkannt hat, aufgrund seiner Einwilligung in die künstliche Befruchtung gerichtlich als rechtlichen Vater des Kindes festzustellen, soll daneben das Recht auf Klärung der genetischen Abstammung nicht

eingeschränkt sein. Die gerichtliche Feststellung des intendierten Vaters würde in diesem Fall auf seiner Einwilligung basieren und gerade nicht auf einer genetischen Verbindung zum Kind. Es kann daneben also für das Kind durchaus ein Bedürfnis für die Klärung der genetischen Abstammung bestehen.

Der Klärungsanspruch des Kindes gegen den mutmaßlich leiblichen Vater besteht dementsprechend gleichwohl für den Fall, dass der Samenspender nach § 1598c Absatz 1 BGB-E nicht als Vater festgestellt werden kann. Für das Kind verbleibt nämlich in diesem Fall nur die Möglichkeit einer rechtsfolgenlosen Vaterschaftsklärung, da es gerade nicht anstelle der Klärung der genetischen Abstammung die Vaterschaftsfeststellung gegen den Samenspender betreiben kann. Liegen die Voraussetzungen von § 1598c Absatz 1 BGB-E dagegen nicht vor (weil es sich z.B. um eine private Becherspende handelte) und kann das Kind deswegen den genetischen Vater (Samenspender) als Vater feststellen lassen, so ist die Vaterschaftsfeststellung erforderlich und das Kind hat keinen Anspruch auf bloße Klärung der genetischen Abstammung.

Der Anspruch des Kindes auf Klärung der genetischen Abstammung soll nach dem Entwurf unabhängig von dem zugleich bestehenden Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister nach § 10 des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) bestehen; der Entwurf sieht insoweit keine Einschränkung vor. In der Praxis dürfte jedoch im Hinblick auf die Kosten der Klärung der genetischen Abstammung, die nur durch Einholung eines Abstammungsgutachtens möglich wäre, die Wahl auf den Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister fallen.

Zu Nummer 5:

Der Entwurf erweitert die Regelung des § 1598a Absatz 1 BGB um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung auch in Richtung der genetischen Mutter (z.B. die Frau, aus deren Eizelle der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist). Da die genetische Mutter des Kindes nicht in jedem Fall mit der Mutter, die das Kind geboren hat, identisch ist, gibt der Entwurf entsprechend dem Klärungsanspruch gegenüber einem Mann, der den Umständen nach als Vater in Betracht kommt, dem Kind auch einen Anspruch auf Klärung seiner genetischen Abstammung gegenüber der Frau, die den Umständen nach als nur genetische Mutter in Betracht kommt. Das Kind hat nämlich das gleiche Interesse daran, zu erfahren, welche Frau seine genetische Mutter ist, wie zu erfahren, wer sein genetischer Vater ist. Die Formulierung „die als nur genetische Mutter in Betracht kommt“ soll den Klärungsanspruch in Nummer 5 von dem Klärungsanspruch des Kindes gegenüber seiner Mutter, die jedenfalls auch Geburtsmutter ist (vgl. § 1591 BGB-E), nach Nummer 3 abgrenzen. Um die Geltendmachung des Anspruchs auf Einwilligung in die Abstammungsuntersuchung und Duldung der Probenentnahme ins Blaue gegenüber beliebigen Frauen zu verhindern, wird auch in Nummer 5 der Anspruch auf Frauen beschränkt, die den Umständen nach als nur genetische Mutter in Betracht kommen. Im gerichtlichen Verfahren nach § 1600g Absatz 2 BGB-E müssen daher von Seiten des antragstellenden Kindes die diesbezüglichen Umstände dargelegt werden.

Eine Einschränkung des Klärungsanspruches gegenüber der mutmaßlich genetischen Mutter in ähnlicher Weise wie beim Klärungsanspruch gegenüber dem mutmaßlich leiblichen Vater soll nicht erfolgen, weil die Feststellung der mutmaßlich genetischen Mutter als rechtliche Mutter des Kindes aufgrund der klaren Regelung des § 1591 BGB-E nicht möglich ist; Mutter ist nach § 1591 BGB-E immer die Frau, die das Kind geboren hat, ohne dass eine Möglichkeit besteht, von dieser Zuordnung abzuweichen.

Zu Nummer 6:

Mit der Regelung soll auch der mutmaßlich leibliche Vater, also der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (vgl. Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc), einen Anspruch auf Klä-

rung der Abstammung des Kindes von ihm erhalten. Nach dem geltenden Recht konnte der mutmaßlich leibliche Vater zur Klärung seiner leiblichen Vaterschaft entweder die Vaterschaft anfechten oder, nach Verstreichen der Anfechtungsfrist, sie gemäß den sich aus § 1686a BGB ergebenden Voraussetzungen inzident in dem Verfahren nach § 167a FamFG i. V. m. § 1686a BGB klären lassen. Der „Umweg“ über ein solches Verfahren, das das Umgangsrecht mit dem Kind und Informationsrechte bezüglich des Kindes betrifft, soll mit der Aufnahme der Regelung in Nummer 6 nach dem Entwurf nicht mehr erforderlich sein. Die über die bloße Klärung der leiblichen Vaterschaft hinausgehende Belastung des Kindes und der sozialen Familie des Kindes im Zusammenhang mit dem Umgang des Kindes mit dem leiblichen Vater oder die (periodische) Auskunftserteilung, wird damit vermieden. Um das Kind und dessen Mutter vor der Preisgabe persönlicher Daten und der Offenlegung intimer Begebenheiten in grundlos von Männern angestrebten Verfahren zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13.02.2007, 1 BvR 421/05), sind die Voraussetzungen für den Klärungsanspruch eines mutmaßlich leiblichen Vaters strenger als hinsichtlich der Klärungsansprüche des Vaters, der Mutter und des Kindes. Der Mann, der einen Klärungsanspruch nach Nummer 6 des Entwurfes geltend macht, muss, wie auch im Falle der Anfechtung bezüglich der Anfechtungsberechtigung (vgl. § 1600 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E), an Eides statt versichern, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.

Weil es an der „Beiwohnung“ fehlt, soll ein offizieller Samenspender bei einer ärztlich assistierten künstlichen Befruchtung damit nach dem Entwurf keinen Klärungsanspruch haben, ebenso wenig ein offizieller Samenspender bei privater Insemination oder der Mann, mit dessen (im Wege offizieller Samenspende gespendeten) Samen der Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist. Einen Anspruch auf Klärung der Vaterschaft soll jedoch – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zum Begriff des „Beiwohnens“ – der Spender einer privaten Samenspende haben, sofern kein Fall einer konsentierten heterologen Insemination gegeben ist (vgl. Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Satz 2:

Der Wortlaut der Regelung des § 1598a Absatz 1 Satz 2 BGB wird durch den Entwurf in § 1600g Absatz 1 Satz 2 BGB-E ohne Änderung übernommen.

Zu Satz 3:

Entsprechend der Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 2 SaRegG bezüglich der Geltendmachung des Anspruchs auf Auskunftserteilung aus dem Samenspenderregister durch das Kind bestimmt der Entwurf in § 1600g Absatz 1 Satz 3 BGB-E die Altersgrenze, ab der das Kind seinen Anspruch auf Klärung der genetischen Abstammung aus § 1600g Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 BGB-E nur selbst geltend machen kann. Die Geltendmachung soll dem Kind selbst mit Vollendung des 16. Lebensjahres möglich sein.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des § 1598a Absatz 2 BGB wird durch den Entwurf unverändert als § 1600g Absatz 2 BGB-E übernommen.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

§ 1600g Absatz 3 Satz 1 BGB-E greift die bisherige Kinderschutzklausel des § 1598a Absatz 3 BGB unverändert auf, wonach das Interesse des Klärungsberechtigten auf Klärung der Abstammung ausnahmsweise zugunsten des besonderen Schutzbedürfnisses des Kindes zurückzutreten hat, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung für

das minderjährige Kind eine erhebliche und unzumutbare Beeinträchtigung bedeuten würde. Lediglich zur Abgrenzung zum nachfolgenden Satz 2 erfolgt durch den Entwurf mit Einfügung der Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ die Klarstellung, dass die Regelung nur auf die Fälle Anwendung findet, in denen der Klärungsberichtigte entweder der Vater (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) oder die Mutter (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) ist. Die Regelung des Absatzes 3 Satz 1 findet mithin keine Anwendung, wenn das Kind selbst Klärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 des Entwurfs verlangt: Zum einen genießt das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung verfassungsrechtlichen Schutz, so dass dem Kind die von ihm begehrte Klärung nicht unter Hinweis auf seine Schutzbedürftigkeit versagt werden soll. Zum zweiten ist anzunehmen, dass bei einem Kind, das selbst Klärung verlangt, die geforderte erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls in der Regel nicht vorliegen wird, auch wenn der Klärungsanspruch für das Kind durch dessen gesetzlichen Vertreter geltend gemacht wird.

Zu Satz 2:

Nach dem Entwurf soll im Fall, dass der mutmaßlich leibliche Vater einen Klärungsanspruch nach Absatz 1 Satz 1 geltend macht (vgl. § 1600g Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BGB-E), also von außen, nämlich durch den mutmaßlich leiblichen Vater, ggf. Unfrieden in die Familie getragen werden könnte, nach der Regelung des Satzes 2 ein strengerer Maßstab für die Aussetzung des Verfahrens nach Absatz 2 gelten, weil der mutmaßlich genetische Vater keine kindeswohlwidrige Klärung beanspruchen können soll. Deshalb sieht der Entwurf für diesen Fall eine Aussetzung bereits vor, wenn die Klärung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde. Eine Unzumutbarkeit der Klärung der leiblichen Abstammung für das Kind ist anders als in Satz 1 nicht Voraussetzung für die Aussetzung des Verfahrens. Der Entwurf bringt damit in generalisierender Betrachtung zum Ausdruck, dass bei der Abwägung zwischen den zweifelsohne bestehenden Klärungsinteressen des mutmaßlich leiblichen Vaters und den Kindesinteressen, die Klärungsinteressen des mutmaßlich leiblichen Vaters zurückzutreten haben, wenn die Klärung eine erhebliche Beeinträchtigung des Kindeswohls begründen würde. Der mutmaßlich leibliche Vater, also der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, dessen leibliche Vaterschaft also noch nicht geklärt ist und erst mit Hilfe des Verfahrens nach Absatz 2 geklärt werden soll, hat gerade nicht eine der Grundrechtsposition der rechtlichen Eltern vergleichbare Grundrechtsposition, die mit dem Wohl des Kindes konkurriert. Dies findet seinen Niederschlag in der Regelung des Satzes 2 des Entwurfs.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des § 1598a Absatz 4 BGB wird vom Entwurf unverändert in § 1600g Absatz 4 BGB-E übernommen.

Zu § 1600h:

Der Entwurf ordnet mit der am Ende des Titels 2 eingefügten Regelung des § 1600h BGB-E an, dass die Vorschriften des Titels 2 im Abschnitt 2 des 4. Buches des BGB insgesamt für Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität entsprechend gelten sollen, d.h., dass die abstammungsrechtlichen Vorschriften, in denen von „Frauen“ und „Männern“ die Rede ist, bzw. in denen von „Mutter“, „Vater“ und „Mit-Mutter“ die Rede ist, für trans- und intersexuelle Personen gleichermaßen zur Anwendung berufen sind. Mittels dieser in § 1600h BGB-E enthaltenen einheitlichen Regelung sollen schwerfällige und fehlerträchtige Umformulierungen in einzelnen Regelungen des Titels 2 vermieden werden. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass die Formulierung die Akzeptanz des Reformentwurfs in der Gesellschaft durch Beibehaltung der im allgemeinen Sprachgebrauch und Rechtsverkehr eingeführten Bezeichnungen „Vater“ und „Mutter“ erhöht, zumal für die weit überwiegende Zahl von Menschen, deren Geschlechtsidentität ihren angeborenen Geschlechtsmerkmalen entspricht und die als männlich oder weiblich geboren werden,

sonst Bezeichnungen gewählt werden müssten, die ihnen lebensfremd erscheinen würden.

Eine Frau-zu-Mann-transsexuelle Person, die das Kind als personenstandsrechtlicher Mann geboren hat, ist nach dem Entwurf im abstammungsrechtlichen Sinne weiterhin Mutter (vgl. § 1591 BGB-E; so auch BGH XII ZB 660/14), eine Mann-zu-Frau-transsexuelle Person, die das Kind als personenstandrechtliche Frau gezeugt hat, ist im abstammungsrechtlichen Sinne Vater (vgl. § 1592 Absatz 1 BGB-E i. V. m. § 1598b Absatz 1 BGB-E; so auch BGH XII ZB 459/16). Die Eintragung eines Frau-zu-Mann-Transsexuellen als Mutter des nach Änderung seines personenstandsrechtlichen Geschlechts geborenen Kindes hat der BGH mit der Begründung gerechtfertigt, „Mutter ist die Person, die das Kind geboren hat, Vater die Person, bei der aufgrund sozialer Beziehungen zur Mutter bei typisierender Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann oder bei der aufgrund gerichtlicher Feststellung erwiesen ist, dass es sich bei ihr um den genetischen Erzeuger des Kindes handelt“ (BGH, Beschluss vom 06. September 2017 – XII ZB 660/14 –, BGHZ 215, 318-335, Rn. 26).

Auch der AK Abstammungsrecht hat sich in seinem Abschlussbericht (vgl. Thesen 60, 61) dafür ausgesprochen, daran festzuhalten, dass auch ein trans- oder intersexueller Elternteil, der das Kind geboren hat, die erste Elternstelle entsprechend § 1591 BGB einnehmen soll und dass die Zuordnung der zweiten Elternstelle nach den dafür geltenden Vorschriften entsprechend § 1592 BGB erfolgen soll. Maßgeblich soll mithin nicht die rechtliche Geschlechtsidentität der gebärenden Person zum Zeitpunkt der Geburt sein. Die weitergehende Frage, mit welchem Geschlecht oder welcher Bezeichnung (Vater, Mutter, Mit-Mutter, [weiterer] Elternteil) die Eltern jeweils in das Geburtenregister eingetragen werden, wurde von ihm als davon zu trennende Frage des Personenstandsrechts angesehen.

Der Entwurf folgt diesem Vorschlag und nimmt die abstammungsrechtliche Einordnung als Mutter und Vater oder Mit-Mutter zum einen wie der BGH unter Berücksichtigung von § 11 des Transsexuellengesetzes (TSG) und zum anderen losgelöst vom personenstandsrechtlichen Geschlecht der betroffenen Person vor. Auch eine intersexuelle Person, die das Kind geboren hat, ist dann, wenn für sie „divers“ oder keine Geschlechtsangabe im Personenstandsregister eingetragen ist, Mutter, da die Geburt konstituierendes Element für die Mutterschaft ist (vgl. § 1591 BGB-E). Ein intersexueller Elternteil, der das Kind nicht geboren hat, ist im Fall der Feststellung nach künstlicher Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten als Vater oder Mit-Mutter einzuordnen, auch wenn der Geschlechtseintrag auf „divers“ lautet oder offengeblieben ist (vgl. § 1592 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 3 BGB-E). Maßgeblich für die Vaterschaft einer intersexuellen Person ist damit, ob eines der konstituierenden Elemente des § 1592 BGB-E vorliegt (vgl. Gössl, ZRP 2018 174ff.).

Im Abstammungsrecht ist nach dem Entwurf mithin nicht primär auf das Geschlecht abzustellen, sondern auf die anderen Elemente, die gemäß den §§ 1591, 1592 BGB in der durch den Entwurf geänderten Fassung Mutterschaft oder Vaterschaft bzw. Mit-Mutterschaft konstituieren (vgl. auch Gössl a.a.O.). Die vom Entwurf gewählten bzw. beibehaltenen Begriffe dienen mithin lediglich der korrekten rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung im Rahmen der abstammungsrechtlichen Betrachtung. Wie die abstammungsrechtlich dem Kind zugeordneten Personen personenstandsrechtlich erfasst werden, bleibt nach dem Entwurf eine davon zu trennende Frage.

Zu Nummer 17

Die Änderungen in § 1686a BGB, die durch den Entwurf vorgenommen werden, sind Folgeänderungen, die aus der durch den Entwurf mit § 1598c BGB-E geschaffenen Möglichkeit der Feststellung derjenigen Person als Vater oder Mit-Mutter, die in die ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels Em-

bryospende in Übereinstimmung mit der Mutter eingewilligt hat, resultieren, um insoweit einen Wertungswiderspruch zu vermeiden. Ist diese Person beispielsweise wegen § 1600a Absatz 2 BGB-E oder wegen Verstreichens der Anfechtungsfrist am Einrücken in die Elternposition gehindert, soll sie auch hinsichtlich ihres Umgangsrechts mit dem Kind und ihres Rechts auf Auskunftserteilung über die Belange des Kindes wie ein leiblicher Vater behandelt werden, der aus den gleichen rechtlichen Gründen an der Einnahme der Elternstellung gehindert ist.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung im Wortlaut der Überschrift des § 1686a BGB wird schon in der Überschrift des § 1686a BGB-E deutlich gemacht, dass die in dieser Vorschrift enthaltenen Regelungen künftig sowohl für den leiblichen Vater als auch für den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter gelten sollen.

Zu Buchstabe b

Um einen Wertungswiderspruch zur Regelung des § 1598c BGB-E zu vermeiden, wird durch den Entwurf dem geltenden § 1686a Absatz 1 BGB ein zweiter Satz angefügt, der die entsprechende Geltung der Regelung des Satzes 1 auch für die Person anordnet, die nach den §§ 1598a, 1598c BGB-E als Vater oder Mit-Mutter des Kindes festgestellt werden könnte. Die Voraussetzungen, unter denen das Umgangsrecht nach § 1686a Nummer 1 BGB oder das Auskunftsrecht nach § 1686a Nummer 2 BGB bestehen soll, erfahren keine Änderung, weil der Wortlaut des § 1686a Absatz 1 Satz 1 BGB im Entwurf beibehalten wird.

Wie nach geltendem Recht der leibliche Vater soll künftig auch der Mann, der nach § 1598c BGB-E als Vater, oder die Frau, die nach § 1598c BGB-E als Mit-Mutter festgestellt werden könnte, wenn die zweite Elternstelle nicht bereits besetzt wäre, nur dann ein Umgangsrecht mit dem Kind eingeräumt bekommen, wenn er oder sie ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Ein Auskunftsrecht soll diesem Mann oder dieser Frau nur eingeräumt werden, wenn er oder sie wiederum ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben, ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung hat und die Auskunftserteilung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

▪ Zu Nummer 1

Die Formulierung „Regelungen in Bezug auf Kinder“ soll nach dem Entwurf die derzeitige Überschrift „Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners“ ersetzen. Damit wird deutlich gemacht, dass die Vorschrift nicht mehr nur Kinder eines Lebenspartners erfasst, sondern auch gemeinsame Kinder sowie solche Fälle, in denen der als Kind angenommene Volljährige mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt.

▪ Zu Nummer 2

Der neue Absatz 6 des Entwurfs betrifft die Annahme als Kind. Er fasst die bisherigen Absätze 6 und 7 inhaltlich zusammen und ergänzt sie um die Möglichkeit der gemeinsamen Adoption.

Durch den eingeführten Globalverweis gelten für die Annahme als Kind durch Lebenspartner alle Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme als Kind durch Ehegatten ohne Ausnahme. Damit können auch Lebenspartner wie Ehegatten ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen, eine Sukzessivadoption ist ihnen wie Eheleuten nur bei einer Stiefkindadoption möglich.

Der bisherige Satz 2, der einen Verweis auf eine Vorschrift des Adoptionsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthielt, ist aufgrund des Globalverweises in Absatz 6 (neu) überflüssig und kann entfallen.

▪ **Zu Nummer 3**

Die im bisherigen Absatz 7 für Adoptionen enthaltenen Verweise auf einzelne Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere auf Namensvorschriften, sind aufgrund des Globalverweises in Absatz 6 (neu) überflüssig und können entfallen.

**Ein neuer Aufbruch für Europa
Eine neue Dynamik für Deutschland
Ein neuer Zusammenhalt für unser Land**

**Koalitionsvertrag
zwischen
CDU, CSU und SPD**

19. Legislaturperiode

Inhalt

Präambel	4
I. Ein neuer Aufbruch für Europa	6
II. Eine neue Dynamik für Deutschland	11
III. Familien und Kinder im Mittelpunkt	19
1. <i>Familien</i>	19
2. <i>Kinder stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz</i>	21
3. <i>Gleichberechtigung von Frauen und Männern</i>	23
4. <i>Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern</i>	25
5. <i>Seniorinnen und Senioren</i>	26
IV. Offensive für Bildung, Forschung und Digitalisierung	28
1. <i>Allgemeine Bildung und Schulen</i>	28
2. <i>Berufliche Bildung und Weiterbildung</i>	29
3. <i>Hochschulen und Wissenschaft</i>	32
4. <i>Forschung und Innovation</i>	34
5. <i>Digitalisierung</i>	37
V. Gute Arbeit, breite Entlastung und soziale Teilhabe sichern	50
1. <i>Gute Arbeit</i>	50
2. <i>Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bei Steuern und Sozialabgaben</i>	53
VI. Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen	55
1. <i>Wirtschaft</i>	55
2. <i>Finanzen und Steuern</i>	66
3. <i>Energie</i>	71
4. <i>Verkehr</i>	74
5. <i>Landwirtschaft und Ernährung</i>	84
VII. Soziale Sicherheit gerecht und verlässlich gestalten	92
1. <i>Rente</i>	92
2. <i>Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</i>	94
3. <i>Reform des Sozialen Entschädigungsrechts</i>	95
4. <i>Gesundheit und Pflege</i>	95
VIII. Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen	103
1. <i>Flüchtlingspolitik</i>	103
2. <i>Erwerbsmigration</i>	105
3. <i>Gelingende Integration</i>	105
4. <i>Effizientere Verfahren</i>	107
IX. Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen	109
1. <i>Wohnraumoffensive</i>	109
2. <i>Mieten</i>	111
3. <i>Stadtentwicklung und Baukultur</i>	112
4. <i>Innovation und Wirtschaftlichkeit beim Bauen</i>	114
5. <i>Heimat mit Zukunft</i>	116

6.	<i>Lärmschutz und Bürgerbeteiligung</i>	120
7.	<i>Personenbeförderungsrecht, ÖPNV und Mobilität im ländlichen Raum</i>	121
X.	Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gesellschaft	123
1.	<i>Pakt für den Rechtsstaat</i>	123
2.	<i>Moderner Staat</i>	128
3.	<i>Modernes Recht für eine moderne Gesellschaft</i>	130
4.	<i>Prävention</i>	133
5.	<i>Verbraucherschutz</i>	134
6.	<i>Sport</i>	136
XI.	Verantwortungsvoller Umgang mit unseren Ressourcen	137
1.	<i>Umwelt und Klima</i>	137
2.	<i>Raumordnung</i>	143
XII.	Deutschlands Verantwortung für Frieden, Freiheit und Sicherheit in der Welt	144
1.	<i>Europäische Außen- und Sicherheitspolitik</i>	145
2.	<i>Internationale und europäische Bündnisse und Partnerschaften</i>	147
3.	<i>Abrüstung und restriktive Rüstungsexportpolitik</i>	148
4.	<i>Bilaterale und regionale Zusammenarbeit in Europa und der Welt</i>	149
5.	<i>Außenwirtschaftspolitik sowie Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik</i>	153
6.	<i>Menschenrechte, Krisenprävention und humanitäre Hilfe</i>	155
7.	<i>Moderne Bundeswehr</i>	156
8.	<i>Entwicklungspolitik für eine gerechte Globalisierung</i>	159
XIII.	Zusammenhalt und Erneuerung – Demokratie beleben	163
1.	<i>Bürgerbeteiligung</i>	163
2.	<i>Kunst, Kultur und Medien</i>	163
XIV.	Arbeitsweise der Regierung und Fraktionen	173
1.	<i>Arbeitsweise der Regierung und Fraktionen</i>	173
2.	<i>Kooperation der Parteien</i>	173
3.	<i>Kooperation der Fraktionen</i>	173
4.	<i>Arbeit in der Bundesregierung</i>	174
5.	<i>Europapolitische Koordinierung</i>	174
6.	<i>Evaluierung</i>	174

1 **Präambel**

2 Wir erleben neue politische Zeiten mit vielfältigen Herausforderungen für Deutsch-
3 land – sowohl international als auch national. Deutschland ist weltweit ein anerkannter
4 Partner, aber nur mit einem neuen Aufbruch für Europa wird Deutschland langfristig
5 Frieden, Sicherheit und Wohlstand garantieren können. Die Europäische Union
6 muss ihre Werte und ihr Wohlstandsversprechen bewahren und erneuern. Nur eine
7 starke Europäische Union ist der Garant für eine Zukunft in Frieden, Sicherheit und
8 Wohlstand.

9

10 Wir wollen eine neue Dynamik für Deutschland. Nur so können wir das Erreichte si-
11 chern und ausbauen. Unsere Ausgangslage ist gut. Die Wirtschaft boomt, noch nie
12 waren so viele Menschen in Arbeit und Beschäftigung. Das ist auch Ergebnis der
13 Regierungszusammenarbeit von CDU, CSU und SPD. Unsere heutige wirtschaftliche
14 Stärke eröffnet die Chance, Gerechtigkeit langfristig zu sichern. Unser Ziel ist ein
15 nachhaltiges und inklusives Wachstum, dessen Erträge allen zugutekommen. Wir
16 wollen die kreativen Potenziale in Deutschland mobilisieren und die Chancen der
17 Digitalisierung nutzen. Deutschland braucht wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt,
18 an dem alle teilhaben.

19

20 Wir wollen, dass der Wohlstand bei allen Menschen ankommt. Das Wahlergebnis hat
21 gezeigt, dass viele Menschen unzufrieden und verunsichert sind. Daraus ziehen wir
22 mit dem vorliegenden Koalitionsvertrag und seiner Politik die entsprechenden
23 Schlüsse. Wir wollen sichern, was gut ist, aber gleichzeitig den Mut zur politischen
24 Debatte, zu Erneuerung und für Veränderung beweisen.

25

26 Bürgerinnen und Bürger haben ein starkes Bedürfnis nach Gemeinschaft, Sicherheit
27 im Alltag, Bewahrung der kulturellen Identität, Stabilität, einem guten Miteinander und
28 einer gestaltenden Politik, die Menschen auf Augenhöhe zusammenbringt. Millionen
29 Menschen engagieren sich in Deutschland in sozialen, kulturellen und lokalen Bewe-
30 gungen sowie in Gemeinde- und Stadträten, Kreistagen, Kirchen und Religionsge-
31 meinschaften für unser Gemeinwesen. Gemeinsam mit ihnen wollen wir unser Land
32 besser, sicherer und gerechter machen.

33

34 Wir werden die Probleme anpacken, welche die Menschen in ihrem Alltag bewegen,
35 und setzen uns mutige Ziele für die nächsten vier Jahre. Wir arbeiten für Stabilität
36 und Zusammenhalt, für Erneuerung und Sicherheit und für die Gleichwertigkeit der
37 Lebensverhältnisse in unserem Land. Die besonderen Herausforderungen in Ost-
38 deutschland erkennen wir als gesamtdeutschen Auftrag an.

39

40 Den sozialen Zusammenhalt in unserem Land wollen wir stärken und die entstande-
41 nen Spaltungen überwinden. Wir nehmen die Ängste der Menschen ernst und wollen
42 ihnen durch unsere gemeinsame Arbeit umfassend begegnen. Wir geben allen Kin-
43 dern und Jugendlichen gleiche Bildungschancen, damit Leistung und Talent über die
44 persönliche Zukunft entscheiden, nicht die soziale Herkunft. Wir schaffen neue Per-
45 spektiven für gute Arbeit und mehr Sicherheit im Alter.

46

47 Wir wollen, dass die Menschen bei uns die vielfältigen Chancen nutzen und in Si-
48 cherheit leben können. Familien stärken wir und sorgen dafür, dass Familie und Be-
49 ruf besser vereinbar sind.

50

51 Unser gemeinsames Ziel ist Vollbeschäftigung in Deutschland. Auch deshalb wollen
52 wir Arbeit und Leben besser vereinbaren und unsere sozialen Sicherungssysteme
53 modernisieren. Wir werden die Gesundheits- und Pflegeversicherung, die Alterssi-
54 cherung und die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit weiter verbessern und an verän-
55 derte Rahmenbedingungen anpassen, damit die Bürgerinnen und Bürger auch in
56 Zukunft verlässlich abgesichert sind.

57

58 Wir wollen unser Land erneuern, in die Zukunft investieren und Innovationen fördern,
59 damit wir unseren Wohlstand erhalten und ausbauen können.

60

61 Wir investieren in unser Land. Wir sorgen für genügend Kitaplätze, digital ausgestat-
62 tete Schulen und schnelles Internet in Stadt und Land. Wir machen Deutschland zur
63 energieeffizientesten Volkswirtschaft der Welt. Wir stärken unsere Sicherheitsbehör-
64 den und gewährleisten dadurch bestmögliche Sicherheit.

65

66 Den digitalen Wandel von Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft werden wir so gestal-
67 ten, dass alle davon profitieren. Wir setzen auf Innovationen und wollen aus techni-
68 schem sozialen Fortschritt machen.

69

70 Wir werden Migration in Zukunft besser steuern und ordnen sowie die Integration von
71 Zugewanderten in unsere Gesellschaft umfassender fordern und unterstützen. Damit
72 geben wir eine Antwort auf internationale Migrationsbewegungen auf der einen Seite
73 und den Fachkräftebedarf in Deutschland auf der anderen Seite.

74

75 Mit unserem internationalen Engagement wollen wir einen größeren Beitrag leisten,
76 um weltweit zu besseren Lebensbedingungen beizutragen sowie Frieden wiederher-
77 zustellen und zu sichern.

78

79 Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit von Politik wol-
80 len wir wieder stärken, indem wir Erneuerung und Zusammenhalt in den Mittelpunkt
81 unserer Arbeit stellen. Wir wollen eine stabile und handlungsfähige Regierung bilden,
82 die das Richtige tut. Dabei streben wir einen politischen Stil an, der die öffentliche
83 Debatte belebt, Unterschiede sichtbar lässt und damit die Demokratie stärkt.

84 I. Ein neuer Aufbruch für Europa

85

86 Die Europäische Union ist ein historisch einzigartiges Friedens- und Erfolgsprojekt
87 und muss es auch künftig bleiben. Sie verbindet wirtschaftliche Integration und Wohl-
88 stand mit Freiheit, Demokratie und sozialer Gerechtigkeit. Kern dieser europäischen
89 Vision ist, dass die EU ihre gemeinsame politische und wirtschaftliche Kraft nutzt, um
90 Frieden nach außen und Sicherheit und Wohlstand nach innen zu schaffen.

91

92 Deutschland hat Europa unendlich viel zu verdanken. Auch deshalb sind wir seinem
93 Erfolg verpflichtet. Für Deutschland ist ein starkes und geeintes Europa der beste
94 Garant für eine gute Zukunft in Frieden, Freiheit und Wohlstand.

95

96 So einzigartig die Erfolgsgeschichte der europäischen Einigung ist – selbstverständ-
97 lich ist ihr Fortgang keineswegs. Die Herausforderungen, vor denen die Europäische
98 Union steht, sind enorm. Das Vereinigte Königreich hat sich zum Austritt aus der EU
99 entschlossen. Die Herausforderungen durch Flucht und Migration stellen die europäi-
100 sche Partnerschaft und Solidarität auf eine harte Probe. Wachstum und Beschäfti-
101 gung kommen zwar in Europa wieder besser in Schwung, die Folgen der Wirt-
102 schaftskrise sind aber noch nicht vollständig überwunden. Die Jugendarbeitslosigkeit
103 ist in Teilen Europas noch immer besorgniserregend hoch. Die freiheitlichen und de-
104 mokratischen Grundprinzipien, die in den europäischen Verträgen verankert sind,
105 wollen wir gegen jeden Angriff durch politische Parteien und Bewegungen verteidigen.
106

107

108 Hinzu kommt: Die globalen Kräfteverhältnisse haben sich in den letzten Jahren
109 grundlegend verändert, politisch, wirtschaftlich und militärisch. Neue Schwerpunkt-
110 setzungen der USA, das Erstarken Chinas und die Politik Russlands machen deut-
111 lich: Europa muss sein Schicksal mehr als bisher in die eigenen Hände nehmen. Nur
112 gemeinsam hat die EU eine Chance, sich in dieser Welt zu behaupten und ihre ge-
113 meinsamen Interessen durchzusetzen. Nur gemeinsam können wir unsere Werte
114 und unser solidarisches Gesellschaftsmodell, das sich mit der Sozialen Marktwirt-
115 schaft verbindet, verteidigen. Ein starkes, demokratisches, wettbewerbsfähiges und
116 soziales Europa der Menschen muss unsere Antwort auf die Herausforderungen un-
117 serer Zeit sein.

118

119 Deshalb braucht die EU eine Erneuerung und einen neuen Aufbruch:

120

121 **Wir wollen ein Europa der Demokratie und Solidarität**

122 • Wir wollen den Zusammenhalt Europas auf Basis seiner demokratischen und
123 rechtsstaatlichen Werte auf allen Ebenen vertiefen und das Prinzip der wechselseitigen
124 Solidarität stärken.

125 • Wir wollen, dass sich Deutschland aktiv in die Debatte über die Zukunft der EU
126 und eine Stärkung der europäischen Integration einbringt und wollen die Bürgerinnen
127 und Bürger in bundesweiten öffentlichen Dialogen an der Reformdebatte in
128 Europa beteiligen. Wir wollen dadurch Europa bürgernäher und transparenter machen
129 und neues Vertrauen gewinnen.

130 • Wir wollen ein Europa der Demokratie mit einem gestärkten Europäischen Parla-
131 ment und einem lebendigen Parlamentarismus auf nationaler, regionaler und
132 kommunaler Ebene.

- 133 • Die demokratischen und rechtsstaatlichen Werte und Prinzipien, auf denen die
134 europäische Einigung beruht, müssen noch konsequenter als bisher innerhalb der
135 EU durchgesetzt werden.
136

137 **Wir wollen ein Europa der Wettbewerbsfähigkeit und der Investitionen**

- 138 • Investitionen in Europa sind Investitionen in eine gute Zukunft unseres Landes.
139 Wachstum und Wohlstand in Deutschland sind auf das Engste mit Wachstum und
140 Wohlstand in Europa verknüpft.
141 • Wir wollen die Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihre Wachstumskräfte im Kontext
142 der Globalisierung stärken, um zukunftsgerechte Arbeitsplätze in der EU zu si-
143 chern und neue zu schaffen: Das ist die Basis unseres künftigen Wohlstands.
144 • Die Soziale Marktwirtschaft, die auf Unternehmensverantwortung, Sozialpartner-
145 schaft, Mitbestimmung und einer fairen Verteilung des erwirtschafteten Wohl-
146 stands beruht, braucht eine Renaissance, gerade in Zeiten der Digitalisierung.
147 • Wir stärken in der EU die strategische Forschungspolitik, die Innovationsfähigkeit
148 und vollenden den digitalen Binnenmarkt.
149 • Wir wollen die Investitionskräfte in Europa auch dadurch stärken, dass wir Initiati-
150 ven wie das Europäische Investitionsprogramm EFSI fortführen und ausbauen.
151 • Wir brauchen weiterhin eine starke EU-Kohäsionspolitik in allen Regionen, insbe-
152 sondere auch in den bisherigen Übergangs- und den stärker entwickelten Regio-
153 nen. Wir wollen die wichtigen Strukturfonds der EU erhalten. Das muss auch nach
154 dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU gelten.
155

156 **Wir wollen ein Europa der Chancen und der Gerechtigkeit**

- 157 • Europa muss ein Kontinent der Chancen sein, besonders für junge Menschen. Sie
158 sind Europas Zukunft. Wir wollen, dass junge Menschen ihre Hoffnungen auf Eu-
159 ropa setzen können. Wir wollen, dass sie gute Jobs finden, sich frei und mobil in
160 Europa bewegen können, dass sie im Austausch mit anderen Freundschaften
161 schließen und europäisches Zusammenleben praktisch erfahren können. Deshalb
162 wollen wir die Austauschprogramme wie Erasmus+ ausbauen und die Jugendar-
163beitslosigkeit mit mehr Mitteln der EU bekämpfen.
164 • Soziale Grundrechte, insbesondere das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche
165 Arbeit am gleichen Ort in der EU, wollen wir in einem Sozialpakt stärken. Wir wol-
166 len faire Rahmenbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und eine
167 bessere Koordinierung der Arbeitsmarktpolitik. Die Revision der Entsenderichtlinie
168 gilt es zügig und möglichst mit weiteren Verbesserungen zum Abschluss zu brin-
169 gen.
170 • Wir wollen einen Rahmen für Mindestlohnregelungen sowie für nationale Grundsi-
171 cherungssysteme in den EU-Staaten entwickeln. Wer konsequent gegen Lohn-
172 dumping und soziale Ungleichheiten in wirtschaftlich schwächeren Ländern in Eu-
173 ropa kämpft, sichert auch den Sozialstaat und die Soziale Marktwirtschaft in
174 Deutschland.
175 • Wir wollen faire Mobilität fördern, jedoch missbräuchliche Zuwanderung in die Sys-
176 teme der sozialen Sicherheit unterbinden.
177 • Wir wollen mehr Vergleichbarkeit von Bildungsstandards in der EU.
178 • Wir bekämpfen Steuerdumping, -betrug, -vermeidung und Geldwäsche gleicher-
179 maßen international und in der EU.
180 • Wir unterstützen eine gerechte Besteuerung großer Konzerne, gerade auch der
181 Internetkonzerne wie Google, Apple, Facebook und Amazon.

- 182 • Unternehmen dürfen sich künftig nicht mehr ihrer gesellschaftlichen Verantwort-
183 tung entziehen können, indem sie die Staaten der EU gegeneinander ausspielen.
184 Steuerdumping muss unterbunden werden.
- 185 • Wir unterstützen eine gemeinsame, konsolidierte Bemessungsgrundlage und Min-
186 destsätze bei den Unternehmenssteuern. Wir wollen mit Frankreich zusammen
187 hierfür eine Initiative ergreifen, auch um eine europäische Antwort auf internatio-
188 nale Veränderungen und Herausforderungen in diesem Bereich, nicht zuletzt in
189 den USA, zu geben.
- 190 • Die Einführung einer substanziellen Finanztransaktionsteuer wollen wir zum Ab-
191 schluss bringen.

Wir wollen ein Europa des Friedens und der globalen Verantwortung

- 194 • Globale Herausforderungen brauchen europäische Antworten. Wir sind uns einig
195 in der klaren Absage an Protektionismus, Isolationismus und Nationalismus. Wir
196 brauchen international mehr und nicht weniger Kooperation.
- 197 • Lokale Herausforderungen können nur lokal wirklich gelöst werden. Deshalb brau-
198 chen wir gelebte Subsidiarität, auch um die Handlungsspielräume von Kommunen
199 und Ländern zu stärken.
- 200 • Die gemeinsame europäische Außen- und Sicherheitspolitik muss im Sinne einer
201 Friedensmacht Europa gestärkt werden. Sie muss dem Prinzip eines Vorrangs
202 des Politischen vor dem Militärischen folgen und auf Friedenssicherung, Entspan-
203 nung und zivile Krisenprävention ausgerichtet sein. Wir wollen die Zusammenar-
204 beit bei der Sicherheits- und Verteidigungspolitik (PESCO) stärken und mit Leben
205 füllen.
- 206 • Die EU-Erweiterungspolitik bleibt wichtig, um Frieden, Stabilität und Zusammenar-
207 beit zu fördern. Zugleich muss die EU durch innere Reformen ihre Handlungsfä-
208 higkeit sicherstellen. Alle Länder des westlichen Balkans haben eine Beitrittsper-
209 spektive. Wir unterstützen ihre Annäherung an die EU und schenken der Entwick-
210 lung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit besondere Aufmerksamkeit. Voraus-
211 setzung für Fortschritte bei der Annäherung ist, dass die Staaten der Region die
212 dafür vorgesehenen Kriterien vollständig erfüllen.
- 213 • In der Flüchtlings- und Migrationspolitik muss die EU ihrer humanitären Verantwor-
214 tung gerecht werden und zugleich Migration besser ordnen und steuern. Wir wol-
215 len Fluchtursachen umfassend bekämpfen, die Außengrenzen der EU gemeinsam
216 wirksamer schützen sowie eine solidarische Verantwortungsteilung in der EU
217 schaffen.
- 218 • Wir wollen mit einer kohärenten Afrika-Strategie die Zusammenarbeit mit Afrika
219 auf allen Ebenen ausbauen. Wir unterstützen einen Marshallplan mit Afrika, um
220 die Afrikanische Union bei der Umsetzung der Agenda 2063 zu unterstützen.
- 221 • Wir wollen eine offene und faire Handelspolitik, die allen zugutekommt und auf
222 Wachstum, Nachhaltigkeit und Gerechtigkeit zielt.
- 223 • Die EU muss beim Klimaschutz international eine Vorreiterrolle einnehmen und für
224 eine ambitionierte Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens eintreten.
- 225 • Die EU braucht auch eine gemeinsame Außen- und Menschenrechtspolitik.

226
227 Um diese Ziele zu erreichen, wollen wir die EU in ihrer Handlungsfähigkeit stärken,
228 insbesondere auch das Europäische Parlament. Wir wollen die EU finanziell stärken,
229 damit sie ihre Aufgaben besser wahrnehmen kann. Dafür werden wir bei der Erstel-
230 lung des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens Sorge tragen. Dabei befürworten wir
231 auch spezifische Haushaltsmittel für wirtschaftliche Stabilisierung und soziale Kon-
232 vergenz und für die Unterstützung von Strukturreformen in der Eurozone, die Aus-

233 gangspunkt für einen künftigen Investivhaushalt für die Eurozone sein können. Wir
234 sind zu höheren Beiträgen Deutschlands zum EU-Haushalt bereit. Wir wollen einen
235 Haushalt, der klar auf die Aufgaben der Zukunft mit europäischem Mehrwert ausge-
236 richtet ist.

237
238 Wir wollen in diesem Sinne und insbesondere auch in enger Partnerschaft mit Frank-
239 reich die Eurozone nachhaltig stärken und reformieren, so dass der Euro globalen
240 Krisen besser standhalten kann. Dabei bleibt der Stabilitäts- und Wachstumspakt
241 auch in Zukunft unser Kompass. Stabilität und Wachstum bedingen einander und
242 bilden eine Einheit. Zugleich muss auch künftig das Prinzip gelten, dass Risiko und
243 Haftungsverantwortung verbunden sind. Wir wollen fiskalische Kontrolle, wirtschaftli-
244 che Koordinierung in der EU und der Eurozone sowie den Kampf gegen Steuerbe-
245 trug und aggressive Steuervermeidung vorantreiben. Die dazu aus den Mitgliedstaa-
246 ten und von der EU-Kommission vorgelegten Vorschläge werden wir prüfen. Den
247 Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) wollen wir zu einem parlamentarisch
248 kontrollierten Europäischen Währungsfonds weiterentwickeln, der im Unionsrecht
249 verankert sein sollte. Die Rechte der nationalen Parlamente bleiben davon unberührt.

250
251 Insgesamt lassen wir uns davon leiten, dass die EU für Solidarität zwischen den Mit-
252 gliedstaaten ebenso wie für ihre Bürgerinnen und Bürger stehen muss. Das Prinzip
253 der wechselseitigen Solidarität muss auch für den EU-Haushalt gelten.

254
255 Die Erneuerung der EU wird nur gelingen, wenn Deutschland und Frankreich mit
256 ganzer Kraft gemeinsam dafür arbeiten. Deshalb wollen wir die deutsch-französische
257 Zusammenarbeit weiter stärken und erneuern. Ein neuer Élysée-Vertrag ist hierzu
258 ein erster und wichtiger Schritt, der insbesondere auch die europapolitische Zusam-
259 menarbeit weiter stärken sollte. Deutschland und Frankreich müssen insbesondere
260 auch Innovationsmotor sein und werden dies in Vorhaben wie der Erforschung von
261 künstlicher Intelligenz unter Beweis stellen. Wir wollen gemeinsame Positionen mög-
262 lichst zu allen wichtigen Fragen der europäischen und internationalen Politik entwi-
263 ckeln und in Bereichen, in denen die EU mit 27 Mitgliedstaaten nicht handlungsfähig
264 ist, vorangehen.

265
266 Von besonderer Bedeutung ist für uns ebenfalls die deutsch-polnische Partnerschaft.
267 Ihr Fundament bilden die Versöhnung zwischen Deutschen und Polen und die ge-
268 meinsame Verantwortung für Europa. Dabei werden wir nicht vergessen, dass Polen
269 und Ungarn den Grundstein für Europas und Deutschlands Wiedervereinigung in
270 Freiheit gelegt haben. Auf dieser Basis wollen wir die Zusammenarbeit mit unserem
271 Nachbarland Polen ausbauen. Dem zwischengesellschaftlichen Dialog kommt gera-
272 de jetzt eine herausragende Bedeutung zu. Deshalb werden wir Akteure, wie z. B.
273 das Deutsch-Polnische Jugendwerk, die Deutsch-Polnische Gesellschaft Bundesver-
274 band, das Deutsche Polen-Institut sowie die Jugendbegegnungsstätten in Kreisau
275 und Auschwitz auch weiterhin in ihrer Arbeit stärken. Wir werden die Zusammenar-
276 beit mit Frankreich und Polen im Weimarer Dreieck intensivieren.

277
278 Wir bedauern den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union.
279 Auch nach seinem Ausscheiden wünschen wir uns eine vertrauensvolle Zusammen-
280 arbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich und
281 der EU-27.

282

283 Wir treten gemeinsam dafür ein, dass Deutschland seiner europäischen Verantwor-
284 tung in einem Geist partnerschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Solidari-
285 tät gerecht wird.

286 **II. Eine neue Dynamik für Deutschland**

287

288 **Eine neue Dynamik für Deutschland**

289 Wir wollen, dass Deutschland ein wirtschaftlich starkes und sozial gerechtes Land ist
290 – und dass alle daran teilhaben. Wir wollen den Zusammenhalt in unserem Land
291 stärken und dafür sorgen, dass die Bürgerinnen und Bürger sicher und gut leben
292 können.

293

294 Wir wollen unser Land modernisieren, Innovationskräfte freisetzen und das Wohl-
295 stands- und Sicherheitsversprechen unserer Sozialen Marktwirtschaft im digitalen
296 Zeitalter erneuern.

297

298 Deutschland – das sind mehr als 80 Millionen Menschen: Ihnen wollen wir eine gute
299 Zukunft bieten. Ihren Alltag wollen wir spürbar verbessern, ihre Sorgen ernst nehmen
300 und ihnen neue Chancen eröffnen. Deshalb leitet uns bei jeder politischen Maßnah-
301 me die Frage: Was erreichen wir ganz konkret für die Bürgerinnen und Bürger unse-
302 res Landes?

303

304 Wir haben uns daher mutige und überprüfbare Ziele für die nächsten vier Jahre ge-
305 setzt. Deutschland soll 2021 noch gerechter, wirtschaftlich stärker, sicherer und le-
306 benswerter in allen Regionen sein. Wir wollen einen neuen Aufbruch für Europa und
307 eine neue Dynamik für Deutschland – in allen Bereichen, unter anderem mit folgen-
308 den Maßnahmen, die in den Fachkapiteln verbindlich beschrieben sind.

309

310 **Familien und Kinder im Mittelpunkt (Kapitel III)**

311 • **Wir unterstützen Familien:** Erhöhung Kindergeld um 25 Euro pro Monat und
312 Kind und entsprechende Anpassung Kinderfreibetrag.

313 • **Wir verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf:** Mehr Geld für Kita-
314 ausbau, Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit.
315 Steigerung der Qualität in der Kinderbetreuung. Einführung Rechtsanspruch auf
316 Ganztagsbetreuung im Grundschulalter bis 2025. Zuschüsse für haushaltsnahe
317 Dienstleistungen. Förderung von Familienfreundlichkeit.

318 • **Wir bekämpfen Kinderarmut:** Erhöhung und leichtere Beantragung Kinderzu-
319 schlag für einkommensschwache Familien und Alleinerziehende. Aufstockung
320 Schulstarterpaket für Schulmaterial von Kindern aus einkommensschwachen Fa-
321 milien.

322 • **Wir stärken die Rechte von Kindern:** Verankerung Kinderrechte im Grundge-
323 setz. Stärkung Kinderkommission des Deutschen Bundestages.

324 • **Wir sorgen für mehr Gleichstellung:** Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen
325 und Männern in Leitungsfunktionen im öffentlichen Dienst bis 2025. Bessere Be-
326 zahlung in Pflege- und Sozialberufen.

327 • **Wir bekämpfen Gewalt gegenüber Frauen und Kindern:** Aktionsprogramm zur
328 Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder. Be-
329 darfsgerechter Ausbau und adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit von
330 Frauenhäusern.

331

332 **Offensive für Bildung, Forschung und Digitalisierung (Kapitel IV)**

333 • **Wir investieren auf Rekordniveau in bessere Bildung:** 2 Milliarden Euro für
334 Ausbau Ganztagsschul- und Betreuungsangebote. Digitalpakt Schule mit
335 5 Milliarden in fünf Jahren für starke Digital-Infrastruktur an allen Schulen, ge-
336 meinsame Cloud-Lösung für Schulen und Qualifizierung der Lehrkräfte. Anpas-

337 sung der Rechtsgrundlage im Grundgesetz als Voraussetzung, um Länder bei In-
338 vestitionen in die Bildungsinfrastruktur unterstützen zu können.

- 339 • **Wir stärken die berufliche Bildung:** Modernisierung Berufsbildungspakt mit digi-
340 taler Ausstattungsoffensive für berufliche Schulen. Bessere Leistungen durch
341 Aufstiegs-BAföG für Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung.
342 Höhere Zuschüsse für Techniker, Meister und Fachwirte. Einführung einer Min-
343 destausbildungsvergütung. Ausbildungsberufe werden modernisiert.
- 344 • **Wir stärken Hochschulen und Studium:** Mehr Investitionen in Studienplätze
345 und Qualität in Forschung und Lehre, u. a. durch Verstetigung Hochschulpakt.
346 Deutliche Verbesserung und Ausbau BAföG.
- 347 • **Wir investieren in Forschung und Entwicklung:** Ziel von 3,5 Prozent des Brut-
348 toinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung bis 2025. Pakt für Forschung
349 und Innovation mit mehr Mitteln für Forschungsorganisationen. Weiterentwicklung
350 High-Tech-Strategie, u. a. mit Schwerpunkt auf Digitalisierung und künstliche In-
351 telligenz.
- 352 • **Wir bringen die Gigabit-Netze in alle Regionen:** 10 bis 12 Milliarden Euro für
353 flächendeckende Glasfaser-Netze, möglichst direkt bis zum Haus. Beseitigung
354 bestehender Funklöcher. Vorreiterrolle beim Aufbau des Echtzeit-
355 Mobilfunkstandards 5G. Freies WLAN an allen öffentlichen Einrichtungen, Zügen
356 und Bahnhöfen der Deutschen Bahn.
- 357 • **Wir schaffen eine bürgernahe, digitale Verwaltung:** Digitales Bürgerportal für
358 Bürger und Unternehmen, das praktisch alle Verwaltungsdienstleistungen elek-
359 tronisch verfügbar macht. Prinzip „Digital First“: Vorrang digitaler Verwaltungslei-
360 stungen vor Notwendigkeit zu persönlichem Erscheinen oder Schriftform.
- 361 • **Wir unterstützen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im digitalen Wandel:**
362 Entwicklung Nationaler Weiterbildungsstrategie mit Sozialpartnern, die Antworten
363 auf digitalen Wandel der Arbeitswelt gibt. Rechtlicher Rahmen für mobiles Arbei-
364 ten. Sicherstellung des Beschäftigtendatenschutzes.
- 365 • **Wir fördern digitale Innovationen:** Unterstützung junger, innovativer Unterneh-
366 men in der Wachstumsphase. Fonds für Games-Förderung. Bereitstellung von
367 mehr Open Data.

368 **Gute Arbeit, breite Entlastung und soziale Teilhabe sichern (Kapitel V)**

- 370 • **Wir wollen Vollbeschäftigung erreichen:** Ziel der Vollbeschäftigung und Abbau
371 von Langzeitarbeitslosigkeit. 4 Milliarden Euro zusätzlich für neue Chancen in ei-
372 nem sozialen Arbeitsmarkt für langzeitarbeitslose Bürgerinnen und Bürger.
- 373 • **Wir ermöglichen lebensbegleitendes Lernen und fördern beruflichen Auf-
374 stieg:** Stärkere Ausrichtung Allianz für Aus- und Weiterbildung auf digitale Fort-
375 und Weiterbildung. Recht auf Weiterbildungsberatung bei der Bundesagentur für
376 Arbeit. Initiativrecht für Betriebsräte für Weiterbildung wird gestärkt.
- 377 • **Wir haben einen wirklichen Durchbruch bei den Verhandlungen über die
378 sachgrundlose Befristung und Kettenverträge erreicht:** Möglichkeiten der be-
379 fristeten Beschäftigung werden reduziert. Sachgrundlose Befristungen werden
380 wieder zur Ausnahme, das unbefristete Arbeitsverhältnis soll wieder zur Regel
381 werden in Deutschland. Endlose Kettenbefristungen werden abgeschafft.
- 382 • **Wir schaffen ein Recht auf befristete Teilzeit:** Neuer Anspruch in Unternehmen
383 mit mehr als 45 Mitarbeitern, nach Teilzeitphase wieder zur früheren Arbeitszeit
384 zurückzukehren.
- 385 • **Wir schaffen breite finanzielle Entlastungen insbesondere für kleinere und
386 mittlere Einkommen:** Abschaffung Solidaritätszuschlag in einem deutlichen ers-
387 ten Schritt für rund 90 Prozent der Soli-Zahler durch Freigrenze. Keine Erhöhung

388 der Steuerbelastung der Bürger. Entlastung der Beschäftigten durch Wiederher-
389 stellung der Parität in der Krankenversicherung. Senkung des Beitrags zur Ar-
390beitslosenversicherung um 0,3 Prozentpunkte. Entlastung Geringverdiener bei
391 Sozialbeiträgen.

392

393 **Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen (Kapitel VI)**

394 • **Wir stärken den Mittelstand und den Wirtschaftsstandort Deutschland:** Gi-
395 gabit-Anschlüsse für alle Gewerbegebiete. Innovationsprogramm „Digitalisierung
396 des Mittelstands“. Bürokratieabbau u. a. durch 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben,
397 Vereinheitlichung von Schwellenwerten und „One-in-one-out“ auch auf europäi-
398 scher Ebene.

399 • **Wir bekennen uns zur Industrie:** Strategische Industrie- und Innovationspolitik.
400 Ausbau der Industrie 4.0-Aktivitäten. Unterstützung von Schlüsseltechnologien,
401 insbesondere Luft- und Raumfahrt, Maritime Wirtschaft, Mikroelektronik, Batterie-
402 zellfertigung, Leichtbau, neue Werkstoffe.

403 • **Wir fördern Innovationen:** Steuerliche Forschungsförderung insbesondere für
404 forschende kleine und mittelgroße Unternehmen. Allianz für schnelleren Transfer
405 von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte.

406 • **Wir setzen auf freien und fairen Handel:** Moderne und faire Freihandelsab-
407 kommen mit Drittstaaten abschließen. Transatlantische Wirtschaftsbeziehungen
408 vertiefen. Schnelle Vollendung des digitalen Binnenmarkts.

409 • **Wir stärken die duale Berufsausbildung:** Abbau finanzieller Hürden beim Be-
410 rufseinstieg („Aufstiegs-BAföG“). Erstattung von bei der Meisterprüfung angefallenen
411 Gebühren ganz oder teilweise („Meisterbonus“).

412 • **Wir fördern die Gründungskultur:** Steuerliche Anreize für Mobilisierung von
413 Wagniskapital. Umsatzsteuerbefreiung in den ersten beiden Jahren nach Grün-
414 dung. Entbürokratisierung durch „One-Stop-Shop“ für Antrags-, Genehmigungs-
415 und Besteuerungsverfahren.

416

417 Finanzen und Steuern

418 • **Wir setzen auf stabile Finanzen:** Ziel weiterhin ausgeglichener Haushalt – keine
419 neuen Schulden. Keine Erhöhung der Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bür-
420 ger.

421 • **Wir schaffen den Soli schrittweise ab:** Abschaffung Solidaritätszuschlag in ei-
422 nem deutlichen ersten Schritt für rund 90 Prozent der Soli-Zahler durch Freigren-
423 ze.

424 • **Wir setzen uns für einen gemeinsamen Rahmen für Unternehmenssteuern
425 in Europa ein:** Deutsch-französische Initiative für gemeinsame Bemessungs-
426 grundlage und Mindeststeuersätze bei Körperschaftsteuer.

427 • **Wir kämpfen gegen Steuerbetrug und Steuervermeidung:** Gerechte Besteue-
428 rung von Internetkonzernen. Verhinderung von Steuerhinterziehung durch Schlie-
429 ßung von Steuerschlupflöchern und Steueroasen.

430 • **Wir stärken den Finanzplatz Deutschland und schützen Steuerzahler vor
431 riskanten Finanzmarkt-Spekulationen:** Attraktive Rahmenbedingungen und
432 Vorreiterrolle bei FinTech. Lehre aus Finanzmarktkrise ziehen: Überprüfung und
433 Überarbeitung von Regulierungsmaßnahmen; kein Finanzmarktakteur, kein Fi-
434 nanzprodukt und kein Markt soll in Zukunft ohne angemessene Regulierung blei-
435 ben. Neue internationale Initiative zur Aufsicht über Hedgefonds und Schatten-
436 banken.

437

438 Energie

- 439 • **Wir führen die Energiewende sauber, sicher und bezahlbar fort:** Zielstrebig, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen: Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien auf 65 Prozent bis 2030. Modernisierung der Stromnetze.
- 443 • **Wir gestalten die Energiewende mit den Menschen, Kommunen und Unternehmen:** Stärkere Berücksichtigung des Naturschutzes und berechtigter Bürgerinteressen, u. a. durch mehr Erdverkabelung. Sicherung der Akteursvielfalt. Beteiligung Standortgemeinden an Wertschöpfung. Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Industrien.

448 Verkehr

- 450 • **Wir investieren auf Rekordniveau in unsere Infrastruktur.** Fortsetzung des Investitionshochlaufs für die Infrastruktur. Planungsbeschleunigungsgesetz, u. a. zur Vereinfachung von Verfahren und Digitalisierung von Planen und Bauen. Eine zusätzliche Milliarde für den regionalen Verkehr (GVFG). Mehr Investitionen in den Lärmschutz der Bürgerinnen und Bürger. Stärkung Schiene mit Schienenpakt 2030 und Elektrifizierung von 70 Prozent des Schienennetzes bis 2025.
- 456 • **Wir schaffen den Sprung zur Mobilität 4.0:** Entwicklung bundesweites eTicket im ÖPNV. Einrichtung neuer digitaler Testfelder für automatisiertes Fahren. Rechtliche Voraussetzungen für Erprobung und Weiterentwicklung des autonomen Fahrens auf allen Verkehrsträgern. Öffnung Rechtsrahmen für neue Mobilitätsangebote wie Fahrgemeinschaften (Ride Pooling) mit Steuerungsmöglichkeiten durch die Kommunen.
- 462 • **Wir verbessern die Luftreinhaltung in Städten und wollen Fahrverbote vermeiden:** Anreize für emissionsarme Mobilität (pauschale Dienstwagenbesteuerung von 0,5 Prozent für E-Fahrzeuge). Stärkung sauberer ÖPNV. Förderung von Carsharing und alternativen Antrieben. Investitionen in Elektromobilität, u. a. in Wasserstoff- und Brennstoffzelle. Unterstützung Batteriezellproduktion in Deutschland. Aufbau Ladeinfrastruktur mit 100 000 Ladepunkten bis 2020.

468 Landwirtschaft

- 470 • **Wir stärken die heimische Landwirtschaft:** Klares Bekenntnis zur bäuerlichen und regional verwurzelten Landwirtschaft. Bundesweites Gentechnikanbauverbot. Ausbau des Ökolandbaus. Nutzung der Potenziale der Digitalisierung. Weiterentwicklung und Entbürokratisierung der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP).
- 475 • **Wir übernehmen eine Vorreiterrolle beim Tierwohl:** Weiterentwicklung Nutztierstrategie unter Beachtung von Tier- und Umweltschutz, Qualität und Marktorientierung. Einführung Tierwohllabel. Förderung besserer Haltungsbedingungen.
- 478 • **Wir fördern gute Lebensmittel und gesunde Ernährung:** Erhaltung der Vielfalt von Erzeugern und hochwertigen Lebensmitteln. Mehr Transparenz und Information über Nährwerte und Inhaltsstoffe. Eindämmung Lebensmittelverschwendung.

481 **Soziale Sicherheit gerecht und verlässlich gestalten (Kapitel VII)**

- 483 • **Wir sorgen für Stabilität bei der Rente:** Absicherung der gesetzlichen Rente auf heutigem Niveau von 48 Prozent bis zum Jahr 2025. Haltelinie beim Beitragssatz von 20 Prozent. Einsetzung einer Rentenkommission zur langfristigen Stabilisierung von Beiträgen und Niveau der Rente für die Zeit nach 2025.
- 487 • **Wir honorieren Lebensleistung und bekämpfen Altersarmut:** Einführung einer Grundrente 10 Prozent über der Grundsicherung für alle, die ein Leben lang ge-

489 arbeitet haben, unter Einbeziehung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten. Bes-
490 sere Verschonungsregel für selbstgenutztes Wohneigentum. Bessere Anerken-
491 nung von Erziehungszeiten durch Mütterrente II. Verbesserungen bei der Er-
492 werbsminderungsrente. Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche
493 Rentenversicherung mit Opt-out-Lösung und Altersvorsorgepflicht.

- 494 • **Wir stärken die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen:** Investitionen in
495 Ausbau der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und allen Bereichen des Alltags.
- 496 • **Wir verbessern spürbar die Pflege:** Sofortprogramm Pflege mit 8 000 neuen
497 Fachkraftstellen und besserer Bezahlung. „Konzertierte Aktion Pflege“ mit besse-
498 rem Personalschlüssel und Ausbildungsinitiative für Pflegerinnen und Pfleger.
499 Abbau finanzieller Ausbildungshürden bei der Pflegeausbildung. Unterstützung
500 von Kindern pflegebedürftiger Eltern: Kein Rückgriff auf Einkommen bis 100.000
501 Euro im Jahr. Stärkung ambulante Alten- und Krankenpflege im ländlichen Raum.
- 502 • **Wir schaffen eine gerechtere Finanzierung der GKV:** Wiederherstellung Parität
503 bei den Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung. Ab 1. Januar 2019
504 werden Beiträge zur Krankenversicherung wieder in gleichem Maße von Arbeit-
505 gebern und Beschäftigten geleistet.
- 506 • **Wir schaffen eine flächendeckend gute Gesundheitsversorgung:** Mehr Inves-
507 titionen in Krankenhäuser. Mehr Medizinstudienplätze und Landarztquote. Ab-
508 schaffung Schulgeld für alle Gesundheitsberufe. Förderung Telemedizin. Einfüh-
509 rung elektronische Patientenakte bis 2021. Nationales Gesundheitsportal für
510 schnelle und verlässliche Information zu medizinischen Fragen.
- 511 • **Wir verbessern die Versorgung der gesetzlich Versicherten:** Festzuschüsse
512 für Zahnersatz werden erhöht. Sprechstundenangebot wird verbessert. Ärztinnen
513 und Ärzte, die in wirtschaftlich schwachen und unterversorgten ländlichen Räu-
514 men praktizieren, werden über regionale Zuschläge besonders unterstützt. So-
515 wohl die ambulante Honorarordnung in der Gesetzlichen Krankenversicherung
516 (EBM), als auch die Gebührenordnung der Privaten Krankenversicherung (GOÄ)
517 müssen reformiert werden.
- 518 • **Wir stärken die Apotheken vor Ort:** Einsatz für Verbot des Versandhandels mit
519 verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

520

521 **Zuwanderung steuern, Integration fordern und unterstützen (Kapitel VIII)**

- 522 • **Wir bekennen uns zu unseren rechtlichen und humanitären Verpflichtun-**
523 **gen:** Grundrecht auf Asyl wird nicht angetastet. Bekenntnis zur Genfer Flücht-
524 lingskonvention, zu den aus dem Recht der EU resultierenden Verpflichtungen,
525 zur Bearbeitung jedes Asylantrags sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und zur
526 Europäischen Menschenrechtskonvention.
- 527 • **Wir wollen eine Wiederholung der Situation von 2015 vermeiden:** Deshalb
528 Anstrengungen zu angemessener Steuerung und Begrenzung von Migrationsbe-
529 wegungen, unter anderem Verbesserungen bei der Entwicklungszusammenar-
530 beit, Ausbau humanitäres Engagement, Ausweitung Engagement Friedensmissi-
531 onen, faire Handelsabkommen, verstärkter Klimaschutz und keine Rüstungsex-
532 porte in Krisenregionen.
- 533 • **Wir stellen für die Zuwanderungszahlen fest,** dass sie basierend auf den Er-
534 fahrungen der letzten 20 Jahre sowie mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen
535 und den unmittelbar steuerbaren Teil der Zuwanderung die Spanne von jährlich
536 180 000 bis 220 000 nicht übersteigen werden.
- 537 • **Wir ordnen die Zuwanderung:** Klare Regeln für Familiennachzug und Härtefall-
538 regelung. Fluchtursachenbekämpfung in Entwicklungszusammenarbeit. Erweite-
539 rung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten. Wirksamer Schutz der Binnengren-

540 zen und Ausbau der europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex) zu einer
541 echten europäischen Grenzschutzpolizei.

542 • **Wir sorgen für schnelle, umfassende und rechtssichere Verfahren:** Schaf-
543 fung von Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen für die Be-
544 beschleunigung von Asylverfahren. Unabhängige und flächendeckende Asylverfah-
545 rensberatung. Verbesserung von freiwilliger Rückkehr und konsequente Abschie-
546 bung von vollziehbar Ausreisepflichtigen. Unterscheidung bei Ausreisepflichtigen
547 nach unverschuldetem oder zurechenbarem Ausreisehindernis, z. B. bei Bezug
548 von Leistungen.

549 • **Wir regeln die Zuwanderung von Fachkräften:** Fachkräfteeinwanderungsge-
550 setz, das den steigenden Bedarf an Fachkräften durch Erwerbsmigration neu und
551 transparent regelt. Orientierung sowohl an volkswirtschaftlichen Erfordernissen
552 als auch an Qualifikation, Alter, Sprache, Nachweis eines konkreten Arbeitsplat-
553 zes und Sicherung des Lebensunterhalts.

554 • **Wir setzen auf gelingende Integration:** Bundesweite Strategie nach Grundsatz
555 „Fordern und Fördern“. Fortsetzung der Programme zur Entlastung von Ländern
556 und Kommunen. Verbesserung von Qualität und Effizienz Integrations- und
557 Sprachkurse. Für langjährig Geduldete Verbesserungen bei der Ausbildung und
558 Arbeitsmarktintegration.

559

560 **Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen (Kapitel IX)**

561 • **Wir stärken die Regionen:** Gemeinsame Kommission „Gleichwertige Lebens-
562 verhältnisse“ aus Bund, Ländern und Kommunen. Neues gesamtdeutsches För-
563 dersystem für strukturschwache Regionen. Überjährige Bündelung von Regional-
564 fördermitteln für die Finanzierung von Regionalprojekten vor Ort. Fortführung der
565 Entlastungen der Kommunen, u. a. bei Städtebau und Zuwanderung und Integra-
566 tion.

567 • **Wir starten eine Wohnraumoffensive:** 1,5 Millionen neue Wohnungen und Ei-
568 genheime. Prüfauftrag für Freibeträge für Familien beim Ersterwerb von Wohnei-
569 gentum ohne Rückwirkung beim Länderfinanzausgleich. 2 Milliarden Euro für den
570 sozialen Wohnungsbau. Förderung der energetischen Gebäudesanierung. Im be-
571 zahlbaren Mietsegment steuerliche Anreize für freifinanzierten Wohnungsneubau.

572 • **Wir unterstützen Familien beim Erwerb von Wohneigentum:** Baukindergeld in
573 Höhe von 1.200 Euro je Kind pro Jahr.

574 • **Wir sorgen für bezahlbare Mieten:** Dämpfung Mietanstieg, u. a. durch Verlänge-
575 rung Bindungszeitraum des qualifizierten Mietspiegels. Absenkung Modernisie-
576 rungsumlage auf 8 Prozent. Anpassung Wohngeld an individuelle Lebensbedin-
577 gungen. Kappungsgrenze für Erhöhung von Mieten bei Modernisierungsmaß-
578 nahmen.

579 • **Wir stärken bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt:** Entbürokratisie-
580 rung Ehrenamt. Gründung Ehrenamtsstiftung. Ausbau Mehrgenerationenhäuser.
581 Stärkung Bundes- und Jugendfreiwilligendienst.

582 • **Wir stellen die Grundsteuer auf eine feste Basis:** Sicherung als wichtige Ein-
583 nahmequelle der Kommunen.

584

585 **Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gesellschaft (Kapitel X)**

586 • **Wir stärken die Sicherheit in Deutschland:** Pakt für den Rechtsstaat mit 15 000
587 neuen Stellen für die Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern und 2 000 neuen
588 Stellen in der Justiz. Stärkere Bekämpfung von Alltagskriminalität. Bessere Aus-
589 stattung für die Polizei, konsequente Digitalisierung, Ausweitung DNA-Analyse.
590 Effektive und moderne Verfahren in allen Bereichen. Bessere und schnellere

591 Rechtsdurchsetzung. Gleichwertige Befugnisse im Internet wie außerhalb. Aus-
592 bau der Cyberabwehr. Verbesserte Zusammenarbeit der Behörden bei der Be-
593 kämpfung von Terrorismus etwa durch mehr Sicherheitskooperation in Europa.
594 Musterpolizeigesetz für bundesweit einheitliche hohe Standards. Ausbau der Pro-
595 gramme gegen jede Form von Extremismus.

- 596 • **Wir verbessern die Rechte von Opfern von Kriminalität und Terror:** Neurege-
597 lung der Opferentschädigung. Besserer Schutz von Kindern im Internet. Einrich-
598 tung einer/s ständigen Opferbeauftragte/n – auch für die Angehörigen.
- 599 • **Wir bekämpfen konsequent Wirtschaftskriminalität, Einbruchdiebstahl und**
600 **Organisierte Kriminalität:** Neues Sanktionsrecht für Unternehmen. Höhere
601 Geldsanktionen. Aufstockung des KfW-Programms „Kriminalprävention durch
602 Einbruchsicherung“.
- 603 • **Wir stärken die Rechte von Verbrauchern:** Einführung Musterfeststellungskla-
604 ge. Einrichtung bundesweites Verbraucherinformationsportal. Mehr Transparenz
605 bei digitalen Produkten und Dienstleistungen.

606

607 **Verantwortungsvoller Umgang mit unseren Ressourcen (Kapitel XI)**

- 608 • **Wir bleiben Vorreiter beim Klimaschutz:** Bekenntnis zu den nationalen, europä-
609 ischen und internationalen Klimazielen 2020, 2030 und 2050. Handlungslücke
610 beim Klimaschutz bis 2020 verkleinern. Gesetz zur Einhaltung der Klimaziele
611 2030.
- 612 • **Wir gestalten den Wandel gemeinsam mit betroffenen Regionen:** Einrichtung
613 einer Kommission für Aktionsprogramm zur Erreichung des 40-Prozent-Ziels, zur
614 Reduzierung der Kohleverstromung und zur Absicherung des notwendigen Struk-
615 turwandels.
- 616 • **Wir bewahren unsere Umwelt für kommende Generationen:** Schutz der biolo-
617 gischen Vielfalt voranbringen. Wirksames Engagement gegen Insektensterben.
618 Initiativen für saubere Luft und den Schutz von Wasser, Böden und Weltmeeren
619 u. a. vor Vermüllung.
- 620 • **Wir halten am Ausstieg aus der Kernenergie fest:** Keine EU-Förderung für
621 neue Atomkraftwerke. Beendigung aller Beteiligungen staatlicher Fonds an AKW
622 im Ausland.

623

624 **Deutschlands Verantwortung für Frieden, Freiheit und Sicherheit in der Welt** 625 **(Kapitel XII)**

- 626 • **Wir bleiben dem Frieden verpflichtet:** Gerechte Gestaltung der Globalisierung.
627 Nachhaltige Entwicklungspolitik. Mehr internationale Zusammenarbeit und Be-
628 kenntnis zur Abrüstung. Weitere Einschränkung von Rüstungsexporten.
- 629 • **Wir stehen zu unseren Bündnisverpflichtungen und Allianzen:** Bekenntnis zu
630 internationalen Bündnissen NATO, UN und OSZE sowie zu transatlantischer
631 Partnerschaft. Mehr Mittel für Entwicklungszusammenarbeit, zivile Krisenpräven-
632 tion, humanitäre Hilfe, Verteidigung und Bundeswehr – zusätzliche finanzielle Mit-
633 tel für diese Bereiche sollen im Verhältnis 1:1 prioritär erhöht werden.
- 634 • **Wir stärken unsere Bundeswehr und die europäische Verteidigungsstruktur:**
635 Mehr Personal, beste Ausbildung und moderne Ausstattung bei der Bundeswehr
636 durch einen höheren Verteidigungsetat. Ausbau der europäischen Verteidigungs-
637 union mit PESCO, europäischem Verteidigungsfonds und weiteren Schritten auf
638 dem Weg zur „Armee der Europäer“.
- 639 • **Wir setzen bei der EU-Erweiterung auf Gründlichkeit vor Schnelligkeit:** Klare
640 Erwartung der Kriterieneinhaltung vor EU-Beitritt der Westbalkanstaaten. Im EU-
641 Beitrittsprozess der Türkei keine Kapitel schließen und keine neuen öffnen. Keine

- 642 Visaliberalisierung für die Türkei, bis Voraussetzungen erfüllt sind.
- 643 • **Wir schaffen Zukunftsperspektiven vor Ort und bekämpfen Fluchtursachen:**
- 644 Mehr Mittel für Entwicklungszusammenarbeit. Marshallplan mit Afrika umsetzen,
- 645 um mehr Chancen und Arbeitsplätze zu schaffen. Fairen Handel fördern. Investi-
- 646 tionen in Fluchtursachenbekämpfung und Umsetzung von Rückkehrerprogram-
- 647 men. Ausbau „Cash for Work“-Programm, das in Heimatländern gute Einkommen
- 648 ermöglicht.
- 649 • **Wir setzen uns ein für Menschenrechte und Religionsfreiheit in der Welt:**
- 650 Konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschen-
- 651 rechte. Einsetzung Beauftragter der Bundesregierung für weltweite Religionsfrei-
- 652 heit.
- 653 • **Wir wollen fairen Welthandel:** Deutschland als Vorreiter für eine faire EU-
- 654 Handelspolitik: Eintreten für verbindliche soziale, menschenrechtliche und ökolo-
- 655 gische Standards in EU-Handels-, -Investitions- und -Wirtschaftspartner-
- 656 schaftsabkommen. Globale Nachhaltigkeitsstrategie Agenda 2030 als Richtschnur
- 657 deutscher Politik.
- 658

Zusammenhalt und Erneuerung – Demokratie beleben (Kapitel XIII)

- 660 • **Wir machen Kulturpolitik für das ganze Land:** „Agenda für Kultur und Zukunft“
- 661 mit Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft. Neues Programm „Kultur in den
- 662 Regionen“ für zeitgenössische Kunst und Kultur.
- 663 • **Wir wollen starke Kulturregionen und bessere Zugänge zu Kunst und Kul-**
- 664 **tur:** Mehr Unterstützung für Bibliotheken und Stadtteilkulturzentren. Regelmäßiger
- 665 freier Eintritt in bundesgeförderte Kultureinrichtungen.
- 666 • **Wir wollen das Gedenken wachhalten:** Kampf gegen Antisemitismus. Pro-
- 667 gramm „Jugend erinnert“ – Besuche von Gedenkorten und Workshops. Mehr Un-
- 668 terstützung auch für kleine zivilgesellschaftliche Initiativen.
- 669 • **Wir bekennen uns zur Medien- und Pressefreiheit:** Stärkung von Berufsge-
- 670 heimnis und Auskunftsrechten. Stärkung der Deutschen Welle.
- 671 • **Wir stärken den Kreativ-, Film- und Medienstandort:** Verstetigung Filmförde-
- 672 rung mit umfassender Förderung audiovisueller Inhalte. Neues „Zukunftspro-
- 673 gramm Kino“. Einführung von Games-Förderung auf international wettbewerbsfä-
- 674 higem Niveau. Verbesserung der sozialen Absicherung von Kreativen.
- 675

Arbeitsweise der Regierung und Fraktionen (Kapitel XIV)

- 676 • **Wir stärken den Bundestag als zentralen Ort der politischen und gesell-**
- 677 **schaftlichen Debatte:** Regierungsbefragung reformieren, regelmäßige Befra-
- 678 gung der Bundeskanzlerin, Orientierungsdebatten zu den großen innen- und au-
- 679 ßenpolitischen Themen im Plenum.
- 680
- 681 • **Wir überprüfen die Einhaltung des Koalitionsvertrages:** Zur Mitte der Wahlpe-
- 682 riode Bestandsaufnahme des Koalitionsvertrages und Entscheidung, welche neu-
- 683 en Vorhaben vereinbart werden müssen.

684 **III. Familien und Kinder im Mittelpunkt**

685

686 **1. Familien**

687 Familien halten unsere Gesellschaft zusammen. Sie zu stärken und zu entlasten ist
688 unser Ziel. Wir schreiben Familien kein bestimmtes Familienmodell vor. Wir respek-
689 tieren die unterschiedlichen Formen des Zusammenlebens. Wir werden alle Familien
690 finanziell entlasten, die Kinderbetreuung verbessern und mehr Zeit für Familie er-
691 möglichen. Dabei wollen wir mehr Transparenz über familienpolitische Leistungen,
692 leichtere Antragstellung und schnellere Bearbeitung von Anträgen auch durch digita-
693 le Angebote und Verfahren. Mehr Leistungen für Familien als bisher sollen noch in
694 dieser Legislaturperiode online beantragt werden können.

695

696 Das Kindergeld als bewährte und wirksame familienpolitische Leistung werden wir in
697 dieser Legislaturperiode pro Kind um 25 Euro pro Monat erhöhen – in zwei Teilschrit-
698 ten (zum 1. Juli 2019 um zehn Euro, zum 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro).
699 Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.

700

701 Wir werden ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Kinderarmut schnüren: Dazu
702 wollen wir zur Entlastung einkommensschwacher Familien, insbesondere auch Al-
703 leinerziehender und kinderreicher Familien, den Kinderzuschlag erhöhen. Gemein-
704 sam mit dem Kindergeld soll der Mindestbedarf des sächlichen Existenzminimums
705 (derzeit 399 Euro) gedeckt werden. Wir werden die harte Abbruchkante abschaffen
706 und sorgen so dafür, dass die Leistung bei steigendem Einkommen langsam aus-
707 läuft, so dass vom Einkommen mehr übrig bleibt. Damit wollen wir die Leistungsbe-
708 reitschaft fördern und Anreize zur Aufnahme und Steigerung von Erwerbsarbeit der
709 Eltern setzen. Dabei müssen wir prüfen, wie Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderun-
710 terhalt und/oder Unterhaltsvorschuss besser aufeinander abgestimmt werden kön-
711 nen. Die Beantragung dieser Leistung für Familien wollen wir entbürokratisieren und
712 die Antragstellung dort, wo es möglich ist, mit Anträgen auf weitere Leistungen zu-
713 sammenführen. Wir wollen erreichen, dass Berechtigte die Leistung tatsächlich erhal-
714 ten. Für Vermögen und Einkommen des Kindes aus Erwerbstätigkeit oder Ausbil-
715 dungsvergütung werden wir einen Freibetrag schaffen.

716

717 Wir wollen, dass Kinder unabhängig vom Elternhaus die gleichen Chancen auf ge-
718 sellschaftliche Teilhabe erhalten und ihre Fähigkeiten entwickeln können.

719

720 Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden wir verbessern, Hemmnisse
721 der Inanspruchnahme beseitigen, die Wirkung prüfen und gezielt erhöhen. Leistun-
722 gen sollen künftig möglichst pauschal abgerechnet werden. Dort wo es möglich ist,
723 wollen wir Einzelanträge reduzieren und z. B. Schulen ermöglichen, gesammelte An-
724 träge für die berechtigten Kinder diskriminierungsfrei zu stellen. Unter anderem soll
725 hierzu das Schulstarterpaket aufgestockt werden. Die Eigenanteile zur gemeinschaft-
726 lichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und für Schülerbeförderung entfallen.
727 Im Rahmen des bestehenden Teilhabepaketes soll allgemeine Lernförderung auch
728 dann möglich sein, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

729

730 Gerade für Kinder und Familien in belastenden Lebenssituationen kommen Erholung
731 und Entspannung häufig zu kurz. Für sie wollen wir die Familienerholung am Bedarf
732 orientiert weiterentwickeln. Einrichtungen des Müttergenesungswerks sollen sich für
733 Väter und pflegende Angehörige weiter öffnen können.

734

735 Wir wollen die bestmögliche Betreuung für unsere Kinder und die bessere Vereinbar-
736 keit von Familie und Beruf. Dazu unterstützen wir Länder und Kommunen weiterhin
737 beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kinderbetreu-
738 ungseinrichtungen und dem Angebot an Kindertagespflege sowie zusätzlich bei der
739 Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit. Dafür werden
740 wir jährlich laufende Mittel zur Verfügung stellen (2019 0,5 Milliarden, 2020 eine Milli-
741 arde, 2021 zwei Milliarden Euro). Hierbei wollen wir sowohl die Vielfalt der Betreu-
742 ungsangebote beibehalten als auch die Länderkompetenzen wahren. Die Beschlüs-
743 se der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) werden wir hierzu
744 entsprechend umsetzen. Die von uns vereinbarten Ziele im Bereich der Kindertages-
745 betreuung und der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern sind nur umsetzbar,
746 wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Deshalb sollen aus den
747 Mitteln, die den Ländern zur Verfügung stehen, auch weitere Formen der berufsbe-
748 gleitenden oder praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ge-
749 fördert werden können. Wir werden uns dafür stark machen, dass u. a. die Bundes-
750 programme Sprachkitas, KitaPlus, Betriebliche Kinderbetreuung und Kindertages-
751 pflege fortgeführt und weiterentwickelt werden.

752
753 Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaf-
754 fen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Viel-
755 falt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der
756 Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Aus-
757 gestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch
758 bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher
759 Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Ein-
760 beziehung der kommunalen Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund
761 sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen
762 Rechnung getragen wird.

763
764 Der Ausbau dient auch der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Verein-
765 barkeit wollen wir zudem mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“
766 vorantreiben, mit dem wir uns gemeinsam mit unseren Partnern aus Wirtschaft und
767 Gewerkschaften für eine familienfreundliche Arbeitswelt einsetzen.

768
769 Die Digitalisierung hilft Eltern, Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Diese Chan-
770 ce für mobiles Arbeiten wollen wir nutzen.

771
772 Die Zusammenarbeit von Verantwortlichen aus Kommunen, Wirtschaft und Verbän-
773 den in lokalen Bündnissen für Familie wollen wir weiterführen.

774
775 Wir wollen, dass Eltern und Kinder in einer Trennungsphase gut beraten und beglei-
776 tet werden. Das Wohl der Kinder muss dabei im Zentrum stehen.

777
778 Wir wollen ungewollt kinderlose Paare besser unterstützen und dazu die Maßnah-
779 men der Bundesinitiative „Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit“
780 unter Beibehaltung der bestehenden Förderkriterien fortführen. Wir wollen die Zu-
781 schüsse für Paare aus der Bundesinitiative in ganz Deutschland unabhängig davon
782 gewähren, ob das jeweilige Bundesland sich an dem Programm beteiligt.

783

784 Wir wollen ein modernes Adoptionswesen in Deutschland. Unser Ziel ist es, die
785 Strukturen der Beratung und Vermittlung im Adoptionsvermittlungsverfahren zu ver-
786 bessern.

787
788 Für die Integration von Familien mit Migrationshintergrund sind Mütter entscheidend.
789 Deshalb müssen wir einen Fokus auf ihre Integration in Gesellschaft und Erwerbstä-
790 tigkeit legen. Wir wollen daher das erfolgreiche Programm „Stark im Beruf“ fortset-
791 zen.

792
793 Wir respektieren geschlechtliche Vielfalt. Alle Menschen sollen unabhängig von ihrer
794 sexuellen Identität frei und sicher leben können – mit gleichen Rechten und Pflichten.
795 Homosexuellen- und Transfeindlichkeit verurteilen wir und wirken jeder Diskriminie-
796 rung entgegen. Wir werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hierzu
797 umsetzen. Wir werden gesetzlich klarstellen, dass geschlechtsangleichende medizi-
798 nische Eingriffe an Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von
799 Lebensgefahr zulässig sind.

800 801 **2. Kinder stärken – Kinderrechte ins Grundgesetz**

802 Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind
803 Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kin-
804 dergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund und Länder in
805 einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 ei-
806 nen Vorschlag vorlegen.

807
808 Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages werden wir in ihrer Arbeit stär-
809 ken.

810 811 **Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen**

812 Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbes-
813 sern und die Familien unterstützen. Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz
814 hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesell-
815 schaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich,
816 dass es weiterentwickelt werden muss.

817
818 Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislatur-
819 periode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel
820 muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefähr-
821 dungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur. Die Unterstützung und Stär-
822 kung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleibt Anspruch und Auftrag der Ju-
823 gendhilfe. Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stel-
824 lenwert einnehmen. Dazu gehört auch, dass im Interesse von fremduntergebrachten
825 Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern
826 gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der
827 Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen
828 Angebote gestärkt werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Län-
829 dern.

830
831 Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden wir einen breiten Dialog mit Akteuren aus
832 Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und
833 den Ländern und Kommunen führen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Betei-
834 ligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtsbarkeit

835 gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Im Rahmen dieser unabhängigen
836 wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und
837 andere vertraulich äußern können. Wir werden diese Auswertung mit Blick auf sys-
838 temische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Verfahren mit auf-
839 nehmen.

840
841 Wir wollen die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Forschung im Bereich
842 der Kinder- und Jugendhilfe, des Familienrechts und des Gutachterwesens voran-
843 bringen. Dazu wollen wir rechtlich verbindlich sicherstellen, dass auch Verfahrens-
844 beistände über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen und der begon-
845 nene Qualitätssicherungsprozess bei Gutachten, insbesondere im familiengerichtli-
846 chen Verfahren, in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbindlich ausgebaut
847 wird. Von allen an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Berufsgruppen erwarten
848 wir kontinuierliche Fortbildung in fachlicher und methodischer Hinsicht für ihre an-
849 spruchsvolle Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit.

850
851 Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Die Belange und Bedürfnisse von Kindern
852 und Jugendlichen bedürfen der besonderen Berücksichtigung im Gesundheitssys-
853 tem, in Medizin und Forschung.

854
855 Wir wollen die Situation von Kindern psychisch kranker Eltern verbessern. Die
856 Schnittstellenprobleme bei ihrer Unterstützung werden wir mit dem Ziel einer besse-
857 ren Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme beseitigen.

858
859 Gerade die Jüngsten bedürfen des besonderen Schutzes durch Staat und Gesell-
860 schaft. Für junge Eltern in Problemlagen haben wir mit der Bundesstiftung „Frühe
861 Hilfen“ ein Frühwarnsystem und Unterstützungsnetz etabliert. Dies wollen wir fortfüh-
862 ren.

863
864 Gewalt jeglicher Art (auch seelische Gewalt), sexuellen Missbrauch und sexualisierte
865 Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden wir konsequent bekämpfen. Dazu wol-
866 len wir die Forschung verbessern und die Verfahrensabläufe weiter optimieren.

867
868 Neben den wichtigen präventiven Maßnahmen auf allen Ebenen ist es für einen wirk-
869 samen Opferschutz unerlässlich, die konsequente Verfolgung pädokrimineller Täter,
870 die im Netz aktiv sind, zu intensivieren. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Netz
871 soll härtere Konsequenzen nach sich ziehen, Schutzlücken müssen geschlossen
872 werden.

873
874 In familiengerichtlichen Verfahren muss bei Hinweisen auf (sexualisierte) Gewalt zur
875 Einschätzung der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Fachleuten für Gewalt-
876 schutz und – soweit relevant – der Rechtsmedizin eingeholt werden. Das Umgangs-
877 recht darf dem Gewaltschutz nicht zuwiderlaufen.

878
879 Wir wollen die Stelle des/der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen
880 Kindesmissbrauchs (UBSKM) einschließlich der wertvollen Arbeit des Betroffenen-
881 rats verstetigen.

882
883 Der Bund wird weiterhin seiner Verantwortung gegenüber den Betroffenen sexuellen
884 Missbrauchs mit dem „Fonds Sexueller Missbrauch“ Rechnung tragen und darauf
885 hinwirken, dass alle Länder ihren finanziellen Beitrag leisten.

886 Wir werden weitere Maßnahmen gegen weibliche Genitalverstümmelung ergreifen.

887

888 **Kinder- und Jugendmedienschutz**

889 Die digitalen Medien eröffnen für Kinder und Jugendliche viele Chancen. Gleichzeitig
890 sind sie ständig und ortsunabhängig ansprechbar und dadurch massiven neuartigen
891 Risiken ausgesetzt. Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter
892 Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz ist besorgnis-
893 erregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Ju-
894 gendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlich-
895 keitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Me-
896 dienkompetenz weiterentwickeln. Daher werden wir einen zukunftsfähigen und kohä-
897 renten Rechtsrahmen – unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständig-
898 keiten der Länder – für den Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendmedi-
899 schutzstaatsvertrag und Jugendschutzgesetz schaffen.

900

901 Wir dämmen Interaktionsrisiken ein (z. B. bei Chatfunktionen) und sorgen unter Wah-
902 rung der Kompetenzen der Länder für eine wirkungsvolle Durchsetzung des Kinder-
903 und Jugendmedienschutzes auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Ange-
904 boten.

905

906 **Eigenständige Jugendpolitik**

907 Jugend ist eine eigenständige und prägende Lebensphase, in der es darum geht,
908 selbstständig zu werden, sich zu qualifizieren und einen Platz in der Gesellschaft zu
909 finden. Dafür wollen wir die eigenständige Jugendpolitik weiterführen und eine ge-
910 meinsame Jugendstrategie der Bundesregierung entwickeln.

911

912 Ziel soll sein, bei politischen Maßnahmen für jugendpolitische Belange zu sensibili-
913 sieren. Die Teilhabe von jungen Menschen wollen wir auf allen Ebenen stärken und
914 weitere Beteiligungsformate unterstützen.

915

916 Wir wollen Jugendliche für Politik begeistern und die Akzeptanz unserer Demokratie
917 stärken. Das gesellschaftliche und politische Engagement sowie die kulturelle Bil-
918 dung junger Menschen sind für uns von großer Bedeutung. Hierzu wollen wir mehr
919 Mittel zur Verfügung stellen.

920

921 Internationale Austausche vermitteln Sprachkenntnisse, fördern die interkulturelle
922 Kompetenz und befähigen junge Menschen, sich in einer globalisierten Welt zu ori-
923 entieren. Sich begegnen und einander zu verstehen sind wichtige Voraussetzungen
924 für ein gutes Zusammenleben in Europa und weltweit. Deshalb wollen wir den inter-
925 nationalen Jugendaustausch weiter stärken, damit junge Menschen unabhängig von
926 Herkunft und Bildung die Chance haben, an einem internationalen Jugendaustausch
927 teilzunehmen. Wir wollen die internationale und europäische Jugendarbeit unterstüt-
928 zen und fortentwickeln und mit adäquaten Mitteln ausstatten.

929

930 **3. Gleichberechtigung von Frauen und Männern**

931 Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine Frage der Gerechtigkeit. Sie ist Vo-
932 raussetzung und Motor für nachhaltige Entwicklung und die Zukunftsfähigkeit unserer
933 Gesellschaft, national und international.

934

935 Für uns sind die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, Förderung der
936 Familienfreundlichkeit, die Werteordnung des Grundgesetzes und die von uns ratifi-

937 zierten internationalen Vereinbarungen eine Verpflichtung, die sich durch die gesam-
938 te Regierungsarbeit ziehen muss. Wir haben in der vergangenen Wahlperiode viel
939 erreicht. Daran knüpfen wir an. Wir wollen noch vorhandene strukturelle Hemmnisse
940 abbauen und werden dazu eine ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie entwi-
941 ckeln und mit einem Aktionsplan umsetzen.

942
943 Frauen sind in Führungspositionen noch immer unterrepräsentiert. Mit dem Gesetz
944 für mehr Frauen in Führungspositionen haben wir in der vergangenen Legislaturperi-
945 ode einen Meilenstein gesetzt. Diesen Weg werden wir weitergehen und bei der re-
946 gelmäßigen Berichterstattung der Bundesregierung ein besonderes Augenmerk auf
947 Unternehmen ohne Frauen in Führungspositionen legen, die sich eine Zielgröße
948 „Null“ geben. Wir wollen die Wirksamkeit des Gesetzes verbessern, indem wir die
949 Nichteinhaltung der Meldepflicht für Zielvorgaben für Vorstände und Führungsebe-
950 nen und die Begründungspflicht bei der Angabe Zielvorgabe „Null“ sanktionieren ent-
951 sprechend den Bestimmungen des § 335 Handelsgesetzbuch (HGB).

952
953 Dem öffentlichen Dienst kommt für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine
954 Vorbildfunktion zu. Wir wollen daher die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und
955 Männern in Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes bis 2025 erreichen. Dazu
956 werden wir dieses Ziel für den Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes
957 festschreiben. Im Bundesgremienbesetzungsgesetz werden wir regeln, dass der
958 Bund bereits für Gremien, für die er lediglich zwei Mitglieder zu bestimmen hat, die
959 geltende Quotierungsregelung beachten soll.

960
961 Gleichzeitig werden wir die Teilzeittätigkeit in Führungspositionen stärker als bisher
962 ermöglichen. Bei der Feststellung von Kompetenzen im Rahmen dienstlicher Beurtei-
963 lungen sind Erfahrungen und Fähigkeiten aus Erziehung und Pflege zu berücksichti-
964 gen.

965
966 Wir wollen prüfen, wie eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes für die
967 gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der
968 Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst auf Unternehmen mit wesentlicher Bun-
969 desbeteiligung und Körperschaften des Öffentlichen Rechts auf Bundesebene umge-
970 setzt werden kann.

971
972 Strukturelle Ungleichgewichte von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, die zur Entgeltlücke
973 wesentlich beitragen, wollen wir gezielt abbauen. Dazu wollen wir u. a. finanzielle
974 Ausbildungshürden bei Sozial- und Pflegeberufen abbauen und streben Ausbil-
975 dungsvergütungen an.

976
977 Beschäftigte in Unternehmen ab 200 Beschäftigten können seit dem 6. Januar 2018
978 erstmals einen individuellen Auskunftsanspruch geltend machen und Auskunft über
979 die Entgeltstrukturen im Unternehmen verlangen. Für Betroffene wollen wir bei der
980 Antidiskriminierungsstelle des Bundes gezielte Beratungs- und Unterstützungsange-
981 bote schaffen sowie zertifizierte Prüfverfahren für Unternehmen anbieten.

982
983 Im Juli 2019 ist eine erste Evaluation zur Wirksamkeit des Gesetzes durch die Bun-
984 desregierung vorzulegen. Dabei werden wir ein besonderes Augenmerk auf die Erfül-
985 lung der entsprechenden Berichtspflichten und Auskunftsansprüche legen. Auf
986 Grundlage der ersten Erfahrungen ist über weitere erforderliche Schritte zu entschei-
987 den.

988 Auch nach 100 Jahren Frauenwahlrecht gibt es noch keine gleichberechtigte politi-
989 sche Teilhabe von Frauen. Aktuell ist der Anteil von Frauen im Deutschen Bundestag
990 zurückgegangen. Wir wollen, dass Frauen und Männer auch in Parlamenten auf allen
991 Ebenen gleichberechtigt beteiligt sind und deshalb verstärkt Frauen für die politische
992 Beteiligung gewinnen. Um eine höhere Repräsentanz von Frauen in der Politik zu
993 erreichen und mehr Frauen den Weg in die Politik zu ebnen, werden wir bewährte
994 politische Programme – wie das Helene-Weber-Kolleg und den Helene-Weber-
995 Preis – verstetigen. Wir wollen eine Bundesstiftung gründen, die sich wissenschaft-
996 lich fundiert insbesondere Fragen der gerechten Partizipation von Frauen in Gesell-
997 schaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft widmet.

998
999 Sexismus begegnet uns täglich und überall – in Medien und Kultur, in der Werbung,
1000 am Arbeitsplatz und in der Politik. Sexismus würdigt Menschen aufgrund ihres Ge-
1001 schlechts herab. In einer offenen, modernen und gleichberechtigten Gesellschaft hat
1002 Sexismus keinen Platz. Wir wollen Sexismus bekämpfen, Maßnahmen dagegen ent-
1003 wickeln und erfolgreiche Projekte fortführen.

1004
1005 Die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen bei der Prävention und Beilegung von
1006 Konflikten wird eine wichtige Rolle spielen.

1007
1008 Deutschland wird im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft und als Partner der
1009 Triopräsidentschaft die Gleichstellung von Frauen und Männern in der EU weiter
1010 vorantreiben und sichtbar machen.

1011
1012 Wir verbessern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von erwerbstätigen Eltern,
1013 Alleinerziehenden, älteren Menschen und pflegenden Angehörigen durch Zuschüsse
1014 für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen. Gleichzeitig fördern
1015 wir damit legale, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, insbesondere von
1016 Frauen.

1017
1018 Wir wollen die Teilhabe von Frauen im ländlichen Raum befördern und sie wirtschaft-
1019 lich stärken. Dabei wollen wir auch kleinere Familienbetriebe in den Blick nehmen.

1020
1021 Im Deutschen Digitalen Frauenarchiv wird derzeit die Geschichte der deutschen
1022 Frauenbewegung digitalisiert und verfügbar gemacht. Dies wollen wir verlässlich ab-
1023 sichern.

1024
1025 Zeitgemäße Gleichstellungspolitik nimmt auch Jungen und Männer in den Blick. Auch
1026 sie müssen sich auf gesellschaftliche Entwicklungen und neue Anforderungen ein-
1027 stellen. Dies wollen wir politisch unterstützen.

1028
1029 **4. Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern**

1030 Wir werden die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention umsetzen und dazu ein
1031 Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Fra-
1032 en und Kinder auflegen und die Hilfestrukturen verbessern. Um von Gewalt betroffe-
1033 nen Frauen und Kindern den gesicherten Zugang zu Schutz und Beratung in Frau-
1034 enhäusern zu ermöglichen, werden wir einen Runden Tisch von Bund, Ländern und
1035 Kommunen einberufen. Ziel der Beratungen ist der bedarfsgerechte Ausbau und die
1036 adäquate finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern und entsprechenden
1037 ambulanten Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen. Wir wollen in diesem Zusammen-
1038 hang, ein Investitions-, Innovations- und Sanierungsprogramm auflegen, Weiterquali-

1039 fizierungsmaßnahmen und Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter-
1040 stützen und spezifische psychosoziale Hilfen für traumatisierte Kinder und Frauen
1041 sicherstellen.

1042
1043 Um für die betroffenen Frauen den Zugang zu ermöglichen und ihnen bei der Tra-
1044 gung der Unterbringungskosten zu helfen, werden wir prüfen, ob und inwieweit ana-
1045 log zum Unterhaltsvorschussgesetz eine vorläufige Übernahme der Kosten bei
1046 gleichzeitigem Übergang der Unterhaltsforderung auf den Kostenträger verankert
1047 werden kann.

1048
1049 Wir wollen das bundesweite Hilfetelefon für von Gewalt betroffene Frauen ausbauen,
1050 besser bewerben und die Online-Beratungsangebote erweitern. Die anonymisierte
1051 Beweissicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen werden wir in ganz Deutschland
1052 ermöglichen.

1053
1054 Wir werden prüfen, welche weiteren Maßnahmen im Bereich Gewaltschutz von
1055 Frauen erforderlich sind.

1056
1057 Wir wollen eine bundesweite Öffentlichkeitskampagne zur Ächtung von Gewalt ge-
1058 gen Frauen sowie zur Sensibilisierung und Information der breiten Öffentlichkeit zu
1059 Hilfe, Unterstützung und Handlungsmöglichkeiten dagegen durchführen.

1060
1061 Darüber hinaus wollen wir Sensibilisierungsmaßnahmen für Unternehmen und öffent-
1062 liche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entwickeln und mit den beteiligten Akteuren
1063 eine gemeinsame Strategie gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erarbeiten.

1064
1065 Gegen Menschenhandel muss entschieden vorgegangen werden, deshalb wollen wir
1066 die Strukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Unterstützung der
1067 Opfer stärken.

1068 1069 **5. Seniorinnen und Senioren**

1070 Noch nie sind Menschen so gesund wie heute alt geworden. Nach dem Erwerbsle-
1071 ben liegt meist ein langer Lebensabschnitt mit guter Lebensqualität vor ihnen. Sie
1072 unterstützen ihre Kinder und Enkelkinder. Sie engagieren sich in Vereinen, Verbän-
1073 den und Nachbarschaften.

1074
1075 Auf die Beiträge und Potenziale, die ältere Menschen für unsere Gesellschaft leisten,
1076 können, dürfen und wollen wir nicht verzichten. Ihre Lebenserfahrung und ihr Rat
1077 sind wichtig. Sie sollen möglichst lange gesund und aktiv bleiben, am gesellschaftli-
1078 chen und kulturellen Leben teilhaben und selbstbestimmt in Würde alt werden kön-
1079 nen. Dabei helfen wir auch denjenigen, die unsere besondere Unterstützung brau-
1080 chen. Wir wirken Altersdiskriminierung entschieden entgegen.

1081
1082 Wir wollen die Kommunen bei der Bewältigung des demografischen Wandels nach-
1083 haltig unterstützen und die Menschen in den Mittelpunkt stellen. Die Rahmenbedin-
1084 gungen vor Ort wie auch auf Bundesebene wollen wir weiter verbessern und Verein-
1085 samung entgegenwirken.

1086
1087 Das bedeutet vor allem eine gute Infrastruktur in unseren Kommunen und den Auf-
1088 bau eines seniorenrechtlichen Wohnumfelds und einer entsprechenden Nachbar-
1089 schaft. Wir setzen auf einen weiteren Ausbau unterschiedlicher und ortsnaher Bera-

1090 tungs-, Bildungs- und Unterstützungsangebote sowie unterschiedlicher Wohnformen,
1091 um den vielfältigen Bedürfnissen und Wünschen älterer Menschen gerecht zu wer-
1092 den und die Selbstbestimmung im Alter zu ermöglichen. Dazu wollen wir das bewähr-
1093 te Programm „Demografiewerkstatt Kommune“ ausbauen. Wir wollen Hürden beim
1094 Ausbau alternativer Unterstützungs- und Wohnformen – wie z. B. bei der steuerrecht-
1095 lichen Bewertung von „Wohnen für Hilfe“ – beseitigen und Senioren-genossenschaf-
1096 ten stärken.

1097
1098 Die Mehrgenerationenhäuser stellen bundesweit, besonders für den ländlichen
1099 Raum, eine unverzichtbare soziale Infrastruktur dar und leisten damit einen wichtigen
1100 Beitrag zum generationenübergreifenden Dialog und zur Herstellung gleichwertiger
1101 Lebensverhältnisse. Wir wollen sie absichern und weiter ausbauen, insbesondere im
1102 ländlichen Raum.

1103
1104 Wir lassen ältere Menschen bei der Digitalisierung nicht allein. Der Zugang zu digita-
1105 len Medien, die Nutzung der Potenziale der Digitalisierung und lebensbegleitendes
1106 Lernen sind für ältere Menschen eine wichtige Voraussetzung dafür, möglichst lange
1107 aktiv zu bleiben. Deshalb ist eine Weiterbildung auch im Rahmen der Digitalisierung
1108 für die Älteren unverzichtbar.

1109
1110 Wir wollen den Bundesaltenplan zusammen mit den Seniorenorganisationen weiter-
1111 entwickeln und ausbauen.

1112
1113 Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Demenz und ihre Angehörigen benö-
1114 tigen neben guter medizinischer Versorgung vor allem soziale Anbindung. Wir wer-
1115 den die Agenda „Gemeinsam für Menschen mit Demenz“ zusammen mit den Bun-
1116 desländern, allen relevanten Akteuren und unter Einbezug von Menschen mit De-
1117 menz weiterentwickeln.

1118 **IV. Offensive für Bildung, Forschung und Digitalisierung**

1119

1120 Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Schlüsselthemen für Deutschlands
1121 Zukunft. Es gilt, technologische, wissenschaftliche und soziale Innovationen zu för-
1122 dern, gerechte Bildungschancen für alle zu gewährleisten und ein hohes Qualifikati-
1123 onsniveau zu sichern. Die Freiheit der Wissenschaft ist für uns konstitutiv. Für das
1124 Chancenland Deutschland wollen wir zusätzliche Mittel mobilisieren. Dabei sind fol-
1125 gende Projekte wichtig:

1126

1127 **1. Allgemeine Bildung und Schulen**

1128 Wir wollen die Bildungschancen in Deutschland im gemeinsamen Schulterschluss
1129 von Bund und Ländern verbessern. Dafür wollen wir nach dem Vorbild des Wissen-
1130 schaftsrates einen Nationalen Bildungsrat einrichten. Der Nationale Bildungsrat soll
1131 auf Grundlage der empirischen Bildungs- und Wissenschaftsforschung Vorschläge
1132 für mehr Transparenz, Qualität und Vergleichbarkeit im Bildungswesen vorlegen und
1133 dazu beitragen, sich über die zukünftigen Ziele und Entwicklungen im Bildungswesen
1134 zu verständigen und die Zusammenarbeit der beteiligten politischen Ebenen bei der
1135 Gestaltung der Bildungsangebote über die ganze Bildungsbiographie hinweg zu för-
1136 dern. Über Mandatierung, Zusammensetzung, institutionelle Anbindung und Ausstat-
1137 tung des Nationalen Bildungsrates entscheiden Bund und Länder gemeinsam.

1138

1139 Zur Verbesserung der Bildung werden wir eine Investitionsoffensive für Schulen auf
1140 den Weg bringen. Diese umfasst zusätzlich zum laufenden Schulsanierungspro-
1141 gramm die Unterstützung der Länder bei ihren Investitionen in die Bildungsinfrastruk-
1142 tur, insbesondere Ganztagsschul- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und be-
1143 rufliche Schulen. Dazu werden wir die erforderliche Rechtsgrundlage in Art. 104c
1144 Grundgesetz (GG) durch die Streichung des Begriffs „finanzschwache“ in Bezug auf
1145 die Kommunen anpassen. Die Kultushoheit bleibt Kompetenz der Länder.

1146

1147 Wir werden ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und
1148 Schüler im Grundschulalter ermöglichen. Wir werden deshalb einen Rechtsanspruch
1149 auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter schaffen. Dafür werden wir
1150 gemeinsam mit den Ländern die Angebote so ausbauen, dass der Rechtsanspruch
1151 im Jahre 2025 erfüllt werden kann. Der Bund stellt für Investitionen in Ganztagsschul-
1152 und Betreuungsangebote zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Bei der Umsetzung
1153 des Rechtsanspruchs werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen
1154 und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmög-
1155 lichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen
1156 und darauf aufbauen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch (SGB)
1157 VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkre-
1158 ter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Verein-
1159 barung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbän-
1160 de festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der lau-
1161 fenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.

1162

1163 Wir wollen Schülerinnen und Schüler besser auf das Leben und Arbeiten in der digi-
1164 talen Welt vorbereiten und zugleich das Lernen in der Schule verbessern und mo-
1165 dernisieren. Deshalb werden wir unsere Schulen im Rahmen des gemeinsamen Digi-
1166 talpakts Schule von Bund und Ländern so ausstatten, dass die Schülerinnen und
1167 Schüler in allen Fächern und Lernbereichen eine digitale Lernumgebung nutzen kön-
1168 nen, um die notwendigen Kompetenzen in der digitalen Welt zu erwerben. Bund,

1169 Länder und Schulträger werden gemeinsam die erforderliche IT-Infrastruktur und die
1170 für digitales Lernen erforderlichen Technologien aufbauen. Ausgangspunkte für die
1171 Gestaltung des Digitalpakts Schule sind die digitalen Bildungsstrategien von Bund
1172 und Ländern sowie der bereits vorliegende Eckpunkteentwurf einer Bund-Länder-
1173 Vereinbarung. In diesem Zusammenhang wollen wir auch eine gemeinsame Cloud-
1174 Lösung für Schulen schaffen. Der Bund stellt für diese Aufgaben fünf Milliarden Euro
1175 in fünf Jahren zur Verfügung, davon 3,5 Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode,
1176 die die Länder- und Kommunalinvestitionen ergänzen, nicht ersetzen.

1177
1178 Die Vergabe der Bundesmittel wird an einvernehmlich mit den Ländern vereinbarte
1179 Bedingungen gebunden, insbesondere werden die Länder die erforderliche Qualifika-
1180 tion der Lehrkräfte sicherstellen, die Bildungs- und Lehrpläne aller Bildungsgänge im
1181 Sinne des Kompetenzrahmens der Kultusministerkonferenz (einschließlich Medien-
1182 kompetenz) überprüfen und weiterentwickeln sowie dafür Sorge tragen, dass Betrieb,
1183 Wartung und Interoperabilität der Infrastrukturen durch die Antragsteller sichergestellt
1184 werden. Über den Fortschritt der Investitionsoffensive und die Zielerreichung werden
1185 Bund und Länder regelmäßig berichten.

1186
1187 Nach dem Vorbild der gemeinsamen Initiative zur Förderung leistungsstarker und
1188 leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler wollen wir gemeinsam mit den Ländern
1189 die besonderen Herausforderungen von Schulen in benachteiligten sozialen Lagen
1190 und mit besonderen Aufgaben der Integration aufgreifen. Der Bund sorgt dabei für
1191 die Förderung der begleitenden Forschung sowie die Evaluierung der Wirksamkeit
1192 der getroffenen Maßnahmen. Die Länder sorgen für die Begleitung und Förderung
1193 der teilnehmenden Schulen.

1194
1195 Mit der Investitionsoffensive Schule und dem Digitalpakt Schule tragen wir auch zur
1196 inklusiven Bildung bei. In der Bildungsforschung soll die inklusive Bildung entlang der
1197 gesamten Bildungsbiographie zu einem Schwerpunkt gemacht werden.

1198
1199 Weitere Schwerpunkte in der Bildungsforschung sollen bei der Qualitätsverbessere-
1200 rung des Unterrichts, der Digitalisierung, der sozialen Integration und dem Abbau von
1201 Bildungsbarrieren liegen.

1202
1203 Wir wollen die kulturelle Bildung durch das Programm „Kultur macht stark“ weiter för-
1204 dern und ausbauen. Die Zusammenarbeit bei der kulturellen Bildung von schuli-
1205 schem und außerschulischem Raum ist zu verstärken. Außerdem wollen wir die För-
1206 derung der Bildung für nachhaltige Entwicklung intensivieren.

1207
1208 Wir wollen die MINT-Bildung stärken, beginnend mit der Elementarbildung über die
1209 Initiative „Haus der Kleinen Forscher“. Die Potenziale von Mädchen und Frauen wol-
1210 len wir besonders fördern. Wir unterstützen den Aufbau eines bundesweiten MINT-E-
1211 Portals für mehr Transparenz und Information sowie die Entwicklung von Qualitätskri-
1212 terien. Zudem wollen wir Wettbewerbe im MINT-Bereich weiter fördern.

1213 1214 **2. Berufliche Bildung und Weiterbildung**

1215 Die berufliche Bildung in Deutschland ist ein Erfolgsmodell. Für die Unternehmen ist
1216 sie zur Sicherung des Fachkräftebedarfs unverzichtbar. Für die Jugendlichen schafft
1217 sie verlässlich gute Chancen für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn. Auch deshalb
1218 haben junge Menschen bei uns das geringste Arbeitslosenrisiko im europäischen

1219 Vergleich. Wir steigern die Attraktivität der beruflichen Bildung, sie ist für uns gleich-
1220 wertig mit der akademischen Bildung.

1221

1222 Den Transformationsprozess in der Arbeitswelt wollen wir zum Nutzen aller gestal-
1223 ten. Insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung muss mit der wachsenden
1224 Dynamik veränderter Qualifikationsanforderungen Schritt halten und langfristig den
1225 Qualifizierungsbedarf der Wirtschaft und des öffentlichen Bereichs decken.

1226

1227 Die berufliche Bildung werden wir mit einem Berufsbildungspakt modernisieren und
1228 stärken. Dazu gehören im Rahmen der Investitionsoffensive für Schulen nach Art.
1229 104c Grundgesetz (GG) eine Ausstattungsoffensive für berufliche Schulen vor dem
1230 Hintergrund der Digitalisierung.

1231

1232 Im Rahmen der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) werden wir eine Min-
1233 destausbildungsvergütung im Berufsbildungsgesetz verankern. Das Gesetz soll bis
1234 zum 1. August 2019 beschlossen werden und zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. In
1235 diesem Rahmen wollen wir die Modernisierung der Ausbildungs- und Aufstiegsord-
1236 nungen u. a. im Hinblick auf eine digitale Ausbildungsstrategie sowie eine Verbesse-
1237 rung der Rahmenbedingungen erreichen.

1238

1239 Wir wollen die Berufsorientierung im Zusammenwirken von Bund und Ländern an
1240 allen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe weiter stärken, auch an allen
1241 Gymnasien. In Zusammenarbeit mit den Ländern wollen wir sie durch qualitativ
1242 hochwertige Angebote ausbauen und in gemeinsamen Vereinbarungen mit den Län-
1243 dern verankern. Darüber hinaus wollen wir die erfolgreiche Arbeit der Jugendberufs-
1244 agenturen ausweiten.

1245

1246 Wir wollen zudem die „Initiative Berufsbildung 4.0“ ausbauen, die Weiterbildung von
1247 Ausbilderinnen und Ausbildern stärken sowie das Sonderprogramm zur Digitalisie-
1248 rung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) ausweiten. Wir wollen Hilfen für
1249 stärkere und schwächere Jugendliche fortentwickeln und wollen mehr Betriebe für
1250 die Ausbildung gewinnen, besonders auch Klein- und Kleinstbetriebe. Wir wollen
1251 Probleme bei der Passgenauigkeit auf dem Ausbildungsmarkt insbesondere durch
1252 verbesserte Mobilitätshilfen reduzieren. Wir stärken regionale Ausbildungsmärkte
1253 außerdem durch die Mobilisierung der Akteure vor Ort durch Wettbewerbe. Die At-
1254 traktivität von Berufslaufbahnen erhöhen wir auch mit einem Innovationswettbewerb
1255 in der beruflichen Bildung.

1256

1257 Wir werden mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs-BAföG“) fi-
1258 nanzielle Hürden für den beruflichen Aufstieg abbauen mit dem Ziel einer weiteren
1259 deutlichen Verbesserung beim Unterhaltszuschuss, Erfolgsbonus und bei der Famili-
1260 enfreundlichkeit. Darüber hinaus werden wir den Maßnahmenzuschuss erhöhen.
1261 Damit leisten wir einen weiteren Beitrag, um finanzielle Hürden für angehende Tech-
1262 nikerinnen und Techniker, Meisterinnen und Meister sowie Fachwirtinnen und Fach-
1263 wirt im Sinne der vollständigen Gebührenfreiheit zu beseitigen.

1264

1265 Wir schaffen transparente berufliche Fortbildungsstufen und stellen Aufsteigerinnen
1266 und Aufsteiger auf allen drei Stufen ein finanzielles Förderangebot zur Verfügung.
1267 Zudem wollen wir innovative Qualifizierungswege wie die höhere Berufsbildung und
1268 das duale Studium stärken, indem wir hochschulisches und berufsbildendes Lernen
1269 in gemeinsamen Qualifizierungsangeboten zusammenführen und so die Übergänge

1270 zwischen der beruflichen und der akademischen Bildung besser gestalten. Die
1271 Durchlässigkeit und Synergien zwischen beruflicher und akademischer Bildung in
1272 beide Richtungen wollen wir fördern, um die Ausbildung zu verbessern und Ausbil-
1273 dungszeiten effizienter zu nutzen. Hierzu wollen wir die Anzahl der Aufstiegs- und
1274 Weiterbildungsstipendien steigern.
1275
1276 Wir wollen die Aus- und Weiterbildung in Sozial- und Pflegeberufen attraktiver ma-
1277 chen und mehr junge Menschen für dieses Berufsbild gewinnen, um Fachkräfte zu
1278 sichern. Deshalb werden wir auch hier finanzielle Ausbildungshürden abbauen und
1279 Ausbildungsvergütungen anstreben.
1280
1281 Wir wollen die Allianz für Aus- und Weiterbildung fortsetzen und mit dem Ziel weiter-
1282 entwickeln, allen jungen Menschen einen qualitativ hochwertigen Ausbildungsplatz
1283 garantiert anzubieten. Die assistierte Ausbildung, bei der neben den Jugendlichen
1284 auch Eltern, Schulen und Unternehmen unterstützt werden, wollen wir bundesweit
1285 ausbauen. Gleichzeitig wollen wir das Instrument der ausbildungsbegleitenden Hilfen
1286 stärken, um so Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder bei Problemen im sozia-
1287 len Umfeld zu ermöglichen. Wir drängen weiter auf die bundesweite ausbildungs-
1288 freundliche Umsetzung der wichtigen 3+2-Regelung für den Arbeitsmarktzugang ge-
1289 gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz.
1290
1291 Die internationale Mobilität von Auszubildenden der beruflichen Bildung wollen wir
1292 ausbauen und besser fördern.
1293
1294 Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und mehr Menschen die Aus-
1295 bildung zu ermöglichen, wollen wir eine Initiative zur stärkeren Nutzung der Teilzeit-
1296 ausbildung starten.
1297
1298 Außerdem wollen wir die qualifikationsadäquate Beschäftigung von Menschen mit
1299 ausländischen Berufsabschlüssen weiter fördern. Die Informations-, Beratungs- und
1300 Unterstützungsangebote zum Anerkennungsgesetz wollen wir weiterentwickeln und
1301 den Anerkennungszuschuss ausbauen.
1302
1303 Da ein Grund für schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt mangelnde Grundbildung
1304 ist, wollen wir die nationale Dekade für Alphabetisierung ausbauen und insbesondere
1305 die arbeitsplatz- und familienorientierte Grundbildung in den Blick nehmen.
1306
1307 Menschen müssen in jedem Alter und in jeder Lebenslage die Chance haben, am
1308 digitalen Wandel teilzuhaben, digitale Medien für ihr persönliches Lernen und ihre
1309 Bildung zu nutzen und Medienkompetenz zu erwerben. Wir wollen die Entwicklung
1310 von attraktiven, niedrighschwelligem Lernangeboten fördern, vor allem im Bereich der
1311 Volkshochschulen, und die Qualitätssicherung in der digitalen Weiterbildung durch
1312 Bildungsforschung unterstützen.
1313
1314 Aufgrund der Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft werden wir eine Enquete-
1315 Kommission des Deutschen Bundestags zur „Stärkung der beruflichen Bildung zur
1316 Sicherung des Fachkräftebedarfs“ einrichten.
1317
1318 Neben dem Ausbau der individuellen Förderinstrumente für den beruflichen Aufstieg
1319 wie das Aufstiegs-BAföG, die Bildungsprämie sowie die Stipendienprogramme für
1320 beruflich Qualifizierte (Aufstiegs- und Weiterbildungsstipendien) werden wir die

1321 Transparenz auf dem vielfältigen Weiterbildungsmarkt für Menschen und Unterneh-
1322 men erhöhen und Information und Beratung ausbauen.

1323

1324 Gleichzeitig wollen wir die Weiterbildungsangebote der Hochschulen ausweiten und
1325 ein Programm für beruflichen Aufstieg durch Bildung auf den Weg bringen, um beruf-
1326 lichen Aufstieg noch attraktiver zu machen.

1327

1328 Wir wollen die wissenschaftliche Weiterbildung intensivieren und Netzwerke von
1329 Hochschulen und Unternehmen, insbesondere von Fachhochschulen und kleinen
1330 und mittleren Unternehmen, fördern.

1331

1332 **3. Hochschulen und Wissenschaft**

1333 Die Bundesaufwendungen für Studienplätze im Rahmen des Hochschulpakts sind für
1334 die Hochschulen unverzichtbar. Um vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Stu-
1335 diennachfrage eine qualitativ hochwertige Lehre sicherzustellen, werden wir die Bun-
1336 desmittel auf Grundlage des neu geschaffenen Art. 91b Grundgesetz (GG) dauerhaft
1337 verstetigen. Die konkreten Förderkriterien können alle sieben Jahre periodisch mit
1338 den Ländern und Hochschulen ausverhandelt werden. Dabei sind im Sinne guter Ar-
1339 beit Kontinuität und Verlässlichkeit wichtige Kriterien und sollen mit qualitativen und
1340 quantitativen Aspekten in der Hochschulbildung verbunden werden. Die zielgerichte-
1341 te Verwendung der Bundesmittel wird regelmäßig überprüft. Für uns stehen die Qua-
1342 lität von Forschung und Lehre und die Berufschancen der Studierenden (Absolven-
1343 tenstudien) im Mittelpunkt.

1344

1345 Den Qualitätspakt Lehre wollen wir verstetigen und in Anlehnung an die Empfehlun-
1346 gen des Wissenschaftsrates weiterentwickeln und u. a. die innovative Hochschulleh-
1347 re, den hochschulübergreifenden Austausch und die Übertragung erfolgreicher Kon-
1348 zepte wettbewerblich fördern.

1349

1350 Die Qualitätsoffensive Lehrerbildung von Bund und Ländern wollen wir fortsetzen
1351 und um die Schwerpunkte Digitalisierung und Lehrerinnen- und Lehrerausbildung für
1352 die beruflichen Schulen erweitern.

1353

1354 Die Programmpauschalen werden nach 2020 fortgeführt und zur Administrierung
1355 dem Grundhaushalt der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zugewiesen.
1356 Dabei bleibt bis 2025 der bisherige für Programmpauschalen geltende Finanze-
1357 rungsschlüssel erhalten. Die Finanzierungsanteile von Bund und Ländern werden für
1358 die Zeit nach 2025 neu verhandelt. Perspektivisch streben wir eine Erhöhung der
1359 Programmpauschalen auf 30 Prozent an.

1360

1361 Wir wollen die Fachhochschulen stärken. Wir wollen die Projektförderung des Bun-
1362 des für Forschung an Fachhochschulen ausbauen und insbesondere den Transfer
1363 und damit die regionale Innovationsfunktion stärken. Wir wollen gemeinsam mit den
1364 Ländern eine breit angelegte Initiative starten, um Karrierewege bis zur Fachhoch-
1365 schulprofessur aktiv zu gestalten und Fachhochschulen bei deren Rekrutierung zu
1366 unterstützen. Zudem wollen wir Strategien der Fachhochschulen zur Internationalisie-
1367 rung gezielt unterstützen.

1368

1369 Das Ausbildungsförderungsgesetz des Bundes (BAföG) wird ausgebaut und die Leis-
1370 tungen werden deutlich verbessert. Unser gemeinsames Ziel ist es, die förderbedürf-
1371 tigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen und bis 2021 eine Trendumkehr zu

1372 schaffen. Wir wollen die Stipendienkultur und Begabtenförderwerke in Deutschland
1373 weiter stärken. Die Schüler- und Leistungswettbewerbe wollen wir ausbauen.
1374

1375 Auch die Schaffung studentischen Wohnraums, u. a. auch Wohnheimplätze, wollen
1376 wir fördern.
1377

1378 Die Digitalisierung bietet für unsere Hochschulen große Chancen. Wir wollen sie un-
1379 terstützen, diese Chancen umfassend zu nutzen und damit die Qualität von Studium,
1380 Lehre, Forschung sowie der Verwaltung und den wissenschaftlichen Austausch zu
1381 verbessern. Mit einem Wettbewerb werden wir digital innovative Hochschulen oder
1382 Hochschulverbünde fördern. Wir wollen dabei insbesondere hochschulübergreifende,
1383 vernetzte Konzepte, z. B. Lehr- und Lernplattformen fördern. Wir wollen den Fern-
1384 hochschulen mit dem „Open University Network“ eine Plattform zur Koordinierung
1385 anbieten.
1386

1387 Wir wollen mit einer nationalen Forschungsdaten-Infrastruktur wissenschaftliche Da-
1388 tenbestände systematisieren und einen nachhaltigen Zugang sicherstellen. So stär-
1389 ken wir unser Wissenschaftssystem auch für den internationalen Wettbewerb. Wir
1390 werden mit den Ländern eine auf Dauer angelegte Strategie für Nationales Hochleis-
1391 tungsrechnen nach Art. 91b Grundgesetz (GG) auflegen und diese gemeinsam fi-
1392 nanzieren.
1393

1394 Die Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungs-
1395 einrichtungen wollen wir – auch in internationaler Kooperation – ausbauen.
1396

1397 Wir wollen eine nationale Open-Access-Strategie entwickeln. Wir werden offene Ka-
1398 näle für wissenschaftliche Kommunikation und Publikation fördern und Empfänger
1399 von Fördermitteln im Rahmen der Projektförderung des Bundes daher regelhaft ver-
1400 pflichten, ihre Publikationen mittels offener Lizenzen frei verfügbar zu machen und im
1401 Rahmen der Projektförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
1402 die entstehenden Overhead-Kosten in einem angemessenen Umfang zu überneh-
1403 men.
1404

1405 Wir werden die Regelungen im Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz für den
1406 Bildungs- und Wissenschaftsbereich umfassend evaluieren und unter Abwägung al-
1407 ler Interessen über eine Verstetigung entscheiden.
1408

1409 Exzellenz ist ein Leitelement in der Wissenschaftspolitik. Hierfür wollen wir neben der
1410 Exzellenzstrategie neue Maßnahmen entwickeln, um Spitzenwissenschaftlerinnen
1411 und Spitzenwissenschaftler in Deutschland zu halten und internationale Spitzenwis-
1412 senschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftler zu gewinnen.
1413

1414 Wir wollen prüfen, wie wir die neuen Möglichkeiten des Art. 91b Grundgesetz (GG)
1415 nutzen können, um ausgewählte forschungsstarke und exzellente Institute an Hoch-
1416 schulen bundesseitig mitfördern zu können, ohne sie aus der Hochschule herauslö-
1417 sen zu müssen.
1418

1419 Wir wollen den wichtigen Weg für gute Arbeit in der Wissenschaft fortsetzen und die
1420 Evaluationsergebnisse der letzten Novelle des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
1421 auswerten, um Karrierewege in der Wissenschaft attraktiv zu halten.
1422

1423 Wir wollen die Umsetzung des „Masterplans Medizinstudium 2020“ zur Neustrukturierung und Verbesserung der Medizinerbildung, zur Stärkung der Allgemeinmedizin, zur Anpassung des Zulassungsverfahrens und zur besseren flächendeckenden hausärztlichen Versorgung gerade in ländlichen Regionen eng begleiten. Der Bund wird die Länder bei der Novellierung der Hochschulzulassung zum Medizinstudium begleiten, die im Zuge des Bundesverfassungsgerichtsurteils notwendig geworden ist.

1430
1431 Wir wollen die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes weiterhin sicherstellen, indem wir die Zugangsvoraussetzungen im Bundesrecht künftig auch stärker an gewonnenen berufspraktischen Erfahrungen oder besonderen wissenschaftlichen Qualifikationen orientieren und beispielsweise den Zugang zum höheren Dienst des Bundes auch für Bachelor-Absolventen mit Promotion oder mehrjähriger beruflicher Erfahrung öffnen.

1437
1438 Wir wollen dazu beitragen, dass Frauen vermehrt Führungspositionen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen übernehmen. Orientiert am Kaskadenmodell müssen Wissenschaftseinrichtungen auf eine Steigerung des Frauenanteils verpflichtet werden. Wir werden als Kriterium für die Förderung von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen die Vorlage von Gleichstellungs- und Personalentwicklungskonzepten mit verbindlichen Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils sowie die Einhaltung von Gleichstellungsstandards einführen. Einen wichtigen Beitrag wird das erneuerte Professorinnenprogramm leisten. Daneben liefert insbesondere die Geschlechterforschung wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse über Ursachen und Mechanismen, die die Gleichstellung behindern.

1448 1449 **4. Forschung und Innovation**

1450 Deutschland muss ein Innovationsland bleiben. Deshalb vereinbart der Bund gemeinsam mit den Ländern und der Wirtschaft, bis 2025 mindestens 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Forschung und Entwicklung aufzuwenden.

1453
1454 Für strukturschwache Regionen in ganz Deutschland, in denen es an unternehmerischer Innovationskraft fehlt, wollen wir mit einem Rahmenprogramm „Innovation und Strukturwandel“ zielgenaue Förderinstrumente entwickeln, z. B. durch das Programm „WIR – Wandel in der Region durch Innovation“ sowie weitere Maßnahmen zum Ausbau der Innovationskompetenz an regionalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen und zur Vernetzung von Innovationsakteuren vor Ort. Die östlichen Bundesländer wollen wir bei ihren Anstrengungen in der Wissenschafts- und Innovationspolitik besonders unterstützen.

1462
1463 Die Hightech-Strategie (HTS) wird als ressortübergreifende Forschungs- und Innovationsstrategie weiterentwickelt und auf die großen Herausforderungen Digitalisierung, Gesundheit, Klima und Energie, Mobilität, Sicherheit, soziale Innovationen und die Zukunft der Arbeit fokussiert. Umfassende Technologieoffenheit in der Forschungsförderung ist ein wichtiges Grundprinzip unserer Forschungspolitik. Den Transfer wollen wir als zentrale Säule unseres Forschungs- und Innovationssystems nachhaltig stärken und substanzielle Steigerungen erreichen. Zur Förderung von Sprunginnovationen wollen wir neue Instrumente schaffen und die direkte Forschungsförderung des Bundes stärker auf den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft ausrichten. Wir wollen Forschungscampi ausbauen. Auf ausgewählten Forschungsfeldern wollen wir starke Anreize für die Zusammenarbeit der Forschungs- und Wissen-

1474 schaftseinrichtungen setzen. Das heißt: Konzepte für Zukunftscluster entwickeln und
1475 umsetzen sowie rechtliche Barrieren für Wissenschaftskooperationen abbauen und
1476 den Transfer in einer konzertierten Aktion der relevanten Akteure umsetzen. Die lau-
1477 fende Hochtemperatur-Plasmaforschung in Deutschland wollen wir angemessen fi-
1478 nanziell absichern. Wir wollen Open-Innovation-Ansätze, soziale Innovationen sowie
1479 inter- und transdisziplinäre Ansätze fördern und Experimentier Räume einrichten, um
1480 innovative technische Systeme und neue Geschäftsmodelle zu erproben. Die Validie-
1481 rung des Innovationspotenzials von Forschungsergebnissen wollen wir ebenso för-
1482 dern wie Start-ups und Gründungen aus der Forschung. Wir wollen den Dialog von
1483 Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft intensivieren, neue Beteiligungs-
1484 formen unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft erproben und die Wissenschafts-
1485 kommunikation stärken. Wir wollen auch die Internationalisierung der HTS vorantrei-
1486 ben.

1487
1488 Technologische Basis und Triebfeder der Digitalisierung sind Mikroelektronik, mo-
1489 derne Kommunikationstechnik, künstliche Intelligenz, Robotik, Datenwissenschaften,
1490 IT-Sicherheit und Quantentechnologien. Wir wollen die Forschung zu diesen Schlüs-
1491 selstechnologien intensiv fördern, inklusive sozialer und geisteswissenschaftlicher Be-
1492 gleitforschung. Insbesondere wollen wir Deutschland zu einem weltweit führenden
1493 Standort bei der Erforschung von künstlicher Intelligenz machen. Hierzu wollen wir
1494 aus der Plattform Lernende Systeme heraus ein Nationales Forschungskonsortium
1495 für künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen aufbauen und konsequent auf
1496 Anwendungen in allen Feldern der Forschungs- und Innovationsstrategie ausrichten.
1497 Wir werden gemeinsam mit unseren französischen Partnern ein öffentlich verantwor-
1498 tetes Zentrum für künstliche Intelligenz errichten. Gemeinsam mit Polen wollen wir
1499 ein Zentrum für digitale Innovationen in der Systemforschung einrichten.

1500
1501 Wir wollen die Gesundheitsforschung ausbauen und die Patientinnen und Patienten
1502 in den Mittelpunkt stellen. Hierzu wollen wir die Hochschulmedizin, insbesondere
1503 auch die Versorgungsforschung und die Medizininformatik, stärken. Deutschland soll
1504 zum Vorreiter bei der Einführung digitaler Innovationen in das Gesundheitssystem
1505 werden. Wir werden eine Roadmap zur Entwicklung und Umsetzung innovativer
1506 E-Health-Lösungen erarbeiten. Die Translation von Forschungsergebnissen zu den
1507 großen Volkskrankheiten wollen wir durch den Ausbau der Deutschen Zentren für
1508 Gesundheitsforschung beschleunigen. Wir wollen eine Nationale Wirkstoffinitiative
1509 starten und eine Nationale Dekade gegen den Krebs ausrufen. Die Forschung zur
1510 Demenz, zu psychischen Erkrankungen, Lungen- und Immunerkrankungen, Kinder-
1511 und Jugendmedizin und zur Prävention wollen wir ebenso ausbauen, wie unser En-
1512 gagement in der Forschung für globale Gesundheit. Zur Verbesserung der medizini-
1513 schen Forschung wollen wir ein Förderprogramm für forschende Ärztinnen und Ärzte
1514 (clinical scientists) und klinisch tätige Forscherinnen und Forscher auflegen.

1515
1516 Wir werden die Nutzung von Prinzipien der Natur vorantreiben und eine ressortüber-
1517 greifende Agenda „Von der Biologie zur Innovation“ gemeinsam mit Wirtschaft, Wis-
1518 senschaft und Zivilgesellschaft erarbeiten. Wir wollen überdies die Entwicklung neuer
1519 Werkstoffe und intelligenter, programmierbarer Materialien fördern.

1520
1521 In der Energie- und Klimaforschung wollen wir gemeinsam mit der Wirtschaft und
1522 zivilgesellschaftlichen Akteuren Systemlösungen erforschen, insbesondere für die
1523 Sektorkopplung von Strom-Mobilität-Wärme. Gleiches gilt für die Erdsystemfor-
1524 schung.

1525 Wir wollen ein Mobilitätsforschungsprogramm inklusive der Erforschung der autono-
1526 men Mobilität auflegen, die Förderung der Batterieforschung intensivieren und den
1527 Aufbau einer Batteriezellproduktion in Deutschland unterstützen. Wir wollen die Er-
1528 forschung synthetischer Kraftstoffe stärken und diese pilothaft zum Einsatz bringen.
1529

1530 Um Sicherheit und Ordnung auch in der vernetzten Welt zu fördern, legen wir ein
1531 neues Rahmenprogramm für die zivile Sicherheitsforschung auf. Wir wollen die
1532 Kompetenzzentren der IT-Sicherheitsforschung zu international sichtbaren For-
1533 schungs- und Beratungszentren, auch für technologieorientierte Unternehmensgrün-
1534 dungen, weiterentwickeln. Wissenschaft, Wirtschaft, Sicherheitsbehörden und Ein-
1535 satzkräfte sollen zusammenarbeiten.
1536

1537 Mit unserem Programm „Zukunft der Arbeit“ wollen wir Antworten auf die Frage ge-
1538 ben, wie die Arbeitswelt mit den neuen Technologien sinnvoll gestaltet werden kann.
1539 Hierzu wollen wir die modellhafte Erarbeitung neuer Arbeitsformen in regionalen
1540 Kompetenzzentren der Arbeitsforschung fördern.
1541

1542 Die Küsten-, Polar- und Meeresforschung wollen wir stärken und die Forschungsflot-
1543 te weiter erneuern. Wir wollen das Meeresforschungsprogramm MARE:N weiterent-
1544 wickeln und gemeinsam mit den Ländern eine Deutsche Allianz für Meeresforschung
1545 gründen.
1546

1547 Den Pakt für Forschung und Innovation (PFI) setzen wir ab dem Jahr 2021 mit einem
1548 jährlichen Aufwuchs von mindestens drei Prozent auf Basis der bewährten Bund-
1549 Länder-Schlüssel fort. Ziele und Instrumente des PFI, insbesondere zum Transfer,
1550 zur Gleichstellung, zur Nachwuchsförderung und zur Kooperation mit Hochschulen,
1551 wollen wir weiterentwickeln und über die Fortschritte jährlich berichten. Die For-
1552 schungsmuseen leisten einen wichtigen Beitrag zur Wissenschaftskommunikation.
1553

1554 Wir erweitern die Förderung der Geistes- und Sozialwissenschaften für wissen-
1555 schaftsgetriebene und grundlagenorientierte Forschungsprojekte. Im Fokus unserer
1556 Förderung wird die Forschung zu Migration, zu Integration und zu gesellschaftlichem
1557 Zusammenhalt, zu Demokratie und Frieden, zu Konfliktursachen und
1558 -bewältigungsstrategien und die Förderung der kleinen Fächer stehen.
1559

1560 Wir stärken in der EU die strategische Forschungspolitik, die Innovationsfähigkeit und
1561 den europäischen Forschungsraum und werden Exzellenz und Subsidiarität als
1562 Grundprinzipien der europäischen Forschungsförderung weiterhin einfordern und
1563 verankern. Die Länder Mittel- und Osteuropas („EU 13“) wollen wir stärker in den eu-
1564 ropäischen Forschungsraum integrieren.
1565

1566 Wir setzen uns dafür ein, dass der nächste mehrjährige EU-Finanzrahmen stärker
1567 auf Zukunftsthemen wie Bildung, Forschung und Innovation ausgerichtet ist. Die fi-
1568 nanzielle Ausstattung des 9. EU-Forschungsrahmenprogramms sollte mindestens
1569 denselben Umfang haben wie der ursprüngliche Haushaltsansatz für „Horizon 2020“.
1570

1571 Der Europäische Forschungsrat muss auch in der künftigen EU-Forschungsförde-
1572 rung eine herausgehobene Stellung einnehmen und weiter gestärkt werden. Wir
1573 werden uns an der konzeptionellen Gestaltung und Umsetzung der französischen
1574 Initiative zu europäischen Hochschulen mit einer „bottom up“-Strategie beteiligen.
1575

1576 Wir wollen die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Wissenschaftssystems
1577 konsequent weiter ausbauen und wir intensivieren auf Basis der Strategie der Bun-
1578 desregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung die
1579 internationale Vernetzung. Die Internationalisierung der Hochschulen treiben wir wei-
1580 ter voran und wollen die erfolgreichen Programme, unsere Mittlerorganisationen Ale-
1581 xander von Humboldt-Stiftung und Deutscher Akademischer Austauschdienst stär-
1582 ken. Wir wollen deren Förderung für geflüchtete Studierende und gefährdete For-
1583 scherinnen und Forscher an deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen
1584 fortführen. Erfolgreiche ausländische Studienabsolventinnen und Studienabsolven-
1585 ten, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Spitzen-
1586 forschnerinnen und Spitzenforscher wollen wir besser als bisher für den Forschungs-
1587 standort Deutschland gewinnen und hier halten. Wir stärken die europäische und
1588 internationale Mobilität in Schule, beruflicher Bildung und Hochschule. Dazu trägt ein
1589 gestärktes Programm Erasmus+ bei. Wir schaffen Anreize auch für Lehr- und Lern-
1590 aufenthalte außerhalb Europas.

1591
1592 Wir wollen unsere internationalen Forschungs- und Innovationspartnerschaften aus-
1593 bauen und insbesondere die internationale Kooperation mit den Ländern Afrikas in
1594 Bildung, Wissenschaft und Forschung intensivieren, z. B. bei der Erforschung von
1595 armutsbedingten Krankheiten.

1596

1597 **5. Digitalisierung**

1598 Die Digitalisierung bietet große Chancen für unser Land und seine Menschen. Chan-
1599 cen für Wohlstand und sozialen Fortschritt. Unsere Aufgabe ist es, die richtigen
1600 Rahmenbedingungen zu schaffen, damit jeder daran teilhaben kann.

1601

1602 Angesichts der Dynamik der Veränderung müssen wir große Schritte wagen, um an
1603 die Spitze zu kommen. Wir wollen unser Land in allen Bereichen zu einem starken
1604 Digitalland entwickeln.

1605

1606 Dafür setzen wir uns anspruchsvolle Ziele:

- 1607 • eine flächendeckende digitale Infrastruktur von Weltklasse,
- 1608 • die Vermittlung von digitalen Fähigkeiten als Schlüsselkompetenz für alle Alters-
- 1609 gruppen,
- 1610 • eine Arbeitswelt, die Menschen im digitalen Wandel befähigt, sichert und mehr
- 1611 Lebensqualität ermöglicht,
- 1612 • eine Regulierung, die Wettbewerb und Wettbewerbsfähigkeit schafft,
- 1613 • mehr Sicherheit im Cyberraum,
- 1614 • mehr Bürgernähe durch eine moderne, digitale Verwaltung,
- 1615 • einen Rechtsrahmen, der Bürgerrechte garantiert, einen Ausgleich von Freiheit
- 1616 und Sicherheit leistet und gleichzeitig mehr Innovationen ermöglicht.

1617

1618 Wir wollen Neugier auf digitale Technologien wecken und Souveränität im Umgang
1619 mit ihnen schaffen. Wir sind überzeugt, dass sie das Leben der Menschen verbesser-
1620 n können und brauchen sie als Antwort auf die großen und globalen Herausforde-
1621 rungen. Um sie zu lösen, wollen wir Deutschland und Europa beispielgebend für die
1622 Leistungsfähigkeit und Strahlkraft freier Gesellschaften im digitalen Zeitalter gestal-
1623 ten.

1624

1625 **An die Weltspitze im Bereich der digitalen Infrastruktur**

1626 Wir gestalten den Weg in die Gigabit-Gesellschaft mit höchster Priorität. Deshalb
1627 wollen wir den flächendeckenden Ausbau mit Gigabit-Netzen bis 2025 erreichen. Wir
1628 wollen den Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfaser. Unser Ziel lautet: Glasfaser in
1629 jeder Region und jeder Gemeinde, möglichst direkt bis zum Haus. Schulen, Gewer-
1630 begebiete, soziale Einrichtungen in der Trägerschaft der öffentlichen Hand und Kran-
1631 kenhäuser werden wir bereits in dieser Legislaturperiode direkt an das Glasfasernetz
1632 anbinden.

1633
1634 Dafür ist eine gemeinsame Kraftanstrengung von Telekommunikationsanbietern und
1635 Staat erforderlich. Wir gehen von einem öffentlichen Finanzierungsbedarf von zehn
1636 bis zwölf Milliarden Euro in dieser Legislaturperiode aus, die wir in einem Gigabitin-
1637 vestitionsfonds verlässlich bereitstellen. Hierfür werden wir die Erlöse aus der Verga-
1638 be der UMTS- und 5G-Lizenzen zweckgebunden bereitstellen und wollen bis 2021 im
1639 Haushalt sicherstellen, dass das Fördervolumen insgesamt erreicht wird.

1640
1641 Diese öffentlichen Fördermittel werden wir so einsetzen, dass ausschließlich Aus-
1642 bauabschnitte förderfähig sind, die mit Glasfasertechnologie ausgebaut werden. Die
1643 Förderverfahren werden wir so gestalten, dass unterversorgte Gebiete in ländlichen
1644 Regionen systematisch ausgebaut werden. Dafür werden wir unsere Förderbedin-
1645 gungen vereinfachen und so verändern, dass eine zeitnahe Realisierung möglich
1646 wird. Die Aufgreifschwelle werden wir für eine Förderung an diese Zielvorgaben an-
1647 passen. Bei der Förderung wollen wir Synergien mit den Ländern sicherstellen.

1648
1649 Ferner wollen wir neue Anreize für den privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau schaf-
1650 fen. Um den Aufbau solcher Netze zu erleichtern, werden wir statt einer detaillierten
1651 ex-ante-Regulierung wie bisher im Kupfernetz auf ein Modell des diskriminierungs-
1652 freien Zugangs (im Sinne des Open-Access) setzen. Dieses Modell wollen wir zu-
1653 nächst für Kooperationen nutzen und weiter ausbauen. Die Regulierungsbehörde
1654 stellt den Wettbewerb sicher und führt eine Ex-post-Kontrolle in Streitfällen durch.

1655
1656 Die Netzallianz „Digitales Deutschland“ mit den innovations- und investitionswilligen
1657 Telekommunikationsunternehmen setzen wir unter Einbeziehung der Länder fort.

1658
1659 Mit dem hier dargestellten Maßnahmenpaket werden wir das Ziel eines flächende-
1660 ckenden Zugangs zum schnellen Internet aller Bürgerinnen und Bürger erreichen.
1661 Dazu werden wir einen rechtlich abgesicherten Anspruch zum 1. Januar 2025 schaf-
1662 fen und diesen bis zur Mitte der Legislaturperiode ausgestalten.

1663
1664 Wir forcieren den Ausbau der Mobilfunkversorgung und entwickeln Deutschland zum
1665 Leitmarkt für 5G. Die Frequenzpolitik und die frequenzregulatorischen Festlegungen
1666 der Regulierungsbehörde müssen sicherstellen, dass es zu einer verlässlichen und
1667 lückenlosen Mobilfunkversorgung insbesondere im ländlichen Raum kommt. Um den
1668 Ausbau in bisher unterversorgten Gebieten wirtschaftlicher zu machen, wollen wir
1669 den Mobilfunkanbietern für ein nationales Roaming durch entsprechende Änderun-
1670 gen im Telekommunikations- und Kartellrecht Absprachen erlauben.

1671
1672 Die Lizenzvergabe werden wir mit Ausbauforderungen kombinieren, um bestehende
1673 Funklöcher zu schließen und 5G dynamisch aufzubauen. Es muss die Vorgabe gel-
1674 ten: Neue Frequenzen nur gegen flächendeckende Versorgung. Denn innovative,
1675 zukunftsfähige Mobilitätsangebote werden gerade für Menschen im ländlichen Raum

1676 nur möglich sein, wenn eine Versorgung mit der neuesten Mobilfunktechnologie (5G)
1677 an Bundesfernstraßen und in zeitlicher Perspektive abgestuft auch im nachgeordne-
1678 ten Straßennetz und an allen Bahnstrecken sichergestellt ist.

1679
1680 Forschung und Testversuche mit 5G wollen wir fortführen und intensivieren. Wir wol-
1681 len eine 5x5G-Strategie auflegen. Fünf Regionen sollen prioritär mit einem entspre-
1682 chenden Mobilfunkstandard ausgestattet sein, um Forschung zu intensivieren und
1683 Infrastrukturaufbau zu beschleunigen. Auch ländliche Regionen sollen davon profitie-
1684 ren.

1685
1686 Wir werden bestehende Funklöcher und weiße Flecken beim Mobilfunk und mobilen
1687 Internet zügig schließen und dazu mit den Ländern und den Mobilfunkanbietern eine
1688 bundesweite Gesamtstrategie erarbeiten. Die Regulierungsbehörde wird die Erfül-
1689 lung festgelegter Versorgungsaufgaben durchsetzen, indem sie mit einem Prüfk-
1690 onzept und mit bundesweiten Mobilfunknetztests die Erfüllung von Versorgungsauf-
1691 lagen überwacht und im Einzelfall Sanktionen verhängt. Wir werden die Bundesnetza-
1692 gentur beauftragen, ihre App zur Mobilfunknetzmessung so zu erweitern, dass Bür-
1693 gerinnen und Bürger einfach und unbürokratisch Funklöcher an die Behörde melden
1694 können. Diese Meldungen sollen in einer Mobilfunkversorgungskarte zusammenge-
1695 führt und veröffentlicht werden. Die Bundesnetzagentur wird jährlich einen Monito-
1696 ringbericht über die Sicherstellung der zugesagten Netzabdeckung veröffentlichen
1697 und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen aussprechen.

1698
1699 WLAN ist wichtiger Teil einer modernen digitalen Infrastruktur. Wir haben die Störer-
1700 haftung abgeschafft und damit den Ausbau von WLAN ermöglicht. Nun machen wir
1701 an allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes sowie in Zügen und Stationen der
1702 Deutschen Bahn offene und kostenfreie WLAN-Hotspots verfügbar. Durch die Aner-
1703 kennung der Gemeinnützigkeit des Betriebs und der Unterhaltung offener WLAN-
1704 Netze stärken wir Freifunk-Initiativen und verbessern die Netzabdeckung.

1705
1706 Wir werden die Einrichtung einer Digitalagentur prüfen, die die Bundesregierung als
1707 nachgeordnete Behörde in der Umsetzung der Maßnahmen unterstützt. Dazu gehö-
1708 ren z. B. die Telekommunikations- und Plattformregulierung oder Marktbeobachtung.

1709
1710 **Digitale Kompetenzen für alle Bürgerinnen und Bürger in einer modernen Wis-**
1711 **sensgesellschaft**

1712 Wir brauchen eine Digitale Bildungsoffensive, die die gesamte Bildungskette in den
1713 Blick nimmt und das gesunde Aufwachsen, die digitale Selbstbestimmung und indivi-
1714 duelle aktive Teilhabe, den Umgang mit Daten sowie die hervorragende berufliche
1715 Bildung zum Ziel hat. Dafür müssen Bund und Länder verbindliche Vereinbarungen
1716 zu Zielen, Umsetzung und Finanzierung treffen.

1717
1718 Mit dem mit fünf Milliarden Euro dotierten Digitalpakt#D zielen Bund und Länder auf
1719 die flächendeckende digitale Ausstattung aller Schulen, damit die Schülerinnen und
1720 Schüler in allen Fächern und Lernbereichen eine digitale Lernumgebung nutzen kön-
1721 nen. In diesem Zusammenhang wollen wir eine nationale Bildungsplattform schaffen,
1722 die auch eine offene Schnittstelle für das Zusammenwirken mit bestehenden Lern-
1723 plattformen und Cloudlösungen anbietet. Im Rahmen einer umfassenden Open Edu-
1724 cational Resources-Strategie wollen wir die Entstehung und Verfügbarkeit, die Wei-
1725 terverbreitung und den didaktisch fundierten Einsatz offen lizenzierter, frei zugängli-
1726 cher Lehr- und Lernmaterialien fördern und eine geeignete Qualitätssicherung etab-

1727 lieren. Auch werden wir regionale Kompetenzzentren für Digitalisierung etablieren
1728 und diese mit bestehenden Akteuren und Initiativen vor Ort vernetzen. Ziel der Zen-
1729 tren ist es, technisches und pädagogisches Know-how zu vermitteln sowie Best Prac-
1730 tice vorzustellen.

1731
1732 Wir wollen umfassende Maßnahmen zur digitalen Fort- und Weiterbildung von Leh-
1733 rern und Berufsschullehrern, auch in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, ergrei-
1734 fen.

1735
1736 Die Förderung außerschulischer Medien- und Digitalbildungsprojekte für Kinder und
1737 Jugendliche wollen wir ausbauen. Wir werden in einem jährlichen Wettbewerb be-
1738 sondere Medien- und Digitalbildungsprojekte auszeichnen.

1739
1740 Im Bereich der beruflichen Bildung kommt neben dem praxisnahen Einsatz digitaler
1741 Elemente im Unterricht der Ausstattung zeitgemäßer Lehrwerkstätten eine besonde-
1742 re Bedeutung zu. Wir wollen eine zukunftsfähige Ausbildung für die Entwicklung der
1743 vernetzten Produktion unterstützen und den Einsatz adaptiver Lernsysteme und
1744 „Serious Games“ in der Berufsbildung schaffen. Die Ausbildungsordnungen und die
1745 Befähigungen der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder müssen die fortschrei-
1746 tende digitale Entwicklung kontinuierlich nachvollziehen. Auch dazu werden wir das
1747 Berufsbildungsgesetz weiterentwickeln.

1748
1749 In der Erwachsenenbildung wollen wir Programme und digitale Angebote für Men-
1750 schen jeden Lebensalters fördern, die dem Erwerb von Digitalkompetenzen dienen,
1751 z. B. auch an Volkshochschulen und in Mehrgenerationenhäusern.

1752
1753 Wir wollen dafür sorgen, dass auch an Hochschulen mehr Online-Lernangebote und
1754 digitale Inhalte entstehen. Alle Studierenden brauchen künftig digitale Kompetenzen.
1755 Sie sollen digitale Wissens- und Lernangebote selbstständig nutzen und gestalten
1756 können sowie Datenanalyse und grundlegende Programmierkenntnisse beherr-
1757 schen. Wir wollen, dass sich die Universitäten und Hochschulen öffnen und auf digi-
1758 tale Lehr- und Lernangebote zugreifen sowie diese selber bereitstellen. Dabei sollen
1759 z. B. Nano-Degrees (auch im Rahmen von Weiterbildungsstudienangeboten) an
1760 staatlichen Hochschulen erworben werden können.

1761
1762 Deutschland muss ein Innovationsland bleiben. Deshalb vereinbart der Bund ge-
1763 meinsam mit den Ländern und der Wirtschaft, bis 2025 mindestens 3,5 Prozent des
1764 BIP für Forschung und Entwicklung aufzuwenden.

1765
1766 Den Pakt für Forschung und Innovation setzen wir ab dem Jahr 2021 mit einem jähr-
1767 lichen Aufwuchs von mindestens drei Prozent auf Basis der bewährten Bund-Länder-
1768 Schlüssel fort.

1769
1770 Die Hightech-Strategie wird weiterentwickelt und auf die großen gesellschaftlichen
1771 Herausforderungen fokussiert. Dabei werden wir neue Instrumente zur Förderung
1772 von Sprunginnovationen und des Wissenstransfers in die Wirtschaft entwickeln. Um-
1773 fassende Technologieoffenheit in der Forschungsförderung ist ein wichtiges Grund-
1774 prinzip unserer Forschungspolitik. Wir brauchen eine Ausbildungs- und Forschungs-
1775 offensive in allen Digitalisierungsfeldern. Als besonders wichtig erachten wir Innova-
1776 tion, digitale Souveränität und Interdisziplinarität. Die Schwerpunkte der Mikropro-
1777 zessortechnik und IT-Sicherheit wollen wir weiter stärken. Dazu kommen weitere

1778 Forschungsschwerpunkte wie künstliche Intelligenz, Data Science, Digital Humanities
1779 sowie Blockchain-Technologie, Robotik und Quanten-Computing. Es gilt heute Data
1780 Science in allen Bereichen, insbesondere aber in den Hochschulen, auszubauen.
1781 Dazu muss der Umgang mit Daten zu einem zentralen eigenen Wissenschaftsfeld
1782 und einer eigenen Disziplin werden. Den digitalen Wandel als gesamtgesellschaftli-
1783 chen Entwicklungs- und politischen Gestaltungsprozess begleiten wir u. a. mit der
1784 Arbeit des Weizenbaum Instituts.

1785

1786 **Gute digitale Arbeit 4.0**

1787 Die Bundesregierung sieht sich in der Verantwortung, die Digitalisierung weiterhin
1788 aktiv und unter Einbeziehung der Sozialpartner zu gestalten. Weiterbildung ist der
1789 Schlüssel, damit die Beschäftigten sich den Herausforderungen der digitalen Ar-
1790 beitswelt stellen und den sich immer schneller verändernden Qualifikationsanforde-
1791 rungen gerecht werden können.

1792

1793 Wir werden mit allen Akteuren eine Nationale Weiterbildungsstrategie für Arbeitneh-
1794 mer und Arbeitssuchende entwickeln, um alle Weiterbildungsprogramme des Bundes
1795 und der Länder zu bündeln und eine neue Weiterbildungskultur zu etablieren. Über
1796 die Bundesagentur für Arbeit erhalten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein
1797 Recht auf Weiterbildungsberatung. Wird ein Weiterbildungsbedarf jenseits der be-
1798 trieblichen Weiterbildung festgestellt, sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleicher-
1799 maßen in der Verantwortung, diesem zu entsprechen. Dies wollen wir fördern, indem
1800 zukünftig Zuschüsse des Arbeitgebers zur Weiterbildung generell dann keinen Lohn
1801 oder geldwerten Vorteil darstellen, wenn sie der allgemeinen Beschäftigungsfähigkeit
1802 dienen.

1803

1804 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer brauchen mehr Möglichkeiten, ihre berufliche
1805 Weiterentwicklung auch in Eigenverantwortung zu organisieren. Wir werden gemein-
1806 sam mit den Sozialpartnern prüfen, wie das Instrument der Langzeitkonten mehr
1807 Verbreitung finden kann. Sie können ebenso wie andere Guthaben ein Instrument
1808 sein, das für Qualifizierung genutzt werden kann. Wir werden neue Finanzierungs-
1809 formen für außerbetriebliche Weiterbildung prüfen, die in Modellversuchen erprobt
1810 werden sollen. Betrieblicher Mitbestimmung kommt auch im digitalen Wandel große
1811 Bedeutung zu. Das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung wer-
1812 den wir stärken.

1813

1814 Wir wollen einen Rahmen schaffen, in dem Unternehmen, Beschäftigte und die Tarif-
1815 partner den vielfältigen Wünschen und Anforderungen in der Arbeitszeitgestaltung
1816 gerecht werden können. Wir wollen Familien in ihrem Anliegen unterstützen, mehr
1817 Zeit füreinander zu haben und die Partnerschaftlichkeit zu stärken. Wir werden dazu
1818 Modelle entwickeln, mit denen mehr Spielraum für Familienzeit geschaffen werden
1819 kann. Die Chancen der Digitalisierung wollen wir nutzen, um den Beschäftigten mehr
1820 Zeitsouveränität zu ermöglichen.

1821

1822 Wir wollen mobile Arbeit fördern und erleichtern. Dazu werden wir einen rechtlichen
1823 Rahmen schaffen. Zu diesem gehört auch ein Auskunftsanspruch der Arbeitnehmer
1824 gegenüber ihrem Arbeitgeber über die Entscheidungsgründe der Ablehnung sowie
1825 Rechtssicherheit für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber im Umgang mit privat genutzter
1826 Firmentechnik. Auch die Tarifpartner sollen Vereinbarungen zu mobiler Arbeit treffen.

1827

1828 Arbeitsschutz und Innovation wollen wir zusammen denken. Deutschland soll zu einem führenden Markt für Assistenzsysteme werden, die Inklusion ermöglichen sowie lern- und gesundheitsförderlich sind. Daher wird ein Anwendungsprogramm „Assistenzsysteme für kleine und mittlere Unternehmen“ aufgelegt.

1832
1833 Die Einführung digitaler Arbeitsprozesse wie die E-Akte führen zu mehr Transparenz. Dadurch können zum einen Steuerungsinstrumente zur Optimierung entwickelt werden, und zum anderen besteht die Sorge vor dem gläsernen Mitarbeiter. Daher wollen wir Klarheit über Rechte und Pflichten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schaffen sowie die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten sicherstellen (Beschäftigtendatenschutz).

1839
1840 Das Statusfeststellungsverfahren für Selbstständige wollen wir vereinfachen und zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei ausgestalten.

1844 **Wettbewerbsfähige Wirtschaft**

1845 Wir fördern die Gründungskultur in Deutschland, indem wir etwa im ersten Jahr der Gründung die Bürokratiebelastung auf ein Mindestmaß reduzieren und die Bedingungen für Wagniskapital verbessern.

1848
1849 Wir wollen, dass Unternehmen etwa mit Hilfe eines „One-Stop-Shop“ und mehr Transparenz in der Förderlandschaft schnell und unbürokratisch gegründet werden können. Wir werden Hürden für den Gründungsprozess abbauen und prüfen Anpassungen im Insolvenzrecht.

1853
1854 Familie und Unternehmensgründung sollen in Zukunft besser vereinbar sein. Um Gründungen aus der Beschäftigung zu erleichtern, prüfen wir die Einführung einer Gründerzeit ähnlich der Familienpflegezeit. Eltern in der unternehmerischen Gründungsphase wollen wir unterstützen, z. B. mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Zuschüssen für haushaltsnahe Dienstleistungen. Wir wollen, dass mehr Frauen Gründerinnen werden und entwickeln dafür Unterstützungsinstrumente.

1860
1861 Bestehende Instrumente zur Finanzierung von Gründungen und Wachstum junger Unternehmen wollen wir fortführen, weiterentwickeln und wo passend auch für Nicht-Akademiker öffnen (u. a. EIF, INVEST-Zuschuss Wagniskapital, EXIST, KfW, High-tech-Gründerfonds) und um neue Instrumente wie den Tech Growth Fund ergänzen. Mit dem Tech Growth Fund wollen wir die staatlichen Finanzierungsinstrumente in der Wachstumsphase ergänzen, indem wir Kredite als VentureDebt zur Verfügung stellen.

1868
1869 Wir werden die Investitionsbereitschaft in Wachstumsunternehmen erhöhen und hier die richtigen Rahmenbedingungen schaffen. Wir wollen, dass Ideen aus Deutschland auch mit Kapital aus Deutschland finanziert werden können. Deshalb wollen wir mehr privates Kapital sowie institutionelle Anleger für Investitionen in Start-ups. Gemeinsam mit der deutschen Industrie wollen wir die Auflage eines großen nationalen Digitalfonds initiieren.

1875
1876 Social Entrepreneurship spielt bei der Lösung aktueller gesellschaftlicher und sozialer Herausforderungen eine zunehmend wichtige Rolle. Social Entrepreneurship wollen wir noch stärker als bisher fördern und unterstützen.

1879 Wir setzen uns für einheitliche Regelungen im digitalen Binnenmarkt ein, um die
1880 Gründungskultur in Europa zu stärken. Wir werden mehr als bisher auf die einheitli-
1881 che Anwendung von Unionsrecht drängen. Auf europäischer Ebene wollen wir uns
1882 für eine einheitliche Europäische Start-up Definition einsetzen, um spezielle zielge-
1883 naue Fördermaßnahmen zu ermöglichen.
1884
1885 Freier und sicherer Datenaustausch mit anderen Wirtschaftsräumen ist eine Grund-
1886 voraussetzung für den Erfolg der deutschen und europäischen Digitalwirtschaft. Wir
1887 wollen den transatlantischen Datenaustausch auf Grundlage des EU/US-Privacy-
1888 Shield erhalten. Gleichzeitig werden wir uns auf europäischer Ebene dafür einsetzen,
1889 entsprechende wirksame Abkommen zum Schutz des Datenaustausches auch mit
1890 anderen Weltregionen anzustreben.
1891
1892 Wir wollen insbesondere den Mittelstand auf dem Weg in die Digitalisierung unter-
1893 stützen. Deswegen wollen wir die Digital Hub Initiative fortsetzen und ausbauen. Den
1894 Austausch zwischen Mittelstand und Gründern wollen wir systematisch fördern, z. B.
1895 durch Austauschprogramme, Ausbau der Kompetenzzentren, Informationsprogram-
1896 me wie Breitband@Mittelstand oder Mentoringprogramme.
1897
1898 Wir werden prüfen, inwieweit Förderprogramme für technologische Innovationen
1899 auch auf datengetriebene Geschäftsmodelle ausgeweitet werden können, wie z. B.
1900 das erfolgreiche Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM).
1901
1902 Wir wollen eine bessere Unterstützung insbesondere des Mittelstandes bei IT-
1903 Sicherheit. Es gilt, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als
1904 Beratungsstelle für kleine und mittlere Unternehmen auszubauen, Investitionen in IT-
1905 Sicherheit besser zu fördern und das IT-Sicherheitsgesetz weiterzuentwickeln.
1906
1907 Für kleine und mittlere Unternehmen bieten die intelligenten, digitalen Produktions-
1908 verfahren der Industrie 4.0 große Chancen. Die Entwicklung gemeinsamer globaler
1909 Standards und Normen muss vorangetrieben werden.
1910
1911 Wir werden prüfen, inwieweit wir eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben „Re-
1912 gionale Wirtschaftsförderung“ um Digitalisierung in der Fläche erreichen. Wir wollen
1913 eine Plattform von Verbänden, Mittelstand, Kammern (IHK, HWK) und Plattform In-
1914 dustrie 4.0, um die Akteure gezielt zu vernetzen und um zielgruppenspezifische An-
1915 gebote zu erarbeiten, u. a. Co-Working-, Gründer- und Maker-Zentren.
1916
1917 Wir werden gemeinsam mit unseren französischen Partnern ein Zentrum für künstli-
1918 che Intelligenz errichten. Dies verbinden wir mit einem Masterplan „Künstliche Intelli-
1919 genz“ auf nationaler Ebene.
1920
1921 Im Rahmen eines Bürokratieabbaugesetzes III werden wir insbesondere die Statis-
1922 tiktspflichten verringern. Wir schaffen Strukturen, die Neugründer und Nachfolger in
1923 der Start- und Übergangsphase unterstützen. Europäische Vorgaben werden wir
1924 nicht mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen versehen. Auf europäischer Ebe-
1925 ne setzen wir uns für die Einführung des Prinzips „One in, one out“ ein.
1926
1927 Auch eine kohärente Regulierung und Aufsicht sollen dazu beitragen, Deutschlands
1928 Rolle als einer der führenden Digitalisierungs- und FinTech-Standorte zu stärken. Wir
1929 werden unnötige bürokratische Hemmnisse beseitigen und dafür sorgen, dass Ge-

1930 schäfte mit gleichen Risiken auch gleich reguliert werden. Um das Potenzial der
1931 Blockchain-Technologie zu erschließen und Missbrauchsmöglichkeiten zu verhin-
1932 dern, wollen wir eine umfassende Blockchain-Strategie entwickeln und uns für einen
1933 angemessenen Rechtsrahmen für den Handel mit Kryptowährungen und Token auf
1934 europäischer und internationaler Ebene einsetzen. Die Möglichkeiten der bargeldlo-
1935 sen Zahlung sollen im digitalen Zeitalter erweitert werden. Anonymes Bezahlen mit
1936 Bargeld muss weiterhin möglich bleiben.

1937
1938 Dort, wo erforderlich, werden wir das Kartellrecht modernisieren, um exzellente regu-
1939 latorische Rahmenbedingungen für die deutsche und europäische Digitalwirtschaft
1940 zu schaffen. Dazu gehören auch die Verfahrensbeschleunigung und eine Neufas-
1941 sung der Marktabgrenzung, um der Entwicklung der Plattformökonomie Rechnung zu
1942 tragen und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sicherzustellen. Dazu
1943 werden wir die Marktbeobachtung verstärken und durch spezialisiertes Personal in-
1944 tensivieren.

1945
1946 Unser Ziel sind starke deutsche und europäische Akteure der Plattformökonomie,
1947 deshalb wollen wir vorhandene Hemmnisse abbauen. Wir setzen uns für ein level
1948 playing field ein, dazu gehören auch die Rechte von Beschäftigten und Verbrau-
1949 chern. Dazu werden wir die Mitwirkung der Plattformen einfordern.

1950
1951 Mit Blick auf vergleichbare europäische Länderförderungen und im Interesse eines
1952 level playing fields wollen wir eine Förderung von Games zur Entwicklung hochwer-
1953 tiger digitaler Spiele einführen, um den Entwicklerstandort Deutschland zu stärken und
1954 international wettbewerbsfähig zu machen.

1955 1956 **Sicheres Leben in Deutschland – auch online**

1957 Damit Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen die Potenziale der
1958 Digitalisierung wahrnehmen, braucht es ein grundlegendes Vertrauen in die Sicher-
1959 heit und Vertraulichkeit von Kommunikation, Daten und IT-Strukturen.

1960
1961 In einem Nationalen Pakt Cybersicherheit werden wir alle gesellschaftlich relevanten
1962 Gruppen, Hersteller, Anbieter und Anwender sowie die öffentliche Verwaltung in ge-
1963 meinsamer Verantwortung für digitale Sicherheit einbinden. Ein Cyberbündnis mit der
1964 Wirtschaft soll bestehende Strukturen bündeln; die vertrauensvolle Zusammenarbeit
1965 von Staat und Wirtschaft wird ausgebaut. Zur Abwehr von Gefahren des Cyberraums
1966 werden wir die Sensibilisierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Kleinunterneh-
1967 men zielgruppenspezifisch intensivieren.

1968
1969 Wir werden das IT-Sicherheitsgesetz fortschreiben und den Ordnungsrahmen erwei-
1970 tern, um den neuen Gefährdungen angemessen zu begegnen. Wir wollen das BSI
1971 als nationale Cybersicherheitsbehörde ausbauen und in seiner Rolle als unabhängige
1972 und neutrale Beratungsstelle für Fragen der IT-Sicherheit stärken. Die Aufgaben
1973 des BSI werden wir im BSI-Gesetz konkretisieren. Die Beratungs- und Unterstüt-
1974 zungsangebote des BSI für Bund und Länder, für Unternehmen und Einrichtungen
1975 sowie für Bürgerinnen und Bürger wollen wir ausbauen, den Verbraucherschutz als
1976 zusätzliche Aufgabe des BSI etablieren und das BSI als zentrale Zertifizierungs- und
1977 Standardisierungsstelle für IT- und Cyber-Sicherheit stärken.

1978
1979 Wir wollen einfache und sichere Lösungen für die elektronische Identifizierung und
1980 Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für jedermann verfügbar machen und es den Bürge-

1981 rinnen und Bürgern ermöglichen, verschlüsselt mit der Verwaltung über gängige
1982 Standards zu kommunizieren (PGP/SMIME). Wir werden sicherheitsrelevante
1983 Schlüsseltechnologien besser vor einem Ausverkauf oder einer Übernahme schützen
1984 und die nationalen und europäischen Außenwirtschaftsinstrumente ergänzen.

1985
1986 Wir wollen die Verbreitung sicherer Produkte und des Entwicklungsprinzips „Security
1987 by Design“ fördern. Zusammen mit der Wirtschaft werden wir IT-Sicherheitsstandards
1988 für internetfähige Produkte entwickeln. Die Einhaltung dieser über die gesetzlichen
1989 Mindeststandards hinausgehenden IT-Sicherheitsstandards werden wir Verbraucher-
1990 rinnen und Verbrauchern mit einem Gütesiegel für IT-Sicherheit transparent machen.
1991 Dabei muss gekennzeichnet werden, wie lange sie mit sicherheitsrelevanten Updates
1992 versorgt werden. Die Hersteller und Anbieter digitaler Produkte und Dienstleistungen
1993 müssen Sicherheitslücken bekanntmachen und schnellstmöglich beheben. Wir wer-
1994 den klare Regelungen für die Produkthaftung in der digitalen Welt aufstellen. Risiko-
1995 und Verantwortungssphären für Verbraucher, Hersteller, Provider werden wir dabei
1996 ausgewogen abgrenzen und prüfen, wie wir den Rechtsrahmen für Versicherungs-
1997 modelle gegen Cyber-Schäden verbessern können.

1998 1999 **Auf dem Weg in die digitale Verwaltung**

2000 Wir werden in einem digitalen Portal für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unter-
2001 nehmen einen einfachen, sicheren und auch mobilen Zugang zu allen Verwaltungs-
2002 dienstleistungen ermöglichen. Dazu vernetzen wir geeignete zentrale und dezentrale
2003 Verwaltungsportale in einem Portalverbund. In dem damit verknüpften Bürgerkonto
2004 hat der Bürger Einblick, welche Daten beim Staat vorliegen, welche Behörde darauf
2005 Zugriff genommen hat und kann den Umgang mit seinen persönlichen Daten steu-
2006 ern. Für die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Ver-
2007 waltungsleistungen (OZG) wollen wir 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

2008
2009 Wir errichten eine E-Government-Agentur, die gemeinsam schneller als bisher für
2010 alle föderalen Ebenen Standards sowie Pilotlösungen entwickelt. Die Initiative För-
2011 derale IT-Kooperationen (FITKO) kann damit verbunden werden. Mit der Agentur
2012 wollen wir einen Think Tank einrichten, regionale Open Government Labore ermögli-
2013 chen und einen Incubator/Accelerator für innovative E-Government-Lösungen ansie-
2014 deln.

2015
2016 In der Bundesregierung werden wir innovative Technologien wie Distributed Ledger
2017 (Blockchain) erproben, so dass basierend auf diesen Erfahrungen ein Rechtsrahmen
2018 geschaffen werden kann.

2019
2020 Wir werden alle bisherigen und zukünftigen Gesetze auf ihre Digitaltauglichkeit über-
2021 prüfen und E-Government-fähig machen (Normen-Screening plus). Dazu gehört die
2022 erneute, ehrgeizige Überprüfung der Schriftformerfordernisse. Außerdem wollen wir
2023 verbindliche Regelungen für Standards, Systemarchitekturen und Interoperationalität.

2024
2025 Die Bundesregierung wird einen Digitalrat berufen, der einen engen Austausch zwi-
2026 schen Politik und nationalen sowie internationalen Experten ermöglicht.

2027
2028 Wir führen eine vollständig elektronische Vorgangsbearbeitung in der öffentlichen
2029 Verwaltung (E-Akte) zügig ein.

2030

2031 Wir werden eine Beteiligungsplattform für alle veröffentlichten Gesetzentwürfe der
2032 Bundesregierung schaffen, die der transparenten Beteiligung von Bürgern und Ver-
2033 bänden dient und zu denen die Bundesregierung dann Stellung nimmt.

2034
2035 Der elektronische Personalausweis wird zu einem universellen, sicheren und mobil
2036 einsetzbaren Authentifizierungsmedium. Der praktische Einsatz muss deutlich benut-
2037 zerfreundlicher werden. Wir wollen weitere private und öffentliche Einsatzbereiche
2038 erschließen. Wir verankern eine Opt-in-Lösung, die das Zustimmungsrecht der Bür-
2039 gerinnen und Bürger festschreibt. Damit ermöglichen wir Behörden, Daten über ge-
2040 meinsame Register und eindeutige, registerübergreifende Identifikationen zu ver-
2041 knüpfen („once only“-Prinzip). Wir werden die öffentlichen Register modernisieren
2042 und dafür die Vorschläge des Normenkontrollrates prüfen.

2043
2044 IT-Kompetenzen sollen eine stärkere Gewichtung in den Anforderungsprofilen und
2045 damit bei der Einstellung und bei der Auswahl von Führungskräften bekommen. Wir
2046 werden die Ausbildungs- und Studienordnungen der Verwaltungsausbildungen und
2047 der Weiterbildungsangebote modernisieren. Wir wollen innovations- und mitarbeiter-
2048 freundliche Arbeitsbedingungen mit wettbewerbsfähigen Löhnen, Gehältern und Auf-
2049 stiegsmöglichkeiten schaffen.

2050
2051 Die bereits begonnene IT Konsolidierung werden wir mit großem Einsatz fortführen
2052 und die Steuerung und das Controlling des Projekts weiter verbessern. Die Bundes-
2053 regierung stärkt die Rolle des IT-Beauftragten der Bundesregierung. Dieser managt
2054 und steuert zentral die IT Konsolidierung, Standardisierung und Beschaffung. Die
2055 Umwandlung des Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund) in eine Anstalt des
2056 öffentlichen Rechts werden wir zügig umsetzen und damit Planungssicherheit für die
2057 Kundenbehörden schaffen.

2058
2059 Die Daten der öffentlichen Verwaltung sollen der Bevölkerung grundsätzlich kosten-
2060 frei zur Verfügung stehen. Damit kann auch ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung
2061 innovativer Technologien und neuer Geschäftsmodelle geleistet werden.

2062
2063 **Daten – Rohstoff und sensibles Gut**
2064 Daten sind der Treibstoff für Innovationen und neue Dienste. Diese wollen wir ermög-
2065 lichen und gleichzeitig den hohen und weltweit angesehenen Datenschutzstandard
2066 Europas und Deutschlands halten.

2067
2068 Um die Chancen und den Nutzen behördlicher Verwaltungsdaten für Wirtschaft und
2069 Bürgerinnen und Bürger noch weiter zu verbessern, werden wir im Rahmen eines
2070 zweiten Open Data Gesetzes die Bereitstellung von Open Data ausweiten.

2071
2072 Wir wollen ein hohes Schutzniveau für die Vertraulichkeit von Kommunikationsdaten
2073 bei der E-Privacy-Verordnung und zugleich den Spielraum für Innovation und digitale
2074 Geschäftsmodelle erhalten. Wir wollen erreichen, dass z. B. Start-ups und Unter-
2075 nehmen bei digitalen Innovationen einen beratenden Ansprechpartner für Daten-
2076 schutzfragen erhalten und deutschlandweit geltende Entscheidungen einholen kön-
2077 nen. Wir wollen ein Innovationsboard auf EU-Ebene einrichten, um konkrete Vor-
2078 schläge zur Weiterentwicklung der europäischen Datenschutzregelungen zu erarbei-
2079 ten.

2080

2081 Wir wollen uns für eine Stärkung der Kompetenz der Nutzerinnen und Nutzer sowie
2082 für mehr Transparenz und „Privacy by Default“ und „Privacy by Design“ auf Seiten
2083 der Anbieter einsetzen und die Entwicklung von innovativem Einwilligungsmanage-
2084 ment fördern und unterstützen.

2085
2086 Wir setzen uns für eine innovationsfreundliche Anwendung der EU-Datenschutz-
2087 Grundverordnung ein. Verbraucher müssen ihre persönlichen Daten einfach und un-
2088 kompliziert von einer Plattform zu einer anderen Plattform transferieren können. Da-
2089 her wollen wir die Datenportabilität und Interoperabilität sowie die Rechte der Nutzer
2090 stärken.

2091
2092 Diskriminierungsverbote der analogen Welt müssen auch in der digitalen Welt der
2093 Algorithmen gelten. Wir setzen uns für Transparenz bei Online-Vergleichs- und Bera-
2094 tungsportalen ein.

2095
2096 Wir werden zeitnah eine Daten-Ethikkommission einsetzen, die Regierung und Par-
2097 lament innerhalb eines Jahres einen Entwicklungsrahmen für Datenpolitik, den Um-
2098 gang mit Algorithmen, künstlicher Intelligenz und digitalen Innovationen vorschlägt.
2099 Die Klärung datenethischer Fragen kann Geschwindigkeit in die digitale Entwicklung
2100 bringen und auch einen Weg definieren, der gesellschaftliche Konflikte im Bereich
2101 der Datenpolitik auflöst.

2102

2103 **Besseres Leben durch Fortschritt**

2104 Wir werden das bestehende E-Health-Gesetz im Zuge technologischer Innovationen
2105 im Dialog mit allen Akteuren weiterentwickeln und einen konkreten Aktionsplan bis
2106 2020 mit Maßnahmen und Meilensteinen aufstellen. Als erste Maßnahme schaffen
2107 wir die Möglichkeit, den Impfpass, den Mutterpass und das Untersuchungsheft digital
2108 zu speichern, das Zahnbonusheft digital zu verwalten sowie die Möglichkeiten von
2109 „Mobile Health“ zu nutzen. Außerdem wollen wir die Möglichkeit der digitalen Re-
2110 zeptvergabe auch ohne Arztbesuch schaffen.

2111
2112 Grundlagen für den sicheren Austausch sensibler Daten und Informationen sowie die
2113 digitale Patientenakte sind eine verlässliche und vertrauenswürdige Telematikinfra-
2114 struktur und höchste Datenschutz- und Datensicherheitsstandards. Die Nutzung der
2115 digitalen Angebote erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis (Opt-In).

2116
2117 Gemeinsam mit den Ländern wollen wir die Vorteile von Smart City und Smart Rural
2118 Area für die Menschen nutzbar machen. Dazu wollen wir ein Bundesprogramm
2119 „Smarte Modellregionen“ auflegen, das insbesondere ländliche Regionen und middle-
2120 re Städte in den Fokus rückt und die Vernetzung von Stadt und Umland verfolgt so-
2121 wie den demografischen Wandel im ländlichen Raum gestalten hilft. Wir wollen mit
2122 Smart Grids und der Smart Meter-Technologie eine nachhaltige Energieerzeugung
2123 und -versorgung sicher und bedarfsgerecht gestalten. Wir wollen Städte und Regio-
2124 nen dabei unterstützen, im Rahmen der Smart Cities Initiative der EU europäische
2125 Projekte im Bereich Smart City zu initiieren und sich an internationalen Wettbewer-
2126 ben zu beteiligen.

2127
2128 Wir wollen, dass Mobilität über alle Fortbewegungsmittel (z. B. Auto, ÖPNV, E-Bikes,
2129 Car- und Ride Sharing, Ruftaxen) hinweg geplant, gebucht und bezahlt werden kann
2130 und führen deshalb eine digitale Mobilitätsplattform ein, die neue und existierende
2131 Mobilitätsangebote benutzerfreundlich miteinander vernetzt. Um dies zu erreichen,

2132 müssen einheitliche, offene Standards entwickelt und eingehalten werden. Damit
2133 können Echtzeitdaten über Verkehrsträger und -situation frei und zwischen allen öf-
2134 fentlichen und privaten Betreibern von Verkehrssystemen und Anbietern von Informa-
2135 tionssystemen ausgetauscht werden, um die Einführung von bundesweiten eTickets
2136 zu ermöglichen.

2137
2138 Wir wollen Ruf- und Bürgerbusse stärken und etwaige Regelungshindernisse beseiti-
2139 gen. Wir wollen digital organisierte private Mitfahrgelegenheiten unterstützen (insbe-
2140 sondere von Pendlern). Wir werden das Personenbeförderungsgesetz mit Blick auf
2141 neue digitale Mobilitätsangebote modernisieren. Wir wollen einen Rechtsrahmen für
2142 das autonome Fahren schaffen, der Datenschutz und Datensicherheit ebenso ge-
2143 währleistet wie ein Höchstmaß an Sicherheit.

2144
2145 Wir werden die Regelungen zur Interoperabilität in § 48 Telekommunikationsgesetz
2146 (TKG) angesichts der veränderten Anforderungen an den digitalen Hörfunk weiter-
2147 entwickeln, um das Digitalradio als niedrighschwelliges Medium zu stärken. Wir wer-
2148 den unter Einbeziehung aller Akteure im Digitalradio Board Maßnahmen entwickeln,
2149 um die Digitalisierung des Hörfunks weiter voranzutreiben.

2150
2151 Wir werden prüfen, wie ein „Zivilgesellschaftliches Digitalisierungsprogramm“ für eh-
2152 renamtliches Engagement ausgestaltet und auf den Weg gebracht werden könnte.
2153 Dabei werden wir auch prüfen, wie die Finanzierung von zivil- und ehrenamtlichen
2154 Initiativen mit gemeinnützigen Zwecken über in Deutschland ansässige Spenden-
2155 oder Crowdfunding-Plattformen gefördert werden kann.

2156
2157 Auch in politischen Parteien wollen wir digitale Möglichkeiten stärken, damit diese
2158 digitale Beteiligung unabhängig vom Ortsprinzip auf der Höhe der Zeit anbieten kön-
2159 nen. Wir werden prüfen, ob es hierfür einer Änderung der rechtlichen Grundlagen
2160 bedarf.

2161
2162 Wir wollen innerhalb des Bundesfreiwilligendienstes eine neue Variante analog zum
2163 „Freiwilligen Sozialen Jahr Digital“ einführen, bei dem Menschen ihre technischen
2164 Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Dienst von gemeinnützigen Einrichtungen stel-
2165 len.

2166
2167 Wir erkennen die wachsende Bedeutung der E-Sport-Landschaft in Deutschland an.
2168 Da E-Sport wichtige Fähigkeiten schult, die nicht nur in der digitalen Welt von Bedeu-
2169 tung sind, Training und Sportstrukturen erfordert, werden wir E-Sport künftig voll-
2170 ständig als eigene Sportart mit Vereins- und Verbandsrecht anerkennen und bei der
2171 Schaffung einer olympischen Perspektive unterstützen.

2172 2173 **Digitales Europa**

2174 Die Wettbewerbsfähigkeit Europas hängt entscheidend von der Verwirklichung des
2175 einheitlichen digitalen Binnenmarkts ab. Deshalb wollen wir grundsätzlich auf einsei-
2176 tige, nationale Regulierungen verzichten, um die europaweite Umsetzung von digita-
2177 len Geschäftsmodellen zu erleichtern. Wir streben an, die Freizügigkeit von Daten als
2178 fünfte Dimension der Freizügigkeit zu verankern.

2179
2180 Im Rahmen der Zukunftsdebatte um Europa wollen wir auch eine Diskussion über die
2181 Zuständigkeitsverteilung zwischen der europäischen Ebene und der Ebene der Mit-
2182 gliedstaaten anstoßen, die die vordringliche Verwirklichung des einheitlichen Bin-

2183 nenmarkts in den Branchen ermöglicht, in denen eine besonders hohe Wertschöp-
2184 fung durch Digitalisierung absehbar ist.

2185

2186 Wir werden darauf achten, dass europäische Innovationen am Markt eine faire
2187 Chance erhalten und die Regeln des Binnenmarktes helfen, Beschäftigung, Rechts-
2188 staatlichkeit, Demokratie und die Ausübung von Grundrechten der Bürgerinnen und
2189 Bürger zu stärken.

2190

2191 Wir werden auch im Trilog die Revision der Richtlinie über audiovisuelle Medien-
2192 dienste in enger Abstimmung mit den Ländern vorantreiben und die gemeinsamen
2193 Ziele (insbesondere die Einbeziehung von sozialen Netzwerken) zur Schaffung eines
2194 Single Market im Audio-Visuellen-Bereich umsetzen. Die Weiterentwicklung des Ur-
2195 heberrechts auf europäischer Ebene soll im Sinne eines fairen Ausgleichs der Inte-
2196 ressen gestaltet werden.

2197

2198 An der gesetzlichen Verankerung der Netzneutralität halten wir fest. Netzneutralität
2199 und diskriminierungsfreier Netzzugang sind entscheidend für das offene und freie
2200 Internet sowie für Teilhabe, Innovation und fairen Wettbewerb. Die nach europarecht-
2201 lichen Vorgaben möglichen Ausnahmen vom Prinzip der Netzneutralität müssen eng
2202 begrenzt bleiben. Sie müssen streng beaufsichtigt werden. Die Einschränkung der
2203 Netzneutralität kann auch die inhaltliche Vielfalt beeinträchtigen. Daher soll die Regu-
2204 lierungsbehörde eng mit den Medienanstalten der Länder zusammenarbeiten und
2205 diese in die Aufsicht über die Medienvielfalt einbeziehen.

2206

2207 Bei der Revision der E-Commerce-Richtlinie werden wir prüfen, ob es – vor dem Hin-
2208 tergrund der Rechtsprechung des EuGH – eine Weiterentwicklung der Hostprovider-
2209 haftung und einer Konkretisierung des Notice-and-Takedown-Verfahrens bedarf. Am
2210 Grundsatz der bewährten abgestuften Haftungsprivilegierung halten wir fest.

2211

2212 Eine Verpflichtung von Plattformen zum Einsatz von Upload-Filtern, um von Nutzern
2213 hochgeladene Inhalte nach urheberrechtsverletzenden Inhalten zu „filtern“, lehnen
2214 wir als unverhältnismäßig ab. Negative Auswirkungen auf kleinere und mittlere Ver-
2215 lage müssen vermieden werden. Die Daten-Souveränität werden wir auf europäi-
2216 scher Ebene im Rahmen der E-Privacy-Verordnung stärken.

2217

2218 Wir werden die Weiterentwicklung innovativer Rundfunksysteme im digitalen Zeitalter
2219 auch auf europäischer Ebene absichern (Sicherung von Übertragungskapazitäten,
2220 5G).

2221

2222 Wir setzen uns für eine Interoperabilitätsverpflichtung für Digitalradiogeräte auch auf
2223 europäischer Ebene ein.

2224

2225 Im digitalen Zeitalter sind universelle Spielregeln wichtig. Um den Grundrechtenschutz
2226 auch im digitalen Zeitalter sicherzustellen, begleitet die Bundesregierung das Projekt
2227 einer europäischen digitalen Grundrechtecharta. Durch diese Charta sollen die
2228 Chancen und Risiken der Digitalisierung zu einem gerechten Ausgleich gebracht
2229 werden.

2230 **V. Gute Arbeit, breite Entlastung und soziale Teilhabe sichern**

2231

2232 **1. Gute Arbeit**

2233 Wir bekennen uns zum Ziel der Vollbeschäftigung. Dazu gehört auch, dass Men-
2234 schen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Ar-
2235 beitsmarkt eröffnet wird.

2236

2237 Mit einem ganzheitlichen Ansatz wollen wir die Qualifizierung, Vermittlung und Rein-
2238 tegration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt vorantreiben. Unser Ziel ist,
2239 bei der Betreuung der Langzeitarbeitslosen die ganze Familie in den Blick zu neh-
2240 men.

2241

2242 Die Teilhabe am Arbeitsmarkt erfolgt dabei sowohl auf dem ersten Arbeitsmarkt als
2243 auch auf dem sozialen Arbeitsmarkt z. B. durch Lohnkostenzuschüsse. Das schließt
2244 Arbeitgeber der freien Wirtschaft, gemeinnützige Einrichtungen und Kommunen ein.
2245 Bei den sozialversicherungspflichtig bezuschussten Arbeitsverhältnissen im sozialen
2246 Arbeitsmarkt orientiert sich der Zuschuss am Mindestlohn. Dazu schaffen wir u. a. ein
2247 neues unbürokratisches Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II „Teilhabe am Ar-
2248 beitsmarkt für alle“. Wir stellen uns eine Beteiligung von bis zu 150 000 Menschen
2249 vor. Die Finanzierung erfolgt über den Eingliederungstitel, den wir hierfür um vier Mil-
2250 liarden Euro im Zeitraum 2018 bis 2021 aufstocken werden. Wir ermöglichen außer-
2251 dem den Passiv-Aktiv-Transfer in den Ländern. Der Bund stellt dazu die eingespar-
2252 ten Passiv-Leistungen zusätzlich für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verfü-
2253 gung.

2254

2255 Wir erhöhen die Restmittelübertragung für das Sozialgesetzbuch II auf 400 Millionen
2256 Euro jährlich und entfristen die Regelung.

2257

2258 Lebensbegleitendes Lernen wird eine Grundvoraussetzung sein, um der Digitalisie-
2259 rung der Wirtschafts- und Arbeitswelt erfolgreich zu begegnen. Die arbeitsmarkt- und
2260 bildungspolitischen Instrumente der Fachkräftesicherung wollen wir enger verzahnen.
2261 Wir begrüßen die vielfältigen Anstrengungen, die bereits heute von den Sozialpart-
2262 nern und in den Unternehmen unternommen werden, um eine zeitgemäße betriebli-
2263 che Weiterbildung der Mitarbeiter zu ermöglichen. Mit dem Ziel, breiten Bevölke-
2264 rungsteilen einen beruflichen Aufstieg zu erleichtern, die Fachkräftebasis zu stärken
2265 und die Beschäftigungsfähigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt nachhaltig zu
2266 fördern, wollen wir gemeinsam mit den Sozialpartnern und in enger Abstimmung mit
2267 den Ländern (und allen anderen Akteuren) eine Nationale Weiterbildungsstrategie
2268 entwickeln. Ein Ziel ist, alle Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder
2269 zu bündeln, sie entlang der Bedarfe der Beschäftigten und der Unternehmen auszu-
2270 richten und eine neue Weiterbildungskultur zu etablieren. Über die Bundesagentur
2271 für Arbeit erhalten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Recht auf Weiterbil-
2272 dungsberatung.

2273

2274 Innerhalb von drei Monaten nach entstandener Arbeitslosigkeit soll die Bundesagen-
2275 tur für Arbeit mit den betroffenen Menschen Maßnahmen entwickeln, um ihre Be-
2276 schäftigungsfähigkeit nachhaltig zu fördern.

2277

2278 Wir werden die Anspruchsvoraussetzung für die Förderung der beruflichen Weiterbil-
2279 dung im § 81 Sozialgesetzbuch III im Sinne von Erweiterungsqualifizierungen anpas-
2280 sen. Dabei muss sich die Weiterbildung an den Bedarfen der Beschäftigten und Ar-

2281 beitslosen, der Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes orientieren. Dazu wol-
2282 len wir die bestehenden Instrumente evaluieren.
2283
2284 Wir wollen die Arbeitsmarktinstrumente stärker auf die digitale Weiterbildung ausrich-
2285 ten und wir wollen finanzielle Anreize für die Weiterbildung schaffen. Zusätzlich wol-
2286 len wir die bestehende Allianz für Aus- und Weiterbildung stärker auf die digitale Fort-
2287 und Weiterbildung ausrichten.
2288
2289 Wir werden das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung stärken.
2290 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Betriebsrat haben über Maßnahmen der Be-
2291 rufsbildung zu beraten. Können sich beide nicht verständigen, kann jede Seite einen
2292 Moderator anrufen mit dem Ziel, eine Einigung zu erreichen. Ein Einigungszwang
2293 besteht nicht.
2294
2295 Durch einen erleichterten Datenaustausch einschließlich der Schülerdaten soll die
2296 Transparenz am Übergang von der Schule in Ausbildung erhöht und die Zusammen-
2297 arbeit der beteiligten Institutionen verbessert werden, um so einen erfolgreichen be-
2298 ruflichen Werdegang zu unterstützen. Dies ist z. B. für die Jugendberufsagenturen
2299 wichtig, um den Übergang von der Schule in den Beruf erfolgreich begleiten zu kön-
2300 nen.
2301
2302 Die Gruppe der schwer zu erreichenden Jugendlichen soll in dieser Legislaturperiode
2303 im Fokus stehen. Für eine Anwendung des § 16h Sozialgesetzbuch II wollen wir ab
2304 2019 jährlich 50 Millionen Euro zur Verfügung stellen.
2305
2306 Auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden wir verbessern, Hemmnisse
2307 der Inanspruchnahme beseitigen, die Wirkung prüfen und gezielt erhöhen. Leistun-
2308 gen sollen künftig möglichst pauschal abgerechnet werden. Dort wo es möglich ist,
2309 wollen wir Einzelanträge reduzieren und z. B. Schulen ermöglichen, gesammelte An-
2310 träge für die berechtigten Kinder diskriminierungsfrei zu stellen. Unter anderem soll
2311 hierzu das Schulstarterpaket aufgestockt werden. Die Eigenanteile zur gemeinschaft-
2312 lichen Mittagsverpflegung in Kitas und Schulen und für Schülerbeförderung entfallen.
2313 Im Rahmen des bestehenden Teilhabepaketes soll allgemeine Lernförderung auch
2314 dann möglich sein, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.
2315
2316 Wir werden prüfen, wie die bei Wahrnehmung des Umgangsrechts zusätzlich entste-
2317 henden Bedarfe bei der Leistungsgewährung künftig einfacher berücksichtigt werden
2318 können. Damit entlasten wir Alleinerziehende.
2319
2320 Wir wollen die Selbstverwaltung stärken und gemeinsam mit den Sozialpartnern die
2321 Sozialwahlen modernisieren.
2322
2323 Das Zeitalter der Digitalisierung wollen wir als Chance für mehr und bessere Arbeit
2324 nutzen. Wir wollen deshalb neue Geschäftsmodelle fördern und gleichzeitig die Ta-
2325 rifbindung stärken.
2326
2327 Wir wollen die Gründung und Wahl von Betriebsräten erleichtern. Dazu werden wir
2328 das vereinfachte Wahlverfahren für alle Betriebe mit 5 bis 100 wahlberechtigten Ar-
2329 beitnehmerinnen und Arbeitnehmern verpflichtend machen. Für Betriebe mit 101 bis
2330 200 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen wir die
2331 Wahl zwischen dem vereinfachten und allgemeinen Wahlverfahren.

2332 Wir setzen uns dafür ein, dass auch bei grenzüberschreitenden Sitzverlagerungen
2333 von Gesellschaften die nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung gesichert
2334 werden.

2335
2336 Wir wollen den Missbrauch bei den Befristungen abschaffen. Deshalb dürfen Arbeit-
2337 geber mit mehr als 75 Beschäftigten nur noch maximal 2,5 Prozent der Belegschaft
2338 sachgrundlos befristen. Bei Überschreiten dieser Quote gilt jedes weitere sachgrund-
2339 los befristete Arbeitsverhältnis als unbefristet zustande gekommen. Die Quote ist je-
2340 weils auf den Zeitpunkt der letzten Einstellung ohne Sachgrund zu beziehen.

2341
2342 Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist
2343 nur noch für die Dauer von 18 statt bislang von 24 Monaten zulässig, bis zu dieser
2344 Gesamtdauer ist auch nur noch eine einmalige statt einer dreimaligen Verlängerung
2345 möglich.

2346
2347 Wir wollen nicht länger unendlich lange Ketten von befristeten Arbeitsverhältnissen
2348 hinnehmen. Eine Befristung eines Arbeitsverhältnisses ist dann nicht zulässig, wenn
2349 mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes oder ein oder mehrere be-
2350 fristete Arbeitsverhältnisse mit einer Gesamtdauer von fünf oder mehr Jahren be-
2351 standen haben. Wir sind uns darüber einig, dass eine Ausnahmeregelung für den
2352 Sachgrund nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz wegen der Eigen-
2353 art des Arbeitsverhältnisses (Künstler, Fußballer) zu treffen ist.

2354
2355 Auf die Höchstdauer von fünf Jahren wird bzw. werden auch eine oder mehrere vor-
2356 herige Entleihung(en) des nunmehr befristet eingestellten Arbeitnehmers durch ein
2357 oder mehrere Verleihunternehmen angerechnet. Ein erneutes befristetes Arbeitsver-
2358 hältnis mit demselben Arbeitgeber ist erst nach Ablauf einer Karenzzeit von drei Jah-
2359 ren möglich.

2360
2361 Wir werden über eine Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz Experimentierräume
2362 für tarifgebundene Unternehmen schaffen, um eine Öffnung für mehr selbstbestimm-
2363 te Arbeitszeit der Arbeitnehmer und mehr betriebliche Flexibilität in der zunehmend
2364 digitalen Arbeitswelt zu erproben. Auf Grundlage von diesen Tarifverträgen kann
2365 dann mittels Betriebsvereinbarungen insbesondere die Höchstarbeitszeit wöchentlich
2366 flexibler geregelt werden.

2367
2368 Arbeit auf Abruf nimmt zu. Wir wollen jedoch sicherstellen, dass die Arbeitnehmerin-
2369 nen und Arbeitnehmer ausreichend Planungs- und Einkommenssicherheit in dieser
2370 Arbeitsform haben. Deshalb werden wir gesetzlich festschreiben, dass der Anteil ab-
2371 zurufender und zu vergütender Zusatzarbeit die vereinbarte Mindestarbeitszeit um
2372 höchstens 20 Prozent unterschreiten und 25 Prozent überschreiten darf. Fehlt eine
2373 Vereinbarung zur wöchentlichen Arbeitszeit gilt eine Arbeitszeit von 20 Stunden. Im
2374 Krankheitsfall und an Feiertagen werden wir den Durchschnittsverdienst der letzten
2375 drei Monate als verpflichtende Grundlage festschreiben.

2376
2377 Wir wollen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz 2020 evaluieren.

2378
2379 Wir wollen einen Rahmen schaffen, in dem Unternehmen, Beschäftigte und die Tarif-
2380 partner den vielfältigen Wünschen und Anforderungen in der Arbeitszeitgestaltung
2381 gerecht werden können. Wir wollen Familien in ihrem Anliegen unterstützen, mehr
2382 Zeit füreinander zu haben und die Partnerschaftlichkeit zu stärken. Wir werden dazu

2383 Modelle entwickeln, mit denen mehr Spielraum für Familienzeit geschaffen werden
2384 kann.

2385
2386 Im Teilzeit- und Befristungsrecht wird ein Recht auf befristete Teilzeit eingeführt. Ins-
2387 besondere für Frauen ist es wichtig, nach einer Familienphase ihre beruflichen Pläne
2388 voll verwirklichen zu können. Gegenüber dem Referentenentwurf zur Weiterentwick-
2389 lung des Teilzeitrechts werden folgende Änderungen vereinbart:

- 2390
2391 1. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit oder
2392 vorzeitige Rückkehr zur früheren Arbeitszeit während der zeitlich begrenzten
2393 Teilzeitarbeit.
2394 2. Der neue Teilzeitanspruch nach diesem Gesetz gilt nur für Unternehmen, die in
2395 der Regel insgesamt mehr als 45 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.
2396 3. Für Unternehmensgrößen von 46 bis 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird
2397 eine Zumutbarkeitsgrenze eingeführt, dass lediglich einem pro angefangenen
2398 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anspruch gewährt werden muss. Bei der
2399 Berechnung der zumutbaren Zahlen an Freistellungen werden die ersten 45 Mit-
2400 arbeiterinnen und Mitarbeiter mitgezählt. Bei Überschreitung dieser Grenze kann
2401 der Arbeitgeber einen Antrag ablehnen.
2402 4. Der Arbeitgeber kann eine befristete Teilzeit ablehnen, wenn diese ein Jahr un-
2403 ter- oder fünf Jahre überschreitet. Die Tarifvertragsparteien erhalten die Möglich-
2404 keit, hiervon abweichende Regelungen zu vereinbaren.
2405 5. Nach Ablauf der zeitlich begrenzten Teilzeitarbeit kann die Arbeitnehmerin oder
2406 der Arbeitnehmer frühestens nach einem Jahr eine erneute Verringerung der Ar-
2407beitszeit verlangen.

2408
2409 Angesichts der Herausforderungen und Veränderungen durch die Digitalisierung und
2410 die Globalisierung in unserer Gesellschaft wollen wir eine neue Arbeitsweltberichter-
2411 stattung entwickeln, die Sozialstaatsforschung wieder verstärken und die sozialpart-
2412 nerschaftlich ausgerichtete „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ fördern und fortentwi-
2413 ckeln.

2414 Wir wollen den Sozialstaat modernisieren und fortlaufend an neue Herausforderun-
2415 gen anpassen. Dazu wollen wir u. a. die gesetzliche Unfallversicherung und das Be-
2416 rufskrankheitenrecht weiterentwickeln.

2417
2418 Wir wollen den Arbeitsschutz insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen der
2419 Digitalisierung überprüfen. Die vorliegenden Studien der Bundesanstalt für Arbeits-
2420 schutz und Arbeitsmedizin, besonders mit Blick auf psychische Erkrankungen, sollen
2421 dazu ausgewertet werden.

2422
2423 Um weltweit gute Arbeit zu fördern und soziale Ungleichheit abzubauen, wollen wir
2424 die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen – insbeson-
2425 dere der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) – vertiefen und die Zusammenar-
2426 beit in den G7 und G20 im Bereich der Beschäftigungs- und Sozialpolitik weiter vo-
2427 ranbringen. Unsere Strategie zur Bekämpfung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und
2428 Arbeitsausbeutung soll fortgesetzt, verstetigt und intensiviert werden.

2429
2430 **2. Entlastung der Bürgerinnen und Bürger bei Steuern und Sozialabgaben**

2431 Wir werden insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag
2432 entlasten. Wir werden den Solidaritätszuschlag schrittweise abschaffen und ab dem
2433 Jahr 2021 mit einem deutlichen ersten Schritt im Umfang von zehn Milliarden Euro

2434 beginnen. Dadurch werden rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags
2435 durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet.
2436
2437 Wir werden die Steuerbelastung der Bürger nicht erhöhen. Wir halten an der bewähr-
2438 ten Übung fest, alle zwei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der kalten Progression
2439 vorzulegen und den Einkommensteuertarif im Anschluss entsprechend zu bereini-
2440 gen. Wir prüfen zudem eine Anpassung der pauschalen Steuerfreibeträge für Men-
2441 schen mit einer Behinderung.
2442
2443 Geringverdienerinnen und Geringverdiener werden wir bei Sozialbeiträgen entlasten
2444 (Ausweitung Midi-Jobs). Dabei wird sichergestellt, dass die geringeren Rentenversi-
2445 cherungsbeiträge nicht zu geringeren Rentenleistungen im Alter führen.
2446
2447 Wir werden den Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung um 0,3 Prozentpunkte
2448 senken.

2449 **VI. Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen**

2450

2451 **1. Wirtschaft**

2452 Die deutsche Wirtschaft ist in guter Verfassung. Das Gütesiegel „Made in Germany“
2453 steht für alles, was die Wirtschaft dieses Landes ausmacht: Ideen, Innovationen und
2454 Qualität. Damit das so bleibt, muss die Wirtschaft durch Stärkung von privaten und
2455 öffentlichen Investitionen, durch Stärkung der Innovationen und einen verbesserten
2456 Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in hochwertige Produkte und Verfah-
2457 ren, durch weitere Modernisierung der Infrastruktur und gezielte Qualifikation der Be-
2458 schäftigten zukunftsfest gemacht werden. Auch in Zukunft wollen wir unsere interna-
2459 tionale Wettbewerbsfähigkeit sichern. Deutschland braucht ein weltweit wettbewerbs-
2460 fähiges Steuer- und Abgabensystem. Offene Märkte und freier und fairer Handel sind
2461 Grundlagen für Wachstum und Beschäftigung, Protektionismus lehnen wir ab. Wir
2462 setzen uns im Rahmen der Welthandelsorganisation für ein regelbasiertes, multilate-
2463 rales Handelssystem ein.

2464

2465 Die Soziale Marktwirtschaft ist der Motor, der unser Land wirtschaftlich nach vorn
2466 gebracht hat. Digitalisierung, Globalisierung, Klimawandel und abnehmender gesell-
2467 schaftlicher Zusammenhalt stellen uns vor zahlreiche Herausforderungen. Wir wollen
2468 mit Hilfe der Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft, wie fairen Wettbewerb, Unter-
2469 nehmerversantwortung, Sozialpartnerschaft, Mitbestimmung und gerechter Verteilung
2470 des erwirtschafteten Wohlstands, die Voraussetzungen dafür schaffen, dass wir auch
2471 in zehn, fünfzehn Jahren noch Wachstum, Wohlstand und Beschäftigung haben. Ei-
2472 ne starke Wirtschaft bedeutet für uns immer auch, dass alle gerecht an den Erfolgen
2473 beteiligt werden. Wir brauchen ehrbare Kaufleute als Vorbilder unternehmerischen
2474 Handelns. Eigentum und Haftung gehören dabei zusammen.

2475

2476 Inklusives Wachstum schafft die Voraussetzungen dafür, dass alle an den Erfolgen
2477 beteiligt werden. Eine funktionierende Sozialpartnerschaft ist eine wichtige Grundla-
2478 ge für den wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands. Ein ökonomisch starkes, innovatives,
2479 zukunftsorientiertes Europa ist für uns politisch und ökonomisch von zentraler Bedeu-
2480 tung. Eine der zentralen Grundlagen dafür ist ein funktionierender EU-Binnenmarkt,
2481 den wir sichern und weiterentwickeln müssen. Ein zentrales Ziel muss dabei sein,
2482 den digitalen Binnenmarkt in Europa endlich zu vollenden. Wir brauchen gemeinsa-
2483 me Anstrengungen einer koordinierten Industrie- und Forschungspolitik, um Wettbe-
2484 werbs- und Innovationsfähigkeit im internationalen Standortwettbewerb zu sichern.

2485

2486 Wir werden mit Frankreich konkrete Schritte zur Verwirklichung eines deutsch-
2487 französischen Wirtschaftsraums mit einheitlichen Regelungen vor allem im Bereich
2488 des Unternehmens- und Konkursrechts und zur Angleichung der Bemessungsgrund-
2489 lage der Körperschaftsteuer vereinbaren. Gemeinsam mit Frankreich werden wir uns
2490 für eine entsprechende Harmonisierung der Regelungen zur Vollendung des europä-
2491 ischen Binnenmarkts einsetzen.

2492

2493 Eine gute Zukunft braucht Investitionen und Innovationen. Investitionen in die Infra-
2494 struktur und in Schlüsseltechnologien müssen daher oben auf der Agenda stehen.
2495 Sie sind wichtig für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes. Jetzt geht es aber
2496 auch zusätzlich um Investitionen in Vernetzungs- und Digitalisierungsstrategien, um
2497 moderne Geschäfts- und Managementprozesse, eine moderne, schlanke öffentliche
2498 Verwaltung, um Investitionen in Forschung und Entwicklung und die Qualifikation der
2499 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2500 Digitalisierung ist der ökonomische Basistrend unserer Zeit. Über Länder-, Sektoren-,
2501 Markt- und Unternehmensgrenzen hinweg findet eine immer intensivere technische
2502 und ökonomische Vernetzung statt. Die daraus gerade für Deutschland entstehenden
2503 Wachstumschancen sind groß, vor allem im Bereich Wirtschaft 4.0. Diese Chan-
2504 cen werden wir nur nutzen können, wenn wir die digitale Transformation aktiv gestal-
2505 ten, die dafür notwendigen Infrastrukturen bereitstellen und eine digitale Ordnungs-
2506 politik entwickeln. Insbesondere die Digitalisierung und Wirtschaft 4.0 bringen eine
2507 neue Arbeitswelt mit neuen Qualifikationsanforderungen mit sich. Bildung, Ausbil-
2508 dung und Weiterbildung sind Schlüsselemente, um den Wandel der Industrie, der
2509 Unternehmen und Beschäftigten zukunftsfähig zu machen.

2510
2511 Wir brauchen eine zukunftsorientierte Industriepolitik als Antwort auf den stattfindenden
2512 Strukturwandel. In Deutschland und Europa ist das Ziel, auf den entscheidenden
2513 Technologiefeldern der Zukunft über eigene Forschungs-, Produktions- und Kompe-
2514 tenzstrukturen zu verfügen.

2515
2516 Kommunale und andere öffentliche Unternehmen sind wichtige Säulen der Sozialen
2517 Marktwirtschaft und der Daseinsvorsorge. Sie bieten sichere und gute Arbeit, stärken
2518 die regionale Identität und sind unverzichtbar für die Bereitstellung öffentlicher Güter.
2519 Sie sind von großer Bedeutung für die lokale Wertschöpfung. Dabei muss die Wett-
2520 bewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen sichergestellt
2521 werden.

2522
2523 Mit einem kohärenten Zusammenspiel von privaten und öffentlichen Investitionen,
2524 einer Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen, dem gezielten Ausbau moder-
2525 ner Infrastrukturen und einer Qualifikationsoffensive wollen wir, dass Deutschland
2526 auch in den nächsten Jahren auf Wachstumskurs bleibt und somit die Bedingungen
2527 für mehr Beschäftigung weiter verbessert werden. Unser Ziel ist Vollbeschäftigung.
2528 Insbesondere Langzeitarbeitslose gilt es, besser zu fördern und zu aktivieren und
2529 ihnen den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Veränderung
2530 der Arbeitswelt führt dazu, dass neue Flexibilitätskonsense in der Arbeit notwendig
2531 werden. Die Sozialabgaben wollen wir im Interesse von Arbeitnehmerinnen und Ar-
2532 beitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei unter 40 Prozent stabili-
2533 sieren.

2534 2535 **Industrie**

2536 Deutschland hat mit einem Anteil von 24 Prozent der Bruttowertschöpfung eine star-
2537 ke und leistungsfähige Industrie. Sie ist Träger von Investition, Innovation und Be-
2538 schäftigung und der harte Kern des deutschen Wirtschaftsstandortes. Diese Stärke
2539 unserer Industrie und der Erhalt möglichst vollständiger Wertschöpfungsketten am
2540 Standort Deutschland sind wichtige Fundamente unserer Wettbewerbsfähigkeit und
2541 eines breiten gesellschaftlichen Wohlstands. Wir wollen die in Deutschland beste-
2542 henden geschlossenen Wertschöpfungsketten von der energieintensiven Grundstoff-
2543 industrie bis zur Herstellung von High-Tech-Produkten erhalten und ausbauen,
2544 ebenso die gewachsenen Clusterstrukturen aus leistungsfähigen Klein-, Mittel- und
2545 Großunternehmen und Forschungseinrichtungen. Bei der Weiterentwicklung der
2546 Rahmenbedingungen gilt es, Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit zu gewährleis-
2547 ten sowie „Carbon Leakage“ zu verhindern. Dazu brauchen die Unternehmen Pla-
2548 nungs- und Rechtssicherheit im Planungs- und Umweltrecht, z. B. durch schnellere,
2549 einfachere Genehmigungsverfahren und eine konsequente 1:1-Umsetzung von EU-
2550 Vorgaben.

2551 Die Digitalisierung der Produktionsprozesse, die Modernisierung der Mobilität und die
2552 Nutzung vollkommen neuer Materialien und Produktionstechnologien werden Wert-
2553 schöpfungsketten nachhaltig verändern und neue, datenbasierte Geschäftsmodelle
2554 hervorbringen. Notwendig ist eine zukunftsorientierte Industriepolitik für die Trans-
2555 formation in eine digitale, nachhaltige und wachstumsorientierte Wirtschaft und Ge-
2556 sellschaft.

2557
2558 Um die ehrgeizigen umwelt- und Klimaschutzpolitischen Ziele zu erreichen, brauchen
2559 wir moderne Produkte und Verfahren. Wir wollen ein Förderprogramm Dekarbonisie-
2560 rung in der Industrie auflegen. Es dient der langfristigen Sicherung des Industrie-
2561 standorts Deutschland, stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Un-
2562 ternehmen und schafft zukunftsfähige Arbeitsplätze in Deutschland.

2563
2564 Wir wollen das Bündnis „Zukunft der Industrie“ und die Branchendialoge fortsetzen,
2565 um wesentliche industriepolitische Belange auch künftig unter Beteiligung von Sozi-
2566 alpartnern, Wissenschaft und Gesellschaft zu erörtern und abzustimmen.

2567
2568 Wir stehen mit intelligenten Fabriken am Beginn der vierten industriellen Revolution.
2569 Deutschland hat sich in den letzten Jahren weltweit als führendes Land im Bereich
2570 Industrie 4.0 positioniert. Zu diesem Zweck wollen wir die Aktivitäten der Plattform
2571 Industrie 4.0 ausbauen und dabei auch spezifische Zukunftsthemen aufgreifen. Zent-
2572 rale Ziele sind u. a. die Schaffung offener und interoperabler Standards für Indus-
2573 trie 4.0 und tragfähige Lösungen für die IT-Sicherheit.

2574
2575 Um in der Digitalisierung erfolgreich zu sein, müssen Europa und Deutschland si-
2576 cherstellen, dass digitale Technologien und das Know-how in Wirtschaft, Wissen-
2577 schaft, Produktion und Verfahren vorhanden sind. Dazu wollen wir den Aufbau von
2578 digitalen Schlüsseltechnologien, digitalen Forschungs- und Entwicklungszentren ge-
2579 zielt unterstützen. Es bedarf einer engen Koordination und Kooperation von europäi-
2580 schen und nationalen Initiativen.

2581
2582 Wir wollen die bestehenden Technologieprogramme für anwendungsnahe Forschung
2583 zur Förderung digitaler Spitzentechnologien wie Quantencomputing, Robotik, auto-
2584 nome Systeme, Augmented Reality (3D Virtualisierung), Blockchain, Visible Light
2585 Communication und Smart Home fortführen und ausbauen. Gleichzeitig werden wir
2586 gemeinsam mit unseren französischen Partnern ein öffentlich verantwortetes Zent-
2587 rum für künstliche Intelligenz errichten.

2588
2589 Die Mikroelektronik als eine Schlüsseltechnologie für die Digitalisierung der Wirt-
2590 schaft, für das 5G-Breitbandnetz, für die Elektromobilität und für das automatisierte
2591 und vernetzte Fahren wollen wir bei Forschung und Investitionen auch im Europäi-
2592 schen Rahmen weiterhin unterstützen. Wir wollen die Industrie dabei unterstützen,
2593 die gesamte Wertschöpfungskette der Elektromobilität in Deutschland und Europa
2594 vorzuhalten. Die Ansiedlung einer Batteriezellfertigung ist für Deutschland und Euro-
2595 pa ein wichtiges wirtschafts- und industriepolitisches Handlungsfeld. Die Überlegun-
2596 gen der EU-Kommission, im Bereich Batteriezellfertigung ein Programm (IPCEI) auf-
2597 zulegen, wollen wir unterstützen. Um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und
2598 Europas zu erhöhen, beteiligt sich Deutschland auch an weiteren Vorhaben von ge-
2599 meinsamem europäischem Interesse.

2600

2601 Der Leichtbau trägt maßgeblich zu einer höheren Material- und Energieeffizienz und
2602 damit zu einem besseren Umwelt- und Klimaschutz bei. Deshalb wollen wir die För-
2603 derung dieser Schlüsseltechnologie mit dem Ziel einer breiteren industriellen Anwen-
2604 dung konsequent fortsetzen und ausbauen sowie branchenübergreifende Kooperati-
2605 onen prüfen. Wir wollen den „Neuen Werkstoffen“ – wie bionisch optimierte Werkstof-
2606 fe und Adaptive Werkstoffe – verstärkte Aufmerksamkeit widmen und vor allem die
2607 branchenübergreifende Forschungsförderung mit dem Schwerpunkt Mittelstand in
2608 diesem Bereich ausbauen. Der Wandel zu einer auf erneuerbaren Ressourcen beru-
2609 henden Wirtschaft soll mit Hilfe der Bioökonomie weiter vorangetrieben werden. Da-
2610 zu werden wir frühzeitig einen Dialog zwischen der Industrie und den gesellschaftli-
2611 chen Akteuren über die Anforderungen an eine veränderte Rohstoffbasis im Rahmen
2612 einer Plattform initiieren.

2613
2614 Die Mobilität – und damit die Automobilwirtschaft – steht aktuell vor enormen Heraus-
2615 forderungen. Klimaschutz, Luftreinhaltung, neue Mobilitäts- und Geschäftsmodelle
2616 sowie sich stark divergent entwickelnde Weltmärkte sind hierbei bedeutende Aspek-
2617 te. Das gemeinsame Ziel, das sich die Weltgemeinschaft u. a. mit dem Pariser Ab-
2618 kommen gesetzt hat, ist die Realisierung einer emissionsarmen und klimaneutralen
2619 Mobilität. Hierzu müssen alle Potenziale genutzt werden. Es ist daher von besonde-
2620 rer Bedeutung, dass der Weg zu einer nachhaltigen Mobilität technologieoffen und
2621 ohne politische Technologiefestlegung erfolgt. Die Politik ist gefordert, die richtigen
2622 Rahmenbedingungen und Grenzwerte zu setzen und deren Einhaltung zu überwa-
2623 chen. Die Wirtschaft ist gefordert, die richtigen Technologien zu entwickeln und mit
2624 innovativen Produkten und Geschäftsmodellen die gemeinsam gesetzten Ziele um-
2625 zusetzen. Das Gelingen dieses Wandels ist wichtig für die Sicherheit der Arbeitsplät-
2626 ze in der Automobilindustrie.

2627
2628 Die Luft- und Raumfahrtindustrie hat eine strategische Bedeutung für den Hightech-
2629 Standort Deutschland. Wir wollen die Mittel der hierfür zentralen Forschungspro-
2630 gramme auf nationaler Ebene und insbesondere des Luftfahrtforschungsprogramms
2631 verstetigen und erhöhen. Um die Beteiligung an internationalen Luftfahrzeug- oder
2632 Triebwerkprogrammen zu ermöglichen, wollen wir die Entwicklung neuer, innovativer
2633 Produkte am Standort Deutschland weiter unterstützen. Wir setzen uns dafür ein, die
2634 Europäische Weltraumorganisation (ESA) als eigenständige internationale Organisa-
2635 tion zu erhalten und wollen sie weiter stärken. Wir wollen die Beteiligung innovativer
2636 mittelständischer Unternehmen bei Luft- und Raumfahrtprojekten erhöhen. Wir wer-
2637 den ein Weltraumgesetz auf den Weg bringen, um Investitions- und Rechtssicherheit
2638 für nicht-staatliche Raumfahrtaktivitäten zu schaffen.

2639
2640 Für ein außenhandelsorientiertes Land wie Deutschland ist eine leistungsstarke, in-
2641 ternational wettbewerbsfähige maritime Wirtschaft von großer gesamtwirtschaftlicher
2642 Bedeutung. Die Ziele der Maritimen Agenda 2025 wollen wir umsetzen und Förde-
2643 rungs- sowie Finanzierungsinstrumente ausbauen. Wir werden auf faire und chan-
2644 cengleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Schiffbauindustrie im interna-
2645 tionalen Umfeld hinwirken. Den Überwasserschiffbau werden wir als Schlüsseltech-
2646 nologie Deutschlands einstufen. Wir wollen Flüssiggas (LNG), Landstrom und Was-
2647 serstoff als umweltfreundliche Antriebe für Schiffe durch Verstärkung der Förderung
2648 im Bereich der See- und Binnenschifffahrt etablieren. Wir streben die zügige Ratifi-
2649 zierung der Work in Fishing Convention (Bekämpfung der illegalen Fischerei) und der
2650 Hongkong-Convention (Umwelt- und Sozialstandards im Schiffsrecycling) an. Die

2651 Schwerpunkte des Nationalen Masterplans Maritime Technologien (NMMT) werden
2652 durch Pilot- und Referenzprojekte sichtbar gemacht.

2653

2654 Im Eckpunktepapier zur Sicherheits- und Verteidigungsindustrie von 2015 hat die
2655 Bundesregierung den Stellenwert der Branche betont und Schlüsseltechnologien de-
2656 finiert. Dabei gewinnt die europäische Ebene immer mehr an Bedeutung. Dies drückt
2657 sich in einer Vielzahl von Initiativen der Industrie, der Mitgliedstaaten und der Euro-
2658 päischen Institutionen zur Stärkung von Schlüsseltechnologien in diesem Bereich
2659 aus. Wir wollen über die weitere Harmonisierung des Bedarfs in den Mitgliedstaaten
2660 der Europäischen Union die gegenwärtige Vielfalt militärischer Systeme reduzieren
2661 und durch Anreize für gemeinsame Entwicklung und Fertigung die Kooperationen
2662 und die Konsolidierung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in Europa sowie
2663 innerhalb der NATO und vergleichbarer verbündeter Staaten fördern. Diesen Weg
2664 wollen wir in Europa begleiten und unterstützen. Vor dem Hintergrund der europäi-
2665 schen Initiativen in diesem Bereich werden wir die Eckpunkte der Bundesregierung
2666 weiterentwickeln.

2667

2668 **Innovationen**

2669 Unser Wohlstand hängt maßgeblich auch von der Innovationsfähigkeit der deutschen
2670 Wirtschaft ab. Wir wollen alle vorhandenen Innovationspotenziale nutzen und die Un-
2671 ternehmen, insbesondere auch den innovativen Mittelstand, weiter stärken. Wir wol-
2672 len eine Transfer-Initiative starten, die die Unternehmen darin unterstützt, die Ergeb-
2673 nisse der wissenschaftlichen Forschung in Produkte und Verfahren umzusetzen. Wir
2674 wollen insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen eine steuer-
2675 liche Förderung einführen, die bei den Personal- und Auftragskosten für Forschung
2676 und Entwicklung ansetzt. Die Projektförderung für die kleinen und mittleren Unter-
2677 nehmen bleibt davon unbenommen. Die Projektförderungen wie z. B. das Zentrale
2678 Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)
2679 und die Forschungs- und Entwicklungs-Förderung externer Industrieforschungsein-
2680 richtungen (Innovationskompetenz – INNO-KOM) werden weitergeführt sowie trans-
2681 parenter und unbürokratischer gestaltet. Soziale Innovationen haben unsere Unter-
2682 stützung.

2683

2684 Investitionen von Unternehmen in die Digitalisierung wollen wir unterstützen. Dazu
2685 werden wir überprüfen, ob zugunsten digitaler Innovationsgüter die Abschreibungs-
2686 tabellen überarbeitet werden.

2687

2688 Es ist wichtig, die Potenziale der Kultur- und Kreativwirtschaft für den Innovations-
2689 standort Deutschland zu nutzen. Wir wollen den German Motion Picture Fund stär-
2690 ken.

2691

2692 **Rohstoffpolitik**

2693 Die Versorgung mit und der sichere Zugang zu Rohstoffen sind entscheidende Fak-
2694 toren für den Wirtschaftsstandort. Wir wollen die internationale Zusammenarbeit im
2695 Rohstoffbereich weiter stärken, u. a. auf WTO-Ebene und in bilateralen Handelsver-
2696 trägen sowie auf der Ebene der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit.
2697 Wir wollen das bestehende Rohstoffmonitoring durch die Deutsche Rohstoffagentur
2698 weiter ausbauen mit einem besonderen Fokus auf Rohstoffe und Zwischenprodukte
2699 für Zukunftstechnologien (z. B. Elektromobilität, Leichtbau). Wir unterstützen die EU-
2700 Kommission beim Aufbau eines EU-weiten Rohstoffinformationssystems. Die beste-
2701 henden Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe in den Deutschen Auslands-

2702 handelskammern in rohstoffreichen Ländern wollen wir stärken und im Rahmen der
2703 Außenwirtschaftsförderung finanziell dauerhaft absichern sowie die Einrichtung wei-
2704 terer Kompetenzzentren an geeigneten Standorten prüfen. Vor dem Hintergrund des
2705 wachsenden Bedarfs an Hochtechnologie-Rohstoffen wollen wir Projekte im Tiefsee-
2706 bergbau vorantreiben und unterstützen die Durchführung von Pilot-Mining-Tests. Wir
2707 setzen uns dafür ein, dass heimische Bodenschätze in Deutschland weiterhin wirt-
2708 schaftlich abgebaut werden können und die dafür notwendige langfristige Investiti-
2709 ons- und Planungssicherheit bestehen bleibt. Wir unterstützen Bemühungen der In-
2710 dustrie, Ressourceneffizienz und Recycling (z. B. von „kritischen“ Metallen) weiter zu
2711 steigern und wollen das nationale Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess) nach
2712 dem Grundsatz „Freiwilligkeit vor Regulierung“ fortentwickeln.

2713

2714 **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

2715 Wir werden ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen ent-
2716 wickeln, das allen Bundesländern gerecht wird und das Fördergefälle zu Nachbar-
2717 staaten Deutschlands berücksichtigt. Die künftige Strukturförderung soll für eine brei-
2718 tere Verwendung geöffnet werden. Neben dem bekannten Instrumentarium müssen
2719 Produktivitätssteigerung, Digitalisierung, Fachkräftesicherung, Breitbandversorgung
2720 und vor allem die verstärkte Förderung unternehmerischer Aktivitäten in Forschung
2721 und Entwicklung in den Vordergrund gerückt werden. Um die flächendeckende Struk-
2722 turschwäche insbesondere in den neuen Bundesländern zu überwinden, ist die För-
2723 derung in den struktur-schwächsten Regionen durch eine Abstufung der Fördersätze
2724 zu intensivieren und bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen. Um
2725 gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu gewährleisten, wollen wir
2726 nicht abgerufene Fördermittel aus diesen Bundesprogrammen überjährig bündeln
2727 und für Regionalprojekte in strukturschwachen Regionen einsetzen.

2728

2729 Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
2730 (GRW) soll weiterhin auch und gerade die wirtschaftlichen Strukturprobleme ländli-
2731 cher und städtischer Räume adressieren. Sie soll auch zum Abbau des Strukturgefäl-
2732 les innerhalb von Bundesländern beitragen. Ebenfalls wollen wir weitere Bundespro-
2733 gramme im Rahmen der Konzipierung des gesamtdeutschen Fördersystems darauf-
2734 hin überprüfen, ob und wie sie zur Förderung strukturschwacher Regionen beitragen
2735 können. Dabei wollen wir die fachpolitischen Zielrichtungen der Programme wahren.

2736

2737 Wir setzen uns für eine starke EU-Kohäsionspolitik ein, die auch künftig alle Regio-
2738 nen angemessen berücksichtigt und gleichzeitig notwendige Strukturreformen in den
2739 Mitgliedstaaten besser unterstützt. Das europäische Beihilferecht ist eine gewichtige
2740 Rahmenbedingung für die Ausgestaltung der künftigen Strukturförderung und darf
2741 diese nicht konterkarieren. Wir werden den Prozess der Erstellung der neuen Regio-
2742 nalleitlinien auf europäischer Ebene eng begleiten mit dem Ziel, eine beihilferechtl-
2743 iche Flankierung des gesamtdeutschen Strukturfördersystems zu erreichen.

2744

2745 **Digitalisierung**

2746 Auf EU-Ebene werden wir uns für eine rasche Vollendung des digitalen Binnen-
2747 markts einsetzen – mit flächendeckend leistungsfähigen Breitbandnetzen, einem
2748 schnellen und einfachen Zugang zu digitalen Innovationen und Rahmenbedingun-
2749 gen, die Unternehmen und Start-ups eine unbürokratische Skalierung von digitalen
2750 Geschäftsmodellen ermöglicht. Wir werden uns auf EU-Ebene außerdem für eine E-
2751 Privacy-Verordnung einsetzen, die im Einklang mit der EU-Datenschutz-

2752 Grundverordnung die berechtigten Interessen von Verbraucherinnen und Verbrau-
2753 chern und Wirtschaft angemessen und ausgewogen berücksichtigt.

2754

2755 Wir brauchen eine Modernisierung des Kartellrechts in Bezug auf die Digitalisierung
2756 und Globalisierung der Wirtschaftswelt. Wir wollen das Wettbewerbsrecht für digitale
2757 Geschäftsmodelle ergänzen. Wir wollen die Verfahren im allgemeinen Wettbewerbs-
2758 recht spürbar beschleunigen, ohne dabei rechtsstaatliche Garantien einzuschränken.
2759 Ein wichtiger Schritt sollte dabei die Stärkung des Instrumentariums der einstweiligen
2760 Maßnahmen sein. Für die Wettbewerbsbehörde soll ein vorläufiges Einschreiten
2761 schon vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens erleichtert werden, damit irreparable
2762 Schäden für den Wettbewerb wirksam verhindert werden. Wir benötigen neben dem
2763 allgemeinen Wettbewerbsrecht eine kompetentere und aktivere systematische
2764 Marktbeobachtung. Die Wettbewerbsbehörde muss Missbrauch von Marktmacht vor
2765 allem auf sich schnell verändernden Märkten zügig und effektiv abstellen können.
2766 Dazu werden wir die wettbewerbsbehördliche Aufsicht weiterentwickeln, insbesonde-
2767 re im Hinblick auf Missbräuche von Plattformunternehmen.

2768

2769 Gleichzeitig wollen wir im Wettbewerbsrecht alle Voraussetzungen dafür schaffen, in
2770 Deutschland und Europa die Entstehung von Digitalkonzernen zu ermöglichen, die
2771 international eine wettbewerbsfähige Größe erreichen. Um Eckpunkte für entspre-
2772 chende Reformen zu entwickeln, setzen wir eine Kommission „Wettbewerbs-
2773 recht 4.0“ ein. Wir streben die Harmonisierung und Zusammenführung der rechtli-
2774 chen Grundlagen im Digitalbereich an.

2775

2776 Wir wollen die Einrichtung einer Digitalagentur prüfen, die die Bundesregierung als
2777 nachgeordnete Behörde in der Umsetzung der Maßnahmen unterstützt. Dazu gehö-
2778 ren z. B. die Telekommunikations- und Plattformregulierung oder Marktbeobachtung.

2779

2780 Die Digitalisierung hat zu gravierenden Veränderungen auf den klassischen Post-
2781 dienstleistungsmärkten geführt. Daher werden wir die bestehenden Regulierungen
2782 überprüfen und vor dem Hintergrund der aktuellen Marktentwicklungen anpassen.
2783 Unser Ziel ist es, weiterhin eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und er-
2784 schwingliche Grundversorgung mit Postdienstleistungen sicherzustellen. Es gilt, die
2785 Qualität und die Effizienz auf den Postdienstleistungsmärkten zum Wohle der Ver-
2786 braucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten und zu erhöhen.

2787

2788 **Mittelstand**

2789 Der Mittelstand ist das Rückgrat unserer Wirtschaft und steht weltweit für hohe Quali-
2790 tätsstandards. Selbstständige, Familienunternehmen, Freie Berufe und Handwerk
2791 schaffen mit Abstand die meisten Arbeits- und Ausbildungsplätze und leisten damit
2792 einen wichtigen Beitrag zum Allgemeinwohl. Wir wollen ihre Leistung künftig noch
2793 stärker öffentlich anerkennen und fördern. Der Mittelstand prägt Kultur und Selbst-
2794 verständnis der deutschen Wirtschaft und leistet einen starken Beitrag zur internatio-
2795 nalen Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes.

2796

2797 Viele kleine und mittlere Unternehmen sind weltweit Innovationsführer. Das zeigen
2798 die ca. 2000 deutschen „Hidden Champions“ mit ihrer Spitzenstellung auf bestimm-
2799 ten Technologiefeldern. Eine wesentliche Aufgabe der Wirtschaftspolitik ist es daher,
2800 die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen so zu gestalten, dass
2801 ihre Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und Unternehmensgründun-
2802 gen ermöglicht werden. Dazu wollen wir beispielsweise die Exportfinanzierung bei

2803 kleinen Kreditsummen (Small Tickets) unbürokratischer und passgenauer gestalten.
2804 Wir wollen mittelständische Unternehmen fördern und durch stärkere Vernetzung
2805 Innovationen in diesem Bereich unterstützen.

2806
2807 Das deutsche Handwerk bildet mit rund einer Million Betrieben und mehr als 5,3 Mil-
2808 lionen Erwerbstätigen eine tragende Säule des deutschen Mittelstands. Es ist hoch
2809 innovativ, regional verankert und erschließt durch seine leistungsfähigen Unterneh-
2810 men auch erfolgreich neue Märkte auf europäischer und internationaler Ebene. Auf
2811 europäischer Ebene setzen wir uns weiter für den Fortbestand bewährter Qualifikati-
2812 onsstandards ein und lehnen die Einführung des Herkunftslandprinzips ab. Das
2813 Kompetenzzentrum „Digitales Handwerk“ wollen wir fortführen.

2814
2815 Freie Berufe sind ein wichtiges Element unserer Wirtschaft. Sie stehen für Vielfalt
2816 und unternehmerische Verantwortung. Wir werden uns für die Belange der Freien
2817 Berufe einsetzen und darauf hinwirken, dass die hohen Qualitätsstandards und die
2818 Unabhängigkeit freiberuflicher Dienstleistungen auch im europäischen Kontext an-
2819 gemessen berücksichtigt werden.

2820
2821 Die Digitalisierung ist Chance und Herausforderung für den Einzelhandel. Es soll ein
2822 Kompetenzzentrum Handel geschaffen werden, um konkrete Hilfestellungen für den
2823 kleinen und mittleren Einzelhandel zu leisten.

2824
2825 Wir werden die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Mittelstand auf breiter
2826 Front die Chancen der Digitalisierung ergreifen kann und die digitale Transformation
2827 des Mittelstands mit gezielten Maßnahmen der Information, Beratung und dem An-
2828 gebot von Testanwendungen fördern. Dazu wollen wir im Rahmen von Mittelstand-
2829 Digital unser bestehendes Netzwerk an Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren und Mit-
2830 telstand 4.0-Agenturen weiter ausbauen. Mit dem neuen bundesweiten Förderpro-
2831 gramms go-digital wollen wir kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksbe-
2832 triebe auf den Feldern IT-Sicherheit, digitale Markterschließung und digitalisierte Ge-
2833 schäftsprozesse mit konkreten Maßnahmen unterstützen. Darüber hinaus wollen wir
2834 ein neues Investitionsprogramm „Digitalisierung des Mittelstands“ auflegen, um ge-
2835 zielt in digitale Technologien und Know-how zu investieren.

2836 2837 **Gründungen**

2838 Wir fördern die Gründungskultur in Deutschland und wollen deshalb unsere erfolgrei-
2839 chen Programme wie EXIST fortführen. Wir schaffen Strukturen, die Neugründungen
2840 und Nachfolge in der Start- und Übergangsphase unterstützen. In der Start- und
2841 Übergangsphase werden wir die Bürokratiebelastung auf ein Mindestmaß reduzie-
2842 ren. In den ersten beiden Jahren nach Gründung werden wir die Unternehmen von
2843 der monatlichen Voranmeldung der Umsatzsteuer befreien. Zudem werden wir die
2844 Bedingungen für Wagniskapital weiter verbessern. Antrags-, Genehmigungs- und
2845 Besteuerungsverfahren werden wir vereinfachen. Ziel sollte ein „One-Stop-Shop“
2846 sein. Wir brauchen in Deutschland eine deutliche Ausweitung des Volumens des
2847 Wagniskapitalmarktes, um insbesondere Unternehmen in der Wachstumsphase zu
2848 unterstützen. Deshalb wollen wir die Einführung steuerlicher Anreize zur Mobilisie-
2849 rung von privatem Wagniskapital über die bisherigen Maßnahmen hinaus prüfen. An
2850 diesen Wagniskapitalfinanzierungen sollen sich Privatwirtschaft, öffentliche Hand,
2851 KfW und europäische Finanzpartner beteiligen. Die klassische Mittelstandsfinanzie-
2852 rung über Sparkassen, Volks- und Genossenschaftsbanken, Privatbanken, För-
2853 derbanken sowie Bürgschaftsbanken wollen wir sichern und stärken.

2854 Wir wollen die Zusammenarbeit von Start-ups mit der etablierten Wirtschaft in geeig-
2855 neten Formaten weiter unterstützen und den internationalen Austausch von Start-
2856 ups, auch im Rahmen der Digital Hub-Initiative und des German Israeli Start-up
2857 Exchange Program (GISEP), fördern. Wir werden neue Möglichkeiten der Mitarbei-
2858 terbeteiligung prüfen.

2859

2860 **Bürokratieabbau**

2861 Wir treiben den Abbau von Bürokratie weiter voran und stärken damit die Wirtschaft.
2862 Deshalb wollen wir für diese durch Entlastungen neue Freiräume für ihr Kerngeschäft
2863 und neue Investitionen schaffen. Im Rahmen eines Bürokratieabbaugesetzes III wer-
2864 den wir insbesondere die Statistikpflichten weiter verringern. Darüber hinaus werden
2865 wir weiterhin u. a. die Vereinheitlichung von Grenz- und Schwellenwerten in ver-
2866 schiedenen Rechtsbereichen, die Harmonisierung, z. B. von handels- und steuer-
2867 rechtlichen Vorschriften, zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden, die
2868 Vermeidung von Doppelmeldung zur Berufsgenossenschaft, die Überprüfung von
2869 Schwellenwerten vor allem im Steuer- und Sozialrecht sowie bei Berichtspflichten
2870 und der Verwendungspflicht bestimmter Formulare anstreben. Wir setzen eine res-
2871 sortübergreifende Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, die zur signifikanten Reduzierung
2872 der Statistikpflichten bis Ende 2019 konkrete Vorschläge erarbeitet. Europäische
2873 Vorgaben werden wir nicht mit zusätzlichen bürokratischen Belastungen versehen.
2874 Auf europäischer Ebene setzen wir uns für die Einführung des Prinzips „one in, one
2875 out“ ein. National kann die Bürokratie- und Kostenbremse „one in, one out“ nur er-
2876 folgreich sein, wenn die laufenden Kosten erfasst werden. Wir werden uns bei der
2877 EU für eine angemessenere Abgrenzung für kleine und mittlere Unternehmen einset-
2878 zen, die zukünftig bis zu 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen soll, damit
2879 mehr Unternehmen von europäischen Berichtspflichten entlastet werden. Verwal-
2880 tungsmodernisierung und E-Government bergen enorme Potenziale, um die Bürokrati-
2881 elasten zu reduzieren und die Verfahren zu beschleunigen.

2882

2883 Wir wollen die Digitalisierung der Verwaltung und wollen ein zentrales, einheitliches
2884 digitales Portal für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen schaffen. Die Um-
2885 setzung werden wir mit großer Dynamik in dieser Legislaturperiode vorantreiben.

2886

2887 Wir wollen das Onlinezugangsgesetz um einen Digitalisierungspakt zwischen Bund,
2888 Ländern und Kommunen ergänzen. Darin bekennen wir uns zu einer vertrauensvol-
2889 len Zusammenarbeit und regeln die Verteilung der notwendigen Investitionskosten.
2890 Damit Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ihre Daten nur einmal angeben
2891 müssen, entwickeln wir ein behördenübergreifendes Datenmanagement, das die
2892 Weitergabe von Daten zwischen Behörden erleichtert und gleichzeitig das hohe
2893 deutsche Datenschutzniveau erhält. Wir nutzen das Konzept, die 100 wichtigsten
2894 Verwaltungsleistungen online anzubieten. Schwerpunkte setzen wir dabei in den Be-
2895 reichen Steuern und Abgaben, Bilanzierung und Buchführung, Personal, Ausschrei-
2896 bungen und öffentliche Aufträge, Unternehmensübergang sowie Bauen und Immobi-
2897 lien und erarbeiten die hierfür notwendigen Angebote in enger Abstimmung mit den
2898 Nutzerinnen und Nutzern aus den Unternehmen. Hierfür definieren wir verbindliche
2899 Meilensteine, innerhalb derer umfassende Angebote in der Legislaturperiode etabliert
2900 sein müssen. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen den Anforderungen
2901 eines modernen E-Governments und einer Digitalisierung der unternehmerischen
2902 Geschäftsprozesse erforderlich. Im Interesse einer besseren Rechtsetzung erproben
2903 wir die Potenziale von alternativen, insbesondere datengestützten Regulierungsin-
2904 strumenten („smarte Regulierung“) in Reallaboren.

2905 Langwierige und bürokratische Planungs- und Genehmigungsverfahren sind ein
2906 massives Hindernis für neue Investitionen in Betriebe und neue Infrastrukturen. Dies
2907 wirkt sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutsch-
2908 lands aus, gerade auch für kleinere und mittlere Unternehmen. Wir werden das Pla-
2909 nungs- und Genehmigungsrecht daher umfassend auf Beschleunigungs- und Entbü-
2910 rokratisierungsmöglichkeiten überprüfen. EU-Regelungen werden wir 1:1 umsetzen.
2911 Ebenso wollen wir uns auf EU-Ebene für eine Reduzierung von Bürokratiebelastun-
2912 gen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren einsetzen.

2913

2914 Die öffentliche Beschaffung ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Öffentliche Aufträge
2915 müssen mittelstandsfreundlich ausgeschrieben werden. Zur weiteren Vereinheitli-
2916 chung des Vergaberechts prüfen wir die Zusammenführung von Verfahrensregeln für
2917 die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen an-
2918 dererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung.

2919

2920 **Genossenschaften, Kammern und Tourismus**

2921 Wir wollen Genossenschaften als nachhaltige und krisenfeste Unternehmensform in
2922 den unterschiedlichsten Wirtschaftsbereichen stärken. Dazu benötigen wir Maßnah-
2923 men, die eine starke Mitgliederbeteiligung unterstützen und kleineren Genossen-
2924 schaften Orientierungshilfen bieten. Für die Vereinbarkeit des Kartellrechts mit dem
2925 Genossenschaftswesen, das wir stärken wollen, werden wir die entsprechenden Be-
2926 dingungen schaffen und dafür Leitlinien für die Vereinbarkeit mit dem deutschen Kar-
2927 tellrecht entwickeln.

2928

2929 Wir bekennen uns zu den Kammern und den rechtlichen Grundlagen des bestehen-
2930 den Kammerwesens. Die Kammern müssen einen spürbaren Beitrag zur Stärkung
2931 ihrer Akzeptanz bei den Mitgliedsunternehmen leisten. Wir bestärken sie darin, ihre
2932 Leistungen inklusive der Servicequalität für die Mitgliedsunternehmen weiterzuentwi-
2933 ckeln und zu verbessern.

2934

2935 Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Deutschland, auch in ländlichen
2936 Räumen. Wir wollen die touristische Entwicklung nachhaltig stärken. Wir vereinbaren
2937 unter Beachtung der föderalen Grundsätze der Tourismuspolitik (gemeinsam mit den
2938 Ländern) und den Kompetenzen des Bundes für die Tourismuswirtschaft einen
2939 ganzheitlichen wirtschaftspolitischen Ansatz in Form einer nationalen Tourismusstra-
2940 tegie. Dabei wollen wir die Rahmenbedingungen für den Tourismus in Deutschland
2941 weiter verbessern, von der Werbung im Ausland über einheitliche Qualitätskriterien
2942 und eine Fachkräfteoffensive mit der Branche bis hin zur Barrierefreiheit. Die Förder-
2943 instrumente von EU, Bund und Ländern müssen enger miteinander verzahnt werden.

2944

2945 **Fachkräftebedarf**

2946 Um dem Fachkräftemangel in Deutschland zu begegnen, werden wir eine Fachkräf-
2947 testrategie aufbauend auf der bestehenden „Partnerschaft für Fachkräfte“ entwickeln
2948 und stellen sie auf drei Säulen: die inländischen, die innereuropäischen und die in-
2949 ternationalen Potenziale. Im Inland setzen wir uns vor allem für eine Qualifizierung
2950 von geringqualifizierten Beschäftigten und bessere Rahmenbedingungen für ältere
2951 Beschäftigte ein. Diese Aufgaben erfordern eine stärkere gemeinsame Verantwor-
2952 tung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeit-
2953 nehmern für die berufsbezogene Weiterbildung. Zudem wollen wir durch Qualifizie-
2954 rung und Weiterbildung Langzeitarbeitslosen und Bildungsabbrechern bessere
2955 Chancen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen. Vor dem Hintergrund der demografi-

2956 schen Entwicklung und den Herausforderungen der Digitalisierung wird das lebens-
2957 begleitende Lernen immer wichtiger. Die Entwicklung einer Nationalen Weiterbil-
2958 dungsstrategie ist daher von großer Bedeutung. Die Ausbildungsinitiativen innerhalb
2959 der Europäischen Union zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wollen wir stär-
2960 ken. Um Deutschland für qualifizierte internationale Fachkräfte noch attraktiver zu
2961 machen, wollen wir ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz verabschieden, mit dem wir
2962 den Zuzug qualifizierter Arbeitskräfte nach Deutschland ordnen und steuern.

2963
2964 Wir wollen den Anteil der Frauen am Erwerbsleben in Deutschland erhöhen. Damit
2965 leisten wir auch einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung. Daher werden
2966 wir Frauen und Männern die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermögli-
2967 chen. Wir wollen vor allem auch Frauen den Weg in die Selbstständigkeit erleichtern.
2968 Unterstützungsmaßnahmen für Gründerinnen und Unternehmerinnen wollen wir wei-
2969 terentwickeln und ausbauen sowie erfolgreiche Gründerinnen und Unternehmerinnen
2970 in ihrer Vorbildfunktion stärken.

2971
2972 Berufliche und akademische Bildung sind für uns gleichwertig. Wir bekennen uns zur
2973 dualen Ausbildung in Betrieb und Schule und werden sie stärken. Kooperationen von
2974 Wirtschaft und Schulen wollen wir unterstützen, um Selbstständigkeit, Unternehme-
2975 rum und die Vermittlung von handwerklichen Berufsbildern weiter zu fördern. Wir
2976 werden den Meisterbrief erhalten und verteidigen. Wir werden prüfen, wie wir ihn für
2977 einzelne Berufsbilder EU-konform einführen können. Um die berufliche Bildung gera-
2978 de im Handwerk weiter aufzuwerten, soll sie durch die öffentliche Finanzierung der
2979 Meisterprüfung dem kostenlosen Hochschulstudium stärker angeglichen werden.

2980
2981 Die berufliche Bildung werden wir mit einem Berufsbildungspakt modernisieren und
2982 stärken. Dazu gehören eine Ausstattungsoffensive für berufliche Schulen vor dem
2983 Hintergrund der Digitalisierung und eine Novelle des Berufsbildungsgesetzes. In die-
2984 sem Rahmen werden wir eine Mindestausbildungsvergütung im Berufsbildungsge-
2985 setz verankern. Wir werden mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Auf-
2986 stiegs-BAföG“) finanzielle Hürden für den beruflichen Aufstieg abbauen und Meiste-
2987 rinnen und Meistern in einem ersten Schritt im Handwerk bei bestandener Meister-
2988 prüfung die angefallenen Gebühren ganz oder teilweise erstatten (Meisterbonus). Wir
2989 wollen die digitalen Kompetenzen in der beruflichen Bildung stärken. Notwendig ist
2990 eine schnellere Modernisierung der Ausbildungsordnungen und Berufsbilder.

2991 2992 **Außenhandel**

2993 Wir wollen freien und fairen Handel in der Welt. Es gilt, in Zeiten der Globalisierung
2994 als Europäische Union stärker und einheitlicher in der Handelspolitik aufzutreten. In-
2995 ternationale Organisationen wie Internationaler Währungsfonds, Welthandelsorgani-
2996 sation, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie
2997 Weltbank haben sich in den letzten Jahren zu zentralen Foren der Gestaltung multila-
2998 teraler Standards und Regeln entwickelt. Sie wollen wir weiter unterstützen und stär-
2999 ken. Protektionismus lehnen wir ab und setzen vorrangig auf multilaterale Vereinba-
3000 rungen. Wir sind fest davon überzeugt, dass neben den Verhandlungen auf multilate-
3001 raler Ebene bilateralen und plurilateralen Abkommen eine entscheidende Bedeutung
3002 für eine aktive Gestaltung der Globalisierung zukommt. Im europäisch-kanadischen
3003 Handelsabkommen CETA sind zukunftsweisende Regelungen für den Schutz von
3004 Umwelt und Gesundheit, Arbeitnehmerrechten, öffentlicher Daseinsvorsorge und für
3005 einen fortschrittlichen Investitionsschutz vereinbart worden. Dies muss auch für künf-
3006 tige Handelsabkommen gelten. Wir wollen in Deutschland die Voraussetzungen dafür

3007 schaffen, dass das CETA-Abkommen umfassend in Kraft treten kann. Wir wollen um-
3008 fassende, moderne bilaterale Freihandelsabkommen mit Drittstaaten insbesondere
3009 im asiatisch-pazifischen Raum und Lateinamerika abschließen und unterstützen
3010 gleichzeitig das Ziel einer weiteren Vertiefung der transatlantischen Wirtschaftsbe-
3011 ziehungen.

3012
3013 Wir wollen das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium, insbesondere in Bezug auf
3014 neue Märkte und mit dem Schwerpunkt Afrika, weiterentwickeln. Wir nehmen be-
3015 wusst die Zukunftsthemen des afrikanischen Kontinents in den Fokus – Digitalisie-
3016 rung, Innovation und Ausbildung – und setzen zu diesem Zwecke das Eckpunktepa-
3017 pier zur wirtschaftlichen Entwicklung Afrikas um, u. a. durch die Stärkung privater
3018 Investitionen, Hermes-Bürgschaften und innovativer Finanzierungsinstrumente. Das
3019 Netzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern ist ein wichtiger Pfeiler unserer
3020 Außenwirtschaftspolitik, das wir weiter stärken und ausbauen wollen.

3021
3022 Wir werden Deutschland als einen offenen Investitionsstandort erhalten, achten aber
3023 auf faire Wettbewerbsbedingungen. Wir unterstützen die EU-Initiative für ein verbes-
3024 sertes Investitions-Screening.

3025

3026 **2. Finanzen und Steuern**

3027

3028 **Solide Finanzen**

3029 Wir wollen die finanziellen Spielräume des Bundes, die aufgrund der guten wirt-
3030 schaftlichen Lage bestehen, verantwortlich und sozial ausgewogen für politische Ge-
3031 staltung nutzen. Wir sind uns über das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne
3032 neue Schulden und unter Einhaltung der entsprechenden grundgesetzlichen Vorga-
3033 ben einig. Wie im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehen, wollen wir die ge-
3034 samtstaatliche Schuldenstandsquote auf unter 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts
3035 zurückführen.

3036
3037 Das 2011 eingeführte Eckwerteverfahren („Top-Down“) zur Haushaltsaufstellung hat
3038 sich bewährt und wird fortgesetzt. Die bestehenden Beteiligungsrechte des Deut-
3039 schen Bundestags und seines Haushaltsausschusses bei finanzwirksamen Ent-
3040 scheidungen auf europäischer Ebene werden gewahrt.

3041
3042 Auf Grundlage des ausgeglichenen Haushalts wollen wir mit den vorhandenen Mit-
3043 teln noch mehr für die Bürgerinnen und Bürger bewirken. Hierzu gehört auch, durch
3044 umfassende Aufgabenkritik sowie durch die regelmäßige Überprüfung der Maßnah-
3045 men auf Effektivität und Effizienz zusätzliche Spielräume zu erarbeiten. Dazu werden
3046 die Ansätze zur Verbesserung der Wirkungsorientierung des Haushalts, z. B. ein-
3047 nahme- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen, gestärkt und weiterentwickelt.

3048
3049 Für die Jahre 2018 bis 2021 sind nach der Finanzplanung des Bundes für die Haus-
3050 halttaufstellung (51. Finanzplan) Ausgaben von 1,392 Billionen Euro vorgesehen.
3051 Über die dort eingepplanten Maßnahmen hinaus wollen wir den absehbaren finanziel-
3052 len Spielraum der nächsten vier Jahre für prioritäre Ausgaben in den folgenden
3053 Schwerpunkt-Bereichen nutzen:

3054

3055

Prioritäre Ausgaben in den folgenden Schwerpunkt-Bereichen

3056

1. Investitionen in Zukunft: Bildung, Forschung, Hochschulen, Digitalisierung

Maßnahme	Summe 2018-21
Programm Ganztagschule/Ganztagsbetreuung	2,0
Aufstiegsfortbildung in der beruflichen Bildung	0,35
Reform BAföG	1,0
Nachfolge Hochschulpakt (ab 2021)	0,6
Anteil Bund am schrittweisen Erreichen 3,5-Prozent-Ziel Forschung und Entwicklung bis 2025	2,0
Breitbandausbau, Digitalpakt Schulen (Infrastruktur ¹)	Fonds
Summe (Mrd.)	5,95

3057

2. Familien, Kinder und Soziales

Maßnahme	Summe 2018-21
Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag (Anteil Bund)	3,5
Kita (Gebühren und Qualität)	3,5
Bekämpfung Kinderarmut durch Kinderzuschlag	1,0
Eingliederungstitel SGB II: Sozialer Arbeitsmarkt/Soziale Teilhabe	4,0
Summe (Mrd.)	12,0

3058

3. Bauen und Wohnen

Maßnahme	Summe 2018-21
Weitere Förderung sozialer Wohnungsbau durch Bund in 2020/2021	2,0
Steuerliche Förderung von mehr Wohneigentum (AfA, energetische Gebäudesanierung, Förderung Eigentum für Familien)	2,0
Summe (Mrd.)	4,0

3059

4. Gleichwertige Lebensverhältnisse, Landwirtschaft, Verkehr und Kommunen

Maßnahme	Summe 2018-21
Erhöhung der Mittel Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) 2020/21	1,0
Regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik	1,5
Ländliche Räume/Landwirtschaft	1,5
Fortsetzung kommunaler wie auch Landesprogramme	8,0
Summe (Mrd.)	12,0

3060 **5. Internationale Verantwortung bei Sicherheit und Entwicklung**

Maßnahme	Summe 2018-21
Erhöhung Etats für Verteidigung und ODA-Quote	2,0
Summe (Mrd.)	2,0

3061 **6. Entlastung der Bürger**

Maßnahme	Summe 2018-21
Solidaritätszuschlag	10,0
Summe (Mrd.)	10,0

3062 ¹ Die weiteren Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsaufstellungen 2018/2019 geklärt.

3063
3064 Weitere Maßnahmen, auf die sich die Koalition einigt, können finanziert werden,
3065 wenn sich zusätzliche finanzielle Spielräume ergeben oder eine entsprechende un-
3066 mittelbare, vollständige und dauerhafte Gegenfinanzierung sichergestellt ist.

3067
3068 Mit den Versteigerungserlösen der 5G-Lizenzen wollen wir einen Investitionsfonds
3069 einrichten, der für den Ausbau der digitalen Infrastruktur zur Verfügung steht.

3070
3071 Wir stellen die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von
3072 Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten (Integrationspauschale, Kosten
3073 der Unterkunft, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in den Jahren bis 2021 mit
3074 insgesamt weiteren acht Milliarden Euro sicher und gestalten sie gemeinsam – wo
3075 erforderlich – effizienter neu aus.

3076
3077 Wir wollen durch die konkrete Programmgestaltung sicherstellen, dass die Mittel, die
3078 der Bund für definierte Aufgaben, z. B. den sozialen Wohnungsbau, an andere Ge-
3079 bietskörperschaften gibt, auch vollständig für genau diese Zwecke eingesetzt wer-
3080 den.

3081
3082 **Steuerpolitik**

3083 Wir werden insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag
3084 entlasten. Wir werden den Solidaritätszuschlag schrittweise abschaffen und ab dem
3085 Jahr 2021 mit einem deutlichen ersten Schritt im Umfang von zehn Milliarden Euro
3086 beginnen. Dadurch werden rund 90 Prozent aller Zahler des Solidaritätszuschlags
3087 durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet.

3088
3089 Steuervereinfachung ist eine Daueraufgabe. Es ist ein wichtiges politisches Ziel, hier
3090 Schritt für Schritt voranzukommen und dabei insbesondere auch die technischen
3091 Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung zu nutzen. Wir werden das Angebot
3092 an die Bürger für eine elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung aus-
3093 bauen. Wir streben die Einführung einer vorausgefüllten Steuererklärung für alle
3094 Steuerpflichtigen bis zum Veranlagungszeitraum 2021 an.

3095
3096 Wir wollen eine gerechte Verteilung der Steuerlast bei Ehegatten. Wir wollen Ehegat-
3097 ten über das Faktorverfahren besser informieren und die Akzeptanz stärken. Perso-
3098 nen mit Steuerklassenkombination III/V sollen in den Steuerbescheiden regelmäßig
3099 über das Faktorverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Wechsels zur Steu-
3100 erklassenkombination IV/IV mit Faktor hingewiesen werden.

3101 Wir unterstützen in Europa eine gemeinsame Bemessungsgrundlage und Mindest-
3102 sätze bei den Unternehmenssteuern. Hier wollen wir mit Frankreich Initiativen ergrei-
3103 fen, um auch eine Antwort auf internationale Veränderungen und Herausforderun-
3104 gen, nicht zuletzt in den USA, zu geben.

3105
3106 Die Abgeltungsteuer auf Zinserträge wird mit der Etablierung des automatischen In-
3107 formationsaustausches abgeschafft; Umgehungstatbestände werden wir verhindern.
3108 An dem bisherigen Ziel der Einführung einer Finanztransaktionsteuer im europäi-
3109 schen Kontext halten wir fest.

3110
3111 In Deutschland wollen wir einen gerechten Steuervollzug – von der Steuererhebung
3112 bis zur Steuerprüfung. Sämtliche aus einer Straftat erlangten Vermögenswerte und
3113 alle rechtswidrigen Gewinne sollen konsequent eingezogen werden.

3114
3115 Das Erhebungs- und Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer stellt einen gra-
3116 vierenden Wettbewerbsnachteil für die deutschen Industrie- und Handelsunterneh-
3117 men sowie für die deutschen Flug- und Seehäfen dar. Wir werden daher diese Ver-
3118 fahren in Kooperation mit den Bundesländern optimieren.

3119
3120 Wir werden die Rolle des Bundeszentralamtes für Steuern mit entsprechender Aus-
3121 stattung stärken und weiterentwickeln. Es soll für Gebietsfremde zur zentralen An-
3122 laufstelle für steuerliche Fragen und verbindliche Auskünfte werden.

3123 3124 **Steuerfairness**

3125 Wir wollen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung, unfairen Steuerwettbewerb und
3126 Geldwäsche effizient und unbürokratisch im nationalen, europäischen und internatio-
3127 nalen Rahmen bekämpfen.

3128
3129 Wir unterstützen ausdrücklich alle Bemühungen für eine gerechte Besteuerung gro-
3130 ßer Konzerne, insbesondere auch der Internetkonzerne. Dabei setzen wir weiterhin
3131 auf internationalen Konsens. Durch weltweit möglichst breite Implementierung der
3132 OECD-BEPS-Verpflichtungen sowie -Empfehlungen schaffen wir faire steuerliche
3133 Wettbewerbsbedingungen für grenzüberschreitende unternehmerische Tätigkeiten.
3134 Wir werden unsere Verpflichtungen aus der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie im
3135 Interesse des Standorts Deutschland umsetzen, die Hinzurechnungsbesteuerung
3136 zeitgemäß ausgestalten, Hybridregelungen ergänzen und die Zinsschranke anpas-
3137 sen.

3138
3139 Wir werden Maßnahmen für eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
3140 ergreifen. Zur weiteren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs beim Handel mit Wa-
3141 ren im Internet werden wir gesetzliche Regelungen schaffen, um Betreiberinnen und
3142 Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die den Handel unredlicher Unternehme-
3143 rinnen und Unternehmer über ihren Marktplatz nicht unterbinden, für die ausgefallene
3144 Umsatzsteuer in Anspruch zu nehmen. Die Betreiberinnen und Betreiber werden wir
3145 dazu verpflichten, über die auf ihren Plattformen aktiven Händlerinnen und Händler
3146 Auskunft zu erteilen.

3147
3148 Der Zoll leistet wertvolle Arbeit bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, von
3149 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von Finanz- und Steuerbetrug sowie von
3150 Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Wir werden den Zoll in allen Aufgabenbe-
3151 reichen, auch bei der Abfertigung internationaler Handelsströme, insbesondere durch

3152 Personalmaßnahmen (Stellen, Besoldung) stärken.

3153

3154 **Finanzmarkt und Digitalisierung**

3155 Unsere Finanzmarktpolitik gibt der realwirtschaftlichen Dienstleistungsfunktion des
3156 Finanzsektors Vorrang. Indem wir Transparenz schaffen, nachhaltige Wachstumsstrategien fördern und die Krisenfestigkeit der Finanzmarktakteure stärken, verbessern wir die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Finanzmärkte. Risiko und Haftung gehören zusammen. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sollen nicht mehr für die Risiken des Finanzsektors eintreten müssen. Für uns gilt deshalb der Grundsatz: Kein Finanzmarktakteur, kein Finanzprodukt und kein Markt darf in Zukunft ohne angemessene Regulierung bleiben. Dies trägt auch zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Finanzmärkte bei.

3164

3165 Wir setzen uns für eine zielgenaue, wirksame und angemessene Finanzmarktregulierung ein. Daher wollen wir die (Wechsel-)Wirkungen der nach der Finanzmarktkrise beschlossenen Regulierungsmaßnahmen untersuchen. Dabei wollen wir prüfen, ob ihre Ziele erreicht wurden und ob die Regulierung und die Aufsicht nach dem Grundsatz der doppelten Proportionalität ausgerichtet sind. Dort, wo es notwendig ist, werden wir auf eine Nachjustierung auch auf europäischer und internationaler Ebene hinwirken. Wir wollen dabei insbesondere kleine Institute entlasten, soweit von ihnen geringe Risiken für die Finanzstabilität ausgehen.

3173

3174 Regional tätige Finanzinstitute wie Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Förderbanken sind wichtige Finanzpartner vieler Menschen und Unternehmen in unserem Land. Wir sehen sie als wichtige Säule für die Stabilität im Finanzsystem und kämpfen daher für ihren Erhalt. Wir werden bei der Regulierung danach unterscheiden, ob es sich um Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Förderbanken bzw. kleine und mittlere Privatbanken mit risikoarmen Geschäftsmodellen handelt oder um systemrelevante Großbanken.

3181

3182 Im Rahmen einer europäischen oder internationalen Lösung streben wir für Finanzinstitute außerhalb des Banken- und Versicherungssektors, z. B. für Hedgefonds und Schattenbanken, einen Kriterienkatalog zur Prüfung ihrer Bedeutung für das Finanzsystem an. Systemrelevante Finanzinstitute sollen verbindlichen Regulierungsanforderungen und einer Aufsicht unterliegen. Gleiches Geschäft muss gleich reguliert werden.

3188

3189 Wir werden uns für attraktive Rahmenbedingungen am Finanzplatz Deutschland einsetzen und die digitale Infrastruktur für die Finanzmärkte weiter stärken. Angesichts des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU wollen wir den Standort Deutschland für Finanzinstitute attraktiver gestalten. Dazu werden wir es möglich machen, Risikoträger im Sinne von § 2 Abs. 8 Institutsvergütungsverordnung, deren jährliche regelmäßige Grundvergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet, im Kündigungsschutzgesetz leitenden Angestellten gleichzustellen.

3197

3198 Auch eine kohärente Regulierung und Aufsicht sollen dazu beitragen, Deutschlands Rolle als einer der führenden Digitalisierungs- und FinTech-Standorte zu stärken. Wir werden unnötige bürokratische Hemmnisse beseitigen und dafür sorgen, dass Geschäfte mit gleichen Risiken auch gleich reguliert werden. Um das Potenzial der Blockchain-Technologie zu erschließen und Missbrauchsmöglichkeiten zu verhin-

3203 dern, wollen wir eine umfassende Blockchain-Strategie entwickeln und uns für einen
3204 angemessenen Rechtsrahmen für den Handel mit Kryptowährungen und Token auf
3205 europäischer und internationaler Ebene einsetzen. Die Möglichkeiten der bargeldlo-
3206 sen Zahlung sollen im digitalen Zeitalter erweitert werden. Anonymes Bezahlen mit
3207 Bargeld muss weiterhin möglich bleiben.

3208
3209 Die Sicherheit der IT-Systeme ist sowohl für Kundinnen und Kunden als auch für die
3210 Stabilität der Finanzmärkte von großer Bedeutung. Die Abwehr von Cyber-Angriffen
3211 stellt auch für Finanzdienstleister eine wesentliche Herausforderung dar. Wir wollen
3212 die Fähigkeiten der Finanzaufsicht im Bereich Digitalisierung und IT-Sicherheit stär-
3213 ken und auch die Zusammenarbeit mit allen zuständigen Aufsichts- und Sicherheits-
3214 behörden intensivieren.

3215
3216 Wir wollen die bisherigen Maßnahmen zum finanziellen Verbraucherschutz evaluie-
3217 ren.

3218

3219 **3. Energie**

3220 Wir wollen im Energiebereich die Rahmenbedingungen so setzen, dass die Energie-
3221 wende zum Treiber für Energieeffizienz, Modernisierung, Innovationen und Digitali-
3222 sierung im Strom-, Wärme-, Landwirtschafts- und Verkehrssektor wird, ohne die in-
3223 ternationale Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Deutschland zu gefähr-
3224 den. Die dafür erforderliche Versorgungssicherheit muss durch entsprechende Rah-
3225 menbedingungen auch am deutschen Energiemarkt zuverlässig gewährleistet sein.
3226 Die Einbettung der Energiewende in den europäischen Zusammenhang eröffnet die
3227 Chance, die Kosten zu senken und Synergien zu nutzen. Wir wollen zusätzliche
3228 Wachstums- und Beschäftigungschancen in Deutschland und Exportchancen für
3229 deutsche Unternehmen auf internationalen Märkten. Zentrale Orientierung bleibt das
3230 energiepolitische Zieldreieck von Versorgungssicherheit, verlässlicher Bezahlbarkeit
3231 und Umweltverträglichkeit.

3232
3233 Wir werden die internationale Energiezusammenarbeit ausbauen, um die Vorreiter-
3234 rolle Deutschlands bei der Energiewende international zu nutzen und die Wettbe-
3235 werbsfähigkeit deutscher Unternehmen zu unterstützen. Um die deutsche Wirtschaft
3236 weltweit zu vernetzen, werden wir verstärkt die internationalen Formate (z. B. G7,
3237 G20) sowie die internationalen Energieinstitutionen (z. B. IEA, IRENA) nutzen. Wir
3238 werden weitere bilaterale Energiepartnerschaften entwickeln, mit dem Ziel, der deut-
3239 schen Industrie den Marktzugang zu erleichtern und die weltweite Energiewende vo-
3240 ranzubringen.

3241
3242 Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein
3243 weiterer zielstrebigere, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter
3244 Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen streben wir ei-
3245 nen Anteil von etwa 65 Prozent Erneuerbarer Energien bis 2030 an und werden ent-
3246 sprechende Anpassungen vornehmen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien
3247 muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung
3248 der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken.

3249
3250 Vorgesehen sind Sonderausschreibungen, mit denen acht bis zehn Millionen Tonnen
3251 CO₂ zum Klimaschutzziel 2020 beitragen sollen. Hier sollen je vier Gigawatt Onsho-
3252 re-Windenergie und Photovoltaik sowie ein Offshore-Windenergiebeitrag zugebaut

3253 werden, je zur Hälfte wirksam in 2019 und 2020. Voraussetzung ist die Aufnahmefähigkeit der entsprechenden Netze.
3254

3255
3256 Die Herausforderung besteht in einer besseren Synchronisierung von Erneuerbaren
3257 Energien und Netzkapazitäten. Wir halten an dem Ziel der einheitlichen Stromge-
3258 botszone in Deutschland fest. Wir werden eine bessere regionale Steuerung des
3259 Ausbaus der Erneuerbaren Energien einführen und für die Ausschreibungen südlich
3260 des Netzengpasses einen Mindestanteil über alle Erzeugungsarten festlegen. Wir
3261 werden die Akteursvielfalt auch künftig sicherstellen, aber ausschließlich bun-
3262 desimmissionsschutzrechtlich genehmigte Projekte an Ausschreibungen teilnehmen
3263 lassen.

3264
3265 Wir wollen durch eine stärkere Marktorientierung der Erneuerbaren Energien Investi-
3266 tionen in Speichertechnologien und intelligente Vermarktungskonzepte fördern. Ziel
3267 ist es, die Versorgungssicherheit in allen Teilen Deutschlands weiterhin sicherzustel-
3268 len und die EEG- und Systemkosten so gering wie möglich zu halten.

3269
3270 Offshore-Windenergie hat eine industriepolitische Bedeutung für Deutschland und
3271 kann auch zur Kostensenkung beitragen. Wir setzen uns deshalb für ein nationales
3272 Offshore-Testfeld ein, mit dem wir die Offshore-Potenziale in der Energiewende er-
3273 forschen werden.

3274
3275 Wir werden:

- 3276 • Anstrengungen zum Ausbau und zur Modernisierung der Energienetze unterneh-
3277 men. Zu diesem Zweck werden wir einen ambitionierten Maßnahmenplan zur Op-
3278 timierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze erar-
3279 beiten. Es geht darum, mit neuen Technologien und einer stärkeren Digitalisie-
3280 rung, aber auch mit einer besseren Zusammenarbeit der Netzbetreiber die vor-
3281 handenen Netze höher auszulasten. Wir werden das Netzausbaubeschleuni-
3282 gungsgesetz novellieren und vereinfachen. Notwendig sind auch ökonomische An-
3283 reize für eine Optimierung der Netze;
- 3284 • mehr Akzeptanz für den Netzausbau schaffen und zu dessen Beschleunigung bei-
3285 tragen, indem wir mehr Erdverkabelung insbesondere im Wechselstrombereich
3286 und dort vor allem an neuralgischen Punkten, soweit technisch machbar, ermögli-
3287 chen. Die politischen Vereinbarungen unserer Parteivorsitzenden („Eckpunkte für
3288 eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“) vom 1. Juli 2015 gelten fort;
- 3289 • die Verordnung zur Umsetzung der bereits beschlossenen bundesweit einheitli-
3290 chen Übertragungsnetzentgelte unverzüglich erarbeiten;
- 3291 • mit einer Reform der Netzentgelte die Kosten verursachergerecht und unter an-
3292 gemessener Berücksichtigung der Netzdienlichkeit verteilen und bei Stromver-
3293 brauchern unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit mehr Flexibilität ermöglichen;
- 3294 • unter Anerkennung der zunehmenden Verantwortung der Stromverteilnetzbetrei-
3295 ber den Regulierungsrahmen weiterentwickeln, um Investitionen in intelligente Lö-
3296 sungen (Digitalisierung) – gerade auch im Bereich der Verteilnetze – zu flankieren;
- 3297 • im Rahmen des gesetzlichen Monitorings die Bezahlbarkeit von Energie und die
3298 Versorgungssicherheit regelmäßig bewerten. Außerdem werden wir jedes Jahr
3299 überprüfen, wie sich die Netzengpässe entwickeln, und ab Anfang 2019 daraus
3300den notwendigen Handlungsbedarf ableiten (Stresstests);
- 3301 • beim weiteren Ausbau der Windenergie an Land einen besseren Interessenaus-
3302 gleich zwischen Erneuerbaren-Branche einerseits und Naturschutz- und Anwoh-
3303neranliegen andererseits gewährleisten;

- 3304 • durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren
3305 Energien (EE) die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-
3306 Anlagen beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen
3307 und Bürgern verbessern, ohne dass dies insgesamt zu Kostensteigerungen beim
3308 EE-Ausbau führt. Wir werden die bestehende Mieterstromregelung optimieren, in-
3309 dem der Verlust der tradierten gewerbesteuerlichen Behandlung von Wohnungs-
3310 baugenossenschaften vermieden wird, um nachhaltige Mieterstrommodelle zu er-
3311 möglichen;
- 3312 • die Kopplung der Sektoren Wärme, Mobilität und Elektrizität in Verbindung mit
3313 Speichertechnologien voranbringen. Dafür müssen die Rahmenverbindungen an-
3314 gepasst werden. Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber haben durch ihre Nähe zu
3315 Energieversorgern und Verbrauchern sowie dem öffentlichen Nahverkehr eine
3316 Schlüsselposition in der Sektorkopplung. Für Speicher wollen wir entsprechende
3317 Forschungs- und Fördermittel bereitstellen. Deutschland soll wieder Standort für
3318 Batteriezellproduktion werden. Wir wollen ein Fraunhofer-Institut für Speichertechno-
3319 logien einrichten und vorhandene Kompetenzen einbinden. Die Wasserstoff-
3320 technologie wollen wir stärken;
- 3321 • prüfen, inwieweit zukünftig nicht mehr benötigte Kraftwerksstandorte für große
3322 thermische Speicher-Kraftwerke genutzt werden können. Wir werden die unter-
3323 schiedliche Belastung von gespeicherter Energie prüfen und vereinheitlichen. Wir
3324 werden Speichern die Möglichkeit eröffnen, mehrere Dienstleistungen gleichzeitig
3325 zu erbringen, etwa Regelenergie und Mieterstrom. Wir werden Wärmespeicher
3326 insbesondere für Quartiers- und Siedlungslösungen unterstützen;
- 3327 • die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickeln und umfassend modernisie-
3328 ren, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. Wir werden die
3329 Kraft-Wärme-Kopplung CO₂-ärmer ausgestalten und flexibilisieren. Wir wollen
3330 KWK-Anlagen und die Fernwärmeinfrastruktur ausbauen und effizienter machen;
- 3331 • die Planung und Finanzierung von Energieinfrastrukturen – einschließlich der be-
3332 stehenden Gas- und Wärmeinfrastruktur für die Sektorkopplung – so reformieren,
3333 dass die verschiedenen Infrastrukturen koordiniert energiewendetauglich und kos-
3334 teneffizient weiterentwickelt werden;
- 3335 • Deutschland zum Standort für LNG-Infrastruktur machen.

3336
3337 Wir werden unter breiter Beteiligung eine ambitionierte und sektorenübergreifende
3338 Energieeffizienzstrategie des Bundes erarbeiten und darin das Leitprinzip „Efficiency
3339 First“ verankern mit dem Ziel, den Energieverbrauch bis zum Jahr 2050 um
3340 50 Prozent zu senken. Den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) werden
3341 wir basierend auf den Ergebnissen des Grünbuchs Energieeffizienz weiterentwickeln
3342 und schnellstmöglich umsetzen. Bestehende Programme zur Förderung der Energie-
3343 effizienz wollen wir evaluieren und bei Bedarf nutzergerecht optimieren. Wir wollen
3344 die Fördermittel auf dem derzeitigen Niveau stabilisieren.

3345
3346 Wir werden die Energieforschung vermehrt auf die Energiewende ausrichten. Ge-
3347 meinsam mit der Wirtschaft und der Wissenschaft werden wir neue Formate der Ver-
3348 netzung schaffen, die uns helfen, die Wertschöpfung und die klügsten Köpfe in
3349 Deutschland zu halten. Dazu wollen wir u. a.:

- 3350 • im Rahmen der Energieforschung gezielt öffentliche Mittel zur Entwicklung CO₂-
3351 armer Industrieprozesse bzw. zur CO₂-Kreislaufwirtschaft bereitstellen,
- 3352 • den Übergang von Forschung zu Demonstration und Markteinführung unterstützen
3353 und die „Reallabore“ (z. B. Power to Gas/Power to Liquid) als weitere Säule der
3354 Energieforschung ausbauen,

- 3355 • den Zugang zu der Forschungsförderung für Start-ups deutlich erleichtern.
3356

3357 **4. Verkehr**

3358 Mobilität ist eine zentrale Grundlage für individuelle Freiheit und gesellschaftlichen
3359 Wohlstand, für wirtschaftliches Wachstum und für Arbeitsplätze in allen Regionen.
3360 Wir wollen deshalb für alle Menschen in Deutschland eine moderne, saubere, barriere-
3361 freie und bezahlbare Mobilität organisieren und dabei die gesellschaftlichen Her-
3362 ausforderungen, wie den demografischen Wandel, die Urbanisierung, Anbindung
3363 ländlicher Räume und Globalisierung, meistern. Um den Zusammenhalt in Europa zu
3364 stärken, werden wir die grenzüberschreitende Mobilität verbessern. Wir wollen unse-
3365 re Infrastruktur weiter ausbauen und modernisieren und die großen Chancen von
3366 digitalen Innovationen, wie automatisiertes und vernetztes Fahren, und von alternati-
3367 ven Antrieben auf allen Verkehrsträgern nutzen.
3368

3369 **Finanzierung/Verkehrsinvestition**

3370 Wir werden den Investitionshochlauf auf einem Rekordniveau für die Verkehrsinvesti-
3371 tionen mindestens auf dem heutigen Niveau fortführen. Für die Planungs- und Finan-
3372 zierungssicherheit wird die Überjährigkeit der zur Verfügung gestellten Haushaltsmit-
3373 tel dauerhaft sichergestellt. Zugleich werden wir Finanzierungsinstrumente imple-
3374 mentieren, mit denen jährlichen Haushaltsresten entgegengesteuert wird. Wir setzen
3375 weiterhin unseren Schwerpunkt auf den Erhalt vor dem Neu- und Ausbau.
3376

3377 Die prioritären Projekte des Bundesverkehrswegeplans 2030 wollen wir auskömmlich
3378 finanzieren. Bis zum 3. Quartal 2018 werden wir die Schienenprojekte des potenziel-
3379 len Bedarfs unter Berücksichtigung der Berechnungen des Verkehrsressorts bewerte-
3380 ten. Im neuen Verkehrsinfrastrukturzustandsbericht werden wir transparent die priori-
3381 tären Erhaltungsmaßnahmen nach Bundesländern auführen.
3382

3383 Wir werden die noch nicht fertiggestellten Öffentlich-Privaten Partnerschaften der
3384 1.-3. Staffel realisieren, wenn deren Wirtschaftlichkeit auf Basis der mit dem Bundes-
3385 rechnungshof abgestimmten Regularien transparent nachgewiesen worden ist. Die
3386 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und die Konzessionsverträge werden wir nach
3387 Vergabe bei Zustimmung des Konzessionsnehmers im Internet veröffentlichen.
3388

3389 Den Aufbau der Infrastrukturgesellschaft Verkehr werden wir unter Einbindung der
3390 Gewerkschaften und Personalräte bei den Organisationsentscheidungen eng
3391 begleiten. Die Möglichkeit, die Planfeststellung weiterhin durch die Länder
3392 durchführen zu können, ist rechtssicher auszugestalten.
3393

3394 Die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zu einer verbesserten
3395 Ausgabenpauschale für die Bundesfernstraßen wollen wir umsetzen.
3396

3397 Eine Privatisierung der Straßeninfrastruktur und der Infrastrukturgesellschaft Verkehr
3398 bleibt ausgeschlossen.
3399

3400 Wir halten an der zügigen Ausdehnung der Lkw-Maut für Fahrzeuge ab 7,5 Tonnen
3401 auf alle Bundesstraßen fest und werden auf Grundlage des neuen
3402 Wegekostengutachtens eine durchschnittliche Mauthöhe für Lkw auf allen
3403 Bundesfernstraßen festlegen.
3404

3405 Wir werden die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bis
3406 2021 auf jährlich eine Milliarde Euro erhöhen und danach jährlich dynamisiert für
3407 Aus- und Neubaumaßnahmen zur Verfügung stellen.
3408

3409 **Planungsbeschleunigung**

3410 Wir werden ein Planungs- und Baubeschleunigungsgesetz verabschieden. Damit
3411 wollen wir deutliche Verbesserungen und noch mehr Dynamik in den Bereichen Ver-
3412 kehr, Infrastruktur, Energie und Wohnen erreichen. Durch frühzeitige Bürgerbeteili-
3413 gung, weniger Bürokratie und gezielten Personaleinsatz wollen wir unsere öffentli-
3414 chen Verkehrswege schneller planen und bauen. Mit Änderung der rechtlichen Vor-
3415 gaben wollen wir Erleichterungen für Infrastrukturprojekte erreichen. Dabei orientie-
3416 ren wir uns an den Verkehrsprojekten Deutsche Einheit sowie an den zwölf Punkten
3417 der Strategie Planungsbeschleunigung des Verkehrsressorts. Für ausgewählte Pro-
3418 jekte mit überragendem öffentlichem Interesse werden wir die Planungs- und Ge-
3419 nehmigungsverfahren verkürzen und die Verwaltungsgerichtsverfahren auf eine In-
3420 stanz beschränken.
3421

3422 Zudem wollen wir auf Grundlage europäischen Rechts das Verbandsklagerecht in
3423 seiner Reichweite überprüfen und uns auf EU-Ebene für die Wiedereinführung der
3424 Präklusion einsetzen.
3425

3426 Für fünf Pilotprojekte wollen wir Baurecht durch Maßnahmengesetze erproben. Das
3427 Instrument der Plangenehmigung wollen wir stärken, insbesondere bei Ersatzneu-
3428 bauten und Lärmschutzmaßnahmen. Gemeinsam mit der Wirtschaft werden wir die
3429 Gewinnung von Fachpersonal gezielt angehen.
3430

3431 Die digitale Planungsmethode „Building Information Modeling“ (BIM) reduziert Kosten
3432 und minimiert die Risiken von Kosten- und Terminüberschreitungen. Deshalb werden
3433 wir die BIM baldmöglichst bei allen neu zu planenden Verkehrsinfrastrukturprojekten
3434 zur Anwendung bringen.
3435

3436 **Mobilität und Umwelt**

3437 Wir werden eine Kommission unter Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure aus
3438 Politik, Wirtschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften sowie betroffenen Ländern
3439 und Regionen einsetzen, die bis Anfang 2019 eine Strategie „Zukunft der
3440 bezahlbaren und nachhaltigen Mobilität“ mit verlässlicher Zeitschiene erarbeitet. Die
3441 Mobilität – und damit die Automobilwirtschaft – stehen aktuell vor enormen
3442 Herausforderungen. Klimaschutz, Luftreinhaltung, neue Mobilitäts- und
3443 Geschäftsmodelle und sich stark divergent entwickelnde Weltmärkte sind hierbei
3444 bedeutende Aspekte. Die Mobilitätspolitik ist dem Pariser Klimaschutzabkommen und
3445 dem Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung verpflichtet. Wir wollen die
3446 Klimaziele von Paris erreichen und dabei soziale Belange berücksichtigen, die
3447 Wettbewerbsfähigkeit der Industrie gewährleisten und bezahlbare Mobilität
3448 sicherstellen. Dafür bedarf es eines ganzen Bündels von Maßnahmen, wie z. B. der
3449 Förderung von Elektromobilität, des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und
3450 des Schienenverkehrs, effizienteren und saubereren Verbrennungsmotoren inklusive
3451 Nachrüstungen sowie der Verstetigung der Mittel im Rahmen des Nationalen Forums
3452 Diesel.
3453

3454 Wir wollen gemeinsam mit Ländern und Kommunen unsere Anstrengungen für eine
3455 Verbesserung der Luftqualität insbesondere in besonders belasteten Innenstädten

3456 erheblich verstärken. Wir wollen Fahrverbote vermeiden und die Luftreinhaltung
3457 verbessern. Die Kommunen wollen wir unterstützen, die Emissionsgrenzwerte im
3458 Rahmen ihrer Luftreinhaltepläne mit anderen Maßnahmen als mit pauschalen
3459 Fahrverboten einzuhalten.

3460
3461 Wir wollen insbesondere die Schadstoffemissionen aus dem Straßenverkehr an der
3462 Quelle weiter reduzieren. Dazu gehören – soweit technisch möglich und wirtschaftlich
3463 vertretbar – technische Verbesserungen von Fahrzeugen im Bestand. Wir werden im
3464 Jahr 2018 auf Basis der Ergebnisse der laufenden Untersuchungen zu Hardware-
3465 Nachrüstungsvarianten in der Arbeitsgruppe „Technische Nachrüstung“ und den
3466 weiteren Entscheidungen des „Diesel-Gipfels“ sowie aller rechtlicher Fragen der
3467 Zulassung, Gewährleistung und Kostentragung sowie in Kenntnis von
3468 Gerichtsentscheidungen und den Entscheidungen auf europäischer Ebene über
3469 weitere Schritte zur NOx-Reduzierung, auch der technischen Nachrüstungen,
3470 entscheiden. Wir setzen uns dabei für ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen
3471 von Bund, Ländern, Kommunen, Unternehmen und Gewerkschaften ein.

3472
3473 In den besonders betroffenen Städten wollen wir aus dem Fonds „Nachhaltige
3474 Mobilität für die Stadt“ Mobilitätspläne zur Schadstoffreduktion sowie die darin
3475 verankerten Maßnahmen fördern. Das Sofortprogramm „Saubere Luft 2017-2020“
3476 wollen wir fortschreiben. Bundes- und Landesprogramme sollen kumuliert werden
3477 können.

3478
3479 Wir wollen den Umstieg der Fahrzeugparks von Behörden, Taxiunternehmen,
3480 Handwerksbetrieben sowie des ÖPNV auf emissionsarme bzw. -freie
3481 Antriebstechnologien durch Aufwertung der Förderprogramme vorantreiben.
3482 Außerdem wollen wir die Verlagerung der Pendlerverkehre auf die Schiene (u. a.
3483 Park+Ride) fördern. Zudem wollen wir den Ordnungsrahmen so ändern, dass
3484 Länder, Städte und Kommunen in der Lage sind, verbindliche Vorgaben und
3485 Emissionsgrenzwerte für den gewerblichen Personenverkehr wie Busse, Taxen,
3486 Mietwagen und Carsharing-Fahrzeuge sowie für Kurier-, Express-, Paket-Fahrzeuge
3487 zu erlassen. Gleichzeitig wollen wir bei Taxen und leichten Nutzfahrzeugen den
3488 Umstieg auf emissionsarme Antriebe technologieoffen im bestehenden
3489 Finanzrahmen durch eine Erhöhung der bestehenden Kaufprämie bei
3490 Elektrofahrzeugen fördern und für weitere Technologien andere Förderinstrumente
3491 entwickeln.

3492
3493 Für die Überwachung der bereits im Markt befindlichen Fahrzeuge werden wir eine
3494 flächendeckende Feldüberwachung sowie ein wirksames Sanktionssystem bei
3495 Nichteinhaltung von Emissionsvorschriften gegenüber den Herstellern etablieren. Wir
3496 werden die Gründung des Deutschen Instituts für Verbrauchs- und
3497 Emissionsmessungen (DIVEM) vorantreiben.

3498
3499 Wir wollen das Nationale Innovationsprogramm Wasserstoff- und
3500 Brennstoffzellentechnologie fortführen. Wir wollen die Mobilitäts- und
3501 Kraftstoffstrategie (MKS) technologieoffen weiterentwickeln und die Mittel zu deren
3502 Umsetzung erhöhen. Wir wollen die Sektorenkopplung voranbringen und den
3503 regulativen Rahmen ändern, so dass „grüner Wasserstoff“ und Wasserstoff als
3504 Produkt aus industriellen Prozessen als Kraftstoff oder für die Herstellung
3505 konventioneller Kraftstoffe (z. B. Erdgas) genutzt werden kann. Wir wollen die THG-

3506 Quote weiterentwickeln, um die Produktion von Biokraftstoffen abfall- und
3507 reststoffbasiert sowie auf Pflanzenbasis zu unterstützen.

3508

3509 Bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung werden wir für E-Fahrzeuge (Elektro-
3510 und Hybridfahrzeuge) einen reduzierten Satz von 0,5 Prozent des inländischen Lis-
3511 tenpreises einführen.

3512

3513 Wir wollen die Elektromobilität (batterieelektrisch, Wasserstoff und Brennstoffzelle) in
3514 Deutschland deutlich voranbringen und die bestehende Förderkulisse, wo erforder-
3515 lich, über das Jahr 2020 hinaus aufstocken und ergänzen. Wir wollen den Aufbau
3516 einer flächendeckenden Lade- und Tankinfrastruktur intensivieren. Ziel ist, bis 2020
3517 mindestens 100 000 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge zusätzlich verfügbar zu ma-
3518 chen – wovon mindestens ein Drittel Schnellladesäulen (DC) sein sollen. Zudem wol-
3519 len wir die Errichtung von privaten Ladesäulen fördern. Für eine nachhaltige Umstel-
3520 lung der Busflotten auf alternative Antriebe sind neben den Fahrzeugen auch eine
3521 geeignete Ladeinfrastruktur sowie Betriebsmanagementsysteme erforderlich. Den
3522 Einbau von Ladestellen für Elektrofahrzeuge von Mieterinnen und Mietern sowie
3523 Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern werden wir rechtlich erleich-
3524 tern. Außerdem werden wir die gesetzlichen Bedingungen für benutzerfreundliche
3525 Bezahlssysteme verbessern.

3526

3527 Für gewerblich genutzte Elektrofahrzeuge führen wir eine auf fünf Jahre befristete
3528 Sonder-AfA (Abschreibung für Abnutzung) von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung
3529 ein. Wir wollen zudem die Förderung für die Umrüstung und Anschaffung von E-
3530 Taxen, E-Bussen, E-Nutzfahrzeugen und Carsharing verstetigen.

3531

3532 Wir wollen die bestehende „Nationale Plattform Elektromobilität“ zu einer Plattform
3533 „Zukunft der Mobilität“ umgestalten, die sich mit der Weiterentwicklung der Automo-
3534 bilindustrie beschäftigt. Die Ansiedlung einer Batteriezellfertigung ist für Deutschland
3535 und Europa ein wichtiges wirtschafts- und industriepolitisches Handlungsfeld. Wir
3536 wollen die Industrie dabei unterstützen, die gesamte Wertschöpfungskette der Elek-
3537 tromobilität in Deutschland und Europa vorzuhalten.

3538

3539 Für den Schienenverkehr wollen wir ein umfassendes Förderprogramm auflegen, das
3540 sowohl die Elektrifizierung von Strecken als auch die Anschaffung von Fahrzeugen
3541 nebst Nachlade-/Tankinfrastruktur umfasst. Den Schienenpersonennahverkehr
3542 wollen wir mit Investitionszuschüssen für Brennstoffzellen-Hybrid-Triebwagen inkl.
3543 Ausstattung/Umrüstung der Depots und Bau und Betrieb von Wasserstofftankstellen
3544 unterstützen. Um die Wirtschaftlichkeit von Elektrobussen zu erhöhen, wollen wir sie
3545 analog der Schienenbahnen von der EEG-Umlage freistellen.

3546

3547 **Schieneverkehr**

3548 Pünktlichkeit, guter Service und hohe Qualität müssen das Markenzeichen der
3549 Eisenbahnen in Deutschland sein. Mit einem Schienenpakt von Politik und Wirtschaft
3550 wollen wir bis 2030 doppelt so viele Bahnkundinnen und Bahnkunden gewinnen und
3551 dabei u. a. mehr Güterverkehr auf die umweltfreundliche Schiene verlagern. Wir
3552 wollen die Maßnahmen des Masterplans Schienengüterverkehr dauerhaft umsetzen.
3553 Die Eisenbahnen müssen im Gegenzug in mehr Service, mehr Zuverlässigkeit und
3554 mehr Innovationen investieren.

3555

3556 Die priorisierten Maßnahmen zur Schaffung eines deutschlandweiten 740-Meter-
3557 Netzes für Güterzüge werden wir bis 2020 realisieren.
3558

3559 Wir wollen die Digitalisierung der Schiene, auch auf hochbelasteten S-Bahnstrecken,
3560 vorantreiben und den Ausbau der europäischen Leit- und Sicherungstechnik ETCS,
3561 elektronischer Stellwerke und Umrüstung der Lokomotiven durch den Bund
3562 unterstützen. Die Automatisierung des Güterverkehrs und das autonome Fahren auf
3563 der Schiene wollen wir durch Forschung und Förderung unterstützen.
3564

3565 Bis 2025 wollen wir 70 Prozent des Schienennetzes in Deutschland elektrifizieren.
3566 Mit einer neuen Förderinitiative wollen wir regionale Schienenstrecken elektrifizieren.
3567 Wir wollen zudem mehr hindernisfreie Mobilität ermöglichen. Ein Schlüsselprojekt
3568 dabei ist das Programm zur Förderung von Barrierefreiheit auf Bahnhöfen.
3569

3570 Wir wollen Bundesmittel für den Betrieb von Schienennebenstrecken zur Verfügung
3571 stellen sowie ein Programm zur Förderung der Mobilität im ländlichen Raum
3572 auflegen. Wir wollen Bahnhöfe und -haltstellen in den Regionen halten.
3573

3574 Wir wollen ein Instrumentarium entwickeln, mit dem Aufgabenträger übergreifende
3575 Schienenverkehrsprojekte von besonderer Bedeutung beschleunigt realisieren
3576 können (z. B. Schienenverkehrsknoten in Mischnutzung aus S-Bahn, Schienennah-
3577 und Fernverkehr sowie strategische grenzüberschreitende Schienenverbindungen).
3578

3579 Wir wollen die Förderung für NE-Bahnen für den Ausbau öffnen. Das
3580 Eisenbahnkreuzungsgesetz wollen wir ändern, um den kommunalen Anteil der
3581 Finanzierung an TEN-Strecken zu reduzieren.
3582

3583 Für ein „Tausend-Bahnhöfe“-Förderprogramm zur Attraktivitätssteigerung gerade
3584 kleinerer Bahnhöfe, das Bahnanlagen und das Bahnhofsumfeld einbezieht, wollen
3585 wir die Länder, Kommunen und die Deutsche Bahn als Partner gewinnen. Damit
3586 wollen wir u. a. die Sanierung von Bahnhofsgebäuden fördern.
3587

3588 Für uns steht als Eigentümer der Deutschen Bahn AG nicht die Maximierung des
3589 Gewinns, sondern eine sinnvolle Maximierung des Verkehrs auf der Schiene im
3590 Vordergrund.
3591

3592 Wir halten am integrierten Konzern Deutsche Bahn AG fest. Eine Privatisierung der
3593 Bahn lehnen wir ab. Das Schienennetz und die Stationen sind Teil der öffentlichen
3594 Daseinsvorsorge. Entscheidungen, an welcher Stelle des Netzes in den Erhalt und
3595 Ausbau der Schieneninfrastruktur investiert wird, müssen durch den Bund frei von
3596 Gewinninteressen privater Dritter gefällt werden.
3597

3598 Wir werden in den Satzungen der DB Netz AG, der DB Station&Service AG sowie
3599 des Gesamtkonzerns volkswirtschaftliche Ziele wie die Steigerung des Marktanteils
3600 der Schiene festschreiben und die Vorstände der Unternehmen auf die Erfüllung der
3601 Ziele verpflichten.
3602

3603 Die für den Schienenverkehr zuständige Fachabteilung und deren nachgeordnete
3604 Behörden im für Verkehr zuständigen Ressort wollen wir strukturell und personell
3605 stärken und eine/n hochrangige/n Beauftragte/n der Bundesregierung für den
3606 Schienenverkehr einsetzen.

3607 Zur Kostenentlastung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des
3608 Schienenverkehrs wollen wir die Senkung der Trassenpreise konsequent
3609 weiterverfolgen. Wir werden das Eisenbahnregulierungsrecht evaluieren.

3610
3611 Wir wollen mit der DB AG eine neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
3612 abschließen (LuFV III). Wesentliches Qualitätskriterium ist dabei die
3613 Netzverfügbarkeit. Zudem wollen wir Anreize für ein nutzerfreundliches
3614 Baustellenmanagement im Schienennetz schaffen.

3615
3616 Wir werden prüfen, wie Einzelwagenverkehre wirtschaftlich betrieben werden
3617 können.

3618
3619 Wir werden die Umsetzung des Deutschlandtakts vorantreiben. Die dafür
3620 vorgesehenen Aus- und Neubaumaßnahmen wollen wir bevorzugt realisieren. Unser
3621 Ziel ist, vertakteten Fernverkehr auf der Schiene deutlich zu stärken, das beinhaltet
3622 auch eine Ausweitung des Angebots auf größere Städte und Regionen, so dass
3623 mehr Menschen von Direktverbindungen im Fernverkehr profitieren. Den optimierten
3624 Zielfahrplan bestimmt die Politik. In diesem Fahrplan sind auch die notwendigen
3625 leistungsfähigen Güterverkehrsstrassen enthalten. Unter Federführung des
3626 Bundesverkehrsministeriums müssen die Infrastrukturunternehmen, die
3627 Eisenbahnverkehrsunternehmen des Fernverkehrs, die Bundesländer mit den
3628 Aufgabenträgern des SPNV sowie die Öffentlichkeit inklusive der Fahrgast- und
3629 Verbraucherverbände an diesem Prozess beteiligt werden. Der weitere Ausbau der
3630 Infrastruktur muss sich am gewünschten Fahrplan ausrichten.

3631
3632 Wir werden die gesetzlichen Regelungen zum Vergaberecht so anpassen, dass die
3633 Landkreise und Kommunen die Weiterbeschäftigung der bisherigen Beschäftigten
3634 beim Leistungsübergang im ÖPNV auf andere Betreiber zu den bestehenden
3635 Arbeits- und Sozialbedingungen vorschreiben können.

3636
3637 Wir werden uns im Mobilitätsbereich an der UN-Behindertenrechtskonvention
3638 orientieren. Der Bund begleitet den Prozess zum barrierefreien ÖPNV bis 2022.

3639

3640 **Mehr Verkehrssicherheit und Mobilität 4.0**

3641 Wir sehen uns der „Vision Zero“, also der mittelfristigen Senkung der Anzahl der
3642 Verkehrstoten auf null, verpflichtet. Deshalb wollen wir nach Auslaufen des
3643 „Verkehrssicherheitsprogramms 2011“ ein Anschlussprogramm auflegen. Die
3644 Umsetzung von verkehrssicherheitserhöhenden Projekten, wie z. B. „Schutzstreifen
3645 für Radfahrer außerorts“, wollen wir unterstützen. Die Kontrollbehörden des Bundes
3646 wollen wir personell besser ausstatten, um die Kontrolldichte zu erhöhen. Wir werden
3647 zur Steigerung der Verkehrssicherheit den rechtssicheren Einsatz moderner
3648 technischer Hilfsmittel wie z. B. Alcolocks ermöglichen. Nach der Einführung des
3649 neuen Punktesystems ist eine Evaluierung des Bußgeldkatalogs notwendig.

3650

3651 Wir werden die großen Chancen von digitalen Innovationen wie automatisiertes und
3652 vernetztes Fahren nutzen. Die Digitalisierung des Verkehrssystems erfordert neben
3653 großen Investitionen in die Verkehrstechnik auch den Ausbau der Informations- und
3654 Kommunikationstechnik. Wir werden dafür Sorge tragen, dass die
3655 Breitbandversorgung aller Verkehrsträger in den kommenden Jahren sichergestellt
3656 und dass schnelles mobiles Internet (5G) durch die Telekommunikations-
3657 Unternehmen ausgebaut wird. Bei der Versteigerung der Frequenzen werden wir

3658 entsprechende Vorgaben zur Versorgung und flächendeckenden Abdeckung
3659 vorlegen.

3660

3661 Damit autonome Fahrzeuge im öffentlichen Raum rechtssicher getestet und
3662 eingesetzt werden können, werden wir Experimentierklauseln bzw.
3663 Ausnahmeregelungen schaffen. Bis zum Ende der Legislaturperiode werden wir die
3664 rechtlichen Voraussetzungen für vollautonome Fahrzeuge (Stufe 5) auf geeigneten
3665 Infrastrukturen schaffen. Wir wollen die Haftungsregelungen beim Einsatz autonomer
3666 Systeme (z. B. selbstfahrende Kfz, Roboter) mit dem Ziel auf den Prüfstand stellen,
3667 um gegebenenfalls drohende Haftungslücken zu schließen.

3668

3669 Den Ausbau der Straßenverkehrstelematik wollen wir weiterführen und intelligente
3670 Parkleitsysteme aufbauen. Hierfür werden wir ein „digitales Straßengesetz“
3671 erarbeiten.

3672

3673 Wir wollen den erfolgreichen Aufbau der „Digitalen Testfelder Autobahnen“
3674 weiterführen und digitale Testfelder auf der Straße (insbesondere in den Städten),
3675 Schiene und Wasserstraße („autonomes Fahren auf der Elbe“ – Elbe 4.0)
3676 unterstützen. Wir werden Fahrerassistenzsysteme wie nicht abschaltbare
3677 Notbremssysteme oder Abbiegeassistenten für Lkw und Busse verbindlich
3678 vorschreiben und eine Nachrüstpflicht für Lkw- Abstandswarnsysteme prüfen.

3679

3680 Wir wollen, dass die Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV künftig mit einem
3681 elektronischen Ticket (eTicket) bargeldlos – vorzugsweise mit einer Anwendung im
3682 Smartphone – über Verkehrsverbünde hinweg, bundesweit fahren können. Wir
3683 werden die Verknüpfung der Verkehrsträger verbessern, indem wir bessere
3684 Informationen in Echtzeit zur Verfügung stellen. Im Rahmen der internetbasierten
3685 Fahrzeugzulassung (i-Kfz) werden wir die internetbasierte Neuzulassung und
3686 Umschreibung einführen.

3687

3688 Daten sind der Rohstoff des 21. Jahrhunderts. Wir wollen durch neue Open-Data-
3689 Anwendungen die Mobilität der Menschen und den Transport der Waren vereinfachen.
3690 Gleichzeitig kann durch Open-Data Transparenz hergestellt und Betrug, z. B.
3691 durch Tachomanipulationen, wirksam bekämpft werden.

3692

3693 Die Bürgerinnen und Bürger müssen sicher sein, dass ihre Daten jederzeit geschützt
3694 sind und nicht gegen ihre Interessen eingesetzt werden. Um beim automatisierten
3695 Fahren Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, werden wir einen Ver-
3696 ordnungsentwurf im Bundestag vorlegen.

3697

3698 **Luftverkehr**

3699 Wir wollen faire Rahmenbedingungen im Einklang mit europäischen und internationa-
3700 len Regelungen für die Luftverkehrswirtschaft. Dazu gehören die Umsetzung des
3701 Luftverkehrskonzeptes, die Entlastung unserer Flughäfen und Luftfahrtunternehmen
3702 von einseitigen nationalen Kosten. Damit haben wir bereits im letzten Jahr begon-
3703 nen.

3704

3705 Die bedarfsgerechte Kapazitätserweiterung der Flughäfen muss auch in Zukunft
3706 möglich sein. Die Luftverkehrswirtschaft ist aufgefordert, den durch Emissionen ver-
3707 ursachten Nachteilen wirksam zu begegnen.

3708

3709 Luftsicherheitskontrollen sind eine hoheitliche Aufgabe. Daher soll der Staat mehr
3710 strukturelle Verantwortung und Anteile der in den letzten Jahren gestiegenen Kosten
3711 für die Sicherheit der Menschen beim Fliegen übernehmen. Wir werden gleichzeitig
3712 die bestehende Organisation und Aufgabenwahrnehmung und -verteilung für die
3713 Luftsicherheit begutachten und konzeptionelle Vorschläge erarbeiten lassen, um die-
3714 se in Deutschland einheitlicher und effizienter zu gestalten.

3715
3716 Wir befürworten den Beschluss zur weltweiten Einführung des
3717 Klimaschutzinstruments CORSIA durch die Internationale Zivilluftfahrtorganisation
3718 (ICAO) ab 2020. Innovative Luftverkehrstechnologien werden wir fördern. Wir werden
3719 uns national, europäisch und international dafür einsetzen, dass die Emissionen des
3720 Luft- und insbesondere Seeverkehrs gesenkt werden und beide Sektoren zu den
3721 internationalen Klimazielen beitragen. Den Umwelt- und Nachhaltigkeitsbezug des
3722 Luftfahrtforschungsprogramms (LUFO) wollen wir weiter ausbauen und mehr
3723 finanzielle Mittel zur Verbesserung der Erforschung und Erprobung alternativer
3724 Treibstoffe im Luftverkehr bereitstellen, dazu gehört auch die Ausstattung von
3725 Flughäfen mit Landstrom. Für den Luftverkehr wollen wir die Forschung und
3726 Entwicklung zur Herstellung und Nutzung von alternativen, strombasierten
3727 Kraftstoffen vorantreiben und fördern.

3728
3729 Wir wollen die industriepolitische Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Luftfahrt und
3730 Gewerkschaften zur Stärkung von Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des
3731 Luftfahrtstandorts Deutschland institutionalisieren und mit einer regelmäßigen Bund-
3732 Länder-Konferenz begleiten.

3733
3734 Die Sicherheit der Menschen muss auch bei zunehmender kommerzieller und priva-
3735 ter Nutzung von Drohnen gegeben sein. Den rechtlichen Rahmen werden wir weiter-
3736 entwickeln. Wir setzen dabei insbesondere auf eine Registrierungspflicht, vereinfach-
3737 te Zulassungsverfahren und technische Neuerungen (z. B. Geofencing). Wir wollen
3738 auf die Deutsche Flugsicherung einwirken, die Treibstoffschnellablässe zeitnah auf
3739 ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

3740
3741 Wir halten an der Beteiligung des Bundes am Flughafen Köln-Bonn fest. Alle Beteilig-
3742 ten sind aufgefordert, an einer zügigen Fertigstellung des neuen Hauptstadtflughaf-
3743 ens BER mitzuwirken.

3744
3745 Wir werden die Genehmigungsdauer für Ein- und Ausflüge von Ad-hoc-
3746 Frachtchartern deutlich verkürzen. Hierfür werden wir das Luftfahrtbundesamt stär-
3747 ken. Für den Flughafen Leipzig-Halle wollen wir die Frachtfluglandrechte erweitern
3748 und diesen generell als Landepunkt für den Luftfrachtverkehr in die assoziierten Do-
3749 kumente und damit in die Luftverkehrsabkommen aufnehmen.

3750
3751 Wir unterstützen den Novellierungsvorschlag der EU-Kommission für die europäische
3752 Fluggastrechte-Verordnung.

3753 **Schifffahrt**

3754
3755 Das Gesamtsystem aus Häfen und Wasserstraßen werden wir durch eine bessere
3756 konzeptionelle Vernetzung nachhaltig stärken. Zur Förderung des maritimen
3757 Standortes wollen wir die Förderinstrumente evaluieren und weiterentwickeln. Das
3758 nationale Hafenkonzept wollen wir konsequent umsetzen. Das Deutsche Maritime
3759 Zentrum (DMZ) wird als zentraler Ansprechpartner etabliert.

3760 Wir werden das Maritime Bündnis unter Einbeziehung der Gewerkschaften stärken.
3761 Wir werden in Deutschland maritimes Know-how erhalten und dazu die maritime
3762 Ausbildung stärken. Die Auswirkungen der Entlastungsoffensive für die deutsche
3763 Flagge werden evaluiert. Bei Bedarf wollen wir das Gesamtpaket – einschließlich der
3764 Ausbildungsplatzförderung – anpassen. Die Optimierung und Modernisierung der
3765 Flaggenstaatverwaltung werden wir weiter voranbringen. Dazu gehört sowohl die
3766 Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der bisherigen Strukturen als auch die
3767 komplett elektronische Abwicklung der Verfahren bis 2020 sowie die dringend
3768 notwendige Modernisierung des Schifffahrtsrechts.

3769
3770 Auf nationaler Ebene wollen wir unsere technologieoffenen Initiativen zugunsten
3771 alternativer Antriebe und Energiequellen in der Schifffahrt und in den Häfen (LNG,
3772 Wasserstoff/Brennstoffzelle, Methanol, Elektromobilität) verstärken und verstetigen.

3773
3774 Im Hafenbereich gehören die Absenkung der EEG-Umlage und der Einsatz
3775 energieeffizienter Fahrzeuge dazu. Wir stellen flächendeckend Landstrom für die
3776 deutschen Häfen zur Verfügung. Wir setzen uns für eine europaweit einheitliche
3777 Nutzungspflicht ein. Der einheitlichen Rechtsanwendung und dem entsprechenden
3778 Genehmigungsmanagement beim Thema LNG kommt in den Häfen hohe Bedeutung
3779 zu.

3780
3781 Wir wollen digitale Technologien und den automatisierten Betrieb in der Schifffahrt,
3782 den Häfen und der maritimen Lieferkette vorantreiben (z. B. digitales Testfeld
3783 Hamburger Hafen).

3784
3785 Das Förderprogramm Innovative Hafentechnologien wollen wir über 2020 hinaus
3786 verlängern. Unser Ziel ist, dass die Häfen ihre Stärken künftig gemeinsam noch
3787 besser nutzen – beispielsweise als „German Ports“.

3788
3789 Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt wollen wir die
3790 Befahrensabgaben für die Nutzung der Binnenwasserstraßen (ausgenommen der
3791 Nord-Ostsee-Kanal – NOK) abschaffen.

3792
3793 Das Förderprogramm „Nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen“ wollen wir
3794 fortsetzen und ausbauen. Fördern wollen wir zudem alternative Antriebe in der See-
3795 und Binnenschifffahrt sowie Pilotprojekte für alternative Antriebskonzepte und
3796 Kraftstoffe. Gemeinsam mit dem Gewerbe werden wir einen „Masterplan
3797 Binnenschifffahrt“ entwickeln. Wichtige Bestandteile werden die Modernisierung und
3798 Umweltfreundlichkeit der Flotte, Anreizsysteme sowie Infrastruktur/Logistik sein. Wir
3799 wollen ein Konzept einer Gebührenstaffelung zur Förderung einer modernen und
3800 nachhaltigen Flotte vorlegen. Wir werden die Reform der Wasser- und
3801 Schifffahrtsverwaltung (WSV) zügig umsetzen.

3802
3803 Für die Nutzung der Wasserstraßen und Häfen braucht es zudem klare und ver-
3804 ständliche Rechtsregelungen, die wir u. a. durch ein modernes Schifffahrtsgesetz-
3805 buch schaffen werden.

3806
3807 Für die ausschließlich dem Tourismus oder Sport dienenden Nebenwasserstraßen
3808 des Bundes wollen wir entsprechend der Befahrbarkeit neue Prioritäten setzen und
3809 diese unterstützen. Wir streben an, zusammen mit den Bundesländern und Regionen
3810 neue Konzepte für die einzelnen Wasserwege zu entwickeln.

3811 **Transport und Logistik**

3812 Wir werden uns weiterhin für EU-weit einheitliche und faire Wettbewerbsbedingungen
3813 in der Logistik einsetzen und entsprechende Kontrollmechanismen optimieren.

3814
3815 Sozialbetrug und Sozialdumping darf es auf unseren Straßen nicht geben. Wir
3816 werden daher klarere Regelungen der Haftung entlang der Logistikkette entwickeln.
3817 In diesem Zusammenhang werden wir auch die EU-Initiative „Europe on the Move“
3818 kritisch begleiten. Wichtige Kriterien dabei sind die Anwendung der Entsenderichtlinie
3819 für Lkw-Fahrer und der Mindestlohnregelungen. Die Kabotage darf dabei nicht weiter
3820 ausgeweitet werden. Wir werden wirksame Instrumente zur Kontrolle der Kabotage
3821 schaffen. Auch Transporter im gewerblichen Güterverkehr mit einem zulässigen
3822 Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen müssen künftig den Bedingungen des
3823 Güterkraftverkehrsrechts unterliegen.

3824
3825 Wir wollen den kombinierten Verkehr weiter stärken.

3826
3827 Die führende Position des Güterverkehr- und Logistikstandorts Deutschland wollen
3828 wir mit einem „Innovationsprogramm Logistik 2030“ sichern. Auch wollen wir das
3829 Netzwerk Güterverkehr und Logistik stärken und die Vermarktungsoffensive
3830 „Logistics made in Germany“ fortsetzen. Wir unterstützen eine Ausbildungsinitiative
3831 für Berufskraftfahrer.

3832
3833 Die Mautharmonisierung bleibt Bestandteil unserer Nutzerfinanzierung. Mit der Bran-
3834 che werden wir gezielte Maßnahmen ergreifen, um dem Fachkräftemangel wirksam
3835 zu begegnen. Zur besseren Kontrolle setzen wir uns auf europäischer Ebene für die
3836 Einführung eines europaweiten elektronischen Frachtbriefs ein. Außerdem wollen wir
3837 die Kontrollbehörden im Straßengüterverkehr, insbesondere das Bundesamt für Gü-
3838 terverkehr, aufgabenadäquat besser personell ausstatten.

3839
3840 Die Genehmigungspraxis für Schwer- und Großraumtransporte werden wir be-
3841 schleunigen und verbessern.

3842
3843 Zur verkehrssicheren Abwicklung des Verkehrs auf unseren Autobahnen gehört auch
3844 die bedarfsgerechte Bereitstellung von Stellplätzen für den Güterkraftverkehr, damit
3845 die Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können. Wir wollen deshalb weiterhin
3846 in den Ausbau des Parkplatzangebotes für Lkw auf den Rastanlagen der Bundesau-
3847 tobahnen investieren.

3848
3849 Zudem wollen wir strategische Forschungs- und Demonstrationsprojekte zu innovati-
3850 ven Mobilitäts- und Logistikkonzepten fördern.

3851
3852 **Forschung und Entwicklung**

3853 Die von der Bundesregierung geförderte Mobilitätsforschung wird künftig verstärkt die
3854 gesamte Breite von Mobilitätsangeboten auch unter klimapolitischen sowie gesell-
3855 schafts- und sozialwissenschaftlichen Aspekten betrachten. Für mehr Effizienz wol-
3856 len wir Mobilitätsforschung im zuständigen Ministerium für Verkehr bündeln.

3857
3858 Wir wollen ein eigenständiges Forschungsprogramm für den Schienenverkehr schaf-
3859 fen und ergreifen die Initiative zur Etablierung eines deutschen Zentrums für Schie-
3860 nenverkehrsforschung, das als eine praxisorientierte, technisch-wissenschaftliche
3861 Forschungseinrichtung aufgebaut werden soll. Zudem wollen wir die Lärmforschung

3862 an der Schiene fördern und ein Pilotprojekt „LärmLab 21“ in mehreren lärmbelasteten
3863 Regionen einrichten, um Verfahren für einen besseren Lärmschutz zu testen und
3864 einen intensiveren Dialogprozess mit allen Beteiligten anzustoßen.

3865
3866 Zur Erforschung und Eindämmung von Weltraumwetterrisiken auf unsere technische
3867 Infrastruktur wollen Bund und Länder am Aufbau eines globalen Weltraumwetterzen-
3868 trums unter Zuhilfenahme bestehender Strukturen mitwirken.

3870 **5. Landwirtschaft und Ernährung**

3871 Unser Ziel ist eine nachhaltige flächendeckende Landwirtschaft – sowohl ökologisch
3872 als auch konventionell. Nachhaltige Landwirtschaft und Naturschutz sind keine Ge-
3873 gensätze. Wir wollen eine multifunktional ausgerichtete, bäuerlich-unternehmerische,
3874 familiengeführte und regional verwurzelte Landwirtschaft erhalten. Der gesellschaft-
3875 lich geforderte Wandel in der Landwirtschaft und die veränderten Erwartungen der
3876 Verbraucher bedürfen einer finanziellen Förderung – national wie europäisch.

3878 **Gemeinsame Europäische Agrarpolitik**

3879 Dafür bedarf es einer Weiterentwicklung und Neujustierung der Gemeinsamen Euro-
3880 päischen Agrarpolitik (GAP). Wir streben eine Haushaltsausstattung im bisherigen
3881 Volumen auf EU-Ebene an. Aber die Förderstrukturen nach 2020 müssen gezielter
3882 und einfacher als bisher ausgerichtet werden. Wir wollen weniger Bürokratie und
3883 mehr Effizienz für eine marktfähige Landwirtschaft, die gesunde Lebensmittel nach-
3884 haltig produziert. Insofern sind besonders Tier-, Natur- und Klimaschutz sowie die
3885 Wahrung sozialer Standards im öffentlichen Interesse auch öffentlich zu fördern. Die
3886 Verwendung der Mittel soll neben der Einkommensstabilisierung besser auf diese
3887 Ziele ausgerichtet werden. Dabei achten wir auch auf ertragsschwache Standorte mit
3888 geringen Bodenwerten.

3890 **Förderung der ländlichen Entwicklung**

3891 Wir wollen lebenswerte und attraktive ländliche Räume. Gerade mit Blick auf die
3892 Herausforderungen von Demografie und Daseinsvorsorge wird die Gemeinschafts-
3893 aufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) bei fi-
3894 nanzieller Stärkung um ländliche Entwicklung ergänzt. Die Mittel sind im bisherigen
3895 Maße übertragbar. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse wollen wir mit einem
3896 erweiterten Förderrahmen erreichen und dabei auch das Ehrenamt stärken. Wir wol-
3897 len einen GAK-Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ einsetzen.
3898 Den Sonderrahmenplan Hochwasser- und Küstenschutz wollen wir fortführen und an
3899 die Herausforderungen des Klimawandels anpassen.

3901 **Gentechnik**

3902 Patente auf Pflanzen und Tiere lehnen wir ab. Ebenso das Klonen von Tieren zur
3903 Lebensmittelerzeugung. Wir halten an der Saatgutreinheit fest. Ein Gentechnikan-
3904 bau-Verbot werden wir bundesweit einheitlich regeln (Opt-Out-Richtlinie der EU). Im
3905 Anschluss an die noch ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes
3906 (EuGH) zu den neuen molekularbiologischen Züchtungstechnologien werden wir auf
3907 europäischer oder gegebenenfalls nationaler Ebene Regelungen vornehmen, die das
3908 Vorsorgeprinzip und die Wahlfreiheit gewährleisten.

3910 **Ökologische Landwirtschaft und Eiweißstrategie stärken**

3911 Ausgehend von der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau werden wir den Öko-
3912 landbau weiter ausbauen, um einen Flächenanteil von 20 Prozent nachfrageorientiert

3913 und bei Ausbau der Forschung bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Wir wollen im Rah-
3914 men der Modell- und Demonstrationsprojekte (Best-Practice) Vorhaben zur regiona-
3915 len Wertschöpfung und Vermarktung fördern, z. B. Netzwerk Solidarische Landwirt-
3916 schaft (Solawi).

3917
3918 Die Attraktivität des Anbaus von Eiweißpflanzen wollen wir im Rahmen der Weiter-
3919 entwicklung der Eiweißpflanzenstrategie erhöhen. Dauergrünland werden wir als Bei-
3920 trag zum Klimaschutz weiter effektiv schützen. Die Fünfjahresfrist zur Umwandlung
3921 von Ackergras in Dauergrünland werden wir überprüfen.

3922
3923 Wir wollen Initiativen für nachhaltige, entwaldungsfreie Lieferketten von Agrarrohstof-
3924 fen, z. B. Palmöl, Kakao und Soja, unterstützen.

3925
3926 Aus Gründen des Klimaschutzes werden wir die Beihilfefähigkeit oder andere For-
3927 men der finanziellen Unterstützung von klimafreundlichen Paludikulturen prüfen.

3928

3929 **Ackerbaustrategie und Insektenschutz**

3930 Die Umsetzung der Ackerbaustrategie für u. a. umwelt- und naturverträgliche An-
3931 wendungen von Pflanzenschutzmitteln werden wir gemeinsam mit der Landwirtschaft
3932 vornehmen und adäquat mit Fördermitteln für Maßnahmen zur Umsetzung der Nati-
3933 onalen Biodiversitätsstrategie und insbesondere des Insektenschutzes untersetzen.
3934 Dabei liegt uns der Schutz der Bienen besonders am Herzen. Wir legen diese Stra-
3935 tegien bis Mitte der Legislaturperiode vor.

3936
3937 Die an der Pflanzenschutzmittel-Zulassung beteiligten Behörden statten wir mit zu-
3938 sätzlichem Personal aus, um die Zulassungsverfahren zügig durchführen zu können.
3939 Wir sorgen für eine bessere Transparenz der Zulassungsverfahren für Wirkstoffe und
3940 Pflanzenschutzmittel auf EU- und nationaler Ebene. Wir werden die Forschung ver-
3941 stärken, um die Bandbreite innovativer und vorhandener Pflanzenschutzmittel – auch
3942 im ökologischen Landbau – zu erweitern. Wir beziehen in diese Strategie auch den
3943 Garten- und Weinbau sowie die Forstwirtschaft mit ein. Wir werden die Ackerbaustra-
3944 tegie durch ein Innovationsprogramm für digital-mechanische Methoden, z. B. zur
3945 Unkrautbekämpfung und Bodenlockerung, ergänzen. Dies soll dazu beitragen den
3946 Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wirksam zu reduzieren.

3947

3948 **Chancen der Digitalisierung nutzen**

3949 Mit einer fortschrittlichen Digitalisierungspolitik werden wir die Zukunftschancen un-
3950 serer Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei ver-
3951 bessern. Wir werden die Potenziale der Digitalisierung in der landwirtschaftlichen
3952 Produktion, beispielsweise zur Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutz- und
3953 Düngemitteln, des Medikamenteneinsatzes in der Tierhaltung sowie die Erhebung
3954 meldepflichtiger Angaben fördern. Hier begleiten wir das Thema Datenschnittstelle
3955 und standardisierter Datenformate. Die mit öffentlichen Mitteln erzeugten Daten müs-
3956 sen kostenlos und in geeigneten Formaten zur Verfügung gestellt werden. Dazu
3957 müssen Rahmenbedingungen für eine gemeinsam getragene Verantwortung von
3958 Staat, Wirtschaft und Gesellschaft entwickelt werden. Wir werden verhindern, dass
3959 sensible Daten und andere betriebsspezifische Daten unkontrolliert an Dritte weiter-
3960 gegeben werden.

3961
3962 Grüne Berufe sollen attraktiver und zukunftsfähiger werden. Insbesondere im Bereich
3963 der Digitalisierung in der Land- und Forstwirtschaft werden wir in Kooperation mit den

3964 Ländern, dem Berufsstand und den Sozialpartnern eine Aus-, Fort- und Weiterbil-
3965 dungsstrategie entwickeln.

3966

3967 **Tierschutz, Tierwohllabel und Nutztierhaltung – Deutschland soll beim Tier-**
3968 **schutz eine Spitzenposition einnehmen.**

3969 Die Erkennbarkeit von tierischen Lebensmitteln, die über die gesetzlichen Vorgaben
3970 der Haltung hinausgehen, wollen wir verlässlich, einfach und verbraucherfreundlich
3971 gestalten. Dazu brauchen wir den mehrstufigen Aufbau einer staatlichen Kennzeich-
3972 nung anhand verbindlicher Kriterien für Fleisch aus besserer Tierhaltung (Tierwohlla-
3973 bel) und schaffen dafür bis zur Mitte der Legislaturperiode die rechtlichen und organi-
3974 satorischen Voraussetzungen. Der Mehraufwand soll honoriert werden.

3975

3976 Wir entwickeln die nationale Nutztierstrategie weiter, die den Tier- und Umweltschutz
3977 genauso beachtet wie die Qualität bei der Erzeugung und Marktorientierung. Um das
3978 Ziel der Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung zu erreichen, sind Investi-
3979 tionen und Offenheit für die Modernisierung tierwohlorientierter Ställe der Zukunft
3980 notwendig. Dabei werden wir die Landwirtinnen und Landwirte unterstützen. Wir wol-
3981 len einen Bestandsschutz genehmigter Tierhaltungsanlagen bei Modernisierungs-
3982 maßnahmen zu Tierwohlzwecken. Wir werden ein bundeseinheitliches Prüf- und Zu-
3983 lassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Tierhaltungssysteme bei Nutz- und
3984 Heimtieren vorlegen und dabei auf die Besonderheiten kleiner und mittlerer Hersteller
3985 und ihre Innovationsfähigkeit Rücksicht nehmen.

3986

3987 Wir werden Lücken in den Haltungsnormen im Tierschutzrecht schließen. Ziel ist es,
3988 wie beim Schnabelkürzen bei Legehennen, in der Nutztierhaltung auf nicht-kurative
3989 Eingriffe zu verzichten. Das Töten von Eintagsküken werden wir bis zur Mitte der Le-
3990 gislaturperiode beenden. Hierzu wollen wir die Beratung und Forschung verstärken
3991 sowie spezifische Ausstiegsszenarien entwickeln. Zusätzlich zu den bestehenden
3992 Wegen sollen für weitere tierschutz- und praxisgerechte Alternativen zur Ferkelkast-
3993 ration die rechtlichen Voraussetzungen auf wissenschaftlicher Grundlage geschaffen
3994 werden.

3995

3996 Die intensiven Bemühungen zur Erforschung und Anwendung von Ersatzmethoden
3997 für Tierversuche wollen wir fortführen. Wir haben in verschiedenen Bereichen Her-
3998 ausforderungen im Tierschutz (Wildtier- und Exotenhaltung, Qualzuchten, Tierbörs-
3999 en, Internet und Versandhandel von lebenden Heimtieren, illegaler Welpenhandel,
4000 Situation der Tierheime und Heimtierzubehör). Das für Tierschutzfragen zuständige
4001 Ministerium wird bis zur Mitte der Legislaturperiode Vorschläge für konkrete Maß-
4002 nahmen bis hin zu Verboten zur Verbesserung des Tierschutzes in diesen Bereichen
4003 vorlegen.

4004

4005 Wir setzen den Weg der Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung im
4006 Sinne der „Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie“ (DART 2020) und des One-
4007 Health-Ansatzes konsequent fort und nehmen gegebenenfalls Anpassungen auf Ba-
4008 sis von europäischen Vorgaben und wissenschaftlicher Evaluation vor.

4009

4010 Wir setzen uns auf europäischer Ebene dafür ein, dass die Tiertransportzeiten ver-
4011 kürzt werden und fordern die EU-Kommission auf, Lebetiertransporte effektiver zu
4012 kontrollieren.

4013

4014 Wir wollen Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv ahnden.

4015 Die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Tierarzneimittel, einschließlich der Zulas-
4016 sung von Tierarzneimitteln führen wir zusammen.

4017

4018 Viele Infektionskrankheiten bedrohen die Tiergesundheit und können erhebliche wirt-
4019 schaftliche Auswirkungen haben. Die diesbezügliche Forschung werden wir verstär-
4020 ken. Wir ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um diese Krankheitserreger frühzei-
4021 tig erkennen und bekämpfen zu können. Die Organisation der Tierseuchenvorsorge
4022 und -bekämpfung in Deutschland werden wir überprüfen und mit den Ländern opti-
4023 mieren.

4024

4025 **Flächenschutz**

4026 Unser Ziel ist, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf maximal 30 Hektar/Tag
4027 zu halbieren. Wir prüfen, mit welchen zusätzlichen planungsrechtlichen und ökonomischen
4028 Instrumenten das Ziel erreicht werden kann.

4029

4030 Die Bundesregierung unterstützt die Bundesländer bei der Novellierung bodenrechtlicher
4031 Vorgaben mit dem Ziel einer ausgewogenen Agrarstruktur und der Abwehr außerlandwirtschaftlicher
4032 Investitionen. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen zur Vergabe der noch verbliebenen
4033 Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) zu überarbeiten. Junglandwirtinnen
4034 und Junglandwirte sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer sind dabei besonders zu
4035 berücksichtigen.

4036

4037 Wir prüfen die Grundlage für eine finanzielle Beteiligung betroffener Grundstücksei-
4038 gentümerinnen und -eigentümer an der Wertschöpfung des Netzausbaus, gegebenenfalls
4039 sind wiederkehrende Zahlungen eine Option.

4040

4041

4042 **Wald und Forstwirtschaft**

4043 Die multifunktionale Forstwirtschaft ist eine wichtige Landnutzungsform in Deutschland.
4044 Mit der Charta für Holz 2.0 wollen wir unsere auf Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit
4045 ausgerichtete Forstpolitik weiter ausbauen. Wir wollen die Waldstrategie 2020
4046 als zentrale Leitlinie, ergänzt durch den Gedanken der Biodiversität, fortführen. Wir
4047 wollen ein Kompetenzzentrum für Wald und Holz im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
4048 für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einrichten. Im Rahmen aller Aktivitäten gegen
4049 die Klimaveränderungen muss die Forst- und Holzforschung zukünftig ein Schwerpunkt
4050 der öffentlichen Forschungsförderung sein. Gemeinsame internationale Aktivitäten sollen
4051 gefördert werden.

4052

4053 **Jagd**

4054 Wir erkennen die Jagd als nachhaltige Nutzungsform an und wollen sie weiterhin
4055 stärken. Wir werden bundeseinheitliche Regelungen für eine Zertifizierung von
4056 Jagdmunition mit optimaler Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung, einen
4057 Schießübungsnachweis, die Jäger- und Falknerausbildung sowie -prüfung schaffen.

4058

4059 **Weinbau**

4060 Damit die deutsche Weinwirtschaft auch in Zukunft gut aufgestellt bleibt und die typischen
4061 deutschen Kulturlandschaften erhalten werden, setzen wir die Änderungen im europäischen
4062 Weinbezeichnungsrecht um. Vor dem Hintergrund des internationalen Wettbewerbs fördern
4063 wir die qualitätsorientierte Herkunftsprofilierung, den internationalen Schutz dieser
4064 Bezeichnungen und die nachhaltige Entwicklung im Weinbau,

4065 insbesondere in Steil- und Steilstlagen. Die Ausweitung von Rebpfanzrechten soll
4066 weiterhin restriktiv gehandhabt werden.

4067

4068 **Gartenbau**

4069 Wir stärken die Betriebe im Gartenbausektor, wollen das Bundesprogramm Energie-
4070 effizienz fortführen und erarbeiten eine Torfschutzstrategie mit dem Ziel, klimafreund-
4071 liche Alternativen zur Minderung der Torfanteile zur Verfügung zu stellen.

4072

4073 **Fischerei, Angeln und Aquakultur**

4074 Wir wollen auch nach dem Brexit eine nachhaltige Fischerei in der Nord- und Ostsee
4075 erhalten und legen besonderen Wert auf die Meeresumwelt und den Schutz der Be-
4076 stände. Wir wollen die nachhaltige Fischerei auf dem Meer und im Binnenland sowie
4077 die Aquakultur in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken und als moderne nachhaltige
4078 Nutzung voranbringen.

4079

4080 **Weidetierhaltung**

4081 Die Weidetierhaltung ist aus ökologischen, kulturellen und sozialen Gründen sowie
4082 zum Erhalt der Artenvielfalt und Kulturlandschaft zu erhalten. Im Umgang mit dem
4083 Wolf hat die Sicherheit der Menschen oberste Priorität. Wir werden die EU-
4084 Kommission auffordern, den Schutzstatus des Wolfs abhängig von seinem Erhal-
4085 tungszustand zu überprüfen, um die notwendige Bestandsreduktion herbeiführen zu
4086 können. Unabhängig davon wird der Bund mit den Ländern einen geeigneten Krite-
4087 rien- und Maßnahmenkatalog zur Entnahme von Wölfen entwickeln. Dazu erarbeiten
4088 wir mit der Wissenschaft geeignete Kriterien für die letale Entnahme. Wir wollen,
4089 dass Wölfe, die Weidezäune überwunden haben oder für den Menschen gefährlich
4090 werden, entnommen werden.

4091

4092 **Bioenergie**

4093 Die Bioenergie trägt zur Erreichung der Klimaziele im Energie- und Verkehrssektor
4094 bei. Den Bestand von Bioenergieanlagen wollen wir im Zuge der Ausschreibungen
4095 weiterentwickeln. Die Reststoffverwertung werden wir verstärken und den Einsatz
4096 von Blühpflanzen erhöhen.

4097

4098 **Milch**

4099 Die Milcherzeugung hat eine herausragende Bedeutung für die deutsche Landwirt-
4100 schaft, vor allem mit Blick auf eine flächendeckende Grünlandbewirtschaftung. Wir
4101 wollen Maßnahmen und Instrumente entwickeln, um auf schwere Krisen auf dem
4102 Milchmarkt zukünftig besser vorbereitet zu sein. Insbesondere die Modernisierung
4103 der Lieferbeziehungen halten wir hier für einen wichtigen Schritt.

4104

4105 **Agrarsoziale Sicherung**

4106 Wir bekennen uns zum eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystem und wollen
4107 ein leistungsfähiges, bezahlbares System erhalten.

4108

4109 **Internationaler Agrarhandel**

4110 Etwa ein Drittel der Erzeugung der deutschen Landwirtschaft, des Garten- und Wein-
4111 baus wird exportiert. Wir wollen deshalb die Unterstützung insbesondere kleiner und
4112 mittlerer Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft bei der Erschließung
4113 kaufkräftiger internationaler Märkte weiter ausbauen.

4114

4115 Fairer Handel bedingt einen Ausgleich ökonomischer, ökologischer und sozialer Fra-
4116 gen. In Deutschland erzeugte landwirtschaftliche Produkte dürfen nicht zu Lasten der
4117 Entwicklungsländer produziert und exportiert werden. Wir wollen die internationale
4118 land- und ernährungswirtschaftliche Projekt- und Forschungszusammenarbeit sowie
4119 die Kooperation mit internationalen Organisationen, insbesondere mit der FAO und
4120 OIE, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
4121 verstärken.

4122

4123 **Ernährung und gesundheitlicher Verbraucherschutz**

4124 Wir wollen vom Acker bis zum Teller einen gesundheitserhaltenden und nachhaltigen
4125 Lebensstil fördern, ernährungsmitbedingte Krankheiten bekämpfen und den gesund-
4126 heitlichen Verbraucherschutz stärken. In Deutschland nehmen gesundheitliche Risi-
4127 ken wie Übergewicht, Fettleibigkeit und Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu. Dies hat
4128 große negative Auswirkungen auf die Lebensqualität der Betroffenen und verursacht
4129 hohe Kosten für das Gesundheits- und Sozialsystem. Wir wollen die Wertschätzung
4130 für Lebensmittel in der Gesellschaft erhöhen. Lebensmittel haben ihren Wert und
4131 sollten nicht als Lockangebote verkauft werden. Wir wollen dazu beitragen, die Viel-
4132 falt von Erzeugern – insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen – und
4133 hochwertigen Lebensmitteln zu erhalten und die Lebensmittelverschwendung einzu-
4134 dämmen. Neugründungen im Lebensmittelbereich werden wir unterstützend beglei-
4135 ten. Der Ernährungsbildung messen wir großen Wert bei.

4136

4137 **Gesunde Ernährung**

4138 Der bewährte Aktionsplan „In FORM“ soll auf Grundlage der laufenden Evaluierung
4139 mit dem Fokus auf die ersten 1000 Tage im Leben und die besonderen Bedürfnisse
4140 von Kindern sowie Seniorinnen und Senioren weiterentwickelt werden.

4141

4142 Für die Nationale Reduktionsstrategie für Zucker, Fett und Salz in Fertigprodukten
4143 werden wir 2018 gemeinsam mit den Beteiligten ein Konzept erarbeiten, und dies mit
4144 wissenschaftlich fundierten, verbindlichen Zielmarken und einem konkreten Zeitplan
4145 versehen. Gemeinsam mit dem Lebensmittelhandwerk werden wir die Möglichkeiten
4146 einer praktikablen Umsetzung in diesem Bereich gewährleisten. Wir werden dabei
4147 gerade die Belange handwerklicher Betriebe im Blick haben.

4148

4149 Transparenz und Information für Verbraucherinnen und Verbraucher soll durch eine
4150 verständliche und vergleichbare Lebensmittelkennzeichnung gewährleistet werden,
4151 um eine ausgewogene Ernährung zu erleichtern. Wir werden das Nährwertkenn-
4152 zeichnungssystem für verarbeitete und verpackte Lebensmittel weiterentwickeln, in-
4153 dem das Verhältnis zur Referenzzahl gegebenenfalls vereinfacht visualisiert wird. Wir
4154 lehnen uns dabei an bereits bestehende Systeme an. Dazu werden wir Erkenntnisse
4155 aus dem Bericht der EU-Kommission zur Evaluierung bestehender freiwilliger Kenn-
4156 zeichnungssysteme und deren Wirkungen berücksichtigen. Wir werden darauf basie-
4157 rend ein Modell in Zusammenarbeit mit Lebensmittel- und Verbraucherverbänden
4158 unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der kleinen und mittleren Unter-
4159 nehmen bis zum Sommer 2019 erarbeiten und unter Beachtung der EU-rechtlichen
4160 Situation einführen.

4161

4162 Soweit die EU-Kommission im Rahmen ihres REFIT-Programms Nährwertprofile vor-
4163 legen sollte, müssen diese traditionelle Lebensmittel und Ernährungsgewohnheiten
4164 der Bevölkerung hinreichend berücksichtigen.

4165

4166 Wir streben auf europäischer Ebene rechtlich verbindliche Kriterien für die Kenn-
4167 zeichnung von vegetarischen und veganen Lebensmitteln an.

4168
4169 Bestehende Herkunftskennzeichnungen und das Regionalfenster sollen evaluiert und
4170 EU-Rechts-kompatibel weiterentwickelt und gegebenenfalls ergänzt werden. Es wird
4171 geprüft, inwieweit die Herkunftskennzeichnung im Lichte der EU-Entscheidung auf
4172 alle verarbeiteten tierischen Produkte ausgeweitet werden kann.

4173
4174 Der Bund unterstützt die Länder, damit die Standards der Deutschen Gesellschaft für
4175 Ernährung (DGE) als Mindeststandards flächendeckend in Schulen, Kitas und in der
4176 Gemeinschaftsverpflegung eingeführt werden. Dies erfolgt über die stärkere Unter-
4177 stützung der Schulvernetzungsstellen und den Ausbau des „Nationalen Qualitäts-
4178 zentrums für Ernährung in Kita und Schule“ (NQZ).

4179
4180 Die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung werden wir gezielt weiterverfolgen
4181 und dabei die gesamte Wertschöpfungskette einbeziehen. Für die Reduzierung ver-
4182 meidbarer Lebensmittelabfälle in der Lebensmittelwirtschaft werden wir mit den Be-
4183 teiligten Zielmarken vereinbaren. Die Initiative „Zu gut für die Tonne“ wird mit den
4184 Ländern zu einer nationalen Strategie weiterentwickelt. Wir werden das Mindesthalt-
4185 barkeitsdatum überprüfen, um die Verschwendung von Lebensmitteln zu vermeiden.
4186 Wir fördern auch die Einführung intelligenter Verpackungen.

4187 4188 **Lebensmittelsicherheit**

4189 Wir streben nach dem zu erwartenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur
4190 Normenkontrollklage eine rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten Verstö-
4191 ßen gegen die Lebensmittelsicherheit im Sinn von § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und
4192 Futtermittelgesetzbuch (LFGB) auf Grundlage eines einheitlichen Bußgeldkataloges
4193 an.

4194
4195 Wir werden eine Regelung schaffen, die eine übersichtliche und eindeutige Verbrau-
4196 cherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet und den Be-
4197 trieben auf freiwilliger Basis die Möglichkeit bietet, die Kontrollergebnisse darzustel-
4198 len. Gleichzeitig wird im Rahmen der Änderung des LFGB klargestellt, dass in Bezug
4199 auf die Veröffentlichung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen Raum
4200 für landesrechtliche Regelungen bleibt.

4201
4202 Wir überprüfen auf Basis des Gutachtens des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit
4203 in der Verwaltung („Engels-Gutachten“) die Organisation des gesundheitlichen Ver-
4204 braucherschutzes von Bund und Ländern mit dem Ziel, Schwachstellen zu beseiti-
4205 gen. Die Befugnisse der Lebensmittelkontrolleure müssen an den Internethandel mit
4206 Lebensmitteln angeglichen werden.

4207
4208 Den Prozess der Vernetzung der Länderkontrollinstanzen mit dem Bund setzen wir
4209 fort, damit die Entwicklung einheitlicher Standards, einer sachgerechten Kontrolldich-
4210 te sowie die schnelle Reaktion im Krisenfall weiter verbessert werden kann. Die Platt-
4211 form www.lebensmittelwarnung.de wird im Zusammenwirken mit den Ländern ver-
4212 braucherfreundlich überarbeitet.

4213 4214 **Werbung**

4215 An Kinder gerichtete Werbung bedarf der kritischen Beobachtung. Wir unterstützen
4216 die EU-Kommission bei der Umsetzung der „Audiovisuellen Mediendienst Richtlinie“,

4217 damit auf europäischer Ebene Verhaltensregeln umgesetzt werden, die einen ver-
4218 antwortlichen Umgang der Wirtschaft mit an Kinder gerichteter Werbung beinhalten.

4219

4220 **Forschung**

4221 Wir wollen eine Bündelung und Verstärkung der Forschungsaktivitäten im Bereich
4222 gesunde Ernährung. Zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Vergiftungen richten
4223 wir beim Bundesinstitut für Risikobewertung ein nationales Vergiftungsregister ein.

4224

4225 Das Nationale Referenzzentrum für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette
4226 wollen wir planmäßig ausbauen.

4227 **VII. Soziale Sicherheit gerecht und verlässlich gestalten**

4228

4229 **1. Rente**

4230 Die Rente muss für alle Generationen gerecht und zuverlässig sein. Dazu gehören
4231 die Anerkennung der Lebensleistung und ein wirksamer Schutz vor Altersarmut.

4232

4233 Vertrauen in die langfristige Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein
4234 hohes Gut in unserem Sozialstaat. Deshalb werden wir die gesetzliche Rente auf
4235 heutigem Niveau von 48 Prozent bis zum Jahr 2025 absichern und bei Bedarf durch
4236 Steuermittel sicherstellen, dass der Beitragssatz nicht über 20 Prozent steigen wird.
4237 Für die Sicherung des Niveaus bei 48 Prozent werden wir in 2018 die Rentenformel
4238 ändern und parallel dazu eine Rentenkommission „Verlässlicher Generationenver-
4239 trag“ einrichten, die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und
4240 Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Ren-
4241 tensäulen ab dem Jahr 2025 befassen wird. Sie soll eine Empfehlung für einen ver-
4242 lässlichen Generationenvertrag vorlegen. Dabei streben wir eine doppelte Haltelinie
4243 an, die Beiträge und Niveau langfristig absichert. Die Rentenkommission soll ihren
4244 Bericht bis März 2020 vorlegen. Ihr sollen Vertreter der Sozialpartner, der Politik und
4245 der Wissenschaft angehören. Die Rentenkommission soll die Stellschrauben der
4246 Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen sowie einen Vorschlag
4247 unterbreiten, welche Mindestrücklage erforderlich ist, um die ganzjährige Liquidität
4248 der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern.

4249

4250 Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen
4251 und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Altersein-
4252 kommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden.

4253

4254 Die Grundrente gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die
4255 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten auf-
4256 weisen. Voraussetzung für den Bezug der Grundrente ist eine Bedürftigkeitsprüfung
4257 entsprechend der Grundsicherung.

4258

4259 Die Abwicklung der Grundrente erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Be-
4260 dürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern
4261 zusammen.

4262

4263 Wir wollen, dass der Bezug sozialer staatlicher Leistungen und der neu geschaffenen
4264 Grundrente nicht dazu führt, dass selbstgenutztes Wohneigentum aufgegeben wer-
4265 den muss. Dazu werden wir die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwertung
4266 und zum Schonvermögen in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsu-
4267 suchende überarbeiten, angleichen und so ändern, dass Bezieher sozialer staatlicher
4268 Leistungen in ihrem Wohneigentum wohnen bleiben können.

4269

4270 Wir werden diejenigen besser absichern, die aufgrund von Krankheit ihrer Erwerbstä-
4271 tigkeit nicht mehr nachgehen können. Wir wollen die Anhebung der Zurechnungszei-
4272 ten beschleunigen, indem wir das jetzt vorgesehene Alter von 62 Jahren und drei
4273 Monaten in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate anheben. Danach wird die
4274 Zurechnungszeit in weiteren Monatsschritten entsprechend der Anhebung der Re-
4275 gelaltersgrenze auf das Alter 67 angehoben.

4276

4277 Wir halten am Drei-Säulen-Modell fest und wollen in diesem Rahmen die private Al-
4278 tersvorsorge weiterentwickeln und gerechter gestalten. Es ist ein Dialogprozess mit
4279 der Versicherungswirtschaft anzustoßen mit dem Ziel einer zügigen Entwicklung ei-
4280 nes attraktiven standardisierten Riester-Produkts.

4281
4282 Wir werden eine säulenübergreifende Renteninformation einführen, mit der Bürgerin-
4283 nen und Bürger über ihre individuelle Absicherung im Alter Informationen aus allen
4284 drei Säulen erhalten und möglichen Handlungsbedarf erkennen können. Die säulen-
4285 übergreifende Renteninformation soll unter Aufsicht des Bundes stehen.

4286
4287 Wir wollen Möglichkeiten und Anreize zum freiwilligen längeren Arbeiten und damit
4288 auch das Angebot der „Flexi-Rente“ nachhaltig gestalten.

4289
4290 Um den sozialen Schutz von Selbstständigen zu verbessern, wollen wir eine gründer-
4291 freundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen einführen, die
4292 nicht bereits anderweitig obligatorisch (z. B. in berufsständischen Versorgungswer-
4293 ken) abgesichert sind. Grundsätzlich sollen Selbstständige zwischen der gesetzli-
4294 chen Rentenversicherung und – als Opt-out-Lösung – anderen geeigneten insol-
4295 venzsicheren Vorsorgearten wählen können, wobei diese insolvenz- und pfändungs-
4296 sicher sein und in der Regel zu einer Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus
4297 führen müssen. Zudem werden wir die Mindestkrankenversicherungsbeiträge für
4298 kleine Selbstständige reduzieren. Die Renten- und Krankenversicherungsbeiträge
4299 sollen gründerfreundlich ausgestaltet werden.

4300
4301 Mit dem zweiten Kindererziehungsjahr in der Rente für Geburten vor 1992 haben wir
4302 einen ersten Schritt getan. Wir wollen die Gerechtigkeitslücke schließen: Mütter und
4303 Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, sollen künftig auch das dritte
4304 Jahr Erziehungszeit in der Rente angerechnet bekommen. Wir wollen die „Mütterren-
4305 te II“ einführen. Das ist ein wichtiger Baustein zur Bekämpfung von Altersarmut. Die-
4306 se Verbesserungen bei der Mütterrente durch einen 3. Entgeltpunkt pro Kind sollen
4307 für Mütter und Väter gelten, die drei und mehr Kinder erzogen haben.

4308
4309 Zur Sicherung der bundesweiten Versorgung mit Presseerzeugnissen für alle Haus-
4310 halte – in Stadt und Land gleichermaßen – wird bei Minijobs von Zeitungszustellerin-
4311 nen und Zeitungszustellern der Beitrag zur Rentenversicherung, den die Arbeitgebe-
4312 rinnen und Arbeitgeber zu tragen haben, befristet für die Dauer von fünf Jahren bis
4313 zum 31. Dezember 2022, von 15 auf 5 Prozent abgesenkt.

4314
4315 Wir wollen schrittweise einen höheren Anteil bei den Erstattungen an die Rentenver-
4316 sicherung für die Ansprüche aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der
4317 ehemaligen DDR übernehmen und damit die ostdeutschen Bundesländer entlasten
4318 (AAÜG).

4319
4320 Wir wollen die Rehabilitation in der Rentenversicherung weiter stärken und die in der
4321 vergangenen Legislaturperiode eingeführten Verbesserungen weiterentwickeln.

4322
4323 Für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsprozess wollen wir einen
4324 Ausgleich durch eine Fondslösung schaffen. Entsprechendes wollen wir auch für die
4325 Gruppe der Spätaussiedler und der jüdischen Kontingentflüchtlinge prüfen.

4326

4327 **2. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

4328 Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe
4329 in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Mit dem Bundesteilhabegesetz haben wir
4330 einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention getan.
4331 Seine Umsetzung werden wir in den kommenden Jahren intensiv begleiten und
4332 gleichzeitig die Teilhabe weiter fördern.

4333

4334 **Teilhabe an Arbeit**

4335 Wir prüfen die Einführung eines Budgets für Ausbildung. Wir wollen zudem die Assis-
4336 tierte Ausbildung um zwei Jahre verlängern und weiterentwickeln. Darüber hinaus
4337 wollen wir gemeinsam mit den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik klären, wie Teilquali-
4338 fizierungen einen Beitrag leisten können, auch Menschen mit Beeinträchtigungen,
4339 die als nicht ausbildungsfähig gelten, einen schrittweisen Einstieg in eine anerkannte
4340 Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBIG) oder § 42m Handwerksordnung
4341 (HwO) zu ermöglichen. Inklusionsbetriebe werden wir weiter fördern. Wir wollen die
4342 Werkstätten für behinderte Menschen unterstützen, ihr Profil entsprechend neuer
4343 Anforderungen weiterzuentwickeln und dem Wunsch der Menschen mit Behinderun-
4344 gen nach Selbstbestimmung Rechnung zu tragen.

4345

4346 Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit werden wir die Ursachen der überdurch-
4347 schnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen genau analysieren
4348 und passgenaue Unterstützungsangebote entwickeln. Wir wollen die Meldepflicht an
4349 die Arbeitsagenturen für offene Stellen im öffentlichen Dienst, die von einem Men-
4350 schen mit Schwerbehinderung besetzt waren, wiedereinführen. Das betriebliche Ein-
4351 gliederungsmanagement wollen wir stärken. Für alle Menschen mit Behinderungen, ob
4352 im allgemeinen Arbeitsmarkt oder in Werkstätten beschäftigt, wollen wir den vollen Zu-
4353 gang zu medizinisch-beruflicher Rehabilitation verbessern. Wir sehen dabei insbeson-
4354 dere für Menschen mit psychischer Erkrankung einen Nachholbedarf.

4355

4356 **Barrierefreiheit**

4357 Wir wollen behinderungsgerechten, barrierefreien Wohnungsbau und barrierefreie
4358 Mobilität fördern, damit Menschen mit Behinderungen eine Wahl haben, wo und wie
4359 sie leben wollen. Wir wollen darüber hinaus Initiativen zu mehr Barrierefreiheit in
4360 Städten und Gemeinden stärken. Wir wollen Anreize auch durch Förderprogramme
4361 zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Kommunen setzen (z. B. Einsatz leichter
4362 Sprache und Gebärdendolmetscher, mobile sanitäre Anlagen, barrierefreie Veran-
4363 staltungen). Im Rahmen der Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehand-
4364 lungsgesetzes (AGG) werden wir prüfen, wie Private, die Dienstleistungen für die
4365 Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können. Ein erster
4366 Schritt wird den Gesundheitssektor betreffen.

4367

4368 Die Digitalisierung eröffnet neue Teilhabechancen insbesondere für sinnesbehinderte
4369 und mobilitätseingeschränkte Menschen. Hier wollen wir einen Schwerpunkt im Nati-
4370 onalen Aktionsplan setzen.

4371

4372 Wir werden darauf hinwirken, dass die Produzenten der Medien ihren Verpflichtun-
4373 gen nachkommen, zugängliche und barrierefreie Angebote in Film, Fernsehen und
4374 Print anzubieten. Dabei haben die öffentlichen Medien eine Vorbildfunktion.

4375

4376 **Unabhängige Teilhabeberatung**
4377 Unabhängige Teilhabeberatung wollen wir durch eine Weiterführung der Finanzie-
4378 rung verlässlich schützen.

4379
4380 **Politische Partizipation**
4381 Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsaus-
4382 schluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, been-
4383 den. Wir empfehlen dem Deutschen Bundestag, in seinen aktuellen Beratungen zu
4384 Änderungen am Wahlrecht, dieses Thema entsprechend umzusetzen.

4385
4386 **Schutz vor Gewalt**
4387 Menschen mit Behinderungen werden besonders häufig Opfer von Gewalt in unter-
4388 schiedlichster Form. Wir wollen die Aufklärung und Stärkung der Menschen fördern
4389 sowie Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen und eine Verbesserung der Unterbrin-
4390 gungsmöglichkeiten nach Übergriffen, z. B. in barrierefreien oder mit speziell ge-
4391 schultem Personal besetzten Frauenhäusern.

4392
4393 **Schnittstellenklärung eingeschränkte bzw. dauerhafte Erwerbsminderung**
4394 Die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit
4395 befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung werden wir prüfen.

4396
4397 **3. Reform des Sozialen Entschädigungsrechts**
4398 Wir wollen das Soziale Entschädigungsrecht (SER) reformieren. Dabei werden die
4399 Regelungen insbesondere an den Bedarfen der Opfer von Gewalttaten einschließlich
4400 der Opfer von Terrorataten ausgerichtet. Psychische Gewalt wird in den Gewaltbegriff
4401 einbezogen. Neue Leistungen der Sofort- bzw. Akuthilfen (u. a. Traumaambulanzen)
4402 werden schnell, niedrigschwellig und unbürokratisch zugänglich gemacht. Entschädi-
4403 gungszahlungen für Geschädigte und Hinterbliebene werden erhöht. Teilhabelei-
4404 stungen werden künftig grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermö-
4405 gen erbracht. Bei der Reform wird ein Bestandsschutz für die Kriegsoffer und ihre
4406 Angehörigen eingehalten.

4407
4408 Wir wollen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Opfern des Terrors rea-
4409 lisieren. Dazu wird ein/e Beauftragte/r der Bundesregierung für die Belange von Ter-
4410 roropfern benannt.

4411
4412 Im Zuge der SER-Reform soll auch die Situation der Opfer sexueller Gewalt verbes-
4413 sert werden.

4414
4415 **4. Gesundheit und Pflege**
4416 Kranke, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen müssen auf die Solidari-
4417 tät der Gesellschaft vertrauen können. Wir werden sicherstellen, dass alle auch zu-
4418 künftig eine gute, flächendeckende medizinische und pflegerische Versorgung von
4419 Beginn bis zum Ende ihres Lebens erhalten, unabhängig von ihrem Einkommen und
4420 Wohnort. Das Patientenwohl ist für uns entscheidender Maßstab für gesundheitspoli-
4421 tische Entscheidungen, die Patientenorientierung ist unser Leitbild für das Gesund-
4422 heitswesen. Die Zusammenarbeit und Vernetzung im Gesundheitswesen müssen
4423 ausgebaut und verstärkt werden. Zur Erreichung einer sektorenübergreifenden Ver-
4424 sorgung wollen wir nachhaltige Schritte einleiten.

4425

4426 **Pflege**

4427 Eine gute und verlässliche Pflege ist für immer mehr Betroffene und ihre Angehörigen von zentraler Bedeutung. In der vergangenen Legislaturperiode haben wir die Pflegeversicherung mit den Pflegestärkungsgesetzen grundlegend reformiert. Auch 4428
4429 in den kommenden Jahren werden wir nicht nachlassen, die Pflege und die häusliche
4430 Versorgung zu verbessern, die Unterstützung für pflegende Angehörige auszubauen
4431 und die Arbeitsbedingungen von Fachkräften und Betreuern in der Pflege so attraktiv
4432 zu machen, dass ausreichend Menschen den Pflegeberuf ergreifen, beibehalten und
4433 damit die Versorgung sicherstellen. Dazu werden wir ein Sofortprogramm Pflege und
4434 darüber hinaus eine „Konzertierte Aktion Pflege“ zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung
4435 der Situation in der Pflege auf den Weg bringen.
4436

4437
4438 Wir werden die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung in der Alten- und Krankenpflege
4439 sofort und spürbar verbessern. Es werden Sofortmaßnahmen für eine bessere
4440 Personalausstattung in der Altenpflege und im Krankenhausbereich ergriffen und
4441 dafür zusätzliche Stellen zielgerichtet gefördert. In der Altenpflege sollen die Sachleistungen
4442 kontinuierlich an die Personalentwicklung angepasst werden.
4443

4444 In einem Sofortprogramm werden wir 8000 neue Fachkraftstellen im Zusammenhang
4445 mit der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeeinrichtungen schaffen. Der dafür
4446 erforderliche finanzielle Mehraufwand soll durch eine Vollfinanzierung aus Mitteln der
4447 Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen. Dem Sofortprogramm werden
4448 weitere Schritte folgen.
4449

4450 Wir wollen in einer „Konzertierten Aktion Pflege“ eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung
4451 der Situation in der Altenpflege erreichen. Deshalb entwickeln wir verbindliche
4452 Personalbemessungsinstrumente, auch im Hinblick auf die Pflegesituation in der
4453 Nacht. Die „Konzertierte Aktion Pflege“ umfasst u. a. eine Ausbildungsinitiative, Anreize
4454 für eine bessere Rückkehr von Teil- in Vollzeit, ein Wiedereinstiegsprogramm,
4455 eine bessere Gesundheitsvorsorge für die Beschäftigten sowie eine Weiterqualifizierung
4456 von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern zu Pflegefachkräften.
4457

4458 Wir wollen die Bezahlung in der Altenpflege nach Tarif stärken. Gemeinsam mit den
4459 Tarifpartnern wollen wir dafür sorgen, dass Tarifverträge in der Altenpflege flächendeckend
4460 zur Anwendung kommen. Wir wollen angemessene Löhne und gute Arbeitsbedingungen
4461 in der Altenpflege. Dafür schaffen wir die gesetzlichen Voraussetzungen. Im Krankenhausbereich
4462 werden wir eine vollständige Refinanzierung von Tarifsteigerungen herbeiführen, verbunden
4463 mit der Nachweispflicht, dass dies auch tatsächlich bei den Beschäftigten ankommt. Wir
4464 bitten die Pflegemindestlohn-Kommission, sich zeitnah mit der Angleichung des Pflegemindestlohns
4465 in Ost und West zu befassen.
4466

4467
4468 Wir werden die ambulante Alten- und Krankenpflege insbesondere im ländlichen Raum
4469 stärken. Dazu gehört u. a. eine bessere Honorierung der Wegezeiten, wenn die Versorgung
4470 nur mit längeren Anfahrtswegen sichergestellt werden kann.
4471

4472 Um Angehörige besser zu unterstützen, gehören insbesondere Angebote in der Kurzzeit- und
4473 Verhinderungspflege sowie in der Tages- und Nachtpflege, die besonders pflegende Angehörige
4474 entlasten, zu einer guten pflegerischen Infrastruktur. Wir wollen die o. g. Leistungen, die
4475 besonders pflegende Angehörige entlasten, zu einem jährlichen Entlastungsbudget
4476 zusammenfassen, das flexibel in Anspruch genommen

4477 werden kann. Damit können wir erheblich zur Entbürokratisierung in der ambulanten
4478 Pflege beitragen, die häusliche Versorgung stärken und pflegende Angehörige ent-
4479 lasten. Wir werden die Angebote für eine verlässliche Kurzzeitpflege stärken, indem
4480 wir eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung sicherstellen. Um die Situation pflegender
4481 Angehöriger zu verbessern, werden sie einen Anspruch auf medizinisch erforderliche
4482 Rehabilitationsleistung nach ärztlicher Verordnung erhalten.

4483
4484 Auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern soll künftig erst ab ei-
4485 nem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr zurückgegriffen werden.

4486
4487 Wir wollen möglichst frühzeitig Pflegebedürftigkeit vermeiden. Dafür fördern wir den
4488 präventiven Hausbesuch durch Mittel des Präventionsgesetzes. Kommunen sollen
4489 mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Ausrichtung der pflegerischen Versor-
4490 gungsangebote vor Ort im Rahmen der Versorgungsverträge erhalten.

4491
4492 Pflegebedürftige Menschen haben einen hohen Bedarf an medizinischen Leistungen.
4493 Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Pflegeeinrichtungen werden verpflichtet,
4494 Kooperationsverträge abzuschließen.

4495
4496 Den Auftrag an Kassen und Krankenhäuser, Personaluntergrenzen für pflegeintensi-
4497 ve Bereiche festzulegen, werden wir dergestalt erweitern, dass in Krankenhäusern
4498 derartige Untergrenzen nicht nur für pflegeintensive Bereiche, sondern für alle bet-
4499 tenführenden Abteilungen eingeführt werden.

4500
4501 **Sektorenübergreifende Versorgung**
4502 Die Zusammenarbeit und Vernetzung im Gesundheitswesen müssen ausgebaut und
4503 verstärkt werden. Für eine sektorenübergreifende Versorgung wollen wir weitere
4504 nachhaltige Schritte einleiten, damit sich die Behandlungsverläufe ausschließlich am
4505 medizinisch-pflegerischen Bedarf der Patientinnen und Patienten ausrichten.

4506
4507 Wir werden eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Regierungs-
4508 fraktionen im Deutschen Bundestag einrichten. Diese Arbeitsgruppe wird Vorschläge
4509 für die Weiterentwicklung zu einer sektorenübergreifenden Versorgung des stationä-
4510 ren und ambulanten Systems im Hinblick auf Bedarfsplanung, Zulassung, Honorie-
4511 rung, Kodierung, Dokumentation, Kooperation der Gesundheitsberufe und Qualitäts-
4512 sicherung unter Berücksichtigung der telematischen Infrastruktur bis 2020 vorlegen.
4513 Dabei sollen Spielräume für regionale Ausgestaltungen ermöglicht werden.

4514
4515 **Ambulante Versorgung**
4516 Wir werden in einem Sofortprogramm die Leistungen und den Zugang zur Versor-
4517 gung für gesetzlich Versicherte verbessern. Dazu werden die Terminservicestellen
4518 der Kassenärztlichen Vereinigungen unter einer bundesweit einheitlichen, einprä-
4519 genden Telefonnummer von 8 bis 18 Uhr erreichbar sein und auch haus- und kinder-
4520 ärztliche Termine vermitteln.

4521
4522 Das Mindestsprechstundenangebot der Vertragsärzte für die Versorgung von gesetz-
4523 lich versicherten Patienten wird von 20 auf 25 Stunden erhöht. Ärztinnen und Ärzte,
4524 die in wirtschaftlich schwachen und unterversorgten ländlichen Räumen praktizieren,
4525 werden über regionale Zuschläge besonders unterstützt. Dazu werden die hausärzt-
4526 liche Versorgung und die „sprechende Medizin“ besser vergütet. Dies beinhaltet auch
4527 die koordinierenden Leistungen, inklusive der Terminvermittlung zum Facharzt.

4528 Die Möglichkeit der Kassenärztlichen Vereinigungen, die Sicherstellung durch Eigen-
4529 einrichtungen zu gewährleisten, wird erweitert.
4530
4531 Wir werden weiterhin darauf drängen, dass die Bedarfsplanung zur Verteilung der
4532 Arztsitze kleinräumiger, bedarfsgerechter und flexibler gestaltet wird. In ländlichen
4533 oder strukturschwachen Gebieten entfallen Zulassungssperren für die Neuniederlas-
4534 sung von Ärztinnen und Ärzten. Die Bestimmung der von dieser Regelung erfassten
4535 Gebiete obliegt den Ländern.
4536
4537 Wir werden die Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigungen erhöhen, verbind-
4538 licher ausgestalten und im Verwendungszweck flexibilisieren. Die Länder erhalten ein
4539 Mitberatungs- und Antragsrecht in den Zulassungsausschüssen der Kassenärztli-
4540 chen Vereinigungen.
4541
4542 Wir werden den Innovationsfonds über das Jahr 2019 mit einem Volumen von
4543 200 Millionen Euro jährlich fortsetzen. Wir wollen gewährleisten, dass erfolgreiche
4544 Versorgungsansätze zügig in die Regelversorgung überführt werden. Eigene Modell-
4545 projekte des Bundesministeriums für Gesundheit wollen wir ermöglichen.
4546
4547 Wir wollen gezielt Volkskrankheiten wie Krebs, Demenz oder psychische Störungen
4548 bekämpfen. Dabei betonen wir die nationale Diabetesstrategie. Wir werden die
4549 Disease-Management-Programme weiter stärken, insbesondere durch eine Umset-
4550 zung der Programme für Rückenschmerz und Depressionen.
4551
4552 Die Festzuschüsse für Zahnersatz werden wir von bisher 50 Prozent auf 60 Prozent
4553 erhöhen.
4554
4555 Zu einer flächendeckenden Gesundheitsversorgung gehören für uns neben einer gut
4556 erreichbaren ärztlichen Versorgung auch eine wohnortnahe Geburtshilfe, Hebammen
4557 und Apotheken vor Ort.
4558
4559 Um die Apotheken vor Ort zu stärken, setzen wir uns für ein Verbot des Versandhan-
4560 dels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ein.
4561
4562 Wir werden die Hospiz- und Palliativversorgung weiter stärken, insbesondere durch
4563 Kostenübernahme für die Koordination von Hospiz- und Palliativversorgungsnetz-
4564 werken sowie durch Verbesserungen bei der Versorgung von Kindern und in Alten-
4565 pflegeeinrichtungen. Wir werden zeitnah überprüfen, ob die zuschussfähigen Lei-
4566 stungen bei den Hospizen angemessen erfasst sind.
4567
4568 Wir wollen prüfen, ob eine Herausnahme der spezialisierten ambulanten Palliativver-
4569 sorgung (SAPV) aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbs-
4570 beschränkungen durch eine entsprechende Klarstellung in § 69 Abs. 2 Satz 2 Sozi-
4571 algesetzbuch V erforderlich ist.
4572
4573 Wir werden die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung stärken, deren Un-
4574 abhängigigkeit gewährleisten und für bundesweit einheitliche und verbindliche Rege-
4575 lungen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung Sorge tragen.
4576
4577 Damit medizinische Innovationen schneller in die Regelversorgung gelangen, werden
4578 wir die Verfahren des Gemeinsamen Bundesausschusses beschleunigen, indem der

4579 Aufgabenkatalog und die Ablaufstrukturen gestrafft werden. Über neue Untersu-
4580 chungs- und Behandlungsmethoden soll zukünftig schneller entschieden werden.
4581 Den Ländern werden künftig in den Beratungen zur Bedarfsplanung und zu allen As-
4582 pekten der Qualitätssicherung die gleichen Rechte und Pflichten wie den Patienten-
4583 vertretern eingeräumt.

4584
4585 Sowohl die ambulante Honorarordnung in der Gesetzlichen Krankenversicherung
4586 (EBM), als auch die Gebührenordnung der Privaten Krankenversicherung (GOÄ)
4587 müssen reformiert werden. Deshalb wollen wir ein modernes Vergütungssystem
4588 schaffen, das den Versorgungsbedarf der Bevölkerung und den Stand des medizini-
4589 schen Fortschritts abbildet. Dies bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Die Bundes-
4590 regierung wird dazu auf Vorschlag des Bundesgesundheitsministeriums eine wissen-
4591 schaftliche Kommission einsetzen, die bis Ende 2019 unter Berücksichtigung aller
4592 hiermit zusammenhängenden medizinischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen
4593 Vorschläge vorlegt. Ob diese Vorschläge umgesetzt werden, wird danach entschie-
4594 den.

4595 4596 **Krankenhäuser**

4597 Um eine gute stationäre Versorgung sicherzustellen, sind deutlich erhöhte Investitio-
4598 nen in Krankenhäuser für Umstrukturierungen, neue Technologien und Digitalisie-
4599 rung notwendig. Die Länderkompetenz in der Krankenhausplanung und die Verpflich-
4600 tung zur Investitionsfinanzierung bleiben erhalten. Um den notwendigen Struktur-
4601 wandel der Krankenhauslandschaft und die Qualität der stationären Versorgung zu
4602 befördern, wird der aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und von den
4603 Ländern hälftig finanzierte Strukturfonds für weitere vier Jahre in Höhe von einer Mrd.
4604 Euro/jährlich fortgesetzt.

4605
4606 Die Qualitätsoffensive für Krankenhäuser soll fortgesetzt werden. Dazu gehören ins-
4607 besondere eine qualitätsorientierte Arbeitsteilung und Vernetzung zwischen einer gut
4608 erreichbaren Grund- und Regelversorgung, Zentren für schwerwiegende, komplexe
4609 oder seltene Erkrankungen sowie damit verbundenen Anbietern des Gesundheits-
4610 und Pflegewesens. Die Zentren bieten interdisziplinäre Behandlungsteams mit hoher
4611 medizinischer Kompetenz und sollen auch mit ambulanten Schwerpunktpraxen zu-
4612 sammenarbeiten, um so spezialmedizinische Kompetenz auch in der Fläche verfüg-
4613 bar zu machen. Die für die Ausweisung der Zentren notwendigen Instrumente der
4614 Qualitätssicherung sind weiterzuentwickeln. Wir werden die rechtlichen Anpassungen
4615 für die entsprechende Weiterentwicklung der Krankenhausplanung vornehmen.

4616
4617 Als zusätzliche Aufgabe der stationären Grundversorgung sollen die Krankenhäuser
4618 insbesondere im ländlichen Raum im Verbund mit den Schwerpunktkrankenhäusern
4619 und örtlichen Pflegeanbietern ergänzende niedrigschwellige Versorgungsangebote
4620 z. B. in der Nachsorge vorhalten.

4621
4622 Künftig sollen Pflegepersonalkosten besser und unabhängig von Fallpauschalen ver-
4623 gütet werden. Die Krankenhausvergütung wird auf eine Kombination von Fallpau-
4624 schalen und einer Pflegepersonalkostenvergütung umgestellt. Die Pflegepersonal-
4625 kostenvergütung berücksichtigt die Aufwendungen für den krankenhausindividuellen
4626 Pflegepersonalbedarf. Die DRG-Berechnungen werden um die Pflegepersonalkosten
4627 bereinigt.

4628

4629 Wir werden die bereits eingeleiteten Verbesserungen der Versorgung psychisch
4630 Kranker mit Nachdruck umsetzen, insbesondere die Schaffung einheitlicher und hin-
4631 reichender Personalstandards sowie die Einführung stationersetzender Leistungen.

4632
4633 Eine qualitativ hochwertige Geburtshilfe auch durch Belegärztinnen und -ärzte ist uns
4634 ein Anliegen. Wir werden die Finanzierungsgrundlagen dazu überprüfen.

4635
4636 Wir wollen die Zahl der Organspenden in Deutschland erhöhen. Dazu werden wir
4637 eine verbindliche Freistellungsregelung für Transplantationsbeauftragte schaffen und
4638 diese finanzieren. Die Organentnahme wird höher vergütet.

4639
4640 Zur Infektionsprävention und -bekämpfung wird das Hygienesonderprogramm für
4641 Krankenhäuser verlängert und evaluiert.

4642
4643 Zur Verbesserung der Notfallversorgung wird eine gemeinsame Sicherstellung der
4644 Notfallversorgung von Landeskrankengesellschaften und Kassenärztlichen Ver-
4645 einigungen in gemeinsamer Finanzierungsverantwortung geschaffen. Dazu sind Not-
4646 falleitstellen und integrierte Notfallzentren aufzubauen.

4647 **Gesundheitsberufe**

4648 Stärken unseres Gesundheitswesens sind die Freiberuflichkeit der Heilberufe, freie
4649 Arzt- und Krankenhauswahl, die Therapiefreiheit und gut qualifizierte Gesundheitsbe-
4650 rufe.

4651
4652 Wir legen auch in Zukunft Wert darauf, hoch motivierten und hervorragend ausgebil-
4653 deten Nachwuchs in den Gesundheitsberufen zu gewinnen. Dazu müssen wir attrak-
4654 tive Ausbildungsmöglichkeiten schaffen. Den Masterplan Medizinstudium 2020 wol-
4655 len wir insbesondere im Hinblick auf die Neuregelung des Studienzugangs, die Stär-
4656 kung der Allgemeinmedizin sowie die Landarztquote zügig umsetzen. Dazu gehören
4657 auch mehr Medizinstudienplätze.

4658
4659 Um die ärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum zu fördern, werden zudem an medizi-
4660 nischen Fakultäten modellhaft neue Unterrichtskonzepte als Schwerpunkt- bzw. Ver-
4661 tiefungsprogramme gefördert und evaluiert. Lücken in der Weiterbildung der Allge-
4662 meinmedizin werden ebenso evaluiert und geschlossen. Darüber hinaus werden wir
4663 zusätzliche Anreize zur Qualifizierung von Weiterbildunglern durch die regionalen Kom-
4664 petenzzentren Weiterbildung Allgemeinmedizin setzen.

4665
4666 Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist eine wichtige Säule des Gesundheitswesens,
4667 insbesondere bei der Prävention und Gesundheitsförderung. Wir stehen für eine
4668 Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ein.

4669
4670 Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Finanzierungsverordnung des
4671 Pflegeberufgesetzes werden zeitnah vorgelegt.

4672
4673 Wir werden die Ausbildung der Gesundheitsfachberufe im Rahmen eines Gesamt-
4674 konzeptes neu ordnen und stärken. Wir wollen das Schulgeld für die Ausbildung in
4675 den Gesundheitsfachberufen abschaffen, so wie es in den Pflegeberufen bereits be-
4676 schlossen wurde. Wir werden die Hebammenausbildung nach den EU-Vorgaben als
4677 akademischen Beruf umsetzen. Die Novellierungen der Ausbildung der bisherigen
4678

4679 psychologischen Psychotherapeuten in Form einer Direktausbildung und der Appro-
4680 bationsordnung für Zahnärzte werden wir zügig abschließen.

4681
4682 Für die zukünftigen Herausforderungen des Gesundheitswesens ist die Aufgabenver-
4683 teilung der Gesundheitsberufe neu zu justieren und den Gesundheitsfachberufen
4684 mehr Verantwortung zu übertragen. Die Ergebnisse der Modellprojekte der Heilberu-
4685 fe werden wir berücksichtigen. Im Sinne einer verstärkten Patientensicherheit wollen
4686 wir das Spektrum der heilpraktischen Behandlung überprüfen.

4687 4688 **Prävention**

4689 Wir wollen die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung und die Prävention in allen
4690 Lebensbereichen deutlich stärken. Auf Grundlage des Berichtes der Nationalen Prä-
4691 ventionskonferenz und der anschließenden Beratungen im Deutschen Bundestag
4692 werden wir ein Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Präventionsgesetzes vor-
4693 legen.

4694
4695 Mit einem Nationalen Gesundheitsportal wollen wir, dass sich die Patientinnen und
4696 Patienten verlässlich schnell und umfassend im Internet über medizinische Fragestel-
4697 lungen und Strukturen unseres Gesundheitswesens informieren können.

4698
4699 Wir werden Patientenrechte stärken. Dazu werden wir Vorschläge für einen Patien-
4700 tenentschädigungsfonds für Schäden in Härtefällen, bei denen die bestehenden Haf-
4701 tungsregelungen nicht greifen, prüfen.

4702
4703 Wir werden weitere Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Impfquoten zum
4704 Schutz der Bevölkerung zu erreichen.

4705
4706 Weitere Schwerpunkte werden in der Prävention chronischer Erkrankungen, insbe-
4707 sondere in der Entwicklung einer nationalen Strategie zur Reduzierung von Überge-
4708 wicht vor allem bei Kindern und Jugendlichen liegen. Wir werden Drogenmissbrauch
4709 weiterhin bekämpfen und dabei auch unsere Maßnahmen zur Tabak- und Alkohol-
4710 prävention gezielt ergänzen. Dabei ist uns das Wohl der Kinder von Suchtkranken
4711 besonders wichtig.

4712
4713 Wir werden die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin fördern.

4714
4715 Wir werden uns weiterhin für eine Reduzierung des Antibiotikaverbrauchs und der
4716 Verhinderung von Antibiotikaresistenzen einsetzen und dies zusätzlich durch For-
4717 schung unterstützen.

4718 4719 **E-Health und Gesundheitswirtschaft**

4720 Die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist eine der größten Herausforderung des
4721 Gesundheitswesens in den nächsten Jahren.

4722
4723 Wir werden die Telematikinfrastruktur weiter ausbauen und eine elektronische Pati-
4724 entenakte für alle Versicherten in dieser Legislaturperiode einführen. Wir wollen neue
4725 Zulassungswege für digitale Anwendungen schaffen, die Interoperabilität herstellen
4726 und die digitale Sicherheit im Gesundheitswesen stärken. Die einschränkenden Re-
4727 gelungen zur Fernbehandlung werden wir auf den Prüfstand stellen. Auch die pflege-
4728 rische Versorgung wollen wir mit den Möglichkeiten der Digitalisierung weiterentwi-
4729 ckeln, so dass sowohl Pflegekräfte als auch pflegebedürftige Menschen Informations-

4730 und Kommunikationstechnologien sowie neue technische Anwendungen besser nut-
4731 zen können. Dazu gehört auch, die Pflege in die Telematikinfrastruktur einzubezie-
4732 hen. Ziel ist zudem, Bürokratie in Diagnostik und Dokumentation abzubauen.

4733
4734 Die Anwendung und Abrechenbarkeit telemedizinischer Leistungen soll ausgebaut
4735 werden. Es wird sichergestellt, dass die Datenspeicherung den strengen Anforderun-
4736 gen des Datenschutzes unterliegt. Die gespeicherten Daten sind Eigentum der Pati-
4737 entinnen und Patienten.

4738
4739 Wir werden die E-Health-Initiative und den Strategieprozess Medizintechnik weiter-
4740 führen, um Deutschland als Standort der Gesundheitswirtschaft nachhaltig und zu-
4741 kunftsorientiert zu gestalten. Wir werden auch den Pharma-Dialog unter Einbezie-
4742 hung der Regierungsfractionen des Deutschen Bundestags fortsetzen.

4743
4744 Wir werden den Aktionsplan zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit in
4745 Deutschland (AMTS) entschlossen umsetzen und die Fälschungssicherheit von Arz-
4746 neimitteln verbessern. Wir wollen die Arzneimittelsicherheit durch weitere Maßnah-
4747 men von der Produktion über den Transport bis zum Endverbraucher gewährleisten.

4748 4749 **Globale Gesundheit**

4750 Deutschland wird eine Strategie zur globalen Gesundheitspolitik erarbeiten, um noch
4751 stärker seiner internationalen Verantwortung gerecht zu werden. Schwerpunkte wer-
4752 den die Gesundheitssicherheit und die Prävention von internationalen Pandemien
4753 sowie Stärkung von Gesundheitssystemen in Entwicklungsländern sein. Dafür wer-
4754 den wir internationale Kooperationen und strategische Partnerschaften weiter auf-
4755 bauen und ausbauen. Außerdem gilt es, die WHO zu stärken, indem wir auch den
4756 Reformprozess in der WHO unterstützen.

4757 4758 **Finanzierung**

4759 Wir werden die Parität bei den Beiträgen zur Gesetzlichen Krankenversicherung wie-
4760 derherstellen. Ab 1. Januar 2019 werden die Beiträge zur Krankenversicherung wie-
4761 der in gleichem Maße von Arbeitgebern und Beschäftigten geleistet. Der bisherige
4762 Zusatzbeitrag wird paritätisch finanziert.

4763
4764 Wir wollen die schrittweise Einführung von kostendeckenden Beiträgen zur Gesetzli-
4765 chen Krankenversicherung für die Bezieher von ALG II aus Steuermitteln finanzieren.

4766
4767 Um kleine Selbstständige zu entlasten, werden wir die Bemessungsgrundlage für die
4768 Mindestkrankenversicherungsbeiträge von heute 2283,75 Euro auf 1150 Euro nahe-
4769 zu halbieren.

4770
4771 Unter Berücksichtigung der Gutachten des Expertenbeirats des Bundesversiche-
4772 rungsamtes (BVA) werden wir den morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleich mit
4773 dem Ziel eines fairen Wettbewerbs weiterentwickeln und ihn vor Manipulation schüt-
4774 zen. Es wird eine regelmäßige gutachterliche Überprüfung gesetzlich festgelegt.

4775 **VIII. Zuwanderung steuern – Integration fordern und unterstützen**

4776

4777 **1. Flüchtlingspolitik**

4778 Deutschland bekennt sich zu seinen bestehenden rechtlichen und humanitären Ver-
4779 pflichtungen. Wir werden das Grundrecht auf Asyl nicht antasten: Wir bekennen uns
4780 strikt zum Recht auf Asyl und zum Grundwertekatalog im Grundgesetz, zur Genfer
4781 Flüchtlingskonvention (GFK), zu den aus dem Recht der EU resultierenden Verpflich-
4782 tungen zur Bearbeitung jedes Asylantrags sowie zur UN-Kinderrechtskonvention und
4783 zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

4784

4785 Wir sind stolz auf die Integrationsleistung unseres Landes, insbesondere auf das viel-
4786 fältige ehrenamtliche Engagement in den Städten und Gemeinden. Wir sind uns dar-
4787 über einig, dass die Integrationsfähigkeit unserer Gesellschaft nicht überfordert wer-
4788 den darf. Integrationsfähigkeit bemisst sich dabei nicht nur daran, wie die Aufnahme
4789 und Integration zugewanderter Menschen in die Gesellschaft gelingt, vielmehr bein-
4790 haltet sie auch unseren Anspruch, die Lebensbedingungen der hier lebenden Men-
4791 schen gerade angesichts der zu bewältigenden Zuwanderung zu berücksichtigen
4792 (z. B. Versorgung mit Kita-Plätzen, Schulen, Wohnungen).

4793

4794 Deswegen setzen wir unsere Anstrengungen fort, die Migrationsbewegungen nach
4795 Deutschland und Europa angemessen mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Ge-
4796 sellschaft zu steuern und zu begrenzen, damit sich eine Situation wie 2015 nicht
4797 wiederholt.

4798

4799 Bezogen auf die durchschnittlichen Zuwanderungszahlen, die Erfahrungen der letz-
4800 ten zwanzig Jahre sowie mit Blick auf die vereinbarten Maßnahmen und den unmit-
4801 telbar steuerbaren Teil der Zuwanderung – das Grundrecht auf Asyl und die Genfer
4802 Flüchtlingskonvention bleiben unangetastet – stellen wir fest, dass die Zuwande-
4803 rungszahlen (inklusive Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzberechtigte, Famili-
4804 ennachzügler, Relocation, Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen
4805 Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration) die Spanne von jährlich
4806 180 000 bis 220 000 nicht übersteigen werden. Dem dient auch das nachfolgende
4807 Maßnahmenpaket.

4808

4809 Es soll eine Fachkommission der Bundesregierung eingesetzt werden, die sich mit
4810 den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit befasst und einen entsprechen-
4811 den Bericht dem Deutschen Bundestag zuleitet. Wir stärken die Migrations- und In-
4812 tegrationsforschung.

4813

4814 Wir wollen Fluchtursachen bekämpfen, nicht die Flüchtlinge.

4815

4816 Dazu wollen wir:

- 4817 • die Entwicklungszusammenarbeit verbessern;
- 4818 • den Ausbau humanitären Engagements; UNHCR und World Food Programme
4819 (WFP) angemessen ausstatten und für eine kontinuierliche Finanzierung sorgen;
- 4820 • das Engagement für Friedenssicherung ausweiten (u. a. Stärkung internationaler
4821 Polizeieinsätze);
- 4822 • eine faire Handels- und Landwirtschaftspolitik (faire Handelsabkommen);
- 4823 • einen verstärkten Klimaschutz;
- 4824 • eine restriktive Rüstungsexportpolitik.

4825

4826 Wir werden eine Kommission „Fluchtursachen“ im Deutschen Bundestag einrichten,
4827 die der Bundesregierung und dem Bundestag konkrete Vorschläge unterbreiten soll.

4828
4829 Wir treten für ein gemeinsames europäisches Asylsystem ein und beteiligen uns da-
4830 her aktiv am Prozess der Reform des Dublin-Verfahrens. Ein fairer Verteilmechani-
4831 smus für Schutzbedürftige, die Frage der Menschenrechte in Drittstaaten sowie das
4832 Prinzip der Zuständigkeit des Ersteinreiselandes für Asylbewerber müssen hierbei
4833 eine übergeordnete Rolle spielen. Dabei muss klar sein, dass eine unbefristete Beru-
4834 fung auf einen anderen Staat der Ersteinreise ausscheidet. Bei der Ausgestaltung
4835 des Selbsteintrittsrechts wird die Frage der Herstellung der Einheit der Kernfamilie zu
4836 berücksichtigen sein. Damit eine Verteilung in der Praxis funktioniert, muss es wirk-
4837 same Mechanismen zur Verhinderung von Sekundärmigration geben. Dazu wollen
4838 wir insbesondere die Asylverfahren einschließlich der Standards bei der Versorgung
4839 und Unterbringung von Asylbewerbern harmonisieren und dafür sorgen, dass volle
4840 Leistungen nur noch im zugewiesenen EU-Mitgliedstaat gewährt werden. In diesem
4841 Sinne wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen auf EU-Ebene abge-
4842 stimmt positionieren. Dies gilt auch für eine gemeinsame Durchführung von Asylver-
4843 fahren überwiegend an den Außengrenzen sowie gemeinsame Rückführungen von
4844 dort. Dabei werden europäische Menschenrechtsstandards eingehalten.

4845
4846 Wir unterstützen eine Politik der EU, die verhindern soll, dass kriminelle Schlepper
4847 und Schleuser entscheiden, wer nach Europa kommt. Wir wollen Anreize ausschlie-
4848 ßen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung
4849 des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

4850
4851 Wir wollen die Zusammenarbeit mit UNHCR, IOM, Herkunfts- und Transitstaaten wei-
4852 ter ausbauen. Zur Sicherung der Freizügigkeit innerhalb Europas gehört ein wirksa-
4853 mer Schutz der europäischen Außengrenzen. Dazu wollen wir Frontex zu einer ech-
4854 ten Grenzschutzpolizei weiterentwickeln. Bis der Schutz der EU-Außengrenzen effek-
4855 tiv funktioniert, sind Binnengrenzkontrollen vertretbar.

4856
4857 Wir unterstützen europäische Beschlüsse zur Verteilung von Flüchtlingen (Relocati-
4858 on) und leisten einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär
4859 Schutzbedürftiger (Resettlement). Die Größenordnung dieses aus humanitären Moti-
4860 ven erfolgenden legalen Zugangs muss jedoch von der Größenordnung des Zugangs
4861 humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen.

4862
4863 Für die Frage des Familiennachzugs wird Bezug genommen auf das Gesetz zur Ver-
4864 längerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten.
4865 Das Nähere regelt ein noch zu erlassendes Bundesgesetz.

4866
4867 Für diese Regelung zum Familiennachzug bei subsidiär Geschützten ab dem 1. Au-
4868 gust 2018 ist die Festsetzung erfolgt, dass der Zuzug auf 1000 Personen pro Monat
4869 begrenzt ist und die Härtefallregelung nach §§ 22 und 23 Aufenthaltsgesetz jenseits
4870 dieses Kontingents Anwendung findet. Die weitere Ausgestaltung des Gesetzes ob-
4871 liegt den Koalitionsparteien bzw. deren Bundestagsfraktionen.

- 4872
4873 1. Dieser Familiennachzug wird nur gewährt,
- 4874 • wenn es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind,
 - 4875 • keine schwerwiegenden Straftaten begangen wurden,
 - 4876 • es sich nicht um Gefährder handelt,

4877 • eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.

4878

4879 2. Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch
4880 entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls
4881 zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

4882

4883 3. Mit der gefundenen Lösung zum Familiennachzug werden fortan subsidiär Ge-
4884 schützte im Rahmen des Kontingents eine ungefährliche Möglichkeit auf Familien-
4885 nachzug ihrer Kernfamilie haben. Die Einstufung gemäß der GFK soll sachgerecht
4886 erfolgen

4887

4888 **2. Erwerbsmigration**

4889 Unser Land braucht geeignete und qualifizierte Fachkräfte in großer Zahl. Kein Ar-
4890beitsplatz soll unbesetzt bleiben, weil es an Fachkräften fehlt. Den Fachkräftezugang
4891 nach Deutschland haben wir in den vergangenen Jahren bereits erheblich verbessert
4892 und vereinfacht. Dieser Bedarf wird voraussichtlich in den nächsten Jahren aufgrund
4893 unserer guten wirtschaftlichen Entwicklung und wegen der rückläufigen Zahl junger
4894 Menschen, die neu ins Erwerbsleben eintreten, weiter steigen.

4895

4896 Deshalb werden wir ein Regelwerk zur Steuerung von Zuwanderung in den Arbeits-
4897markt und das damit verbundene Recht des Aufenthalts und der Rückkehr in einem
4898 Gesetzeswerk erarbeiten, das sich am Bedarf unserer Volkswirtschaft orientiert. Ein
4899 solches Gesetz wird die bereits bestehenden Regelungen zusammenfassen, trans-
4900parenter machen und, wo nötig, effizienter gestalten.

4901

4902 Maßgeblich zu berücksichtigen für den Zuzug nach Deutschland sind der Bedarf un-
4903serer Volkswirtschaft, Qualifikation, Alter, Sprache sowie der Nachweis eines konkre-
4904ten Arbeitsplatzes und die Sicherung des Lebensunterhalts.

4905

4906 Unter Fachkräften verstehen wir sowohl Hochschulabsolventen als auch Einwande-
4907rerinnen und Einwanderer mit qualifizierter Berufsausbildung bzw. ausgeprägten be-
4908rufspraktischen Kenntnissen. Eine Gleichwertigkeitsprüfung der beruflichen bzw.
4909akademischen Qualifikationen der Fachkräfte soll möglichst ohne lange Wartezeiten
4910erfolgen. Auf eine Vorrangprüfung wird verzichtet, soweit die Landesregierungen
4911nicht in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit an der Vorrangprüfung festhalten wollen.
4912Unberührt hiervon bleibt die Prüfung der Arbeitsbedingungen auf Gleichwertigkeit
4913durch die Bundesagentur für Arbeit.

4914

4915 Mit einer klug gesteuerten Einwanderungspolitik für Fachkräfte unterstützen wir die
4916Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland und verringern spürbar die Attraktivität
4917von illegaler und ungesteuerter Einwanderung.

4918

4919 Um angemessen auf Entwicklungen unseres Arbeitsmarktes reagieren zu können,
4920achten wir darauf, nationale Regelungsmöglichkeiten für Zuwanderung in den Ar-
4921beitsmarkt zu erhalten.

4922

4923 **3. Gelingende Integration**

4924 Menschen mit Migrationshintergrund gehören zu unserer Gesellschaft und prägen sie
4925mit. Ihre Repräsentanz auf allen Ebenen in den Unternehmen, gesellschaftlichen Ein-
4926richtungen und vor allem auch im öffentlichen Dienst gilt es weiterhin zu verbessern.

4927

4928 Die vielfältigen Integrationsmaßnahmen werden wir in einer bundesweiten Strategie
4929 nach dem Grundsatz „Fordern und Fördern“ bündeln, größere Transparenz in das
4930 Geflecht der bestehenden Integrationsmaßnahmen bringen, die Koordinierung zwi-
4931 schen Bund, Ländern und Kommunen deutlich verbessern und dadurch eine effizien-
4932 tere Wahrnehmung der bestehenden Zuständigkeiten erreichen. Wir wollen mehr
4933 Erfolgskontrolle und werden dazu Integrationsforschung und -messung im Sinne ei-
4934 nes echten Integrationsmonitorings intensivieren, um die Erfolge der Integrationspoli-
4935 tik sichtbar zu machen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.

4936
4937 So wollen wir z. B. die Teilhabe an den Angeboten der Gesundheitsversorgung (ins-
4938 besondere in der Pflege) gerade für die erste Generation der Arbeitsmigranten der
4939 50er- und 60er-Jahre unabhängig von kultureller Herkunft und Status verbessern. Mit
4940 Blick auf Vorsorge- und Früherkennungsangebote sowie Rehabilitation sollen die
4941 Akteure im Gesundheitswesen verstärkt mehrsprachige gesundheitsfördernde Ange-
4942 bote unterbreiten, die die Betroffenen auch wirklich erreichen.

4943
4944 Wir stellen die weitere Finanzierung der laufenden Maßnahmen zur Entlastung von
4945 Ländern und Kommunen bei den Flüchtlingskosten (Integrationspauschale, Kosten
4946 der Unterkunft, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) in den Jahren bis 2021 mit
4947 insgesamt weiteren acht Milliarden Euro sicher und gestalten sie gemeinsam, wo
4948 erforderlich, effizienter neu aus. Wir prüfen zusätzliche finanzielle Anreize bei freiwil-
4949 ligem Engagement von Kommunen für erfolgreiche Integrationsarbeit.

4950
4951 Wir bekennen uns zur Integration für diejenigen mit dauerhafter Bleibeperspektive.
4952 Dazu gehören Sprache und Arbeit. Die im Jahr 2005 eingeführten Integrationskurse
4953 sind der zentrale Ausgangspunkt für alle weiteren Integrationsschritte. Qualität und
4954 Effizienz dieser Kurse wollen wir weiter verbessern, insbesondere mit Blick auf eine
4955 bessere Zielgruppenorientierung. Erforderlich ist eine stärkere Kursdifferenzierung
4956 nach Vorkenntnissen. Die Mitwirkung beim Spracherwerb werden wir stärker einfor-
4957 dern. Wir wollen für den Spracherwerb zusätzliche Anreize setzen, Hilfestellungen
4958 ausbauen und Sanktionsmöglichkeiten konsequent nutzen. Zudem wollen wir auch in
4959 der Integrationspolitik die Chancen der Digitalisierung nutzen und digitale Angebote
4960 bei Orientierungs- und Integrationskursen ermöglichen. Schließlich wollen wir die
4961 Regelungen des Integrationsgesetzes entfristen und die Wohnsitzregelung zeitnah
4962 evaluieren.

4963
4964 Die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Lei-
4965 stungen wollen wir vereinheitlichen und für die Gruppe der Geduldeten mit dem recht-
4966 lichen Arbeitsmarktzugang harmonisieren. Gleichzeitig sollen insbesondere diejeni-
4967 gen, bei denen die Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist, Angebote nach dem
4968 Grundsatz des Förderns und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung bekom-
4969 men. Dazu soll ein Vorschlag erarbeitet werden, wie für diese Gruppe der Zugang zu
4970 Sprachkursen und Beschäftigung gewährt werden kann, ohne dass es zu einer Ver-
4971 festigung von Aufenthaltsrechten und einer Gleichstellung mit denjenigen führt, die
4972 eine rechtliche Bleibeperspektive haben.

4973
4974 Für langjährig Geduldete, die die Integrationsanforderungen im Sinne des § 25a
4975 und b des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, wollen wir Verbesserungen und Vereinfachungen
4976 für den Aufenthalt und bei der Ausbildung und Arbeitsmarktintegration erar-
4977 beiten. Damit wollen wir auch Klarheit für die Betroffenen hinsichtlich ihrer Zukunft in
4978 Deutschland schaffen.

4979 Die 3+2-Regelung für Auszubildende wollen wir bundesweit einheitlich anwenden.
4980 Diese Regelung zielt auf die Ermöglichung eines Zugangs zu einer qualifizierten Be-
4981 rufsausbildung mit einer Duldung. Dieses Ziel darf nicht durch eine zu enge Anwen-
4982 dung des Beschäftigungsrechts für Geduldete unterlaufen werden. Diese Regelung
4983 wollen wir auch auf staatlich anerkannte Helferausbildungen anwenden, soweit daran
4984 eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist. Eine Ausbil-
4985 dungszusage muss dabei vorliegen. Bei alledem wollen wir zusätzliche Belastungen
4986 für die sozialen Sicherungssysteme vermeiden.

4987

4988 **4. Effizientere Verfahren**

4989 Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, brauchen Asylverfahren, die schnell,
4990 umfassend und rechtssicher bearbeitet werden. Deren Bearbeitung erfolgt künftig in
4991 zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen, in denen
4992 BAMF, BA, Jugendämter, Justiz, Ausländerbehörden und andere Hand in Hand ar-
4993 beiten. In den AnKER-Einrichtungen sollen Ankunft, Entscheidung, kommunale Ver-
4994 teilung bzw. Rückführung (AnKER) stattfinden. Eine unabhängige und flächende-
4995 ckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten. Über die Frage von Zuständig-
4996 keit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen.

4997

4998 Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren in einzigartiger
4999 Weise humanitär engagiert. Menschen, die von Krieg und Verfolgung betroffen sind,
5000 bieten wir Schutz. Wir haben das Recht zu wissen, wer in unserem Land leben will;
5001 dazu bestehen besondere Mitwirkungspflichten durch die Ankommenden. Das betrifft
5002 zuallererst die umfassende Identitätsfeststellung: Name, Herkunft, Alter, Fingerab-
5003 druck. Bei ungeklärter Identität wollen wir die behördlichen Möglichkeiten zu deren
5004 Feststellungen erweitern und Identitätstäuschungen wirksamer begegnen. Die um-
5005 fassende Identitätsfeststellung findet in den AnKER-Einrichtungen statt.

5006

5007 Nach der Altersfeststellung werden unbegleitete Minderjährige durch Jugendbehör-
5008 den in Obhut genommen, Erwachsene verbleiben in den AnKER-Einrichtungen.
5009 Steht in Zweifel, ob es sich um Jugendliche oder um Erwachsene handelt, erfolgt die
5010 Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt unter Beteiligung des BAMF in
5011 den AnKER-Einrichtungen.

5012

5013 Um die Chance auf eine erfolgreiche Integration zu wahren und europarechtliche
5014 Vorgaben zu erfüllen, ist die Bleibeverpflichtung in den AnKER-Einrichtungen zeit-
5015 lich und sachlich zu begrenzen. Sowohl in den Aufnahmeeinrichtungen als auch in
5016 den AnKER-Einrichtungen soll die Aufenthaltszeit in der Regel 18 Monate nicht über-
5017 schreiten (§ 47 Abs. 1a und 1b Asylgesetz bleibt davon unberührt), bei Familien mit
5018 minderjährigen Kindern in der Regel sechs Monate. Insgesamt ist eine geschlechter-
5019 und jugendgerechte Unterbringung zu gewährleisten.

5020

5021 Wir streben an, nur diejenigen auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positi-
5022 ve Bleibeprognose besteht. Alle anderen sollen, wenn in angemessener Zeit möglich,
5023 aus diesen Einrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

5024

5025 Spätestens drei Jahre nach einer positiven Entscheidung ist eine Überprüfung des
5026 gewährten Schutzes erforderlich. Für dieses Prüfverfahren werden verbindliche Mit-
5027 wirkungspflichten der Betroffenen gelten. Dazu sollen Belehrungen stattfinden.

5028

5029 Vollziehbar Ausreisepflichtige müssen unser Land verlassen. Freiwillige Rückkehr
5030 und konsequente Abschiebung sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Die freiwilli-
5031 ge Rückkehr hat Vorrang. Bestehende Hindernisse (z. B. Identitätsfeststellung, Auf-
5032 nahmewillen der Herkunftsländer, Passersatzbeschaffung, Arbeit der Potsdamer
5033 Clearingstelle, ZUR) wollen wir weiter verringern. Wir starten eine Qualitätsoffensive
5034 für die Arbeit des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

5035
5036 Gerade im Interesse der wirklich Schutzbedürftigen und der Akzeptanz in der Bevöl-
5037 kerung wollen wir Ausreisepflichtige stärker danach unterscheiden, ob sie unver-
5038 schuldet an der Ausreise gehindert sind oder ihnen die fehlende Möglichkeit zur
5039 Durchsetzung ihrer Ausreisepflicht zugerechnet werden muss. Diese Unterscheidung
5040 hat auch Konsequenzen, beispielsweise hinsichtlich des Bezugs von Leistungen.
5041 Entsprechendem Änderungsbedarf werden wir nachkommen.

5042
5043 Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist möglichst frühzeitig über die Einlei-
5044 tung eines Strafverfahrens zu informieren. Dazu werden wir § 8 Abs. 1a des Asylge-
5045 setzes ändern.

5046
5047 Wer sein Aufenthaltsrecht dazu missbraucht, um Straftaten zu begehen, muss unser
5048 Land verlassen. Das gilt auch bei Fällen von Sozialleistungsbetrug und Verstößen
5049 gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit diese zu einer Verurteilung von mindes-
5050 tens einem Jahr geführt haben.

5051
5052 Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam, einschließlich des Beschwerdeverfahrens,
5053 werden wir praktikabler ausgestalten, die Voraussetzungen absenken und klarer be-
5054 stimmen. Ziel ist, die Zuführungsquoten zu Rückführungsmaßnahmen deutlich zu
5055 erhöhen.

5056
5057 Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden Algerien, Marokko und Tunesi-
5058 en sowie weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter fünf Pro-
5059 zent zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. Der Individualanspruch auf Einzelfall-
5060 prüfung bleibt unberührt. Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für
5061 besondere vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzwürdigkeit berücksich-
5062 tigt.

5063
5064 Wir werden das Ausländerzentralregister (AZR) ertüchtigen, um belastbarere Aus-
5065 künfte erhalten zu können, allen relevanten Behörden unkomplizierten Zugriff zu er-
5066 möglichen und es auch zur besseren Steuerung der Rückführung und freiwilligen
5067 Ausreise einsetzen zu können. Wir werden es in Zusammenarbeit mit den Ländern
5068 zu einem insgesamt den zeitgemäßen Anforderungen entsprechenden zentralen
5069 Ausländerdateisystem weiterentwickeln. Im Rahmen dieser Ertüchtigung werden wir
5070 auch den Bestand der tatsächlich zur Rückführung anstehenden Personen besser
5071 abbilden.

5072 **IX. Lebenswerte Städte, attraktive Regionen und bezahlbares Wohnen**

5073

5074 Unser Ziel sind gleichwertige Lebensverhältnisse im urbanen und ländlichen Raum in
5075 ganz Deutschland.

5076

5077 Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum gerade in wachsenden Städten und Bal-
5078 lungsräumen ist weiterhin groß. Hier belasten die steigenden Mieten und Kaufpreise
5079 die Haushalte mit unteren und mittleren Einkommen zunehmend.

5080

5081 **1. Wohnraumoffensive**

5082 Wir wollen erreichen, dass 1,5 Millionen Wohnungen und Eigenheime frei finanziert
5083 und öffentlich gefördert gebaut werden. Hierzu gehört auch, dass der Bestand an
5084 bezahlbarem Wohnraum gesichert wird.

5085

5086 Wir werden im Rahmen eines „Wohngipfels 2018“ mit Ländern, Kommunen, Vertre-
5087 tern der Bau- und Immobilienwirtschaft, der Mieter- und Vermieterverbände und der
5088 Gewerkschaften Eckpunkte eines Gesetzespaketes „Wohnraumoffensive“ vereinba-
5089 ren.

5090

5091 Das „Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen“ und die im Rahmen dessen be-
5092 gründete Innovationspartnerschaft werden fortgesetzt. Beide werden bis 2021 die
5093 Umsetzung der Vereinbarungen begleiten und gegebenenfalls weitere Initiativen zur
5094 Zielerreichung beim Wohnungsneubau anstoßen. Für eine „Nachhaltige Baulandmo-
5095 bilisierung und Bodenpolitik“ werden wir eine Enquete-Kommission einsetzen.

5096

5097 Wir wollen die Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten durch steuerlich wirk-
5098 same Reinvestitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau nach einer verfassungs-
5099 rechtlichen Prüfung verbessern.

5100

5101 Wir werden nach einer verfassungsrechtlichen Prüfung den Kommunen durch Schaf-
5102 fung der rechtlichen Grundlagen die Möglichkeit einräumen, die Baulandmobilisie-
5103 rung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Durch die Einführung einer
5104 Grundsteuer C ermöglichen wir den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, die
5105 Verfügbarmachung von Grundstücken für Wohnzwecke zu verbessern.

5106

5107 Wir wollen ermöglichen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den
5108 Ländern und Kommunen zu Zwecken der sozialen Wohnraumförderung bundeseige-
5109 ne Grundstücke rechtssicher und im beschleunigten Verfahren zu vergünstigten
5110 Konditionen zur Verfügung stellen kann. Die bestehende Erstzugriffsoption für Kom-
5111 munen soll im Haushaltsgesetz des Bundes auf alle entbehrlichen Liegenschaften
5112 des Bundes ausgeweitet werden.

5113

5114 Wir werden die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und Sicherung bezahl-
5115 baren Wohnens unterstützen und streben dazu weitere Verbesserungen im Baupla-
5116 nungsrecht an.

5117

5118 Weitere Verschärfungen der Eingriffsmöglichkeiten der Kommunen in Eigentums-
5119 rechte durch Gestaltung auf Bundesebene werden dabei nicht verfolgt.

5120

5121 Wir wollen das Bauplanungsrecht und die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften
5122 besser aufeinander abstimmen, um die Kommunen in die Lage zu versetzen, mit

5123 Nutzungskonflikten vor Ort umzugehen und eine bessere Nutzungsmischung zu er-
5124 möglichen.
5125
5126 Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren für den Wohnungsbau werden wir eva-
5127 luieren und gegebenenfalls weiterentwickeln. Ferner gehört dazu ein vielseitiger Mix
5128 qualitativ hochwertiger Ausgleichsmaßnahmen, damit Genehmigungsbehörden fle-
5129 xible Instrumente erhalten, auch bei der Schaffung von Wohnraum die Flächenin-
5130 spruchnahme gering zu halten.
5131
5132 Der soziale Wohnungsbau muss mindestens auf heutigem Niveau und langfristig
5133 verstetigt werden. Dafür ist es erforderlich, dass der Bund auch in Zukunft gemein-
5134 sam mit den Ländern Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung überneh-
5135 men kann. Falls erforderlich wird dazu eine Grundgesetzänderung vorgenommen.
5136 Ungeachtet dessen werden wir in den Jahren 2020/2021 mindestens zwei Milliarden
5137 Euro für den sozialen Wohnungsbau zweckgebunden bereitstellen.
5138
5139 Wir schaffen insbesondere für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren
5140 Mietsegment steuerliche Anreize. Dazu werden wir eine bis Ende des Jahres 2021
5141 befristete Sonderabschreibung einführen. Sie beträgt zusätzlich zur linearen Ab-
5142 schreibung über vier Jahre fünf Prozent pro Jahr.
5143
5144 Wir werden die Eigentumsbildung für Familien finanziell unterstützen. Dafür führen
5145 wir für den Ersterwerb von Neubau oder Bestand ein Baukindergeld als Zuschuss
5146 aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 1.200 Euro je Kind und pro Jahr ein, das über
5147 einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt wird. Das Baukindergeld wird flächende-
5148 ckend bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000 Euro zu versteuerndem Haus-
5149 haltseinkommen pro Jahr und zusätzlich 15.000 Euro pro Kind gewährt.
5150
5151 Wir wollen ein Bürgschaftsprogramm der KfW einführen, mit dem ein Anteil des
5152 Kaufpreises bzw. der Baukosten selbstgenutzten Wohneigentums abgesichert wird.
5153 Dadurch kann das beim Erwerb notwendige Eigenkapital gesenkt werden. Die Bürg-
5154 schaft soll für 20 Jahre gelten.
5155
5156 Wir prüfen einen Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von
5157 Wohngrundstücken für Familien ohne Rückwirkung beim Länderfinanzausgleich.
5158
5159 Nach Abschluss der Prüfarbeiten durch Bund und Länder werden wir eine effektive
5160 und rechtssichere gesetzliche Regelung umsetzen, um missbräuchliche Steuerge-
5161 staltungen bei der Grunderwerbsteuer mittels Share Deals zu beenden. Die gewon-
5162 nenen Mehreinnahmen können von den Ländern zur Senkung der Steuersätze ver-
5163 wendet werden.
5164
5165 Die Wohnungsbauprämie behalten wir als Anreizinstrument insbesondere für junge
5166 Menschen, frühzeitig mit der Ansparphase zu beginnen, bei. Wir wollen sie attraktiver
5167 gestalten. Dazu wollen wir die Einkommensgrenzen an die allgemeine Einkommens-
5168 und Preisentwicklung anpassen und den Prämiensatz erhöhen.
5169
5170 Der Bund nimmt für seine Beschäftigten insbesondere in Gebieten mit angespannten
5171 Wohnungsmärkten die Wohnungsfürsorge verstärkt wahr.
5172

5173 Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen benötigen barrierefreie und bar-
5174 rierearme Wohnungen und ein Wohnumfeld, in dem sie möglichst lange selbstbe-
5175 stimmt leben können. Deshalb wollen wir das KfW-Programm „Altersgerecht Umbau-
5176 en“ verstetigen. Zugleich wollen wir die Wiedereinführung der Kreditvariante des
5177 KfW-Programms „Altersgerecht Umbauen“ mit Bundesmitteln ebenso prüfen wie eine
5178 finanzielle Unterstützung des KfW-Programms „Barrierearme Stadt“.

5179
5180 Das erfolgreiche KfW-Förderprogramm „Kriminalprävention durch Einbruchssiche-
5181 rung“ wollen wir ebenfalls verstetigen. Von der Förderung sollen Eigentümer, Mieter
5182 und private Kleinvermieter auch von Mehrfamilienhäusern, profitieren. Zudem wollen
5183 wir die Förderung von Maßnahmen zur Kriminalprävention auf den Neubau auswei-
5184 ten.

5185
5186 Wir werden die Regelungen des Wohnungseigentumsrechts reformieren und mit dem
5187 Mietrecht harmonisieren, um die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen
5188 der Wohnungseigentümer über bauliche Maßnahmen insbesondere in den Bereichen
5189 Barrierefreiheit, energetische Sanierung, Förderung von Elektromobilität und Ein-
5190 bruchsschutz zu erleichtern.

5191
5192 Wir wollen das Engagement von Genossenschaften, kommunalen und kirchlichen
5193 Wohnungsunternehmen, nicht gewinnorientierten Initiativen und Stiftungen für den
5194 Neubau und eine sozialverträgliche Sanierung im Sinne einer Gemeinwohlorientie-
5195 rung unterstützen. Wir wollen dazu gezielt langfristige Finanzierungen
5196 und Bürgschaften über 20 Jahre durch die KfW zur Verfügung stellen. Mit Beratung,
5197 weiteren innovativen Finanzierungsmodellen und einem Austausch guter Beispiele
5198 wollen wir auch Neugründungen in diesem Feld unterstützen.

5199
5200 Wir wollen eine Anpassung des Wohngeldes an die jeweiligen allgemeinen und indi-
5201 viduellen Lebensbedingungen vornehmen. Die Veränderung der maßgeblichen Krite-
5202 rien wollen wir regelmäßig prüfen.

5203
5204 Die Einführung einer Klimakomponente beim Wohngeld erfolgt nach Vorlage eines
5205 mit den Ländern inhaltlich und finanziell abgestimmten Modells.

5206 5207 **2. Mieten**

5208 Wir werden durch gesetzliche Mindestanforderungen eine standardisierte Gestaltung
5209 qualifizierter Mietspiegel sichern. Unser Ziel ist es, eine repräsentative und differen-
5210 zierte Qualität dieses Instruments zur rechtssicheren und zuverlässigen Abbildung
5211 der Vergleichsmiete zu gewährleisten. Wir wollen erreichen, dass die tatsächlichen
5212 Marktverhältnisse auf zuverlässiger Datengrundlage differenziert dargestellt werden.

5213
5214 Die Ausgestaltung der neuen Vorgaben für qualifizierte Mietspiegel erfolgt so, dass
5215 die für die Erstellung und Fortschreibung anfallenden Kosten für die Gemeinden
5216 möglichst gering bleiben.

5217
5218 Dazu werden wir den Bindungszeitraum für einen qualifizierten Mietspiegel von zwei
5219 auf drei Jahre verlängern. Dadurch wird zugleich der Mietenanstieg gedämpft.

5220
5221 Die Verlängerung des Betrachtungszeitraums wird geprüft.

5222

5223 Der einfache Mietspiegel soll insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden als
5224 Instrument der Orientierung und des Rechtsfriedens stärker zu Anwendung kommen.

5225
5226 Wir wollen mit einer gesetzlichen Auskunftspflicht des Vermieters bezüglich der Vor-
5227 miete – wenn sich der Vermieter bei der Begründung des Mietverhältnisses auf diese
5228 beruft – mehr Transparenz bei der Mietpreisbremse erreichen.

5229
5230 Die Mietpreisbremse wird frühzeitig bis Ende 2018 auf Geeignetheit und Wirksamkeit
5231 bewertet. Dabei werden die praktische Bedeutung und die Erkenntnisse aus der
5232 Rechtsprechung berücksichtigt.

5233
5234 Wir werden die Anforderungen an eine qualifizierte Rüge des Mieters bezüglich der
5235 Miethöhe erleichtern. Künftig soll eine einfache Rüge der Miethöhe ausreichen.

5236
5237 Wir wollen Mieter besser vor bewusstem Missbrauch bei der Ankündigung und der
5238 Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen schützen. Das gezielte Herausmo-
5239 dernisieren wird künftig den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und für
5240 Mieter Schadensersatzansprüche begründen.

5241
5242 In Gebieten geltender Kappungsgrenze für Mieterhöhungen wird die Modernisie-
5243 rungsumlage auf acht Prozent abgesenkt. Diese Regelung wird auf fünf Jahre befris-
5244 tet und zum Laufzeitende überprüft.

5245
5246 Wir wollen verhindern, dass Mieter durch Modernisierungsmaßnahmen unverhält-
5247 nismäßig belastet werden. Die monatliche Miete darf künftig nach einer Modernisie-
5248 rung nicht um mehr als drei Euro pro Quadratmeter Wohnfläche innerhalb von sechs
5249 Jahren erhöht werden (Kappungsgrenze).

5250
5251 Für kleinere Modernisierungen werden wir ein optionales, vereinfachtes Mieterhö-
5252 hungsverfahren einführen, bei dem die formellen Anforderungen an die Ankündigung
5253 abgesenkt werden und ein maximaler Betrag von 10.000 Euro unter Berücksichti-
5254 gung eines Instandhaltungsanteils von 30 Prozent umgelegt werden kann.

5255
5256 Wir werden die neuen mietrechtlichen Regelungen innerhalb des Gesetzespaketes
5257 zur Wohnraumoffensive auf den Weg bringen.

5258 5259 **3. Stadtentwicklung und Baukultur**

5260 Wir sorgen dafür, dass zwischen Städten und ländlichen Regionen keine Kluft
5261 entsteht, dass die Menschen in diesem Land unabhängig von ihrem Wohnort
5262 gleichwertige Entwicklungschancen haben.

5263
5264 Unser Ziel ist, die ländlichen Räume weiter zu stärken und Regionen und Städte
5265 zukunftsfest zu machen. Dazu gehören Investitionen in eine moderne Infrastruktur
5266 z. B. in den Bereichen Mobilität, Energie und Digitalisierung, in ein qualitativ
5267 hochwertiges Wohnumfeld und Sicherheit in öffentlichen Räumen.

5268
5269 Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen an den Prozessen
5270 der Stadtentwicklung wollen wir stärken und eine bessere Beteiligung von Privaten
5271 an der Städtebauförderung erreichen.

5272

5273 Dazu unterstützen wir seit Jahrzehnten die Kommunen mit der Städtebauförderung.
5274 Mit Blick auf die sich örtlich und inhaltlich stetig verändernden Aufgaben der Stadt-
5275 entwicklung ist diese Förderung auch zukünftig unverzichtbar. Wir wollen die Städte-
5276 bauförderung daher als ein eigenständiges, eng an lokalen Problemlagen orientiertes
5277 Förderinstrument neben den Gemeinschaftsaufgaben beibehalten. Wir wollen die
5278 Städtebauförderung inklusive des Investitionspaktes „Soziale Integration im Quartier“
5279 mindestens auf dem derzeitigen Niveau fortführen. Wir werden die Programme flexi-
5280 bilisieren, entbürokratisieren und weiterentwickeln.

5281
5282 Wir werden mit den Ländern die der Städtebauförderung zu Grunde liegende Grund-
5283 vereinbarung neu verhandeln und wollen dabei den Verfügungsrahmen für gewährte
5284 Mittel der Städtebauförderung verlängern.

5285
5286 Zur Vorbereitung einer Weiterentwicklung der Städtebauförderung wollen wir Modell-
5287 projekte gemeinsam mit einzelnen, unterschiedlich großen Kommunen realisieren,
5288 die beispielhaft Modernisierungs- und Anpassungsstrategien für den klimagerechten
5289 Umbau, Infrastruktur für neue Mobilitätsformen, für Nachverdichtung und Nebenei-
5290 nander von Sport, Wohnen, Freizeit und Gewerbe und den sozialen Zusammenhalt
5291 entwickeln.

5292
5293 Vor allem zur Unterstützung von Wohnungsbau prüfen wir die Sanierung und Her-
5294 richtung von Industriebrachen als eigenen Förderschwerpunkt. Unabhängig davon
5295 werden wir zur Förderung der Revitalisierung von Industrie- und Konversionsbrach-
5296 flächen das Bundesimmissionsschutzgesetz und damit in Verbindung stehende
5297 technische Anleitungen auf Anpassungsbedarfe in Bezug auf bestehende Hindernisse
5298 bei der Brachflächenaktivierung überprüfen und bis 2021 bestehende Hemmnisse
5299 beseitigen.

5300
5301 Das Programm „Nationale Projekte des Städtebaus“ wollen wir fortführen.

5302
5303 Wir werden die ressortübergreifende Zusammenarbeit ausbauen. Gemeinsam mit
5304 Ländern und Kommunen wollen wir ehrenamtliches Engagement und gemeinwohl-
5305 orientierte Initiativen stärken. Dafür wollen wir bestehende Rechtsgrundlagen sowie
5306 Finanzierungs- und Beratungsinstrumente überprüfen und wo nötig verbessern.

5307
5308 Die Nationale Stadtentwicklungspolitik wollen wir als Förderinstrument für innovative,
5309 modellhafte Lösungen in der Stadtentwicklung stärken. Wir wollen Projektförderun-
5310 gen auf dem Feld der nachhaltigen Stadtentwicklung auch im Rahmen der Internati-
5311 onalen Klimaschutzinitiative (IKI) erheblich ausweiten. Wir wollen das World Urban
5312 Forum 2022 in Deutschland ausrichten.

5313
5314 Wir wollen Städte, Kreise und Gemeinden bei der digitalen Modernisierung und Ent-
5315 wicklung zu Smart Cities aktiv begleiten. Dazu werden wir die Dialogplattform „Smart
5316 Cities“ fortsetzen und zukunftsfähige Modellprojekte in Deutschland fördern.

5317
5318 Die Bundesstiftung Baukultur wollen wir als wichtige Institution zur Förderung der
5319 Baukultur ausbauen. Mit der Wiedererrichtung der Schinkel'schen Bauakademie
5320 werden wir ein nationales und internationales Schaufenster für Architektur, Baukunst,
5321 Handwerk und Stadtentwicklung schaffen. Das zum Erhalt der „Weißen Stadt“ Tel
5322 Aviv als deutsch-israelische Kooperation in Tel Aviv eingerichtete Architektur- und
5323 Denkmalschutzzentrum unterstützen wir weiter finanziell und organisatorisch.

5324 Die Arbeit der unabhängigen Historikerkommission zur Erforschung der NS-
5325 Vergangenheit der für Stadtentwicklung, Wohnungswesen und Bauen zuständigen
5326 Institutionen werden wir unterstützen und wollen die für das Projekt notwendigen Mit-
5327 tel bereitstellen.

5328

5329 **4. Innovation und Wirtschaftlichkeit beim Bauen**

5330 Der Bausektor ist einer der größten Arbeitgeber in Deutschland und auch im interna-
5331 tionalen Vergleich leistungs- und innovationsstark. Wir wollen die internationale
5332 Wettbewerbsfähigkeit des Baubereiches stärken, die Qualifizierung und Ausbildung
5333 von Fachkräften verbessern, der Bauwirtschaft Planungssicherheit für Kapazitäts-
5334 und Beschäftigungsaufbau geben, sie unterstützen bei der Suche nach innovativen
5335 Lösungen und die Bauverwaltungen leistungsfähiger machen. Das Potenzial für
5336 wettbewerbsfähige und wirtschaftliche Lösungen insbesondere beim klimagerechten,
5337 ressourcenschonenden und bezahlbaren Bauen wollen wir erschließen.

5338

5339 Wir wollen für die Erreichung der Klimaziele und zur Beschleunigung der Energie-
5340 wende im Wärmesektor die Energieeffizienz und den Einsatz Erneuerbarer Energien
5341 im Gebäudebereich weiter voranbringen. Dabei gelten für uns weiterhin die Grund-
5342 sätze der Wirtschaftlichkeit, der Technologieoffenheit, der Vereinfachung sowie der
5343 Freiwilligkeit. Die anzustrebenden CO₂-Einsparungen können auch auf Quartiers-
5344 ebene bilanziert werden.

5345

5346 Wir werden das Ordnungsrecht entbürokratisieren und vereinfachen und die Vor-
5347 schriften der EnEV, des EnergieeinsparG und des EEWärmeG in einem modernen
5348 Gebäudeenergiegesetz zusammenführen und damit die Anforderungen des EU-
5349 Rechts zum 1. Januar 2019 für öffentliche Gebäude und zum 1. Januar 2021 für alle
5350 Gebäude umsetzen. Dabei gelten die aktuellen energetischen Anforderungen für Be-
5351 stand und Neubau fort. Wir wollen dadurch insbesondere den weiteren Kostenauf-
5352 trieb für die Mietpreise vermeiden. Zusätzlich werden wir den Quartiersansatz einfüh-
5353 ren. Mögliche Vorteile einer Umstellung künftiger gesetzlicher Anforderungen auf die
5354 CO₂-Emissionen werden wir prüfen. Die mögliche Umstellung soll spätestens bis
5355 zum 1. Januar 2023 eingeführt werden.

5356

5357 Die Förderung der energetischen Gebäudesanierung wollen wir fortführen und die
5358 bestehenden Programme überarbeiten und besser aufeinander abstimmen. Dabei
5359 wollen wir erreichen, dass jeder eingesetzte öffentliche Euro dazu beiträgt, möglichst
5360 viel CO₂ einzusparen.

5361

5362 Wir wollen das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm fortsetzen. Der Austausch von
5363 alten, ineffizienten Heizungsanlagen gegen moderne, hocheffiziente Heizungen
5364 (auch Brennwertkessel) wird weiterhin zur Erreichung unserer Klimaziele gefördert.

5365

5366 Wir wollen die energetische Gebäudesanierung steuerlich fördern. Dabei werden wir
5367 für die Antragsteller ein Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Re-
5368 duzierung des zu versteuernden Einkommens vorsehen.

5369

5370 Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Gebäudebereich nehmen wir ernst. Wir
5371 wollen einen Gebäudeeffizienzerlass sowie einen energetischen Sanierungsfahrplan
5372 Bundesliegenschaften beschließen und im Rahmen der Finanzplanung konsequent
5373 umsetzen. Dabei sind die Klimaschutzziele unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits-
5374 gebots und der Kosteneffizienz zu erreichen.

5375 Die Energieberatung wollen wir ausbauen und adressatengerechter gestalten.
5376
5377 Die Innovationen bei der Gebäudetechnik werden immer schneller. Die Technologie
5378 von morgen muss auch künftig ihre Chance im Wettbewerb haben. Deshalb wollen
5379 wir bei der Erarbeitung der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele im Gebäu-
5380 debereich technologische Innovationen besonders fördern.
5381
5382 Die öffentlichen Bauleistungen sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie fördern insbe-
5383 sondere den Mittelstand. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
5384 (VOB) als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfah-
5385 rensregelung garantiert gute Bauleistungen. Sie ist zu sichern und anwenderorien-
5386 tiert weiterzuentwickeln.
5387
5388 Die Arbeit der im Rahmen des „Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen“
5389 eingesetzten Baukostensenkungskommission wird fortgesetzt. An den zur Umset-
5390 zung ihrer Empfehlungen eingeleiteten Maßnahmen für die Begrenzung der Baukos-
5391 ten wird weitergearbeitet. Wir werden Maßnahmen vermeiden, die die Schaffung von
5392 Wohnraum verteuern. Normen müssen auf ihren Nutzen überprüft und auf ihren er-
5393 forderlichen Umfang reduziert werden. Durch Abschaffung überflüssiger Vorschriften
5394 auf allen Ebenen wollen wir Kostensenkungspotenziale erschließen. Wir setzen uns
5395 dafür ein, dass für jede neue Normung im Bereich des Bauens eine Folgeabschät-
5396 zung für die Kosten des Bauens und Wohnens vorgenommen wird, die zur Entschei-
5397 dungsgrundlage über die Einführung einer Normung gemacht und öffentlich zugäng-
5398 lich (Internetportal) dokumentiert wird. Wir streben eine stärkere Harmonisierung des
5399 Bauordnungsrechts im Einklang mit den Ländern an, insbesondere beim Brand-
5400 schutz. Das serielle und modulare Bauen soll im Rahmen des Forschungspro-
5401 gramms „Zukunft Bau“ weiterentwickelt und in Modellprojekten erprobt werden. Wir
5402 wollen die Länder dabei unterstützen, referenzielle Baugenehmigungen einzuführen.
5403
5404 Wir wollen eine gemeinsame Initiative mit der Bauwirtschaft und weiteren betroffenen
5405 Partnern anschieben, um ein Maßnahmenbündel gegen Arbeitskräftemangel zu ent-
5406 wickeln.
5407
5408 Das Reformprogramm für den Bundesbau ist zügig umzusetzen. Innerhalb der Bun-
5409 desregierung ist das Bauministerium zuständig für den Bundesbau und die für den
5410 Bund tätigen Bauverwaltungen. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
5411 (BBR) soll gestärkt und mit dem für die Qualitätssicherung des Bundesbaus notwen-
5412 digen Personal ausgestattet werden.
5413
5414 Der zunehmenden Gefährdung von In- und Auslandsliegenschaften des Bundes wol-
5415 len wir mit einem verbesserten baulichen Schutz insbesondere bei deutschen Vertre-
5416 tungen in Ländern mit hohem Gefährdungspotenzial begegnen.
5417
5418 Wir wollen die Digitalisierung des Planens und Bauens in der gesamten Wertschöp-
5419 fungskette Bau vorantreiben und dabei die Interessen des Mittelstands und kleinerer
5420 Planungsbüros berücksichtigen. Dazu gehört die Weiterentwicklung des Building In-
5421 formation Modelling (BIM) für alle Planungs- und Baudisziplinen. Bei Baumaßnah-
5422 men des Bundes wollen wir BIM verstärkt zum Einsatz bringen.
5423
5424 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ist ein unverzichtbares
5425 Instrument zur Sicherung von Bauqualität und Baukultur und Voraussetzung eines

5426 fairen Leistungswettbewerbs. Wir werden uns für den Erhalt in Deutschland auf eu-
5427 ropäischer Ebene einsetzen. Wir wollen die hohe Qualität der Ausbildung von Archi-
5428 tekten und Ingenieuren auch künftig sicherstellen.

5429
5430 Die Forschungsinitiative Zukunft Bau wollen wir fortsetzen und mit Blick auf die The-
5431 men Klimaschutz und CO₂-neutrale Gebäudekonzepte, studentisches Wohnen, be-
5432 zahlbares Bauen, Digitalisierung und Holzbau entsprechend weiterentwickeln. Beim
5433 Bauen mit Holz sehen wir weiteres Entwicklungspotenzial und wollen prüfen, mit wel-
5434 chen Maßnahmen bestehende Hürden und Hemmnisse abgebaut werden können.

5435 5436 **5. Heimat mit Zukunft**

5437 Kommunen sind die Heimat der Menschen und das Fundament des Staates. Der
5438 Bund setzt sich intensiv für eine Verbesserung der kommunalen Finanzlage und eine
5439 Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ein. In der letzten Legislaturperiode ha-
5440 ben wir die Kommunen in besonderer Weise unterstützt. Unser Ziel sind gleichwertige
5441 Lebensverhältnisse in handlungs- und leistungsfähigen Kommunen in städtischen
5442 und ländlichen Räumen, in Ost und West.

5443 5444 **Gleichwertige Lebensverhältnisse schaffen**

5445 Ein neues gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen, Städte,
5446 Gemeinden und Kreise richtet sich gegen wachsende Ungleichheit zwischen Städten
5447 und Regionen und dient dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse
5448 in Deutschland.

5449
5450 Wir werden die Strukturschwächen in ländlichen Räumen, in Regionen, Städten und
5451 Kommunen in allen Bundesländern wirkungsvoll bekämpfen und die Kommunen bei
5452 den Herausforderungen des demografischen Wandels unterstützen, um gleichwertige
5453 Lebensverhältnisse zu schaffen. Wir wollen, dass die Menschen in allen Regionen
5454 einen guten Zugang zu Leistungen der Daseinsvorsorge einschließlich der Bildung
5455 haben. Sie sollen am Aufbau neuer, moderner Infrastrukturen teilhaben. Wir wollen,
5456 dass der Strukturwandel in den Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit gelingt und die
5457 wirtschaftlichen Unterschiede weiter abgebaut werden. Wir richten deshalb unsere
5458 Maßnahmen zweck- und bedarfsgerecht auf ländliche und städtische Räume aus
5459 und berücksichtigen dabei die gegenseitigen Wechselbeziehungen. Im Mittelpunkt
5460 stehen Maßnahmen der Daseinsvorsorge sowie eine flächendeckende Gesundheits-
5461 und Pflegeversorgung, Infrastruktur, Mobilitätsangebote und -konzepte, Bildung und
5462 Kultur, Hochschule und Forschung, Breitband- und Mobilfunkausbau, Digitalisierung,
5463 Unternehmens- und Behördenansiedlungen, die Stärkung der regionalen Wirt-
5464 schaftsförderung und Innovationskraft und Fachkräftesicherung. Dem dienen auch eine De-
5465 zentralisierungsstrategie sowie eine Flexibilisierung im Bau-, Planungs- und Raum-
5466 ordnungsrecht.

5467
5468 Wir werden angespannte Situationen in Städten entlasten und den Auswirkungen
5469 des demografischen Wandels in ländlichen Regionen und strukturschwachen Städ-
5470 ten entgegenwirken. Hierzu gehört auch die Bekämpfung der Ursachen und Folgen
5471 europäischer Armutszuwanderung.

5472
5473 Die Bundesregierung wird zusammen mit den Ländern und den kommunalen Spit-
5474 zenverbänden eine Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ einsetzen, die
5475 bis Mitte 2019 konkrete Vorschläge erarbeitet. Hierbei geht es um alle Aspekte der
5476 Daseinsvorsorge genauso wie gezielte Strukturverstärkungen in Ländern und Kom-

5477 munen. Maßnahmen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe für Kommunen zum Beispiel
5478 mit Altschulden und hohen Kassenkrediten ebenso wie die Altschuldenproblematik
5479 kommunaler Wohnungsbauunternehmen werden in die Prüfung einbezogen.

5480

5481 **Stabile Finanzen für unsere Kommunen**

5482 Die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung sichert den Kommunen die Hand-
5483 lungsfreiheit. Staatliche Leistungen müssen deshalb auch auf der kommunalen Ebe-
5484 ne auskömmlich finanziert sein. Es gilt der Grundsatz: Wer eine Leistung veranlasst,
5485 muss für ihre Finanzierung aufkommen („Wer bestellt, bezahlt“). Das ist Grundsatz
5486 allen politischen Handelns der Koalitionspartner.

5487

5488 Wir werden alle bisher kommunal entlastend wirksamen Finanzprogramme fortfüh-
5489 ren, sicherstellen und zweck- und bedarfsgerecht anpassen. Dazu gehören u. a. die
5490 Städtebauförderung sowie die bisherigen Programme im Zusammenhang mit Flucht,
5491 Zuwanderung und Integration.

5492

5493 Die kommunalen Steuerquellen werden wir sichern. Die Grundsteuer ist eine unver-
5494 zichtbare Einnahmequelle der Kommunen. Diese wird unter Beachtung der Vorga-
5495 ben des Bundesverfassungsgerichts, der Sicherung des derzeitigen Aufkommens
5496 sowie unter Beibehaltung des kommunalen Hebesatzrechtes neu geregelt.

5497 Durch Schaffung einer Grundsteuer C schaffen wir für die Gemeinden die Möglich-
5498 keit, die Verfügbarmachung von bebaubaren Grundstücken für Wohnbauzwecke zu
5499 verbessern.

5500 **Förderprogramme mit neuen Akzenten fortsetzen**

5501 Wir werden die Städtebauförderung fortsetzen und mit Blick auf die Förderung von
5502 strukturschwachen Regionen, einer Stärkung von interkommunalen Kooperationen
5503 und Stadt-/Umlandpartnerschaften weiterentwickeln. Ein Schwerpunkt liegt dabei –
5504 unter Berücksichtigung der ländlichen Regionen – auf der Belebung von Orts- und
5505 Stadtkernen.

5506

5507 Erfolgreiche Modellvorhaben zur ländlichen Entwicklung werden wir zügig in die Re-
5508 gelförderung überführen und diese auch für die Unterstützung der Akteure vor Ort
5509 öffnen. Die Übernahme dieses Verfahrens für städtische Räume werden wir prüfen.

5510

5511 Die im Programm Soziale Stadt begonnene ressortübergreifende Zusammenarbeit
5512 werden wir mit einer besseren Abstimmung von Förderprogrammen und
5513 -instrumenten fortsetzen.

5514

5515 **Kommunale Daseinsvorsorge sichern**

5516 Wir sind uns der Bedeutung des steuerlichen Querverbundes für die Finanzierung
5517 kommunaler Daseinsvorsorge bewusst. Wir werden uns deshalb weiterhin, gegebe-
5518 nenfalls auch durch Anpassung der relevanten Gesetze, für dessen dauerhaften Er-
5519 halt einsetzen.

5520

5521 Der Bund setzt sich weiterhin für die Absicherung und Stärkung der kommunalen
5522 Daseinsvorsorge sowie für Chancengleichheit gegenüber privaten Unternehmen in
5523 den Märkten zur Infrastrukturbereitstellung im Europäischen Binnenmarkt und bei
5524 Freihandelsabkommen ein.

5525

5526 **Stärkung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts**

5527 Ein starkes Ehrenamt und ausgeprägtes bürgerschaftliches Engagement sind Mar-
5528 kenzeichen unseres Landes. Millionen von Menschen sind freiwillig für das Gemein-
5529 wohl aktiv – vom individuellen Engagement bis zum Ehrenamt, z. B. in Sportverei-
5530 nen, Kirchen, Stiftungen, Vereinen, Migrantenorganisationen und der Wohlfahrtspfle-
5531 ge. In ländlichen Regionen ist das Ehrenamt eine tragende Säule eines lebendigen
5532 und funktionierenden Gemeinwesens. Dieses ehrenamtliche und bürgerschaftliche
5533 Engagement für alle Generationen verdient Anerkennung und Wertschätzung. Wir
5534 werden es herausgehoben in der Bundesregierung verankern und durch konkrete
5535 Maßnahmen unterstützen und stärken.

5536
5537 Um diese Kultur des zivilgesellschaftlichen Engagements und des Ehrenamts zu för-
5538 dern und zu stärken, wollen wir:

- 5539 • bestehende Regelungen entbürokratisieren, die digitalen Kompetenzen stärken
5540 und konkrete Hilfestellungen für eine entsprechende Organisationsentwicklung der
5541 Verbände, Vereine und Stiftungen leisten. Eine Ehrenamtsstiftung oder eine Ser-
5542 vice-Agentur kann dabei helfen,
- 5543 • den rechtlichen Rahmen für ehrenamtliche Betätigung und soziales Unternehme-
5544 rum weiter verbessern sowie
- 5545 • das Gemeinnützigkeitsrecht verbessern. Insbesondere streben wir im Hinblick auf
5546 die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Eintragungsfähigkeit von Verei-
5547 nen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Interesse von bürgerschaftlichen Ini-
5548 tiativen Verbesserungen im Vereinsrecht an. Zudem werden wir das Stiftungsrecht
5549 auf Grundlage der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“
5550 ändern,
- 5551 • Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienste in ihrer Bandbreite aus-
5552 bauen und stärken, ehrenamtliche und gemeinnützige Organisationen mit innova-
5553 tiven und sozialen Ideen und nachweislichem gesellschaftlichen, ökologischem
5554 oder wirtschaftlichem Nutzen in ihrer Start- und Wachstumsphase unterstützen.
5555 Den Zugang für Menschen mit Behinderungen und für Benachteiligte wollen wir in
5556 den Jugendfreiwilligendiensten und dem Bundesfreiwilligendienst ausweiten,
- 5557 • initiieren, dass in Kooperation mit den Bundesländern, Wohlfahrtsverbänden und
5558 Kommunen insbesondere Grundschulkindern in Ganztagsbetreuung gezielt an eh-
5559 renamtliche Tätigkeit herangeführt werden,
- 5560 • zur besseren Förderung von bürgerschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement
5561 Ehrenamtliche steuerlich entlasten sowie Hauptamtliche zu ihrer Entlastung ver-
5562 mehrt einsetzen.

5563
5564 Gesellschaft und Demokratie leben von Gemeinschaft. Familiäre Bindung und ein
5565 stabiles Netz mit vielfältigen sozialen Kontakten fördern das individuelle Wohlerge-
5566 hen und verhindern Einsamkeit. Angesichts einer zunehmend individualisierten, mo-
5567 bilen und digitalen Gesellschaft werden wir Strategien und Konzepte entwickeln, die
5568 Einsamkeit in allen Altersgruppen vorbeugen und Vereinsamung bekämpfen.

5569
5570 Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stiften Identität und
5571 vermitteln Werte. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenhalt unserer
5572 Gesellschaft in Deutschland und Europa. Darüber hinaus sind sie wichtige Stützen im
5573 Bildungs- und Sozialwesen mit Kindertageseinrichtungen und Schulen, mit Kranken-
5574 häusern und Pflegeeinrichtungen.

5575

5576 Wir wollen den Dialog und die Zusammenarbeit des Staates mit den Kirchen, Religi-
5577 ons- und Weltanschauungsgemeinschaften verstärken. Dies gilt insbesondere auch
5578 mit Blick auf die Integration der Muslime in Deutschland.
5579

5580 Wir wollen eine teilhabeorientierte Gesellschaftspolitik für alle Menschen – ob mit
5581 oder ohne Migrationshintergrund. Deshalb werden wir die Jugendmigrationsdienste
5582 sowie Zugangsmöglichkeiten und Beteiligungschancen bei zivilgesellschaftlichem
5583 Engagement auch für Migrantenorganisationen stärken.
5584

5585 **Stärkung der Demokratie und Extremismusprävention**

5586 Die Stärkung der freiheitlichen Demokratie muss allen am Herzen liegen. Deshalb
5587 wollen wir Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft um-
5588 setzen, um das zivilgesellschaftliche Engagement gegen jede Form von Extremismus
5589 weiter zu stärken. Dazu gehören:

5590

- 5591 • Nachhaltige Absicherung von qualitativ guten Programmen zur Demokratieförde-
5592 rung und Extremismusprävention.
- 5593 • Ausbau unserer erfolgreichen Programme gegen Rechtsextremismus, gegen
5594 Linksextremismus, gegen Antisemitismus, gegen Islamismus und Salafismus.
- 5595 • Stärkung politischer und kultureller Bildung. Darüber hinaus unterstützen wir das
5596 „Forum Recht“ als dauerhafte Einrichtung des Bundes mit Hauptsitz in Karlsruhe.
5597 Ziel ist, den Bürgerinnen und Bürgern den Rechtsstaat im Sinne einer gewachsen-
5598 en Rechtskultur als unverzichtbaren Teil unseres Zusammenlebens näherzubrin-
5599 gen.
- 5600 • Im Jahr 2019 werden wir 100 Jahre Demokratie in Deutschland und 100 Jahre
5601 Frauenwahlrecht feiern sowie an 70 Jahre Grundgesetz und 30 Jahre Friedliche
5602 Revolution erinnern.
- 5603 • Unsere Geschichte mahnt uns, antidemokratischem, rassistischem und nationalis-
5604 tischem Gedankengut entschieden zu begegnen. Die Empfehlungen der NSU-
5605 Untersuchungsausschüsse bleiben für die präventive Arbeit gegen Rechtsextre-
5606 mismus handlungsleitend. Das Nationale Präventionsprogramm gegen islamisti-
5607 schen Extremismus wollen wir über das Jahr 2018 hinaus fortführen.
- 5608 • Ausbau der Koordinierung der Maßnahmen zur Extremismusprävention von Bund
5609 und Ländern und Weiterentwicklung auf Grundlage von externen Forschungs- und
5610 Evaluierungsergebnissen.
- 5611 • Wir verurteilen Rassismus und Diskriminierung in jeder Form. Die Arbeit der Anti-
5612 diskriminierungsstelle wird fortgesetzt. Entsprechende Aktionspläne werden wir
5613 fortführen und weiterentwickeln.
- 5614 • Wir werden eine/n Beauftragte/n der Bundesregierung für jüdisches Leben in
5615 Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus einsetzen. Ferner wollen wir
5616 eine Expertenkommission zum Thema Antiziganismus einsetzen.
- 5617 • Wir wollen die Erinnerungskultur und die Rehabilitierung der Opfer des SED-
5618 Unrechtregimes weiterentwickeln und die Fristen für die Beantragung nach den
5619 Rehabilitierungsgesetzen im Einvernehmen mit den Bundesländern aufheben. Wir
5620 werden prüfen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die DDR-
5621 Heimkinder verbessert werden können.
- 5622 • Mit einer Kampagne für den Rechtsstaat wollen wir dessen Bedeutung für jede
5623 Einzelne und jeden Einzelnen stärker in das Bewusstsein rücken.
- 5624 • Die „Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V.“ leistet
5625 einen unverzichtbaren Beitrag für die Rechtsstaatsförderung im Ausland. Ihre Ar-
5626 beit wollen wir weiter fördern.

- 5627 • Eine Kampagne initiieren, die private und öffentliche Arbeitgeber ermuntert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Wahrnehmung des Ehrenamtes zu unterstützen, und dabei bei den Bundesbediensteten mit gutem Beispiel voranzugehen.
- 5628
- 5629
- 5630 • Für eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit sowie Ehrenamt
- 5631 speziell im Katastrophenschutz Hürden abbauen.
- 5632

5633 Der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte und anderen Re-

5634 präsentantinnen und Repräsentanten des Staates sowie gegen ehrenamtliche Enga-

5635 gierte muss auf allen Ebenen konsequent entgegengewirkt werden.

5636

5637 **6. Lärmschutz und Bürgerbeteiligung**

5638 Lärm ist in unserem dichtbevölkerten Land ein großes Problem. Den durch Mobilität

5639 verursachten Lärm wollen wir deutlich reduzieren. Wir werden die Bürger frühzeitiger

5640 bei Verkehrsprojekten beteiligen und eine Gesamtlärbetrachtung einführen. Wir

5641 werden ein verkehrsträgerübergreifendes Lärmkonzept erstellen.

5642

5643 Wir wollen die ausreichende Finanzausstattung des Lärmsanierungsprogramms an

5644 Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sicherstellen.

5645

5646 Wir wollen bei deutlicher Verkehrszunahme auch an Bestandsstrecken der Schiene

5647 und an Fernstraßen in Baulastträgerschaft des Bundes flexibel erhöhte Lärmschutz-

5648 maßnahmen ergreifen.

5649

5650 Der Schienenlärm soll bis 2020 halbiert werden. Wir setzen uns für das Verbot lauter

5651 Güterwagen auch auf EU-Ebene ein. Das lärmabhängige Trassenpreissystem werden

5652 wir weiterentwickeln. Wir wollen die Forschung, Entwicklung und Markteinfüh-

5653 rung von innovativen Lärmvermeidungstechniken sowie von lärmarmen Güterwagen

5654 fördern. In Ergänzung zur Umrüstung von Waggons soll ein Innovationsbonus für die

5655 Neuanschaffung und den Umbau von Triebwagen und Lokomotiven gewährt werden.

5656

5657 Bei der Gestaltung von Lärmschutzmaßnahmen im Schienenverkehr sollen insbe-

5658 sondere die jeweiligen Anforderungen an Sanierungsabschnitte mit besonderer Be-

5659 deutung für die Tourismus- oder Gesundheitswirtschaft berücksichtigt werden. Wir

5660 prüfen zudem, ob das freiwillige Lärmsanierungsprogramm und die Lärmaktionspla-

5661 nung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie stärker miteinander verschränkt werden

5662 können. Wir wollen die Förderung für freiwilligen Lärmschutz an der Schiene erhö-

5663 hen. An Bahnstrecken werden weitere Messstationen für ein umfassendes Lärmmo-

5664 nitoring eingerichtet.

5665

5666 Wir wollen beim Ausbau des Schienennetzes die Bürger frühzeitig beteiligen und ein

5667 strukturiertes Verfahren entwickeln, mit dem das Ergebnis der Bürgerbeteiligung au-

5668 tomatisch dem Deutschen Bundestag vorgelegt wird und der Gesetzgeber die Mög-

5669 lichkeit erhält, im Einzelfall für das weitere Planungsverfahren über begründete alter-

5670 native Trassierungen und über das gesetzliche Maß hinausgehende Lärmschutz-

5671 maßnahmen entscheiden zu können.

5672

5673 Die Verschärfung der Lärmzulassungsgrenzwerte für neue Flugzeuge auf internatio-

5674 naler Ebene (ICAO) befürworten wir.

5675

5676 Wir wollen zusätzliche Mittel für die Forschung und Entwicklung neuer lärmarmer

5677 Technologien wie für emissionsarme Flugzeugtriebwerke bereitstellen. Für die Fest-

5678 legung der Flugrouten setzen wir auf eine verbesserte Transparenz in den Verfahren.
5679 Dabei ist entscheidend, frühzeitig die betroffenen Menschen zu informieren und in
5680 einen Dialogprozess mit allen Beteiligten einzubinden. Die Fluglärnkommisionen
5681 werden wir in ihrer Arbeit unterstützen. Die bestehenden Nachtflugverbote bleiben
5682 erhalten.

5683
5684 Wir wollen im Luftverkehr die zügige Umsetzung lärmarmen Flugverfahren vorantrei-
5685 ben und Anreize für den Einsatz leiserer Flugzeuge setzen. Bei allen Planungen an
5686 Flughafenstandorten müssen die Bürger frühzeitig einbezogen werden. Dabei ist auf
5687 die Nachtruhe für die Bevölkerung rund um den Flughafen in den Verfahren nach
5688 dem Luftverkehrsgesetz weiterhin in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

5689
5690 Die Lärmgrenzwerte für den Schutz der Menschen rund um die Flughäfen werden wir
5691 nach den gesetzlichen Vorgaben des Fluglärmschutzgesetzes unter Berücksichti-
5692 gung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik überprüfen
5693 und weiterentwickeln.

5694
5695 **7. Personenbeförderungsrecht, ÖPNV und Mobilität im ländlichen Raum**
5696 Wir wollen die individuelle Mobilität der Menschen stärken, neue Angebotsformen zur
5697 Verbesserung des Mobilitätsangebots im ländlichen Raum unterstützen und diese mit
5698 Pilotprojekten erproben.

5699
5700 Wir werden das Personenbeförderungsrecht modernisieren und die Rahmenbedin-
5701 gungen für den öffentlichen Verkehr und neue Bedienformen im Bereich geteilter
5702 Nutzungen (Ride Pooling) an die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse der Men-
5703 schen und neue technischen Entwicklungen anpassen. Neue plattformbasierte digita-
5704 le Mobilitätsangebote brauchen eine rechtssichere Grundlage für ihre Zulassung.
5705 Dabei achten wir darauf, dass ein fairer Ausgleich (level playing field) zwischen den
5706 unterschiedlichen Beförderungsformen gewahrt bleibt. Kommunen müssen entspre-
5707 chende Steuerungsmöglichkeiten erhalten. Gute soziale Rahmenbedingungen zum
5708 Schutz der Beschäftigten sind für uns dabei zentrale Voraussetzung. Sowohl der Ta-
5709 xi- wie auch der Mietwagenbetrieb soll von regulatorischen Entlastungen profitieren.

5710
5711 Für einen attraktiven und in die Zukunft gerichteten ÖPNV wollen wir digitale Informa-
5712 tions- und Vertriebssysteme fördern. Neue Mobilitätsangebote sowie moderne Be-
5713 dienformen und der ÖPNV müssen sich bestmöglich ergänzen.

5714
5715 Wir wollen den erfolgreichen Förderfonds mFUND für die frühe Entwicklung digitaler
5716 Innovationen im Bereich Mobilität fortschreiben und weiterentwickeln. Die mCLOUD
5717 zur offenen Bereitstellung öffentlicher Mobilitäts-, Geo- und Wetterdaten wollen wir
5718 ausbauen und bieten damit Start-ups und Mobilitätsanbietern eine zentrale Plattform.

5719
5720 An den Festlegungen im Personenbeförderungsgesetz für den Vorrang von eigen-
5721 wirtschaftlichen Verkehren im Personennahverkehr halten wir fest.

5722
5723 Im Personenbeförderungsgesetz werden wir klarstellen, dass über die Nahverkehrs-
5724 pläne soziale Standards zum Schutz der Beschäftigten sowie qualitative und ökolo-
5725 gische Standards auch für eigenwirtschaftliche Verkehre gelten.

5726
5727 Wir wollen die Mittel für den Radverkehr als Testlauf aufstocken. Wir wollen damit in
5728 den Radwegebau investieren und die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die

5729 Radwege unabhängig vom Verlauf der Bundesstraßen geführt werden können. Zu-
5730 dem wollen wir das Programm für den Bau von Radschnellwegen praxisnaher aus-
5731 gestalten und weitere innovative Projekte fördern, die den Radverkehr in Deutsch-
5732 land verbessern.

5733

5734 Wir werden die Straßenverkehrsordnung mit dem Ziel der Radverkehrsförderung
5735 überprüfen und gegebenenfalls fahrradgerecht fortschreiben einschließlich einer In-
5736novationsklausel für örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte. Wir wollen den Nati-
5737onalen Radverkehrsplan 2020 fortschreiben.

5738

5739 Unser Ziel ist eine selbstbestimmte sichere Mobilität von Seniorinnen und Senioren.
5740 Dies wollen wir mit der Förderung freiwilliger Angebote noch stärker unterstützen.

5741 **X. Ein handlungsfähiger und starker Staat für eine freie Gesellschaft**

5742

5743 **1. Pakt für den Rechtsstaat**

5744 Wir werden den Rechtsstaat handlungsfähig erhalten. Dies stärkt auch das Vertrauen
5745 in die rechtsstaatliche Demokratie. Wir werden einen Pakt für den Rechtsstaat auf
5746 Ebene der Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Ländern schließen.

5747

5748 **Justiz**

5749 Bestandteil dieses Paktes sind 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Län-
5750 der und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal. Die Länder haben mit der
5751 Ausweitung des Justizpersonals bereits begonnen. Die Personalausstattung des Ge-
5752 neralbundesanwalts wird verbessert. Wir werden die Digitalisierung der Justiz in allen
5753 Bereichen konsequent und einheitlich vorantreiben. Wir stärken die digitale und in-
5754 terkulturelle Kompetenz.

5755

5756 Wir wollen das historische Bewusstsein für das nationalsozialistische Unrecht schär-
5757 fen, um aus den dunklen Kapiteln unserer Vergangenheit lernen zu können. Wir sind
5758 uns einig, dass die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Justizun-
5759 recht auch Teil der Juristenausbildung ist.

5760

5761 **Sicherheitsbehörden**

5762 Bund und Länder haben die personelle Ausstattung der Sicherheitsbehörden bereits
5763 vorangebracht. Am Ende dieser Ausbauphase werden insgesamt 15 000 Stellen ge-
5764 schaffen worden sein. Der Bund wird 7 500 zusätzliche Stellen schaffen. Wir wollen
5765 das Bundeskriminalamt als zentrales Datenhaus im polizeilichen Informationsver-
5766 bund etablieren und einen gemeinsamen Investitionsfonds für die IT der deutschen
5767 Polizei schaffen. Im Bereich der Strafverfolgung werden wir den Datenaustausch
5768 zwischen Polizei und Justiz verbessern.

5769

5770 Der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Rettungskräfte und anderen Re-
5771 präsentantinnen und Repräsentanten des Staates muss auf allen Ebenen konse-
5772 quent entgegengewirkt werden.

5773

5774 **Verfahrensrecht**

5775 Wir stärken das Vertrauen in den Rechtsstaat, indem wir die Strafprozessordnung
5776 (StPO) modernisieren und Strafverfahren beschleunigen mit folgenden Maßnahmen:
5777 Wir modernisieren das Selbstleseverfahren. Wir ermöglichen in besonders umfang-
5778 reichen Strafverfahren die gebündelte Vertretung der Interessen von Nebenklägern
5779 durch das Gericht. Wir prüfen die systematische Kodifizierung der Regeln zur Zuläs-
5780 sigkeit von Beweiserhebung und -verwertung. Wir prüfen gesetzgeberischen Hand-
5781 lungsbedarf einer Rechtsgrundlage für die Tatprovokation. Wir unterstützen Einrich-
5782 tungen, in denen Opfer von Gewalttaten ihre Verletzungen anonym dokumentieren
5783 lassen können. Wir vereinfachen weiter die Ablehnungsmöglichkeiten von miss-
5784 bräuchlichen Befangenheits- und Beweisanträgen. Besetzungsrügen sollen künftig in
5785 einem Vorab-Entscheidungsverfahren entschieden werden. Die DNA-Analyse wird im
5786 Strafverfahren auf äußerliche Merkmale (Haar, Augen, Hautfarbe) sowie Alter aus-
5787 geweitet (§ 81e StPO). Wir führen gesetzliche bundeseinheitliche Qualitätsstandards
5788 für Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher ein.

5789

5790 **Musterfeststellungsklage**

5791 Durch die Einführung einer Musterfeststellungsklage werden wir die Rechtsdurchset-
5792 zung für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern.

5793
5794 Wir wollen die Klagebefugnis auf festgelegte qualifizierte Einrichtungen beschränken,
5795 um eine ausufernde Klageindustrie zu vermeiden. Bewährte wirtschaftliche Struktu-
5796 ren sollen nicht zerschlagen werden.

5797
5798 Wir werden drohende Verjährungen zum Jahresende 2018 verhindern und deshalb
5799 das Gesetz (spätestens) zum 1. November 2018 in Kraft treten lassen.

5800
5801 Wir werden für die Einleitung des Verfahrens die schlüssige Darlegung und Glaub-
5802 haftmachung einer Mindestzahl von zehn individualisierten Betroffenen sowie für die
5803 Durchführung des Verfahrens von 50 Anmelderinnen und Anmeldern zum Klagereg-
5804 ister in einer Frist von zwei Monaten festsetzen, um die Effektivität des Verfahrens
5805 für Gerichte und Parteien zu gewährleisten.

5806
5807 Die Feststellungen des Urteils sind für die Beklagte oder den Beklagten und die im
5808 Klageregister angemeldeten Betroffenen bindend. Die Bindungswirkung entfällt nur,
5809 wenn die Anmeldung bis zum Beginn der ersten mündlichen Verhandlung zurückge-
5810 nommen ist.

5811
5812 Mit Blick auf kleine „Streuschäden“ prüfen wir einen Ausschluss von Abtretungsver-
5813 boten für Forderungen in AGB.

5814
5815 **Rechtsdurchsetzung und Schlichtung im Verbraucherschutz**

5816 Wir wollen die vorhandenen Marktwächter durch eine finanzielle Förderung versteti-
5817 gen und auf eine rechtliche Grundlage stellen.

5818
5819 Wir wollen den Missbrauch des bewährten Abmahnrechts verhindern, z. B. durch die
5820 Einschränkung des fliegenden Gerichtsstandes, und so kleine und mittlere Unter-
5821 nehmen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher schützen. Zudem wollen wir die
5822 Aufsicht über die Inkassounternehmen verstärken und die Regelungen zum Inkasso-
5823 recht verbraucherfreundlich weiterentwickeln.

5824
5825 Wir erleichtern Verbraucherinnen und Verbrauchern die Rechtsdurchsetzung durch
5826 Digitalisierung, insbesondere bei smart contracts. Deshalb werden wir die Entwick-
5827 lung der automatischen Vertragsentschädigung fördern und rechtssicher gestalten.

5828
5829 Die allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wird dauerhaft zentral vom Bund ge-
5830 tragen werden. Mit den Ländern sollen Gespräche über eine Beteiligung geführt wer-
5831 den.

5832
5833 Wir wollen Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor telefonisch untergescho-
5834 benen Verträgen und Kostenfallen schützen.

5835
5836 Wir wollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Reparaturklausel im Design-
5837 recht einzuführen und Verbraucherinnen und Verbraucher besser gegen Tachomani-
5838 pulationen schützen.

5839

5840 Im Bauträgerrecht wollen wir vorhandene Schutzlücken durch wirksame Absicherung
5841 des Erwerbers eines Bauträgerobjekts für den Fall der Insolvenz des Bauträgers und
5842 eine Erleichterung der Abnahme bei Gemeinschaftseigentum schließen.
5843

5844 **Weitere Verfahren**

5845 Damit Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten künftig zügiger durchgeführt wer-
5846 den können, werden wir Gesetzesänderungen zur weiteren Verfahrensbeschleuni-
5847 gung, -vereinfachung und -vereinheitlichung prüfen.
5848

5849 Wir wollen Genehmigungsverfahren beschleunigen. Wir werden deshalb das Verwal-
5850 tungsverfahrenrecht auf Möglichkeiten zur Beschleunigung von Genehmigungsver-
5851 fahren prüfen.
5852

5853 Wir erweitern die Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten der oder des freige-
5854 sprochenen Angeklagten in Bezug auf die nicht verjähmbaren Straftaten.
5855

5856 Wir werden uns dafür einsetzen, dass der EU Rechtsrahmen für „Justice in Cyber-
5857 space/E-Evidence“, sowohl die schützenswerten Interessen der Dateninhaberinnen
5858 und -inhaber, der Netzgemeinde und der Provider berücksichtigt als auch dem Be-
5859 dürfnis der Strafverfolgungspraxis nach Beschleunigung Rechnung trägt. Insbeson-
5860 dere werden wir uns für die Transparenz der Verfahren und dafür einsetzen, dass
5861 hohe rechtsstaatliche Standards gewährleistet sind.
5862

5863 Wir schaffen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, dass Verfahrensbeteiligte in
5864 Gerichtsverhandlungen ihr Gesicht weder ganz noch teilweise verdecken dürfen, au-
5865 ßer medizinische Gründe sprechen dem entgegen, wenn es zur Identitätsfeststellung
5866 oder zur Beurteilung des Aussageverhaltens notwendig ist.
5867

5868 **Digitales/Cybersicherheit**

5869 Eine erfolgreiche Digitalisierungsstrategie setzt Datensicherheit voraus. Wir wollen,
5870 dass gemeinsam zwischen Bund und Ländern, möglichst sogar in ganz Europa, Si-
5871 cherheitsstandards für die IT-Strukturen und den Schutz der kritischen Infrastruktur
5872 entwickelt werden. Den mit dem IT-Sicherheitsgesetz eingeführten Ordnungsrahmen
5873 werden wir in einem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 weiterentwickeln und ausbauen. In die-
5874 sem Zusammenhang werden wir die Herstellerinnen und Hersteller sowie Anbieterin-
5875 nen und Anbieter von IT-Produkten, die neben den kritischen Infrastrukturen von be-
5876 sonderem nationalem Interesse sind, stärker in die Pflicht nehmen.
5877

5878 **Keine Toleranz bei Wirtschaftskriminalität, Einbruchdiebstahl und Organisier- 5879 ter Kriminalität.**

5880 Wir bekämpfen konsequent jede Form von Kriminalität, insbesondere die Organisier-
5881 te Kriminalität. Wohnungseinbrüche führen nicht nur zu materiellen Schäden, son-
5882 dern häufig zu einer Traumatisierung der Opfer. Unseren Kampf gegen Einbrecher
5883 intensivieren wir deshalb weiter, indem wir unseren Sicherheitsbehörden die notwen-
5884 digen Ermittlungsinstrumente zur Verfügung stellen und die in der vergangenen Le-
5885 gislaturperiode beschlossenen Maßnahmen zur Ahndung und Bekämpfung von Ein-
5886 bruchskriminalität konsequent anwenden. Darüber hinaus unterstützen wir die Bürger
5887 dabei, Einbrüche in ihre Wohnungen oder Häuser zu verhindern.
5888

5889 Das KfW-Förderprogramm „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung“ ist ein Bei-
5890 spiel für gelungene Prävention. Diese Förderung wollen wir aufstocken und auf Mehr-

5891 familienhäuser erweitern, um flächendeckend Einbruchsschutz von Wohnungen und
5892 Häusern zu erreichen. Wir werden in Abstimmung mit den Ländern Möglichkeiten
5893 prüfen, um den Einbau von Einbruchschutz bei Neubauten zu fördern.
5894

5895 **Unternehmenssanktionen**

5896 Wir wollen sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen
5897 geahndet wird. Deshalb regeln wir das Sanktionsrecht für Unternehmen neu. Wir
5898 werden sicherstellen, dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die von
5899 Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitierenden Unternehmen
5900 stärker sanktioniert werden. Bislang liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde,
5901 ob auch das betreffende Unternehmen verfolgt wird. Durch die Abkehr vom Opportu-
5902 nitätsprinzip des bislang einschlägigen Ordnungswidrigkeitenrechts sorgen wir für
5903 eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung. Durch klare Verfahrensregelungen
5904 erhöhen wir zudem die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen. Zugleich
5905 werden wir spezifische Regelungen über Verfahrenseinstellungen schaffen, um der
5906 Justizpraxis die notwendige Flexibilität in der Verfolgung einzuräumen. Wir werden
5907 das Sanktionsinstrumentarium erweitern: Die geltende Bußgeldobergrenze von bis
5908 zu zehn Millionen Euro ist für kleinere Unternehmen zu hoch und für große Konzerne
5909 zu niedrig. Wir werden sicherstellen, dass sich die Höhe der Geldsanktion künftig an
5910 der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientiert. Bei Unternehmen mit mehr als
5911 100 Millionen Euro Umsatz soll die Höchstgrenze bei zehn Prozent des Umsatzes
5912 liegen. Zudem schaffen wir weitere Sanktionsinstrumente. Weiterhin schaffen wir
5913 konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Unternehmensgeldsanktionen.
5914 Die Sanktionen sollen auf geeignetem Weg öffentlich bekannt gemacht werden.
5915

5916 Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, werden wir gesetzliche Vorga-
5917 ben für „Internal Investigations“ schaffen, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte
5918 Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten. Wir werden gesetzliche Anreize zur
5919 Aufklärungshilfe durch „Internal Investigations“ und zur anschließenden Offenlegung
5920 der hieraus gewonnenen Erkenntnisse setzen.
5921

5922 **Sicherheitsarchitektur/Operative Fähigkeiten**

5923 Wir wollen keine Zonen unterschiedlicher Sicherheit in Deutschland. Dazu gehört die
5924 Erarbeitung eines gemeinsamen Musterpolizeigesetzes (gemäß Innenministerkonfe-
5925 renz-Beschluss).
5926

5927 Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Bundespolizei bundesweit im Rahmen der
5928 bestehenden Zuständigkeiten und Aufgaben eingesetzt wird, so auch zur Bekämp-
5929 fung von Straftaten an Kriminalitätsschwerpunkten wie z. B. Bahnhöfen, insbesonde-
5930 re von Alltagskriminalität. Die Bereitschaftspolizeien der Länder sowie des Bundes
5931 sind eine tragende Säule der inneren Sicherheit und sehen sich einer erhöhten Ein-
5932 satzbelastung flächendeckend ausgesetzt. Die erforderliche Verbesserung der Aus-
5933 stattung wird intensiviert.
5934

5935 Die Menschen sollen sich auf unseren Straßen und Plätzen sicher bewegen können.
5936 Deshalb wollen wir die Videoüberwachung an Brennpunkten einsetzen, sie verhält-
5937 nismäßig und mit Augenmaß effektiv ausbauen und dabei auch technisch verbesser-
5938 n. Intelligente Videoüberwachung kann dabei eine Weiterentwicklung sein. Des-
5939 wegen werden wir den laufenden Modellversuch abwarten, prüfen und bewerten.
5940

5941 Private Sicherheitsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit. Durch die
5942 Neuordnung der Regelungen für das private Sicherheitsgewerbe in einem eigen-
5943 ständigen Gesetz werden wir die Sicherheitsstandards in diesem Gewerbebereich ver-
5944 bessern und so für noch mehr Sicherheit und Verlässlichkeit sorgen.

5945
5946 Bei der Bekämpfung des Terrorismus wollen wir im Rahmen eines zeitgemäßen und
5947 effektiven Rechts gemeinsame Standards, verbindlichen Umgang, einheitliche Praxis
5948 und klare Zuständigkeitsregelungen. Die Standorte der Bundessicherheitsbehörden
5949 sollen bestehen bleiben. Das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) wer-
5950 den wir gemeinsam mit den Ländern als Kooperations- und Kommunikationsplattform
5951 so weiterentwickeln, dass dort Informationen reibungsloser ausgetauscht und ver-
5952 bindliche Absprachen auch zur Bearbeitung des Einzelfalls getroffen werden.

5953
5954 Zur Verbesserung der Sicherheit in unserem Land wird das Bundesamt für Verfas-
5955 sungsschutz (BfV) im Bereich der zentralen Auswertung und Analyse in Angelegen-
5956 heiten des islamistischen Terrorismus sowie bei länderübergreifenden extremisti-
5957 schen Phänomenen von bundesweiter Bedeutung seine Steuerungsfunktion ver-
5958 stärkt wahrnehmen, auch bei solchen, die zunächst keinen unmittelbaren Gewaltbe-
5959 zug aufweisen. Aufgrund des ständigen technischen Fortschrittes und des damit ein-
5960 hergehenden personellen und finanziellen Ressourceneinsatzes soll das BfV als
5961 zentrale Servicedienststelle für den Einsatz operativer Technik im Verbund gestärkt
5962 werden. Zudem wollen wir die Befugnisse des Verfassungsschutzes des Bundes und
5963 der Länder vereinheitlichen, insbesondere bei der Datenerhebung und Datenspei-
5964 cherung. Zu diesem Zwecke werden wir das Bundesverfassungsschutzgesetz auf
5965 Grundlage eines einheitlichen Rechtsrahmens der Innenministerkonferenz novellie-
5966 ren. Wir sind uns bewusst, dass auch maßvolle und sachgerechte Kompetenzerwei-
5967 terungen des BfV eine gleichzeitige und entsprechende Ausweitung der parlamenta-
5968 rischen Kontrolle erfordern.

5969
5970 Wir haben in der vergangenen Wahlperiode die gesetzliche Grundlage für eine effek-
5971 tivere Kontrolle der Nachrichtendienste geschaffen. Die Bundesregierung wird diese
5972 Kontrolle durch eine umfassende Wahrnehmung der Unterrichts- und Vorlage-
5973 pflichten gegenüber den gesetzlich vorgesehenen Kontrollorganen unterstützen.

5974
5975 Wir werden die europäische Sicherheitskooperation unter Einbeziehung und Stär-
5976 kung internationaler und europäischer Organisationen (Europol, Interpol, Europäi-
5977 sche Staatsanwaltschaft) verbessern und vertiefen. Ziel muss es sein, durch struktu-
5978 relle Maßnahmen und mit einer leistungsfähigen IT-Struktur sicherzustellen, dass
5979 Straftäterinnen und Straftäter sowie Gefährderinnen und Gefährder überall in Europa
5980 identifiziert und relevante Erkenntnisse ausgetauscht werden können. Zu diesem
5981 Zwecke werden wir auf eine effektive Vernetzung und Verbesserung der für die Si-
5982 cherheitsbehörden relevanten Datenbanken hinwirken. Den Informationsaustausch
5983 und die Koordinierung von präventiven und operativen Maßnahmen zwischen den
5984 EU-Mitgliedstaaten bei Europol im Rahmen des „European Counter Terrorism Cen-
5985 ter“ und auch die internationale Zusammenarbeit, u. a. im Rahmen von Interpol, wol-
5986 len wir intensivieren und verbessern. Wir wollen dabei in Absprache mit den Ländern
5987 auch die europäische und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der
5988 Organisierten Kriminalität intensivieren und ebenso die Bekämpfung der Organisier-
5989 ten Kriminalität beim Bundeskriminalamt stärken, um etwa organisierten Einbrecher-
5990 banden noch besser zu begegnen.

5991

5992 Wir bekennen uns zum deutschen Engagement in internationalen Polizeieinsätzen.
5993 Wir werden Möglichkeiten finden, dies auszubauen, etwa durch Einrichtung eines
5994 Stellenpools für Auslandsverwendungen und Polizeieinsätzen.
5995

5996 **Befugnisse**

5997 Die Sicherheitsbehörden brauchen gleichwertige Befugnisse im Umgang mit dem
5998 Internet wie außerhalb des Internets. Das bedeutet im Einzelnen: Es darf für die Be-
5999 fugnisse der Polizei zu Eingriffen in das Fernmeldegeheimnis zum Schutz der Bevöl-
6000 kerung keinen Unterschied machen, ob die Nutzer sich zur Kommunikation der klas-
6001 sischen Telefonie oder klassischer SMS bedienen oder ob sie auf internetbasierte
6002 Messenger-Dienste ausweichen. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der
6003 Cyberabwehr soll ausgebaut, verbessert und strukturell neu geordnet werden. Die
6004 Rolle des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird gestärkt.
6005

6006 Wo Strafbarkeitslücken bestehen, werden wir eine Strafbarkeit für das Betreiben kri-
6007 mineller Infrastrukturen einführen, um speziell im Internet eine Ahndung von Delikten
6008 wie z. B. das Betreiben eines Darknet-Handelsplatzes für kriminelle Waren und
6009 Dienstleistungen einzuführen.
6010

6011 Wir wollen Angriffe aus dem Cyberraum gegen unsere kritischen Infrastrukturen ab-
6012 wehren und verhindern.
6013

6014 Wir wollen die Sicherheitsbehörden bei der Verfolgung und Prävention von Cyber-
6015 kriminalität durch die Schaffung notwendiger rechtlicher, organisatorischer sowie
6016 technischer Rahmenbedingungen stärken.
6017

6018 Wir wollen, dass die Sicherheitsbehörden ihre bestehenden Befugnisse auch in der
6019 digitalen Welt anwenden und tatsächlich durchsetzen können.
6020

6021 Wir werden einen neuen Verlusttatbestand in das Staatsangehörigkeitsgesetz einfü-
6022 gen, wonach Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, die deutsche
6023 Staatsangehörigkeit verlieren können, wenn ihnen die konkrete Beteiligung an
6024 Kampfhandlungen einer Terrormiliz im Ausland nachgewiesen werden kann.
6025

6026 **2. Moderner Staat**

6027 **Öffentlicher Dienst**

6028 Wir bekennen uns zu einem modernen öffentlichen Dienst, der mit bestens ausgebil-
6029 deten und hochmotivierten Beschäftigten seine Aufgabe gut, zuverlässig und effizient
6030 erledigt. Wir werden uns um die Nachwuchsgewinnung kümmern. Der öffentliche
6031 Dienst muss unter Beibehaltung seiner Qualifikationsanforderungen attraktiv sein,
6032 damit der Staat im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann. Tarifabschlüsse
6033 (TVöD) wollen wir grundsätzlich gleich auf die Bundesbeamtenbesoldung übertragen.
6034 Das Bundespersonalvertretungsrecht wird novelliert.
6035

6036 Wir wollen Arbeitszeitkontenmodelle im öffentlichen Dienst einführen, die einen plan-
6037 baren Überstunden- und Mehrarbeitsabbau unter Berücksichtigung besonders belas-
6038 teter Bereiche ermöglichen.
6039

6040 Der Bund nimmt für seine Beschäftigten, insbesondere auch für die Beamtinnen und
6041 Beamten der Bundespolizei, in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die
6042

6043 Wohnungsfürsorge verstärkt wahr. Dazu soll der Wohnungsbestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben genutzt und weiterentwickelt werden.

6044
6045
6046 Wir stehen zum Bonn-Berlin-Gesetz. Bonn bleibt das zweite bundespolitische Zentrum. Der Bund wird mit der Region Bonn sowie den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine vertragliche Zusatzvereinbarung („Bonn-Vertrag“) schließen.

6050 6051 **Digitale Verwaltung**

6052 Der digitale Zugang zu Verwaltungsleistungen soll zur Regel, Schriftform und das persönliche Erscheinen soweit möglich durch gleichwertige digitale Lösungen ersetzt werden (Digital First).

6053
6054
6055
6056 Wir wollen ein digitales „Bürgerportal“ für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen schaffen, indem wir zentrale und dezentrale Verwaltungsportale miteinander vernetzen.

6057
6058
6059
6060 Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sollen ihre Daten grundsätzlich nur einmal angeben müssen. Mit ihrer Zustimmung sollen bestimmte zur Verfügung gestellte Daten unter den Behörden weitergegeben werden. Wir wollen damit auch erreichen, dass berechnete Leistungsansprüche, wie z. B. das Kindergeld nach der Meldung einer Geburt, künftig antragslos und proaktiv gewährt werden können. Dabei sorgen wir für sichere Kommunikationswege, sowie vollständige Transparenz und Kontrolle der Bürgerinnen und Bürger über ihre Daten.

6061
6062
6063
6064
6065
6066
6067
6068 Wir stehen zu unseren Verpflichtungen aus dem internationalen Open Government Partnership. Im Bereich Open Data wollen wir erreichen, dass die Bundesregierung internationaler Vorreiter wird. Die entsprechende Veröffentlichung von Daten soll entsprechend dem Prinzip „Open by default“ Teil des täglichen Verwaltungshandelns werden. Der digitale Wandel der öffentlichen Verwaltung wird auch in der Aus- und Fortbildung und der Organisationsentwicklung vorangetrieben.

6074 6075 **Datenschutz**

6076 Bei der Plattformregulierung soll ein sektorspezifischer Ansatz verfolgt werden.

6077
6078 Die Mitte 2020 anstehende Evaluierung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wollen wir intensiv begleiten und dabei alle Regelungen auf ihre Zukunftsfähigkeit und Effektivität überprüfen. Wir wollen eine sichere, mobile, digitale Authentifizierung.

6081
6082
6083 Wir wollen die Arbeit der Stiftung Datenschutz fördern.

6084
6085 Die Frage, ob und wie ein Eigentum an Daten ausgestaltet sein kann, müssen wir zügig angehen. Wir wollen die Öffnungsklausel in Artikel 88 der EU-Datenschutz-Grundverordnung nutzen und prüfen die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Beschäftigtendatenschutz, das die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz schützt und Rechtssicherheit für den Arbeitgeber schafft.

6090 6091 **Zivil- und Katastrophenschutz**

6092 Wir wollen den Zivil- und Katastrophenschutz sachgemäß und den heutigen Anforderungen entsprechend strukturieren und ausstatten.

6094 Einen wichtigen Beitrag für unser funktionierendes Hilfeleistungssystem für Katastrophen leisten die vielen ehren- und hauptamtlichen Helferinnen und Helfer bei den
6095 Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und dem Technischen Hilfswerk (THW). Wir
6096 wollen das ehrenamtliche Engagement nachhaltig stärken. Wir wollen die Arbeit der
6097 80 000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer des THW durch einen weiteren Aus-
6098 bau des hauptamtlichen Personals unterstützen – auch beim Bundesamt für Bevölke-
6099 rungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) – und entlasten sowie weiter darin fortfah-
6100 ren, den Investitionsstau bei der Fahrzeugbeschaffung und den Liegenschaften des
6101 THW abzubauen. Der Bund wird seiner Verpflichtung im Rahmen des ergänzenden
6102 Katastrophenschutzes gerecht werden.
6103

6104
6105 Um Anerkennung und Wertschätzung für ehrenamtlich Tätige zu erhöhen und die
6106 Nachwuchsgewinnung zu stärken, wollen wir bei öffentlichen wie privaten Arbeitge-
6107 bern dafür werben, bei gleicher Qualifizierung ehrenamtlich Tätige (z. B. aktive Mit-
6108 glieder Freiwilliger Feuerwehren oder des THW) bevorzugt einzustellen.
6109

6110 **3. Modernes Recht für eine moderne Gesellschaft**

6111 Eine moderne Gesellschaft braucht modernes Recht.

6112 **Opferschutz**

6113 Wir werden den Opferschutz weiter stärken. Die Empfehlungen des Opferbeauftrag-
6114 ten für die Opfer und Hinterbliebenen des Anschlags auf dem Breitscheidplatz wer-
6115 den wir zügig umsetzen, die Erfahrungen nach den Morden und Sprengstoffanschlä-
6116 gen der Terrorgruppe NSU berücksichtigen und zentrale Strukturen auf Bundesebe-
6117 ne schaffen. Dazu werden wir innerhalb der Bundesregierung als dauerhafte Struktur
6118 eine/n ständige/n Opferbeauftragte/n einrichten, um Opfern sofort einen direkten An-
6119 sprechpartner an die Seite zu stellen.
6120

6121
6122 Wir werden die Opferentschädigung neu regeln, erhöhen die Härteleistungen des
6123 Bundes signifikant und stellen die für die Betreuung der Opfer und Abwicklung der
6124 Hilfeleistungen erforderlichen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung.
6125

6126 Mit einer Informations-Kampagne werden wir die Angebote der Opferhilfe und des
6127 Opferschutzes in der Öffentlichkeit bekannter machen.
6128

6129 Wir werden alles Notwendige tun, um Kindesmissbrauch und Kinderpornografie mög-
6130 lichst zu verhindern und entschieden zu bekämpfen. Präventionsprogramme wie
6131 „Kein Täter werden“ sind dabei ein wichtiges Element. Wir führen eine Strafbarkeit
6132 für den Versuch des Cybergroomings ein, um Kinder im Internet besser zu schützen
6133 und die Effektivität der Strafverfolgung pädophiler Täter, die im Netz Jagd auf Kinder
6134 machen, zu erhöhen.
6135

6136 Die Befugnis der Bewährungshelferinnen und -helfer sowie Führungsaufsichtsstellen,
6137 zur Gefahrenabwehr in Eilfällen unmittelbar die zuständigen Behörden zu informie-
6138 ren, wird im Gesetz unmissverständlich klargestellt. Zudem wird eine eindeutige und
6139 umfassende gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit Polizei und anderen
6140 Verwaltungsbehörden im Rahmen runder Tische geschaffen.
6141

6142 Wir prüfen, wie kindliche Zeuginnen und Zeugen in Verfahren wegen sexuellen Miss-
6143 brauchs außerhalb des Gerichtssaals durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden
6144 vernommen und diese Vernehmung in den Sitzungssaal übertragen werden kann.

6145 Die Schutzlücken des § 201a Strafgesetzbuch (StGB) hinsichtlich bloßstellender
6146 Bildaufnahmen (Herstellung und Verbreitung) von verstorbenen Personen werden wir
6147 schließen. Wir erweitern den veralteten Schriftenbegriff in § 11 Abs. 3 StGB hin zu
6148 einem modernen Medienbegriff.

6149

6150 **Rechtsfolgen der Digitalisierung**

6151 Wir setzen uns für eine europäische Harmonisierung der Regelungen über die
6152 grenzüberschreitende Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften („Sitzverlegungs-
6153 Richtlinie“) und die Europäische Privatgesellschaft (SPE) unter Wahrung der Rechte
6154 der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Unternehmensmitbe-
6155 stimmung, der Gläubiger und der Minderheitsgesellschafter ein.

6156

6157 Bei Onlineregistrierungen von Gesellschaften setzen wir uns – auch auf europäischer
6158 Ebene – für effektive präventive Kontrollen und zuverlässige Identitätsprüfungen ein,
6159 um die Richtigkeit der Eintragungen und den Vertrauensschutz öffentlicher Register
6160 zu gewährleisten; einfache Online-Anmeldungen lehnen wir ab.

6161

6162 Wir werden das Personengesellschaftsrecht reformieren und an die Anforderungen
6163 eines modernen, vielfältigen Wirtschaftslebens anpassen; wir werden eine Experten-
6164 kommission einsetzen, die gesetzliche Vorschläge für eine grundlegende Reform
6165 erarbeitet.

6166

6167 Im aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht werden wir im Interesse des Minderhei-
6168 tenschutzes und der Rechtssicherheit Brüche und Wertungswidersprüche beseitigen.
6169 Ferner werden wir das langwierige und teure Spruchverfahren unter besonderer Be-
6170 rücksichtigung der Interessen von Minderheitsaktionärinnen und -aktionären sowie
6171 Kleinanlegerinnen und -anlegern evaluieren. Wir prüfen, ob zur Erleichterung von
6172 Forschungsoperationen eine neue Rechtsform für diese Art der Zusammenarbeit
6173 eingeführt werden sollte.

6174

6175 Wir werden die Vererbbarkeit des digitalen Eigentums (z. B. Nutzer Accounts, Da-
6176 tenbestände) rechtssicher gesetzlich regeln.

6177

6178 Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ist ein richtiger und wichtiger Schritt zur Bekämp-
6179 fung von Hasskriminalität und strafbaren Äußerungen in sozialen Netzwerken. Wir
6180 werden auch weiterhin den Schutz der Meinungsfreiheit sowie der Persönlichkeits-
6181 rechte der Opfer von Hasskriminalität und strafbaren Äußerungen sicherstellen. Die
6182 Berichte, zu denen die Plattformbetreiber verpflichtet sind, werden wir sorgfältig aus-
6183 werten und zum Anlass nehmen, um das Netzwerkdurchsetzungsgesetz insbesonde-
6184 re im Hinblick auf die freiwillige Selbstregulierung weiterzuentwickeln.

6185

6186 Wir werden das AGB-Recht für Verträge zwischen Unternehmen auf den Prüfstand
6187 stellen mit dem Ziel, die Rechtssicherheit für innovative Geschäftsmodelle zu verbes-
6188 sern. Kleine und mittelständische Unternehmen, die Vertragsbedingungen ihres Ver-
6189 tragspartners aufgrund der wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse faktisch akzeptieren
6190 müssen, sollen im bisherigen Umfang durch das AGB-Recht geschützt bleiben. Sozi-
6191 alen Netzwerken kommt eine immer größere Bedeutung in unserer Gesellschaft zu,
6192 sie behalten sich aber einseitig alle Rechte und Nutzungseinschränkungen vor. Wir
6193 wollen die vertraglichen Rechte der Nutzer stärken, z. B. gegen unberechtigte Lö-
6194 schungen und Sperrungen. Im Insolvenzrecht werden wir den Grundsatz der Gleich-
6195 behandlung aller Gläubiger ohne Einschränkung bewahren. Wir werden gesetzliche

6196 Rahmenbedingungen für die Berufszulassung und -ausübung von Insolvenzverwalte-
6197 rinnen und Insolvenzverwaltern sowie Sachwalterinnen und Sachwaltern regeln, um
6198 im Interesse der Verfahrensbeteiligten eine qualifizierte und zuverlässige Wahrneh-
6199 mung der Aufgaben sowie effektive Aufsicht zu gewährleisten. Zudem werden wir die
6200 Digitalisierung des Insolvenzverfahrens konsequent vorantreiben.

6201
6202 Zur Stärkung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Deutschland wollen wir die
6203 Rechte des Lizenznehmers im Insolvenzfall des Lizenzgebers besser schützen.
6204 Wir werden die Insolvenzantragspflichten im Lichte der europäischen Vorgaben zum
6205 Restrukturierungs- und Insolvenzrecht sowie unter Berücksichtigung der besonderen
6206 Bedingungen bei Naturkatastrophen reformieren.

6207 **Urheberrecht**

6209 Im Urheberrecht unterstützen wir nachdrücklich eine zeitnahe Regelung zur Verle-
6210 gerbeteiligung bei den Verwertungsgesellschaften und stärken die Position der Ver-
6211 leger auf europäischer Ebene durch eine eigene Rechtsposition. Wir werden die
6212 Rechtsposition der Urheberinnen und Urheber stärken und uns hierbei für einen ge-
6213 rechten Interessenausgleich zwischen Kreativen und den Unternehmen der Kultur-
6214 wirtschaft, Plattformen und Nutzern einsetzen. Zudem wollen wir die Stellung von
6215 Rechteinhabern gegenüber Internet Providern verbessern, die sich an der öffentlichen
6216 Zugänglichmachung von Werken beteiligen. Den Vertrag von Marrakesch zugunsten
6217 blinder und sehbehinderter Menschen setzen wir zügig um.

6218
6219 Wir wollen das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf eine
6220 neue Grundlage stellen, indem moderne Nutzungsformen einbezogen werden und
6221 die an Urheberinnen und Urheber sowie Leistungsschutzberechtigte zu zahlende
6222 angemessene Vergütung effizient, berechenbar und zeitnah bestimmt wird. Wo im-
6223 mer möglich soll die Vergütung direkt bei der nutzenden Einrichtung erhoben wer-
6224 den. Wir streben an, das gegenwärtig zeitaufwändige Schiedsstellenverfahren in ei-
6225 nen schnelleren Entscheidungsprozess zu überführen.

6226
6227 Wir greifen den Wunsch des Deutschen Bundestages auf und werden einen struktu-
6228 rierten Dialog führen, wie möglichst rasch innerhalb der nächsten fünf Jahre der Zu-
6229 gang zu wissenschaftlichen Publikationen im Interesse aller Beteiligten – der Auto-
6230 rinnen und Autoren, der vielfältigen deutschen Verlagslandschaft und der nutzenden
6231 Wissenschaft – über eine Lizenzierungsplattform praktisch verbessert werden kann.

6232 **Familien- und Abstammungsrecht**

6234 Im Hinblick auf die zunehmenden Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und Ver-
6235 änderungen in der Gesellschaft werden wir Anpassungen des Abstammungsrechts
6236 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht
6237 prüfen.

6238
6239 Wir werden unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Vorgaben prü-
6240 fen, ob sich das anwendbare Recht insbesondere im Bereich des Familienrechts
6241 stärker nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Beteiligten bestimmen sollte.

6242
6243 Zumeist wollen beide Elternteile nach Trennung und Scheidung intensiv in die Erzie-
6244 hungsverantwortung für ihre Kinder eingebunden bleiben. Dies wollen wir bei Um-
6245 gang und Unterhalt stärker berücksichtigen, wenn die Eltern sich einig sind oder
6246 Gründe des Kindeswohls vorliegen. Dabei muss das Kindeswohl stets im Mittelpunkt

6247 stehen. Wir prüfen, inwieweit Unterhaltsbedarf und Selbstbehalt verbindlich geregelt
6248 werden könnten.

6249
6250 Wir befürworten Fortbildungen für Richterinnen und Richter insbesondere an Famili-
6251 engerichten und streben verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern
6252 an. Wir wollen Ehepartnern ermöglichen, im Betreuungsfall füreinander Entscheidun-
6253 gen über medizinische Behandlungen zu treffen, ohne dass es hierfür der Bestellung
6254 einer Betreuerin bzw. eines Betreuers oder der Erteilung einer Vorsorgevollmacht
6255 bedarf.

6256 6257 **Betreuungsrecht und Selbstbestimmung**

6258 Wir werden das Vormundschaftsrecht modernisieren und das Betreuungsrecht unter
6259 Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in
6260 struktureller Hinsicht verbessern. Im Einzelnen wollen wir den Vorrang sozialrechtli-
6261 cher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und
6262 Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Be-
6263 troffenen („Unterstützen vor Vertreten“), sowie die Finanzierung der unverzichtbaren
6264 Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern stärken. Für eine
6265 angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer wollen wir ebenfalls
6266 zeitnah Sorge tragen.

6267 6268 **Gleichberechtigung und Vielfalt**

6269 Wir werden die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen, die sich durch die
6270 Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts ergeben, zügig vornehmen.

6271
6272 Menschen sollen unabhängig von ihrer sexuellen Identität frei und sicher leben kön-
6273 nen – mit gleichen Rechten und Pflichten.

6274
6275 Die Arbeit der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld ist für die Förderung der Akzeptanz
6276 sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Deutschland unverzichtbar. Wir wollen die
6277 Bundesstiftung daher weiterhin über eine institutionelle Förderung in ihrer Aufgaben-
6278 wahrnehmung absichern.

6279
6280 Illegale Paralleljustiz werden wir nicht dulden.

6281 6282 **4. Prävention**

6283 Wir betonen die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Si-
6284 cherheitsforschung, u. a. die hohe Relevanz von Dunkelfeldstudien und anderer em-
6285 pirischer Forschung z. B. zu Organisierter Kriminalität, und wollen diese wissen-
6286 schaftlichen Bereiche beim Bundeskriminalamt und in der wissenschaftlichen For-
6287 schung durch Universitäten und Dritte stärken.

6288
6289 Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologi-
6290 sche Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren
6291 Evaluation berücksichtigt werden. Wir unterstützen das unabhängige Deutsche Fo-
6292 rum für Kriminalprävention. Um ein Gesamtbild der langfristigen Kriminalitätsentwick-
6293 lung zu bekommen, streben wir eine zügige Aktualisierung des Periodischen Sicher-
6294 heitsberichts an. Um die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken zu erhöhen,
6295 werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz
6296 schaffen. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollen langfristig zu einer Ver-

6297 laufsstatistik zusammengeführt werden. Hierzu soll eine Machbarkeitsstudie in Auf-
6298 trag gegeben werden.

6299

6300 Gerade im weiter wachsenden Bereich des islamistischen Extremismus und Terro-
6301 rismus wollen wir Prävention und Deradikalisierung weiter stärken, national und auf
6302 EU-Ebene.

6303

6304 Wir werden den radikalen Islam in Deutschland zurückdrängen. Wir erwarten, dass
6305 Imame aus dem Ausland Deutsch sprechen. Radikalisierte Moscheen werden wir
6306 beobachten und gegebenenfalls schließen. Hierzu werden wir die Praxis zwischen
6307 Bund und Ländern abstimmen.

6308

6309 Wir stellen sicher, dass öffentliche Gelder des Bundes nicht an Einrichtungen und
6310 Initiativen vergeben werden, die verfassungsfeindliche Tendenzen aufweisen.

6311

6312 Wir werden die Deutsche Islam Konferenz fortsetzen. Die in dem Vertrag zwischen
6313 der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden in Deutschland vor-
6314 gesehenen Staatsleistungen werden angepasst.

6315

6316 Wir bekennen uns weiterhin zur besonderen Verpflichtung gegenüber den Deutschen
6317 in Mittelosteuropa und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die als Aussiedler und
6318 Spätaussiedler zu uns kamen oder als deutsche Minderheiten in den Herkunftsgebie-
6319 ten leben. Wir wollen die nationalen Minderheiten in Deutschland und die deutschen
6320 Minderheiten in Dänemark, in Mittelost- und Südosteuropa und den Nachfolgestaa-
6321 ten der Sowjetunion weiter fördern. Wir wollen die Maßnahmen zum Erhalt des kultu-
6322 rellen Erbes der Heimatvertriebenen, der Aussiedler und der deutschen Minderheiten
6323 unter ihrer Einbeziehung – gegebenenfalls auch strukturell – weiterentwickeln.

6324

6325 **5. Verbraucherschutz**

6326 Die Bundesregierung wird zur leichteren und schnelleren Auffindbarkeit von Verbrau-
6327 cherinformation und -beratung ein einheitliches bundesweites Portal Verbraucherlot-
6328 se anbieten. Mit bestehenden Einrichtungen und Behörden wird kooperiert.

6329

6330 Gemeinsam mit Bundesländern und ehrenamtlichen Akteurinnen und Akteuren wol-
6331 len wir die Unterstützungsangebote für Verbraucherinnen und Verbraucher in ländli-
6332 chen Räumen ausbauen und verbessern. Zudem werden wir die Initiative des „auf-
6333 suchenden Verbraucherschutzes“ im Rahmen des Projekts soziale Stadt weiterent-
6334 wickeln.

6335

6336 Die Grundversorger von Strom, Gas, Wärme und Wasser werden verpflichtet, säu-
6337 migen Kundinnen und Kunden eine Versorgung auf Basis von Vorauszahlungen an-
6338 zubieten, wenn die Kundin oder der Kunde Ratenzahlungen auf Altschulden leistet
6339 oder eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

6340

6341 Wir werden die Verbraucherrechte bei ambulanten Pflegeverträgen stärken. Wir wol-
6342 len eine bessere Kooperation von Unabhängiger Patientenberatung, Verbraucher-
6343 zentralen und Stiftung Warentest.

6344

6345 Vorfälligkeitsentschädigungen bei Immobilienkrediten müssen angemessen, nach-
6346 vollziehbar und objektiv überprüfbar sein.

6347

6348 Wir werden zur Herstellung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Finanz-
6349 aufsicht die Aufsicht über die freien Finanzanlagevermittler schrittweise auf die Bun-
6350 desanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Dabei wollen wir sicherstel-
6351 len, dass die dadurch bei den Ländern freiwerdenden Aufsichtskapazitäten zur Stär-
6352 kung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzbereich verwendet werden.
6353
6354 Wir wollen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher Algorithmen- und KI-
6355 basierte Entscheidungen, Dienstleistungen und Produkte überprüfbar machen, ins-
6356 besondere im Hinblick auf mögliche unzulässige Diskriminierungen, Benachteiligun-
6357 gen und Betrügereien. Wir werden Mechanismen entwickeln, um bei bedenklichen
6358 Entwicklungen tätig werden zu können.
6359
6360 Dynamische Preisbildung muss Verbraucherinnen und Verbrauchern nach klaren
6361 Regeln transparent dargestellt werden.
6362
6363 Wir wollen Anbieter digitaler Kommunikationssysteme mit hohem Verbreitungsgrad
6364 dazu verpflichten, den verlustfreien Wechsel in andere Systeme zu ermöglichen.
6365
6366 Anbieter des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs werden dazu verpflichtet, eine
6367 Schnittstelle für Portale bereitzustellen, die Information und Buchung integrierter Mo-
6368 bilität (wie z. B. Tickets) deutschlandweit ermöglicht. Diese soll auch anderen Anbie-
6369 tern offenstehen.
6370
6371 Wir werden das Produktsicherheitsrecht novellieren, um die IT-Sicherheit in verbrau-
6372 chernahen Produkten zu erhöhen. Dazu werden wir u. a. das Produkthaftungsrecht
6373 anpassen, Mindeststandards vorschreiben und die Einführung einer gewährleis-
6374 tungsähnlichen Herstellerhaftung prüfen. Darüber hinaus werden wir ein europaweit
6375 gültiges IT-Sicherheits-Gütesiegel etablieren.
6376
6377 Auf Vermittlungs-, Buchungs- und Vergleichsplattformen wollen wir die Transparenz
6378 hinsichtlich ihrer Bewertungssysteme, der Gewichtung ihrer Ergebnisse, der Provisi-
6379 onen und Marktabdeckung sowie der Zusammenhänge zwischen Portalen und wirt-
6380 schaftlichen Verflechtungen erhöhen. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen bes-
6381 ser vor gefälschten Bewertungen, Datenmissbrauch und elementaren Risiken abge-
6382 sichert werden. Vermittlungsplattformen sollen den Nutzerinnen und Nutzern gegen-
6383 über transparent machen müssen, ob Angebote privat oder gewerblich sind.
6384
6385 Die Verbraucherzentralen werden mit der Fortsetzung der Bereitstellung von Materi-
6386 alkompassen in den Bereichen Verbraucherschutz, Verbraucherbildung, digitale
6387 Kompetenzen und nachhaltiger Konsum für die Bildungscloud beauftragt.
6388
6389 Die Arbeit des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen wird fortgesetzt, um rele-
6390 vante und praxisnahe Politikberatung sowie Impulse für die Verbraucherpolitik zu
6391 gewährleisten.
6392
6393 Wir wollen den Verbraucherschutz auch in der digitalen Welt sicherstellen. Gleiches
6394 Recht für alle muss durch Netzneutralität und diskriminierungsfreien Netzzugang ge-
6395 währleistet werden.
6396

6397 **6. Sport**

6398 Wir wissen um die überragende Bedeutung des Sports gerade für die Integration, die
6399 Inklusion und den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft. Der Sport erhält auf-
6400 grund seiner gesellschaftlichen Kraft auch in Zukunft unsere Unterstützung, sowohl
6401 im Breiten- wie auch im Leistungssport.

6402
6403 Die beschlossene Reform zur Förderung des Leistungssports werden wir im Dialog
6404 mit allen Beteiligten umsetzen und wollen dafür deutlich mehr Mittel bereitstellen. Die
6405 Förderung und die Absicherung der Bedürfnisse der Athletinnen und Athleten, insbe-
6406 sondere im Hinblick auf die Altersversorgung und die Duale Karriere, sollten dabei
6407 besonders im Mittelpunkt stehen.

6408
6409 Der Aufbau und die Umsetzung einer langfristig angelegten Strategie für Sportgroß-
6410 veranstaltungen, insbesondere olympische und paralympische Spiele sowie Univer-
6411 siaden, wird die Spitzensportreform begleiten. Hierfür wollen wir übergeordnete Leit-
6412 linien entwickeln. Darüber hinaus werden wir dem Modernisierungs- und Sanierungs-
6413 stau in der Infrastruktur der Sportanlagen, die dem Spitzensport dienen, entgegen-
6414 wirken. Insbesondere wollen wir uns stärker an den Unterhaltskosten der Spitzen-
6415 sportanlagen, die in kommunaler Trägerschaft liegen, beteiligen.

6416
6417 Zugleich setzen wir uns für eine insgesamt moderne und bedarfsgerechte Sportstät-
6418 teninfrastruktur in Deutschland ein.

6419
6420 Die effektive Bekämpfung von Doping im Sport ist die Grundlage für die Zukunft und
6421 den Erfolg des Sports. Die wichtige Arbeit der Nationalen Anti Doping Agentur
6422 (NADA) wollen wir weiterhin unterstützen und fördern, sowohl von öffentlicher Seite
6423 als auch vom Sport selbst.

6424
6425 Wir sind uns darin einig, Gewalt jeglicher Art bei und im Umfeld von Sportereignissen
6426 zu verurteilen und zu verfolgen. Der Bund wird sich in diesem Zusammenhang mit
6427 den Sportverbänden, den Ländern und anderen Akteuren für eine zielgerichtete Prä-
6428 ventionsarbeit einsetzen. Die Integrität des Sports und seiner Spitzenorganisationen
6429 ist unabdingbare Voraussetzung für öffentliche Förderung. Darauf werden wir unter
6430 Achtung der Autonomie des Sports in seinem Interesse achten.

6431
6432 Sport leistet einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag, er verbindet Men-
6433 schen mit und ohne Behinderung und trägt dazu bei, Barrieren und Vorurteile abzu-
6434 bauen. Bei jeder von Deutschland unterstützten Bewerbung um Austragung olympi-
6435 scher und paralympischer Spiele sowie anderer internationaler Sportveranstaltungen
6436 soll der paralympische Sport gleichberechtigt berücksichtigt und gefördert werden.

6437
6438 Neben der wichtigen Aufgabe des Breitensports werden wir die beschlossene Re-
6439 form der Förderung des Leistungssports mit allen Beteiligten umsetzen und wollen
6440 dafür deutlich mehr Mittel bereitstellen.

6441 **XI. Verantwortungsvoller Umgang mit unseren Ressourcen**

6442

6443 **1. Umwelt und Klima**

6444 Wir wollen für unsere Kinder und Enkelkinder eine intakte Natur bewahren. Eine saubere Umwelt und der Schutz der Biodiversität sind unser Ziel. Dafür werden wir das Prinzip der Nachhaltigkeit umfassend beachten und wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Artenschwund zu stoppen, die Landnutzung umweltgerechter zu gestalten, Wasser und Böden besser zu schützen, die Luft sauberer zu halten und unsere Ressourcen im Kreislauf zu führen.

6450

6451 Wir stehen für eine Umwelt- und Klimapolitik, die die Bewahrung der Schöpfung und den Schutz natürlicher Ressourcen mit wirtschaftlichem Erfolg und sozialer Verantwortung erfolgreich verbindet. Wir treten für eine effiziente, technologieoffene und innovationsfördernde Umweltpolitik ein, die wir gemeinsam mit den gesellschaftlichen Partnern gestalten. EU-Recht setzen wir 1:1 um.

6456

6457 Wir werden zeigen, dass anspruchsvoller Klimaschutz, wirtschaftliche Prosperität und sozialer Ausgleich erfolgreich vereinbar sind. Mit dem weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem bereits weit fortgeschrittenen Ausstieg aus der Kernenergie haben wir wichtige Grundlagen für die Zukunft gelegt. Wir werden nun ein neues integriertes Energiesystem schaffen aus Erneuerbaren, Energieeffizienz, einem beschleunigten Ausbau der Stromnetze, einer schrittweisen Reduzierung der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern und einer forcierten Nutzung der Digitalisierung. Klima- und Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit sind die Eckpfeiler dieser Energiepolitik. Die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes ist Grundbedingung einer erfolgreichen Energiewende und dafür, dass sie auch international zum Erfolgsmodell wird.

6468

6469 **Umwelt**

6470 Umweltschutz ist Teil einer umfassenden Nachhaltigkeitspolitik.

6471

6472 Die Umsetzung der Agenda 2030 und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sind Maßstab des Regierungshandelns. Die nationale Nachhaltigkeitsstrategie wollen wir kontinuierlich und ambitioniert weiterentwickeln.

6475

6476 Wir wollen das Nationale Programm für nachhaltigen Konsum weiterentwickeln sowie das „Kompetenzzentrum Nachhaltiger Konsum“ weiter stärken. Wir werden auf die Stärkung der ökologischen Standards in der EU-Öko-Design-Richtlinie hinwirken.

6478

6479 Um der Vorbildwirkung der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden, soll die Bundesregierung ihr „Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit“ umsetzen und weiterentwickeln.

6483

6484 Wir werden alle Subventionen – neue und alte – gemäß den subventionspolitischen Leitlinien und dem Prinzip der Nachhaltigkeit einer stetigen Überprüfung unterziehen.

6486

6487 **Internationaler und europäischer Umweltschutz**

6488 Die globalen Umweltbedrohungen brauchen eine starke internationale Umweltpolitik. Deshalb werden wir uns – in besonderer und enger Zusammenarbeit mit Frankreich – für eine Stärkung der internationalen Umweltinstitutionen einsetzen. Wir wollen die Mittel für die internationale Umweltpolitik aufstocken. Wir setzen uns gegen den fort-

6491

6492 schreitenden Verlust an biologischer Vielfalt, die Zerstörung von Wäldern und den
6493 zunehmenden Verlust an fruchtbaren Böden ein. Unser Engagement im internationa-
6494 len Artenschutz und gegen die Wilderei sowie den illegalen Wildtierhandel werden
6495 wir ausweiten. Sauberes Wasser ist die wichtigste Lebensgrundlage aller Menschen.
6496 Zur Krisenprävention und Bekämpfung der Fluchtursachen wollen wir insbesondere
6497 in Afrika in einer gemeinsamen Initiative mit der deutschen Wasserwirtschaft Maß-
6498 nahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Wasser auf lokaler Ebene ermögli-
6499 chen.

6500
6501 Wir werden die EU-Präsidentschaft im Jahr 2020 nutzen, um das Ambitionsniveau
6502 des europäischen Umweltschutzes weiter zu steigern. Dabei bekennen wir uns zum
6503 europäischen Vorsorgeprinzip. Wir wollen Europa auf dem Weg zu einem nachhalti-
6504 gen Wirtschaften voranbringen.

6505

6506 **Internationaler Meeresschutz**

6507 Wir werden der übermäßigen Nutzung der Ozeane entgegenwirken und den Schutz
6508 der Meere insbesondere vor Vermüllung verbessern. Wir setzen uns für ein Schutz-
6509 gebietsnetz für Hochseegebiete und für ein internationales Durchführungsüberein-
6510 kommen zum Schutz der biologischen Vielfalt im Bereich der Hohen See ein und un-
6511 terstützen die Einrichtung von Schutzgebieten in Arktis und Antarktis. Um Nord- und
6512 Ostsee besser zu schützen, werden wir ein wirksames Management der Freizeitfi-
6513 scherei in den Schutzgebieten in Kraft setzen und uns für wirksame Fischereirege-
6514 lungen auf EU-Ebene sowie eine bessere Förderung ökosystemgerechter Fangtech-
6515 niken und -methoden einsetzen. Für einen umweltverträglichen Tiefseebergbau sol-
6516 len internationale Regeln entwickelt werden.

6517

6518 **Hochwasserschutz, Gewässerschutz**

6519 Wir werden das Nationale Hochwasserschutzprogramm umsetzen und stärken es,
6520 indem wir es über die derzeit vorgesehenen zehn Jahre hinaus dauerhaft ausstatten.
6521 Zudem werden wir dieses Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz aus-
6522 bauen und den Küstenschutz sicherstellen. Die Interessen der Flächeneigentümer
6523 werden wir wie bisher berücksichtigen.

6524

6525 Wir werden für einen verbesserten Hochwasserschutz bis 2021 länderübergreifende
6526 Raumordnungspläne zum Schutz der Menschen und Umwelt entlang unserer Ge-
6527 wässer entwickeln.

6528

6529 Im Dialog mit der Landwirtschaft werden wir auf eine gewässerschonende Bewirt-
6530 schaftung hinwirken. Die Abwasserabgabenregelung wollen wir mit dem Ziel der Re-
6531 duzierung von Gewässerverunreinigungen weiter entwickeln. Wir wollen mit einer
6532 Öffentlichkeitskampagne auf die Gefahren einer falschen Entsorgung von Arzneimit-
6533 teln über das Abwasser hinweisen, auf eine sachgerechte Handhabung abzielen und
6534 damit insbesondere den Schutz unserer Wasserressourcen vor Chemikalieneinträ-
6535 gen verbessern.

6536

6537 Wir wollen die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel fortentwickeln
6538 und dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.

6539

6540 **Schutz der biologischen Vielfalt**

6541 Den Schutz der biologischen Vielfalt werden wir als Querschnittsaufgabe zu einem
6542 starken Pfeiler unserer Umweltpolitik machen. Dazu wollen wir die Umsetzung der
6543 Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt forcieren.

6544
6545 Das erfolgreiche Programm „Nationales Naturerbe“ werden wir mit einer vierten
6546 Tranche über 30 000 Hektar, darunter 20 000 Hektar von der Bodenverwertungs-
6547 und -verwaltungs GmbH, fortsetzen.

6548
6549 Wir wollen das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ fortführen und werden die Mit-
6550 tel für „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ erhöhen. In Zusammenarbeit
6551 mit den Ländern werden wir einen Aktionsplan Schutzgebiete erstellen. Wir werden
6552 einen „Wildnisfonds“ zur Verfügung stellen mit dem Ziel, die Länder bei der Umset-
6553 zung des Zwei-Prozent-Ziels Wildnis zu unterstützen. Das Bundesprogramm „Blaues
6554 Band Deutschland“ werden wir weiter umsetzen. Wir wollen eine Moorschutzstrategie
6555 erarbeiten und die ersten Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode umsetzen.
6556 Zur Erhöhung der Arten- und Biotopvielfalt in den Städten wollen wir einen Master-
6557 plan zur Umsetzung des Weißbuchs „Grün in der Stadt“ entwickeln und umsetzen.

6558
6559 Wir werden das Insektensterben umfassend bekämpfen. Mit einem „Aktionspro-
6560 gramm Insektenschutz“ wollen wir die Lebensbedingungen für Insekten verbessern.
6561 Wir wollen ein wissenschaftliches Monitoringzentrum zur Biodiversität unter Einbe-
6562 ziehung des Bundesumwelt- sowie des Bundeslandwirtschaftsministeriums aufbau-
6563 en.

6564
6565 Wir werden uns in der EU für mehr Mittel für den Naturschutz, die sich am Bedarf von
6566 Natura 2000 orientieren, und einen eigenständigen EU-Naturschutzfonds einsetzen.

6567
6568 Wir initiieren einen Dialog zwischen Landwirten, Jägern, Fischern, den Naturschutz-
6569 verbänden und der Wissenschaft, um den Schutz der heimischen Flora und Fauna
6570 vor sich zunehmend ausbreitenden nicht-heimischen Tier- und Pflanzenarten zu ver-
6571 bessern.

6572
6573 Unser Ziel ist, Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst zu vermeiden. Dort, wo
6574 dies nicht möglich ist, sind entstandene Beeinträchtigungen wieder auszugleichen,
6575 um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auf Dauer zu sichern. Wir wollen eine
6576 Bundeskompensationsverordnung mit einem vielseitigen Mix qualitativ hochwertiger
6577 Maßnahmen schaffen, damit Genehmigungsbehörden Spielraum erhalten, auch bei
6578 der Errichtung Erneuerbarer-Energien-Anlagen und beim Netzausbau die Flächenin-
6579 anspruchnahme möglichst gering zu halten.

6580
6581 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft haben große Potenziale für den Klimaschutz
6582 und die Bewahrung der Biodiversität. Schutzmaßnahmen wollen wir deshalb ver-
6583 stärkt in Zusammenarbeit mit diesen Sektoren voranbringen und die vorhandenen
6584 Instrumente verstärkt nutzen. Wir wollen international Schutz, Erhaltung und Wieder-
6585 aufbau von Wäldern und die Finanzierung dafür voranbringen.

6586
6587 **Kreislaufwirtschaft**

6588 Wir stehen für eine Weiterentwicklung des erfolgreichen deutschen Modells der
6589 Kreislaufwirtschaft. Anspruchsvolle Recyclingquoten, Wettbewerb und Produktver-
6590 antwortung sollen dabei auch künftig die Leitplanken sein. Wir wollen, auch im Rah-

6591 men des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets und der weiteren Arbeiten an der
6592 europäischen Plastikstrategie, Abfallvermeidung und Recycling stärken, die Einsatz-
6593 möglichkeiten für recycelte Materialien verbessern und entsprechende Anreize sowie
6594 mögliche gesetzliche Pflichten prüfen. Daneben wollen wir die Produktverantwortung
6595 weiterentwickeln, d.h. Hersteller müssen Langlebigkeit, Reparierbarkeit und Wieder-
6596 verwendbarkeit stärker berücksichtigen.

6597
6598 Wir werden die Recyclingpotenziale weiterer relevanter Abfallströme wie Altholz, Alt-
6599 textilien oder Altreifen evaluieren und verstärkt nutzen. Bei der Einweg-Mehrweg-
6600 Diskussion setzen wir auf Wissenschaftlichkeit und den größten ökologischen Nut-
6601 zen. Deshalb werden wir für Ökobilanzen als Entscheidungsgrundlage zügig die ein-
6602 heitliche Methodik weiterentwickeln. Wir werden eine „Nationale Forschungs- und
6603 Innovationsstrategie für Ressourcenschutztechnologie“ gemeinsam mit der Wirt-
6604 schaft erarbeiten.

6605
6606 Wir wollen den Bodenschutz in der Praxis voranbringen und einen bundeseinheitli-
6607 chen und rechtsverbindlichen Rahmen für die Verwertung mineralischer Abfälle
6608 schaffen. Die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz muss ein ho-
6609 hes Schutzniveau für Mensch, Boden und Grundwasser gewährleisten, gleichzeitig
6610 aber praxistauglich und kosteneffizient ausgestaltet sein sowie Entsorgungspäs-
6611 se vermeiden. Wir wollen den Ländern bei entsprechenden Änderungsanträgen des
6612 Bunderates mit der Aufnahme einer Öffnungsklausel die Möglichkeit einräumen, be-
6613 reits bestehende und bewährte länderspezifische Regelungen bei der Verfüllung von
6614 Gruben, Brüchen und Tagebauen gesetzlich abzusichern.

6615
6616 **Luftreinhaltung**
6617 Wir werden die Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
6618 zügig verabschieden und damit an den Stand der Technik anpassen.

6619
6620 **Umwelt und Gesundheit**
6621 Wir werden auch aus Wettbewerbsgründen auf EU-Ebene dafür eintreten, dass Er-
6622 zeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten und freisetzen kön-
6623 nen, im Rahmen der bestehenden Chemikalienverordnung REACH geregelt werden,
6624 wenn sie nicht in der EU hergestellt werden. Eine geeignete und bewährte Maßnah-
6625 me zur Regelung von Stoffen in Erzeugnissen ist das REACH-Beschränkungsver-
6626 fahren. Die Regulierung dieser Erzeugnisse soll beschleunigt und erleichtert werden.
6627 Regelungslücken, die europäische Unternehmen benachteiligen, sollen bei künftigen
6628 Anpassungen der bestehenden REACH-Vorschriften geschlossen werden.

6629
6630 Wir wollen das ressortübergreifende „Aktionsprogramm Umwelt und Gesundheit“
6631 weiterentwickeln, um den Schutz der Menschen vor umweltbedingten Gesundheitsri-
6632 siken weiter zu verbessern.

6633
6634 Wir wollen zur Verbesserung des Schutzes der Gesundheit vor ionisierender Strah-
6635 lung das Strahlenschutzgesetz 2017 auf der Verordnungsebene konkretisieren. Im
6636 Bundesamt für Strahlenschutz wollen wir ein Kompetenzzentrum „Strahlenschutz und
6637 Stromnetze“ einrichten. Wir wollen den Schutz vor elektromagnetischen Feldern bei
6638 der Digitalisierung, insbesondere auch bei dem Aufbau des zukünftigen Mobilfunk-
6639 standards, sicherstellen.

6640

6641 **Atompolitik**

6642 Wir werden den beschlossenen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis Ende
6643 2022 zielgerichtet vorantreiben. Auch für den verbleibenden Nutzungszeitraum bleibt
6644 bestmögliche Sicherheit das oberste Gebot und muss von den Betreibern jederzeit
6645 gewährleistet werden.

6646
6647 Wir wollen ein In-camera-Verfahren im Hauptsacheverfahren einführen, so dass ge-
6648 heimhaltungsbedürftige Unterlagen zum Zwecke des Nachweises der Genehmi-
6649 gungsvoraussetzungen in ein verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren bei
6650 gleichzeitiger Wahrung des Geheimsschutzes eingeführt werden können.

6651
6652 In der EU werden wir uns dafür einsetzen, dass die Zielbestimmungen des EU-
6653 RATOM-Vertrages hinsichtlich der Nutzung der Atomenergie an die Herausforderun-
6654 gen der Zukunft angepasst werden. Wir wollen keine EU-Förderung für neue Atom-
6655 kraftwerke. Wir wollen eine konsequente Beendigung aller Beteiligungen staatlicher
6656 Fonds an AKWs im Ausland umsetzen.

6657
6658 Wir stehen für eine zügige Umsetzung bei der Suche nach einem Endlager für hoch-
6659 radioaktive Abfälle gemäß Standortauswahlgesetz. An dem gesetzlich festgelegten
6660 Ziel, bis 2031 den Standort für ein Endlager festzulegen, halten wir fest. Dafür ist als
6661 nächster Schritt die schnellstmögliche Festlegung der übertägigen Erkundungs-
6662 standorte erforderlich. Die Zugänglichkeit und Veröffentlichung der hierfür benötigten
6663 wissenschaftlichen Daten ist durch die rasche Verabschiedung des Geowissen-
6664 schaftsdatingesetzes zu ermöglichen. Ein zügiges Verfahren ist auch im Interesse
6665 der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen, in denen sich derzeit atomare Zwi-
6666 schenlager befinden. Diese dürfen nicht zu faktischen Endlagern werden.

6667
6668 Um die sichere Entsorgung der bereits angefallenen erheblichen Mengen schwach-
6669 und mittelradioaktiver Abfälle und einen zügigen Rückbau der Atomkraftwerke zu
6670 ermöglichen, wollen wir eine möglichst rasche Fertigstellung und Inbetriebnahme von
6671 Schacht Konrad als Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wie auch die
6672 zuvor erforderliche Produktkontrolle vorantreiben. Für einen zügigen Einlagerungsbe-
6673 trieb ist die Errichtung eines Bereitstellungslagers unverzichtbar. Wir wollen deshalb
6674 ein solches Bereitstellungslager einrichten und mit den Planungen dafür unverzüglich
6675 beginnen.

6676
6677 Wir werden ein Konzept zum perspektivischen Erhalt von Fachwissen und -personal
6678 für Betrieb, Rückbau und zu Sicherheitsfragen bei Nuklearanlagen sowie für Zwi-
6679 schen- und Endlagerung erarbeiten.

6680
6681 Wir wollen, dass Deutschland bei der Reaktorsicherheit in Europa dauerhaft Einfluss
6682 ausübt – auch nach dem Ausstieg aus der nationalen Nutzung der Kernenergie. Etli-
6683 che Nachbarländer nutzen die Kernenergie weiter. Angesichts des alternden Be-
6684 stands der Atomkraftwerke in Europa wollen wir uns weiterhin für umfassende Si-
6685 cherheitsüberprüfungen, ambitionierte verbindliche Sicherheitsziele in der EU und ein
6686 System wechselseitiger Kontrolle bei fortbestehender nationaler Verantwortung für
6687 die Sicherheit einsetzen. Wer in Sicherheitsfragen mitreden will, der muss das auch
6688 können. Dafür ist der Know-how-Erhalt unverzichtbar.

6689

6690 Die Arbeiten zur Rückholung der Abfälle aus dem Forschungsbergwerk Asse sind mit
6691 hoher Priorität fortzusetzen. Auch die sichere Stilllegung des Endlagers Morsleben
6692 muss schnellstmöglich vorangebracht werden.
6693

6694 Wir wollen verhindern, dass Kernbrennstoffe aus deutscher Produktion in Anlagen im
6695 Ausland, deren Sicherheit aus deutscher Sicht zweifelhaft ist, zum Einsatz kommen.
6696 Wir werden deshalb prüfen, auf welchem Wege wir dieses Ziel rechtssicher errei-
6697 chen.
6698

6699 **Biodiversitätsschutz**

6700 Wir werden mit einer systematischen Minderungsstrategie den Einsatz von gly-
6701 phosathaltigen Pflanzenschutzmitteln deutlich einschränken mit dem Ziel, die An-
6702 wendung so schnell wie möglich grundsätzlich zu beenden. Dazu werden wir ge-
6703 meinsam mit der Landwirtschaft Alternativen im Rahmen einer Ackerbaustrategie
6704 entwickeln und u. a. umwelt- und naturverträgliche Anwendungen von Pflanzen-
6705 schutzmitteln regeln. Die dazu notwendigen rechtlichen Maßnahmen werden wir in
6706 einem EU-konformen Rahmen verankern.
6707

6708 **Klima**

6709 Wir bekennen uns zu den national, europäisch und im Rahmen des Pariser Klima-
6710 schutzabkommens vereinbarten Klimazielen 2020, 2030 und 2050 für alle Sektoren.
6711 Deutschland setzt sich gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen dafür ein, die
6712 Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Cel-
6713 sius zu begrenzen und spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit
6714 weitgehende Treibhausgasneutralität zu erreichen.
6715

6716 Wir setzen das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 und den Klimaschutzplan 2050
6717 mit den für alle Sektoren vereinbarten Maßnahmenpaketen und Zielen vollständig
6718 um und werden Ergänzungen vornehmen, um die Handlungslücke zur Erreichung
6719 des Klimaziels 2020 so schnell wie möglich zu schließen. Das Minderungsziel 2030
6720 wollen wir auf jeden Fall erreichen. Dies soll unter Beachtung des Zieldreiecks Ver-
6721 sorgungssicherheit, Sauberkeit und Wirtschaftlichkeit sowie ohne Strukturbrüche
6722 und mithilfe einer deutlichen Steigerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
6723 und der Energieeffizienz realisiert werden. Wir stehen weiterhin für eine wissen-
6724 schaftlich fundierte, technologieoffene und effiziente Klimapolitik.
6725

6726 Wir werden eine Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ unter
6727 Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure aus Politik, Wirtschaft, Umweltverbän-
6728 den, Gewerkschaften sowie betroffenen Ländern und Regionen einsetzen, die auf
6729 Basis des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und des Klimaschutzplans 2050 bis
6730 Ende 2018 ein Aktionsprogramm mit folgenden Elementen erarbeiten soll:
6731

- 6732 • Maßnahmen, um die Lücke zur Erreichung des 40 Prozent-Reduktionsziels bis
6733 2020 so weit wie möglich zu reduzieren,
- 6734 • Maßnahmen, die das 2030-Ziel für den Energiesektor zuverlässig erreichen, ein-
6735 schließlich einer umfassenden Folgenabschätzung,
- 6736 • einen Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung,
6737 einschließlich eines Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirt-
6738 schaftlichen, sozialen und strukturpolitischen Begleitmaßnahmen und
- 6739 • die finanzielle Absicherung für den notwendigen Strukturwandel in den betroffe-
6740 nen Regionen und einen Fonds für Strukturwandel aus Mitteln des Bundes.

6741 Ein zeitlich paralleles Vorgehen soll für den Bau- und Verkehrssektor erfolgen. Damit
6742 schaffen wir die Grundlagen dafür, dass die Sektorziele 2030 erreicht werden. Auf
6743 dieser Grundlage wollen wir ein Gesetz verabschieden, das die Einhaltung der Kli-
6744 maschutzziele 2030 gewährleistet. Wir werden 2019 eine rechtlich verbindliche Um-
6745 setzung verabschieden.

6746
6747 Der Bund wird sich mit den betroffenen Regionen auch über die Fortführung der
6748 Braunkohlesanierung nach 2022 abstimmen.

6749
6750 Die Nationale Klimaschutzinitiative wird fortgesetzt.

6751
6752 Den EU-Emissionshandel wollen wir als Leitinstrument weiter stärken. Unser Ziel ist
6753 ein CO₂-Bepreisungssystem, das nach Möglichkeit global ausgerichtet ist, jedenfalls
6754 aber die G20-Staaten umfasst. Wir werden die Impulse der gemeinsamen Resolu-
6755 tion von Assemblée nationale und Deutschem Bundestag zum 55. Jahrestag des
6756 Élysée-Vertrags am 22. Januar 2018 aufgreifen und im Rahmen der deutsch-franzö-
6757 sischen Freundschaft die enge Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Pariser
6758 Klimaschutzabkommens von 2015 und der Verpflichtungen des „One Planet
6759 Summit“ von 2017 fortsetzen.

6760
6761 Wir gewährleisten die internationale Wettbewerbsfähigkeit insbesondere energiein-
6762 tensiver Industrien, sichern damit unsere integrierten Wertschöpfungsketten und
6763 sorgen für einen umfassenden Schutz vor carbon leakage.

6764
6765 Wir bekennen uns zur deutschen Verantwortung für den internationalen Klimaschutz
6766 und sorgen für einen weiteren Aufwuchs der internationalen Klimaschutzfinanzierung
6767 durch Deutschland im Rahmen der Erhöhung der ODA-Mittel.

6768
6769 **2. Raumordnung**

6770 Bis 2021 werden wir auch die Raumordnungspläne für die Außenwirtschaftszonen in
6771 Nord- und Ostsee anpassen, um vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimati-
6772 schen Veränderungen die nachhaltige Nutzung der Meere sicherzustellen.

6773 **XII. Deutschlands Verantwortung für Frieden, Freiheit und Sicherheit in der**
6774 **Welt**

6775

6776 Deutsche Außenpolitik ist dem Frieden verpflichtet und fest in den Vereinten Natio-
6777 nen und der Europäischen Union verankert. Wir setzen uns für eine dauerhaft friedli-
6778 che, stabile und gerechte Ordnung in der Welt ein. Gemeinsam mit unseren Partnern
6779 verfolgen wir einen umfassenden und vernetzten Ansatz. Dabei setzen wir auf Dip-
6780 lomatie, Dialog und Kooperation sowie Entwicklungszusammenarbeit. In diesem
6781 Rahmen bleibt die Bundeswehr – wie im Weißbuch von 2016 dargelegt – ein unver-
6782 zichtbarer Bestandteil deutscher Sicherheitspolitik. Unsere Politik basiert auf unseren
6783 Werten und dient unseren Interessen.

6784

6785 In den vergangenen Jahren ist die Welt unberechenbarer und unsicherer geworden –
6786 auch für Deutschland und Europa. Internationale Ordnungen und fundamentale Prin-
6787 zipien wie Multilateralismus, das Völkerrecht und die universelle Gültigkeit von Men-
6788 schenrechten sind unter Druck und drohen zu erodieren. Die Folgen des Klimawan-
6789 dels, Risiken von Handelskriegen, Rüstungswettläufen und bewaffneten Konflikten,
6790 Instabilität im Nahen und Mittleren Osten, Fluchtbewegungen, sowie neue aggressive
6791 Nationalismen innerhalb und außerhalb Europas fordern uns heraus und wirken bis
6792 in unsere Gesellschaften hinein.

6793

6794 In dieser Lage ist es die überragende Aufgabe deutscher Politik, auf Regeln basie-
6795 rende internationale Kooperationen, Institutionen und Organisationen als Grundlage
6796 von Frieden, Sicherheit und Stabilität zu stärken und weiterzuentwickeln. Unser Ziel
6797 ist eine gerechte Gestaltung der Globalisierung im Sinne der Agenda 2030, die allen
6798 Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit bietet. Wir setzen auf starke Partner-
6799 schaften und Allianzen. Dabei steht die Stärkung gemeinsamen europäischen Han-
6800 delns und der Gestaltungskraft der EU im Mittelpunkt.

6801

6802 Europa wird nur dann politisch und wirtschaftlich erfolgreich sein, wenn es seiner
6803 Verantwortung in der Welt gerecht wird. Europa nutzt heute sein politisches und wirt-
6804 schaftliches Potenzial zu wenig und mit zu geringem Selbstbewusstsein. Wir brau-
6805 chen eine neue Kultur der Verantwortung, die die Glaubwürdigkeit Europas als Part-
6806 ner in der westlichen Welt erhöht und unsere Position gegenüber aufstrebenden
6807 Mächten stärkt.

6808

6809 In dieser Lage verfolgt Deutschland zwei zentrale Ziele: Europa muss international
6810 eigenständiger und handlungsfähiger werden. Gleichzeitig wollen wir die Bindung an
6811 die USA festigen. Wir wollen transatlantisch bleiben und europäischer werden.

6812

6813 Wir brauchen eine entschlossene und substanzielle Außen-, Sicherheits-, Entwick-
6814 lungs- und Menschenrechtspolitik aus einem Guss. Wir wollen die dafür zur Verfü-
6815 gung stehenden Mittel deutlich stärken, um die immensen internationalen Herausfor-
6816 derungen zu bewältigen.

6817

6818 Die Zunahme von weltweiten Krisen stellt auch Deutschland vor enorme Herausfor-
6819 derungen – sowohl in der Außen- und Verteidigungspolitik wie in der Entwick-
6820 lungszusammenarbeit. Unser Land wird gemeinsam mit unseren Nachbarn in Europa in
6821 Zukunft mehr eigene Verantwortung für seine Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit
6822 übernehmen müssen. Zugleich werden wir noch mehr als bisher bei gemeinsamen
6823 Initiativen in den Vereinten Nationen, in der EU oder auch im bilateralen Verhältnis zu

6824 anderen Staaten gefordert werden. Humanitäre Hilfe zu leisten bei Krieg, Bürger-
6825 krieg, Hunger und Not gehört zu unserem politischen Selbstverständnis. Aber wir
6826 verfolgen dabei auch ein umfassendes Konzept für Sicherheit. Wir wissen, dass mili-
6827 tärliche Mittel zur Abwehr von Gewalt und Terror notwendig sein können. Zugleich
6828 wissen wir aber auch, dass für eine Befriedung von Konflikten insbesondere die
6829 nachhaltige Schaffung von Lebensperspektiven in den betroffenen Ländern von zen-
6830 traler Bedeutung ist. Dies gilt insbesondere für junge Menschen. Deshalb will
6831 Deutschland die für diese Aufgaben bereitgestellten Mittel angemessen erhöhen.

6832
6833 Im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung ab 2018 bis 2021 wird die Koalition
6834 zusätzlich entstehende Haushaltsspielräume prioritär dazu nutzen, neben den Ver-
6835 teidigungsausgaben zugleich die Mittel für Krisenprävention, humanitäre Hilfe, aus-
6836 wärtige Kultur- und Bildungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit ausgehend von
6837 der Grundlage des 51. Finanzplans angemessen zu erhöhen im Verhältnis von 1:1
6838 beim Verteidigungshaushalt zu Ausgaben im Rahmen der ODA-Quote (Krisenprä-
6839 vention, humanitäre Hilfe, Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik und Entwick-
6840 lungszusammenarbeit). Diese Erhöhungen dienen der Schließung von Fähigkeitslücken
6841 der Bundeswehr und der Stärkung der europäischen Zusammenarbeit im Verteidi-
6842 gungsbereich wie auch gleichermaßen der Stärkung der zivilen Instrumente der Au-
6843 ßenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen einer umfassenden ge-
6844 meinsamen Friedens- und Sicherheitspolitik. Deutschland wird verbindlich mit dieser
6845 Haushaltspolitik und der Koppelung von Verteidigungsausgaben und ODA-
6846 quotenfähigen Ausgaben sowohl dem Zielkorridor der Vereinbarungen in der NATO
6847 folgen als auch den internationalen Verpflichtungen zur weiteren Steigerung der
6848 ODA-Quote nachkommen, deren beider Absinken bereits 2018 verhindert werden
6849 muss.

6850
6851 Die weitere (nicht ODA-quotenfähige) angemessene Mittelausstattung des Auswärti-
6852 gen Dienstes einschließlich des Konsularwesens, z. B. zum Schutz der Auslandsver-
6853 tretungen, zur vollständigen Umsetzung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst,
6854 sowie für den Aufbau einer einheitlichen Auslands-IT für alle Bundesbehörden, ins-
6855 besondere die diplomatischen Auslandsvertretungen, bleibt davon unberührt.

6856 **1. Europäische Außen- und Sicherheitspolitik**

6857 Wir wollen eine Europäische Union, die nach innen erfolgreich ist und zugleich in der
6858 globalisierten Welt unsere Interessen wahrt und mit unseren Werten überzeugt. Hier-
6859 zu braucht sie eine kraftvolle gemeinsame Außen-, Sicherheits-, Verteidigungs- und
6860 Entwicklungspolitik, die weit intensiver als bisher mit einer Stimme spricht und mit gut
6861 ausgestatteten und aufeinander abgestimmten zivilen und militärischen Instrumenten
6862 arbeitet.

6863
6864 Dafür müssen die außenpolitischen Entscheidungsmechanismen innerhalb der EU
6865 fortentwickelt werden. Analog zur Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im mili-
6866 tärischen Bereich (PESCO) wollen wir auch im zivilen Bereich eine vergleichbare
6867 Struktur schaffen und werden hierzu eine Initiative anstoßen. Ebenso notwendig ist
6868 auch die Weiterentwicklung der Strukturen der EU-Entwicklungspolitik.

6870
6871 Wir werden die Europäische Verteidigungsunion mit Leben füllen. Dabei werden wir
6872 die in die PESCO eingebrachten Projekte vorantreiben und das neue Instrument des
6873 Europäischen Verteidigungsfonds nutzen. Wir setzen uns für ein angemessen aus-
6874 gestattetes Hauptquartier der EU zur Führung der zivilen und militärischen Missionen

6875 ein. Wir wollen, dass die Planungsprozesse innerhalb der EU effizienter abgestimmt
6876 und mit denen der NATO harmonisiert werden. Auch im Rahmen dieser Kooperation
6877 bleibt die Bundeswehr eine Parlamentsarmee. Wir werden weitere Schritte auf dem
6878 Weg zu einer „Armee der Europäer“ unternehmen.

6879
6880 Gemeinsam mit Frankreich werden wir die vereinbarten Projekte des deutsch-
6881 französischen Arbeitsplans („Feuille de Route“) engagiert fortsetzen. Gleiches gilt für
6882 die deutsch-niederländische und die deutsch-norwegische Kooperationen, die wir
6883 ausbauen wollen.

6884
6885 Damit die Fähigkeits- und Rüstungskoooperation innerhalb Europas künftig effizienter
6886 wird, wollen wir in Zukunft militärische Fähigkeiten stärker gemeinsam planen, entwi-
6887 ckeln, beschaffen und betreiben. Dabei soll ein einheitliches Design auf Basis ein-
6888 heitlicher Fähigkeitsforderungen entwickelt werden und ein Staat die Federführung
6889 der Umsetzung des Projektes übernehmen. Ferner soll die Wertschöpfung dort erfol-
6890 gen, wo die beste unternehmerische und technologische Kompetenz in Industrie und
6891 Mittelstand liegt.

6892
6893 **Außen-, sicherheits- und entwicklungspolitische Handlungs- und Strategiefä-**
6894 **higkeit sicherstellen**

6895 Angesichts der internationalen Herausforderungen muss Deutschland seine Kapazi-
6896 täten zur strategischen Analyse stärken und seine strategische Kommunikation in-
6897 tensivieren. Deshalb wird die Bundesregierung in den Ausbau des außen-, sicher-
6898 heits- und entwicklungspolitischen Sachverständigen investieren und bestehende Ein-
6899 richtungen wie die Bundesakademie für Sicherheitspolitik (BAKS), das Deutsche
6900 Institut für Entwicklungspolitik (DIE), die Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik
6901 (DGAP), die Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF), das German Institute of
6902 Global and Area Studies (GIGA), die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktfor-
6903 schung (HSFK), das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik Hamburg
6904 (IFSH), die Münchner Sicherheitskonferenz (MSC), das Zentrum für Osteuropa- und
6905 internationale Studien (ZOIS) und die Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) stär-
6906 ken.

6907
6908 Zur Stärkung europäischer Handlungsfähigkeit wollen wir die Idee eines „European
6909 Council on Global Responsibilities“ unterstützen, die in EU-Mitgliedstaaten wie
6910 Frankreich und Polen diskutiert wird. Der Council soll als unabhängige Institution Ini-
6911 tiativen formulieren, die Europas Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit ermutigen
6912 und dazu beitragen, unsere Interessen bei der Gestaltung einer neuen Weltordnung
6913 selbstbewusster zur Geltung zu bringen.

6914
6915 Die Ertüchtigung von Partnern in fragilen Regionen ist ein zentrales Ziel deutscher
6916 Sicherheitspolitik. Wir wollen darum den nationalen, von Auswärtigem Amt und Bun-
6917 desministerium der Verteidigung verantworteten Mittelansatz ausbauen und auch
6918 weiterhin den Bedarf unserer Partner an Beratung, Ausbildung und Ausstattung ab-
6919 decken. Wir setzen uns dafür ein, dass für Ertüchtigungsprojekte im Sicherheitsbe-
6920 reich auf EU-Ebene (CBSD) rasch ein gesondertes Finanzinstrument außerhalb der
6921 EU-Entwicklungsfinanzierung eingerichtet wird.

6922 **2. Internationale und europäische Bündnisse und Partnerschaften**

6923

6924 **Vereinte Nationen stärken**

6925 Die Vereinten Nationen (VN) sind Fundament einer regelbasierten Internationalen
6926 Ordnung. Deutschland will mehr Verantwortung für Frieden und Sicherheit überneh-
6927 men, auch mit Übernahme eines ständigen Sitzes im Sicherheitsrat. Für die Jahre
6928 2019/2020 streben wir einen nicht-ständigen Sitz im Sicherheitsrat an. Für die Zu-
6929 kunft streben wir einen ständigen Sitz der Europäischen Union an.

6930

6931 Wir sind bereit, unsere freiwilligen VN-Beiträge strategischer auszurichten und zu
6932 erhöhen. Wir werden die Vereinten Nationen weiterhin in der Friedenssicherung en-
6933 gagierte und verlässlich unterstützen, indem wir insbesondere Hochwertfähigkeiten für
6934 Friedensmissionen nach dem Rotationsprinzip bereitstellen. Zudem wollen wir den
6935 VN-Standort Bonn auf Grundlage eines neuen Gaststaatsgesetzes stärken.

6936

6937 **Transatlantische Partnerschaft als Werte- und Interessengemeinschaft festigen**

6938 Mit den USA und Kanada verbindet uns eine starke Werte- und Interessengemein-
6939 schaft. Nur gemeinsam können wir die Herausforderungen in unserer Nachbarschaft
6940 und die der Globalisierung bewältigen. Davon lassen wir uns in unseren Beziehun-
6941 gen leiten. Diese bleiben auch wirtschaftlich von herausragender Bedeutung für
6942 Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit für Deutschland und Europa.

6943

6944 Die USA durchlaufen einen tiefgreifenden Wandel, der uns vor große Herausforde-
6945 rungen stellt. Darauf werden wir unsere Politik entsprechend ausrichten. Wir wollen
6946 darauf mit Dialog und verstärkten Kooperationsangeboten reagieren. Wir setzen uns
6947 für einen offenen, intensiven Dialog mit der US-Administration, dem Kongress und
6948 Vertretern der US-Bundesstaaten ein und intensivieren unsere Anstrengungen, deut-
6949 schen und europäischen Positionen in Washington Gehör zu verschaffen. Hierzu ge-
6950 hört eine stärkere, regelmäßige Präsenz deutscher und europäischer Entscheidungs-
6951 trägerinnen und Entscheidungsträger in den USA.

6952

6953 Um das gegenseitige Verständnis und Vertrauen der kommenden Generationen in-
6954 einander zu festigen, streben wir einen intensiveren Austausch mit der amerikani-
6955 schen Bevölkerung auch außerhalb der politischen und wirtschaftlichen Zentren der
6956 USA an, und wir wollen gezielt Institutionen fördern, die eine Plattform für diesen Dia-
6957 log bieten.

6958

6959 Wir werden das Deutschlandjahr in den USA in den Jahren 2018/2019 nutzen, um
6960 den gesellschaftlichen Dialog in aller Breite zu verstärken und die Kontaktmöglichkei-
6961 ten auszubauen.

6962

6963 Wir wollen faire und belastbare Handelsbeziehungen zu den USA. Protektionismus
6964 ist nicht der richtige Weg.

6965

6966 **Deutschland als verlässlicher Partner in NATO, OSZE und Europarat**

6967 Die NATO bleibt unverzichtbarer Garant und ist Fundament unserer Sicherheit.
6968 Deutschland ist und bleibt ein verlässlicher Partner in der Allianz.

6969

6970 Wir wollen den europäischen Beitrag zur transatlantischen Partnerschaft stärken und
6971 setzen uns für eine engere Zusammenarbeit der NATO und der EU ein. Wir wollen
6972 die vereinbarten NATO-Fähigkeitsziele erreichen und Fähigkeitslücken schließen.

6973 Deutschland wird auch künftig einen angemessenen Beitrag zum Erhalt der Ab-
6974 schreckungs- und Verteidigungsfähigkeit des Bündnisses und zu einer starken euro-
6975 päischen Verteidigung leisten. Zugleich bleibt die NATO dialogbereit.
6976

6977 Wir begrüßen die Wiederaufnahme von regelmäßigen Konsultationen im Rahmen
6978 des NATO-Russland-Rats und werden uns auch künftig dafür einsetzen, dieses In-
6979 strument verstärkt zur Vertrauensbildung und Konfliktreduzierung zu nutzen.
6980

6981 **OSZE**

6982 Wir bekräftigen die zentrale Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenar-
6983 beit in Europa (OSZE) für die gesamteuropäische Sicherheit und Vertrauensbildung
6984 und für die Beilegung bewaffneter Konflikte in Europa. Wir setzen uns für eine Stär-
6985 kung der Sonderbeobachtermission SMM als zentrales Element zur Umsetzung der
6986 Minsker Vereinbarungen in der Ukraine ein.
6987

6988 **Europarat**

6989 Gerade in einer Zeit neuer Herausforderungen wollen wir, dass der Europarat Hüter
6990 und Bewahrer elementarer Grund- und Menschenrechte bleibt. Für die effiziente Be-
6991 wältigung der Aufgaben benötigt er eine ausreichende finanzielle Grundlage, zu der
6992 wir beitragen wollen. Wir wirken daran mit, dass eine klare wertebasierte Arbeit des
6993 Europarats stets möglich ist. Die gleichberechtigte Mitarbeit aller Mitglieder ist lang-
6994 fristig unser Ziel.
6995

6996 **3. Abrüstung und restriktive Rüstungsexportpolitik**

6997 Rüstungskontrolle und Abrüstung bleiben prioritäre Ziele deutscher Außen- und Si-
6998 cherheitspolitik. Wir wollen ein neues konventionelles und nukleares Wettrüsten auf
6999 unserem Kontinent vermeiden. Deutschland wird deshalb neue Initiativen für Rüs-
7000 tungskontrolle und Abrüstung ergreifen. Wir setzen uns entschlossen für die weltwei-
7001 te verifizierbare Abrüstung von allen Massenvernichtungswaffen ein.
7002

7003 Ziel unserer Politik ist eine nuklearwaffenfreie Welt. Wir unterstützen daher regionale
7004 Initiativen für Zonen, die frei von Massenvernichtungswaffen sind. Wir setzen auf die
7005 Einhaltung und einen stetigen und verantwortlichen Ausbau der Nichtverbreitungs-
7006 und Kontrollregime.
7007

7008 Im nuklearen Bereich setzen wir uns für die strikte Einhaltung des INF-Vertrages (In-
7009 termediate Range Nuclear Forces) ein. Eine vollständige Überprüfbarkeit ist essenzi-
7010 ell. Ein russischer Vertragsbruch, für den es begründete Sorgen gibt, hätte erhebliche
7011 Auswirkungen, weil derartige Waffen jedes Ziel in Europa erreichen könnten.
7012

7013 Solange Kernwaffen als Instrument der Abschreckung im Strategischen Konzept der
7014 NATO eine Rolle spielen, hat Deutschland ein Interesse daran, an den strategischen
7015 Diskussionen und Planungsprozessen teilzuhaben. Erfolgreiche Abrüstungsgesprä-
7016 che schaffen die Voraussetzung für einen Abzug der in Deutschland und Europa sta-
7017 tionierten taktischen Nuklearwaffen.
7018

7019 Wir wollen den „Strukturierten Dialog“ der OSZE intensivieren, um Bedrohungs-
7020 perceptionen zu erörtern, Sicherheitskooperation wiederzubeleben und die konventi-
7021 onelle Rüstungskontrolle zu stärken.
7022

7023 Wir setzen uns dafür ein, dass der Einsatz von Explosivwaffen in dicht besiedelten
7024 Gebieten, wie wir ihn mit der grausamen Kriegsführung mit Fassbomben in Syrien
7025 erleben mussten, in aller Deutlichkeit geächtet wird.

7026
7027 Autonome Waffensysteme, die der Verfügung des Menschen entzogen sind, lehnen
7028 wir ab. Wir wollen sie weltweit ächten.

7029
7030 Deutschland wird auch künftig für die Einbeziehung bewaffneter unbemannter Luft-
7031 fahrzeuge in internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime eintreten.

7032 7033 **Für eine restriktive Rüstungsexportpolitik**

7034 Wir schränken die Rüstungsexporte für Drittländer weiter ein, die weder NATO noch
7035 EU-Mitgliedsländer sind, noch diesen gleichgestellt. Ergänzend zu den Kleinwaffen-
7036 grundsätzen vom Mai 2015 sollen Kleinwaffen grundsätzlich nicht mehr in Drittländer
7037 exportiert werden. Wir schärfen noch im Jahr 2018 die Rüstungsexportrichtlinien
7038 aus dem Jahr 2000 und reagieren damit auf die veränderten Gegebenheiten.

7039
7040 Wir werden ab sofort keine Ausfuhren an Länder genehmigen, solange diese unmit-
7041 telbar am Jemen-Krieg beteiligt sind. Firmen erhalten Vertrauensschutz, sofern sie
7042 nachweisen, dass bereits genehmigte Lieferungen ausschließlich im Empfängerland
7043 verbleiben. Wir wollen diese restriktive Exportpolitik mit Blick auf den Jemen auch mit
7044 unseren Partnern im Bereich der europäischen Gemeinschaftsprojekte verabreden.

7045
7046 Auf dieser Basis streben wir ebenfalls eine gemeinsame europäische Rüstungsex-
7047 portpolitik an und wollen den gemeinsamen Standpunkt der EU fortentwickeln.

7048 7049 **4. Bilaterale und regionale Zusammenarbeit in Europa und der Welt**

7050 7051 **Westlicher Balkan**

7052 Wir stehen zur EU-Beitrittsperspektive der Staaten des westlichen Balkans. Es ist
7053 Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen bzw. einen EU-Beitritt,
7054 dass die Staaten der Region die dafür vorgesehenen Kriterien vollständig erfüllen.
7055 Dazu gehören insbesondere umfassende, nachhaltige und unumkehrbare Reformen
7056 beim Aufbau von Rechtsstaatlichkeit und bei der Bekämpfung von Organisierter Kri-
7057 minalität und Korruption.

7058
7059 Wir setzen uns dafür ein, die Reformbemühungen der Westbalkan-Staaten noch
7060 stärker als bisher zu unterstützen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung die Zu-
7061 sammenarbeit innerhalb der Region, insbesondere im Rahmen des „Berliner Prozes-
7062 ses“, auch in Zukunft entschieden unterstützen.

7063 7064 **Russland**

7065 Deutschland hat ein nachdrückliches Interesse an guten Beziehungen zu Russland
7066 und an enger Zusammenarbeit zur Sicherung von Frieden und zur Regelung wichti-
7067 ger internationaler Herausforderungen.

7068
7069 Russland ist unser größter europäischer Nachbar, mit dem wir Frieden in Europa, die
7070 Integrität nationaler Grenzen und die Souveränität aller Staaten nur auf Grundlage
7071 der OSZE-Prinzipien garantieren wollen. Es besteht im wirtschaftlichen Austausch
7072 ein großes Potenzial und im zivilgesellschaftlichen Bereich ein starkes Kooperations-
7073 interesse.

7074 Deshalb bedauern wir, dass Russlands Politik, einschließlich der Menschenrechtsla-
7075 ge, einen erheblichen Rückschritt bedeutet. Russland verletzt durch seine völker-
7076 rechtswidrige Krim-Annexion und das Eingreifen im Osten der Ukraine die europäi-
7077 sche Friedensordnung. Diese gegenwärtige russische Außenpolitik verlangt von uns
7078 besondere Achtsamkeit und Resilienz.

7079
7080 Deutschland und Frankreich werden sich weiter intensiv für die Lösung des Konflikts
7081 in der Ostukraine und die Umsetzung der Minsker Vereinbarungen einsetzen. Im Mit-
7082 telpunkt dieser Anstrengungen stehen zunächst die Einhaltung des Waffenstillstands
7083 im Osten der Ukraine und der Rückzug aller schweren Waffen und aller bewaffneten
7084 Einheiten aus diesem Gebiet. Diese Entwicklungen sollen durch eine Mission der
7085 Vereinten Nationen abgesichert werden. Sowohl Russland als auch die Ukraine
7086 müssen ihre Verpflichtungen aus den Minsker Vereinbarungen erfüllen.

7087
7088 Bei Umsetzung der Minsker Vereinbarungen sind wir zu einem Abbau der Sanktio-
7089 nen bereit und werden darüber einen Dialog mit unseren europäischen Partnern füh-
7090 ren.

7091
7092 Wir halten an der Vision eines gemeinsamen Wirtschaftsraums von Lissabon bis
7093 Wladiwostok fest. Beide Seiten und ganz Europa können davon profitieren.

7094
7095 Ziel unserer Politik gegenüber Russland bleibt eine Rückkehr zu auf gegenseitigem
7096 Vertrauen und friedlichem Interessenausgleich basierenden Beziehungen, die wieder
7097 eine enge Partnerschaft ermöglichen.

7098
7099 Wir werden die zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen
7100 Partnerschaft und mit Russland, u. a. im Petersburger Dialog, stärken und wollen die
7101 Mittel dafür erhöhen.

7102
7103 **Ukraine**
7104 Wir werden die Ukraine bei der Wiederherstellung voller territorialer Integrität sowie
7105 Stärkung der Stabilität und gesellschaftlicher Fortentwicklung engagiert unterstützen.
7106 Wir erwarten und fördern die konsequente Implementierung der Reformagenda in der
7107 Ukraine, insbesondere die Bekämpfung der Korruption, mit dem Ziel einer umfassen-
7108 den Modernisierung des Landes. Unsere Finanztransfers werden wir nur unter strik-
7109 ten Konditionalitäten gewähren.

7110
7111 Deutschland ist bereit, sich substanziell am Wiederaufbau des Donbass zu betei-
7112 gen, sobald wesentliche Fortschritte bei der Umsetzung der Minsker Vereinbarungen
7113 dies ermöglichen.

7114
7115 **Türkei**
7116 Die Türkei ist ein wichtiger Partner Deutschlands und Nachbar der EU, zu dem wir
7117 vielfältige Beziehungen haben. Deshalb haben wir ein besonderes Interesse an ei-
7118 nem guten Verhältnis zur Türkei.

7119
7120 Die Lage der Demokratie, von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten in der Tür-
7121 kei hat sich seit längerem verschlechtert. Deshalb wollen wir bei den Beitrittsverhand-
7122 lungen keine Kapitel schließen und keine neuen öffnen.

7123

7124 Visa-Liberalisierung oder eine Erweiterung der Zollunion sind erst dann möglich,
7125 wenn die Türkei die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

7126

7127 **Region des Nahen und Mittleren Ostens, Golfregion und Nordafrika**

7128 Wir bekennen uns zu der besonderen Verantwortung Deutschlands gegenüber Israel
7129 als jüdischem und demokratischem Staat und dessen Sicherheit. Das Existenzrecht
7130 Israels ist für uns unumstößlich und ein Pfeiler deutscher Politik. Unser Ziel ist ein
7131 Leben aller Menschen im Nahen und Mittleren Osten ohne Angst und in Würde.

7132

7133 Deutschland wird sich weiter für eine Lösung des Nahostkonflikts auf Basis einer
7134 Zweistaatenlösung einsetzen. Der Status von Jerusalem wird genauso wie andere
7135 abschließende Statusthemen erst im Zuge von Verhandlungen geklärt werden, um
7136 dauerhaft akzeptiert und haltbar zu sein. Die aktuelle Siedlungspolitik Israels wider-
7137 spricht geltendem Völkerrecht und findet nicht unsere Unterstützung, weil sie eine
7138 Zwei-Staatenlösung erschwert.

7139

7140 Wir werden in der EU eine Initiative sowohl zur ausreichenden und nachhaltigen Fi-
7141 nanzierung als auch der Reform des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-
7142 Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) ergreifen. Zugleich verurteilen wir jegliche
7143 Aufrufe zu Gewalt und Hetze. Das Existenzrecht Israels darf nicht in Frage gestellt
7144 werden. Wir fordern, dass Handlungen, egal von welcher Seite, die einer endgültigen
7145 Friedenslösung entgegenstehen, sofort beendet werden. In den palästinensischen
7146 Gebieten sind auf allen Ebenen demokratische Fortschritte nötig.

7147

7148 Der Nahe und Mittlere Osten ist von politischer Instabilität, innerstaatlichen Konflikten
7149 und regionalen Spannungen geprägt. Der Krieg in Syrien ist nicht beendet, der Terror
7150 des IS ist nicht überwunden. Diese Krisen betreffen Deutschland und Europa direkt
7151 durch Fluchtbewegungen sowie durch Terroranschläge.

7152

7153 Es ist unser zentrales Interesse, den politischen Prozess zur Überwindung des syri-
7154 schen Konflikts in Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern mitzugestalten.
7155 Dabei halten wir am Prinzip der territorialen Integrität Syriens und des Iraks fest. Wir
7156 sind bereit, unser stabilisierendes, humanitäres und entwicklungspolitisches Enga-
7157 gement in beiden Staaten weiter zu intensivieren. Deutschland wird sich u. a. auch
7158 durch den Ausbau freiwilliger Rückkehrprogramme dafür engagieren, dass die Men-
7159 schen wieder in ihre Heimat zurückkehren können.

7160

7161 Wir werden in diesem Rahmen auch unser Engagement im Rahmen der Anti-IS-
7162 Koalition fortsetzen und anpassen.

7163

7164 Wir werden unsere Anstrengungen fortsetzen, Spannungen und Rivalitäten innerhalb
7165 der Region abzubauen. Dort, wo unsere Partner in der Region Reformen zur Moder-
7166 nisierung und Öffnung voranbringen (z. B. „Vision 2030“ in Saudi-Arabien), begrüßen
7167 wir dies. Gleichzeitig erwarten wir insbesondere die Verbesserung der besorgniser-
7168 regenden Menschenrechtsslage.

7169

7170 Wir setzen uns dafür ein, dass die Nuklearvereinbarung mit Iran (JCPOA) bewahrt
7171 und vollständig umgesetzt wird. Dazu gehört u. a. die strikte Beachtung ihrer nuklear-
7172 technischen Bestimmungen ebenso wie der Abbau spezifischer Hindernisse, die die
7173 wirtschaftliche Aktivität Irans belasten.

7174

7175 Die Rolle Irans im Nahen- und Mittleren Osten bleibt problematisch. Wir haben Sorge
7176 wegen des ballistischen Raketenprogramms und Irans Aktivitäten in seiner Nachbar-
7177 schaft. Hierzu wollen wir gemeinsam mit unseren Partnern Politikansätze entwickeln.
7178

7179 In Ländern wie Jordanien, Libanon, Ägypten und Tunesien werden wir die wirtschaft-
7180 liche und politische Stabilisierung fördern und die Resilienz gegen Gefahren terroris-
7181 tischer Strukturen stärken. Zudem werden wir die Einheitsregierung Libyens und den
7182 dortigen VN-Prozess und Institutionenaufbau auch im Rechtsbereich unterstützen.
7183

7184 **Afrika**

7185 In keiner Region der Welt zeigen sich die Veränderungen der internationalen Politik
7186 so drastisch wie in Afrika. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Staaten
7187 Afrikas ist eine zentrale Aufgabe unserer Zeit. Es liegt in unserem eigenen wirt-
7188 schaftspolitischen, sicherheitspolitischen und migrationspolitischen Interesse, zu ei-
7189 nem Abbau des Entwicklungs- und Wohlstandsgefälles beizutragen.
7190

7191 Unsere Afrika-Politik folgt inzwischen einem breiten Ansatz, an dem mehrere Res-
7192 sorts beteiligt sind. Das wird seinen Ausdruck auch in der Fortschreibung und Wei-
7193 terentwicklung unserer afrikapolitischen Leitlinien finden, an der alle betroffenen
7194 Ressorts unter Federführung des Auswärtigen Amtes beteiligt werden.
7195

7196 Aufbauend auf den Weichenstellungen der vergangenen Legislaturperiode müssen
7197 wir durch entschlossene, weitreichende Maßnahmen in zentralen Bereichen unsere –
7198 deutschen wie europäischen – Handlungsansätze ausbauen: mit neuen Ansätzen für
7199 gute Regierungsführung, für den Auf- und Ausbau der afrikanischen Friedens- und
7200 Sicherheitsarchitektur, bei der Förderung von nachhaltigen und entwicklungsfördernden
7201 Privatinvestitionen, dem Aufbau der Infrastruktur, unserer Unterstützung im Bil-
7202 dungssektor und bei der Schaffung menschenwürdiger Arbeit sowie bei der Förde-
7203 rung im Bereich der Sicherheitssektoren.
7204

7205 Anstrengungen der Afrikanischen Union (AU) und regionaler Organisationen zur ver-
7206 stärkten Integration wollen wir, auch finanziell, unterstützen.
7207

7208 Gemeinsam mit unseren europäischen Partnern werden wir die Zusammenarbeit mit
7209 der Region der G5 Sahel im Rahmen eines umfassenden Politikansatzes die zivile
7210 und sicherheitspolitische Zusammenarbeit intensivieren. Wir unterstützen den Aufbau
7211 der neu gegründeten Eingreiftruppe der G5-Sahel-Staaten.
7212

7213 **Lateinamerika**

7214 Lateinamerika und Europa haben vieles gemeinsam und teilen strategische Interes-
7215 sen. Wir wollen insbesondere unsere Handelsbeziehungen intensivieren und dabei
7216 die laufenden Verhandlungen der EU mit Mexiko und dem MERCOSUR zu einem
7217 baldigen Abschluss bringen. Neben Handelsfragen sind für uns Klimapolitik, Umwelt-
7218 schutz, soziale Gerechtigkeit, eine faire Globalisierung sowie Sicherheit und Frieden
7219 zentrale Punkte unserer Kooperation.
7220

7221 **Asien**

7222 Die ungebrochene Dynamik Asiens bietet weiterhin große Chancen für Deutschland
7223 und Europa. Gleichzeitig zeichnen sich in der Region massive Veränderungen der
7224 internationalen Ordnung ab. Asien birgt durch eine Vielzahl ungelöster Konflikte gro-

7225 ßes Konfliktpotenzial. Wir setzen uns daher ein für ein starkes wirtschafts-, gesell-
7226 schafts- und sicherheitspolitisches Engagement Deutschlands und Europas in Asien.

7227
7228 Wir wollen unsere seit Jahrzehnten mit Japan bestehende enge und bewährte
7229 Freundschaft und Wertepartnerschaft pflegen und weiterentwickeln. Dies gilt auch für
7230 Südkorea.

7231
7232 Aufgrund Indiens geostrategischer Lage, seiner Größe und seiner dynamischen Ent-
7233 wicklung haben wir ein herausragendes Interesse an der Vertiefung unserer strategi-
7234 schen Partnerschaft.

7235
7236 Chinas Politik und künftige Entwicklung ist auch für uns von großer Bedeutung. Seine
7237 geostrategische Rolle wird weiter wachsen. Dazu werden wir unsere strategische
7238 Partnerschaft ausbauen. Chinas ökonomische Entwicklung ist besonders für die
7239 deutsche Wirtschaft eine große Chance. Zugleich verlangt die Gestaltung unserer
7240 Beziehungen große Aufmerksamkeit. Deutschland und Europa müssen bei der Öff-
7241 nung ihrer Märkte auf das Prinzip der Gegenseitigkeit setzen und definieren, wo un-
7242 sere gemeinsamen strategischen Interessen liegen und wie sie gesichert werden
7243 können. Exemplarisch für Chancen und Risiken steht die Seidenstraßen-Initiative
7244 Chinas. Wir wollen hierzu eine europäische Antwort entwickeln, um unsere Interes-
7245 sen zu wahren, und deutsche und europäische Finanzinstrumente besser ausstatten
7246 und bündeln.

7247
7248 Zugleich werden wir im Dialog mit China angesichts der vielfältigen chinesischen
7249 Macht- und Einflussprojektionen die Bedeutung einer regelbasierten internationalen
7250 Ordnung für Stabilität und eine funktionierende Weltwirtschaft betonen. Dabei wer-
7251 den wir ebenso auf Wahrung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit behar-
7252 ren.

7253
7254 Nordkoreas militärisches Nuklearprogramm ist aktuell eine der größten Gefahren für
7255 den Weltfrieden. Deshalb ist das Land zu Recht mit Sanktionen belegt. Wir sind da-
7256 von überzeugt, dass es nur eine diplomatische Lösung geben kann.

7257
7258 **Afghanistan**

7259 Wir sind überzeugt, dass Afghanistan weiter unterstützt werden muss, damit es zu-
7260 künftig mit funktionierenden Sicherheitsstrukturen selbst für Sicherheit im eigenen
7261 Land sorgen kann. Unser Ziel ist ein afghanisch geführter Friedens- und Versöh-
7262 nungsprozess und eine konstruktive Einbindung der regionalen Akteure, insbesonde-
7263 re Pakistans. Wir sind bereit, gemeinsam und in Abstimmung mit unseren Verbünde-
7264 ten unser ziviles und auch unser militärisches Engagement insbesondere im Norden
7265 des Landes fortsetzen.

7266
7267 **5. Außenwirtschaftspolitik sowie Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik**

7268 Deutschlands Wirtschaftskraft ist die Grundlage für unseren Wohlstand und zugleich
7269 Voraussetzung für unser außenpolitisches Gewicht. Die Stärke der deutschen Wirt-
7270 schaft beruht auf ihrer hohen Wettbewerbsfähigkeit und internationalen Verflechtung.

7271
7272 In den nächsten Jahren wird sich entscheiden, welche Standards und Regeln in
7273 Handel, Klima- und Energiepolitik die internationale Ordnung prägen werden. Inter-
7274 nationale Handels- und Wirtschaftspolitik hat in Zeiten von zunehmendem Protektio-
7275 nismus eine gestiegene außenpolitische Bedeutung. Deshalb wollen wir die zentra-

7276 len Institutionen eines regelbasierten, multilateralen Wirtschafts- und Handelssys-
7277 tems wie Welthandelsorganisation, OECD und Internationale Energieagentur, Inter-
7278 nationaler Währungsfonds und die Weltbank stärken und weitere Freihandelsab-
7279 kommen mit hohen, verbindlichen Standards und unter Einbeziehung der Zivilgesell-
7280 schaft schließen.

7281

7282 **Politische Stiftungen unterstützen**

7283 Die politischen Stiftungen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum internationalen
7284 Dialog und stärken damit auch das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland. Wir
7285 wollen die internationale Arbeit der politischen Stiftungen auch in Zukunft unterstüt-
7286 zen und rechtlich sichern.

7287

7288 **Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik ausbauen**

7289 Der härter werdende globale Wettbewerb um Köpfe, Ideen und Werte verdeutlicht die
7290 wichtige Aufgabe der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik (AKBP) für Deutsch-
7291 lands Ansehen und Einfluss in der Welt. Sie ist integraler Bestandteil unserer Außen-
7292 politik. Wir wollen in dieser Legislaturperiode die Mittel für die Auswärtige Kultur- und
7293 Bildungspolitik erhöhen.

7294

7295 Wir wollen die Chancen der AKBP noch besser nutzen, indem wir den internationalen
7296 Austausch, insbesondere im Bereich Wissenschaft, Kultur, Bildung, Sprache und
7297 Sport ausbauen. Das Netzwerk des Goethe-Instituts soll insbesondere in deutsch-
7298 französischer Zusammenarbeit ausgebaut, im digitalen Bereich modernisiert und
7299 durch eine Öffnung gegenüber neuen Kooperationsformen weiterentwickelt werden.
7300 Das Netzwerk deutscher Auslandsschulen und internationaler Schulpartnerschaften
7301 soll ausgebaut und gestärkt werden. Unsere Mittler, wie etwa den Deutschen Aka-
7302 demischen Austauschdienst (DAAD), die Alexander von Humboldt-Stiftung und das
7303 Institut für Auslandsbeziehungen, unterstützen wir in ihrem Wirken.

7304

7305 Europa ist auch ein kulturelles Projekt. Deshalb soll die europäische Dimension der
7306 AKBP auf allen Ebenen auch mit Blick auf die deutsche Ratspräsidentschaft 2020
7307 noch stärker berücksichtigt werden.

7308

7309 Gerade in Krisengebieten werden wir unseren Einsatz für Kulturgüterschutz und den
7310 Erhalt kulturellen Erbes insbesondere durch das Deutsche Archäologische Institut,
7311 sowie Programme zum Schutz von verfolgten Künstlern, Wissenschaftlern und Jour-
7312 nalist:innen verstärken.

7313

7314 Wir wollen die strategische Auslandskommunikation und insbesondere die Zusam-
7315 menarbeit mit der Deutschen Welle verstärken und auf die digitale Zukunft ausrich-
7316 ten, um ein realistisches Bild von Deutschland zu befördern. Dies ist auch notwendig,
7317 um im Wettbewerb der Narrative und Werte zu bestehen und in verschiedenen Regi-
7318 onen der Welt gegen hybride Informationsverfälschung vorgehen zu können.

7319

7320 Wir wollen die kulturelle Zusammenarbeit mit Afrika verstärken und einen stärkeren
7321 Kulturaustausch befördern, insbesondere durch die Aufarbeitung des Kolonialismus
7322 sowie den Aufbau von Museen und Kultureinrichtungen in Afrika.

7323

7324 Wir wollen Mittel bereitstellen u. a. für die Ausstellung des Flugzeugs „Landshut“ im
7325 Gedenken an die Entführung im Jahr 1977 und für die dringend notwendige Sanie-
7326 rung der Abtei Dormitio in Jerusalem.

7327 Wir wollen die notwendigen Reformen der UNESCO aktiv unterstützen. Dazu werden
7328 wir die Arbeit der Deutschen UNESCO-Kommission weiterentwickeln und sie adä-
7329 quat ausstatten.

7330

7331 **Deutsche Volksgruppen und Minderheiten**

7332 Die deutschen Volksgruppen und Minderheiten sind Teil unserer kulturellen und his-
7333 torischen Identität, bereichern die kulturelle Vielfalt in ihren Ländern und stellen ein
7334 wichtiges Band der Verbindung zwischen Deutschland und seinen Partnerländern
7335 dar. Wir wollen sie weiter fördern und unterstützen.

7336

7337 **6. Menschenrechte, Krisenprävention und humanitäre Hilfe**

7338 Die Menschenrechte sind universell und unteilbar.

7339

7340 Wir wenden uns entschlossen gegen die zunehmende und gezielte Einschränkung
7341 von Zivilgesellschaften („Shrinking Spaces“), die sich für Demokratie, Rechtsstaat-
7342 lichkeit und die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen.

7343

7344 Wir treten weiterhin konsequent ein für die Abschaffung der Todesstrafe und das
7345 Verbot von Folter, die Stärkung der Rechte von Frauen insbesondere in gewaltsa-
7346 men Konflikten, den Schutz und die Stärkung von Kinderrechten, für Arbeitnehmerin-
7347 nen und Arbeitnehmer sowie Gewerkschaftsrechte. Wir kämpfen gegen Menschen-
7348 handel, illegalen Organhandel sowie Ausgrenzung und Gewalt aufgrund sexueller
7349 Orientierung.

7350

7351 Die Menschenrechtsschutzmechanismen auf der Ebene der Vereinten Nationen, der
7352 Europäischen Union sowie des Europarates wollen wir konsequent stärken. Wir en-
7353 gagieren uns mit Nachdruck für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes und
7354 der Ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen sowie deren Unterstützung durch die
7355 internationale Staatengemeinschaft und beteiligen uns an der Weiterentwicklung des
7356 humanitären Völkerrechts. Wir bekennen uns zur Europäischen Menschenrechtskon-
7357 vention. Darüber hinaus werden wir die menschenrechtliche Kohärenz zwischen den
7358 einzelnen Politikfeldern verbessern und die Menschenrechtsarchitektur in Deutsch-
7359 land stärken.

7360

7361 Zum Schutz von verfolgten Parlamentarierinnen und Parlamentariern sowie Men-
7362 schenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern wollen wir das erfolgreiche parlamen-
7363 tarische Patenschaftsprogramm „Parlamentarier schützen Parlamentarier“ des Deut-
7364 schen Bundestags stärken.

7365

7366 Wir streben die Ratifikation des Zusatzprotokolls zum Sozialpakt der Vereinten Nati-
7367 onen sowie der ILO-Konvention 169 zum Schutz der indigenen Völker an.

7368

7369 Religionsfreiheit ist ein zentrales Menschenrecht, das weltweit zunehmend einge-
7370 schränkt oder komplett infrage gestellt wird. Das gilt für zahlreiche religiöse Minder-
7371 heiten weltweit. Unsere Solidarität gilt allen benachteiligten religiösen Minderheiten.
7372 Dazu zählt der beharrliche Einsatz für viele Millionen verfolgter Christinnen und
7373 Christen.

7374

7375 Wir werden das Amt der/des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religi-
7376 onsfreiheit schaffen. Wir werden den Bericht der Bundesregierung zur weltweiten

7377 Lage der Religionsfreiheit im zweijährigen Rhythmus und systematischen Länderan-
7378 satz fortschreiben.

7379

7380 Wir setzen uns für eine konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirt-
7381 schaft und Menschenrechte (NAP) ein, einschließlich des öffentlichen Beschaffungs-
7382 wesens. Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem
7383 Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht aus-
7384 reicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung ein-
7385 setzen.

7386

7387 **Krisenprävention und humanitäre Hilfe**

7388 Wir werden die im Jahr 2017 beschlossenen Leitlinien für Krisenprävention, Konflikt-
7389 bearbeitung und Friedensförderung als Referenzrahmen für Deutschlands Engage-
7390 ment zur Krisenverhütung und Friedensförderung konsequent umsetzen.

7391

7392 Wir setzen den zweiten Nationalen Aktionsplan zur VN-Resolution 1325 für eine
7393 gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in der Krisenprävention, Konfliktbewältigung
7394 und Friedenskonsolidierung um.

7395

7396 Wir werden den Zivilen Friedensdienst und das Zentrum für Internationale Friedens-
7397 einsätze (ZIF) als Kompetenzzentrum für Friedenseinsätze stärken. Mittelfristig stre-
7398 ben wir an, das ZIF auch für Aufbau und Unterhaltung einer kurzfristig verfügbaren
7399 zivilen Einsatzreserve zu befähigen.

7400

7401 Wir werden uns entsprechend der wachsenden Bedeutung humanitärer Hilfe enga-
7402 gieren und diese weiter ausbauen sowie die Wahrung der internationalen humanitä-
7403 ren Prinzipien und das VN-System stärken. Dieses ist sowohl im Sinne der konkreten
7404 Hilfe zum Überleben von Menschen als auch der Konfliktminimierung. Wir werden die
7405 humanitäre Hilfe stärker und effizienter mit den Aufgaben der Krisenprävention, der
7406 Stabilisierung, der Katastrophenrisikovorsorge sowie der Friedensförderung abstim-
7407 men und in Umsetzung der Beschlüsse des Humanitären Weltgipfels 2016 stärker
7408 mit der strukturbildenden Entwicklungszusammenarbeit vernetzen.

7409

7410 **7. Moderne Bundeswehr**

7411 Die Bundeswehr ist Garant unserer Sicherheit. Gemeinsam mit unseren Partnern
7412 leistet sie entscheidende Beiträge zum Schutz und zur Verteidigung unseres Landes
7413 und unserer Verbündeten. Innerhalb des umfassenden und vernetzten Ansatzes en-
7414 gagiert sie sich weltweit für Frieden und Sicherheit.

7415

7416 Wir betonen den Charakter der Bundeswehr als Parlamentsarmee. Sie unterliegt der
7417 Kontrolle des Deutschen Bundestages, der damit eine besondere Verantwortung für
7418 unsere Soldatinnen und Soldaten trägt. Damit die Bundeswehr die ihr erteilten Auf-
7419 träge in allen Dimensionen sachgerecht erfüllen kann, werden wir den Soldatinnen
7420 und Soldaten die bestmögliche Ausrüstung, Ausbildung und Betreuung zur Verfü-
7421 gung stellen – dies gilt insbesondere auch für den Bereich der persönlichen Ausstat-
7422 tung.

7423

7424 Hierzu werden wir die in der Bundeswehr eingeleiteten Trendwenden Personal, Ma-
7425 terial und Finanzen konsequent fortführen. Dabei erfordert die sicherheitspolitische
7426 Lage eine stärkere Akzentuierung der Landes- und Bündnisverteidigung. Die Grund-
7427 aufstellung der Bundeswehr muss dem Rechnung tragen.

7428 **Aktuelle Auslandseinsätze der Bundeswehr anpassen**

7429 Auslandseinsätze der Bundeswehr erfolgen stets im Rahmen eines politischen Kon-
7430 zepts, das fortlaufender Evaluierung unterliegt.

7431
7432 Die Bundeswehrmission im Nordirak war erfolgreich, der IS ist dort weitgehend militä-
7433 risch zurückgedrängt. Deshalb können wir das Ausbildungsmandat im Nordirak aus-
7434 laufen lassen und beenden. Die Obergrenze des Anti-IS-Mandats zur Unterstützung
7435 und Entlastung unserer Verbündeten, insbesondere Frankreichs, kann deutlich ab-
7436 gesenkt werden. In einem weiteren Schritt wollen wir dieses Mandat zur umfassen-
7437 den Stabilisierung und zur nachhaltigen Bekämpfung des IS-Terrors insbesondere
7438 durch capacity building weiterentwickeln.

7439
7440 Unsere Beteiligung am RSM-Mandat (Resolute Support Mission) in Afghanistan wol-
7441 len wir bei unverändertem Auftrag fortsetzen. Im Rahmen des multilateral vereinbar-
7442 ten Schutzkonzepts für Nordafghanistan werden wir die Zahl der eingesetzten Solda-
7443 tinnen und Soldaten zum Schutz der Ausbilder erhöhen.

7444
7445 Die UN-mandatierte Mission MINUSMA in Mali wird fortgesetzt. Zur Übernahme der
7446 Feldlagerverantwortung von den Niederländern werden wir die Obergrenze im gerin-
7447 gen Umfang heraufsetzen.

7448
7449 **Für die Menschen in der Bundeswehr – ein attraktiver Arbeitgeber**

7450 Das zentrale Leitbild der Inneren Führung und der Soldatin und des Soldaten als
7451 „Staatsbürger in Uniform“ ist und bleibt Maßstab. Diese Fundamente wollen wir mit
7452 dem Prozess „Innere Führung heute“ stärken. Die politische Bildung ist dabei von
7453 entscheidender Bedeutung. Ein zukunftsweisender Traditionserlass wird vornehmlich
7454 die eigene Geschichte der Bundeswehr in den Mittelpunkt stellen.

7455
7456 Kern der Einsatzbereitschaft und aller Fähigkeiten der Bundeswehr ist ausreichen-
7457 des, qualifiziertes und hochmotiviertes militärisches und ziviles Personal. Deswegen
7458 muss die Bundeswehr auch in den kommenden Jahren ein moderner, wettbewerbs-
7459 fähiger, demografiefester und attraktiver Arbeitgeber bleiben, der jederzeit über ent-
7460 sprechende Kräfte verfügt. Gute Arbeitsbedingungen sind Grundvoraussetzung für
7461 arbeitszufriedene und leistungsstarke Soldatinnen und Soldaten sowie zivile Mitarbei-
7462 terinnen und Mitarbeiter.

7463
7464 Wir werden dazu die Gedanken der Agenda Attraktivität und die Personalstrategie
7465 der Bundeswehr weiterentwickeln und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern.

7466
7467 Wo dies gesetzgeberisches Handeln erfordert, werden wir noch in diesem Jahr einen
7468 Gesetzentwurf zur nachhaltigen Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft der
7469 Bundeswehr mit dem Ziel vorlegen, die Gehalts- und Besoldungsstrukturen wettbe-
7470 werbsgerecht zu gestalten, das Dienstrecht zu flexibilisieren, die mit den hohen Mobi-
7471 litätsanforderungen verbundenen hohen Belastungen besser auszugleichen und eine
7472 bessere soziale Absicherung von Bundeswehrangehörigen, insbesondere auch beim
7473 Zugang zur Gesetzlichen Krankenversicherung nach Ende der Dienstzeit von Solda-
7474 tinnen und Soldaten auf Zeit zu erreichen und dadurch Versorgungslücken zu schlie-
7475 ßen und die Berufsförderung zu stärken.

7476
7477 Unterkünfte müssen bedarfsgerecht auch für nicht unterkunftspflichtige Soldatinnen
7478 und Soldaten bereitgestellt werden.

7479 Wir werden die Ausbildungsstrukturen der Bundeswehr sowie ihre Führungs- und
7480 Ausbildungskultur in einer „Trendwende Ausbildung“ evaluieren, überprüfen und wei-
7481 terentwickeln. Dort, wo es sinnvoll ist, wollen wir die Strukturen der bisher in weiten
7482 Teilen zentralen Ausbildung wieder in die Truppe zurückführen. Dabei wird der Ver-
7483 teidigungsausschuss eingebunden.

7484
7485 Die Verantwortung des Dienstherrn, dem die Soldatinnen und Soldaten durch einen
7486 Dienst ein Leben lang verbunden sind, endet nicht mit ihrem Ausscheiden aus der
7487 Bundeswehr. Dies gilt gleichermaßen für die engsten Angehörigen der Soldatinnen
7488 und Soldaten, die im Einsatz für unser Land zu Schaden gekommen sind. Dazu ge-
7489 hört auch, dass Anträge auf Wehrdienstbeschädigung im Rahmen der gesetzlichen
7490 Regelungen schnell und unbürokratisch bearbeitet werden.

7491
7492 Für den geleisteten Dienst aller Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr für Frie-
7493 den und Freiheit gebührt diesen eine besondere gesellschaftliche Anerkennung. Die-
7494 ser Dank gilt auch den zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr.

7495
7496 Infrastruktur muss insgesamt schnell zur richtigen Zeit am richtigen Ort zur sachge-
7497 rechten Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen. Dabei arbeitet die Bundeswehr mit
7498 den Länderbehörden eng zusammen. Dazu sind Prozesse zu evaluieren, zu optimie-
7499 ren, Zuständigkeiten zu entflechten und die Handlungskompetenz der Bundeswehr
7500 zu stärken.

7501
7502 Vor einer endgültigen Abgabe von Liegenschaften der Bundeswehr werden wir vor
7503 dem Hintergrund der Trendwenden jeweils noch einmal den zukünftigen Bedarf prü-
7504 fen. Unseren Bedarf werden wir auch in Hinblick auf Liegenschaften prüfen, deren
7505 Abgabe bereits vollzogen ist.

7506
7507 Die Bundesregierung wird dem Verteidigungsausschuss zeitnah einen umfassenden
7508 Bericht zum Militärischen Nachrichtenwesen vorlegen.

7509
7510 **Für eine modern ausgerüstete Bundeswehr**
7511 Die Bundeswehr beschafft, was sie braucht, und nicht, was ihr angeboten wird.

7512
7513 Ein transparentes, effektives und in seinen Prozessen optimiertes Rüstungswesen ist
7514 die Grundlage für die bestmögliche Ausrüstung unserer Soldatinnen und Soldaten.
7515 Wir werden darum die in der vergangenen Legislaturperiode begonnene Erneuerung,
7516 Modernisierung und Erweiterung der Bundeswehr fortführen und dabei für eine Be-
7517 beschleunigung der Prozesse, insbesondere des Beschaffungswesens, sorgen.

7518
7519 Dazu bedarf es einer Anpassung der zum Teil seit Jahrzehnten unveränderten Rah-
7520 menbedingungen des Rüstungswesens in Deutschland.

7521
7522 Wir werden bis Ende 2019 untersuchen, in welcher Weise die Beschaffungsorganisa-
7523 tion der Bundeswehr an ihren Standorten in ihrer Organisationsform angepasst wer-
7524 den sollte.

7525
7526 Wir werden neben der Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung der Bundeswehr
7527 die notwendigen Voraussetzungen schaffen zur Gewährleistung überjähriger Pla-
7528 nungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen.

7529

7530 Durch die differenzierte Darstellung von Rüstungsprojekten im Haushaltsplan und die
7531 halbjährlichen Rüstungsberichte ist die Transparenz für das Parlament deutlich ge-
7532 stiegen.

7533
7534 Um den Bedarf für Einsätze bzw. einsatzgleiche Verpflichtungen schneller decken zu
7535 können, werden wir Auslegungshilfen für den Verzicht auf den EU-weiten Teilnah-
7536 mewettbewerb (§ 12 Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit) zur Verfügung
7537 stellen. Zum Erhalt nationaler Souveränität bei Schlüsseltechnologien werden wir
7538 bestehende vergaberechtliche Spielräume konsequenter nutzen, Auslegungshilfen
7539 zur Verfügung stellen und prüfen, inwieweit der Ausnahmetatbestand des Art. 346
7540 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Beschaffungs-
7541 praxis stärker herangezogen werden kann. Wir werden darüber hinaus notwendige
7542 gesetzliche Anpassungen vornehmen.

7543
7544 Zur Sicherstellung technologischer Innovationsführerschaft werden wir unter Feder-
7545 führung des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des
7546 Innern eine „Agentur für Disruptive Innovationen in der Cybersicherheit und Schlüs-
7547 seltechnologien“ (ADIC) sowie einen IT-Sicherheitsfonds zum Schutz sicherheitsrele-
7548 vanter Schlüsseltechnologien einrichten.

7549
7550 Chancen und Risiken der Digitalisierung sind auch für die Bundeswehr das entschei-
7551 dende Zukunftsthema. Die Digitalisierung der Bundeswehr ist dabei konsequent zu
7552 verfolgen und mit den erforderlichen Ressourcen zu hinterlegen. Kennzeichen der
7553 Digitalisierung ist hohes Innovationstempo – diesem gilt es auch in der Bundeswehr
7554 gerecht zu werden. Die im Weißbuch 2016 festgelegten Entwicklungslinien der Bun-
7555 deswehr im Bereich Cybersicherheit werden dabei konsequent weiter verfolgt.

7556
7557 Wir werden im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die Entwicklung der
7558 Euro-Drohne weiterführen. Als Übergangslösung wird die Drohne HERON TP ge-
7559 least. Über die Beschaffung von Bewaffnung wird der Deutsche Bundestag nach
7560 ausführlicher völkerrechtlicher, verfassungsrechtlicher und ethischer Würdigung ge-
7561 sondert entscheiden. Hierzu wird die Bundesregierung eine gesonderte Vorlage er-
7562 stellen und dem Deutschen Bundestag zuleiten.

7563
7564 Vor einer zukünftigen Beschaffung von bewaffnungsfertigen Drohnen sind die kon-
7565 zeptionellen Grundlagen für deren Einsatz zu schaffen.

7566
7567 Völkerrechtswidrige Tötungen lehnen wir kategorisch ab, auch durch Drohnen.

7568 **8. Entwicklungspolitik für eine gerechte Globalisierung**

7570 Globalisierung muss gerecht gestaltet werden. Die Schere zwischen arm und reich
7571 weltweit darf nicht weiter auseinandergehen.

7572
7573 Unser Auftrag ist die ambitionierte Umsetzung der entwicklungspolitischen Gipfelzu-
7574 sagen (G7 und G20), der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 Nachhaltig-
7575 keitszielen und des Pariser Klimaabkommens unter Beteiligung der Zivilgesell-
7576 schaft.

7577
7578 Die Umsetzung der Agenda 2030 und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
7579 sind Maßstab des Regierungshandelns. Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie wol-
7580 len wir kontinuierlich und ambitioniert weiterentwickeln.

7581 Um die vor uns liegenden globalen Herausforderungen bewältigen zu können, brau-
7582 chen wir einen Dreiklang aus öffentlichen Mitteln, nachhaltigen und entwicklungsför-
7583 dernden Privatinvestitionen und einer neuen fairen Handelspolitik. Eine gute Regie-
7584 rungsführung bei unseren Partnern ist Grundvoraussetzung für das Gelingen.

7585
7586 Wir setzen uns für eine stärkere Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungs-
7587 länder in der internationalen Finanz- und Steuerpolitik ein, für nachhaltige Finanzie-
7588 rungsmechanismen und den Aufbau von effektiven und gerechten Steuersystemen.

7589 **Fairer Handel**

7591 Fairer und nachhaltiger Handel braucht gemeinsame Regeln und klare Leitplanken.
7592 Der beste Rahmen dafür sind die Vereinten Nationen mit ihren Organisationen für
7593 Handel (UNCTAD) und Entwicklung (UNIDO) sowie die Welthandelsorganisation
7594 (WTO) und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Gemeinsam mit unseren
7595 Partnern werden wir neue Initiativen für einen entwicklungspolitisch wirksamen Ab-
7596 schluss der WTO-Welthandelsrunde und einen neuen Vorstoß für faire Handelsbe-
7597 ziehungen einbringen.

7598
7599 Wir wollen Vorreiter für eine faire Handelspolitik mit Afrika sein. Wir werden die Wirt-
7600 schaftspartnerschaftsabkommen der EU mit den afrikanischen Staaten (EPAs) da-
7601 raufhin überprüfen, ob sie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dienen. Dar-
7602 über hinaus setzen wir uns dafür ein, dass in allen EU-Handels-, -Investitions- und
7603 -Wirtschaftspartnerschaftsabkommen verbindliche soziale (u. a. ILO-
7604 Kernarbeitsnormen), menschenrechtliche und ökologische Standards und konkrete
7605 Beschwerde-, Überprüfungs- und Reaktionsmechanismen vereinbart werden. Dies
7606 gilt auch für das Allgemeine Präferenzsystem (APS und APS+) der EU. Die Afrikanische
7607 Union unterstützen wir beim Aufbau einer einheitlichen panafrikanischen Frei-
7608 handelszone.

7609
7610 Die EU-Verordnung zum Handel mit Konfliktmineralien werden wir zügig in nationales
7611 Recht mit starken Durchsetzungsbestimmungen umsetzen und uns auf europäischer
7612 Ebene für die Abschaffung der Freigrenzen und Ausweitung auf die gesamte Liefer-
7613 kette einsetzen.

7614 7615 **Marshallplan mit Afrika umsetzen**

7616 Wir werden im Rahmen des Marshallplans mit Afrika die Zusammenarbeit mit Re-
7617 formpartner- und G20-Compactländern verstärken und konditionieren. Zur Umset-
7618 zung wird ein Ressortkreis unter Federführung des Bundesministeriums für wirt-
7619 schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gebildet. Schwerpunkte werden ein
7620 Mittelstandsförder- und Start-up-Programm, um mehr Chancen und menschenwürdige
7621 Arbeitsplätze zu schaffen und zu einer Stärkung afrikanischer Angebote beizutrag-
7622 en, ein Programm für Ausbildungspartnerschaften und zur Errichtung und Förde-
7623 rung von dezentralen Erneuerbaren Energien sein.

7624
7625 Wir unterstützen die Transformationsprozesse der südlichen Mittelmeeranrainer und
7626 wollen die Maghreb-Staaten schrittweise weiter in den europäischen Wirtschaftsraum
7627 integrieren.

7628
7629 In den Verhandlungen für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der Europäi-
7630 schen Union streben wir eine Erhöhung der Mittel für unsere Zusammenarbeit mit

7631 Afrika an. Wir werden die Post-Cotonou-Verhandlungen aktiv und unter Einbindung
7632 der Zivilgesellschaft gestalten.

7633

7634 **Gleichberechtigung und Bildung als Schlüssel für eine zukunftsfähige Entwick-** 7635 **lung**

7636 Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung der Rechte
7637 von Mädchen und Frauen bleiben Grundlage unserer Entwicklungszusammenarbeit.

7638 Wir wollen für alle gute Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten entlang der gesam-
7639 ten Bildungskette fördern. Wir bauen deshalb diesen Bereich in allen Partnerländern

7640 aus und wollen bis zum Ende der Legislaturperiode unsere entsprechenden Haus-
7641 haltsmittel wesentlich steigern. Wir wollen darüber hinaus als neue Initiative Investi-

7642 tionsprojekte der regionalen Entwicklungsbanken mit beruflicher Ausbildung verbind-
7643 den. Ferner erhöhen wir die Mittel für die entwicklungspolitische Bildung im Inland.

7644 Wir wollen die Chancen der Digitalisierung auch für Entwicklungssprünge nutzen.
7645 Schwerpunkte werden die Unterstützung beim Aufbau von Digitalzentren, die Förde-

7646 rung von E-Learning und E-Health-Maßnahmen sein.
7647

7648 **Den Ausbau von sozialen Sicherungs- und Gesundheitssystemen fördern**

7649 Wir werden uns für die erfolgreiche Umsetzung des Auf- und Ausbaus universeller
7650 sozialer Basisschutzsysteme unter Einbeziehung von Gewerkschaften und Nichtreg-

7651 gierungsorganisationen einsetzen. Hierzu gehören insbesondere auch Gesundheits-
7652 systeme.

7653

7654 Wir wollen in die öffentliche Forschung investieren, um insbesondere vernachlässigte
7655 und armutsbedingte Krankheiten zu bekämpfen. Internationale Partnerschaften wie

7656 den Globalen Fonds gegen Aids/HIV, Tuberkulose und Malaria (GFATM) und die
7657 globale Impfallianz (GAVI) wollen wir mit ausreichenden Mitteln ausstatten und unse-

7658 re gegebenen Zusagen erfüllen.
7659

7660 **Für eine Welt ohne Hunger und Armut**

7661 Die Überwindung von Hunger und Armut in der Welt ist ein wesentliches Ziel unserer
7662 Entwicklungspolitik. Wir wollen die ländlichen Räume auch im Rahmen der Sonder-

7663 initiative „Eine Welt ohne Hunger“ stärken und stellen die Förderung von Kleinbäue-
7664 rinnen und -bauern, lokale nachhaltige Lösungen und genossenschaftliche Ansätze

7665 in den Vordergrund. Die Förderung soll vorrangig der Lebensmittelproduktion für die
7666 lokalen und regionalen Märkte dienen.

7667

7668 Jeglichen Formen unverantwortlicher Spekulation mit Nahrungsmitteln werden wir
7669 entgegentreten. Wir bekräftigen unsere Zusage (G7-Gipfel 2015 in Elmau), 500 Milli-

7670 onen Menschen aus Hunger und Mangelernährung zu führen. Wir setzen uns für ei-
7671 nen gerechten Zugang zu Land, Wasser und Fischgründen für die lokale Bevölke-

7672 rung ein und werden „Landgrabbing“ nicht akzeptieren.
7673

7674 **Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel stärken**

7675 Entwicklungs- und Schwellenländer wollen wir bei ihren Anstrengungen im Klima-
7676 schutz und bei der Anpassung an den Klimawandel sowie beim Schutz der biologi-

7677 schen Vielfalt unterstützen. Wir setzen konsequent auf die Förderung Erneuerbarer
7678 Energien, auf eine dezentrale Versorgung, insbesondere in ländlichen Gebieten, so-

7679 wie auf den Zugang zu sauberer, bezahlbarer und sicherer Energie. Wir werden dazu
7680 weitere Partnerschaften mit Entwicklungs- und Schwellenländern eingehen.

7681

7682 Wir wollen Investitionsanreize für Klimaschutzprojekte in Schwellen- und Entwick-
7683 lungsländern setzen, die Strukturen für eine Green-Economy und den Ausbau Er-
7684 neuerbarer Energien verbessern. Wir wollen durch multi- und bilaterale Entwick-
7685 lungszusammenarbeit den Aus- und Aufbau von Kreislaufwirtschaftssystemen unter-
7686 stützen.

7687

Fluchtursachen bekämpfen – Zukunftsperspektiven schaffen

7688 Existenzielle Notlagen führen zu Flucht und Migration. Wir wollen akute und struktu-
7689 relle Fluchtursachen mindern, einen entscheidenden Beitrag zum Wiederaufbau leis-
7690 ten, zur Rückkehr von Flüchtlingen beitragen und Aufnahmeländer bei der Bewälti-
7691 gung ihrer Herausforderungen weiter unterstützen. Darum bauen wir insbesondere
7692 unser „Cash for Work“-Programm und weitere Programme weiter aus.

7693

Entwicklungsfinanzierung und nachhaltige Investitionen ausbauen

7694
7695 Wir werden auch unsere Ausgaben in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit,
7696 Humanitäre Hilfe und zivile Krisenprävention deutlich erhöhen. Die Erreichung der
7697 ODA-Quote von 0,7 Prozent ist unser Ziel.

7698

7699
7700 Wir werden die Zusage, 0,15-0,2 Prozent des Brutto-Nationaleinkommens für die
7701 ärmsten Länder (LDCs) bereit zu stellen, so schnell wie möglich erreichen.

7702

7703 Wir werden Möglichkeiten prüfen, um Fondsgründungen mit Sitz in Deutschland mit
7704 privatem Kapital für entwicklungspolitische Zwecke zu realisieren.

7705

7706 Wir wollen die Instrumente der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft
7707 anpassen.

7708

7709 Der Einsatz staatlicher Mittel zur Mobilisierung und Absicherung privaten Kapitals
7710 kann nur dann gewährt werden, wenn die Vorhaben überprüfbar im Einklang mit den
7711 international anerkannten Sozial-, Arbeits- und Umweltstandards stehen. Für die
7712 Förderung von nachhaltigen privaten Investitionen des Mittelstandes prüfen wir mit
7713 enger parlamentarischer Begleitung die Erarbeitung eines Entwicklungsinvestitions-
7714 gesetzes. Dabei wollen wir die besonderen Herausforderungen in fragilen und am
7715 wenigsten entwickelten Ländern berücksichtigen.

7716

Unsere Kooperationspartner stärken

7717 Wir wollen das zivilgesellschaftliche Engagement fördern und dabei insbesondere
7718 Nichtregierungsorganisationen, Kirchen, Gewerkschaften, politische und private Stif-
7719 tungen und Partnerschaften mit der Wirtschaft sowie mit Kommunen stärken. Aus-
7720 tauschprogramme wie den „Weltexpertenservice“ und das Programm „weltwärts“ wol-
7721 len wir weiter ausbauen.

7722

Verbesserung der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit

7723
7724 Wir wollen die Wirksamkeit erhöhen, indem wir Umsetzungsvorschriften überprüfen,
7725 zeitgemäß anpassen und uns besser über ODA-relevante Vorhaben abstimmen.

7726

7727 **XIII. Zusammenhalt und Erneuerung – Demokratie beleben**

7728

7729 **1. Bürgerbeteiligung**

7730 Wir werden eine Expertenkommission einsetzen, die Vorschläge erarbeiten soll, ob
7731 und in welcher Form unsere bewährte parlamentarisch-repräsentative Demokratie
7732 durch weitere Elemente der Bürgerbeteiligung und direkter Demokratie ergänzt wer-
7733 den kann. Zudem sollen Vorschläge zur Stärkung demokratischer Prozesse erarbei-
7734 tet werden.

7735

7736 **2. Kunst, Kultur und Medien**

7737

7738 **Kulturelle Vielfalt und gesellschaftlicher Zusammenhalt**

7739 Kunst und Kultur sind Ausdruck des menschlichen Daseins. In ihrer Freiheit und Viel-
7740 falt bereichern sie unser Leben, prägen unsere kulturelle Identität, leisten einen Bei-
7741 trag zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und zur Integration und schaffen Freiräu-
7742 me für kritischen Diskurs. Kultur ist ein Spiegel unseres Selbstverständnisses, das
7743 auf der christlich-jüdischen Prägung, der Aufklärung und dem Humanismus sowie
7744 den Grundwerten der Menschenwürde, der Freiheit, der Gerechtigkeit und Solidarität
7745 beruht. Eigensinn und Eigenwert künstlerischer und kultureller Produktion bereichern
7746 unser Zusammenleben, ermöglichen kritische Debatten und fördern die persönliche
7747 Entwicklung jeder und jedes Einzelnen.

7748

7749 Kunst und Kultur sind frei. Sie sind Grundlage unserer offenen, demokratischen Ge-
7750 sellschaft und damit wichtiger Teil unseres Landes, das sich seit seiner Gründung im
7751 Herzen Europas nicht nur als Wirtschaftsmacht und Sozialstaat, sondern gerade
7752 auch als starker Kulturstaat versteht. Die kulturelle und religiöse Vielfalt Deutsch-
7753 lands bereichert uns, ist aber nicht frei von Spannungen. Gemeinsame Werte, Res-
7754 pekt vor dem Anderen und die Bereitschaft, Widersprüche auszuhalten, sind Voraus-
7755 setzungen für ein friedliches gesellschaftliches Miteinander. Gerade in Zeiten des
7756 Wandels sind eine starke und vielfältige Kunst- und Kulturszene sowie eine moderne
7757 und ermöglichende Kulturpolitik unverzichtbar. Sie besitzen die Kraft, Verständnis
7758 und Verständigung zu fördern, durch die wir souveräner im Umgang mit Konflikten
7759 und Bewährungsproben sind.

7760

7761 Im Sinne des kooperativen Kulturföderalismus stimmen wir die Kulturförderung des
7762 Bundes verstärkt mit den Ländern ab. Die Kulturhoheit liegt bei den Ländern.

7763

7764 Mit einer fortschrittlichen Kulturpolitik nach innen und außen fördern wir Dialog, Aus-
7765 tausch, Verständigung und Kooperation und stärken den Zusammenhalt in einer of-
7766 fenen und demokratischen Gesellschaft. Mit einer „Agenda für Kultur und Zukunft“
7767 wollen wir die Kulturförderung des Bundes angesichts gesellschaftlicher Herausfor-
7768 derungen wie Integration, Inklusion, Demografie, Digitalisierung, Gleichstellung, Po-
7769 pulismus, Zukunft von Arbeit und Kommunikation gemeinsam mit den Ländern,
7770 Kommunen und der Zivilgesellschaft weiterentwickeln. Auf diese Weise bekennt sich
7771 der Bund zu seiner kultur- und medienpolitischen Verantwortung für ganz Deutsch-
7772 land und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Bundesländern. Wir
7773 wollen die Kultur in ihrer föderalen Vielfalt fördern.

7774

7775 Zur Verbesserung der Abstimmung zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spit-
7776 zenverbänden wollen wir das kulturpolitische Spitzengespräch weiterentwickeln und
7777 strukturieren. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, dieses einmal jährlich auch auf

7778 Einladung der für Kultur zuständigen Fachministerinnen und Fachminister der Länder
7779 durchzuführen.

7780

7781 Wir werden in der Legislaturperiode einen Bericht zur sozialen und wirtschaftlichen
7782 Situation der Künstlerinnen, Künstler und Kreativen zur Gleichstellung und Diversität
7783 im Kultur- und Medienbereich in Deutschland vorlegen. Im Rahmen dieses Berichts
7784 werden wir weitere Instrumente der Kulturförderung des Bundes prüfen, die auch
7785 Bildende Künstlerinnen und Künstler in ihrer besonderen Produktionssituation unter-
7786 stützen. Flankierend soll im Deutschen Bundestag eine Orientierungsdebatte zur La-
7787 ge von Kunst und Kultur in unserem Land stattfinden. Darüber hinaus setzen wir uns
7788 für eine Berücksichtigung der Kultur in Debatten zur nachhaltigen Entwicklung auf
7789 nationaler und internationaler Ebene ein.

7790

7791 Wir wollen Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit in Kunst, Kultur und Medien
7792 weiter ausbauen: Mehr Frauen müssen Führungsverantwortung in Kultur- und Medi-
7793 einrichtungen übernehmen und künstlerische Leistungen geschlechterunabhängig
7794 honoriert werden. Die Besetzung von z. B. Jurys und Gremien hat ausgewogener zu
7795 erfolgen, damit das künstlerische Schaffen von Frauen wie Männern angemessen
7796 einbezogen werden kann. Wir beziehen bei Stipendienvergaben und Förderent-
7797 scheidungen auch das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit ein. Wir wollen den mit
7798 dem „Runden Tisch Frauen in Kultur und Medien“ begonnenen Prozess zur Herstel-
7799 lung von Geschlechtergerechtigkeit sowie der Verbesserung gleicher Chancen für
7800 Frauen und Männer fortführen. Wir unterstützen Maßnahmen für ein diskriminie-
7801 rungs- und gewaltfreies Arbeitsumfeld für Künstlerinnen und Künstler.

7802

7803 Die Koalitionsparteien würdigen das Wirken der Kirchen und Religionsgemeinschaf-
7804 ten. Sie sind wichtiger Teil unserer Zivilgesellschaft und Partner des Staates. Auf Ba-
7805 sis der christlichen Prägung unseres Landes setzen wir uns für ein gleichberechtigtes
7806 gesellschaftliches Miteinander in Vielfalt ein. Wir suchen das Gespräch mit den Kir-
7807 chen und Religionsgemeinschaften und ermutigen sie zum interreligiösen Dialog,
7808 denn das Wissen über Religionen, Kulturen und gemeinsame Werte ist Vorausset-
7809 zung für ein friedliches Miteinander und gegenseitigen Respekt. Wir werden Antise-
7810 mitismus entschieden bekämpfen und ebenso anti-islamischen Stimmungen entge-
7811 gentreten.

7812

7813 **Kulturelle Infrastruktur und Kulturförderung**

7814 Indem wir Kultur und (kulturelle) Bildung für alle zugänglich machen, im urbanen und
7815 ländlichen Gebiet, unabhängig von Einkommen und Herkunft, ermöglichen wir echte
7816 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Deshalb wollen wir einen besseren Zu-
7817 gang zu kulturellen Einrichtungen und Inhalten im analogen wie im digitalen Raum
7818 und gemeinsam mit Ländern und Kommunen dafür sorgen, dass die kulturelle Infra-
7819 struktur und das kulturelle Erbe erhalten, gestärkt und modernisiert werden. Die auf
7820 ganz Deutschland gerichteten Programme zur Förderung von Investitionen, zur zeit-
7821 genössischen Kunst- und Kulturproduktion, zur kulturellen Infrastruktur und insbe-
7822 sondere zur freien Kultur sollen mit dem Ziel einer größeren Verteilungsgerechtigkeit
7823 gestärkt sowie für Kultur- und Bildungseinrichtungen auf dem Weg ins digitale
7824 21. Jahrhundert geöffnet werden.

7825

7826 Um die kulturelle Infrastruktur in ganz Deutschland zu erhalten und weiter zu entwi-
7827 ckeln, sowie bestehende Förderprogramme und bundesgeförderte Einrichtungen für

7828 eine stärkere Wirkung in der Fläche zu ertüchtigen, wollen wir gemeinsam mit den
7829 Ländern folgende Maßnahmen umsetzen:

7830

7831 In einem gesamtdeutschen Katalog werden die durch den Bund geförderten, überre-
7832 gional und gesamtstaatlich bedeutsamen Kultureinrichtungen und -veranstaltungen
7833 aufgenommen und damit ihr nationaler und internationaler Rang herausgestellt. Der
7834 Bund bekennt sich dazu, kulturelle Projekte von nationaler Bedeutung in allen Teilen
7835 Deutschlands maßgeblich zu unterstützen.

7836

7837 Wir wollen das Programm „Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ost-
7838 deutschland – Invest Ost“ als gesamtdeutsches Programm erweitern. Um eine Stär-
7839 kung der kulturellen Orte in Städten, Gemeinden und im ländlichen Gebiet, im analo-
7840 gen wie im digitalen Raum zu erreichen, wollen wir die Förderung auch für kommer-
7841 zielle kulturelle Veranstaltungsorte prüfen.

7842

7843 Es wird eine umfassende Digitalisierungsstrategie des Bundes entwickelt, die auch
7844 eine mit substanziellen finanziellen Mitteln unterlegte Strategie für die Zukunft von
7845 Kultureinrichtungen und ihre digitale Transformation umfasst, unterstützt und fördert.
7846 Die Deutsche Digitale Bibliothek ist ein national bedeutsames Projekt, das in enger
7847 Vernetzung mit entsprechenden Angeboten der Länder und der EUROPEANA das
7848 kulturelle Erbe in Deutschland erschließt. Das Förderkonzept zur Digitalisierung des
7849 nationalen Filmerbes setzen wir gemeinsam mit den Ländern und der Filmwirtschaft
7850 zügig um.

7851

7852 Mit einem Programm „Kultur in den Regionen“ fördern wir zeitgenössische Kunst und
7853 Kultur. Insbesondere der freien Kultur ermöglichen wir damit deutschlandweit und
7854 auch grenzüberschreitend innovative kulturelle und künstlerische Einzelprojekte und
7855 Veranstaltungen.

7856

7857 Für eine zeitgemäße und auf die Bedarfe der Kulturszene ausgerichtete Zuwen-
7858 dungspraxis wollen wir eine Vereinfachung und Entbürokratisierung erwirken. Zudem
7859 werden wir bewährte Förderinstrumente, wie die Bundeskulturförderfonds, entspre-
7860 chend ausbauen und die Förderung der internationalen Produktionshäuser nach
7861 Evaluierung substanziell stärken.

7862

7863 Das Programm LandKULTUR wollen wir weiterführen und mit anderen kulturpoliti-
7864 schen Zielen, wie z. B. der kulturellen Vermittlung und Integration, noch stärker ver-
7865 knüpfen.

7866

7867 Mit der Förderung von national und international relevanten Festivals wollen wir die
7868 vielfältigen Kulturschätze in unserem Land unterstützen.

7869

7870 Die von der Kulturstiftung des Bundes entwickelten erfolgreichen Initiativen zur Stär-
7871 kung der Kulturarbeit außerhalb der Metropolen sollen fortgesetzt und, wenn möglich,
7872 bundesweit ausgebaut werden. Wir werden prüfen, wie der Bund zum Erhalt der viel-
7873 fältigen Bibliothekslandschaft und ihrer zunehmend gesellschaftlichen Bedeutung
7874 beitragen kann. Bibliotheken sollten auch im digitalen Zeitalter ihre zentralen Funkti-
7875 onen für Bildung und Kultur erfüllen können. Wir werden uns dafür einsetzen, dass
7876 Bibliotheksnutzern unter Wahrung der Vertragsfreiheit ein noch besserer Zugang
7877 zum Repertoire von E-Books ermöglicht wird.

7878

7879 Die komplementäre Finanzierung von Projekten in besonders finanzschwachen
7880 Kommunen kann auf einen Finanzierungsanteil von zehn Prozent reduziert werden.

7881
7882 Eine Initiative soll Literatur und deutsche Sprache und deren Bedeutung für unsere
7883 Gesellschaft unterstreichen.

7884
7885 Wir bekennen uns zum Schutz und zur Förderung der vier nationalen Minderheiten in
7886 Deutschland – Dänen, Sorben, Friesen sowie Sinti und Roma.

7887
7888 **Soziale Lage von Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen**

7889 Weil es diejenigen braucht, die Kunst und Kultur schaffen, erarbeiten wir weitere Lö-
7890 sungen für die besondere soziale Schutzbedürftigkeit der Künstlerinnen und Künstler
7891 und Kreativen. Deshalb setzen wir uns für die verbesserte soziale Absicherung von
7892 Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen ein.

7893
7894 2018 schaffen wir eine sachgerechte Anschlussregelung beim Arbeitslosengeld für
7895 überwiegend kurzbefristet Beschäftigte, die den Besonderheiten der Erwerbsbiogra-
7896 fien der in der Kultur Beschäftigten hinreichend Rechnung trägt.

7897
7898 Wir setzen uns für den Erhalt der Künstlersozialversicherung ein und werden prüfen,
7899 wie dort der wechselnde Erwerbsstatus vieler Akteure des Kultur- und Medienbe-
7900 reichs besser berücksichtigt werden kann. Dabei ist eine Erweiterung der abgabe-
7901 pflichtigen Verwerter um digitale Plattformen, die eine kommerzielle Verwertung
7902 künstlerischer Leistungen ermöglichen, anzustreben.

7903
7904 **Hauptstadtkultur**

7905 Im kulturellen Selbstverständnis des Landes spielt die Hauptstadt Berlin eine bedeu-
7906 tende, repräsentative Rolle. Die Kulturpolitik des Bundes in und für Berlin ist Aus-
7907 druck der Anerkennung der besonderen Rolle und Aufgabe der Hauptstadt, die auch
7908 im Grundgesetz ihre Verankerung gefunden hat. Angesichts der aktuellen Heraus-
7909 forderungen wollen wir gemeinsam mit den Ländern die Stiftung Preußischer Kultur-
7910 besitz strukturell an die Anforderungen eines modernen Kulturbetriebs mit internatio-
7911 naler Ausstrahlung auf Grundlage einer Evaluierung durch den Wissenschaftsrat an-
7912 passen. Wir streben an, dass sich das Humboldt Forum weit über seine Museums-
7913 und Ausstellungsarbeit hinaus zu einer internationalen Dialogplattform für globale
7914 kulturelle Ideen entwickelt.

7915
7916 **Kulturelle Bildung**

7917 Wir wollen ein gesamtstaatliches Bündnis für kulturelle Bildung und Vermittlung so-
7918 wie Medienkompetenz schließen, um den Zugang zu Kunst, Kultur, Bildung und Me-
7919 dien zu stärken. Kulturelle Bildung hat eine überragende Bedeutung für die individu-
7920 elle Persönlichkeitsentfaltung wie auch für das Selbstverständnis und die Teilhabe an
7921 unserer Gesellschaft. Kulturelle Bildung ist auch ein Schlüsselfaktor der Integration,
7922 sie erschließt den Zugang zum gesellschaftlichen Leben.

7923
7924 Wir wollen ein gesamtstaatliches Bündnis der inklusiven kulturellen Bildung. Dieses
7925 wollen wir mit anderen bestehenden Initiativen zur kulturellen Bildung, wie etwa dem
7926 Preis für kulturelle Bildung, wo es sinnvoll ist, bündeln und stärken. Um jedem von
7927 Kindesbeinen an Zugang zu kulturellen Angeboten zu ermöglichen, unterstützen wir
7928 mit Bundesmitteln die Initiative „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ mit außer-
7929 schulischen Angeboten wie Vorlesepaten, Theatern, Musikschulen oder Bibliotheken.

7930 Die Mittel für kulturelle Bildung im Kinder- und Jugendplan des Bundes, für das Frei-
7931 willige Soziale Jahr Kultur, den Bundes- und den internationalen Freiwilligendienst
7932 „Kulturweit“ wollen wir verstärken.

7933
7934 Soziokulturelle Zentren spielen eine zentrale Rolle für Integration und Teilhabe vor
7935 Ort und sollen gestärkt werden.

7936
7937 Wir wollen mehr Menschen für kulturelle Angebote interessieren und begeistern. Der
7938 Bund ist daher bestrebt, ausgehend vom Modellversuch eines kostenfreien Eintritts
7939 zur Dauerausstellung im Humboldt Forum, in den vom Bund geförderten Kulturein-
7940 richtungen vermehrt und regelmäßig den freien Eintritt zu ermöglichen.

7941
7942 Die vom Bund geförderten Kultureinrichtungen sollen das Ziel umfassender kulturel-
7943 ler Teilhabe als Kern- und Querschnittsaufgabe in der Organisationsstruktur veran-
7944 kern und nach Möglichkeit in den Bereichen Gremien und Personal, Ansprache des
7945 Publikums, Programmgestaltung und Zugänglichkeit ihrer Angebote berücksichtigen.
7946 Wir begrüßen, dass Einrichtungen der kulturellen und politischen Bildung des Bun-
7947 des, auch vor dem Hintergrund der erinnerungspolitischen Arbeit der Geschichtsmu-
7948 seen des Bundes sowie der Gedenk- und Erinnerungsorte, stärker zusammenarbei-
7949 ten. Wir wollen die pädagogische Vermittlungsarbeit bei den vom Bund geförderten
7950 Museen, Gedenkstätten und anderen Kultureinrichtungen personell und finanziell
7951 deutlich stärken.

7952 7953 **Gedenken und Erinnern**

7954 Ohne Erinnerung keine Zukunft – zum demokratischen Grundkonsens in Deutsch-
7955 land gehören die Aufarbeitung der NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur, der
7956 deutschen Kolonialgeschichte, aber auch positive Momente unserer Demokratiege-
7957 schichte.

7958
7959 Deutschland ist aufgrund seiner Geschichte besonders dafür verantwortlich, die Erin-
7960 nerung an die Folgen von Diktatur und Gewaltherrschaft wachzuhalten. Dies ist Teil
7961 unseres nationalen Selbstverständnisses. Das Gedenken an die beiden deutschen
7962 Diktaturen darf nicht mit Verweis auf die jeweilige andere zu einer Relativierung der
7963 NS-Terrorherrschaft noch zu einer Bagatellisierung des SED-Unrechts führen.

7964
7965 Wir wollen die dezentrale Erinnerungskultur mit ihrem zivilgesellschaftlichen Enga-
7966 gement stärken und zukünftig auch kleinere Initiativen und Gedenkstätten im In- und
7967 Ausland besser unterstützen. Wir wollen den Erhalt der authentischen Gedenkorte
7968 und Zeugnisse kontinuierlich fördern und Steigerungen der Bundesbeteiligungen bei
7969 den Investitionen im Bereich der Erinnerungskultur erreichen. Die Bundesregierung
7970 unterstützt vielfältige Aktivitäten und Projekte der Aufarbeitung der
7971 NS-Terrorherrschaft und der SED-Diktatur, die Toleranz fördern, Sozialkompetenz
7972 und Demokratieverständnis stärken, gerade auch in der Arbeit mit Jugendlichen und
7973 Erwachsenen und im Zusammenwirken mit Zeitzeugen.

7974
7975 Wir wollen vor allem jüngere Menschen dazu bewegen, Gedenkstätten zu besuchen.
7976 Deshalb unterstützen wir die Gedenkeinrichtungen bei der Weiterentwicklung ihrer
7977 pädagogischen, digitalen und audio-visuellen Vermittlungskonzepte. Eine ethnisch
7978 und religiös zunehmend heterogene Zusammensetzung der Besuchergruppen erfor-
7979 dert dabei eine besondere Aufmerksamkeit. Neben der Stärkung der pädagogischen
7980 Arbeit wird als ein Teil dieser Förderinitiative das Programm „Jugend erinnert“ ins

7981 Leben gerufen, um Austausch und Begegnungen sowie Gedenkstättenfahrten mit
7982 entsprechenden Workshops für Schulklassen zu fördern und damit dem wachsenden
7983 Antisemitismus und Antiziganismus entgegenzuwirken.
7984
7985 Wir bekennen uns zur Unterstützung der jüdischen Gemeinden. Wir sind dankbar,
7986 dass sich in Deutschland nach der Shoah wieder ein reichhaltiges jüdisches Leben
7987 entfaltet hat. Nach der Entrechtung und der Ermordung von sechs Millionen europäi-
7988 schen Juden haben wir Deutschen eine immerwährende Verantwortung im Kampf
7989 gegen Antisemitismus.
7990
7991 Bisher weniger beachtete Opfergruppen des Nationalsozialismus wollen wir aner-
7992 kennen und ihre Geschichte aufarbeiten. Wir stärken in der Hauptstadt das Geden-
7993 ken an die Opfer des deutschen Vernichtungskrieges im Osten im Dialog mit den
7994 osteuropäischen Nachbarn.
7995
7996 Die Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas soll noch besser in die Lage
7997 versetzt werden, Initiativen, insbesondere in Osteuropa, zu bestehenden Gedenkfor-
7998 men bei ihrer Aufarbeitungsarbeit zu unterstützen oder Initiativen für die Erforschung
7999 noch unbekannter Orte des Holocaust zu fördern.
8000
8001 Auch die fortgesetzte Aufarbeitung der NS-Vergangenheit von Ministerien, Bundes-
8002 behörden sowie des Deutschen Bundestags wird weiter unterstützt.
8003
8004 In Zusammenarbeit mit Opferverbänden und Gedenkstätten wollen wir insbesonde-
8005 re die nachwachsenden Generationen ohne eigene Diktaturerfahrung für das Un-
8006 recht der SED-Diktatur sensibilisieren.
8007
8008 Das Stasiunterlagengesetz hat sich bewährt. Die Überprüfungsmöglichkeit auf eine
8009 hauptamtliche oder inoffizielle Stasitätigkeit im öffentlichen Dienst soll für einen wei-
8010 ter zu beschränkenden Personenkreis bis zum 31. Dezember 2030 verlängert wer-
8011 den. Im Lichte der Ergebnisse der Expertenkommission und im Benehmen mit den
8012 Opferverbänden werden wir die Stasiunterlagenbehörde zukunftsfest machen.
8013
8014 Den durch SED-Unrecht Geschädigten steht auch in Zukunft eine gesellschaftliche
8015 Anerkennung und Rehabilitierung zu. Deshalb wird die Koalition die Fristen in den
8016 Rehabilitierungsgesetzen streichen.
8017
8018 Die Koalitionsparteien werden eine vom Deutschen Bundestag zu beschließende
8019 Konzeption zur Förderung der Orte deutscher Demokratiegeschichte erarbeiten. Auf
8020 Grundlage der Bundestagsbeschlüsse wollen wir mit einem Freiheits- und Einheits-
8021 denkmal in Berlin und in Leipzig an die positiven Momente unserer Demokratiege-
8022 schichte erinnern.
8023
8024 In dieser Legislaturperiode begehen wir u. a.: 70 Jahre Grundgesetz, 100 Jahre Ende
8025 des Ersten Weltkrieges, 75 Jahre Ende des Zweiten Weltkrieges, 100 Jahre Frau-
8026 enwahlrecht, 100 Jahre Weimarer Republik, 30 Jahre Friedliche Revolution und
8027 30 Jahre Deutsche Einheit. Gemeinsam mit unseren europäischen Nachbarn wollen
8028 wir daran erinnern. Nicht nur angesichts dieser wiederkehrenden Anlässe des Ge-
8029 denkens soll Geschichts- und Erinnerungspolitik verstärkt und auch als Thema der
8030 Auswärtigen Kulturpolitik etabliert werden.
8031

8032 **Kulturelles Erbe, Kolonialismus, Flucht und Vertreibung**

8033 Das immaterielle und materielle Erbe, welches in unseren Museen, Bibliotheken und
8034 Archiven bewahrt wird, ist bedeutsam für die integrierende Kraft der Kultur sowie
8035 Ausdruck unserer Identität. Dies ist auch über das Europäische Kulturerbejahr 2018
8036 hinaus Motivation, es für nachkommende Generationen zu erhalten.

8037
8038 Wir werden auch künftig mit Nachdruck eine umfassende Provenienzforschung in
8039 Deutschland vorantreiben. Wir begrüßen, dass das Deutsche Zentrum Kulturgutver-
8040 luste seine Ergebnisse zunehmend öffentlich macht.

8041
8042 Aus Anlass des 20-jährigen Bestehens der Washingtoner Erklärung von 1998 appel-
8043 lieren wir an alle öffentlichen Kulturbewahrenden Einrichtungen und auch an Privat-
8044 personen in Deutschland, sich einem Begehren auf Anrufung der „Beratenden Kom-
8045 mission“ für die Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter nicht zu
8046 verschließen.

8047
8048 Die Aufarbeitung der Provenienzen von Kulturgut aus kolonialem Erbe in Museen
8049 und Sammlungen wollen wir – insbesondere auch über das Deutsche Zentrum Kul-
8050 turgutverluste und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Museumsbund – mit ei-
8051 nem eigenen Schwerpunkt fördern. Der Ankaufetat von Kulturgut, das für die deut-
8052 sche Kunst und Geschichte von besonderer Bedeutung ist, soll fortgeführt werden.

8053
8054 Wir setzen die Programme zum Erhalt des schriftlichen Kulturgutes fort. Unser kultu-
8055 relles Gedächtnis muss im wahrsten Sinne des Wortes vor dem Zerfall gerettet wer-
8056 den.

8057
8058 Wir wollen die Aufgabe der Sicherung der schriftlichen Überlieferung der Bundesre-
8059 publik für Wissenschaft, Forschung und Öffentlichkeit durch das Bundesarchiv för-
8060 dern, indem wir, wo erforderlich, in Bundesgesetzen mit Löschungsvorschriften eine
8061 Anbietungspflicht für Unterlagen prüfen.

8062
8063 Es soll ein Programm kultureller Denkmalschutz aufgelegt werden, das unter ange-
8064 messener Kofinanzierung die Sanierung und Restaurierung von Gebäuden und
8065 Denkmälern in der Fläche weiterhin fördert. Den Erhalt des baukulturellen Erbes über
8066 die Förderung von Denkmalschutz und -pflege wollen wir im Zusammenwirken mit
8067 den Ländern und unter Einbezug von Stätten der Industriekultur fortsetzen und aus-
8068 bauen, ebenso wie die Förderung der UNESCO-Welterbestätten im Inland sowie das
8069 Kulturerhalt-Programm im Ausland. Der Masterplan für die Stiftung Preußische
8070 Schlösser und Gärten soll weitergeführt werden.

8071
8072 Das kulturelle Erbe der Deutschen in Mittel- und Osteuropa und das Kulturgut der
8073 Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler sind wichtige Bestandteile der kulturel-
8074 len Identität Deutschlands. Wir wollen die im Sinne des § 96 des Bundesvertriebe-
8075 nengesetzes tätigen Einrichtungen gemeinsam mit den Heimatvertriebenen, Aus-
8076 siedlern und deutschen Minderheiten als Träger dieses Erbes sowie im Sinne der
8077 europäischen Verständigung für die Zukunft ertüchtigen und die Kulturstiftung der
8078 deutschen Vertriebenen stärken. Wir wollen außerdem dafür Sorge tragen, dass die
8079 Konzeption der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung in der aktuellen Legisla-
8080 turperiode erfolgreich umgesetzt und weiterhin europäisch ausgerichtet wird. Die
8081 Koalitionsparteien sehen die historische Aufarbeitung von Zwangsmigration, Flucht
8082 und Vertreibung als gesamtgesellschaftliches Anliegen. Um dem Anspruch einer

8083 gemeinsamen europäischen Aufarbeitung des von Diktaturen und Gewalterfahrungen
8084 geprägten 20. Jahrhunderts gerecht zu werden, will die Koalition das Europäi-
8085 sche Netzwerk Erinnerung und Solidarität stärker unterstützen und profilieren.

8086

8087 **Kultur- und Kreativwirtschaft**

8088 Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist nicht nur Beschäftigungs- und Wachstumstreiber,
8089 sondern auch Impulsgeber für gesellschaftliche Erneuerung und zukünftige Entwick-
8090 lungen in unserer Arbeitswelt, Wirtschaft, Kultur, Bildung und Gesellschaft.

8091

8092 Wir streben eine Stärkung der Kultur- und Kreativwirtschaft und die Erweiterung der
8093 Innovations- und Außenwirtschaftsförderung und die Weiterentwicklung von Finan-
8094 zierungs- und Förderinstrumenten an, um inhaltebezogene und immaterielle Innova-
8095 tionen, Leistungen und Produkte der Kreativwirtschaft anzusprechen. Weiterhin wol-
8096 len wir die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für künstlerisches und kreatives
8097 Schaffen im Urheberrecht verbessern. Die Verbindung kultureller Angebote mit der
8098 Kreativwirtschaft trägt dazu bei, Städte und Regionen attraktiver zu machen.

8099

8100 Mit Blick auf die kulturellen und medialen Herausforderungen unserer Zeit brauchen
8101 wir ein starkes Urheberrecht zum Schutz des geistigen Eigentums, das bestehende
8102 Rechtspositionen im digitalen Umfeld besser schützt, zugleich aber auch die Rah-
8103 menbedingungen für kreatives Schaffen, Verwerten und Nutzen verbessert und die
8104 Verantwortlichkeit der Plattformen verbindlich beschreibt. Die europäischen Bemü-
8105 hungen um eine Urheberrechtsreform dürfen nicht hinter den deutschen Rechtsstan-
8106 dard zurückfallen.

8107

8108 Wir wollen digitale Plattformen und Intermediäre an der Refinanzierung der kulturel-
8109 len und medialen Inhalteproduktion angemessen beteiligen. Hierzu streben wir mit
8110 Blick auf Art. 13 der Urheberrechts-Richtlinie einen Ausgleich der Interessen von Ur-
8111 hebern, Nutzern und Plattformbetreibern an und werden einen Vorstoß zur Überar-
8112 beitung des Haftungsprivilegs in der E-Commerce-Richtlinie prüfen.

8113

8114 Wir setzen uns auch auf europäischer Ebene für die Anwendung des ermäßigten
8115 Mehrwertsteuersatzes bei gewerblich gehandelten Kunstgegenständen, E-Books,
8116 E-Papers und anderen elektronischen Informationsmedien ein. Wir wirken darauf hin,
8117 dass der ursprüngliche gesetzgeberische Wille für den Kunsthandel aus dem Jahr
8118 2014 verwirklicht wird.

8119

8120 **Film, Games und Musikwirtschaft**

8121 Der Film ist ein bedeutendes Kultur- und Wirtschaftsgut. Wir wollen die internationale
8122 Wettbewerbsfähigkeit des Film- und Medienstandortes Deutschland in seiner thema-
8123 tischen und regionalen Vielfalt nachhaltig sicherstellen. Wir wollen eine Gesamtbe-
8124 trachtung der audiovisuellen Industrien von Bund und Ländern.

8125

8126 Wir wollen die kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung mindestens auf dem aktu-
8127 ellen Niveau fortsetzen. Wir wollen die Förderinstrumente, insbesondere den Deut-
8128 schen Filmförderfonds I und II sowie den German Motion Picture Fund, besser aufei-
8129 nander abstimmen und mit den Möglichkeiten von German Films, der Außenkultur-
8130 und Außenwirtschaftsförderung besser verzahnen. Wir wollen eine umfassende För-
8131 derung audiovisueller Inhalte (Kino, Serien, High-End TV, VFX, Animation, Virtual
8132 Reality) einführen, um den Produktionsstandort Deutschland weiter zu stärken und
8133 eine Abwanderung deutscher Produktionen ins Ausland zu verhindern.

8134 Wir prüfen die Einbeziehung weiterer Verwertungsformen audiovisueller Inhalte, wie
8135 z. B. Streaming-Dienste, in die solidarische Filmförderung (FFG).

8136
8137 Damit der kulturell anspruchsvolle Kinofilm in der Fläche wirkt, wollen wir den Kultur-
8138 ort Kino auch außerhalb von Ballungsgebieten durch ein kofinanziertes „Zukunfts-
8139 programm Kino“ stärken und erhalten.

8140
8141 Wir wollen seitens des Bundes eine Förderung von Games zur Entwicklung hochwer-
8142 tiger digitaler Spiele einführen, um den Entwicklerstandort Deutschland zu stärken.
8143 Den Deutschen Computerspielpreis wollen wir unter Beteiligung der Games-Branche
8144 weiterentwickeln und stärken.

8145
8146 Die Musikwirtschaft hat insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung neuer Ge-
8147 schäftsmodelle in der Digitalisierung eine wesentliche Vorbildfunktion innerhalb der
8148 Kreativwirtschaft. Wir wollen ihre kulturellen und wirtschaftlichen Grundlagen festi-
8149 gen, ihre gemeinsamen Plattformen ausbauen und ihre internationale Wahrnehm-
8150 barkeit stärken.

8151
8152 **Medien, Medienvielfalt und Medienkompetenz**

8153 Demokratie braucht eine informierte und vielfältige Öffentlichkeit. Presse- und Medi-
8154 enfreiheit, Medienvielfalt und -qualität sind für uns grundlegende Werte, die wir ins-
8155 besondere im digitalen Zeitalter stärken müssen. Nur ein freier Zugang zu Medien
8156 und Informationen, qualitativ hochwertige journalistisch-redaktionelle Angebote und
8157 die notwendige Medienkompetenz ermöglichen kommunikative Chancenfreiheit und
8158 gleichberechtigte Teilhabe aller.

8159
8160 Im Wissen um die Zuständigkeit der Länder bekennt sich die Koalition zur dualen
8161 Medienordnung. Wir brauchen einen starken öffentlich-rechtlichen und privaten
8162 Rundfunk und eine starke und vielfältige Presselandschaft.

8163
8164 Wir sind uns einig, dass der Bund unter Wahrung der Länderkompetenz die Länder
8165 dabei unterstützt, Medienplattformen und Intermediäre wie Suchmaschinen, Video-
8166 plattformen oder soziale Netzwerke in die gemeinsamen Anstrengungen zur Siche-
8167 rung von Medienvielfalt, fairem Wettbewerb und Meinungs- und Persönlichkeits-
8168 rechtsschutz national und europäisch stärker einzubeziehen.

8169
8170 Eine freie Presse und freie Medien brauchen auch in Zukunft einen wirksamen Be-
8171 rufsgheimnis- und Informantenschutz.

8172
8173 Verlage und Journalistinnen und Journalisten brauchen verlässliche Rahmenbedin-
8174 gungen seitens der Politik. Wir wollen diese dadurch verbessern, dass eine bessere
8175 Rechtsdurchsetzung für journalistische Inhalte ermöglicht, das Presse-Grosso gesi-
8176 chert, der ermäßigte Mehrwertsteuersatz erhalten und weitergehende Instrumente
8177 wie neue Finanzierungsmodelle oder indirekte Fördermaßnahmen geprüft werden.

8178
8179 Um gute Rahmenbedingungen für eine vielfältige Medienlandschaft sicherzustellen,
8180 werden wir künftige nationale und europäische Gesetzgebungsvorhaben noch stär-
8181 ker hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf privatwirtschaftliche Medienangebote, wie
8182 z. B. durch Werbeverbote, prüfen.

8183

8184 Wir setzen uns auf europäischer Ebene dafür ein, dass es in einem gemeinsamen
8185 Binnenmarkt auch für Medien und Plattformen weder Steuer- noch Abgabeoasen
8186 gibt.

8187
8188 Wir werden das Buchpreisbindungsgesetz anpassen, damit internetgestützte Ver-
8189 tribsarten (Affiliate-Programme) die Buchpreisbindung nicht aushebeln können.

8190
8191 **Kultur und Medien in Europa und der Welt**

8192 Wir wollen eine Stärkung der Kultur- und Bildungspolitik und den Ausbau unserer
8193 kulturellen Infrastruktur im In- und Ausland, um die Werte unseres Landes im globa-
8194 len Wettbewerb der Narrative auch im digitalen Raum erfolgreich zu vertreten.

8195
8196 Bei der Vermittlung von Meinungs- und Pressefreiheit ist die Deutsche Welle ein un-
8197 verzichtbarer Akteur, den wir, wie in den letzten Jahren begonnen, finanziell deutlich
8198 weiter stärken wollen. Wir wollen das Budget der Deutschen Welle auf das vergleich-
8199 barer europäischer Auslandssender anheben. Wir begrüßen die eingeleiteten Koope-
8200 rationen der Deutschen Welle mit europäischen Rundfunkpartnern.

8201
8202 Wir setzen uns ein für eine Stärkung des Beitrags von Kultur und Bildung für ein ge-
8203 meinsames Europa. Mit Blick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im zweiten
8204 Halbjahr 2020 setzen wir auf den Beitrag von Kultur und Bildung, aber auch Presse-
8205 freiheit und Medienvielfalt, um unsere gemeinsame europäische Identität und den
8206 Zusammenhalt in einem freiheitlichen und demokratischen Europa zu fördern. Daher
8207 unterstützen wir den Ausbau des grenzüberschreitenden europäischen Kultur- und
8208 Jugendaustauschs sowie die Entfaltung einer europäischen Öffentlichkeit und einer
8209 starken Zivilgesellschaft.

8210
8211 Wir wollen die kulturelle Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch nicht nur in
8212 der Europäischen Union, sondern in ganz Europa deutlich stärken.

8213
8214 Politik für Kultur und Wissenschaft, Medien und Bildung ist eine Politik für die offene
8215 Gesellschaft, für die Freiheit von Meinungen, Wissenschaft und Kunst. Angesichts
8216 der weltweiten Bedrohung kritischer Künstlerinnen, Intellektueller, Journalistinnen
8217 und Wissenschaftler, aber auch aus unserer historischen Verantwortung heraus un-
8218 terstützen wir eine Initiative für die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Presse und
8219 Meinungsfreiheit, auch im Hinblick auf Exilerfahrungen.

8220 **XIV. Arbeitsweise der Regierung und Fraktionen**

8221

8222 **1. Arbeitsweise der Regierung und Fraktionen**

8223 Wir wollen das Vertrauen in die Demokratie und in unsere staatlichen Institutionen
8224 stärken. Im Fall einer Koalitionsbildung werden wir durch unsere Arbeitsweise in der
8225 Regierung und zwischen den Fraktionen deutlich machen, dass wir uns als Bündnis
8226 der Demokratie für die Menschen in unserem Land verstehen. Wir stärken die Ent-
8227 scheidungsfindung in Bundestag und Bundesrat.

8228

8229 **2. Kooperation der Parteien**

8230 Diese Koalitionsvereinbarung gilt für die Dauer der 19. Wahlperiode. Die Koalitions-
8231 partner verpflichten sich, diese Vereinbarung im Regierungshandeln umzusetzen.
8232 Die Partner tragen für die gesamte Politik der Koalition gemeinsam Verantwortung.

8233

8234 Die Koalitionspartner CDU, CSU und SPD werden ihre Arbeit in Parlament und Re-
8235 gierung laufend und umfassend miteinander abstimmen und zu Verfahrens-, Sach-
8236 und Personalfragen Konsens herstellen. Die Koalitionspartner treffen sich im Konflikt-
8237 fall und zur Lösung streitiger grundsätzlicher Probleme zu Koalitionsgesprächen im
8238 Koalitionsausschuss.

8239

8240 Darüber hinaus tritt der Koalitionsausschuss auf Wunsch eines Koalitionspartners
8241 zusammen. Er berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen
8242 den Koalitionspartnern abgestimmt werden müssen. Die Koalitionsparteien werden
8243 sich einvernehmlich auf die Besetzung des Koalitionsausschusses verständigen.

8244

8245 Bei übergeordneten Personalfragen streben die Koalitionspartner eine insgesamt
8246 ausgewogene Lösung an, die beiden gerecht wird und eine faire Verteilung abbildet.
8247 Für Personalfragen nachgeordneter Behörden gilt das Ressortprinzip.

8248

8249 **3. Kooperation der Fraktionen**

8250 Wir wollen den Bundestag wieder zum zentralen Ort der gesellschaftlichen und politi-
8251 schen Debatte machen.

8252

8253 Die Fraktionen werden zweimal im Jahr zu internationalen und nationalen gesell-
8254 schaftlichen Themen im Plenum Orientierungsdebatten führen. Wir wollen, dass die
8255 Bundeskanzlerin dreimal jährlich im Deutschen Bundestag befragt werden kann, und
8256 die Regierungsbefragung neu strukturiert wird. Diese Vorschläge werden wir mit den
8257 anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag besprechen.

8258

8259 Die Tagesordnung der Kabinettsitzungen soll den Fraktionen vorab mitgeteilt werden.

8260

8261 Im Bundestag und in allen von ihm beschickten Gremien stimmen die Koalitionsfrak-
8262 tionen einheitlich ab. Das gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten
8263 Politik sind. Wechselnde Mehrheiten sind ausgeschlossen.

8264

8265 Über das Verfahren und die Arbeit im Parlament wird Einvernehmen zwischen den
8266 Koalitionsfraktionen hergestellt. Anträge und Gesetzesinitiativen auf Fraktionsebene
8267 werden gemeinsam oder, im Ausnahmefall, im gegenseitigen Einvernehmen einge-
8268 bracht. Die Koalitionsfraktionen werden darüber eine Vereinbarung treffen.

8269

8270 **4. Arbeit in der Bundesregierung**

8271 Im Kabinett wird in Fragen, die für einen Koalitionspartner von grundsätzlicher Be-
8272 deutung sind, keine Seite überstimmt. In allen Ausschüssen des Kabinetts und in
8273 allen vom Kabinett beschickten Gremien, Beiräten und Ausschüssen sind die Koaliti-
8274 onsfraktionen nach ihren Kräfteverhältnissen vertreten. Die Besetzung erfolgt im ge-
8275 genseitigen Einvernehmen. Grundsätzlich sind alle Koalitionspartner vertreten, sofern
8276 es die Anzahl der Vertreter des Bundes zulässt.

8277

8278 **5. Europapolitische Koordinierung**

8279 Um eine bestmögliche Vertretung deutscher Interessen auf europäischer Ebene zu
8280 erreichen, wird die Bundesregierung ein geschlossenes Auftreten gegenüber den
8281 europäischen Partnern und Institutionen sicherstellen. Dazu werden sich die Koaliti-
8282 onspartner unter Beibehaltung der bewährten Zuständigkeitsverteilung innerhalb der
8283 Bundesregierung und mit den Koalitionsfraktionen vorher eng abstimmen. Diese Ab-
8284 stimmungsverantwortung wird durch die Bundesministerinnen und Bundesminister im
8285 Rahmen ihrer Fach- und Koordinierungszuständigkeiten und im engen Zusammen-
8286 wirken mit der Bundeskanzlerin und dem Vizekanzler wahrgenommen. Die Koordi-
8287 nierung gilt auch für die Räte der Europäischen Union und den Europäischen Rat.

8288

8289 Die Koalitionspartner treten bei der Europawahl gemäß der Zugehörigkeit zu ihren
8290 jeweiligen europäischen Parteienfamilien sowie in den kommenden Kommunal- und
8291 Landtagswahlen in einem fairen Wettbewerb gegeneinander an.

8292

8293 **6. Evaluierung**

8294 Zur Mitte der Legislaturperiode wird eine Bestandsaufnahme des Koalitionsvertrages
8295 erfolgen, inwieweit dessen Bestimmungen umgesetzt wurden oder aufgrund aktueller
8296 Entwicklungen neue Vorhaben vereinbart werden müssen.

8297

8298 **Ressortverteilung**
8299 Die Ressortverteilung der Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD wird wie folgt
8300 festgelegt:
8301
8302 Die CDU, CSU stellt die Bundeskanzlerin.
8303
8304 Die SPD stellt den Stellvertreter der Bundeskanzlerin.
8305
8306 Die CDU, CSU stellt die Leitung folgender Ministerien:
8307 • Innen, Bau und Heimat (CSU)
8308 • Verteidigung (CDU)
8309 • Wirtschaft und Energie (CDU)
8310 • Gesundheit (CDU)
8311 • Bildung und Forschung (CDU)
8312 • Verkehr und digitale Infrastruktur (CSU)
8313 • Ernährung und Landwirtschaft (CDU)
8314 • Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (CSU)
8315
8316 Der Chef des Bundeskanzleramtes im Range eines Bundesministers wird von der
8317 CDU, CSU gestellt.
8318
8319 Die SPD stellt die Leitung folgender Ministerien:
8320 • Auswärtiges Amt
8321 • Finanzen
8322 • Arbeit und Soziales
8323 • Justiz und Verbraucherschutz
8324 • Familie, Senioren, Frauen und Jugend
8325 • Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
8326
8327 Den Staatsminister für Kultur und Medien, den Staatsminister im Kanzleramt sowie
8328 den Staatsminister für Migration, Flüchtlinge und Integration stellt die CDU.
8329
8330 Die beiden Staatsminister im Auswärtigen Amt stellt die SPD.
8331
8332 Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Ämter liegt bei den verantwortlichen Parteien.
8333
8334
8335 Berlin, den 12. März 2018.



Künstliche Befruchtung

Kosten - Methoden - Beste Krankenkassen

Die Kosten für eine künstliche Befruchtung übernehmen die Krankenkassen in jedem Fall zur Hälfte. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Viele Krankenkassen haben ihre Kostenbeteiligung erheblich erhöht. Einige tragen die Kosten zu 100 Prozent. Eine Liste dieser Krankenkassen finden Sie unten auf dieser Seite.

Damit die Kosten für die künstliche Befruchtung überhaupt durch eine Krankenkasse getragen werden können, müssen diese Bedingungen erfüllt sein:

- Das Paar, das die künstliche Befruchtung in Anspruch nehmen will, muss verheiratet sein und es dürfen nur Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden.
- Ein Arzt, der die künstliche Befruchtung nicht selbst durchführt, muss das Ehepaar vorher ausführlich beraten.
- Von beiden Partnern muss ein HIV-Test vorliegen. Die Frau muss über einen umfassenden Impfschutz verfügen. Wichtig sind insbesondere Röteln, Windpocken und Keuchhusten.
- Beide Partner müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Die Frau muss jünger als 40 Jahre, der Mann jünger als 50 Jahre sein.

Vor Beginn der Behandlung muss der Behandlungsplan der Krankenkasse vorgelegt und genehmigt werden. Von den gesetzlichen Krankenkassen werden die Kosten für die Untersuchung der Gründe einer Unfruchtbarkeit vollständig übernommen. Auch reine Hormonbehandlungen sind Teil des gesetzlichen Leistungskatalogs. Anders ist es bei der eigentlichen künstlichen Befruchtung.

Die Kosten für eine "Insemination ohne Hormonstimulation" belaufen sich auf rund 200 Euro. Bei dieser Methode werden die männlichen Samen direkt in die Scheide, Gebärmutter oder die Eileiter platziert. Die "Insemination mit hormoneller Stimulation" kostet rund 1.000 Euro (ohne die Kosten für Medikamente, rund 750 Euro).

Bei der "In-Vitro-Befruchtung" liegen die Kosten bei rund 3.000 Euro pro Zyklus. Bei dieser Methode erfolgt die Befruchtung außerhalb des Körpers im Reagenzglas. Die befruchteten Einzellen werden dann wieder eingesetzt.

Bei drei Versuchen einer In-Vitro-Befruchtung und einigen Versuchen der Insemination im Vorfeld kommen so bis zu 10.000 Euro zusammen. Die Rechnungen für die eigentliche künstliche Befruchtung durch Insemination oder In-Vitro-Befruchtung werden von jeder Krankenkasse bis zu diesen Grenzen zur Hälfte getragen:

- acht Inseminationen ohne Hormonstimulation,
- drei Inseminationen mit vorheriger Hormonbehandlung,
- drei Versuche einer In-Vitro-Befruchtung oder ICSI Behandlung.

Das Einfrieren von Ei- oder Samenzellen wird nicht von der Krankenkasse bezahlt. Auch das Einfrieren von imprägnierten Eizellen, das sind Eizellen, in die das Spermium bereits eingedrungen sind, wird nicht bezahlt.

Angesichts dieser hohen Kosten kann es sich lohnen, vor der künstlichen Befruchtung die Krankenkasse zu wechseln. Auch ein Wechsel zwischen zwei Versuchen ist möglich, bedeutet dann aber einen neuen Behandlungsplan. Das bedeutet aber nicht, dass neu gezählt wird: Die ersten Versuche müssen genannt werden.

Einige Krankenkassen übernehmen einen höheren Anteil der Kosten für die künstliche Befruchtung als gesetzlich vorgeschrieben. Diese Krankenkassen sind in der folgenden Liste aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass sich Satzungsleistungen einer Krankenkasse jederzeit ändern können, und nehmen sie in jedem Fall vor Beginn der Behandlung Kontakt mit Ihrer Krankenkasse auf.

Liste: KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG - KOSTEN-ERSTATTUNG DER KRANKENKASSEN

Krankenkasse	Maximaler Betrag	Maximaler Prozentsatz	Anmerkungen	Antrag anfordern
BKK firmus	1.500,00 €	100,00 %	500 Euro Zuschuss je Versuch und Versicherten für maximal 3 Behandlungsversuche, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
IKK - Die Innovationskasse		100,00 %	Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent weitere 50 Prozent der genehmigten Kosten. Damit übernimmt die IKK Nord 100 Prozent der genehmigten Kosten für maximal 3 Behandlungsversuche. Bestimmte Bedingungen müssen beachtet werden.	Antrag anfordern
BKK PFAFF		100,00 %	Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent weitere 50 Prozent der genehmigten Kosten.	
BKK exklusiv		100,00 %	250 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche für eine In-vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI), zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	
IKK Brandenburg und Berlin		80,00 %	Zu den gesetzlich vorgeschriebenen 50 Prozent übernimmt die IKK BB noch einmal 30 Prozent. Insgesamt werden also 80 Prozent erstatten.	Antrag anfordern
BKK VBU		75,00 %	Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent weitere 25 Prozent der genehmigten Kosten.	Antrag anfordern
BKK SBH		75,00 %	Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent weitere 25 Prozent der genehmigten Kosten.	Antrag anfordern
BAHN-BKK		75,00 %		
BKK Scheufelen	4.500,00 €	50,00 %	Wenn beide Eheleute bei der BKK Scheufelen krankenversichert sind, leistet die BKK Scheufelen einen Zuschuss bis zu 500,00 EUR je Behandlungszyklus für maximal 9 Behandlungszyklen je Paar zusätzlich zur hälftigen Kostenübernahme.	Antrag anfordern
BKK Akzo Nobel Bayern	3.000,00 €	50,00 %	1000 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten. Pro versicherter Ehepartner je Versuch 500 Euro Zuschuss.	
IKK Südwest	3.000,00 €	50,00 %	Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent weitere 50 Prozent der genehmigten Kosten. Damit übernimmt die IKK Südwest 100 Prozent der genehmigten Kosten für maximal 3 Behandlungsversuche. Jedoch maximal 1000 Euro je Behandlungsversuch.	Antrag anfordern
BKK Freudenberg	2.000,00 €	50,00 %	Je Ehepaar ist der Zuschuss innerhalb von 24 Monaten, beginnend ab dem 1. Versuch, auf 2.000 Euro begrenzt.	
VIActiv Krankenkasse	1.500,00 €	50,00 %	500 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
IKK classic	1.500,00 €	50,00 %	Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten: 500 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche, wenn beide Ehegatten bei der IKK classic versichert sind. Ansonsten 250 Euro Zuschuss je Behandlungsversuch.	Antrag anfordern
Salus BKK	1.500,00 €	50,00 %	250 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche für eine In-vitro-Fertilisation (IVF) oder eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI), zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
KNAPPSCHAFT	1.500,00 €	50,00 %	500 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
BKK24	1.200,00 €	50,00 %	300 Euro Zuschuss je Versuch für bis zu 4 Behandlungsversuchen, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN	1.000,00 €	50,00 %	Einmaliger Zuschuss in Höhe von 500 Euro je versicherter Ehepartner, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
BKK Melitta Plus	750,00 €	50,00 %	250 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche für eine In-vitro-Fertilisation (IVF) oder eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI), zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	
Audi BKK	700,00 €	50,00 %		
Debeka BKK	600,00 €	50,00 %		
hkk Krankenkasse	600,00 €	50,00 %	200 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
BKK VerbundPlus	600,00 €	50,00 %	200 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
HEK - Hanseatische Krankenkasse	600,00 €	50,00 %	200 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche für eine In-vitro-Fertilisation (IVF) oder eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI), zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
BIG direkt gesund	600,00 €	50,00 %	200 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Versuche zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
Novitas BKK	400,00 €	50,00 %	Übernimmt die gesetzlich geregelten Ansprüche von 50 Prozent der Gesamtkosten.	Antrag anfordern
R+V Betriebskrankenkasse	350,00 €	50,00 %		Antrag anfordern
KKH Kaufmännische Krankenkasse	300,00 €	50,00 %	100 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche für eine In-vitro-Fertilisation (IVF) oder eine Intrazytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI), zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
IKK gesund plus	300,00 €	50,00 %		Antrag anfordern
Techniker Krankenkasse (TK)	250,00 €	50,00 %	250 Euro Zuschuss je Versuch für maximal 3 Behandlungsversuche, zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent der genehmigten Gesamtkosten.	Antrag anfordern
Heimat Krankenkasse		50,00 %		Antrag anfordern
BKK DürkoppAdler		50,00 %	Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Ansprüchen von 50 Prozent weitere 25 Prozent der genehmigten Kosten.	
WMF BKK		50,00 %		
Continental BKK	750,00 €			Antrag anfordern
Bertelsmann BKK	750,00 €			
pronova BKK	700,00 €			Antrag anfordern

Die AOKen nehmen auf eigenen Wunsch am Vergleich nicht teil.

Haushalte und Familien

Gleichgeschlechtlichen Paare (darunter: gleichgeschlechtliche Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften)

Seite teilen 

im Zeitvergleich¹

Jahr / Monat	Gleichgeschlechtliche Paare				
	insgesamt	Männer	Frauen	darunter: gleichgeschlechtliche Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften	
				zusammen	darunter: eingetragene Lebenspartnerschaften
2019	142	78	63	52	1
2018	130	76	54	37	1
2017	112	62	50	..	1
2016	95	54	42	-	1
2015	94	49	45	-	1
2014	87	47	39	-	1
2013	78	42	35	-	1
2012	70	39	30	-	1
2011	64	38	27	-	1
2010	63	36	27	-	1
2009	63	37	27	-	1
2008	70	46	23	-	1
2007	68	44	24	-	1
2006	62	39	23	-	1
2005	60	36	24	-	1
März 2004	56	30	26	-	1
Mai 2003	58	32	26	-	1
April 2002	53	31	22	-	1
April 2001	50	29	21	-	1
Mai 2000	47	27	20	-	1
April 1999	41	25	16	-	1
April 1998	44	25	19	-	1
April 1997	39	22	17	-	1
April 1996	38	23	15	-	1

1: [Hinweise zu methodischen Effekten in den Zeitreihen zur Haushalte- und Familienentwicklung](#)

/ = Keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug.

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten.

- = Nichts vorhanden.

Ergebnisse des [Mikrozensus](#) - Bevölkerung in Familien/[Lebensformen](#) an

Stand 14. Juli 2020

[ZUR DRUCKANSICHT](#)



Weiterführende Themen



[Bevölkerungsstand](#)



[Bevölkerungsvorausberechnung](#)



[Migration und Integration](#)



[Geburten](#)



[Sterbefälle und Lebenserwartung](#)



[Eheschließungen, Ehescheidungen und Lebenspartnerschaften](#)



[Wanderungen](#)

[← ZURÜCK ZU: BEVÖLKERUNG](#)

Seite teilen 

Unsere Themen

[Themen](#)

[Methoden](#)

[Presse](#)

[Service](#)

[Über uns](#)

Kontakt

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

[ZUM KONTAKTFORMULAR](#)

Folgen Sie uns!

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Inhaltsverzeichnis](#)